Nachrichten
vom Zustande
der Gegenden und Stadt

Juvavia

vor, während, und nach Beherrschung
der Römer
bis
zur Ankunft
des
heiligen Ruperts
und
von dessen Verwandlung in das
heutige

Salzburg.

Salzburg
gedruckt, und zu finden in der Hof- und akademischen Waisenhausbuchhandlung,
1784.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

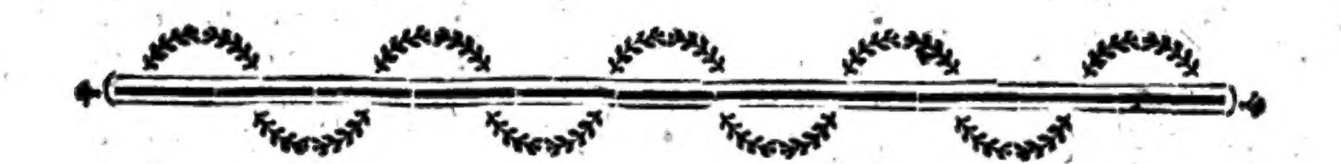

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorerinnerung.

Schon über tausend — ja bis zwölf oder wenigstens bey eilf hundert Jahre — immerhin die nämliche Kirche, der nämliche Staat — fürwahr eines der seltensten Geschenke der ewigen Vorsicht, welches Salzburg in jedem Tag und Jahre billig mit dem dankbarsten Gefühl segnen und preisen solle!

Fürst und Volk zünden darüber im heurigen Jahre 1782. das Jubelfeyer freudigst an. Jeder biederliche Bürger bringet Opfer nach seinem Pfunde dar, und unter diese wage ich es auch gegenwärtige Nachrichten zum Denkmal meiner patriotischen Theilnehmung hinstellen.

Sollte die Ausarbeitung den Zweck verfehlen, so ist es der gute Wille und die Auswahl des Stoffes, die man auf das feyerliche Gedächtniß der Urstände Salzburgs nicht ganz untreffend finden wird.

Ich

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Ich bringe eben nichts neues auf die Bahne. Ich sammle nur, was bey anderen hin und wieder zerstreuet ist. Ich dehne aus, was einige nur in Sätzen, andere ohne Beweise vorbringen, und verdeutsche, was Urkunden, Chroniken und Rechtsgelehrte nur in lateinischer Sprache bekannt machen.

Wie mich dünkt, hat jeder Patriot der Gelehrte und Ungelehrte, der Hohe und Niedere einen billigen Anspruch zu wissen, und unterrichtet zu seyn, wer seine Urahnen waren, wie das Alterthum, die Schicksale, die Würde seines Vaterlandes her und her beschaffen gewesen.

Ich legte also den Plan meiner Nachrichten so an, daß sie jeden, auch dessen Geschäfte, Stand, und Beruf das tiefere Denken und gelehrte Fach eben nicht ist, faßlich werden.

Zum Behuf des Grössern, und durch den Nutzen, den er dem gemeinen Wesen leistet, eben sehr schätzbaren Hauffens der Lesenden sind die verschiedene Erklärungen, Digreßionen und Anzeigen gewiedmet, welche der Gelehrte vor sich überflüßig, oder gar wohl Ekelhaft finden wird.

Damit jedoch der gelehrte Kenner nicht ganz ungesättiget bleibe, so habe ich einen Anhang beygefüget, der ganz in einer diplomatischen Urkunden Sammlung und zwar von den Aeltesten, die zu Beleuchtung der Nachrichten dienen, bestehet. Die Meiste derselben treten das Erstemal an das Tagelicht. Nur von einigen wenigen sind schon Abdrücke in verschiedenen Schriftstellern, und Collektionen anzutreffen. Gegenwärtiger Anhang möchte aber sowohl bey den edirt als unedirten Urkunden, die er enthält, das Verdienst in voraus haben, daß sie nicht illegalen Abschriften, und gemeinen Copien nachgeschrieben, sondern ohne Mittel mit der pünktlichsten Treue theils aus den Original-Instrumenten, theils aus den alten auf Pergamen geschriebenen Cartophilacien, welche in den Archiven und Büchersällen sowohl des hochfürstlichen erzbischöflichen Hofes, als des hochwürdigen Domkapitels,

pitels,

Digitized by Google

pitels, und der uralten Abbtey zu St. Peter verwahret liegen, gezogen, und mit selben von Buchstabe zu Buchstabe gleichstimmig seyen.

Gerne würde ich diese Sammlung noch vollständiger lieferen, und bereicheren, wenn ich es nicht über meine Absichten und Kräften zu seyn fühlte, ein ganz ausgebildetes diplomatisches Werke Salzburgs mitzutheilen. Zeit und Umstände heissen mich, meine Bemühungen auf das Engste einzuschränken, und bevor ich einen weiteren Schritt wage, das Urtheil über gegenwärtigen Versuch zu erwarten.

In übrigen war ich weder über die Ordnung, noch über die Wahl und Schwung der Ausdrücke beängstiget; denn ich dachte, weder ein Systematisches, noch minder ein Werke des Witzes, sondern nur Kalk und Steine dazu zu lieferen, so wie mir solche der Zufall in die Hände, und die Laune, oder Muße in die Feder gab.

Mit dem wird der Leser das Ungleiche in der Bearbeitung, hier das ausgedehnte, dort das gedrängte, da die Sparsamkeit in Anführung fremder Meinungen, und Citationen der Rechtsstellen, und Gelehrten, dort den Abgange vieler wesentlichen Nachrichten geneigt entschuldigen. Ueberhaupts aber ersuche ich ihn, alles, was ich hier niederschreibe, nur als Gedanken zu beurtheilen, die von einem privat Manne herkommen, der so wenig Gewalt als Absicht hat, Machtsprüche zu geben, oder jemanden, wer er immer seye, an seinen Befügnissen zu verkürzen. Ich beuge mich willigst unter die Urtheile derer, denen der entscheidende Ton in Kirchen- und Staatssachen zukömmt. Aber bis ich durch diesen zu Recht geführet bin, wird man es meiner deutschen Freymüthigkeit zu Guten halten, wenn ich das Geschichtmäßige ohne Fürniß in der Blösse hinstelle, wie es sich meinen Augen nach den mir bekannten Quellen entgegen wirft.

Ich suche einzig ungefärbte Wahrheit, und wenn ich solche nicht erreiche, nur Duldung – die Lieblingstugend unsers aufgeklärten Men-

Digitized by Google

Menschenalter's – nicht Beyfall – Glücklich genug! wenn ich in die Alterthümer, in die Geschichte und Rechte des Erzstifts Salzburg nur eine kleine Dämerung bringe, und den gründlichern Kennern und geübteren Federn, als die Meinige ist, zur Ermunterung dienen möchte, das helle Licht darüber zu verbreiten, und die Lücken, die ich in einem so weit gestrecktem Felde übrig lasse, auszufüllen, und überhaupts mit dem Verfasser sich die Worte des Mathias Bel in der Einleitung der Geschichte Hungarns zum Loose zu nehmen:

PATRIAM PRODERE NEFAS;
SCELUS CONTRA,
QUUM POSSIS, NOLLE
ILLUSTRARE.

Geschrieben Salzburg den 1. Septemb. 1781.

Ord-

Ordnung der hierinne begriffenen Nachrichten.

I. Abtheilung.

Vom Zustande der Stadt Juvavia und ihren Gegenden bis zur Ankunft des heil. Ruperts.

I. Absatz. Von den ältesten Inwohnern und Verfaßung der Erzstiftl. Gegenden, und vorzüglich jener in- und um die Stadt Salzburg von § 1. - 22.

II. Absatz. Von dem Namen, Erbauung, Größe und Lage der Stadt Juvavia von § 23. - 38.

III. Absatz. Von der politischen Verfaßung Juvaviens unter den Römern. von § 39. - 47.

IV. Absatz. Von der Kriegsverfaßung in Juvavia von § 48. - 64.

V. Absatz. Vom Religions - Zustande in Juvavia von § 65 - 88.

VI. Absatz. Von dem Untergang und Zerstörung der Stadt Juvavia von § 89. - 99.

VII. Absatz. Vom Zustande der zerstöhrten Stadt und Gegend Juvaviens bis zur Ankunft des heil. Ruperts von § 100. - 144.

II. Abtheilung.

Vom Zustande des durch den heil. Rupert erhobenen Salzburgs in seinem Kirchenstaate.

I. Absatz. Vorerinnerung über die Eigenschaft der Gewalt, mit welcher der baierische Herzog Theodo zur Stiftung Salzburgs concurrirte von § 145. - 149.

II. Absatz. Von Stiftung des Klosters zu St. Peter in Salzburg durch den heil. Rupert, und den von ihm daselbst eingeführten Orden von § 145. - 152.

Dann von Stiftung des bischöfl. Sitzes alldort durch den nemlichen heil. Rupert, dessen Verfall und Wiedererneuerung bey Ankunft des Bonifaz in Baiern von § 153. - 156.

Wie auch von den ursprünglichen Gränzen des Bißthums Salzburg, und dessen Erweiterung unter Virgilio und Arnone in Karantanien und Panonien von § 157. - 161.

III. Absatz. Von der Metropolitanwürde der Kirche Salzburgs, dessen Entstehung § 162. - 167. Gränzen § 168. und Schicksale § 169 - 173.

IV. Absatz. Von der Würde eines Legati apostolici nati § 174. - 203.

Von Vortragung des Kreutzes und Gebrauch des Purpurs. § 204.

Vom Verhältniß der Erzbischöfe Salzburgs gegen die Nuntios apostolicos und Kardinäle § 205. - 207.

V. Absatz. Von den Rechten und Vorzügen der Erzbischöfe in Benenn - Investir - und Transferirung der vier Suffragan - Bischöfe Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant von § 208. - 220.
VI. Absatz. Von einigen Vorzüglichkeiten der Erzbischöfe in Beneficial - Sachen und beschränkten Anwendung der Päbstlichen Beneficial - Reservationen § 221. - 225.
VII. Absatz. Von der Primatie Deutschlands § 226. - 233.
VIII. Absatz. Von einigen vorzüglichen Verdiensten der Erzbischöfe Salzburgs, und den dadurch obigen Prärogativen zugehenden Glanze. Insonders von der ordentlichen Ein - und Untertheilung der Salzburgischen Diocesan - Hierarchie. § 234. - 242.
Von den Salzburgischen Provincial - Synoden und Versammlungen. § 243. - 244.
Von der Großmuth und Uneigennützigkeit der Salzburgischen Vorsteher in Stiftung in - u. ausländischer milden Orte § 245. seq. Vertheilung der Zehenden § 248. seq. Mäßigen Gebrauch der Sporteln, cathedratici, subsidii charitativi &c. § 251.
IX. Absatz. Von der Garantie und Unwiderruflichkeit der obstehenden Prärogativen und Vorzüge der Erzkirche Salzburgs. § 252. - 265.

III. Abtheilung.

Vom Zustande des Erzstift Salzburgs in seinen weltlichen Staate.

I. Absatz. Von den weltlichen Gütern und Besitzungen des Erzstifts, dessen Ankunfts - Titeln und Zuwachs. § 266. - 274.
Von den darüber von Kaisern und Königen ursprünglich erworbenen Befreyungen und Befugnissen § 275.
II. Absatz. Von den verschiedenen Schiksalen, so das Erzstift bey seinen weltlichen Gütern und Besitzungen befahren, theils mit gänzlichem Verlurst der Güter § 276. - 278., theils mit den darauf gehafteten Gerechtsamen, und zwar insonders auf Seite gegen Oesterreich § 279. - 288.
Auf Seite gegen Baiern § 289 - 303.
Dann bey Berchtesgaden § 304.
Umständliche Anzeige des mit der Landeshoheit geretteten Landes Bezirks, dessen Eintheilung in Pfleg - und Landgerichte § 305. - 306. Städte, Märkte und Hofmarken § 307. und 308. dessen Angränzung § 309. und physikalische Vortheile § 310. Nebst Bemerkung der Dienstbarkeiten, oder servitutibus iuris publici, welche das Erzstift bey einigen davon in Ansicht des Wasser - Salz - Kommerzes und Holzabgaben trägt. § 311. - 312.
Dann der von Seite Oesterreich bey Zillerthal § 313. dann Mattsee, Straßwalchen und Höchfeld machenden Territorial - Ansprüche § 314. - 317.
III. Absatz. Von den verschiedenen weltl. Präeminenzen und Vorzügen, und zwar
I. von der inneren politischen Staats - und Regierungs Verfassung, als dem vollen Umfange sämmtl. Regalien § 318. seq. Von Rathscollegien u. der Landschaft § 320. Hofstaat § 321. Von den Erbämtern des Erzstifts § 322. Ritterorden § 323.
II. Vom Vorsitz und Direktorium im R. Fürstenrath, und deswilligen Anständen mit Oesterreich und Burgund § 324. - 330.
III. Vom Ausschreibamt und Direktorium im baierischen Kreise. § 331.
IV. Von dem Vorzuge, daß die Bischöfe zu Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant alsbald, da sie von dem Erzbischof benennt und bestättiget sind, in den Reichs-Fürstenstand übergehen. § 332.

Digitized by Google

V. Von dem ansehnlichen Lehenhofe. § 333.
VI. Von der Gleichhaltung in Ceremoniel und Courtesie mit den geistlichen Kurfürsten § 334.
Von den unwiederruflichen Bestande und Garantie der weltlichen Güter, Vorzügen und Würden des Erzstifts § 335. - 337.
IV. Absatz. Weitere zufällige Nachrichten zu Beleuchtung der Salzburgischen Geschichte und Staatsverfaßung, und zwar vom Ursprung, Begüterung und Befugnissen des Domkapitels. § 338. - 358.
V. Absatz. Von dem verschiedenen Zustande der Personen im Erzstift, und zwar von den Servis und Leibeigenen § 359. - 366.
Von den Freygelassenen, allwo remissive von dem Zustande der Bauern im Erzstift gehandelt wird. § 367. - 371.
Von den freyen Leuten, Adelichen und Ministerialen. § 372. - 380.
Mit dessen Anlaß zugleich einige weitere Nachrichten vom Ursprung der Erzstiftischen Salzburgischen Landschaft einflüssen. § 381. - 382.
Von den Ingenuis. § 383.
VI. Absatz. Von der Jurisdiktion § 384. - 390. Vogtey § 391. - 394. den heutigen Jurisdiktions-Recessen § 395. von der Forestal-Obrigkeit § 396. Von den hochfürstl. Freyen § 401. - 405. Fischen und Jagd Recht im Erzstift. § 406.
Schluß §. 407.

Anzeige

der alten und neuen Schriftsteller, und Geschichtschreiber, welche der Verfaßer vorzüglich anführt.

HOMERUS ein Griech (der erste Poet nach Petavii Rechnung 1000 Jahre vor Christi Geburt zu Zeiten Salomons) *Illias* d. i. der Trojanische Krieg.

HERODOTUS von Halikarnaß in Natolien (der erste Scriptor in prosa zu Zeiten Xerxis.) *historia.*

POLYBIUS (ein Griech aus Arkadien gebürtig, lebte zur Zeit Scipionis Africani) *Instituta rei militaris, seu de militia et castra metatione Romanorum.*

DIONISIUS HALICARNASSAEUS (ein Griech von Halikarnaß, hielt sich zu Rom 30 Jahre vor Christi Geburt auf) *Libri originum, seu antiquitatum Romanarum.*

IULIUS CAESAR (ermordet A. V. C. 710.) *de bello gallico.*

TITUS LIVIUS (von Padua gebürtig, gestorben A. C. 17. unter Tiberio.) *historia romana.*

STRABO (ein Griech aus Amasien zu Augusti und Tiberii Zeiten gestorben A. C. 25.) *rerum Geographic.* lib. 17.

VELLEIUS PATERCULUS (unter Tiberio aus Böotien gebürtig.) *historia romana.*

POMPONIUS MELA (aus Spanien im I. Sec. unter Kaiser Claudio) *Cosmographia s. de situ orbis.* lib. 3.

PLINIUS SECUNDUS MAIOR (gebohren zu Verona A. C. 20. gestorben 76.) *historia naturalis* lib. 37.

CORNELIUS TACITUS (Praetor zu Rom A. C. 88. Consul 97.) *Annales* und *de situ moribus et populis germaniae.*

LU-

Digitized by Google

LUCIUS ANNAEUS FLORUS (ums Jahr 117.) *Epitome de gestis Romanorum ab V. C. ad Iani templum clausum sub Augusto.*

PLUTARCHUS ein Griech (aus Bötien gebürtig, gestorben A. C. 120.) *Vita parallela illustrium virorum Graecorum et Romanorum.*

CLAUDIUS PTOLOMAEUS (von Pelusio in Aegypten geb. vom J. 125. bis nach 161.) *geogr.* libri 8.

CAIUS SUETONIUS TRANQUILLUS (Staats Sekretair, oder epistolarum magister unter K. Hadrian) *de vitis Caesarum.*

AULUS GELLIUS (lebte in II. Sec. zu Zeiten Antonini.) *Atticae noctes.*

APPIANUS (von Alexandrien lebte unter Traiano, Hadriano und Antonino pio, war Procurator Caesaris.) *de bellis Illiricis.*

Itinerarium Antonini bey Velser, dann *Graevio* und *Gronovio antiq. rom.*

C. IULIUS SOLINUS (vor dem J. 250.) *Collectanea rerum memorabilium.*

CASSIUS DIO COCCIANUS (gebohren in Bithynien, hernach Senator, Praetor, Consul zu Rom, sodann Proconsul in Afrika, und endlich in Dalmatien gestorben nach 229.) *historia romana.*

ATHAENEUS (ein Griech von Neukratis lebt im III Sec. unter Marc. Aurel, und Severo) lib. 15 *Dipnosophistarum seu sermones eruditorum Convivalium.*

TERTULIANUS (ein Afrikaner und Presbyter zu Karthago im III. Sec.)

HERODIANES (von Alexandrien im III. Sec.) *historia.*

SEXTUS AURELIUS VICTOR (Consul und Befehlshaber in Panonien unter Constantino M. im IV. Sec.) *historiae romanae breviarium.*

EUSEBIUS PAMPHIL. (Scriptor IV. Seculi.) *Chronicon et historia ecclesiastica.*

PHILOSTORGIUS (von Kapodocien um das Jahr 367.) *historia ecclesiastica a Constantino M. ad sua usque tempora.*

S. HIERONYMUS (zu Stridon an den Gränzen von Dalmatien gebohren im Jahr 329., gestorben zu Bethlehem 420.) *opera varia.*

S. AUGUSTINUS (zu Tagosa in Numidien gebohren im J. 354. gestorben zu Hippo im J. 430.) *opera varia.*

Tabulae Peutingerianae vermuthlich sub Theodosio verfaßt bey Velser.

CLAUDIANUS (ein Poet zu Zeiten Kaisers Arcadii und Honorii.) *opera poetica.*

VEGETIUS RENATUS FLAVIUS (von Konstantinopel im IV. Sec.) libri *de re militari IV.*

Notitia Imperii occidentalis ultra Arcadii Honoriique tempora (ungefehr aus der ersten Helfte des 5. Jahrhundert) in *Graevii thesaur. antiq.* T. 7.

THEMISTIUS (Praefectus praetorio zu Zeiten Constantis, Valentiniani und Valentis) *orationes VI. augustales.*

SOZOMENUS HERMIAS (Scolasticus genannt, aus der Insel Cypern im VI. Sec.) *historia ecclesiastica.*

ZOSIMUS (ein griechischer Geschichtschreiber unter Theodosio jun. im Anfang des V. Sec.) *historia* lib. VI.

EUGIPPIUS Abbas (um das Jahr 509.) *Vita S. Severini Abbatis.*

CASSIODORUS (hatte verschiedene Staats Bedienungen, unter Theodorico, Atalarico, Amalsuenta &c. gestorben im J. 575.) lib. XII. *variarum epistolarum.*

IORNANDES (ein Gothe ungefehr im Jahr 560) *de Gothorum origine, et rebus gethicis.*

PAULUS WARNEFREDUS Diaconus (ein Longobarder, Kanzler bey dem König Desiderio im VIII. Sec. zu Zeiten Kaisers Karl des Großen) *historia Longobardorum* lib. 6.

EGINHARDUS (am Kaiser Karl des Großen Hofe gestorb. zwischen J. 848. und 856.) *vita et annales Caroli M.*

Digitized by Google

B. FL. ALCUINIUS Caroli M. magister. (ex edit. Frobenii Pr. et abb. ad S. Emeram.)
ARIBO (Bischof zu Freysing sec. IX.) in *vita S. Corbiniani.*
ANASTASIUS (Bibliothekar zu Rom gest. im J. 886.) *historia ecclesiast. et vit. pontif. Rom.*
AIMONII Monachi Floriacensis (um das J. 1002.) *de gestis regum Francorum* lib. 4.
ARNOLDUS VOHBURGENSIS (Mönch zu St. Emeram in Regensburg unter Conrado Salico, so vom J. 1024. bis 1039. regierte;) *vita S. Emerami.*
GOTEFRIDUS VITERB. (Kapellan und Sekretär bey K. Konrad III. Friderich I. und Heinrich VI. dann im J. 1184. Bischof zu Viterbo) *Pantheon*, oder *Chronicon universale.*
OTTOKARUS ab HORNEK *Chronicon austriacum Rythmicum* secul. XIII. scriptor. relatus ab Hansiz. T. II. p. 343.
NICEPHORUS CALLISTUS (ein Griech um das J. 1333.) *historia ecclesiastica.*
CALLIMACHUS (ein polnischer Sekretär im XV. sec.) *vita Attilae.*
ANDREAS PRESBYTER (ein Geistlicher zu Stadt am Hof bey Regensburg ad S. Magnum im XV. sec.) *Chronicon de principibus terrae Bavarorum* kontinuiret bis an. 1485. durch Leonard Bauholz von Oberkofen.
ARENBEK VITUS (Hofkapellan bey Bischof Sixto zu Freysing) *Chronicon Bavar.* bis an. 1463.
CONRADUS CELTES Protucius, auch Meisl genannt (zu Schweinfurt gebohren im J. 1459. zum Poeten vom Kaiser Friderich III. gekrönet im J. 1491.) Libellus *de origine, situ, instituto et moribus Norimbergae.*
ANNIUS von Viterbo (der bekannte gelehrte Impostor, der so viele Schriften der Alten, als des Berosi, Manethonis, Xenophontis unter ihren Namen herausgegeben, gestorben in Rom an. 1502.) seine unterschobene libri V. *antiquitatum Berosi.*
CUSPINIANUS (sonst Spießhamer genannt, Leibmedikus Kaisers Maximilian I.) *Descript. Austriae.*
BEATUS RHENANUS (zu Schletstatt gebohren im J. 1487. gestorben im J. 1547.) *Institutiones rerum Germanicarum.* lib. 3.
AVENTINVS (nach seinem wahren Namen Thürmayr, ein gebohrner Abensberger aus Baiern gebohren im J. 1466. gestorben im J. 1534.) *Annales Bavariae.*
MARCUS WELSERUS (gebohren im Jahr 1558. seit dem Jahr 1592. Rathsherr zu Augsburg, gestorben im J. 1614.) *Annales Boiorum.*
ONUPHRIUS PANVINUS (ein Augustiner Mönch von Verona gestorben im J. 1568.) *de Republica Romana, seu Romanorum Imperium.*
SIGONIUS (von Modena gebohren, Professor von Padua, gestorben im J. 1585.) *de antiquo iure civium Romanorum.*
CAESARIS BARONII *Annales ecclesiastici* edit. de an. 1582. - 1607.
GUIDO PANCIROLLUS (zu Reggio gebohren, gestorben zu Padua im J. 1599.) *Comentarius ad notitiam dignitatum utriusque orientalis, et occidentalis Imperii.*
VINANDUS PIGHIUS (ein Antiquarius von Oberyssel gestorben im Jahr 1604.) in *Hercule prodicio.*
HIERONYMI MEGISERI *Annales Carinthiaci*, oder Kärntnerische Kronik vom J. 1612.
CLUVERII *Germania antiqua* an. 1616.
THOMAS DEMPSTER a Musek *Antiquitatum Romanarum Corpus.*
P. RADERUS S. I. *Bavaria sancta* de an. 1614.
P. BRUNER S. I. (von Hall im Innthal gebohren, im J. 1650.) *Annales Boici.*
CHRISTOPH. CELLARII *notitia orbis antiqui.*

*** HER-

Digitized by Google

HERMANNI CONRINGII *varia opuscula.*

ADELZREITER von Tettenweiß (geheimen Kanzlers in Baiern um das J. 1662.) *Annales Boicae gentis.*

LAMBECIUS (kaiserl. Bibliothekarius zu Wien unter Kaiser Leopold) *Bibliotheca Vindobonensis.*

FRANCISCUS VALESIUS *gesta veterum Francorum.*

MABILLONIUS (ein Benediktiner-Mönch in Frankreich) *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* an. 1668-1701.

MONTFAUCON (ein Benediktiner-Mönch in Frankreich) *Les antiquites romaines expliqués.*

HERTIUS *in opusc. variis.*

Acta sanctorum Bolland. edit. Antwerp.

GESSNER IOANN. IACOB. (von Zürch) *Collectio numismatum Graecorum et Romanorum ex laboribus Kropfii, Lazii, Golzii, Patini, Harduini etc. in tabulis aeneis expressa* an. 1738.

von Bünau deutsche Reichshistorie.

P. HIERONIMI PEZII (Benediktiner zu Mölk) *Scriptores rerum austriacarum.*

P. BERNARDI PEZII (des obigen Bruder auch Benediktiner-Mönch zu Mölk) *Thesaurus Anecdotorum novissimus.*

P. HANSIZ S. I. *Germania sacra* T. 1. et 2. an. 1727. et 29.

Chronicon Gottwicense.

P. MEICHELBEK (Benediktiner-Mönch zu Benediktbaiern) *Historia Frisingensis.*

PETRI von LUDEWIG *Reliquiae Manuscriptorum.*

Maskov. Geschichte der Deutschen.

von Falkenstein *Antiquitates Nordgavienses.*

IOSEPH RESCH *Annales ecclesiae Sabionensis, nunc Brixinensis atque conterminarum* II. Tom. an. 1760.

OEFELE *Scriptores rerum Boicarum.*

HEUMANNI *opuscula diplomatica.*

JULII CÆSARIS AQUILINI Canonici regular. Vorauensis *Annalis ducatus Styriae.*

P. Stadler S. I. Baierische Geschichte zum bequemen gebrauch verfaßt.

Monumenta Boica, der baierischen Akademie der Wissenschaften

Gelehrte Abhandlungen der nämlichen baierischen Akademie.

J. N. Mederer gelehrte Beyträge zur Geschichte Baierns.

Franz Ferd. Schrötter k. k. wirklicher Hofrath. Oesterreichisches Staatsrecht. Wie auch dessen Grundriß des österreichischen Staatsrecht Wien 1775.

Constantin Franz von Kauz k. k. Rath und Censor vollständige Aufklärung der Geschichte des österreich. erzherzoglichen Wappen Schildes Wien 1781.

Geheimer Rath von Lory baierisches Bergrecht. wie auch dessen Auszug der Geschichte Baierns.

Un-

Digitized by Google

Unmittelbar von Salzburg handlende Schriftsteller und zu dessen Geschichte gehörige meistens einheimische Subsidien.

Kathalogen.

Ordo Episcoporum et Abbatum defunctorum von dem heil. Rupert bis den heil. Virgil von der ältesten Hande in dem MS. Petrensi membr. in fol. Lit. M.

Ordo Episcoporum abbatumque Iuvaviensis ecclesiae von heil. Rupert bis zum Erzb. Hartwig mit gleicher Hande geschrieben im J. 1004. und fortgesetzt bis Eberhard I. ebenfalls in cit. MS. M.

Cathalogus Praesulum Iuvaviensium in Carmine Heroico besungen von einem uralten Dichter, reichet von dem heil. Rupert bis Erzb. Gebhard in dem nämlichen MS M. wie auch in dem domkapitlischen Cod. Membr. fol. mit der Aufschrift *regulae Canonicorum.*

Nomina Pontificum iuvavens. sedis et abbatum von heil. Rupert bis Gebhard mit einer alten gleichzeitigen Hande, und fortgesetzt bis Erzb. Eberhard I. in dem nämlichen Cod. MS. Capituli.

Cathalogus archiepiscoporum bis auf Erzb. Leonard in deutscher Sprache gedruckt 1519.

Lebensbeschreibungen.

Vita primogenia S. Ruperti nebst den späteren und minders verläßigen davon S. dipl. Anhang num. II.

Antiquissimae vitae S. Virgilii, S. Gebhardi, S. Thiemonis, S. Conradi, S. Eberhardi I. finden sich ebenfalls in den MSS. Cod. membr. Petrens. und Capituli metrop. Die Abdrücke davon aber in CANISII *antiqu. lection.* oder *Thesauro monument.*

Johann Steinhausers hochfürstl. Sekretärs und geheimen Archivs Registrators Lebensbeschreibung des heil. Ruperts dem Abbt Joachim zu St. Peter dedicirt im J. 1618. in MS. Petr. Chart. in 4.

Des nämlichen Steinhausers sancti Salisburgenses an. 1602. in archiv. Petrens. MS. in fol. Lit. L.

Ferners dessen Kathalogus oder Verzeichniß der Aebbtißinen in Nonnberg bis 1614. in MS. Petr. Lit. F.

Cathalogus Abbatum Monasterii S. Petri Salisburgi extractus *ab Alberto Abbate* edit. an. 1646.

Historia S. Amandi Episcopi Wormat. a S. Ruperto Salisb. translato edit. an. 1661.

Disquisitiones in vitam et miracula S. Vitalis Episcopi secundi Salisb. edit. an. 1663.

Relatio historica de corpore S. Martini episcopi Turonensis ex Gallia Salisburgum delati edit. an. 1664.

Necrologia, oder Todtenregister.

Necrologium des Kloster St. Peter in MS membr. in fol. Lit. M.

Necrologium des hochwürdigen Domkapitels in Cod. membr.

Kronicken.

Historia de Conversione baivariorum et Carantanorum S. Anhang num. IV. und V.

Chronicon antiquissimum Salisb. mit sehr alten Händen von XI. oder XII. Jahrh. angefangen, und so mit gleichzeitigen fortgesetzt von Christi Geburt an bis 1396. in MS.

membr.

Digitized by Google

memb. S. Petrens. lit. K. herausgegeben von Hieron. Pez in Tom. I. scriptor rer. austr. p. 314. seq. Einigermassen kömmt damit, jedoch nicht ganz das Chronicon Salisb. in Canis. Tom. VI. antiqu. lect. übereins.

Chronicon Salisb. a morte Attilae usque ad an. 1312. in MS. Chartaceo S. Petrensi lit. S. bey Canis. antiqu. lect.

Chronicum Episcoporum Salzburgensium usque Archiepiscopum Burkardum, und nachhin continuirt bis auf Erzbischof Leonard MS. Petr. lit. FF.

Chronicon Salisburg. usque ad an. 1490. eben in MS. Petr. lit. S.

Chronicon Salisb. oder *vitae Pontificum Salzburgensis ecclesiae a S. Ruperto usque archiep. Leonardum* 1495. authore anonymo cœnobita S. Petr. in MS. Petr. edit. von Hieron. Pez in Tom. II. script. rer. austr. pag. 427.

IOSEPHI GRUENBEK *vatis et presbyteri Norici vitae pontificum Salzburgensis ecclesiae a S. Ruperto usque ad initium regiminis archiepiscopi Leonardi* in latino sermone abbati Wolfgango et Conventui S. Petri dedicatae in archiv. Petrens. MS. QQ. chartaceo in 4. Scripturae coaevae.

IOANNIS SERLINGERI *capellani Episcopi Chiemensis Chronicon Salzburg.* in Petr. MS. chartac. in 4. lit. Q.

Kurzer Auszug aus den Salzburgischen Kroniken reichet bis Mathäus Lang in archiv. Petr. MS. QQ.

Bellum rusticum Salzburgense per Egidium REM a consiliis Arhhiepiscopi Mathaei Langii. Impressum Salzburgae 11. Nov. 1525. in archiv. Petrens. MS. F. angebunden.

Andreas von Küenburg Historiographus Mathaei Langii *annales de episcopis et archiepiscopis Salisburg.* in MS. chart. archiv. archiep.

Deutsche Kronik von Salzburg bis 1540. in archiv. Petrens. MS. lit. F.

Alte Kronik in deutscher Sprache von den Erzbischöfen zu Salzburg bis Erzbischof Johann Jakob in archiv. S. Petr. MS. lit. E.

Eine andere Kronik eben bis dahin MS. chart. in Fol. R. R.

CHRISTOPHORI IORDANI archiepiscopalis tabularii *Chronicon Salzburg* usque 1560. deutsch in MS. biblioth. Caesar Vien. Diese Kronik ist vermuthlich die nemliche, welche in archiv. archiep. in MS. Chart. in Fol. unter der Aufschrift befindlich: Kronika des hochlöbl. Erzstifts Salzburgs erstlich von der Gelegenheit, Ort, Gestalt und Fruchtbarkeit des bemeldten Erzstifts, von den fürnemsten Wasserflüssen, Seen und Stetten, wie die Stadt Petting Juvavia Helffenburg auch Hadriana, anjezt Salzburg genannt samt den Geschloß erstlich erbaut, durch Attila den Hunnen König zerstöhrt, und nachfolgend durch St. Rupert als den ersten Bischof zu Salzburg bis auf jezigen Erzb. Johann Jakob Khuen als den 62ten Erzb. des Erzstifts Salzburg wieder erbauet worden. Sie endet sich mit dem J. 1660.

Deutsche Kronik bis Erzb. Wolf Dietrich dem MS. F. Petrens. mit angebunden.

Mehr eine andere Kronik bis auf den nemlichen Erzbischof MS. chart. in Fol. lit. RR.

Johann Steinhausers Hochfürstl. Secretars und Registrators Chronika und wahrhafte historische Beschreibung von ersten Ursprung und Beherrschung der Stadt Juvavia oder Helffenburg, so hernach Salzburg genannt worden, neben katalogisch ordentlichen Relation aller der Bischöfe und Erzbischöfe, so von heil. Rupert an dem Stift Salzburg vorgestanden in III. Theil verfaßt 1601. in MS. archiv. archiep.

Des

Digitized by Google

Des nemlichen Johann Steinhausers sechstes, siebentes und achtes Regierungsjahr des Erzb. Marx Sittich, oder was sich im J. 1616. 17. und 18. zugetragen in M S. archiv. archiep.

Mehr dessen *Compendium chronici Salisb.* deutsch in M S. Petr. Ferners dessen *descriptio templi cathedralis*.

HUNDII *Metropolis Salisburgensis* cum annotationibus GEWOLDI III. Tom. in Fol. die erste Ausgabe vom J. 1620.

Brevis historia de origine consecratione et reparatione speluncae eiusque capellae in monte prope coemeterium S. Petri edit. an. 1661.

Franz Dückers von Haslau und Winkel Salzburgische Chronika gedruckt in 4. edit. a. 1666.

PP. Iosephi, Francisci et Pauli MEZGER *historia Salisburgensis* edit. Salisb. an. 1692.

Der allerneueste Staat des Erzbißthums Salzburg und der darunter gehörigen vier Mediatstifter Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant authore anonymo, worunter aber der gelehrte Joh. Jakob. Schmauß verkappet ist. Gedruckt in Halle.

P. Marcus HANSIZ S. I. *germaniae sacrae* Tom. II. *archiepiscopatus Salzburgensis*. Fol. Aug. Vindel. 1729.

Joseph Benignus Schlachtners Notarii publici und Stadtgerichts Prokuratoren in Salzburg Geschichte unter dem Titel: das aus dem Aschen des alten Helfenburgs entstanden, und anheut noch lebende Salzburg, das ist, historisch, geographisch, kronologisch und genealogische Beschreibung des hohen Erzstifts Salzburg verfaßt um das Jahr 1730. in M S. archiv. archiep.

Verschiedene von Protestantischen Authorn verfaßte und gedruckte Schriften in das Salzburgische Emigrationswesen einschlagend. Davon S. Nachrichten §. 202. not. b.

Ioannis Baptistae CASPARIS *de novo monte Historiographi* Archiep. Leopoldi *historia emigrationis Salisb.* in MS. biblioth. Archiep.

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, und dessen Grundverfaßung zur rechtlich und geschichtmäßigen Prüfung des sogenannten *iuris regii* der Herzoge in Baiern entworfen im J. 1765. gedruckt im J. 1770.

P. Gregorius ZALLWEIN O. S. B. ex monasterio Wessofontano *de praerogativis et iuribus specialibus ecclesiae metropolitico - Salisburgensis* in Tom. IV. seiner principiorum iuris eccles. ed. August. Vindel. 1763.

Novissimum Chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi Authore Reverendissimo ABBATE BEDA ed. August. Vindel. 1772.

Auszug der neuesten Kronik des alten Benediktiner Klosters zu St. Peter. Verfaßt von P. Placidus Berhandski Professen daselbst. Augsburg 1782.

Streitschriften.

In Causa *monasterii S. Petri et Capituli metropol.* Salisburg. *puncto iuris sepulturae* Romae ventilata ab an. 1443. usque 1483.

Inter easdem partes puncto *precedentiae* Romae agitata et decisa an. 1521.

Die bey dem K. Reichs Hofrath ventilirte Proceß-Schriften in causa Berchtesgaden gegen Salzburg Mandati S. C. Sechs Punkten, als die Incorporation des Stifts Berchtesgaden, dessen dem Erzstift zu leisten schuldiges Jurament, dessen Salzbauens in Ländlein Berchtesgaden Befugniß, auch des Berchtesgadnischen Salzes Sperr und limitirten Ausgang, wie auch die Mehr- und Erhöherung desselben Salz Kaufgelds dem Erzstift rechtlich zustehende Partizipation, und die 400 Fl. aufgehebte Recompens betreffend. Gedruckt im J. 1626.

Digitized by Google

In causa *canonicatus Salzburgensis* post obitum Francisci Vigilii episcopi Chiemensis a capitulo metropol. Ioanni Baptistae Com. de Lodron, et a S. Pontifice Cardinali de Hassia collato decisa in Rota romana 1. April 1672.

In Causa *canonicatus Salisb.* post obitum Wenceslai episcopi Pataviensis ab archiep. Maximil. Gandolpho Ernesto comiti de Scherffenberg collato in Rota romana ventilata an. 1673. - 76.

In Causa *Archiepiscopi Salisburg.* et *Episcopi Passaviensis* super iure *Metropolitico ecclesiae Salzburg. in ecclesiam Passaviensem* huiusque praetensa exemtione a suffraganeitate in Rota romana ventilata et decisa, Edit. Romae 1691. - 93.

Die zwischen Salzburg und Churbaiern gewechselte Salz - Compromiß - Schriften gedruckt Salzburg im J. 1761.

Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Kurfürstens Maximilian des III. in Baiern bey dessen Verlassenschaft für Ansprache und Foderungen ausstehen. Salzburg 1779.

Die neueste seit 1779. beym Reichs Hofrath eingelegte, aber noch ungedruckte Proceß Schriften 1) in Sachen zu Salzburg Domkapitel gegen den Herrn Erzbischof und Fürsten daselbst *Rescripti*, nachhin restitutionis in integrum die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltne Mitwiß und Ausweisung des Universal Getränk Accißes. 2) Unter der nemlichen Rubrique in specie aber den von einen Theil des Domkapitels an den Herrn Erzbischof und Fürsten genommenen Rekurses. 3) Ebenfalls unter der nemlichen Rubrique, in specie aber die nach Inhalt eines Landschäftlichen Exhibiti von dem Domkapitel bey letzter Sedis vacanz unternommene Eingriffe betreffend. 4) In Sachen des nemlichen Domkapitels gegen Herrn Erzbischof Rescripti den eingeführten neuen Steuer - Fuß betreffend, in welchem insgesammt sehr vieles zur gründlichen Aufklärung der Verfaßung und Partikular Staat - Rechtes des Erzstifts enthalten ist.

Der gegen das in der bekannten Graf Spauerischen Ehe und präbendal Sache sub Rubro in Sachen des Kaiserl. wirklichen geheimen Raths auch kaiserl. Kammergerichts Kammerrichters Grafen von Spauer Namens dero Sohns Grafen Johann von Spauer contra den Erzbischofen und Fürsten zu Salzburg von dem K. K. Kammergericht am 23. Jenner 1782. erkannte mandatum inhibitorium S. C. ergriffne Rekurs an Kaiser und Reich. Gedruckt im J. 1782. samt dessen Nachträgen.

Diplomata und Codices Traditionum Salisburg.

Davon folget ein Specimen diplomaticum Salisb. aus dem VII. VIII. IX. X. und XI. Jahrh. in dem Anhange. Die übrige sind noch größten Theils unedirt, doch viele Auszugsweise in der unpartheyischen Abhandlung des Staats des Erzstifts, und in den nachstehenden Nachrichten angeführet.

Concilia Salisburg.

Diese finden sich zerstreuet in den Sammlungen des Harduins, Mansii und Harzheim. Es liegt aber ein eignes gelehrtes Werk unter der Aufschrift Concilia Salisburgensia provincialia et diocæsana bereit. Davon S. I. Abth. § 243. not. b.

Calendaria. Hievon sind sehr alte sowohl bey dem Domkapitel, als Kloster St. Peter in Codic. MS. membr. Sec. IX. und X. anzutreffen. Man sehe davon § 138. not. b. Dann gehören auch in gewisser Maße die sogenannte Wappenkalender hieher, deren die eine die Namen und Wappen der Bischöfe und Erzbischöfe von H. Rupert an, die andere die Wappen und Namen der lebenden Domherren enthalten. Mit beeden wurde schon im vorigen Jahrh. der Anfang gemacht.

Digitized by Google

Erklärung

Der verkürzten Worte und Buchstaben, welche in den in I. Abtheil. angeführten Römischen Steinschriften und anderen meistens vorkommen.

A. Annus, Aulus.
AN. Annus.
ADIAB. Adiabenicus.
ÆL. Aelius.
ANTON. Antoninus.
AVG. Augustus, Augustalis, Augusta.
ARAB. Arabicus.
AVR. Aurelius, Aurelia.
BM. bene merenti.
C. Caius.
CAES. Caesar Caesarea.
CL. Claudius, Claudia.
COH. Cohors, Cohortis.
COL. Colonia.
CON. Coniux.
COS. Consul.
COSS. Consulibus.
COS. DESIG. Consul designatus.
CVR. Curavit, curaverunt.
DEC. Decurio.
DD. Dedicatum, dicat, dedicat, dedicavit, Decurionum, Decreto.
DIM. Diis, Inferis, manibus.
DM. Diis, manibus.
DMS. Diis, Manibus, Sacrum.
DSPVISLM. de sua pecunia votum iam solvit lubens merito.
EC. Erigi curavit, oder curarunt.
EDI. Edilis oder AEdilis.
EQ. Eques.
EQ. AL. Eques alae oder alaris.
E. Et.
EXPR. Ex provincia oder exprovincialis.
F. Filius, Filia, Frater.
F. C. Fieri curavit.
FEL. Felix.
F. I. Fieri iussit.
FIL. Filius. Filia.
FL. Flavius.
HADR. Hadriani, Hadriana.
H F C. Haeres fieri curavit.
H S E. Hic situs est.
I. Prima, Primum.
II. Secunda, Secundum.
II. I. D. Duum vir iuris dicundi.
III. Tertia, Tertium.
IV. Quartum.
I. ARVB. Iovi arubinico.
II. VID. Duum vir iuris dicundi.
I D HH. In Dei huius honorem.
IMPCAES. Imperator, Caesar, Imperatori, Caesari.
IOM. Iovi optimo maximo.
IVVA. Iuvavia, Iuvaviensis.
L. Lucius.
LEG. Legio, Legatus.
LEG. III. ITAL. Legio tertia Italica.
LEG. AVG. PRPR. Legatus Augusti pro praetore.
LDDD. Locus datus Decurionum Decreto.
LDS. Locum de suo, Lubens de suo.
LML. Luci et Marci Libertus.
LLL. Luciorum duorum Libertus.
LLM. Lubenter merito, oder Laetus lubens
M. Marcus, Mensis, Miles.
MAX. PONT. Maximo Pontifici.
ME. Memoria.
MIL. Miles, Milites.
MIL. DE. Militiae Decurioni.
M. P. Millia passuum.
N. Nostri, Nostri, Nepos, Numi.
OB. Obiit, obierunt.
O. Idem.
P. Publicus. Post.
PARTH. MAX. Parthicus maximus.
P C. Poni curavit.
PLL. Posuerunt lubentes, posuit laetus lubens
PONT. Pontifex.
PP. Pater patriae, Procurator provinciae, oder posuit, posuerunt.
PROCOS. Proconsul.
PROC. Procurator, Proconsul.
PRINC. Princeps.
PROL. Prolegato oder Prolegatus.

PRON.

Digitized by Google

PRON. Pronepos.
Q. Quintus.
REIP. Reipublicae.
REST. Restituerunt, Restitutus.
S. Solvit.
SEPT. SEV. Septimius Severus.
SEXT. Sextus.
SIGN. Signum.
S P Q R. Senatus populusque Romanus.
SS. Suprascriptae, oder Sibi suis.
STIP. Stipendiorum.
S. T. T. L. Sit tibi terra levis.
SVMP. MIL. Sumptibus militum, oder militiae.
T. Titus.
TEMP. Templum.
TIB. Tiberius.
TMP. Terminum posuit.
TRP. Tribunitia potestate, Tribunus plebis.
V. In den Zahlen quinque, quinto.
VA. Vixit annis.
VE. Veteranus.
VET. Idem.
VF. Vivens fecit.
VIX. Vixit.
VP. Vivus posuit.
VSLM Votum solvit lubens merito.
VSPLLM. Votum solvit publice laetus lubens merito.
VV. Vivis.
X In Zahlen decem.
XVVIRSACR. FAC. Quindecem viri sacris faciundis.

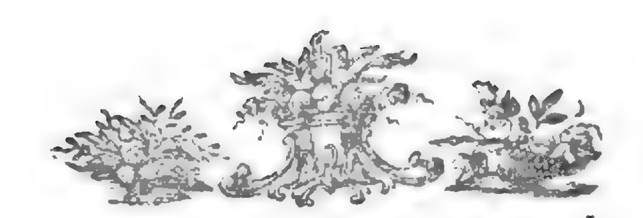

Digitized by Google

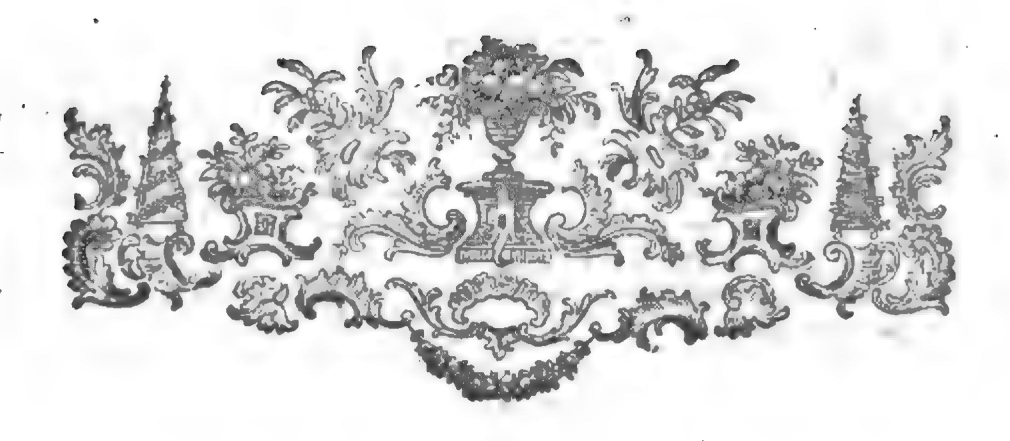

I. Abtheilung.

Vom Zustande der Stadt Juvavia, und ihren Gegenden bis zur Ankunft des Heil. Ruperts.

I. Absatz.

Von den ältesten Inwohnern, und Verfassung der erzstiftlichen Gegenden, und vorzüglich jener in- und um die Stadt Salzburg.

§. I.

Die Ländereyen, die zum Reichsfürstenthum und Erzstift Salzburg gehören, und die dessen Körper und Theile ausmachen, streute die Vorsicht in verschiedene Gegenden aus. Schon im VIII. und IX. Jahrhundert faßten sie eine merkliche Zahl und Umfang in sich (a), und schon nach damaligen Stande kann man dieselbe in drey Hauptgegenden theilen: Erstens in die Gegend der Stadt Salzburg, und das umliegende Salzburggau, Chiemgau, Pinzgau, Pongau, Attergau, und Matagau. Zweytens in die Besitzungen jenseits des Innfluß im Isengau, Rotagau, Filsgau, und um Regensburg. Drittens in die Besitzungen in den Ostwerts gelegenen Landen, die heute unter dem Namen Kärnten, Steyermark, Oesterreich und Ungarn bekannt sind.

Eingang von den Ländereyen des Erzstifts.

Deren Austheilung in drey Hauptgegenden.

Ich werde vorzüglich von der ersten Gegend reden; doch sollen auch die übrigen nicht ganz unberührt bleiben.

(a) Man besehe das Congestum Arnonis, und die sogenannte breves notitias, in welchen die ersten Schankungen und Opfer der baierischen Herzoge agilolfingischen Stammens und anderer Baiern aufgezeichnet sind, dann die Urkunden der Karo-

lin-

§ 4.

Man würde groß irren, wenn man dächte, der ganze Strich Landes zwischen der Donau und den an Italien gränzenden Alpen sey schon in erstern Jahren der römischen Republik unter derselben Bothmäßigkeit gestanden. Dies trug sich erst im VII. Jahrhundert nach erbauter Stadt Rom, wie wir unten hören werden, zu Zeiten des Julius Cäsar, Augustus und Tiberius zu: Die Geschichte überführet uns nur gar zu deutlich, wie enge Gränzen Rom unter seinen ersten Königen gehabt, und wie selbes unter der nachhin eingeführten Bürgermeister Regierung die Hände voll mit den angränzenden Völkern Italiens zu thun bekam, bis es die Arunker, Fidenater, Veienter, Volscier, Sabiner, Tuscier, Samniten, Tarentiner, Brutier, Lukaner, Picenter, Salentiner, Umbrier, und so ein angränzendes Volk nach dem andern überwarf, und sein Reich allgemach bis an die Alpen erweiteret hatte (*a*). Wenn man also in dem einen Geschichtschreiber liest: die römischen Gränzen reichen bis an die Alpen (*b*), in dem anderen aber, daß sie sich bis an die Donau hinstrecken (*c*), muß man die Zeiten genau unterscheiden; jene reden von den ältesten, diese aber von den späteren Zeiten, welcher Unterschied durch alle nachfolgende Absätze genau zu merken, und beyzubehalten ist.

Die dahin gehörige Lande erkennen lange nicht die Bothmäßigkeit der Römer.

(*a*) Florus *Hist. rom.* Onuphrii Panvini *Imperium Romanum* c. 3. qua ratione Italia omnis in populi Romani potestatem venerit.

(*b*) Polibius, Dion. Halicarnas: Solinus, Ptolomæus, Pomponius Mella L. 3. Germania -- hinc ripis cis usque ad alpes, a meridie ipsis alpibus, ab oriente Sarmaticarum confinio gentium obducta est.

(*c*) Strabo, Tacitus c. 1. *de mor. germ.* Germania omnis a Gallis Rhetiisque et Panoniis Rheno et Danubio fluminibus separatur.

§ 5.

Der ganze obige Strich Landes zwischen der Donau und Alpen kömmt übrigens bey den griechischen Skribenten unter einem Theil des grossen Illyrien vor (*a*). Die Römer fiengen aber bald an, selben mehrerley Nämen beyzulegen. Sie hießen den äußersten Theil gegen Osten Panonien, den nächst daran stossenden Norikum, und die weitere Westwerts zwischen der Donau und Alpen gelegene Länder, Rhetien und Vindelicien (*b*). Den Ursprung des Namen Norikum leiten einige von der alten Stadt Noreia in Obersteyermark, wo die Cimbrer die Römer überwunden, andere von dem Noricus, oder Norix einem Sohn des deutschen Herkuls ab, der diese Gegenden dem Tauriskus König der Taurisker abgedrungen haben soll (*c*). Es läßt sich aber nichts Gewisses sagen, vermuthlich kömmt es nur von der Lage gegen Norden, und dem deutschen Nordrick, oder Nordreich, her.

Werden Anfangs unter dem Namen Illyrien begriffen, und endlich Norikum genennet.

(*a*) Herodianus: solos illiricos discrimen inter Germaniam et Italiam facere.

(*b*) Cluverius in Germania antiqua.

(*c*) Megiser Chronik von Kärnten.

§ 6.

§ 6.

Gränzen des Norikum.

Nach dieser Eintheilung der Römer wurde Norikum eigentlich jenes Land genennet, so zwischen Italien, Panonien, dem alten grossen Deutschland und Rhetien lag. Von Italien wurde es durch die norische Alpen gesöndert; auf der Morgenseite gegen Panonien zu war der Berg Cetius (a) die Gränzlinie; gegen Mitternacht machte die Donau als die ehemalige Gränze von Deutschland die Scheidung; und gegen Abend theilte der Inn dieses Land vom ehemaligen Rhetien ab (b); hiemit schloß das alte Norikum das heutige ganze Ober- und Unterösterreich diesseits der Donau bis an den Kalenberg, ganz Steyermark bis Pettau, so schon in Panonien lag, ganz Kärnten und Krain, und von Tyrol das Pusterthal, desgleichen das heutige Herzogthum Baiern diesseits des Inn bis gegen Kufstein, folglich den Haupt- und größten Theil des heutigen Erzstifts in sich. Ich sage den größten Theil des Erzstifts, was es über Grätz hinaus zu Pettau, dann weiters außer dem Berg Cetius bey quinque ecclesiis (Fünfkirchen) Sabaria ciuitate, (Stein am Anger) besaß, lage in Panonien, und die Besitzungen um Regensburg, und jenseits des Inn bey Müldorf in Vindelicien, oder dem zweyten Rhetien, welches sich bis an den Lechfluß hinstreckte.

(a) Dieser Berg Cetius begriff jene Kette der Berge in sich, welche von Kalenberg bey Wien angefangen sich über Hackathal, Wienerwald, Kaumberg, Kaunek, Tanberg, Frankenfels im Gschaid, im Primst, Hohenalben, in der Drächsl, Schneeberg in der Prein, Semering, Arzberg, Hartberg, Blatzberg, u. s. w. bis an Sau- und Draufluß nach den Rücken der Berge hinschwinget. Siehe Latz. *Comentar-reipubl.rom. lib.* 12. c. 9. Dieser Berg Cetius ist aber mit dem Städtchen (municipio) ähnlichen Namens Citium nicht zu vermengen, dieses lag an dem Fuße des Kalenbergs heut zu Tage Kloster Neuburg.

(b) Claudius Ptolomaeus *Cosmograpb. lib.* 2. Noricum terminos habet ab occasu Enum Fluuium, a Septentrione Danubii partem, quae est ab Eno vsque ad Cetium montem, ab ortu solis ipsum montem Cetium, a meridie partem Panoniae, quae sub dicto monte est.

§ 7.

Von den Einwohnern des ältesten Norici vor Beherrschung der Römer.

Hießen anfangs Scythen, Celten, und Gallier.

Sodenn Tauriscier.

Die ältesten Einwohner des Norikum, folglich auch unserer Gegenden um Salzburg sind uns nicht anders, als unter dem Namen Scythen, Celten und Gallier bekannt; dann die ältesten griechischen Scribenten, wenn sie von Völkern außer ihrem Lande und Italien schrieben, hießen die Völker gegen Abend Celten, und Gallier Κελται und Καλαται (a). Der nähere Namen aber, so ihnen zu Theil wurde, ware Tauriscier, von den hohen Gebirgen, oder Tauren, mit welchen die mittelländische Gegend in einer ungetrennten Reihe von Bergen nach der Länge und Breite hin dick besäet ist.

(a) Strabo Lib. 1. *Geogr.* c. 11. Plinius Lib. 1. *histor. natur.* Herodotus c. 12. L. 2. c. 45. Also heißt auch Florus L. 3. c. 3. die Cimbern, Teutonen und Tigurinen gallische Völker. Daher rühret, daß viele den Brennus, den Livius, Polibius und Plutarchus einen König der Gallier nennen, und der A. U. C. 364. Rom mit stürmender Hand einnahm, vor einen König der Deutschen halten.

§ 8.

Digitized by Google

§ 8.

Gleichwie aber schon die ältesten nordischen Völker, und sonderbar die, welche den deutschen Boden inne hatten, gewohnt waren, sich entweder miteinander zu verbinden, oder mit Kriege zu überziehen, oder durch des anderen Lande in fernere Gegenden zu streifen, so ist auch leicht zu erachten, daß die Noriker sich in gleicher Bewegung und Wanderung befunden, und nach und nach mit anderen Völkern vermischet haben. In dem grossen Deutschland zählet Tacitus 56. Völker von verschiedenen Namen. In Rhätien und Vindelicien bemerket Plinius wiederum mehrere Nationen, und so ist auch allerdings zu vermuthen, daß das alte Norikum nicht von einerley, sondern von verschiedenen und mehreren Nationen bewohnet worden. Ob aber eben die alte Bojen (Boii) mit darunter zu zählen seyen, dieß gründet sich mehr auf Muthmassung, als deutliche Nachrichten der alten Geschichtschreiber. Das sichere, was wir aus der Geschichte von den Bojen wissen, bestehet darinn, daß sie ihre ursprüngliche Wohnstätte in Gallien gehabt, von dannen aber in zweyen Hauptabtheilungen ausgewandert seyen.

Bestehen aus verschiedenen Nationen, und vermengen sich mit anderen Völkern.

Sonderbar den Bojen.

§ 9.

Die erste Abtheilung gieng 600. Jahre vor Christi Geburt mit den Volciern, Tectosagen, und Helvetiern unter Anführung des Sigoves Schwester-Sohn des Celten König Ambigat über den Rhein, und ließe sich anfangs in jenem Theil des grossen Herzinisch d. i. Harz oder Hirz Waldes, der noch heute Böheim gleichsam der Bojen Heimat heißt, nieder (*a*); von dort zog sich ein Haufen im Jahr 280. vor Christi Geburt nach Tracien und Asien, unter dem Namen Tolisto Bojen (*b*), und ein anderer fällt im Jahr 58. vor Christi Geburt in das Norikum ein, eroberet Noreia (*c*), und gehet in einer Anzahl von 32000. Köpfen mit denen Helvetiern in Gallien, das alte Vaterland obiger Bojen zurück; wird aber zu Beverai in Burgund vom Julius Cäsar geschlagen, und endlich im Jahr 52. vor Christi Geburt mit den übrigen Galliern ganz unter die römische Herrschaft gebracht (*d*).

Wanderung der Bojen aus Gallien in zweyen Hauptabtheilungen, und zwar der ersten unter Sigoveß 600 Jahre vor Christi Geburt.

Der übrige Theil der Bojen bliebe aber so lange im Besitz von Böheim, bis die Markomanen, Haruden und Sedusier unter Anführung Marbods 8 Jahre vor Chr. Geb. selbe daraus vertrieben (*e*). Wohin sie ihren Zug und Flucht genommen, ist zwar nirgends klar verzeichnet; doch hat es vielen Anschein der Wahrheit, daß sie über die Donau zu denen Römern geflüchtet. Diese lagen ihnen am nächsten. Die Maxime der Römer gieng jederzeit dahin, Vertriebenen und Flüchtigen Schutz und Freystatt zu geben. Vielleicht nimmt sich das im Reisebuch des Antoninus sogenannte Boiodurum (Passau) daher. Vielleicht war dieses der Ort, wo die flüchtende Bojen über die Donau gezogen, und ihren ersten festen Fuße gesetzet haben. Was aber diese Meynung von der Flucht der Bojen über die Donau, und deren Ausbreitung diesseits besagten Flusses ein sonderes Gewicht zu geben scheinet, sind die wiederholte Stellen des Strabo, er sagt an einem Ort: „jene Theile der Gebürge, die ge-

„ gen Sonnenaufgang liegen, wie auch jene, die sich gegen Mittag wenden, „ haben die Rhätier und Vindelicier inne, welche an die Helvetier und Bojer „ gränzen, an deren Felder sie anstossen.

An einem anderen:

„ Von Vindelicien reicht die Einöde der Bojen bis Panonien.

Und am dritten Orte, wo er vom Bodensee spricht:

„ Von diesem See sind die Rhätier nicht weit entlegen, etwas weiters sind „ davon die Helvetier, und Vindelicier, und die wüste Landschaft der „ Bojen bis an Panonien.

Die Felder der Bojen (campi boiorum) ihre Einöde (solitudo) Wüste oder Deserta dehnten sich also zu Zeiten Strabo, der 26 Jahre nach Auswanderung der Bojen aus Böheim schriebe, längs der Donau von Vindelicien durch das ganze Norikum bis an Panonien aus. Wie es scheint, wollte Strabo dadurch nicht eine leere von Bojen ganz verlassene Gegend, oder Wüsteney, sondern eine Landschaft anzeigen, die ohne Städte war, und welche die Bojer auf Celtische Art in Einöden und zerstreuten Hütten bewohnet haben.

So viel im Kurzen von dem Schicksal der ersten aus Gallien unter Sigoves nach Böheim gewanderten Abtheilung der Bojen.

(a) Livius Lib. 5. c. 34.

(b) Adelzheiter, Bruner, Velser.

(c) Julius Cæsar L. 6. *de bello gallico*: persuadent Helvetii Rauracis, et Tulingis, et Latobrigis finitimis, uti eodem usi consilio, oppidis suis, vicisque exustis unacum iis proficiscantur, Boiosque, qui trans Rhenum incoluerant, et in agrum noricum transierant, noricumque (einige lesen Noreiam) oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscant.

(d) Geheimer Rath von Lory kronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. pag. 13.

(e) Tacitus in *German.* c. 28.

§ 10.

Wanderung und Schicksal der zweyten Abtheilung der gallischen Bojen unter Bellovés.

Die zweyte Abtheilung dieser gallischen Bojen gienge im Jahr 591. vor Christi Geburt sohin bald nach Auswanderung der ersten unter dem Bruder Sigovesi Belloves über die Alpen in Italien, und errichtete daselbst in der Gegend von Modena, Bologna und Romagna einen ziemlich mächtigen Staat. Sie eroberten im Jahre 394. Melpi, erbauten eine Stadt am Po, so nachmals Laus Pompeii (Lodi) hieß, und führten nach und nach mit denen Römern 29 Kriege (a). Im Jahr 191. vor Christi Geburt richtete aber Burgermeister Scipio unter selbigen eine gänzliche Niederlage an; worauf der übergebliebene Rest über die Alpen zu den Tauriskern sich begab. Mit diesen machten sie unter Anführung des Königs Kritasir gemeine Sache gegen die Dacier, wurden aber im Jahr 42. vor Christi Geburt von dem dacischen Kö-

nig

nig Berebista auf das Haupt geschlagen, und gänzlich aufgerieben, so daß ihre Felder zur Wüste, und freyen Raub des benachbarten Viehes geworden (*b*).

(*a*) Livius *decad.* 1. l. 5. deinde *Boii*, lingonesque transgressi, cum iam inter Padum atque alpes omnia tenerentur, Pado ratibus traiecto non modo Hetruscos, sed etiam umbros agro pellunt, intra apeninum tamen se tenuere.

(*b*) Strabo: circa Padum Galli habitant plurimi, quorum maximae gentes *Boii* et Insubres et Senones cum Caesatis. Hos quidem postea deleverunt Romani; Boios autem suis domiciliis eiecerunt, qui cum deinde ad Istrum comigrassent, apud Tauriscos habitarunt, bellumque contra Dacios gesserunt, donec *ipsorum gens funditus fuit excisa*, et *agrum desertum* ac pecoribus pascuum vicinis reliquerunt. Idem Lib. 7. Baerebistes natione Geta Celtas Tracibus et Illiricis permixtos devastavit. *Boios*, qui sub Critasiro erant, *prorsus delevit*, itemque Tauriscos.

§ II.

Aus diesen, von den alten Bojen gallischer Abkunft eingemengten Nachrichten ergeben sich vier denkwürdige Folgen. Folgen aus vorgehenden Nachrichten von den Bojen.

Die erste, daß die Felder (campi) Einöden (solitudines) und Wüste der Bojen (deserta Boiorum) wovon Strabo redet, von Vindelicien angefangen, und bis an oder gegen Panonien (ad Panonios) nicht aber innerhalb Panonien gereichet haben: daß also

Zweytens dieselbe nicht von den durch die Dacier überwundenen bellovesischen Bojen, sondern von den sigovesischen, die Marbod aus Böheim vertrieben, herrühren können. Die bellovesische, welche es mit den Daciern aufnahmen, hatten ihre Wohnplätze in Panonien, und wurden, wie der nämliche Strabo in der vorstehenden Note (*b*) bezeuget, ganz und gar aufgerieben. Sind etwo einige der Wuth der Uiberwinder entkommen, so waren es höchstens einzelne, sohin nicht von der Zahl, daß sie eine so lange Strecke Landes hätten einnehmen, und bewohnen können, welche Strabo vor die Felder und Einöden der Bojen bestimmet.

Drittens bestand diese Bewohnung der Bojen in Feldern (campi boiorum) sohin in einer Ebne, welche nur nach dem Gestade der Donau hin anzutreffen ist. Schwerlich reichten sie also in die gebirgigte Gegenden, und schwerlich kann man demnach diese Bojen als Bewohner der Gegenden in und um Salzburg ansehen.

Viertens muß man zweyerley Deserta Boiorum unterscheiden. Die eine, welche sich längs nach der Donau in Vindelicien und Norikum erstrecket. Die andere unterhalb des Kalenberg in Panonien, aus welchen die von den Daciern überwundene Bojen vertrieben worden. Von der Ersten redet Strabo. Von der Zweyten die Tabula Theodosiano Peuttingeriana. Die Erstere haben ihren Namen früher verloren, und in andere verwandelt, weil die Römer

Digitized by Google

mer in den Gegenden des Norikums und Vindelicien sehr viele Städte, Plätze und Kastelle nach und nach angeleget, und mit solchen dicht angefüllet haben; wie aus der nämlichen Tabula, und dem Itinerarium Antonins zu ersehen ist. Die Letztern aber behielten ihre Benennung noch länger, und zwar bis in das vierte Jahrhundert, wie die nämliche peuttingerische Tafel an Handen giebt. Mit diesem Unterschied hebt sich vielleicht die kritische Frage, welche die Gelehrte über die Deserta Boiorum, ihre Lage und Bewohner in verschiedene Meinungen theilt.

§ 12.

Von den Nationen in Noriko nach Anzeig Ptolomäi.

Von den nachherigen Völkern des Norikum giebt uns der einzige Ptolomäus Nachricht, und beschreibet sie folgender massen:

„Von Mitternacht die Sevazer, und Alaunen, wie auch die Ambisontier, und näher gegen Osten die norische Ambitraver und Ambiliker (a).

Nach obigen Auszug des geheimen Rath Lory sollen diese Benennungen von den Flüssen, als die Sevazer vom Saustrom, Ambitraver von der Drau, Ambiliker vom Fluß Liser in Kärnten, Ambisontier vom Fluß Lisontio ebenfalls in Kärnten herrühren. Allein der Saustrom liegt gegen Osten des Norikum, die Sevacer und Alaunen aber gegen Mitternacht. (a Septentrione) Sie sind also nicht untenhin an der Sau, sondern eher aufwärts näher gegen Norden zu suchen. Daher dürfte man insonderheit die Ambisontier nicht ganz ohne Fug eher in dem Erzstifte, als in den mehr gegen Mittag liegend-kärntnerischen Gebürgen, und zwar im heutigen Pinzgau, welches die Salzach durchströmt, aufsuchen, da das Pinzgau in dem alten Indiculo Arnonis, und in der Urkunde K. Arnulfs (Anhang Nro. 6. und 47.) mit dem ganz gleichstimmenden Namen Bisoncio, Bisoncia beleget wird (b), und diesen Namen noch im 10ten Jahrhundert behalten hat (c).

(a) Ptolomaeus in *geograph.* a Septentrione Sevaces, et Alauni, qui et Ambisontii, et magis Orientalia norici ambidravi et ambilici.

(b) S. auch unparth. Abhandlung vom Staate des Erzstifts § 2. not. c.

(c) S. Anhang Nro. 61. Codex membranaceus traditionum archiep. Adalberti I. instrumento de anno 931. ad Chataprunnin in *Pisontia.*

Ferner daselbst Nro. 82.

Ad *Pisontiam* Gotto cum filiis.

§ 13.

Die alten Könige der Noriker.

Die Noriker, ehe sie von den Römern unterjochet waren, hatten ihre eigene Könige. Aventin, Megiser, Steinhauser, und Schlachtner zählen deren etliche auf den Fingern her; aus den alten Geschichtschreibern sind uns nur zwey mit Namen bekannt: Kritasiri und Vocio; von jenem giebt Strabo mit deme Nachricht, daß er es mit den Daciern aufnahm, und mit seinem Volke ver-

Digitized by Google

vertilget worden (a). Von dem Letztern macht Julius Cäsar an zweyen Orten Meldung (b).

Wenn man aber von einem alten König der Noriker spricht, muß man nicht denken, sie wären Monarchen, oder gar Despoten gewesen. Die Noriker waren gewiß einerley Herkommens mit den übrigen deutschen Völkern, und hatten mit selben gleichen Nationalgeist (c). Von den Deutschen belehret uns Tacitus, daß sie Könige hatten, die mehr mit Ansehen in Berathungen als mit Gewalt zu herrschen begabt waren (d). Nachdem aber die Römer das Norikum zur Provinz machten, mußte es sich unter deren monarchischer Beherrschung gleich allen römischen Provinzen fügen. Ehe und bevor ich nun die römische Beherrschungsart untersuche, so muß ich vor allen die Ursachen und Gelegenheiten anzeigen, durch welche das Norikum, und mit deme die Gegenden Salzburgs unter die römische Bothmäßigkeit gediehen sind. Deren Regierungsart und Verfassung.

(a) S. § 10. not. b.

(b) Iulius Caesar Lib. 1. *de bello gall.* duae fuerant Ariovisti uxores una Sueva nomine, quam domo secum abduxerat, altera *Norica regis vocionis uxor.* Idem Lib. 1. *de bell. civ.* Legio VIII. ad eum Caesarem venit, cohortesque ex novis Galliae delectibus XXII. equites a *rege norico* CCC, quorum adventu altera castra ad alteram oppidi partem ponit.

(c) Polibius: Transalpinos ab alpinis non genere, sed loci differentia differe.

(d) Tacitus de *mor. Germ.* c. 7. § 1. Reges ex nobilitate, duces ex virtute summunt, nec Regibus infinita aut libera potestas; Idem Cap. 11. § 6. Rex vel Princeps, prout aetas cuique, prout decus bellorum, prout facundia est, adiutus *auctoritate suadendi magis, quam iubendi potestate.*

§ 14.

Die Noriker wurden eigentlich mit Gelegenheit des Cimbrischen Kriegs bekannt; denn a. u. c. 640. zogen die Cimbrer und Teutonen von ihren an der Ostsee entlegenen Sitzen gegen Süden zu. Sie brachen durch die römischen Alpen ein, und schlugen den Papinius Carbo bey Noreia in dem Lande der Karner an den Gränzen des Illyrium. Bey diesem Durchzug und Uiberfall mußten die Noriker den Römern, und diese hinwiederum jenen bekannt werden. Allein wiewohl die Cimbrer 12. ganze Jahre mit Glücke kämpften, so wurden doch ihre Bundsgenossen die Ambronen und Teutonen a. u. c. 651. ad aquas Sextias, und im Jahre darauf 652. die Cimbrer von Marius auf das Haupt geschlagen (a). Mit deme zog sich der kleine Rest der Cimbrer über die Alpen aus Italien zurück. Man findet zwar nicht, daß die Römer selben über die Gebirge nachgeeilet, und in diesen ihre Kämpf- und Siegeszeichen ausgesteckt hätten. Doch hielten sich die Noriker, wie Strabo erzählet, sehr unruhig, und nahmen immerzu Streifereyen gegen Italien vor (b), bis endlich Julius Cäsar in der Theilung der römischen Provinzen mit Pompeius und Crassus vor seinen Theil Gallien und Illyrien wählt. Aber seine Bemühungen waren mehr auf die Seite des Rheins gerichtet; alldort schlug er den deut-

Das Norikum unter der römischen Beherrschung. Erste Gelegenheit hiezu.

Zwote Gelegenheit durch die Theilung Julius Cäsars mit Pompeius und Crassus.

deutschen König Ariovistus, und ward zuletzt Meister von ganz Gallien, welches er bis an den Rhein erstreckte, und in das Aquitanische, Celtisch und Belgische Gallien theilte.

(*a*) Plutarchus de *Mario*, Livius *Epitome* 61.

(*b*) Strabo Lib. 4. Norici omnes Italiae vicinas partes assiduis incursionibus vexaverant.

§ 15.

Die eigentliche Bezwingung des Norikum wird nicht soviel durch Julius Cäsar,

Megiser behauptet aber nebenhin, Julius Cäsar hätte sich auch von Aquileia bis Villach verbreitet, und das obige Alpen von ihm die Alpes Iuliae, und Villach Iulium carnicum und der Fluß Iulia, woraus mit der Zeit das deutsche Geyl entstanden wäre, den Namen erhalten haben. Ich will es nicht ganz in Abrede stellen. Wie aus einer Stelle des Sextus Ruffus (*a*), und einer alten Inscription bey Lazius (*b*) abzunehmen ist, so wagte Julius Cäsar doch auf dieser Seite einen Einbruch, und öffnete die Strasse über die Alpen durch die Krain und kärntnerische Gebürge; er bahnte und erleichterte hiemit dem Augustus den Weg, daß dieser die römische Monarchie durch das ganze Norikum bis an die Donau verbreiten konnte; denn unter Augustus geschah es, daß sich die Noriker von ihren Nachbarn den Panoniern einschläfern, und bereden ließen, miteinander in Istrien, so bereits in Händen der Römer war, feindlich einzufallen.

Sondern durch Kaiser August und dessen Sohn ausgeführt.

Kaiser August schickte aber diesen Gästen a. u. c. 720. den Silius entgegen, der sie bezwang, und verfolgte, und so glückte es dem Kaiser August im Jahr 739. nach erbauter Stadt Rom, durch seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus das Norikum ganz unter seinen Gewalt zu bringen, und zur römischen Provinz zu machen (*c*).

(*a*) Sextus Ruffus in *brevi Libello* c. 7. sub Iulio et Octavo Caesaribus, per alpes iulias iter factum est, alpinis omnibus victis Noricorum provinciae accesserunt.

(*b*) Inscriptio antiqua in dem Tharviser Thal bey Lazius C. Iulius Caesar viam inviam Solert. f. et impendio notam redd.

(*c*) Dio Cassius Lib. 54. pag. m. 534. Panonii cum Noricis in Histriam incursiones fecerant, et a Silio eiusque legatis incommodis afflicti rursus pacem acceperunt, Noricisque etiam causam servitutis praebuerunt.

Velleius Paterculus *de Tiberio* Lib. 2. c. 39. Rhaetiam autem et Vindelicos ac Noricos, Panoniamque novas imperio nostro subiecit provincias.

Florus: Noricis animos dabant alpes atque nives, quo bellum non posset ascendere, sed omnes illius cardinis populos Brenos, Senones atque Vindelicos per privignum suum Claudium Drusum perpacavit.

Appianus: Rhaetos igitur et Noricos existimo (Iulium Caesarem) dum adversus Celtos depugnaret, subegisse, aut Augustum, dum Paeones, id est Panonios aggrederetur, bello superasse, nec ullum contra Rhaetios aut Noricos bellum gestum privatim reperi. quam ob rem cum reliquis finitimis una devictos esse arbitror.

§ 16.

Digitized by Google

§ 16.

Von dieser Zeit an war nun das ganze Norikum eine römische Provinz. Seit dem nahm es auch ganz andere Gestalt an. Ehemals sah es so wild, so wüste, und so unzugänglich, wie das übrig grosse Deutschland aus (*a*), die Römer erhoben sie aber zu einer ordentlichen Provinz, und setzten ihre Gränzen von Kalenberg bis an den Inn. Sie theilten es, welches vermuthlich unter Kaiser Hadrian geschah, nach Beyspiel anderer grossen Provinzen in das gestadige (ripense) und mittelländische (mediterraneum) Noricum. Das ripense wurde jenes genannt, so vom Ufer der Donau und Inn bis gegen die Alpen hinreichte, das mediterraneum aber faßte die gebirgigte Gegenden in sich. Verfassung und Eintheilung des Norici unter den Römern.

(*a*) Nach der Hand änderten sich die Gränzen des Norikum und Panonien merklich. Wir finden, daß Panonien bis an den Ennsfluß, und das Land der Noriker oder Baiern bis an den Lech durch Vindelicien, und durch das ganze Rhetia prima bis an die tridentinische Gebirge sich ausgedehnet habe; dieß geschah aber erst in dem sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt, weswegen man sich durchgehends an den Unterschied der Zeiten halten muß, um Widersprüche und Verwirrung zu vermeiden.

§ 17.

Die Römer legten auch offentliche Heerstrassen im Norikum über die höchste Gebirge an, und verbanden es dadurch mit Panonien, Illyrien, Italien, Rhätien, und Vindelicien; Sie schlugen darinnen Gold- und Silberbergwerke auf. Der Eisenbau aber ist älter, denn Homerus erwähnet schon des norischen Stahls; Sie zogen römische Inwohner und Kolonien dahin, legten grössere und kleinere Städte und Kastelle an, von welchen uns Strabo, **Ptolomäus**, **Plinius**, das Itinerarium Antonins (*a*) und die Tabulae Peutingerianae (*b*) nebst der notitia Imperii einige Nachrichten liefern. Die meisten dieser Verfasser sahen aber die Gegenden mit eigenen Augen nicht. Sie lebten zu ungleichen Zeiten, der eine beschrieb die Oerter glathin, der andere, wie Ptolomäus, nach der Polarbreite und Länge, das Itinerarium Antonins nach den römischen Meilen und Stationen, welche die römische Truppen gemacht; daher findet man viel dunkles, und zum Theil widersprechendes darinnen, so, daß die Kenner der Alterthümer, wie aus Gegeneinanderhaltung der Schriften des **Kluvers**, **Lazius**, **Cellarius**, **Wesselings**, Schönleben und **Fuhrmanns** zu ersehen ist, sich noch nicht über die Erklärung der Oerter durchgehends vereinigen können. Insonders von den römischen Heerstrassen, Bergwerken, Städten und Kolonien im Noriko.

(*a*) Schon die alte Griechen und Römer bedienten sich der geographischen Tabellen und Reisebüchern. **Vegetius** *de re militari* c. 3. prägt den Heerführern ein: primum itineraria omnium regionum, in quibus bellum geritur, plenissime debet habere praescripta, ita ut locorum intervalla non solum passuum numero, sed etiam viarum qualitates perdiscant. Ein dergleichen Itinerarium ist das sogenannte Itinerarium Antonins, wer aber eigentlich dessen Verfasser sey, ist noch nicht ausgemacht. Einige schreiben es **Julio Cäsari**, andere **Augusto**, wiederum andere **Antonino pio**, und endlich einige **Aethiko**, so eine Cosmographie geschrieben, zu. **Nikolaus Bergierus** in seinem Tractat *de publicis et militaribus Imperii*

perii viis, vereinlget diese Meinungen dahin, es wäre schon unter **Julio** und **Augusto** eine Weltbeschreibung mit Anzeige der offentlichen Wege S Cto. veranstaltet worden. Ein Kaiser Antoninus entweder Pius, oder ein anderer dieses Namens habe alsdenn derselben nach damaligem Stande einige Zusätze gemacht, welche endlich Aethikus wiederum zu seiner Zeit; das ist, um die Regierungsjahre Konstantins des Grossen ausgebesseret hat. Deswegen finde man im obigen Itinerarium die Oerter Constantinopolis, Maximinianopolis, Diocletianopolis, Constantia, lauter Städte, die seit August und den Antoninen erbauet worden.

(*b*) Diese Cartam oder Tabulam hatte der bekannte **Konrad Celtes**, den Kaiser Maximilian I. zum Poeten gekrönet, auf seiner gelehrten Reise zu Speier entdecket. Er vermachte sie sodann in seinem letzten Willen dem Konrad **Peutinger** zu Augsburg, bey welchen solche beatus Rhenanus, der sie rer. germ. Lib. 1. tabulam provincialem nennte, gesehen. Itzo ist sie im Verwahr der k. k. Bibliothek zu Wien. **Welser** gab hievon den ersten Abdruck heraus; den weit vollkommneren und genaueren aber **Franz Krist. von Scheib** im Jahr 1753. Er gab sich auch überhin die Mühe, alle darinn vorkommende Orte und Benennungen in alphabetischer Ordnung mit einem eignen Commentario zu beleuchten, den dermal die k. k. Hofbibliothek in Wien in M. S. besitzet. Wer eigentlich der Verfasser dieser Tabulae sey, ist ebenfalls strittig. Daß er ein Christ gewesen, zeigen die darinn angeführte Meldungen vom Petrus, Moises und den Israeliten. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß selbe, wie **Scheib** davor hält, aus Befehl Kaisers **Theodosii** um das Jahr 393. verfasset worden. Daß aber die Tabula, welche itzo in Wien verwahret ist, das Originale Theodosianum sey, darinne kann ich der Meynung Scheibs nicht beypflichten. Ich hatte die Ehre, die Peutingerische Tafeln genau und wiederhollt in der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien einzusehen, und zu prüfen: und jeder unpartheyische Kenner wird mit mir bekennen, daß der Zug oder Karakter der Buchstaben, womit sie überschrieben sind, ehe der Schreibart des 10, und 11ten Jahrhunderts, als des 4ten gleichkommen. Dieß beweget mich, daß ich die Peutingerische Tafeln nicht vor das Originale, sondern vor eine alte Kopie anrühme.

§ 18.

Anzeige solcher Städte, und Colonien nach Plinio.

Plinius setzet folgende Oerter in das Norikum: **Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vivana, Monia, Klaudia, Flavium Solvense.**

Nach Ptolomaeo.

Bey Ptolomäus aber kommen nachstehende vor: Aredate, Claudivium, Gabanodurum, Gessodunum, Bedacum, Aguntum, Poedicum, Virunum, Teurnia, Idanum, Scianticum, Celeia. Deme füget er noch zwischen Italien und Norikum das Julium Carnikum bey. Lazius hält es für die ganze Gegend, welche die an Italien nächst anstossende, und vom Julius Cäsar bezwungne Kärner besessen. Nach einer weiteren Stelle Ptolomaei wäre es aber nur ein einzelner Ort, den Megiser vor Villach, Resch mit Norisio auf das heutige Zuglio ausdeutet.

§. 19.

Nach dem Itinerarium Antonini und Tabul. Peutinger.

Die umständlichere Nachrichten aber geben das Itinerarium Antonins und die Tabulae Peutingerianae. Beede bevorab letztere zeigen weit mehrere Oerter, als Plinius und Ptolomäus im Norikum an. Sie bemerken auch, wie viele tausend Schritte ein Ort von dem andern entlegen gewesen, wie aus nachfolgendem Paralelle zu ersehen ist.

Orte

Digitized by Google

Orte von Salzburg bis Enns.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
Iovavi. MP. XXXII.	Iuvavo . . . . . . XIII.	Salzburg
	Tarnantone . . . . XIV.	Gewold in Weissenstein. Cellarius in Gmündten an Traunsee. Jordanus und mit ihm Scheib in Neumarkte. Vielleicht gar nur Hendorf, allwo noch heut zu Tage das milliare Romanum zu sehen ist.
Laciaco . XXVI.	Iaciacis . . . . XVIII.	Einige in Gmunden bey Traunsee. Jordanus in Frankenmarkt. Andere beym Attersee zu St. Jörgen. Scheib hält es vor eine verstümmelte Schreibart, so daß es nicht laciacis, sondern Laciacis heissen solle, weil die Alte das L. gar oft in J. und so hinwieder verändert haben. Er muthmasset also, weil in dieser Gegend mehrere See beysammen anzutreffen sind, so haben die Römer diese Station in Laciacis oder in Lacubus genannt, und wenn man sohin auf die angezeigte Meilenzahl hinsieht, so treffen diese auf den Ort Seewalchen am Attersee ein.
	Tergolape . . . . XIV.	Einige setzen es nach Lambach. Jordan und Scheib aber, weil die Meilenzahl dahin nicht eintrist, auf Schwanenstadt.
Ovilabis . . XX.	Ovilia . . . . . . XIV.	Cluver, Jordan, Lambecius, und mit ihnen Scheib: Wels.
Lauriaco . .	Blaboriaco	Einige bey dem Dorfe Anesfeld. Die Meiste aber mit Scheib bey dem Dorfe Lorch nahe an der heutigen Stadt Enns, auf welcher vermuthlich das in der Historia Floriani angezeigte Castrum Blavoriacense gestanden.

Digitized by Google

Orte von Enns bis Wien.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Nâme.
Lauriaco . XXVI.	Blaboriaco . . . . XIII.	
	Elegio . . . . XXIII.	Cellarius: im Dorfe Erlach. Jordanus bey dem Erlaberg. Scheib: bey dem Ausfluß der Erlach in die Donau.
	Ad Ponte Ises . . . VIII.	Scheib: bey dem Ausfluß der Ips in die Donau, wo die Stadt gleichen Namens, und eine Brücke ist.
Loco felicis . XXII.	Arelate . . . . . VII.	Scheib: Pechlarn oder Pechling. Die Notitia Imperii setzet dahin eine Besatzung (Praesidium) der dalmatischen Reuter, und eine Flotte (Classem Alapensem) die Lage von Pechlarn formiret auch gerade eine Halbinsel, dadurch es sehr geschickt war, den Schiffen einen sichern Stand zu geben.
Arlape . . XXII.	Numare . . . . XVI.	Scheib: Kloster Mölk, allwo 4 römische Steinschriften ausgegraben, und in die Kirchenmauer eingesetzet worden, die aber bey der Brunst von 1739. zu Grunde gegangen sind.
	Trigisamo . . . . VIII.	Author German. austriacae. Herzogenburg dießeits des Trasenflußes. Scheib: in Traßmauer einen erzstiftlichen Salzburgischen Flecken. Er leitet es aber nicht von dem vorbeyfließenden Strom Trasen Traisa, Trasma ab, sondern von der dreysigsten von Vindobona abstehenden Meile, oder Stein an, (Trigesimo a Vindobona lapide milliari) der auf Trasmauer genau einschlägt.

Clu-

Orte von Enns bis Wien.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo Peutingeriana	Heutige Näme.
	Piro Torto . . . VIII.	Cluverius: Pirendorf. Scheib: herober Thuln bey dem Ausfluß des Perschlingbachs nicht weit von Kleinschen bichel um Keindorf.
Cetio . . XXIV.	Comagenus . . . VII.	Antonini Itinerarium, und mit deme Cellarius setzten es irrig zwischen Vindobona und Citium: wo es auf Nusdorf oder Heiligenstat eintråffe. Cluverius: in Langenlebern. Hansitz: in Tulln. Morerus in Haimburg. Author Topographiae Austriae: im Schloß Greiffenstein. Scheib setzet es aber in Zeiselmauer, weil die in der Peuttingerischen Tafel bemerkte Distanz dahin eintrifft, und die notitia Imperii auch zu Comagenis eine Besatzung von Reutern verleget, wozu Greiffenstein ein auf sehr hohen engen Felsen gelegenes, und kaum vor eine kleine Zahl Fußvolk geraumiges Schloß gar nicht geeignet ist. Dieses beståttigen auch die Annales Francorum bey Reuber ad Ann. 791. ibi. iuxta Comagenos urbem Hunnorum præsidia pulsa, munitiones dirutae, et legio illa tota usque ad Arrabonem fluvium exigui temporis spatio Francis relicta. His in oris cis, et trans Danubium triplex Caroli magni exercitus Hunos expulit super cambium Fluvium (Kampfluß) et a monte Kamberg.
Comagenis . XXII.	Citium . . . . . VI.	Oder besser Cetium nach einer Steinschrift des Kloster Lambach:

 P. AEL.

Digitized by Google

Orte von Enns bis Wien.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
Vindobona . .		P. AEL. FL. DEC. ET FLAMINIS AEL. CETIENSIUM. Alle kommen darinne übereins, daß es an dem Fusse von Kalenberg ehemals mons Cetius, der sich in eine zusammgekettete Reihe von Gebirgen bis an Sau und Donaufluß ausdehnet, gelegen gewesen. Einige halten daher das kleine Dörflein unter den Kalen- oder Leopoldsberg (Kaltenberg Dörflein heute genannt) davor. Scheib verlegt es aber an den Flecken Kloster Neuburg, allwohin die Lage des Orts sowohl, als die in der peuttingerischen Tafel bemerkte Distanz einschlägt.

Orte von Wels über Neumarkt bis Pettau.

Ovilabis . . XX.	Ovilia . . . . XI.	
	Vetomanis . . . . XI.	Scheib: in Pettenbach bey dem Fluß Aitter, weil dahin die Meilenzahl eintrifft, und die Buchstaben V. B. P. oft miteinander vermenget worden. Er hält also Vettenbach, Bettenbach, und Pettenbach vor eines, und glaubt die Römer haben daraus Vettomag, Bettomag und Pettenmag, und endlich Vetoman, Vetomana und Vetomanis gebildet.
Tutatione . . XX.	Tutastione . . . XII.	Gewold: Ischl bey dem Ursprung der Traun. Scheib. Klauß oder Klausen an dem Fluß Steuer, wo sich eine solche Berg Enge findet, die den Namen Tutationis oder Tutastionis (einer Beschützung der durch die Enge der Berge gehenden Strasse) verdienet.

Po-

Orte von Wels über Neumarkt bis Pettau.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
	Ernolana . . . . VIII.	Popowitzius: Arnlait, das ist Hochlaite. Locus altus. Andere: Hall unweit Admunt. Scheib: Spital an dem Fuße des Berg Birn an dem Steuerfluß, weil die in der Tafel angezeigte Direktion des Weges, und Entlegenheit dahin einschlägt.
Gabromago . XXX.	Gabromago . . . . XV.	Cluver: heiligen Kreutz beym Ursprung des Fluß Krems. Einige in Kremsmünster. Popowitsch: in dem nächstgelegenen Berg Thurnhamberg. Jordan in Liezen. Scheib mit ihm unter dem Beysatz, et ad pontem in veriori examine in Hitenberg ad vicum S. Georgii.
	Stiriate . . . . . XV.	Einige in Steuer, andere im Stoder, einen der engsten seitwerts gehenden Passagen, auch in Spital. Scheib und Jordan aber in Strecha neben Rottenman, welches weit mehr, als die obige Meinungen mit der Theodosianischen Marcheroute übereins kömmt.
Sabatinca . XVIII.	Surontio . . . . X.	Scheib: das unweit des Rottenmanner Tauren befindliche Oberzaüring, (gleichsam Sauring) welches mit dem römischen Surontio einiger massen gleich klingt.
	Tartusanis . . . . IX.	Scheib: Unterzaüring, oder Mauthen in Steyermark.
Monate . . XXX.	Viscellis ad pontem . XIV.	Cluver: Oberwelz. Scheib mit Jordan: St. Georgen, wo eine Brücke über die Muhr gebauet ist.

Orte von Wels über Neumarkt bis Pettau.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
	Noreia . . . . . . XIII. Noreia . . . . . . XIII.	Scheib hält diesen doppelten Ansatz vor einen offenbaren und alten Kopisten sehr gemeinen Fehler. Es geschiehet auch nirgends in alten Geschichten von zweyen Oertern, die Noreia heißen, eine Meldung. Uebrigens trifft nach Meinung Scheibs dieses Noreia genau auf die Gegend von Neumarkt in Steyermarkt ein: wovon Strabo L. 5. erzählet, das Knäus Karbo a. u. c. 640 sich vergebens, und fruchtlos mit den Cimbern geschlagen habe. Der nemliche Strabo bemißt auch die Entfernung zwischen Noreia und Aquileia auf 150 M. P. welches gerade mit der Distanz zwischen Aquileia, und Neumarkt einstimmt. Hiemit irren jene weit, die Noreia in Murau, Görz, Nöring in der Herrschaft Gmünd, Villach, oder anderen Orten aufsuchen.
Candalicas . . XX.	Matucaio . . . . XIV.	Scheib: zwischen Wässern zwischen Friesach, und St. Veit, allwo die Fürst Bischöfe zu Gurk zu residiren pflegen.
Viruro . . XXX.	Varuno . . . . . XXIV.	Ist glaublich das nemliche, was Viruno bey Grutero Inscript. p. 108. S. P. Censorius iustus Viruno. Item p. 569. natione noricus Col. C. viruno (das ist Colonia Claudia Viruno) Lazius hält es vor Friesach. Kluver: Völkenmarkt. Scheib aber wegen Einstimmung der Distanz vor Saal, oder Zollfeld in der Gegend Maria Saal, allwo schon so viele Merkmale von alten Gebäuden, römischen Münzen

und

Orte von Wels über Neumarkt bis Pettau.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo Peutingeriana	Heutige Näme.
		und Alterthümern ausgegraben worden, und insonders ein Stein in der Kirchmauer zu Maria Saal mit der Inschrift zu lesen ist. DIM. Vlpius Valerius Specu — C. Primae Nor. votum a patre susceptum solv. LLM. (das ist locum legit memoriae)
	Iuvena . . . . . . XXII.	Davon schweiget der Comentar des Scheibs.
	Colatione . . . . XVI.	Dem Celarius und Briktius ist es unbekannt.
		Gewold setzet es gegen alle Wahrscheinlichkeit zwischen Altenburg und Presburg. Scheib und Jordan mit mehrerem Grunde in Windischgrätz.
	Upellis . . . . . . XIV.	Celarius weis es eben nicht anzugeben.
		Gewold zu St. Peter neben den Fluß Sana.
		Cluver in gleichen daselbst neben Sanek.
		Jordan und Scheib in einem von Sana Fluß in etwas entfernten Ort Weitenstein, so gegen Windischgrätz liegt.
	Celleia . . . . XVIII.	In den alten Steinschriften Claudia Cilleia, das heutige Cilley, oder Cilli.
	Ragandone . . . XVIII.	Verschiedene halten es vor Studenitz, Rohitsch, Steinberg, Stetten-

Orte von Wels über Neumarkt bis Pettau.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Nâme.
		tenberg, Kerschbach. Keines deren stimmt aber mit der in der Peuttingerischen Tafel bestimmten Meilenzahl übereins. Scheib verlegt es daher nach Seitzdorf an dem Dragfluß, nicht weit von Rims- oder Königsberg.
	Pettavione	Das heutige Pettau, eine sehr oft in alten Denkmälern insonders in Steinschriften bey Gruter. p. 529. 533. 766. vorkommender Ort, und zwar unter verschiedenen Nâmen als Potovio, Petovium, Poetovium, Betuvium, Petovia, Petabione, Poetavione, Poetovion, Paetavium, Pitubiona, Pictabiona. Unter allen diesen ist der eigentliche Namen Petovium, eine römische Pflanzstadt in Panonien. Der einzige Amianus saget davon: Pettavio oppidum noricum.

Orte von Wels über Passau durch Vindelicien nach Augsburg.

Ovilabis MP. XVI.	Ovilabis	Wels.
Ioviaco . XXVII.	Marinanio	Vielleicht Grieskirchen.
Stanaco . . XVIII.	. . . .	Schlägt ungefehr auf Engelhardszell ein.
Boioduro . . XX.	Castellum Bolodurum . .	Paßau.
Quintianis . XXIII.	. . . .	Künzen.
Augustis . . XX.	. . . .	Azelburg bey Straubing.
Regino . . XXIV.	. . . .	Regensburg.
Abusinae . . XX.	. . . .	Abensperg an der Donau.
Vallato . . XVIIII.	. . . .	Ohnweit Pföring, wo Kaiser Hadrian das Vallatum oder einen Wall jenseits der Donau über Gunzenhausen bis Anspach, und Dünkelspiel aufwerfen lassen, dessen Ueberbleibsel im

Munde

Digitized by Google

Orte von Wels über Passau durch Vindelicien nach Augsburg.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
		Munde des Pöbels heute Pfahl, oder Teufelsmauer genennet wird.
Sumontorio . XVI.		
Augusta Vindel. XX.	. . . .	Augsburg.

Orte von Iuvavo bis Neumarkt in Steyer, und von dannen nach Pettau.

	Iuvavo . . . . . . XIV.	Salzburg.
	Cuculle . . . . . . XVII.	Kuchl zwischen Hallein und Golling. In der Lebensbeschreibung des heil. Severins, welche dessen Discipul beschrieben, wird es ein Castellum, cui erat cucullis vocabulum, genennet.
	Vocaria . . . . . XVII.	Jovius und Sabellikus: Villach. Lazius Straßburg in Kärnten. Scheib hält es vor Wagrain; Ich würde vielleicht gleicher Meinung seyn, wenn nicht der in Hittau befindliche Meilenstein mich beredete, daß die römische Heerstrasse nicht über Wagrain, sondern über das nemliche Hittau durch die Fritz gegangen.
	Ani . . . . XVI.	Jordan St. Johanns im Pongau. Kluver: an den Großarlbach. Scheib: Radstadt, welches die vorbeyfließende Enns (anisus fluv.) nicht unwahrscheinlich machet.
	In alpe . . . . . XIV.	Hierüber gloßiret Scheib, daß die Römer in den Gebirgen, über welche sie ihre Heerzüge u Reisengemachet, verschiedene Hospitia, Diversoria, Xenodochia angeleget: welche sie eben nicht allemal mit eigenem Namen belegten, sondern nur von

 der

Orte zwischen Salzburg und Augsburg.

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodo. Peutingeriana	Heutige Näme.
Ambre . XVIII.	Navoe . . . . . XXIV.	Limbrun und Scheib: zwischen Wesseling, und Ergasried nicht weit vom Fluß Amber.
	Rapis . . . . . XVIII.	Bertius in Schongau. Limbrun und Scheib: bey Scheyring.
	Augusta Vindelicorum	Vom Zusammenfluß des Vindo (heute Werlach) und dem Lechfluß.

§ 20.

Römische Strasse von Iuvavia in Rhätien.

Man sollte zwar glauben, es wäre von Iuvavia aus auch ein gerader Weg in das Tyrol (d. i. Rhetia prima) gegangen. Es schweiget aber die Tabula Peutingeri eben sowohl, als das Itinerarium Antonini davon. Mir ist auch noch zur Zeit nicht das geringste bekannt, daß in einem zwischen Iuvavia und Schwatz in Tyrol gelegenen Ort ein Alterthum, Steinschrift, oder Münze wäre erfunden worden. Sondern das Itinerarium Antonini zeigt zwo andere Strassen auf, die von Iuvavia in das erste Rhätien (Tyrol) führten. Die eine von

Ponte Oeni (Oetting) auf	Albiano M. P.	XXXVIII.
Von dannen . .	Masciaco	XXVI.
Von diesem Orte bis	Veldidena Wiltau bey Innsbruck	XXVI.

Und so weiter, wie wir hinnach sehen werden. Die Kürze dieses Wegs verräth, daß er gerade nach dem Influsse hinaufwärts gegen Kufstein und Schwatz nach Innsbruck gegangen.

Die zwote bezeichnet das Itinerarium von Iuvavo M. P.	XXVIII.
Bidaio . .	XXXIII.
Isinisca . .	XX.
Ambre . .	XXXII.
Ad pontes Thessenios (vielleicht Dießen)	XL.
Partano (Partenkirch)	XX.
Veldidena . .	XXIII.

Die Tabula Peuttingeri aber führet die Route nach Abodiacum, und lenket von dannen, die eine Strasse nach Augsburg, und die andere, wie folgendes Paralell zeiget, nach Innsbruck und Trient.

Lim-

Digitized by Google

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodos. Peutingeriana	Heutige Nâme.
Abuzaco . XXXVI.	Von Abodiaco M.P. Nach Cavoliacas . . XX.	Limbrun, Scheib: Köcheln auf der Strasse, die nach Schongau, oder Steingaden, Amergau und Ettal führt.
Parthano	Tarteno . . . . . . XI.	Limbrun, Scheib: Partenkirch gegen Mitterwald zu.
	Scarbia . . . . . . XIX.	Gewold: Mitterwald. Roschman, Limbrun, Scheib: Scharniz.
Veldidena . XXX.	Vetoniana . . . XVIII.	Ist nach Roschman u. Scheib eines mit Veldidena: heute Kloster Wilten, oder Wiltau bey Innsbruck.
	Matreio . . . . . . XX.	Scheib: in dem fürstl. Trautsohnlichen Marktfleck Matrey, allwo die Inwohner noch einen Ort zeigen, den sie Stadt nennen.
Vipiteno . XXXVI.	Vepiteno . . . XXXV.	Scheib und andere: Störzingen in Wipthal, welches aus valle Vepitena zusammgesetzt scheinet. Daselbst ist auch ein Stein mit der Aufschrift zu finden: Ossa legionis decimae.
Sublavione XXXII.	Sublabione . . . XIII.	Roschman in brevi descript. Comit. Tyrol. p. 42. und Freyherr von Spergs in einem Briefe an Mascov. 3. Id. 1742. vor Sabiona. Kloster Seben, wo ehemals der bischöfliche Sitz war, ehe die Bischöfe nach Brixen herabzogen.
Endidae . XXIV.	Ponte Drusi . . . . XL.	Cluver: Kasteldrud. Roschman und Scheib: Botzen.
Tridento . XXIV.	Tridente . . . . . XX.	Alle einstimmig das heutige Trient.

Digitized by Google

Obiger Marcheroute nach Tyrol muß ich nur noch eine hinsetzen, welche zeig Itinerarii Antonini von Aquileia durch das Noricum mediterraneum in Tyrol das ehemalige Rhetia prima hinführte, als

Itinerarium Antonini	Tabul. Theodoſ. Peutingeriana	Heutige Näme.
Von Aquileia ad Triceſimum M.P. XXX.		
Iulia carnico XXX.	. . . . .	Villach. Resch hält es aber vor Zuglio.
Loncio . . XXII.	. . . . .	Lienz.
Agunto . XVIII.	. . . . .	Innichen.
Litamo . . XXIII.	. . . .	Resch: ein zerstöhrter Ort bey Braunecken.
Sebato . . XXIII.	. . . .	Einige halten es vor Schwatz, aber mit offenbaren Widerspruch des Antoninischen Reisebuchs. Dieses setzet Sebatum zwischen Innichen und Sterzingen, sohin weit ober Veldidena, oder hinter Innsbruck. Schwatz aber lieget unter Innsbruck, sohin ganz von der obbezeichneten Marcheroute entfernet. Resch sucht es daher mit mehrerem Grunde unter Schabs bey der Rodneggerbrücke auf.
Vipiteno . XXXIII.	. . . .	Sterzingen, oder vielmehr wie Resch davorhält, Straßberg außer Sterzingen, im Ried im Wiptal.
Veldidena	. . . .	Wiltau bey Innsbruck.

§ 21.

Von mehr anderen römischen Flecken.

Außer diesen ebenbenannten Orten kommen in Codice Praefecturarum und anderen einige Orte vor, welche oben nicht bemerket sind, als: Auguſtana Caſtra, die Lazius vor Gastein, wo die Römer schon ihre Goldbergwerke hatten, ausgiebt, ich aber vor das in Itinerario Antonini auf der Streke zwischen Passau und Regensburg in der Gegend von Straubing begriffene Auguſtis halte. Ferner poeniana caſtra, diese leitet Lazius ebenfalls von

monte

Digitized by Google

monte poenino, und diesen von Pinzgau ab. Pinzgau führte aber in alten Zeiten nur den Name Bisontia (§ 11.). Endlich gedenket Eugippius in vita Severini cap. 17. einer Stadt Tiburnia oder nach dem hiesigen alten MS. (*diplomat.* Anhang *Nro.* 1.) Tibertina, und nennet sie die Hauptstadt des Norikum, Norici Metropolim: Dann des oppidi *Asturis* vicini Norici ripensis, et Panoniorum partibus. Lazius deutet Tiburnia, Tibernia, oder Tibertina auf Regensburg aus, weil Pabst Leo III. selbes Tiberinam, gleichsam von Tiberio Imp. benamset. Allein! zu Zeiten des Eugippii befand sich Regensburg, nicht in den Norikum, sondern in Vindelicien, d. i. den zweyten Rhätien; Regensburg hieß auch bey den alten regina castra, nicht Tiberina. Andere, wie Megiser suchen sie daher in der Norischen Provinz, und zwar zu Maria Saal, oder Solium auf. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß sie einerley mit dem vom alten Authore convers. Caranth. (*diplomat.* Anhang Nro. 4.) angezeigten Liburnia, folglich in dem Lurnfeld an dem Draufluß bey Spittal in Oberkärnten gestanden sey. Denn diese Gegend hieß vermög Freysingischen Urkunden vom Jahr 816. bey Meichelbek Histor. Frising. Tiburniensis: Cellula Inticha (Innichen im Pusterthal) in confinio Tiburniensi, ubi Dravus fluvius oritur: Dann in einem anderen Freysingischen Instrument, in welchen sich Bischof Ellenhard mit den Salzburgischen Erzbischof Gebhard einiger Zehendhalber im Jahr 1074. verglichen, Liburnia, und zwar mit deme, daß alldort die Kirchen des heiligen Michael zu Busarniz, und des heil. Peter entlegen seyen. Also zeigen sich auch würklich unweit Spital im Lurnfeld auf dem Hügel, wo die Kirche St. Peter, am Holz genannt, stehet, viele Ueberbleibsel von uralten Gebäuden. Man gräbt deren einige immerfort heraus. Wenn man nun deme noch die Unachtsamkeit der alten Abschreiber hinzufüget, welche die Buchstaben besonders T. und C. öfters verwechselten, so ist beynahe kein Zweifel an der Identität des Tiburnia mit Liburnia übrig. Aus ihrer obbestimmten Lage aber schliessen Hansiz und Scheib, daß des Plinii Teurnia ad fontes Dravi, und des Ptolomaei Τεᴕρνιαν, welches er in das Noricum mediterraneum setzet, nicht in Radstadt an dem Fluß des Tauern, sondern in der Gegend obigen Tiburniae, oder Liburniae aufzusuchen sey, und daß das im Lurnfeld unweit St. Peter am Holz befindliche Dorf Tebern sich noch davon ableite. Das oppidum Asturis, oder wie es die notitia Imperii ausdrücket, Austuris versetzen Pagius in Crit. ad Baronium T. 8. f. 169. und Lambec. Bibl. Caesar. Vindobon. c. 1. nach Stockerau, Hansiz aber nach Osterburg an der Pielach unweit Mölk; das Letztere kömmt dem Wortlaut, das Erstere oder Stockerau der angezeigten Mittel- oder Zwischenlage von Panonien und Norikum etwas näher.

§ 22.

Aus allem bisherigen erhellet, daß Norikum nach und nach von den Römern mit Städten und Schlössern stark besetzet worden, daß aber noch vieles Räthselhaftes in den alten Benennungen liege, mithin zu wünschen sey, daß der gelehrte Comentar, welchen Scheib über die Tabulas Peuttingerianas in MS. hinterlassen, an das Tagelicht gezogen würde. Hat er gleich nicht alles getrof- Schluß aus obigen.

trof-

Digitized by Google

troffen, und aufgekläret, so kömmt er doch in vielen der Wahrheit näher, als andere vor ihm thaten, und was ihm noch mangelt, könnten Liebhaber und Kenner der Alterthümer desto leichter ergänzen.

Im übrigen ergiebt sich zugleich aus Obigen, daß Juvavia einer der merkwürdigsten Orte des Norikum gewesen; Ich nähere mich daher der genauern Beleuchtung dieses römischen Juvavia, und begnüge mich in dem ersten Absatz dargethan zu haben, in was für Verfassung die Gegenden Salzburgs vor der römischen Bottmäßigkeit gestanden, welche Völker selbe bewohnet, welche Könige es beherrschet, dann, wann und wie es endlich unter den römischen Zepter gediehen ist.

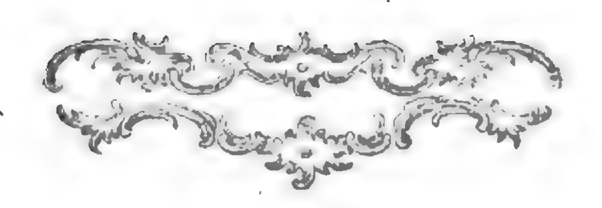

II. Ab-

Digitized by Google

II. Absatz.

Von dem Namen, Erbauung, Größe und Lage der Stadt Juvavia.

§. 23.

Die Römer und Griechen legten der alten Stadt Salzburg verschiedene Namen bey. Das Itinerarium Antonini heißt sie Juvavia und Jovavi, in der Notitia Dignitatum Imperii kömmt sie unter dem Namen Juvense (d. i. Castellum) vor. Der Discipul des Abbt Severins Eugippius ein Geschicht-schreiber des V. Sec. spricht diesen Namen in dem Velserischen Exemplar verkürzt unter *Iuba* und *Iopia*, in dem aber, welches Hansiz eingesehen, und gleichfalls nach dessen Zeugniß in Germ. Sacr. T. II. p. 4. sehr alt seyn soll, Juvaco, und Juvavo aus, welches letztere auch das alte hiesige MS. (diplomat. Anhang Nro. 1.) gebraucht. Der eigentliche Name aber, mit welchen ihn die Römer belegten, und den sie auf den Marmor eingeätzet hinterlassen, ist Juvavia, wenn es anderst mit der Aufschrift, die Hansiz T. II. Germ. Sacrae pag. 1. also vorträgt: Verschiedene Benennungen der Stadt Juvavia und dessen Etimologie

IMP. CAES.
SEPTIMI. SEVERI.
PII. PERTINACIS.
AVG. ARAB.
ADIAB. PARTHICI.
MAX. ET. IMP. CAES.
M. AVREL. ANTONINI.
AVG.
IVVAVIA. D. D.

seine volle Richtigkeit hätte. Allein jene Aufschrift, welche nebst Appiano und Aventino auch Steinhauser in seinem MS. anführet, und in der alten Domkirche eingemauert gewesen, stimmt zwar wörtlich mit obiger des Hansiz bis auf die letzte Zeile übereins; diese lautet aber abgekürzt, und läßt eine Lücke für zween Buchstaben: IVVAV. . DD. Ob man also diese Lücke mit IA, oder VM ausfüllen soll, das ist nicht so klar durch die Steinschrift entschieden. Glaublich war ihr doch der Name Juvavia mehr, als Juvavum eigen. Woher er aber rühre, sind zweyerley Meinungen. Steinhauser in seiner geschriebenen Chronik leitet ihn von den in diesen Gegenden befindlichen Salz- und Goldgruben her, weil Salz und Gold grosse Hilfe leistet (iuvat).

Mir ist es sehr wahrscheinlich, daß den in Aufsuchung unterirrdischer Schätze so begierig als erfahrnen Römern die salzburgischen Gold- Silber- und Salzberge nicht unbekannt geblieben. Von ersteren haben wir ziemlich deutliche Spuren. Allein ich ziehe doch die Meynung derer vor, die es von Juva und via ableiten. Juvavia diente eigentlich den Römern um den

Durchzug aus dem mittelländigen Noricum in das Ripense zu decken. Dieß ließ sich nicht wohl kürzer, als durch die zusammengesetzten Worte Juva und via ausdrücken, so wie die Römer sonsten gewohnt waren, die zur Verstärkung der ordinairen Legionen errichtete Nebenlegionen adjutrices zu heißen, und wie sie den Jupiter von iuvans Pater, und a iuvando Jovem nennten. Deswegen würde man auch das Ziel so weit nicht verfehlen, wenn man es von Jove, dessen Gottheit die Bürger von Juvavia in größten Ehren hielten, herleiten wollte. Nach der Hand wurde Juvavia auch Petena genennet. Diese Benennung Petena trift man sowohl in einer Urkunde des K. Karl des Grossen *(a)* als Pabst Leonis III. *(b)* an.

(a) S. *Diplomat.* Anhang Nro. 10. ibi: urbis *petensis* episcopus.

(b) Ibid. Nro. 12. *Bulla seu Litteras Leonis Pp.* de An. 798. pro Arnone Archiep. ad eius comprovinciales: Arnonem ecclesiae Juvavensium, quae et *Petena* nuncupatur, quae in honorem Sti. Petri principis Apostolorum est consecrata. Eben wegen dieser ersten Einweihung der salzburgischen Kirche zu Ehren des Apostelfürsten Petrus muthmasset Hansiz nicht ungereimt, daß Petena so viel heißen wolle, als Petrina. Arno selbst gebrauchet die Ausdrücke in seinem Indiculo: Anno DCCLXXXVIII. congesta de hoc, quod *ad Episcopatum beati Petri* primi pastoris Ecclesiae, sanctorumque Apostolorum principis, quod constructum est infra oppidum Salzburg etc.

§ 24.

Fortsetzung. Von der Stadt borgte der vorbeyflüssende Strom (jetzo Salzach genannt) den Namen Ivaro *(a)*: Viarum *(b)*: in der alt deutschen, oder, wie Steinhauser in seinem Chronico MS. davor hält, griechischen Sprache aber hieß er laut Indiculi Arnonis Igonta *(c)*, welches einige auf die Gedanken bringt, ob nicht Ptolomaeus und Plinius durch ihr § 18. hievor bemerktes Aguntum Salzburg anzeigen wollen, und daß es etwan diesen Namen ehers, als die Römer eine ordentliche Colonie daraus machten, und mit dem Namen Juvavia belegten, geführet habe. Vermög des Itinerarii Antonini kame man aber durch *Aguntum*, *Litanum*, *Sebatum et Vipitenam* nach Trident (§ 20.); und dieser Name oder Ort Aguntum war noch zur Zeit Pauli Diaconi eines Schriftstellers des VII. Jahrhunderts übrig, der es eben in die Gegend von dem Pusterthal im Tyrol setzt: mithin ist es ein Zeichen, daß unter Aguntum ganz ein anderes Ort, als Juvavia begriffen. Cluverius wundert sich darüber, daß Ptolomaeus von Juvavia gar nichts erwähne, und muthmasset, er habe entweders unter Gessodunum, oder Gamanodurum unsere Stadt *Juvavia* anzeigen wollen, so daß dieses dessen Name gewesen, ehe eine römische Kolonie dahin gekommen. Lambecius glaubet gar, es seye ein Schreibfehler, und daß es statt Gamanodurum heißen solle *Juvavodurum*. Andere aber meynen, des Ptolomaei Aredate sey Juvavia, weil, wie wir unten hören werden, K. Hadrianus dieselbe erbauet hatte. Allein dieses ist glaublich nur Ardaker an der Donau unterhalb Linz. Endlich hält Aventin L. 2. p. 118. des Ptolomaei Poedicum für Juvavia, und behauptet in seiner deutschen Ausgabe p. 166. daß er in den alten Briefen geschrieben gefunden: Archiepiscopus Juvaviensis, qui et Poedicensis dicitur, wie denn noch ein Dorf, so drey Meil wegs von Salzburg auf der Strasse

nach

Digitized by Google

nach Waging entlegen, Petting hieße. Poedicum halten aber andere mit mehrerer Wahrscheinlichkeit vor Bruck an der Muhr. Dem Ptolomaeo muß man es immer zu Guten halten, wenn Juvavia von ihm unbemerkt geblieben. Er dachte nicht einmal des Laureacum; wiewohl dieß im gestadigen Noricum die ansehnlichste Colonie der römer war, alwo sie einen Hafen vor ihre Schiffe, oder Flotte, und Fabriken zur Schmiedung der Waffen errichtet hatten (*d*).

(*a*) *Tabulae Peutingerianae.*

(*b*) *Vita primogenia S. Ruperti: fluvium viarum* S. Anhang *Nro.* 2.

(*c*) *Indiculus Arnonis*: Constructum est infra oppidum Salzburg in pago Jobaocensium super fluvium Igonta, qui alio nomine Salzaha vocatur. S. Anhang *Nro.* 6. Wenn man aber dort und da in dem Norico Spuren eines griechischen Ausdrucks antrift, ist sich nicht zu verwundern, wenn wahr ist, was uns Pausanias in *Phocide* Lib. 10. und Athenaeus in Lib. 6. *Dipnosophiston* berichten, daß nämlich die Galater von dem Rhein in Griechenland, und von dannen in Panonien und Noricum unter Anführung der Könige Brenni, Acichorii, Cerettrii und Bathanacii gezogen. S. Laz. *Com. Reip. Rom.* Lib. 12. O. G. n. 50.

(*d*) Notitia Imperii. add. Hansiz T. 1. germ. facr. p. 3.

§ 25.

Wem der Ruhm des ersten Erbauers der Stadt Juvavia gebühre, ist nicht so gar gewiß. Das in der brevi historia de origine, consecratione et reparatione speluncae in monte prope Caemeterium Sti. Petri in Civitate Salisburgensi angeführte Manuscript A. enthält folgendes; Uvavia inter civitates bavaricas olim habebatur nobilissima, quam Julius Caesar, dum contra Alemanos pugnaret, in faucibus montium construxisse, vel instaurasse, et Juvavium nuncupasse, tum partim a suo vocabulo, tum a iuvamine auri vel munitionis dicitur, ubi nunc Metropolis Salzeburga condita est; quam Ptolomaeus in sua Cosmographia Aderatam seu Adriam vocat. Dieser Meynung, die Julium Caesarem für den Erbauer hält, pflichten Munsterus in Cosmographia und Irenicus Exeges. german. Lib. 11. bey. Von dem Erbauer Juvaviae.

Ein ganz besonderes Sistem aber bilden sich hievon Steinhauser und Schlachtner in ihren geschriebenen Chroniken ein. Steinhauser ist glatthin der Meinung, die Stadt Juvavia sey schon vor Julio Caesare gestanden, und ein Sitz der norischen Könige gewesen; Er beweiset dieß aus dem Verse des alten Poeten, den wir unten § 32. anführen: Meynung des Steinhauser und Schlachtner.

Sedes hic Regum fuerant, ac templa Deorum etc.

Schlachtner weiß noch mehrere Umstände davon anzugeben. Er sagt, Boiorix König der Noriker hätte sie 100, oder 90 Jahre vor Christi Geburt erbauet, und nach dem Namen der Cimbrischen Schutzgötter Alfer Helfenburg genannt. Als aber Julius Cäsar in das Norikum eingefallen, hätte er um der alten Stadt Helfenburg eine Brille auf die Nase zu setzen, das Castrum Juvense auf den Hügel, wo das heutige Schloß oder Festung stehet, erbauet,

und

und an dessen Fuß eine kleine Stadt angeleget, wovon noch ein Theil der jetzigen Stadt den Namen Kay (die Stadt Caii) führte.

§ 26.

Wird widerleget. Allein ich lasse es dahin gestellet, ob die alte norische Könige hieherum eine Stadt und Wohnsitz gehabt? Es ist nichts ganz und gar unmögliches. Wiewohl die alte Deutsche nach Zeugniß Taciti keine Städte hatten, so ist doch gewiß, daß in dem Norikum zu Zeiten, da die Cimbren in Italien einfielen; Noreia unweit Aquileia erbauet gewesen (a). Dieses Noreia war aber schon nach Zeugniß Plinii zu seinen Zeiten ganz zerstöret, mithin hätte wohl geschehen können, daß die Könige der Noriker in hiesiger Gegend sich einen Wohnsitz aufgeschlagen. Nur das Zeugniß des einzigen Poeten, der etwa aus dem X. Saec. ist, überführt mich dessen aus Abgang anderer älteren Beweisthümer noch nicht, da sich die Poeten, wie die Maler, sogar vieles erlauben, und in ihren dichterischen Gemälden ein Wort vor das andere hinstellen, auch mehr auf den Wohlklang, als der Sachen Wahrheit sehen. Was aber insonders den Schlachtner berührt, wem fällt nicht das Fabelhafte seines Traumes sogleich in das Gesicht? Helfenburg ist eine Verdeutschung des römischen Iuvavia, die wenig über 200 Jahre alt ist. In älteren Scribenten und Urkunden findet man dieses deutsche Wort nicht. Nebst dem kam Julius Cäsar nicht so weit in diese Gegend. Höchstens kam er in Kärnten bis Villach (b). Die weitere Progressen machte erst Augustus: mithin ist es eine Kühnheit, aus dem gleichlautenden Ton Kay und Caii zu folgern, daß diese Benennung in der durch Iulium Caesarem veranstalten Erbauung seinen Grund und Ursprung habe. Man befremde sich aber ja nicht über Schlachtners gewagte Wortforschungen. Der Eifer zur Verfassung der Geschichte riß ihn soweit, daß er in jeder Benennung, die noch heute übrig ist, etwas fand, was auf eine alte Gottheit, einen alten König oder Helden anspielte, davon wir unten im V. Abschnitt das Mehrere anführen werden. Dergleichen Wortspiel sind ihm aber um so leichter zu vergeben, als es vorhin unter den Gelehrten so eine Seuche, oder Mode war. Grosse Männer gaben sich mit dergleichen seltnen Etimologien ab. Also bilden sich z. B. Lazius und Megiser ein, das kleine Thal Nöring ohnweit Gmünden in Kärnten habe den Namen von den Norikern (c).

(a) Megiser hält Noreia vor Noritia, oder Goritia, d. i. Görz; pag. 113. aber setzt er solches 3 deutsche Meilen von Görz hindan auf Wippach am Pierbaumer Wald, und 5 deutsche Meilen von Aquileia an das Dorf St. Jergen, allwo viele Anzeigen einer alten heidnischen Stadt sich annoch vorfinden. Man besehe aber von dessen eigentlichen Lage den § 19. hieoben.

(b) S. oben I. Absatz. § 12.

(c) Ueber dergleichen kühne Wortdeutung hat sich schon VELSER lib. 3. *Rer. Aug. Vindel.* p. m. 223. geärgeret, wo er schreibet: „ mihi aegrius esset, nisi cognitum „ haberem, omnes prope alicujus rei et famae urbes hac labe asperfas, quid ridiculum prae italicis istis, Vicentiam a centum vicis, Papiam quasi patriam piorum, Placentiam a Placentulo Trojano, Tridentum a tribus dentibus, Cremonam a Crumena fani, Veronam tamquam Romae minantem: ve Roma et sexcenta, quorum origines sic recensere valet, omnium fabularum ineptias superent, „ Barbaro saeculo fidem invenisse vix patimur, in hac litterarum luce feramus!

§ 27.

Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß, nachdem unter Augusto die Alpen überstiegen, und ganz Norikum bis an die Donau bezwungen war, die Römer alsbald zu Deckung ihres Rücken und Communication mit- und durch die Alpen einen festen Platz, und Kastell sich auserſehen, und angelegt haben. Die Lage von Salzburg, und die Kriegskunst der Römer brachten dies von selbst mit sich. Wo sie immer ein Land unter ihr Joch brachten, pflegten sie besonders die Flüsse mit Kastellen und Festungswerken zu besetzen. Meinung des Verfassers, Juvavia ist Anfangs nur ein Castellum.

§ 28.

Der Zeitpunkt aber, wo Juvavia sich zur Würde einer römischen Kolonie erschwungen, mag wohl in die Zeiten Hadrians eintreffen. Dieser Kaiser war sehr bemühet, sein Reich in gute Ordnung zu setzen, und einzutheilen; eine alte Inschrift, welche Vinandus Pighius noch in der alten Domkirche gesehen, und abgeschrieben, auch in Gruteri Inscriptionen zu finden ist, leget ihm auch die Ehre eines Urhebers mit folgenden ausdrücklich bey: Wird aber unter Hadriano zu einer Colonie.

IMP. CAES.
L. SEPTIMI. SEVERI.
PII. PERTINACIS. AVG.
ARAB. ADIAB. PARTHICI.
MAX. ET IMP. CAES. M. AVREL.
ANTONINI. AVG. PARTHICI.
MAXIMI. COL. HADR.
IVVAV. D.D.

Auf gleichen Schlag singt der alte Poet in dem M. S. des Klosters St. Peter sub. Lit. M. vom Jahr 1004.

Tunc adriana vetus, quae post Juvavia dicta,
Praesidialis erat Noricis et Episcopi digna
Ruperti sedes.

Und der Poeta anonymus bey Mabillon. in ariete Episcopo;

Hinc aelim locus et bisseno fonte redundat.

Nämlich von Aelius, so der Vornamen Hadriani war. Daß aber, wie Resch in annal. Sabion. pag. 750. glossiret, der bisſenus fons den Ort Hellbrunn bedeute, scheint gewagt zu seyn.

§ 29.

Nachdem also die Römer Juvaviam zur ordentlichen Pflanzstadt erhoben, so ist kein Zweifel, daß sie hierbey die nämliche Absicht, wie bey anderen römischen Colonien geführet, auch in anderen Stücken hierbey all das beobachtet haben, was sie bey Anlegung anderer Colonien zu thun pflogen. Ihre Absichten bey Anlegung einer Pflanzstadt waren mehrerley. Sie suchten dadurch die bezwun- Mit allen Vorzügen anderer römischen Colonien erhoben.

Digitized by Google

gene Völker in Schranken zu halten, gegen die Anfälle der Feinde sich zu schützen, das römische Geblüt zu vermehren, die Stadt vom Pöbel zu reinigen, und die wohlverdienten Soldaten und Kriegsmänner zu belohnen. Daher mußte ein Senatus consultum de deducenda Colonia vorausgehen: sodann hobe man ohngefähr bey 6000 Mann alter Kriegsmänner aus, welche ein Triumvir an den Ort, wo die neue Pflanzstadt anzulegen war, führte: sobald sie daselbst anlangten, wurde mit einem Ochsen das Terrain der Stadt umgepflüget, und so weiters außer denselben jedem Veterano sein Feld und Bezirk zugetheilet. Daß dies alles bey der Colonia Juvaviensi in obachtgekommen, ist um so minder zu zweifeln; als sie eine der ansehnlichern Städten war, die den Römern zur Schutzmauer des Norici mediterranei diente.

§ 30.

Der Zweifel, daß erst Septimius Severus eine Colonie daselbst errichtet.

Der Zweifel, ob Juvavia nicht erst unter Kaiser Septimius Severus erbauet worden, weil die steinerne Meilensaulen, die man in den Gegenden des Erzstifts hin und wieder antrifft, meistens von ihm errichtet sind, und unter den Münzen, die man vor einigen Jahren auf dem Walserfeld mit Gelegenheit des Wegmachens ausgegraben, keine ältere, als von Septimius Severus angetroffen, thut wenig zur Sache. Septimius Severus war nicht der erste, der in Norikum und Vindelicien die römischen Strassen angeleget; er erneuerte nur dieselbe. Sonderbar findet sich in der Gegend von Augsburg eine dergleichen Septimische Meilensäule; es ist aber doch niemand beygefallen, aus dem zu schließen, daß Augusta Vindelicorum erst unter ihm erbauet worden. Daß aber Septimius Severus zur Vergrösserung und Verschönerung der Stadt Juvavia vieles beygetragen, und nicht ohne sonderem Verdienst um selbe gewesen, dieß will ich eben nicht in Abrede stellen, denn solche steinerne Ehrendenkmale, wie § 23. begriffen sind, pflogen die Colonien und Municipien nicht ohne sonderen Verdienst, und Ursache aufzustellen.

§ 31.

Von der Grösse und Lage der Stadt Juvavia.

Wie groß eigentlich die alte Stadt Juvavia, und in welcher Gegend angelegt gewesen? darüber sind die Meinungen abermal getheilt. Hier muß ich aber das Castellum von der Stadt selbst unterscheiden. Das Castellum glaubten einige, sey nicht auf den Steinhügel, wo die heutige Vestung stehet, sondern auf dem Im- oder Innberg am Platze, wo vorhin das sogenannte Trompeterschloß stand, nachmals aber Erzbischof Wolf Dietrich das Kapuzinerkloster erbaute, gestanden. Der hochfürstl. Archivarius Steinhauser war selbst zum Theil dieser Meinung; er stellte deswegen sehr genaue Beobachtungen an, als man das alte Schloß am Innberg im Jahr 1597. abbrach. Er beteuret aber in seiner Chronik, daß er nicht das geringste Merkmal einer römischen Antiquität in der Bauart, oder sonst von einer alten Steinschrift, Münze und dergleichen entdecken können.

In einer unterhalb diesem alten Schloß befindlichen Wiese fand man zwar seiner weiteren Bemerkung nach etlich silberne Münzen mit Abbt, oder Bi-

Digitized by Google

Bischöfsköpfen an einer und mit einem Gepräge von drey Thürmen, so hiesiger Stadtwappe gleichen, auf der andern Seite. Dieses ist aber nur das Gepräge iener Münzen, welche die Erzbischöfe im 10. 12. und 13. Jahrhundert geschlagen. Es ist also fast nicht zu zweifeln, daß das alte römische Schloß nicht auf dem Imberg, sondern an dem Platze der heutigen Haupt Veste und des Nonnberges erbäuet worden. Denn daß der heilige Rupert allschon auf dieser Seite ein Castellum oder Castrum angetroffen, und in dem niederen Theil desselben seiner Muhme der heil. Erntrud, und ihren frommen Gesellinnen den Platz angewiesen habe, ergiebt sich nicht undeutlich aus dem Indiculo Arnonis (*a*) und dem Gabbriefe K. Arnulphs (*b*).

(*a*) „ Anhang Nro. 2. *Vita primogenia S. Ruperti*: propriam repetivit patriam, secumque virginem Christi nomine Erntrudam adducens, quam in *superiori castro* Juvavienfium ftatuens, ibidem colligens congregationem fanctimonialium - - priora difpofuit. add. ibidem N. 6. *Indiculus Arnonis*: primum quidem tradidit Theodo dux praedictum oppidum Salzburg, fimulque et *Castrum fuperiorem* Domino Rodberto.

(*b*) Ibidem No. 47. *Diploma Arnulphi Imp.* primitus *Castellum* fanctae Erntrudis cum omnibus eidem Caftello jufte attinentibus.

§ 32.

Von der alten Tradition: daß Iuvavia bis an Untersperg gereichet.

Es ist zwar in Ansicht der alten Lage Juvaviae ein weiterer Anstand, ob sie auf dem Platz, wo jetzo Salzburg zwischen den beyden Hügeln den Mönch- und Kapuzinerberg längs nach dem Salzachstrom liegt, oder aber ruckwärts des Schloßberges gegen Mittag zu an der Riettenburg gegen Gredig und den langen Moos gestanden sey. Letztere Meinung begünstigen die alten Ueberbleibsel, welche Erzbischof Johann Ernst an der Rietenburg erneuern, und mit der Inschrift versehen ließ; Veteris Iuvaviae rudera et memoriam in vicino muro, qui ex indiciis olim usque ad pedem Underfperg pertigiffe creditur, reftauravit Joan. Erneft. e Comitibus de Thun Archiepifcopus et Princeps Salisburgenfis Anno M.DCCVII.

Es ist auch wirklich die alte Sage, und Ueberlieferung: Helfenburg habe sich bis an Untersberg erstrecket, es sey aber wegen der Sünd und Laster versunken, und das Moos daraus entstanden.

Nicht minder führet Schlachtner in seiner Chronik an, daß zu seiner Zeit in dem jetzigen Lazarethwald grosse steinerne Pferde hervorgegraben worden, und daß er an den Stein- oder Rietenburgberg annoch Ueberbleibsel einer alten römischen Pforte mit eigenen Augen gesehen habe.

§ 33.

Sie scheinet übertrieben zu seyn.

Ich halte aber dafür, daß die Tradition von der Grösse der Stadt Salzburg ganz unrichtig sey; daß die Stadt zwar rings um den Schloßberg gegen der Rietenburg sich hin erstrecket, der Hauptheil aber auf den Ort, wo heute Salzburg

burg stehet, zwischen den Schloß- Mönch- und Kapuzinerberg gestanden sey. Hierzu bereden mich mehrere Ursachen. Die alte vita primogenia des H. Ruperts meldet ausdrücklich: der H. Rupert habe dort die neue Kirche und Stadt erhoben, wo die mit Stein und Wald überwachsene Rudera des römischen Iuvavii standen (a). Diese Erheb- und Erbauung geschah aber in der Gegend, wo das heutige Salzburg sich befindet, mithin ergiebt sich die Folge von selbst, daß Juvavia, und wenigstens dessen Haupttheil auch auf dieser Seite sich befunden habe.

Nebst dem scheinet, daß die Gemächlichkeit des Flusses die Römer billig reizen müssen, ihre Wohnung näherst an demselben zu errichten. Sodenn ist die Eigenschaft des Mooses so beschaffen, daß 18 bis 20 Schuhe tief Torfferde, unter derselben eine Lage festen Kieses, und unter diesen eine Lage Mergels sich befindet, welche letztere eben die Ursache ist, daß obenher ein Moos entstehen müssen, weil man bis auf Erzbischof Johann Ernst nie einige Gräben, wodurch die Nässe und Feuchtigkeit abrinnen könnte, durch dasselbe gezogen. Zu Entstehung und Wachsthum dieses Mooses dürfte ein Naturskündiger vielleicht eine mehrere Zeit als 1300 Jahre fordern. Und da selbes untenher mit einer festen Kiesellage versehen ist, so hätte das alte Juvavia unmöglich so versinken können, daß nicht bey Ziehung der Gräben und Anlegung der Weyer und anderer Gebäude im Moose sich mehrere Spuren davon hätten entdecken, und herausgraben lassen.

Endlich zeigen die einzelne in dem Lazaretwald und etwa dort und da in dem Moose ganz nahe am Mönch- und Reinberg entdeckte Ruinen nur soviel an, daß die Römer auch außer der Stadt einige Gebäude gehabt. Man weis, wie sehr sie der Wollust und Gemächlichkeit ergeben waren. Sie schöpften gerne freyen Luft, sie bauten Häuser, und Tusculanen auf dem Lande, und legten ihre Gärten, Villas, und Bäder insgemein außer den Pomeriis der Städte an (b).

(a) „ Anhang Nro. 2. *Vita sancti Ruperti primogenia.* „ Postea vero ad notitiam venit sancto Pontifici Rodeberto, aliquem esse locum iuxta fluvium viarum antiquo vocabulo *Juvavensem* vocatum, ubi antiquis scilicet temporibus multa fuerant *mirabiliter constructa aedificia, et nunc pene dilapsa, silvisque cooperta:* hoc audiens vir domini coepit Theodonem Ducem rogare, ut istius loci ei potestatem tribueret, *ad extirpanda* et *purificanda loca* - - quod ipse dux consensit - - tunc vir Domini *coepit renovare loca.*

(b) Vid. DEMPSTER. *antiq. roman.*

§ 34.

Juvavia war jedoch sehr groß.

Soviel raume ich doch gerne ein, daß das alte Juvavia von merklichen Umfange gewesen, und daß es die Römer rings um dem Schloß und Mönchberg erweiteret haben. Sie war eine Colonie, und zwar eine der Beträchtlichsten, welche zu Bedeckung des Eingangs in die Alpen dienen mußte, und wenn die Römer sonst in jede Colonie 6000 Veteranos zu schicken gewohnt waren, so

wird

wird Rom auch nicht viel weniger in die Coloniam Juvaviae verleget haben. Rechnet man nun auf einen Veteranen nur ein Weib und ein Kind, so beträgt dieses schon 18000 Köpfe - eine der jetzigen population Salzburgs gleichkommende Anzahl - ohne die einheimische Noriker beyzurechnen, welche sich mit den Römern vermenget haben.

§ 35.

Von der Bauart und Structur Juvaviae singt der alte Poet in den M. S. S. Petrensi M. und bey Canisio antiq. Lect. Von der Bauart Juvaviae.

Urbs Juvavienfis fuit olim splendida muris,
Aggeribus magnis, munitaque turribus altis.
Sedes hic Regum fuerant, ac templa Deorum,
Gente sub antiqua fulgenti marmore structa,
Sed veluti legimus multis inculta diebus,
Culmine de summo cecidit prolapsa Juvavo;
Ac tegitur silvis, tegitur lustrisque ferinis (a).

Dies kömmt mit der Art, womit die Römer ihre Städte zu bauen, und zu zieren pflogen, ganz übereins. Sie legten solche insgemein nach dem Model von Rom an. Die Colonien waren gleichsam Abrisse davon; doch ist nicht zu läugnen, daß, soviel Juvavia betrifft, uns das Alterthum und die Unachtsamkeit unserer Voraltern wenige, oder gar keine Merkmale von den römischen Gebäuden und Alterthümern übrig gelassen.

(a) Hieher vergleicht sich auch die vita primogenia S. Ruperti nota. a. ad § 33. ibid. multa mirabiliter constructa aedificia.

§ 36.

Dermalen sind wirklich außer den marmornen Inschriften keine Spuren des römischen Alterthums aufzuweisen. Nur Schlachtner bezeuget im 6. Kapitel seines M. S.: es wäre noch vor Jahren auf dem sogenannten Rein- oder Rietenburgberg eine Pforte gestanden, die nach Art der römischen Triumphbögen erbauet, und mit allerley Bildern gezieret war, so aber alle bis auf wenige Genios, oder kleine nackete Knaben, die Lorberkränze in Händen trugen, zerschlagen waren; der obere Theil wäre schon zu seinen Zeiten herabgefallen, der Durchgang aber noch vollkommen gestanden, doch einige Inschrift nicht mehr zu erfinden gewesen. Ferners erzählet Schlachtner, daß man vor etlich und dreyßig Jahren aus dem Moos halbe marmorsteinene Pferde von ungemeiner und solcher Grösse ausgegraben habe, welche denen, die zu Rom in Capitolio stehen, nichts nachgegeben. Man führte sie aber in die Stadt, und verarbeitete sie daselbst; desgleichen, fährt er fort, habe man im gedachten Moos einen grossen Knopf, wie man sie auf die Kirchthürme zu setzen pflege, erfunden, und er selbst habe einen ungeheüeren Kopf eines Bildes gesehen, der auf einer Statue, so einen nacketen Kämpfer vorstellet, gestanden seyn müsse. Dessen weiteren Zeugniß zu Folge fand man im Jahr 1695. ein unterirrdisches Gewölb, so sehr fleißig, gleich einer Grotte mit Kieselsteinen gepflastert, und in 3 oder 4 Schwibbögen Von römischen Ueberbleibseln an Steinen.

Digitized by Google

eingetheilt war. In einem derselben war ein in die Tiefe hinabgewölbte Oeffnung, aus welcher man, wenn man sich auf die Erde niederlegte, ein Wasser rauschen hörte; nicht weniger zeigten sich dabey gebrochene weis marmorne Wassertröge, und eine Schale, wie die Römer bey den Opfern brauchten; weil aber diese Sachen niemand achtete, so wurden sie von der Erde, Regen, Wind, Ungewitter wiederum zugedeckt und begraben. Endlich gedenket Schlachtner noch eines Steins, der in die Stadt hineingebracht wurde, und in der Länge 6 Schuhe, dann in der Höhe nicht gar 3½ hielt. Die erhobene Arbeit dieses Steins stellte in der Mitte die auf dem Rad stehende Glücksgöttinn mit offenen und fliegenden Haaren, rechter Seits drey ungekleidete fliehende Furien mit Schlangen auf den Häuptern, dann linker Seits einen auf römische Art mit einer Beckelhaube gekleideten Helden, und neben ihn zwey andere mit kurzen Schwerten bewaffnete Männer vor, das Uebrige war weggebrochen und verdorben.

§ 37.

Von römischen Münzen.

Nebst diesen steinernen Alterthümern erwähnet obiger Schlachtner auch der alten Münzen, deren einige aus dem Moos gegraben, andere aber in der heutigen Stadt Salzburg selbst, da man zu den neuesten Gebäuden den Grund legte, gefunden worden. Einige deren seiner Zeit erfundenen sind, wie er erzählet, aus Erzt, Silber und Gold; die Erzenen sind dicker, als die andere, und stellen gemeiniglich ein mit Lorbern gekröntes Haupt ohne Beyschrift, und auf der andern Seite einen römischen Streitwagen, den vier neben einander gespannte und laufende Pferde ziehen, und von einer kleinen Heldenfigur geleitet werden, vor (a). Ihre Grösse ist einem kaiserl. Siebner gleich, und von den Buchstaben nur einige unlesliche Zeichen vorhanden; auf den zwey kennbarsten liest man IVX. Die silberne in der Grösse eines Groschen verrathen aus der Inschrift, daß sie Münzen von Aelio Hadriano seyen. Sie stellen ein kaiserlich mit Lorbern gekröntes Haupt vor, und tragen die Buchstaben ÆL. HAD. sammt noch dreyen, die ihm unkennlich waren. Eine noch kleinere silberne gabe auch den Kopf K. Hadrians zu sehen, und auf der andern Seite ein Frauenzimmer, über welches die Buchstaben IV. RE. zu lesen (b). Eine goldene in der Grösse eines Groschen aber zeigte in ihrer Aufschrift ROMA, und bildete auf einer Seite ein stehend ungekleidetes Weibsbild, neben ihr ein römisches Trophaeum, und auf der andern Seite die Köpfe zweyer Kaiser, deren einer einen Stern auf der Stirne führet, vor.

(a) Dieses sind sehr gemeine Münzen der römischen Kaiser. Bald siehet man darauf Pferde, bald Elephanten eingespannt, bald drey- bald viere, die entweders die Glücksgöttinn, oder die Siegsgöttinn, oder ein Held führet.
S. Joh. Jac. GESNERI numismata Rom. Imperat.

(b) Dergleichen silberne Münzen Hadriani finden sich in den Museis des Pedrussi und Pfau. Auf der einen Seite ist der mit Bart und Lorber gezierte Kopf des Kaisers, auf der andern entweders Justitia, oder Pax als ein stehend- oder sitzendes Frauenzimmer mit der Umschrift DIVI. NERVÆ. NEP. P. M. TRIB. POT. bey cit. GESNERO in *Tabul. numismat. Imp. Hadriani.*

§ 38.

§ 38.

Zum Beschluß dieses Absatzes ist noch die Frage übrig, ob Juvavia in dem Norico Ripensi, oder mediterraneo entlegen gewesen. Gleich Anfangs, da das Noricum in das mediterraneum und ripense getheilt wurde, mag wohl Juvavia unter den Ersteren seinen Platz erhalten haben. Denn das ripense war, wie Marcellinus schreibt, nach dem Gestade der Donau hin (secundum Danubii ripam) und das Mediterraneum, oder das Bergichte (montanum) auf jener Seite, wo sich das Erdreich gegen die kärnische Gebirge zu erhöhet, ubi regio asperatur ad alpes carnicas; von den Zeiten des K. Theodosius, und hinnach aber ist es gewiß, daß es zum Noricum ripense gezogen, und der Regierung des Ducis Norici Ripensis et Panoniae Imae untergeben worden (a). Schluß.

(a) Notitia Imperii, S. unten § 42. und § 52.

III. Absatz.

Von der politischen Verfassung Juvaviae unter den Römern.

§. 39.

Drey Hauptgegenstände einer Regierung.

Die Regierung und Beherrschung eines Staats hat drey Hauptgegenstände: das Bürgerliche, das Kriegs- und das Religionswesen. Wie sich selbe während deme, als die Römer das Norikum und Juvavia beherrschten, verhalten, wird der Gegenstand dieses, und der nachfolgenden Absätze seyn.

§ 40.

Von der politischen Verfassung der Römer. Von ihren Magistraten überhaupt.

Die Römer hatten verschiedene Gattungen der Magistrate, oder öffentlichen Amtsverwesern in- und außer der Stadt Rom in den Provinzen. In einige Länder wurden Consules, in andere Proconsules, und so weiter Praetores, Propraetores, Praesides und Procuratores abgeordnet. Daher entstehet der Unterschied der Provinzen. Einige hießen Consulares, andere Praetoriae, und so weiters (*a*).

(*a*) Man sehe DEMPSTERI *antiquitatum romanarum Corpus*, lib. 7. C. 42. de Proconsulibus Cap. 43. de Praetoribus C. 44. de Legatis Proconsulum & Propraeto-rum

§ 41.

Von Eintheilung ihrer Provinzen.

Wie aber Rom immer weiters um sich gegriffen, und eine Provinz nach der andern an sich gebracht, und wie es anderer Seits verschiedene Anfälle von innen und außen gelitten hat, so ereignete sich dadurch, daß die in den Provinzen aufgestellte Magistrate, und die darinne angeordnete Regierungsform nicht immer einerley geblieben, sondern zu mehrmalen einige Veränderungen darinn vorgegangen seyen. Lazius (*a*) erzählet 6 Haupteinrichtungen der römischen Monarchie und Provinzen, die er restitutiones limitum nennet. Aus diesen Aenderungen folgte, daß eine Provinz, welche vorhin durch einen Konsul verwaltet ward, nachhin einen Prätor überkam, und bald zu diesen, bald zu jenen Obergubernement gezogen wurde. Panvinus (*b*) dagegen machet 4 Haupteintheilungen der römischen Provinzen. Die I. unter Romulo, die II. unter Augusto, die III. unter Hadriano, und die IV. unter Constantino. Von diesen letztern zween saget Sextus Aurelius Victor. „ Officia sane publica et palatina, „ nec non militaria in eam formam Hadrianus statuit; quae paucis per Con„ stantinum immutatis hodie perseverant. „ Diese Eintheilung Constantini bestand aber eigentlich darinne, daß er 4 Praefectos praetorio, sohin auch 4 praefecturas errichtet, die I.) in Orient. II.) in Illyrien. III.) in Italien. IV.) in Gallien. Jede Präfectur war in gewisse Diöcesen, und diese wiederum in mehrere Provinzen untergetheilt. Als z. B. die Präfectur von Italien hatte 3

Dio-

Digitized by Google

Diöcesen. Nämlich 1. Italien, so in 17 Provinzen getheilt war, worunter auch Rhaetia prima und secunda gehörten. 2. das abendländische Illiricum, so aus 6 Provinzen bestand, und 3. Afrika mit 6 Provinzen.

(a) LAZIUS in *Com. reip. Roman.*

(b) PANVINI *Imp. Rom.* C. 23. bey GRAEVIO *antiq. Rom.* Vol. I.

§ 42.

Nach solchem Fusse wurde es auch im Norikum gehalten. Dieses war jene Provinz, die den Römern am wenigsten zu schaffen gab, und sich von dem römischen Szepter nie trennte (*a*). Anfangs wurde sie durch Procuratores beherrschet (*b*). Dies ist zwar ein gemeiner Name aller Amtsverweser; insonders aber hießen die Römer jene Procuratores, so die Fiscaleinkünfte besorgten (*c*): Noricum hatte auch seine Praesides (*d*), oder wie sie Megiser verdeutscht, Landeshauptleute; er zählet deren verschiedene her. Die meisten beruhen aber auf Muthmassungen; aus der Geschichte wissen wir eigentlich nur so viel, daß in Laureaco, oder Lorch zu Zeiten des heil. Florians Aquilinus (*e*), und zu Celey oder Cilei in Zeiten des heil. Maximilians Eulasius (*f*) Praesides Romani, oder römische Landpfleger gewesen, und überdas findet sich in Cilei eine alte Inschrift, wo Martinianus als Praeses Norici mediterranei benamset wird (*g*).

Sonderbar von ihrer Regiments Verfassung im Norico. Wird Anfangs durch Procuratores; Sodann durch Praesides regiert.

Im übrigen ward das Noricum ripense und mediterraneum schon lange unter einen Theil des grossen Illyrien gerechnet.

Constantinus zog es aber nicht zur illyrischen Präfectur, sondern nebst 4 anderen Provinzen des abendländischen Illirici, nämlich Panonia prima, und secunda, Savia und Dalmatia unter die Präfectur Italiens: und setzte über Panoniam primam, und beede norische Provinzen einen Präses, der eigentlich das Civilwesen zu besorgen hatte (*h*). Nebst diesen Präses ward auch ein Rationalis Summarum über Pannoniam primam, Valeriam, Noricum mediterraneum und ripense aufgestellt, der eigentlich dem Comiti sacrarum largitionum subordiniret war (*i*).

(*a*) Dies bewiese Noricum nach dem Tod des K. Galba. Die Truppen wollten damals Vitellium und die Römer Ottonem auf den Thron bringen. Die Vindelicier und Rhätier hiengen so fest an Vitellio, daß sie dessen Partey auch dann nicht verließen, als die Römer nach dem bald erfolgten Tode des Otto Vespasianum zum Kaiser erwählten. Die Noriker aber schworen sogleich Vespasiano die Treue. Es kam daher zwischen obigen benachbarten Nationen so weit, daß sie gegeneinander zu Felde zogen. Die Noriker kommandirte Sextius Felix, und Portius Septimius die Vindelicier und Rhätier. Sie standen schon auf dem Schlachtfeld beym Inn, als die Nachricht kam, daß Vitellius erschlagen worden.

(*b*) TACITUS L. I. C. II. Duae Mauritaniae, Rhaetia, Noricum, Thracia, et quae aliae *Procuratoribus* cohibentur.

(*c*) LAZIUS in *Com. Reip. Rom.* L. 2. C. 13. de Procuratoribus Provinciarum et iis muneribus, quae vectigalia curabant.

(d) Emilius Macer in L. 1. ff. de officio Praesidis. Praesidis nomen generale est, eoque Proconsules et Legati Caesaris, et *omnes provincias regentes*, licet senatores sint, *Praesides* appellantur.

(e) *Author Vitae S. Floriani* bey Pez. Tom. 1. *script. rer. Austr.* pag. 36.

(f) *Author vitae S. Maximiliani* bey nämlichen Pez pag. 26.

(g) *Inscriptio antiqua* Celeiae reperta bey Lazio: D. N. Constanti clementissimo atque Victori Augusto Martinianus V. P. Praeses provinciae noricae mediterr. D. N. M. eius.

(h) *Notitia Dignitatum utriusque imperii orientis scilicet et occidentis ultra Arcadii, Honoriique tempora* cum Comentario Pancirolli bey Graevio volum. 7. p. 1323. seq. de consulari Panoniae secundae et Correctore Saviae, ac *Praeside Panoniae primae, et utriusque Norici.*

(i) Cit. *Notitia Dignitatum.*

§ 43.

Beurtheilung einer alten Inschrift von dem Fabiano Praeside Juvaviae.

Zu Folge eines in Salzburg erfundenen Steins haben auch in Juvavia römische Praesides residirt. Andreas von Küenburg giebt davon in seinem Chronico M. S. mit deme Nachricht, daß der Stein in der Länge und Breite 17 Werkschuhe gehalten, und folgende Aufschrift geführet habe:

Tempore Augusti Caesaris fuit Fabianus Praeses Romanorum Juvaviensium, et totius Germaniae, posthunc Antonius, deinde Severus.

Ich wage es aber nicht auf diese Steinschrift einigen Staat zu machen. Schon die Schreibart verräth, daß dieses kein stylus lapidaris der Römer, sondern eine Geburt der späteren und barbarischen Zeiten seye. Es findet sich zwar einiges Merkmal, daß unter Tiberius Nero, und Claudius Tiberius ein römischer Praeses, Flavius Fabianus mit Namen, in Panonien und Norikum gewesen, von welchem einige glauben, daß Vindobona auch Fabiana geheissen (a); Dieser hielt sich aber schwerlich in hiesiger Gegend auf. Es saget endlich der vom Küenburg angerühmte Stein selbst nicht, daß Fabianus in Juvavia residiret, sondern nur, daß Juvavia unter seinem Praesidio gestanden. Er wurde auch in Juvavia um so minder seine Residenz aufgeschlagen haben. Wenn seine Praeses Stelle sich nicht allein über das Norikum, sondern über ganz Germanien verbreitet hätte.

(a) Megiser in kärntneris. Kronik.

§ 44.

Von den drey Klassen der Inwohner der römischen Colonie.

Wie die Colonien und Municipien Abrisse und kleine Modelle von der Stadt Rom waren (a), so hatten sie dreyerley Gattungen und Klassen der Leute; Decuriones, Equites und Plebem, und zwey Gattungen öffentlicher Versammlungen des Senats und des Volks, wie Rom selbst. Ihre Magistrate machten die Duumviri, welche Gerichte halten, und Recht sprechen mußten, quatuor viri,

Cen-

Digitized by Google

Censores, Ediles, und Quaestores aus. Die Decuriones waren so viel, als zu Rom die Senatorn: aus ihrer Klasse wurden jährlich die Duum- und quatuor viri, wie auch die Decemviri, so die Tributa und Vectigalien einheischten, gewählet; in übrigen lebten sie nach Gewohnheit, Gesetzen und Verfassung der Römer *(b)*.

(*a*) GELLIUS: Coloniae populi romani quasi effigies parvae.

(*b*) PANVIN. *Imp. Rom.* C. 8. DEMPSTER lib. 10. C. 24. de Rep. Coloniarum, municipiorum, praefecturarum provinciarum.

§ 45.

Daß nun dergleichen Magistrate und Einrichtung in Juvavia wirklich im Schwung gewesen, davon überführen uns mehrmalen drey marmorne Überbleibsel. Das erste steinerne Monument zu Monsee ist noch heute an der Klosterkirche eingemauret zu sehen, und lautet (*a*) also:

Sonderbar von den Decurionen Duumviris und Edilibus Juvaviae.

L. CONTINIVS
L. F. MARTIALIS.
DEC. IVVAE. II. I. D.
SIBI ET PECCIAELAT
INAE VXORI. V. F.

Der zweyte zu Burghausen wird von Appiano und Aventino des Inhalts zu seyn angeführet:

L. BELLICOLE QVARTIONI DE-
CVRIONI IVVAVIENSIVM II. VIR
IVRISDICVNDI VIX ANIV. LVII.
SAPLIAE BELLATVMARE
CONIVGI AN. LXII. BELLICIVS
SECCIO ET BELLICIVS ACHILLES
CVM CONIVGIBVS EXTES - -
MENTO FACIVNDVM CVRAVERVNT.

Der dritte Stein ist zu Bischofhofen im Pongau an der Kirche von außen eingemauert, und führt folgende Aufschrift von einem Bauherrn (Edili) der Stadt Juvavia:

M.
VS VICTOR EDI.
CIVIT. IVVAVES.
O - - I - - A EIIVS
ARCIANTE - -
E. O. ANNOR. XXX.
VIVI FECERVN -.

(*a*) Man besehe den Abriß davon in dem Chronico Lunaelacensi.

Digitized by Google

§ 46.

Von den Rechten und Freyheiten der Einwohner und Bürger des Norici und Iuvaviae.

Uibrigens hatten die Römer gegen die bezwungenen Provinzen ganz andere Maximen, als die Thebaner, Athenienser und Lazedomonier. Diese hielten die Ueberwundene sehr streng, und theilten ihnen kein Bürgerrecht (Jus civitatis) mit. Dionisius Halicarnas. Lib. 2. ist auf diese Härte nicht gut zu sprechen. Die Römer dagegen verfuhren weit gelinder. Nach Gestalt der Sachen und der Verdienste gaben sie den in ihre Bothmäßigkeit gediehenen Völkern vielmals nicht allein die Freyheit, sondern auch das römische Bürgerrecht entweders vollkommen, oder minders vollkommen gegen- oder ohne Bezahlung eines Tributs (a); sie verlegten daher auch Colonien von eigenen römischen Bürgern dahin. Diese waren entweders Coloniae romanae, oder Latinae. Erstere wurden mit dem jure Quiritum, das ist, jure privato civium Romanorum begabt, so in jure Libertatis, connubiorum, jure Patriae potestatis, Legitimi dominii, jure testamentorum et tutelarum bestand. Die Cives einer Coloniae Latinae hatten noch überhin das Jus Latii, das ist, das Jus suffragii in Comitiis Romanis (b).

(a) Onuphr. Panvin. *Imperium Romanum* C. 28. de jure civitatis romanae. Carolus Sigonius *de antiquo jure civium Romanorum.*

(b) Cit. Panvin. C. 8. de Jure Coloniarum. Dempster *Corp. antiq. Rom.* Lib. 10. C. 22. seq.

§ 47.

Fortsetzung und Schluß.

Von allem deme, was da oben stehet, finden sich ganz deutliche Spuren bey unserem Norikum und Juvavia; die Römer legten denen Norikern, wie uns Tacitus belehret, blos einen Tribut auf; sie tilgten das norische Geblüt keineswegs aus, sondern gaben vielmehr zu, daß sich selbes mit dem römischen vermischte, wovon ein zu St. Peter allhier an der Treppe, die von der Sakristey in das Kloster führt, befindlicher Stein nicht undeutliches Zeugniß giebt:

DM.
LOL NORIC
VS ET IVL INGE
NVA VXOR ET
IVL SECVNDAE
SORORI. ETA
QVILINO. FRA
TRI SIBI ET SV
IS VIVI FECER
VNT.

Das auch die Bürger von Juvavia die jura privata quiritum genossen, ist dem Begriff einer römischen Colonie von sich selbst gemäß, und was die jura connubiorum und testamentorum insonders berührt, davon sind noch die deutlichsten Proben aus den im Vten Absatz angeführten alten Inschriften übrig.

IV. Ab.

Digitized by Google

IV. Absatz.

Von der Kriegsverfassung Juvaviae.

§. 48.

Von der Kriegsverfassung der Römer überhaupt.

Die Liebe vor Ehre und Vaterland, als die Quellen des Vergrößerungsgeistes, der die Römer ganz bis auf den höchsten enthusiastischen Grade beseelte, war die Ursach, daß sie ihr Heil vorzüglich in den Waffen suchen mußten. Sie fanden es auch darinne, und machten sich dadurch zum Meister von einem grossen Theil des damals bekannten Erdbals; aber eben dieß hieß, und lehrete sie, auf gute Ordnung und Einrichtung des Kriegswesen zu denken. Sie brachten es damit so weit, daß sie den Helden unserer Zeiten in vielen Stücken zum Muster der Kriegskunst dienen. Polibius und Vegetius haben von der Kriegsverfassung der Römer eigends geschrieben, und insonders Franciscus Patritius einen Comentarium de re militari Romana darüber herausgegeben. Ich aber lasse solche beyseits, und werde nur das hieraus kürzlich berühren, was zu Beleuchtung meines gegenwärtigen Zweckes dienet.

§ 49.

Von römischen Legionen und deren Eintheilung.

Das Kriegsherr der römer war in Legionen und Auxilia getheilt. Anfangs zu Zeiten des Romulus hielte eine Legion nur 3000 zu Fuß und 300 zu Pferde. Diese Zahl mehrte sich nach und nach so, daß zu Zeiten Vegetii eine Legion aus 6000 zu Fuß und 730 zu Pferd bestand. Die Zahl der Legionen selbst nahm ebenfalls nach Erforderniß der Zeit, der Eroberungen und Feldzüge zu. Augustus hielt 23 bis 25 Legionen; einige kamen wiederum davon ab, und andere dagegen auf. Sie erhielten ihre Vor- oder Zunämen die 1te 2te 3te und so weiters von der Ordnung, wie eine vor der andern in einer Provinze errichtet worden. Die am ersten dahin gelegte hieße 1ma. die am 2ten 2da. und so weiters. Die übrigen Nämen gaben ihnen die Kaiser nach Gutbefinden; die eine nennten sie nach ihrem eigenen Namen, als Augusta, Claudiana, Galbina, Flavia, Ulpia, Traiana, die andere von den überwundenen Provinzen, als Parthica, Scythica, Gallica, Arabica, oder von den Orten, wo sie am ersten errichtet worden, als Italica, Fretensis, Cyrenaica, oder von Göttern als Minervia, Apollinaris, und endlich von ihren Bravouren und besonderen Begebenheiten, als gemina, adjutrix, Martia, Victrix, Fulminatrix, Alauda und so weiters.

Die Untertheilung der Legion und zwar des Fußvolkes war in 10 Cohortes, und der Reuterey in alas, turmas und Decurias.

§ 50.

Von den römischen Heerführern und ihren Nachgeordneten.

Die Anführer der Kriegsheere waren Anfangs die Könige, hernach die Bürgermeister, die Dictatorn, die Tribuni militum consulari potestate, die Prätoren, Proconsules, und Propraetores; von diesen sagte man, daß sie suis auspiciis Krieg führen, diese konnten sich auch so oft des Titel Imperator theilhaftig machen, als sie eine merkwürdige That geübet, und den Feinde überwunden hatten.

Die Anführer und Duces hatten ihre weiters neben und nach geordnete Befehlshaber. Dergleichen waren die Legati, auch Comites in späteren Zeiten genannt, die Tribuni militum, Centuriones und Decuriones nebst anderen geringeren Befehlshaberen als Tergiductores und dergleichen.

§ 51.

Von der römischen Kriegsverfassung in Norico insbesondere bis auf Constant. Magnum.

Wie also nach dieser Voraussetzung die Römer in ihren Provinzen in Absicht der bürgerlich und politischen Geschäfte verschiedene Eintheilungen gemacht, so thaten sie es auch mit dem Kriegswesen in Norikum und Juvavia.

Anfangs ließen die römischen Kaiser das Militarwesen im Norikum unfehlbar durch Praesides, welche auch die politische Regierung führten, und durch Legatos augustales, von welchen wir ein so andere Spuren haben, versehen.

Sie richteten auch im Norikum theils neue Legionen auf, gleich es nach Zeugniß Dionis Cassii Traianus that, der in Norico die Legionem secundam italicam errichtet; theils verlegten sie andere dahin, wie es Zeit und Umstände, und die mit den Benachbarten immerhin vorgefallene Kriege erheischten. Und daß also zu Zeiten K. Aurelii eine römische Truppe von den in Thracien errichteten Reittern hieher verleget worden, beweiset ein zu Aigen nächst Salzburg erfundener Stein mit der Aufschrift:

IMP. CAESARI DIVI.
HADRIANI FILIO.
DIVI TRAIANI PARTHICI
NEPOTI DIVI
NERVAE PRONEPOTI
T. AVRELIO PONTI
FICI MAXIMO TRIBVNICIAE
POTESTA
TIS COS III. P P ALA AVGVSTA
THRACVM.
OPTIMO PRINCIPI.

Desgleichen ist aus einem anderweiten römischen Stein, so im Kreuzgang der alten Domkirche allhier gestanden, zu entnehmen, daß zu Zeiten Septimii

timii Severi und Antonini pii ein merkliche Anzahl römischen Kriegsvolkes hier eingelagert gewesen.

ICI ARABICI
B. POLIENO
AEMILIANO
SEPTIMIVS SEVERVS PIVS
PERTINAX ARAB PARTHICVS
ETL. ANTONINVS PIVS AVG. ET
LEGIONE - - - SVMP. MIL.
CAESARI - - - AVG. P. P.

§ 52.

Unter Constantino Magno gieng in Ansicht der Kriegsverfassung in Norico in so weit einige Veränderung vor, daß die Aufsicht darüber einem Duci anvertrauet ward, jenem nämlich, der zugleich über das Militare in Panonia prima et Norico ripensi gesetzt war. Von der Kriegsverfassung in Norico zu Zeiten Constantini M.

Unter dessen Oberbefehlshabung wurde ein Praefectus militaris mit einem Theil des fünften Haufen von der ersten norischen Legion der liburnischen Soldaten nach Juvavia in Besatzung verleget. Beedes benachrichtet uns die Notitia Dignitatum Imperii, wo angemerket ist: Praefectus legionis primae Noricorum liburnariorum cohortis quintae partis ad Iuvense. Pancirollus meinet zwar in seinem Comentario, es sey etwa Jovense zu lesen, welches ein Ort in Dalmatien war, wo sich ein Gyneceum befand. Allein er gestehet doch selbst ein, daß die alte Codices ausdrücklich Juvense setzen, und wie könnte man es auf ein Ort in Dalmatien ausdeuten, nachdem nur von dem Duce Panoniae primae und Norici die Rede ist, und sowohl das Rubrum als die Gattung der norischen Legion, und der gleiche Laut mit Juvavia deutliche Anzeige geben, daß das Juvense in Norico aufzusuchen sey. Es läßt sich auch das Juvense nicht auf Joviaco, so auf der Heerstrasse von Ovilabis gegen Boiodorum, das ist, von Wels Passau werts zulage, erstrecken, da die Notitia Dignitatum Imperii nebst den Juvense ins besondere auch von Joviaco Meldung machet.

§ 53.

Hiernächst haben die erzstiftische Lande auch noch wirkliche Ueberbleibsel von den römischen Decurionen aufzuweisen. Zu Maria Pfarr im Lungau ist an der Kirche auf der Seite gegen das Meßnerhaus ein Grabstein von weissen Marmor $1\frac{1}{4}$ Schuhe lang, und $1\frac{1}{4}$ Schuhe breit vorhanden, auf welchem folgende Buchstaben zu lesen sind: Ueberbleibsel von römischen Decurionen in den erzstiftischen Gegenden.

CVPPITANVS CV
PITTINES. F. CVPITINE
ET ASEL LIONI. PAR
ENTIBVS. OPTI. E
SIBI. V. F. ET SATVR
NINO AVO MILIT. DE.

§ 55.

§ 54.

Dergleichen Spuren von den Veteranis.

Die gemeine Soldaten waren eigentlich von zweyerley Gattung; die Neugeworbene, und die, welche schon mehrere Jahre unter den Waffen im Solde (stipendia) zugebracht, und von darum Veterani hießen. Die Veteranos, auf deren Treue man besonders rechnen konnte, schickten die Römer gerne in die neue Pflanzstädte; daß aber eben in unseren Salzburgerischen Gegenden sich eine gute Anzahl solcher Veteranen befunden, sind wiederum mehrere alte Inschriften vorhanden. Als z. B.

I. zu St. Georgen bey Laufen.

SEXIVLAPTVS
VETERAN. EXPR.
OB. AN. L.
MAXIMILL AMARITO
OPTIMO ET SIBI
VF

II. mehr daselbst.

MARCIVSATR
IVS MARCELLINVS
VET. CON. PR. O
BIT. AN. XXXV.
MARCIVS MARCVS
FRATER. F.
CVR.

§ 55.

Von denen viis militaribus der Römer.

Unter den Anstalten der Römer, wodurch sie ihren Waffen so glücklich und behenden Fortgang gaben, waren die Heerstrassen, und viae militares, welche sie durch ihr Reich und Provinzen anlegten, um die freye Communication dadurch zu verschaffen. Mit Erhebung dieser Strassen fiengen sie eigentlich schon im Jahr 188. nach ausgetriebenen Königen an; zu Zeiten Julii Caesaris wurde solche in ganz Italien und durch Galliam Aquitanicam, Narbonensem, und Allobrogum fortgesetzt.

Die Hauptvergrösserung aber machte Augustus, und dessen Nachfolger Caligula unternahme diesfalls ganz erstaunliche Dinge; er bohrte gleichsam Berge und Felsen durch (a). In dem Noricum, Rhätien und Vindelicien war es auch insonders Septimius Severus, der sich die Herstellung und Verbesserung der öffentlichen Heerstrassen angelegen seyn ließ. Und so findet man noch Spuren, daß K. Constantinus den Strassenbau in Italien und Deutschland besorget habe.

Wie aber die Römer in ihren Unternehmungen auf Dauer und Pracht sahen, so waren sie auch auf gute Ordnung bedacht; sie theilten ihre Strassen ordentlich ein, und setzten über eine gewisse Strecke Weges eine Säule auf,

auf

Digitized by Google

auf welchen die Zahl, wie viele tausend Schritte oder Millia passuum ein Ort vom andern entlegen war, bemerket ist.

Die erste, oder Hauptsäule, von wannen als einem Mittelpunkt aus alle offentliche Wege und Heerstrassen gemessen, und berechnet wurden, hatte Augustus mitten in Rom aufgericht. Sie war vergoldet, und wurde deswegen milliare aureum genennet.

Uebrigens kann von diesen Meilen Säulen, von dem Unterschied der griechisch- und römischen Stadien, Eintheilung der Schritte (Passuum) mit mehreren Nicolaus Berghierius *de publicis et militaribus Imperii Romani viis* nachgeschlagen werden.

Hier will ich nur so viel bemerken, daß ein Stadium 25 geometrische Schritte (d. i. 125 gemeine Schritte oder 625 Schuhe) 8 stadia ein Milliare, oder 1000 Schritte, sohin 4 Milliaria eine deutsche Meile in sich fassen, und daß die Zeit auch da vieles geändert habe, so, daß die heutige Ausmessung mit den Alten nicht so genau übereinskomme, und daß die Alte meistens kleinere Milliaria, als man jetzo zählet, gehabt (*b*). Scheibius behauptet, daß eine deutsche Meile 5 alte römische weniger 205 Reinländische Schuhe betrage.

(*a*) Suetonius *in vit. Caligulae.* C. 37. jacta moles infesto ac profundo mari, excisae rupes durissimi silicis & campi montibus aggere aequati, et complanata fossuris montium juga incredibili celeritate. Idem in *vita Claudii*. C. 30.

(*b*) Guil. Kyriander Holningenus: eius rei argumentum ex Antonini Itinerario manifestum sumi potest, etenim haud obscure veterum, Millia *passuum nostris fuisse minores inde discimus,* ut curiosos ac diligentes, minime latere potest.

§ 56.

Ich nähere mich wiederum dem Norikum und Juvavia, wovon das Itinerarium Antonini, und die Tabulae Peutingerianae den Beweise ablegen, daß sich verschiedene Heerstrassen nach Juvavia, und von dannen weiters gezogen. Ich habe davon bereits im I. Absatz § 19. weitläufig gehandelt. Hier werde ich also nur jenes nachtragen, was die noch übrige alte Steinschriften davon bewähren. Von dem nach und von Juvavia führenden alten römischen Heerstrassen.

Die erste gehet über Wels, Lorch, oder Enns nach Wien, und von dieser Strasse ist noch heute eine Meilensäule bey Hendorf (einen Dorfe unweit Neumarkt) zu rechter Seite an der Strasse mit nachstehender Aufschrift zu ersehen: Die I. von Juvavia nach Wien.

CAS. L SEPT.
PIO PERTINA
ADIAB. PARTH
MAX. POTIF.
IMP. VII. COS.
CAS. M. AVREL.
INVICTO AVG.

ICO. MAX. GER.
TIF. MAX. TRIB.
III. COS. IIII. P.P.
FELICISSIMO
INDVLGENTIS
M P. XI.

§ 57.

Die 2. von Juvavia über Kuchel und Gelling.

Von Juvavia gieng sodann die zweyte Strasse über Oberalben und Kuchel weiter ins Gebirge. Ein Zeugniß hievon giebt der vor beylich 60 Jahren aus dem Albenbach zu Oberalben herausgegrabene Stein, der in seinen runden Umkreis 5 Schuhe, im Durchschnitt aber 1½, und in der Höhe 3½ Schuhe hält, und folgende Aufschrift hat:

DDNn -L CONSTA-TINO
P-M - - VICTOR - . . PI CO
AVG. . -IV - - VMANNTO
NAT'G - - S. -EON. X
STANTINOR - - - SSIMISOES
CAESAIVVA - - - - -
- - SMRVI III. . . SIPID - - NO.
- - - INDVLGENTISSIMO.

§ 58.

Nach Werfen und Hüttau.

Eine weitere so gestalte Säule, und zwar noch von Septimio Severo findet sich zu Hüttau zwischen Werffen und Radstadt an dem Ecke der Kirchenmauer, so 4½ Schuh lang, und in Diameter 4 Schuhe breit ist.

-C SEPTIMIVS S
PIVS PER - - -
AUADIAB P - - H
- - - XX. - -O.
- - - COS - - O
- - - PI - TOHI.
- - - IROS - - -
- O - - - - -
- - - C - SA
- - - C ITE.
- O - - -
IL- G-

Da möchte man wohl freylich zweifeln, ob schon die Römer den Weg durch dem Lueg geöffnet, oder ob sie nicht vielmehr von Hüttau in die Abbtenau und von dannen nach der Lammer sich den Weg gebahnet haben; allein! ich zweifle gar nicht, daß schon die Römer von Hüttau aus dem Frizbach, und der Salzach nachgegangen, sohin die Lucke durch den Lueg entdecket, und wandelbar gemachet haben. Keine Berge waren so steil und so hoh, über welche sie

nicht

Digitized by Google

nicht ganze Kriegsheere gesetzet hatten; und daß in Werfen schon einige Römer sich aufgehalten, erhellet aus dem Fragmento eines römischen Grabsteins ober der Treppe, so von dem Pfarrhaus zu Werfen in die Kirche führt:

- - ON - IO
VI ELLO. AN.

§ 59.

Von Hüttau gieng der Weg weiters nach Radstadt, welches Lazius und Megiser vor das Teurnia Plinii, und Ptolomaei halten, und glauben, es leite sich von Monte Taurisco, oder Tauren, und der Taurach ab, die von Tauren her bey Radstadt in die Enns fließet, also daß es soviel als Taurina heissen soll. Aventinus setzet sie dagegen gar nach Bernau an dem Ciemsee, wo folgendes römisches Monumentum nebst mehrern römischen Münzen entdecket worden: Nach Radstadt.

L TERENTIO VERO II VIROTEVRN
PRAEF IVRID OBITAN LX ET
SEPPIÆ GF PRESENTIÆ L TEREN
VERINVS ETC. TERENTIVS PRE
SENTINVS PARENTIBVS OPTI-
MIS FECERVNT.

Aber weit gründlicher ist die oben § 21 ausgeführte Meinung, welche Teurnia, Tibornia, Tibertina und Liburnia vor einerley hält, und selbe an dem Drag oder Draufluß in Kärndten, und zwar in der Gegend des Lurnfelds bey Spital aufsucht. Denn daraus, weil bey Bernau am Chiemsee ein Todenstein des Terentii Duum viri Teurniae gefunden worden, entstehet nicht eine unumstößliche Folge, daß auch Teurnia selbst alldort gestanden. Die Erfindung eines alten Steins macht nicht sogleich ein untrügliches Zeichen aus, daß der Ort, wovon der Stein redet, eben in dem Platze sich befunden, wo man jetzo den Stein antrift; derley Steine wurden vielfältig von weiten Orten theils aus Neugierde, theils zu Gebäudeführungen, theils aus anderen Zufall als Ueberschwemmung der Wassergüssen und dergleichen von ihren ursprünglichen Platz verrücket. Es hat auch gar leicht geschehen können, daß obiger Terentius auf der Reise während eines Besuches, den er seinen Kindern in der Gegend von Chiemsee ablegte, verstorben, welche ihm alsdenn die Grabstatt dahin setzen lassen. Durch ein ähnliches Schicksal ist in dem Kloster Seeon eine Grabschrift von einem Praefecto Jurisdicundi civitatis agount anzutreffen, aus deme folget aber nicht, daß aguntum bey Seeon gestanden. Dieses Ortes erwähnen Plinius, Ptolomaeus, Itinerarium Antonini und Paulus Diaconus; und es erscheinet daraus klar, daß es auf der Strasse von Villach nach Trient in der Gegend des Pusterthals sich befunden. Indessen ist doch gewiß, daß die Römer um Radstadt sowohl, als in übrigen Gegenden von Pongau viele Wohnplätze aufgeschlagen. Von Werfen zeigt der § 58. bemerkte Stein, und von Bischofshofen ein anderer, der in der Kirchenmauer verkehrt eingemauert ist:

UL - RGV -
P - - - ERIVS
AII. - - IVA
IV - V.OO.

Und

Und endlich ist vor einigen Jahren noch tiefers hinein zu Hasenbach ohnweit Taxenbach auf dem Felde ein römischer Stein, welchen der Eigenthümer des Feldes ober der Schwelle seines Hauses einmauern lassen, des Innhalts ausgegraben worden:

ATTITO ATEVALI
FANN. LXXV HIC SE
VITVELVISSONIS FVX
OR MOMMVS. ATTITO
NIS. F. COGINNA QVORD
AIONIS F FILANPAR EEC.

§ 60.

Und von dannen über den Tauern in das Lungau.

Von Radstadt zoge sich die römische Heerstrasse weiters gegen Lungau über den Tauern, der jetzo befahren wird. Die Meilensäule stehet noch heut im Tweng am jenseitigen Fuß des Tauern, und lautet also:

CÆS.
EVERVS PIV
GARABADIA
- - RTRIBOS
S II. P P P G G C S-
S MAVRL ANTON
CTRIBPOT - -
- - BG - EM.
. . . . . .
S-IVECON - E-ARSTI
NVVEN. OS - RCPROC
RPRAS. - - P - -
XL.

§ 61.

Römische Denkmäle daselbst.

In dem Lungau scheinet, daß die Römer ziemlich festen Sitz genommen, und mehrere Wohnstätte aufgeschlagen haben; man findet daselbst etwelche Spuren der römischen Inschriften. Insonders zeigt sich zu Mautterndorf in dem domkapitlischen Schloß ein Stein, und zwar oberhalb mit einem durch das Alter unkennbar gemachten Brustbild und untenher mit der Inschrift:

CONSTANTI
VOTICI
PROVINCIALI
ANNOR. XVIII.
VOTTICIVS
CVPITVS
ET VOTTICIA
ATEGENTA
PARENTESVFET SIBI.

§ 62.

Digitized by Google

§ 62.

Endlich führten die Römer ihre weitere Strasse aus dem Lungau, die eine über Tambsweg, die andere über die Leisnitz. Von Lungau.

Daß die Römer ihren Weg nicht über den Katsberg, sondern oberhalb denselben bey Margareten ganz sachte an dem Berge hinan durch die sogenannte Taferner Alpe in dem Leisnitzgraben, und von dannen zwischen den Rennweg und Kremsbrücke hinausgeführt; davon stellet sich noch heute die Diagonal-Linie bevorab in Winterszeit schon in der Ferne vor Augen, und noch mehr bestättiget dessen römische Abkunft eine Mäulensäule, die in der nämlichen Taferneralpe erfunden worden, und anjetzo bey eines Bauern (Cranser genannt) Hause mit dieser Aufschrift ersichtlich ist: Einerseits über die Leisnitz nach Spital.

IMP - AES
LSEPT SEV ERVS
ƆIVSRE. AVGAR
ABAD BPARMXR
TRIBTIC VRT MXII
COS. F PPP O.
COS ET IMP. CAE
MAVRELIVS
PIVS AVG. TRIBPOT
IIII PROCOS
AMP
S
IIXXX.

Es wäre zwar sogar unmöglich nicht, daß von der Leisnitz weiters eine Strasse durch dem Bundschuh über die Stangalpe gegen die Reichenau und das Gurkthal zugegangen wäre. Allein es ist fast nicht zu zweifeln, daß die Römer auch einen nähern Weg von Lungau gegen die grosse Stadt Tiburnium, jetzo Lurnfeld bey Spital, über Gmünd hin sich gebahnet haben; denn, daß der Ort Gmünd von Römern bewohnet worden, ist aus einem daselbst befindlichen Grabstein in dem Freydhof zu entnehmen:

SABINAE SEVERI
NA EL. IVCVNDAE AN. XI
C. SABINIVS PI OCAMVS
CONIVGI PIENTISSIMAE
ET SIBI ET GRAECINAE ET
APRILI ET RVFO FILIS.

§ 63.

Den Beweis der über Tamsweg hingeleiten Strasse (a) giebt eine andere weismarmorne Meilensäule, die 6 Schuhe in der Höhe, und $5\frac{1}{4}$ in dem Anderer Seits über Tamsweg nach Gurk.

Umkreis hält: sie stehet noch heute bey der St. Gertraudenkirche gegen Tamsweg aufrecht, und lautet also:

CAESL SEPTIMV
-PERTINAX AVG
EJMX PONTIFTR
XII COSII PPPROC
SMAVRELNTIONN
POTIFII PROCOS
MILIARIA
VLAPSA RESTITV
VRNEMN VEIINTI
PROCVLOLEG
PRPRA. TML
XLV.

Mit dieser Inschrift stimmet jene Meilensäule genau übereins, welche im J. 1676. im Gurkthal gefunden worden, und die zur Anzeige dienet, daß die Römer von Lungau nach Grades und Gurk über die Gebirge eine Strasse angelegt haben, welche ebenfalls Septimius Severus wiederum durch Fabium Legatum Augustalem aufrichten, und erneuern lassen:

IMP. CÆS. SE
PTIMVS. SEVER
PIVS PERTINAX
ARAB. ADIAB. PART.
MAX. PONT. MAX. TRI.
POTEST. V. INI. L.M.P.
COSMI. PROCOS. P.
ET IMP. CÆ. M. AVRE
VS ANTONIMVS. P.
AVG. FELIX. TRIB. P.
OTES III PROC.
CAES. VIAS. ET P-
ES VETVSTATE
N. RVPTAS. RESTITVE-
RVNT
CVRANTE FABIO. CR. C.
LEGA AVG. PRPR.

Denn daß die Römer über die Alpen verschiedene Wege gesucht, welche nach der Zeit wiederum verfallen, und unbekannt worden, hat allschon Cuspinian (*b*) bemerket.

(*a*) Die Tabula Peutinger. führt oben § 19. ihren Zug von den inalpe nach Inmurio, Graviacis, Tamasicis, wovon Scheib Inmurio auf Tamsweg und Graviacis auf Murau setzt, Tamasicis aber gar nicht anzugeben weis. Ich bin aber fast versuchet, zu muthmassen, der Abschreiber obiger Tabulae habe die Ordnung der Oerter hier verkeret, so daß es eigentlich heissen soll: Tamasicis, Inmurio und dann Graviacis rc.

Auf

Digitized by Google

Auf solche Weise träffe Tamafici auf Tamsweg, Immurio auf Murau ein, und man käme dadurch den heutigen Benennungen der Oerter weit näher.

(b) Cuspinianus in Descrip. Austr. „Ego alpium nomina et itinera tam ex terrae motibus, quam ex arbitrio principum et accolarum crediderim saepissime variata, et opinionibus scribentium nomenclaturam crebro pro unius cuiusque constanti aestimatione inversam, ut integre de singulis nihil afferere possimus. Nam et urbium nomina plerumque nobiscum intereunt et renascuntur: Nedum montium et collium, quibus crebro pastores rustica simplicitate nomina imponunt.

§ 64.

Endlich kommen wir auf die dritte Strasse von Juvavia aus, so nach Zeugniß des Itinerarii Antonini und Tabulae Peutingerianae von alldorther Nordwerts nach Artobriga, Bedajo ad Enum oder Ponte Eni, Isinisca, Bratananio, Vrusa, Abudiaco nach Augusta Vindelicorum, gienge. Limprun (a) hält davor, daß Artobriga etwas unter dem heutigen Laufen, Bedajum aber ein wenig oberhalb Burghausen, und das Ort ad Enum bey Oetting gestanden, und daß sich Cluverius weit irre, der Bedajum auf einer ganz anderen Strasse, und zwar jener, die jetzo nach München führet, zu Kloster Baumburg aufzeiget. Der Name Artobriga, so von dem deutschen Brücke herrühret, giebt schon zu erkennen, daß dieses Ort an einem Fluß gelegen, sohin obige Oerter nirgends schicklicher, als an dem Salzachstrom aufzusuchen seyen. Die römische Denkmale und Inschriften, die man von Laufen bis Burghausen hin und wieder angetroffen, beståttigen allerdings diese Meinung. Sonderbar bezeuget Aventin, daß folgende Steinschrift circa Juvaviam d. i. in Gegenden Juvaviae erfunden, und nach dem Kloster Seeon übersetzet worden: Die dritte Heerstrasse von Juvavia nach Laufen, Tittmoning, Oetting, und s. w. nach Augsburg.

BEDAIO AVG.
ETALOVOIS
SACR
C. CATIVS
SECVNDIANVS.
II VIR
IMP. ANTONIN
II ET SACERDOTE COSS.

Und wenn man die Distanz dieser Orte mit einem auf die millia passuum reducirten Maaßstab ausmesset, so treffen unter Laufen 16, von da unter Titmoning abermal 16. und ferners zu Oetting 13 millia passuum, sohin die nämliche Zahl ein, nach welcher in Tabulis Peutingeri die Orte angemerket sind. Ziehet man noch überhin jenes im Betracht, daß die römische millia passuum nach Anzeige § 55. weniger, als eine deutsche ¼ Meile betragen (b): so schlägt Artobriga auf die Stadt Laufen, und Bedajo auf die Stadt Tittmoning so ziemlich ein.

(a) Dominikus von Limbrun, Entdeckung einer römischen Heerstrasse bey Laufzorn und grünen Wald, und daraus fließende Erläuterung der alten Geographie in Baiern in den Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften II Band pag.

pag. 114. nebst einem Abriß der annoch vorfindig römischen Ruinen daselbst pag. 122.

(b) Man nehme die Meilenreduction des **Scheib** § 55. oder die, welche man in neueren geographischen Werken antrift, und eine deutsche Meile auf 3808 französische Ruthen eine zu 6 Pariser Fuß, dagegen eine Römische nur auf 3024 derley Ruthen bemißt, so hält es immer seine Richtigkeit, daß die Römer auf einer Streke Weges, den man jetzo vor eine deutsche Meile lang hält, manchesmal je nachdem er mehr, oder weniger gebahnet, grade oder gekrümmet war, selten unter 5000 Schritte, öfters aber mehr gebrauchet haben.

Digitized by Google

V. Absatz.

Vom Religionszustande in Juvavia.

§ 65.

Die alten Deutschen mögen wohl in den ersten Zeiten den wahren Gott verehret haben, weil Japhet, der sich in Europa begab, den wahren Gottesdienst von seinem Vater Noä erlernet. Sie verfielen aber, wie fast alle Völker in Aberglaube. Cäsar sagt von ihnen, sie hätten die Sonne, Feuer und Mond, als Dinge, die ihnen in die Sinne fielen, für Götter geehret; Cluver schließt daraus, sie hätten den wahren Gott in der Dreyeinigkeit unter den Sinnbildern der Sonne, Feuer und Monde angebethet. Allein dieses Urtheil ist etwas gar zu günstig. Die Deutsche ehrten wohl mehr als drey Gottheiten. Tacitus erzählet, daß sie einen Gott Tuisto, und seinen Sohn Manum, die Herda, Mercurium, Hercules, Alcis, Isis, Tanfana unter ihre Gottheiten gezählet haben. Von den Göttern der ältesten Deutschen.

§ 66.

Ich übergehe all dieses, und verweise den Leser, der von den Abgöttern der alten Deutschen sonderbar des Nordgau umständlich belehret seyn will, an Cluver und Falkenstein. Insonders von den in Juvavia geehrten Gottheiten.

Meine Betrachtungen sollen sich bloß an jene Gottheiten halten, wovon uns die alten Ueberbleibsel Juvaviae einige Spuren hinterlassen, und da muß man die ächte von unächten wohl unterscheiden.

Wenn man den Schlachtner in seinem Chronico M. S. hört, so zählet er eigentlich 7 Hauptgötter der alten Nordgauer und Noriker. (1) Der Beleck, oder Belenus, oder die Sonne, wovon der Sonntag herrühren solle, und der auch bey einigen unter dem Namen Tibelenus, Tubel, oder Teufel vorkömmt, (2) der Mond, wovon der Montag, (3) Thuisco als der deutschen Mars, so von den Griechen Ἐρισ, und von den deutschen Thies Dies auch Tiis genennet wurde, dieser sey auch unter dem Namen Thiesa oder Disa als eine Göttinn, gleichsam wie Bellona vorgestellet worden, und hievon rühre der Dienstag oder Erchtag her, (4) Othin oder Oden auch Wodon oder Woden, wovon der Mittwoch Gwodanstag hieß, (5) Pen oder Pin auch Thor, so der deutsche Jupiter war, daher rühre der Pfingstag, den die Schweden oder Dänemärker noch Thors oder Thunrestag und die Engländer Thunderstag nennen, (6) Frego oder Friga auch Freha, oder die deutsche Venus, wovon der Freytag herrühret. (7) Krodo, Crodo oder Sator ein Gott der Bosheit, und der deutschen Saturnus, von dem komme der Satorstag, jetzo Samstag her, und den die Engländer noch

Sator Tag ausdrücken; diesen gesellet er noch andere Götzen, als Radegast, Jeha, Ziza, so eine Dea Suevorum war, und die Alffer bey.

Daß die 7 obbenannte Götter nicht allein von den Nordgäuern und Norikern, sondern überhaupts bey allen deutschen Völkern in grossen Ehren gestanden, beweisen auch andere Gelehrte (a), und in so weit ist Schlachtner rechtens daran.

Allein er begnüget sich mit deme nicht, er machet eben von diesen Göttern verschiedene Ableitungen, und will sie noch heute zu Tage in den Benennungen verschiedener Ortschaften übrig finden. Also rühret seines Gedünkens Monsee, Mantling bey Radstadt, Mannsberg, Manndorf von dem Monde, Dietmoning und Delsendorf von Gott Thies und Disa, Oetting und Uttendorf im Pinzgäu von Gott Othin, Pinzgäu von Gott Pen oder Pin, Teffereggen in der Windischmatterey, Ehrenwis oder Frechenwis von der Göttinn Frigga, Gredig von Gott Krodo, Sitzenheim von der Göttinn Ciza, und endlich Helfenburg von den Alffern her; dieses Wortspiel mag aber mehrers den Erfinder schmeicheln, als andere überzeugen.

Ich wende mich also vielmehr zu den Zeiten, worüber wir klare Denkmale übrig haben.

(a) S. Gundling Historie der Gelehrtheit Tom. 1. C. 4. Sect. 1. § 78.

§ 67.

Vom Gott Jupiter.

Von dem Gott Jupiter sind zwey Denkmäle vorhanden. Eines war zu Zeiten Appiani zu Mühlen in der Vorstadt Salzburgs, von wannen es aber in die Pelzhütte (ein im inneren Stein entlegenes Wirthshaus) überbracht worden, und daselbst zum Fußgestell eines Tisches, auf welchem die Gäste zu trinken pflegen, dienet; es lautet also:

I O M.
VENVSTINVS
SVMM.
SIGNVM
I ARVB (a)
CVLTORIB
CVMBASEDD.

Das andere zeiget sich in einem Bauernhaus Lierzer Zulehen genannt einen Bichsenschuß vom Vikariathaus in der Taurach bey Radstadt unter der Aufschrift:

I O M.
T VII SA
EF. AIC.
O SALVTE OV.
SABINIVS
CLL PPA D.
IV.

(a) Aru-

(a) Arubiam war laut Itinerarii Antonini eine römische Stadt oder Kolonie bey Agram in Croatien.

§ 68.

Mercurius stand schon bey den alten Deutschen im größten Ansehen (a). Sie hiessen ihn eigentlich Wodan (b); um so mehr ist also zu glauben, daß die Römer, als sie in diese Gegenden kamen, ihren Dienst gegen ihn fortgesetzt haben. Der Ursachen findet man hin und wieder in Deutschland Spuren von Altären und Zeichen, welche Mercurio gewiedmet waren. Als zu Augsburg finden sich in dem Peutingerhaus drey dergleichen Inscriptiones (c), dann zu Dinzlau bey Ingolstadt (d): und eben dergleichen Denkmal war vorhin in der Ulrichskapelle auf dem Nonnberg. Archivarius Steinhauser erhandlete solchen Stein zeig seiner Beschreibung der Heiligen Salzburgs M. S. Petrens. Lit. L. von dem Zechpröbst der Stadtpfarr, wohin diese Kapelle incorporiret war, Gabriel Weiß Burgern und Stadtrath allhier gegen Renovierung des St. Ulrichsaltar und Bildniß. Er übersetzte ihn sodann in sein Haus am Bürgelstein, und ließ ober denselben einen neuen Stein, der die Art und das Jahre der Uebersetzung in sich hielt, einmaueren, beede aber in Eingang des Hauses so stellen, daß sie jedem gleich bey Eröffnung der Thüre in das Gesicht fiellen. Diese beßte Vorsicht des Steinhausers hatte aber die Unachtsamkeit der folgenden Hausbesitzer ganz vereitelt. Es ist weder der ein noch andere Stein mehr vorhanden. Sie sind ganz aus dem Gesichte geraubt, und wer weiß, in welche antiquitätsgierige Hände, oder unter welchen Schutte gerathen. Die Aufschrift des alten römischen Steins war dieses Inhaltes: Vom Mercurio

MERCVRIO
AEDEM FECIT
ET SIGNVM
POSVIT
C. TOGIONIVS
CVPITVS
C. TOGI SVMVS
FIL REFECIT.

Und jene des von Steinhauser aufgesetzten neuen Denksteins des folgenden:

HAC IVVAVIÆ ROMANA INSCRIPTIONE
EX PORTICV ÆDIS DIVO VDALRICOSA-
CRÆ TRANSPOSITA IOANNES STAIN-
HAVSER CIVIS IVVAVIENSIS DOMVM
HANC SVAM ORNANDAM CVRAVIT AN-
NO A PARTV VIRGINIS CIↃ. IↃ. CII.
XVKAL. APR.

(a) Tacitus in *Germ.* C. 9. Deorum maxime Mercurium colunt, cuius caeteris diebus humanis hostiis Litare fas est. Allein der deutschen Mercurius war von dem römischen ganz unterschieden; der römische war ein Gott der Beredsamkeit, der Kaufmannschaft, der Wege, und Strassen; dagegen hielten die Deutsche ihren Mer-

Mercurium vielmehr als einen Kriegsgott, wie aus den von Tacito Annal. Lib. 13. C. 57. angeführten Umständen des zwischen den Catten und Hermunduren geführten Krieges zu ersehen ist.

(b) Paul. Diacon. *Rer. Longobard.* Lib. 1. C. 9. Wodan sane, quem adiecta litera Gwadam dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, et ab universis Germaniae gentibus adoratur. Godefrid. Viterb. in *Chron.* part. 17. Wodam quidam Gwodan - - dicitur Mercurius, et tunc ab universis Germanis ut Deus adorabatur, unde usque hodie teutonica lingua Gott.

(c) Bey Welser, wovon ich nur eine hier berühren will, die also heißt:

MERCVRIO
CVIVS SEDES ATERGO
SVNT
APRIVS CLAVDIVS LATERANVS
XV VIR SACR. FAC.
COS. DESIGN.
LEG. AVG. PRPR.
LEG. III. ITAL.
VS. L. M.

(d) Falkenstein in *Ant. Nordgau* 1 Th. p. 37.

§ 69.

Vom Hercule. Hercules war ebenfalls nach Taciti C. 3. Bericht ein von den Deutschen geehrter Gott. Fuisse apud eos et Herculem memorant, primumque omnium virorum fortium ituri in praelia canunt. Man findet aber überhaupt, daß auch andere Nationen ihre vergötterte Helden unter diesem Namen geehret, und Aventin behauptet sogar, die Baiern stammten vom Hercule Alemanico ab, welches aber ein blosses Gedichte des Annii von Viterbo, und so wenig erweislich ist, als daß Theodo I. da er gegen die Römer gesieget, diesem Herculi einen Hain an die Donau zum Danke eingeweihet habe; indessen haben wir auch da Merkmale, daß die Römer in Juvavia ihren Herkules verehret. Die Steinschrift fand sich an der äußern Kirchenmauer des Nonnenstifts am Nonnberg, und lautete also:

HERCVLI AVG. N
PRVDENTIVS MAXIMINVS
VET. EX. DEC. ALATAMI
V. S. L. L. M.

Mit dem Beywort Augustus pflegten die Römer auch andere Götter als z. B. Mercurium zu verherrlichen (a).

(a) Bey Velser in dem Peuthingerhaus:

MERCVRIO
AVG. SACRVM
M. BASSIANIVS
VITALIS
V. S. L. M.

§ 70.

Digitized by Google

§ 70.

Ferners ist im Jahre 1772 von einem Bauern in der Berghamer Pfarr unweit der Baron Rehlingischen Hofmark Ursprung in dem Felde des sogenannten Moßhamer Guts eine ertzene Bildniß, oder Hausgötze ausgegraben worden. Er ist bey 16 Zoll hoh: stellt eine blosse etwas vorwärts schreitende Mannsfigur, das Haupt mit einem Bart, dann den einen Arm ausgestreckt, und mit flacher Hand, den andern Arm etwas aufwärts, und die Hände soweit geschlossen vor, daß man wohl abnehmen kann, daß er in seiner Faust etwas gehalten habe.

Von einer im Jahr 1772 unweit Ursprung erfundenen erzenen kleinen Statue.

Nun fragt sich, wessen Abbildung diese Statue sey? Man trifft den Jupiter, Hercules, Neptunus und Mars nackend, und mit bartigtem Kopfe an; was sie unterscheidet, sind meistens ihre Stellung, und die Zeichen des Adlers und Donnerkeils bey dem Jupiter, beym Herkules der Kolben in der Hand, beym Neptunus der Dreyzack oder der Delphin unter oder neben dem Fuße, bey dem Mars das Schwert, oder eine Stange, oder der Helm auf dem Kopfe (*a*). Siehet man nun die Stellung unserer Statue genauers an, so ist die Faust um einen Kolben zu halten, all zu enge geschlossen, zu einem Donnerkeil der Arm allzu in gerader und ruhigen Stellung, mithin muß es entweders Neptunus oder Mars seyn, und ich wurde ihn fast für Neptunus halten, wenn nicht neben der Statue auch ein kleiner Helm, wie man sonst bey Minerva oder Mars antrifft, vom nämlichen Erze sich vorgefunden hätte, der so ziemlich auf das Haupt der Statue paßt, sohin fast außer allen Anstand setzet, daß sie ein Bild des Kriegsgott Mars sey. Nebst dieser Bildniß und Helm fand sich zugleich eine schmale Leiste vom gleichen Ertze, so mit silbernen Blechblättlein auf die Art, was man insgemein à la greque heißt, façonirt, und eingelegt ist. Aller Muthmassung nach ist es ein Theil von Gesimse desjenigen Gestells, oder arae, auf welchem diese Statue gestanden ist, denn die Römer hatten in ihren Häusern ihre eigene Deos penates, und Hausschutzgötter und Altäre (*b*).

(*a*) Mont faucon *les antiquites expliquées* Tom. I. Part. 1. et 2. Gesner *Ioann. Iacob. Numismata Romanorum.*

(*b*) Von den Diis penatibus, und wie sie von den Diis laribus unterschieden, besehe Dempster *antiq. Rom.* lib. II. cap. 14.

§ 71.

Da ich von dieser neu erfundenen Bildniß rede, so kann ich auch jene nicht vorübergehen, welche nach Zeugniß Megiseri im Jahr 1502 ein Bauer auf dem Zollfeld bey Maria Saal im Ackern gefunden, und Erzbischof Mathäus Langius nach Salzburg in die hohe Festung bringen lassen, von wannen sie aber jetzo in die Gallerie bey Hofe übersetzet worden. Sie ist vom Erz 9 Schuhe lang, und stellet einen nacketen Jüngling mit einer Streithacke vor, auf dem rechten Schenkel ließt man folgende Aufschrift:

Von der erzenen grössern Statue bey Hofe.

A POBLICIVS D. L. ANTIOCH.
TI. BARBIVS. Q. P. L. TIBER.

Und um den vergoldten Schild oder Hut:

M. GALLICINVS. VINDILLE. L
BAR. L. L. PHILOTERVS. P. R.
CRAXANTVS BARB. P. S.

Dieser Statue gedachten allschon Petrus Appianus, und Bartholomaeus Amantius in ihren Anno 1534. herausgegebenen Inscriptionibus Noricis; sie bewunderten selbe als eines der vortreflichen Alterthümer. Stephan Vinandus Pighius sah sie gleichfalls im Jahr 1574 mit eigenen Augen, als er mit Karl Friderich Herzog zu Cleve, Jülch und Bergen durch Salzburg gereiset ist. Diese drey Authorn halten sie einstimmig vor einen Genium oder Bildniß Antinoi eines Jünglings, welchen Kaiser Hadrianus innigst geliebt, und als er in dem Nilfluß ertrunken, nicht allein zu seinen Ehren eine Stadt Antinopolis angeleat, sondern ihn auch unter die Götter versetzet, und an verschiedenen Orten Säulen und Bildnissen zu dessen Ehren aufgesetzet hatte. Was aber die Inschriften berühret, lesen sie, und mit ihnen Ducker in Chron. Salisb. die Aufschrift also:

Aulus Publicius Drusi Libertus
Antiochus Titus Barbius
Quaestores posuere Lucio Tiberio.

Sodenn jene des Schildes:

Marcus Gallicinus Vindillae Libertus.
Barbius L. Libertus Philoterus Populi Romani.
Craxantus Barbius posuere suis.

§ 72.

Critik des Lambecii darüber.

Der gelehrte Lambecius hingegen, der diese Statue auf der mit Kaiser Leopold durch Salzburg nach Tyrol vorgenommene Reise in genauen Augenschein nahm, weichet von den Meinungen obiger Authoren in allen ab. Er liefert in seiner Bibliotheca Vindobonensi sowohl einen Abriß des Genii Antinoi, wie er im Garten des Vatikan zu Rom ersichtlich ist, als der obigen Statue, und zeiget dadurch, daß ersterer einen unbehaarten und unbewaffneten Jüngling in einem traurigen tiefen Sinn, den Kopf etwas niederhangend, diese aber einen behaarten Jüngling, der mit einer Streithacke versehen, und ganz mit freyem Kopfe umhersieht, vorstelle. Auf gleiche Weise giebt er den Inschriften ganz andere Deutung. Schon in der ersten Zeile lieset er statt Drusi, Decimi Libertus, weil die Buchstaben A. D. und L. abgekürzt sind, und so oft der Buchstabe D. allein stehet, so zeige er nach Caroli Sigonii Anleitung in lib. de nominibus Rom. keinen Geschlechtsnamen, sondern einen Vornamen, wie Decimus an; so gehöre auch Antiochus nicht zu den Wörtern Titus Barbius, sondern zum vorhergehenden A. Poblicius D. L. und sey zu lesen: Aulus Poblicius Decimi Libertus Antiochus. Ferners müsse man das abgekürzte Wort Ti nicht Titus, sondern Tiberius lesen, weil der Name Titus nur durch das simple T. ohne

Bey-

Beysatz eines I angezeiget wird. Endlich liest er die Buchstaben Q. P. L. Tiber nicht für quaestores posuere Lucio Tiberio, sondern Quinti et Publici Libertus Tiberius, und behauptet also, daß Tiberius Barbius Tiberinus zu einer Zeit zwey Patronen Quintum und Publicium gehabt, und daß das Wörtlein et nur wegen Enge des Raums, wie mehr Beyspiele bey Gruter p. 1155. anzutreffen, weggelassen worden. Was die auf dem vergoldeten Schild oder Hut befindliche Inscription berühret, liest Lambecius P R. nicht populi Romani, sondern für Proculus; dieses wäre der Vorname; Craxantus der Zuname, Barbius, oder vielmehr Barbianus der Geschlechts Name; denn wie Tacitus L. 1. Annal. C. 25. meldet, so ware Proculus aus dem Geschlecht der Barbier entsprossen, und einer der ersten, welche Mario Salvio Othoni wider den Kaiser Galba zum Reich geholfen haben. Also seyen auch die zwey letzte Buchstaben nicht zu verdollmetschen: posuerunt suis, sondern posuerunt solvae, wodurch die Stadt, oder municipium solvense heute Maria Saal am Zollfeld, verstanden werde. Lambecius spricht demnach beede Innschriften folgendermassen aus:

Aulus Poblicius Decimi Libertus Antiochus.
Tiberius Barbius Quinti et Publici Libertus Tiberius.
Marcus Gallicinus Vindillae Libertus,
Lucius Barbius Lucii Libertus Philoterus.
Proculus Barbianus Craxantus Proculi Libertus posuerunt solvae.

Und hält davor, daß diese Bildniß zu Ehren Tiberii Barbii Titiani Decurionis Coloniae Amouae aufgesetzet worden, von welchen auch ein anderer Stein vorhanden wäre.

§ 73.

Unter den kleineren Göttern zählten die Römer die vergötterten Helden, oder sonst berühmte Menschen, derowegen wurden sie Dii animales, Manes, Genii, Semones und Demones genennt. Den Diis manibus pflogen sie vorzüglich die Grabmale zu weihen, wovon wir zwey Zeugnisse aufzuweisen haben. Von den Diis manibus.

Das erste war in der Mauer der hochfürstlichen Zimmerhütte (a) allhier.

D. M.
HONORA
TIVS VIII.
CVSETA VE
TONIA COIVGES
VIVI SIBI FECER.

Das zweyte auf dem Weg im Nonnberg (b).

DIS MAN.
T FLAVIVS
HER MESV. F. S. B.
ET FELICIF. AN. VI.

(a) Steins

Digitized by Google

(a) Steinhauser sagt in seinem M. S. davon: " stehet an des Erzbischofen Baustadel gegen dem fürstlichen Hof über hinten zu nächst an St. Peter Kloster stossend. "

(b) Davon erzählet Steinhauser: " ist gelegen am Nunnberger Weg bey der untern Stiegen, wenn man von St. Niklas Kirchlein hinauf gehen will, auf der Erden, da man darüber gegangen. War ein kleines vieregichtes weißlichtes Steinlein. Ist aber erst gar neulicher Zeit etwa von einen Antiquario himweggenommen worden. "

§ 74.

Von römischen Götzenpfaffen.

So wenig es ein Volk giebt, so gar keine Religion, oder Begriffe von einer Gottheit, und keinen innerlichen Triebe solchen gefällig zu seyn, und zu dienen hat, so ist auch schwerlich eine Nation, die keine Priester gehabt. Man sah sie als Mittler zwischen Gott und den Menschen an, und jedes Volk erwiese ihnen sonders ausgezeichnete Ehren. Nirgends standen sie aber in grösseren Ansehen, als bey den Deutschen. Sie waren bey ihnen in drey Gattungen getheilet; in **Druiden**, **Wahrsagern** und **Barden**. Die **Druiden** oder Eichenherrn, welchen Namen sie von ihren heiligen Eichwäldern, die ihre Wohnungen und Tempel waren, bekommen, giengen weiß gekleidet, und hatten eine fünfeckigte Figur, oder Pentalpha auf ihren Pantoffeln, von welchen der noch jetzo bekannte **Drudenfuß**, den das einfältige Volk in unseren Zeiten auf die Viehställe, und Thürschwellen mit Kreiden oder Röthel anzuschreiben pflegt, herrühret. Sie hatten nach dem König, Fürsten, und Heerführer das erste Ansehen bey dem Volke, und dessen Versammlungen; sie waren die Theologen, Philosophen, Aerzte, Lehrer, und Richter der Nation, und deswegen von Kriegsdiensten, und allen Abgaben befreuet. Die **Wahrsager** bestanden meistens aus Weibern, die man **Druidinnen** auch Alrunen hieß, und die aus den Eingeweiden der Thiere wahrsagten. Davon bliebe noch der Name in den sogenannten Alraunen übrig, womit abergläubige Leute ihren vermeintlich in verschiedner Gestalt und kleine Gefässe eingeschlossnen bösen Geist, oder Teufel zu bezeichnen pflegen. Die **Barden** waren eigentlich die, welche das Lob ihrer Götter, und die tapfere Thaten ihrer Helden in Versen besungen; dann den Deutschen hat unter allen Künsten Reim und Gesang gefallen.

Daß nun in der hiesigen Gegend, ehevor die Römer sich derselben bemeistert, der Gottesdienst durch dergleichen Götzendiener besorget worden, ist nicht zu zweifeln, und daß in unserer Landesrevier Alraunen sich befunden, will Falkenstein und Keyser de mulieribus fatidicis p. 472. aus der oben § 64. angeführten Inschrift

BEDAIO AVG.
ET ALOVNIS.
SACR etc.

behaupten.

§ 75.

§ 75.

Nachdem aber die Römer allda eine Colonie angelegt, so kammen auch römische Priester hieher; dann wenn die Römer eine Pflanzstadt angerichtet haben, so ordneten sie auch Pontifices, Sacerdotes, und Augures dahin ab. Von einem sogestalten Sacerdote bezeuget Andreas v. Küenburg in seinen Chron. MS. Salisburg, daß er folgendes Monument gesehen: Fortsetzung.

IOM
ARVBINO
L. CAMIVS. CELER. SACERDOS
VRBIS ROMAE ÆTERNAE ET
IVLIA HONORATA
PRO SE ET SVIS V. S. L. M.

§ 76.

Zu den Gattungen der alten Gottesdienste gehören vorzüglich die Opfer und die Begräbnisse. Die alte Deutschen opferten allerley Thiere, und überdieß zündeten sie der Sonne und Mond entweders in den Tempeln auf Altären, oder an anderen Orten ein immerwährendes Feuer an, sie pflogen auch je zuweilen umher zu tanzen. Von diesen Opferfeuern mag noch heutiges Tages das übliche Johannisfeuer abstammen; Ja die Deutschen opferten sogar Menschen, und marterten sie dabey auf eine grausame Art. Von den Gözen-Opfern.

Die Römer hatten ebenfalls ihre verschiedene Gattungen der Opfer.

§. 77.

So verschieden die Ceremonien bey den Opfern waren, so verschieden waren sie auch bey Leichbegängnissen. Die Römer drückten dem Erblassenden die Augen zu. Sie wuschen ihn, und trugen ihn bis zum Scheiterhaufen. Es giengen etliche Trompeter dabey voraus, daselbst sammelten sie die Asche in Gefässe, diese hinterlegten sie in die Grabstatt und (Sarge) Sarcophaga, in welchen sie sonderbaren Pracht zeigten. Sie hielten sodenn herrliche Gastmahle, und zum Denkmale äzeten sie auf den Marmor die Namen derer ein, welche daselbst begraben, und wer zu dessen Gedächtniß das Monument errichten lassen. Von den Ceremonien bey den Leichenbegängnissen.

Diese Grabmäle waren ihnen heilig, und die darauf eingeäzte Schriften sind die Quelle, aus welcher die römische Alterthümer ihr vorzügliches Licht erhalten, und wovon ich eben in gegenwärtiger Abhandlung den meisten Stoff geborget habe. Ich rückte hin und wieder dergleichen alte Innschriften ein. Da aber noch sieben dergleichen Grabschriften vorhanden sind, welche ich anderswo nicht so füglich einschalten können, so folgen sie hier nach.

Digitized by Google

§ 78.

Verschiedene römische Grabsteine.

Der Iste Stein fand sich vormals in dem Kreuzgang der alten Domkirche allhier, mit der schon ziemlich verstümmelten Aufschrift:

CIARABICAE
STA
B POLIENO
AEMILLIANO.

Der IIte in dem Eingang der Kirche zu St. Peter auf der rechten Seite:

STATVTO
FILIO DVLCISS.
O AN. XXXI.
ALBI.
LEONAS. ET. STATVTA
CONIVG. CARISS.
ET SIBI POSTERIS
Q. SVIS FECERVNT

Der IIIte zeigte sich in der Gruft der Kirche im Nonnberg bey dem Altar der heiligen Erntrud zur linken Seite auf dem Fußtritt eingemauert:

IVLIAE PROCILLAE O AN.
XLVIII. L. COCCEIVS CVPITVS
MARITVS ET IVL. IVNIANA
ET COCCEI PROCVLVS
FLORENTINA CVPITVS FILII
FECERVNT.

Der IVte eben im Nonnberg bey der Sakristey linker Hand in einer steinernen Sarge oder ausgeholten Grabstein:

BENNIVS FIRMIVS
SAMIANTA VIVENT
VRSO FILIO OBIT
ANNORVM XXX
VIVI FECERVNT.

Der Vte gleichfalls im Nonnberg in der Kloster-Küchenmauer von aussenher:

IVL. HILARIAE
CON. O A. XL.
T. CORNELIVS
MARCELLINVS
T. PATERNIA
FLORINA CON.
VIV. SIBI. FEC.

Der

Digitized by Google

Der VIte war in einer Gartenmauer an der Salzach auf dem Wege, wo man in die Vorstadt Mühlen gehet, mit folgenden Buchstaben zu sehen:

FRONTO COS
SONIS FIL. AN.
NORVM LXXX.

Der VII. ist noch heute zu Maxlon bey der Kirchhofthür rechter Hand ersichtlich, und daselbst eingemauert.

L. LOL. AGILLIAE. O AN.
LXVI. AGILLAE O AN.
LX. ABIAMELITINE
MERENTIBVS FEC.

§. 79.

Von dergleichen römischen Grabmalen zeigen auch die Gegenden um Salzburg hin und wieder, zum deutlichen Wahrzeichen, daß die Römer sich in dem Salzburggau stark ausgebreitet und bevölkert haben. Mehr dergleichen in den Gegenden herum.

Der I. Stein ist zu Feldkirchen jenseits des Saalflusses. Er dienet jetzo zum Fuß des Weihbrunnsteins; auf der einen Seite zeiget sich eine Schwane mit ausgestreckten Flügeln, und auf der andern die Aufschrift:

PLACIDVS TIN.
LOL HONORA
SERVE SIBI ET
FIRME CONIVGI
ET PLACIDIANO
FIL. ET SVIS Q OMNIB.

Der II. ward unweit Laufen bey St. Görgen entdeckt, so die Aufschrift führte:

C. L. SENECA
OB. ANN. LXV.
SENECIO TE
RENTIVS HO
NORATAE SER
VIAE MATRI ET
FRATRI ET SIBI
ET SVIS VF

Der IIIte stellet sich heut zu Tage bey dem Dechantshof zu Deissendorf an dem Pferdstall eingemauert dar, und heißt also:

Q SEPTVIEVS
FAVSTVS ET

AT-

ATTICA PLACIDI
F VXOR VIVI FLCSIB
ET OSEII MARINOFA XIII
OBITO.

Obigen kann man noch den IV. aus Petri Appiani antiquitatibus beysetzen. Er trägt ihn unter den salzburgischen Steinschriften vor, ohne aber den eigentlichen Ort, wo er ihn antraf, zu bemerken. Sein Innhalt solle lauten:

BRVTO GINTVSSAE F ANN. LXXXXV.
E SIBI ET MELEIAE BRICOSTICIS
FILIAE VXORIETRE SICO
FETARIONI FAN. XXX ET
VETVO F VAENONI FILI E
AN XXXX ET ANICOVE
FL AN. XXV (a).

(a) Steinhauser verdeutscht ihn also: Bruto hat diesen Stein oder Gedächtniß aufrichten lassen seiner Tochter Gintussae ihres Alters 95 Jahre, und ihm selbst, und der Meleia der Tochter Bricosticis und Ressico dem Sohn, und dem Sohn Arioni seines Alters im dreissigsten Jahre, und seinem Sohn Vetuo, seiner Tochter Vaenoni im 40 Jahr, und Anicove seinem Sohn von 25 Jahren. Diese Verdeutschung setzet voraus, daß BRVTO wenigstens 111 Jahre alt gewesen, wenn seine Tochter in dem 95sten starb. Sie verliert dadurch nichts an ihren Glauben; Aber sie leidet auch die Auslegung: Bruto hat seinem Bruder Gintussa von 95 Jahren ꝛc.

§ 80.

Von den Hainen und Tempeln.

Der Ort, wo die alten Deutschen den Göttern ihre Opfer weihten, waren die Wälder, welche ihre Priester mit Bann belegten, und hegten, daß niemand darinn etwas abhauen dürfte. Sie thaten es von darum, weil sie davor hielten, die Götter wären weit grösser, als daß sie in Wänden und Mauern eingeschlossen, oder in menschlicher Gestalt abgebildet werden könnten. Insonders sahen sich die Druiden und Götzenpfaffen grosse, alte und ansehnliche Bäume und Eichen aus, welche sie mit besonderem Gepränge einweihten, bey diesen Bäumen wurde nicht allein geopfert, sondern auch Gerichte und andere Versammlungen in allgemeinen Angelegenheiten gehalten. Dem unerachtet hatten sie auch einige Tempeln, jedoch nicht so kostbar, wie die Römer. Daß nun auch die alten Innwohner um Juvavia heilige Hainen gehabt, ist nicht zu zweifeln. Unweit Mattsee findet sich ein Wald, welchen die Einwohner noch heute Teufelsgeschrey heissen, und daß alldort die Heyden ihren Gottesdienst gehabt, aus einer alten Tradition behaupten. Von dem in Juvavia unter, und von den Römern erbauten Tempeln aber zeiget nicht nur die oben § 66. angezogene Innschrift eines dem Gott Mercurio geweihten Steines, sondern auch der oftgerühmte alte Poet bey Canisio antiq. Lect. und in Abb. Alberti Catal. Abb. S. Pretreuf.

Urbs

Digitized by Google

Urbs Juvaviensis fuit olim splendida muris.
Aggeribus magnis, munitaque turribus altis.
Sedes hic Regum fuerant, ac Templa Deorum,
Gente sub antiqua fulgenti marmore structa.

§. 81.

Von den Spuren des Christenthums im Norico im I. Saec.

Wenn aber gleich nach Anzeige alles dessen, was bishero vorgekommen, das Noricum überhaupts in dem blinden Heidenthum und Finsterniß der Abgötterey gestecket ist, so geschah es doch gar bald, daß das Licht des Evangeliums, so weit über die Sittenlehren der Weisesten Griechenlands und Roms erhoben ist, und daher so schnellen Fortgang nahm, auch im Norico aufgienge, und sich hin und wieder so verbreitet hatte, daß die herbeste Verfolgungen der römischen Kaiser solches nicht auszulöschen vermochten. Hätte es mit der Epistola des Pabst Symachi an Theodorum Laureacensem Archiepiscopum vom J. 504. seine volle Richtigkeit, so wären es ohne Mittel die Aposteln und Lehrjünger Christi selbst, welche die christliche Kirche und Lehre in Norico angelegt. Symachus nennet die Kirche zu Lorch ab eisdem apostolis fundatam ecclesiam. Wie aber dieser Brief nicht ganz ohne Bedenken ist, so sind auch die Meynungen über den ersten Apostel des Norici sehr getheilet. Aventin glaubt, es sey der heilige Paulus mit einem Gesellen Lucius Cyrenensis in diese Länder gekommen. Er weis aber keinen Beweis davon zu führen. Velser schreibt es dem heiligen Petro, oder wenigstens dem heiligen Marco, oder dessen Discipel Hermagorae ersten Bischof in Aquileia und ihren Missionen zu. Die an dem Stadtthurn zu Enns aufgeschriebene lateinische Verse geben beede Evangelisten Marcus und Lukas vor die erste aus, welche in Laureacum die Lehre Christi geprediget haben. Ihr Alter reicht aber nicht weiters, als in die Zeiten des K. Maximilian II, wie es Hanliz T. 2. p. 15. selbst gestehet. Lange überlieferte sich auch die Meynung, es wäre schon im ersten Jahrhundert ein Bischof Namens Laurentius zu Laureaco oder Lorch gewesen. Allein Pez und Hansiz haben gründlich bewiesen, daß dieses ein lauteres Fabelwerk sey. Sie zeigen, woher der Irrthum entstanden. Nämlich es sey der heilige Martyrer Laurentius so unter Kaiser Decio im Jahr 258. die Martyrskrone erhielt, in den ältesten Zeiten vor einem Schutzpatron der Stadt Laureacum angenommen worden. Dieses hätten in späteren Jahren einige nicht recht erwogen, und aus einem zwey Laurentios, und zwar den einen zum Apostel und Bischof, den anderen zum Schutzpatron gemacht *(a)*.

Fürwahr ein heller Beweis, wie behutsam man verfahren soll, wenn es auf Beurtheilung der Nachrichten aus dem mittleren Zeitalter ankömmt, wo jedes Mährchen seine Anbether fand, und wo Leichtglaubigkeit, fromme Täuschungen, und Schwärmerey der herrschend und unterscheidende Geist von damaligen Jahrhunderten gewesen zu seyn scheinet. In der Dunkelheit, und Abgang richtiger Nachrichten bleiben demnach nur Mutmaßungen übrig; Die erste und verläßigste, daß bey dem brennenden Eifer der Aposteln und ihrer Jünger, mit welchen sie das Christenthum in die ganze Welt umher

zu tragen beflissen waren, Noricum nicht lange unbeleuchtet geblieben, sondern gleich andern römischen Provinzen schon im ersten Jahrhundert der Keim des Christenthum darinne ausgesäet worden. Die zweyte minders verläßige, daß dieses von Hermagoras Vorstehern der Kirche in Aquileia als dem nächst an das Noricum gränzenden Orte beschehen. Und endlich die dritte aber am mindesten verlässige, daß er sich des Syri, und Juventii als Werkzeuge gebrauchet habe. Wer aber immer die Ausgeschickte waren, so ist gar wohl zu vermuthen, daß sie sich vorzüglich, gleich es die Aposteln selbst pflogen, an die Hauptorte in Norico (*b*) begeben haben.

(*a*) Mit dieser Tradition hat es ungefehr die Verhältniß, wie mit jener Sage, auf welche der Verfasser des **Auszug neuester Chronik des Kloster St. Peter** in seiner Einleitung p. 26. sich beziehet, und anführet, daß die heilige Einsiedel **Primus** und **Felician** im J. 680. von zween Jägern in der Gegend des warmen Wildbads in der Gasteyn gefunden worden. **Primus** und **Felician** wurden schon unter K. Diokletian und Maximinian in III. Jahrh. in Rom gemartert, Baron. in not. ad Martyrologium f. 281. und selben hinach dort und da einige Kirchen eingeweihet. Resch. ann. Sab. Sec. IX. p. 231. Ein gleiches geschahe nun auch bey der Kirche in der Gastein. Daraus entstand mit der Zeit die Meynung, diese Kirchen-Patronen hätten sich selbst als Einsiedel alldort aufgehalten. Es widerspricht aber deme nicht nur das allgemeine Stillschweigen älterer und gleichzeitiger Nachrichten, sondern die eigene von der Sage angegebene Zeitrechnung.

(*b*) Unter dergleichen Hauptorte gehören die Colonien, und unter diese vorzüglich jene, wo der oberste Befehlshaber einer Provinz sein Hauptquartier hatte. Ob aber Laureacum schon von Zeiten der Apostel und vom ersten Jahrhundert nach Chr. G. unter die Hauptorte Norici zu rechnen seye, daran hege ich grossen Anstand. Die Gelehrte hielten stets aus einer alten Inschrift COL. AVR. LAVR. davor: Laureacum seye zu einer Colonia erst von Marcus Aurelius, der im J. 161. nach Chr. G. das Kaiserthum erhielt, folglich später als Juvavia, die schon unter K. Hadriano zu dieser Eigenschaft gelangte, erhoben worden. Hanliz will aber aus der Innschrift, welche Gruterus in seinen Syntagmate pag. 484. n. 3. unter dem Ausdrucke COL. AVG. LAVR. liefert, folgeren, und hält es für ausgemacht, daß Laureacum schon von K. Augusto der sich 30. Jahr vor Chr. G. Panoniens, 15. Jahr des Noricum, und 14. Jahr des Räthien, und Vindelicien bemeistert, und eines nach dem andern zur römischen Provinz gemacht hatte, mit der Würde einer römischen Colonie beehret worden. Ich muß es, da ich eben nicht weiß, welche Nachricht von der Innschrift die ächte seyn, dahin gestellet lassen. Aber so viel ist mir nicht unwahrscheinlich, daß gleichwie die Römer Anfangs das Noricum mediterraneum, als das nächst an sie gelegne, und nach dessen Ubersteigung erst das Ripense an sich gebracht haben, und bringen können, also auch die an der Mündung des Mediterranei oder gebirgichten Norici gelegne Gegenden Juvaviae von den Römern eben so fruhe, wo nicht fruhers, als jene zu Laureacum entdeckt und erobert worden.

§. 82.

Von dessen Zustande im II. Saec.

In dem zweyten Jahrhundert um das Jahr 182. führen verschiedene Geschichtschreiber, als Andreas Presbyter, Velser, Baronius, Rader und Bruner den Lucium auf, der ein König von Britanien gewesen, und nachdem er das Noricum herum gewandelt, sich in Rhätien begeben, und zu Cur, wo mehrere

Mo-

Digitized by Google

Monumente von ihm vorhanden, sich verfüget, und daselbst seinen Geist aufgegeben haben solle (*a*). Aventin vermenget ihn gar mit dem Lucio von Cyreno, der Zeug der Apostelgeschichte C. 13. V. 1. ein Lehrjünger Pauli gewesen.

(*a*) Von diesem Lucio sehe man Resch annal. Sabion. Saecul. II. § 12.

§ 83.

Im dritten Jahrhundert trate der heil. Maximilian in Noricum, und zwar als Bischof zu Lorch um das Jahr 257. auf, wurde aber in Ciley im Jahr 283. gemartert. Gleichen Tode mußten zwey benachbarte Bischöfe von Panonien Quirinus zu Sissek, und Viktorinus zu Pettau befahren, und Aquilinus Praeses Norici liesse Florianum principem militiae nebst 40 anderen des christlichen Glauben halber im Jahr 298, oder wie Hansiz behauptet 303. um das Leben bringen (*a*); ein Beweise, daß unter den römischen Soldaten und anderen Römern, die sich in die Pflanzstädte begaben, sich Leute gefunden, die den christlichen Glauben zugethan waren, und solchen schon im I und II Saeculo mitgebracht, und anderen mitgetheilet haben. Es ist bekannt, daß Kaiser Marcus Aurelius Antonius im Jahr 174, als er vom Noricum aus in Panonien die Markomannen und Quaden ein sehr herzhaftes Volk bekriegte, eine Legion, die aus Christen bestunde, gehabt, welchen er den Sieg zugeschrieben, indem auf deren Gebeth der Himmel solchen Sturm mit Regen, Donner und Blitz geschicket, daß die Markomannen und Quaden dadurch in die Flucht und Zerstreuung gerathen (*b*). Einige glauben, es sey von daher der Name legio fulminatrix entstanden. Allein wie die bessere Kenner des Alterthums bemerken, so gab es schon vor Aurelio Antonino eine römische Legion, die den Beynamen fulminatrix führte. Von dessen Zustande im III. Saeculo.

(*a*) Man sehe hievon abermal Resch. annal. Sabion. Secul. III.

(*b*) Die heidnische Scribenten als Dio Cassius, Claudianus und Themistius ziehen dieses Wunder auf ihre Seite, und theils dem Gebeth eines Caldäer, theils der Tugend Aurelii zu.

Tertullianus dagegen beweiset Apol. C. 6. daß M. Aurelius diesen Sieg selbst in einem Briefe dem Gebethe der Christen zugeschrieben. Ein gleiches bezeuget Eusebius Hist. L. 5. C. 5.

§ 84.

Im IV. Jahrhundert legten sich die Verfolgungen, welche die Christen bisher ertragen mußten, da Constantinus M. sich zur christlichen Religion bekennet, und an alle römische Provinzen den Befehl ergehen ließ, daß sie die christliche Religion gleichfalls annehmen sollen. Im Jahr 335. noch vor seinen im Jahr 337. erfolgten Tode theilte er das Reich zwischen seinen drey Söhnen: Constantinus II, Constantius, und Constans. Constantinus erhielt dabey Gallien, und was dießseits der Alpen liegt, mithin auch Noricum, Rhätien und Panonien. Constantius Tracien, Asien, Orient, und Aegypten. Constans Italien, Africa, Sicilien, Illirien, Macedonien und Griechenland. Constantin mit seinem Von dessen Zustande im IV. Saeculo.

Erb-

Erbtheile unzufrieden, greift den Bruder Constans an, büßt aber dabey sein Leben ein. So lange hinnach Constans und Constantius regierten, fande sich die christliche Religion im beßten Zustande. Sie schrieben mit einander im Jahr 345. den Synodum Oecumenicam Sardicensem aus, zu welchen auch Bischöfe und Priester aus dem Norico berussen wurden, und zugegen waren (a). Als aber Constans im Jahr 350 mit Tod abgieng, gewannen die Arianer den überlebenden Constantius, und verleiteten ihn zu harten Bedrükungen der Rechtglaúbigen.

Da aber hinnach Julianus im Jahr 361. zur Regierung kam; und die christliche Religion ganz verließ, so zoge sich über die Christen noch ein härtere Verfolgung, und das Heidenthum kam wieder neuerdings empor. Mit dessen Tode sanke solches zwar wieder; dagegen gewanne unter dem Kaiser Valens die arianische Ketzerey wiederum dermassen die Oberhand, daß die Verfolgungen der Rechtglaubigen und Orthodoxen auf das Höchste stiegen. (b).

(a) Athanasius *in exordio apolog.* 2. Tertio iterum in magno Sardicensi Concilio nostram innocentiam plures quam trecenti Episcopi suis calculis comprobarunt, qui ex multis provinciis Ægypti, Libice, Pentapolis - - Dalmatice, Scysciae, *Panoniae*, Norici, Italice, Piceni, Tusciae - - se ad Concilium contulerunt. Desgleichen fängt die epistola Concilii Sardicensis ad Ecclesiam Alexandrinam also an: sacra synodus per gratiam Dei sardicae congregata e Roma, Hispaniis, Galliis, Italia, Africa, Sardinia, Panoniis, Mysiis, Dacia, Norico, Tuscia - - presbyteris et Diaconis et universae Ecclesiae per Alexandriam Parrochiam dilectis fratribus in Domino salutem.

(b) Man lese auch hier Resch *annal. Sabion.* T. I. Secul. IV.

§ 85.

Von dessen Zustande im V. Seculo.

Im V. Jahrhundert sah es in den römischen Provinzen sowohl in dem Weltlichen, als in dem Geistlichen, oder Religionswesen sehr bunt aus. Die barbarischen Völker, welche in das occidentalische Reich, und in das Noricum, wie wir im folgenden Absatze sehen werden, einbrachen, waren theils der Abgötterey, theils, wie die Gothen, der arianischen Sekte ergeben. Diese schlug allenthalben so starke Wurzel, daß sie gleichsam zur herrschenden Religion der damaligen Zeiten ward.

In diesem findet sich Priester Maximus mit einigen christlichen Gespännen in Juvavia.

Mitten unter diesen Zerrüttungen leuchtete doch im Norico der heilige Abbt Severinus (a) hervor. Er kam ums Jahr 482. aus Orient, durchwanderte fast das ganze Noricum, und bemühte sich dessen Einwohner zur Buße und Besserung des Lebens vorzüglich aber zur Ausübung christlicher Liebeswerken (b) zu ermahnen. Er war der Stifter der ersten Mönchsklöster in norischen Gegenden (c) und verfügte sich selbst nach Cucullis (heute Kuchel) und Juvavia. In beeden Oertern traffe er schon Priester, Diakonen, und Kirchen, wo sich die Rechtgläubige versammelten, an. Insonders hielte sich zu Juvavia ein Priester Maximus mit mehreren frommen Gesellen auf, davon im nächsten Absatz § 96. das Mehrere vorkommen wird.

(a) Von

Digitized by Google

(a) Von dem Leben des heiligen Abbt Severin haben wir eine gleichzeitige Beschreibung, die dessen Discipel Eugippius nachhin Abbt im lucullanischen Kloster ohnweit Neapel im J. 509. in 46. Hauptstücken aufgezeichnet hat. Sie ist das älteste Uiberbleibsel, und Denkmahl vom Zustande der norischen Kirche und Staates im V. Jahrhundert. In so weit sie Nachrichten von Salzburg und dessen Gegenden in sich fasset, folget ein genauer nach dem Codice Membran. des hiesigen Dom-Kapitels verglichner Auszug im Anhange N. 1.

(b) Unter die von heil. Severin eingeprägte Liebeswerke gehöret vorzüglich, daß er die norische Christen ermahnte, die Zehenden von den Früchten den Armen zu widmen. Man besehe dessen Leben Cap. 17. und 18.

(c) Vermög der nemlichen Lebensbeschreibung legte er verschiedne Klöster an: insonders eine Cellulam ad Vineas 5. milliaria von Fabiana (Wienn) welches vermuthlich das Nordwerts von Wienn am Gebirge hinter Gründsing gelegene Dorf Obersivering ist, dessen Pfarrkirche dem heil. Severin eingeweihet ist. Dann ein grosses Kloster, in welchen sich mehrere Mönche fanden: Haud procul a muris civitatis Favianis oder wie es anderwerts heißt, prope muros das ist nahe an der Stadt Wienn. Cuspinian deutet es auf das eine halbe Meile von Wienn zwischen Döbling und Gründsing gelegne Dorf und Pfarr Heiligenstat, statione Sanctorum, in mitteren Zeitalter Sancto loco genannt. Hansiz T. 1. germ. Sacr. p. 73. suchet sie aber ganz nahe an der Stadt Wienn, und weil der heil. Severin sein Kloster dem heil. Johann Baptist geweihet hatte, in einer St. Johanneskirche auf, wovon eine sehr alte ausser dem Wasserthor, die Fischer-Pfarr genannt, gestanden seyn soll, und die andere in der waringer Strasse in dem Lazaret anzutreffen ist. Ferners wird auch in vita Severini cap. 19. und 22. eines von ihm zu Batavis (Passau) pro paucis Monachis *Solito more* fundatae Cellulae oder Klosters gedacht.

§. 86.

Vermuthlich hielten sich schon vor Maximo einzelne Christen in Juvavia auf.

All obiges giebt sicheren Grund an Handen, zu muthmassen, daß das Christenthum in Juvavia nicht erst mit dem Priester Maximo, sondern schon vor ihm, und in den erstern Jahrhunderten aufgekeimet, und mitten unter den heidnischen Römern und Einwohnern Juvaviens sich, wie in andern römischen Plätzen und Colonien einige gefunden haben, welche der christlichen Lehre in Geheim zugethan waren.

§. 87.

Doch war noch kein bischöflicher Sitz daselbst.

Daß aber in Juvavia schon zu Zeiten Maximi, oder vor ihm ein bischöflicher Sitz gewesen, liest man in keinem alten Geschichtschreiber. Maximus selbst wird von Eugippio nur mit dem Titel Sacerdos belegt (a).

Nachrichten von einigen andern Orten in Norico und angränzenden Landen, wo sich einige Bischöfe in den ersten Jahrhunderten befanden.

Carolus a S. Paulo in seiner Geographia sacra, und vor ihm Lazius nennen zwar verschiedene bischöfliche Sitze des III. Saeculi sowohl in Panonien, als Norico her, als:

In Unterpanonien und Savien: Sirmium (heute Sirmich) Mursa (Essek), Curta, Noviodunum, Carpis (Karpen) Cibalis (heute Palma) Stridon (jetzo Sdrigna) Siscia (Sissek) Singidonum (Sigitinez.)

In Oberpanonien: Savaria (Stein am Anger) Scarabantia (Scapring oder Edenburg) Vindobona (Wienn) Celeia (Cellen) Petovia (Pettau.)

In Norikum; Laureacum, Juvavia, Ovilabis, Solva, Tiburnia.

 La-

Digitized by Google

Lazius setzet denen noch in Rhaetia secunda Tiberiensem (zu Regensburg) Quiritanensem (zu Künzen) und Pataviensem (Passau) dann in Norico mediterraneo Tarvisanum (Tarvis) bey.

Insonders von Pettau, Cilley, Tibornia, und Laureacum.

Aber aus allem diesem sind nur neun bischöfliche Sitze, von welchen einige alte ächte Spuren vorhanden sind. Als nämlich in Moesia prima der Episcopatus Singidonensis: In Panonien der Episcopatus Sirmiensis, Cebaliensis, Sisciensis, Mursensis ad Dravum und Pettoviensis (*b*), welches letztere einige zum Norikum rechnen, dann der Celeiensis (*c*) Tiburniensis (*d*) und Laureacensis in Norico.

(*a*) Ich weiß zwar, daß der Namen Sacerdos, presbyter in der ersten Kirche sowohl Priestern als Bischöfen gemein gewesen. Päbste heissen sich selbst zuweilen nur Sacerdotes, und die Kirchenväter, insonders Augustin, und Chrysostomus nennten die Bischöfe in ein und anderen Stellen Sacerdotes, und presbyteros. S. Tomasin. in vet. et nov. Eccl. discipl. p. 1. l. 2. 21. Resch. annal. Sabion. Saecul. IV. not. 3. p. 71. Eugippius nennet aber einige allzeit presbyteros, und andere allzeit episcopos und pontifices; er unterscheidet also diese Benennung zu sehr, als daß ich so geradhin mir zu behaupten getraue, er hätte sie vor einerley genommen, und unter Maximo presbytero wäre ein wirklicher Bischof verborgen gewesen.

(*b*) Der heilige Hieronymus de script. Eccles. und in Epist. 13. ad Paulinum gedenket schon eines Victorini Episcopi Petabionensis im III. Saeculo: das Martyrologium Romanum heißt ihn aber Pictaviensem, welches sich auf Poitou in Frankreich ausdeuten ließ. Allein, die Stelle des heiligen Hieronymus saget deutlich Petabionensis, und so bezeuget auch Resch *in Annalibus Sabionens.* ad Saec. III. pag. 63. daß er ein Diplome des 15ten Jahrhunderts besitze, wo auch die Kirche zu Pettau in Steyermarmarkt Ecclesia Pictaviensis genennet wird.

Ferners kömmt in der bittlichen Vorstellung bey Harduin, welche Bischof Ingenuin im zweyten Rhätien nebst den Bischöfen zu Forojulio, Concordia, Trient, Verona, Feltrin, Tarvis und Vincenzia in dem Pseudo-Synodo Ao. 591. gegen den Vten Chalcedonensischen Kirchenrath bey Kaiser Mauritio eingegeben, zugleich folgende Beschwerde vor:

Si conturbatio ista et compulsio piis jussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquileiensis ecclesiae post hoc patietur accedere, sed quia Galliarum (hierunter werden die von den fränkischen Königen eroberte und besessene Lande begriffen) Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrent, et dissolvetur Metropolitana Aquileiensis ecclesia sub vestro imperio constituta, ut quod ante annos fieri coeperat, et in tribus ecclesiis nostri Consilii *Beconensi*, *Tiburniensi*, et *Augustana* Galliarum Episcopi constituerant sacerdotes, et nisi eiusdem tunc divae memoriae Justiniani principis jussione comotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus poene omnes ecclesias ad Aquileiensem synodum pertinentes *Galliarum sacerdotes* pervaserant.

Die meiste, welche über dieses uralte Denkmal der Kirchengeschichte glossiret, deuten das Beconensis auf Petoviensis aus, weil in den alten Schriften die Buchstaben c und t, so wie n und u viele Aehnlichkeit haben, und durch die spätere Copisten vielfältig verwechselt worden.

(*c*) In den Actis Synodi Gradensis von 579. welche zwar von Bernardo de Rubeo in monum. eccles. Aquileiens. et in Differt. de schismate Aquilej. als unter-

schoben,

schoben, und auch von Masseo und Mansio für sehr verdächtig angesehen, doch wiederum von einigen, wie von Sigonio, Norisio, Pagio, Sandino, Resch in Annal. Sabion. p. 362. nicht durchgehends verworfen werden, kömmt in der Unterschrift vor: Joannes S. Ecclesiae Celeianae.

(d) Eugippius in vita S. Severini bezeuget deutlich, daß Tiburnia dazumal die vornehmste Stadt in Norico gewesen: Tiburniae quae est metropolis Norici, und daß Paulinus auf Anrathen des heiligen Severins derselben mit bischöflicher Würde vorgestanden sey.

Desgleichen ist in den hievorne angezogenen Actis Synodi Gradensis von J. 579. auch Leonianus Episcopus ecclesiae Tiburniensis unterzeichnet, und in der not. a. enthaltnen Vorstellung des Pseudo Synodi wird noch der ecclesiae Tiburniensis gedacht.

§. 88.

Wenn aber gleich zu Pettau, Ciley, Tibornia und Lorch in ältesten Zeiten sich einige Bischöfe aufgehalten haben, so giengen doch ihre bischöfliche Sitze daselbst, wie wir unten umständlicher sehen und wahrnehmen werden, gänzlich ein. Uiberhaupts ist nicht entschieden, ob diese Bischöfe feste Sitze gehabt, oder ob sie nur regionarii gewesen. Pagius in critica ad Baronium erkläret sich trocken vor das letztere. So viel ist gewiß, daß die erste Bischöfe, welche zu Bekehrung der Völker ausgegangen, wenig feste Plätze gehabt; Die Apostel selbst waren nur Episcopi regionarii ohne für stets gewählten Plätzen. Der Eifer der ersten Bischöfe trieb sie immer von einem Ort, und Lande zu dem anderen bis in die fernesten Gegenden hin. In einigen ließen sie Bischöfe zurück, in anderen nicht. Daher hatten auch die Diœcesen in der ersten Kirche keine so richtigen Gränzen, noch konnten sie dergleichen bey dem übergrossen Umfang der Erndte, und gar zu wenigen Zahl der Arbeiter haben. Von diesem Zweifel kann ich die Bischöfe zu Lorch so wenig als die zu Pettau, Cilei und Tiburnia ausnehmen.

Diese bischöfliche Sitze giengen aber hienach gänzlich ein.

Es scheinen auch ihre Bischöfe mehr regionarii gewesen zu seyn.

Man will zwar aus den Bullen der Päbste Eugenii, Agapiti und Benedicti VII. welche sie auf Ansuchen der in Passau residirenden Bischöfe gegeben haben sollen, behaupten, die Kirche zu Lorch habe ihre Entstehung unmittelbar den Aposteln selbst zu danken, und ihre Vorsteher wären nicht allein Episcopi ordinarii, sondern wirkliche Erzbischöfe gewesen, und hätten zu Zeiten der Römer und Gepiden über 7 Bischöfe das Metropolitan-Amt und Würde bekleidet (*a*). Man kömmt sogar mit der Urkunde im Vorschein, auf welche sich diese aus Angabe der Bischöfe zu Passau herrührende Nachricht obiger Päbste beziehet. Sie ist ein Brief des Pabst Symachi der von J. 498. bis 514. den römischen Stuhl besaß, an Theodorum Erzbischof zu Lorch lautend ohne Beymerkung des Orts und Zeit (*b*), der sich anfängt: Symachus S. apostolicae Sedis Dei gratia episcopus. Reverendissimo et Sanctissimo fratri *Theodoro* Laureacensis ecclesiae Archiepiscopo. Und in dem Context heißt es: pallium ab apostolica sede poposcisti, quod utpote *ab eisdem apostolis fundatae ecclesiae maiorum more* libenter indulsimus, ad ostendendum te Magistrum et *archiepiscopum*, tuamque sanctam Laureacensem ecclesiam *provinciae pannoniarum sedem fore*

metro-

metropolitanam. Idcirco *pallium*, quod - tibi destinavimus, quo uti debeas *secundum morem ecclesiae tuae*, solerter admonemus etc. Diesem zu Folge wurden schon Theodori Vorfahrer mit der erzbischöflichen Würde und Mantel beehret. Es siehet aber mit obbemeldten Urkunden sowohl mit den beziehenden als mit der bezogenen sehr verdächtig aus. Die Unrichtigkeit der letztern nämlich des Briefes Symachi bricht nicht nur aus seinem wörtlichen Innhalt, sondern aus allem deme hervor, was sich im Laureaco und im Norico vor und nach den Zeiten des vorbesagten Theodori zugetragen. Man durchgehe alle bekante Schreiben und Urkunden der Päbste bis zu Zeiten Gregorii M. der im J. 590. sohin 76. Jahr nach Symacho auf den päbstlichen Stuhl gekommen. Nirgends gebrauchten sie sich Dei gratia, oder der Ausdrücke Reverendissimo und Sanctissimo: sondern entweders Dilectissimo, oder Charissimo fratri (*c*); insonders sehe man in die eigene bekannte Briefe Symachi sowohl in der Collectione Isidori bey Harduin T. II. Concil. als in Baronii Annal. ad an. 499. 502-12-13-14. und man wird in keinem die Courtesie Reverendissimo, oder Sanctissimo erblicken. Der lateinische Styl der Bulle ist vor das J. 504. da er geschrieben seyn soll, fast zu rein. Laureacum lag auch weder vor, noch in, und nach den Zeiten Symachi in Panonien, sondern im Norico. Nur das Land unter der Ens kömmt unter Pannonien vor, aber erst in Urkunden des IX. Jahrh. Man hat auch nur von zwenn einzigen Bischöfen Nachricht, die sich vor dem Theodor in Lorch aufgehalten, von dem heiligen Maximiliano, der im J. 283. zu Cilei gemartert worden, und von dem Bischof Constantius, sie heissen aber nirgends Erzbischöfe. Es kömmt auch in den Unterschriften der Concilien des 4. und 5ten Jahrhunderts nirgends von einem Erz- oder Bischofe von Lorch etwas vor. Am mindesten aber ist zu begreifen, wie die vorgebliche Erzbischöfe zu Lorch bis zu den Zeiten der Hunnen sieben Suffragan-Bischöfe und Kirchen unter sich gehabt, oder haben können. Die Bischöfe zu Cilei, Pettau und Tiburnia standen dazumal unter dem Patriarchen zu Aquileia, (§. 87.) und in abendländischen Illyrien, worunter nebst dem Norico insonders beede Pannonien, Savien und Dalmatien gehörten (§. 42.), war Sirmium selbst nach Zeugniß K. Justinians in novel. 11. fastigium omne Illyrici tam in civilibus quam episcopalibus causis (*d*).

Nach dem obgerühmten Bischof Theodor aber trifft man gar eine Lücke von mehr dann 200. Jahre an, in welcher sich nicht einmal ein gewisser Bischof, geschweige Erzbischof von Lorch entdecken läßt. Denn alle die Bischöfe, die man da unter den Nämen Erchanfridus, Philo, Ottocarus, Bruno, Theodorus II. einschaltet, und den einen bald in Lorch, bald in Passau auftretten läßt, rühren von jüngern Interpolationen und Vermuthungen her. Es fehlet ganz an gleichzeitigen, oder deme nahe kommenden Zeugnissen. Man darf sich aber über die obgedachte Lücke gar nicht verwundern. Die Ursache davon ist sehr einleuchtend. Die beständigen Ein- und Ueberfälle fremder Völker, der arianischen Longobarden, der heidnischen Hunnen und Sclaven, der Bojaren, und die Verheerungen, die im Norikum, Vindelicien und Panonien dadurch angerichtet worden, mußten natürlicher Weise das Christenthum, und dessen

Digitized by Google

Kirchenwesen in Lorch gänzlich in Verfall bringen, und gleichsam vertilgen. Der heilige Rupert hielt sich selbst einige Zeit als Episcopus regionarius in der Stadt Laureacum auf, und traff alldort viele Unglaubige an, die er im wahren Glauben unterwies und stärkte (e). Er begab sich aber von dannen weiters nach Juvavia, und hiemit kömmt erst wiederum um das Jahr 737. ein Bischof Vivilo zu Lorch im Vorschein: der aber, nachdem die Hunnen abermal einfielen, und diese Stadt in einen Steinhaufen verwandelten, nach Paßau flüchtete, und diesen durch seine Lage gut gesicherten Ort sich zu seinen ordentlichen Sitz und Aufenthalt wählte, zu welchen er auch bey der Kirchentheilung, welche der päbstliche Abgesandte Bonifacius in der ehemals Norisch- nun baierischen Provinz mit Consens des Herzogs Ottilo und der Primaten daselbst vornahm (f), eben jene östliche Gegenden zum Diöcesangebiet erhielt, worinne Paßau und Lorch entlegen ist (g).

Im übrigen maßte er sich weder in Lorch, noch zu Paßau des Titels eines Erzbischofs an. Er wurde zwar von dem Pabst selbst als Bischof geweihet, aber mit keinem erzbischöflichen Mantel versehen. Er machte darauf so wenig eine Ansprache, als er solche mit Grunde machen konnte; wovon in der II. Abtheilung III Absatz der nähere Aufschluß folgen wird.

(a) Bulla Eugenii II. pp. der vom Jahr 824. bis 827. regierte, sine dato loci, diei et anni bey Hansiz T. 1. p. 149. ad Episcopos, Principes, Optimates Huniae seu Avariae. Hierinne sagt er von Urolpho pataviensi: is novam ecclesiam catholice gubernandam in vestris partibus suscepit, in quibus etiam quondam *Romanorum* quoque *Gepidarumque aetate, ut e lectione certum est, in septem Episcoporum parochias antecessores sui* iure metropolitano obtinuerant diocesim.

Bulla Agapiti II. pp. (vom Jahr 946. bis 956.) abermal sine nota Chronica bey Hansiz cit. T. p. 197. Laureacensem autem urbem antiquitus Metropolitanam fore, et Archiepiscopi sedem sicut *in privilegiis authenticis ad nos usque a te directis* legimus. Ita quoque inventis quibusdam exemplaribus chartae vetustate admodum attritis in archivo S. Petri reperimus. Hanc etiam in exordio nascentis ecclesiae et imanissima Christianorum persecutione a doctoribus istius sedis Catholicae fidei novimus rudimenta percepisse, et exinde a succedentibus praedicatoribus in *superioris* atque *inferioris Panoniae* provincias eiusdem fidei emanasse gratiam, *quibus* etiam duabus provinciis illarumque pontificibus *usque ad tempora Hunnorum non alius praefuit Archiepiscopus* etc.

Bulla Benedicti pp. VII. Der von Jahr 975. bis 984. regierte, an Bischof Pilgrim zu Paßau, desgleichen ohne Bemerkung eines Orts und Zeit. Cit. T. 1. p. 213. quod (pallium et metropolitanum honorem) omnino nos eidem ecclesiae debere testantur antiquissima secum (nempe a Legatis Episcopi Pilgrimi) apportata privilegiorum testimonia, in quibus continebatur, quod aetate pontificatus beati *Symachi* huius almae sedis apostolicae praesulis praefata sancta *Lauriacensis* ecclesia haberetur ecclesia *Metropolis* etc.

(b) Den vollständigen Inhalt der epistolae Symachi ad Theodorum trifft man bey *Hund.* Metropol. *Baron.* annal. Eccles. *Hansiz* Germ. Sacr. T. 1. an. Ich bin aber nicht der einzige, oder der erste, der an ihrer ächten Geburt zweifelt. Es fielen schon Carolo *a S. Paulo* in geographia sacra, sive notitia antiqua diocesium Lib. III. p. 75. Zweifel darüber auf.

(c) Man besehe CANTELIUM in Historia urbium metropolitanarum civili et ecclesiastica P. 2. diss. 1. C. 3. § 154.

(d) Man sehe das Mehrere hierüber bey Carolum a S. Paulo cit. Lib. III. p. 71.

(e) Vita primogenia S. Ruperti, Anhang No. 2. Tunc supradictus Vir Domini accepta licentia per alveum Danubii usque ad fines Panoniae inferioris spargendo semina vitae iter arripuit: sicque tandem revertens ad Laureacensem pervenit civitatem, multosque ibi infirmos variis Languoribus oppressos orando per virtutem domini sanavit, et *verae fidei pluribus inibi sociavit.*

(f) Diploma Arnulphi Imp. de An. 898. *Pataviensem sedem Vivilo* post excidium et miserabilem devastationem eiusdem Laureacensis ecclesiae nuspiam alibi inventa suae tuitionis securitate, *primus episcopavit,* Otilone strenuo Bavarorum duce concedente etc.

(g) Hansitz wirft in Germ. Sacr. T. II. p. 125. über diesen Vorgang verschiedene Fragen auf; ob man nur eine Veränderung des Orts vorgenommen? ob der Lorchische Sitz mit dem Paßauischen vereiniget, oder jener verlassen, und aus diesem ein ganz neuer Sitz errichtet worden? Läßt man Beweise nicht Eigendünkel sprechen, so ist nichts klärer und mehr ausgemacht, als daß mit dem Kirchengebiethe nicht die geringste Aenderung fürgegangen. Dieses wurde weder in zwey Theile zerstücket, noch eines davon erloschen. Die ganze Aenderung bestand in Uebersetzung der bischöflichen Residenz, oder Sitzes von Lorch nach Paßau, ohne in dem Sprengel selbst was zu alteriren. Und eben diese Uebersetzung geschah in der beßten kanonischen Form, die man sich nur immer denken mag. Sie geschah durch den eigenen Bischof zu Lorch aus dringender Noth wegen unsicherer Lage des Orts und Gegenden zu Lorch, mit Vorwissen des baierischen Herzogs und Landstände, unter welchen Laureacum damals stand, mit Bestättigung des Pabstes. Aus eben dieser Translation rühret, daß die Bischöfe in Paßau promiscue bald Patavienses, bald Lauriacenses, wie man zum Beyspiel die Bischöfe zu Brixen auch nach dem von Seben dahin übersetzten bischöflichen Sitz vielfältig Episcopos Sabinionenses nennte, geheissen, und daß die in Paßau residirende Bischöfe das nämliche Kirchengebieth, welches vorhin die in Lorch gesessene Bischöfe besorgten, niemal aufgegeben, sondern fortan in ihrer oberhirtlichen Aufsicht gehalten, auch über 1200 Jahre von Päbsten, Kaisern und Landesfürsten als ordentliche Obervorsteher der katholischen Gemeinde in Laureaco und dasigen Gegenden angesehen und behandelt worden.

Die Lorchische Kirche ist also nie ungerecht unterdrücket, oder aufgehoben, sondern der alldortige Bischofsstuhl aus beßten Ursachen nach Paßau übertragen worden.

Nach dem, was die reine Geschichte mit sich bringt, läßt sich gar kein eigener von Paßau getrennter sonderbarer Lorchischer Bischofsstuhl, oder ein von dem Paßauischen abgesönderter Lorchischer Kirchensprengel denken. Niemal existirten in den Gegenden Paßau und Lorchs zweyerley Kirchengebiethe, zweyerley Stühle. Sie befanden sich stäts durch mehr dann zwölf Jahrhunderte unter einer und der nämlichen oberhirtlichen Aufsicht. Folglich ergiebt sich von selbst, daß der heutigen Kirche zu Lorch aus dem Titel einer mit ihr vorgegangenen ungerechten Unterdrückung kein Postliminium auf einen von Paßau abgesönderten bischöflichen Stuhl und Gebieth zustehen, oder erwecket werden könne.

VI. Ab-

Digitized by Google

VI. Absatz.

Von dem Untergang, und der Zerstöhrung der Stadt Juvavia.

§ 89.

Die Römer hielten sich im Norikum, Vindelicien und Rhätien lang sehr fest. Sie hatten zwar von Zeit zu Zeit mit den Inwohnern des grossen oder des freyen Deutschlandes beschwerliche Kriege zu führen, wie aus den Geschichten der Kaiser Traiani, Hadriani, und Antonini Pii zu ersehen ist; ungeachtet deme erhielten sie den Rhein und die Donau als Gränzen ihres Reiches (*a*). Sie fiengen aber unter Aurelio Antonino Philosopho etwas zu wanken an; denn im Jahr 162. rückten die Markomannen, Quaden und Jazygen über die Donau, streiften durch das Norikum bis Aquileia, und gaben diesem Kaiser, der sich eben deswegen meistens zu Carnunto (in der Gegend des heutigen Petronel und Hainburg unter Wien) nahe an Noricum aufhielt, bis an sein Ende im Jahr 180. vieles zu schaffen. (*b*).

Lange halten sich die Römer im Norico fest.

Müssen aber mit der Zeit verschiedene Un- und Ueberfälle erdulden, als von den Markomannen Quaden und Jazygen.

(*a*) Mascov. G. d. T. part. 1. p. 142. 201.

(*b*) Idem P. 1. p. 153. seq.

§ 90.

Es entstanden auch immer mehrere Verbindungen zwischen den Inwohnern des grossen Deutschlandes, und im dritten Jahrhundert erschienen neue Völker den Namen nach, und zwar die Alemanier unter Antonio Caracalla ums Jahr 213; die Gothen um die nämliche Zeit; die Franken unter Gordiano nach dem Jahr 238; die Sachsen unter Diocletiano im Jahr 286., und die Türinger um die nämliche Zeit (*a*). Diese und vordersamst die Gothen setzten den Römern heftig an der Seite der Donau in Panonien zu; allein die innerliche Unruhen und Kriege, welche zwischen diesen Völkern unter sich, und mit andern angränzenden Völkern, als den Gepiden und Vandalen, sonders um die Jahre 289. entstanden, hatten den Fortgang ihrer Waffen lang gehemmet, und endlich war Kaiser Constantinus M. im Anfang des IV. Saec. seit dem Jahr 306. so glücklich, daß er die Franken, Alemannen und Gothen wegschlug (*b*); wornach die Römer ihre Gränzen durch die tapfere Gegenwehr der Kaiser Juliani und Valentiniani noch immer bis an den Donaufluß behaupteten (*c*).

Dann von den Alemannen, Gothen, Sachsen, und Türingern.

Sie retten sich noch durch die Klugheit und Tapferkeit Kaisers Constantini, Iuliani und Valentiniani.

(*a*) Putter R. H. p. 65. et 66.

(*b*) Mascov. p. 217. 220. 222. etc.

(*c*) Idem p. 273.

§ 91.

§. 91.

Die römische Macht sinket aber durch die Theilung Theodosii M.

Nachdem aber Kaiser Theodosius M. das römische Reich zwischen seine Söhne getheilet, und nach dessen Tod im J. 395. Arcadio das Orient, und Honorio das Occident zufiel, so näherte sich die grosse Revolution, und Umsturz des alten römischen Reiches, die unter der Wanderung und allgemeinen Gährung der Völker bekannt ist. Die erste Bewegungen fiengen ungefähr die um das schwarze Meer wohnhafte Völker, Hunnen genannt, gegen die Alanen am Donnfluß, und gegen die Gothen an der Moldau, Wallachey und Podolien an.

Anfang der grossen Völkerwanderung von Norden und Osten her im V. Saec.

Ums Jahr 400. sohin vom Anfang des V. Saec. rückte sodenn ein Volk nach dem andern gegen die Gränzen des occidentalischen Reichs, und so triebe gleichsam ein Keil den andern darauf zu.

§ 92.

Noricum erduldet daher verschiedene Einfälle, und zwar von den Gothen,

Von dieser Zeit an war nun auch das Norikum beständigen Anfällen durch Streifereyen und Verwüstungen der barbarischen Völker ausgesetzt, und unser Juvavia bekam bey dieser Gelegenheit verschiedene ungebettene Gäste. Die erste, welche in das Norikum eindrungen, waren die oben gedachte Gothen unter Anführung ihres Königs Alarich, der im Jahr 400. von Orient losbrach, und nachdem er an der Donau alles plünderte, seinen Weg durch das Norikum über die julische Alpen in Italien bis über den Poofluß nahm (a), über welchen er endlich wiederum zurück und in das Illyrium hinzog.

Im Jahr 408. fiel er von neuem in das Norikum, und schickte einen Gesandten an Stilico um die verglichene Summe Geldes zu fordern (b); als aber K. Honorius nach Ermordung Stiliconis das Wort nicht hielt, bricht Alarich von neuem aus dem Norico, wo er immittelst Halt machte, nach Italien auf, und gieng gerade auf Rom los, welches er zweymal belagerte, und endlich, nachdem Honorius weder Vergleich, noch Kapitulationen hielt, mit stürmender Hand einnahm, und solches gleichsam in seinem eigenen Schutt und Steinen begrabte (c). Alarich aber starb bald darnach (d), und dessen Schwager Autulph, der des K. Honorii Schwester zur Ehe hatte, zog sich endlich mit seinen Westgothen in Gallien und über die pyreneische Gebürge (e).

(a) Jornandes *de reb. Geth.* Lib. 5.

(b) Zosimus L. 5. c. 29.

(c) Diesen Zug und Belagerung beschrieben nebst obigem Zosimo L. 5. c. 41. 43. 48. 50. und L. 6. c. 7. S. Hieronymus *Epist.* 9. *ad Agerminam de monomachia*, und Sozomenus *Histor. Eccles.* L. IX. c. 67. die Mezlerey aber, welche Alarich in der letzten Belagerung Roms angerichtet, beschreibet S. Augustinus Tom. 7. *de civit. Dei* L. 10. c. 10. und wie fast kein Haus gewesen, so nicht die Flamme ergriffen, bezeugt Procopius *de bello Vandal.* Lib. 1. und also das schöne Rom fast ein Steinhaufen geworden, meldet Philotsorgius Lib. 12.

(d) Jornandes *de reb. Geth.* c. 30.

(e) *Chron. Abbat. Ursperg.* p. m: 114.

§ 93.

Digitized by Google

§. 93.

Nun war Norikum und Italien von den Gothen auf einige Zeit geräumt; allein um das Jahr 451. brach Attila die Geisel des menschlichen Geschlechts mit seinen Hunnen auf. Er streifte anfangs dieß- und jenseits der Donau gegen den Rhein zu (a); von dort brach er in Gallien ein, zog sich aber nach der unglücklichen Schlacht, die er mit dem römischen General Aetio in catalaunischen Gefilde vornahm, über den Rhein nach Vindelicien, und setzte sodenn seinen Weg durch das Norikum, und über die Alpes julias auf Aquileja fort (b), welches er belagert, und nachdem er gute Beute gemacht, kehrte er wiederum durch Panonien zurück; allwo er im Jahr 453. seinen Geist aushauchte (c). Einnach von den Hunnen unter Attila.

(a) Von diesem Auszug Attilae schreiben Hermianus, Nicephorus und Callistus in hist. ecclesiast. dann Sigebertus und Cassiodorus, wiewohl sie in dem Jahre des Ausbruches nicht vollends übereinstimmen, und die eine das Jahr 449. die andere 453. und endlich 451. ansetzen.

(b) Jornandes c. 4. Idatius in Chronico ad an. 28. Valentiniani, dann Callimachus.

(c) Paulus diaconus.

§ 94.

Wehrend diesen gewaltsamen Streifereyen des Attila, welche sonderbar die Noriker so in Furcht und Schrecken setzten, daß sie ihre Sitze verließen, und über die Donau flüchtig giengen, und daselbst das Castrum Noricum anlegten (a), konnte nicht wohl anders geschehen, als daß auch Juvavia den Gewalt seines schwermenden Wuths und kriegerischen Geistes fühlte, bevorab in jenem Zuge, den er von Gallien und Vindelicien durch das Norikum gegen die Alpes julias nach Aquileia unternahm, und wo ihn, so zu sagen, der gerade Weg auf unser Juvavia zuführte. Das im Kloster zu St. Peter allhier bewahrte M. S. B. schildert den Verfall und Umsturz, den Juvavia unter Attila erlitten, mit folgenden Worten: Quae civitas, cum multo tempore floruerat, inde circa annos Domini 400. (M. S. A. sagt 457.) sub Martiano Imperatore ab Attila Rege Hunnorum, qui flagellum Dei se asserens, incursiones, vastationes, incendiaque sustinuit, et cum ingenti hominum caede imminuta desolata, ac penitus diruta est. Juvavia leidet durch Attila König der Hunnen.

(a) Conradus Celtes in Descript. Norinb. c. 2. p. 436.
Wagenseil in Coment. de S. R. Imp. Lib. civit. Norinb, cap. 2. p. 12.

§ 95.

Wiewohl mit Attilae Tod auch die Macht der Hunnen zu Grabe gieng, so hinterließen doch die Einfälle der Hunnen dem occidentalischen Reiche solche Wunden, daß dessen bisheriges Ansehen nach dem Tode Valentiniani im J. 455. immer in grössern Verfall geräth. Es rückt ein Volk nach dem andern Nach dem Tode des Attila streiffet ein Volk nach dem andern durch das Norikum in Italien.

Insonders die Schyren, Rugier und Heruler, deren K. Odoacer dem occidentalischen römischen Reich wirklich das Ende macht.

in die römische Provinzen, und Gebiete. Die Alemannen in Vindelicien an den oberen Theil der Donau, die Rugen, Heruler, und Scirren, der Abkunft nach gothische Völker, in das Norikum längs der Donau. Odoacer König der Heruler bricht aber mit einer aus Herulern, Rügern und Scirren vereinigten Armee von der Donau her durch das Norikum in Italien im J. 475. ein, läßt sich von den Seinigen als König daselbst ausruffen, und macht mit Gefangennehmung Romuli Augustuli dem occidentalischen Kaiserthum ein Ende (*a*). Während dem breiten sich die Rügen unter ihren Königen Flaccitheus, Feletheus oder Feva, auch Fava, wovon Wienn den Namen Faviana überkam, und Friderico-lauter hartnäckigen Arianern- in Norikum und Panonien aus. Der siegreiche Odoacer gehet ihnen aber im J. 487. selbst und im J. 488. durch seinen Bruder Aonulph zu Leibe, nimmt ihnen Länder, und Regierung, deren sie sich in Norico, und Panonien anmaßten, hinweg, und verfüget, daß die darinn befindliche Römer nach Italien wanderen mußten.

(*a*) Gothefrid. Chron. Viterb. ad an. 476. Baron. annal. ad an. 475. et 476.

(*b*) Eugippius in vita Severini cap. 45. Aonulfus praecepto fratris (Odoacris) *universos* jussit ad *italiam migrare Romanos*. Tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis aegyptiae ita de cottidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt.

Paul. diacon. rer. langobard. l. 1. c. 19. gedenket dessen mit folgenden: Feletheum Rugorum regem extinxit, vastataque omni provincia Italiam repetens, copiosam secum captivorum multitudinem abduxit.

§ 96.

Bey diesem Zuge wird auch Juvavia zerstöret, und Priester Maximus mit einigen Gesellen von den barbarischen Völkern umgebracht, nach Zeugniß Eugippii in vita Severini.

Wehrend dieser Züge durch das Norikum geschah es nun, daß der Rest von Juvavia vollkommen getilget wird. Hierüber giebt uns Eugippius in vita Severini die traurige Nachrichten. Es hielt sich nämlich diesen zu Folge der fromme Abbt Severinus unweit Passau auf, allwo ihn König Odoacer im J. 476. in seiner Zelle besuchte, und sich den glücklichen Fortgang seiner Waffen prophezeihen ließ. Zu gleicher Zeit aber hatte sich Maximus eine Berghöhle zu Juvavia zur Wohnung gewählet. Severinus schickte ihm einen Eigenen mit der Warnung zu, die Barbaren wären im Anzuge auf Juvavia: Maximus möchte sich also mit seinen Gesellen auf die Hut setzen, und davon fliehen; diese zauderten aber, und es traf wirklich ein, daß die Heruler bey der Nacht einbrachen, Maximum und seine Gesellen tödteten, und den Rest, welchen Attila von Juvavia noch übrig gelassen, im Grunde verheerten (*a*).

(*a*) Man sehe auf den Auszug des Eugippii in vita Severini im Anhang N. 1. zurück, wo c. 24. die mit Maximo vorgegangene traurige Geschichte umständlich aus der gleichzeitigen Nachricht des Eugippii beschrieben ist.

§. 97.

Welche mit Recht auf Juvavia ausgedeutet wird.

Einige der auswärtigen MSten der Vitae Severini nennen zwar den Ort, wo Maximus mit den Seinigen so unmenschlich mißhandelt worden, Juba, oder Joppia. Salzburg deutet aber diese Geschichte schon her und her auf Juvavia,

wie

Digitized by Google

wie aus den alten salzburgischen Chroniken (a) und Lebensbeschreibung Ruperti (b) zu ersehen ist. Das zu St. Peter allhier bewahrte alte MS. wovon ich den Auszug gleich im ersten Stück des Anhangs liefere, setzet nur gar zu ausdrücklich Juvavo, und entfernet gleichsam allen Zweifel, den man noch wegen den nicht ganz auf Juvavia stimmenden Ton Juba und Joppia hegen möchte. In der Geschichte des Priester Maximus lieget also der eigentliche Ursprung der Berghöhle zu St. Peter in Salzburg ober dem Kirchhof am Mönchberg, allwo ein Stein mit einer ziemlich alten Innschrift in dem Felsen eingemauert ist, und also lautet: Anno Domini 477. Odoacer Rex Ruthenorum, Gepidi, Gothi, Hungari et Heruli et contra ecclesiam Dei saevientes beatum Maximum cum sociis L. in hoc spelaeo latitantibus ob confessionem fidei trucidatos praecipitarunt, Noricorum quoque provinciam ferro et igne demoliti sunt.

Neben diesem Stein hieng auch vormals eine auf Holz gemalene Tafel, welche alles das, was ich oben von der Zerstöhrung Juvavia unter Attila und bey dem Einfall der Hunnen angeführt, bestättiget (c).

(a) *Chron. Salisb.* M. S. Petrens. Lit. K. 1, ad S. Amandum (das ist die Kirche im Freythof zu St. Peter, welche S. Rupertus diesen Heiligen erbauet, und nahe an obiger Berghöhle oder Einsiedlerey stehet) Maximus Praesbiter cum sociis suis plusquam 50. passus est.

Hund. Aventin. und Brunner zählen deren 55.

(b) Vita S. Ruperti in M. S. Lit. B. c. 13. et Canis. antiq. Lect. Tom. 6. praecipue beatum Maximum praesbyterum Discipulum eius, qui tunc cum aliis devotis viris ibidem vitam eremiticam agebat etc. und das M. S. S. sagt fol. 286. quorum promiscui sexus 50. fere extiterunt.

(c) Diese Tafel so dermal in dem Archiv zu St. Peter bewahrt wird, ist im Jahr 1529. geschrieben, und folgenden Innhalts:

Circa annos Domini 452. sub Martiano Imperatore Atthyla Rex Hunnorum flagellum Dei se afferens cum 50. millibus Romanorum Italiam aggreditur. Cui Ethius Romanus Patricius in campis Cantellanice haud impari occurrit comitatu factaque congressione exercitus Atthylae declinat caesis centum octoginta virorum millibus, tantusque Cruor effunditur, tum ex hominibus tum ex equis, ut rivus sanguinis adeo excresceret fluendo quod occisorum secum traheret cadavera; Atthyla iterum copiis collectis, Aquilegiam, Mediolanum, caeterasque Italiae civitates devastat. Leo papa ei occurrens, ne ulterius progrediatur, Tyrannus Pontificem reveritus ad Pannoniam regreditur, ubi protinus proprio sanguine suffocatur. Martianus in somno videt, arcum Atthylae fractum. Mundus respirat tanta peste liberatus. Quo mortuo, regnante Zenone Imperatore Anno Domini 477. Odoacer natione Rhutenus, Romam cum Herulis ingreditur, latinos annis 14. opprimens. Interea Geppidi, Gothi, Hungari et Herull Noricorum provinciarum atroci perturbant praelio, civitates hystro adjacentes depopulando, etiam contra Juvaviam, quae inter civitates bavaricas eminebat nobilissima, aciem dirigunt; quod vir Deus Severinus Episcopus Ravennensis, qui tunc in Norico ripensi inferiori verbum Dei praedicans, in spiritu cognovit, per Moderatum discipulum suum Juvavenses, praecipue S. Maximum praesbyterum spiritualis vitae Zelatorem. qui tunc cum aliis devotis viris vitam ibidem agebat eremiticam, ut locum protinus deserant, admonet; illis vero tardantibus

eadem

Digitized by Google

eadem nocte barbari, Hungari, Gothi et Herculi insperato irruentes civitatem diripiunt, plures captivos ducentes, praesbyterum vero Maximum patibulo suspenderunt, caeteris circiter 50. in spelaeo Petrae latentibus trucidatis, et de monte praecipitatis; quorum corpora ab aliis fidelibus in eo sunt humata loco, ubi postea per sanctum Rupertum capella sub honore S. Amandi et S. Margarethae fuit constructa et dedicata; quam polyandrum S. Amandi vocari voluit. Praeterea populus Noricorum tanta attritus calamitate furori Barbarorum cedens, assumptis SS. reliquiis Italiam, Neapolimque versus transmigrat, usque ad tempora Theodonis Baioariorum Ducis ao. 1529.

§ 98.

Odoacer war doch nicht selbst dieser Zerstöhrung Juvaviä zugegen.

Ob nun Odoacer selbst unter jenen gewesen, die im Jahr 477. den Einfall in Juvavia gewagt, und den Maximum ums Leben brachten, trägt man billig Zweifel. Odoacer war schon im Jahr 476. in Italien eingerückt, und als König ausgerufen. Er war auch den Priestern nicht so abgeneigt, wie der Besuch, den er bey Severino ablegte, nicht undeutlich beweist. Es war also glaublich nur ein zusammrottirter Haufen von Herulern, welche dem siegreichen K. Odocer in Italien unter einem andern Heerführer nacheilten, den Lazius Gibulsum Regem, Aventinus Patrucem Theodorici Regis Astrogothorum, das M.S.S. zu St. Peter aber Valamirum Astrogothorum Regem nennet.

§. 99.

Indessen ward doch Juvavia im Jahr 477. ganz in seinen Ruinen begraben.

Es sey aber der Anführer dieser Heruler gewesen, wer da immer wolle; Juvavia, das grosse, schöne römische Juvavia gehet im Jahr 477. gänzlich zu Grunde; Es wird ein Raub der Flammen, und der tobenden Hände der Barbaren. Die Innwohner fliehen davon, und Juvavia ist nun in einen unbewohnten Steinhaufen verwandelt, welchen Moos und Bäume überziehen, und mit der Zeit fast unkennbar machen, wie der §. 26. aus dem M. S. Lit. M. angeführte alte Poet mit dem Klagelied besinget:

Gente sub antiqua fulgenti marmore structa,
Sed veluti legimus multis inculta diebus,
Culmine de summo cecidit prolapsa Juvavo,
Ac tegitur sylvis, tegitur lustrisque ferinis.

Zu dessen Bestättigung und Beschluß ich nur noch das anführe, was das M. S. Petrense S. von dem Anlaß und Fortgang dieser Zerstöhrung erzählet, und wegen den Verlurst der römischen Alterthümer bedauert:

Cum mortuo Attila et successoribus ejus a Gepidis et Ostrogothis, et aliis gentibus, quibus Hunorum jugum intolerabile videbatur devictis Juvavia pulso Attilano praesidio ad Romanos minores dominos, a quibus olim condita, et multis affecta beneficiis fuerat, regressa esset, id aegerrime tulisse barbaros credendum est, pacatis autem inter se rebus Noricum iterato invaserunt, et sine delectu plures civitates noricas, quarum situm et naturam locorum vivente Atti-

Digitized by Google

Attila Rege percellebant, destruxerunt, omnia etiam momenta et res sub Romanis gestas in civitate Iuvavia et magistratuum nomina, quorum moderamine gubernabatur, in publicis libros descripta a Barbaris vere neglecta deflagrasse existimo, cum nihil horum reperire potuerim.

VII. Absatz.

Vom Zustande der zerstöhrten Stadt und Gegend Juvaviens bis zu Ankunft des heiligen Rupert.

§ 100.

Odoacer K. der Heruler wird von Theoderich K. der Ostgothen überwunden.

Das ostrogothische Reich dauert hierauf in Italien bis 554.

Nachdem Odoacer König der Heruler die Oberhand in Italien gewonnen, regierte er daselbst als König bis 493. In diesem Jahr aber gehet ihm Theodorich König der Ostgothen mit Einverständniß des orientalischen Kaisers Zeno zu Leibe, und legt, nachdem er ihm das Leben geraubt, ein Königreich in Italien an, welches 60 Jahre nacheinander gestanden, und 7 Könige hatte, wovon der letzte Teias im Jahr 554. durch seinen Tod dem ostgothischen Reiche ein Ende gemacht.

§ 101.

Norikum und beide Rhätien standen unter dem Zepter der ostgothischen Könige.

Während dem, als Theodorich Italien beherrschet, so mußte auch Norikum mit beeden Rhätien seine Bothmäßigkeit erkennen. Dieses erhellet aus den Befehlen, Verordnungen und Briefen, welche Caßiodorus des Theodorichs Kanzler bald in Rhätien, bald im Norikum im Namen seines Königs abgeschicket. Besonders kömmt ein Schreiben vor ad Servatum Ducem Rhetiarum (*a*) und anderswo de formula Ducatus Rhetiarum (*b*) d. i. beede Räthien, wovon das zweyte (auch Vindelicien genannt) den größten Theil von dem heutigen Herzogthum Baiern begriffe, dann ferners ein Rescript des König Theodorichs an die Landstände, oder an die Vornehmsten im Norico, so sich anfängt: Provincialibus *Noricis* Theodoricus Rex grate suscipienda est ordinatio, quae dantes iuvat etc. (*c*).

(*a*) Cassiodor. lib. 1. epist. 2.

(*b*) Idem lib. 7. epist. 4.

(*c*) Idem lib. 3. epist. 50.

§ 102.

Gegen Ende des ostgothischen Reiches um die Hälfte des VI. Saec. kömmt die erste Erwähnung von den Bojaren vor.

Indessen nähert sich eben während dem ostgothischen Reich in Italien der Zeitpunkt, wo die Baiern in dem Norikum und beeden Räthien erschienen. Jornandes, der sein Buch de rebus gethicis (*a*) um das Jahr 552 zusammentrug, und Venantius Fortunatus (*b*) der vom Jahr 560. bis 600 lebte, sind die ersten, welche eine Meldung von Baiobaren, und Baioaren machen. Alle Gelehrte halten dafür, daß unter dieser Benennung die Bojaren, daraus der Name Baiern entstanden, begriffen, sohin die Baiern schon gegen Mitte des VI. Jahrhunderts sich diesseits des Lech und Donau in beträchtlicher Anzahl eingefunden haben.

(*a*)

Digitized by Google

(a) Ioanandes cit. loc. cap. 55. wo er des Theodemirs K. des Ostgothen Feldzug gegen die Sueven beschreibt: Sic ergo Danubium Gelatum Theodomir Gothorum Rex cernens pedestrem ducit exercitum, emensoque Danubio suevis improvisus a tergo apparuit, nam regio illa Suevorum ab oriente *Baiobaros* habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a Septentrione Thuringos.

(b) Venant. Fortunatus: Dravum Norico, Oenum Breonis, Liccam *Baioaria*, Danubium Alemannia, Rhenum Germania transiens. Der nämliche in vita S. *Martini* lib. 4.

Si vacat ire viam, neque te *Baioarius* obstat,
Qua vicina sedent *Breonum* loca, perge per assem,
Ingrediens rapido, qua volvitur gurgite *Oenus*.

§ 103.

Hier entstehen aber zwey kritische Fragen, erstens: wann eigentlich die Baiern in diese Lände gekommen? und ob sie zweytens die nämliche seyen, wovon wir oben § 8. geredet, und die ursprünglich aus Gallien gekommen, und Anfangs an den hercinischen Wäldern sich niedergelassen, sodann aber ein Theil hievon nach Böhmen, der andere nach Italien gezogen ist? Zwey kritische Fragen darüber

§ 104.

Im Belang des ersteren, so zeigen die baierische und salzburgische Chroniken des XIII. XIV. und XV. Jahrhunderts, daß die Baiern unter ihrem Herzog Theodo im Jahr 508 in Vindelicien und Norikum gekommen, und nach und nach die Römer daraus vertrieben haben (a). Noch mehrere Umstände machen Vitus Arenbek und Aventin von den Siegen, welche die Herzoge der Baiern über die Römer dazumal erhalten haben. Ihre Erzählungen sehen aber so romanenhaft aus, daß sie schon Velsero sehr bedenklich geschienen. Es ist ihm nicht faßlich, wie die Baiern so grosse Vortheile und Siege gegen die Römer hätten davon tragen können, da der ostgothische König Theodoricus, der damals Italien, beede Rhätien und Noricum beherrschte, an Macht so sehr nicht verlegen gewesen. Den Gepiden entriß er Panonien, und brachte sonst wichtige Dinge zu Stande. I. Wann die Bojaren in das Norikum Rhätien und Vindelicien gekommen?

Er wurde also auch noch so viel Muth und Kräften besessen haben, denen Baiern Einhalt zu thun. Velserus in lib. 3. rer. boic. hält demnach dafür, Herzog Theodo habe mit seinen Landesleuten in das zweyte Rhätien oder Vindelicien mit der Römer Einwilligung übergesetzt, und dort und da zum Anbau entweders gegen Reichung eines Zinses, oder Leistung gewisser Kriegsdienste einige Plätze Anfangs behalten. Diese Meinung möchte wohl auch mit einzigem Ausnahm, was Velser von einem damaligen Herzog Theodo einmenget, der Wahrheit weit näher, als die Vorstehende kommen. König Theodorich hatte sich zwar des Rhätien Vindelicien und Norici bemeistert, allein diese Gegenden waren theils durch die immerwährenden Wanderungen ganz entvölkert, und öde gelegt, theils noch mit vielen Römern besetzt, welche sich an das ostrogothische Joch nicht gewöhnen wollten, und welchen K. Theodorich so wenig,

als

Digitized by Google

als diese demselben trauen dürften. Bey solcher Lage ist es gar wohl möglich, daß die des Wanderns ohnehin gewohnte Bojen oder Bojarn sich wieder über die Donau gezogen, und vom K. Theodorich wo nicht eigens berufen, doch mit beßtem Willen aufgenommen worden, um die alten Inwohner durch selbe desto leichters im Zaum halten, und die von Inwohnern entblößte Provinz wiederum bevölkern zu können: ungefähr so, wie wir von ihm lesen, daß er, nachdem die Alemanier von K. Clodowich der Franken im Jahr 496 bey Zulpich unweit Bonn auf das Haupt geschlagen worden, und ein Theil der Ueberwundenen zu ihm geflüchtet, selben einige Wohnplätze in Rhätien von obern Lech bis in die Hochgebirge hinauf gestattet habe (*b*).

(*a*) *Chron. Salisb.* bey Pez *script. Austr.* Tom. 1. ad an. 508. Hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad proprias sedes Duce Theodone. Ad an. 526. Romanus exercitus apud Oetingen a Theodone prosternitur. *Chronicon Admont.* bey Pez. T. 2. ad an. 520. Romanorum exercitus apud Otingam a Bavaris prosternitur per Ducem Theodonem. *Scriptor vitae S. Maximiliani* Archiep. Laureae. an. ergo Domini 508. Theodo primus Dux Bavarorum Romanos, qui terram istam Noricorum et Bavariae multis annis tenuerant, apud Oetingam in bello prostratos et devictos de finibus illis eiecit, et expulit, gentemque Noricorum et Bavarorum expulsam et diu exulantem redire ad proprias sedes fecit, quae deinceps non est effecta tributaria Romanorum. add. *Chronicon Bavar. Bernardi Norici* bey Pez P. 2.

(*b*) Enodius in Panegyr. p. 311. Von diesem Aufnahm der Alemanier in Rhätien besehe man auch von Lory Auszug baierischer Geschichte ad an. 496. Mederer Beyträge zur baierischen Geschichte II. Stück § 2. p. 73.

§ 105.

II. Frage: ob diese Bojaren die nämliche mit den aus Gallien gewanderten alten Boien seyen.

Ueber die zweyte aufgeworfene Frage muß man sich wiederum lediglich mit Muthmassen behelfen.

Die Baiern nennet Monachus Bobiensis in vita S. Eustasii Abbatis Luxoviensis um das Jahr 625. ausdrücklich Boios; Eustasius, sagt er, ad *Boios*, qui nunc *Bavocarii* vocantur, tendit. Ein gleiches bezeuget der alte Author der Lebensbeschreibung des B. Saluberii, mithin scheinen sie allerdings Abkömmlinge der Bojen zu seyn, von welchen wir § 8. seq. geredet.

Wir sahen daselbst, daß sich die Bojen ein gallisches Volk in zwey Heere getheilet, und eines unter Belloveso in Italien, das andere unter Sigoveso in die hercinische Wälder, und in Böheim als der Bojen Heimath sich begeben habe. Die erstere, oder die bellovesische Bojen zogen sich von Italien zurück, wohnten einige Zeit bey den Tauriscern, und nahmen in den Gränzen des Panonien einige Plätze und Landschaft ein, woraus sie aber von den Daciern vertrieben, und gänzlich zerstreuet worden, daher auch ihre Sitze den Namen Deserta Bojorum oder ödes Lande der Bojen erhielten. Daß nun unsere Baiern von diesen bellovesischen Bojen nicht abstammen, sind die meisten Gelehrte einverstanden. Einen mehrern Schein hat die Meinung derer, die sie von den zweyten, oder Sigovesischen Bojen ableiten (*a*).

Diese

Digitized by Google

Diese wurden unter Augusto von den Markomannen aus Böheim vertrieben. Fragt man, wohin? so ist ganz glaublich, daß, da die Markomannen im 8ten Jahr nach C. G. nach Zeugniß des Strabo mit ihren Bundsgenossenen Sedusiern und Haruden von Nord und Abend her auf die Bojen andrangen, und etwa auf den Rücken fielen, selbe gegen Mittag dem Nordgau oder Nariscer-Land zu, bis gegen der Donau ausgebrochen seyen. Man wird nicht weit fehlen, wenn man sagt, sie seyen bey dem Einfluß des Inn in die Donau, das ist, zu Passau bey der heutigen Innstadt, so vormals Bojodurum und Boiotro hieß, eingerückt, und zwar mit Vergünstigung der Römer, welche gerne die Schwächern und Bedrückten unter ihrem Schutz nahmen, damit sie durch deren Beyhilfe die Mächtigern zu Boden legen konnten. Nachdem sie aber einmal in diese Gegenden kamen, so mag es wohl geschehen seyn, daß sie sich in Vindelicien unter römischem Schutze weiters ausgebreitet, bey Einfall der Hunen, Gothen, Herulern aber hinnach sich über die Donau geflüchtet haben, bis sie im VI. Saec. wiederum von dannen auf die vorhin bezeichnete Weise ruckgekehret sind.

(*a*) Cluver. germ. antiq. in Vind. et Noric. 3. §. 7. add. Bruner, Adelzreiter, Rader. Daß auch zu Zeiten Strabonis und Ptolomaei die Boii sehr nahe bey dem Lech und Donau an Vindelicien sich aufgehalten, giebt ersterer in L. 4. et 7. und letzterer in seiner Geogr. deutlich zu erkennen. Man besehe *Hansiz* germ. sacr. Tom. 1. pag. 90. seq.

§ 106.

Hieraus folget freylich, daß unsere Baiern ursprünglich ein gallisches Volk gewesen, weil die Bojen, so Böheim besessen, eben von dorther gekommen. Es sind aber viele, welches dieses nicht zugeben, sondern behaupten, die Baiern wären ein deutsches Volk gewesen (*a*). Sie beweisen dieses aus den Namen ihrer Herzoge, die einen deutschen Klang haben, als Garibald, Theodo, Theobald, Grimald, Hucbert, ferners aus dem Zeugniß Pauli Diaconi L. 1. de gestis Langob. c. ult. daß die Bojoarii und Sachsen gleiche Mundsprache haben, und mit den Longobarden ohne Dollmetsch sprechen können, und weil endlich in dem alten baierischen Gesetzbuch viele deutsche Worte vorkommen. Allein dieß alles hindert nicht, daß sie ursprünglich von einem gallischen Volk abgestammet seyen. Ihr Auszug von Gallien nach Böheim in das grosse Deutschland gieng schon zu Zeiten des Römer-Königs Tarquinii prisci vor; Sie hielten sich darnach in den hercynischen Wäldern und Böhmen 600. Jahre auf, bis sie daselbst in das Nordgau, und Nariscer Land vertrieben wurden. In einem so langen Zeitlauf von mehreren Jahrhunderten von Gallien abgesöndert, und rings um von deutschen Völkern eingeschlossen, haben die Bojen ihre alte gallische Sitten, Sprache und Gebräuche leicht entwöhnen, und jene ihrer Nachbaren annehmen können.

Die Bojaren oder Baiern waren hiemit ursprünglich ein gallisches, kein deutsches Volk.

(*a*) Hert *de veteris germ. populis*, part. 3. c. 7. et 4.
Cocceji *Jur. publ. prud.* proleg. §. 17. und c. 3. Sect. 1.

Digitized by Google

§ 107.

Sie machten, da sie in Vindelicien und Norikum waren, weder unter den Römern, noch den Ostgothen einen unabhängigen Staat aus.

Werden hiinach den Franken unterthan.

Zu welcher Zeit, und auf welche Weise?

Aller Wahrscheinlichkeit nach unter K. Theoderich, und Theodebert theils durch Waffen, theils Verzicht, und Abtrettung der Ostrogothen.

Unsere hievor beschriebene Bojen oder Bojaren, die sich währenden ostrogothischen Reiche neuerdings über die Donau in das Vindelicien ruckgezogen, machten niemals einen unabhängigen Staat aus. So lange Theoderich König der Ostrogothen Italien beherrschte, waren sie selben, wie aus den in §. 101. angeführten Stellen des Cassiodor zu schließen ist, gleich den Einwohnern anderer römischen Provinzen unterthan (*a*). Unter seinen Nachfolgern giengen sie aber gar bald aus der Ostrogothischen in die Bothmäßigkeit der Frankenkönige über. Der eigentliche Zeitpunkt, und die Weise, mit welcher dieser Uibergang in die Gewalt der fränkischen Könige beschehen, sind in den gleichzeitigen Nachrichten sehr unbestimmt und dunkel. Man sieht aber darüber etwas hellers, wenn man die gleichzeitige Geschichte der Gothen- und Frankenkönige mit zu Hilfe nimmt. Dieser zu Folge haben die Nachfolger des ostrogothischen Königs Theoderich zwar sein Reich- nicht aber seinen Geist geerbet. Ihre Swachheit machte daher den austrasischen König Theoderich, desto mehrern Lust und Muth sein Reich zu erweitern. Kaum war der ostgothische Theoderich im J. 526. verblichen, so griffe jener schon seine Nachbarn die Türinger an (*b*), deren König Hermanfrid mit besagtem ostgothischen Theodorich in desto genaueren Freundschaft stande, als er dessen Schwester Kind Amalberg zur Gemahlinn gehabt. Werden nun wohl die Rhätier und Noriker als gothische Unterthanen den Freund, den Bundsgenossenen, den Schwager ihres jüngst verstorbenen Königs, ihren eigenen nächsten Nachbarn im Stiche gelassen haben, ohne sich mit ihm wider die herrschsüchtige Franken zu vereinigen? Vernünftiger Weise ist dieß nicht zu vermuthen; haben sie aber solches gethan, so sind sie ohne Zweifel mit den Türingern in das nämliche Unglück verwickelt, und gleich denselben den Franken unterthänig worden. Venantius Fortunatus (*c*) der um diese Zeit lebte, meldet ausdrucklich: die Franken hätten nebst den Türingern noch ein anderes Volk besieget. Unter diesem anderen Volke kann man, nachdem die Alemanier bereits im Jahr 496. die Sachsen aber erst im J. 804. von den Franken überwunden worden, nicht wohl ein anderes Volk verstehen, als die Boioarier, welche um diese Zeit das erstemal unter diesem Namen vorkommen. Daß auch die Bojoarier schon unter obigen König Theoderich in den Gewalt der Franken gekommen, läßt die eigene Vorrede der uralten baierischen Gesetze nicht den geringsten Zweifel über (*d*). Hiemit ist es gewiß so weit nicht gefehlet, wenn man behauptet, daß der fränkische K. Theoderich schon mit Gelegenheit der besiegten Thüringer den ersten Fuß in Vindelicien, Rhätien und Norikum gesetzet habe (*e*), jedoch noch zur Zeit gegen den Willen der ostgothischen Könige; denn, daß diese ihre Rechte wenigstens auf Rhätien nicht sogleich aufgegeben, daß auch die Franken anfangs nur einen Theil davon, und zwar den abendländigen occupieret haben, dieß will fast aus den Befehlen erscheinen, welche Athalrich Nachfolger des ostgothischen König Theoderich durch den Cassiodorus in die rhätische Provinzen ergehen lassen (*f*).

Die

Digitized by Google

Die gänzliche Verzicht und Entschlagung der Ostrogothen auf obige Provinzen geschah unfehlbar erst von dem ostgothischen König Vitiges, der um das Jahr 536. dem König Theodat gefolget, da er nemlich nach Zeugniß Agahtias (g), um von den Franken eine Hilfe gegen Kaiser Justinian, der ihm in Italien durch den Belisar zu Leibe gehen ließ, zu erhalten, nicht nur den Antheil, den K. Theodorich einigen nach der Schlacht zu Zülpich mit der Flucht entronnenen Alemanniern in Rhätien angewiesen, sondern auch andere Orte zu Gunsten der Franken verlassen hat. Was kann man unter diesen anderen Orten wiederum füglicher verstehen, als die diesseits der Alpen gelegene Provinzen? Vitiges hatte Noth und Mühe genug, sich in Italien zu erhalten, und Theodebert, der sehr begierig war, gegen Italien zu sein Reich zu erweitern, würde auch nicht leicht seine Hilfe zugesagt haben, wenn er sich nicht alle diesseits der Alpen gelegenen Provinzen verziehen hätte.

(a) Mit diesem Satz sind die neueste baierische Geschichtschreiber **von Lory** Cronolog. Auszug der Geschichte von Baiern und **Mederer** in Beyträgen zur Geschichte von Baiern vollkommen einverstanden. Mederer führt ihn auch im 2ten Stück §. 2. p. 71. durch weitere Nebengründe aus.

(b) Procop. *de bello Gothico* lib. 1. cap. 13. post Theodorici (Italiae Regis) obitum Franci, nemine jam obsistente Thoringos bello adorti.

(c) Venantius Fortunatus lib. VI. carm. 2. Hic (er schreibt von Sigebert des Theoderichs Bruder Kind, der bey der Schlacht mit den Thüringern gegenwärtig war) nomen Avorum.

Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis (Naabfluß in der obern Pfalz) ecce probat, Thuringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

(d) *Prologus ad LL. Bojoariorum*: Theodoricus Rex Francorum, cum esset catalaunis elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant, ipso autem dictaute jussit conscribere legem Francorum, Alemannorum et *Bojoariorum*, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat - - quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum, et quidquid *Theodericus* rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus Rex inchoavit corrigere, sed *Chlotarius* Rex perfecit. Haec omnia *Dagobertus* gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoin, Domagno, ac *Agilolfo* renovavit, et omnia veterum regum in melius transtulit, unicuique quoque genti scriptam tradidit.

(e) Alle Geschichtskundige halten davor, daß es schon dem **Theoderich** K. von **Austrasien einen kriegerisch** und siegreichen Helden, der mit Türingen, Burgund, Provence und Rhätien die neue Monarchie des fränkischen Austrasien erweiterte, gelungen, die Baiern seinem Zepter zu unterwerfen, oder durch sein Uibergewicht dahin zu bringen, daß sie bey der Unmacht ihres ostgothischen Beherrschers **Athalarich** sich seiner Macht ergeben haben. Man sehe Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. tit. 16. p. m. 380. n. 5. sub fin. Hert. de Notitia Veteris germ. popul. P. III. C. 2. §. 5. Mascov Gesch. der Teutsch. p. 127. §. 242. Pütter teutsch. R. Hist. I. Th. I. Hauptst. §. 40. p. 93. seq. Und so wie sie ihn vor den Beherrscher Baierns halten, hegen sie auch keinen Anstand, selben als den ersten Gesetzgeber nach Innhalt des in vorstehender not. begriffenen Prologi LL. bojoar. zu erkennen. Nur Herr geheimer **R. v. Lory** in seinem **Auszug bayrischer Geschichte** p. 57. behaup=

hauptet, Theoderich hätte mit den Gothen nie Kriege geführet, und weder Rhätien, noch Norikum noch die Bojer, so in diesen gothischen Provinzen wohnten, jemals unter seine Herrschaft gebracht, folglich auch den Bojen niemals einige Gesetze gegeben. Da aber der Prologus LL. Bojoar. gerade wider ihn spricht, so beschuldet er selben eines Irrthums, daran der ungenannte Verfasser desselben die Schuld trüge, der den ostgothischen Theoderich mit dem Fränkischen vermenget hätte. Er führet zu seinem Gewehr-Mann Herrn Grafen von **Buat** Histoire ancienne Tom. XII. pag. 97. an. Aber wirklich gegen den Strom der obbenannt, und der übrigen unpartheyischen Gelehrten. Der Prologus ist keine Afftergeburt. Er findet sich in der ältesten Urschrift der boischen Gesetze, welche nach Zeugniß Coningii de origine Juris germ. cap. 9. die Bibliothek der Juller Universität zu Helmstädt verwahret. Er giebt deutlich nicht den ostgothischen sondern den fränkischen Theodorich vor den Gesetzgeber aus. Er hat zwar diesen Letztern mit dem Erstern verwechseln können: aber von der Möglichkeit läßt sich in der Geschichtskunde nicht sogleich auf das Daseyn selbsten schlüssen. Sonst wird man den Scepticisme in der Geschichte und Diplomatik zu weit treiben. Und wenn ein Geschichtschreiber, in welcher Gestalt der Verfasser unsers Prologi zu betrachten ist, schon auf ein und ein halbes oder zwey Jahrhundert zurück nicht mehr zu Recht kömmt, sondern zu straucheln vermuthet wird; welche Wahrheiten können sich Nachkömmlinge aus den Jahrbüchern älterer Zeiten versprechen? In Beurtheilung der Geschichtswahrheiten steller die gesunde Critik vielmehr die Regel auf, daß je näher der Zeitslauf, worinn der Geschichtschreiber geschrieben, an die Epoche gränzet, aus welcher er eine Begebenheit vorträgt, desto mehrere und zuverläßigere Kenntniß der Sache seye ihm zuzutrauen. Dieser zu Folge möchte wohl die irrige Vermischung der zwey Theodorichen eher auf Rechnung des geheimen Rath von Lory, als des 1000. Jahr alten Verfassers des Prologi kommen.

(f) Cassiodor. Var. Lib. VII. Epist. de formula ducatus Rhaetiarum. Denn von diesem 7ten Buche an sind die Briefe Cassiodors alle unter dem Namen K. Athalarichs geschrieben.

(g) Agathias Lib. 1. p. 17. Gothi *Francorum captantes gratiam*, ut quorum amicitiam summe expeterent, tum *alia loca* deseruere, tum etiam Alemannis abstiterunt. - - - - - - Hunc in modum desertam gentem Alemannorum sibi subdidit *Theodebertus*, eoque mortuo ad filium ejus *cum caeteris populis* hi quoque pervenerunt.

§. 108.

Fortsetzung und fernerer Beweis obigen Satzes.

Daß also die fränkische Könige theils durch die Waffen, theils durch freywillige Verzicht der Ostgothen Oberherren und Meister der dießeits der Alpen gelegenen römischen Provinzen geworden, wird nicht allein durch das gesagte, sondern weiters durch die zwey Einfälle bestärket, welche der austrasische oder fränkische König Theodebert bald hinnach durch- und aus diesen Provinzen in Italien selbst gethan.

Der erste geschah im Jahr 539. wo er sowohl die gothischen Völker, als jene des Kaiser Justinians feindlich angriff, und ganz Ligurien und Aemilien verheerte, wegen eingerissener Seuche aber, und da er zuvor mit dem kaiserlichen Feldherrn Belisar einen Vergleich traf, sich über die Alpen zurückzog (a). Den zweyten nahm er einige Jahre hinnach vor, da sich der neue Gothen-

Gothenkönig Totilas mit des Kaiser Justinians Kriegsheer herumschlug. Seine Waffen waren dabey so gesegnet, daß er sogar ein schönes Stück von Italien an der Seite, wo es an Rhätien gränzte, sich unterwarf.

Nachdem also Theodebert die besagten Provinzen sammt einem guten Theil von Venetien ꝛc. an das austrasische Reich der Franken gebracht, schickte freylich Kaiser Justinian im Jahr 551. den Rathsherrn Leontius an seinen Sohn und Nachfolger Theodebald, und ließ von ihm alles, was sein Vater dem römischen Reich entzogen, zurück fordern (c); allein Theodebald wollte sich nicht dazu bequemen. Seine Leute tractirten vielmehr den kaiserlichen Feldherren Narses, der in Italien den gothischen König Totilas verfolgte, sogar feindlich, da sie ihm den Durchzug durch Venetien, und besonders den Uibergang über die Etsche mit Gewalt verwehrten. Endlich gewann doch Narses über Totilas und Teias die Oberhand, er machte dem gothischen Reiche ein Ende, und schlug den Uiberrest der Franken in Italien, und jagte solche über die Alpen zurück (d). Daß er sie aber weiters verfolget, liest man nicht. Es ist auch kaum zu muthmassen, weil er billiges Bedenken tragen mußte, die ganze fränkische Macht sich über den Hals zu laden, und wohl vorsehen konnte, daß er die norische und rhätische Provinzen wegen ihrer Entlegenheit von dem damaligen Sitze des römischen Reiches (Constantinopel) und wegen anderen Umständen schwerlich wieder eroberen, oder mit Nutzen erhalten könnte.

(a) *Contin. Marcellini* ad an. 539. Theudibertus Francorum Rex cum magno exercitu adveniens, liguriam totamque depraedat Aemiliam, genuam oppidum in littore Tyrenni maris situm evertit, ac praedat. Exercitu suo morbo dein laborante, ut ei subveniat, paciscens cum Belisario ad Gallos revertitur.

(b) Procopius Lib. 4. c. 24. Franci arrepta belli, quo Romani Gothique erant impliciti, opportunitate, sine discrimine ditionem suam iis locis auxerunt, de quibus illi pugnabant. Venetorum pauca oppida Gothis supererant, Nam Romani maritima, *Franci caetera occuparant.* Dum hoc bellum, ut dixi, Romani Gothique inter se gererent, nec novos hostes in se auderent excire, colloquio Gothos inter ac Francos instituto convenerat, ut quae haberent utrique his quiete potirentur, nec se invicem armis lacesserent, quamdiu Romanis Gothi bellum inferrent, ac si bello vinceret Justinianum Augustum Totilas, tum Gothi et Franci transigerent, prout e re communi esse videretur.

(c) Cit. Procop. Lib. 4. c. 24.

(d) Marius ad an. P. C. basilii 14. Ind. 3. eo tempore Bucelinus dux Francorum in bello Romano cum omni exercitu suo interiit.

Idem ad ann. ejusd. Basilii 15. Ind. 4. exercitus reipublicae resumtis viribus partem Italiae, qua Theudebertus rex acquisiverat, occupavit.

§ 109.

Hiemit blieben die diesseits der Alpen gelegene Rhätien und Norikum bey dem fränkisch austrasischen Reiche, und sie veränderten nunmehro ihren Namen von dem mehrern Theil ihrer Einwohner in Bojo- oder Bajoarien nach der gewöhnlichen Uibung der Franken, welche nicht nur den alten Namen Gallien, und

Die beede Rhätien und Norikum veränderten nunmehr während fränkischer Beherrschung den Name in Bajoarien.

und dessen ehemalige Abtheilungen ganz abgewürdiget, und dafür jenen Theil des Reichs, der gegen Abend liegt, Neustrien, den anderen aber gegen Aufgang Austrasien genennet haben. Daher auch nur jene Schriftsteller, welche um die Mitte des VI. Jahrhunderts, oder bald darnach geschrieben haben, dieses Land Bajoarien nennen. Ich sagte oben von dem mehreren Theil der Einwohner; denn es befanden sich noch viele Abkömmlinge der alten Römer darinne, die sich in die nicht angebohrne Zepter, und neue Regierungsarten nicht wohl schicken konnten. K. Odoacer ließ vermuthlich deswegen alle Römer oder Lateiner aus den von den Rugern eingenommenen Ländern, unter welchen sich auch Noricum befand, nach Italien überführen § 95. Und die noch davon im Norico und beeden Rhätien ruckgeblieben sind, mögen sich wohl unter den Odoacer, und den nachgefolgten ostgothisch, und fränkischen Beherrschern minders ruhig, und gehorsam betragen, und sich so übel empfohlen haben, daß sie sich ein härteres Schicksal, und zwar die Knechtschaft zuzogen (*a*). Die neu eingewanderte Boiarn oder Baiern, wie es scheint, sympathisirten mehr mit den siegreichen Franken, als den sinkenden Gothen. Sie waren allen Ansehen nach die Werkzeuge, die Gränzen des fränkischen Reiches unter dem neuen Titel Boiariens immer mehr, und zwar nicht allein in Vindelicien oder Rhaetia secunda bis an Lech, sondern auch in Rhaetia prima bis an den Ursprung des Inns, und an die tridentinische Alpen, wie auch im Norikum diesseits des Inns zu erweitern.

(*a*) Daher rühret, daß die Romani und Romanenses in den alten baierischen Urkunden, wie insonders in dem Indiculo Arnonis nicht anderst als Knechte (servi) vorkommen, und wie von Lory nicht ungründlich muthmasset, hat sich das Andenken der Römer, welche die Baiern in Ansicht ihrer eigenen Nation vor **Fremde**, so in Altdeutschen Wallen heissen ansahen, bis jetzo durch die viele Vicos romaniscos, Walchengau, Walchensee, Wals, Straßwalchen und dergleichen vorkommende Namen bis jetzo erhalten.

§ 110.

Die Gränzen dieser nunmehro fränkischen Provinz Baioarien reichen Anfangs nicht durch das ganze Noricum: sondern nur bis an Ennsfluß.

Obige Erweiterung der Gränzen gieng zwar im Norico bis Juvavia, aber nicht weiters, als bis an die gegen Kärnten liegende salzburgische Gebirge und Tauern, dann bis an den Ennsfluß. Die norische Lande unter der Enns bis an den Kalenberg hatten nach dem Einfall der Hunnen, der sich im Jahr 451. zutrug, die Rügen, sodann die Heruler unter K. Odoacer, und nach diesen die Ostgothen unter K. Theodorich besetzt (§ 95. 100.); Als aber die Longobarden, welche K. Justinian im Jahr 527 über die Donau in die von den Gothen eingenommene Provinzen Panonien, und Noricum geloket, im Jahr 569 aus Anhetzung des Narses aus Panonien in Italien unter ihren König Alboin aufbrechen, so raumten sie Panonien ihren Freunden den Avaren und Hunen ein, welche so denn ihre Macht über den Kalenberg bis an den Ennsfluß erstreckten (*a*) und diesen Theil des Norici ripensis bis auf die Zeiten Caroli M. besassen (*b*). Dieser Kaiser vertriebe aber endlich die Hunnen aus diesem Lande, zog dasselbe zu Baiern, und ließ es gleich demselben durch Grafen verwalten (*c*); der Ursachen kömmt das Land unter der Enns bis an dem Kaltenberg in alten

Urkun-

Urkunden unter den Namen Hunnia, Avaria, Panonia, und nachhin marca orientalis, wovon Oesterreich herrühret, vor (*d*).

Die nach Anzeige des Strabo, und Plinius ehemals von den Karnern (Carnis) und Tauriscern ingehabte Länder jenseits der salzburgischen Gebirge oder Tauren gediehen mit der Zeit in Besitz der Carantanen oder Quarantanen eines sclavisch oder wendischen Volkes. Dann, nachdem während den grossen Völker Wanderungen ein grosser Theil des jenseits Rhein und Donau gelegenen Lands von seinen einheimischen Bewohnern verlassen wurde, so rückten von Norden her viele Sclaven und Wenden, die sarmatischer Herkunft waren, dahin ein. Im Jahr 547. zogen sie sich von dannen in das Illyrien, und liessen sich nach vielen Streifereyen in der Gegend nieder, die von ihnen Sclavonien genennet wird, und endlich drangen sie um das Jahr 564 - 68 in die heutigen Gegenden Steyermark, Krain, Windischmark und Kärnten hauptsächlich unter dem Namen Sclavi Quarantani und Carantani vor, welchen letzteren Namen sie von ihrem vorigen Aufenthalt in Carnunto erworben haben sollen (*e*). Von dort aus hatten sie die Franken und Baiern öfters, und zwar Anfangs unter dem Schutze der Avaren im Jahr 595 und 611. (*f*) dann im Jahr 630 unter ihrem eigenen Heerführer Samo sehr beunruhiget (*g*): wurden aber endlich mit Gelegenheit, da sie unter ihren Herzog Boruth ungefehr im Anfang des VIII. Jahrhundert bey den Baiern gegen die Avaren Hilfe suchten, von jenen unter die Gewalt der fränkischen Könige gebracht (*h*). Uebrigens liegt in obigen Conqueten der carantanischen Schlaven, und Wenden der Grund, daß unter den Namen Carantanien, und Carinthien nicht das heutige Kärndten allein, sondern auch Steüermark und alle Ostwerts bis an Panonien gelegene Länder begriffen gewesen (*i*).

Und an die kärndtnerisch und steuerische Gebürge.

(*a*) Man sehe davon Eugippium in Vita S. Severini. Iornandem de reb geth. Procopii bell. Goth. und Paul. diacon. von neueren Pez Tom. I. script. rer. austr. differt. III. p. 44. Konstantin Franz von Kauz Aufklärung der Geschichte des österreichischerzherzoglichen Wappenschilds pag. 7. seq.

(*b*) Eginhard *in annal. de gestis Caroli M.* ad ann. 791. ipse (Karolus) cum parte, quam secum retinuit, australem eiusdem fluminis (Danubii) Ripam, Panoniam petiturus occupavit, Boioariis cum commeatibus exercitus, qui navibus devehebantur, per Danubium secunda aqua descendere ausi, ac sic inchoato itinere prima castra supra *Anesum* posita sunt; nam is fluvius inter *Boioariorum* atque *Hunorum* terminos medius currens *certus duorum regnorum* limes habebatur.

(*c*) Von dem Sieg Caroli M. über die Hunnen und Eroberung deren Landes bis über den Kalenberg, und bis an den Raabfluß S. *Poeta Saxo* lib. 3. de gest. Carol. M. bey Leibnit. T. I. et *Epistola Caroli M.* ad *Frustradam* Reginam bey Du Chesne T. 2. *script. franc.* p. 187.

(*d*) Hunia heist dieses Land in *Annal. Francor.* bey Du Chesne ad ann. 891. in Epist. Eugenii PP. II. so von Ann. 824 bis 26. regierte bey Hund *Metrop.* T. I. p. 346. ibi: Hunia, quae et Avaria appellatur. Unter dem Namen Panonia kommt es in Urkunden des IX. Saec. hin und wieder vor: und orientalis plaga oder marcha und osterrichi heist es in Urkunden des X. Saec. wovon *Hieron.* Pez Tom. I. *script. rer. austr.* differt. 3. de varia Austriae nomenclatura nachzusehen ist, wo er auch 3 scriptores Saec. XII. anführet, welche dem österreichischen Lande den Namen Bavaria orien-

orientalis beygeleget, und zugleich behauptet, daß er den Namen **Austria** in zween Urkunden des XI. Saec. am ersten angetroffen.

(*e*) Paul. Diacon. de reb. longob. lib. 2. et 3. circa an. 564.

(*f*) Paul. Diacon. ibidem L. 4. C. 14. circa an. 610. mortuo Tassilone Boiorum Duce filius eius Garibaldus *Agunti* (Innichen in Pusterthal) *a Sclavis devictus* est, et *Boiariorum* termini a praedantibus invaduntur, boiarii tamen viribus resumptis et praedas ab hostibus excusserunt, et hostes de finibus suis repulerunt. *Indiculus Arnonis* et breves notitiae C. 6. et quia propter Sclavos crudelissimos paganos eadem cella (S. Maximiliani im Pongau zu Bischofshofen) multis erat temporibus desolata. Anhang No. 6. und 7.

(*g*) Im Jahr 623. empören sich die Sclaven gegen ihre übermüthige Oberherren die Avaren. Samo ein fränkischer Kaufmann von Sens aus Hennegau, so sich eben in Handlungsgeschäften im Lande aufhielt, wurde zu ihrem Heerführer gewählt, überwindet die Avaren, bekennet sich zur heydnischen Landsreligion, nimmt 12 sclavische Frauen, mit denen er 22 Söhne und 15 Töchter erzeugt, und regiert 35 Jahre. Im Jahr 630. wird er wegen Plünderung der fränkischen Kaufleute mit 3 Armeen überzogen und besiegt. Man besehe die Historiam de conversione Carantanorum im Anhang No. 4. vers. *temporibus gloriosi Regis Francorum Dagoberti famo nomine* etc. add. Fredegarius et Aimonius.

(*h*) Cit. Historia de convers. Carantan. vers. non multo post tempore ceperunt Huni etc.

(*i*) Dies erhellet nicht nur aus der ebenangeführten Historia Conversionis Carantanorum, sondern auch aus Urkunden des IX. Jahrhundert bey Hansiz germ. sacr. T. 1. p. 103. daß sich auch die carantanische Sclaven, und Wenden mit Gelegenheit der gegen die Hunnen und Bojaren geführten Kriege weit umher ausgebreitet haben, davon zeigen noch die Benennungen einiger Oerter in oberösterreichisch- und salzburgischen Gebirge, als **Windischgarsten**, und **Windischmatrey**.

§ III.

Die Baiern hatten weder unter römischer noch gothischer Bothmäßigkeit eigene Herzoge.

Sie erhielten solche erst durch die fränkische Könige, nicht aus einem baierisch. sondern fränkischen Geschlecht.

Aus dem bisherigen zerfällt von selbst die Meinung derjenigen, welche den Baiern schon im Anfang des VI Jahrhunderts, wo selbe noch mit anderen Bewohnern der beeden Rhätien und Norikum vermischt waren, und unter der Oberherrschaft der ostgothischen Könige stunden, eigene Herzoge beylegen. Sie gründet sich ohnedem auf keinen einzigen Zeitgenossenen, sondern bloß auf spätere Chroniken. Dagegen von der Zeit an, wo die Franken die Bajoaren unter ihre Bothmäßigkeit brachten, ist nicht allein muthmaßlich, daß sie selben jemand, und zwar nach der gelehrten Meinung **Mederers** mit kluger Staatsabsicht nicht aus den **Bajoariern**, sondern aus dem fränkischen Adel (*a*) vorgesetzet haben, der sie an ihrer statt besorget, und beherrschen mußte, sondern das alte baierische Gesetzbuch, welches K. Theodorich angefangen, und dessen Nachfolger ausgebessert haben, saget deutlich, daß der Herzog, der dieses Volk regieret, allzeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und auch seyn müsse, weil es ihnen die Könige der Franken also zugegeben hätten (*b*).

(*a*) **Mederers** Beyträge zur baierischen Geschichte I. Stück § 5. seq. II. Stück § 7. seq.

(*b*) Leg. Baior. T. 2. C. 20. n. 3. Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere agilolfingorum fuit, et debet esse, quia sic Reges concesserunt eis, ut qui

de

Digitized by Google

de genere illorum fidelis Regi erat, et prudens, ipsum constituerit ducem ad regendum populum illum.

§. 112.

Wie aber diese Herzoge geheissen, und wieviel deren an der Zahl gewesen, darüber öffnet sich ein weites Feld zur cronologischen Untersuchung und Critik. Valesius, Mabillon * und Hansitz erkennen keine andere baierische Herzoge, als wo von sie in den alten gleichzeitigen Geschichtschreibern eine ausdrückliche Erwähnung finden, und weil dann

Von den Namen und Folge dieser baieris. Herzoge. Cronologischer Wettstreit darüber. Meinung Valesii, Mabillon, und anderer auswärtig.

Gregorius Turonens. Ao. 553. Garibald I.
Paulus Diaconus Anno 591. Tassilo I.
Dann der nämliche Ao. 609. Garibald II.
Arnoldus Vohburg. Ao. 649. Theodo I. der den H. Emeran aufnahme,
Mehr dieser u. Aribo. Ao. 680. Theodo II. allein und
Ao. 702. mit seinen 3 Söhnen (Theodobert (Grimoald (Theodobald

Und endlich Ao. 726. Hugbert,
Ao. 737. Ottilo
Ao. 748. Tassilo II.

namhaft machen, so wollen sie von einigen anderen Herzogen in Baiern nichts wissen.

* Meichelbek, Pagius, Suyker Abbas S. Emerami, Bunau, Roschman.

§ 113.

Im Gegentheil zeigen die einheimische Geschichten, die baierische und salzburgische Chroniken, dann ältere und jüngere Geschichtsverfasser eine ganz andere Folge der Herzoge. Sie stimmen nicht so ganz genau zusammen (a). Pez suchte daher solche in das Verläßigere zu bringen. Er läßt die zwey Theodo, welche Garibaldo I. vorausgegangen seyn sollen, hinweck: behält sodann Garibaldum I. Tassilon. I. Garibaldum II an ihren Platze; dann aber schaltet er

Meinung der einheimisch salzburgis. und baieris. Chroniken und Geschichtschreibern

Im Jahr 612. Theodo I.
Im Jahr 623. Theodebert I. dessen Sohn
Im Jahr 649. Theodo II. unter welchen der H. Emeran nach Regensburg gekommen.
Im Jahr 680. Theodo III. allein
Im Jahr 701. Mit seinen drey Söhnen Theodebert II, Grimoald und Theobald.
Im Jahr 726. Hucbert Sohn Theodeberti und Enkel Theodonis III. und so weiters Ottilo, und Taßilo, wie in der hansizischen Reihe, ein.

Mit dieser Pezischen Ordnung vergleichen sich auch die salzburgische Schriftsteller, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie Theodo I. und dessen Sohn Theodebert I. nicht erst im Jahr 612. sondern schon neben Garibald I. Tassilo I. und Garibald II. auftreten lassen, und diese als Herzoge des südlichen Baierns gegen Italien, und jene als Herzoge des nördlichen behandlen.

Digitized by Google

(a) In einem M. S. Saeculi XIII. membran. kömmt folgende Ordnung der Herzoge in Baiern vor:

Sequuntur nomina ducum Bavarie ab anno Domini DXIII.
Theodo dux primus.
Theodo dux secundus.
Geribaldus rex.
Tassilo dux.
Theodo dux tertius, quem sanctus Rupertus baptizavit.
Theodebertus dux.
Theodo dux quartus, qui cum filiis sanctum Corbinianum locavit Frisinge.
Theodoaldus dux.
Grimoaldus dux.
Hugbertus dux.
Udilo dux cum Theodone fratre.
Tassilo dux secundus
Lotharius rex.
Ludovicus rex primus

und so wird die Ordnung weiters bis auf die Herzöge Ludwig und Heinrich fortgeführt.

§. 114.

Wesentlicher Einfluß derselben in Bestimmung der Zeit und Ankunft Ruperti in Salzburg.

Dieser chronologische Wettstreit hat in gegenwärtige Abhandlung allzu wesentlichen Einfluß, als daß ich ihn ganz unberührt lassen könnte. Denn unter diesen Herzogen traff der Zeitpunkt ein, wo das im seinen Schutt und Ruinen begrabene Juvavia wiederum mit neuen Glanz empor stieg.

Alle Kritiker nehmen diesfalls aus der ältesten Lebensbeschreibung des heil. Ruperts (Anhang No. 2.) vor einen Canon an:

Hängt vorzüglich davon ab, ob der heil. Rupert unter Childeberto I. II. oder III. gelebet?

Tempore Hildeberti Regis Francorum Anno scilicet regni illius II (das Exemplar Canis. und Hansiz. setzet V.) honorabilis Confessor Christi Ruodbertus in Wormacia Episcopus habebatur.

" Daß Rupertus in dem zweyten Jahre Childeberti Königs der Franken in Worms Bischof gewesen, hinnach aber von Herzog Theodo in Baiern nach Regensburg berufen, und von selben aufgenommen worden.

Nur da mehrere Childebert und zwar der I. von 520. bis 558. der II. von 577. bis 596. und der III. von 695. bis 711. regieret hatten, so entstehet die grosse Frage, unter welchen Childebert die Ankunft Ruperti von Worms in hiesigen Landen zu rechnen sey?

§ 115.

Valesius &c. Behaupten unter Childeb. III. K. der Franken.

Mabillon, und Hansiz ziehen es unter die Zeiten Childeberti III. Sie stützen ihre Meinung auf mehreren Gründen, die es der Miehe, und meiner Absicht bestens lohnen, wenn ich sie in der Ordnung, wie sie zusammengedacht sind, und einer dem anderen zum Aufschlusse, und Behelffe dient, hieher setze. Sie sagen:

I. Bey

Digitized by Google

I. Bey keinem der alten Geschichtschreiber kömt unter Childeberto II. ein Theodo, sondern nur Garibaldus, und nach diesem Tassilo, sodenn wieder ein Garibaldus vor. I. Grund, weil unter keinem anderen Childebert ein Herzog Theodo in Baiern gewesen.

§ 116.

II. Selbst der Indiculus Arnonis eine einheimische unverwerfliche Urkunde im Anhange Num. 6. enthält mit dürren Worten, daß jener Theodo Rupertum aufgenommen, welcher einen Sohn Theodebert, und nach diesem einen Enkel Hucbert, sodenn einen Herzog Ottilo, und dessen Sohn Taßilo zu Nachfolgern gehabt; denn also heißt es daselbst: II. Grund aus demIndic. Arn. und Aribone Frising.

Primum quidem tradidit *Theodo* Dux praedictum oppidum (Salzburch) et castrum superiorem Domino Hrodberto.

Succedente vero *filio eius Theodeberto* Duce, qui tradidit villulam nuncupante Utzilinga in jam dicto pago Salzburchgave.

Successor *filius eius Hucbertus* Dux tradidit in pago Rotagove.

Posthunc extitit *Ottilo* Dux, qui tradidit in pago Isanagoe.

Posthunc vero successit *filius* eius *Tassilo* Dux, qui tradidit in pago Tonogove etc.

Notitiam vero istam ego *Arn* unacum consensu etc.

Nun findet sich in der ganzen baierischen Historie kein Theodo, der dergleichen Reihe von Nachfolgern gehabt, als Theodo, so unter Childeberto III. lebte. Von diesem list man bey Aribone in vita S. Corbiniani, daß er sein Land zwischen ihn und dreyen Söhnen getheilet habe:

Eo namque tempore erat ibi devotissimus *Theodo* Dux, insignis potentia, et virilis virtute cum filiis decorus, et nobilium virorum alacritate praecipuus, cuius longe lateque felix fama succreverat, provinciam ipsam *sibi et soboli* in quatuor partes divisit.

Einer dieser Söhne nennet Aribo Grimoaldum, den andern Theobaldum, den dritten übergehet er zwar mit Stillschweigen. Allein Arnoldus Vohburgensis ersetzet, wie sich aus dem gleich nachfolgendem § 111. ergiebt, dessen Namen in der Person des Herzog Theodeberts.

§ 117.

III. Ueberhaupts löset dieser Arnoldus das ganze Räthsel mit deme auf, da er ausdrücklich bezeuget, Rupertus sey unter dem nämlichen Theodo ins Baiern gekommen, der Corbinianum nach Freysing berufen, und der nebst Grimaldo auch einen andern Sohn Theodebert gehabt, auf welchen Hucbert, und hinnach Utilo folgte: III. Grund aus Arn. Vohburg.

Temporibus, quibus tantae pesti remedia parabantur *Dieto* scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant (ob necem Sti Emerami). Item alius *Theodo* vir strenuus et alacer, sub quo charissimus Christi confessor *Ruodbertus* cum aliis Deo servitoribus Juvaviam devenit, ibique cursum praesentis vitae consuma-

sumavit, sub quo S. *Corbinianus* Frisingam accessit. Is ergo Dux filios habuit successores in regno *Tiotpertum* videlicet atque *Grimaldum*, post quos Ducatum genti huic praebuit *Hucbertus*, huius atque Ducis temporibus beatissimus Praesul Bonifacius ingressus Baioariam non nullos hereticorum ex ea depulit, quo Franciam reverso, et profato Duce defuncto gentis huius Ducatum adeptus est *Utilo*.

§ 118.

IV. Grund abermal aus Aribone.

IV. Daß auch das Christenthum ganz kurz vor Ankunft Corbiniani in Baiern, die um das Jahr 717 erfolgte, sohin nicht um ein ganzes Jahrhundert früher, wie in der gegenseitigen Meinung folget, eingeführet worden, giebt ebenfalls der § 116 angezogne Aribo c. 9. deutlich zu erkennen:

Corbinianus Noricam veniens ibi quamdiu demoratus, verbi divini seminavit doctrinam, ibique nonnullorum sacra verba penetrabant gratia Dei corda in augmentum fidei Christi, quae gens quoque *adhuc rudis* erat, et *nuper ad Christianitatem* conversa, erat enim iis temporibus Theodo quidam etc.

Daher bezeuget auch Anastasius ad An. 716., daß *Theodo* der erste Herzog aus Baiern gewesen, der sich nach Rom Andachts halber verfüget habe:

Eo itaque tempore *Theodo* Dux gentis Baioariorum ad Apostoli beati Petri limina *primus* de gente eadem occurrit, orationis gratia.

§ 119.

V. Grund aus dem alten Poeten bey Mabillon.

V. Deme setzet der alte Dichter aus dem IX. Jahrhundert, den Mabillon zu St. Emeran entdeckte, einen merklichen Grad der Wahrscheinlichkeit bey, da er zwischen Ruperto und Arnone, der kundbar im Jahr 785. an das Bißthum Salzburg gelanget ist, nur Vitalem, Flobargisum, Joannem und Virgilium als Bischöfe zu Salzburg einschaltet (*a*). Wäre Rudbertus schon im Jahr 623. mit Tod abgegangen, so fehlt es fast unbegreiflich, ja unmöglich, wie in einem Zwischenraum von 162 Jahren nicht mehr als 4 einzige Bischöfe hätten regieren können.

(*a*) Poeta anonymus de ordine comprovincialium bey Mabillon, Tom. IV. vet. anal. p. 525 seq. und Pez T. I. scriptor. austr. 8. seq.

I. Episcopi Salzburgenses

Dicta Juvavo fuit quondam metropolis ista.
Quam primo fundans *Hrodbertus* rexerat almus.
Post hunc *Vitalis* antistes rexit eandem.
Ipsius inde *Flobargisus*, qui est fultus honoris.
Quartus *Joannes* fuerat, sedemque regendo
Advena *Virgilius* statuens quam plurima quintus.

und so nennt er Arno den VI. Adalram. den VII. und schlüßt mit Luipramo den VIII. aus welchen abzunehmen, daß dieser Poet seine Reime gegen Mitte des IX. Jahrhundert geschrieben.

Digitized by Google

§ 120.

VI. Ferners ist es wiederum eine eigene einheimische salzburgische Urkunde der Libellus Donationum im Anhange Num. 7. welcher der vorangeführten Zeitrechnung ein ganz vorzügliches Gewicht beysetzen soll. Es kömmt daselbst Cap. 7. erzählend vor: Bischof Virgilius habe mit dem Priester Urso wegen einigen Gütern zu Bischofshofen, welche der heilige Rupert vom Herzog Theodebert schankweis erhalten, Streit gehabt, und einige alte Zeugen aufgeführet, die zum Theil Discipeln des heiligen Ruperts gewesen. Nun! Sagen Hansiz und seine Anhänger, halte man die Zeiten Ruperti und Virgilii neben einander; Virgilius war Bischof im Jahr 745. wie könnte also möglich seyn, daß um diese Zeit annoch einige Discipeln des heiligen Rupert gelebet hätten, wenn dieser schon im J. 623. mit Tod abgegangen wäre? Sie müßten ihr Alter auf 140. und mehr Jahre gebracht haben, welches als was Ausserordentliches über Glauben und Muthmassung steiget.

6ter Grund aus dem Libello Donationum, oder brevibus notitiis.

§ 121.

VII. Schmeichlet man sich wirklich die Epoche zu wissen, in welcher die Meynung und Tradition von Ankunft Ruperti unter Childeberto II. in der salzburgischen Kirche entstanden sey; Man hält es vor eine Geburt des neigenden XII. Seculi, und nennet den Urheber in der Person des sogenannten Discipels des Erzbischof Eberhard I. Dieser gestehet in dem von ihm hinterlassenen MS. von 1186. (*a*) anfangs selbst ein, daß er dazumal nicht aufgezeichnet befunden, wie viel Jahre seit dem Tod Ruperti bis 1186. als er schrieb, verflossen seyen.

7ter Grund, daß der Discipel Eberhards im 12ten Seculo der erste Urheber der gegentheiligen Meynung gewesen.

Er behauptete im Voraus: Numerum Annorum a transitu Sti. Ruperti, pro quo interrogastis, diffinite scriptum non reperimus. Sodenn fängt er erst zu muthmassen an, und weil er in der Vita primogenia S. Ruperti las, daß dieser zu Zeiten Childeberts in Worms sich aufgehalten, so machte er hieraus plötzlich, und ohne daß er eine genauere Prüfung vornahm, den kühnen Schluß, daß dieses sich zu Zeiten Childeberts II. zugetragen habe.

(*a*) Obige Zeit-Forschung des Discipels Eberhardi findet sich bey Canis. antiq. lect. der genaueste Abdruck aber aus dem MS. Lit. H. des Kloster St. Peter in dessen *Chronicon. novissimum* pag. 25. ibi: numerum annorum a transitu S. Ruperti difinite Scriptum non reperimus, conjectura tamen horum potest fieri ex consideratione temporum in quibus fuisse legitur. De Temporibus eius legitur sic: Temporibus igitur Hyldiberti Regis Francorum anno sc. regni ejus secundo venerabilis Confessor Christi Rudbertus in Wormatia civitate Episcopus habebatur. De die obitus eius, qui in VI. Kal. Aprilis celebratur, sic legitur, die ortu resurrectionis Christi missarum solemnia letus persolvit. — — Et alibi, sic suum contigit Phase sacro Pascae tempore, inventa autem tempora Regis invenire doceret tempora Episcopi, temporibus igitur Tyberii Constantini et Mauritii Romanorum Imperatorum Hildebertus Rex Francorum filius Sigiberti et Brunhildis extitisse legitur an. Dom. incarn. 575. Tiberius Constantinus regnavit, item inc. Dom. 588. Hildebertus filius Sigiberti super Francos regnavit. An. J. D. 533. Focas regnavit, qui post Mauritium factus est Imperator. *Circa haec tempora sanctum Rupertum vixisse patet*, requirat autem nunc qui vult, ubi ante annum DCXXVIII.

Digitized by Google

dom. incarn. aut post eundem ann. dies domin. pasce in VI. Kal. April. evenerit, ut hoc nec ante nec post illum terminum longius, quam humanae vitae mensura finit - - ideo quod inter duo dubia certius est, eligamus et computemus annos de Transitu S. Ruperti ab anno DCXXIII. dom. incarn. sunt autem a transitu usque ad praesentem annum qui est domin. incarn. millesimus centesimus octogesimus sextus, anni DLXIII. ipse est ann. XXXVI. regni Friderici Imp.

§ 122.

3ter Grund aus dem Necrologio S. Petrensi.

Endlich glaubt Mederer in seinen gelehrten Beyträgen zur Geschichte von Baiern im 3ten Stücke einen neuen ganz entscheidenden Beweis, und zwar in dem nämlichen Necrologio oder Todtenregister des Petrenser-Kloster entdecket zu haben, welches der Verfasser der neuesten lateinischen Chronik des Kloster St. Peter aus dem M. S. M. pag. 174. seq. zum Erstenmal an das Tagelicht gestellet hat.

Hierinne kommen erstens die noch lebende Mönche vor.

Zweytens folgen die verstorbene Kirchenvorsteher: als Rupert, Vital, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flobargisus, Johannes und Virgil.

Drittens die verstorbene Mönche, und zwar zuerst Kislar Priester und Mönch, Kunialo Priester und Mönch u. s. w.

Viertens folgen die lebende Könige und Königinnen, Herzogen, und Herzoginnen.

Fünftens. Die verstorbene Könige; als: Charlus Rex, Griso, Pipinus etc.

Sechstens: die verstorbene Herzoge, und zwar in folgender Ordnung:

Theodo.
Theoperht.
Crimolt.
Theobalt.
Tassilo.
Crimolt.
Huiperht.
Otilo.

Nun setzet Mederer zum Voraus: die Sanctpeternser werden nicht minder dankbar sowohl gegen ihre leibliche als geistliche Stifter und Gutthäter gewesen seyn, folglich den Namen der einen, wie der andern in ihre Gedächtniß-Tafeln eingetragen haben, und hiernach schließt er im Wesentlichen, daß jener Theodo, der im obigen Manuscripte der erste in der Reihe der verstorbenen Herzoge stehet, unfehlbar derjenige gewesen, der den heiligen Rupert aufgenommen. Da aber das nämliche Necrologium diesem dem heiligen Rupert zeitgenossenen Theodo keinen weiteren Theodo zum Nachfolger giebt, sondern als den Letzten dieses Namens vormerket, könnte es kein anderer Theodo seyn,

als

als der um das Jahr 700. regieret, davon man aus anderen Urkunden richtig weis, daß er keinen Nachfolger seines Namens gehabt, und zu Zeiten Caroli Martelli Vater des Pipins gelebet habe, weswegen auch das nämliche Necrologium den bemeldten Carolum Martellum unter dem Namen Charlo ebenfalls zum ersten in der Reihe der verstorbenen Könige setzte, und den klaren Beweis gebe, daß Rupert und sein Theodo Zeitgenoßne des Caroli Martelli gewesen; welches nicht seyn konnte, wenn man Rupertum um ein ganzes Jahrhundert zurücksetzen will.

§ 123.

Entgegengesetzte Meynung, daß Rupertus unter Childberto II. Bischof zu Worms gewesen, und bald darnach durch einen Herzog Theodo in Baiern berufen worden.

So siehet ungefehr das chronologische Gebäude der Antipoden der salzburgischen Zeitrechnung aus. Niemand kann es strittig machen, daß es von Scharfsinn seiner Urheber zeige, und ordentlich zusammen hange. Wirft man aber auch einen Blick auf die ältere, und neuere salzburgische Geschichtsverfasser, so bestehen sie einstimmig und unbeweglich auf dem Satze, daß Rupert ein Zeitgenoßner Childeberts II. gewesen, sohin schon um ein Jahrhundert fruhers, als die neuere Meynung behauptet, in Baiern angekommen, und dessen Apostel geworden seye. Sie stützen sich auf das Zeugniß der alten salzburgischen Chroniken bey Canisio und Pez (*a*). Mit diesen stimmen alle andere im Baierlande verfaßte ältere Jahrbücher ein, wovon ich hier nur das Chronicon incerti Authoris bey Canisio (*b*) das Chronicon Reichersperg (*c*) das Chronicon Monasterii admontensis (*d*) nennen will; derjenigen Geschicht- und Chronik-Verfasser aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, als da sind * Andreas Presbyter Ratisb. Udalrici Onsorgius Can. veteris Capell. Ratisbon. Fornbac. Laurentius Hochwartus Canonic. ecclesiae Ratisbon. et Patav. Ladislaus Suntherniius Ravenspurg. Presbyter (*e*) nicht zu gedenken, welche insgesammt den heiligen Rupert in die Zeiten Childeberts II. und dazumal einen Herzog Theodo in Baiern zum Herzoge setzen. Insonderheit bestärken diesen Satz alle die in dem Kloster St. Peter als den ehemaligen Wohnsitz des heiligen Ruperts bewahrte MSS., welche theils an sich selbst sehr alt sind, theils aber die Muthmassung vor sich haben, daß sie aus noch älteren Quellen und Traditionen geholet seyen (*f*). Nach deren Anleitung halten auch die bewährteste baierische Geschichtschreiber als Arnpek, Hund, Rader, Bruner und Adelzreiter, ohneracht ihnen die Stellen Aribonis und Arnoldi Vohb. folglich sowohl jener Theodo, der den heiligen Emeran aufnahme, als Theodo Tetrarcha, unter welchen Corbinianus in Freysing angekommen, nicht unbekannt waren, einmüthig davor, daß Rupertus lange vor diesem Theodone und Corbiniano unter einem ganz anderen Theodo in Baiern das Glaubenslicht aufgezunden habe. Der Unterschied, der zwischen obigen Geschichtschreibern obwaltet, bestehet darinnen, daß Aventin mit der Ankunft Ruperti gar bis auf das Jahr 530. oder 540. * hinaufsteiget, wogegen Arnpeck, Velser, Bruner, Adelzreiter, Rader behaupten, daß er im Jahr 580. zu Worms gewesen, in Baiern aber erst im J. 616. angekommen sey, und dieses Letztere aus dem Grunde, weil sie in Paulo Diacono finden, daß im J. 591. bis 609. Tassilo und Garibald Herzoge in Baiern gewesen, sohin ihrer Meynung nach Theodo, der Rupertum berufen, selben erst nachgefolget

* Fretulsus, Schritovinus, BernardusNoricus MonachusCremisan.

* Sohin bis Childebertum I. der aber nicht in Metz und Austrasien, worunter Worms gehörte, sondern zu Paris in Neustrien regierte.

folget sey. Die salzburgische alte Chroniken sind auch mit deme einverstanden, daß Rupert bereits um das J. 580. zu Worms sich aufgehalten. Nur seiner Ankunft in Salzburg geben sie keinen so langen Aufschub, da alle M. S. Petrensia in deme übereinstimmen, daß Rupertus 40. oder 43. Jahre regieret, und im J. 623 gestorben sey. Aus welchen dann folget, daß er schon um das Jahr 582. in Baiern gekommen, und schon dazumal in dem nördlichen Theil dieses Landes ein Herzog Theodo sich befunden habe, der auch einen Theodebert, wie hinnach Theodo Tetrarcha, zum Sohn und Nachfolger gehabt.

(*a*) Wie aus der Anzeige der salzburgischen Geschichtschreiber, welche dieser Abhandlung beygefüget wird, zu ersehen ist, sind mehrere salzburgische Chroniken vorhanden, die theils schon im Drucke liegen, theils noch im MSt. zu St. Peter verwahret werden. Die älteste salzburgische Chronik, die mir zu Handen gekommen, findet sich in dem MS. Lit. K. Sie ist auf Pergament in 4. mit einer Hande des 11ten Jahrhundert angefangen, und mit gleichzeitigen Händen und zwar bis 1375. durch Canonicos der Metropolitankirche, und von dannen bis 1398. durch Mönche zu St. Peter fortgesetzt. Einen Abdruck davon liefert P. Hieronymus Pez in T. 1. Scriptorum austriac. pag. 317. seq. In diesem alten MS. K. kommen nun zwar ein so andere offenbahre mit jüngeren Händen nachgeschobne Interpolationen vor, als: ad an. DLXXX. ist den Worten: hic Hildebertus Tassilonem Bawarie prefecit Gerbaldo quodam et filio ejus ejectis nachgefügt: *eodem anno Sanctus Rudbertus Wurmacia claruit.* Dann heißt es: ad an. DCXXIII. *hoc anno obiit S. Rudbertus episcopus et abbas I. ad S. Petrum Salisburgi in festo pascatis, quod eo anno Martii 27. fuit.* Weder der ein noch der andere dieser mit cursiv bemerkten Beysätze sind von dem ersten Verfasser, sondern mit weit späteren Händen, und zwar die erste: *eodem anno Sanctus Rudbertus Wurmacia claruit*, mit einer Hande des XIV. Jahr. und der zweyte ad an. 623. *hoc anno obiit S. Rudbertus* etc. gar mit einer unverzeihlichen Anmassung durch eine Hande des XVII. Jahrhundert eingeschoben. Aber so viel ist doch mit der ersten Original-Hande wirklich verzeichnet:

DCXXVIII. Transitus S. Ruperti sub Honorio pp. Heraclio imperatore Francorum rege Lothario patre Dagoberti Succedit Vitalis S. Ruberto.

Diesen Synchronisme behalten, und behaupten alle andere salzburgische Chroniken bey dem nemlichen Pez T. 2. und Canisio antiq. lection. mit dem einzigen Unterschied, daß sie das Sterbejahr um 5. Jahr früher nemlich auf 623. setzen, und vorrücken.

(*b*) *Chronicon incerti Authoris* ex Monasterio Allerspach in Bavaria bey Canis. ad an. 584. his temporibus Sanctus Ruodpertus Juvaviensis Episcopus claruit.

(*c*) *Chronicon. Reichersperg.* bey Ludwig scriptor rer. germ. Tom. 2. Ao. 584. Sanctus Ruodpertus Juvaviensis claruit.

(*d*) *Chronicon. Monasterii admont.* dessen Verfasser am Ende des XII. und Anfang des XIII. Jahrh. gelebet bey Pez T. II. script. austr. pag. 151. seq.

(*e*) Die Geschichten dieser Scribenten sind meistens bey Pez Script. rer. Austr. und in Oefele *script. rer. Boicarum* anzutreffen.

(*f*) Man sehe davon den hochwürdigen Herrn Abbt Beda in seinen Chronicon novissimum antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi, introductione, et disquisitione praeliminari de *adventu fundatione, et obitu S. Ruperti* insonders pag. 14. und 24. Allwo er sich auf verschiedne MSS. alte gemahlne Taffeln und Innschriften, insonders auch auf den Grabstein des H. Rupert des Innhalts: anno ab incarnatione

natione domini DCXXIII. in die resurrectionis eiusdem obiit S. Rupertus huius monasterii fundator et primus Salisburg. hic episcopus sepultus beziehet, anbey aber das freye Geständniß, so seiner Rechtschaffenheit Ehre macht, abgiebt, daß dieser Grabstein nicht, wie es die P. P. Mezgeri aufdringen wollen, für Original zu halten, sondern erst im XV. Jahrhundert vermuthlich durch den Abbt Peter mit obiger Aufschrift versehen worden.

§ 124.

Diese salzburgische Geschichtschreiber zeigen sich auch gar nicht verlegen, um auf obige Gründe Mabillons und Hansizes zu antworten. Sie halten davor, wenn man gleich bey dem I. neben Garibald und Tassilo einen Theodo und dessen Sohn Theodobert zum Herzog in Baiern annehme, so geschehe weder Gregorio Turonensi, noch Aimonio der geringste Zwang. Diese hatten ohnehin weder Beruf noch Absichten eine chronologische Geschichte von Baiern, geschweige von allen Herzogen daselbst und am mindesten, was zu ihren Zeiten in Salzburg vorgegangen, zu entwerfen. Beantwortung der vorstehenden Gründe. Auf den I. Grund.

Gregorius Turonensis war Erzbischof zu Tours in Gallien, Aimonius ein Benediktiner Mönch zu Gascogne, Paulus Diaconus ein Longobard, Anastasius ein römischer Abbt, Priester und Bibliothecarius zu Rom, folgsam alle Ausländer, die kein Gewerbe machten, die Regierungsfolgen der Herzoge in Baiern zu schreiben; sondern hievon zufälliger Weise nur das zu bemerken, was in ihre eigne einheimische Geschichte, die ihr Hauptgegenstande war, davon einschlug.

Wer sind dagegen die baierische oder salzburgische Scribenten? Es sind zwar Sammlungen, die an Alter den erstern nicht beykommen, die aber die Muthmassung bevor wegen ihrer allgemeinen durchgängigen Gleichstimmung vor sich haben, daß sie aus alten einheimischen Nachrichten und Urkunden gezogen sind, deren Verfasser sich auch zum Hauptgeschäfte machten, die Geschichte der baierischen Länder und des Erzstifts zu sammeln. Welche haben nun mehrere Muthmassungen vor sich? Nach den Regeln der Kritik unfehlbar letztere, bevor, wenn beede Nachrichten sich nicht unmittelbar kreuzen, und widersprechen, sondern, wenn sie solche Auslegung annehmen, daß sie neben einander bestehen, und zugleich wahr seyn können.

Die, welche die alte salzburgische Zeitrechnung vertheidigen, setzen nicht in Abrede, daß zu Zeiten Pauli Diaconi ein Herzog Garibald und Tassilo in den Gegenden von Trident gewesen; daraus aber folget nicht unwiedertreiblich, daß die weit ausgedehnte Lande Baierns dazumal nur diesen einzigen Herzog gehabt, oder haben können.

Die Thaten, welche uns die obbenannte Geschichtschreiber von Garibald bekannt machen, giengen nur auf der südlichen Seite Baierns gegen Italien vor. Er hielte sich also eigens in dieser Gegend auf. Unser Theodo aber sasse zu Regensburg. Dergleichen Tetrarchien oder Regierungstheilungen wa-

Digitized by Google

ren nicht nur im fränkischen Reiche sehr gewöhnlich, sondern auch in Baiern selbst, wie oben § 107. zu ersehen, eingeführt.

§ 125.

Beantwortung des II. Grundes.

Bey dem II. erwiedert Pezius, daß Arno in dem, daß er den Huebert als einen Sohn des Theodeberts vorgeschrieben, einen Irrsal begangen, und daß diese Stelle aus dem Libello Donationum zu verbessern sey. Dieser drückt sich also aus: eadem quoque intentione Huebertus Dux filius et successor Theodoberti Ducis tradidit in Rotagau, womit der Author dieser Traditionen gleichsam anzeigen wollte, daß der Huebertus zwar ein Sohn eines Herzogs Theodeberti (nämlich desjenigen, so Theodonem Tetrarcham zum Vater hatte) nicht aber, wie Arno meldet: *Huius* Theodoberti, der ein Sohn Theodonis a Ruperto baptizati gewesen.

§ 126.

Beantwortung des III. Grundes.

Nicht minder fertiget Pezius bey dem III. die Stelle Arnoldi Vohburgensis, der die Ankunft Ruperti mit gar so ausdrücklichen Worten unter jenem Theodo setzet, unter welchem Corbinianus angekommen, und der einen Sohn Theodebert und Enkel Huebert, sodann Otto und Tassilo zu Nachfolgern gehabt, und in so weit mit dem Instrumento Arnonis einstimmt, mit deme kürzlich ab: er wäre zwar ein alter und ansehnlicher Schriftsteller, jedoch nicht gleichzeitig, und aus den XI. Saeculo, folglich sehr weit von den Zeiten des VII. und VIII. Saeculi entfernet. Er müßte also, soviel die salzburgische Geschichte berühret, billig unsern einheimischen alten Chroniken und Nachrichten die Vorzüge belassen.

§ 127.

Beantwortung des IV. Grundes.

In welchem Sinn das IV. das ist die Stelle Aribonis, *rudis Christianitas*, und daß die Bekehrungen des baierischen Volks erst vor kurzem beschehen, zu nehmen, und auszudeuten sey, erkläret Pez durch ein Beyspiel aus des Erchambaldi vita Sti Trudperti, der seine Geschichte mit diesen Worten anfängt:

Cum igitur innumerabiles martyres Romano orbe Francorumque imperio proprio sanguine legamus fuisse coronatos, quam plures illorum ex aliis mundi partibus audita fama nova rudisque Christianitas ad renovandam jam pene propter Doctorum inopiam Christi ecclesiam dirutam, Gallis advenisse partibus comprobantur.

Hier werde das Christenthum der Franken nova rudisque zu Zeiten des heil. Ruperts genennet, wo doch die Franken im Jahr 490. das Christenthum unter Clodovaeo angenommen. Mithin hat auch Aribo das Christenthnm der Baiern neu und unerfahren nennen können, wenn gleich Rupertus dasselbe vor hundert Jahren eingeführet.

Digitized by Google

§ 128.

Bey dem V. raumet man dem alten Poeten zu St. Emeram gerne ein, daß von Ruperto bis auf dem Arno nur 4 Bischöfe zu Salzburg gewesen; daß aber zwischen denselben sich auch einige Aebte befunden, welche die salzburgische Kirche wirklich regieret haben, darüber sind allzu deutliche einheimische Zeugnisse vorhanden, als daß man hieran einen vernünftigen Zweifel hegen, und durch einen auswärtigen Poeten sich irre machen lassen könnte. Beantwortung des V. Grundes.

Das M. S. oder Catalogus Petrensis H. zeiget nachstehende Folge der Bischöfe und Aebte an:

Sanctus Rudbertus Episcop.
Sanctus Vitalis Episcopus.
Ansologus Abbas.
Savolus Abbas.
Sanctus Flobargisius Episc.
Ioannes Episcopus.
Bertricus Abbas.
Sanctus Virgilius Episcopus.
Arno Archiepiscopus.
Amilloni Abbas.

Und am Ende dieses Catalogi heißt es: in Catalogo istorum Episcoporum quinque Abbates continentur, qui absque pontificali ordine et dignitate regebant Episcopatum Iuvaviensem, hic autem sunt Ansologus, Savolus, Ezzius Bertricus, Amiloni.

Daher hatte auch bereits Erzbischof Conrad I. in einer Urkunde vom J. 1110. sich den 27ten Bischofen nach dem heiligen Rupert genennet: *Ego Chunradus Iuvaviensis ecclesiae post S. Rodbertum XXVII. Episcopus.* Schliesset man aber Ansologum, Savolum, Ezzinm, Bertricum und Amilonium von der Zahl der Vorsteher der salzburgischen Kirche aus, so hätte er sich nur den 22. nennen können.

§ 129.

Bey dem VI. jenseitigen Grunde, der aus dem Libello Donationum und Streit zwischen Urso und dem heil. Bischof Virgilio geholet wird, treten die salzburgische Schriftsteller mit verschiedenen Widerlegungen auf. Die Mezgeri halten es nicht für unmöglich, daß zu Zeiten Virgilii noch einige Discipeln des heil. Rupert gelebet, da es noch zu ihren Jahren Leute giebt, die 120, 130 Jahre alt werden. Beantwortung des VI. Grundes.

Mit einer künstlicheren Wendung ziehet sich Pezius aus der Schlinge. Er bildet sich den Fall folgender Massen vor. Wie der Indiculus Arnonis selbsten anzeige, daß der heil. Rupert wegen der Hälfte des Orts im Pongau mit dem Nepoten des Uuirinari und Cissimi eine ordentliche Complacitation getroffen,

so

so seye aus diesem zu schließen, daß Rupertus eine Urkunde, darüber nach Anleitung der LL. Bojuvar. T. 1. C. wo es heißt: si quis liber persona dederit res suas ad ecclesiam hoc per epistolam confirmet manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius etc. errichten lassen, und hiebey nach dem damaligen Gebrauche theils Clericos theils Laicos als Zeugen beygezogen habe. Als nun Ursus dem Bischof Virgilio Anstand über obige Besitzungen erregte, so habe unfehlbar Virgilius nicht allein die unter Ruperto errichtete Urkunde hervorgesucht, sondern auch als ein von Irrland neu angekommener Bischof, deme alles in hiesigen Gegenden fremde war, alte Leute befraget, was sie von den Alten darüber gehöret. Mit diesen Beweisen hätte sich Virgilius zu Herzog Otilo verfüget, und nachdem er bey selben gleichwohlen abschlägige Antwort erhalten, so habe er zum Zeugniß, daß er seines Orts nichts verabsaumet, was zum Beßten der salzburgischen Kirche war, dieses schriftlich hinterlassen, wo dann ebenfalls Virgilius seiner Urkunde testes coaetaneos beygerückt haben werde. Als nun diese Urkunde Virgilii dem Authori brevium notitiarum zu Handen gekommen, so habe derselbe die Verwirrung angestellet, und die in beeden Urkunden angeführte Zeugen, das ist jene, welche bey der ersten Complacitation des heil. Ruperts zugegen waren, und die, welche Virgilius bey der letztern Handlung beygezogen, untereinander gemenget.

Nebst dem zeiget auch Pezius, daß die Worte Discipuli und filioli soviel sagen wollen, als Religiosi Congregationis aut Monasterii a S. Ruperto fundati. Er bewähret dieses mit anderen gleichlautenden Urkunden, und in diesem Verstand nehmen sich die heutige Mönche zu St. Peter zur grossen Ehre, wenn man sie Discipulos S. Ruperti nennet.

Endlich kann weder Pezius, noch der jetzige Herr Abbt Beda fassen, was Virgilium bewogen haben könnte, eine Menge Zeugen zu fragen, was sie von den Aeltesten gehöret, wenn annoch solche Zeugen vorhanden gewesen, die mit dem heil. Ruperto selbst im Leben waren. Es kömmt ihnen selten und wunderlich vor, wenn jemand sagte, ich habe diese oder jene Handlung von den ältesten Leuten gehöret, oder ich gebrauche zu Erforschung der wahren That sehr alte Zeugen, wenn das, worüber die Frage ist, erst vor etlich 20 Jahren geschehen ist.

§ 130.

Beantwortung des VII. Grundes.

Bey dem VII. giebt der Discipulus Eberhardi klar am Tag, daß zu seinen Zeiten außer aller Frage gewesen, ob Rupertus unter dem zweyten oder dritten Childebert hieher gekommen? Von einem Syncronisme des heil. Ruperts mit Childeberto III. davon traumte niemand. Der Anstand war nur über die eigentliche Berechnung des Sterbejahrs, ob solches von 623. oder 628. anzurechnen sey. Dieses war der einzige Zweifel, den der Discipel mit deme auflöst:

In quo e duobus anno ipse, de quo sermo est, non legi, considerata tamen superiorum temporum conscriptione dubium non est, cum in uno eorum abiisse,

abiisse, et quamvis certum non sit, si supervixerit DCLXXIII. *certum tamen est, eum non supervixisse DCLXXVIII.* Si altius repetere voluerimus, ut videlicet sub primo Hildeberto Francorum Rege Clodovei seu Ludovici Filio, qui temporibus Justiniani M. et primi regnabat S. Rudbertum claruisse contendamus, tunc in altero subscriptorum anno obiisse constat, sive 534. An. dom. incarn. sive 544. An. in quibus ambobus dies dominicus Paschae VI. Kal. Apr. evenit, ideo quod inter duo dubia certius est, eligamus et computemus annos de transitu S. Ruperti ab An. DCXXIII. Dom. incarn.

§ 131.

Der letzte Beweis ist der neueste, er ist jünger, als alle bisher angezogene Schriftsteller, doch älter als der Auszug der neuesten Chronik des alten Benedictiner-Klosters zu St. Peter, so im heurigen Jahre die Presse verlassen. Jene sind also zu entschuldigen, warum sie dessen Auflösung übergangen, von dem Letztern aber hätte man solche mit Fug erwarten sollen. Dessen Verfasser löset den Knotten nicht so viel auf, als er ihn kurz mit deme durchschneidet: „In so lange nicht die Theodonen in solche Richtigkeit gebracht „sind, daß auch keine Bischöfe und Aebbte, die die Kirche Salzburgs regier„ten, dürfen ausgemustert werden, in so lange würden sich die St. Petrensi„sche Mönche von ihrer eben nicht eingebildeten, sondern durch etliche hun„dert Jahre unangestrittenen uralten Uibergabe nicht abwendig machen lassen, „noch minder eines anderen überreden.„ Beantwortung des VIII. Grundes.

§ 132.

Ob nun diese Auflösungen einem unbefangenen schärferem Auge sattsames Genügen thun, und alles erschöpfen, was einen Zweifel hinterläßt, mögen klügere urtheilen. Es kömmt auf ein Alterthum an, so von unseren Zeiten sehr weit entfernt ist, und wo die Beweise aus Mangel einer deutlichen Sprache der alten gleichzeitigen Geschichtschreibern dort und da zusammen gesucht, und mit einander verbunden werden müssen. Ja! wenn man jemals mit Nachrichten sicher zu gehen Ursache hat, so ist es mit denen des 12ten und 13ten Jahrhunderts, in welchen sehr viele gemeine Fehler, Fabeln, und errores communes theils durch die Leichtglaubigkeit, theils durch Unwissenheit dieser Zeiten eingeschlichen sind. Diese Beantwortungen scheinen jedoch nicht durchaus genug zu thun.

Ich gestehe es auch, wenn man die Stellen Aribonis, und Arnoldi Vohburgensis mit dem Indiculo Arnonis, und diesen wiederum mit dem § 122 angezogenen Dyphtiche und Todtenregister vergleichet, so kann man es sich kaum abgewinnen, der Zeitrechnung Mabillons und Hansiz nicht beyzufallen, indem diese Stellen den salzburgischen Chroniken, und dem Discipel Eberhardi an dem Alter um ein und mehrere hundert Jahre vorausgehen, und eben sowohl von einheimisch theils baierisch, theils salzburgischen Verfassern herrühren.

Denn

Digitized by Google

Dem unerachtet schweben mir doch verschiedene Bedenken vor Augen, aus denen ich mich noch nicht ganz entwicklen, oder vollends bereden kann, daß Rupertus allererst im VIII Jahrhundert im Baierlande aufgettretten sey.

§ 133.

Der Verfasser traget gleichwohl einige Bedenken vor, aus welchen zu muthmassen, daß Rupert früher als im VIII. Jahrhundert nach Salzburg gekommen: Und zwar gegen die Stelle Arnoldi Vohburg.

Das Hauptgewicht der hansizischen Meynung beruhet in der Stelle Arnoldi. Dieser sagt es am deutlichsten, daß Rupertus nach dem heiligen Emeram unter jenem Theodo ins Baiern gekommen, nach welchem dessen Söhne Theodebert und Grimoald, sodenn ein Hugbert und Otilo gefolget sind. Allein zu geschweigen, daß er als ein Geschichtsverfasser des XI. Jahrh. kaum ein Jahrhundert älter ist, als diesseitige Chroniken, so siehet es auch mit dessen Zeugnissen nicht am richtigsten aus. Er gestehet selbst, daß man die alte Nämen, und die Folgen der Herzoge nicht wisse:

In Bojoaria absque certis Episcopis post romana tempora erant ecclesiae, quia enim nuper christianitatem acceperant Norici, immiserant se illis haeretici, qui ut in aliis regionibus facere consueverunt, fas ibique nefasque confuderant, Horum alii se dicentes Episcopos esse, alii presbyteros, alii diversi ordinis clericos ad inventiones suas technis quibusdam subornabant, sicque populum cum principibus seducebant. *Quippe hic error maxime adolevit sub ducibus, quorum nomina partim ignoramus, partim scita cautelae causa supersedemus.*

Und bey dessen gleich darauf folgenden Stelle „temporibus autem quibus tantae pesti remedia parabantur Dioto sc. vir illuster, cui filii in regnum non successerunt. Item alius Theodo vir Strenuus, et alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Rupertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit, *sub quo S. Corbinianus Frisingam accessit* „ welche die eigentliche Entscheidung geben solle, bemerket Canisius am Rande, daß die letzten Worte: *sub quo Sanctus Corbianius etc.* in dem MS. mit einer andern Hande geschrieben seyen.

Es ist also dieser Stelle Arnoldi nicht vieles zuzutrauen; Uiberhaupts scheinet auch sein Theodo mit jenen des Aribonis nicht einerley zu seyn; der Theodo Aribonis theilte sein Reich noch bey seinen Lebzeiten in 4. Theile mit seinen Söhnen, wovon Aribo einem Theobald, den andern Grimoald nennet. Des Arnoldi Theodo aber herrschte allein, und erst nach seinem Tode folgten ihm zwey Söhne, Theodobert, und Grimoald.

In übrigen wird man aus Arnoldo eben so wenig klug, ob Hucbert (der Vorfahrer des Herzog Ottilo) mittel- oder unmittelbar auf Theodobert, oder Grimoald gefolget seye. Er sagt auch nicht, daß Hucbert ein Sohn des Theodoberts gewesen, und meldet nur: post quos Ducatum genti huic praebuit Hucbertus, mithin bleibt immer der Verdacht, daß obige Worte, *sub quo Sanctus Corbinianus* etc. nur ein späterer Zusatz, oder Einschiebung sey, derglei-

Digitized by Google

dergleichen man in den alten MSten öfters antrifft, und weswegen sogar wesentlich ist, die Originale selbst einzusehen und zu prüfen: oder daß Arnoldus sich selbst mit der Mehrheit der Theodonen confundiret, und selbe nicht eigentlich auseinander zu setzen gewußt habe.

§ 134.

Uiberdas gehet man dem Discipulo Eberhardi zu nahe, wenn man seine Nachricht von 1186. (nota a. ad § 121.) vor die allererste ansieht, welche den heil. Rupertum unter Childebert den II. gesetzt: In einem annoch unedirten Codex des hochwürdigen Domkapitels hat Rudolphus Magister allschon vom Jahr 1165. das Zeugniß hinterlassen, wie daß er ausdrücklich gelesen, daß Rupertus zu Zeiten Childeberts, so die Brunhilden zur Ehe hatte, gelebet, und so bestättiget er auch in dem Leben des H. Columanni gelesen zu haben, daß Rupertus in dessen Zeiten gelebet habe, mithin ist es irrig, daß der Discipel Eberhardi der erste Erfinder gewesen (*a*). Bedenken in Ansicht des Discipuli Eberhardi.

(*a*) Ein Auszug obiger Nachricht Rudolphi Magistri ist in der unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hochen Erzst. Salzburg. § 2. not. a. eingeschaltet. Nur muß ich da zum Beweise, daß sie der Nachricht des Discipuli Eberhardi von J. 1186. im Alter vorgehe, aus dem alten MS. Capituli metrop. anmerken, daß daselbst ausdrücklich die nota chronologica beygerücket sey: hec collegit Magister Rudolfus anno ab incarnatione Domini M. C. LX. V.

Ein noch älterer Zeitforscher des XII. Jahrh. als Rudolphus Magister war, stiege mit dem Sinkronisme des H. Ruperts wohl gar bis auf Childebert I. hinauf; Denn nachdem er vermög Cod. MS. membran. Capituli Salisb. verschiednes über das Sterbejahr aus der Lebensbeschreibung fast mit den nemlichen Worten, wie der Discipel Eberhards mit dem einzigen Ausnahm, daß er statt Childebert II. immer auf Childebert I. zurück rechnet, so schlüßt er am Ende: et quamvis non sit certum si supervixerit. DXXXIII. annum dom. incarn. quando dominicus dies pasche in VI. Kal. Aprilis venit certum tamen est eum non supervexisse DXLIV. an. Domin. incarn. in quo similiter dies Dominicus pasche VI. Kal. Apr. evenerat. Ideo quod inter duo dubia certius est eligamus, et computemus annos de transitu Sancti Rudberti ab anno DXLIV. dom. incarn. *Sunt a transitu ejus usque in praesentem annum quinquenti octogjnta quinque anni;* mithin wurde diese Nachricht im J. 1129. aufgezeichnet. Der Verfasser verfiel zwar damit auf das äußerste; Er machte Rupertum zu alt, so wie ihn die Neuere vielleicht zu jung machen. So viel siehet man doch hieraus, daß in Salzburg niemand lange vor, und stets nach dem Discipel Eberhard geträumet habe, mit Ruperto auf das VIII. Jahrhundert, oder Childebertum III. zurücktretten.

§ 135.

Ferners bestättiget dieses allschon Erchanbaldus in vita S. Trudperti, welche Pez aus dem Büchersaal des Kloster Zwiefalten im Druck geleget: Simili quoque modo, heißt es alldort, praefati duo germani Truodpertus et Rupertus, e quibus unus videlicet Truopertum nomine legitur, per palmam martyrii, ut consequenter exponetur anno dominice incarnationis sexcentesimo septimo sub beato Bonifacio tertio regnante Foca Imperatore migrasse, et miseria vitae Bedenken aus der Vita Trudperti.

tae

tae praesentis — — Unus namque illorum Bojoariis partibus remeans Rupertus nomine, dignissimam sui nominis retinens memoriam, clarissimis miraculorum signis hactenus floret in orbe.

Sey es, daß die Beyrückung der Aerae christianae erst im neunten Jahrhundert im Schwung gekommen, und etwa diese Aera christiana von einem Religiosem des 10ten oder eines noch spätern Seculi in das MS. oder dessen alte Copie eingeschaltet worden, so ist doch die übrige Schreibart an sich sehr alt, und allerdings zu muthmassen, daß sich wenigstens die Worte sub beato Bonifacio tertio regnante Foca Imperatore in der alten Urschrift gefunden.

Ferners stimmen auch die Wormsische Chroniken mit der nämlichen Zeitrechnung, wie in dem Chronico des Monachi Kirsaugienlis bey Ludewig reliq. Manuscriptorum dann SCHANAT Historia Worm. zu sehen, ein.

§. 136.

Bedenken aus den LL. Bajuar. Diese Zeugnisse und alte Traditionen werden nebenhin durch eine Muthmassung unterstützet, der man den Schein der Wahrheit nicht leicht entreissen kann. Wenn die Gegner die vitam primogeniam S. Ruperti vor ihre Seite zur Richtschnur nehmen, so müssen sie sich auch daraus überzeugen lassen, daß der heilige Rupert unter jenem Theodo in Baiern angekommen, der vorhin mit den Seinigen in blinden Heidenthum steckte, und der sich erst von Ruperto mit den Vornehmsten des baierischen Adels taufen ließ (*a*), und daß sohin Rupertus billig vor den Apostel Baierlands gehalten werde, der bey dem Hofe der baierischen Herzoge zu Regensburg das Christenthum eingepflanzet hat.

Wenn man aber wissen will, wann eigentlich das Christenthum schon in Baiern bey Hofe und anderen aufgekeimet, so darf man nur einen Blick in die LL. Bajuar. werfen. Es war so zu sagen eine Politik der Frankenkönige, daß sie sich sonders angelegen seyn ließen, in den conquetirten Provinzen das Christenthum einzupflanzen, und das Volk dadurch von den unbiegsamen Sitten abzuleiten. Daher waren Zeuge der obgedachten LL. Bajuar. schon die fränkische Könige Childebertus II. Chlotarius und Dagobertus bemühet, die baierische Gesetze nach dem Christenthum einzurichten (*b*). Man findet darinne mehrere Stellen und Titeln, die von Episcopis und Clericis handeln. Das Christenthum war also schon im VI. Jahrh. und im Anfange des VII. ein Fundamental-Gesetz der Baiern, folglich unterliegt es auch keinem vernünftigen Zweifel, daß es schon lange vor Theodone Tetrarcha christliche und getaufte Herzoge in Baiern gegeben, Mithin auch derjenige, der dem ersten baierischen Herzog die heil. Tauf mitgetheilet hat, weit früheres, als im VIII. Sec. aufzusuchen sey. Wir finden zwar, daß Eustasius und Agilus Lehrjünger des heil. Columban sich um das Jahr 616. nach Baiern verfüget haben. Sie bekehrten daselbst, wie ihre gleichzeitige Geschichtschreiber melden (*c*) sehr viele;

Digitized by Google

le; aber man liest nicht, daß ein Herzog sich darunter befunden. Die Bekehrung und Taufung eines Herzogs und seines Hofes wird nur dem heil. Rupert zeug dessen uralten vita primogenia zugeeignet.

(a) *Vita primogenia* S. Ruperti im Anhang Num. 2. quem (Theodonem *Ducem*) vir Domini (Rupertus) coepit de christiana conversatione admonere, et fide catholica imbuere, *ipsum* non multo post, et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque *baptismate* regeneravit, et in sancta corroboravit ecclesia.

(b) *Prologus* LL. Bajuariorum in Georgisch. *Corp. Jur. germ. antiq.* p. 5. seq. quidquid Theodoricus Rex († 534.) propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus Rex (der zweyte von 576. bis 596.) inchoavit corrigere, sed Chlotarius Rex (von 613. bis 628.) perfecit haec omnia Dagobertus Rex (von 622. bis 638.) per viros illustres Claudium Chadum, Indomagum et Agilulfum renovavit etc. Der Herr geheime Rath Lory beschuldet zwar den uralten Verfasser dieses Prologi zeig. § 107. not. e. eines Irrthums: jedoch aber nur wegen dem, daß er Theodoricum Francorum Regem mit dem Theodorico Gothorum rege vermenget, und jenen statt diesen zum Gesetzgeber Baierns erhoben habe. Man gebe dieses zu, so wenig man es zu thuen Ursach hat: so bleibet doch aus dem übrigen Innhalt des Prologi gewiß, daß die folgende fränkische Könige Childebert, Chlotar, und Dagobert die baierische Gesetze immer mehr und mehr ausgebessert haben, so daß sie schon im VI. und Anfangs des VII. Jahrh. ganz nach dem Christenthum eingerichtet waren.

(c) Jonas *in vita S. Eustasii* c. 1. reversus venerabilis vir *Eustasius* ad Luxovium (circa annum 616.) Magistri (Columbani) praeceptum implere parat, ut vicinas gentes, quae vicinae erant, fidei pabulo alerentur, progressus ergo Warascos praedicat — — hos ad fidem convertens ad *Bojos*, qui nunc *Bojoarii* vocantur, tetendit, eosque multo labore imbutos, fideique lineamento correctos *plurimos eorum* ad *fidem convertit*; ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit ibi sagaces viros, qui coepti laboris in studio deservirent, ipse vero ad Luxovium remeare studebat.

Author coaevus in vita S. Agili Abbatis Resbacensis: Ex coetu Episcoporum (in Synodo bonogallensi cir. ann. 617.) *Eustasius* et *Agilus* electi, qui gentes doctrina falsi erroris deceptos ad gremium S. Ecclesiae revocarent, et quibus Christus necdum annunciatus fuerat, fulgenti eloquio evangelizarent. Directo colle ad *Boios*, quos terrae illius incolae *Bodojarios* vocant, pervenerunt, et multo labore catholicae fidei dogmata imbutos, *plurimos illorum* ad *Christianitatem converterunt*.

§ 137.

Daher thut auch nichts zur Sache, daß, wie Aribo sagt, zu Zeiten der Ankunft des heil. Corbinianus im VII. Sec. noch rudis christianitas in Baiern gewesen; denn es ist leicht zu erachten, daß in dem Zwischenraum von 623. wo Rupert starb, wie auch seit den Bemühungen des Eustasii und Agili bis 721. das Christenthum durch Einfälle der sclavischen heidnischen Völker und anderen Revolutionen wiederum vieles gelitten, und daß besonders die dem heil. Rupert und Vital nachgefolgte Aebbte Ansologus, Savolus, Ezzius u. s. w. nicht das Ansehen, Eifer oder Unterstützung gehabt, das Christenthum und die gute Sit-

Bedenken gegen die Stelle Aribonis.

Digitized by Google

Sitten zu erhalten und auszubreiten. Wo dem Volk ohnehin noch von dem Heidenthum vieles anklebte, und es in dem ziemlich weit ausgedehnten Lande der Baiern an genüglicher Zahl der Lehrer fehlte, so ist es kein Wunder, wenn Irrglaube und Unwissenheit wiederum die Oberhand gewonnen, so daß der heilige Emeran im Jahr 649. noch viele Götzen in Baiern antraf, die er mit Gutheissen des Herzogs niederwarf, und unerachtet sich dieses schon um die Mitte des 7ten Jahrhunderts zutrug, so saget doch Aribo, daß im J. 721. noch rudis christianitas in Baiern gewesen. Wem dieses noch nicht faßlich ist, der sehe nur auf die Stadt Lorch hin. Es hielten sich daselbst ein so anderesmal Bischöfe auf, und doch kam das Christenthum durch die Unbilden der Zeiten so tief herab, daß man lange keinen Bischof mehr daselbst erblicket, und der heil. Rupert selbst in seiner Wanderschaft nach Panonien viele Unglaubige in Lorch antraf, und bekehrte (*a*).

(*a*) *Vita primogenia* S. Ruperti: Sicque tandem revertens ad Laureacensem pervenit civitatem, multosque infirmos languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit, et verae fidei plures ibi sociavit. Man vergleiche auch hieher *Meginfredi* (Monachi Fuldens. Sec. XI. Arnolfi Vohb. coaetanei) vitam S. Emerami, wo er von der Zeit, da der H. Emeramus A. 649. ins Baiern kam, folgendes schreibet; erant autem memoratae civitatis (Regensburg) et patriae totius accolae affluentia quidem mundanae felicitatis illustres, sed noviter ad fidem adducti, delusae vetustatis frutices nondum radicitus extirpabant, et consuetudinem tenaciter haerentem ignorantia fovit.

§ 138.

Bedenken aus dem in der Vita primogenia Ruperti angesetztem Sterbetag.

Ferners belehret die vita primogenia, daß der heilige Rupert in die Resurrectionis Domini, worunter man insgemein den Ostersonntag verstehet, sein Leben beschlossen, und daß sein Fest allschon lange vor dem Discipel Eberhard am 6. Kal. April, das ist am 27. März in der salzburgischen Kirche gefeyert worden. Fragt man nun, in welchem Jahre der Ostersonntag auf den 27. März gefallen, so geschah dieß im VI. Jahrhundert A. 533. und 54. im VII. A. 623. und 628. und im VIII. A. 707. 718. und 779. folglich müßte nach dem Hansizischen Lehrgebäude der Tod Ruperti im Jahr 718. erfolget seyn.

Dieses lauft aber gerade gegen die wesentlichste Schriftsteller, in welchen Hansiz vor sich sein Heil sucht. Auf einer Seite geben die breves notitiae deutlich zu erkennen, daß Rupertus seinen gleichzeitigen Theodonem überlebet, denn es heißt alldort: interea vero Dux Theodo infirmabatur, commendavitque filio suo Theodeberto Ducatum Bavariae et domini Ruperti Episcopi causam fideliter tuendam, und hierauf folgen eine Menge Handlungen, und Schankungen, welche Theodebert dem heil. Rupert gethan.

Auf der andern Seite bezeuget Anastasius, daß der Theodo, auf den sich Hansiz bewirft, erst im Jahre 718. seinen Weg nach Rom angetretten, und Aribo lehret, daß Corbinianus im Jahr 721. zu obigen Theodo und von dannen zu dessen Sohn Grimoald nach Freising gekommen: aus welchen dann die

Digitized by Google

die richtige Folge erwächst, daß der Tod des Theodo Tetrarchae im J. 721. oder wie Pagius davor hält, im J. 722. erfolget sey. Auf solche Weise kann aber jenes System, welches das Sterbejahr Ruperti auf das Jahr 718. setzet, unmöglich mit der vita primogenia, und mit dem vor dem Discipel Eberhardi allschon eingeführten Kirchenkalender der alten salzburgischen Kirche bestehen. So denken und schlüssen über- und aus dem Sterbejahr Ruperti Metzger, Pez und der hochwürdige Abbt Beda!

Hansiz ware selbst nicht wenig darüber verlegen; er biethet seiner Erudition mit allen Kräften auf, und verfällt Tom. II. germ. sacr. pag. dahin; der Dies resurrectionis und Paschae seye nicht vor dem Ostersonntage, sondern vor einem jeden Die dominica oder Sonntage zu nehmen: oder der 27. März sey nicht so viel der Anniversarius obitus, als inventionis oder Translationis. Allein! jene Hypothese hängt nicht bestens zusammen, welche die Urkunden zu ihren Gunsten bald in eigentlichen, bald in zweydeutigen Verstande nimmt, den Gegner aber nöthigen will, daß er alle Worte in den uraltesten Sachen, so wie sie liegen, nehmen, und keiner Auslegung, und Combinirung Platz geben soll.

An Hansitzes Statt würde ich sogleich den Knotten, den man ihm aus dem in vita primogenia angezeigten Sterbejahr Ruperti geflochten, ganz anderst, und ohne den Worten so vielen Zwang und Künsteley anzuthuen, aufgelöset haben. (a) Ich würde mich auf die alte Kirchenkalender berufen, in welchen man durchgehends am 8. Kal. April. oder 25. Mart. die crucifixionem Christi, und am 6. Kal. April. oder 27. Mart. die resurrectionem Christi beygemerket, und gleichsam unbeweglich angeheftet findet; weil man nämlich davor hielt, daß unser Heyland in den 25. März den Kreuztod erlitten, und den dritten Tage darnach auferstanden seye (b). In dieser Voraussetzung kann man den H. Rupert in jedem Jahr des VI. VII. und VIII. Jahrh. am 27. März zu Grabe gehen lassen. Es trifft jedesmal ein, daß er in die Resurrectionis gestorben. Aber dabey muß man doch immer in der Hansitzischen Hypothese stehen bleiben, daß der H. Rupert nicht vor dem Theodo Tetrarcha, sohin nicht vor dem Jahr 722. mit Tod abgegangen. Und eben dieses ist, was das von Hansiz idäirte Sterbejahr noch auf einer anderen Seite bedenklich machet.

(a) Hansiz verfällt in gewisser Masse selbst auf diese Auslegung in seinen Corollarien ad Germ. sacr. Tom. II. p. 292.

(b) Man sehe des um die alte Liturgie am ersten Orte verdienten Herrn Abbt Gerberts zu St. Blasy Monumenta liturgiae alemannicae P. I und die darinn ausgezogene alte Kalendaria und Necrologia, in welchen es durchgehends heißt: VI. Kal. April. Resurrectio Domini nostri Jesu Christi oder Resurrectio Domini. Man hielte nemlich, wie der hochwürdige Verfasser pag. 459. aus dem H. Augustin und Beda anführet, davor, daß Christus am 25. März gestorben, folglich, da er am dritten Tag wieder auferstunde, solche Auferstehung sich am 27. März ergeben habe. Unerachtet aber die Gedächtniß der Auferstehung auf diesen gewissen Tag in den Kirchenkalendern geheftet, und angeschrieben wurde, so ware gleichwohl die feyerliche Begehung des Osterfestes beweglich. Man sehe alldort das Kalendarium diphty-

diphticum pag. 485. das monastico necrologicum Murense pag. 404. und vergleiche hieher das Calendarium oder vielmehr Martyrologium Capituli metropol. Salisb. Saeculi IX. ibi: VI. Kal. Mart. Hierosolime resurrectio Domini nostri Jesu Christi depositio S. Roudberti episcopi et conf. ferners das Calendarium besagten Domkapitels aus den X. Sec. alldort wird ebenfalls am VI Kal. April. beygemerkt: *Resurrectio Domini. Ruotperti episcopi.* Es stehet aber kurz vorne am XI. Kal. April. *Sedes epactarum Initium pasce* und hinnach am XIV. Kal. Maj. *ultimus terminus pasche* mit der Note an dem Rande: *a XII. Kal. April. usque in XIV. Kal. Maj. ubicunque luna contigerit in proxima Dominica die pasca rite celebrabitur.*

§ 139.

Bedenken aus der Zahl der 6. Kirchenvorsteher, welche zwischen Rupert u. Arno nach einander zu Salzburg regieret haben.

Dann, wenn der heilige Rupert erst im Jahr 722. und ehe später als fruher aus dem Zeitlichen hingeschieden, so wären zwischen ihn und den heiligen Virgil mehr nicht als einzige 22. Jahre verloffen. Wer sollte aber alsdenn glauben, daß in einem so kurzen Zwischenraum 6. Vorsteher theils als Bischöfe, theils als Aebbte einer nach dem andern die Kirche zu Salzburg hätten regieren, und so schnell hinter einander folgen können. Daß es aber mit dieser Folge der 6. Kirchenvorsteher die volle Richtigkeit habe, darüber kann man nicht allein das MS. Petrense H aus den 12. und 13. Sec. sondern weit ältere salzburgische Urkunden aufweisen: Und zwar vorzüglich das Necrologium Petrense MS. M. Jeder Kenner der Diplomatik wird dem Karakter oder Handzuge der Buchstaben, mit welchen es geschrieben ist, die Ehre wiederfahren lassen, daß es wo nicht vor- doch in Zeiten des Arno angefangen worden, folglich an Alter sowohl den Aribo, als den Poetam anonymum Mabillons, und bevor den Arnold von Vohburg weit übertreffe. Es lautet aber nach der Urschrift, in welcher ich dieses Necrologium einsahe, bey der betreffenden Stelle also:

Hrodberhtus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Episcopus et Abbas.
Sauolus Abbas.
Izzio Abbas.
Flobrigis Episcopus et Abbas.
Virgilius Episcopus et Abbas.
Johannis Episcopus et Abbas.

Gleichen Lautes ist die zweyte obigen Necrologio mit einer Hande des X. Sec. beygebundene Verzeichniß:

Ordo Episcoporum abbatum Juvaviensis Ecclesiae.
Ruodpertus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Episcopus et Abbas.
Savolus Abbas.
Izzio Abbas.
Flobrigis Episcopus et Abbas.

Joan-

Digitized by Google

Joannes Episcopus et Abb.
Virgilius Episcopus et Abb.

Desgleichen drückt sich die uralte Nachricht des IX. Saecul. im Anhange Num. III. ebenfalls dahin aus: Igitur *post* excessum beatissimi Rudberti Pontificis vir charus omni populo, egregiusque Doctor et seminator verbi Dei *Vitalis* Episcopus sedem Juvavensem regendam suscepit. *Post* cuius transitum *Anzologus* extitit *Abbas*. *Post* cuius depositionem praedictae sedi adhaesit *Savolus Abbas*. *Cuius vitae finito* cursu *Ezius Abbas* successit, *quo migrante* de saeculo iterato illa sedes refulsit *Episcopo Flobargiso*, *postquam Joannes* pastoralem gessit in sede praefata curam.

Und in der nämlichen Weise singet der alte Dichter in Cod. Membr. X. Saeculi:

Qui (Rupertus) successorem sibi fecerat esse *Vitalem*,
Hinc *tres Abbates* adeunt *hoc ordine* sedes.
Ansologus, *Savolus*, post hos *Ezzius* venerandus,
Inde Flobargisus pastoris nomen adeptus,
Joannes post quem sedem possedit eandem,
Virgilius exul post hunc meruit fore praesul.

Alle hievor begriffne älteste Aufzeichnungen stimmen darinne übereins, daß dem H. Rupert bis Arno sieben Vorsteher der salzburgischen Kirche theils als Bischöfe und Aebbte zugleich, theils als Aebbte allein gefolget seyen. Die einzige Discordanz äußeret sich darinne, daß in dem ältesten Necrologio M. S. Petr. M. Anzologus dem H. Vital und Virgilius dem Bischof Johann vorgesetzet wird, wo doch die vita primogenia S. Ruperti demselben nicht Ansologum sondern Vitalem zum unmittelbaren Nachfolger giebt, und wo anbey aus allen anderen gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern kundbar ist, daß Virgilius auf Johann, und nicht dieser auf jenen gefolget seye. Bey nahe könnte man solcher Gestalten auf den Einfall gerathen, Ansologus, Savolus, und Ezzius wären nicht als Hauptvorsteher der salzburgischen Kirche, sondern nur als Aebbte anzusehen, die in Lebezeiten der Bischöfe Ruperts, Vitals und Flobargis dem Kloster St. Peter als Aebbte vorgesetzet worden. Der Fahl ist möglich, und mit einen Necrologio, in welches die Verstorbene eben nicht nach der Cronologie der erlangten Würde, sondern ihres Todes insgemein eingetragen werden, gar füglich zu vereinen. Ja! wenn man seinen Dünkel noch freyeren Schwung läßt, so könnte man wohl gar in den Zweifel setzen, ob Ansologus, Savolus und Ezzius wirkliche Aebbte in Salzburg gewesen. In den Necrologien nahme man öfters unter einheimische Bischöfe, Aebbte und Mönche auch auswärtige auf. Selbst in obgerühmten Necrologio sind zwischen Joannes und Arno mehrere fremde Bischöfe, und Aebbte, jedoch mit einer anderen Hande eingeschaltet.

Bey Auslegung einer so weit von unseren Zeiten entferneten Kunde siehet man jedoch billig auf das, welchen Sinn man einer Sache in dem nämlich,

oder in dem nächstfolgenden Jahrhundert gegeben; sonst dürfte es um alle historische Wahrheit von älteren Zeiten geschehen seyn.

Siehet man aber da auf die weitere ob bezeichnete alte Nachrichten aus dem IX. X. und XI. Jahrhundert: so waren Ansologus, Savolus und Lazarus wirkliche Aebbte in Salzburg, sie standen der salzburgischen Kirche jedoch ohne bischöflichen Weyhe einer nach dem andern vor, so daß der Satz so viel als historisch erwiesen ist, daß zwischen Rupert und dem H. Virgil 6 Vorsteher einer nach dem Tode des andern existiret haben.

§ 140.

Bedenken aus Zusammhaltung der in brevibus notitiis angezogenen Zeugen, und dem Necrologio S. Petrensi.

Ferners werden in den brevibus notitiis Anhang Num. 7. als Zeugen des zwischen Bischof Virgilius und dem Priester Ursus wegen der Zelle zu St. Maximilian im Pongau obgewalten Streites angeführt: Dignolus und Joannes Disciputi S. Ruperti, wie auch dulcissimus presbyter, Othmarus frater eius. Madelhoh presbyter filius Madelgori Cancellarii Theodonis Ducis (vermuthlich des jenen, der den heil. Corbinian in Freysing aufgenommen) Kuffolus presbyter, Amandus presbyter, Latinus frater eius, Paldo presbyter, Reynbertus presbyter, Heimo presbyter, item Vitalis presbyter, Benedictus diaconus, Syndonius diaconus, Joannes subdiaconus, Wolfardus subdiaconus, Arnhalmus Monachus, Germanus Monachus, Tazzo Monachus, Emicho Monachus.

Diese waren insgesammt Mönche zu St. Peter; denn man findet sie in dem nämlichen ob angerühmten uralten Necrologio M. S. M. bemeldten Stifts, und zwar theils unter der Kolumne: *Ordo Monachorum Defunctorum.* Und einige unter der Kolumne: *Ordo Monachorum Vivorum.*

Dabey aber ist wohl zu merken, daß obigen Zeugen, die im Necrologio in der Reihe oder ordine defunctorum stehen, schon über hundert Mönchen voraus gesetzt werden, die also vor ihnen verstorben sind.

Wer solle sich aber bereden, daß, wenn der heil. Rupert erst im Jahr 696 nach Salzburg gekommen, und im Jahr 723. verstorben, von dieser Zeit an bis zu Zeiten des heil. Virgilii allschon 100 Mönche in St. Peter hätten zu Grabe gehen können.

Vermög der neuerlich an das Licht getretenen saeculari memoria defunctorum Religiosorum in monasterio ad S. Petrum Salisburgi ab Anno 1782. sind in diesem Kloster, so meistens aus 40 Professen bestehet, während letzten Jahrhundert mehr nicht als 90 verschieden. Nehme man die Leibeskräften, welche bey den Alten insgemein stärker waren, und daß das Konvent des Klosters St. Peter in den erstern Jahren etwa nur die Hälfte der jetzigen Zahl erreichte, weil, wie das nämliche Necrologium zeiget, schon mehrere Weltpriester aufgestellet waren: so wälzet sich allda der Meinung Hansizii, seiner Vor- und Nachgänger ein neuer Stein des Anstosses vor.

Die

Digitized by Google

Die Ausflucht, daß unter den in ordine Defunctorum eingeschalten Mönchen nicht allein Mönche von St. Peter, sondern auch von anderen Klöstern begriffen seyen, wird auf jenen nicht wirken, der das Necrologium in der Urschrift, und in seinem vollen Zusammenhang eingesehen; denn vor die anderwärtige Klöster, Aebbte und Mönche sind wiederum besondere Kolumnen und Rubriken gewiedmet. Und wiewohl es die Continuatores dieses Necrologii nicht so genau gehalten, sondern manchesmal, wo sie einen leeren Raum fanden, die vorkommende Verstorbene eingeschaltet, und dadurch dem Necrologio dort und da ein buntes Aussehen gegeben haben: so kann doch ein Kenner leicht unterscheiden, was die erste Originalschrift vor und unter den Zeiten Arnonis dahin angebracht, und was durch spätere Hände von Zeit zu Zeit nachgetragen worden.

§. 141.

Bedenken aus den brevibus notitiis C. 2.

Wie hätte auch wohl der Verfasser der kurz vorgedachten brevium Notitiarum C. 2. sagen können: Interea contigit, ut a vicinis Sclavis illi fratres, qui ad Pongau de Salzburgensi sede ibidem destinati erant, inde expellebantur, et ita *multis temporibus* erat devastata eadem Cella propter imminentes Sclavos, et crudeles Paganos, quoniam igitur perdifficile est omnia pariter annotare, quae Dominus Rudbertus Episcopus his novellis temporibus Christianitatis in eadem regione perfecit tamen necessarium duximus non retinere potiora. Wenn die Cella S. Maximiliani erst nach dem Tode Ruperti von 723. durch die Sclaven verheeret, und unter Virgilio im Jahr 745. wiederum erbauet worden, so würde man ja nicht sagen können, daß sie multis temporibus devastata gelegen. Und wann waren denn eigentlich die Zeiten, wo die heidnische Sclaven die größten Einfälle und Verheerungen in Baiern gewaget? Gewiß nicht zwischen 723. und 745., in welchen sie selbst die Hilfe der Baiern gegen die Hunnen ansuchten, sondern in dem 7ten Jahrhundert, besonders unter ihrem Herzog Samo, wovon unter § 157. einige Nachricht folgen wird.

§ 142.

Bedenken gegen den aus dem Necrologio S. Petrensi geholltem Beweise.

Der aus dem Necrologio hergehollte Beweis hat vielen Schein. Er beweist aber an sich nicht mehr, und nicht weniger, als der Indiculus Arnonis. Die Zweifel, welche dieser hinterläßt, stehen also auch jenem entgegen. So wie der Indiculus eine urkundliche Sammlung der ersten Schankungen und Uebergaben ist, folglich nur jene Herzoge nennet, welche der Kirche Salzburgs mit reellen Gutthaten und Schankungen gewogen waren, sohin die, welche nichts dahin geschenket, mit Stillschweigen übergehet, so hat es auch geschehen können, daß in dem Todtenregister, welches nach dem eigenen Begriffe Herrn Mederers bloß die Gedächtnißtafel der Gutthäter ist, jene Herzoge weggelassen worden, welche auf die Kirche Salzburgs kein Augenmerk geworffen; als da waren Theodo, der den heil. Emeram aufgenommen, und Theodo Tetrarcha, und dessen Söhne. Diese treffen gerade in die Zeiten der salzburgischen Aebbte Ansologus, Savolus, Ezzius und Flobargis, welche vielleicht nicht genug Muth, oder auch nicht das persönliche Verdienst hatten, die Gunst dieser Herzoge zu gewinnen.

Zu

Zu deme muß man in den alten Necrologiis nicht jedesmal oder durchgängig die letzte Genauigkeit suchen. Manche Personen werden in verkehrter Ordnung und Reihe gesetzt, manche ganz weggelassen (*a*). Sie sind insgemein von verschiedener Hande. Oft durch eine andere gleichzeitige, oder auch wohl jüngere Hand ein Namen eingeschoben, oder an die Seite hingesetzt; Gebrechen von welchen das sonst seines Alters wegen sehr verehrliche St. petrische Necrologium der, so es selbst eingesehen, nicht ganz freysprechen kann.

Daß aber dieses salzburgische Necrologium nicht erst im Anfang des VIII. Saeculi unter demjenigen Theodo, der des Caroli Martelli Zeitgenoß war, sondern schon frühers angefangen worden, davon zeiget die auf der 20ten Seite desselben mit der nämlichen uralten Hande eingetragene Ordnung der verstorbenen Bischöfe und Aebbte, so mit Salzburg in Communication gestanden:

Ordo com. Episcoporum vel Abbatum defunctorum.

Haimramus Episcopus.
Gurbinianus Episcopus.
Agnellus Episcopus.
Vivolus Episcopus.
Ermphtus Episcopus etc.

Haimeran kam im Jahr 649. zu Regensburg an, und gieng lang vor Karl Martel, der von 714. bis 741. als maior domus regierte, nämlich im J. 652. durch Martyr Tod aus der Welt. Mithin könnte man aus dem Zusammenhang des Kloster petrensischen Necrologii zu Schwächung der Meinung Mederers folgendermassen schliessen: so wenig aus deme, daß der heil. Emeram daselbst der erste in der Reihe der mit Salzburg in Communication gestandenen Bischöfe vorkömmt, die Folge entsteht, daß er ein Zeitgenoß Martelli gewesen, so wenig könne man auch aus deme, weil Rupert der erste unter den salzburgischen Bischöfen vorgetragen wird, die Folge ziehen, daß er nicht frühers als zu Zeiten Martelli gelebet habe.

Vielmehr verstärket sich die Muthmassung, daß die Kirche Salzburgs schon zu Zeiten des heil. Emerams gestanden, folglich nicht erst in die Zeiten Karl Martells, der erst im Jahr 714. zu herrschen anfieng, ruckzusetzen sey.

(*a*) Ein Beyspiel solcher Weglassung zeiget sich in der weiteren Verzeichniß der salzburgischen Bischöfe, und der Kaiser und Königinnen, dann der Herzoge, welche mit einer Hand des X. Saeculi obigem Necrologio nachgetragen, und mit angebunden ist. Der Ordo Episcoporum, Abbatumque Juvavienfis ecclefiae fängt an mit Ruodpertus Epi copus et Abbas, Anzologus Abbas, Vitalis u. s. w. Ordo Imperatorum five Reginarum mit Otto Imperator Adalbeit regina, item Otto imperator, Sophia Regina, item Otto Imperator etc. Ordo Ducum mit Heinricus Dux, Kisla, Heinricus Dux, Stephanus Rex Hungarorum, Kisla regina eiusdem uxor. Wer würde aber aus deme folgern, daß Otto, weil er der erste in der Reihe der Kaiser stehet, auch wirklich der erste Kaiser, oder gar ein Coaetaneus des nebenstehenden Ruperti gewesen? Wer würde ein gleiches von dem daselbst bemerkten Herzog Heinrich in Baiern behaupten?

§ 143.

Digitized by Google

§ 143.

Bey diesen nicht so verwerflichen Bedenken kann ich es den Mönchen des Klosters zu St. Peter nicht so arge nehmen, wenn sie, wie nicht nur aus dem lateinischen Werke der St. petrensischen Chronik, sondern auch aus dessen neuesten deutschen Auszuge erhellet, schwer daran kommen, sich derselben gefangen zu geben. Von den neuern sind es Schenleben und Falkenstein in antiquit. Nordgav. welche auf ihrer Seite stehen. Mansius in supplem. Concil. collect. labb. T. 1. col. 687. und Reschius in annal. Sabion. hangen noch sehr im Zweifel, auf welche Meinung sie sich lenken sollen: so viele Wahrscheinlichkeit die neuere Meinung hat, so kömmt es ihnen doch schwer zu fassen, wie zu den Zeiten Theodonis Tetrarchae und Bonifacii in der baierischen Provinz das Bist- und Priesterthum auf einmal so ganz zerfallen können, wenn Rupertus erst zu Zeiten obigen Theodo und nur 18 Jahre vor Ankunft Bonifacii in Baiern gelebet hätte.

Der Verfasser kann also obige kronologische Streitfrage nicht vor so klar entschieden annehmen.

Ich selbst wage es daher nicht? die St. Petrenser mit einer entscheidenden Stimme aus dem Besitze ihrer gleichsam verjährten Erblehre zu dringen. Vielleicht entdecket sich noch über einmal eine alte Urkunde oder Geschichte, die vor die ein oder andere Meinung den klaren Ausschlag giebt. Das blosse Stillschweigen der alten Geschichtschreiber ist nicht allemal ein untrüglicher Beweis, daß jene Personen oder Sache, wovon sie schweigen, unerachtet die jüngere Nachrichten davon erwähnen, gar nicht existiret habe. Inmittels denke ich nur einzig bey mir selbst, die Sonne werde immer im gleichen Glanze schimmern, ob sie um ein Jahr hundert frühers oder spätters erschaffen, und über unseren Horizont aufgestiegen wäre.

Viele meiner Leser werden höchst ungehalten seyn, daß sie, nachdem ich den kronologischen Wettstreitt nach aller Länge und Breite vorgetragen, und selbe durch mehrere Blätter damit ermüdet habe, doch am Ende nicht klüger geworden, und nicht einmal, was ich selbsten denke, bestimmt erfahren können.

Allein weder die gelehrte Leser, noch die Sache selbst verliehren das geringste, ob meine Meinung bestimmt, oder unbestimmt ausfällt. Wo eine Geschichte, oder Tathsache in der Frage ist, entscheiden nicht unsere heutige Meinungen, sondern die historische Beweise. Von diesen hoffe ich keinen der bisher gegeneinander aufgeführten im wesentlichen zurückgelassen zu haben. Dort und da mengte ich wohl auch etwas von eigner Kramme mit ein: und überhaupts dürfte das lange, und breite, welches ich oben vortruge, in seinen Zusammenhange genommen mich allerdings rechtfertigen, daß ich der durch so viele Jahrhundert aufrecht bestandenen Tradition von der Zeitgenossenschaft des heil. Ruperts mit Childebert II. noch nicht allen Grade der Möglichkeit rundhin aus den wenigen Bruchstücken, welche uns das Alterthum von dem Zustande Baierlands, und Salzburgs im VI. VII. und VIII. Jahrhundert übrig gelassen, abgesprochen habe.

Digitized by Google

§ 144.

Worinne übrigens die allseitige Meinungen in Betref des H. Ruperts einstimmen.

Ohneracht des historischen Probleme, in welches das eigentliche Zeitalter des H. Rupert, und dessen Ankunft in Baiern annoch eingehüllet ist, so stimmen doch die diesfals getheilte Meinungen wenigstens, welches zu meinen gegenwärtigen Zwecke gehört, darinne übereins, daß Rupertus aus dem königlichen fränkischen Geschlechte abstammend unter Regierung des fränkischen Königs Childeberts (es sey darnach der II. oder III.) als Bischof in Worms sich befunden, und sodann von dem Herzog Theodo (es sey wiederum ein früherer oder späterer) ins Baiern nach Regensburg berufen worden, und daß er daselbst den Herzog Theodo mit seinem Hofe im christlichen Glauben unterrichtet, und getaufet, sodann nach Pannonien und im Ruckwege auf Lorch sich begeben, und endlich Anfangs an dem Wallersee, heute Seekirchen, niedergelassen, und eine Kirche zu Ehren des Apostelfürsten Peters erbauet habe. Sein dortiger Aufenthalt war aber von keiner Dauer: denn, da er erfuhr, daß an dem Fluß Salzach der Steinhause des ehemals prächtig gebauten Juvavia anzutreffen sey, so begab er sich selbst dahin, und suchte bey dem Herzog Theodo um die Freyheit an, daß er diesen Ort wohnbar machen, und nach seinem Gefallen das Kirchenwesen daselbst einrichten därfe. Herzog Theodo gabe seinen Willen dazu, und so erhobe Rupert aus dem Schutte Juvaviens die heutige Stadt, und Kirche Salzburgs (*a*).

(*a*) Man sehe über alle vorerzählte Handlungen, und Thaten des H. Ruperts dessen älteste Lebensbeschreibung, vita primogenia genannt, im Anhange Num. 1. allwo sie vollen Inhalts aus dem Codice M. S. membr. Capituli Metropol. eingetragen ist.

II. Ab-

Digitized by Google

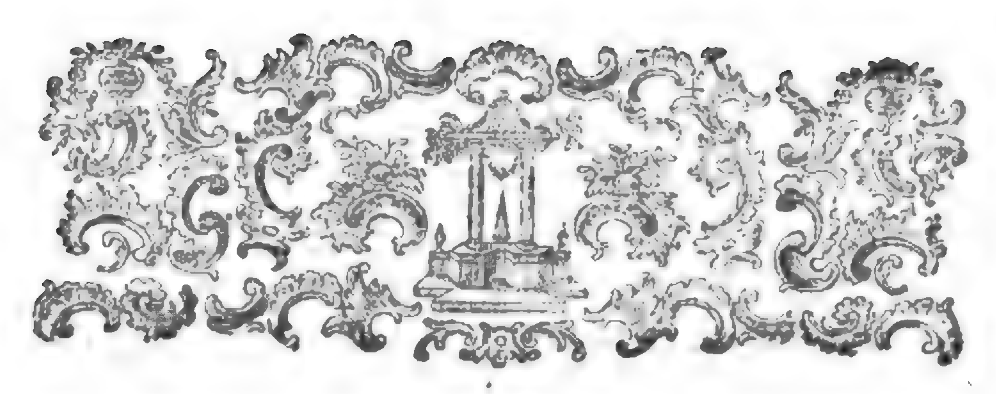

II. Abtheilung.

Vom Zustande des durch den heiligen Rupert erhobenen Salzburgs in seinem Kirchenstaate.

I. Absatz.

Vorerinnerung über die Eigenschaft der Gewalt, mit welcher Herzog Theodo zur Stiftung Salzburgs concurrirte.

§ 145.

In welcher Eigenschaft Herzog Theodo der Erbauung Salzburgs und der Stiftung des bischöflichen Sitzes daselbst beygewirket habe; ob er es *a*) aus königlicher Gewalt, jure regio, oder *b*) als ein dem fränkischen Reiche oder Königen unterworfener, doch im übrigen mit landesherrlichem Eigenthum begabter Herr des Herzogthums Baiern, oder aber *c*) als oberster Stadthalter der fränkischen Könige in Baiern gethan, ist eine Frage, worüber Herr J. N. Mederer in den Beyträgen zur Geschichte Baierns seine gelehrte Feder geübet. Er setzet die Gewalt der Agilolfingischen Herzoge nicht auf so hohe Stufe, wie von Lory in seinem chronologischen Auszug der Geschichte Baierns. Nach diesem lorvanischen System waren zwar die Baiern, so lange die Könige der Ostrogothen beede Rhätien und Norikum beherrschten, denenselben und ihrer Oberherrschaft unterthan; nachdem aber das Reich der Ostrogothen untergieng, schwungen sie sich seiner Meinung nach in volle Freyheit, welche sie gegen den Kaiser Justinian durch die Freundschaft und das gleichförmige Staatsinteresse des fränkischen Königs Klothars in Austrasien behaupteten. Im Jahr 554 hätten sie so fort mit den Franken den ersten Bund geschlossen, dem sie durch die Heirath des baierischen Herzog Garibalds mit der Königin Wultrada eine noch mehrere Feste gaben. Dieser nämliche Garibald regierte daher, wie sich von Lory

In welcher Eigenschaft Herzog Theodo die Stiftung des bischöfl. Sitzes bewilliget habe?

Lory Meinung über den königlichen Gewalt der alten baierischen Herzoge agilolfingischen Stammens.

Lory weiters ausdrückt, über die baierische Nation mit einer nicht geringeren als königlichen Gewalt, und durch seine Nachfolger wurde im Jahr 628. mit König Dagobert der Franken das ehemalige Bündniß erneueret. Bishero waren also nach dessen Meinung die Baiern blosse Bundsgenossene der Franken. Erst im Jahr 687. wäre Pipin als Major Domus auf den Entwurf gerathen, die benachbarte Fürsten, und mit diesen auch die baierische Herzoge zu unterwerfen, welchen auch Pipin im Jahr 757. in so weit ausführte, daß Taßilo ihm einen Eid der Treue gegen die Rechte der Nation, und gegen das Herkommen schwören, und dadurch Baiern zum fränkischen Lehen untergeben müssen.

§ 146.

System des Hrn. Mederers von dem landesherrl. Eigenthum dieser Herzoge.

Der vorgerühmte Mederer ein ebenfalls einsichtsvoller und ganz baierischer Patriot stimmet zwar damit ein, daß die Bojaren Unterthanen der ostgothischen Könige gewesen; in übrigen aber weichet er von obigen loryanischen System fast durchgehends ab. Seinem Urtheil nach unterwarfen sich die Bojaren weder freywillig an die Franken, noch minder waren sie blosse Bundsgenossene derselben, sondern sie fielen durch Ueberwindung der Gothen, deren Unterthanen sie waren, den Franken ordentlich zu, und geriethen dadurch unter die wirkliche Oberherrschaft der fränkischen Könige.

Aber ein landesherrliches vollkommenes Obereigenthum dieses ist, was Mederer den Herzogen in Baiern eben vorzüglich aus der Erlaubniß Theodonis, einen bischöflichen Sitz in Salzburg zu errichten, aus dessen Schankung des zehenten Theils von den Zollgefällen (decima de teloneo, quod datur in dominico) aus der nach seinem Gefallen gepflogenen Theilung des Landes Bojarien mit seinen drey Söhnen, und endlich aus dem Capitulari Gregorii PP. II. beyleget, in welchen er seine nach Baiern abgeordnete päbstliche Gesandte im Jahr 716. anweiset, daß sie sich mit dem Herzog des Landes berathschlagen, wie eine Versammlung der Priester und der Vornehmsten von Adel zu veranstalten, und neue Bißthümer errichtet werden könnten.

Er nimmt daher den Verfasser der unparteyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg eigends unter seine kritische Feile, der in seinem I. Abschnitt die agilolfingische Herzoge nur als Stadthalter der fränkischen Könige behandelt.

§ 147.

Meinung der unpartheyisch. Abhandlung vom Staate des Erzstifts, wo diese Herzoge nur als Stadthalter der Könige in Franken behandelt werden.

Der ganze Zwist gehet nicht so viel auf Rechnung der Ehre und Ansehen der salzburgischen Kirche, als der fränkischen Könige. Es sind von den Zeiten der Agilolfinger Gesetze, es sind Nachrichten von Thathandlungen übrig: und zwar von Thathandlungen, deren einige die Herzoge Baierns, die andere die fränkische Könige höher heben. Der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung überzeugt, daß Thathandlungen an und vor sich noch kein Recht sind, glaubte also, man müsse, um selben ihren ächten Werth bestimmen zu können, auf

den

den Inhalt der Gesetze, als die eigentliche Richtschnur über die Moralität, oder das Recht und Unrecht der Handlungen sehen.

In diesen fand er nun nicht das geringste, was die Könige der Franken den Herzogen von Baiern vor andern Herzogen der dem fränkischen Reiche einverleibten Provinzen vorausgegeben, ausser daß sie von dem Geschlechte der Agilolfinger seyn sollen. Nach Herrn Mederers eigenem System war dieses kein einheimisches baierisches Geschlecht, sondern von dem austrasischen oder fränkischen Adel, und zwar aus Anverwandten der fränkischen Könige. Was konnte aber diese Könige bewegen, dem neu erworbenen baierischen Volk einen Franken als Herzog vorzusetzen, als um sich der Treue dieses Volkes zu versichern, und wer sollte nach obigen System des Herrn Mederers vermuthen, daß dieser Herzog, der seine Würde bloß der Gnade der Franken Könige zu danken hatte, zugleich das Eigenthum der Lande gefodert, oder solches gegen die in anderen fränkischen Provinzen eingeführte Regierungsformul erhalten haben solle? So wenig dieses zu vermuthen ist, so wenig ist in den LL. Bajoariorum etwas enthalten, was den Herzogen in Baiern eine mehrere Gewalt, als den Herzogen anderer fränkischen Provinzen beylegte.

Ich kann dies nicht deutlicher, als durch ein Parallele der Hauptstelle zeigen, wo sowohl in dem baierischen als alemannischen Gesetze von den Pflichten und Verrichtungen der Herzoge geordnet wird:

Tit. 2. cap. 10. *Leg. Bajoar.*

De filiis Ducum, si protervi fuerint.

Si quis filius Ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum per fortiam, et *regnum eius auferre* ab eo, dum adhuc pater eius potest *iudicio contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus, nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere*, sciat se ille filius contra legem fecisse, et de hereditate patris sui se esse deiectum, et nihil amplius ad eum pertinere de facultatibus patris sui, et hoc in potestate Regis vel patris sui erit, ut exiliet eum, si vult.

Tit. 35. *Leg. Aleman.*

De filio Ducis, qui contra patrem suum surrexerit.

Si quis Dux habet filium contumacem, et malum, qui rebellare conetur contra ipsum patrem suum per stultitiam suam, vel per consilium malorum hominum, qui volunt dissipare provinciam, et hostiliter surrexit contra ipsum patrem suum, dum adhuc pater eius *potens est*, et *utilitatem Regis potest facere*, id est, *exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem Regis implere*, et filius eius eum vult dishonorare, aut per raptum *regnum eius* possidere, non obtineat, quod inchoavit, et si pater eius eum vicerit, et adprehendere potuerit, in sua sit potestate, aut exiliet eum de provincia, aut ubicumque transmittat eum, aut regi domino suo, et de hereditate paterna amplius ad eum nihil pertineat.

Digitized by Google

Wird gegen die Einwürfe des Herrn Mederers geprüfet.

In omnibus iussionem Regis adimplere unterwirft den Herzog in Baiern noch weit mehr dem König, als *utilitatem Regis implere.* Ohne auf die Thatsachen, oder auf jenes zu sehen, was die Herzoge via facti gethan, so wird niemand anderst schliessen können, als daß entweders beede Herzoge sowohl der Alemanen, als der Baiern landesherrliche Eigenthümer gewesen, oder keiner aus beeden. Herr Mederer spricht aber den Herzogen in Alemannien dieses landesherrliche Eigenthum ab: und behauptet selbst in mehreren Orten, insonders im zweyten Stück seiner Beyträge p. 94. daß Alemannien, Türingen, Burgund nur von königlichen Stadthaltern unter dem Namen der Herzoge regieret worden, welche die landesherrlichkeit nicht in ihrem, sondern der fränkischen Könige Namen ausübten. Folglich muß er auch dem Verfasser der unparteyischen Abhandlung erlauben, daß er ein gleiches von den Herzogen in Baiern in Kraft des baierischen Gesetzbuches behaupten darf. Gleichgestimmte Gesetze müssen auch von gleicher Bedeutung und Wirkung seyn.

§ 148.

Fortsetzung dieser Prüfung aus dem alten baierischen Gesetzbuche.

Herr Mederer hält zwar den besagten Verfasser noch fest in der Schlinge, und misdeutet ihm sehr, daß er aus den Worten: infiscentur in publico folgern wollen: die Könige der Franken hätten einen Antheil an dem fisco und den fiscal-Gefällen gehabt. Diese eignet Mederer vielmehr den Herzogen zu, und bestärket noch dieses damit, daß man wohl lese, daß die Alemannen Tribute an die Franken bezahlen müssen, nicht aber die Baiern.

Allein so wenig es ausdrücklich heißt fiscus regius, so wenig heißt es fiscus ducalis, oder Ducis. Der fiscus war eigentlich die Provinzkasse, und von dem herzoglichem Säckel weit unterschieden. Selbst die leges Baioariorum beobachten diesen Unterschied Tit. 2. in *Ducis* sit potestate homo ille, et vita illius, et res eius *infiscentur in publico*, und in Tit. 3. C. 3. heißt es: qui contra hoc praeceptum fecerit, sive *Dux* sive *judex*, 4 *solidis sit cupabilis in publico.* Zum deutlichen Zeichen, daß der Säckel des Herzogs nicht einerley mit dem fisco publico sey. Fragt man aber, wer denn der Herr dieses fisci publici, und wem die Provinz gehöret, gewesen, so war es vermuthlich derjenige, der über den Herzog zu gebiethen, und dessen Verordnung und Befehle der Herzog in allen (ohne Ausnahme) erfüllen mußte, nämlich die Könige der Franken; gerade wiederum auf die nämliche Weise, wie es sich im Herzogthum der Alemannen verhielt. In den alemannischen Gesetzen heißt es ebenfalls nicht anders, als infiscetur in publico: daraus hat aber noch niemand gefolgert, noch ist es dem System des Herrn Mederers gemäß, daß die Herzoge in Alemannien Eigenthümer dieses fisci publici, oder ein mehreres als Stadthalter der fränkischen Könige gewesen.

Uebrigens wird von der Verbindlichkeit Tribute an die Könige in Franken zu zahlen so wenig in den LL. Alemanicis, als in Baioaricis etwas ausdrück-

liches

liches gedacht. Sie stecket aber schon stillschweigend in dem Begriffe, und Eigenschaft eines Unterthans. Wenn man also in dem Fredegario antrift, daß die Alemannen einen Tribut an die Franken bezahlen müssen, so ist es keine Folge, daß die Baiern nicht ebenmäßig dazu verbunden waren, oder dazu angehalten werden können. Vielleicht haben die Franken solchen wirklich gefordert, und daß es nur daran erwinde, daß dieses von keinem alten Schriftsteller aufgezeichnet worden, oder daß dessen Nachricht mit vielen anderen zu Verlurst gegangen, oder noch wo in einem Bücher- oder Urkundenschranke verborgen liege, oder, welches nicht unwahrscheinlich ist, daß die fränkische Könige von den Baiern von darum keine Tribute unmittelbar eingeheischet, sondern damit verschonet haben, weil sie die Gränzen gegen die Avaren, Hunnen und Sclaven zu bewachen, und gegen immerwährende Anfälle auf ihre eigne Kösten und Landesbeyträge zu vertheidigen hatten.

§ 149.

Beurtheilung der Thathandlungen, davon die Geschichtschreiber erwähnen.

Man urtheile also, ob der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung den Zweck gar so Himmel weit verfehlet habe, da er aus den LL. Bajuariorum den Schluß zoge, daß die Könige der Franken die eigentliche Obereigenthümer der baierischen Provinz, und die Herzoge ihre oberste Stadthalter gewesen. Herr Mederer mußte selbst mehrers zu den Thatsachen seine Zuflucht nehmen. Alle seine Wendungen gehen dahin, wie er die Gesetzworte nach den Thaten drehe, und nicht, wie es seyn sollte, die Thaten nach den Gesetzen beurtheile, und erkläre. Und bey den Thatsachen ziehet er nur jene hervor, welche die Herzoge gewaget, und übergehet jene, welche die Könige übten. In Ansicht der ersteren gestehet aber der Verfasser unpartheyischer Abhandlung § 10. selbst ein, daß die baierische Herzoge sich oft eines mehreren, als ihr Amt mitbrachte, herausgenommen, daß sie sich theils die Entfernung der fränkischen Könige, theils ihre bekannte Schläfrigkeit und anderwärtige Unruhen, wie auch das Band der Verwandschaft treflich zu Nutze gemacht haben: und manches wird den Herzogen als eine eigene That zugeschrieben, wozu sie doch, wie es besonders in Ansicht der Verbreitung des Christenthums, der Anlage, und Dotirung der Kirchen, und Bißthümer sehr wahrscheinlich ist, entweders mit einen allgemeinen, oder specialen völleren Gewalt, von Seite der fränkischen Könige versehen waren.

Die zweyte aber lassen sich nicht so glatterdings als Usurpationen behandeln. Sie haben nicht allein die Vermuthung aus der Eroberungsgeschichte von Baiern, aus der Analogie der in andern fränkischen Provinzen eingeführten Regierungsform, sondern auch aus dem Gesetzbuch der Baiern selbst vor sich, welches das Herzogthum Baiern überhaupts gleich anderen Provinzen der Bothmäßigkeit der Könige in Franken (vid. Prologus LL. Bojar. legem Francorum, Alemannorum et Bajoariorum, et unicuique genti, quae *in eius potestate* erat) und sofort auch die Herzoge Baierns nicht allein den allgemeinen

nen

nen Gesetzen, sondern auch den sonderbaren Befehlen und Aufträgen der Franken Könige (jussionibus) unterwirft (a). Daher auch die Herzoge Ottilo, und Taßilo wegen ihrem zu eigenmächtigen widersinnigen Betragen durchgehends von den Zeitgenossenen Geschichtschreibern als Rebellen behandelt werden.

In der Hauptsache kann es aber dem oftbemeldten Verfasser ganz gleichgiltig seyn, ob man die agilolfingische Herzoge als landesherrliche Eigenthümer, oder aber mit einer völlern Amtsgewalt versehene Stadthalter ansehe. Den eigentlichen und verläßigen Grund der Reichsunmittelbar- und Unabhängigkeit des Erzstifts von aller subalternen Gewalt der Herzoge und Grafen suchet der Verfasser ohnehin nur in den Jahren der Carolinger auf. Und in so weit dürfte er sich wenigstens in den Carolingisch- und darauf folgenden Epochen von Hrn. Mederers klugen Einsichten einen mehreren Beyfall versprechen därfen.

(a) Man vergleiche hieher Anhang Num. 4. Histor. conv. Carantan. dann Num. 8.

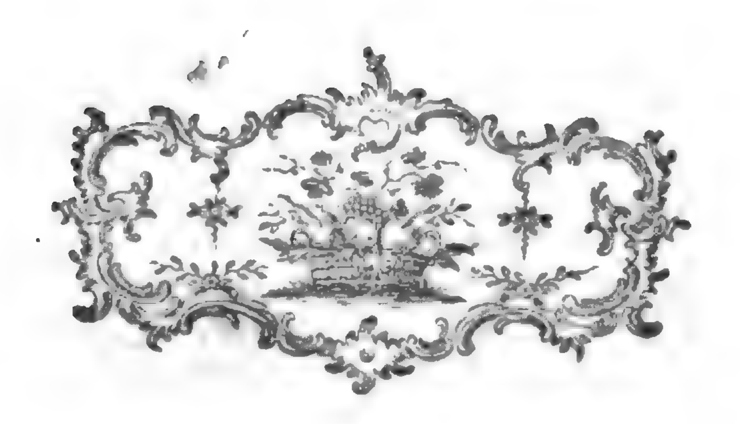

II. Ab-

Digitized by Google

II. Absatz.

Von Stiftung des Kloster und des bischöflichen Sitzes in Salzburg, dann den ursprünglichen, und nachhin erweiterten Gränzen dieses Bißthums.

§ 150.

Von Stiftung des Klosters zu St. Peter. Welchen Orden Bischof Rupert daselbst ursprünglich eingeführet habe?

Ich sagte oben § 144. der H. Rupert habe ein Kloster und bischöflichen Sitz in Salzburg gegründet. Beedes unterliegt einigen kritischen Fragen, worüber ich meinen Privatgedanken frey eröffnen werde.

In Ansicht des Klosters kömmt es groß darauf an, ob man die Ankunft des H. Ruperts in das 6te oder 7te Jahrhundert setze. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß, ehe die Regel des H. Benedikts sich verbreitet hatte, jedes Kloster seine eigene Regel gehabt, und daß es fast so viele Gattungen der klösterlichen Regeln gab, als Klöster anzutreffen waren. Jeder Abbt schrieb sie nach seinem Gutdünken vor (*a*), bis endlich die Regel des H. Benedikts, die im Jahr 530. an das Taglicht kam, die Oberhand gewonnen. Die Ausbreitung dieser Regel geschah jedoch nicht auf einmal, sondern nach und nach: noch im VII. Jahrhundert wurden neben ihr auch andere Regeln, und zwar in dem fränkischen Reiche besonders jene des H. Columbans Abbten zu Luxen beobachtet.

In der Meinung derer, welche die Ankunft des H. Ruperts auf das Jahr 582. ruckfetzen, hält es daher etwas schwer, vor eine sichere Wahrheit anzugeben, daß er schon um diese Zeit die Regel des H. Benedikts mit sich nach Salzburg gebracht, nnd alldort eingeführet habe. Er kam nicht aus Italien, sondern aus Worms und Frankreich, wo noch verschiedene Regeln, sonderbar des H. Columbans üblich waren.

Aber so viel räume ich doch gerne ein, daß wenn er seine Mönche nicht ursprünglich nach der Regel des H. Benedikts gebildet, selbe sich doch bald nach solcher gemodelt haben. Die Regel des H. Colnmbans war ohnehin jener des H. Benedikts so sehr ähnlich, daß alle nach der Regel der erstern angelegte Klöster sich nach der zweyten noch vor dem J. 620. umgebildet hatten (*b*). Die Regel des H. Benedikts setzte sich überhaupts durchgehends in solche Achtung, daß sie in den Kirchenversammlungen zu Achen von J. 802. und 817. unter Beywirkung Karl des Grossen vor alle Mönche des ost- und westfränkischen Reiches zur Richtschnur vorgeschrieben ward (*c*).

Haben also die Mönche zu St. Peter sich nicht gleich Anfangs zum Orden des H. Benedikts bekennet, so stand es damit gewiß nicht lange an.

Ja wenn es mit der Nachricht Broweri (*d*) seine Richtigkeit hätte, vermög welcher Fulda als Mutter der baierischen Kirchen zu Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau angerühmet wird, und deren Vorsteher sich dieserwegen zu einem jährlichen Opfer, oder Gabe dahin verstanden haben sollen: so dürfte man fast auf die Muthmassung gerathen, Fulda führe diesen Namen von darum, weil die Regel und das Institut des H. Benedikts von dannen in die benannte 4 Kirchen, folglich auch nach Salzburg eingeführet worden. In anderer Gestalt konnte Fulda nicht wohl Mutter dieser 4 Kirchen seyn, da es an und vor sich jünger, als diese war. Bonifacius richtete die baierische Bisthümer bereits im J. 739. ein, und zu Fulda legte er erst im J. 744. den Grund; mithin konnte sich diese Eigenschaft nicht auf die Ancienté der Kirche, sondern auf jene des Benediktiner-Instituts beziehen. Allein, da bekannt ist, daß die Regel des H. Benedikts schon im J. 724. durch den H. Corbinian nach Freising gebracht, in die Kirche zu Passau aber gar nie eingepflanzet worden: so muß man unter obiger Benennung allerdings eine ganz andere Ursache aufsuchen. Die Natürlichste davon ist, daß die vier Bischöfe baierischer Provinz es bloß zu Ehre des H. Bonifacius als gleichsam ihres Stifters und Wiedererhebers gethan, weil er nämlich das von ihm gestiftete Kloster Fulda sich vorläufig zur Grabstatt gewählet hatte, und nach erlangtem Martyr-Tod sein Leichnam auch wirklich dahin überbracht, und zur Erde bestättet worden. Die Nachricht Broweri sagt selbst in zweyen Stellen, daß es pro honore S. Bonifacii Archiepiscopi et Martyris und pro amore S. Bonifacii beschehen: Dieß setzet also voraus, daß obiges Opfer nach Fulda erst, nachdem Bonifacius allda seine Ruhestatt erlanget hatte, erfolget sey. Freylich kreutzet sich dieser Ausdruck mit dem übrigen Innhalt der Nachricht Broweri, vermög welchen die Bischöfe Johann zu Salzburg, Erimbert zu Freysing, und Vivilo zu Passau diese Gabe beschlossen haben sollen. Alle drey giengen schon vor Bonifacio, der im J. 755. gemartert wurde, aus der Welt. Aber eben wegen so verschiedenen widersprechenden Angaben stellte ich oben die Richtigkeit der browerischen Nachricht in Zweifel, und halte mich dazu um da mehr berechtiget, als von diesem Opfer und Gabe weder in salzburgischen, noch in den freysingischen, regensburgischen und passauischen Archiven einiges Merkmal übrig ist. So viel ist doch möglich, daß, wenn die Regel des H. Benedikts nicht früher in Salzburg geblühet hat, solches unter dem Bischof Johann erfolget sey. Er war vermuthlich einer derjenigen, welche Bonifacius aus Britanien herbeygerufen, und die meistens schon nach der Regel des H. Benedikts gebildet waren, oder sich bilden mußten. Vielleicht war er des Sturmio eines adelichen Baiernsein Gesell, ehe ihn Bonifacius dem Kloster Fulda zum ersten Abbten vorgesetzet hatte.

(*a*) Mabillonii praefatio in Saeculum I. actor. Ordinis S. Benedicti § 1.

(*b*) Philippus Bastide ex Congreg. S. Mauri in differt. *de antiqua O. S. Benedicti intra Gallias propagatione* in Part. II. actor. S. Benedicti beweiset sogar, daß die von Columban und seinen Discipeln vor 620. erbaute Klöster gleich von Anbeginn der Regel des H. Benedikts zugethan gewesen. Und so führet auch der gelehrte Abbt zu St. Blasi Martin Gerbert in *Vet. Liturg. Aleman.* P. I. p. 45. an: de

sancto

Digitized by Google

sancto Columbano eiusque sociis ac discipulis dubium non est, passimque probat Mabillonius, eius regulae iunctam fuisse regulam S. Benedicti, moxque substitutam.

(c) Man vergleiche hieher Pagium *ad annal. Baronii* Tom. XIII. f. 385. Resch *annal. Sabion.* Sec. IX. p. 4.

(d) Brower. Lib. 3. *antiquit. Fuldens.* c. 11. fol. 205. Primum *Salzburgensis* ecclesia obtulit per *Joannem* episcopum suum *matri suae Fuldensi* eclesiae in oppido suo Halla nuncupato domum et fontem salis cum utensilibus suis, unde singulis annis duodecim talenta persolvi possent. Deinde *Ratisbonensis* ecclesia per *Gowibaldum* episcopum obtulit quatuor vineas et quatuor regales mansos cum curtibus ac famulis suis transmitti deberent ad Fuldensem ecclesiam fratribus Deo et Sancto Bonifacio servientibus piscis magnus, Huso dictus, quem plerique Esocem interpretantur, et de oleo arborum, quantum duo equi in lagenis deferre possent. Idem *Pataviensis* ecclesia per *Vivolum episcopum* de oleo et de pisce persolvit. *Frisingensis* vero ecclesia, cui praeerat *Erimbertus* episcopus, singulis annis caseos grandes Fuldensibus fratribus in oblationem transmittebat. Qui statim velut palmites verae viti adhaerentes in vinea Domini non sine fructu animarum sibi commissarum comparuerunt, sed etiam insuper quantum potuerunt ipsam *Fuldensem ecclesiam matrem suam* pro amore pii Patris Bonifacii donis et honoribus extulerunt.

§ 151.

Hat sich aber der H. Rupert selbst vor seine Person zur Ordensregel und Gelübden bekennet? War er ein wirklicher Mönch? Schlachtner füllet in seiner geschriebenen Cronik über diese Frage 18. volle Bögen an, und verneinet sie mit vielem Eifer, aber dort und da mit Gründen, die mehr von Leidenschaft als wahrem Gewichte zeigen. Am Ende fügt er gleichwohl bey: „Was nun bey so gestalten Sachen ein jeder glauben, oder urtheilen will, „stehet jedem zu freyer Willkur.„ Ob der H. Rupert selbst ein Mönch gewesen?

Hingegen giebt der hochwürdige Verfasser der neuen lateinischen Chronik des Petrenser Kloster gleich im Anfang, da er auf obige Frage kömmt, das offene Geständniß ab, daß man nichts Verläßiges darüber bestimmen könne.

Auf einer Seite ist wahr, daß die Vita primogenia, der Libellus de conversione Carantanorum, die zween alten Poeten, der eine in Alberti Abbatis Catalogo Abbatum, und der andere in Arenpekii Chronicon Boioariae, das proprium Salisburgense und das Martyrologium Romanum nicht einmal so viel melden, daß er Abbas gewesen. Und das Chronicon Salisburgense bey Canisii Antiq. Lect. setzet ausdrücklich den H. Vitalem zum ersten Abbten (a). Also sagt auch P. Leo III. in der Säcularisationsbulle von 1514: die salzb. Kirche seye ex primaeva institutione in metropolitanam Saecularem erhoben worden. Auf der andern Seite wird der H. Rupert in dem uralten St. Petrenser Necrologio (b) und in der Bulle Pabsts Eugenii III. von J. 1149. (c), welche sich auf die Information des Erzbischofs Eberhard und die damals vorgelegte Urkunden beziehet, als Episcopus und Abbas betittelt, und in der Urkunde Erzbischofs Conrad I. vom J. 1139. die er dem Kloster St. Peter mittheilte, sagt

Digitized by Google

sagt er ausdrücklich: selbes sey der Grundstein der bischöflichen Würde Salzburgs (d). Nimmt man aber einmal an, daß der H. Rupert Abbt zu St. Peter war, so könnte man nach der Verordnung Gregorii M. an Erzbischof zu Ravenna Lib. 4. Epist. c. 45. T. 2. f. 715. schließen, daß er auch wirklicher Mönch gewesen, denn hierinne wird ernstlich verbothen, einen Clericum, der nicht Mönch wäre, zum Abbten zu wählen. So stehen die wesentliche Gründe gegen einander!

Ich lasse jeden mit dem Verfasser des Chronicon S. Petrens. wählen: und umgehe deswegen, mich in die Analyse der vorberührten Briefe Erzbischof Conrads von J. 1139. und Eugenii pp. von J. 1149., die Schlachtner geradezu für falsch und unterschoben hält, hier zu vertiefen, da sich hiezu in der III. Abtheilung, wo von den Gerechtsamen und Besitzungen des Klosters zu St. Peter überhaupts die Rede seyn wird, die Gelegenheit darbeuth.

Am mindesten dürfte man sich jedoch bey dem Widerspruch zwischen den zwey päbstlichen Bullen Eugenii und Leonis X. aufhalten. Wer den Stylum der römischen Curie kennet, dem sind derley Widersprüche weder fremd, noch neu. Die Curia Romana erzählet, und entschließt, so wie es der Bittsteller vorträgt, und wie er bittet. Sie glaubet solches um da sicherer thun zu können, weil nach den ausdrücklich kanonischen Rechten die päbstliche Rescripten die Bedingniß in sich schließen: si preces veritate nitantur. Eben dies ist die Quelle so vieler Beschwerden und Ausnahmen der Sub- und Obreptionen, und so vieler Rucknahmen und wieder Rucknahmen der päbstlichen Bullen und Breven, wodurch manche Geschichte ein überaus buntes Ansehen gewinnet.

So viel ist indessen, man denke über obige Frage, wie man wolle, nie zu verläugnen, daß der H. Rupert einen ganz sonderbaren Hang zum Mönchswesen bewiesen. Er baute zeig Indiculi Arnonis nicht allein in der Stadt Salzburg zwey Klöster, das zu St. Peter und das auf dem Nonnberg, sondern auch das zu St. Maximilian im Pongau. Vielleicht rühren auch einige andere Klöster, wovon der nämliche Indiculus erwähnet, schon von Ruperto her. Er selbst schluge seine bischöfliche Wohnungsstadt und Sitz in dem neuerbauten Kloster und in dessen Kirche auf. Seine Hauptgefährten und Mitarbeiter, die er aus seinem Vaterlande herbeygeholet, Kislar und Kunialdwaren wirkliche Mönche (e). Und so viele Vorurtheile man gegen den Mönchsstand jetzo immer hat, so kann es doch der Geschichtskundige nicht in Abrede stellen, daß in Deutschland und Engelland meistens die Mönche, und zwar Benedictiner-Ordens die Cathedral-Sitze gegründet, sohin auch deren erste Bischöfe zugleich Aebbte gewesen seyen. Doch waren sie eigentlich nur Abbates primarii. Sie hatten öfters einen Praepositum oder Vicarium, der manchesmal auch Abbas, nämlich secundarius hieß, an der Seite, der mit dem Decano das klösterliche Zuchtwesen besorgen mußte; denn obgleich sowohl die Regel des H. Benedicts C. 65, als das Concilium Cabilonense zwey Aebbte in einem

Klo-

Kloster primum et secundum verbiethen: so verstehet sich dieses nur von solchen, davon einer dem andern nicht untergeordnet seyn will, woraus freylich Uneinigkeit und Zweytracht in einem Kloster entstehen müssen. Diese Ursache fällt bey den Abbatibus secundariis in den Kathedralkirchen, wo der erste Abbt zugleich Bischof war, hinweg. Daß auch dergleichen Vereinigung der bischöflich- und abbteylichen Würde nichts so seltenes war, zeigen sowohl auswärtige Beyspiele von Regensburg, Freysing, Eichstädt, Würzburg, Utrecht, Bremen, Magdeburg (*f*) als die einheimische von den Nachfolgern Ruperti selbst, wovon mehrere zugleich Bischöfe und Aebbte waren.

Ich finde also nichts sogar widersprechendes darinne, wenn man den H. Rupert in Folge der bereits im Jahr 1149. zeig Bullae Eugenii III. obgewalten Tradition nicht allein als Bischof, sondern auch als Abbten, wo nicht einzigen des Klosters, doch als primarium verehret, in welcher Gestalt er endlich Mönch seyn können, oder nicht, da es in dem fränkischen Reiche sogar Herzoge und Grafen gab, welche Abbteyen besessen, und neben ihnen einen eigenen Abbatem monasticum hatten (*g*).

(*a*) *Chronicon Salisb.* apud Canisium. Transitus S. Ruperti sub Anno 623. beatus Vitalis successor S. Rudberti *primus Abbas S. Petri* ordinatus est in Episcopum Juvavensem, *cujus cathedralis sedes multis annis apud S. Petrum habebatur.*

(*b*) Das oben § 139. angeführte uralte *Necrologium S. Petrense:*
Hrodbertus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Episcopus et Abbas.
Savolus Abbas etc.

(*c*) Litterae *Eugenii Papae* III. dd. Trecis 4. id. April. 1149. in Chronic. novissim. Petrens. p. 223. „ Statuentes, ut *regularis ordo, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam per S. Rudpertum quondam Abbatem et Episcopum Salzburgensem in eodem loco introductus* et institutus dignoscitur, prout Litteris privilegiorum, Archiepiscoporum et Canonicorum per praefatum venerabilem fratrem nostrum Eberhardum plene informati sumus. „

(*d*) Litterae *Conradi I. archiepiscopi* dd. 1139. Ind. 11. Kal. April. cit. Chron. noviss. p. 214. ibi: speciali tamen affectu circa vestrum monasterium, quod primum nostre civitatis et episcopalis culminis noscimus esse fundamentum — quod, cum S. Rodbertus — civitatem Juvaviensem de novo erigens *sedem suam episcopalem in monasterio S. Petri* collocasset, ac *fratribus*, quos ibidem *sub regula S. Benedicti sibi perpetuos successores in eadem sede episcopali instituerat* etc.

(*e*) Das vorbemerkte alte Necrologium fängt in der zweyten Columna an:
Ordo *Monachorum* Defunctorum.
Kislarius p. et m.
Kunialdus.
Gauuinus.

(*f*) Du Cange Glossar. voc. *Abbas Abba-Comites.*
Tomassin. *de veter. et nov. eccles. disciplin.* P. 2. L. 3. c. 16. seq.

(*g*) Mabillon. in actis ord. S. Benedicti in vita Corbiniani, Gregorii, Wilibaldi, Burkardi, Wilehadi und in praefat. ad Saeculum III. cit. ordinis §. 3.

§ 152.

Ob der H. Rupert als erster Stifter des Bisthums Salzburg anzusehen, oder ob Salzburg schon zu Zeiten Ruperti ein wirklicher bischöflicher Sitz gewesen. Wird bejahet.

Auch über die Entstehung und Gründung des Bißthums Salzburg, ob man den H. Rupert als dessen wahren ersten Urheber ansehen könne? sind einige wichtige Anstände vorhanden. Ich mißkenne nicht, daß bevorab in dem VI. Jahrhundert noch viele Episcopi regionarii ohne gewissem Sitz von einem Ort auf den andern herumgewandert seyen, und sich begnüget haben, durch Predigen, durch Anstellung und Rücklassung einiger Priester nur in etwas das Glaubenslicht anzuzünden. Selbst der heilige Rupert wanderte im gleichen Beruf, und in Gestalt eines Episcopi regionarii in Panonien und in Lorch herum. Allein nachdem er in Juvavia ankam, so wählte er sich nach dem Buchstabe der vitae primogeniae diesen Ort zu seinen Sitz, baute daselbst nicht nur eine Kirche und Kloster, sondern legte auch in den umliegenden Gegenden mehrere Kirchen an. Er bestellte und weihte obere und niedere Kirchendiener, predigte und bestättigte das Volk im Glauben, und nachdem er das Kirchenwesen solchergestalten nach kanonischer Ordnung eingerichtet, wählte er sich einen Nachfolger (a).

Wie könnte man klärere Merkmale bischöflicher Amtsverrichtungen, deren Anheftung auf die salzburgische Kirche, und des vollkommnesten Willens das Domicilium in Salzburg für stets zu wählen denken! alles, was Rupert in und um Juvavia unternahm, erfüllet ganz die Definition, welche einen episcopo ordinario, nicht aber regionario eigen ist (b).

Der alte Poet bey Alberto Abbate in Catalogo Abbatum konnte daher von dem H. Rupert mit Grunde singen, daß er in Juvavia den bischöflichen Sitz gegründet habe:

> Haec loca Rudpertus sibi delegit pater almus,
> Simul et *hic sedem construxit pontificalem.*
> Ac sedis primae regimen susceperat ipse
> Conducens late populos ad pascua vitae
> Qui *successorem sibi fecerat esse Vitalem.*

(a) *Vita primogenia:* ipse (S. Rudbertus) quoque assiduae totum spatium istius circuiens patriae, *confirmans* animas Christianorum, amonensque in fide fortiter permanere, quod verbis docuit, operibus adimplevit mirificis, ibique *constructis consecratisque ecclesiis ordinatisque inferioribus et superioribus gradibus proprium sibi ordinavit successorem.*

(b) Resch in *annal. Sabion* Saecul. IV. § 3. p. 78. schreibt: ille igitur episcopus, uti inter eruditos convenit, *ordinarius* sive *proprius* appellatur, qui episcopali caractére insignitus et vel autoritate apostolica missus vel a Clero suo populoque electus, in loco quodam stabilem figit sedem. Episcopus autem *regionarius* est ille, qui non tam ad obtinendam Sedem stabilem, quam ad praedicandum evangelium cum potestate episcopali mittitur, neque uni regioni affixus est, sed pluribus Christo lucrandis innititur.

Digitized by Google

§ 153.

Man liest zwar nicht, daß der H. Rupert, oder der Herzog Theodo sich wegen Gründung der bischöflichen Kirche nach Rom an die Päbste gewendet, und deren Bestättigung erhohlet hätten. Die Vita primogenia schweigt sogar von der Reise Ruperts nach Rom, wovon die jüngere Verfasser seines Leben erwehnen, welche auch die salzburgische Geschichtschreiber Mezger und Schlachtner verleitet haben, noch weiter zu gehen, und zu muthmassen: Rupert hätte bey dieser Gelegenheit sich von dem Bande, womit er an die Kirche zu Worms geknüpfet war, vom Pabst Pelagio II. oder Gregorio M. losbinden, und den Willen zu Errichtung des neuen Bißthums in Salzburg ertheilen lassen. Allein da die obige Lebensbeschreibung zu jung, als daß sie alldort einen sonderen Glauben verdiente, wo sie von der Vita primogenia, und gleichzeitigeren Nachrichten abweichet: um so hinfälliger ist ein darinne nicht ausgedrückt, nur von Mezger und Schlachtner daraus gefolgerte Muthmassung. Beede eben benannte verfielen auch gewiß in keiner andern Absicht darauf, als um ihren Satz, daß das Bißthum Salzburg schon von heiligen Rupert ordentlich errichtet worden, zu retten. Sie standen nemlichen in der Meinung, daß solches nie ohne Beytritt des Pabstes auf legitime Weise hätte zu Stande kommen mögen. Allein! nach der ältern Kirchendisciplin konnte Bischof Rupert sich noch allerdings ein mehreres, auch ohne päbstlichen Consense erlauben. Jener zu Folge wurde letzterer nicht für unumgänglich gehalten. Denn nach den ursprünglichen Kirchensatzungen konnte jeder ein Bischof jenes Ortes werden, welchen er vor die christliche Religion gewonnen, und durch drey Jahre mit Willen des bekehrt und rechtglaubigen Volkes bewohnet hat. Concil. Milevit. II. c. 24. Und so lang er alsdenn diesen Ort nicht verlassen, so erhielte er dadurch so festes Recht, daß kein anderer Bischof daselbst sein Amt verrichten durfte. Concil. Nicaen. de an. 325. c. 16. Concil. Sardic. c. 5. an. 347. Taurinens. can. 7. an. 398. ancyran. c. 17. welches verbiethet, daß ein Bischof in des anderen Bischofs Gränzen oder Bißthum eingreiffe.

Die Gültigkeit der Stiftung des Bißthums Salzburg ohne päbstlichen Consens.

§. 154.

Ich hoffe mit diesem Satz weder den H. Rupert, noch den Herzog Theodo in frommen Ohren zu verketzern. Vermög göttlicher Einsetzung und nach den bekannten Stellen Matthaei c. XVIII. v. 18. c. XXVIII. v. 19. 20. Joannis c. XX. v. 21. 22. 23. actor. c. XX. v. 28. erhielten gewiß alle Apostel von dem Heiland als Stifter der Kirche Gottes gleichen Gewalt zu lösen, und zu binden. Er sandte sie in die ganze Welt und zu allen Völkerschaften auf eben die Weise, wie ihn sein Vater im Himmel gesendet hatte. Dabey läßt sich aber nicht verneinen, daß Christus dem Apostel Petrus mit gewisser Ausscheidung begegnet sey, daß er selben Matth. c. XVI. v. 17. 18. 19. Luc. XXII. v. 32. Joan. XXI. v. 15. 16. 17. über die Rechtglaubige zu wachen wiederhollt und mit Energie eingepräget, und die übrige Apostel selbst Petrum bey ihren Versammlungen das Wort führen lassen.

Wird aus der alten und ächten Verfassung der christlichen Kirche aufgeklärt.

Die-

Hiemit haben der allen Aposteln gemeine Bind- und Löse-Gewalt, und das vorzügliche Ansehen und Ehre Petri, und dessen allgemeine Oberaufsicht und Wachsamkeit über die Glaubige ihre unmittelbare Entstehung in göttlicher Verordnung, und wie die Aposteln ihre Gewalt an ihre Nachfolger vererben konnten, so mußte, und konnte auch Petrus das, was ihm Gott einraumte, an seine Nachfolger überlassen.

Daher wurden einer Seits alle Bischöfe in den ersten Zeiten der Kirche als Vicarii Christi und ihre Sitze als Sedes apostolicae angesehen, und betittelt. Einige mit besonderen Verdiensten ausgezierte Bischöfe hiesse man auch Patres Patrum, episcopos episcoporum, Pontifices maximos (*a*): und auf der anderen Seite wurde den Bischöfen zu Rom als Nachfolgern Petri so wie in den Concilien, also auch ausser selben das erste Vertrauen, Ansehen, Authorität, und Primatie zugestanden. Gleichwie man aber von Petro nirgends liest, daß er die obangeführte Stellen Matthaei, Lucae und Joannis auf eine allgemeine Jurisdiktion, Gesetzgebung, und gleichsam monarchisches Kirchen-Regiment über alle Bischöfe der Welt ausgeleget, oder sich derselben in dieser Art bedienet hätte; so wenig läßt sich von seinen Nachfolgern der ersteren Jahrhundert dergleichen Epikie und Gebrauch entdecken. Petrus sasse allerdings actor. c. XV. dem Concilium zu Jerusalem vor, er führte dabey die erste, aber nicht die einzige, oder allein entscheidende Stimme. Er erinnerte, und ermahnte actor. c. I. die übrige versammlete Apostel, daß sie statt Judas einen anderen Apostel wählen. Nach diesen Beyspiel schriebe dessen Discipel Pabst Klemens im ersten Jahrhundert an die Korinther, und ermahnte sie ernstlich ihre Uneinigkeiten aufzuheben. Wenn Ketzer, oder der Ketzerey verdächtige, oder sonst beschriene Zuflucht bey den Bischöfen zu Rom genommen, so schützten und verwendeten sie sich vor die Unschuldige auf das eifrigste: den Fälligen zeigten und verwiesen sie ihr Unrecht, sie erklärten über die an sie gebrachte Zweifel und Anstände ihre Meinungen, und wenn selbe nicht genugsamen Eingang finden wollten, oder sonsten Aergerniß und Uibel über Hande nahm, oder die Wohlfahrt der Kirche es foderte, so leiteten sie Synodal-Versammlungen ein, bey welchen sie selbst, oder durch abgeschickte den Vorsitz hatten, der Schluß aber nie nach ihren einzigen, sondern nach Meinung der mehrern und meisten Stimmen abgefasset ward.

Die Bischöfe zu Rom als Nachfolger Petri gebrauchten sich also wirklich einer Primatie nicht in Gestalt eines blossen Ehrentittel, und Ranges, sondern in einem thätigen Einflusse und Wirkung, nemlich mit allgemeiner über sämmtliche Kirchen verbreiteten Aufsicht, mit Ermahnungen und Anweisungen an die Kirchen-Satzungen, mit Bestärkungen der wankenden, mit Bedrohung der canonischen Straffen, mit Veranstaltung der Kirchen-Synoden; und auf solche Weise ehrte man die Bischöfe Roms als den Mittelpunkt der Einheit, ut Schismatis, wie Cyprianus sagt, tollatur occasio: und in dieser Rucksicht fande man es den Besten der Kirchen, und christlichen Staaten ganz verträglich, wenn die Nachläßigkeiten der Hirten durch die Primaten Roms ersetzet, und besonders von der Zeit an, wo es schwerer hält, ökomenische Kirchenräthe zu ver-

Digitized by Google

versammeln, die Rettung eines allgemeinen Uebels und Aergernisses aber keinen Verschub leidet, provisorie, sohin ohne Abbruch, oder mit Vorbehalt dessen, was ein künftiges Concilium beschlüßt, Rath, und Abhilfe verschaffet wird (*b*).

Für diese Gattung der Primatie und ihres Gewaltes sprechen die eigne Worte und Betragen des Heylandes gegen Petrum, die Geschichte der Aposteln, und die Beyspiele, und Uebung der ersten Jahrhundert.

Ob aber diese Primatie schon in ihren allerersten Ursprung durch die göttliche Anordnung selbst eine förmliche Jurisdiktion, und gesetzgebende Macht in sich gefasset habe: darüber wird in unseren Zeiten von den Febronianern und Antifebronianern heftig gestritten. Es ist aber weder meiner Absicht noch Beruf gemeß, mich in so weites Felde zu wagen. Vielleicht gehen, wie es insgemein bey entgegengesetzten Meinungen beschiehet, beede Theile zu weit; vielleicht beweisen ihre Sätze, wenn man sie gerade zu annimmt, zu viel, und mehr als sie selbst verlangen: vielleicht streittet man dort und da mehr über Worte, als die Sache selbst. Nur so viel muß ich bekennen, daß mir noch zur Zeit keine Stelle bekannt ist, in welcher die katholische Kirche den Primatum Iurisdictionis der Päbste in dem ausgedehnten Verstande der Antifebronianern, wovon einige dem christlichen Kirchenregiment sogar eine vollkommen monarchische Form geben, und die Päbste neuerdings über die Concilia erheben, zum wirklichen Glaubensartikel erhoben hätte.

Die Klügere derselben gestehen doch immer so viel ein, daß die Päbste Roms in den ersten Zeiten der Kirche nie mit der Gewalt der Erz- und Bischöfe in deren eignen Sprengel zu concurriren, oder solche darinne zu praeveniren, oder ganz auszuschlüssen, und zu suspendiren gesuchet, oder dieses zu thuen Fug gehabt haben.

Derley Vorzüge der Bischöfe Roms, welche die ordentliche und ursprüngliche nicht von Petro, sondern von dem Heiland selbst an sämmtliche Aposteln, und ihre Nachfolger der Bischöfe verliehene Gewalt immer mehr und mehr beschränket worden, sind gleich den übrigen Staffeln der Kirchen Hierarchie als nämlich der Patriarchen, Metropoliten rc. nicht unmittelbar von Christus eingesetzt. Sie kamen nach und nach in Schwunge, und gründen sich theils auf Stillschweigend, theils offnen Ueberlassung und Einraumung der Kirche.

Die Würde und Befugnisse der Patriarchen, und Metropoliten und ihrer Provinzialsynoden entstanden jedoch, wo nicht in Zeiten der Apostel, doch schon in dem ersten Jahrhundert des Christenthums.

Die bey dem Kirchenrath zu Nicea im Jahr 325. versammelte Väter bekräftigen den Metropoliten Canon. 4. das Recht, die Bischöfe ihrer Provinz zu bestättigen, potestas sane vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad metropolitanum Episcopum, welches auch durch allgemeine und Provinzial-

Digitized by Google

concilien sowohl der morgen- als abendländischen Kirche wiederholet, und zum Grunde der damaligen Kirchendisciplin geleget wurde.

Also waren auch die Bischöfe zu Rom zugleich Patriarchen der occidentalischen Kirche, so wie die Bischöfe zu Alexandria und Antiochia vor die Patriarchen der morgenländischen Kirche angesehen wurden; auf diese sonderbare Patriarchal-Eigenschaft zielet der bekannte Can. 6. Concil. Nicaeni: Mos antiquus perduret in Aegypto vel Lybia et Pentapoli, ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat *potestatem*, quemadmodum et *pontifici Romano parilis mos* est.

Endlich wurde schon im nämlichen IV. Jahrhundert in dem Concilio Sardic. vom Jahr 371. den versammelten Vätern vorgetragen, ob es ihnen gefallen möchte, zuzugeben, daß ein Bischof, der sich beschwert zu seyn glaubt, sich zu Gedächtniß des H. Peters (in memoriam S. Petri) an den Bischof zu Rom wenden dürfe; und es fiele hierüber von den versammelten Vätern das einmüthige Placet, oder ihre volle Beystimmung aus.

Solchemnach ward das Ansehen und Gewalt der Bischöfe zu Rom immer mehr und mehr befestiget: doch zeichneten sich die Päbste des IV. und V. Jahrhundert noch mit vieler Mäßigung und Rückhalt aus. Aber die Frömmigkeit und der heilige Wandel des Pabst Leo I. und Gregors I. der Eifer und das Verdienst, womit sie und andere Päbste sich die Mühe gaben, das Glaubenslicht in den abend- und nordländischen Gegenden Europens auszubreiten, und wodurch Rom wirklich die Mutterkirche, und matrix vieler anderen Kirchen geworden, dies setzte besonders in Occident ihr Ansehen immer höher und höher.

Man sehe nur vieler anderer Zeugnisse zu geschweigen, nach dem Briefe, welchen der heil. Columban im Jahr 613. an Pabst Bonifacium IV. also anfängt: Pulcherrimo omnium totius Europae Ecclesiarum capiti, Papae praedulci, praecelso praesuli, pastorum pastori, reverendissimo speculatori, humillimus celsissimo, minimus maximo, agrestis urbano, micrologus eloquentissimo, extremus primo, peregrinus indigenae, pauperculus praepotenti, mirum dictu nova res, rara avis scribere audet Bonifacio patri palumbes.

So heilig und so rühmlich aber die Bemühungen obiger Päbste waren, und so gewiß die erste Aufklärung des Verstandes, und die Verbannung der Finsternisse, und der wilden Sitten selben vorzüglich zu verdanken ist; so zeigte sich doch, daß auch Päbste Menschen seyen. Während, da sie sich alle Mühe gaben, das Christenthum auszubreiten, so vergassen sie auch nicht, ihre Gewalt zu vergrössern, und jene der Erz- und Bischöfe immer tiefer herabzusetzen.

Die Rohe Einfalt der Zeiten, die Unwissenheit der Geistlichen und Laien bothen ihnen die Hände. Kaiser und Könige halfen selbst theils aus Abgang besseren Unterrichts, auch vielmal aus Eigennutz und zeitlichen Absichten dazu.

Digitized by Google

Um nur auf unserem deutschen Boden zu bleiben, war unfehlbar Warnefrid, nachhin Bonifacius genannt, der Erste, der zur Ausdehnung des päbstl. Gewalts über die deutsche Kirche und deren Erz- und Bischöfe das Meiste beygetragen. Vor ihm kamen mehrere Bischöfe und Aebbte in Deutschland, sonders aus Engelland, und Irrland, welche Bißthümer und Klöster errichteten, ohne daß sie hierzu bey dem Pabst zu Rom sich um Consens oder Bestättigung bewarben (*b*).

Von dieser Denkensart war nun auch unser erste Bischof Rupert. Er legte und gründete den bischöflichen Sitz in Salzburg und Klöster an, ohne daß er sich um den päbstlichen Willen eigens zu bewerben für nöthig fand. Seine Absicht gieng, wie die vita primogenia von ihm rühmet, einzig auf das Wahre der göttlichen Offenbarung (ad doctrinam evangelicae veritatis). Er blieb bey dem Kern der von Christo geoffenbarten Grundwahrheiten: und ließ die Schale zurück. Daß es ihm aber gleichwohl nicht an Ehrerbietung gegen den heil. Petrum, als den Ersten unter den Aposteln gemangelt habe, dies bewiese er durch Erbauung seiner ersten zwey Hauptkirchen und Sitze, die er beede zu Ehre desselben weihte. Und soviel möchte zur Apologie des heil. Ruperts einsweilen genug gesagt seyn.

(*a*) Man sehe hievon Bingham de orig. eccles. lib. 2. C. 2. Zallwein principia Iuris Ecclesiastici. Tom. I. quaest. 4. Cap. 1. § 2.

(*b*) Die vorstehende Wirkungen und Ausflüsse der primatie räumen die neueste katholische Lehrer dem Pabst unter dem Titel einer Primatiae honoris et Iurisdictionis ein: Als Rieger Tom. III. Introduct. in jus eccles. lib. 2. C 3. § 172. seq. Rauttenstrauch Instit. jur. eccles. Sect. I. C. VI. § 77. Eybel T. III. Introd. eccles. lib. I. Cap. IV. § 136.

(*c*) Daß die Errichtung neuer Bißthümer nach der älteren Disciplin ohne Consens des Pabstes geschehen, und geschehen können, beweißt insonders Van espen in seinem Comentario ad antiqu. Canones aus dem C. 7. Sardicensi licentia vero danda etc. und Can. 53. et 98. africano.

§ 155.

Der H. Vital folget Ruperto als Bischof, dann aber drey Aebbte.

Dem heil. Bischof Vital, welchen sich der heil. Rupert selbst zum Nachfolger wählte, folgten Anzologus, Savolus, Ezzius, und Flobargisus als Vorsteher der Kirche Salzburgs. Aber wie uns die § 139 angezogene einheimische alte Urkunden belehren, nicht als Bischöfe, und Aebbte zugleich, sondern lediglich als Aebbte (*a*). Die Hauptursache davon war vermuthlich der Abgang eines Bischofs, der selben die bischöfliche Weihe beybringen konnte, (denn nach dem Can. 1. Apostol. sollte ein Bischof wenigstens von zwey oder drey Bischöfen geweihet werden), und der allgemeine Verfall des christlichen Religionswesen, der in Baiern sich neuerlich hervorthat. Herzog Theodo verfügte sich deswegen im Jahr 716. nach Rom (*b*), und erwirkte vom Pabst Gregorius II, daß er drey Legatos benennte, und nach Baiern mit dem Gewalt abordnete, daß sie in eines jeden Herzogs Bezirke Bißthümer errichten, selben gewisse Gränzen bestimmen, und in dem vornehmsten Ort derselben das Erzbißthum anlegen sollen (*c*).

Ursache, warum sie nicht zugleich Bischöfe waren.

Hauptsächlich der neuerliche Verfall des Christenthums in Baiern.

Die Bemühungen des Pabst Gregorii II. zur bessern Einrichtung des Kirchenwesen in Baiern.

(*a*) Man

(a) Man besehe das § 139. angeführte Necrologium, und den Anhang Num. 3.

(b) Paulus *Diaconus* L. 6. C. 14. his diebus Theudo Bojariorum gentis dux orationis gratia Romam ad beatorum Apostolorum vestigia venit.

Anastasius Bibliothecarius in vita Gregorii II. Huius (luitprandi) temporibus signum in luna factum est Indictione XIV. Eo itaque tempore Theudo dux gentis Bojariorum ad Apostoli beati Petri limina primus de gente eadem occurrit orationis loco. Diese Indictio XIV. schlägt auf das Jahr 716 ein.

(c) Instruction Gregorii III. an *Martinianum Episcopum, Gregorium, presbyterum, Dorotheum subdiaconum euntibus in Bajoariam* aus 13. Kapiteln bestehend: cap. 3. ut consideratis locorum spatiis iuxta *gubernationem* (Harduin ließt gehenationem) *uniuscuiusque ducis* episcopia disponatis, et diocesane subiacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres aut quatuor, vel maioris numeri visae fuerint constitui sedes, *reservato praecipuae sedis loco pro Archiepiscopo residendo* adhibito trium Episcoporum conventu probabiles fide ac boni testimonii, et eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites, ex auctoritate beati Petri apostoli et nostra subsequentis vigoris tradita dispensatione locis eos traditis collocantes.

Cap. 4. ut praeviso *propter Archiepiscopum* loco, *si talem reperire potueritis virum*, qui possit doctrinis salutiferis et operum exemplis instruere sibi subditos sacerdotes, ac regere clerum ac plebem, et amplificare congrue creditas oves, aut datis litteris vestris eum ad nos dirigatis, aut vobiscum venire faciatis, si *certe talem invenire non poteritis, hoc innotescatis*, quatenus de hac sancta premissa sede previdentes utilem cum Dei auxilio dirigamus.

§ 156.

Gerathen ins Stecken. Dagegen setzet sie Gregorius III. durch Bonifacium ins Werke

Es gewanne aber, ich weis eben nicht, aus was Ursache, diese Gesandtschaft keinen Fortgang.

Bonifacius theilet Baiern in 4 Diöcesen ein.

Wobey Salzburg zu der ersten bischöflichen Kirche, oder Sitz Baierns bestimmet wird

Warnefrid, insgemein Bonifacius genannt, fand auf seiner ersten nordischen Reise, die er durch Baiern vornahm, das Kirchenwesen daselbst noch ganz verwirrten, und so übel bestellt, daß er es dem Pabst Gregorius III. kläglich hinterbrachte, und da ihn der Pabst immerfort als missum apostolicum herumschickte, endlich im Jahr 739. mit Einverständniß des Herzog Ottilo und der baierischen Optimaten die baierische Provinz in vier Diöcesen eintheilte, und jeder einen eigenen Bischof vorsetzte, und zwar erstens der Kirche zu Salzburg den Bischof Johannes, sodann zu Freysing den Erenbrecht, zu Regensburg Goibald, und zu Passau den Vivilo (a). Pabst Gregorius III. genehmigte diese Theilung, und trug Bonifacio in zweyen Briefen auf, daß er mit den Bischöfen Baierlandes als Apostolicae sedis Legatus ein Concilium an der Donau abhalten solle.

Anmerkung von der neuen Epoche im Kirchenwesen, so in Baiern und ganz Deutschland durch den Auftritt Bonifacii sich ergeben.

Im Uebrigen kann ich, da eben die Rede von Bonifacio ist, den unpartevischen Kennern der Geschichte das Geständniß nicht versagen, daß eben dieser Auftritt Bonifacii der baierischen ja der ganzen deutschen Kirche, und ihrem Zuchtwesen gleichsam eine neue Epoche gegeben habe. Er ließ sich von dem Pabst selbst in Rom weihen, und legte ihm hiemit den nämlichen Eid, den andere suburbicarische Bischöfe leisten mußten, ab; und da er so brennenden Eifer zeigte,

auch

Digitized by Google

auch mit den Gaben versehen war, um den christlichen Glauben in den nördlichen Landen auszubreiten, so schickte ihn der Pabst dahin mit dem Pallio, sohin gleichsam als einen Archiepiscopum regionarium ab.

All dieses knüpfte ihn natürlicher Weise auf das Engste an den römischen Stuhl, so daß er niemals etwas ohne dem Pabst vornahm, über alle Umstände dessen Entscheidung und Bewilligung erholte, folglich sich alle nur immer möglich menschliche Mühe gab, die Deutsche mit dem päbstlichen Stuhl nicht allein engest zu verbinden, sondern von selben ganz und gar abhängig zu machen. Bonifacius ist der Urheber der mehreren Bißthümer und Erzbißthümer im deutschen und fränkischen Reiche, der die Erzbischöfe, wiewohl sich einige widerten, bewog, das Pallium von Rom zum Zeichen der Einigkeit, welche die christliche Kirche mit dem Stuhle Petri hat, zu nehmen: der die Concilia und Kirchenversammlungen im Gang setzte, jedoch nichts vornahm, worüber er nicht den Pabst befragte, und entweders dessen Entscheidung, oder Beståttigung nachsuchte, und also durch sein Beyspiel auch die übrige zur gleichen Nachahmung anfrischte.

Bald nach den Zeiten des Bonifacius kam Jsidorus mit seinen falschen Dekretalen im Vorschein, der jenes, was der Fromme an sich bestgemeinte Eifer des Bonifacius vorbereitete, durch Unterschiebung der unter dem Namen der ältesten Päbste erdichteten Dekretalen noch mehrers ausführte, und wie es scheint, aus einem Privathaß gegen die Metropoliten das Ansehen der Päbste auf das Höchste hob.

Vermög dieser Dekretalen solle *a*) kein Concilium ohne päbstlichem Consens gehalten: *b*) die Bischöfe, welches gar oft wiederhollet wird, durch niemand anderen, als durch den Pabst geurtheilet werden: auch *c*). Dem Pabst allein der Gewalt zu stehen, Bißthümer zu transferiren, neue Bißthümer zu errichten, zu vereinigen, auszulöschen, Metropolitanen, Patriarchen und Primaten zu kreiren: und so fort *d*) jeder Bischof, Priester und andere, die sich beschweret finden, an den Pabst recurriren und appelliren können.

Wer sieht nicht, daß Jsidor sein Gebäude vorzüglich auf Rechnung der Metropoliten und ihrer Befügnisse aufgeführet habe!

Uneracht deme hatte Jsidor das Schicksal, seine falsche Waare für ächt, und zwar insonders in der fränkischen und deutschen Kirche anzubringen. Die nachhinige Sammler der kirchlichen Verordnungen, als Regino um das J. 900. Burkard von Worms im J. 1020. Jvo von Carnut im J. 1100. vorzüglich aber der Benediktiner Mönch Gratian von Bononien im J. 1150 schalteten sie ihren Collectionen der Canonum, und Decretalen durchgehends ein. Hiemit nahmen sie die Gestalt der reinsten Lehre der Aposteln, und des Ueberbleibsel des goldenen Alters des Christenthums an. Die Päbste und andere hielten sich in Gewissen verbunden, die Maximen, die sie darinne lasen, zu vertheidigen. Die Päbste Innocentius II. Alexander III. Innocentius III. Gregorius IX. gründeten

ten auf selben ihre Sprüche, und Verordnungen, welche Raimund von Penafort des letzteren Kapellan in die V. Bücher, die unter den Namen der Decretalen Gregorii IX. bekannt sind, gesammelt, und hinnach Bonifacius IX. im J. 1298. mit dem ebenfalls in 5 Bücher untergetheilten libro sexto decretalium, dann weiters Pabst Joannes XXII. mit den Constitutionen des Pabst Clemens V. (Clementinae) vermehrten, und die endlich theils durch die Constitutiones oder Decretales des ebenbesagten Pabst Joannes, und anderen vor und nachgehenden Päbste unter dem Namen extravagantes neuen Zuwachs erhielten. Und so verbreiteten sich allgemach die Sätze von den päbstlichen Vorbehalt der grössern und wichtigern Sachen (causis arduis et maioribus) von des Pabstes allgemein concurriren er Jurisdiktion mit den Bischöfen und Erzbischöfen, von dessen allgemeinen Collationsrecht aller Pfründen in der Welt, von dessen Gewalt über die weltliche Mächte, und Befügniß neu erfundene Länder und Reiche auszutheilen (*c*), von der real und personal Immunität der Geistlichkeit, von dem Recht des Pabstes allgemeinen Zehend in der Welt auszuschreiben, von dessen Infallibilität und Obermacht über die Concilien; Grundsätze, welche Anfangs Beyfall, nachhin Aufsehen, gar bald aber Zwiste zwischen dem Priesterthum und dem Reich erweckten, sodann aber die Spaltung der morgenländischen Kirche, und endlich die grosse Religionstrennungen zwischen Christen, und Christen nach sich zogen: und sogar unter jenen, die in den Schoose der römischen Kirche, was das Dogma und die innere Disciplinen betrift, ruckgeblieben sind, viele und langwierige Beschwerungen unterhalten, auch grossentheils Ursache sind, warum sich ein so andere Versuche über Vereinigung der Religionen zerschlagen (*d*). Nur ein Glück, daß selbst zwey grosse Päbste Benedikt XIV. und Clemens XIV. all dieses ein- und vorhergesehen, und von der Frömmigkeit Pii VI. dessen Klug- und Erfahrenheit selbst zu erwarten steht, daß er sich überzeuge, wie das katholische Religionswesen, und das wahre Christenthum sich desto mehr verbreiten, und aufrecht halten werde, je mehr man selbe von dem Uebertriebenen, von dem Zufälligen, was ihr nicht wesentlich ist, reiniget, und auf die erste Kirchenzucht und wesentliche Heilslehren und Pflicht ruckzubringen suchet.

(*a*) WILIBALDUS in *vita S. Bonifacii:* Invitatus *Baioariorum* ab *Odilone* Duce sed et spontaneus visitavit incolas, mansitque apud eos diebus multis, praedicavit, et evangelizans verbum Dei, veraeque fidei ac religionis sacramenta revocavit, et destructores ecclesiarum populique perversores abigebat, quorum *alii pridem falso se episcopatus gradu praetulerunt, alii etiam presbyteratus se officio deputabant, alii haec atque alia innumerabilia fingentes magna ex parte populum seduxerunt.* Sed sanctus vir — provinciam Baioariorum *Odilone Duce consentiente* in *quatuor divisit parrochias*: quatuorque his partibus praesidere fecit Episcopos, quos ordinatione sc. facta in episcopatus gradum sublevavit, *quorum* PRIMUS *nomine* JOANNES *ecclesiae in oppido, quod dicitur Salzburg episcopatus cathedram suscepit,* SECUNDUS *Erembrecht,* qui *Frisingensis* ecclesiae super speculatoris tenuit principatum, TERTIUS *Goibalgus,* qui ecclesiae civitatis *reginae* pastoralis excubitoris subiit magisterium, QUARTUS *Vivilo,* qui super *Pataviensem* ecclesiam sacrae indagationis obtinuit dignitatem. Mit dieser Nachricht stimmt auch OTHLONUS in *vita Bonifacii* ein.

(*b*) Litterae GREGORII III. Dilectissimis Nobis *Episcopis in provincia Bojariae* constitutis Wigoni, Luidoni, Rodulfo et Vivilo seu Addac Gregorius Papa. Catholica

lica

Digitized by Google

lica SS. Patrum iubet, vt *bis in anno pro salute populi christiani synodalia debeant celebrari* oportunum est vos nosse *Bonifacium nostrum agentem vicem* cum digno ac debito honore pro Christi nomine suscipere, et ministerium ecclesiasticum cum fide catholica ab eo suscipientes diligenter teneatis, et gentilitatis ritum et doctrinam vel *venientium* vel *falsorum sacerdotum* et *hereticorum* abiiciatis etc. in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit, *sive* juxta *Danubium, sive* in civitate *Augusta vel* ubicumque indicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini.

Epistola Gregorii Papae III. ad Bonifacium: " Igitur quia indicasti perrexisse te ad gentem *Boiariorum*, et invenisse eos *extra ordinem ecclesiasticum* viventes, dum Episcopum non habebant in provincia, nisi unum nomine VIVILUM, quem *nos paulo ante* ordinavimus, et quia cum assensu *Utilonis* Ducis eorumdem *Boiariorum seu Optimatum provinciae illius* tres alios ordinasses Episcopos, et in quatuor partes illam divisisse - - De *Concilio* vero, ut *iuxta Danubium* celebrare debeas, nostra vice praecipimus fraternitati tuae apostolica auctoritate te ibidem praesentari.

(*c*) Wem sind nicht bekannt die Schankungs Briefe des Pabst Nicolai V. an die Könige in Portugal über dessen afrikanische Eroberung vom J. 1452. und 1454. nebst der Bestättigung des Pabst Callixti III. von 1455. bey RAYNALD Contin. *annal. Baron.* Tom. 18. ad an. predict. Ferners die Schankung des Pabst Alexander VI dd. 4. May 1493. darinne er Ferdinando Catholico König in Spanien alle von den azorisch und kapoverdischen Inseln 100 See Meilen Westwerts liegende Länder der Unglaubigen schenket. Bey LEIBNIZ Cod. *Iur. gentium diplom.* N. CIII. p. 294.

(*d*) Von den Versuchen die griechisch-rußische Kirche mit der Römischen zu vereinigen in Zeiten Peters des Grossen S. **Strozens gegenwärtigen Zustand von Europa.** 10. Hauptst. p. 490. Also kamen auch am Ende des vorigen Jahrhundert Rabbiner der Juden fast von allen Ecken der Welt in Hungarn zusammen, um sich der Ankunft des Messias zu überzeigen. Es fiellen ihnen aber in der christlichen Religion am meistens die Grundsätze von dem Pabst, und dessen gar zu unbeschränkten Gewalt auf, und schieden so unverrichter Dinge wieder aus einander.

§ 157.

Von den ersten ursprünglichen Gränzen des Bißthums Salzburg unter Ruperto und seinen ersten Nachfolgern.

Was eigentlich die Gränzen oder den Umfang des Bißthums Salzburg zu Zeiten des heil. Ruperts, und seiner ersten Nachfolger betrift, so konnten sie Anfangs weder gar zu bestimmt, noch zu groß seyn. Setzet man die Ankunft Ruperti in das Ende des VI. oder Anfang des VII. oder gar des VIII. Jahrhundert: so waren bereits alle ehemalige Bißthümer des Norici eingegangen; sie stunden ihm gleichsam zu dem evangelischen Amte offen. Die Aernde war zu groß, aber die Zahl der Taglöhner zu klein. Der heil. Rupert und seine Nachfolger mußten sich also Anfangs mit den nächst angränzenden Gegenden begnügen. Ihre Bemühungen waren aber so gesegnet, daß sie das ganze ehemalige Salzburgau, Ciemgau, Pinzgau, Pongau, Isengau, und einen grossen Theil von Innthal in sich schloß. Der Indiculus Arnonis zählet nebst dem Kloster St. Maximilian im Pongau und zu Piesendorf im Pinzgau, dann zu Au, Oettingen und Gars 63 Pfarrkirchen in den vier Gauen Salzburg, Chiem, Isengau und Innthal, und zwar nach dem im Anhang Num. 6. begriffnen Inhalt in folgender Ordnung:

Im

In Salzburg- und Tiemgau.

Ad See.	Seekirchen.
Ad Iubendorf.	Eugendorf.
Ad Fiscaha.	Pergheim unweit der Fischach.
Ad Antheringas.	Antheringen.
Ad Buriom.	Dorfbeyern, so jetzt dem Kloster Michaelbeyern inkorporirt ist.
Ad Georgii ecclesiam.	St. Georgen bey Laufen.
Ad Achingas.	Ehingen bey Laufen.
Ad Fuginas.	Vigaun unweit Hallein.
Ad Creticha.	Gredich.
Ad Anua.	Anif.
Ad Liueringa.	Lifering.
Ad Uualahouius.	Wals an der Saal.
Ad Marciolas.	Marzol.
Ad Salinas quod dicitur Hal.	Reichenhall.
Ad Tengihilinga.	Tenglingen.
Ad Chirchaim.	Kirchberg, heute ein zur Pfarr Truchtlaching gehörige Curatie.
Ad Baldilingas.	Palling.
Ad Schildarius.	Zeidlern an der Alz.
Ad Brunningas.	Pruning.
Ad Deorlekingas.	Tirlaching im Dekanat Tittmoning.
Ad Pohkirch.	Burgkirchen Vikariat zur Pfarr Haselbach.
Ad Uindaha.	Kirchweidach unweit Veichten.
Ad Tabarding.	Tacherting eine Curatie bey Trostberg.
Ad Erlastedi.	Erlstett eine nach Haslach bey Traunstein gehörige Curatie.

Im Unter - Innthal.

Ad Ratfeld.	Ratfeld ausser Rattenberg in Tyrol.
Ad Prisslech.	Prischlek Filial zur Pfarr Reut.
Ad Quantalas.	Kundel Pfarr.
Ad prixina.	Brixen im Brixenthal Pfleggerichts Hopfgarten, oder Itter.
Ad Pirchnauuanch.	
Ad Caofstein.	Kufstein an den Inn in Tyrol.
Ad Episas.	Ebs Pfarr eben dort.
Ad Oriano Monte.	Erl Pfarr ebenfalls.
Ad Nuzdorf.	Nußdorf am Inn in Baiern.
Ad Hrossulza.	Roßholzen unweit Nußdorf.
Ad Burones.	Neubeyern eine Curatie nach Lauterbach gehörig.

Ad

Ad Rordorf.	Rordorf eine Pfarr unweit Rosenham.
Ad Lutrinpach.	Lauternbach eine Pfarr.
Ad Huinmos.	Hochmos zwischen Rordorf und Lauterbach.
Ad Hroderingas.	Riedering eine Pfarr.
Ad Sinsa.	Sims.

Im Isengau.

Ad Flozzing.	Flossing eine Pfarr.
Ad Zidlar.	Zeidlorn jenseits des Inn.
Ad Turtin.	Vieleicht Türken unweit Zeidlorn.
Ad Duipstadum.	Vieleicht Taubenbach.
Ad Rivolum Rota.	
Ad Pohpach.	Puchbach Pfarr in dem Markt gleichen Namens.
Item ad Pohpach.	Puchbach.
Ad Lohkirch.	Lohkirchen Pfarr.
Ad Uuila.	
Ad Holzza.	Holzhausen Pfaar.
Item ad Holzza.	
Ad Perk Ecclesiae.	Perach Pfarr.
Ad Pohkirc.	Niedern- oder Oberbergkirchen zwey Pfarreyen.
Ad S. Stephanum.	Stephanskirchen eine Pfarr.
Ad Isana.	Isen.
Item ad Pohpah.	Puchbach.
Ad Liubin.	Leubpruck an der Iser, unweit Stephanskirchen.
Ad Aharnauua.	Ornau unweit Tauffkirchen.
Ad Richerihusir.	Reichersham eine Pfarr.
Ad Pezchardorf.	
Ad Rota ubique Boninaha in ipsa rota ingreditur.	Vermuthlich Gern an der Rot ein Markt und Pfarr.

§ 158.

Dieser ursprüngliche Kirchenbezirk erhielte gar bald und zwar in den Zeiten der Bischöfe Virgilii und Arno den beträchtlichen Zuwachs durch dessen Erweiterung in Carantanien und Panonien.

Die Erweiterung des salzburgischen Bißthums unter Virgilio in Carantanien und Panonien.

Wie ich bereits im § 88. erwähnet, so giengen die Bißthümer Tibornia, Pettau und Cileia, wenn doch jemals ein fester bischöflicher Sitz daselbst war, gänzlich von der Zeit ein, da die sclavisch- und wendische Völker, Sclavi et Carantani genannt, die Gegenden des Norici und Panonien, welche das heutige Ober- und Untersteyermark, Kärnten, Krain, windische Mark,

Digitized by Google

Ober- und Unterungarn ausmachten, überschwemmten. Sie waren ganz dem Heidenthum zugethan; Folglich verlohren sich aus diesen Gegenden nicht allein die Bischöfe, sondern auch die Priester, und die christliche Religion selbst.

Erst unter den Nachfolgern des Herzog Boruths (Ducis Carantanorum) zu Zeiten des fränkischen Maiordomus Pipin fieng solche wiederum an, daselbst aufzukeimen. Boruth, der die Baiern gegen die Hunnen um Hilfe rufte, ließ seinen eigenen Sohn Cacatius, oder Carast, wie auch seinen Nepoten Chetumar in Baiern christlich erziehen (a). Cacatius starb aber bey seiner Ruckkunft schon im dritten Jahre. Darauf folgte Chetumar, der anfangs aus dem Bißthum Salzburg zwey Priester Lupo und Maioran zu sich rufte, und hierauf sich sammt seinem Herzogthum der salzburgischen Kirche unterwarf (b), und endlich über einige Zeit den heiligen Bischof Virgilius ersuchte, daß er selbst diese Gegend besuchen, und untersuchen möchte. Da aber Virgil vor damal verhindert war, schickte er den Bischof Modest mit einigen Priestern, einen Diakon und anderen von der Klerisey mit dem Gewalt ab, Kirchen und Priester zu weihen. Modest weihte hierauf mehrere Kirchen, insonders zu Maria Saal, in der ehemaligen Stadt Tiburnia am Lurnfeld, zu Undrim und anderen Ort ein. Nach dem Tode Modesti schickte Bischof Virgilius, und anfangs Bischof Arno keinen Bischof mehr, wohl aber auf Verlangen Herzog Chetumars und dessen Nachfolger Herzog Walcune und Ingo von Zeit zu Zeit mehrere Priester dahin (c).

(a) Man sehe hierüber die uralte Historiam Converſionis Caranthanorum im Anhang Num. 4. verſ. *non multo poſt tempore acceperunt Hunni eodem quarantanos* etc.

(b) Ibidem verſ. *Sed ille tertio poſtea anno defunctus* etc.

(c) Ibidem verſ. *peractis aliquantis temporibus* etc.

§ 159.

Dann unter Arnone in Panonien.

Nicht lange darnach ereignet sich, daß der Sohn K. Karls des Grossen Pipin die Hunnen und Avaren im Jahr 796. im Ober- und Unterpanonien schlug, und unterjochte. Worauf er einen Theil Panoniens von dem Neusiedler See bis, wo die Drau in die Donau fließt, dem salzburgischen Bischof Arno bis zur Ankunft seines Vaters Caroli M. empfahl (a). Dieser bestättigte solches, und trug im Jahr 798. dem nunmehr als Erzbischof ernannten Arno auf, daß er sich selbst in Sclavonien und Pannonien begebe, und alldort das Kirchenwesen in Ordnung bringe (b). Alcuinus wünschte ihm in einem eigenen Briefe zu dieser Reise und Verrichtung Glück. Er warnte ihn aber, daß er keinen Zehenden von den Hunnen fodern solle: Dagegen versichert er, daß ihm (Arnoni) Kaiser Karl der Grosse von den Orten, über welche er seine apostolische Arbeiten verbreiten wird, durchgehends den dritten Theil schenke (c). Arno begab sich auch persönlich in obbemerkte Gegenden, und kam seinem bischöflichen Ruf auf das pünktlichste nach (d), schickte auch kurz darnach auf Verlangen Kaiser Karl des Grossen wiederum einen Bischof Theoderik mit Namen ab, der das ganze Land der Carantanen und der angränzenden sclavischen Völker

bis

Digitized by Google

bis zum Ausfluß der Drau in die Donau besorgen mußte (e); und nachdem hiemit Kaiser Karl der Grosse im Jahr 803. wo er sich eben in Salzburg befand, die Oberaufsicht in geistlichen Sachen über Hunien und Carantanien nochmals der Kirche zu Salzburg vor ewig empfahl, und bestättigte (f) so bestellte er auch in dieser grossen Gränzgegend vor die weltliche Geschäfte eigene Grafen, unter welchem sogar die Herzoge der Carantaner oder Sclaven stunden (g).

Diese Gränz- oder Markgrafen hatten aber nach der unter den Karolingern und sächsischen Kaisern herrschenden Regierungsform keine eigene Jurisdiction oder landesherrliches Eigenthum. Sie waren gleich anderen Grafen und Herzogen blos zeitliche Beamte, Generalen, und Stadthalter der Kaiser und Könige. Daher behielten und übten diese letztere insonders die freye Macht, ob, und wen sie solchen Grafen und Herzogen unterwerfen, oder wen sie von ihrer Gewalt ausziehen wollen (h). In Kraft dieser kaiserlichen Obmacht war, wie es unläugbare Geschichte und Urkunden bewähren, das Erzstift schon längst durch karolingisch und ottonianische Gabbriefe von aller Gewalt der Herzoge und Grafen befreyet, ehe die Herzoge Baierns, und die Markgrafen von Oesterreich zum erblichen Besitz und Lehenbaren Eigenthum ihrer Lande gelanget sind (i).

(a) Citat. Historia Conversionis im Anhange Num. 7. vers. *Igitur Karolus Imperator anno nativitatis domini 796.* etc.

(b) Ibidem vers. *Interim contiguo anno 798. Arnonem jam archiepiscopum* etc.

(c) Litterae Alcuini ad *Arnonem* seu aquilam: Perge in opus Dei -- et *esto praedicator pietatis, non decimarum exactor*, quia novella apostolicae pietatis lacte nutrienda est, donec crescat — — decimae, ut dicitur Saxonum subverterunt fidem — — *tertiam* vero *partem* de *laboribus tuis per singula loca seu episcopatus seu monasterii concessit tibi Rex in elemosynam tuam tradere*, si dies tuus tecum prosequetur in via.

(d) Cit. Historia conversionis Carantan. vers. *Sicut ille precepit, fecit illuc veniendo* etc.

(e) Ibidem vers. *tunc interrogavit illum Imperator* etc.

(f) Ibidem vers. *anno 803. Karolus Imperator bajoariam intravit* etc.

(g) Ibidem vers. *postquam ergo Karolus Imperator Hunis rejectis episcopatus dignitatem Juvavensis ecclesiae rectori comendavit*, Arnoni videlicet archiepiscopo et Suis Successoribus tenendi *perpetualiter* atque *regendi* perdonavit, ceperunt populi vel *Sclavi* sive *boioarii* inhabitare terram. Tunc primus ab imperatore constitutus est *confinii comes Goteramus*, secundus *Werenharius*, tertius *Albricus*, quartus *Gotefridus*, quintus *Geroldus*. Interim vero dum praedicti Comites *orientalem* procurabant plagam, aliqui *duces* habitaverunt in illis partibus ad jam dictam sedem pertinentibus, qui *comitibus* praefatis *subditi fuerunt ad servitium Imperatoris*, *Priwizlauga*, *Cemicus*, *Zhoytmar*, *Etgar*. *Post* istos vero *duces baioarii* ceperunt predictam terram dato regum *habere in Comitatum Hebnwinus*, *Albgarius* et *Sabo*.

(h) S. Unpartheyische Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg II. III. und IV. Abschnitt.

(i) Man vergleiche daselbst II. Abschnitt § 46. seq. mit IV. Abschnitt § 111. und § 143. seq.

§ 160.

§ 160.

Die Anstände mit Aquileia u. Passau werden durch die karolingischen Kaiser abgethan.

Obige Ausdehnung des salzburgischen Kirchensprengels geschah auf die allerrechtmäßigste Weise, ohne sich durch List und Gewalt auf- und einzudringen, sondern auf Ersuchen der Regenten und ihres Volkes, und (wohl gemerkt) in solchen Gegenden, wo die christliche Religion ganz erloschen, und von ihren vorigen Bischöfen ganz verlassen war, und weit über 100. Jahre desert lag. Nachdem es aber die Bischöfe Salzburgs durch unermüdeten Fleiß und Mühe dahin brachten, daß der Unglaube ausgerottet, und das Christenthum vollends eingepflanzet war, so wurden darüber die Erzbischöfe zu Aquileia und die Bischöfe zu Passau eifersüchtig. Jene in den Gegenden Kärntens und Steyermarks: und diese in Panonien, oder Hungarn. Es wurden aber diese Strittigkeiten von den karolingischen Königen abgethan und geschlichtet, und zwar vom Kaiser Karl dem Grossen zwischen dem Patriarchen Ursus zu Aquileia und Arno dahin, daß der Lauf des Drau- oder Dragflusses die Gränzscheide zwischen den beedseitigen Sprengeln machen sollte (a); und vom K. Ludwig zwischen Erzbischof Adalram zu Salzburg, und Bischof Reginarius zu Passau im Jahr 829. mit deme, daß er jene Gegend, welche ausser den Kahlenberg (comagenos montes) liegt, nach der ersten Auszeugung Caroli M. dahin abtheilte, daß die, welche nord- und westwerts bis an dem Fluß Spiraza und Arrabone (Raab) liegt, nach Passau, die übrige ganze ost- und südwerts gelegene Gegend aber (reliqua orientem, austrumque spectantia) nach Salzburg gehören soll (b).

(a) Diploma *Caroli M.* de dato 18. Kalend. Jun. ann. 11. Imperii 42. regni im Anhang No. 16. add. ibid. No. 22.

(b) *Decisio Ludovici Regis*: „ut Regis, quae ultra Comagenos montes est, inter eos divideretur, sic ut *aquilonarum occidentalemque* oram, qua *Spiraza* amnis exoritur, et cum altera *Spiraza* et *Aribone* confluit, *Pataviensis* haberet, reliqua *orientem, austrumque* spectantia procurarentur a *Salisburgensi*. Actum Reganespurch Anno Christo propitio 829. an. 17. *Hludovico* Imperatore filio ejus *Hludovico* regnante in *Baioaria* an. 5. 14. Kal. Decembris „ vid. Hansiz T. I. *Germ. Sacr.* p. 155.

§ 161.

Art und Weise, wie u. durch wen die Erzbischöfe den durch den kaiserlichen Spruchbrief geretteten Bezirk hinnach besorgen lassen.

In diesen durch kaiserliche Aussprüche geretteten Bezirk, nämlich in den an Carantanien und Panonien war eigentlich der § 159. not. e. benannte Theoderich zu den bischöflichen Verrichtungen abgeordnet: Und als er starb, setzte Erzbischof Adalram den Bischof Otto, und der nachfolgende Erzbischof Luipram den Bischof Oswald an dessen Stelle (a). Was aber den nächst gelegenen Theil Carantaniens (das heutige Kärnten und Obersteyer) betrifft, da schickten die Erzbischöfe ebenfalls von Zeit zu Zeit einige Bischöfe dahin. Sie waren aber, wie die vorstehende Bischöfe Oswald, Otto und ihre Vorfahrer, blosse Chor- und Weihbischöfe (b). Das alte Necrologium S. Petrense, so dem St. Petrischen Saalbuch vom J. 1004. angebunden ist, zeiget solche in folgender Masse an:

Ordo

Digitized by Google

Ordo Choriepiſcoporum Carentanae regionis.
Salamon Choriepiſcopus.
Engilfrid Choriepiſcopus.
Alaricus Choriepiſcopus.
Kotapertus Choriepiſcopus.
Vunigerus Epiſcopus.

Kotapertus lebte zu Zeiten des Erzbiſchofs Adalberts, der mit ihm in einer Urkunde dd. in ſynodo in eccleſia ſancte Marie ad Carantanam an. 927. Ind. 15. ſub die X. Kal. Jun. einen beträchtlichen Wechſel getroffen, und dem beſagten Gotaberto Choriepiſcopo, und deſſen Advokaten Herzög Berthold auf ſeine Lebtag folgende Orte abgetretten hat: ad ſanctam Mariam ad Carantanam ad S. Petrum in civitate Carantana. Ad ſanctum Laurentium. Ad Kurkizam. Ad Zelenam. Ad S. Petrum Oſtarvizam. Ad Trevinam. Ad S. Mariam ad Dravum. Ad Muorizakimundi. Ad Rotenmanum, ad Laventam cum mancipiis utriusque ſexus et decimis, omnibusque rebus magnis ac parvis ad dicta loca pertinenti (c). Unerachtet aber beede Gattungen dieſer Biſchöfe nur Chorbiſchöfe waren, ſo mißbrauchten ſie doch dieſen Gewalt, welches dann die Erzbiſchöfe bewoge, keine Biſchöfe in dieſe Gegenden abzuſenden (d). Erzbiſchof Luipram richtete ohnehin ſchon, ſo viel das Gebieth Privinae d. i. das heutige Unterſteyer und Cilei betraf, ſelbſt ein, weihte viele Kirchen, und ordnete mehrere Prieſter dahin (e).

Erzbiſchof Adalbin aber ſchickte nach Abgang Oswalds gar keinen Biſchof mehr in obige Gegenden des Carantanien und Panonien. Er beſorgte ſie, und wachte ſelbſt unmittelbar davor; und nur in den äußerſt entfernten Gegenden ſeines Sprengels nämlich Panonien ſtellte er Altfridum zum Erzprieſter auf (f). Alſo folgte auch zeig obigen Necrologii in den nähern Theil Carantaniens auf Gotabert ein einziger Chorbiſchof Vunigerus.

Bey dieſer Verfaſſung bliebe das Kirchenregiment daſelbſt ſo lange, bis Erzbiſchof Gebhard im Jahr 1072. das Bißthum Gurk, und Erzbiſchof Eberhard II. im Jahr 1219. das Bißthum Seckau, und im Jahr 1221. das Bißthum Lavant errichtet hatten.

(a) Cit. Hiſtoria Converſ. Carantan. Anhang Num. 4.

(b) Von den Choriepiſcopis überhaupt, wie einige mit der wirklichen biſchöflichen Weihe verſehen geweſen, die meiſte aber nicht; wie ſie ihren Gewalt vielfältig mißbrauchet, und daher in dem Synodo Ratisbonenſi ann. 803. auf Andringen K. Carls, der ſogar den Erzbiſchof Arno eigens deſtwegen nach Rom abgeordnet, abgeſtellet worden, doch ſolche Abſtellung nicht zur Wirkung gekommen, ſondern noch lange in ein und andern Bißthümern die Choriepiſcopi üblich geweſen, davon giebt Reſch annal. Sabion. Sec. IX. annot. 12. 18. ſeq. ſehr gründlicher Aufſchluß.

(c) Codex Traditionum archiepiſcopi Adalberti. Anhang Num. 61.

(d) Der alte Author Anonymus Vitae Archiepiſcopi Gebhardi in Canis. *antiq. lection.* meldet von einem alten Codice veterum notitiarum, der ſich in Camera librorum

Salzburgensi vorgefunden, worinne verzeichnet war, qui episcopi, sub quibus archiepiscopis Salzburgensibus ecclesiae vices et ante gessissent in praenominata regione (Carinthiae). Beatus enim *Virgilius* episcopus *octavus* a beato Rudberto, gentem Karentanam tempore Tessilonis ducis bavariae quibusdam occasionibus ad Christi fidem convertit, et episcopum illic *Modestum* dictum in loco Liburnia dicto constituit, per quem, et per cuius successorum instantiam, eadem gens Sclavonica a ritibus Idolatriae revocaretur. Item ab Arnone primo archiepiscopo Theodericus episcopus. Ab Adalramo secundo archiepiscopo, Otto episcopus. A Liupramo tertio archiepiscopo Oswaldus Episcopus praelati sunt Karentanis. Repertae sunt in eodem libello crebrae discordiarum causae inter ipsos archiepiscopos, et subepiscopos illos, propter quas coniicitur, et aestimatur vicem illam tunc cessavisse, et morientibus aliis, alios non fuisse substitutos.

(*e*) Vid. Continuatio Historiae antiquae de Conversione Carantan. im Anhang Num. 5. vers. *aliqua vero iterum occasione* usque *prout valuit, augere studuit.*

(*f*) Citat. Continuatio: *post obitum Dominici presbyteri* usque *archipresbyterum ibi constituit.*

III. Ab-

III. Absatz.

Von der Metropolitan-Würde Salzburgs, dessen Entstehung, Gränzen und Schicksale.

§ 162.

Diese ausserordentliche Verdienste und Bemühungen der salzburgischen Bischöfe in Ausbreitung des Evangelium zum Beßten der Religion und Staates brachten endlich auch der Kirche zu Salzburg sowohl die erzbischöfliche Würde, als die Stelle eines Legati apostolici zuwege. Von der auf die Kirche Salzburgs gebrachten Metropolitan-Würde.

Von einem Metropoliten war in dem 7. und 8. Jahrhundert so wenig eine Spur in Baiern übrig, als Pabst Gregorius II. seinen Legaten im Jahr 716. (§ 154. not. c.) aufgab, sie sollen vor allen einige Bißthümer errichten, und wenn sie deren drey oder vier ausfindig machen, sodann möchten sie fürdenken, daß ein Erzbischof in jenem Ort bestellet werde, welcher der fürnehmste, oder ansehnlichste wäre. Es kam aber zu dieser Zeit nicht einmal die Errichtung der Bißthümer zu Stande, sondern erst Bonifacius war es, der im Jahr 739. Baiern in die vier Sprengel theilte, jedoch ohne daß ein Metropolit dabey erkiesen wurde. Pabst Gregorius III. trug nur Bonifacio in zwey Briefen vom nämlichen Jahre auf, daß er als Missus apostolicus die baierische Bischöfe entweders an der Donau, oder zu Augsburg zusammen rufen, und einen Synod mit selben abhalten solle. Ob, wo, und wann solcher vorgegangen, wird hin und wieder gestritten (a). Indessen war von einem Erzbischof, oder einer erzbischöflichen Amtsgewalt in den baierischen Gegenden so wenig etwas bekannt, oder geordnet, als Bonifacius sich im Jahr 742. in einem Schreiben an Pabst Zacharias überhaupts beklagte, daß in dem fränkischen Reiche schon über 80. Jahre keine Erzbischöfe gewesen, und keine Synoden gehalten worden. Franci enim sagt er, ut saniores dicunt, plus, quam per tempus octuaginta annorum synodum non fecerant, nec Archiepiscopum habuerunt, nec ecclesia canonica jura alicubi fundabant, vel revocabant. Unter Franci verstehen sich die östliche Franken, unter welche insonders Baiern gehörte, denn die Westlichen hatten bekanntermassen fortan ihre Erzbischöfe. Dagegen in dem ostfränkischen Theile sind sogar die ehemalige erzbischöfliche Sprengel eingegangen. Bonifacius, der immittelst als Vicarius apostolicus Germaniae immer herum wanderte, und verschiedene Concilia im fränkischen Reiche (Wilibaldus in vita Bonifacii zählet deren fünf) hielt, und zugleich verschiedene Bißthümer, als zu Eichstädt, Würzburg, Erfurt errichtete, und im J. 744. dem Kloster Fulda den Anfang gab, brachte es endlich dahin, daß er als Metropolit zu Mainz im Jahr 746. benennet und bestättet wurde.

Eini-

Einige muthmassen zwar, die bairische Provinz wäre eben dadurch, weil sie ihre Eintheilung Bonifacio zu verdanken hat, unter das mainzische Metropolitanat gediehen, und so lange darunter verblieben, bis Arno zum Erzbischof Baierns erhoben wurde. Diese Meynung würde grossen Schein haben, wenn Bonifacius schon zur Zeit, da er Baiern eintheilte, wäre Erzbischof zu Mainz gewesen. Er war aber dazumal nur missus apostolicus, und Archiepiscopus regionarius; Was er that, thate er einzig vice apostolica, und als ein an keinen gewissen Sitz angehefter Erzbischof (*b*). Auf den Stuhl zu Mainz wurde er erst im Jahr 746. berufen (*c*), von welcher Zeit an keine Spur mehr einiges Verbandes, oder Handlung zwischen ihn und den baierischen Bischöfen vorhanden ist.

Diese Letztere befanden sich zweymal in allgemeiner Versammlung aller anderen baierischen geistlichen und weltlichen Optimaten. Einmal zu Aschheim, um das J. 762. (*d*) da der junge Herzog Tassilo in Baiern zu regieren anfieng, und das Zweytemal im J: 772. (*e*) zu Dingolfing einen unter der regensburger Diöces gelegenen Ort, allwohin Herzog Tassilo, da er schon mehr als Stadthalter der fränkischen Könige seyn wollte, nach deren Beyspiel alle geistliche und weltliche Optimaten berufte, und verschiedenes in Kirchen- und Staatssachen handeln ließ.

In beeden Fällen tratten nun auch die baierische Bischöfe und Aebbte insbesondere über die in Kirchen- und Religionszucht einschlagende Gegenstände zusammen, und vereinten sich gewisser Synodalschlüsse, ohne daß ein Erzbischof dabey vorsasse, oder daß sich einer hieben davor aufwarf.

(*a*) Die Meynungen über das vom Pabst Gregorius III. angeordnete Concilium Danubianum sind sehr getheilt. PAGIUS *crit. ad Baron.* ad an. 740 MEICHELBEK *histor. Frising.* T. I. f. 38. zweifeln, ob es jemals zu Stande gekommen. VELSER *rer. boic.* f. 142. und Falkenstein vermengen es mit dem Concilio Germanico, welches aus dem Codice Palatino Bibliothecae Vaticanae in LABBEI *Collect. Concil.* Tom. VIII. p. m. 269. eingeschaltet ist, und im Eingange sagt: Ego Carolomanus Dux et princeps Francorum anno ab incarn. Dom. 742. 11. vid. Kal Maji - Episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris ad Concilium et synodum - congregavi: id est Bonifacium Archiepiscopum, et Burghardum (episcopum Wirçeburg.) et Regenfridum (Episcopum Coloniensem) Wintanum (Bureburgensem) et Vuitbaldum (Eystettensem) et Dadanum (Episcopum regionarium) et Eddanum (episcopum Strasburgensem) ac reliquos episcopos cum presbyteris eorum - Can. 1. - itaque ordinavimus per civitates episcopos, et constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri. Der Ort, wo es abgehalten worden, wird nicht ausgedrückt. Einige glauben in Augsburg, Serrarius und Binnius aber in Regensburg. Sie wissen aber darüber nichts anderes anzugeben, als weil der Pabst Gregorius III. in zweyen Schreiben vom Jahr 739. dem Bonifacio aufgetragen, daß er zu Augsburg, oder an der Donau ein Concilium abhalten solle, so wäre auch obiges Concilium vom Jahr 742. in einen aus beeden Orten vorgegangen. Anderen, als Baronio, Mabillonio Sec. III. Benedict f. 20. Ekart hist. franc. L. 32. et 33. n. 19. 73. Hansizio T. I. fol. 124. fällt hingegen schwer zu glauben, daß Bonifacius drey ganze Jahre das mit den baierischen Bischöfen abzuhalten befohlene

ne Concilium verschoben habe. Und weil in obangeführten Concilio germanico nicht ein einziger baierischer Bischof mit Namen vorkömmt, so glauben sie vielmehr: Bonifacius habe das Concilium Danubianum mit den baierischen Bischöfen noch im Jahr 740. abgehalten; Es wären aber dessen Handlungen und Innhalt leider! mit so gar vielen anderen alten Denkmaalen zu Grunde gegangen. Beyde letztere Meynungen haben viel vor, und vieles wider sich. Es mag auch wohl in so lange ein historisches Probleme bleiben, bis nicht ein Ungefähr füget, daß die Acta Concilii Danubiani vom Jahr 740. noch irgendswo aus einem Winkel, so wie es dem aschheimischen Synodo in jüngeren Jahren gelungen, hervorgezogen werden.

(*b*) Dieses Amt eines missi apostolici ließ sich Bonifacius auch von Gregorii III. Nachfolger Pabst Zacharias im Jahr 744., und zwar insonders **über die baierische Provinz** bestättigen: „ quia - si deberes *in baioaria provincia ius habere praedicationis* sciscitasti, an non, quam a decessore nostro habuisti concessam, nos denique - ea - quae tibi praedecessor noster largitus est, non minuimus, sed augemus, et *non solum Baioariam*, sed *omnem Galliarum provinciam*, donec te divina iusserit super esse Maiestas *nostra vice* per praedicationem tibi iniunctam, quae repereris contra christianam religionem vel Canonum instituta, spiritualiter studeas norma rectitudinis reformare.„ In Kraft dieses Amtes verklagte er den heiligen Virgilium, der im Jahr 745. Bischof zu Salzburg ward, zweymal bey dem Pabst Zacharias. **Einmal**, weil Virgilius jene Kinder, die von einem Priester aus Unwissenheit der lateinischen Sprache in nomine patria et filia et spiritua sancta getaufet waren, nochmals taufen wollte. Das **Anderemal**, weil Virgilius als ein Irrländer von den Schiffern erfahren haben mag, daß es noch Leute unter unserer Erde, oder Gegenfüßler gebe. Pabst Zacharias hielt diese Meynung vor ketzerisch in seinem Briefe: de perversa doctrina eius (Virgilii) si clarificatum fuerit, ita illum confiteri, quod alius mundus et alii homines sub terra sint, seu alius sol et luna: hunc habito consilio ab ecclesia pelle sacerdotii honore privatum. Viele machen sich über die Unwissenheit des Pabstes, und seines durch Entdeckung des amerikanischen Welttheils klar aufgedeckten Irrthum lustig. Andere entschuldigen ihn damit, er hätte Virgilium nur in dem Fall verketzeret, wenn er solche Leute unter unserer Erde zu seyn behaupten sollte, welche außer unserer Weltkugel lebten, und durch andere Sonn und Mond, als die unserige, beleuchtet würden, sohin weder von dem Adam abstammten, noch von unseren Heiland erlöset wären. Ob und was aber die Naturskändige auch gegen diese Apologie des Pabst Zacharias einzuwenden haben, ist mein Geschäfte nicht. Vid. Cointius ad an. 748.

(*c*) Willibaldus in vita S. Bonifacii c. 3. bey Surio, und bey Papeprochio in actis SS. bolland. T. 1. f. 460.

(*d*) Concilium Ascheimense ex editione des hochwürdigen Herrn Fürsten und Abbten zu St. Emeram Froben. Forster, dann in gelehrten Abhandlungen der baierischen Akademie in München.

(*e*) Synod. Dingolfing. de an. 772. bey Velser und Hansiz, aus uralten MS. wie auch in den grossen Sammlungen der Concilien.

§. 163.

Salzburg wird zum Metropolitan: Sitz einstimmig ertiefen, und erhoben.

Die in allen anderen fränkischen Provinzen und Staaten eingeführte genauere Kirchenzucht wollte jedoch nicht gestatten, daß die Bischöfe in Baiern längers ohne eignen Metropoliten seyn sollen. Die Bischöfe Baierlandes Alim zu Seben (*a*), Atto zu Freysingen, Adalwin zu Regensburg, Waltrich zu

Passau,

Digitized by Google

Passau, Simpert zu Neuburg verstanden sich zusammen, und giengen Pabst Leo III. mit vereinter Bitte an, daß er ihnen den Arno Bischofen in Salzburg zum Erzbischof vorsetzen möchte. Kaiser Carl der Grosse unterstützte ihr Gesuch, und Pabst Leo verwilligte mit Vergnügen darein, wie sowohl ein als das andere aus der Bulle des Pabst Leo zu entnehmen ist. Die Zweifel, welche Pagius und andere gegen die Richtigkeit dieser Bulle erregen, fallen insgesammt dahin, wenn man das ächte Exemplar derselben vor Handen nimmt. Dieses fängt sich nicht also an, wie sie Canisius und Hundius anführen, das ist: Dilectissimis nobis Alim ecclesiae *Sabionensis*, *quae nunc Brixinensis*, seu Attoni ecclesiae Frisingensis ac simul ecclesiae Reginensis, nec non Waltrico ecclesiae Pataviensis, et Simperto ecclesiae Niwenburgensis provinciae Baioarium Episcopis Leo servus servorum Dei. Billig mußte dieser Innhalt bey allen Kennern Verdacht erwecken. Die Bischöfe von Sabiona begaben sich erst im 10ten Seculo nach Brixen. Atto war Bischof zu Freising alleine, und nicht zugleich Bischof in Regensburg. Das uralte Exemplar in dem domkapitlischen Archiv trägt alle diese Flecken nicht, sondern lautet, wie in dem Anhang Num. 10. zu sehen ist, dahin: Dilectissimis nobis Alim Sabionensis, seu Attoni ecclesiae Frisingae, ac Simul Adalwino ecclesiae Reginensis, nec non Walterico ecclesiae Pataviensis, et Sintperto Niuvinbergensis provinciae Baiouvarie episcopis Leo servus servorum Dei.

Hansiz wollte zwar in dem I. Tom. seiner Germ. sacr. obige Bulle auch von daher bestärmen, weil nicht in Neuburg, sondern zu Regensburg ein Bischof Simpert gewesen, der aber zu Zeit dieser Bulle schon verstorben war. Allein daß in Neuburg diesseits des Lech an der Donau ein bischöflicher Sitz gewesen, dieses bezeuget der Synodus Dingolfingana unter Herzog Tassilo vom Jahr 772. ibi: Manno Nuvenbergensis episcopus: dann zwey uralte Codices, die im Anfang des 9ten Jahrhunderts zusammen getragen worden (*b*).

Endlich in dem II. Tom. Germ. sacr. beschiede sich Hansiz selbst eines anderen, und erkennet, daß dieser Simpertus der nämliche sey, der nachhin Bischof zu Augsburg geworden. Er war ein Schwesters Sohn oder Nepot des Kaisers Caroli M., und ward bald nach obiger Bulla Leonis Bischof zu Augsburg, wo es ihm seiner nahen Verwandschaft wegen mit Kaiser Karln nicht schwer hielt, nicht nur die beedseitige Kirchensprengel dies- und jenseits des Lechs mit dem Bißthum Augsburg zu vereinigeu, sondern auch mit einem Theil des Bißthum Sabiona zu vermehren (*c*).

(a) Hier möchte man sich wundern, wie Bischof Alim zu Seben sich unter die übrige Mitwerber um einen Erzbischof darstellen können; wo aus den zweyen Synodis, Gradensi vom Jahre 579. u. Marionio von 588. bekannt ist, daß sie damals suffraganei von Aquileia gewesen, und daß bey der Theilung, die Bonifacius in der baierischen Provinz im Jahr 739. vornahm, des Bißthums Seben gar nicht gedacht worden. Dieser Zweifel löset sich aber mit leichter Mühe auf. Das Bißthum Seben (Sabiona) lag eigentlich in Rhaetia 1ma, welches zu Römer Zeiten unter die

Dio-

Dioecesin Italiae gehörte, und daher rührt, daß der Bischof zu Seben Ingenuinus in obbemeldten Synodis vom Jahr 579. und 588. als suffraganeus von Aquileia vorkömmt. Nach der Hand machten sich zwar die Franken und Baiern Meister von ganz Rhätien; die Longobarden entrissen ihnen aber im Jahr 725. einen grossen Theil davon, worunter insonders die Gegenden von Bozen und Seben begriffen waren. *Georg.* Ekart rer. Franc. T. 1. ad an. 770. Hiemit geschah es auch, daß Seben im Jahr 739. bey der Eintheilung der baierischen Provinz weggeblieben. Nachdem aber Desiderius König der Longobarden im Jahr 765. den baierischen Herzog Tassilo, der dessen Tochter Luitburg zur Ehe hatte, die von den Longobarden bisher ingehabte Gegenden von Rhätien wiederum abgetretten cit. Ekart. Resch *annal. Sabion.* pag. 686. so wandten sich die Bischöfe zu Seben ganz von Aquileia ab, und an die Gemeinschaft der übrigen baierischen Bischöfe. Sie erschienen mit und neben diesen auf dem Synodo zu Dingolfing vom Jahr 772. und den zu Reispach, und so war auch Alim der Erste mit unter denen, die sich um einen eigenen Erzbischof aus dem Mittel der Bischöfe Baierlandes beworben.

(*b*) Der eine vom Jahr 809. bey Goldast *script. rer. Alem.* T. 3. f. 91. unter dem Titul: brevis annotatio de civitat. et metropoleis vel quales suae se habent civitates. Der Zweyte aus der Bibliothek der Königinn von Schweden bey *Eman.* Schelstrat *antiq. eccles.* T. 2. f. 641. beede lauten dahin:

Provincia Baioariorum id est Noricus ripensis super Danubium sive Noricus mediterranea habet civitates sex. *Metropolis civitas Juvavo*, id est *Salzburg.* Civitas *Regino.* Civitas *Pataviae.* Civitas *Frisingensis.* *Civitas nova.* Civitas *Sabionensis.*

(*c*) Wie Mabillon, und nach ihm P. Leutner in histor. monasterii Wessofontani p. 49. bemerken, so dehnten die Bischöfe von Sabiona ihre Diöces sogar über die tyrolische Gebirge bis gegen den Lechfluß aus. In den Klöstern Polling, Wessobrunn und Benediktbeyern sollen noch einige Spuren davon übrig seyn. Aber unter dem H. Simpert, oder kurz vor ihm kam dieser Bezirk vermuthlich unter das Bißthum Neuburg; denn Simpert wird in einer anderen Urkunde des Pabst Leo Anhang Num. 14. Episcopus Staphinensis vieleicht vom Staffen oder Staffel-See, der in der nämlichen Gegend den tyrolischen Gebirgen zu gelegen ist, genennet. Als aber der H. Simpert auf den bischöflichen Sitz zu Augsburg versetzet ward, so zog er auch seinen bisher als Bischof von Neuburg diesseits des Lechflusses ingehabten Sprengel mit dahin, und vereinigte die neuburgische Kirche mit der nach Mainz untergeordneten Kirche zu Augsburg; welche Verfassung auch bis zur Stunde noch bestehet.

§ 164.

Von der ursprünglichen Formul, und Begriff der salzburgischen Metropolitan-Gewalts.

Worinne eigentlich das Amt und Ansehen des salzburgischen Metropoliten ursprünglich bestanden, dieß drücket Pabst Leo III. vorzüglich in seinen zweyen Briefen (*a*) aus. Er sagt darinne, daß er mit Rath und Bewilligung Karl des Grossen den Vorsteher der Kirche zu Salzburg als Metropoliten geordnet, wie es von den heiligen Vätern statuiret ist, daß jede Provinz einen Metropolitan-Sitz habe. Diese Anordnung, die von dem Vicario des H. Petri herrühre, fährt er fort, sollen die Comprovincial-Bischöfe nicht vor gering schätzen, sondern alles mit dem Rath ihres Metropoliten handeln, und er soll mit ihnen in Demuth und Liebe nach dem Gebothe des Herrn alles nach kanonischer Beobachtung verhandeln, und die Irrgehende mit Sanftmuth bessern,

sern, damit der evangelische Spruch erfüllet werde, wo zwey und drey in meinem Namen versammelt sind, bin ich in Mitte derselben. Er prägt übrigens den Bischöfen authoritate apostolica ein, daß sie die evangelisch und apostolischen Gebothe, wie auch die Satzungen der heiligen Väter halten, und ihre Kirchen und Sprengel mit kanonischen Ansehen regieren; Aebbte und Aebbtissinnen, Mönche und Nonnen sollen nach der Regel leben, und ihren Bischöfen unterworfen seyn, und deren Rath und Lehre, vorzüglich aber des Metropoliten gebührende Folge leisten. Endlich spricht er auch den Richtern, Grafen und Primaten des Volkes zu, daß sie gerecht urtheilen, Arme und Wittwen nicht unterdrücken, auch den Kirchen keine Unbild zufügen.

Aus dieser Formul, welche vor die eigentliche Grundfeste des ursprünglichen Metropolitanats und Kirchenverfassung der unter das fränkische Reich gediehenen baierischen Lande anzusehen ist, erhellet, daß sich die römische Päbste bloß in den Schranken einer Wachsamkeit vor die evangelisch und kanonische Lehre und Satzungen gehalten, und sowohl dem Kaiser, als Metropoliten und Bischöfen die Befügnisse, die ihnen nach der alten Kirchenzucht und statutis Patrum, d. i. der Concilien zugestanden, unberühret gelassen haben.

Der nunmehr zum Metropoliten erhobene Erzbischof Arno richtete auch das Kirchenwesen in Carantanien und Panonien nach seinem Gutdünken ein (*b*). Er hielt im J. 799. und 807. Provincial-Kirchenversammlungen: und übte dergleichen alles aus eigener Gewalt. Man liest von keiner päbstlichen Bestätigung und Einfluß. Er behauptete sein Metropolitan-Ansehen mit so vollen Nachdruck, daß er auf Hintritt Bischof Urolphs zu Passau den Bischof Hatto dahin geordnet, und nach des Hatto Tod statt den Reginar, welchen die Passauer verlangten, Barturich als Bischof dahin anstellte (*c*).

Die Formel, mit welcher die erste Nachfolger des Erzbischof Arno Adalram, Luipram, Adalbin das Pallium von den Päbsten in Rom erhielten, enthalten auch nichts, als heilsame Ermahnungen, wie sich die Erzbischöfe mit wahrer Würde bey ihrem Amt betragen sollen (*d*).

In der Bulle, mit welcher Erzbischof Dietmar das Pallium von Pabst erhielt, kömmt am Erstenmal der Ausdruck von einer gegen den päbstlichen Stuhl zu hegenden Treue vor (*e*). Indessen behauptete er doch das Metropolitan-Ansehen mit grossem Nachdruck. Er setzte im J. 899. den Bischof Wiching zu Passau, welchem Kaiser Arnulph im vorigen Jahr das Bißthum verlieh, canonicali Judicio, und mit Einverständniß der übrigen Provincial-Bischöfe ab (*f*), und verfochte insonders gegen Pabst Johann IX., da er in Mähren ein Erzbißthum mit zweyen Bißthümern errichtete, den Satz, daß es ein Eingriff gegen die Instituta Canonum sey, wenn ein Bißthum in mehrere ohne Consens des Metropoliten zerstücket wird (*g*).

(*a*) Diplomatischer Anhang No. 12. und No. 14.

(*b*) § 158.

(c) Hansiz T. I. Germ. Sacrae, in vita Hattonis, et Reginarii Episcop. Passav.

(d) Diplom. Anhang No. 25. 28. 36.

(e) Litterae Ioannis Papae VIII. ad Dietmarum I archiep. de an. 827. ut S. *Romanae Ecclesiae semper fidelis* et interventor quotidianus apud Carolomanum pro romana Ecclesia existas. S. Anhang No. 45.

(f) Hansiz. cit. Tom. I.

(g) Diplomatischer Anhang No. 46.

§ 165.

So einfach aber die Weise war, womit die Päbste die erwählte Erzbischöfe bey ihrer Würde durch Mittheilung des Pallium bestättigten, so kamen doch mit der Zeit immer mehrere Feyerlichkeiten und Erfordernisse hinzu. Wie wir unten sehen werden, nahmen die Erzbischöfe kein Bedenken, gleich von der Zeit an, da die Wahl auf sie ausfiel, sich der Administration des Erzstifts zu unterziehen. Selbst die kanonische Rechte und das cap. 44. de elect. et elect. potest. räumet den Episcopis Transalpinis ihrer weiten Entlegenheit von Rom halber diese Befugniß ein.

Die immer mehr und mehr hinzu gewachsene Erfordernisse bey Erhaltung der Metropolitan Würde, und Pallii. Insonders von der Gewohnheit, daß die Erzbischöfe sich vor erhaltnen päbstl. Placet der Regierung nicht unterziehen.

Erzbischof Weikard zu Salzburg war der erste, der in Zweifel gerieth, ob er vor der päbstlichen Confirmation die Regierung antreten därfe? Er holte darüber ein ordentliches rechtliches Consilium ein, und da dieses bejahend ausfiel (*a*); so setzte er die Regierung alsogleich fort (*b*). Diese Fußstapfen betraten auch seine Nachfolger. Aber von der Zeit an, da das Domkapitel den Erzbischöfen Wahlgedinge vorzuschreiben anfieng, so verband es auch den Erzbischof Michael am 27. Julii 1554. dahin, daß er

" Die Regierung nach erfolgten päbstlichen Placet bis zur Ankunft der „ Bullae confirmatoriae nicht allein, sondern mit zweyen Domkapitularen führen „ soll. Und sogar in dem statuto perpetuo, welches Erzbischof Wolf Dietrich mit seinem Domkapitul im J. 1606. beabredet und beschworen, wurde versehen:

" Daß der Gewählte nach der Wahl in das Neubau geführet werde, „ allwo er bis zur päbstlichen Approbation, die durch ein besonderes Breve be„ schieht, seinen Aufenthalt haben, und vom Hofgesind bedienet werden: in die „ Regierung aber soll er sich, bis das Placet, oder Breve von Rom kömmt, „ nicht mischen: Nachdem aber dieses anlangt, ihm frey stehen, nach Hof sich „ zu begeben, und die Regierung anzufangen.

Hiemit schlich sich in dem Erzstift erst im 16ten Jahrhundert die Uebung ein, daß die Erzbischöfe sich des Privilegii in corpore Iuris clausi nicht bedienten, und die Regierung noch in so lange in den Händen des Domkapitels beliessen, bis von Rom das durch den eigenen Abgeordneten eingeholte vorläufige Placet erfolget.

Digitized by Google

Diese Methode ward durch den kaiserlichen Hof selbst in gewisser Masse genähret, und conniviret, da der kaiserl. Commissarius, welcher bey der erzbischöflichen Wahl anwesend ist, die Administration in temporalibus nicht, wie bey anderen Erz- und Hochstiftern sogar öffentlich unter dem Thron in der Kathedralkirche beschiehet, übergiebt. Nunmehr aber sah der kaiserl. Reichshofrath mit Gelegenheit der von dem Domkapitel erhobenen Klage dies als einen Mißbrauch an, und befahl dem Domkapitel laut Conclusi von 31. August 1779. in Zukunft davon abzustehen, und einem zu erwählenden Erzbischofen in Verführ- und Ausübung der ihm durch den kaiserl. Kommissarium hinumgelassenen Landesregierung und Regalien nicht mehr zu hindern.

(a) Urkunde de dato Kal. April. 1312. worinne angeführet wird: Wichardus electus archiepiscopus administrationi se ingerere distulit, ac etiam recusavit, quousque convocatis compluribus unanime concilium recepisset, quod ex concessione Concilii generalis et iuris beneficio, cum mens et racio in Salzburgensi ecclesia propter nimiam distanciam a romana curia et propter infinitas et arduas necessitates eidem ecclesiae incumbentes per maxime locum habeat, et possit et debeat in spiritualibus et temporalibus administrationem gerere, sic tamen, ut de rebus ecclesiae, prout iure cavetur, nihil penitus alienet.

(b) Daß Erzbischof Wikard obigen Rathschlag wirkliche Folge geleistet, dies ergiebt sich aus der Appellation, welche Conradus pincerna de Reichenek Canonicus Salzburg. gegen die Wahl des Wichards Anfangs aus übereilter Hitze ergriffen, doch hinnach wieder von selbst aufgegeben hat, laut einer Urkunde de dato Salzburg 1312. 3 Id. April. Conrad führte vermög derselben verschiedene Ursachen seiner Appellation auf: als post mortem domini Chunradi Archiepiscopi dixit dominus decanus (Wichardus) nobis in Capitulo, quod nullus auderet sibi aliqua attrahere post mortem antistitis usque ad futurum pontificem, vel quicunque faceret ipso facto esset excommunicatus, post mortem domini Chunradi Archiepiscopi venit dominus decanus assumpto sibi domino Karulo et duobus notariis et ivit ad cameram domini chunradi et data fuit una cappa cuidam Canonico de Capitulo si autem aliquis experiretur, quod tunc diceret sibi datam esse pro laboribus suis, certe propter hoc est mihi suspicio, quod adtraxerit eum sibi. Dieser Ursache fügte er noch die weitere bey: est et alia causa, quod *post electionem statim intromisit se administrationi, et dispensavit*, et ista que posita sunt cum deliberatione capituli ad sacrarium, illa ipse recepit ex sacrario irrequisito Capitulo, capellam, et alia que voluit recipere, et mutavit habitum nostrum et portat brunitum, et *contulit spiritualia*.

§ 166.

Die verschiedne Expeditionen, welche in Rom bey Mittheilung der Confirmation und Pallii vorgehen.

Die weitere förmliche Expeditionen, welche dem obgedachten Placet nachfolgen, und in Rom ausgefertiget werden, bestehen dermal 1) in einer Bestättigungs, oder Confirmations Bulla. 2) Bulle an die Suffragan Bischöfe. 3) Bulle an das Kapitel. 4) Bulle an den Clerum. 5) Bulle an die Vasallen. 6) mehr derley an das Volk der Stadt und Diöces. 7) In der Bulle Consecrationis. 8) In commissorio imponendi pallium. 9) In der formula dandi pallium. 10) In forma iuramenti ab Archiepiscopo praestandi. Und 11) in einigen Fakultäten (a). Das wichtigste hieraus ist die forma imponendi pallium, und das Jurament, welches der Erzbischof zu leisten hat. Ich habe noch zur

Zeit

Digitized by Google

Zeit keine ältere Formuln hievon, als die Bonifacius IX. dem Erzbischof Gregorius vorschriebe, ausfinden können.

Die erstere ist des Inhalts: *Ad honorem* Dei omnipotentis et beatae Mariae Virginis ac beatorum S. Apostolorum S. Petri et Pauli et domini Papae Bonifacii VIIII. et sanctae Romanae ecclesiae nec non et Salzeburgen. ecclesiae tibi comisse tradimus tibi *pallium de corpore beati Petri sumptum, plenitudinem videlicet pontificalis officii*, ut utaris infra ecclesiam tuam certis diebus qui exprimuntur in privilegiis ei ab apostolica sede concessis.

Und das Jurament lautet dahin: Ego Gregorius electus Salzeburgens. promitto et iuro, quod ab hac hora *fidelis* et *obediens* ero *beato Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae et domino meo domino Bonifacio VIIII. suisque successoribus non ero in consilio* consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala captione consilium vero, quod mihi credituri sunt - nulli manifestabo ad eorum damnum me sciente *papatum Romanum et Regalia S. Petri adiutor eis ero* ad retinendum, defendendum et recuperandum *salvo meo ordine* contra omnem hominem, ac honorem et statum ipsorum quantum in me fuerit, conservabo, ipsisque adherebo et pro posse favebo, *legatos et nuncios sedis apostolicae benigne* in terris meae ecclesiae *suscipiam*, dirigam et defendam, securumque ducatum prestabo eisdem, ac in eundo et redeundo eos honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo: nec quantum in me fuerit permittam eis aliquam iniuriam fieri - *impediam offensiones et damna* predicti domini nostri Papae et dicte romanae ecclesiae quantum potero evitabo, nec ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum et romanam ecclesiam aliqua sinistra vel preiudicialia machinentur, et si talia a quibusvis procurari novero vel tractari impediam hoc proposse et quantocius potero comode significabo alteri per quem possit ad eorum noticiam pervenire. Vocatus ex quacunque causa *ad Synodum* seu ad eos accedam, nisi prepeditus fuero canonica prepeditione eisque obedienciam et reverenciam debiter exhibebo et prestabo *apostolorum limina singulis bieniis visitabo* (*b*). Aut per me vel per nuncium nisi apostolica absolvat licentia; possessiones vero ad mensam meam archiepiscopalem pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo inconsulto romano pontifice. Item afferentibus damnate memorie Robertum olim basilice duodecim apostolorum presbyterum Cardinalem dictum Gebenensem tunc antipapam fuisse verum papam et Iohanni olim tt. sancti marcelli presbytero Cardinali dicto Ambianensi perditionis filiis iusto Dei indicio auctoritate apostolica condemnatis et eorum sequacibus ac dantibus eis vel eorum alicui auxilium consilium vel favorem adherentibus cuiuscunque fuerint preeminentie, ordinis religionis, conditionis aut status etiamsi pontificali regali vel quavis alia presulgeant dignitate, etiamsi fuerint dictae Romanae ecclesiae seu aliis quibuscunque per dictam ecclesiam denotatis vel in posterum denotandis quamdiu extra gratiam et communionem sedis predicte permanebunt, non dabo quovis modo per me vel alium directe vel indirecte, publice vel occulte auxilium, consilium vel favorem sed eos secundum posse meum donec convertantur iuxta processus apostolicos

prout

prout iustum fuerit, persequar. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei evangelia.

Etwas kürzer klinget jene, welche Erzbischof Friderich IV. dem Kirchenrath zu Basel, bey welchen er die Bestättigung seiner Wahl ansuchte, und kraft Bulle von 1441. erhielt, ablegen mußte:

Ego *Fridericus Archiepiscopus Salzeburg.* ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato *Petro sanctaeque universali ecclesiae et sacro generali basilensi Concilio ipsam representanti* ac Romanae ecclesiae et sanctissimo domino summo Romano Pontifici et eius successoribus canonice intrantibus non ero in consilio aut consensu vel facto ut ipsum sacrum Concilium discrimen aliquod patiatur aut ipse dominus papa vel eius successores vitam perdant, aut membrum seu capiantur mala captione. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut per nuntios suos, seu per litteras ad eorum damnum nec sciente nemini pandam papatum romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem salvo meo ordine legatos et nuncios eiusdem synodi ac apostolicae sedis et summi pontificis quos certos esse cognovero in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adiuvabo, *decreta ipsius sacri concilii basiliensis manutenebo,* defendam et observabo. *Vocatus ad ipsum aut alium in spiritu sancto legitime congregatum* pro tempore *concilium* veniam, nisi prepeditus fuero canonica prepeditione apostolorum limina Romana curia existente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo per me aut per meum nuntium nisi sacri concilii aut apostolica auctoritate vel licentia absolvar, possessiones vero ad mensam meam archiepiscopalem pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo *inconsulto ipso* legitime *Concilio basiliensi vel alio pro tempore legitime congregato generali Concilio aut Romano pontifice,* sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

Die der Zeit übliche stimmet im wesentlichen Punkten mit jener des Erzbischofs Gregorius übereins; ist aber im übrigen nach Art der Letzteren des Erzbischof Friderichs engers zusammen gefasset.

(*d*) Diese Fakultäten bestehen in päbstlichen Vergönnungen solcher Dinge, welche die Erz- und Bischöfe vermög ihres ursprünglichen Gewalts authoritate ordinaria üben könnten, sich aber diesfalls nach der seit den 12. und 13. Jahrhundert veränderten Kirchenzucht theils mit- theils gegen ihren Willen die Hände binden lassen, also zwar daß sie sich meistens um päbstliche Indulte diesfalls beworben, oder die motu proprio ertheilen nicht refusiret haben. Die, welche ein jeweiliger Erzbischof dermal mit den übrigen Expeditionen erhält, bestehen 1) absolvendi ab haeresi, apostasia et schismate. 2) Tenendi et legendi libros prohibitos hereticorum. 3) Dispensandi in 3 et 4 simplici et mixto cum pauperibus in contrahendis: in contractis vero cum hereticis conversis etiam in 2 simplici et mixto. 4) Super impedimento publicae honestatis. 5) Super impedimento criminis. 6) In impedimentis cognationis spiritualis. 7) Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula; dummodo mulier rapta non sit, et si rapta sit, in potestate raptoris non existat, et declaretur expresse concedi *tanquam a sedis apostolicae delegato.*

Digitized by Google

legato. 8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto provenientibus. 9) In votis simplicibus, et commutandi in alia pia opera exceptis votis castitatis et religionis. 10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in bulla coenae. 11) Delegandi simplicibus Sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta. 12) Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis. 13) Dispensandi super defectu unius anni. 14) Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus. 15) Celebrandi bis in die vel per se vel per alium ex gravissimis causis. 16) Deferendi Sanctissimum occulte ad infirmos. 17) Induendi vestibus secularibus, si aliter ad loca curae commissa transire non poterunt. 18) Recitandi rosarium vel alias preces loco breviarii. 19) Dispensandi super esu carnium, ovorum et lacticiniorum. 20) Communicandi has facultates in totum vel in parte sacerdotibus idoneis, praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui supplere possit. Endlich und 21) sollen diese Fakultäten gratis et sine ulla mercede ausgeübet werden, und nur auf die Stadt und Dioces, dann auf 5. Jahre lang sich erstrecken.

Neben diesen Fakultäten pflegen die Päbste nach Verschiedenheit der Umstände auch noch andere Bullen und Brevien mitzutheilen: als absolutionem a censuris, facultatem retinendi praebendas et dignitates. Solutionis a vinculo episcopatus antea habiti. Das merkwürdigste aber ist die facultas conferendi beneficia in mensibus papalibus, wovon unten an seinem Orte das mehrere folgt.

(*b*) Die Erzbischöfe begaben sich gerne und öfters nach Rom. Mit Ausnahm der Erzbischöfe Adalram, Pilgrim, Adalbert, Egilolf, Herold, Hartwich, Eberhard I. Philipp, Rudolph, Conrad des IV. und Gregorius ist kein Erzbischof aus dem 8ten bis 14ten Jahrhundert anzutreffen, der nicht wenigstens einmal nach Rom, und da die Päbste zu Avignon sassen, sich dahin verfüget: bald aus freywilliger Andacht, wie Luipram im J. 851. Adalbin im J. 860. und Dietmar im J. 880. bey welcher Gelegenheit sie von den Päbsten mit den annoch in der Domkirche verwahrten Gebeinen der heiligen Hermes, Crispin und Crispinian, Crisant und Daria, dann Vincenz beschenket wurden: bald um den von Päbsten beruffenen Concilien beyzuwohnen, wie Erzbischof Friederich im J. 969. Balduin im J. 1046. dem Synodo Papiensi: Gebhard der Synodo Romanae von 974. Tiemo Synodo Placentinae 1095. Conrad I. Synodo Guastallensi 1107. Conrad II. Synodo Romanae von 1179. und der Wahl des Pabst Lucii von 1182. Eberhard II. zur Mediation zwischen den Pabst und Kaiser von J. 1230.; hinnach aber meistens um Erhaltung der Confirmation und pallii; denn also begaben sich Erzbischof Ulrich a. 1259. Friederich II. a. 1272. Wichard a. 1312. nach Rom: und die folgende als Friederich a. 1315. Heinrich 1338. Ortolph 1343. Pilgrim 1365. nach Avignon. Von dieser Zeit an ist kein Erzbischof, während da er das Erzbißthum bekleidet, in eigner Person nach Rom gekommen, den einzigen Erzbischof Wolf Dietrich ausgenommen. Sie liessen sowohl die päbstliche Bestättigung durch eigne Begwalte erheben, als auch durch diese die limina apostolorum besuchen, und solcher Besuchung halber ordentliche Quitschein, wovon mehrere in salzburgischen Archiven vorhanden sind, erheben.

Dermalen aber ist es schon eine längere Zeit, wo man diese Besuchung ganz beseitiget. Sie ward ohnehin erst im 14ten Jahrhundert in eine Schuldigkeit verwandelt. Vorhin bestande sie auf freyen Willen der Erzbischöfe, wie aus der uralten Nachricht qualiter pignora Sancti Hermetis in Salzburgam fuit translata aus einem MS. Capituli metropolit. Salisburg. zu entnehmen ist: ibi „his prelibatis anno ab in carnat. domini DCCCLI. Indictione XIIII. Sub die Consule II. Kal. Apr. Luiphramus Sancte et ortodoxe iuvavensis ecclesie metropolita una *cum consensu* ecclesiasticorum virorum et *licentia* domini senioris nostri *Ludwici serenissimi regis oracionis causa* romam petiit patrocinia gloriosissimi beati petri principis apostolorum

rum et coapostoli eius pauli humiliter querens sive ceterorum Sanctorum ubi honorifice susceptus est ab apostolico viro scilicet a *leone* summo pontifice qui nunc ad presens religiose videtur apostolicam regere sedem etc.

Uibrigens war, wie obgesagt, Erzbischof Wolf Dietrich der letzte, der als Erzbischof den Pabsten in Rom gesprochen.

Durch ausserordentlichen Zufall ward dem jetzigen Herrn Erzbischof die Ehre und das Glück zu Theil, daß sie im heurigen Jahre am 24. April Se. päbstliche Heiligkeit Pius VI. auf deutschen Boden in der Durchreise von Wien nach München in ihrer eigenen Dioces zu Altenötting sehen und sprechen konnten. Dieser Empfang geschah durch Herrn Erzbischof ehrerbiethigst und feyerlich in langen rothen Habit, Rochet, Manteler, und Motzet, dann zweyfach aufgestulpten rothen Hut, und aufgeschürzten Schlepp-da sogar Se. päbstliche Heiligkeit ein Gleiches pflogen: dann ohne Vortragung des Legaten-Kreutzes, als des Zeichen eines delegirten Gewalts, der in Gegenwart des Deleganten in gewisser Weise unwirkend ist, nicht aber mit Ablegung des erzbischöflichen Pectoral-Kreutzes, welches Se. Hochfürstl. Gnaden als das Zeichen ihres ordentlichen durch die päbstliche Gegenwart nicht gehemmten Amtsgewaltes beybehielten.

§ 167.

Von den Auslagen, so diesfalls in Rom abzuführen sind.

Ehe und bevor aber obgedachte Expeditionen beschehen, kommen in Rom verschiedene Auslagen zu berichtigen. Derley Abgaben in den römischen Hof bey Vakatur und Besetzung eines grösseren und kleineren geistlichen Beneficii heißt man insgemein Annaten, oder anno-natae, weil sie in einem Theil der jährlichen Früchten und Nützungen solcher Beneficien bestehen. Nach dem Gebrauche der Curialisten werden die Annaten im engern Verstande nur von den geringern Beneficien und praelaturis non consistorialibus bezahlt. Sie bestehen in der Hälfte der jährlichen Nützung, und gehen der päbstlichen Kammer allein ein. Was aber von den Erz- und Bißthümern, dann Consistorial-Prälaturen nach dem in der päbstlichen Tax-Rolle befindlichen Anschlag bezahlet wird, heißt commune servitium. Commune, weil die eine Hälfte an die päbstliche Kammer, und die andere dem Collegio Cardinalium zufällt. Neben diesen aber kommen jedesmal an die Minister und Officialen des Pabstes und des Collegii Cardinalium einige Sporteln zu bezahlen, die man minuta servitia nennt.

Den Ursprung dieser Abgaben leiten einige vom Pabst Johannes XXII. andere vom Pabst Bonifacius IX. und noch andere vom Clemens V. ab (*a*). So viel ist gewiß, daß sie weder aus dem göttlichen Recht, noch aus der alten Kirchen-Disciplin herstammen. Von den Kaisern ist bekannt, daß sie die geistliche Stifter nebst dem Beytrage an Geld und Manschaft zu den Kriegslasten und Römerzügen, auch in andere verschiedene Wege in Contribution genommen. Sie bezogen Sede vacante die Nützungen des Stiftes; eigneten sich die Verlassenschaft des abgelegten geistlichen Fürsten zu (*b*). Es konnte auch nicht leicht jemand zu einem Bißthum gelangen, wenn er nicht ergiebige Summen an die Kaiser zahlte. Selbst Kaiser Heinrich der Heilige ließ sich dergleichen namhaft entrichten (*c*). Es ist aber wiederum gewiß, daß sich die Kaiser solcher Vortheile mit Ausnahme dessen, was die Belehnungsakte und die reichssatzungsmäßige Hilfe an Geld und Mannschaft mit sich bringt, ganz feyerlich

ent-

Digitized by Google

entschlagen haben: Nicht aber zu Gunsten des römischen Hofes, sondern der Nachfolger an dem geistlichen Stift (*d*).

Doch fehlt es auch nicht an Vorgängen, wo die Päbste schon zu Zeiten Ludwigs des Deutschen Gelder von den Bischöfen erhoben (*e*). Gewisse Honoraria vor die Weihen und Ordinirungen waren schon lange in der Kirche zwar gehässig doch üblich (*f*). Uiberhaupts aber hatten derley Abgaben nach Rom mehr die Gestalt eines don gratuit. Einen mehrern Schwung erhielte der päbstliche Hof über die Einkünfte der geistlichen Stifter von der Zeit an, da selbe von den Abgaben gegen die Kaiser los geworden. Dies, und die immer mehr eingewurzelte päbstliche Reservationen und Expectativen, selbst das Beyspiel verschiedener Bischöfe, welche bey den Päbsten Indulten angesuchet, um die Jahrsfrüchten der in ihrer Dioces erledigten Beneficien beziehen zu dürfen, und überhaupts der im 13. und 14. Jahrhundert ganz geänderte Genius Deutschlands, welchem Rom gebiethen konnte, was es nur wollte, bahnten den Weg, daß die grössere und geringere Beneficien Deutschlands von der römischen Curia ordentlich über ihre Einkünften fassioniret, und nach deren Verhältniß mit mehr und minderer Taxe unter dem obbeschriebenen Namen der Annaten, dann servitiorum Communium und minutorum beleget worden (*g*).

Von Seite des Erzstifts sind die älteste Quittungen über die communia und minuta servitia von dem Erzbischof Friederich III. dd. 15. Decembr. 1317. 19. Jan. 10. und 16. Juny 1318. dann den 9. Februar 1320. und 8. April 1321. und zwar auf 5000 flor. aur. pro communi servitio an die apostolische Kammer des Pabst Johann XXII. und 869. flor. aur. 8. solid. 4. denar. parvorum currentium pro quatuor servitiis familiarium et officialium lautend vorhanden, nebst einer päbstlichen Fristung und Loszählung von der durch den Zahlungsverschub verwirkten Censur dd. 6. Mart. 1318.

Von einer an das Collegium Cardinalium gemachten Zahlung findet sich unter Erzbischof Friderich nichts; wohl aber unter seinem Nachfolger Erzbischof Heinrich, von welchem verschiedene Quittungen als dd. Avinion. ult. Apr. 1339. auf Abschlag des communis servitii ad Cameram apostol. von 2500 flor. aur.

Dann pro parte minutorum servitiorum familiar. et officialium - - - - - -	625
Ddo. Avinion. 5. Febr. 1340. pro parte communis servitii camerae Cardinalium auf - - - -	1000
Ddo. 11. Mart. d. J. pro parte commun. serv. Camerae apostol. auf - - - - -	1700
Und pro minuto servitio familiarium et officialium.	425

annoch im salzburgischen Archive verwahret werden.

Un-

Unter Erzbischof Gregorius stiegen diese Abgaben laut vorhandenen Quittungen von 8. und 16. Aug. 1396. 24. May 1397. und 1. Aug. 1398. noch höher und zwar die Communia servitia vor die apostolische Kammer auf - - - - - 5000 fl. aur.

Die pro Camera Cardinalium auf eben so viel 5000

Vor die minuta servitia an die familiares und officiales des Pabsts und der Cardinäle wurden bezahlt - 2066

Diese Taxe von 10000 flor. aur. bliebe der Typus bey den nachfolgenden Erzbischöfen vor und nach den Concordaten deutscher Nation, wie sich aus den von den Erzbischöfen Eberhard III. Johann II. Sigmund I. Burkard, Bernard, Johann III. Sigmund II. annoch vorfindigen Quittirungen abnehmen läßt. Denn, obgleich die Annaten communia und minuta servitia, welche die deutsche Nation in den bey dem Concilium zu Kostanz mit Pabst Martino V. geschlossenen Concordaten im J. 1417. bewilliget; hinnach von dem Concilium zu Basel im J. 1436. Seff. 21. wieder aufgehoben wurden, und obwohl die deutsche Nation solches Aufhebungsdekret ausdrücklich in die im J. 1439. beabredte Concordata Principum aufnahm, so gelung es doch im Jahr 1448. dem Pabst Nikolaus V. den Kaiser Friderich und die in Aschaffenburg anwesende deutsche Reichsfürsten zu bereden, daß die Annaten, bis bey einem künftigen Concilium mit Consens der Nation eine Aenderung vorgenommen wird, abermal bestättiget wurden. Hiemit setzten zwar die Erzbischöfe zu Salzburg die Annaten, jedoch in der allen Kur- und Fürsten gemeinen Meynung fort, daß selbe zu den vorgeschützten grossen Auslagen in den Türkenkriegen und der allgemeinen Noth der Christenheit verwendet würden. Daher schlossen sich die Erzbischöfe auch jedesmal den Beschwerden der übrigen Nation an, unter welchen, wie aus den Reichstagsakten von 1500. 1522. und 1530. zu ersehen ist, insonders jene gegen die Annaten, und deren zweckwidrige Verwendung begriffen war. Wie aber von Hebung dieser Beschwerden vieles gesagt und gehandelt, solche aber noch nie bey der Wurzel angegriffen worden, so trugen die Erzbischöfe gleichwohl im 16. und 17. Jahrhundert die alte Tax in beylichen 25. bis 26000. Scudi pro communibus, et minutis Servitiis (*h*) fort, und konnten es in gewisser Masse wegen ziemlich gesegneten Einkünften ihres Erzstifts noch etwas leichters erschwingen.

In dem XVIII. Jahrhundert bezahlte Erzbischof Franz Anton aus

dem gräflichen Hause Harrach mehr nicht, als -	10300	Scud. Roman.
vor das Pallium - - -	92	40 Bai.
Dagegen mußten Erzbischof Leopold pro confirmatione	30807	½ Paul.
und pro Pallio - - -	958	1 Paul.
und Jakob Ernst pro confirmatione -	31338	40 Bai.
und pro Pallio - - - -	995	30

abführen.

Diese

Diese in wenigen Jahren aufeinander gefolgte Fälle, und die seit einem Jahrhundert her in mehrere Wege verminderte Einkünfte und dagegen erhöhte Auslagen und Bürden des Erzstifts bewogen endlich den Erzbischof Andreas Jakobus aus dem gräfl. Hause Dietrichstein auf Mäßigung der Abgabe pro confirmatione anzutragen, und den Zustand der erzstiftl. Finanzen in einem zergliederten Promemoria vorstellig zu machen. Wenn aber Pabst Benedikt XIV. jemal seinen klugen und bescheidenen Gemüthscharakter ganz miskennen ließ, so war es nach dem Bericht des damalig salzburgischen Agenten in dieser Gelegenheit. Er nahm obiges Ansuchen auf der empfindsamsten Seite (*i*). Allein Erzbischof Andreas bequemte sich gleichwohl nicht, ein mehreres, als 20000 Scud. zu zahlen. Bey dem folgenden Erzbischof Sigmund begnügte man sich zu Rom mit . . . . 16000 Scud. Und bey Sr. dermal regierenden hochfürstl. Gnaden wurde in Rucksicht Ihrer ehemals bekleideten Würde eines Mitgliedes der Rotae in Rom die Taxe auf . . . . . 7000 Scud. herabgesetzt.

(*a*) Man sehe von den Annaten und ihrer Entstehung Zallwein *Princip. Iur. Ecclesiast.* T. III. quaest. 2. c. 1. § 7. p. 242. seq.

(*b*) S. unten § 181.

(*c*) Anselmus *Leodiensis* in gestis Pontificum Traiectensium et Leodiensium Cap. 68. p. 248.

(*d*) S. den obcitirten § 181. not. b.

(*e*) *Annal. Bertiniani* ad an. 865.
Buder *repert. Iur.* voc. *Annaten* C. 6.

(*f*) Von diesem sehr alten Misbrauch handelt umständlich Zallwein cit. loc. pag.

(*g*) Vermög der päbstl. Annaten Rolle, welche Estor in seinen auserlesenen kleinen Schriften I Band 2ten Hauptstück p. 282. aus L. Bank und Caelestino Praeposito Coloniensi beybringt, stehen Mainz, Kölln, und Salzburg in dem höchsten Anschlag von 10000 fl. aur. Diese Rolle scheinet aber im übrigen nicht gar zu richtig abgedruckt zu seyn. Z. B. so ist Fulda nur mit 300 fl. und das Benediktiner Kloster St. Lambrecht in Steyermark mit 11000 fl. vorgeschrieben. Eben solchen Abfall leidet die Berechnung des Durus de Bascalo, der in Deutschland 52 Bißthümer 63 Abbteyen, 170 Prälaturen setzt, die seinem Vermuthen nach an Annaten 2034518 fl. bezahlen.

(*h*) Vermög Verzeichnisses der Expensen sind es sehr viele, welche nebst der Camera apostolica, et sacro collegio Cardinalium theilnehmen, und die insonders die minuta servitia beziehen: als Auditor Cardinalis protectoris. Secretarius Congregationis Consistorialis, in qua validitas electionis discutitur. Relator Cardinalis. Vice Cancellarius. Secretarius Protectoris. Scriptores Apostolici. Abbreviatores. Ianizzeri. Capellani. Cubicularii. Centenarius. Camerarii. Parefrenarii Papae. Mazerii et alii participantes. Praefectus Sollicitatorum. Protonotharii Apostolici. Pro Mantellettis Clericorum Camerae. Custos, Corrector et ostiarius Cancellariae. Clerici Camerae. Pro plumbo. Pro Sollicitatione. Freulich ein Schwarm Römer, wovon die prima plana meistens auf die Beyschüsse der übrigen Christenheit angeleget ist, folglich wie diese entgehen, die apostolische Kamer in die größte Verlegenheit gerathen muß.

(i) Relation des hochfürstl. Agenten Joseph Dionis Crivelli an Erzbischof Jakob Andreas über die Audienz, welche er bey Pabst Benedikt XV. gehabt, da er das Promemoria wegen Minderung des Taxes übergeben. De dato Roma 2 Marzo 1748.

Appena aperta la lettera di V. A. R. e rilevationi in un colpo d'occhio il fine, per cui era scritta il Papa si accese di tanto sdegno, che gettò in terra verso di me la lettera, il memoriale, e il Promemoria, e gridò fortemente, che questa se l'aspettava da molto tempo, e che ne aveva concepito sospetto dal mio malizioso silenzio, ma che monsignore eletto ed io sene taressimo spentiti, poiche egli era risolutissimo di non concedermi un momento di proroga oltra il semestre, il quale subito spirato avrebbe dichiarato vacante la chiesa, e dato l'amministrazione al Capitolo; mene sono accorto io, exclamo egli a si alta voce, che fu inteso fino nella seconda anticamera, dell' indegno artificio, che avete concertato da gran tempo fra quelli di Salisburgo, et voi per rendermi odioso ai Cardinali, e a tuta Roma: questo e lo studio consueto della nazione Tedesca di voler vedere villipeso il Papa e la S. sede etc.

§ 168.

Die sehr weit ausgedehnte Gränzen des ursprünglichen Metropolitan Sprengels.

Der ursprüngliche Metropolitan-Sprengel des Erzbißthum Salzburg war daher weit und breit ausgedehnet. Er faßte ganz Tyrol mit Ausnahm Trient, ganz Kärnten, Steyermark und Hungarn, so viel davon diesseits der Drau und Donau entlegen, ganz Mähren, ganz Ober- und Unteröstterreich, die Erzstift-Salzburgische Lande, das ganze Herzogthum Baiern bis an den Lech, die obere Pfalz, einen Theil von Franken und Böheim, soweit das Regensburger Bisthum dahin reichte, in sich. Es ist aber nicht zu läugnen, daß diese Metropolitan-Würde in der Folge der Zeiten manche Anfälle erdulden müssen.

Ohnerachtet das Erzbißthum Lorch, wenn doch jemals dergleichen existiret hat, mit der Stadt längstens zerstöhret und vernichtet ward, (§ 88.) und bey der von Bonifacio gepflogenen Eintheilung Baierlandes Vivilo den Sitz zu Passau nur als ein Bißthum erhielt (§ 156.), auch dessen Nachfolger Bischof Walterich selbst mit anderen Bischöfen Baierlandes, da sie sich um einen Metropoliten aus ihrem Mittel umsahen, auf den Bischof Arno in Salzburg seinen Fingerzeig gegeben, sohin die Gründung der Salzburgischen Metropolitankirche mit allseitigen Verständniß sowohl des Kaisers und des Pabstes, als der Comprovinzial-Bischöfe, folglich, wenn jemals eine gewiß diese auf die legaliste Weise beschehen ist (§ 163.): so wußte es doch Vivilonis Nachfolger, Urolph bey seiner nach Rom vorgenommenen Reise dahin zu lenken, daß Pabst Eugenius II. sich im Jahr 824. bereden ließ, ihn als einen Nachfolger der ehemaligen Erzbischöfe zu Lorch zu betiteln, und nebst dem Pallio die erzbischöfliche Gewalt in Hunnia, quae et Avaria dicitur, in Moravia, und in den provinciis Panoniae et Moesiae zu verleihen.

Billig mußte dieses dem Erzbischof Adalram auffallen, und zwar um da mehr, als Urolph sich in Kraft obiger Bulle sogar erlaubte, dem Erzstift Salzburg den ganzen vom Kaiser Carolo Magno von dem Raabfluß bis an den Einfluß der Drau in die Donau im Jahr 796. angetrauten Diöcesan Bezirk in Pa-

Digitized by Google

Panonien anzustreiten. Erzbischof Adalram setzte sich daher mit Ernst gegen obige Verleihung Eugenii, und brachte insonders den Streit wegen der Diöcesengränze in Panonien an den K. Ludwig, der ihn im Jahr 829. gerechtest auf die oben § 159. bezeichnete Weise entschied.

Hiemit behauptete Erzbischof Adalram nicht allein seinen panonischen Kirchensprengel, sondern auch seine erzbischöfliche Würde über Passau. Sieben in Passau nacheinander gefolgte Bischöfe fügten sich deme ohne Widerrede. Erst nach Verfluß eines Jahrhunderts wirkte Bischof Gerard zu Passau auf Bitte vom Pabst Agapito II. abermal eine Bulle aus, darinne er die Metropolitan Würde zwischen Salzburg und Passau dermassen theilet, daß Erzbischof Herold zu Salzburg das abendländische Panonien, Bischof Gerhard und seine Nachfolger zu Passau das östliche Panonien, und das Land der Avaren, der Mähter und Sclaven nebst dem Vorgang propter emeritam antiquitatem S. laureacensis Ecclesiae haben solle.

Die Bulle traff aber den Bischof Gerhard nicht mehr am Leben an.

Daher machte dessen unmittelbarer Nachfolger Bischof Adalbert nicht den mindesten Gebrauch davon.

Nur Bischof Pilgrim, der auf Adalbert folgte, gieng neuerdings an Pabst Benedikt VII. und erhielt eine ähnliche Bulle der erzbischöflichen Amtsabtheilung, wie jene des Pabst Agapitus II. war, mit dem einzigen Unterschied, daß die Proedrie hierinne nicht an Passau, sondern jenen, der am ersten geweihet worden, vor dem andern zustehen soll.

Allein Erzbischof Friderich war bereits von dem nämlichen Pabst Benedikt VII. vor sich und seine Nachfolger im Jahr 973. mit vice apostolica in tota Norica provincia, et in tota Panonia superiori et inferiori dermassen gleich seinen Vorfahrern bestättiget, ita ut nulli in his provinciis liceat usurpare pallium, episcopos ordinare, vel ullum officium, quod ad archiepiscopum pertinere debet, praeter praefatum Archiepiscopum et successores. Er füget noch bey: sancita sanctorum Patrum antecessorum nostrorum solvere nolumus, *neque valemus*. Sed quomodo illi consensu suorum episcoporum ac totius Cleri instituerunt, fiat ex eorum pariter et nostro decreto firmum ac perpetuum. Und in dessen Folge hält Pabst Benedikt ganz unzuläßig, ut aliquis episcopus sine totius suae provinciae ac suffraganeorum suorum consensu pallium sive aliquod archiepiscopatus privilegium a Romano Pontifice acquirere praesumat.

Erzbischof Friderich konnte also vermög der Pflicht, die er gegen seine Kirche hatte, über die hinnach erschlichene Bulle nicht schweigen. Er widersprach von Pflichtswegen, und mit solchem Nachdruck und Erfolg, daß von dieser Zeit an 600 volle Jahre verstrichen, in welchen die Bischöfe zu Passau weder an ein Pallium, noch an eine erzbischöfliche Würde, noch ausgenommen, was zur Zeit des Schisma und Verwirrung in der Kirche vom Jahr 1415. bis 1423. vorgegangen

gangen (a), an eine Exemtion von dem salzburgischen Metropoliten gedacht, sondern sich, wie die ununterbrochene Reihe der salzburgischen Provincial-Concilien und anderen Handlungen zeigen, für und für als einen suffraganeum der Erzkirche zu Salzburg bekennet und erwiesen haben.

Daher erkannte die Rota Romana am 26. Nov. 1691. als Passau das veraltete Lied neuerdings anstimmte: constare de iure metropolitico Ecclesiae Salzburgensis etiam ad effectum manutenentiae, und wiederhohlte dieses Urtheil am 14. Dec. 1693. mit dem: archiepiscopo Salisburgensi pro tempore existenti licuisse et licere in ecclesiam et episcopum passaviensem ac in eius civitatem et Diocesin ius metropoliticum et omnes actus iuris metropolitici plene et omni modo exercere, nec constitisse aut constare de aliqua exemptione seu libertate ecclesiae et episcopi Passaviensis. Passau appellirte zwar auch von diesen Urtheil. Salzburg aber der Gerechtigkeit seiner Sache überzeigt, und vertrauend sahe getrost der dritten Prüfung obiger Rotae entgegen, und ware daher schwer betroffen, als es Passau durch die Fürsprache K. Leopolds dahin brachte, daß Pabst Innocenz XII. die weitere und dritte rechtliche Erkenntniß so lange suspendirte, bis man untersuchet haben wird, ob und wie man den Wunsch des K. Leopolds erfüllen, und die Ruhe zwischen beeden Kirchen Salzburg und Passau herstellen könne. Erzbischof Johann Ernst zu Salzburg nahme diese suspension für sehr beschwerend auf. Er legte bey dem Pabst die nachdrücklichste Verwahrungen ein, und wandte sich zugleich an die R. Versammlung in Regensburg, wovon sich einige Stände insonders Chur Maynz, Trier, und Kölln hervorthaten, und zu Gunsten Salzburgs bey dem Pabst durch ein gemeinsam im Jahr 1698 unterzeichnetes Schreiben sich verwendeten.

In dem Wege Rechtens gabe also Passau seine Forderung selbst verlohren; es machte den Absprung auf ministerial und Gnaden Wege; in welchen es lange hielt, bis es seinen Zwecke obschon nicht voll, doch grossentheils erreichte.

(a) Pabst Johann XXIII. eximirte aus eigener Bewegung im Jahr 1415. Passau ab omni subjectione et jure legationis Archiepiscopi Salisburgensis et successorum. Als aber Pabst Martinus V. im J. 1418, alle seit Gregorio XI. ertheilte Exemtionen vernichtete, fiel auch obige dahin. Gleichwohl ließ sich Martinus V. hinnach ungehört des Erzbischof zu Salzburg bereden, Passau in die Exemption des Pabst Johann XXIII. rucksetzen. Er vernichtete sie aber wiederum im nämlichen Jahre; setzet hingegen im J. 1420. Passau neuerdings dahin ein. Als aber Erzbischof Eberhard sich mit Nachdruck dawider beschwerte, erklärte er im J. 1423. alle bisherige vor Passau ertheilte Exemtionen als erschlichen und unkräftig, und giebt dem Bischof Georg zu Passau einzig soviel zu, daß er sich derselben vor seine Lebenstäge gebrauchen möge. Nach seinem Tode solle sie aber wiederum ganz erlöschen, welches sich auch alle Bischöfe zu Passau bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts ohne Widerrede gefallen liessen.

§ 169.

Digitized by Google

§. 169.

Da ich schon mich etwas weiters, als es mein erster Vorsatz war, davon entfernet habe, so kann ich nicht umgehen, auch das übrige Schicksal der unter Erzbischof Arno gegründeten salzburgischen Erzkirche zu berühren.

Das weitere Schicksal und Verstümmlungen, die Salzburg in seinem Metropolitan-Umfang erlitten.

Sie litte manche Verkürzung: theils bey den Suffragankirchen, theils bey der eigenen Diöcese.

Das erstere ereignete sich I. bey dem Bißthum Neuburg, da solches ganz an Augsburg unter das mainzische Metropolitanat gediehen (§ 163.).

Und zwar sowohl bey den Suffragan-Kirchen.

II. Bey Passau, und zwar: 1) durch den Entgang der Provinz Mähren. Diese gehörte anfangs unter Passau. Bischof Urolph wagte es sogar, eigene zwey Bischöfe dahin zu ordnen, den Speculonensem (Höllmünz, nachhin Ollmütz) und den Nitraviensem (Nitra). Allein Rastices Herzog der Mähren, als er das weltliche Joch der karolingischen Könige Baierns abschüttelte, schloß auch die geistliche Gewalt von Passau aus, und rufte Cyrillum und Methodium, welche den Gottesdienst in der Landes- das ist der sclavischen Sprache einführten, von Konstantinopel herbey. Moymarus Nachfolger des Rastices erwirkte sogar vom Pabst Johann IX. eine Bulle, vermög welcher Mähren mit einem Erzbischof und drey Suffraganen durch päbstliche Abgeordnete zu besetzen erlaubt wird. Deme setzten sich aber Erzbischof Ditmar zu Salzburg, und Bischof Richar zu Passau auf das nachdrucksamste entgegen, und stellten dem Pabst im Jahr 900. aus dem Concilio Africano und denen Canonen vor, wie anstößig und unzuläßig es sey, ohne Vorwissen des Erzbischofs und Willen des Bischofs, um dessen Dioces es zu thuen ist, neue Erz- und Bischöfe dahin einzuführen; welches auch Hatto Erzbischof von Mainz durch ein sonderes Schreiben auf das eifrigste unterstützte (*a*).

Nach Zeugniß Hincmari Bibliothec. Patrum T. 6. p. 610. Tomassin. Tract. de vet. et nov. eccl. disc. T. 1. c. 45. n. 5. solle zwar hierauf Pabst Johann seine Erlaubniß ganz widerruffen haben. Pabst Agapitus weiset auch in der späteren Bulle, wo er zwischen Gerhard zu Passau, und den Herold zu Salzburg das Erzbißthum theilt, dem ersteren nebst der orientali Pannonia annoch die regionem avarorum et *moravorum* zu.

2) Durch die Abtrettung der passauischen Dioces in Hungarn. Dann als Stephanus Sohn des Geisae Hungarn, oder Panonien jenseits des Kahlenberg im Jahr 1007. an sich brachte, so wandte er seine vorzügliche Sorge auf die Ein- und Fortpflanzung der christlichen Religion. Er schickte Anastasium eigens an Pabst Sylvester II. der ihm auch die Erlaubniß gab, sein Reich in mehrere Bißthümer und ein Erzbißthum einzutheilen. Worauf Stephanus den Bischof zu Gran als Erzbischof geordnet. Kaiser Otto und Herzog Heinrich in Baiern, dessen Schwester Gisela Stephan zur Ehe hatte, waren ihm selbst dazu beförderlich, wie Ditmar. Merseb. bezeuget: *Imperatoris gratia et*

Digitized by Google

hortatu gener Henrici Ducis Bavariorum Waic (dieß war der Schreibname des K. Stephan) *in regno suimet episcopales cathedras faciens coronam ac benedictionem* (a Sylvestro Pp.) *accepit.*

Hier war vor Passau guter Rath theuer: und am Ende gleichwohl nichts anderes übrig, als es geschehen zu lassen. K. Otto war doch so billig, daß er dem bemeldten Hochstift einigen Balsam auf seine Wunde goß, und mit anderweiten herrlichen Gabe Briefen gleichsam zu entschädigen sich befließ.

3) Durch die Errichtung des **Erzbißthums in Wienn.** Wienn lage eigentlich in dem Theil des ehemaligen Panoniens, und nachhinigen Plagae orientalis, oder Oesterreichs, welcher mit dem Diocesan-Sprengel an Passau von K. Ludwig zugetheilt ward (§ 160.) in übrigen aber, was den Metropolitan-Verband betrifft, wie Passau selbst, an Salzburg untergeben war. Daher truge Pabst Innocentius III., als man im Anfang des XIII. Jahrhundert vor hatte, in Wienn ein Bißthum zu errichten, dem Erzbischof in Salzburg auf, die Sache, et in qua parte eius provinciae cathedram episcopalem locari deceret, zu untersuchen. Der ausdrücklich ad provinciam Salisburgensem abgeordnete päbstliche Legat Guido hielte auch im J. 1267. das Concilium provinciale in Wienn, als in einem zur salzburgischen Provinz gehörigen Ort. Also bestättiget Pilgrim II. im J. 1384. die neuerrichte Universität in Wienn ausdrücklich als loci Viennensis metropolitanus. K. Friederich III. brachte es aber bey dem Pabst im J. 1469. dahin, daß daselbst ein bischöflicher Sitz errichtet, und zugleich von Passau ausgezogen wurde. Von einer exemption von dem Metropoliten wird in der Errichtungsbulle nichts gedacht: mithin übte Salzburg fortan sein Metropolitanat in- und über Wienn aus.

Selbst in der Reichsmatricul, welche K. Friederich im J. 1471. auf den Reichstag zu Regensburg zusammen tragen lassen, kömmt unter den Suffraganen des Erzbischofs zu Salzburg der Bischof zu Wienn, und Neustadt vor. Ein gleiches giebt der Catalogus Diocesium Cancellariae apostolicae zu Rom. Erzbischof Friderich hielte auch nach Absterben des K. Friederichs die Exequien in Wienn, und zwar wie das Chronicon austriacum meldet, tanquam metropolitanus loci Vienna, der verschiednen Appellationen und Rekurse von Wienn nach Salzburg zu geschweigen.

Uiber einmal beschließt die auf dringendes Ansuchen K. Carls VI. von Pabst Clemens XI. niedergesetzte Congregation am 6. März 1721. ecclesiae Vienensi data gratia erectionis cum archiepiscopalibus et praerogativis consuetis, und am 30. Sept. des nemlichen Jahres folget von obiger Congregation der weitere Schluß, daß das Bißthum Neustadt hinführ als Suffragan dem Erzbischof zu Wienn untergeben seyn soll.

Erzbischof Franz Anton aus dem gräflichen Hause Harrach legte hiewieder gleich dem Hochstift Passau die triftigste Vorstellung, und Beschwerden

Digitized by Google

den in Rom ein. Es erfolgte aber daselbst keine Abhilfe. Das Erzhaus Oesterreich schiene sich noch nicht zu begnügen, und machte die Minne mehrere Bißthümer in Oesterreich, insonders zu Mölk, und Göttwein zu errichten. Die in Rom aufgestellte Congregation beschlosse aber mit päbstlicher Genehmung im Monat Septemb. 1724. exhibeantur articuli hinc inde, et scribatur Domino nuntio iuxta mentem - mens est, quod non possit deveniri ad erectionem episcopatuum in austria, nisi auditis partibus etc. Hiewieder regten sich sowohl Salzburg als Metropolit, als Passau, dessen Dioces sich über Ober- und Unterösterreich mit Ausschluß der Stadt Wienn, und der Gegend in und um Neustadt hinstreckte. Salzburg erhielte auch von dem päbstlichen Hofe die Vertröstung, daß selber die Errichtung neuer Bißthümer nicht zugeben würde. Inzwischen leitet der päbstliche Nuntius Grimaldi in Wienn zwischen den Bischof Joseph von Lamberg zu Passau und Kaiser Karl VI. als Erzherzog in Oesterreich eine güttliche Convention ein, worinne ersterer dem neuerrichten Erzbißthum einen Theil seiner in Unterösterreich gelegnen Dioces abtritt. Das Domkapitel in Passau streubte sich zwar heftigst dagegen; Pabst Benedikt XIII. ersetzte aber ex plenitudine potestatis den Consens, und fertigte eine weitläuftige Bulle über die Convention, und was dabey verloffen ist, dd. Romae an. 1728. Id. Decembris aus. Die Hauptpunkten solcher Convention bestehen laut der von K. Karl VI. vor sich und seine Nachfolger dd. Graecii 9. Au. 1728. gefertigten Urkunde im wesentlichen darinne: Bischof zu Passau tritt den vierten Theil Unterösterreichs nemlich das Viertel Unterwienerwald nebst dem Kloster Neuburg an das Erzbißthum Wienn mit allen geistlichen Gerechtsamen, die Lehen und Weltlichkeiten ausgenommen, ab: dagegen machet sich K. Karl VI. anheischig, bey dem päbstlichen Stuhl zu erwirken, daß Passau von allen Metropolitanat und legatione apostolica des Erzstift Salzburg ausgezogen, mit den Ehrenzeichen des erzbischöflichen Mantels, und Vortragung des Kreuzes beehret, und so ohne Mittel dem apostolischen Stuhl untergeben werde. 2. Daß die Probstey Ardaker jedesmal einen Domherrn zu Passau verliehen werden, und 3. den Bischöfen zu Passau bevorstehen soll, eine eigene Consistorial-Stelle in Wienn ohne geringsten Abhang von dem dortigen Erzbischof zu halten. 4. Wenn Erzbischof zu Salzburg, oder jemand anderer die Bulle der exemption, und Pallij ansicht, so wolle K. Karl, und sein Nachfolger in Oesterreich deme sich möglichst entgegen setzen. 5. Wird zugegeben, daß Passau die Herrschaft Neuburg an Inn gegen andere in Oesterreich gelegene, und an einen weltlichen Land-Stand zu verkauffende Gütter an sich bringen möge. 6. Verspricht Kaiser Karl bey kaiserlichen und erzherzoglichen Trauen und Glauben, vor sich und seine Nachfolger, daß wenn die Dismenbration des Viertels Unterwienerwald von der passauischen Diöces, und dessen Einverleibung in das Erzbißthum Wienn zu Stande gerichtet ist, weder er, noch seine Nachfolger auf eine weitere auch geringste Dismembration der paussauischen Dioces unter was immer vor einen Titel mehreren Nutzens, Nothdurft, Ehre ꝛc. dringen, oder solche verlangen würden.

Hiemit

Hiemit zoge die Errichtung des Erzbißthums Wienn dem Erzstift Salzburg nicht nur den Entgang des Metropolitan-Gewalts inner dem Bezirke dieses neuen Erzbißthums, sondern

4) auch bey dem dermahl noch bestehenden Umfang des Bißthum Passau selbsten, nicht zwar im ganzen, doch zum Theil nach sich, indem Pabst Benedikt XIII. durch die bereits vor obiger Convention beschloßne und vorbereitete Bulle dd. Romae 1728. Kal. Jun. dem Bischof Joseph, und seinen Nachfolgern zu Passau das ius Pallii, et crucis previae ferendae mittheilet, und von aller Gewalt und Metropolitan-Recht der Erzbischöfe zu Salzburg auszieheet, und unmittelbar dem päbstlichen Stuhl unterwirft, doch mit dem Abfall, daß sie gehalten seyn sollen, in den von den Erzbischöfen zu Salzburg ausschreibenden Synoden zu erscheinen. Die Bewegursachen, welche Pabst Benedikt XIII. dabey an- und ausführt, sind nicht die gründlichste, aber denkwürdig. Sie bestehen 1. in der Bulle des Pabst Symachi, worinne er Theodoro zu Lorch das erzbischöfliche Pallium ertheilet haben soll, in den ferneren Bullen Eugenii II. Agapeti II. Leonis VII. Benedicti VII. Joannis XXIII. Martini V. eben jene Urkunden, welche schon in der Rota Romana vorgekommen, selbe aber durch zwey Urtheile in Gegenhalt der erzstiftlicher Seits beygebrachten Bullen, und Besitz-Standes für unkräftig gehalten, Salzburg seiner Befugnisse zu entsetzen. 2. In der mächtigen Fürsprache des K. Karl VI. 3. in dem Spruche Jacobi c. 1. v. 4. unde bella et lites in vobis? Wenn man diesen so geradezu anwenden will, so ist freylich die Folge, daß niemand sein Recht vertheidigen, sondern dem Ansprecher hinschleudern muß. 4. In den Beyspielen des P. Alexander III. Innocentii III. Nicolai V. wovon der erste den Streit zwischen den Patriarchen zu Aquileia und Grado, der zweyte zwischen den Erzbischof von Tours und Dolensem in klein Bretagne, und der dritte zwischen den Bischof zu Grado, und Olilivolensem seu castellanum Bischofen zu Venedig von apostolischer Gewaltsvollkommenheit hingelegt, aufgehoben, und abgethan haben. Aber man solle nicht auf das, was zu Rom geschieht, sondern was geschehen sollte, sehen. Erzbischof Leopold zu Salzburg ware daher nicht von denen, welche diese Bulle geradezu als einen geltenden Machtspruch zu erkennen sich verbunden hielten. Er ließe durch seine Gesandten in Regensburg ein in einpfindsamen Ausdrücken gefaßte facti speciem darüber umtheilen.

Sogar das Domkapitel zu Passau wandte sich mit einen gedruckten Memoriale dd. Passau 18. Octob. an die Reichsversammlung in Regensburg mit der Bitte, daß selbe die kaiserliche Wahl-Capitulation Art. 1. et 14. nebst anderen Hochstift passauischen sowohl erzherzoglich, als kaiserlichen Privilegien, und selbst die von dem Erzbischof in Wienn abgegebne Erklärung, daß die Errichtung des Erzbißthum Wienn niemand zu praeiudiz und Nachtheil gereichen soll, dergestalt in Betracht ziehen, damit die Dismembration der passauischen Dioces mittelst allgemeiner nachdrucksamer Remonstration, sowohl bey dem päbstlichen Stuhl, als auch bey Ihro kaiserl. Majestät gänzlich wirkloß gestellet werde.

Dieser

Digitized by Google

Dieser letztere Rekurs des eignen passauischen Domkapitels ward aber von Sr. kaiserl. Maj. am 1. Decemb. 1728. in re et modo für unstatthaft erkennt, und selben nachdrucksamst verwiesen (b).

(a) S. diplomat. Anhang Num. 46.

(b) K. Karl IV. gab sich zwar auch die Mühe, mit den Gränzen Böheims den Sprengel des Erzstifts Prag zu erweiteren. Er erwirkte von Pabst Urban V. eine Bulle, worinne das Bißthum Bamberg, Meissen, und Regensburg hinführo dem Erzbißthum Prag untergehören sollen. Es gieng aber alles dieses ohne die betreffende Erz- und Bischöfe zu hören vor. Das ganze Vorhaben Karl des IV. ward demnach zu nichte. Regensburg blieb darnach, wie vor, der salzburgischen Metropolitan-Provinz zugethan, wie die seither gepflogne Provincial-Concilien und andere Handlungen zeigen. Das Erzstift kennet auch dermalen bey Regensburg so wenig eine Exemtion, als selbes noch niemal mit einem geltenden Titel darüber in Vorschein gekommen.

§ 170.

Die Schmälerung der eignen salzburgischen Dioces ereignete sich theils mit Vorbehalt des Metropolitanrechts, theils mit dessen Verlurst.

Als bey der eignen Dioces theils mit Rettung des Metropolitanats.

Das Erstere geschah durch freywillige Errichtung vier Bißthümer Gurk, Kiemsee, Sekau und Lavant. Und zwar von Gurk in Kärnten durch Erzbischof Gebhard im Jahr 1072. zu Kiemsee theils im baierischen, theils eigenen erzstiftlich, theils tirolischen Landen durch Erzbischof Eberhard II.: von Sekau in Steyermark und von Lavant in Kärnten durch den nämlichen. Doch erstreckten sich die Gränzen dieser Bißthümer nur auf einige wenige Meilen oder 1½ Tagereise in ihren Umfange. Den größten und den Hauptheil der steyerisch und kärntnerischen Landen behielten die Erzbischöfe noch immerfort unter ihrer eigenen unmittelbaren Obhut und Hirtenstab. Sie gebrauchten aber die obenbenbenannte Bischöfe als Werkzeuge, denen sie ihre vices, oder Verrichtungen sowohl in Dingen, die ad potestatem ordinis als Jurisdictionis episcopalis gehören, anvertrauten. Anfangs da noch kein anderes Bißthum als Gurk existirte, mußte sich dieser sowohl in den kärntischen als steyrischen Gegenden gebrauchen lassen. Nach Errichtung des Bißthum Sekau, hatte der dasige Bischof die ihme nächst gelegene steyrische Gegenden zu besorgen. In Kärnten aber wurden die Vicariatus generales bald den Bischofen zu Gurk, bald den nachhin angestellten Bischöfen in Lavant, seit deme aber das Erzstift die Privativ-Collation bey Gurk hingegeben, meistens denen zu Lavant übertragen. Nebst diesen Gehilfen des bischöflichen Amtes stifteten die Erzbischöfe Admunt und andere Prälaturen, legten viele Rural-und mehrere Archidiakonate an: und zwar 4. in Steyermark: Admunt, Prug an der Muhr, Strassgang und Gräz: 3. in Kärnten: Gemündt, Friesach, und Völkenmarkt oder Teinnach: und das 8te zu Waiz vor dem sogenannten neuständter Distrikt. Durch so gestaltes Benehmen und Einrichtung, bey welcher die Erzbischöfe so viele Bischöfe, General-Vicarien, Aebbte, Erz- und andere Dekanen zu ihren Gehilfen, und in partem solicitudinis beruffen, konnten sich selbe billig den Trost zusprechen, daß

Digitized by Google

Sie vor die theure Seelsorge dieser Länder alles, was von ihnen zu fodern war, gethan haben. Diese Verfassung wurde fortan aufrecht erhalten. Im J. 1613, da die lutherische Lehre in Steyermark sehr einrisse, gerieth zwar Erzherzog Ferdinand auf die Gedanken, in Grätz ein eigenes Bißthum zu errichten. Er schickte seine Abgesandte an Erzbischof Marx Sittich, ließ ihm den ganzen Plan mit deme vorlegen, demnach es nun anjetzo allein an deme gelegen, daß Erzbischof zu diesen ansehnlichen guten Vorhaben dero gnädigsten Consens, Authorität und Approbation hierinn gnädigst ertheilen wollen, damit also die Anrichtung dieses Bißthums ins Werk gerichtet werden möge, als wollen sich die Gesandte vertrösten, Erzbischof werde dieses gottselige Werk mit gnädigsten Consens und willfährigen Zuthun gnädigst befördern. In dem J. 1624. kam es auch zu einer Transactionsabrede zwischen K. Ferdinand als Erzherzogen in Oesterreich und dem Erzstift Salzburg, wobey der sorgsamste Bedacht genommen wurde, daß weder dem Erzstift an seinen Metropolitan-Befügnissen und Renten, noch dem Bißthum Sekau an seinen Einkünften eine Schmälerung zugehe. Es wurden durchgehends solche Fundi gewählet, welche nicht auf den geringsten Entgelt des Erzstifts und Bißthums Sekau giengen, sondern selben volle Entschädigung leisteten, wie Urkunde von 2. Decemb. 1624. ausweiset (*a*). Es ist aber auch dieser Transakt nicht zu Standen gekommen. An dessen Stelle tratten vielmehr in den Jahren 1674 (*b*) und 1729. (*c*) anderweite Vergleichungen und Konkordaten zwischen dem Erzhaus Oesterreich und dem Erzstift ein, in welchen das Erzstift in dem geistlichen Fache von den vorhinigen Befügnissen und Uibungen sehr vieles nachgab, und fast die meiste Gewalt denen in Steyer und Kärnten aufgestellten Vicariis generalibus übertragen, und bewiesen hat, daß es seines Orts gerne alles zu Beförderung der Religion in diesen Gegenden beytrage, und jederzeit davor sorgfältigst zu wachen bereit seye (*d*).

(*a*) Von diesen Vergleich liegt ein von K. Ferdinand und Erzb. Paris eigenhändig unterzeichnetes, und mit deren beeden, wie auch des Domkapitels zu Salzburg anhangenden Insigeln in Pergamen gefertigtes Instrument dd. Wienn 2. December 1624. in dem salzburgischen Archive. Erzbischof Paris consentirt darinne in die vorhabende Errichtung des neuen Bißthums zu Gräz, und übergiebt zu solcher neuen Dioces die Pfarreyen Gräz, Rakersburg, Hartberg, St. Margaret an der Raab, St. Marein, Gleistorf, St. Radigund, Purgau, Neidau, Wert, Waltersdorf nebst ihren Zukirchen und Filialen, räumt auch dem Kaiser und seinen Nachfolgern im Fürstenthum Steyer die Nomination eines Bischofs zu Gräz auf ewige Zeiten ein; zu dessen Erkenntlichkeit bewilliget himwieder Kaiser für sich und seine Nachkommen, daß das ius nominandi bey dem Bißthum Gurk stett und ewig dem Erzbischofen zu Salzburg privative, allermassen wie sie dessen bey beeden Bißthümern Sekau und Lavant in ruhigen unwidersprechlichen Innhaben sind, überlassen, der neue Bischof zu Gräz, ohngeacht selber die Confirmation bey dem Pabst zu erhohlen hat, doch sonsten dem Erzbischof, als Metropolitan gebührlich zugethan, und endlich die Erzbischöfe befugt seyn sollen, ihr in österreichischen Erblanden beziehende Dienstgetreide vermög Vertrags von 1535. ohne aller requisition, und zwar Zoll, und aller Erschwerung frey, außer da notorische Hungersnoth in den Erblanden vorhanden wäre, ausfolgen zu lassen. Zum Beschlusse aber nehmen Sr. kais. Majestät noch ferner über sich, mit dem Bischof zu Sekau seines

bey

bey Aufrichtung des Bißthum Grätz habenden Interesse halben absonderliche Vergleichung zu treffen, und alle billige Satisfaction wiederfahren zu lassen, wozu Erzbischof dem Bischof zu Sekau den nothwendigen Consens vorläufig ertheilet.

(b) Erklärung K. Leopolds dd. 29. April 1674. und Acceptation des Erzb. Max. Gandolph hierüber von 31. May 1674. mit Beziehung auf ein vorhin am 18ten Sept. 1673. abgegebenes Schreiben. Sie haben sechs Gegenstände. 1) Die contentiose Jurisdiction in real und personal Sachen der Geistlichen. 2) Sperr, Inventur, und Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften. 3) Einantwortung der Temporalien. 4) Visitation in Spiritual- und Temporal-Sachen. 5) Praecedenz zwischen geistlichen und weltlichen Commissarien. 6) Inventuren und Wahlen bey den Abbteyen und Prälaturen.

(c) Auf eine langwierige Negotiation über verschiedne wechselweis aufgeführte gravamina in ecclesiasticis und einige wenige in politicis kam endlich eine feyerliche **Vergleichung** zwischen Kaiser Karl VI. als Erzherzogen von Oesterreich, Steyer und Kärnten einer, und den Erzbischof Leopold anderseits vor sich und ihre beedseitige **Nachkommen zu Stande.** Die Instrumente darüber wurden auf Pergamen das eine dd. Salzburg 24. Mart. 1729. das andere dd. Wienn 13. April besagten Jahrs gefertiget, und gegen einander ausgewechselt. In dem Anfange dieser Vergleichsurkunde werden 20. gravamina der innerösterreich. Stellen, sodann 31. alte und 14. neue salzburgische gravamina ecclesiastica nebst vier weltlichen Beschwerden Punkt für Punkt mit dem wechselweisen Verheiß, solche stett, fest und unverbrüchlich zu halten, verglichen. In der Hauptsache ziehlet das Verglichne dahin, wie es mit Stylisirung der Präsentationsconfirmationen; mit den Wahlen, und Inventuren bey Prälaten und Abbtissinnen: mit Testamenten, Sperren und Inventuren anderer Geistlichen, insonders bey den drey Bischöfen Gurk Sekau und Lavant; mit der Visitation in spiritual- und Temporalien; mit der Stollordnung; mit Promovirung der steyrisch- und kärntischen Landeskinder zu den Beneficien, mit Sequestrirung der Temporalien und d. gl. zu halten seye; wobey das Erzstift vielfältig einige Rechte theils privativ, theils cumulative, oder auch wie in materia haeresis das jus praeventionis, überhaupts aber eine vertrauliche communication, und correspondenz gerettet hat. Insonders aber ist merkwürdig, die Vergleichung ad gravamen 8. austriacum. Vermög dessen solle Erzbischof den Vicariis generalibus in Steyer und Kärnten verschiedne benannte Fakultäten einraumen, diese auch all das zu exerciren haben, was ein *Ordinarius* selbst, wenn er sich in diesen Distrikt fände, *omnimoda facultate* thuen könnte. Ferners ad gravamen Salisburg. 30. verglichen, daß *ad* 1. *ratione evocationis causarum* die litigirendt Partheyen ihre Appellationsschriften an *ordinarium* zwar stylisiren, auswendig aber die *Clausulam* zu Handen des *Vicarii generalis* in Steyer oder Kärnten *annectiren*, auch denen erstgedachten *Vicariis generalibus* einreichen, und daß sodann selbe *Vicarii generales* die Appellationsschrift und ihre darüber gefällte Sentenz mit denen *actis* und *motivis* an den *ordinarium* (*in gravioribus causis*) zwar einschicken können, doch daß von ihme *ordinario* die *causa* nicht aufgeschoben, sondern inner 6. Wochen die *Approbation* zu Handen des *Vicarii generalis* zurück erfolgen, und darauf der gefällte Sentenz im Land durch ihn *Vicarium generalem* publicirt werden solle.

Dann daß *quoad 2dum circa evocationem personarum* die beede Prälaten von Vorau und Pöllau, ingleichen auch jene Pfarrer und Beneficiaten, so unterhalb des Distrikts von gedachten Vorau und Pöllau liegen, und mit nächsten denominirt werden sollen, *pro infula, benedictione et confirmatione etc.* nacher Salzburg nicht excurriren, sondern allein dem *Vicario generali* in Steyer (gleich jenen, so von Ihme ersetzt werden) sich zu sistiren haben.

Hinge:

Hingegen daß die Prälaten zu Admont und Rottenmann, wie auch die oberhalb des Distrikts von Vorrau und Pöllau liegende Pfarrer im Land Steyer, so ebenfals zu Vermeidung fernerer Streitigkeiten nambaft gemacht werden sollen, wie nicht weniger im Land Kärnten die beede Prälaten zu Ossiach, und St. Paul nebst allen Pfarrern und Benefiçiaten (ausser deren, so der *Vicarius generalis* alldort ersetzet) nacher Salzburg erscheinen können ꝛc.

Endlich wird ad primum der neuen 20. salzburgischen gravaminum dahin lautend: daß nachdem dem dermaligen Abbten zu Admont der usus pontificalium wegen nicht ab ordinario gehabter confirmation per decretum consistoriale inhibirt worden, die J. Oe. Regierung und Kammer die Respectirung der Consistorial-Dekreten absolute verbothen, und dem Clero anbefohlen habe, solche decreta entweder ihr Regierung und Kammer ohnerbffneter einzuschicken, oder ohnerbffneter nacher Salzburg wiederumben zuruck zu schicken: verglichen mit deme, daß sich künftighin ein dergleichen *casus* von dem salzburgischen *Consistorio stante facultate omnimoda* des *Vicarii generalis* nicht mehr ergeben, und also die Beschwerde gehoben seyn solle.

Obigen Concordat folgte auch die darinn vorbehaltne specifique Auszeigung jener Pfarrer, und Beneficiaten nach, welche pro actu confirmationis et investiturae Canonicae sich ausser Lands nach Salzburg begeben mögen; sie ist von beedseitigen Commissarien gefertiget dd. Wienn 27. Okt. 1730.

(*d*) Von diesen bereiten beugsamsten Willen zeigen auch Unterhandlungen, welche der letztverstorbne Erzbischof Sigmund durch Abordnung des damaligen Bischof zu Lavant: nunmehro zu Gurk aus dem gräflichen Hause Auersperg über verschiedene in das geistliche Jurisdictions- und Kirchenwesen einschlagende Gegenstände im J. 1766. und 1767. bey dem k. k. Hoflager in Wienn selbsten pflegen lassen. Es waren eigentlich 29. gravamina an der Zahl, welche dieser Abgesandte zur Remedur vorlegte, und zwar 1) gegen die Currende der repraesentation zu Klagenfurt von 23. März 1762. vermög welcher alle Geistliche in allen personalibus, welche das spirituale nicht betreffen, der weltlichen Obrigkeit unterwürfig erkläret werden. 2) Gegen die privative weltliche Sperr, Inventur und Abhandlung bey unpräbendirten Geistlichen. 3) Gegen die Depositirung der Original-Schuldbriefe der milden Stiftungen bey der Landeshauptmannschaft. 4) Gegen die Erschwerung des brachii secularis wider die sträfliche in causa religionis et disciplinae. 5) Gegen die Geldstraffen der Fornikanten. 6) Gegen einseitige Vorgänge der weltlichen Obrigkeit in Dingen, welche die geistliche und weltliche Jurisdiction zugleich betreffen. 7) Gegen die der Geistlichkeit anbefohlne Abgabe der Tauf- Trau- und Todtenscheine an die weltliche peinliche Gerichte, und Ablegung der Zeigenschaft in causis criminalibus. 8) Gegen das Patent von 12. April 1753. daß die sponsalia minorenium sine consensu parentum, tutorum etc. inita annulliret, und in Ehehändeln die Erkenntniß quoad causas connexas der Geistlichkeit benommen seye. 9) Gegen die Annullirung der letzten canonischen Wahl der Priorin zu Mahrenberg. 10) Gegen die an den Clerum unmittelbar ausgeschriebene Personal-Schuldensteuer von 1764. und unmittelbare Abheischung der Fassionen an die Kreisämter. 11) Gegen die Belegung der Congruae der Seelsorger. 12) Daß bey Ausschreibung der extraord. Abgaben auf die Erfodernissen der Gotteshäuser und geistlichen Fundationen nicht ruckgesehen werde. 13) Daß die milde Stiftungscommission in Kärnten proprio motu zu Unterhaltung ihres Kanzley-Personals die Gotteshäuser mit perpetuirlichen Beytrag beleget: und das J. O. Gubernium bey allen Bißthümern die ohnehin sehr moderirte geistliche Kanzley-Taxen abstellen wolle. 14) Daß einige Stif-

Digitized by Google

Stiftungen zu Wolfsberg von dem bancalischen Pflegamt nicht befolget werden. 15) Daß die Pfarrer bey den Gottshäusern von der vorher bamberg. der Zeit bancalischen Vogtey Verwaltung in der cumulativa verkürzet worden. 16.) Daß selbe den eingeäscherten Stadt Pfarrhof zu St. Leonard nicht erbaue. 17) Daß eben die nemliche dem Bischof zu Lavant als Vicario generali und dem ordinariats Visitatorn die Ehrenbezeigung des Einläuten verweigere. 18) Daß die Geistlichkeit öfteren Fassions- Consignations- Rectifications- Seelen= Conscriptions- und Fundations Tabellen unter beygesetzten Pönfällen zu sehr beladen, und in ihren seelsorgenden Verrichtungen verhindert werde. 19) Daß viele Magistrate und Jurisdicenten unterlassen, die Bürger und Bauern zu einen auferbaulichen Lebenswandel, christlichen Kinderzucht, Erscheinung bey den Wort Gottes und Christenlehre ernstlich anzuhalten. 20) Daß die J. O. Stellen auch bey particular- nicht das temporale, sondern bloß das disciplinare und spirituale betreffenden Visitationen die vorläuffige intimation verlangen. 21) Daß von der Landeshauptmannschaft in Kärndten wieder das salzburgische general vicariat öfters Klagen in Wien angebracht, und ohne selbes zu hören beschieden werden. 22) In Oesterreich seye die congrua der Pfarrer unbelegt belassen, nicht aber in Steyer und Kärndten. 23) Einige privat Vogteyen in Steyer schalten mit den Kirchen und Stiftungsgeldern unvorsichtig, und nach Belieben. 24) Die Ordinariats Commissarien werden sowohl von den landsfürstlichen Commissarien als anderen privat Vogteyen in Steyer bey Installirung der Pfarrer und Uebergab der temporalien an selbe ausgeschlossen. 25) Die landsfürstliche Commissarien in Steyer verlangen von den ordinariats Commissarien bey den Prälaten Wahlen sogar den numerum votorum zu wissen. 26) Werden die Spitäler und derley Häuser wenigst auf dem Lande nicht nur privative mit Ausschluß der Geistlichkeit verwaltet, sondern theils gar keine Rechnungen, theils ohne Einsicht der geistlichen Vorsteher geleget. 27) Daß die Extradirung eines asylanten in dem Augustiner Kloster zu Fürstenfeld Lands Steyer mit Gewalt erzwungen worden. 28) Daß die J. O. Regierung zu Grätz die Verlassenschaften der ab intestato hinscheidenden praebendirten Geistlichen nicht in 3 Theile, nemlich der Kirche, den Armen, und Befreundten, sondern ganz den letzteren zutheilet. 29) Daß die weltliche patroni die beneficiatos simplices ohne dem ordinario zu praesentiren, oder deren Benennung zu intimiren, privative installiren.

Ueber alle diese dem K. K. Hofe vorgelegte Beschwernissen erwirkte der hochfürstl. salzburgischer Seits abgesandte Bischof von Lavant verschiedne resolutionen des K. K. Hofes, theils aufzügliche, theils bestimmte, und diese da vor, dort gegen die erzbischöfl. Anträge. Insonders ist jene ad gravam. 1. merkwürdig. Sie lautet dahin „, daß dem salzburgischen general Vicariat in causis personalibus debiti aut contractuum der Geistlichkeit, die keine Landstände sind, dann ihrer in wirklichen Diensten sich befindenden Hausbedienten die privativ- iudicatur in prima instantia gegen dem eingestanden werde, daß von sothaner iudicatur den Partheyen der weitere recurs in via revisionis an das J. O. Gubernium zu nehmen bevorgelassen, von ermeldten Gubernio der revisions Spruch dem general Vicariat ad intimandum partibus et exequendum unmittelbar mitgetheilt, und sowohl zu dessen, als zur Vollstreckung einer in rem iudicatam erwachsenen ordinariats Erkenntniß von den J. Oe. Stellen auf ersuchen behörige assistenz geleistet werde: wie denn auch dem ordinariat (zu Salzburg) freystehet, allenfalls in derley causis gravioris momenti vor erfolgten Spruch die acta zur Einsicht abzufoderen, und in prima instantia den Sentenz selbst zu fällen, welcher aber allzeit ohne einiger avocation der Partheyen bey dem general vicariat publiciret werden solle. „

„ In Betref der real und fiscal actionen und Ueberhaupts quoad causas summi principis et commissorum habe es bey den vorher ergangenen resolutionen de an.

 1671.

1671. und 1674. und der eingeführten Verfassung, vermög welcher die Judicatur in den letzteren Fällen den bestellten consessibus, so wie in actionibus realibus, den betrefenden weltlichen Gerichten in jeden Lande eingeraumt ist, sein unabänderliches verbleiben. „

In der zweyten Hof resolution de dato 3. Jenner 1767. wird angefügt, „daß die Geistliche bey Contrebandsfällen nicht anderst, als die übrige personae honoratiores sollen gehalten werden. „

In der dritten resolution ddo 16. Jenner d. J. wird noch zugegeben, „ daß in Contrebands und anderen visitations Fällen bey der bisherigen Beobachtung zu bestehen, und die Erkenntniß der Strafe der weltlichen Stelle allein gebühren, die Eintretung selbst aber durch das Consistorium auf behörige requisition binnen 4 Wochen um so gewisser beschehen solle, als in widrigen mit Sperrung der temporalien wider die Straffällige fürgegangen werde. „

„ Belangend die Meßmer und Schulhalter sollen diese in Kirchen und anderen Dienstverrichtungen bloß von den geistlichen Vorstehern abhangen, und auch zur parition angewiesen werden, ausser dem aber dem betreffenden weltlichen Gericht unterworfen seyen. „

Diese und so mehrere obiger Entschließungen des K. K. Hofes stimmten nicht durchgehends mit den vorhinnigen Uebungen und Concordaten übereins. Gleichwohl suchten Erzbischof Sigmund, und Se. jetzt regierende hochfürstl. Gnaden, sich möglichst nach selben zu achten, und alles zu entfernen, was den uralten Metropolitan und ordinariats Einfluß der salzburgischen Kirche inner den deutschen Reichs Landen Oesterreichs der zeitlichen Wohlfart dortiger Unterthanen, oder dem Staats Interesse gefährlich, schädlich, und abträglich machen konnte.

§ 171.

Wobey zugleich von den exemtionen der Klöster und Orden einige kurze Nachricht eingemenget wird.

Eine Gattung der Schmälerung der Ordinar- Diocesan- Gewalt sind die sogenannte Exemtionen, welche die Päbste ein so anderen geistlichen Orden, und Stiftern mitzutheilen pflogen; und die her und her als eine Beschwerde der deutschen Nation angesehen wurden. Wie aber das Erzstift in seinen eignen Territorio überhaupts den Mönchstand nie über die Maasse anwachsen ließ, und vielleicht kein katholisches Lande anzutreffen ist, welches weniger Mönche in den Umkreis von 240 quadrat Meilen als Salzburg zählet (*a*), so ist auch dessen Archidioceß überhaupts von derley exemtionen so zimlich gereiniget. Berchtesgaden gerirt sich vor Exempt, und ist unter der Decke solcher anmaßlichen exemtion wirklich das einzige katholische Ländlein Deutschlands, welches sich der allgemein gutgefundnen Reforme in Reducirung der Feyertäge nicht füget, und noch alle anderer Orten abgekommene alte Feste feyeret. Doch hat sich das Erzstift noch nie seiner ursprünglichen ordinariat- Rechte dabey begeben (*b*). Das Benediktiner Stift St. Lambrecht in Steyermark, und der deutsche Orden in Ansicht der Baley Oesterreich genüssen auch einige Befreyungen; aber in Kraft besonderer Verständnisse, und zwar Lambrecht von J. 1662. (*c*) und der deutsche Orden von J. 1674. (*d*).

Also wurden auch mit den Jesuiten in Ansehung der zu ihrer Herrschaft Müllstadt incorporirten Kirchen in Kärndten, und im Steyermark im J. 1659. beson-

Digitized by Google

besondere Concordaten (*e*) errichtet, aus welchen sich der P. Rector der Jesuiten immer eines mehreren, und so gar des Titels eines Suffragan von Salzburg, und ordinarii des Müllstetter Distrikts, jedoch mit gerechten Wiederspruche der Erzbischöfe Salzburgs, herausnehmen wollte (*f*). Mit der im J. 1773. verhängten gänzlichen Aufhebung und Tilgung des Jesuiter Ordens hörten aber dessen Anmassungen, so wie überhaupts die von demselben behauptete exemtion auf: und nichts war so natürlich, und so billig, als daß selbst in Folge der Unterdrückungs Bulle von 21. Jul. 1773. " declaramus cassatam perpetuo manere omnem et quamcunque authoritatem Praepositi generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictae societatis superiorum tam in spiritualibus quam temporalibus, eandemque iurisdictionem et auctoritatem in locorum ordinarios totaliter et omnimode transferimus „ andurch auch die im J. 1659. dem besagten Orden zu erkennte exemtion erloschen, sohin die Gerechtsamen des salzburgischen Ordinariats wiederum in vollen Umfange hätten aufleben, und eintreten sollen. Von Seite des K. K. Hofes nahme man jedoch einige Anstände dabey. Die K. K. Stellen in Wien, Kärndten, und Steyermark behaupteten noch einhellig die Existenz eines Müllstädtischen Ordinariats. Die letztere sprache gar von Aufrechthaltung landsherrlicher Ordinariatsrechte; ein Ausdruck, der bis daher noch fremd war, aber auch nicht weiters angestimmet wurde. Man setzte den Grunde, um Salzburg mit dem gesuchten postliminio des vollständigen Ordinariats-Rechte ruckzuhalten, vielmehr darinne: die Concordia wäre mit dem Rector in Namen des Kollegiums und Universität zu Grätz geschlossen worden; da nun die Universität als Compars Transigens annoch aufrecht bestünde, so könnten ihr auch ihre durch die Concordie zugestandenen Rechte nicht entzogen werden. Allein! die Concordie heftet nur gar zu deutlich die concordirte exemtion auf- und an das Collegium Societatis Jesu, und dessen Ordensvorsteher. Da jedoch S. K. K. Majestät am 12. April 1775. zu erkennen gaben, daß sie das Ius Metropolitanum des Erzstifts in mindesten kränken wollten, jedoch aber wünschten, daß die Iurisdiction einem Bischof aus ihren Erblanden übertragen würde, so liessen sich Se. hochfürstl. Gnaden mit Einverstehung ihres Domkapitels sogar damit heran, daß sie die in der Concordie dem salzburgischen ordinariat vorbehaltne Iura aufopferten, und die beede Distrikte von Müllstadt also vertheilten, daß jener in Kärndten mit Nachsicht und Aufhebung der vorbesagten im J. 1659. errichteten *Concordia* für das Erzstift vorbehaltnen Einschränkungen, folglich *pleno iure ordinario salvo tamen nexu metropolitico* dem Bißthum Gurk, und der Merztalische Distrikt Landes Steyer dem Bißthum Seckau auf die nemliche Weise einverleibet werden soll (*g*).

Hiemit sind nur noch die Mendicanten Klöster übrig. So viel aber wenigstens die, welche in dem eignen salzburgischen Lande gelegen sind, betrift, wird auf ihre Exemtion wegen offenbaren Gebrechen, welche daraus vor die klösterliche Zucht entstanden sind, wenig, oder gar keine Ruksicht mehr getragen.

(*a*) In dem Territorial Bezirk des Erzstifts finden sich nur zwey Benediktiner Abbteyen: St. Peter in Salzburg, und Michael Bayern nebst dem adelichen Nonnen Stift in Nonnberg gleichen Ordens: dann eine Probstey regulirter Chorherrn St. Augustins

gustins zu Högelwert. Die Uebrige bestehen aus 1 Franziskaner Kloster, und 1 derley Superiorat. 4 Kapuziner Klöster und einen derley Superiorat. Aus 3 Augustiner Klöster und 1 Superiorat. Aus 1 Theatiner Haus: dann zweyen Nonnen Klöstern zu St. Loreto des H. Francisci Orden, und den Ursulinerinnen beede in Salzburg.

(b) Unpartheyische Abhandlung von Staate des Erzstifts VI. Abschnitt § 270. et § 276. not. b.

(c) Das Kloster St. Lambrecht weigerte sich lange wegen den dahin incorporirten Pfarren, und Kirchen die ordentliche Iurisdiction von Salzburg zu erkennen. Der Streitt gediehe nach Rom, welches dreymal sein Urtheil vor Salzburg fählte und wiederholte. St. Lambrecht wußte es aber bey dem Hofe in Wien dahin zu lenken, daß die römische Erkenntnisse nie zur Exekution gelangen konnten. Endlich wurde auf die von dem Kaiser Leopold selbst eingeleite Vermittelung zwischen Erzbischof Guidobald, und dem Domkapitel einer, und dem Prälaten Franz und seinen Konvent zu St. Lambrecht eine Concordia und Transactio in perpetuum valitura de dato Ratisbonae 20. Oct. 1662. beabredet, worinne deutlich ausgezeiget wird, wie der erwählte, und von dem Pabst bestättigte Abbt binnen drey Monat vor dem Erzbischof erscheinen, die curam animarum, Jurisdictionem ac licentiam instituendi Vicarios, et absolvendi a Casibus ordinario reservatis, desgleichen auch iudicium fori contentiosi salva appellatione ad archiepiscopum ersuchen solle, wie es auch ferners mit den Visitationen in bemeldten incorporirten Kirchen, und in Dingen, welche ad ordinem episcopalem, als Erteilung des Crisma, Olei sacri, Priester, Kirchen und Altär weyhen, wie auch mit dispensationen in Ehe und irregularitäts fällen, mit Erscheinung in synodo diocesana, dann mit Annahm der von Erzbischof selbst emanirt, und unterschriebnen ordinariats decreten zu halten seye. Die zu diesem Distrikt des Kloster St Lambrecht gehörige Pfarreyen und Kirchen bestehen laut obigen Concordaten. 1. In der Pfarr Afflenz, und dessen filial. 2. In der Kloster Pfarr zu St. Lambrecht nebst ihrer Zukirche. 3. Pfarr Marein in Märzthal. 4. Pfarr Maria Hof. 5. Pfarr nebst der weit berühmten Wahlfahrt zu Maria Zell, sammt Zukirche. 6. Pfarr Scheifling. 7. Pfarr Veitsch.

(d) Der deutsche Orden österreichischer Balley besitzet vier in der Erzdiöces liegende Pfarreyen Groß-Sonntag, Fridau, St. Nikola, und Polsterau, und forderte diesfalls verschiedene Befreyungen, die auf Verkürzung der ordinariats Gerechtsammen ausliessen. Der Streitt darüber dauerte mehrere Jahre fort. Man traffe aber durch Zusammenordnung beedseitiger deputirten eine gütliche Abkunft, und setzte laut Vergleichs Urkunde de dato Baden 28 May 1674. ordentlich vest, wie es in Zukunft mit praesentation der zu obigen Pfarreyen benennenden sowohl Ordens als Weltpriestern, mit deren visitation, correction, und punition, mit Sperr inventur und Abhandlung zu halten seye.

(e) Die beede Distrikte von Müllstat in Kärndten, und Steyermark gehörten bis auf das Jahr 1468. zur Benediktiner Abbtey in Müllstadt, und waren der Erzstift Salzburg ordinariats Gerichtbarkeit so ungezweifelt unterworfen, daß die Kirchenversammlung zu Basel eine gegen die salzburgische ordinariats Rechte von ihr selbst im J. 1434. XI. Cal. Jan. herausgegebene Bülle auf die Vorstellung des Erzbischofs wiederruffen, und dessen ordinariats Rechte mittelst Bulle von J. 1436. VII. Id. Jan. wiederum in ihre volle Kraft hergestellet hat; daher auch im J. 1455. fer. 6 post Martini Abbt Christoph besagten Klosters seine Würde in die Hände des Erzbischofs Sigmunds mit dem Ausdruck Domini ac ordinarii nostri mit Einstimmung Priors und Convents, nebst der neuen Erwählung eines Abbtens ohne Einschränkung überlassen hat.

Digitized by Google

So geschwind den vorhin berührten Eingriffen des Benediktiner-Ordens abgeholfen war, desto hartnäckiger waren die Bekränkungen, welche nachhin gefolget sind.

Im J. 1468. zu einer Zeit, wo die türkische Eroberungen, und der Umsturz des orientalischen Kaiserthums die ganze Christenheit erschitterte, und man alle Mittel, die nur einen Schein von Hoffnung gaben, begierigst ergriffe, verfiel K. Friederich III. auf den Gedanken einen neuen **Ritterorden** unter dem Namen und Schutze des **H. Georgs** zu errichten. Seine Reise nach Rom verschafte ihm Gelegenheit, die Sache mit dem Pabst Paul II. selbst zu verabreden. Das eben zu rechter Zeit in Verfall gerathne Kloster Müllstat ward zum Fond ausgesehen. Niemand aber weder die Mönche daselbst, noch das salzburgische Ordinariat wurden begrüßt: alles ward in Rom abgeschlossen, die Mönche in andere Klöster zerstreuet, der neue Großmeister und Ordensritter mit dem Deutschen- und Malthefer-Ritter-Orden in völlige Gleichheit mit ihren Gelübden, Privilegien und Freyheiten gesetzet, alles zeig Bulle Pauli dd. Laterani Cal. Jar. 1468. In einer ferneren Bulle Sixti IV. aber dd. Romae 8. Cal. Jul. 1479. wurde dieser St. Georgsorden und das im J. 1468. zu Neustadt errichte Bißthum mit einander vereinet, und dieses letztere zur Cathedral-Kirche des Ordens erhoben, also zwar, daß den ersten Rang unter den Rittern der Bischof zu Neustadt, den zweyten der Großmeister haben soll.

Uibrigens wurden in der ersten Errichtungsbulle Pauls II. noch nicht alle Ordinariatsrechte von Salzburg zernichtet. Sie giebt so viel an Handen, daß a) der Distrikt in der salzburgischen Dioces entlegen, und der Erzbischof zu Salzburg ordinarius davon, und b) die Ordensritter nur für ihre Personen, und eigentliche Ordenshäuser exemt seyen: c) wird die ausdrückliche Clausel absque tamen praejudicio ullius beygefügt.

In dessen Gemäßheit sind nachher, wie vor, die Seelsorger des Müllstättischen Distrikts authoritate episcopali ohne Widerrede des Ritterordens zum Examen berufen, und approbiret worden. Sie erschienen in den Archidiaconal-Synoden, bezahlten die Chatedratica, nahmen, und publicirten die erzbischöfliche Dekrete, und Verordnungen an, wie die urkundliche Beweise darüber noch vorhanden sind.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts gerieth der Ritterorden in solche Zerrüttung, daß am Ende kein Ritter mehr, sondern nur 8. Clerici ordinis übrig blieben.

Auf Ansuchen des Erzherzog Ferdinands hobe also P. Clemens VIII. im J. 1600. diesen Orden wiederum gänzlich auf, und der von ihnen beseßne Müllstädter Bezirk ward zeig Bulle dd. Romae 28. Januar. d. J. mit allen seinen Zugehörden et cum omnibus et singulis extincti ordinis equestris privilegiis, facultatibus, libertatibus, exemtionibus et praerogativis dem Jesuiter-Collegium und Universität zu Grätz (Collegio, et Universitati Graecensi Societatis Jesu) einverleibt.

Der Anfang dieses neuen Besitzes liesse vor das salzburgische Ordinariat ruhig ab. Erst im J. 1610. fieng der Superior zu Müllstatt P. Coronius an, die Matrimonial-Klagen an sich zu ziehen, und zu entscheiden, unter dem Vorwande, durch die Bulle Clemens VIII. seye ihm dieß in subsidium ordinariorum eingeräumt. Im Jahr 1617. widersetzten sich die Jesuiten der vorgehabten allgemeinen Archidiaconal-Visitation, und wendeten das erstemal vor: Müllstatt wäre Caput ordinis per bullas Pauli II. et Clementis VIII. sie hätten also vermög Tridentini Cap. 11. sess. 25. de regular. in dem Müllstättischen Distrikt Territorium Separatum, et nullius Diocesis.

Diese Widersetzlichkeit wurde hernach bey jeder Gelegenheit stuffenweis so lang und viel erweiteret, daß endlich Erzbischof Guidobald eine Unterredung und güttlichen Versuch mit den P. P. aus dem Mittel der Gesellschaft sich gefallen ließ.

Zu diesem Ende fanden sich der P. Provincial Joannes Bertoldus, und P. Rector zu Gräz Johann Ferdinand Hasenẽger in eigner Person zu Salzburg ein. K. Leopold begleitete sie nicht nur mit einem Vorschreiben an den Erzbischof dd. 12. April d. J. sondern gabe ihnen sogar einen seiner Hof- und J. Oe. Reg. Räthe Johann Carl Würzburg J. U. D. zum Assistenten mit, den er mit einen besonderen Creditiv vom obigen Tage an den Erzbischof versahe.

Anfangs krammten beede Theile in einem eignen Zusammentritt ihre Gründe aus. Die P. P. von der Gesellschaft bezogen sich 1) auf die Bulle Pauli II. von 1468. 2) Sixti IV. von 1472. 79. und 80. aus welchen man insonders folgerte, daß zu Zeiten, da der Ritterorden in Besitz des Müllstätter Distrikts war, der Bischof zu wiennerisch Neustadt als Ordens Bischof jene Dinge, welche ad ordinem episcopalem gehören, besorget, die aber, so Jurisdictionis episcopalis sind, der Großmeister geübet habe. 3) Auf die Incorporation- und Translations-Bulle Clementis VIII. von dem Ritterorden auf das Jesuiter-Collegium de a. 1600. 4) Auf eine Bulle Leonis X. von 1520. 5) Auf das Concil. Trident. Seſſ. de regular. c. 11. wo abbates, generales ordinum et alii superiores regularium, qui Jurisdictionem episcopalem et temporalem in parochos et parochianos exercent, dabey bestättiget werden, und die gleichlautende Bullen Urbani VIII. und Pii V. dann verschiedne decisiones Rotae. Die salzburgische zwey Deputirten stützten sich hinwieder auf die allgemeine Vermuthung, die vor den Ordinarium stehet, auf die Gehässigkeit der Exemtion, auf die Verordnungen des Concil. Trid. Seſſ. 7. c. 8. Seſſ. 21. c. 8. Seſſ. 24. c. 10. de reform. et Seſſ. 25. c. 11. de regular. und insonders auf die hierinne und sogar gegen wirkliche Exemtos den Ordinarien übertragne Delegation: Auf die besitzliche Handlungen sowohl vor 1600., als darnach: Auf die Subreption, und Clandestinität der unbefragt der Erzbischöfe ausgebrachten Bullen, und dort und da versuchten Einfälle in die salzburgische Ordinariats-Gerechtsamen u. s. w. Nachdeme man so vor und wieder gegen einander recessiret hatte, so kame doch eine förmliche Concordia unter Fertigung des Erzbischof und dessen Domkapitels, und der beeden Gewaltträger des Jesuiterordens dd. Salisburgi 5. May 1659. zu Stande. Das salzburgische Ordinariat zoge dabey offenbar das Kürzere; denn nach Innhalt der Concordie solle zwar dem Erzbischof alles, was ad potestatem ordinis episcopalis gehört, in dem Territorio Millestadiensi in sed non de et sub dioecesi Salisburgensi existenti gebühren, deßgleichen auch der P. Rector der Jesuiten in jenen Irregularitäts- Matrimonial- und Censur-Fällen, oder Casibus reservatis. wo de jure comuni kein Ordinarius dispensiren kann, an Erzbischof recurriren, die Geistliche, welche eine Degradation verdienen, an den Erzbischof ausantworten, päbstliche Indulgenzen und anderes, was von Rom kömmt, von dem Erzbischof gleichsam als wenn es von seinen Metropolitan käme, annehmen, was die officia divina, Calendaria, Jejunia, und Festa betrift, sich der salzburgischen Dioces gleichförmig halten. Die Appellationen in causis spiritualibus von seines des P. Rector Entscheidung an den Erzbischof qua Metropoliten gehen; im übrigen aber solle dem Collegio zu Gräz und dessen Rector tanquam ordinariis die omnimoda Jurisdictio quasi episcopalis gleich anderen mit Jurisdictione ordinaria vel quasi episcopali und imediate S. Sedi apostolicae unterworfenen Aebbten nebst dem Jure congregandi Synodum ordinariam, eligendi examinatores, deputandi Confessores, approbandi curiones et rectores ecclesiarum eosque visitandi, corrigendi, instituendi ac destituendi die volle freye Gewalt zustehen. Die solchergestalten nach Müllstatt incorporirte, und (wie die Concordia selbe nennet, in sed

non

non de et in Diocoesi Salisburg. gelegne Kirchen sind folgende: 1) die Pfarrkirche zu Müllstadt mit 9. Filial-Kirchen. 2) Die Pfarrkirche zu Liseregg mit 10. Filialen. 3) Die Pfarrkirche in Radentheim mit 1. Filial. 4) Die Pfarrkirche in Klein Kirchheim mit 2. Filialen. 5) Die Pfarrkirche in Wertsee mit 8. Filialen. 6) Die Pfarrkirche S. Laurentii in Merzthal mit 12. Filialen. 7) Die Pfarrkirche S. Georgii zu Pürk mit 3. Filialen. 8) Alle Kapellen in den nach Müllstadt gehörigen Schlössern.

(f) Noch nicht 4. volle Jahre nach geschlossener Concordie waren dahin, als sich neue Anstände wieder hervor thaten. Das erzbischöfliche Consistorium schickte im Jahr 1663. dem Superior zu Müllstadt 12. Exemplarien ad publicandum Jubilaeum. Der Rektor des Collegium zu Grätz protestirte dagegen, und erklärte sich mit trocknen Worten: vermöge Concordie pt. 8. würde er nichts annehmen, was nicht von dem Erzbischof selbst qua metropolitano eigenhändig unterschrieben wäre: er Rektor qua ordinarius omnimodam Jurisdictionem habens Concord. pto. 12. stehe nicht unter den Consistorium von Salzburg, sondern lediglich unter dem Erzbischof als Metropolitan. Er ware so beherzt, dem Erzbischof vorzusagen: dieser habe durch die Concordie nicht wenig gewonnen, da er darinne von Müllstadt als Metropolitan erkannt würde, wo er vorhin weder als Metropolit, noch weniger als Ordinarius erkennet worden.

Bey dieser Sprache blieben die Rektoren zu Grätz immer fort, sie legten sich den Titel eines Ordinarius bey, und gaben die praeceptoriam Millstadiensem sowohl in eignen Schriften vor nullius Diocesis aus, und erhielten auch von Rom Ablaß, Brevien, und dergleichen mit dem nemlichen Ausdruck. Von diesen letzteren giengen sie zwar auf ihres Generals ausdrücklichen Befehl mit der Erklärung wieder ab, daß sie dabey nichts anderes, als was die Concordie durch die Worte (in sed non de et sub Diocesi Salisburgensi) sagt, in Sinne gehabt; von nun aber dem Ausdruck nullius Diocesis entsagen, und platterdings bey dem Buchstaben der Concordie bleiben wollten. Und in Ansicht des ersteren reversirte sich der Rektor von Grätz in einem Briefe an den Erzbischof Sigmund, und in einen anderen an den Bischof zu Sekau im J. 1769. den Titel eines Ordinarius in Schreiben an den Erzbischof und Dero General-Vikar nicht zu gebrauchen. Ausser deme blieben sie jedoch bey jeder anderer Gelegenheit dabey, und erhielten diesen Titel eines Ordinarius sogar von den österreichischen Stellen, und in den neuen Grätzer Staats- und Standskalender von 1773.

(g) Schreiben des Herrn Erzbischof an Ihro k. k. Maj. mit dem Erbiethen „dem Bißthum Gurk als einen ohnehin kleinen Kirchensprengel den Müllstätt. Bezirk auch mit Aufhebung einer in der Concordie von 1659. vorbehaltenen Einschränkungen *pleno jure ordinario et salvo tantum nexu metropolit.* zu überlassen, den Merzthal. Distrikt hingegen dem einen jeweiligen Bischof zu Sekau untergebnen *General-Vicariat* einzuverleiben. Acceptation dieses Erbiethens mit Bezeugung Höchster Zufriedenheit in Namen Sr. k. k. Maj. durch den oberst Herrn Kanzler Graf von Plümgen dd. Wienn 25. Jun. 1775.

§ 172.

Die zweyte Schmälerung der eignen Dioces zugleich mit Verlurst der Metropolitan-Rechte ergab sich

Theils ohne Rettung des Metropolitanats.

1) eben-

1) ebenfalls in Hungarn zur nämlichen Zeit, da die passauische Dioceß in Oberpanonien verlohren gieng, das ist, zu Zeiten da König Stephan unter Mitwirkung des Kaiser Otto III. von dem Pabst die Erlaubniß erhielt, in seinen Reich einen eignen Erzbischof und Bischöfe anzustellen (§ 169.).

2) Durch Errichtung des Bißthum zu **Wienerisch-Neustadt.** Die Gegend dieser Stadt gehörte in ältesten Zeiten zu jenen Theil Panoniens den K. Karl der Grosse und K. Ludwig dem Erzbischof zuwandte. In folgenden Zeiten ward sie zu Steyermark gerechnet. H. Albrecht III. tratte sie seinem Bruder Leopold nebst Steyermark und Pitten ab, der im J. 1370. selbe fast vom Grunde aus neu aufführte. Im J. 1444. wurde die daselbstige Kirchen zu einem Collegiat-Stift erhoben, und im J. 1469. ein Bißthum alldort errichtet, und der demselben angewiesne kleine Bezirk in der Stadt von aller unmittelbaren Jurisdiktion des Erzbischof zu Salzburg ausgezogen. Salzburg blieb also gleichwohl Metropolitan in Neustadt. Denn sie wird sowohl in der unter K. Friederich III. im J. 1471. verfaßten R. Matricul, als in libro provinciali Diocesium a S. sede adprobato von J. 1514. als Suffragan von Salzburg vorgetragen. Salzburg übte auch seine Jurisdiktion in Neustadt aus, indeme nur allein von 1581. an bis 1696. drey und sechzig Synoden in der Dioces von Neustadt, und sogar in der Cathedral-Kirche daselbst von den salzburgischen Archidiakonen des Neustädter Distrikts, wovon kurz hinnach Meldung beschiehet, abgehalten worden. Im J. 1721. aber, in welchen K. Karl VI. vor das Bißthum Wienn die erzbischöfliche Würde erwarb, brachte es derselbe auch dahin, daß das Bißthum Neustadt selben als Suffraganeus unbefragt des Erzbischof zu Salzburg untergeordnet worden; weßwegen auch Erzbischof Franz Anton sich sehr an seinen Befugnissen, so wie durch die Errichtung des Erzbißthums Wienn selbst, gekränket befunden, und seine Beschwerden durch offentlichen Druck in Rom vorlegen liessen.

3) Durch die freywillige Abtrettung des **Neustädter Distrikts** an das Bißthum Neustadt. Der ursprüngliche Sprengel des Bißthums Neustadt erstreckte sich bloß über die Stadt, und wiennwerts auf einen Theil der Neustädter Haide, wo im J. 1763. Ihro k. k. Majestät Theresia ein ganz neues Pfarrdorf, Theresienfeld genannt, anlegen, und im J. 1767. den ersten Grundstein zur Pfarrkirche daselbst legen lassen. Der übrige Bezirk der sich außer den Mauren Neustadts Südwerts bis Hungarn, und das heutige Steyermark erstrecket, bliebe dem Erzstift jederzeit und unverrückt bevor. Er truge den Namen des **wienerischen Neustadt-Distrikts**: faßte 2. Dekanate, 41. Pfarren, 8. Beneficien und Kapellanien, 2. Franciscaner Klöster, und 1. Nonnen-Kloster der Canonissinnen St. Augustins zu Kirchberg in sich, und wurde von dem salzburgischen Vicario generali in Steyer, und einen insbesondere in dasigen Bezirk ausgestellten Erzpriester oder Archidiakon besorget. Die sehr weite Entfernung dieses Distriktes von Salzburg machte in Salzburg schon längstens den Gedanken rege, selben unter eine genauere Aufsicht des allernächst daran gelegenen Bischofs zu Neustadt zu geben.

Wie

Wie aus den salzburgischen Consistorial-Akten zu ersehen ist, so truge schon Erzbischof Johann Jakob im XVI. Jahrh. dem Bischof Lambert zu Neustadt diesen ganzen Distrikt an: dieser verbath ihn aber aus Gewissenszärtlichkeit. Im J. 1599. kame der damalige Bischof zu Neustadt selbsten an den Erzbischof Wolf Dietrich mit dem Ersuchen, daß er ihm wenigstens über die 11. Pfarren dieses Bezirks, wobey ihm das ius praesentandi zustehet, die Jurisdictionem ordinariam mittheilen möchte. Im J. 1613. wiederhollet Bischof Cleselius das nämliche, worauf der Bischof zu Sekau sein Gutachten dahin abgabe, man möchte Cleselio den ganzen Distrikt als Vicario generali auf lebenslang, seinen Nachfolgern aber auf Widderruf verleihen. Cleselius ward aber inzwischen als Bischof nach Wienn beruffen; hiemit liesse es Erzbischof Marx Sittich auf sich fliegen. Im J. 1678. kame die Sache neuerdings in Bewegung, und es ward unter dem 9. Febr. 1679. wirklich eine Abrede zwischen Erzb. Max Gandolph und den Bischof zu wiennerisch Neustadt Collonitsch nicht allein entworfen, sondern mit Pettschaft und Siegel gefertiget. Hierinne überläßt Erzbischof obigen Neustädter Bezirk dem Bischof zu Neustadt nebst dem Nonnenkloster zu Kirchberg, dieser aber erkläret, daß nicht allein der solchergestalten überlaßne Bezirk unter dem Metropolitanat Salzburg verbleiben, sondern auch Bischof zu Neustadt überhaupts hinfür dem Erzbischof zu Salzburg als Suffragan untergeben seyn, und ihn vor seinen Metropoliten erkennen, und gehorchen wolle. Als diese Abrede dem Kaiser Leopold vorgeleget wurde, so ware er zu dessen Genehmigung nicht ungeneigt. Nur die Stadt und Bürger zu Neustadt setzten sich heftig dagegen. Es schiene ihnen zu schwer, wenn sie ihre Appellationen nach Salzburg in die Ferne anstellen müßten, wo solche in der Nähe bey dem Nuntio apostolico in Wienn mit geringen Kösten erlediget werden könnten. Damit geriethe die Sache abermal in das Stecken, und als Erzbischof Johann Ernst im J. 1691. den Bischof zu Neustadt auf den vorstehenden Entwurf von 1679. zurückführte, so gabe dieser zur Antwort daß der Kaiser selbst dazu Hande biethen wolle, wenn nur mit den Appellationen in Matrimonial-Sachen der Bürger zu Neustadt ein Ausnahm gemacht, und solche nicht nach Salzburg gezogen würden. Man ware aber damal in Salzburg zu steif, und unentschlossen, um in diesen Ausnahm zu gehehlen; Und so bliebe es wiederum in dem Alten.

Im Jahr 1729. 33. und 40. entstande aber der Ruf, daß Kaiser Karl VI. den Neustädter Bezirk gar von dem salzburgischen Metropolitanat auszuziehen, und in jenes des Erzbißthums Wienn durch den päbstlichen Stuhl versetzen zu lassen gedenke. Erzbischof Leopold wandte sich jedesmal Vorbeugungsweise nach Rom, und erhielte von Benedicto XIII. und Clemente XII. die wiederholte Versicherungen von 20. Aug. 1729. und 14. März 1733. daß sie solche Dismembration zum Nachtheil Salzburgs nicht zugeben würden.

Als aber Se. jetzt regierend k. k. Maj. dem Herrn Erzb. zu Salzburg zu erkennen gaben, daß sie diesen Distrikt mit dem Bißthum Neustadt ganz vereiniget zu seyn wünschen, so überdachten Se. Hochfürstl. Gnaden mit ihren

ren Domkapitel die entfernete Lage dieses Distriktes, und hielten davor, daß es, um den Schutz Sr. k. k. Maj. vor den übrigen Theil ihrer in den österreichischen Staaten ausgedehnten Erzkirche zu erringen endlich ein Opfer lohne, und hier wirklich der Fall seye, wo sie dem landesherrlichen Verlangen ohne gar zu empfindsamen Verkleinerung, und Umsturz ihrer Metropolitan- und Diocesan-Rechte sich näheren können. Sie bequemten sich daher im J. 1782. unter Vorbehalt päbstlicher Genehmigung, obigen Distrikt dem Bischof zu Neustadt ohne einigen Reservat, und unbedingt so abzutretten, daß er in Zukunft als ein Theil des Neustadter Bißthums zu betrachten, und zu behandeln seye (a), worüber auch von Sr. päbstlichen Heiligkeit die nachgesuchte Bestättigung am 15. Febr. 1783. ertheilet, und darauf hin in Namen Sr. k. k. Maj. von Höchstdero obersten Hof-Kanzler Grafen von Kollowrat den 1. März d. J. die vollkommenste Zufriedenheit bezeuget wurde.

(a) Cessions- und Translations-Urkunde von dem Erzb. Hieronymus und Domkapitel einer und dem Bischof zu wienerisch Neustadt Heinr. Johann auf der andern gefertiget dd. Salisb. 11. Octobr. 1782. „ cum-archiepiscopo Salisburgensi-per supremum aulae Cancellarium Comitem de Blumegen sub 12. Jan. a. c. (1782.) expositum fuerit, - Caesarem et apostolicam Majestatem vehementer ac sumopere desiderare, ut parrochiae illae, quae in confiniis austriae inferioris ac styriae sitae ad archiepiscopatum Salisburg. jure ordinario hactenus pertinuerunt, facilitandae ac efficacius gerendae animarum curae ergo episcopo Neostad. prope Viennam plene ac omnimode cederentur, illique in perpetuum unirentur, inter-archiepiscopum-praevia desuper matura deliberatione considerando, quod ille districtus tam longe hinc remotus ac dissitus sit, ut tum Cleri tum parrochianorum ratio cura et inspectio haberi, vix ac ne vix quidem possit, ad cultum divinum animarumque salutem impensius promovendam de consensu Capituli ad beneplacitum tamen et ratificationem S. sedis apostolicae ex una, atque — Henricum Joannem episcopum Neostadiensem -- altera ex parte -- conventum fuerit, quod praedictae Parochiae unacum monasterio Canonissarum - in Kirchberg - cum omnibus suis Juribus appertinentiis, ac dependentiis in posterum et perpetuis futuris temporibus *conferi et esse debeant pars diocesis Neostadiensis*, prout easdem Parochias monasterium et beneficia Reverendiss. Celsitudo sua pro se et successoribus suis - *libere absque ulla reservatione aut conditione* omni meliori modo, jure, ac forma *in perpetuum* et irrevocabilites *episcopatui Neostadiensi renunciat*, *cedit*, ac *relinquit* etc.

§ 173.

Schluß obigen Absatzes, und Revier über die erlittene Einbuß und Verstümmlungen des Metropolitan-Sprengels.

Alle obbeschriebene Verstümmlungen des ursprünglichen Metropolitansprengels können doch nie das Verdienst und den Glanz der Erzkirche Salzburgs erlöschen. Ewig werden in derselben die Länder ihre Mutterkirche verehren, welche ihnen das Glaubenslicht angezunden, und allgemeiner ausgebreitet, und sich dadurch würdig gemacht hat, durch einmüthige Stimme der Provincial-Bischöfe das in der Kirche jederzeit so hoch geschätzte Amt und Würde eines Metropoliten zu tragen.

Waren die Erzbischöfe Salzburgs nicht so glücklich, den ursprünglichen Umfang bis auf jetzige Zeiten zu retten: ist es nicht die Schulde ihres Betragens (a), oder Mangel der Vertheidigung.

Rei-

Digitized by Google

Reiche und Monarchien, welchen hundert und mehr tausend gewaffnete Männer zu Dienste stehen, sind vor Revolutionen, welche der unsichtbare Finger der Vorsicht wunderbar lenket, nicht gesichert: geschweige die Kirchen-Vorsteher, denen Sanftmuth und Gelassenheit das Loos ist, und die endlich in dem unverdient, und abgenöthigten Verlurst selbst alsdenn einen Trost und Entschädigung finden, wenn das theureste Seelenheil nur nicht Gefahr läuft, sondern noch genauer, als es in gar zu ausgedehnten Sprengeln möglich ist, besorget wird.

(a) Das Betragen der Erzbischöfe ware jederzeit dahin gerichtet, um sich, so viel sie immer mit ihren zweyfachen Pflichten eines Erzbischofs deutscher Landen, und R. Lehen-Vasallen vereinen konnten, den benachbarten Ländern, und ihren Regenten gefällig zu bezeigen. Insonders haben die Erzbischöfe Salzburgs um das Durchlauchtigste Hause Habspurg den Verdienst, daß Erzbischof Rudolph selben zu Erlangung des Herzogthums Oesterreich, und Steyermark gegen König Ottokar in Böheim, Erzbischof Friederich zum Besitze vom Herzogthum Kärnten gegen König Johann in Böheim, und Erzbischof Pilgrim zum Erwerbe der Grafschaft Tyrol gegen die Herzoge in Baiern in vorzüglichen Grade mit Aufopferung Guth und Bluts als die getreueste Bundgenossen behilflich gewesen. Man sehe davon des mehreren die III. Abtheilung II. Absatz. Salzburg stande auch bey allen Gelegenheiten in dem Reiche, und Kreise auf Seite Oesterreichs. Offentliche Akten, und andere in politicis et ecclesiasticis zwischen Oesterreich und Salzburg gepflogene Handlungen und Verträge zeigen davor. Gab es Fälle, wo sich die salzburgische Gesinnung mit jenen Oesterreichs nicht vertrugen, so sind es sehr wenige, und ausser, was unter den Erzbischöfen Conrado IV. Bernardo, und Wolfgango Theodorico vorgienge, keine; und diese leiden ihre Vertheidigung, und werden durch die unzählig andere gefällige nachbarliche Bezeugungen des Erzstifts gegen bemeldtes Erzhause weit überwogen.

Herzog Albert von Oesterreich durch falsche Kunstgriffe des listvollen Prälaten zu Admunt gereitzet, und der von Erzb. Conrad, und seinen Vorfahrer dem Hause Habspurg erwiesnen Gefälligkeiten ganz vergessen- fällt mit Gewalt die salzburgische Schlösser und Städte in Steyer und Oesterreich an: und Kaiser Friederich III. nimmt aus der Ursache, weil Kapitel und Landstände dem Erzbischof Bernard mißriethen, das Erzbißthum nach dem Antrage des Kaisers aufzugeben, sogleich alle Besitzungen, die das Erzstift in Oesterreich Steyer und Kärnten hatte, mit gewaffneter Hand hinweg. Wer kann da den Erzbischöfen Conrad, und Bernard verdenken, daß sie ihr, und des Erzstifts Eigenthum nicht so glatterdings dem unnachbarlichen Gewalt zu Preise gegeben, sondern ihre Rettung in Verbindnissen, und Nothwehre gesuchet haben. Man vergleiche auch hieher was in obcitirten III. Abtheil. II. Absatz des mehreren angeführet wird.

Erzbischof Wolf Dietrich liesse zwar in dem mit seinem Domkapitel im Jahr 1606. beabredeten Statuto perpetuo einflüssen, daß keine aus den beyden Häusern **Oesterreich** und **Baiern dem anderen zu wissentlich und kundlichen** *praeiudicio* zum Erzstift eligirt, und postuliret werden soll. Seine Meynung ware aber nicht Abneigung, oder Befährdung des Hauses Oesterreich; denn er giebt zum Beweggrunde an, **daß der Augenschein allbereit an anderen Orten genugsam zu erkennen geben hat, was für Ungelegenheit sowohl diesen Häusern** (Oesterreich und Baiern) **als den benachbarten Stiften mit nicht geringer Gefahr der katholischen Religion in gemein im Reich aus dem entstehen kann,**

da

da sy die Stift sich an das ain oder ander aus solchen Häusern ergeben; und so versiehet er sich, daß eine solche Neutralität beyden Häusern zugleich annemlich seyn solle, seytemal sy bayden zugleich fürträglich, und fürständig, und dem Erzstift als einen geistlichen Stand auch seines Berufs halben obliegt, kainer weiterung zwischen Ihnen nicht Fürschub oder Ursach zu geben, sondern die Neutralität zwischen den benachbarten beharrlich zu unterhalten. Wie sehr Erzbischof Wolf Dietrich in übrigen beflissen gewesen, dem Erzhause Oesterreich seine Devotion zu beweisen, davon mögen seine ausserordentliche Hilfen an Mannschaft und Gelde, die er selben sowohl bey den Türken-Kriegen als in der im J. 1601. und 1602. entstandnen Aufruhr der Bürger und Bauern in Oberösterreich geleistet, und seine willfährde mit Abgabe des Holzes zum Salzsude nach Yschl von J. 1600., wodurch er dem Erzstift bey dem Hause Baiern die gehässigste Vorwürfe, und biß nun wirkende Einbusse zugezogen das beste Zeugniß geben. Eine gehässige Feder hat zwar sogar in dem von der Consistorial-Kanzley in Salzburg herausgegebnen Conspekt oder statu totius archidiocesis Salisburgensis in suis personis ecclesiasticis eorumque curae concreditis animabus succincte exhibitus an. 1772. ein Staatsverbrechen entdecken wollen, weil daselbst bey jeder in österreichischen Landen befindlichen Pfarr die Zahl der communicirend, und nicht communicirenden Seelen mit beygefüget wird. Die Consistorial-Kanzley konnte aber billig glauben, daß man ihre a peu pres Tabellen nicht zum Hochverrat rechnen werde, nachdem die Population der österreichischen Staaten durch Wiener-Almanachen, Intelligenz-Blätter, und Conscriptionen offentlich bekannt sind, und im Drucke liegen.

IV. Ab-

IV. Absatz.

Von der Würde eines Legati apostolici, Vortragung des Kreutzes, Gebrauch des Purpurs, und Verhältniß der Erzbischöfe gegen Kardinäle und nuntios apostolicos.

§ 174.

Von der Würde eines Legati sedis apostol. wann und wie solche auf die Erzbischöfe Salzburgs gediehen.

Von der Metropolitan Würde, die ich in vorstehenden Absatz geschilderet werde ich nun auf die Stelle eines Legati apostolici geführet. Diese begleiteten schon die erste Erzbischöfe. Denn in der Bulle, in welcher Pabst Johann XIX. dem Erzbischof Ditmar II. im Jahr 1026. nebst dem Pallio auch die Befugniß ertheilt, das Kreuz vor ihm hertragen zu lassen, und auf einem rothgezierten Pferde zu reiten, dann alle Geschäfte in seiner Metropolitanprovinz, wo eine dringende Noth obhanden, auszurichten, welche die Anordnung des Pabstes, oder eines päbstlichen Legaten erheischet - in dieser beziehet sich bemeldter Pabst auf Privilegien, welche schon die Vorfahrer Dietmari darüber erhalten hatten (*a*). Und so bezeugen wirklich P. Agapitus II. und Benedictus VII. vom Erzbischof Arno (*b*), und der alte Dichter von Erzbischof Luipram (*c*), daß sie Vicarii apostolici in Baiern gewesen. Erzbischof Gebhard sammelte sich hinnach bey dem päbstlichen Hof, insonders dem berühmten P. Gregorio VII. solche Verdienste, daß er als Legatus apostolicus nicht allein in seiner Metropolitankirche, sondern im ganzen Deutschland ernennet wird (*d*). Eine gleiche auf ganz Deutschland verbreitete Würde eines Legati apostolici theilte auch Pabst Alexander III. dem Erzbischof Eberhard I. im Jahr 1163. (*e*) mit. Endlich aber erhielt Erzbischof Konrad III. vom nemlichen Pabst Alexander III. obige Vorzüge der Vortragung des Kreutzes, Gebrauch des gezierten Pferdes, und des Legati apostolici in der eigenen salzburgischen und dessen Suffragandiöcesen nicht allein vor sich, sondern auch vor seine Nachfolger (*f*), welche Lucius III. (*g*) und Coelestinus III. (*h*) in ihren Bullen bestättiget, und erweiteret haben.

(*a*) S. *diplomat.* Anhang Num. 85. Litterae Joannis Papae XIX. an Erzbischof Dietmar von J. 1026. " Donamus et *crucem* ante vos portandi licentiam, et in staticionibus festivis *super nachum equitandi* damus licenciam. Et siquid in ecclesia tua vel *suffraganeorum* tuorum acciderit, quod *iudicium apostolicum* vel *apostolici Legati* presenciam competenter expectat, et tanta necessitate urgeris, ut expectare hoc nulla racione valeas, *nostra vice terminare* te apostolica auctoritate iudicamus servata tamen in hoc et supra scriptis ea mensura, qua *antecessores vestros* usos esse per privilegia cognoveris.

(*b*) S. die oben § 167. angeführte Litterae Agapiti II. et Benedicti VII. pro Pilgrimo Pataviensi Episcopo: Arno *vacante ab apostolico Vicario* regno Bojariorum subrogatus est Archiepiscopus.

(c) Poeta antiquus singt vom Lupramo.
Functus *Apostolici munere Gregorii.*

(d) Author vitae S. Gebhardi Archiep. Salisb. Romana ecclesia (Alexander II.) iudicavit esse dignum, cui *legationem super omnes teutonici regni ecclesias committeret,* sic ergo ex Archicapellano regni Archiepiscopus Iuvaviensis, et Legatus apostolicae sedis provectus est, et immobilis ecclesiae columna eminuit.

(e) Litterae Alexandri Papae III. ddo. Parisiis 2. Kal. Martii An die Bischöfe, Clerisey, und Volke Deutschlands: " Eberhardum Salzeburgensem Archiepiscopum Legatum in regno Teutonico statuentes vices nostras ei duximus committendus, ita quidem quod ibidem illos, qui schismatis sunt pravitate polluti revocandi ad unitatem ecclesiae et devotionem nostram plenam habeat potestatem. Licet quoque ei tanquam sedis apostolicae legato vos ad sui praesentiam convocare et emergentes causas discutere easque fine debito terminare.

(f) Bulla Alexandri III. an Erzbischof **Conrad** III. und alle dessen Nachfolger gerichtet. De dato Laterani 2. Idus April. Ind. 12. Ao. 1179. Bey Mezger, Hansiz. Hierinn nimmt er erstlich die salzburgische Kirche in seinen Schutz, bestättiget dessen Besitzungen, verleiht den Gebrauch des Pallii, der Vortragung des Kreutzes (crucem anteferendi) Bereitung des gezierten Pferdes (super nachum equitandi) etsi quid eveniat in ecclesia sua vel suffraganeorum, quod *judicium apostolicum,* et *legati apostolici* praesentiam expetat, et tanta fuerit necessitas, ut expectari nulla valeat ratione, *vice apostolica* definiat. Dann folget die Bestättigung, daß das Bißthum Gurk dem Erzstift nie entzogen werden solle: Und deme füget er noch bey: *Vicem* quoque tibi tuisque successoribus in *tota norica provincia* concedimus, sicut *predecessores tui a nostris usque modo firmam antecessoribus habuerunt.*

Diese zuletzt beygefügte vices apostolicae stimmen ganz mit der in § 167. angezogenen bulla Benedicti VII. vom J. 973. übereins, und weichen nur darinne ab, daß in dieser letzteren die Worte: et in totaPanonia superiori sc.et inferiori beygefüget sind, weil nemlich in besagten Jahr 973. noch sowohl **Ober-** als **Niederhungarn** (oder vielmehr ober, und unter dem Raabfluß) unter das Metropolitanat Salzburg gehörten.

Daher hat auch Pabst Alexander III. durch diese vices apostolicas vermuthlich nichts anderes, als die Erzbischofswürde und Gewalt so wie Benedikt VII. darunter verstanden, welcher obigen Worten voraussetzet: " Sancti itaque beati Petri apostoli successores constituerunt *Archiepiscopos,* qui *eorum vicem* in ecclesiis tenerent, quia ipsi universas non poterant regere ecclesias. Nos itaque vicem beati Petri in ecclesia tenentes statuta antecessorum nostrorum confirmare prout possumus desideramus. „ folglich damit soviel zu erkennen giebt, daß die Erzbischöfe **keine eigene Gewalt haben,** sondern nur **im Namen** oder **anstatt der Päbste,** die sie bestellen, solche ausüben. Freylich eine zu Zeiten des Erzbischof Arno noch ganz unbekannte Lehre!

(g) Bulla Lucii III. an Erzbischof **Conrad** III. de dato velletri 7. Id. Maii 1182. Sie kömmt der Bullae Alexandri III. ganz gleich, mit dem einzigen Abfahl, daß hierinne die formalia apostolicam quoque vicem in Norica provincia ganz weggelassen sind, welches vermuthlich von darum beschahe, weil **nach dem unrichtigen Begriffe** Benedicti VII. solche schon unter der erzbischöflichen dignität und dem Pallio verstanden, und diese kein eigner Amtsgewalt, sondern vices apostolicae waren.

(h) Bulla Caelestini Papae III. an Erzbischof Conrad III. und seine Nachfolger vom J. 1194. von gleichen Inhalt, wie die vorstehende Lucii III. jedoch mit dem Ausnahm,

daß

daß hier das officium legati ohne Unterschied, ob ein periculum in mora obhanden seye, oder nicht, bestättiget wird.

§ 175.

In dem Mittelalter der Kirche ware die Würde eines apostolischen Legaten von dem ersten Ansehen. Die Päbste legten solche den Metropoliten vielfältig bey.

Die Erzbischöfe werden dadurch sehr enge an den römischen Hof dessen Interesse, und Absichten geknüpfet.

Die ersten Erzbischöfe Deutschlands eiferten gleichsam in die Wette über diesen Titel, den ein jeder führte. Dadurch entstand die Verwirrung in den Gränzen ihrer ordentlichen Amtsgewalt. Die Metropoliten glaubten viele Dinge vice apostolica zu verrichten, die ihnen schon aus der ursprünglichen Kirchenzucht und Verfassung vor Gott und der Welt gebührten, und die sie aus eigenem Recht üben konnten.

Dieser Titel schlosse nun auch die Erzbischöfe zu Salzburg Anfangs ganz und auf das Engste an den päbstlichen Hof, und dessen auf völlere Ausdehnung der ursprünglichen Gewalt angelegte Entwürfe. Die Erzbischöfe Gebhard. Conrad I. Eberhard I. Conrad II. Adalbert II. Conrad III. hielten es während denen mit Kaiser Heinrich IV. Kaiser Heinrich V. Friderich I. entsponnenen Irrungen stets mit den Päbsten; sie waren so zusagen, die vörderste Stützen, welche die Päbste Gregorium VII. Gelasium II. Innocentium II. Alexandrum III. bey ihren Ansehen und Würde erhalten, und ihnen gegen die Kaiser gleichsam das Uebergewicht verschaften.

§ 176.

Die Geschichte dieser eben besagten Erzbischöfe ist an Zufällen, welche den Zustand der Kirche und des Staates sowohl vor Salzburg, als vor das deutsche Reich überhaupts beleuchten, zu reich und fruchtbar, als daß ich nicht meine Leser ein bisgen hiebey halt zu machen ersuchen mußte.

Kurze Digression in die Geschichte der im vorigen §. benannten Erzbischöfe, als getreuesten Anhängern des röm. Stuhls, und dessen Grundsätzen. Und zwar vom Erzb. Gebhard.

Erzbischof Gebhard (*a*) war Kanzler Kaiser Heinrichs III. und nach dessen Tode einer der Ersten am Hofe Kaiser Heinrichs IV. Dies bahnte ihm nach damaliger Mode den Weg zum Erzbißthum Salzburg. Er wurde mit einmüthiger Stimme der sämmtlichen salzburgischen Clerisey und Dienstleute im Monat May 1060. zum Erzbischof erkiesen, und dem Kaiser vorgeschlagen: Kaiser Heinrich belehnte ihn auch im Monat Junius d. J. mit Ring und Stab. Im Monat August darauf wurde er in Regensburg geweihet, und erst im J. 1062. ließ er sich das Pallium vom Pabst Alexander II. ertheilen, und im J. 1065. consecriret er den neuerwählten Bischof Altmann zu Passau. Während seiner Regierung nahmen in Deutschland die grossen Spaltungen zwischen Kaisern und Päbsten den unseligen Anfang, bey welchen die Erz- und Bischöfe oft nicht wußten, mit welcher Partey sie es halten sollten.

Gebhard stand wegen seinen trefflichen Eigenschaften und Frömmigkeit im sonderen Ansehen und guten Rufe. Dem Pabst Alexander II. lag also daran,

an, selben zeitlich auf seine Seite zu ziehen, und vertraute ihm im J. 1062. die Legation über alle Kirchen Deutschlandes (§ 174. not. d.). Durch diesen Titel wurde er so an den päbstl. Stuhl geheftet, daß er sich das päbstliche Interesse und Absichten auf das Aeußerste angelegen seyn ließ.

Im Jahr 1071. fand er sich nebst dem Erzbischof zu Trier als Legatus apostolicus auf dem Synodo zu Mainz ein, auf welchem Karoloman Bischof zu Kostanz, den Kaiser Heinrich IV. dahin angestellet hatte, von Erzbischof zu Mainz und anderen Bischöfen von darum abgesetzt wurde, weil er durch Simonie dazu gelanget. Also hielt er sich auch im J. 1074. dem vom Pabst Gregorius VII. ausgeschriebenen Concilium zugegen, worinne sowohl die Simonie, als Priester Ehen auf das gemessenste abgestellet wurden. Und als im J. 1075. die Uneinigkeit zwischen P. Gregorius VII. und K. Heinrich IV. dermassen ausbrach, daß jener den letzteren mit dem Kirchenbann belegte, und die Entsetzung von dem Kaiserthum mittelst Entbündung aller Unterthanen von dem ihm geleisten Eyd und Treue ankündete: so bekannte sich Gebhard offentlich vor die Seite des Pabstes, und wählte nebst anderen Anhängern des selben Pabstes zu Forcheim den Herzog Rudolph in Schwaben zum Kaiser; worüber er vom Kaiser Heinrich IV. sehr verfolget wurd, und endlich gar aus dem Erzstift zu den Sachsen, welche die Hauptpartisans der päbstlichen Seite im Reiche waren, flüchtig gehen mußte. Kaiser Heinrich setzte hierauf nach Salzburg einen anderen Erzbischof Bertoldum an seine Stelle, der sich 9 Jahre im Erzstift festhielt, bis die Baiern und ihr Herzog auch die päbstliche Partey ergriffen, und diesen Bertold zum Lande hinausgejaget, und den Gebhard unter Begleitung des Bischofs von Passau wiederum den Rucktritt nach Salzburg geöffnet haben.

Während, als Gebhard im Exilium herumwanderte, so gab er sich ungemeine Mühe, Friede zwischen Kirche und Reich herzustellen, er wohnte verschiedenen Coloquiis bey, vertheidigte aber bey jeder Gelegenheit, daß der Pabst in Kraft seines Löse- und Bindegewalts den Kaiser Heinrich im Bann legen können, daß man den päbstlichen Dekreten gehorchen müsse, sohin mit jenen, welche der Pabst excommuniciret, keine Gemeinschaft haben könne: et de nostro, sagt er, periclitaremur gradu, si contra apostolicorum Gelasii, Nicolai et aliorum multorum edicta apostolica retractaremus iudicia; cum illius sit de omni iudicare ecclesia, nullius de illa (*b*).

Nach diesen Begriffen und Denkensart des Gebhards, die er sich von Gewalt und Hohheit des Pabstes machte, ist sich nicht zu verwundern, wenn er sein Vorhaben wegen Errichtung eines Bißthums in Kärnten vorläufig dem Pabst im Jahr 1070. entdecket, und dessen Erlaubniß hierum angesuchet hat. Doch hielt er sich mit dem päbstlichen Consens nicht genug gesichert; er bewarb sich zugleich um den kaiserlichen, wie unten § 206. vorkommen wird. Dagegen stiftete er das Benediktiner Kloster Admont, ohne sich um eine päbstliche, oder andere Bewilligung umzusehen (*c*).

Uebri-

Uebrigens zeichnete sich auch Erzbischof Gebhard als einen sehr eifrigen Verfechter und Beförderer der Zehendrechte aus. Er setzte selbes in Kärnten mit aller Standhaftigkeit vest, und gerieth darüber mit dem Bißthum Freysing wegen den Besitzungen, die selbes in diesem Lande besonders in der Gegend des Lurnfelds hatte, in Zwist, der aber durch Schiedmänner in Bälde abgethan wurde.

(*a*) Man besehe die Lebensbeschreibung des Erzbischof **Gebhard**, wovon eigentlich zwey vorhanden sind. Eine hat den Discipel des Erzbischof **Eberhards** I. zum Verfasser. Die andere einen Mönchen zu **Admont**. Beede sind sehr alt und beynahe gleichzeitig. Das Kloster St. Peter besitzt ein Exemplar davon in Codice M. S. membranaceo Lit. M. von einer uralten Hande. Abdrücke davon aber findet man bey Bernard. Pez. *Anecdot.* Canisio *antiq. lect.* und Stückweise bey Hansiz *Germ. sacr.* Tom. 2. Sub Arch. *Gebhardo.*

(*b*) S. Litterae des Erzbischof **Gebhard** an **Hermann** Bischof zu Mez in dem Anhang Num. 108.

(*c*) Man besehe hierüber den Codicem Traditionum admontens. Bey Pez anecdot. dann im Anhang Num. 113.

§ 177.

Als Gebhard während der Spaltung mit Kaiser Heinrich IV. mit Tod abgieng, so blieben die Salzburger auf Seite des Pabstes: und wurden durch die Ankunft des Bischofs von Passau, und Herzog Welf aus Baiern- Gegnern des Kaiser Heinrichs-darinne unterstützt, als welche sich eigens zur neuen Wahl eines päbstlich gesinnten Erzbischofs in Salzburg einfanden. Vom Erzbischof Thiemo.

Hier geschah es nun, daß Thiemo im J. 1090. einmüthig erwählet, consecriret, und von dem Pabst Urban II. mit dem Pallium versehen ward.

In Kraft dieses Metropolitanamtes setzte er im J. 1092. dem Bißthum Passau Bischof Ulrich vor, und erscheint auch auf dem Kirchenrath zu Piacenz.

Allein Kaiser Heinrich wollte wiederum Bertolden eingesetzt wissen; Bertold dringt sich auch mit Waffen und Gewalt ein, und nimmt Thiemonem gefangen, der bald nach seiner Loslassung den Kreutzzug nach Palästina antritt, und dem Martyrtod daselbst entgegengeht (*a*).

(*a*) *Author anonymus* ferme coaevus in vita *S. Thiemonis Arch.* in M. S. antiquo Petrensi Lit. M. im Abdruck bey Canisio *ant. lect.*

§ 178.

Conrad war lange am Hofe des Kaiser Heinrich IV. und sah den Greuel mit an, wie lasterhaft es alldort zugieng, wie dieser Kaiser nur schön gebildete Aebtissinnen und Nonnen, denen ihre Keuschheit feil war, bey sich am Hofe hielt, und die geistliche Aemter und Würden meistens nach Gunst seiner Lieblinge verliehen hatte. Mittlerweile verfügten sich doch nach dem Tode des Thiemo die Vom Erzbischof Conrad.

vornehmere geistliche und weltliche Stände des Erzstifts mit dem Stab und Ring an den kaiserl. Hof, und erwählten daselbst mit Consens des Kaisers obigen Conrad, welchen auch der Kaiser sogleich mit Stab und Ring belehnte.

Der solcher Gestalten erwählte und belehnte Erzbischof Conrad begab sich sodann auf der Stelle nach Salzburg, nahm daselbst Besitz, belehnte die Vasallen mit den Lehen, und übte also, ehe er eine päbstliche Confirmation hatte, noch haben konnte, die volle Regierung aus, legte Bertolden, der bishieher den Meister in Salzburg spielte, im Bann: und verfügte sich sodenn erst auf den Synod zu Guastalla, wo ihn der Pabst mit dem Pallium beehrte.

Bald hernach zerfiel auch Kaiser Heinrich V. mit Pabst Pascal über das Recht die Bischöfe zu investiren, und von selben das homagium fidelitatis (Huldigung der Treue) abzunehmen.

Hier war nun Erzbischof Conrad ebenfalls ganz auf des Pabstes Seite: abhorrebat et detestabatur, sagte der gleichzeitige Anonymus von ihm, homagii praestationem, quam regibus exhibebant Episcopi et Abbates vel quisquam ex Clero pro ecclesiasticis dignitatibus, eoquod nefas et sacrilegii instar reputaret, manus carismatis unctione consecratas sanguineis manibus subiici, et homagii exhibitione pollui.

Erzbischof Conrad stellte sich daher im J. 1111. als in der Peterskirche zu Rom in Gegenwart Heinrich V. darüber gehandelt wurde, an die Spitze der päbstlich Gesinnten: et quasi signifer inter Episcopos utpote nobilior et honoratior caeteris caput potius amputandum, quam ut ea, ut petebantur, consensum praeberet, porrexit.

Ja! als Pabst Pascal mit Kaiser Heinrich V. dahin conveniren wollte, daß er die weltliche Regalien und Rechte, welche die Bischöfe und Geistliche besitzen, einziehen, und diese sich mit Zehenden und Opfer begnügen, dagegen aber der Kaiser sich alles Investiturrechts begeben solle: so setzte sich Conrad, eben da abermal zu Rom in der Peterskirche davon gehandelt wurde, gegen diesen Antrag am heftigsten entgegen.

Erzbischof Conrad hatte hierauf verschiedene Schicksale zu erdulden. Einige seiner Ministerialen klagten ihn wegen Härtigkeit und strengen Begegnungen beym Kaiser an. Der Kaiser lud ihn nach Mainz vor. Er erschien; der Kaiser ließ ihn aber dazumal frey nach Hause kehren.

Conrad fand aber in Salzburg wenig Ruhe; er verfügte sich also zu Mathilden in Italien, während dem wurde auch Heinrich V. in concilio Lateranensi und Vienensi im Bann gelegt. Die Bischöfe Baierlandes waren darüber getheilet. Der zu Freysing und Brixen hielten es noch offenbar mit dem Kaiser. Erzbischof Conrad aber offenbar gegen selben: dahero er auch jene von

ihrem

Digitized by Google

ihrem Bißthum absetzte, und in Bann legte. Inzwischen arbeitet er doch vor Herstellung der Ruhe unermüdet, und kömmt deswillen mit den Erzbischöfen zu Mainz, Magdeburg und Kölln dahin übereins, daß sie in Mainz einen Zusammentritt halten wollen. Er verkündet solches seinen Suffragan Bischöfen zu Regensburg und Passau mit deme, es würde auf diesen Convent ein päbstlicher Legatus de latere erscheinen: er ermahnet also auch die Bischöfe "per auctoritatem apostolicam et debitam Ecclesiae obedientiam et nostrae servitutis devotionem, ut conventui interesse dignemini.„ Wenn sich aber einer davon auszieht, so werde er nach dem Rath der Anwesenden die Justiz gegen selben gebrauchen. Dem Bischof zu Regensburg fiel es aber schwer, absque manifesta authoritate sedis apostolicae, cui soli concessum est a sanctis patribus generalia concilia congregare, zu einen synodum extra terminos provinciae, nemlich nach Mainz, so außer der salzburgischen Provinz liegt, besonders auf ein ungewisses Ende zu erscheinen.

Im J. 1118. gehet Pabst Pascal mit Tod ab. Die Römer erwählen Gelasium und nach dessen baldigen Tode Callixtum II. Kaiser Heinrich V. aber Burdinum unter dem Namen Gregorii VIII. Gelasius und Callixtus schickten Prenestinum als Legatum de latere in Deutschland, der im J. 1119. eine Versammlung von Bischöfen und Aebbten zu Kölln hielt, und sich hauptsächlich auf Erzbischof Conrad stützte, der ihm auch in diesem Geschäfte durchgehends die Leitung gab.

Im nemlichen Jahre fande sich darauf Erzbischof Conrad auf dem vom Pabst Callixt zu Reims versammelten Kirchenrath ein, wo sonders auf dessen Rathe sowohl Kaiser Heinrich V. als dessen angestellter Pabst Burdinus mit Kirchenbann beleget wurden.

Endlich aber wird Kaiser Heinrich der Verwirrung müde, und versöhnet sich mit Pabst Callixt II. im J. 1122. durch das berühmte Concordat, darinne er sich der Investitur durch Stab und Ring begiebt, und in allen Kirchen freye Wahl und Consecration gestattet, der Pabst hingegen zugiebt, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebbte im deutschen Reiche in Gegenwart des Kaisers, damit er bey vorfallenden Zwist nach Rath, oder Erkenntniß des Metropolitan und Provincial Bischöfe saniori parti beystimmen möge, vor sich gehen, sofort der Erwählte die Regalien mittels des Scepters von dem Kaiser empfangen solle, und möge.

Nach solcher hergestellten Ruhe kehret Conrad im J. 1123. nach Salzburg zurück: und verrichtete sonderbar in geistlichen Sachen viel merkwürdiges.

Er ist der Urheber der regulirten Chorherren nach der Regel des heil. Augustins in der grossen St. Ruperts, oder Hauptkirche: und führte fast überall bey den Clero den Orden und Regel des heil. Augustins ein. Er stiftet das Kloster Weyern, Kloster Rain, legt auch den Grund zu den Canonicis zu Sekau in Steyermark, Suben, Raitenhaslach, St. Zeno zu Reichenhall, S. Georgii

gii bey Schwatz, Wiltau, und erweiset dem Kloster Admont und Reichersberg sehr viel gutes.

Die von ihm abgesetzte Bischöfe zu Brixen und Freysing behandelt er noch ferner für schismatisch, er excommuniciret sie, und setzet an die Stelle des Hugonis zu Brixen Reginbertum. Der von Freysing rekurriret an den Pabst. Erzbischof Conrad ruft ihn selbst dahin vor Gericht, und unterwirft die Sache apostolicae sedis Judicio. Desgleichen berathet sich Conrad in Ansicht des Hugo abgesetzten Bischofs von Brixen bey den hinnach im J. 1130. gewählten P. Innocenz II., und erhält von ihm zur Antwort, praecipimus, quod de caeteris Guibertinis in conciliis statutum est, ut nec promoveantur, nec in suis ordinibus recipiantur.

Der Eifer Conrads in Ausrottung des Schisma gieng so weit, daß er im J. 1129. die Provincialbischöfe nebst dem von Eichstett nach Laufen berufte, und über den vor 50 Jahren verstorbenen Bischof zu Freysing urtheilen ließ, ob er in der guibertinischen Ketzerey gestorben sey: und ihn erst alsdenn Bannlos erklärte, nachdem sich gewiesen, daß er um zwey Jahre früher gestorben, als Guibertus Afterpabst geworden.

Als im Jahr 1130. P. Honorius II. mit Tod abgieng, entstund abermal über den päbstlichen Stuhl ein heftiger Zwist. Acht Kardinäle wählten Innocentium II. und drey Petrum Leonem unter dem Namen Anacleti II. Erzbischof Conrad erklärte sich sogleich vor den erstern, als rechtmäßigen.

Innocentius schickte aber dieses Zwistes halben Gualterum Ravensem als Legaten in Deutschland, allwo in Gegenwart desselben das von Kaiser Lothar berufene Concilium von 16 Bischöfen in Würzburg abgehalten, und Innocentius von allen Versammelten als rechtmäßiger Pabst erkennet wird. Der heil. Bernard legt unserm Erzbischof Conrad als einen vorzüglichen Werkzeug dieses Schlusses sehr vieles Lob bey.

Wehrenden Lebzeiten Conrads truge sich auch zu, daß Bischof zu Regensburg den Prälaten zu St. Emeram Pabo als simoniace electum absetzte. Die Sache wird an den Pabst gebracht: Dieser übertrug aber die Cognition Conrado, der sich auch dessen unterzieht, und in synodali conventu den Prälaten vor unschuldig erkläret (a).

(a) Alles vorbesagte ist aus gleichzeitigen Nachrichten insonders aus dem Anonymo coaevo in vita Conradi Archiepiscopi, wovon ebenfalls sowohl das Domkapitel, als das Kloster St. Peter eine alte Handschrift besitzt, und Pez T. 2. Thesaur. anecdot. den Abdruck liefert, dann aus dem alten Chronicon Reichersperg. und admontensi gehoben.

§ 179.

Von Erzbischof Eberhard I.

Erzbischof Eberhard I. (a) ehehin Abbt zu Biburg wurde im J. 1147. als Erzbischof auf Empfehlung des Abbten zu Admont postuliret: den er auch um die päbstliche Bestättigung und das Pallium nach Rom versendet.

Er

Digitized by Google

Er befand sich anfangs zu Frankfurt mit unter denen, welche Friderich I. im J. 1152. zum Kaiser gewählet, und selben nach Magdeburg folgten, und in der uneinigen Wahl des Erzbischofs daselbst es mit der Meynung des Kaisers hielten. Rom nahm ihm dieses freylich nicht am besten auf: desto mehrere Ursache aber bothe der nachhin zwischen Kaiser Friederich und den Päbsten entstandene Zwispalt an die Hande, mit Eberharden ganz zufriede zu seyn.

Im J. 1159. starb Hadrian IV. Acht Kardinäle mit dem römischen Volk wählten Octavianum unter dem Namen Victor III. 24. Kardinäle aber Rolandum, Alexander III. genannt. Kaiser Friderich erklärte sich vor ersteren, und gab sich alle mögliche Mühe, die deutschen Bischöfe, insonders den Erzbischof Eberhard vor selben zu gewinnen. Er schrieb ihm gleich anfangs zu: citirte ihn nach Pavia zu einen von ihm berufenen Synod, und da er dort nicht eintraf, so beschied er ihn mit seiner gewaffneten Mannschaft in Mailand zu erscheinen. Eberhard suchte aber verschiedene Ausflüchten und Aufzüge. Er schickte dem Kaiser Geld statt Volk zu. Der Kaiser aber nahm jenes nicht an, und dringet auf die persönliche Erscheinung des Eberhards. Dieser kömmt endlich, wiewohl hart, daran, verfüget sich zum Kaiser nach Mailand, und bekennet offen, daß er nicht den Victor IV. sondern Alexander III. vor den rechtmäßigen Pabst erkenne. Er wiederholet das nämliche Geständniß zum zweytenmal im J. 1162. Und was zu bewundern ist, wurde er doch jedesmal von Kaiser Friederich gleichsam mit Gnade wieder entlassen.

Pabst Alexander erkannte auch die Verdienste Eberhards gar wohl. Er schrieb ihm im J. 1162. zu: In te solo tam temporaliter quam spiritualiter partem nostrae consolationis constituimus, et personam tuam sicut inclitam et speciale membrum ecclesiae in Xti visceribus amplectimur: Er nennet ihn auch invictum, nec vincendum contra filios tenebrarum pro ecclesia Dei defensorem. Er ertheilet ihm auch im nämlichen Jahre die oben § 174. not. e. angezogene legationem apostolicam in regno teutonico.

Im übrigen suchte er die Authorität des päbstlichen Stuhls so zu erhöhen, daß er den Pabst Eugenius selbst ersuchet, er möchte die dem Kloster St. Peter von ihm und seinen Vorfahrern ertheilte Privilegien confirmiren. Pabst Eugenius benutzte diese Gelegenheit, gab die Bestättigung salva metropolitani proprii reverentia; fügte aber weiters bey: Sacramenta ecclesiastica ab eodem Salzburgensi archiepiscopo vestro diocesano suscipiatis, *siquidem Catholicus fuerit, et gratiam et communionem apostolicae sedis habuerit* -- alioquin Catholicum, quemcunque volueritis antistitem adeatis, qui nostra fultus authoritate indulgeat, nulli episcopo pateat angarias vel alias novas exactiones canonicae quieti et religioni contrarias vobis et ecclesiae vestrae imponere (*b*).

Nach diesem Vorgang suchten auch die Canonici cathedrales bey Pabst Hadrian die Bestättigung ihrer vom Erzbischof Conrad I. und Eberhard I. erhaltenen

haltenen Freyheiten an, die sie auch salva sedis apostolica authoritate, et Salzburgensis Archiepiscopi canonica reverentia überkommen.

Eberhard hielte zwey Provincial-Kirchenversammlungen, einen zu Salzburg im J. 1150. die zweyte zu Regensburg im nämlichen Jahre.

(a) Die Gewähre über alles, was da von Eberhard I. erinneret wird, findet man in der Lebensbeschreibung, die einer seiner Discipeln beschrieben, ebenfalls im MS. zu St. Peter Lit. M. dann im im Abdrucke bey Canis. *antiqu. lect.* ferners in dem Codice MS. bibliothec. Caesareae, welchen Tengnagel ediret, und Hansiz in der Geschichte dieses Erzbischofs nebst dem Chronicon Reichersperg. vorzüglich benützet.

(b) *Chronicon. noviss. monasterii S. Petri.* p. 223:

§ 180.

Von Erzb. Conrad II.

Als Eberhard I. im J. 1164. starb, war Kaiser Friederich annoch auf Seite des Pascals, den er nach dem Tode Victors IV. dem Pabst Alexander III. entgegen stellte. Die Vörderste zu Salzburg (maiores Ecclesiae) besorgten, es möchte ihnen der Kaiser einen schismatischen Erzbischof aufdringen. Sie eilten also mit der Wahl über Hals und Kopf, und wählten den Bischof zu Passau Conrad, einen Onkel des Kaiser Friderich, mit der Bedingniß, daß er es mit dem Pabst Alexander III. halte.

Er verspricht dies, nimmt hierauf das Gelübd des Gehorsames von den Domherren und anderen Prälaten an; und begiebt sich zum Kaiser Friederich, der ihn bereden wollte, daß er Pascalem als Pabst erkenne. Conrad erklärte aber, daß er bey Alexandro bleibe, und wurde hierauf von dem Kaiser ohne Belehnung - doch sonst in Gnade entlassen.

Als Conrad nach Salzburg zurück kam, sorgte er vor die allgemeine Sicherheit, befestiget die Schlösser, und versieht sie mit Mannschaft, und erhält bald darauf das Pallium von Alexander III.

Der Kaiser geräth darüber in Unwillen: siehet die Salzburger als öffentliche Feinde des Reichs an, und ächtet sie. Er ladet Conradum zum Reichsconvent nach Nürnberg, und stellt ihn über seine Usurpation der Regalien zu Rede; und da er nicht zu bewegen war, Alexandern III. zu verlassen, so hatte der Kaiser, wie sich das Chronicon Reicherspergense ausdrückt, justa quasi sententia et Judicio Principum, die Besitzungen des Erzbißthums verschiedenen Layen zu Lehen gegeben. Dieß zoge eine gänzliche Verwüstung des Erzstifts nach sich, wobey vordersamst die Grafen von Pleyen mit gewaltsamen Ueberfällen, Plünderungen und Raubereyen sich auszeichnen, von dem Kaiser hievor sogar belobet, und neuerdings dazu angefrischet werden.

(a) *Archidiaconus* coaevus in *historia calamitatis ecclesiae Salzburg.* bey *Bernard* Pez T. 2. *anecdotor. Chronicon. Reichersperg.*.

(b) Lit-

Digitized by Google

(b) Litterae *Friderici* Imp. ad *Comites de Pleien* bey Lazio Lib. 7. *de transmig. gentium* in genealog. *Comitum de Blianz, Pleien:* „grates uberrimas referimus, quod tam strenue, tamque fideliter ac viriliter ad honorem Imperii *Salzburgenses hostes Imperii et ecclesiae manifestos infestare* ac *debellare* non cessatis. — Sed quia honor vester in gwerra ista consistit, monemus fidelitatem vestram, quatenus in ea viriliter perseveretis, et *mala, quaecunque potestis,* praedictis *Salzburgensibus inferatis*, dignas remunerationes omne tempore a nobis recepturi. Nos etiam *praecepimus duci Austriae*, et *episcopo Pataviensi*, ut *viriliter eos infestent* et *persequantur*.

§ 181.

Conradus schiede im J. 1168. aus der Welt, ohne die Seite des Pabstes Alexander III. jemals zu verlassen. Er war beynahe der Einzige, der es nicht mit Kaiser Friederich, und den von ihm geschützten Afterpabst hielt. Vom Erzb. Adalbert II.

Den Salzburgern lag also daran, sich um einen solchen Erzbischof umzusehen, der genug Ansehen und Credit hatte, den Kaiser wiederum zu besänftigen, ohne sich von Alexander III. zu trennen.

Man glaubte diese Eigenschaft in der Person Adalberts eines Sohns des böhmischen Königs Uladislaus zu finden, und er wurde communi Cleri et ministerialium totiusque plebis electione gewählet, und am Allerheiligentag 1168. in der Hauptkirche inthronisiret, sofort im Monat März 1169. geweihet, und bald darnach vom Pabst Alexander durch dessen damaligen Legaten ad Germaniae partes Conradum mit dem Pallio beehret.

Diese Wahl und Betragen Adalberts war gar nicht nach Wunsche des Kaiser Friederich. Er rufte daher Adalberten auf den 6. Id. Jun. 1169. zur Reichsversammlung nach Bamberg, bey welcher sich auch die Kardinäle des Gegenpabstes Callixti einfanden.

Wie er aber nebst seinem Vater König in Böheim in Bamberg anlangte, ließ ihn Kaiser Friederich nicht einmal vor; und mußte unverrichteter Dinge nach Hause ziehen.

Indessen war Kaiser Friederich gegen die Salzburger so erbittert, daß er das ganze Erzbißthum unter die Soldaten zu vertheilen, die Geistliche zu zerstreuen, und alles zu verheeren bedrohte, und dadurch solches Schrecken unter die Salzburger brachte, daß sie selbst den Kaiser durch geheime Absendungen nach Salzburg lockten, und sich selbem ganz zu ergeben versprachen.

Der Kaiser nahm hierauf das ganze Erzbißthum in Besitz; läßt Adalberten in offener Curia zu Regensburg durch die Bischöfe von Brixen und Gurk absetzen, und durch die Praelatos et Ministeriales maiores ecclesiae den Probst Heinrich zu Berchtesgaden als Erzbischof wählen, den er auch mit den Regalien durch den Scepter belehnet.

Adal-

Adalbert wußte in diesem Gedränge sich keinen andern Rath zu schaffen, als daß er diesen Vorgang an Pabst Alexander III. brachte, welcher Gualterio seinem Legaten, den er ehevor ins Hungarn schickte, die Untersuchung auftrug. Gualterius traute den Deutschen nicht, er hielt sich also in Hungarn zurück, und citirte sowohl Adalberten, als Heinrichen mit ihren beederseitigen Anhängern nach Hungarn. Jene erschienen, diese nicht. Der päbstliche Legat verfuhr also in Contumaciam, und suspendirte sie von allen ihren geistlichen Aemtern und Würden.

Im J. 1177. söhnet sich endlich Kaiser Friederich mit Alexander III. zu Venedig aus, und erkennet ihn vor den rechtmäßigen Pabst. Adalbert ward eben dahin berufen; damit aber kein Theil dem andern nachzugeben scheinen möchte, so wurden beede sowohl Adalbert als Heinrich auf die Seite geschoben, und die anwesende Prälaten mußten auf Andringen des Kaisers und Pabst, ohne daß sie eine Ruckfrage an die in Salzburg befindliche Prälaten und Ministerialen nehmen dürfen, auf der Stelle einen Erzbischof erwählen; und da diese Wahl auf Conrad ehemaligen Erzbischof zu Mainz ausfiel, so hielte Kaiser und Pabst solche vor genehm, welcher letztere auch sogleich die Belehnung mittheilte, und das Geboth ergehen ließ, daß alle Belehnungen, die seit des Erzbischof Eberhards Tod mit des Erzstifts Gütern vorgegangen, null und nichtig seyn sollen (*a*).

Pabst Alexander III. hatte also unfehlbar dem standhaften Muth der Erzbischöfe Conrad II und Adalberts zu verdanken, daß er sich beym Pabstthum erhalten; denn er war beynahe von allen anderen deutschen Fürsten und Bischöfen außer den Salzburgischen verlassen.

Theils zum Danke, theils aber um die Erzbischöfe immer fester an den römischen Hof zu knüpfen, beehrte er im Jahr 1179. den Erzbischof Conrad III. und seine Nachfolger mit den verschiedenen Prärogativen und Vorzügen, wovon oben § 174. not. f. Erwähnung beschehen.

(*a*) Von allen Obstehenden zeiget mehrmalen der vorgerühmte *Archidiaconus* de calamitatibus ecclesie Salzburg. *Chronicon Salzburgense* bey *Hieronymo* Pez T. 1. *script. rer. austr.* und das *Chronicon Reichersbergense.*

§ 182.

Die Erzbischöfe erkannten allmählig, daß der römische Hof in vielen Stücken zu weit gehe.

Alles bisherige bewähret, wie mich deucht, zum Uibermasse, was ich oben § 175. von der unbegränzten Anklebung des Erzbischofs Gebhard und seinen nächsten Nachfolgern an den römischen Hof und Erhöhung dessen Gewalts anführte. Mit der Zeit aber sahen die Erzbischöfe gleichwohl ein, daß daß man von Seite des römischen Hofes immer weiter, und endlich gar zu weit gehe.

Beyspiele hievon aus dem 12. u. 13. Sec.

Die Erzbischöfe Adalbert und Eberhard II. waren die erste, die es wagten, den Absichten der Päbste zu widerstehen. Jener nach dem Tode Hein-

Heinrich VI. Innocentius III. wollte durchgehends Otto IV. zum Kaiser aufdringen. Adalbert mit andern deutschen Fürsten wählte aber Philippum. Also blieb auch Erzbischof Eberhard II. dem Kaiser Friederich II. stäts getreu, ohneracbtet Pabst Gregorius IX. selben wegen dem verheißnen - aber nicht erfüllten Kreuzzug im Bann legte, und endlich gar einen eigenen Legaten in der Person des Albert de Behaim herumschickte, der den päbstlichen Sentenz bey Strafe der Excommunication gegen den Kaiser promulgiren sollte. Erzbischof Eberhard rufte aber einen Synod zusammen, und brachte es dahin, daß dieser päbstliche Legat aus der baierischen Provinz ganz weggeschaffet worden (*a*). Ja, ohnerachtet Innocentius IV. neuerdings an Erzbischof Eberhard setzte, und ihm auftrug, daß er mit sechs anderen deutschen Fürsten einen neuen Kaiser wählen solle, so schlug er solches rundhin aus. **Eberhard**, der gewiß die erste Verdienste um die Religion und die Kirche durch Errichtung der dreyen Bißthümer und andere milde Stiftungen, und fromme Handlungen hatte, wollte lieber den unverdienten Bann des Pabstes, den er sich durch seine Weigerungen zuzog, und in den er auch starbe (*b*), tragen, als sich mit Untreu gegen seinen Kaiser, und weltlich. Oberhaupt des deutschen Reiches beflecken.

(*a*) **Aventin** in seinen annalibus boiorum lib. 7. p. 420. leget den Erzb. **Eberhard** eine Anrede, die er bey dieser Synode gehabt haben soll, in Munde, die voll Galle gegen die Päbste zu Rom ist. Die Päbste werden darinn den Pharisäern und dem antichrist verglichen, und deme beygefügt: Hildebrandus ante annos centum atque septuaginta primus specie religionis antichristi fundamenta jecit. Hoc bellum nefandum primus auspicatus est, quod per successores hucusque continuatur. Primo illi Imperatorem a comitiis pontificalibus extrusere, et ad populum et sacerdotes transtulere, deinde et his ludibrio habitis atque explosis nunc et nos in ordinem redigere atque servitutem conantur, ut soli regnent. Capti jam imperii consuetudine, pensitatis suis et adversariorium viribus, occasione rapiendae dominationis, et opprimendae libertatis Christianae specioso ecclesiasticae constituendae libertatis fuco utentur. Credite experto, non cessabunt, donec Imperatore in ordinem redacto Romani Imperii honore soluto pastoribus veris, qui pascant, oppressis, canibus, qui latrare queant sublatis per hunc morem omnia extinguant. Mit einem Wort: D. Martin Luther fiele nicht bitterer gegen die Päbste zu Rom aus, als **Aventin** unseren **Eberhard** sprechen macht, aber eben von darum ist dieser Nachricht wenig, oder vielmehr gar nichts zu trauen. Was man aus anderen Geschichtschreibern insonders aus **Düker**, der in seiner Chronik p. 149. seq. mit der Farbe am aufrichtigsten hervorgeht, weiß, läuft dahin aus, daß der Bann und dergleichen Drohungen der Päbste so gemein selbiger Zeit worden, daß sich niemand davor gefürchtet, daß sogar Eberhard des Pabstes Brief mit Füssen getretten habe: so wie Rudiger Bischof zu Passau den Bothen, der ihm von Alberto bohemo Briefe gebracht, vor den Altar mit Fäusten geschmieret, und in die Gefängniß werfen lassen. In dem ersten Eifer mag nun wohl Erzb. **Eberhard** die Worte nicht so genau gewogen haben, aber daß er so weit gegangen, wie es **Aventin** mit seinem rednerischen Styl vergrössert, dieß läßt die sonstige Bescheidenheit, und Achtung, die Erzbischof Eberhard gegen den römischen Stuhl bewiesen, bey Abgang eines anderen Zeugnisses, als Aventins, nicht wohl vermuthen. In den salzburgischen Bücher- und Urkunden-Sälen habe ich wenigstens von dieser Rede nichts, wohl aber ein weitläuftiges Schreiben des Kaiser Friederichs II. an den Erzbischof zu Salzburg

und seine Suffragan-Bischöfe (venerabili Salzeburgensi archiepiscopo et universis suffraganeis ejus dilectis principibus) dd. Tervisii 20. Apr. Ind. 12. d. i. a. 1249. gefunden, worinne er über die vom Pabst gegen ihn gefällte excommunication Nachricht giebt, und wie unbefugt sie seye, weitwendig zergliederet, und mit deme schlüßt: haec ideo vobis duximus intimanda, non quod ad propulsationem talis injuriae nostra non sufficiant munimenta, sed ut totus mundus agnoscat, quod honor omnium tangitur, quicunque de corpore principum secularium offendatur.

(*b*) Von dem gegen Erzbischof Eberhard verhängten päbstlichen Bannstrahl, und daß derselbe in denselben zu Friesach verstorben, und diesertwegen sein Leichnam in kein geweihtes Erdreich bestättet, sondern in einem Gewölbe zu Radstadt bis zu Zeiten des Erzbischofs Rudolph bewahret worden, der ihn im Jahre 1288. daselbst erhoben, und zu Salzburg in der Domkirche mit feyerlichen Todten-Gepränge begraben ließe, schweiget zwar das alte Chronicon Salisburgense, und mit ihme **Hund**, und **Mezger**. Dagegen lassen an der Wahrheit dieses Vorgangs Ottokar von **Horneck** ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, das Chronicon Mellicense, **Gerlinger**, **Jordan**, und **Dücker** keinen Zweifel übrig.

§ 183.

Beyspiele aus dem 15. u. 16. Sec.

So sind es auch unfehlbar die Erzbischöfe zu Salzburg, welche schon im 15. und 16ten Jahrhundert, da die Mißbräuche des päbstlichen Hofes auf das äußerste stiegen, sich zur Pflicht nahmen, sowohl für ihre eigene Befügnisse, als die Freyheit und Rechte der deutschen Kirche und Nation überhaupts zu wachen.

Zu näheren Begriffe dessen folgt eine kurze Geschicht von den Beschwerden deutscher Nation gegen die römische Curia, deren Veranlassung und Fortgang.

Ich kann dieses abermal nicht wohl besser, als durch eine kurze Geschichte der Beschwerden beleuchten, welche die deutsche Nation überhaupts gegen den römischen Hof schon seit vier Jahrhunderten anstimmet.

So sehr die geistliche und weltliche Fürsten Deutschlandes vor ihre deutsche Freyheit beeifert waren, und sich dahin zusammen schlossen, um den Kaisern Kräfte und Muth zu benehmen, Deutschland als Alleinherr zu unterjochen: so wenig waren sie gegen den auswärtig römischen Hofe auf ihrer Hut, und machten sich vom selben immer mehr abhängig.

Unvorsicht der Deutschen, womit sie gegen ihren National-Carakter die Gewalt der Curiae Romanae über Hand nehmen lassen.

Die Bischofswahlen geriethen ganz aus den Händen der Layen in die geistliche, und zwar der Domkapituln. (*a*). Der Verlurst der kaiserlichen Vorrechte gieng noch weiter, als es dem Vertrage Heinrichs V. und Callixts II. gemäß war. Anstatt daß dem Kaiser die Erkenntniß über strittige Bischofswahlen nach Rath und Beurtheilung des Metropoliten und Bischöfe zukam, und daß der Pabst schuldig war, die vom Kaiser belehnten Bischöfe zu bestättigen, zog der römische Hof auch nach und nach obiges Erkenntniß an sich, und brachte es dahin, daß seine Bestättigung der kaiserlichen Belehnung vorgieng.

Da die geistliche Fürsten die Weltlichkeiten und Regalien, welche auf des Hochstifts Gütern und Besitzungen ausgeübet werden, von den Kaisern zu

Lehen

Lehen erhielten, sohin diese in keiner anderen Gestalt, als eines Reichslehens-Vasallen genießen, so behaupteten die Kaiser über die durch den Todt eines Erz- und Bischofs bewaiste Hochstifter die Tutelam feudalem, und bezogen in dessen Kraft die einsweils aus dem Lehen verfallende Renten. Sie eigneten sich sogar den Verlaß der verstorbenen Erz- und Bischöfe zu. Kaiser Otto IV. und Friederich II. entschlugen sich aber dessen (*b*). Die geistliche Fürsten bedungen sich auch ausdrücklich bey besagten Kaiser Friederich, daß er die Appellationen in geistlichen Sachen frey nach Rom gehen lasse (*c*). Den in § 156. angeführten Sätzen gab man das Ansehen eines Canon: Und so gerieth die deutsche Kirche ganz in Dingen, welche eben nicht in das Wesentliche der Kirchen-Gewalt einschluge, aus der kaiserlichen in die päbstliche Abhängigkeit, und die Macht des römischen Hofes stieg im 13. und 14. Jahrhundert auf das Höchste hinan.

(*a*) Aurea bulla Friderici II. *de libertate ecclesiastica* de a. 1213. bey Goldast *Const. Imp.* T. 1. p. 289. Sancimus, ut *electiones Praelatorum libere et canonice fiant*, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem *totum Capitulum* vel *maior et sanior pars ipsius* duxerit eligendum, dummodo nihil desit ei de canonicis institutis.

(*b*) Cit. *aur. bulla*: Illum quoque dimittimus et refutamus *abusum*, quem in *occupandis bonis decedentium praelatorum, aut etiam ecclesiarum vacantium* nostri consueverunt antecessores committere pro motu propriae voluntatis.

Fernere *Constitutio Friderici II. Imp.* in favorem status ecclesiastici dd. Francofurtum V. Cal. Maji Ind. 9. an. 1220. bey Hontheim *annal. Trevirens.* Tom. I. p. 6, 7. und Schilter *Inst. Jur. publ.* Tom. II. tit. 15. p. 110. wo er gleich anfangs ordnet: quod *nunquam* deinceps in *morte* cuiusquam *principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus*; inhibentes etiam, ne Laicus quisquam aliquo praetextu sibi vendicet, sed *cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum.* Item nec nova telonia et novas monetas in ipsorum territoriis vel Jurisdictionibus eis nolentibus statuemus de cetero etc.

Eine weitere Confirmation über die weltlichen Rechte der geistlichen Fürsten ertheilte auch K. Heinrich VII. zu Worms im J. 1231. welche sein Vater Kaiser Friderich II. bestättiget, apud Siladacum in foro Julii mense Maio Ind. V. an. 1232. bey Hontheim cit. T. 1. p. 712. seq.

(*c*) In der oben citirten aurea bulla Friderici II. vom Jahr 1213. heißt es: *Appellationes* autem in *negotiis* et *caussis ecclesiasticis* ad *sedem apostolicam libere fiant*, earum persecutionem sive processum nullus impedire praesumat. Nach Erinnerung Schilter *de libert. Eccl. germ.* cap. 8. § 12. solle zwar Kaiser Friderich diese Constitution de appellationibus widerrufen haben. Dieser Widerruf aber war ohne allem Erfolge.

§. 184.

Einheimische Beyspiele der erhöhten päbstlichen Gewalt, und zwar insonders in Reservat- und Vergebung der erzbischöflich und anderen Würden.

Das Erzstift Salzburg fühlte, was ich da in Allgemeinen von dem Anwachs der römischen Curie anführe, so gut, als andere deutsche Erz- und Hochstifter. Nur einige einheimische Beyspiele davon zu geben, so wurde Eberhard Bi-

Bischof zu Brixen zwar im J. 1200. durch gemeine Wahl der salzburgischen Klerisey und Dienstmänner zum Erzbischof gewählet, und in der Domkirche inthronisiret. Als er aber den Domprobst nach Rom um das Pallium schickte, mußte dieser unverrichter Dinge nach Hause kehren, weil Eberhard ohne vorläufiger Bewilligung des Pabstes von dem Bißthum Brixen nach Salzburg übergegangen. Auf diese Weise hatte P. Innocenz III. vor Kurzen die Wahl Conradi vernichtet, der ohne päbstliche Erlaubniß das Bißthum Würzburg angenommen. Eberhard ließ sich durch dieses Beyspiel schrecken, gehorchet demüthig, läßt sich neuerdings wählen, gieng aber vor Annahme dieser Wahl an den Pabst um Dispensation, die er nun auch erhielt.

Als Eberhard II. in dem päbstlichen Bann im J. 1247. starb, wählten das Kapitul und die Ministerialien Philippum, einen Sohn des Herzog Bernards in Kärnten. Pabst Innocenz IV. schritte aber, ohne von dieser Wahl etwas zu wissen, oder solche abzuwarten, zur Benennung des Burkard von Ziegenhagen. Er wollte sich nämlich sicher stellen, damit kein Erzbischof nachkomme, der sich seinen Absichten, so wie Eberhard II. entgegen setzte. Zum Glücke gieng Burkard kurz darauf mit Tode ab. Hiemit ließ es der Pabst gleichwohl bey der Wahl Philipps bewenden, der sich aber weder weihen ließ, noch das Pallium annahm.

Als aber Philipp durch seine gar zu gebiethende Strenge den Haß der Salzburger auf sich lud, und inner der vom Pabst Alexander IV. gesetzten Frist sich nicht weihen ließ, so tratt dieser mit dem Befehl ein, einen andern Erzbischof zu wählen, worauf durch Compromiß das Loos auf Ulrich fällt.

Der nämliche begiebt sich aber hinnach im J. 1265. des Erzbißthums, und schickt seine Resignationskunde an den Pabst ein. Dieser nimmt sie an, und behält sich die Provision, oder Besetzung sowohl der Kirche von Salzburg, als Passau, und gebiethet den beeden Domkapituln, daß selbe vor diesmal zu keiner Wahl, oder Postulation schreiten. Das Kapitel zu Salzburg legte aber gleichwohl bey Clemens IV. vor Ladislaus gebohrnen Herzog von Schlesien die Empfehlung ein, und erwirket dadurch, daß besagter Pabst Ladislao das reservirte Erzbißthum verleihet.

Die Wahlen der Erzbischöfe Friderichs II. und Rudolphs giengen endlich ohne sondere Einmengung des römischen Hofes vor. Der Erstere verfügte sich selbst der Confirmation willen nach Rom: und mußte dabey das Unangenehme erfahren, daß ihm der Pabst so lange aus Rom zu gehen verboth, bis er die Schulden, welche Erzbischof Ulrich, und dessen Domprobst vor 18. Jahren gemacht, bezahlet haben würde.

Nach dem Tode des Letzteren entstand eine Trennung in der Wahl. Das Kapitel, und Ministerialen, jeder Theil hatte andere Absichten. Die

Mini-

d by Google

Ministerialen giengen mit ihren Stimmen auf Herzog Stephan in Baiern. Der Streit wird nach Rom gebracht. Der Pabst erlaubet endlich den Abgeordneten zu sagen, wen sie vor den Würdigsten halten. Und so wurde auf ihren Fingerzeig Conrad IV. Bischof zu Lavant vom Pabst und Kardinälen als Erzbischof benennet und bestättiget.

Die folgende Erzbischöfe Wikard, Friderich III., Heinrich, Ortolph, Pilgrim werden wiederum alle ordentlich erwählet. Sie verfügten sich aber insgesamt gleich nach der Wahl zu den Päbsten, und zwar Wikard nach Rom, und die übrige nach Avignon, und ließen sich Confirmation und Pallium mit grossen Kösten an dem Platze des römischen Hofes ertheilen.

Erzbischof Gregor unterließ wiederum die Reise. Als er aber im J. 1403. starb, wählten die Salzburger Eberhard III. hingegen reservirte sich Pabst Bonifacius IX. das Erzbißthum, und benennte Bertoldum Bischof zu Freising, der auch wirklich durch Johann de Medicis Kaufleute in Florenz seine communia servitia abführte, und hievor denenselben die Nutzungen und Renten des Erzstifts verpfändete. Damit war freylich der in Salzburg erwählte Eberhard III. gar nicht zufrieden; er widersprach der päbstlichen Reservation, und hielt sich an sein durch ordentliche Wahl erlangtes Recht; kam aber im J. 1406. mit Berthold gegen eine jährliche demselben verheissene Pension von 2000 flor. aur. in Güte ab, worauf er vom Pabst Innocenz VII. die Confirmation erhält.

So weit giengen die Päbste mit ihren Reservationen bey dem erzbischöflichen Sitze selbst; wie weit sie aber solche in Ansicht der denselben untergebenen Bißthümern, und anderen Beneficien ausgedehnet haben, davon wird unten in V. u. VI. Absatz das Mehrere folgen.

§ 185.

Mit welcher Willkür der römische Hof dem Erzstift die untergebene Bischöfe, Prälaten, und Orden ausgezogen, mit exemtionen und anderen der ordinairen erz- und bischöflichen Gewalt abträglichen Privilegien, unionen und incorporationen versehen habe, davon mögen die bereits in § 168. u. 171. hieoben aufgeführte Beyspiele sprechen. Die Päbste sahen selbst das Unwesen, und die billige Beschwerniß der Erzbischöfe ein: und suchten bey besserer Laune durch Widerruffe abzuhelfen, wie insonders aus einigen Bullen P. Gregors XII. Martins V. Niklas V. und Callixt III. erhellet. In jener des P. Gregors dd. Romae 17. Kal. Maji pont. an. 1. (a. 1407.) werden auf Ansuchen des Erzbischof und seiner Suffraganen zu Gurk, Sekau, Kiemsee und Lavant den Aebbten und Prälaten die Privilegien wieder abgenommen, vermög welchen sie ihren Mönchen nicht allein die mindere Weihen, sondern auch sogar das Subdiakonat verliehen, Kapellen und Altäre eingeweiht, entweihte Kirchhöfe wiederum reconciliret, und andere ad ordinem episcopalem gehörige Dinge verrichtet haben. Eine fernere Bulle des P. Martins V. dd. Constantiae non. Maji pon-

Mit Exemtionen, Privilegien, Unionen, Incorporationen.

tif. an. 1. nimmt mit Einverstehung des Concilium zu Kostanz alle und jede Exemtionen von was immer vor Kirchen, Kapiteln, Collegien, Klöster, Orden und Personen vernichtend zurück, welche seit den Zeiten P. Gregorii XI. bis zu obigen Tage ertheilet worden, mit Ausnahm jener, welche aus einer sehr triftigen Ursache, als wegen Stiftung, und Dotirung oder einem ordini et universitati beschehen sind.

Die Dritte nämlich Nikolaus V. dd. Romae Id. Febr. 1452. pont. an. hebt auf Ansuchen des Erzbischof alle bereits beschehene, oder künftige Unionen, Annexionen, und Incorporationen von allen Beneficien, worüber derselbe die Benennung, und Disposition hat, auf, ausser es trette des Erzbischof ausdrücklicher Wille mit ein.

Also vernichtet auch in der Vierten dd. 14. Kalendas Julii 1456. P. Callixt III. aus eigner Bewegung alle und jede Unionen, und Incorporationen jener Beneficien, welche nicht nur zur Collation des Erzbischofs, sondern auch des Domprobst Dechant und Capitels zu Salzburg gehören, und ohne deren Willen entweders schon vor sich gegangen, oder in Zukunft vorgehen würden.

§ 186.

Mit Abforderung des Zehenten und anderen Abgisten.

Unter die Beyspiele des erhöhten päbstlichen Gewalts gehören auch insonders die verschiedene Abgaben, mit welchen die römische Curie sich die Christenheit zinsbar machte. Sie sind zweyerley, jene, welche bey Antrettung eines erledigten Beneficii gefodert werden: und die, welche die Päbste zu verschiedenen Nothdurften ausschrieben. Von erstern sehe man oben § 167. von letztern aber sind noch verschiedene urkundliche Denkmale übrig. P. Gregor X. ware vielleicht der erste, der in dem Concilium zu Lion auf sechs Jahre den Zehend von allen geistlichen Einkünften zur Hilfe der nach Jerusalem vorgenommenen Kreuzzüge (in subsidium terrae sanctae) ausschrieb. Er schickte überall eigene Collectoren hin, die, soviel die salzburgische betrift, den Bischof zu Chiemsee, und den Domprobst allhier zur After-Samlung aufstellten: laut der annoch vorhandenen Urkunde dieser beeden Sub-Collectorn dd. Salzburg. 1275. prid. Kal. Maji welcher die Ausschreibungsbulle Gregorii X. eingeschaltet ist.

Pabst Nikolaus III. bewilligte bald darauf im J. 1280. wiederum eine Decimation, wovon in dem Archive des Domkapitels die in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts § 321. bemerkte Rechnungen und Verzeichnisse annoch übrig sind.

Nikolaus IV. übertrug aber im J. 1294. die Eintreibung derley Zehende pro subsidio terrae sanctae dem Erzbischof Conrad IV. selbst dd. ap. urbem veterem 14. Oct. pont. an. 4.

Im

Im J. 1335. verordnete Pabst Johann XXII. zeig einer in salzburgischen Archive vorfindigen Urkunde, daß alle Vermächtnisse und Schankungen zur Reise und Heerzug nach Jerusalem verwendet werden sollen.

Nach dem im J. 1365. erfolgten Tode Erzbischof Ortolphs reservirte P. Urban V. seiner päbstlichen Kammer alle Renten, welche der erzbischöflichen Tafel von dem Tage des Hintritts Ortolphi bis zu dessen Besetzung anfallen, und deputirte zu Einhebung derselben den Bischof zu Speyer besag Urkunde vom 8. May 1366. Der hierauf erwählte Erzbischof Pilgrim II. ließ durch Bevollmächtigte dieser reservirten Früchten halber gütliche Handlung pflegen: und vermög einer Quittung dd. Avenion. 10. Decemb. 1370. wurden der päbstlichen Kammer vom Erzbischof Pilgrim 1100 flor. auri de Camera und und 140 flor. Aven. current. ausgezahlt.

Dieser nämliche Erzbischof vergleicht sich im J. 1370. mit den Collectoribus fructuum Camerae apostolicae wegen den durch Pabst Urban V. auf die Geistlichkeit der salzburgischen Stadt und Diöces gelegten zweyen Procurationibus episcopalibus, und bezahlt hievor eine Pausch-Summe von 2500 flor. aur. ungar.

Im J. 1376. hätte Erzbischof Pilgrim abermal einige Subsidien, und zwar den dritten Theil des communis servitii, welches die Erzbischöfe bey ihrer Promotion zu zahlen pflegen, entrichten sollen. Er suchte aber Moderation an: und scheint auch, solche erhalten zu haben; denn die Quittung, welche dieser Subsidien halber dd. Ratisb. 15. Nov. 1377. ausgestellet wurde, lautet nur auf 1000 flor. auri boni ponderis.

Im J. 1378. hatte Urban VI. kaum den päbstlichen Stuhl bestiegen, als er das Erzstift wiederum in Contribution gesetzet. Er bestellte hierzu einen Dominikaner-Mönch Ackerlin, und Herzog Stephan in Baiern zum Collectorn, denen auch Erzbischof Pilgrim im J. 1379. vor sich und seine Provinz 3000 flor. aur. wirklich aufzählt.

Im J. 1388. ertheilet der nämliche Pabst Urban VI. dem Erzbischof Pilgrim die Freyheit zur Wiedererbauung der durch die Flamme verzehrten Hauptkirche, und zu Einlösung der verpfändeten Schlösser und Güter ein subsidium Charitativum von allen Beneficien in seiner Provinz zu erheben, doch so, daß die Hälfte davon der apostolischen Kammer zufalle.

Selbst der Synodus Basilensis gebrauchte sich dieser Gattungen Zuflüsse. Also schrieb derselbe den zwanzigsten Pfenning, oder Vicesimam auf alle geistliche Personen aus. Erzbischof Johann II. sammelte solchen selbst ein, und ließ sich dd. Salzb. ult. Aug. 1434. von bemeldten Synodo quittiren.

Zur nämlichen Zeit benützte P. Eugen IV. ein Gleiches, und schriebe einen halben Zehenttheil auf die Klerisey und Volk aus, wie aus einer Urkunde von 4. Kal. Mart. 1435. zu ersehen ist, vermög welcher er dem Herzog Albert in Oesterreich einen Theil von den eingekommenen Geldern schenket.

Im J. 1445. ließe der Synodus zu Basel einen vollkommenen Ablaß allen denen verkünden, welche zu Bestreitung der Auslagen, so das Geschäfte der Vereinigung der griechischen Kirche erfordert, einigen Geld-Beytrag leisten würden. Er bestellet vermög einer Bulle dd. Basileae 4. Non. Mart. 1445. den Erzbischof Friderich IV. und den Prälaten zu St. Peter als Collectorn: und in einer anderen vom nämlichen Tage theilt er dem Erzbischof Friderich die Halbscheide davon wegen seinen grossen Bemühungen und Aufwand, den er in Geschäften der allgemeinen Kirche gehabt, zu: worauf auch Erzbischof Friderich und Abbt zu St. Peter am 10. Febr. 1446. umständliche Rechnung an den Synodum Basileensem über die eingekommene Gelder ablegten.

Dieses Beyspiel war vor die Päbste Nicolao V. und Sixto IV. so reizend, daß sie auch beede auf die nämliche Bedingisse vollkommene Ablässe verkünden ließen. Jener durch seinen Legaten Nicolaum Card. ad Vincula S. Petri, und dessen vor die salzburgische Provinz untergestellten Collectorn, den Domprobsten allhier, zeig der über das eingebrachte Geld ausgestellten Quittungen dd. in Monasterio Cartusiano apud Confluentiam 13. Dec. 1451. Dieser nämlich Pabst Sixtus IV. im J. 1480. unter dem Titel zu Beschützung des Glaubens gegen die Türken zum Spital des heiligen Johannes in Jerusalem. Darüber sind in den salzburgischen Archiven mehrere Quittungen von 3. Oct. 1481. dann 1484. und endlich eine Final-Quittung von 20. Maji 1484. welche dem Erzbischof Bernard über die in den Kirchen-Kasten seiner weltlichen Lande eingegangene Gelder ausgestellet worden.

Endlich erhielt Erzbischof Johann III. vom Pabst Innocenz VIII. im J. 1484. die Erlaubniß, die Früchten des ersten Jahres von allen und jeden Beneficien, die in Erledigung kommen, auf vier Jahre lang zu Abzahlung der erzstiftl. Schulden beziehen zu dürfen.

§ 186.

Mit Ertheilung verschiedener Indulten.

Obigen Beweisen von der Höhe der päbstlichen Gewalt darf man auch billig die verschiedene Indulten beyzählen, welche die Päbste theils auf Ansuchen, theils aus eigener Bewegniß den Erzbischöfen ertheilet haben, als z. B. das Indult sich in die Criminalsachen zu mengen (a). Uiber den Genuß der Lacticinien, als Butter, Milch und Käs in Fasttägen zu dispensiren (b). Erlaubniß, die Messe vor Aufgang der Sonne zu lesen (c). Einen eigenen Beichtvater sich zu wählen (d). Erlaubniß zu testiren (e). Straffällige Priester zu degradiren (f). Ablässe zu ertheilen (g), und so mehr andere, theils noch in Uibung stehende Indulten.

Digitized by Google

(a) Von der Zeit an, da die geistliche Fürsten Deutschlandes mit allen weltlichen Regalrechten begabet wurden, und selbst die Päbste davor eiferten, daß ihnen solche nicht entzogen werden; so verstande sich von selbst, daß die den Clerum in allgemeinen berührende Canones disciplinares: Clerici se non immisceant negotiis secularibus, ecclesia non sitit sanguinem etc. in Ansicht jener Lande und Geistlichen, wo selbe von der obersten Macht im Staate mit Regalien, hoch und niedern Gerichten begabet worden, und zugleich Fürsten, und Stände des Reichs mit Sitz und Stimme bey den Haupt-Regierungsgeschäften desselben sind, ihren Ausnahm und Abfall leiden.

In dem 9. 10. 11. 12. und 13. Jahrhundert fiel gewiß keinem Erz- und Bischof Salzburgs bey, wenn er mit bewaffneter Hande jemand überfallen, oder sich und seine Besitzungen vertheidigen, oder einem Missethäter das verdiente Urtheil schöpfen ließ, sich um päbstliche Dispense umzusehen. Die Erz- und Bischöfe Deutschlandes zogen selbst öfters in den Krieg. Erzbischof Dietmar büßte sein Leben im J. 907. in der Schlacht gegen die Hunnen, und Tiemo auf seinen Kreuzzuge ein.

Erzbischof **Pilgrim** II. ware demnach vielleicht der erste, welcher von P. Bonifaz IX. eine Bulle dd. Romae 4. Kal. Dec. (a. 1391.) erhielt, daß er sich mit den Kriegsübungen abgeben, und in peinliche Bestrafungen einmischen könne, „cum saepe expediat propter tuitionem castrorum et terrarum, in quibus temporale dominium dinosceris obtinere, te licet invitum *bellis artibus immiscere*, et confessarium eligere possis, qui super irregularitate, si quam inde vel *demandando executioni negotia sanguinis vel mortis* -- contraxeris, authoritate nostra dispensare debeat.„ Also ertheilte **Bonifaz** IX. auch Pilgrims Nachfolgern Gregorio laut Bulle dd. Rom. 3. Non. Jun. an. pont. 9. die Erlaubniß, daß er seinen Richtern die Halsgerichtsfälle (causas criminales et sanguinis) übertragen könne.

(b) Breve *Pii* pp. II. dd. Senis Kal. April. darinne vergönnet er dem Erzbischof Sigmund die Lacticinia in der Fasten, und anderen Zeiten zu genießen, auch anderen hierzu die Erlaubniß zu ertheilen. Dann Litterae *Sigismundi* Archiepiscopi, in welchen er in Kraft dieser Bulle den Unterthanen seiner Diöces und Lande (diocesis et dominii) obige Dispense mittheilet.

(c) Bulle Bonifacii IX. pro Piligrino arch. dd. Romae 4. Kal. Dec. pont. an. 3. ut missam antequam illucescat dies circa tamen diurnam lucem, cum qualitas negotiorum id exegerit, liceat tibi celebrare, et per alium sacerdotem in tua et familiarium presentia facere celebrari. Eine andere Erlaubniß von nämlichen Jahr und Tage gehet dahin, daß Erzb. Pilgrim auch in den mit Kirchenbann belegten Orten (locis Interdictis) bey geschloßner Thüre (clausis janius) selbst, oder durch einen andern Priester Messe lesen könne.

(d) Bulla Nicolai pp. V. daß Erzbischof und Kapitul sich nach Belieben einen Beichtvater erwählen mögen, der sie von allen Sünden losssprechen kann.

(e) Vermög der § 183. not. a. angeführten Reichsconstitution des K. Friderich II. von 1220. sind die unmittelbare geistliche Reichsfürsten Deutschlandes befreyet, über ihren Verlaß zu testiren. Da aber die Erzbischöfe meistens aus den Domkapitularen gewählet wurden, welche in dem regularen Orden des heiligen Augustins, folglich mit dem Gelübde der Armuth behaftet waren; so nahmen sie Anlaß, bey dem Pabst um die Licentiam testandi sich zu bewerben, denn also lautet die vom Pabst **Callist** an Erzbischof **Sigmund** dd. Rom. non Maji 1455. ertheilte Erlaubniß, daß, ohnerachtet er professus ordinis S. Augustini sey, er doch ad expensas funeris, remunerationem servitiorum, et alios pios usus bis auf 10000. Dukaten nach Abzug der Schulden und der Kösten in die Gebäude und Rechte, die aus seiner

Digitized by Google

Schuld hinfällig geworden, testiren können. Ein noch ältere licentia testandi ist von P. Nikolaus IV. vorhanden, die er den Erzbischof Conrad IV. de dato Id. April. ponti. an. 4. (1291.) mitgetheilet.

Nach aufgehobenen Orden fiel die vorerwähnte Hinderniß von selbst dahin; indessen hat doch Erzbischof **Wolf Dietrich** vor sich und seine Nachfolger mit dem Kapitel sich eines eigenen Statuts von 1605. beredet, welches mehr nach dem Wohlstand und Nutzen des Erzstifts, als nach der Bulle Friderici von 1220. bemessen ist.

(*f*) Litterae Sixti IV. in welchen er dem Erzbischof die Erlaubniß giebt, mit zweyen Bischöfen, und 5 Prälaten den F. Mathias des Dominikaner Ordens wegen verübten Todschlage zu degradiren, ddo. Romae 1472. 3. Kal. aug. pont. an. 1.

(*g*) Vollkommne Ablaßverkündungen der Päbste und ihrer Legaten kamen eigentlich im XV. Jahrh. in Schwung. Es ist aber auch insonders von Erzbischof Eberhard eine Urkunde ddo. Salzburg 21. Nov. 1418. vorhanden, wo er auf 40 Tage Ablaß jenen verkündet, welche jeden Freytag um 9 Uhr bey offentlich gebenden Glockenzeichen zu Gedächtniß des Leiden und Sterbens unsers Heilands ein gewisses Gebeth verrichten.

§ 188.

Allgemach wachen die Nationen, und unter diesen die Deutsche auf, und dringen auf Reforme in den Kirchenwesen und Zucht. Diesfällige Bemühungen der Kardinäle, die das Concilium zu Pisa berufen.

Diese Züge mögen einsweilen zu Schilderung des kirchlichen Zustandes des 13. 14. und 15. Jahrhunderts genugsam hinreichen. Allmälich wachte aber auch die ganze Christenheit und eine Nation nach der andern auf. Alles überzeugte sich von der Nothwendigkeit einer Reforme in Haupt und Gliedern der Kirche, und daß man vor allen bey der curia romana den Anfang machen müsse.

Nach dem Tod des Pabst Urban VI. geriethe ohnehin die Kirche in eine langwirige traurige Spaltung. Zweye, **Gregor** XII. und **Benedikt** XIII. buhlten um den päbstlichen Stuhl. Jeder dieser Afterpäbste hatte seine Anhänger. Einige gutgesinnte Kardinäle konnten diesem Unwesen nicht länger nachsehen; sie beruften daher ein Concilium nach Pisa zusammen, auf welchem beede obige abgesetzet, und Pabst **Alexander** V. erwählet wurde.

Dieses Concilium Pisanum litte aber viele Einwürfe und Ausnähme. König **Rupert**, welcher dem Kaiser **Wenzel** entgegen gewählet wurde, wollte es keineswegs vor rechtmäßig erkennen; er bestritte den Kardinälen das Recht einen allgemeinen Kirchenrath zu berufen, und bliebe auf der Seite Gregors XII. Andere hielten es vor ketzerisch: und so führten sich beede Abgesetzte noch vor wirkliche Päbste auf.

§ 189.

Ingleichen bey dem Concilio zu Kostanz.

Kaiser Sigmund nimmt daher im J. 1411. mit Pabst Johann die Abrede, zu Befreyung der Kirche von der bisherigen Spaltung, zu Beylegung der Hußiten Händel und zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupts einen Kirchenrath zu **Kostnitz** zu halten, welcher auch daselbst am 5. Nov. 1414. eröffnet wurde.

Hiebey

Hiebey legte nun die deutsche Nation mehrere Beschwerspunkten gegen den römischen Hof vor, die unter dem Titel avisamenta Constantiensia (a) bekannt sind. Sie truge hierinn im Wesentlichen darauf an, daß alle päbstliche reservationes beneficiorum außer, die in corpore iuris bereits enthalten sind, abgeschaft, die Zahl der Kardinäle gemindert, und ihnen in andere Wege durch die päbstliche Kammer, als durch Zutheilung der Beneficien das jährliche Auskommen verschaffet, insonders die beneficia electiva, iuris patronatus laici, und welche actualem residentiam fodern, nicht unter die gratias apostolicas und expectativas gezogen, und daß der vierte Theil aller Domstifter und Pfründen für die Doctores und Licentiaten der heil. Schrift, und der geistlich und weltlichen Rechte aufbehalten, keine Appellation per saltum und Uebergehung der Mittelinstanzen, oder von Interlocuten in Rom angenommen, und endlich bey diesem Concilio nicht bloß die Bischöfe und infulirte Aebbte, sondern alle abgeordnete Orden und Kapituln zur Stimmung zugelassen werden.

Die Klugheit der Italiäner siegte aber dazumal zu Kostanz, so wie hinnach zu Basel über die Deutsche sowohl, als andere Nationen. Außer deme, daß man bey dem Concilio zu Kostanz der Infallibilität des Pabstes und seiner Herrschaft über und gegen die Meinung des Concilii eine Hauptwunde versetzet, und den Huß und Hieronymus von Prag auf den Scheiterhaufen liefern ließ, wurde in dem Kirchenzuchtwesen wenig fruchtbares gehandelt. Man hielt sich meistens mit anderen Dingen, als mit der von den Nationen angesuchten Reforme auf.

Anstatt dazu Hände anzulegen, wird erst im J. 1417. ein neuer Pabst Martin V. gewählt. Dieser machet mit jeder der dazumal handelnden vier Nationen besondere Concordaten: verschiebt die Kirchenreformation auf ein zu Pavia abzuhaltendes Concilium, und beschließt mit deme in der 45. Seßion das Concilium zu Kostanz.

Vermög dieser Concordaten aber, die er mit der deutschen Nation beredte, und die in 12 Punkten bestehen, blieb es noch bey dem Reservationen der Extrav. execrabilis et ad regimen. Die Annaten wurden nicht abgeschaffet, sondern auf gewisse Taxen vor die Renten des ersten Jahr gesetzt, wie sie in libris Camerae Apostolicae bestimmet worden, und in Ansicht der päbstlichen Gerichtbarkeit sub rubro: de causis tractandis in Romana curia vel non mit sehr allgemeinen und trockenen Ausdrücken vorgesehen: Nullae causae in Romana curia committantur, nisi quae de iure et natura causae in romana curia tractari debebunt, et quod causae, quae ad forum ecclesiasticum de iure vel consuetudine non pertinent, per romanam curiam nec praetextu cruce signationis Laicorum extra tempus passagii generalis recipiantur de illis cognoscendo in curia, vel extra committendo, nec de consensu partium: quae vero ad forum ecclesiasticum pertinent, et de iure sunt, per appellationem aut alias ad Romanam curiam devolutae, ac de sui natura in ea tractandae, tractentur in ea: caeterae comittantur in partibus; nisi forsan pro causae vel personarum qualitate in commissione exprimenda

menda illas tractari in curia expediret, pro iustitia consequenda vel de partium consensu in curia tractarentur. „

Zum Beschluß aber wurde angehängt, daß alles Vorgehende nur auf 5 Jahre dauern, sodann aber den Kirchen deutscher Nation ihre Rechte und deren Gebrauch durchgehends vorbehalten seyn solle.

(a) *Van der* Hardt *in actis concilii Constantiensis* T. I. P. 22. p. 1003.

§ 190.

Ferners bey dem Concilium zu Basel, welches den Pabst Eugenium IV. absetzet, und Felicem wählt.

Bey dem hieoben vom Pabst Martin V. zugesichert- aber erst von dessen Nachfolger Eugen IV. im J. 1433. zu Basel eröffneten concilio hatte die verhoffte Reforme nicht viel besseres Schicksal. Erst seit der 20. Seßion im J. 1435. ward auf die Kirchenreforme in Haupt und Gliedern gedacht. Es zerfielen aber die versammelten Väter mit Pabst Eugen IV. sowohl hierüber, als über den Ort, wo man wegen Vereinigung der lateinisch und griechischen Kirche handeln sollte, so, daß der Pabst die versammelte Väter im J. 1437. nach Ferara, und diese den Pabsten nach Basel beschieden.

Alle in Basel anwesende Väter mit Ausnahme eines Kardinals und 4 Prälaten suspendirten hierauf Eugenium am 25. Jenner 1438. und hatten, nachdem sie ihn am 26. May 1439. absetzten, am 30. October d. J. Felix V. gewählet.

Neutralität des Kaisers, und der deutschen Reichsfürsten in Ansicht der Absetzung Eugenii.

Allein! Kaiser Albert bleibt mit seiner deutschen Nation neutral. Er erklärt sich weder vor Eugenium, noch gegen die Absetzung, welche die Väter zu Basel mit ihm vornahmen. Diese fahren indessen mit ihren Versammlungen fort, und machen, um die Deutsche zu gewinnen, ein so andere etwas denselben vortheilhafte Synodalschlüsse. Die deutsche Nation bleibet zwar hierauf, was die Person Eugenii betrift, noch fest auf ihrer Neutralität: nimmt aber doch im J. 1439. (a) auf dem Reichstag zu Mainz beynahe alle übrige vor und nach Absetzung Eugenii vom Synode zu Bassel beschlossene Dekreten (b) mit gewissen Modifikationen und Vorbehalt der Abhilfe wegen den im vierten Grade nach Rom ziehenden Matrimonial Dispensen, der Excesse und Vervielfältigung der Exemtionen, und der in Rom jedem Fremdling mittheilenden Weihen an.

Die diesfalls und in andere Wege im Jahr 1439. errichte Concordata principum.

(a) *Instrumentum acceptationis decretorum Basileensium cum modificationibus* sub *Alberto Rege* Moguntiae an. 1439. 26. Martii *factae*. Bey Horix *concordata nationis Germanicae integra*. T. I. pag. 38. seq. Ein Original davon liegt auch im hochfürstl. salzburgischen Archiv.

(b) Als z. B. das decretum Basileense *de authoritate et potestate sacrorum generalium conciliorum*. Vermög welchen das nächste concilium binnen 5 Jahren: das zweyte binnen 7 und dann fort an von 10 zu 10 Jahren an einen vom Pabst und dem concilio zu bestimmenden Ort berufen werden soll.

Digitized by Google

Das decretum *de electionibus*, daß bey den Metropolitan- Cathedral und Collegiat Kirchen, Klöstern und wahlmäßigen Dignitäten freye Wahl verbleiben, und alle päbstl. Reservationen, außer die in corpore iuris eingeschlossen sind, dabey wegbleiben, und die Confirmationen solcher Wahlen nach gemeinen Rechten (das ist, wie es die Nation interpretirte, durch den unmittelbaren Oberen) beschehen soll.

Das decretum *de modo appellandi vel non appellandi ante sententiam*: daß zu Beschleunigung der Streite super eodem gravamine, aut super eadem interlocutoria vim definitivae non habente, nicht zu appelliren erlaubet, und der, so vor dem Definitiv Sentenz widerrechtlich appelliret, in die Kösten nebst 15 fl. auri de camera an den Appellirten zu zahlenden Strafe durch den Appellationsrichter verfället werde.

Das decretum *de annatis*: wo diese und alle communia und minuta servitia, primi fructus, deportus und dergleichen, mit Ausnahme des Salarii vor die Mühe, vor die Schreiber, Abbreviatoren und Registratoren aufgehoben werden.

Das decretum *de numero et qualitate Cardinalium*.

Das decretum *de electione cassanda, ex qua turbari posset ecclesia*.

Das decretum, *per quod reservationes tolluntur*. Hierinne werden bey allen und jeden Kirchen, Beneficien und Pfründen die päbstliche allgemeine, und Speciel Reservationen auch die durch die extravagantes ad regimen und execrabilis, oder die Kanzleyregeln eingeführet sind, aufgehoben, und nur die, welche in corpore iuris enthalten, beybelassen.

Das decretum *de collationibus beneficiorum*. Welches eigentlich von den Dekreten der jenen, welchen das beneficium verliehen wird, handelt, und zwar alle gratias expectativas und Reservationen der beneficiorum vacaturorum sowohl der Päbste, als ihrer Legaten a latere vernichtet, doch aber dem Pabst soviel einräumt, daß er in jeder Kirche, wo 10 beneficia collativa sind, über eines, und wo 50 und mehr- über zwey in seinen Lebzeiten disponiren möge; doch wie die Nation in ihrem Concordat sich benanntlich versieht: " quod in natione nostra in gratiis, quas dominus Papa adhuc facere habet, praeferatur teutonicus non teutonico in ecclesia teutonicali praesertim parochiali. "

Das decretum *de qualificationibus et ordine promovendorum*. Besag dessen solle in jeder Metropolitan und Cathedralkirche eine Präbende vor einem Magister, Licentiat, oder Baccalaureo der Theologie, der 10 Jahre in einer privilegirten Universität zugebracht, und der dritte Theil der Präbenden vor andere Graduirte aus der Theologie, aus ein oder anderen Rechte und der Medicin vorbehalten werden.

Endlich das decretum *de causis et appellationibus*. In diesem wird zum Vordersatze angenommen, daß es die ganze kirchliche Ordnung zerstöre, wenn den ordinariis iudicibus die Jurisdiction benommen, und aus den Reichen und Provinzen Geld weggeschleppet wird. Und darauf wird versehen: quod in partibus ultra quatuor diaetas a Romana curia distantibus omnes quaecunque causae exceptis maioribus in iure expresse enumeratis et electionum ecclesiarum cathedralium, et monasteriorum, quas immediata subiectio ad sedem apostolicam devolvit, apud illos iudices in partibus, qui de iure aut consuetudine praescripta, vel privilegio cognitionem habent, terminentur et finiantur. — Siquis offensus coram suo iudice habere non possit iustitiae complementum, ad immediatum superiorem per appellationem recursum habeat, nec ad quemcunque etiam ad papam obmisso medio, neque a gravamine in quacunque instantia ante definitivam sententiam quomodo-

libet

libet appelletur, nisi forsitan tale gravamen extiterit, quod in definitiva sententia reparari nequiret. — Si vero quispiam a sedis apostolicae immediate subiecto ad ipsam sedem duxerit appellandum, causa per rescriptum *usque ad finem litis* inclusive *in partibus committatur*, nisi forte propter defectum iustitiae, aut iustum metum etiam in partibus convicinis, de quibus in commissione exprimendis, legitimo prius documento alias quam per iuramentum constiterit, apud ipsam sedem foret merito retinenda.

§ 191.

Pabst Eugenius fädelt die Sache wiederum so ein, daß ihn die deutsche Nation vor den rechtmäßigen Pabst erkennet, und der Kaiser nebst einigen Reichsfürsten mit dessen Nachfolger Nicolao V. die concordata Aschaffenburg. a. 1448. beschlüßt.

Indessen suchet Eugen IV. durch sanfteres Betragen den Kaiser Albert und die deutsche Nation zu gewinnen, und stellet derselben ddo. Non. Febr. 1446. die Versicherung aus, daß jene, welche die decreta concilii Basilensis angenommen, solche mit den bedungenen Modifikationen in so lange gebrauchen mögen, bis durch ein Concilium, oder durch einen Legaten, den er in Deutschland schicken würde, die Sache endlich concordirt seyn dürfte.

Kaiser Albert stunde hierauf von der Neutralität ab, und erkannte Eugenium IV. wiederum vor den rechtmäßigen Pabsten; deme folgten auch die deutsche Fürsten, wogegen Eugenius kurz vor seinem Tod in einer zu Salzburg in Original befindlichen Urkunde ddo. Romae Id. febr. an. 1447. der Nation alles das einräumt, und bestättiget, was sich selbe in ihrer Verein vom J. 1439. bedungen, und vorbehalten hatte.

Dessen Nachfolger Pabst Nicolaus V. erklärte bald hierauf sub 5. Kal. April. 1447. daß er deme, was sein jüngst verblichener Vorfahrer Eugenius IV. mit der deutschen Nation abgemacht, weder durch die Kanzleyregeln, noch in andere Wege abbrechen wolle. Nur suchte er um einige Vergeltung an, und brachte es durch die Klugheit Aeneae Sylvii, nachherigen Pabst Pii II, der Deutschland und die Deutsche schon längers studiret hatte, zu Aschaffenburg im J. 1448. dahin, daß der Kaiser und jene Reichsfürsten, die dazumal zugegen waren, sich auf die bekannte concordata Aschaffenburgensia mit Nicolao V. heranliessen, wo im Namen der deutschen Nation dem Pabst, zugegen der Verein, und Acceptation der Basler Synodal Dekreten von 1439. und der eigenen päbstlichen Accordirung von 1447. sowohl die in extravag. ad regimen und execrabilis enthaltene Reservation, als auch die unmittelbare Bestättigung der Bischöfe, welche den Metropoliten zustunde, dann die Collation der Dignitäten und Beneficien im Monat Jenner, März, May, Juli, September, November nebst den Annaten wiederum und zwar, was die ordinationem collationis beneficiorum und die Annaten betrift, bis auf nächstkünftiges concilium eingestanden, und am Schlusse beygefüget wird:

In aliis autem, quae per *Eugenium* Papam IV. pro natione praefata usque ad tempus futuri Concilii generalis *permissa, concessa, indulta*, atque *decreta*, et per sanctissimum Dominum Papam *Nicolaum confirmata* fuere, in quantum illa concordiae praesenti non obviant, ista vice nihil extitit innovatum.

Daher

Digitized by

Daher bestehen auch die eigentliche concordata nationis Germanicae mit dem römischen Hof nicht in der einzigen zu Aschaffenburg im J. 1448. beschlossenen Abrede, sondern vorzüglich in jenen decretis concilii Constantiensis und Basilensis, welche die deutsche Nation in ihrer Verein oder sogenannten concordia principum von 1439. angenommen, dann in der Bulla Eugenii IV. und Nicolai V., worinne sie diese nemliche Annahme im Jahr 1447. beståttiget hatten. Das, was K. Friderich, und die mit anwesende Reichsfürsten deutscher Nation im Jahr 1448. zu Aschaffenburg wiederum obigen concordatis principum von 1439. zugegen einraumten, ist also mehr, als eine Ausnahme von der Regel der wahren Concordirung zu nehmen, sohin jedesmal strengest auszudeuten. Wahre und eigentliche Bestandtheile dieser Concordaten.

Nachdem übrigens die deutsche Nation durch Nicolaum V. in gewisser Masse über ihre gravamina beruhiget war, so bekümmerte sich selbe nicht mehr um die zu Basel versammelte Kirchenväter, die nach geschlossenem Aschaffenburger Concordat aus dem deutschen Boden nach Lausanne zogen, und da ihr Pabst Felix V. sich im J. 1449. mit Nicolao V. vereinte, gleichwohl im April nemlichen Jahres ganz auseinander giengen.

§ 192.

Bey dieser allgemeinen Geschichte der drey obigen Concilien, welche der römische Hof mit klugen Staatsgriffe durch Concordaten abzuschneiden wußte, kann ich nicht unbemerket lassen, daß so außerordentlich sich die Erzbischöfe zu Salzburg iederzeit mit Ausnahm Erzbischof Eberhards II. vor die Hochheit der påbstlichen Gewalt verwendet, und so gewiß diese ihren Wachsthum und das Uebergewicht, so sie über die deutsche Kaiser gewonnen, den salzburgischen Erzbischöfen Gebhard, Conrad I. und Eberhard I. zu danken haben, welche in der That den Gebrauch des kaiserlichen Kirchenschutzes von dem Mißbrauch nicht zu unterscheiden wußten, auch ihre eigene Rechte zu wenig kannten, und durch die schöne Worte und Titel, womit ihnen die Påbste begegneten, darüber minders empfindlich wurden; so öffneten doch auch die Erzbischöfe Salzburgs gegen Ende des 14. und Anfang des 15. Sec. allgemach die Augen; und fiengen immer mehrer an, über das Betragen des römischen Hofes aufmerksam zu werden. Sonderbare Bemerkungen, wie sich die Erzbischöfe Salzburgs bey vorgedachten Concilien, Handlungen, und Concordaten Betragen.

Dem Erzbischof Eberhard III. war die Einladung der gut gesinnten Kardinåle von 24. Jan. 1408. sehr willkommen, in welcher sie ihn zu Behebung der schon 30 Jahre andauernden Kirchenspaltung zum concilio, oder Versammlung nach Pisa berufen. Und zwar bey dem Concilio Pisano.

Das original Convocations Schreiben wird noch im Archiv zu Salzburg bewahret, und wie man weiters aus verlåßiger Geschichtskunde weis, so beschickte er diese Kirchenversammlung mit einem eigenen Abgeordneten, und erkennte den vom concilio nach Absetzung Gregorii XII. erwählten Alexander V. als rechtmäßigen Pabsten, deme nachhin Johann XIII. gefolget.

Er

Digitized by Google

Bey dem Concilio zu Kostanz.

Er besuchte auch nachhin das Concilium zu Kostanz in eigener Person, und ließ sich über die mit der deutschen Nation abgeredte concordata vel decreta Constantiensia vom 2. May 1418. eine eigene Originalurkunde, die auf sein Ansuchen gerichtet ist, und ebenfalls im salzburgischen Archive sich vorfindet, mittheilen.

§ 193.

Betragen des Erzbischof Johann II. bey dem Concilio zu Basel.

Desgleichen beschickte Erzbischof Johann II. den Kirchenrath zu Basel mit einem eigenen Abgeordneten Jakob Frieshamer I. Canon. Licent. und Canonicum zu Regensburg, einen wahren Biedermann, den selbst Æneas Sylvius lib. 2. Historia Concilii Basiliensis virum neque precibus, neque minis comutabilem nennt; und wenn er gleich im Jahr 1439. der Neutralität und Acceptation der übrigen Baslerdekreten zeig des im salzburgerischen Archiv befindlichen Original Acceptationsinstrument zu Mainz durch seinen dahin Abgeordneten Johann Düsler beygetreten (§ 190. nota a) so ließ er doch obigen Jakob Frieshamer stets in Basel auf dem Concilio zurück. Dieser war auch sowohl der Absetzung Eugenii IV. am 16. May 1439. als der Wahl Felicis V. am 5. Novemb. zugegen, und wurde mit anderen zu Salutirung desselben von dem Concilio abgesendet.

Das Concilium machte dem Erzbischof Johann II. die Wahl Felicis V. ordentlich kund, und heißt ihn darinne: fortem athletam veritatis defensorem authoritatis Conciliorum generalium.

Erzbischof Johann ließ sich auch wirklich im J. 1441. das Ius Legationis apostolicae Anfangs von dem synodo (*a*) und sodann von dem neuerwählten Felice V. (*b*) bestättigen.

Dies verräth genug, wie er innerlich, und vor sich selbst dachte. Er wandte sich daher nach dem Tode des dem Eugenio IV. nicht ungeneigten Kaiser Alberts alsbald an Kaiser Friderich III. und bath selben, die Neutralität durch gelehrte Leute untersuchen zu lassen. Der Kaiser trug auch der Universität zu Wien auf, daß sie mit dem Bischof zu Freysing und Passau zusammentrete, um zu berathen, was er dem Erzbischof Johann über den Neutralitäts Punkt antworten soll.

Diese giengen aber unverrichter Dingen voneinander. Die Magistri Theologiae et artium hielten es mit dem Concilio, und glaubten, daß nach der wirklich erfolgten Wahl Felicis V. die Neutralität aufzuheben sey.

Erzbischof Johann lenkte sich auch wirklich auf diese Seite, und zog sich den Unwillen Eugenii IV. auf den Hals.

(*a*) Bulla synodi Basileensis in spiritu sancto legitime congregatae ad Joannem Archiepiscopum ddo. Basileae 3. Id. febr. 1441. allda bestättiget daßelbe authoritate universalis Ecclesiae officium legati nati sedis apostolicae, prout in usus et exercitii illius possessione pacifica vel quasi tu (Ioan. Arch.) et predecessores hacte-

nus

nus fuisti, utque personis sub dicta provincia constitutis per viam querele aut alias ad te seu eosdem successores tuos decurrentibus iustitiam ministrare, omnimodamque iurisdictionem ac alia omnia et singula que legati nati in eorum provinciis exercere, facere et exequi possunt, de consuetudine vel de iure tu pariter et dicti successores exercere, facere et exequi libere valeatis.

(*b*) Bulla Felicis Papae ddo. Basil. 3 Idus Marcii 1440. pont. an. 1 ibi- pro parte tua petitio continebat - sonst vollkommen mit obigen Inhalt gleichlautend.

§ 194.

Erzbischof Friderich IV. folgte dem Erzbischof Johann im J. 1441. so wie in dem erzbischöflichen Amt, also auch in der Gesinnnug über die Macht und Gewalt des Concilii zu Basel nach. Er ließ sich nicht von Eugenio IV. sondern von dem Concilio zu Basel bestätigen, und von der Universität zu Wien, ehe er sich zum Reichstag nach Frankfurt begab, über die Neutralität Rath ertheilen, der abermal gegen den Eugenium IV. vor die Authorität der Concilien über den Pabst ausfiel. Und dessen Nachfolgers Erzbischof Friderichs IV.

Allein der Reichstagsschluß zu Frankfurt fiel dennoch vor die Neutralität aus, und endlich glückte es Eugenio IV., daß er im J. 1447. wiederum allgemein anerkannt, so fort auch vom Erzbischof Friderich, wiewohl etwas später, als andere thaten, durch einen eigenen Orator beschickt wird; qui tamen, wie Æneas Sylvius schreibt: omnium gratior apostolicam sedem quibusdam pecuniis honoravit: cuius gravis tarditas acceptior fuit, quam aliorum levis celeritas.

Der im folgenden Jahr 1448. zu Aschaffenburg mit dem päbstlichen Nuntio (§ 188.) erfolgten Handlung und Concordat war Erzbischof Friderich, und so mehr andere geistlich und weltliche Fürsten weder in Person, noch durch einen Abgeordneten zugegen. Kaiser Friderich schickte ihm daher ein Originale hievon, welches annoch im salzburgischen Archiv vorhanden ist, mit einem Patentschreiben von 17. Febr. d. J. zu, worinne er selben ermahnet, daß er diese Concordata annehmen, und seine Suffraganen zu einer gleichen Annahme bereden möchte. Der der Concordirung zu Aschaffenburg so wenig zugegen, als damit zufrieden ist.

Diese Concordaten giengen aber den Befügnissen und Special Privilegien der Kirche Salzburgs einmal zu nahe. Erzbischof Friderich konnte und wollte sich daher nie durchgehends einverstehen: denn so wenig von einer ausdrücklichen Acceptation, welche Kaiser Friderich an ihn gesonnen, das mindeste in salzburgischen Archiven, oder anderwärts aufzufinden ist, desto klärere Merkmale hat man, daß er in Rom mit heftigen Bewegungen aufgetreten, und insonders darauf bestanden sey, daß diese Concordaten niemal auf die vier Bißthümer Gurk, Sekau, Chiemsee und Lavant wirken sollen: worauf auch Pabst Nicolaus V. gleichsam auf der Stelle am 8. Kal. Nov. 1448. erklärte: daß dem Erzbischof zu Salzburg und seinen Nachfolgern an der freyen Verleihung dieser Bißthümer durch die Concordata Aschaffenburgens. Germaniae nicht der geringste Nachtheil zugehen solle.

Digitized by Google

§ 195.

Mit allen bisherigen Bemühungen wäre noch nicht Rath geschaft. Die päbstl. Curia füget den alten Beschwerden wieder neue bey.

Aus den bisherigen erhellet zur Genüge, wie sowohl die deutsche Nation überhaupts, als die Erzbischöfe zu Salzburg insbesondere ernstlich über ihre Freyheit aufgewachet, und die päbstliche Uebermacht von ihrer zufälligen Höhe wieder zurück zu setzen, sich ernstlich, und soviel die damalige Weltläufe und Einsichten zugaben, angelegen seyn lassen.

Nach dem Licht der damaligen Zeiten war damit etwas gethan: aber noch lange nicht alles erschöpfet. Wenn man es genau prüfet, wurden die kirchliche Gebrechen und Beschwerden nicht ganz gehoben, nur die eine mehr, die andere weniger gemildert und erträglich gemacht.

Viele blieben aber ganz unerledigt, und das meiste ward auf ein künftiges Concilium verschoben. Mit diesem war es aber dem Hofe zu Rom nie wahrer Ernst. Derselbe suchte vielmehr verschiedene Vorwände, und einzelne Gelegenheiten, gegen das Concordirte zu handeln, und die alte Beschwerden mit neuen anzuhäufen (a).

(a) Von derley Eingriffen giebt Pabst Nicolaus V. selbst in seiner Bulle ddo Romae 1452. 10. Kal. /Jul. die sich anfängt: Romanus Pontifex cum naturam sortiatur humanam non nunquam variis figmentis fallitur, et saepe multiplicibus obductus curis etiam ad importunam precum instantiam praeter eius mentem contraria concedit, quae tamen postmodum rebus cognitis revocat, et declarat etc. das Geständniß ab, daß er öfters in civitate et dioceſi Salisburg. in den Concordatenmäßigen Monaten der ordinär Collatorn beneficia verliehen habe. Er erkläret aber motu proprio, daß es nie seine Meinung gewesen, noch sey, dem Erzbischof und anderen Collatoren dadurch an ihren Rechten, oder den Concordaten zu derogiren. In Zukunft sollen auch alle päbstliche Reservationen, Inkorporationen, Unionen für obige Monate ohne Wirkung seyn, außer es wäre eine clausula expresse derogatoria dieser gegenwärtigen Bulle darinn begriffen. Durch diesen Anhang wird aber wieder genommen, was vorne gegeben ist.

Ferners reservirte sich Pabst Sixtus IV. die Besetzung des Erzbißthums auf den Tod des Erzbischof **Bernard**, und verbothe dem Domkapitul bey fürchterlicher Strafe, zu einer Wahl zu schreiten.

Deßgleichen benennte Pabst Iulius II. ddo. Romae Non. April. 1512. den Kardinal **Mäthäus** zum Koadjutor im Erzstift, und verbothe dem Domkapitel, daß es nach dem Tode des Erzbischofs **Leonard** zur Wahl eines anderen Subjekts schreite.

Mehrere derley Eingriffe bey den vier Bißthümern sehe man unten V. Abs.

§ 196.

Neuerliche Bewegungen der deutschen Nation dagegen sowohl in als außer dem R. Tägen.

Aber eben dieses erweckte das größte Aufsehen. Kaum nahmen die Deutsche gewahr, daß mehrere Jahre ohne Berufung eines neuen Conciliums zugegen des in den concordatis principum von 1439. ausdrücklich acceptirten Basler Dekret, so sich anfängt: frequens etc. vorübergehen; so gaben einige deutlich zu erkennen, daß diese Concordaten, zu denen ohnehin die meisten gleich Anfangs nicht ein-

verstanden waren, sie vor die Hinkunft nicht mehr verbinden könnten. Die geistliche Churfürsten haben solches im J. 1455. und noch freyer im J. 1457. erkläret, deshalb unter sich und mit anderen verschiedene Convente gehalten, und an Errichtung einer pragmatischen Sanktion für das römische Reich auf die Art, wie im J. 1438. in Frankreich, und im J. 1439 im Deutschland beschahe, gearbeitet(*a*): dessen Absichten ÆNEAS SYLVIUS in tract. *de moribus German.* mit kurzen schildert: hue tendit, ne germanica natio iussionibus apostolicae sedis scilicet placito congruo non munitis obedire cogatur, ne quid pecuniarum ad Romanam curiam deferatur, nam hoc est, quod omnes querelae volunt, hoc queritur, dum causae in partibus retinendae dicuntur, dum praelatorum electiones ad metropolitas deferuntur: dum beneficiorum collationes ordinariis reservantur, dum annatarum exactiones prohibentur.

Der päbstliche Hof erwirkte aber bey dem Kaiser Friderich so viel, daß er seine Ratifikation verweigerte. Indessen war die Unverbindlichkeit der Concordaten bereits offentlich contestiret. Und wenn schon der päbstliche Hof sich alle mögliche Mühe gab, ein so andere Reichsfürsten insonders den Erzbischof Sigmund I. von Salzburg zu gewinnen(*b*): so brachen doch die Beschwerden wiederum offentlich aus. Man handelte darüber auf verschiedenen Reichstägen, als im J. 1498. wo man zu Behebung derselben, und überhaupts in geistlichen Sachen auf eine Reichsgesandschaft nach Rom, und auf ein deutsches National Concilium antrug; da aber weder ein, noch das andere zu Standen kam, so wurde die nemliche Corde in den Reichshandlungen und Abschied von J. 1500. 1510. 1518. noch heftiger aber bey dem Ausbruche der Lehre Luthers auf den Reichstägen von J. 1521. 1522. und 1530, berührt.

(*a*) Hieher ist sonders merkwürdig das Schreiben Martin Mayers Kanzlers zu Mainz an ÆNEAM SILVIUM ddo. Aschaffenburg. Cal. Sept.

(*b*) Schreiben ÆNEAE SILVII annoch als Kardinal *ad Laurentium Rovarellam nuntium apostolicum* ddo Romae 8. Cal. Decemb. 1457. ut ad impediendas principum demolitiones ad partes Rheni se conferat, curetque *inprimis archiepiscopos Trevirensem et Salisburgensem*, in quibus Papa ante alios confidebat istuc inducere, ut si quaerantur ad aliquam conventionem in factis ecclesiae, non consentiant; sed ad Caesarem omnia referant. Id autem ut a praedictis archiepiscopis tanto efficacius impetret, daret operam, ut Imperatoria Maiestas eisdem scribat, suadeatque, ut si qui sunt, qui novitates quaerunt, illis non assentiant.

Æneas Sylvius war schon einige Zeit her beflissen, sich bey dem Erzbischof Sigmund zu insinuiren zeig seines Schreibens an bemeldten Erzbischof ddo. Romae Kal Aug. 1457. Er sagt darinne: me non immemorem esse beneficiorum, quae a tua dignatione percepimus. dum in Germania essemus: et quomodo in Salzburga saepius a tua dignatione gratanter accepti et honorati fuimus, ob quam rem nobis semper erit cura, ut tibi et ecclesiae tuae pro nostra possibilitate vicem rependamus. Insuper quia duo sunt in tua curia, nobis a longo tempore dilecti Lauterbachius et Joannes Troster viri boni et fidelissimi eos dignationi tuae, quoad possumus, efficimus comendatos.

Aeneas Silvius stand auch mit diesen von ihm empfohlnen in ordentlicher Correspondenz.

§ 197.

§ 197.

Wesentlicher Inbegriff dieser besonders auf dem R. Tag zu Augsburg an. 1530. gesammleten Beschwerden.

Die Beschwerden deutscher Nation in Kirchen, oder geistlichen Sachen waren eigentlich von zweyerley Gattung. Eine der weltlichen Fürsten sowohl gegen den Pabst, als gegen die geistliche Fürsten, Erz- und Bischöfe. Die andere der geistlichen und weltlichen Fürsten zugleich gegen den römischen Hof. Beede nahmen an der Zahl immer mehr zu. Der Geist der Letztern, wovon ich hier eigentlich rede, bestunde aber hauptsächlich darinne, daß sich der päbstliche Hof nicht allein in die Weltlichkeiten wider die Gebühr einmische, sondern auch die Gewalt der deutschen Erz- und Bischöfe unterdrücke, und Sachen an sich ziehe, welche eigentlich und wenigstens erster Hande vor die Erz- und Bischöfe Deutschlands erwachsen und gewiedmet sind (*a*).

Thätigste Mitwirkung des Erzb. Mathäus und seiner Suffragan-Bischöfe.

Selbst Erzbischof und Kardinal Mäthäus von Salzburg nahm hieran den wesentlichsten Antheil. Er ordnete bey dem Reichstag zu Augsburg von 1530. zu Ajustirung solcher Beschwerden einen seiner Räthe bey, und schloß sich selben nebst seinen Suffraganen, mit denen er zu Augsburg zeig eines am 21. Novemb. 1530. gefertigten Recesses zu Rathe gieng, durchgehends an (*b*). Er und seine Suffraganen waren so zu sagen auch die Vörderste, welche sich wider die Gültigkeit des Indults, so Pabst Clemens VII. dem Erzherzog Ferdinand in Oesterreich zu Veräußerung der Kirchengüter ertheilte, gesetzt, und bey dem Reiche auch dessen Vernichtung erwirket haben (*c*).

(*a*) Man sehe z. B. Gravamen nationis german. von J. 1530. art. 1. daß der Pabst in weltlichen Sachen gar nichts erkennen, noch eine Appellation an sich ziehen, in geistlichen Sachen aber nicht anders, als sie wären dann zuvor von dem ordinario in erster und weiterer Instanz gradatim rechtlich anhängig gemacht, und daß insonders von niemand, was Standes der wär, in geistlich und weltlichen Sachen päbstliche Conservators, Delegaten, und Comissarii erlangt, und die erlangte keineswegs gebraucht werden sollen.

Ferners: Artikel von Reservation, Pectoral-Mental, Regreß, Acceß, Ingreß, Inkorporation, Union, Coadjutorie, und verbothene simonische Contrakte. Diese soll der Pabst alle abthun: denn dadurch der Gottesdienst geschmälert, und den Ordinarien ihre Gerechtigkeit entzogen werden.

Also wird auch im Artikel: von Dispensen. Ferners Artikel von Reservation oder Absolution auf freyere Hände vor die Erz- und Bischöfe Deutschlandes angetragen.

(*b*) Receß zwischen Erzbischof Mathäus und seinen Suffraganen Freysing, Regensburg, Passau, Brixen, Chiemsee, Seckau und Lavant ddo. Augsburg 21. November 1530. " Als auch unter und zwischen gemeinen Ständen des Reichs obberührter Beschwerden halber wider den Stuhl zu Rom etwas Zweifels eingefallen, daß viel geacht, daß in den gedachten Rathschlag, so durch die 10 verordnete Räth begriffen worden, allerley angeregt, darinn die Concordata dieser Nation auch das gemein Recht zum Theil angetast, und überschritten seyn möcht — so ist zu letzt — durch gemeine Ständ beschlossen worden, daß die obgedacht Beschwerd, wie sie wider den Stuhl zu Rom auf dem Reichstag zu Worms durch die weltliche kaiserliche Majestät übergeben worden

seye,

seye, in Latein transferiret, und mit weniger Enderung und Besserung auch mit Extension und Zusatz der Kirchen Cleinot, Einkommens und 4ten Theil Gült haben, auch anderen, so sich seit desselben Reichstags zu Worms zugetragen, kaiserl. Majestät und fürter den päbstl. Legaten sollten in aller gemeiner Stånd Namen überantwort werden, mit sammt einen Eingang, darinn geist- und weltlicher Stände Verursachung, Glimpf und Fug angezeigt wird, wie die Schrift derhalb allen Ständen gleicher Gestalt in Latein mitgetheilt, mit sich bringt u. s. w. „

(c) In dem nemlichen hieobbesagten Receß von 1530. wird vorgeschlagen, gegen das dem Erzherzog Ferdinand ertheilte päbstliche Indult sich von darum bey dem Kaiser und Reich zu beschweren, " dieweil das wider gemein Recht, die heilige „ Concilia, Satzung, auch fundation und dotation der Kirchen, und ungehörter Sa„ chen ausgebracht, und vor in deutscher Nation nie erhört, derhalb auch unleis„ dentlich sey. „

§ 198.

Allen diesen Beschwerden hätte zwar abermal ein allgemeines Concilium, welches ohnehin die durch die Lehre Luthers entstandene Kirchentrennung unvermeidlich machte, Abhilfe verschaffen sollen. Der Pabst schrieb auch eines nach Mantua aus: man muthete ihm aber zu, daß es mehr den Schein eines Aufzuges, als wahren Ernstes hatte. Endlich ward doch durch die Bedrohung des Reformations und Religions Interim, welches auch wirklich erfolgte, der Pabst bewogen, den allgemeinen Kirchenrath in Trient im J. 1545. zu eröffnen. Die Remedur wird auf ein Concilium, womit es lange hält, verschoben.

Hiebey wurde nun verschiedenes in den zur Kirchenzucht gehörigen Gegenständen reformiret. Doch waren die Umstände noch nicht reif genug, um die päbstliche Gewalt in die ursprüngliche Sphäre ruckzubringen. Bey dem Concilio zu Trient geschiehet endlich etwas, doch unvollkommen.

Die Väter des tridentinischen Kirchenrathes überliessen dem Pabst noch verschiedene Vorbehälte, und in Ansicht der Exemtionen, welche die Deutsche zeig ihrer Gravaminum durchgehends aufgeboben, und die ordentliche Instanzen und Jurisdiction der Erz- und Bischöfe hergestellt wissen wollten, konnte man nicht weiters gelangen, als daß den Bischöfen vieles bey selben eingeraumet worden, was sie hinfüro in Kraft der apostolischen Delegation handeln können und sollen. Ursachen davon.

Desgleichen: daß session. 24. c. 20. alle causae ecclesiasticae auch beneficiales in erster Instanz an die ordinarios der Orte gewiesen; sess. 25. c. 10. alle Appellationen, außer von einer definitiva, oder interlocuto vim definitivae habente, oder wo dessen Beschwerde durch das Definitiv Urtheil nicht zu heben ist, verbothen worden, und damit die delegationes in partibus an taugliche Richter von Seite der römischen curiae geschehen mögen, so wird geordnet, daß in jedem Provincial und Diöcesan Concilio einige Personen, welche die behörige Eigenschaft und Fähigkeiten haben, auserschen, und benennet werden, welchen man neben jedes Orts Ordinarien die causas ecclesiasticas et spirituales, welche in partibus zu delegiren kommen, übertragen könne.

Digitized by Google

§ 199.

Wahre Ursachen solcher unvollkommenen Erledigung.

Die Erz- und Bischöfe Deutschlands glaubten zwar nach den damaligen Aufklärungen, Gott weis was, errungen zu haben. Sie eilten gleichsam in die Provincial Synoden abzuhalten, um die decreta und statuta Tridentini in ihren Kirchensprengeln zu verbreiten und einzuführen.

Die größte davon ruhet in der damals noch unerkannten Falschheit der Isidorianischen decretalen.

Man darf sich darüber nicht bewundern. Gelehrte Männer von exemten Orden machten sich gleichsam durch ihre Gelehrsammkeit nothwendig, daß man sie als vorzügliche Werkzeuge bey dem Tridentino gebrauchen mußte. Selbst der salzburgische Abgeordnete Ninguarda war aus dem Dominikanerorden. Die Stimmen wurden auch bey dem Tridentino nicht nach den votis curiatis, oder Abtheilungen nach Nationen, wie zu Kostanz und Basel, sondern Kopf für Kopf abgegeben, auch nur Bischöfe zur Stimmung zugelassen. Was aber die meiste Hinderniß einer vollkommenen Reforme in dem Disciplinarwesen im Weg legte, war die von den katholischen Kirchenvätern noch nicht erkannte Unrichtigkeit der Dekretalen Isidors. Die Centuriatores Magdeburgenses waren die Erste, die solche nach geendeten Concilio gegen Ende des XVI. Jahrhunderts zu entdecken anfiengen. In unserm Deutschland ist es beynahe 40 Jahre, wo man auf katholischen Universitäten und Consistorien darüber öffentlich zu zweifeln sich getrauet, und endlich mit allen anderen Nationen sich der Unterschiebung und Falschheit dieser Dekretalen überzeuget. In Salzburg war P. Gregorius Zallwein Benediktinerordens der Erste, welcher den Muth faßte, solche im J. 1750. auf öffentlicher Kanzel zu lehren. Ueberhaupts kann man ihm das Verdienst nicht verneinen, daß er die Fackel zur mehrern Aufklärung in der Kirchengeschichte und kanonischen Rechten in Salzburg aufgezunden, und den übermäßigen Hang an die curiam Romanam und die Vorurtheile der Dekretalisten wenigstens aus der Schule zu verdringen angefangen habe. Alle seine Vorgänger in der kanonischen Kanzel Engel, König, Schmier, Böcken, Scharz, und Starch kennten und verfochten nur die Dekretallehren, und diese in ihrer vollen Stärke. Aus Zöglingen dieser Schule, oder wohl gar aus solchen, die in Italien und Rom ihre Studien vollendet hatten, war meistens der geistliche Gerichtshof zusammgesetzet. Und noch neben dem P. Zallwein wurden von anderen Lehrern sogar der weltlichen Rechte noch die Sätze, daß die Klerisey aus göttlichem Recht von aller weltlichen Gewalt und ihren Tributen ausgezogen sey, von der Untrüglichkeit des Pabstes, dessen Obermacht über das Concilium u. d. g. die man jetzo vor veraltet hält, mit aller Steife und Wärme den Schülern eingekäuet. Ich bemerke diesen Umstand lediglich, um jenen die Bewunderung zu nehmen, welchen es fast unglaublich fallen dürfte, wie man den im XV. und Anfangs des XVI. Seculi von den Erzbischöfen Salzburgs öfters mitgesponnenen Faden der Freyheit deutscher Nation und Kirche beynahe ganz aus Handen gelassen, und in Besorgung der geistlichen Geschäfte nichts anderes, als was in corpore Iuris Canonici und dessen alte Comentatorn enthalten ist, vor Augen gehabt habe.

§ 200.

Die Ueberzeugung von der Falschheit der Dekretalen Isidors brachte nun in die katholische Kirche Deutschlandes eine ganz neue Epoche, und einige sogar dahin, daß, weil die concordata nationis Germanicae sich auf den ehemaligen kanonischen Sätzen, und diese auf der nunmehr entdeckten Falschheit der Dekretalen Isidors gründen, so seyen sie als ein auf Irrsal, falschen Ursache und Urkunden gebautes pactum publicum anzusehen, folglich alle Verbindlichkeit gegen den römischen Hof um da mehr aufgelöst, als derselbe die Concordaten so vielfältig gebrochen, selben derogiret, und zuwider gehandelt hat. Hierzu berechtige das Natürliche und Völkerrecht, und man müßte darauf desto fester halten, als die Wohlfahrt der Kirche und der allgemeine Nutzen des deutschen Vaterlandes selbst damit verbunden ist, wenn bey den Erz- und Bischöfen Deutschlandes die ursprüngliche Gewalt und Kirchenzucht unverlängt aufleben, und nicht fortan bis auf künftiges Concilium, oder neue Vergleichung mit dem päbstlichen Hof- zwey der entferntesten und unsichersten Mitteln- verschoben werden darf.

Seit dessen Erkenntniß fängt eine neue geänderte Epoche in dem Kirchenzuchtwesen an.

Dergleichen Sätze, vielmehr deren Ausführung mögen sich leichters ganze Nationen und wahre Souverains, als einzelne Glieder einer Nation, oder Staates, oder einzelne weltlich und geistliche Reichsfürsten eigen machen; daß aber selbst der Körper deutscher Nation noch wirklich auf die Herstellung ihrer ursprünglich kirchlichen Freyheit bedacht sey, dies giebt die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 14. sattsam zu erkennen, allwo sich Kaiser Joseph II. verbindlich machet, darob zu seyn, daß die concordata principum (nemlich jene von Jahr 1439.) und die zwischen dem Pabst und deutscher Nation errichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen absonderliche Privilegien und Statuten beobachtet; und durch unförmliche Gratien und Rescripten, Provisionen und Reservationen, Dispensationen, Judikatur *super statu nobilitatis*, oder in anderweg zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit, und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des *Iuris patronatus*, oder der Lehenherren in keine Weise gehandelt: noch § 1. die Erz- und Bischöfe mit Monitorien, Interdicten und Cominationen übereilet, § 2. auch die Beschwerung, die man gegen obige *concordata principum* und Verträge gefunden, vermög der Reichstagshandlung von 1530. (Hier leben also die in diesem Jahre geführte Gravamina deutscher Nation ausdrücklich auf) abgethan, und hinfür dergleichen Beschwerungen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen. Desgleichen sollen § 3. Die *causae civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im Reich nicht ab- und *ad nuntios* oder *ad curiam romanam* gezogen, und endlich § 4. zu Behebung der Jurisdiktions Conflikte die *causae seculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguiret, sofort durch güttige mit dem Pabst vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget werden.

§ 221.

Digitized

§ 221.

Wirkliche Versuche der dreyen geistl. Churfürsten zu Abhebung der gravaminum nationis gegen die curiam romanam im J. 1769

In dem Jahr 1769. hatte es auch grossen Anschein, daß es zu ernstlichen Behebung der Beschwerden deutscher Nation gegen den römischen Hofe kommen würde. Die drey geistliche Churfürsten Mainz, Trier und Kölln ordneten wirklich ihre Deputirte nach Koblenz zusammen. Diese verstanden sich eines gemeinsamen Schlusses, welcher von ihnen ddo. confluentiae 13. Decemb. d. J. unterschrieben, und gefertiget ward. Der Inhalt desselben ist in 31 Absätze oder desideranda getheilt, und zu Ergänzung meiner obigen kurzen Geschichte zu treffend, als daß ich nicht eine Skize davon einrücken soll.

Conclusum comune ihrer deputirten hierüber.

In Wesentlichen gehet das einmütig beschlossne dahin:

Von Indulten und päbstl. reservationen in Beneficial Sachen.

1) Daß die indulta papalia de conferendis beneficiis in mensibus papalibus nicht mehr ad quinquenium, sondern auf Lebenslänge den deutschen Erz- und Bischöfen auszustellen:

2) Die Clausel hierinne wegen Nachsuchung einer neuen provision bey der Datarie weckzulassen:

3) Die reservatio execrabilis, wie auch

4) Die ad regimen aufzuheben seye.

5) Solle die provisio Romana, oder päbstliche Vergebung der mediat-Domprobsteyen oder Bestättigung ihrer wahlen hinführo aufhören:

6) Keine andere regulae Cancellariae außer *de idiomate, de viginti,* et *de triennali possessione* Platz greiffen.

7) Keine resignationen in curia romana angenommen, oder pensionen daselbst bestimmet,

8) Noch alldort einige Coadiutorie über Domprobstey, Dekanate, und andere personaten bewilliget werden.

9) Soll die pluralitas beneficiorum, und die Dispensation darüber nur in dem Fall cap. *de multa* Platz greiffen, und allda die cognition darüber den ordinario zustehen.

10) Rom solle die iura patronatus unverrückt belassen:

11) Die literae gratiae ad beneficia nur von den ordinarien gegeben werden, und von deren denegation kein recurs Platz finden.

12) Zu den Curat Beneficien sollen keine litterae in forma gratiae factae, sondern faciendae oder in forma dignum ertheilet,

13) Auch keine Clausulae derogatoriae consuetudini et statutis ecclesiarum et capitulorum beygesetzet, und insonders den Gewohnheiten und Statuten der Metrop. und Cathedral-Kirchen, auch Ritterorden die Ahnen und andere Geburts Eigenschaften betrefend nie derogiret: die darüber entstehende Streitigkeiten nur von dem Kaiser und Reichshofrath entschieden, dann ob ein vitium corporis vorhanden, oder nicht, nur von dem ordinario remoto quovis recursu erkennet, und die Dispensation nie gegen Willen der Kapiteln ertheilet werden.

14) Wenn einextra capitularis die Dispensation erhält, bis zu Eintretung in das Kapitel eine Pfarr oder beneficium curatum zu besitzen, so soll er

nicht

Digitized by Google

nicht verbunden werden, solche hinnach dem apostolischen Stuhl zu resigniren, sondern dem ordinaren Kollatorn oder patrono sein volles Recht verbleiben.

15) Neue apostolische constitutionen, welche ohne Rath, oder Consens des ordinarii erlassen werden, sollen hinfüro weder dem Volke verkündet, noch ohne dieser Verkündung beobachtet werden. Von Unverbindlichkeit der apostolischen Constitutionen ohne publication des ordinarii.

16) Allen erwählten Erz- und Bischöfen solle in Kraft Concilii Trid. sess. 22. de reform. c. 2. freystehen, wo sie den process oder information über ihre election und Eigenschaften anstellen lassen wollen: vor den nuntiis apostolicis, vor ihren eignen oder vor einen benachbarten ordinario. Von information super qualitatibus electi.

17) Den Erwählten ist nicht zuzumuthen, ein Indult pro administratione bey der curia oder ihren Nuntiaturen zu begehren: sondern die extrav. 1. de elect. int. com. hat sowohl bey den postulirten als gewählten Platz zugreifen. Von der Unnothwendigkeit des indulti pro administratione.

18) Der Gewählte kann die Glaubensbekänntniß in die Hände eines in dignität befindlichen in Gegenwart eines notarii apostolici und zweyen Zeigen ablegen.

19) Die Clausul, worinne der Pabst die administration der deutschen Kirchen in temporalibus überträgt, hat hinweckzubleiben, da die R. Fürsten und Stände solche nur von Kaiser und Reich überkommen. Von Hindanlassung der Clausul in der päbstl. confirmation: administratione in temporalibus.

20) Desgleichen ist die von Gregorio VII. eingeführte, und Gregorio IX. vermehrte Eydesformel zu aboliren, und die alte der bischöfl. Würde, und S. S. Canonibus mehr anständige zu gebrauchen.

21) Die Annaten, comunia servitia, und Palliumgelder sind aufzuheben, und nur eine mäßige Tax vor die Expedition abzuführen. Von Aufhebung der annaten et comun. servit.

22) Die decreta der Congregarionen S. R. E. Cardinalium, bevorab der Auslegung des Concil. Trident. welche die äußere Kirchenzucht betreffen, sind nach Beyspiel anderer Nationen nicht ehers zur Richtschnur zu nehmen, bis sie vor nützlich und anwendbar befunden, und von ordinariat- Gewalts wegen publiciret sind. Von den decretis Congregationum und deren Unverbindlichkeit ohne acceptation der ordinarien.

23) Alle exemtionen der Klöster, und Bettelorden sollen aufhören, und alle weltliche und Regular- Klerisey der ordentlichen Gewalt der Erz- und Bischöfe untergehören. Von Aufhebung der exemtionen.

24) Insonders sollen und können die ordinarien bey den Klöstern auf die Art, wie sie den Gottesdienst ohne oder mit Aussetzung des Hochwürdigsten halten, welches letztere die Mendikanten in Uebermasse pflegen, auf die Bruderschaften, und Feste, welche mit Essen und Trinken oft ärgerlich durchgebracht werden, auf Proceßionen, Wahlfahrten, Ziehrung der Kirchen und Altäre, Reliquien, Bilder, Musick ꝛc. genau nachforschen und vorsehen, daß gegen die Canones und Concil. Trid. das Volk nicht statt den Wort Gottes mit Mährgen, Fabeln, unbeglaubten Exemplen unterrichtet, und zu verschiednen sonderbaren Andächteleyen statt den kernhaften, und von der Kirche bewürdigten reinen Gottesdienst verleitet werden. Die Regularen, welche zur Seelsorge bestimmet werden, sollen in dem bischöfl. seminario sich einige Zeit aufhalten, um Einförmigkeit in Gebräuchen, Art zu predigen, zu kathekisiren, und die Sakramente zu administriren ꝛc. zu lernen, damit das Volk durch das mannigfaltige nicht irre gemachet und geärgeret werde. Von Abstellung der Mißbräuchen bey den Klöstern.

Digitized by Google

Von Dispensationen in matrimonial- und anderen Sachen.

25) In matrimonial- und anderen Fällen sind die Dispensationen nicht in Rom, sondern bey den ordinarien zu suchen; deßwegen solle die Nachsuch- und Ertheilung der facultatum quinquenalium aufhören: aus der Ursache, weil wo eine Dispensation Platz greift, solche auch den Bischöfen durch den allgemeinen Löse- und Bünde-Gewalt unmittelbar von Gott angetrauet ist, wo aber die Kirchen-Satzungen keine Dispensation zulassen, solche auch der Pabst nicht mittheilen kann.

Von Aufhebung der päbstlichen delegation gegen die exemtos, und Gewalt der ordinarien einige Klöster in mildeven Gebrauch zu verwandlen.

26) Was daher das Concil. Tridentin. nach den damaligen Umständen und Begriffen den ordinarien in der Eigenschaft päbstlicher delegaten über die exemte Klöster einräumt, sollen sie von ordentlicher Gewalt wegen deposita illa adventitia (delegationis pontificiae) forma, verrichten, sohin insonders die überflüßige Gütter und Reichthum der Klöster vor arme, und mildere Stiftungen verwenden, Klöster, die entweders nicht die canonische Anzahl Mönchen haben, oder minders nützlich sind, zu besseren Gebrauch der Kirche und Religion, nemlich vor Erricht- und Vermehrung der bischöflichen Seminarien, Herstellung der Congruae vor die Seelsorger, nöthiger Besoldung der Schulmeister, Verbesserung der Schulen, Gymnasien und Universitäten, Errichtung der Spitäler, Kranken- und Zuchthäuser, dann andere dem gemeinen geistlich- und leiblichen Besten mehr nützliche Anstalten verwenden.

Verboth der absolutionen von Censuren der nuntiorum apostol.

27) Die absolutiones a Censuris a jure vel episcopo latis vel ferendis, welche die legati oder nuntii mit Uebergehung des ordinarii ertheilen, sollen außer Wirkung seyn; auch

Und ihrer Vorladungen und Inhibitionen in correctionsfällen.

28) keine litterae citatoriae minderes inhibitoriales in Correctoriis, sie gehen in via inquisitionis, oder accusationis fiscalium vor, angenommen werden.

Von appellationen an die Curiam Romanam.

29) In Betreff der appellationen sollen a) keine civil oder temporal Sachen, auch wenn beede Theile, oder der beklagte allein eine Kirche oder Clericus wäre, nach Rom, oder an die Nuntiaturen gezogen werden: desgleichen b) der ordentliche Zug der Instanzen von Bischof zum Metropoliten, und dann erst zur römischen Curie und zwar dermassen gehen, daß c) dieselbe jedesmal judices in partibus und zwar von der Nation gebe, sohin die Tribunalia der päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland gänzlich aufhören.

30) Wäre überdem all jenes in Uebung zu bringen, was in den von der deutschen Nation acceptirten Basler Dekreten, die sogar in den Concordaten durch die Clausel: *in aliis autem* bestättiget sind, zu Gunsten und Nutzen der deutschen Kirchen versehen ist.

Schluß daß der Kaiser als Schutzherr der Kirche sich bey dem Pabst, um obige Abhilfen zu verschaffen, verwenden möchte.

31) Ueber all Vorgehendes wären nun Ihro kais. Maj. als oberster Schutz, und Vogtherr der deutschen Kirche mit der Bitte anzugehen, daß derselbe die Kirchen deutscher Nation in seinen Schutz nehme, und bey Sr. päbstlichen Heiligkeit sich dahin verwende, womit zu Aufnahm des rechtglaubigen Gottesdienst, und blühenden Aufnahm des katholischen Wesen, selbst zur Ehre des apostolischen Stuhls die vorbezeichnete Abhilfe verschaffet, und die ursprüngliche episcopal-Gewalt wiederum hergestellet, und solchergestalten der artic. XIV. welcher dem römischen Stuhl wenig Ehre bringet, von dem kurfürstlichen Collegio aber nicht hindangelassen werden konnte, auf einmal aus der Wahl-Capitulation wegbleiben könne.

So

So dachten im J. 1769. die Deputirte der drey geistlichen Churhöfen: und so handleten auch ihre Comittenten Churmainz, Trier, und Cölln: denn diese sämmtliche drey Churfürsten legten obiges Concert dem kaiserlichen Hofe vor. Allein es ward ihnen daselbst (a) zur Antwort: „kaiſ. Maj. könnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen; Sie ertheilten den Herren Erzbischöfen demnach zum Rath, daß sich ein jeder mit denen ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.„ Freylich unerwarte, für patriotische Aufwallung sehr niederschlagende Worte! Aber dieß ist schon das gewöhnliche Schicksal, wenn man in allgemeinen Angelegenheiten und Beschwerden einzelne Schritte wagt, und die eigne Hilfe ohne Zuthuen der übrigen stark genug zu seyn glaubt. Deutschland wird vor die Freyheit seines Staates, und Kirche alles Vermögen, wenn dessen Glieder sich nach den Worten und Geist der Reichsgesetze enge zusammen schlüssen; — Nichts, wenn dessen Glieder den Saamen des Mißtrauens, Eifersucht, oder Gleichgültigkeit unter sich streuen, oder aufwachsen lassen: wenn sie in der Kette, die sie in einen gemeinsamen untrennbaren Verband und Vertrauen halten soll, die geringste Lücke öffnen, und wenn man so denen, die nach der deutschen Freyheit lüstern sind, dadurch eine innerliche Schwäche nicht der R. Fundamental-Verfassung selbst, sondern eines davor nicht genug erwärmten, und vereinigten Willens verräth.

(a) S. Le Bret Magazin VIII. Theil. p. 21.

§ 202.

Im Uebrigen läßt sich aus dem Bisherigen nicht läugnen, daß Deutschland kaum eine Kirche zähle, welche sich bey allen Gelegenheiten auf die Seite des römischen Hofes so lange und so unverrückt gelenket hatte, als Salzburg: Doch muß man die Zeiten genau unterscheiden, und die allgemeine Geschichte der Kirche und des Staates zugleich vor Augen halten; Dann wird man auch klärer über die Geschichte Salzburgs sehen. Man wird sie ganz anderst beurtheilen, und aus Beyspielen und Thatsachen ganz andere Folgen ziehen, als man insgemein zu thuen pflegt.

Folgerung aus obigen, und den dadurch bewährten Eifer der Erzbischöfe vor das christliche katholische Religionswesen.

Man wird finden, wie die Erzbischöfe Salzburgs in dem Wesentlichen der christlichen Religion, in den zu wahren Heilslehren, und Dogma unmittelbar gehörigen Gegenständen sich fest an die Gemeinschaft der römischen Kirche geschlossen, und jene Ehrerbietung, welche den Nachfolgern Petri daselbst ursprünglich und von den ersten Kirchen-Alter an eigen ist, nie verfehlet haben. Ihr Eifer vor das Christenthum leget sich aus den Verfahren gegen die Juden (a), und vor die Anklebung an die römischkatholische Kirche, insbesondere aus jenem Bestreben dar, mit welchen sie ihre eigene Landsinsassen in der Schooße dieser Kirche zu erhalten, und eine gleichförmige Denkens- und Glaubensart in ihrem Lande zu befestigen sich bestießen (b). Was hingegen dem päbstlichen Stuhl nicht ursprünglich anklebet, und was überhaupts in das äußere Disciplinar-Wesen der Kirche, ihrer Vorsteher, und der Klerisey einschlägt, da wirkte die Gewalt der Zeiten, und der herrschende genius Seculi auch auf un-

Wird noch mehr bestärket durch ihr Betragen gegen die Judenschaft.

Und gegen die Akatholische.

unsere Erzbischöfe. Ihre Grundsätze waren weder in Ansehung der päbstlichen, noch der weltlichen Macht so ganz gleich gestimmet. Doch kann man ihnen überhaupts die Ehre nicht versagen, daß sie immerhin mit vieler Mäßigung sowohl gegen die eine als andere zu Werke gegangen seyen.

Ihre Mäßigung gegen die päbstliche und weltliche Macht.

Zum Beyspiel des Letztern dient ihr Betragen in den Punkt der geistlichen immunität.

Man darf nur zu dessen Beweise einen Blick auf die geistliche real- und personal-immunität werfen. Diese machte von der Zeit an, da die weltliche Mächte sich zum Christenthum bekannten, einen der wichtigsten Disciplinar-Punkten aus. Kaiser und Könige suchten durch deren Angedeihung ihre Ehrfurcht gegen die Religion zu zeigen. Sie befestigten selbe mit Gesetzen, Capitularien und Privilegien. Päbste und versammlete Kirchenväter fanden diese Immunität mit jener, welche die Diener des Heiligthums im alten Bunde genossen, sehr analoge. Sie eiferten davor. Insonders konnten, und wollten es die Erz und Bischöfe Deutschlandes nicht dulden, wenn andere weltliche Reichsmitstände derselben nachstreben, und abbrechen wollten, welche doch ihre eigne Befreyungen der nemlichen Quelle zu verdanken hatten, aus welcher die Immunität der Geistlichkeit floß. Den Erzbischöfen Salzburgs ist es demnach nicht zu verargen, wenn auch sie über diesen Disciplinar-Punkt festers hielten. Sie thaten sich darinne eifrigst hervor: bewarben sich um widerhohlte Bestättigungen sowohl der Päbste (*c*) als Kaiser (*d*), und erhielten dieselbe. Sie schlossen Bündnisse (*e*) und Vergleichungen darüber (*f*). Dem allen uneracht, stimmten sie mit der Zeit, und nach geänderten Umständen diese Freyheit tief, besonders gegen das Erzhaus Oesterreich, sowohl was ihre eigne in österreichischen Landen gelegne Besitzungen, als die Personen und Güter der alldort seßhaften Geistlichkeit betrift, herab (*g*).

(*a*) So viel die Spuren aus dem XIII. und folgenden Jahrhundert geben, waren die Juden sowohl hier in Salzburg, als in Hallein und Mülldorf seßhaft. Das Mülldorfische Stadtsrecht des XIII. Jahhr. enthält verschiednes davon: als z. B. von den Juden. Die Juden sullen in Purger Recht hier sizen an sein Werung. di sol er haben auf sein Pfand. Ferners: daz ist der Juden Aid, der Jud sol sten auf ain Sau haut un sol man die Fünff puch Moysi dartragen. un sol di recht hand darein legen ꝛc. Ihre Aufführung empfahl sie aber nicht am besten. Die Richter und Geschworne der gemeinen Stadt Mülldorff verschrieben sich bereits im J. 1346. gegen den Erzbischof Ortolph, daß sie keinen Juden, noch offnen des Stifts Veind weder sicheren, noch geleit geben wellen. Im J. 1404. wurden sie wegen heimlicher Entwendung einer consekrirten Hostie aus der U. L. Frauen Kirche zu Müllen, mit der sie in ihrer Synagog allen möglichen Muthwillen trieben, öffentlich auf dem Burgfeld ausser dem heutigen Virgilis-Thor verbrennet: und Erzb. Leonard liesse sich eines seiner ersten Regierungssorgen seyn, die Juden wegen ihren betrüglich, und wucherischen Handlungen für ewig aus dem Erzstift zu verbannen. Dieß geschahe im J. 1498. Von dieser Zeit an muß jeder durchreisender Jud nicht nur für seinen Leib den in den ältesten Maut-Tariffen begriffenen Zoll entrichten: sondern er darf auch ohne Erlaub des Landesfürsten in der Stadt sich keine Stunde aufhalten.

(*b*) Hieher gehören vordersamst die Bemühungen der Erzbischöfe Matthaei Langii, Ernests, Michaels, Johann Jacobs, Wolf Dietrichs, Marx Sittichs, Max Gandolph und Leopolds, mit welchen sie ihr Lande von der Lehre Luthers, und den mit

Digitized by Google

der katholischen Lehre nicht übereins kommenden Sekten zu reinigen suchten. Den ersten Saamen gegen den katholischen Glauben streuten unfehlbar, wo nicht die Waldenser, doch schon die Wiklefisten, und Hussiten im Erzstift aus. Erzbischof **Eberhard** sagt es deutlich in dem Concilio provinciali von 1420. „ cum nonnulli, quod dolenter referimus, Wiclefistarum et Hussitarum haeresibus et erroribus infecti et eisdem infamati et suspecti terminos nostrae provinciae sub agni specie gerendo lupum, latenter intrantes, ausu temerario praesumunt praedicare, tenere et docere occulte et publice praedictorum errores et haereses etc. „ und gienge nicht umsonst mit dem wärmesten Eifer auf deren Ausrottung loß, wie aus den nemlichen Synodal-Acten des Mehreren zu ersehen ist. Kaum brache aber die Lehre D. **Luthers** aus, so mangelte es nicht im Erzstift an heimlichen Anhängern derselben. Hierunter will ich eben nicht **Staupizen** Augustiner-Provinzialen, und ehemaligen Gönnern des D. **Luthers** zählen, welchen Erzb. Mathäus mit vieler Klugheit von der Seite Luthers trennte, und dem Kloster St. Peter als Abbten vorsetzte. Man würde über die innerliche Denkensart dieses Mannes klärer sehen, wenn nicht Abbt Martin zu St. Peter im J. 1587. den unverzeihlichen Fehler begangen hätte, alle Original-Correspondenzen des Staupiz mit Martin Luther durch die Flamme zu vertilgen.

Aber von Paulo Sperato, aus dem Geschlecht der Spretter, Stephano agricola, oder **Kastenbauer** beeden Dom- oder Hof-Predigern in Salzburg ist bekannt, daß selbe, nachdem sie von Salzburg sich wegbegeben, sich alsdenn offentlich zur Luthers Lehre bekennet haben. Georg Schärer, ein Barfüsser-Mönch ward Prediger zu Radstadt im Gebürge, und wegen Ketzerey im J. 1528. hingericht. Matthias Flaccius Illiricus setzet ihn deßwegen unter **seine angebliche Zeugen der Wahrheit**, und es ist nur gar zu wahr, daß den Grund zu der im J. 1525. entstandenen, und bis 1526. fürgewährten Empörung der Bauren in Gebürge die gegen die katholische Klerisey und ihre Glaubenslehren gefaßte Abneigung geleget. Das Loos hiezu gabe bekanntermassen im J. 1525. ein Priester Mathaeus mit Namen, der wegen ketzerischen Predigen zu Verhaft nach Mittersill geführet, und unterwegs zu St. Leonard von der Bauern Pursche aus den Händen der Gerichtshäscher mit Gewalt unter Anführung **Stökels** gerissen wurde. Die Rebellen wurden endlich durch Gewalt im J. 1526. zu Bahren getrieben, und unter den Gehorsam ihres Erzbischof und Landesfürsten gebracht. Es ist aber leicht zu ermessen, daß dadurch die gefaßte Vorurtheile, welche sogar bis zur Empörung zu locken fähig waren, nicht auf einmal verschwunden seyen. Sie glühten noch immer unter der Asche. D. Martin **Luther** schriebe selbst dd. Wittenberg im J. 1532. an Martin **Lodinger** in der Gasteun: und ermahnte ihn an ein Ort zu ziehen, wo er mehrere Gewissensfreyheit habe. **Lodinger** zoge auch hinweg, und schriebe noch vor seinen Ende im J. 1559. zwey Trostschreiben an seine sogenannte **verfolgte Brüder und Landsleute**; Ein Zeichen, daß Salzburg von gleich mit ihme Gesinnten nicht leer war; Besonders das Gebürge, und die Bergwerksstätte, allwo sich immer einige Bergleute aus Sachsen herbey zogen. Insonders ware die Zahl der Utraquisten, welche das heilige Abendmahl unter beeden Gestalten zu genüssen verlangten, nicht gering. Ganze Gemeinden kammen bittlich darum bey den Erzbischof Johann Jacob ein. Er schiene auch auch Anfangs hievor so wenig, als vor die Priester-Ehen sonders abgeneigt zu seyn; eben jene zwey Punkten, vor welche der Herzog in Baiern sehr stark bey dem Concilium zu Trient sprechen ließ. Die Schlüsse dieses Concilium fielen jedoch wider beede Punkten aus. Hiemit hielte sich auch Erzbischof Johann fest an das zu Trient Beschloßne.

Und so waren die Erzbischöfe überhaupts sehr bemühet, Religionstrennungen in ihren Lande zu heben, und abzuhalten. Sie suchten öfters die angesteckte Schaa-

se, wie sie die nicht katholisch Denkende hiessen, von den übrigen abzusöndern. Erzbischof **Michael** jagte im J. 1556. viele sogenannte Lutheraner aus dem Lande. Das nemliche thate Erzbischof **Georg** von Küenburg. Erzbischof **Wolf Dietrich** läßt am 3. Sept. 1588. das bekannte Reformationsmandat ergehen, vermög welchen sich alle, welche der römischkatholischen Religion nicht zugethan sind, sich außer Stadt und Lande Salzburg begeben müssen: welches auch Erzbischof **Marx Sittich** mit allen Eifer und auch in so weit mit guten Erfolge fortsetzte, daß bey der in das Gebürge abgeschickten Commission die meiste sich zur katholischen Religion bekannten, und nur sehr wenige ausgezogen sind. Im J. 1684. aber brache über einmal das **Feuer** in **Tefferecken** Pfleggerichts **Windischmatrey** aus. Es wurden mehr als 1000. aus besagten Thal der evangelischen Religion wegen von Erzbischof **Max Gandolph** verwiesen, unter welchen sich der bekannte **Scheitsberger** ein Bergmann, unter dessen Namen ein lutherischer Catekisme verfertiget, und im Erzstift heimlich umgetheilet wurd, befande. Sie zogen meistens in das Würtenbergische, und waren die erste, welche dem König in Preussen, und das Corpus evangelicorum um Beystande anrufften. Hierauf liesse es einige Zeit ruhig ab.

In dem Jahr 1732. und 33. kame es aber unter Erzbischof Leopold Firmian zu jener weltberuffenen Auswanderung, wo bey 30000. Seelen aus den Gerichten **Golling**, **Abbtenau**, **Werffen**, **Bischofhofen**, **Radstadt**, **Wagrain**, **St. Johannes**, **Grosarl**, **Goldegg**, **Taxenbach**, **Rauris**, **Zell**, **Salfelden**, und **Türnberg Pfleggerichts Hallein** ihr Vaterland verlassen, und aus dem Erzstife gezogen sind. **Zwanzig tausend** zogen nach **Königsberg** und **Preussen**, die übrige aber in andere protestantische Lande, als **Hannover** und **Holland**, in welchen letzteren es ihnen am mindesten behagte. Einzelne Familien blieben auch dort und da in **Regensburg**, **Schwaben**, und **Franken** zurück. Insonders aber warbe die **Societät** de promovenda cognitione Christi in **London** durch den Pastor Senior **Urlsperger** in Augsburg einige hundert salzburgische Emigranten an, und schiffte sie im J. 1734. nach Amerika in zweyen Transporten über, wo ihnen unweit **Savana** in **Georgien**, einen Theil der Provinz **Carolina**, ein Strich Landes nach der Länge eines Flusses, dem sie den Namen **Ebenezer** gaben, eingeraumt wurde.

Von dieser **Emigration** sind protestantischer Seits eine Menge Schriften in Vorschein gekommen. Die umständlichste davon sind J. G. SCHELLHORNII *de religionis evangelicae in provincia Salisb. ortu, progressu, et fatis comentatio Historico ecclesiastica.* Lipsiae 1732. **Der Salzbund Gottes mit der evangel. salzb. Gemeinde** von Conr. **Rieger** 1732. **Beytrag zur Kirchenhistorie des Erzbisthums Salzburg, welcher nicht nur die grossen Bewegungen anzeiget, so schon a. 1528 und 63. in demselben vorgegangen, sondern auch, was sich nur in vorigen** *Saeculo* **mit den Teffereker Thal-Leuten begeben.** Von J. G. Hillinger Superintendenten zu Salfeld. Jena 1732. **Vollkommne Emigrationsgeschichte von den aus Salzburg vertriebnen Lutheranern von Gerh. Gottl. Günther Göking.** II. Th. Frankf. und Leipzig 1737. mit einer Vorrede des **Joh. Lor. Moßheim.**

Es herrschet aber in allen diesen Schriften viele Partheylichkeit, auch viel Unrichtiges aus unrichtigen mündlichen Angaben der Emigranten. Es wäre also keine unnütze Arbeit, sondern zu wünschen, daß sich ein philosophisch unbefangener Kopf über die in 30. grossen Folio-Bänden, und zweymal so vielen ungebundenen Fascikeln in Salzburg verwahrten Original-Emigrationsakten hervorthätte, und die ächte Geschichte davon in das Licht stellte. Es hat zwar der gelehrte Caspari

eine

eine *Historiam emigrationis* in zierlichen Latein verfaßt. Sie ist aber nur in MS. vorhanden, und bedarf noch vieler Besserungen, und Zusätze.

Bey einer ächten, zusammengeketteten Geschichte würde man diese Emigration, und Nachahmung des **französischen Widerrufes des Edikts von Nantes** sowohl nach den politischen, als kirchlichen Standorte dort und da anderst beurtheilen, als sie bisher von beeden Seiten bald als eine der gröbsten Staatsfehler, bald als eine R. constitutionswidrige Verfolgung beurtheilet worden. Im Grunde würde man entdecken, daß diese Emigranten, so lange sie sich in Salzburg befanden, so wenig mit der augspurgischen Confession als mit dem katholischen Symbol übereins stimmten, sondern mehr unter die nicht tolerirte Sektirer gehörten. Es würde auch nie zu einen so zahlreichen Auszug, und Entvölkerung des Erzstifts gekommen seyn, wenn nicht gerade die Zeiten eingefallen wären, wo man in verschiedenen Orten Europens um Colonisten geworben, und gebuhlet hätte. Die bekannte heimliche Kunstgriffe, die bey dergleichen Absichten insgemein unterlauffen, machten die Bauren beherzt, und stolz. Sie begehrten trocken, daß man ihnen eigne Prediger erlaube, und brachen auf den Fall, wenn man ihnen keine freye Uibung ihrer Religion zuläst, in die gefährlichste Bedrohungen aus.

Die Duldungsgrundsätze waren damals in keinen katholischen oder benachbarten Lande Mode: um so minders in Salzburg, wo das Ministerium und Consistorium mehr mit der Verfassung von Italien, und dem römischen Staat, als Deutschlands bekannt war. Doch gienge man anfangs mit Mässigung zu Werke. Man schickte am 9. Jul. 1739. eine Commission ab, welche von Gericht zu Gericht die vorgewendte Civil- und Religions-gravamina vernahme, auch die, welche sich zur evangelischen Religion bekannten, aufschriebe, selbe der Untersuchung und Abhilfe ihrer Beschwerden vertröstete, inzwischen aber zu Treue und Gehorsam gegen ihren Landsfürsten, und dessen Beamte ermahnte, und Rottirungen, Bedrohungen, offentliche Predigen, und Verführung der Katholischen zu unternehmen verbothe: wogegen bis **der Landesfürst eine den Reichssatzungen gemesse Resolution schöpfet, jeden in seinen Hause unverwehrt seyn solle, in der Stille, ohne Predigten und gefährliche Zusammenkünfte seiner Religion und Glauben abzuwarten.** Die Unterthanen gelobten hierauf diesen einhellig nachzukommen. Dem unerachtet hatte die landesfürstl. Commission kaum einen Ort verlassen, da fiengen die Rottirungen, offentliche Predigen, Bedrohungen der Katholischen, Beschimpfungen des Landesfürsten neuerdings an; Ja zugegen einer neuerlichen Warnung von 30. Jul. d. J. und der zu Untersuchung der Civil- und Religionsbeschwerden von Consistorio Hofrath und Kammer wirklich niedergesetzten Deputation wird am 5. Aug. 1731. in der Tafern zu **Schwarzach** der sogenannte **grosse Rath** gehalten, wobey sich 150. Köpfe von mehreren Gerichtern versammlet, und kniend mit aufgehobnen Fingern sich zusammen verschworen, und zum Zeichen des Bündniß das Salz geleckt haben. Von diesen Tage an schwärmeten die Verbundene mehr als jemahlen. Der Landesfürst liesse nochmals unter den 30. Aug. dehortatorias patentes anheften, um die Unterthanen von den Rottirungen, Verführen, und Beschimpfungen abzuhalten, und fügte bey, daß zu mehreren Versicherung des allgemeinen Ruhestandes über drey an der Zahl sich nicht in abseitigen Orten, und geheim versammlen. Diese Patenten wurden aber nur höhnisch verlacht, und den Beamten sogar in das Gesicht gemeldet; **der Erzbischof hätte ihnen nichts zu befehlen.** Die Rottirungen wurden an verschiedenen Orten fortgesetzt, zu den Haus-Predigen ordentlich angesagt, auch sogar mit Rührung der Trommel, und mit einen Schuß das Loos, oder Zeichen dazu gegeben, u. s. w.

Nun

Nun sahe aber auch der Landesfürst das Beginnen seiner Unterthanen nicht mehr vor ein Religionssache, sondern vor eine ordentliche Sedition, und Empörung an. Aus diesen Grunde wurden auch am 28. September 1731. einige Rädelsführer handfest gemacht, welche zwar ihre Anhänger mit Gewalt loß zu reissen den Anschlag hatten, durch die dagegen gemachte Anstalten, und herbeygeruffne österreichische Trouppen aber solche vereitelt sehen mußten, sohin gleichwohl bey den Corpore Evangelicorum in Regensburg durch widerhohlte Abordnung aus ihren Mittel ihr Heil versuchten. Allein Erzbischof Leopold kehret sich an diese Bewegungen nicht, und überraschet seine unruhige Unterthanen mit dem Emigrationspatent von 31. Oktober 1731. Hierinn behandelt er selbe als Aufrührer, und Stöhrer der Ruhe, und kürzet deßwegen die in den westphälischen Friedensschluß bestimmte dreyjährige Frist zu Emigrirung bey den Ledigen und Unangesessenen auf 8. Tag a die publicationis, und bey den Angesessenen längstens auf 3. Monat ab, contestiret aber anbey § 9. „ daß er nicht gemeynet seye, diejenigen, so sich zu **einer der in dem römischen Reich tollerirten Religionen bekennet haben, sonst aber** *in puncto seditionis & rebellionis* **oder anderer Ketzerey halber, obverstandnermassen sich besonders nicht gravirt befinden, wegen der Religion allein, den R. Constitutionen zugegen mit Ungnade anzusehen, sondern vielmehr denselben die Emigration und Abzug bestmöglichst zu befördern.** „

Die Auswanderung an sich selbst ware nicht gegen den Wunsche, oder Erwartung der Betroffenen. Sie waren hiezu durch ihre Beschützer in Regensburg allschon vorbereitet. Nur der Termin schiene ihnen zu kurz. Sie bathen also bey den Erzb. um einige Verlängerung, und brachten es auch bey dem Corpore evangel. dahin, daß selbes an dem Kaiser untern 12. Febr. 1732. eine Vorstellung übergabe, und zu beweisen suchte, daß das Emigrationswesen salzb. Seits nicht Reichsgesetz und Friedensschlußmäßig eingerichtet seye.

Allein! Erzbischof Leopold trachtete mit diesen Leuten über Hals und Kopf weg, und setzte diese Absicht um so leichters durch, als sie den grössern aus dem Corpore evangelicorum, wie die Folge wieß, selbst am meisten zu statten kam. Um aber hinführo der Mischung der Religionen in dem Erzstift, welche schon zweymalige Empörungen und Aufruhren nach sich zog, vorzubeugen, errichtete Erzbischof verschiedne Missionen, theils aus Petrinern, theils aus Benediktinern, Franciscanern, Kapucinern und Augustinern, und setzte eine eigne fürwährende Religionscomission nieder. Im J. 1738. suchte er auch über die Missionsstiftungen bey dem Pabst Clemens XII. um Confirmation an, welcher sie unter grösten Lobserhebungen mit deme ddo. Romae 12. Jan. 1739. ertheilte, daß die hiebey angestellte Missionarii nicht allein den Namen apostolischer Missionarien, sondern auch alle Privilegien, Freyheiten, und Indulten, welche den apostolischen Missionarien zustehen, genüssen, und ein jeweiliger Erzbischof die Direction und Praesidium darüber zu führen habe.

Man würde also in den obigen Emigrationsacten verschiedenes entdecken, was das grellere Verfahren des Erzb. Leopold in den Augen des Publikum ziemlich rechtfertigen, und selbes überzeigen könnte, daß die Art und Weise, womit die Religionsfreyheit gesuchet wurde, offenbar mit Sedition und Empörung gebrandmarchet gewesen. Wie geneigt und aufgelegt auch zu dieser Gattung Schwärmerey unsere Emigranten waren, davon legten sie bald nach ihrer Ankunft in preussischen Lithauen bereits im J. 1733. die Probe ab. Sie wollten durchgehends keinen Eid der Treue leisten, und stellten auch sonst verschiedne Anordnungen an. Es kostete Mühe und Geduld um sie wieder zu beruhigen. Es kame endlich zu einer K. preussischen Com-

commission und deputation, welche die Rädelführer ergriff, und in das Gefängniß stecken ließ. Man S. hievon **Gökings** Emigrations Geschichte II. Th. p. 286. seq.

Auf der anderen Seite aber wurde man aus bemelten Emigrationsakten nicht verneinen können, daß von Seite der Geistlichkeit einige Versehen unterloffen. Man hat das Wesentliche der Religion und christlichen Heils Lehren von dem zufällig nie deutlich genug unterschieden, sondern vielmehr das Letztere für unmittelbar wesentlich aufgestellet. Man S. zum Beyspiel **das Gespräche des Pastor Breuer von Scapulier und Rosenkranz mit den salzburgischen Emigranten in Gökings vollkommen Emigrations Geschichte.** I. Th. p. 297. So wurden auch keine solche Bekerungs und Erbauungsmittel angewendet, welche auf die Denkensart, anererbte Vorurtheile und Einbildungskraft dieser Leute hätten einen Eindruck machen können. Man S. citirten **Göking**, wie er den Ursprung der Emigration in der im J. 1729. zum erstenmal in Salzburg eingeführten Jesuiter Mißion aufsuchet.

Sr. jetzt regierenden hochfürstl. Gnaden schwebte diese Emigration mit ihren von jedermann bis nun beklagten Verlurst an Seelen, an gesunden und arbeitsamen Körpern, an Gelde, immerhin vor Augen. Sie forschten und prüften die Ursachen, welche sowohl die Religions Spaltung in Erzstift angezetelt, und genähret, als die dawieder angewandte Mittel vereitlet, und das Erzstift so bloß gestellet haben, ohne die sowohl für das innerlich als äußerliche bezielte Religions Gleichförmigkeit vollends zu erreichen. Sie wurden deme tiefers nachzudenken, um so mehr ermunteret, jemehr die Religionsdultung rings um die Gränzen ihrer Lande eclatirte. Was konnten sie in dieser sonderbaren Lage vor das Beßte der Religion, und ihrer Lande besseres thun, als daß sie durch gründliche Ermahnungen vorzüglich ihre Priesterschaft und durch diese das Volk auf das Wesentliche der christlichen Religion hinwiesen, und jenes, was den Glaubensgegnern zum Anstosse dient, und an sich dem katholischen Gottesdienst nicht wesentlich ist, davon genau zu unterscheiden lehrten.

Und eben dies ist, wie sich jeder Unbefangne überzeigt, der Zweck jenes Hirtenbriefs des jetzt regierenden Erzbischofs Hieronymus von 15. Brachm. 1782. welcher so vieles aufsehen erwecket hat, und nun der Welt in allen Sprachen bekannt ist. Durch die Bildung und Ermahnung der Seelsorger zu würdigen Führung ihres Amtes, durch Aufklärung des Volkes und Läuterung der Religion, und Kirchenzucht nach der Vorschrift des Heilands und seiner Aposteln, welche dieser Hirtenbrief auf allen Blättern in Munde führt, wird derselbe dem katholischen Kirchenwesen ungleich mehr ansehen, und Aufnahm verschaffen, als alle die zwar gut gemeinte, aber mit geringen Erfolg gekrönnte Mittel, womit man mehr gleissende Heuchler, als wahre Anhänger erschaffet, und in einer Sache, welche auf innere Ueberzeigung beruhet, mehr auf dem äußerlich als innerlichen Menschen, oder mehr auf den Körper, als dessen Geist und Seele zu wirken suchet.

c) Bulla *Gregorii* Papae X. ddo. Lugdun. 15. Kal. Sept. Pont. an. 3. (an. 1273.) super *libertate Ecclesiae* et *Ecclesiasticarum personarum.* Bulla *Bonifacii* VIII. darinne er bey den Bann verbietet, ohne päbstlichen Consens den Clericis unter was immer für Vorwand Collekten, Zehenden, und andere Exaktionen aufzuladen: mit Vorbehalt, daß außer den Todbette, niemand von dergleichen Contraventions Sünde, als er losssprechen könne. Ddo. Romae 6. Kal. Maii. pont. an. 2. (an. 1295.) Bulla *Alexandri* Papae V. confirmatoria der constitutionen des **K. Friderichs** und Caroli IV. auf Ansuchen des Erzbischofs **Eberhard** III. ddo. Pis. 2. non. aug. pont. an. 1. (an. 1409.). Bulla *Martini* Papae V. contra invasores et occupatores bonorum ecclesiae dem Erzbischof und Kapitel zu Salzburg mit Anführung des statuti Concilii Lateranensis, wie auch der Satzungen Kaiser **Friderichs** II. und des

Vergleich zwischen Otto, Stephan, Friederich und Johann Herzog in Baiern mit **Erzb. Pilgrim**, darinn die bisher gehabte Mißhelung und Krieg aufgehoben, die beederseits Gefangene gegeneinander losgelassen, hinfüro alle Irrungen anfänglich mit gütiger Beredung, und in dessen Unverfang mit Befehdung, und diese nur in gewisser Zeit und Art ausgemacht, insonders aber weder die Herzoge von des Gottshaus Salzburg Unterthanen, noch dieses von den Herzoglichen eine Steuer nehmen sölle. Ddo. auf dem Wechselberg am St. Niklastag 1376.

In Uebrigen ist, (wohlgemerkt) die in vorgehenden Noten beschriebene immunität und exemtion der Geistlichkeit mit der Befreyung und exemtion nicht zu vermengen, welche die Erzbischöfe, und so auch andere geistliche Reichsfürsten schon von den Königen Karolingischen, und Sächsischen Stamens in Ansehung der ihren zugehörigen Klöster, Kirchen, und anderen Besitzungen erhalten, und K. Friederich II. mit einer eignen constitution super libertatibus principum ecclesiasticorum in eben der Weise, wie er hinnach eine ähnliche super libertatibus principum saecularium herausgab, bevestiget, und K. **Rudolph** dd. Nurenberg 11. Kal. Decemb. Ind. 3. an. 1274. an. Regn. 2. bestättiget hatte.

Jene behnte sich nicht allein auf die Erz- und Bischöfe und ihr forum ecclesiasticum, sondern auch auf die privat-Clericos, Geistlichkeit, und Kirchen aus, jedoch ohne diesen privaten eine eigne Iurisdiction, sondern nur das privilegium fori ecclesiastici zugeben, in dessen Ausübung und Besitze die Erz- und Bischöfe Deutschlands sich schon Vermög Capitularien der fränkisch und karolingischen Könige befanden. **Diese** aber ward nur den **geistlichen Reichsfürsten** zu Theil, und ist der **Grundstein** ihrer weltlichen Gerichtbarkeit, und landesherrlichen Rechte. Es geschahe aber gleichwohl, daß die Erzbischöfe Salzburgs bey den in 14. 15. und 16. Jahrh. mit Baiern und Oesterreich vorgefallenen Handlungen, wo es um das Besteurungsrecht ihrer eignen Güter und Unterthanen zu thuen war, beede immunitäten cumuliret, oder vielmehr durcheinander geworfen haben. Sie schadeten sich dadurch mehr, als sie sich nützten; denn wiewohl das forum ecclesiasticum der Erz- und Bischöfe auch durch die nachfolgende Reichsgesetze fortan seine Bestättigung erhielt: so wurde doch den exemtionen von Steuren und Landesbürden der Geistlichkeit und anderen exemten durch die R. Abschiede von 1541. folgenden Jahrh. vielfältig derogiret.

(g) Diesfalls sind die in letzteren Jahrhunderten sowohl mit Oesterreich als Baiern in geistlichen Sachen mehrfältig gepflogene Handlungen, und Concordirungen sehr denkwürdig.

Was mit dem Erzhause **Oesterreich** vorgegangen, und wie tief man sich von der durch päbstliche, kaiserliche, und synodal constitutionen und privilegien bevestigten geistlichen Gerichtsbarkeit, personal, und real-immunitäten der geistlichen Personen und Güter- um die Eintracht zwischen diesen so mächtigen Reichsfürstenthum und Episcopat oder sacerdotio zu erhalten- herabgelassen, davon zeigen die oben § 170. angeführte Handlungen und concordirungen, insonders von 1674. 1729. 1767.

So viel aber **Baiern** belanget, dienen die Concordaten, und Recesse hier zur Probe, welche auf Vermittelung des Pabst *Gregor* XIII. durch Abschickung seines Legaten Felicianus Ninguarda (ehemalig salzburgischen Oratorn bey den Kirchenrath zu Trient) zwischen den Metropoliten zu Salzburg, und dessen Suffragan Bischöfe Passau, Freysing, Regensburg und Ciemsee, wie auch von den Bischof zu Augsburg einer anderseits dann den Herzog Wilhelm in Baiern- vor sich und ihre allerseitige Nachfolger ddo Monachii 5 Sept. 1583 zu Stande gekommen. Diese Concordirung beziehet sich gerade zu auf die geistliche *Iurisdiction*, und *Immunität* der **Clerisey**, und enthält VII. capita. I. *de visitationibus et Iuribus D. D. ordina-*

dinariorum in bavaria. II. *de electionibus et confirmationibus Praelatorum.* III. *De personarum Ecclesiasticarum Delictis et Poenis.* IV. *De Collatione beneficiorum Ecclesiasticorum.* V. *De Personis et bonis Clericorum.* VI. *De Testamentis Clericorum.* VII. *De Causis matrimonialibus.* Diesen allgemeinen mit allen Ordinarien Baierlandes verabredten Concordat folgten mit der Zeit fernere Special-Concordaten, und Erläuterungen und zwar mit **Salzburg** im J. 1628. mit **Augspurg** am 29. Jenner 1684. mit **Passau** ddo. 8. April 1690. mit **Regensburg**, welches schon neben obigen Concordat einen älteren Receß in Ecclesiasticis mit **Baiern** von J. 1539. vor sich hatte, eine weitere **Erklärung** ddo. München 23. May 1698. und endlich der **Receß** mit Freysing ddo. München 3. December 1718.

Diese Concordirungen machten immerfort die Scheidewande zwischen der **geistlichen und weltlichen Macht Baierns.** Auf einmal aber und zwar im J. 1768. stürmte das damalige baierische Ministerium darauf mit allen Gewalt loß, und hielte sich befugt, über eine Observanz, welche auf päbstl. und kaiserlichen Privilegien, Reichsgesätze, und selbst auf eignen Fürsten-Worte der Herzogen in Baiern gegründet war, sich aus eigner Macht hinaus zu setzen, und die Gränzen der weltlichen Macht auf Rechnung und Verlurst der Geistlichen erweitern zu können. Man gabe sich hiebey den nämlichen, wo nicht mehreren Schwung, als es jemals ein wirklich souverainer Staat vor selben wagte. Alle Bischöfe, keiner ausgenommen, deren Sprengel sich in die baierische Lande erstrecket, als Eychstet, Augspurg, Freysing, Regenspurg, Passau, Ciemsee wurden darüber aufmerksam. Sie tretten mit kluger Vorsicht durch eigne Deputirte und Begwalte in Salzburg unter Direction des dortigen Erzbischofs zusammen. Der Congreß wird am 27. Aug. 1770. eröffnet, und sowohl die gemeinhabende als sonderbare Beschwerden in Ecclesiasticis gegen Baiern vertraulich gegen einander aufgedeckt. Die Wesentlichste derselben sind auf folgende Gegenstände gerichtet, als: 1) gegen das baierische indigenat Mandat von 20. December 1768. 2) Gegen das Sponsalien-Edict von 24. July 1769. 3) Gegen die unförmliche Collectirung des erzstiftlichen Cleri in baierischen Landen. 4) Gegen die angemaßte Reformation des Mönchwesen in Baierland. 5) in Ansicht des in München neu aufgestellten Bücher-Censurscollegium. 6) In Ansicht des sogenannten churfürstl. geistlichen Rath in München. 7) Gegen das ganz neuerlich aufkommende placetum regium. 8) Wegen den Neuerungen bey den General-Visitationen und Prälaten-Wahlen. 9) Wegen Reduction der Feyertäge. 10) Von den Testamenten der Clericorum. 11) Von den Verbrechen und Strafen der geistlichen Persohnen. 12) Von den angariis, und Contrakten über die Kirchen-Sachen. 13) Uiber die Dispensation, super offertoriis, & elemosynis ad ecclesias oblatis, von der Possesgebung. 14) De Sigillatione bonorum ecclesiasticorum. 15) Von den Zehenden, und Erkenntniß darüber. 16) Von den Pastoral-Visitationen, und Gerechtsamen der Ordinarien. 17) De jure patronatus, de examine ducali, und von den immer wachsenden Taxen bey Collation geistlicher Beneficien. 18) Gegen die Cappa magna der Canonicorum U. L. F. zu München, und 19) über die besorgliche Errichtung neuer Bißthümer in Baiern rc.

Uiber alle diese Gegenstände sassen die Deputirte durch sich und ihre Afterbegwalte von Aug. 1770. bis 30. März 1773. wo die letzte Congress-Session ware, beysammen. Man gerieth dabey auf den einmüthigen Schluß, in Namen des **vereinigten Episcopats** zu Beheb- und Milderung obiger Beschwerden eine eigne bevollmächtigte Gesandschaft an den Churfürsten nach München abzuordnen. Der Gewalt wurde an den Herrn Fürst-Bischoffen in Chiemsee der das praesidium in Namen des Erzbischofs bey obigen Congreß führte, untern 12. April 1773. ausgefertiget. Derselbe lage sofort diesem Geschäft durch mehrere Jahre, und zwar bis

 zum

zum Tode des höchstseel. Kurfürsten, der im Monat December 1777. erfolgte, in München ob. Fügte es sich aber gleich hiebey, daß man aus so vielen Beschwerden nur über das einzige **Ceremoniell bey den Prälaten-Wahlen** eine **Verabkommniß** getroffen, und den **Sponsal-Punkt** biß auf die päbstliche Confirmation beabredet hat, welche noch bis zur Stunde aussen stehet; so fruchtete doch dieser Congreß, und Absendung so viel, daß der Strohm der angefangenen, und weiters bedrohten Neuerungen in Ecclesiasticis aufgehalten, und Se. Churfürstliche Durchlaucht von dieser Zeit an mehr ihren zärtlichen Gewissenstriebe, und Rucksicht auf die einheimische deutsche Reichs- und baierische Kirchen-Verfassung, als fremden unseren Deutschland unpassenden Beyspielen, und Rathschlägen Platz gegeben hatten. Mit dem Tode dieses Tugend- und Friede liebenden Kurfürsten erlosche das von dem Congress ertheilte Commissorium. Die Nachfolge Sr. **Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz** in das Herzogthum Baiern machte auch dessen Erneuerung noch zur Zeit ganz überflüssig, da ihr Betragen durchgehends von bescheidnester Mässigung, und ausnehmenden Eifer und Achtung vor das katholische Religionswesen, und ihre Gesalbte zeiget.

§ 203.

Schluß von der Stelle des Legati nati.

Ich habe meinen Leser bisher von einem Felde in das andere gezogen, so, daß derselbe den Haupt-Standpunkt gegenwärtigen Absatzes beynahe aus seinem Gesichtspunkt verlohren zu haben sich beklagen dürfte. Allein die Stelle, und Würde eines legati pontificii läßt sich nicht leicht anderst entzieferen, als wenn man in die Verhältnisse der päbstlichen Gewalt überhaupts, insonders aber in Gegenhalt des deutschen Reiches, und des Erzstifts insbesondere eindringet.

Ich ware aufrichtig genug zu bekennen, daß nicht alles, was sich die Päbste in den mittlern Jahren der Kirche zugeeignet, oder die Erzbischöfe ihnen zuerkennet haben, den römischen Stuhl ursprünglich anklebe. Ich bin aber auch weit entfernet, denen Bischöfen Roms gar nichts vor anderen Bischöfen in voraus zu geben. Als Nachfolgern Petri gebühret ihnen das erste Ansehen, Authorität und oberste Wachsamkeit in der Kirche. Es ziehet solches allein schon verschiedne Wirkungen nach sich, (§ 154.) und diesen kommen noch überhin jene bey, welche die deutsche Nation durch offentliche Pakte und Concordaten den päbstlichen Stuhl einraumet. Wie es aber die Möglichkeit selbst widerspricht, daß die Päbste in der ganzen katholischen Welt durch sich allein sehen, und handlen können, so muß auch ihnen bevorstehen, sich einiger Werkzeuge zu gebrauchen, welche Selbe vorstellen, wie es sonst bey Abgesandten üblich ist, und worunter hauptsächlich die legati a latere gehören.

Die Erzbischöfe genüssen auch bey ihrer Legaten-Stelle alle die Vorzüge, und Insignien, welche sonst nur den legatis a latere eigen sind (§ seq.): folglich läßt sich nicht verläugnen, daß nach dem bestehenden Systeme der katholischen Hierarchie den Erzbischöfen Salzburgs durch die vor stets angetraute Stelle eines päbstlichen Legaten keine Verdunklung, sondern ein mehreres Lustre zugehe.

Sie

Digitized by Google

Sie sind auch daher billig beeiferet, daß diese Stelle nicht in einen eitlen Wortklange ausarte, und so wenig von anderen gering geschätzet, als von dem päbstlichen Hofe selbst vereitlet, und abgewürdiget werde.

§ 204.

Von Vortragung des Kreuzes u. Gebrauch des Purpurs bey dem Leibpferde und Kleidung.

Die Vortragung des Kreutzes, der Gebrauch der Purpurfarbe sowohl in der Kleidung als bey Zierung des Leibpferdes im offentlichen Zuge machten sich anfangs die Päbste zu Rom alleine eigen. In dem X. Jahrhundert war insonders der Purpur die päbstliche Leibfarbe (*a*). Sie fiengen aber nach der Hand, und zwar im XI. Seculo an, ihre insignia den legatis a latere mitzutheilen (*b*). Auf solche Weise wurde den Erzbischöfen zu Salzburg die Vortragung des Kreutzes, und der Gebrauch des feyerlich- oder mit rother Decke gezierten weissen Pferds (*c*) von Joanne XIX. Alexandro III. und Lucio III. nebst der fürwährenden päbstlichen Legation zu Theil, folglich erhielten sie von den Päbsten selbst solche Ehren-Bezeugungen, womit sie nur ihre Legaten a Latere ausschieden, und konnten daher mit allem Fug schon vor der Zeit, ehe der Gebrauch des Purpurs bey den Legatis a Latere mehr gemein wurde, darauf Anspruch machen. Dieß geschah auch. Die Erzbischöfe bedienten sich all hieobiger Vorzüge, und insonders des Purpurs in ihrem Hute, Biret und übrigen Kleidung noch ehe, als die Kardinäle Erlaubniß dazu erhielten. Diese wurden anfangs nur mit dem rothen Hut (*d*), sodann erst von Paulo II. der im Jahr 1464. auf den päbstlichen Stuhl kam, mit dem rothen Kleide (*e*) gezieret. Doch waren hievon noch die Kardinäle, die aus einem regularen Orden waren, ausgenommen. Diese erhielten den rothen Hut und Biret erst im XVI. Sec. von Gregorio XIV. (*f*). Dagegen erzählet bereits Aeneas Sylvius von dem Einzug des Erzbischof Sigmund I. im Jahr 1452. zu Neustadt, (jetzo Wienerisch-Neustadt) wie derselbe unter Vortragung des Kreutzes mit einer rothen Kappa und einem rothen Hut angethan eingezogen, und das Volk gesegnet habe (*g*). Diese öffentlich geübte Vorzüge litten niemal den geringsten Widerspruch. Pabst Klemens XI. selbst stellte den Erzbischof zu Salzburg zum Muster auf, als er den Erzbischof zu Lissabon als Patriarchen mit einem besonderen Vorzug beehren wollte (*h*). Daher setzte sich auch Erzbischof Franz Anton aus dem gräflichen Hause Harrach heftig entgegen, als der Erzbischof zu Prag im Jahr 1723. den Purpur nach Art der Kardinäle zu tragen, nachsuchte. Die gedruckte Vorstellung, die der salzburgische Anwald Franciscus Ludovisius in Rom dazumal einlegte, ist merkwürdig. Er sagt es darinne den Römern, und den Kardinälen trocken in das Gesicht, daß die Erzbischöfe die Purpurfarbe lange ehevor getragen, ehe die Kardinäle dazu gelanget sind.

Da also die Erzbischöfe zu Salzburg nicht geringer, als Legati de Latere zu schätzen, und zu den Ehrenzeichen, welche die Kardinäle heute ausscheiden, weit frühers als diese gelanget sind, so ist es nicht ungereimt, oder unbillig, wenn sie sich nicht geringer als die Kardinäle achten, sondern, wo nicht mehr, doch wenigstens ähnliche Ehrenbezeugungen fodern (*i*).

(a)

Digitized by Google

(a) Petrus de Marca Lib. V. *de Concordo sacerdot. et Imp.* c. 52. und die darüber angeführte gleichzeitige Zeugnisse.

(b) Tangmarus de *Fritherico Legato* des Pabst Silvester II. so im Jahr 999. auf den päbstlichen Stuhl kam, erzählet von ihm: apostolicis paramentis atque insignis non minus infulatum fuisse, quam si ipse Papa processisset. *Georg.* Logotheta in *Chron. Constant.* Ord. Raynald schreibet ad ann. 1213 von Pelagio Albanensi Episcopo, den Pabst Innocentius in Orient schickte: *calceos rubros* induebat, atque *diversi coloris indumentis* amiciebatur, quin imo *equi sagulum* et *fraena eodem induebantur veneno.* Daß aber eigentlich nur die Legati a Latere sich solcher päbstlichen Insignien gebrauchen dürfen, ergiebt sich aus dem Briefe Innocentii IV. ad Patriarcham Jerusalemitanum vom J. 1248. wegen dem, weil es dieser hart nahm, daß der Pabst dem Patriarchen zu Antiochia die Würde eines Legaten in Orient ertheilet habe; Quum sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis, ob nostram praemissa tamen potestatione reverentiam toleraveris, ut venerabilis frater noster Patriarcha Antiochenus apostolicae sedis Legatus, quando fuit in accon, *portare legationis insignia incedere cum rubeis*, et signare populum acconensem, quum talia non competant *nisi Legatio a nostro Latere destinato*, nos tuis supplicationibus inclinati, praesentium tibi authoritate concedimus, ut per haec nullum ecclesiae tuae praejudicium valeat generari. Ex MS. Biblioth. Colbert.

Im nämlichen Secul. 13. schickte Innocenz IV. Joannem Ruffum nach Irrland, von welchen Mathaeus Westmonasteriensis Seculi 14. scriptor meldet: Er sey gekommen magnis armatus potestatibus quasi Legatus, *non tamen rubris vestibus* insignitus: ne videretur dominus Papa dominum regem Angliae offendisse, qui *quodam gaudebat privilegio, videlicet, ut non veniat Legatus* in *terram suam nisi postulatus.* Bzovius erzählet auch ad an. 1253. vom nämlichen Innocentio IV. daß er den Dominikanern, welche in Polen die päbstliche Gesandschaft verrichteten, *rubeum galerum, rubea sandalia, ocreas et Chirotecas* verliehen habe, und so schickte Bonifacius VIII. im Jahr 1301. Nicolaum Episcopum Ostiensem nach Ungarn: ut circa legationis officium, quod in eodem regno Hungariae tibi duximus committendum, eo possis prosperare facilius, quo *solitis legatorum, qui missi de latere more transeunt, adornatus insigniis personam nostram quodammodo praesentabis* de speciali gratia auctoritate apostolica tibi concedimus, ut eisdem insigniis infra praedictum Hungariae regnum duntaxat uti libere valeas.

(c) S. die Bullen oben § 174. naccum, nattum, nactum und nactus ist die Decke, Zaum und Ziegel eines feyerlich gezierten Pferdes du Fresne *gloss.* voc. *equus et nactum.* Diese Decke war eigentlich roth; denn also erhielt ein ähnliches Privilegium Erzbischof von Trier vom Pabst Benedikt VII. im J. 975. ibi: *equitando cum nacco perstationes crux ante eundem, sicut et ante ravennatem archipraesulem ibi geratur*, welches Kalixtus II. in seiner Bulle vom J. 1120. dahin erläuteret: *jumento purpuro instrato per constitutas ecclesiae stationes vehi, atque ante vos crucem deferri concedimus.* Hontheim *annal. Trev.* T. 1. p. 313, und 504.

(d) Barbosa bey Van Espen P. I. Jur. ecclef. T. 22. c. 1. n. 24. bezeuget, Innocentius IV. hätte um das Jahr 1244. den Kardinälen, die er als Legatos a Latere schickte, den rubeum galerum ertheilt. Nicolaus de Curbio Innocentii IV. coaevus in ejus vita c. 21. T. III. *script. rer. Ital.* p. 592. bestättiget ein gleiches.

(e) Polydorus Vergilius de *rer. invent.* Lib. 4. c. 9. et *Jacob* Piccolomin. Card. Papiensis melden, daß Paulus II. *vestem coccineam cucullo insignem*, oder wie der Letztere sich ausdrückt, *mitras sericas damasceni operis, rubraque capitia* allen

Kar-

Digitized by Google

Kardinälen mit Ausnahm der Regularen gegeben habe. Add. Ciaconnius, der von Paulo II. erzählet: er hätte verbothen, ne quisquam *Birettam coccineam praeter Cardinales* ferret, et primo pontificatus sui anno *pannum rubrum Cardinalibus* dono dedit, quo equos et mullas sternerent, dum equitarent.

(*f*) Gregorius XIV. in Constitutione *Sanctissimus*. Pabst Alexander VII. machte endlich den Kardinälen die rothe Farbe so eigen, daß er ihnen verboth, in den Trauer-Schreiben sich eines schwarzen Pettschaft zu gebrauchen. Sandinus in ejus vita.

(*g*) Aeneas Sylvius in *historia Friderici:* Ingressus est autem Archiepiscopus (Sigismundus) in habitu, et insignibus, quae *legato Cardinali* debentur. Nam et *crucem ante se detulit*, et *cappam*, et *pileum rubei coloris* gestavit, *benedixitque populo*. Sed nihil horum Archiepiscopo non debitum *praeter pileum*, et illum fortassis Salzburgensis ecclesia singulari privilegio meruit, de quo nondum sumus experti.

(*h*) Bulla Clementis XI. de A. 1716. in dessen Bullario p. 229. so sich anfängt: in supremo Apostolatus solio etc. allda er den Patriarchen zu Lisabon den habitum purpureum ad instar venerabilis etiam fratris nostri moderni Archiepiscopi Salisburgensis verleihet.

(*i*) Man vergleiche hieher auch das Decretum Congregationis Caeremonialis von 7. Decemb. 1738. und dessen päbstliche Ratification von 10. des nämlichen Monats. „Sacra eadem congregatio re mature discussa, quod ipsos archiepiscopos *singularibus praerogativis* suffultos, praesertim vero ab Alexandro III. et Nicolao V. summis laudibus exornatos, nec non archiepiscopi seu supplicantis pro Catholica fide dilatanda Zelum et strenuitatem agnoscens *tituli elevationem* ipsi suisque successoribus concedendam, ac deinceps occasione, qua eidem archiepiscopo litterae mittentur, *Excelsi* titulo decorandum et exornandum esse censuit. Die Erzbischöfe erhalten daher von den Kardinälen statt dem vorhinigen *Illustrissimo*, anjetzt Excelso et Reverendissimo Signore: bacio le mani affettuosissima mente, affettuosissimo servitore. Die Erzbischöfe erwiederen diese Courtesie: Eminentissimo et Reverendissimo Signore — devotissimo Servo. Gegen den Pabst gebrauchen die Erzbischöfe die Courtesie: *beatissimo Padre: humillimo et obedientissimo*, und dieser an den Erzbischof *Venerabilis frater*.

§ 205.

Die von dem römischen Hof selbst auf das Erzstift geheftete Würde eines Legati apostolici und das übrige Ansehen, welches die Erzbischöfe als Metropoliten beynahe des fünften Theils von Deutschland im deutschen Staat und Kirche hatten, machten selbe von je her gegen andere päbstliche Legaten und Nuntios sehr aufmerksam. Wir wissen aus der Kirchengeschichte, daß die Päbste besonders im XI. und XII. Jahrhundert mit Gelegenheit der von ihnen angezettelten Kirchen-Spaltungen und Unruhen Deutschlandes verschiedene Kardinäle und andere Prälaten von Rom aus als Legatos a Latere herum geschicket haben. Es wimmelte gleichsam von solchen aller Orten. Einer kreuzte manchesmal den andern. Sie maßten sich dabey grossen Gewalts an; Sassen Concilien vor, waren prächtig, reißten aber nie auf ihre, oder des Pabstes, sondern der Länder Kösten, die sie besuchten, und machten sich also durch ihre Aufführung sehr gehässig. Die Schilderung, welche der H. Bernard epist. 290. und Ivo Carnot. davon liefern, gereichet gar nicht zu deren Vortheil (*a*).

Von dem Verhältniß der Erzbischöfe zu Salzburg gegen die päbstliche Nuntios.

Digitized by Google

Die Erzbischöfe zu Mainz und Bremen schlossen wirklich einen solchen Legatum a Latere allschon im Jahr 1074. aus, weil sie selbst Legati nati waren. Eberhard II. Erzbischof zu Salzburg nahm von Alberto de Behaim Legato apostolico das Breve Gregorii IX. nicht einmal an. Er tratt selbes mit Füssen, und brachte es auf dem Provinzial-Synod vom Jahr 1240. sogar dahin, daß dieser päbstliche Legat aus der baierischen Provinz ganz weggeschaffet wurde (*b*). Auf eine ähnliche Weise verboth der salzburgische Erzbischof Sigmund I. die päbstliche Processe und Verordnungen in seiner Erzkirche zu publiciren (*c*); der nemliche Erzbischof, der im Synodo provinciali von 1456. den Muth hatte, über die von P. Callixt III. gefoderte Zehenden zu beschlüssen: „Es seye abzuwarten, was die deutsche Nation darüber bestimmet.„

Die auswärtige Kronen Engelland und Frankreich setzten sich ohnehin schon längstens gegen die päbstliche Legaten der verschiedenen Unordnungen und Intriguen halber, die sie unternahmen, auf solchem Fuß, daß sie nicht anders, als auf vorläufige Einsicht ihres Creditivs und Geschäftsweisung zugelassen wurden, und wenn schon der Pabst in *Extrav. commun.* un. *de consuetud.* solches unter die bösen Gewohnheiten und Corruptelen, die kein Recht gebähren können, setzet, so bestehen doch obige Kronen noch fest darauf.

Haben aber die Deutsche mehr Langmuth und Nachsicht gegen derley päbstliche Gesandte und Nuntios bewiesen; so geschah es gleichwohl bereits im Jahr 1500. daß Kaiser und Reich den päbstlichen Gesandten Kardinal Raymund von Gurk zu Trient Halt machen lassen, und erst zeig Reichsabschied vom J. 1501. dessen Eintritt in das deutsche Reich angenommen, und bewilliget hatten.

(*a*) Selbst Pabst Sixtus IV. beklaget sich noch in XV. Sec. in einer Bulle ddo. Romae 1480. 7. Kal. Jan. Daß die nuntii apostolici, die cum potestate legati de latere als collectores proventuum apostolicorum, oder in anderen Geschäften abgeordnet werden, ihre Facultäten sehr mißbrauchen, ihre Hauptgeschäfte vielmals in den Nagel hängen, und anstatt auf dasselbe zu sehen, und zu beschleinigen, nur die Facultäten zu benutzen suchen, zu grosser Unzufriedenheit, et ordinariorum locorum, cum quibus ratione potestatis praedicte concurrunt, in his que jurisdictionis episcopalis existunt, gravamen et scandalum plurimorum. Von darum hebt der Pabst alle ihre bisherige Freyheiten, die sie über alles, was dem sedi apostolicae reservirt war, übten, gänzlich auf, und schränket solche bloß auf folgende ein: als an 20. Personen das Tabellionatus officium in forma: an 50. das Confessionale in casibus reservatis: an 20. Kranke und Schwache den usum lacticiniorum mit Ausnahm der Charwoche: 30. Dominis locorum et nobilibus ein altare portatile zu erlauben: 20. unehlich Gebohrne zu den Priester-Weihen, und zweyen Beneficien zu habilitiren: 20. Personen über das Alter zur Priesterweihe in 23ten Jahr, und in 22ten ad beneficium curatum, 20. Personen super contrahendo matrimonio in simplici 4to seu 3tio et 4to mixto, dann 20. über die Irregularität zu dispensiren, dann von denen, welche wenigstens 6. Monat ununterbrochen ihre familiares und comensales sind, die Resignation ihrer Beneficien annehmen, und solche Beneficien, sie werden dadurch, oder in andere weg erlediget, wiederum an andere, ausser sie wären Sedi apostolicae reservirt, vergeben, und endlich nach der solennen Messe und Vesper die Benediktion über das Volk mit 30. Tag Ablaß ertheilen mögen.

(*b*) S. § 182. hieoben.

(c) Aeneas Sylvius schreibet hierüber von Sigismundo mit etwas wunden Gemüthe in Historia Friderici Imp. ad an. 1452. *apostolici processus* (in welchen die Oesterreicher das Lande an K. Friederich binnen 14. Tagen einzuraumen, unter dem Bann-Strahl verbunden werde) ad Viennam, ad *Salzburgam*, ad Patavium, et Olomuncium mittuntur, quibus fulminatum in conjuratos anathema. Pergunt et ad loca *Notarii*, qui literas Valvis ecclesiarum affigant, ac publicationis testimonia requirant. Sed nihil horum admissum est, quippe *Salzburgensis antistes* tam se prudentem quam potentem existimans, neque Papae neque Imperatori parendum duxit, *apostolicas literas in sua ecclesia publicari prohibuit.* Sic enim se litis compositionem melius assumere posse confirmabat. Und in der That zeigte die Folge, daß Erzb. Sigmund es nicht in böser Absicht gegen Oesterreich gethan: denn er ware wirklich ein vorzüglicher Werkzeug, der zwischen den Erzb. Friederich, und den Oesterreichern wiederum Ruhe, und Friede hergestellet hatte. Hansiz T. II. p. 488. seq.

§ 206.

Von dem Ursprung und Anlaß der päbstlichen Nuntiaturen, und ihren Gerichtsbarkeit

Indessen ware zwar der päbstliche Hof in Conformität des durch die Concordaten bestättigten Basler Dekrets de causis et appellationibus verbunden, keine Sache, die causae majores ausgenommen, in Rom zu verhandlen, sondern den Partheyen in vorkommenden Appellationen delegatos in partibus zu geben (§ 190.). Diese Delegationen kamen aber ganz ausser Uibung. Der Kirchenrath zu Trient suchte sie wieder in Gange zu setzen, wollte aber, daß zu derley Delegationen nur Patrioten, und Eingebohrne gebrauchet werden, welche der Rechten und Gewohnheiten des Ortes und Landes, von wannen die Appellation kömmt, kundig sind: und verordnete demnach Sess. 25. c. 10., daß in jeden Provinzial- oder Diocesan-Synode einige Subjekten hiezu gewählet, und vorgeschlagen werden (§ 198.). Allein eben diese Verordnung, oder vielmehr, weil die Benennung dieser Subjekten nicht sogleich befolget wurde, leitete den römischen Hof auf den Versuch, eigne Tribunale von delegirten Curialisten in partibus zu eröffnen.

In dieser Weise tratten nach dem Concilio Tridentino hin und wieder besonders zu Zürch in der Schweiz, zu Brüssel, Kölln und Wienn päbstliche Nuntii auf, welche, wie die Reichsakten zeigen, gar bald um sich griffen, und zu Präjudiz sowohl der Erz- und Bischöfe, als der kaiserl. und des Reichs Gerichtbarkeit selbst sich verbreitet haben, also zwar, daß K. Karl der VI. im J. 1714. bewogen ward, den Administratorn der päbstl. Nuntiatur zu Kölln wegen bewiesnen Eingriff in dem wegen den Universitätsdekanat obgeschwebten Zwist binnen 8. Tagen von Kölln, und binnen 4. Wochen von dem Reichsboden wegzuschaffen (*a*).

(*a*) Concordata nation. germ. integra. Tom. III. p. 139.

§ 207.

Wird von Salzburg niemal anerkannt.

Wenn aber jemand das Verdienst der geretteten Freyheit der deutschen Kirche, und der thätigsten Achtsamkeit vor die eigne Rechte eines Legati apostolici, und Metropoliten sich eigen machte, so sind es die Vorsteher der salzburgischen

Kirche. Reichs- und weltkündiger massen sind sie es, welche nebst dem Churfürsten zu Maynz niemal zugegeben, daß derley mit der in Tridentino erforderten Eigenschaft unbegabte auswärtige delegirte einige Jurisdiction oder Gewalt inner ihren Diocesan- und Metropolitan-Sprengel verbreiten, und aufdringen können (a). Päbste sind die erste unter den Vorstehern der christlichen Kirche, sie sind nebenhin Souveraine in ihren weltlichen Staat. Niemand kann, und wird ihnen das Recht versagen, ein- und mehrere Gesandte abzuordnen. In jeder Gestalt gebühret ihnen die größte Achtung. Wohlstand, kirchliche Hierarchie, und Völkerrecht biethen dazu auf. Derley päbstliche Gesandte müssen aber in den Schranken ihres Berufes bleiben, und weder dem Kirchlichen, noch Völkerrechte zu nahe tretten. So lange sie sich darinne gehalten, hatten sie auch von den Erzbischöfen die ergebenste Begegnungen, und Zutrauen befahren. Erzbischof Friederich IV. gabe zu, daß dem von ihm im J. 1451. versammleten Provinzial-Synod der päbstl. Legat Nicolaus Cusanus vorsitzen mögen (b), und im J. 1583. wählte Erzb. Johann Jakob selbst den päbstlichen Nuntium ad superiores germaniae partes Felicianum Ninguarda als Mediatorn zu Vermittlung der mit den Herzogen in Baiern in geistlichen Sachen obgewalten Beschwerden (§ 202. not. g.). Aber Verordnungen und Gebothe in gerichtlich und ausser gerichtlichen Fällen liessen sich die Erzbischöfe von den Nuntiaturen nie aufdringen. Sie gestatteten zu keiner Zeit, daß jemand von ihren Metropolitan-Urtheilen Rekurse dahin nehmen, oder solche Nuntii die Stelle eines Delegati in partibus vertretten können. Anstatt daß die Erzbischöfe ihre Erkenntnisse solchen Delegatis untergeben, welche entweders Ausländer, oder sonst nicht so beschaffen sind, daß sie ihnen ein Vertrauen gönnen können, hielten sie ihrer Würde für gemessner, geschehen zu lassen, daß die, welche sich über ihre Metropolitan-Consistorial-Urtheile beschweret finden, sich nicht allein ohne Mittel nach Rom wenden, sondern auch die Sache daselbst in curia instruiren, und entscheiden lassen mögen.

Nach dieser Lage kann, und wird es den Erzbischöfen Salzburgs nie gleichgültig seyn, wenn sie inner ihren Diocesan- und Metropolitan-Bezirk in Ausübung ihrer ordentlichen von erst- oder zweyten Instanz wegen zuständigen Gewalt, es seye in Dingen, die zur contentiosen oder Voluntariam Jurisdictionem (b) gehören, von dem päbstlichen Hofe ruckgesetzet, und derley Geschäfte Cognitionen und Untersuchungen mit Umgehung der Erzbischöfe an die Nuntios übertragen werden: oder wenn in den Fällen, da die Sache wirklich an den päbstl. Hof erwachsen ist, auf Verlangen der Erzbischöfe entweders gar kein Iudex in partibus, oder ein solcher bestellet würde, welcher nach dem Geist und Sinn der deutschen Nation sich nicht dazu eignete, und einem billigen Mißtrauen der Erzbischöfe unterläge (c).

(a) Wegen Salzburg, sehe man des salzb ICt. Francisc. Ignat. Wohler gedruckte lateinische Rede, die er im J. 1703. bey dem Confirmationsakt des Bischof zu Sekau abgelegt. Den allerneuesten Staat des Erzbißthum Salzburg pag. 10. Zallwein de *praerogativis ecclesiae Salisb.* c. 2. § 7. p. 140.

Wegen Maynz den Verfasser der Concordat. nation. germ. integr. T. II. p. 239.

(b)

(b) Duell. *Miscellan.* l. 2. p. 108. mit gleicher Einstimmung des Erzbischof Ladislai hielte der von Pabst Clemens an die salzburgische Provinz abgesandte Guido Cardinalis im J. 1267. die Kirchenversammlung zu Wien: und brachte verschiedne synodal Schlüsse zu Stande, auf welche sich die nachgefolgte salzburgische Concilia öfters berufen. Hansiz T. II. p. 369. et p. 483.

(c) Der Kirchenrath zu Trient redet im Eingang des cap. 20. allgemein ohne Unterschied der Sachen, und des fori contentiosi oder voluntariae iurisdictionis: causae omnes ad forum ecclesiasticum *quomodolibet* pertinentes, etiamsi *beneficiales* sint, in *prima instantia coram ordinariis locorum cognoscantur.*,, Und wenn man die Beschwerden der deutschen Nation gegen den päbstl. Hofe in ihren Zusammenhange nimmt, so kennet der Sinn und Geist derselben keinen solchen Unterschied. Er gehet offenbar dahin, daß die römische Curie weder durch sich noch ihre Legaten die Jurisdiktion und Gewalt der deutschen Erz- und Bischöfe, es seye darnach in einen strittigen oder unstrittigen Fall, in Wege Rechtens oder Gnade so gerade zu verrücken, und praeveniren solle. die Gleichstimmigkeit des Beweggrundes, und die analogie der Sache selbst bringt es mit sich, daß wenn die römische Curie den Bischöfen in contentiosen Fällen nicht vorgreifen kann, solches auch alsdann nicht zuläßig seye, wenn es um Ausübung einer zur iurisdictionem voluntariam geeigneten Handlung mit- oder ohne cognition der Sache zu thuen ist.

(d) Ja, wenn man es noch genauers nehmen will, so könnte Salzburg schon vermög der ursprünglichen Concesßion der apostolischen Legation nicht verbunden werden, eine Sache an den römischen Hof, oder jemand andern, als den Erzbischof selbst qua Legatum apostolicum zu bringen, wie es der salzburgische Jurisconsult von Hermes fascic. Iurisp. c. 29. bemerket, und behauptet, ab officiali Archiepiscopi ad ipsum Archiepiscopum tamquam legatum appellari potest. per C. 1. X. de offic. Legati.

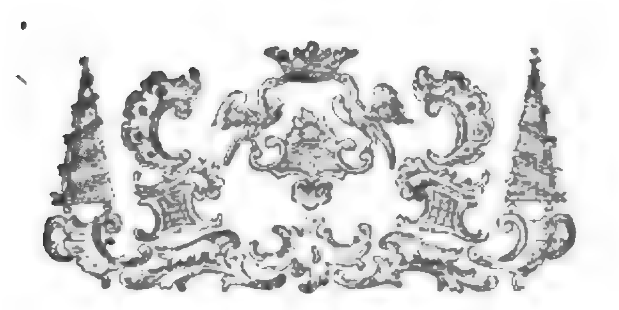

V. Absatz.

Von den Rechten und Vorzügen der Erzbischöfe in Benenn- Investir- und Transferirung der Bischöfe zu Gurk, Chiemsee, Sekau und Lavant.

§ 208.

Von den Rechten und Vorzügen in Ansicht der vom Erzstift selbst gestifteten Suffraganbischöfe. Und zwar vom Bißthum Gurk.

Von der Zeit an, da die Erzbischöfe zu Salzburg Karantanien und Panonien in ihre kirchliche Gewalt bekamen, pflogen sie einige Bischöfe dahin abzuordnen, und durch diese die entfernte Heerden mit genauer Oberaufsicht zu weyden (§ 159). Wie aber diese Bischöfe keine feste Sitze daselbst hatten, sondern nach dem Winke der Erzbischöfe verändert und ruckberufen werden konnten, und auch wirklich von der Zeit des Erzbischof Adalbins an, wo sie ihre Gewalt zu mißbrauchen und eigenmächtig zu erweitern suchten, keine Bischöfe mehr dahin abgeordnet wurden (§ 161.): so kam doch Erzbischof Gebhard auf den Gedanken, ein ordentliches Bißthum zu errichten. Er entdeckte vorläufig seine Absicht dem Pabst Alexander II. der ihm auch im J. 1070. die Erlaubniß giebt, daß er in einem Ort seiner Dióces, der ihm am füglichsten dünkt, ein Bißthum errichten möge, und daß niemand anderer daselbst Bischof seyn solle, außer den Gebhard und seine Nachkommen dazu benennen, und weihen werden (*a*).

Gebhard sah sich hierauf Gurkhofen in dem Gurkthal aus, allwo Hemma mit Bewilligung Erzbischofs Balduin ein Nonnenkloster aus den Gütern, welche sie in dem Gurk- und Friesachthal besaß, gestiftet hatte (*b*), und erhielt von Kaiser Heinrich IV. auf offenem Reichstage (*c*) die kaiserliche Bewilligung, daß er alldort ein Bißthum errichten und stiften möge, und zwar mit der feyerlichen Gewährde und Zusage, daß dieses Bißthum dem Erzstift nimmermehr entzogen, auch kein anderer Bischof daselbst jemals bestellet werden solle, außer den, so der Erzbischof und seine Nachfolger daselbst wählen und anordnen.

Im Verfolge dessen wählte, und weihte Erzbischof Gebhard Guntherum zum ersten Bischof (*d*), und trat selbem einige Pfarreyen und Güter ab. Die turbulente Zeiten, die Gebhard lebte, liessen ihm aber nicht zu, die Dotation dieses Bistums, und die Auszeigung der Diöcesangränzen vollends auszuführen. Dies ergänzte hinnach Erzbischof Konrad I. (*e*); womit es dann seine volle und bey offenen Reichstägen in Jahr 1209. und 1223. (S. unten § 210. not. d. e. f.) erprobte und bestättigte Richtigkeit erhält, daß die Erzbischöfe zu Salzburg als die wahre und eigentliche Stifter und ewige Verleiher des Bißthum Gurk anzusehen seyen.

(*a*) S.

(a) S. diplomat. Anhang *Bulla Alexandri* II. de dato Lateran. 12. Kal. April. an. ab I. D. 1070. ann. Pontif. 9. „ ita tamen, ut *episcopatus ille ecclesie tue tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur*, et nullus ibi Episcopus quandoque sive per investituram, ut dici assolet, vel quocumque pacto inibi constituatur, nisi quem *tu vel tui successores* prompta voluntate *elegerint, ordinaverint, et consecraverint*„.

(b) **Hemma** war eine gebohrne Gräfinn von **Peilstein** und Gemahlinn **Engelberts** Grafen in Kärnten, von welchem sie ansehnliche Besitzungen in **Zelsach**, **Friesach** und **Gurk** erhielt; und solche theils zu dem neuen Nonnenstift in Gurk verwendete, theils an Salzburg und Bamberg vermachte.

Hiebey ist wohl zu bemerken, daß in dem Vermächtniß der **Hemma** weder der ursprüngliche noch einzige Titel beruhe, aus welchen die Besitzungen des Erzstifts und des Bißthums von Gurk in den Gegenden von Gurk und Friesach herrühren.

Friesach und die Gegenden alldort herum, wie auch die Gegenden in **Altenhofen** und **Hüttenberg** gehören, wie in III. Abth. I. Abs. zu ersehen ist, schon unter die älteste Realitäten, womit die karolingischen Kaiser das Erzstift im IX. Jahrhundert begabet haben. Folglich sind es nur die **Chorherren zu Gurk**, welche mit den Besitzungen des von der **Hemma** gestifteten Frauenklosters dotiret worden; nicht die Bischöfe. Diese erhielten ihre im Gurkthal gelegene Dotationsgüter, Zehende und Pfarreyen aus Gabe der Erzbischöfe, welche in diesen Gegenden schon lange, ehevor Hemma das Tagelicht erblickte, begütert waren.

(c) S. diplomat. Anhang Privilegium *Henrici Imp.* IV. ddo. Ratisbone 2. Non. Febr. 1072. ann. regn. 18. " Igitur in loco, qui dicitur *Gurca apud ecclesiam* „ *sancte Marie, ubi prius erat congregatio sanctimonialium* placuit nobis, ut *ca-* „ *thedram episcopalem* faceret, et eidem nove sedi *partem parrochie sue*, et de „ *prediis* et *decimis*, quantum sibi conveniens videretur, attribueret, et ad eandem „ dem sedem Episcopum ex sua consideratione ordinaret, ea videlicet ratione, „ ut episcopatus ille ecclesie Iuvaviensi u. s. w. „ wie in der Bulla Alexandri „ hieoben not. a.

(d) Hansiz T. 2. *Germ. sacr.* p. 176. der hierüber die gleichzeitige Nachricht anführet.

(e) *Litterae Conradi* I. *Archiepiscopi* ddo. Salzburg 13. Kal. August. Ind. 9. " anno itaque ab incarn. Dom. 1131. designavimus Gurcensi ecclesie atque eius Episcopo Hildiboldo *terminum parochie* presentibus, atque, ut id fieret, magna devotione et studio insistentibus supradictis venerabilibus *Episcopis Ratisbonensi* et *Monasteriensi*, nec non cum *Duce Engilberto, Clero ac populo*, qui terminus est ab ipso *loco*, qui *Gurca* dicitur, sicut *aqua eius nominis* decurrit, usque ad terminum quo dividitur *Parrochia Friesach* et illa que vocatur *Lubedinger* atque inde sicut earundem parrochiarum terminus est usque ad *parrochiam Vustrize* et *Motnize*, quas et ipsas cum terminis suis ambas pertinere decernimus ad eundem terminum, preter quod *decimas* quae *Motnize* colliguntur iam dudum ad usum pauperum *ad Hospitale* contulimus, quo eas adhuc pertinere volumus. Item terminum eiusdem demonstrat *via* que contra *ecclesiam S. Radegundis* cum Vado transit supra dictam *Gurcam et montem Drasenberk* et per medium *ville S. Viti*, indeque in eum locum, ubi *aqua* que dicitur *Vustrize* media iungitur aque que *Glane* vocatur, tenditque idem terminus contra decursum eiusdem *fluminis Vustrize* usque ad *parrochiam Zuomolperk*, que et ipsa tota ad eundem terminum pertinet usque ad sumitatem alpium que *Glodenizberk* nomen habet. „

Weitere

Weiterer Gabbrief Archiep. *Conradi* I. ddo. Friesach. ann. 1144. in lit. 7. worinne er die im obigen Bezirk gelegene Zehende, welche größten Theils den Dienst- und Kriegsleuten zu Lehen verliehen waren, an besagtes Bißthum abtritt, und für jenen Zehend in der Motniz, den er zum Spital nach Friesach gegeben, einen anderen Zehend um Friesach herum nach Gurk einraumt, der eben so viel und noch mehr Früchten, als der in der Motniz abwirft.

§ 209.

Die von den Canonicis und Ministerialien zu Gurk gegen das erzbischöfl. Wahl und Investiturs Recht geregte Anstände werden durch Päbste und Kaiser gehoben.

Unerachtet aber die päbstliche und kaiserliche Privilegien über das Verhältniß und Abhang des Bißthum Gurk gegen das Erzstift ganz sonnenklares Maß gaben: so mußten doch die Erzbischöfe nach der Hand verschiedene Anstände befahren. Die Canonici und Ministerialen zu Gurk wandelte selbst der Lust an, Bischöfe zu wählen. Sie erschlichen wirklich vom Pabst Alexander III. ein Privilegium, daß sie den Bischof wählen durften (*a*), worauf sie auch Romanum II. und da er im nemlichen Jahre starb, Hermann von Ortenburg wählten. Erzbischof Konrad setzte ihnen dagegen Dietrichen Coloniz als Bischof vor; worüber es zwischen dem Afterbischof Hermann und dem Erzbischof Konrad zu Waffen kam. Der erstere nahm Anfangs Straßburg, das Schloß des Bischofs im Gurkthal, mit Gewalt weg; er mußte es aber auf Vermittelung des päbstlichen Legaten Kardinal Petri de Bono, der Bischöfe von Bamberg und Brixen, dann des Herzogs in Kärnten, und anderen dem Erzbischof Konrad, der solches mit ziemlicher Anzahl bewaffneter Leute belagerte, nebst dem Bißthum abtreten, und der Streit über die Wahlfreyheit wurde an den Pabst gebracht, welcher einige Rechtsverständige delegirte, deren Urtheil ganz zu Gunsten der Erzbischöfe Salzburgs ausfiel (*b*).

(*a*) Die gurkische Erschleichung des Wahlprivilegium mit Verhehlung der Bulle Alexandri Papae II. und der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. gestehet Alexander III. in seiner Bulle vom J. 1179. wo er dem Erzstift die freye Auswahl eines Bischofs zu Gurk bestättiget: *non obstante, quod de Romano Gurcensi Episcopo tempore schismatis a nobis permissum fuisse dignoscitur.*

Noch klärer aber ist sie aufgedeckt in sententia *Alberti Frisingensis Episcopi*, et *Abbatis S. crucis* als Delegaten des Pabst Alexander III. ddo. 1180. in die purific. S. Mariae: " *Gurcenses Canonicos sive Ministeriales electionem Gurcensis Episcopi iniuste sibi vendicare.* "

(*b*) Was mit dem Bischof Roman und bey der Belagerung von Straßburg vorgefallen, erzählet des mehrern Hansiz *Germ. sacr.* T. 2. p. 300. aus einem alten Fragment.

§ 210.

Weitere Widerspänstigkeit der Gurker. Sie werden abermalen durch Päbste und Kaiser zu recht gewiesen, und Salzburg geschützet.

Die Gurker gaben sich aber noch nicht zur Ruhe. Sie strebten nicht allein nach dem Wahlrecht, sondern wollten auch mit den Regalien nicht von den Erzbischöfen, sondern ohne Mittel vom Kaiser und Reich abhangen, und nur diesen huldigen.

Die Erzbischöfe waren aber gegen derley Anmassungen mit wiederholten Schutz und Bestättigungsbriefen der Päbste (*a*) und Kaiser, an welche sie

sich

sich bey den widrigen Aufstössen wandten, dedenket. Insonders wurde die attendirte Reichsimmedietät bereits vom Kaiser Friderich I. (*b*) und sofort von Heinrich VI. (*c*) Otto IV (*d*) Friderich II. (*e*) Heinrich VII. (*f*) sogar durch Urtheil und Fürstenrecht auf offentlichem Reichstage verworfen, und dieses Bißthum in Folge der päbstlich und kaiserlichen Privilegien dem Erzstift Salzburg untergeben. Kaiser Heinrich VI. und Friderich II. trugen sogar den Herzogen in Oesterreich, und den Markgräfen in Istrien auf, daß sie dem Erzbischof behilfliche Hände gegen den allfälligen Widersinn der Bischöfe zu Gurk und ihrer Ministerialen leisten sollen (*g*).

In Ansicht der Wahl Befugniß lagen zwar nebst den kaiserlichen auch sowohl ältere päbstliche Beståttigungen, und die neueste des Pabst Innocentii III. von J. 1200. selbst vor (*h*). Dem ungeachtet ließ sich der Letztere im J. 1208. (*i*) bewegen, Vergleichsvorschläge zu machen, die aber durch einen weiteren Vergleich des Erzbischof Eberhard von J. 1232. (*k*) wiederum eine Aenderung gelitten. Im Grunde wird in diesen beeden Vergleichsurkunden das Wahlrecht der Erzbischöfe nur in etwas modificirt; ohne solches ganz aufzuheben; oder in den Confirmations- und Investirungsrecht der Erzbischöfe das geringste zu schmälern; denn vermög des ersten Vergleiches vom J. 1208. solle sich der Erzbischof nach dem Tode eines Bischofen alsogleich nach Gurk verfügen, und drey Personen, und zwar eine aus dem Mittel der Chorherren daselbst, und zwey Auswärtige benennen, und jener, welchen der Erzbischof und bemeldte Chorherren hieraus zum Bischof wählen, solle vom Erzbischof beståttiget und geweihet werden.

Der zweyte Vergleich, oder Concordia vom J. 1232. gieng vom ersteren in so weit ab, daß Erzbischof drey Subjekte nach Belieben in- oder außer dem Gremio der Chorherren benennen möge, aus welchen sodenn die Chorherren einen wählen können, der nebst den Ministerialien von Gurk den Erzbischöfen eidliche Huldigung zu leisten hätte. Auf diese letztere Weise gieng auch Erzbischof Friderich II. zu Werke, als Bischof Dietrich im Jahr 1278. mit Tod abgieng. Er schlug ihnen drey vor. Sie compromittirten aber damals in den Erzbischof selbst, und überließen ihm den Tauglichstrn auszusuchen; worauf er den Johann Bischof zu Chiemsee benennte (*l*), und als auch dieser starb, so erwählte der nämliche Erzbischof Friderich nebst dem Kapitel zu Gurk den Conrad Domdechant zu Regensburg: weil aber der Tod obigen Bischofs Johann in curia Romana erfolgte, so vernichtete zwar im J. 1282. Pabst Martin IV. diese Wahl, beståttigte aber gleichwohl den nämlichen Conrad (*m*).

(*h*) Dergleichen päbstliche Beståttigungen sind nebst den älteren *Alexandri* III. ddo. Lateran. 2. Id. April. Ind. 12. a. 1179. *Lucii* III. ddo. Veron. 3. Non. Decembr. 1184. *Innocentii* III. ddo. Lateran. 3. Non. Febr. 1200. noch weitere vorhanden, als von *Bonifacio* IX. dd. Romae 5. Kal. Maji ann. pont. 3. (d. i. an. 1391.) *Gregorio* XI. 20. Jul. 1407. von Concilio zu Basel ddo. 11. Kal. Jan. 1440. dann 14. Juni 1441. von *Nicolao* V. ddo. Romae 14. Kal. April. an. 1446. pont. ann. 1. und

ddo. Romae ad S. Potentianam 1448. 8. Kal. Nov. pont. an. 2. von *Paulo* II. ddo. Romae apud S. Marcum 1466. 4. Non. Maji.

(*b*) *Sententia Friderici* I. in folemni curia *per assensum principum* lata ddo. Augustae an. 1179. 17. Kal. Octobr. Hierinne wird auf die Frage, *an is, qui Gurcensis fuerit electus, possit licite de Gurcensi ecclesia aliquid feudi nomine cuique concedere; antequam ipse Gurcensis a Salzburgensi Archiepiscopo curam et possessionem eiu dem episcopatus fuisset adeptus?* mit Einverstehung der Fürsten zu Recht erkennt: *Quod nec Gurcensis Electus, nec quisque alius possit aut debeat aliquod feodum in quem transferre, antequam ipse a suo authore sit investitus.*

(*c*) *Litterae Henrici* VI. ddo. apud Egram Kal. Jn. Ind. 1. wo er abermal *de Consilio principum* dem Bischof zu Gurk aufträgt, ut tibi Archiepiscopo Eberhardo fidelitatem faciens investituram Regalium a te recipiat, ut tenetur, et si facere hoc forte renuerit, tibi facultatem plenam tribuimus, omnia iura regalium in castris, monetis, ministerialibus, et fidelitate Vasallorum Gurcensis ecclesie subtrahendi.

(*d*) *Litterae Ottonis Imp.* IV. ddo. apud Noremberg 12. Kal. Martii 1209. Ind 13. *Walterus* venerabilis *Gurcensis episcopus* unacum ecclesie sue *familia* exposuit nobis, quod ecclesia Gurcensis eo modo fundata esset, et dotata, quod *ad Imperium et nos, nec non ad successores nostros Romanos Imperatores solummodo respectum habere deberent in his, quae ad regalium pertinent concessionem.* Dilectus itaque *Princeps* noster *Eberhardus Salzburgensis archiepiscopus* proposuit ex adverso, quod *Gurcensis ecclesia* ab antecessore suo *Gebhardo authoritate regia taliter creata esset*, et *de prediis, decimis*, et *parochiis* in primis sue fundationis annis ditata, quod *electio episcopi et concessio*, sive *investitura Regalium* ac *consecratio ad ipsum suosque successores nullo mediante pertineat* - talem protulit *sententiam: Quod archiepiscopus Salzburgensis suique successores concessionem sive investituram Regalium in Gurcensi ecclesia habere debeat.* Unter den anwesenden Fürsten und Zeugen wird (wohlgemerkt) Bernardus Herzog in Kärnten selbst als gegenwärtig angemerket.

(*e*) Urkunde *Friderici* II. ddo. Constantia 6. Kal. April. 1213. Ind. 1. Concedimus Ministerialibus Gurcensis ecclesiae, ut *in sacramento fidelitatis*, quod praestituri sunt - Episcopo Gurcensis ecclesiae - *solum archiepiscopum Salzburgensem habeant exemtum.*

Urkunde des nämlichen Kaisers ddo. apud Augustam a. 1214. 11. Kal. Martii. *Eberhardus* episcopus econtra proposuit, quod memorata Gurcensis ecclesia ab antecessoribus suis taliter esset constructa, et de *praediis* et *decimis Salzburgensis ecclesia* in primis suae fundationis annis adaucta - *ecclesiam Gurcensem Salzburgensi ecclesiae cum omni iure investiturae Regalium adiudicamus, ac deinceps decernimus subiectam.*

(*f*) *Henrici* VII. sententia ddo. 4. Kal. April. Ind. 15. Welche die vorige Urtheile bestättiget, und dem Bischof ein ewiges Stillschweigen aufleget. Also unterwirft auch Kaiser Friderich II. in Kraft der von ihm und den ehemaligen Kaisern ertheilten Privilegien und Sentenzen nochmals in weiteren zweyen Urkunden ddo. apud Brundusium A. 1227. mense Septemb. Ind. 1. denn ddo. Anagniam 1230. 30. Sept. Ind. 4. die Kirche zu Gurk ihrer Mutter der salzburgischen Kirche *cum omni iure investiturae regalium hominii videlicet et fidelitatis* unter den bündigsten Ausdrücken, und mit dem Anhang, quod Ministeriales Gurcensis ecclesiae in praestando fidelitatis juramento proprio Episcopo solum Salzburgensem archiepiscopum excipiant Imperio praetermisso. Nolentes tamen exinde propter talem exceptionem praedictis ministerialibus Gurcensis ecclesie jus, quae aliarum ecclesiarum cathedralium Alemaniae gaudent ministeriales, subtrahere, sed potius eis plenum conservari.

(g) Die not. c. ad § 208. bemerkte Litterae *Henrici* IV. „Sed dilectis principibus nostris illustribus *Ducibus Austriae* et *Marchioni Istrie* dedimus in mandatis, ut *tibi* (Archiepiscopo) pro adiutorio *assistant*. „

Drey Litterae *Friderici* Imp. II. die erste ad episcopum Gurcensem. Die zweyte ad *Fridericum* ducem *Austriae* et *Styriae*. Die dritte ad *vasallos ecclesiae Gurcensis* insgesammt ddo. Anagniae 2. Non. Sept. Ind. 2.

(h) Confirmatio *Innocentii* pp. III. dd. Lateran. 3. non. Febr. Ind. 3. an. 1200. „ statuimus, itaque, ut praedictus *episcopatus* Gurcensis *in tua semper et successorum tuorum potestate permaneat*, ita quidem ipsius episcopatus episcopis decedentibus sicut in privilegiis antecessorum meorum *Alexandri* II. et *Alexandri* III. pp et in *sententia* praedictorum *Judicum* (Alberti Frising. episc. et abbatis S Crucis de a. 1180. § 209. not. a.) continetur, *personam idoneam* ibi *in episcopum eligendi* et *consecrandi tu et successores* tui *facultatem liberam habeatis*, eo non obstante quod de Romano Gurc. episcopo ab Alexandro III. praedecessore nostro tempore schismatis noscitur fuisse permissum. „

(i) Litterae *Innocentii* pp. III. Super Transactione a procuratoribus partium acceptata. ddo. Anagnie non. Jun. pontif. an. 11.

(k) Litterae Concordiae *Eberhardi archiepiscopi* ddo. Salzburg. an. 1232. 7. Id. Octobr.

(l) Litterae *Nicolai* pp. III. worinne obiger Hergang ordentlich erzählet, und die Translation des Bischofs Johann von Chiemsee nach Sekau bewilliget wird. Ddo. Romae 8. Kal Jun. pontif. an. 2.

(m) Litterae *Martini* pp. IV. mit gleichmässiger Anführung der obbezeichneten bey Benennung des Bischof Conrad verloffenen Umstände. Ddo. apud urbem veterem 15. Kal. Jul. pont. ann. 2.

§ 211.

Das erzbischöfliche Benennungs- und Belehnungsrecht bleibet hierauf lange unangetastet.

Hiemit hatten die Erzbischöfe, außer dem, wessen sich die Päbste ein so anderesmal herausnahmen, von keiner Seite, weder von den ehemaligen Herzogen in Kärnten, welche mit Herzog Ulrich im J. 1268. ausstarben, noch von den Grafen von Tyrol, die von Kaiser Rudolph mit Kärnten belehnet worden, noch nach deren im J. 1335. erfolgten Abgange von den weiteren Regenten des Herzogthums Kärnten aus den österreichisch habspurgischen Stammen was Widriges zu befahren. Alles was diese thaten, war eine bittliche Fürsprache, ein Vorwort, welches sie bey den Erzbischöfen einlegten. Und so waren, und blieben es nur die Erzbischöfe, welche in Kraft der habenden Freyheiten die Bischöfe in Gurk benennten, confirmirten, und gegen Ablegung eines förmlichen Eides der Treue Gehorsams und Unterwürfigkeit die Belehnung im Geistlich- und Weltlichen ertheilten (a).

(a) Instrumentum Notariale über die Benennung des Konrad Hebenstreit, welchen Erzbischof Gregorius in Kraft seiner Privilegien, und auf Bitte der Herzoge zu Oesterreich zum Bischof zu Gurk benennet, von J. 1402. „ *Gregorius* archiepiscopus Salisburg. - *vigore privilegiorum ecclesie Salzburg.* et aliis melioribus modo et forma *Conradum Hebenstreit* plebanum in Prugk ad *petitionem* diversorum *principum ducatus austrie* et propter sue probitatis et Virtutum merita in episcopum Gurcensem elegit et nominavit quare idem se - obligavit et adstrinxit ad faciendum omnia et singula in subscriptis articulis — Von erst daz er versichere, daß alle geschloss deselben bistumb - bey einen könfftigen Bischof bleiben - daz die

Pfleger

Pfleger die er bestellt, geloben, daß sie nach seinen Tod niemand anderen als dem Kapitel und dem Bischof, den Salzburg bestellt gehorsam seyn. - Daß von Erhörung solcher Pet wegen als die von Oesterreich iezunt thuen meinem Herrn (dem Erzbischof) kein Pruch beschehe in seinen Rechten der Lehenschafft desselben Bistumbs wann sie das fürbas für ein Recht oder gewohnheit haben wollten, daz si mein Herr und sein Nachkomen allzeit erhören sollten. item daz er meinen Herrn (den Erzbischof) gehorsam und dienstlich sey in allen Sachen des ander sein Suffragan und besunders ain bischof von Gurk Im und sein gottshaus schuldig ist. - - quibus peractis ipse dominus Gregorius - praetextu dictorum privilegiorum aliisque melioribus modo et forma prefato domino Conrado *premisso examine* et *adhibitis solempnitatibus* de dicta ecclesia Gurcensi providit et ipsum illi prefecit in episcopum et pastorem. *Curam et administrationem spiritualium et temporalium* ipsius ecclesie eidem committendo *investiens eum per annuli traditionem* -- actum Salzeburge in Curia archiepiscop. 15. Febr. 1402. ind. 10.

§ 212.

Beeinträchtungen in obiges Benennungsrecht auf Anstiften des Bischof Laurenz zu Lavant im J. 1432.

Erst im J. 1432. nach dem Tode des Bischof Ernst geschah es, daß die Erzherzoge Oesterreichs zum erstenmal durch Intrigue des damaligen Bischofs von Lavant Laurenz, der um Gurk buhlte, in das Spiel gezogen worden. Laurenz wußte, daß er sich von Salzburg seiner Sitten und Aufführung halber nichts zu versprechen habe; er stieg also gleichsam bey dem Dache ein: verfügte sich noch in Lebzeiten des erkrankten Bischofs Ernst in das Gurkthal; nahm vor seinem Tode Straßburg und andere Schlösser in Besitz (*a*) und da Bischof Ernst die Augen schloß, ließ er sich mit dem Landes-Hauptmann in Kärnten solchen Besitzes halber in Traktate ein (*b*), und brachte es durch verschiedene angebrachte Verheissungen und Geschenke dahin, daß Erzherzog Friderich und das Kapitel zu Gurk sich seinertwegen bey dem Pabst annehmen, und diesen ersuchen, daß er besagten Laurenz nach Gurk übersetzen möchte (*c*).

Dagegen ließ sich Erzbischof Johann im geringsten irre machen. Er wählet seines Orts in Kraft habender Befugnisse und Privilegien den Herman Gneser, wendet sich zugleich sowohl an Pabst (*d*), als Kaiser (*e*), und suchet jedes Orts seine Rechte über Gurk zu wahren. Die Gegenparthey schickte ebenfalls einen Abgeordneten Johann Schallermann nach Rom, der aber im Trüben fischet, den Prokurator vor seine eigne Sache macht, und eine päbstliche Verleihung vor sich selbst auf das Bißthum Gurk erschleicht (*f*). Dies brachte alle Theile von Rom zurück, und auf verschiedene Vorschläge, und zwar erstens, daß man des Schallermanns halber sich gemeinsam an das Concilium zu Basel wenden (*g*), so viel aber ihre eigene Ansprachen wegen Benennung eines Bischofs von Gurk betrifft, den Bischof von Augsburg als Schiedsrichtern wählen solle (*h*). Endlich gediehe es, ohne einen Spruch von Basel, oder Augsburg abzuwarten, zwischen Herzog Friderich von Oesterreich und dem Kapitel zu Gurk an einen, und Erzbischof Johann anderer Seits zur gütlichen Abkunft (*i*), vermög welcher Laurenz von Lavant nach Gurk transferiret, Herman Gneser aber in Lavant angestellet werden solle, mit dem

Digitized by Google

dem Anhang, daß solcher Vertrag jeden der Transigenten an ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten künftighin unschädlich seyn solle. Worauf Erzbischof Johann sowohl an den Probst, Dechant und Kapitel zu Gurk, als an Laurenz zu Lavant zwey Briefe ausgefertiget, darinne er in Kraft habender Privilegien den Bischof Laurenz von Lavant nach Gurk, und den von ihm nach Gurk geordneten Hermann Gneser von dannen nach Lavant übersetzet (*k*).

(*a*) Memoriale oder Instruktion des vom Erzbischof Johann in negotio provisionis Gurcensis nach Rom abgeschickten Friderich Gren von J. 1432. „praedictus Laventinus episcopus *adhuc vivente Ernesto episcopo* possessionem dicti castri *Strasburg* recepit et effecit, quod castellani tam illius quam aliorum castrorum ad Gurcensem ecclesiam spectantium sibi cum castris eisdem obedire et parere deberent, sub tali videlicet fraude et colore, quousque futurus episcopus Gurcensis canonice confirmaretur.„

(*b*) Ibidem: „*defuncto* praefato *Ernesto Gurcensi* episcopo et eodem Laurentio episcopo castrum Strasburg occupante venit *capitaneus ducatus Carinthiae cum certis gentibus armorum* requirens idem castrum ad manus dicti domini ducis austriae sibi assignari debere, *cum quo* quidem *capitaneo* ipse *episcopus Laventinus quondam contractum iniit*, in vim cuius certus numerus personarum ex parte dicti domini ducis ad prefatum castrum fuerint admissi, et hodie illud *ex parte utriusque* et *Laventini episcopi* sic occupatum tenetur.„

(*c*) Dieser Umstand wird ebenfalls im obigen Memorial sehr deutlich auseinander gesetzt.

(*d*) Vortrag des vorgedachten Friderich Gren an den Pabst: — *et quod similiter quoad temporalia, que episcopus Gurcensis habet, Salzburgensis ecclesia privilegiis imperialibus sit munita, ut idem episcopus Gurcensis in illis non recognoscat superiorem alium, quam archiepiscopum Salzburgensem.* Dignetur itaque operam dare, ut reiecta translatione qua pro dominus Fridericus dux austrie per pacta simoniaca illicita et a iure reprobata scandalosa et in provincia Salzburgensi valde notoria, et ut creditur per eum quem transferri petit inductus-instat apud sedem apostolicam, Sanctitas domini nostri honorem Salzburg. ecclesie potius a laicorum insultu preservet etc.

(*e*) Vorstellung und Bitte des Erzbischof an den Kaiser: „daß er bey dem Pabst sich verwende, womit derselbe den Erzbischof bey seiner Benennungs-Gerechtigkeit und Privilegium lasse. Insonders aber heißt es daselbst: nachdem das Bißthum Gurk in seinen ersten Anfang von euren (des Kaisers) Stift Salzburg gestiftet, und gebrochen ist, daz es gar unpillichen wider die obgemeldten gnad, Privilegi und gerechtikait davon entzogen wurde.„

(*f*) Instruction des Herzog Friederichs von Oesterreich „auf das haben wir, die das benannt Bistumb am nächsten mit abgang weilnt her Ernsts Bischofs dozelbs ledig worden, unsern heiligen Vatter Pabst Eugenium gebeten, dem Erwirdigen herrn Laurenz dazemal Bischouen ze Lavend mit dem benamten Bistumb Gurk fürzusehen, und haben Maister Hannsen Schallermann - gebetten und im empfohlen, dieselb Sach bey unsern heiligen Vatter den Pabst - zu werben, des sich auch derselb - verfangen hat ze tun, aber hat darunder sich der Sach für sein selbs Persohn angenomen, und meint nu das vorgenant Bistumb Gurk wieder un, unsern Vettern und den benannten herrn Laurenzen für sich selbst zu haben, des wir uns doch zu In als zu unsern gesworen Rat nicht versehen, noch gewest haben ze versorgen.

(g) Abrede zwischen Herzog Friderich in Oesterreich für sich und das Kapitel zu Gurk und Erzbischof Johann, was sie bey dem Concilium zu Basel wegen dem Bistum Gurk, und des darauf newerdings Ansprach machenden Hanns Schallermann werben wollen. ddo. an sand Marx Tag 1433.

(h) Compromiß von obbenannten Theilen auf Bischof Peter zu Augsburg und den zugesetzten Spruchmännern ddo. am St. Marx Tag 1433.

(i) Verschreibung des Herzog Friderichs zu Oesterreich,* darinne bekennet er, daß Erzbischof Johann den Hermann Gneser mit dem Bistum Gurk fürgesehen, Er Herzog und das Kapitel zu Gurk aber hätten Laurenz Bischof zu Lavant dazu benennet, und da jeder Theil seines Fürnehmens Fug zu haben vermeinte, so hatten sie sich miteinander auf die oben im Text begriffene Uebersetzung und Bedingniß verglichen. Ddo. Ynnsbruk am Sonntag vor Simonis und Jude 1433.

(k) *Instrumentum Notariale* ddo. Salzburg. in curia archiepiscopali 1433. Ind. 12. 2. Nov. darinne heißt es unter andern „ hinc (archiepiscopus Joannes) ipso proviso huiusmodi Gurcensi (Hermanno) venerabilique fratri nostro domino *Laurencio* episcopo Lavantino - omnique iuri utrique illorum in illis competentibus *in nostris manibus resignatis et resignationibus ipsis per nos dictorum privilegiorum autoritate receptis et admissis domino Laurentio ab eo*, quo *Lavantine*, *et Hermanno ab illo, quo Gurcensi ecclesiis vinculis tenebantur absolutis dominum Laurentium ad Gurcensem et Hermanum predictum ad Lavantinam ecclesias authoritate privilegiorum huiusmodi transfulimus*, curamque et *administrationem* eiusdem ecclesiae in *spiritualibus* et *temporalibus* sibi *plenarie* comittendo.

§ 213.

Standhaftigkeit der Erzbischöfe in Behauptung obiger Rechte.

Die Erzbischöfe bewiesen daher immerfort den thätigsten Eifer vor Beybehaltung des ursprünglichen Wahl- Confirmations- und Investiturrecht. Sie ließen sich darüber von Kaiser Sigmund (*a*), und Friderich (*b*), desgleichen auch vom Kirchenrath zu Basel, Pabst Nicolao V. und Paulo (*c*) wiederholte Bestättigungen ertheilen; in Kraft deren hatte auch Erzbischof Bernard nach dem Tode Bischofs Ulrich Sixtum Tannberger Domherrn zu Freysing zum Bischof benennet (*d*). Als aber Tannberger gleich darauf in Freysing selbst zum Bischof gewählet wurde, sahe Pabst Sixtus IV. das Bißthum Gurk als bey dem apostolischen Stuhl vakant an, und verliehe im Jahr 1474 auf Vorbitte des Kaiser Friderichs dasselbe Laurentio Probsten zu Gurk (*e*).

Erzbischof Bernard und sein Kapitel setzten sich aber unerachtet des von Kaiser Friderich erlassenen Schreibens, darinn er sich am erstenmal sogar aus päbstlichen Privilegio zur Präsentation eines Bischofs zu Gurk an den Pabst berechtiget zu seyn rühmet (*f*), standhaft entgegen. Sie behandelten den Laurenz als einen widerrechtlich eingedrungenen Bischof, und erwirkten gegen ihn bey dem römischen Stuhl förmliche Ladung mit Inhibition (*g*).

Es begriffen sich auch die Erzherzoge geraume Zeit eines Besseren.

Als Mathäus Lang daselbst Bischof ward, so ersuchte sogar Kaiser Maximilian den Erzbischof Leonard, er möchte ihn dispensiren, daß er die

Obe-

Digitized by Google

Obedienz nicht in eigener Person, sondern durch Gewaltträger leisten dürfe (h), und so erhellet weiters, daß Mathäus Lang, als er zum Erzbißthum gelanget, das vorhin ingehabte Bißthum Gurk aufgegeben, und im J. 1523. dem Hieronymus Balbus in Kraft der den Erzbischöfen Salzburgs zustehenden Freyheit und Privilegien verliehen habe (i).

(a) Bestättigung Kaiser Sigmunds unten § 210.

(b) Gleiche Bestättigung Kaiser Friderichs III. ibid.

(c) Hievon s. unten § 210. und 219.

(d) Von dieser durch Erzbischof gepflogenen Benennung zeiget eine Urkunde *Pauli* II. ddo. Romae 1471. 8. Kal. Sept.

(e) Bulla *Sixti* pp. IV. wo er translato Sixto Tannberger de Gurcensi ad Frisingensem ecclesiam, Gurcensi ecclesiae tamquam per promotionem ipsius Sixti apud sedem apostolicam vacanti *ad supplicationem Friderici Imperatoris* de Laurentio tunc preposito Gurcensi providiert. Ddo. Romae 1474. 5. Id. Maji Pont. an. 3.

(f) Schreiben Kaiser **Friderichs** an Erzbischof **Bernard** ddo. Neunstat an Samstag vor des H. Kreuztag Inventionis 1472. „ wann aber wir und unser Haus Oesterreich von Alter her auch **aus päbstlichen Freyheiten Gerechtigkeit haben**, so ain Bischof daselbs zu Gurk mit Tod abgeet, oder in andere Wege von demselben Bistumb steet, daz wir denn den Stuel zu Rom ainen Bischof dazu benennen, und zu praesentiren haben, und er **von den Stul zu Rom auf solch** unsere *Nomination* **und** *Praesentation* **damit sol fürgesehen werden** — begeren, daz du bei dem benannten **Tannberger** darob sein, und ihm daran weisen wollest, daß er von solchen seinen fürnemen abstee und uns an bemelter Gerechtigkeit ungeuert beleiben lasse. „

(g) *Citatio cum inhibitione ad instantiam Bernardi archiepiscopi Salzburgensis et Capituli Gurcensis per Joannem Cardinalem Navanensem delegatum* S. *Pontificis Judicem decreta contra et adversus quemdam Laurentium intrusum in episcopatu Gurcensi* sub dato Rom. 1480. 29. Januar.

(h) **Obedienz, Pflicht- und Gehorsam-Brief**, den **Mathäus Lang** Bischof zu Gurk dieses Bißthums wegen dem Erzbischof **Leonard gleich** andere **Mitbischöfe der Provinz Salzburg es zu thun pflegen**, durch seine Abgeordnete **Niklas Bischof zu Ypanien** und **Veit Welser** k. k. Rath und Verweser in Kärnten leisten lassen. Ddo. Salzburg 21. Nov. 1503. nebst einem Schreiben Kaiser **Karls** V. an Erzbischof **Leonard**. „ Da **Mathäus Lang** deiner Andacht als seinen Erzbischof **gebührlich Obedienz thun sol**, deswegen er sich selbs zu dir fügen wollen hat. Dieweil wir aber sein dizmals von unsern hof nicht entbehren mögen, so begehren wir an dein Andacht, daz du **solch Obedienz** durch den — — als **seine Gewaltträger** von ihm annemest, und uns des in kainen weg verzelhest, sondern dich hierin guttwillig erzeigest, **dann beweist uns dein Andacht gut gefallen in Gnaden gegen derselben und ihren Stift zu erkennen.** „

(i) *Instrumentum notariale* über die vom Erzbischof Mathaeo Langio vorgenommene Benennung des *Hieronymi Balbi praepositi Posoniensis* zum Bißthum Gurk, welches jener nebst dem Erzbißthum Salzburg noch einige Jahre mit päbstlicher Dispensation behalten. Ddo. Salzburg. 1523. Ind. 11. 19. Febr. „ cum itaque ex certis rationalibus causis - *etiam cathedralem Gurcensem* - et cui in pastorem et praesulem praefecti sumus, *cuiusque collatio, provisio, institutio et omnimoda dispo-*

spositio ad nos et pro tempore existentem Salzburgensem archiepiscopum pleno iure spectare dignoscitur dimittere, et resignare intendamus, prout ex nunc sponte dimittimus - - nos - eidem ecclesie cathedrali Gurcensi de persona tua *providemus*, tibique - illius *regimen et administrationem tam in spiritualibus quam temporalibus plenarie comittendam duximus*, prout *ex privilegio*, *authoritate* et *iure* nobis tamquam *archiepiscopo Salzburgensi* in hac parte *concesso et competenti* tenore providemus, conferimus etc.

§. 214.

Erzb. Mathäus läßt sich jedoch zur alternativam mit Hause Oesterreich im Jahr 1535. ein.

Auf solche Weise erhielt das Erzstift fortan bis auf Erzbischof Mathäus seine rechtliche Ansprache und Uebung sowohl mit privativer Benennung, als den weiteren Handlungen der Confirmation und Investitur im Ganzen und unversehrt.

Unter bemeldten Erzbischof Mathäus kam aber die weitwendige Vertragsabrede von J. 1535. zu Stande, welche den kärntnerischen Landhandfesten beygedrücket ist. Sie verbreitet sich über verschiedene Gegenstände, und so insonders auch über die Besetzung des Bißthum Gurk (*a*). Salzburg räumet dem Hause Oesterreich die Alternativ in der Masse, daß selbes zweymal nacheinander, und Salzburg das drittemal die Bischöfe benennen möge, ein, doch daß bey diesen für ewig festgestellten Umwechsel der von Oesterreich benannte Bischof dem Erzbischof zu Salzburg präsentiret, und die Confirmation, Consekration, Investitur und dergleichen von Salzburg vermög dessen Freyheiten ersucht und genommen werden.

(*a*) **Vergleichung** zwischen **Ferdinanden** röm. König vnd Erzherzogen zu Oesterreich, vnd dem Kardinälen, vnd Erzbischofen Mathaeum zu Salzburg durch beederseits abgeordnete beabredet ddo. Wienn 25. Oktob. 1535.

„So haben Wir - für Uns unser Erben, und Nachkomen am Hauß Oesterreich bewilligt, und zugelassen, daß nun hinfüro in **ewige Zeit, wann es zu Fählen komt**, es sey durch Absterbung, Ybergebung, Abtröttung, oder wie es sich zutrögt und begiebt, das **das Bistumb Gurgg** vaciert, vnd ledig wird, **vns unser Erben nachkhomen am Hauß Oesterreich**, allwegen die **Ersten zu Lehenschafft zuestehen**, vnd Iren Bischof nacheinander dahin gehn Gurgg erkhiesen, setzen vnd verordnen mögen, vnd sollen, vnd **alsdann volgendts die Erzbischof zu Salzburg**, so das Bistumb Gurgg obberierter Gstalt vaciert, den **dritten** gen **Gurgg fürzunemmen** vnd zu verordnen haben sollen, volgendts wir oder vnsere Erben wiederumb zu Lehenschaft vnd fürnehmung des Bistumbs Gurgs wan es zu fällen khumbt, wie obstehet zwischen vns, vnsern Erben, vnd Nachkommen, regierenden Landtsfürsten in Khärnten, vnd dem Stift Salzburg gegeneinander die verwerlung stat haben, vnd gehalten werde. Das ist hierinen lauter ausgedrukt, wan die **dritte Lehenschaft** an ain Bischof zu Salzburg also, vermög, und in Kraft dieser vnser gnedigen Zuelassung vnd Bewilligung jederzeit mit Fürsehung des Bistums Gurgg khumbt, das er khainen so **dem hauß Oesterreich, oder vns, vnsern Erben und nachkhomen** zuwider sey, fürnemme noch im dasselb Bistumb Gurgg verleihe, und so ainer beriertermassen, von ainem Erzbischof zu Salzburg in seiner dritten Lehenschaft zu ainem Bischof zu Gurgg, der dem Hauß Oesterreich zuwider erkhiest, so soll derselb von dem Stift Salzburg belehnter **Bischof zu Gurgg**

schuldig vnd verbunden seyn, sich in aigner Persohn zu vns, vnsern Erben vnd Nachkhumen regierenden Landesfürsten in Khärnten zustöllen, daselbst sich erzaigen, vnd von vns, vnsern Erben vnd denselben nachkommenden die Possession des Bißthums Gurgg demüettigelich ersuchen vnd begern, die ihm alsdann auch von vns vnsern Erben verfolgt vnd gegeben werden solt, doch daß derselb Bischof zu Gurgg vor Zuestöllung der possess, vns vnsern Erben vnd nachkhomen Herzogen in Khärnten als seinen vnd des Stifft Gurggs Rechten, vnd einigen Landsfürsten vnd Erbvogtherrn gehorsam vnd gewertig seyn wollen, ein genuegsamen reuers, und Verschreibung mit darinnen angehängten ferneren Verbindungen, wie es seine vorvordern gethan, zuestölle vnd überantworte ausserhalb dessen wir noch vnsere Erben vnd Nachkhomen ihme die Possession zugeben nit schuldig sein wollen noch sollen.

Vnd so die Lehenschafft des Bistumbs Gurgg an vns oder vnsern Erben ist, so geben wir zue, vnd solle vns oder vnsern Erben nit zuwider seyn, daß dieselb Persohn so durch vns oder vnsere Erben zu dem Stifft Gurgg fürgenommen, einen Erzbischof zu Salzburg *praesentirt*, vnd die geistlichen Orth als *confirmation, consecration, Investitur* vnd dergleichen von dem Stift Salzburg vermüg ihrer berüembten Freyheiten ersuecht vnd genommen werde, und das derselb Bischof zu Gurgg dem von Salzburg als seiner geistlichen Obrigkhait gehorsam zu sein gebürlich Pflicht thun möge vnd solle.

Doch daß sich die Erzbischoue zu Salzburg jederzeit in dem allen furdersam guetwillig erzaigen, und khainen lang damit aufziehen, noch von denselben Bischof die annata nicht nemmen, sondern allein auf ainem zimblichen Tax der Kanzley bis in 100 Duggatten beniegen zu lassen und darüber nit beschweren. „

§ 215.

Nach diesem Vertragsartikel haben sich beede Theile bisher unverrückt geachtet. So oft die Reihe der Alternativ das Erzhaus traf, theilten die Regenten Oesterreichs den Benennten eine förmliche mit eigener Hände unterzeichnete Präsentations Urkunde in forma patenti, und nebst diesen ein verschlossenes eigenhändig unterzeichnetes Schreiben an den Erzbischof mit, in welchem sie in Kraft obigen Vertrags selben ihren Benennten präsentiren, und ersuchen, daß er solche Präsentation annehme, und den Präsentirten die Bestättigung und Verwaltung des Bißthums im Geist- und Weltlichen mittheile (*a*).

Welcher auch für und für richtig beederseits befolget wird.

Hierauf wurde von Seite des Erzbischofs jedesmal über die Eigenschaften und Sitten das behörige Examen von dem Metropolitan Consistorium nach Leitung des tridentinischen Kirchenraths vorgekehret, und bey befundener Unbedenklichkeit die Confirmation und Investitur (*b*) von dem Erzbischof selbst in seinem Purpurkleide unter dem Baldachin in der Residenz bey seinem versammelten Domkapitel und Hofstaat dem in Person anwesenden Bennenten Bischof, nachdem er seine professionem fidei catholicae und das homagium (*c*) hiebey in die Hände des Erzbischofs abgeleget, feyerlichst ertheilet. Ist er noch nicht Bischof, so wird er hinnach dazu consecriret, und sodann, wenn er mit der bischöflichen Weihe entweders vorhinein, oder neuerlich versehen ist, so gehet die Installation, oder Besitzgebung auch in loco vor, dermassen daß die Erzbischöfliche die spiritualia privative übergeben, die Temporalien aber durch die sowohl

Digitized by Google

von Seite des Landesfürsten, als des Erzbischofs dahin abgeordnete Commissarien cumulative überreichet werden.

Ist der Fall der Alternativae bey dem Erzstift, so benennet Salzburg den Bischof: und nachdem dieser sich versichert halten kann, daß er dem Landesfürsten nicht unangenehm sey, so gehet man mit der Confirmation, Investitur und Possessgebung in eben der Art zu Werke, wie kurz vor beschrieben ist.

Nach diesem Typo ward die Benennung bey der dritten Erledigung und die Confirmation, Investitur und Installation bey jedem Falle außer allen Widerspruch gesetzet, und selbst von den Regenten Oesterreichs als eine vertragmäßige Befügniß bewürdiget und anerkennet (*d*).

(*d*) Von den Uhrschriften dieser von den Regenten Oesterreichs mit eigner Hande gefertigten sowohl offnen Präsentationsurkunden, als verschlossnen Präsentationsschreiben für die bey eingetretner receßmäßigen alternativ benennten Bischöfe an die Erzbischöfe Salzburgs werden in den salzburgischen Archiv mehrere verwahret, als z. B. von K. **Ferdinand I.** an Erzb. **Michael** ddo. Vienae ultim. May 1556. wo er vi iuris patronatus Urbanum zum Bißthum Gurk praesentiret, mit dem Ersuchen, ut illum *de more ad ecclesiam hanc promovere* et *confirmare cum plenitudine iuris canonici et functionis episcopalis* velit.

Von **Erzherzog Ferdinand** an Erzbischof **Wolf Dietrich** ddo. in valle Radmayr iuxta cuprifod nas aug. 1603. cum nos *pro hac vice tanquam ducem Carinthiae* collatio spectet, *Ioannem Iacobum - praesentandum* duximus, *amice rogantes*, ut ipsum de praefato episcopatu *iuxta ritum et morem hucusque observatum canonice investire, eique possessionem omnimodam cum fructuum et emolumentorum omnium perceptione tradere velit.*

Von **K. Ferdinand II.** an Erzb. **Paris** vor Bischof Sebastian ddo. Vienna 15. Feb. 1632. des nemlichen Lautes. Von **K. Ferdinand III.** an Erzb. **Ernst** vor Bischof Sigmund ddo. 2. Ian. 1683.

Von **K. Leopold** an Erzb. **Guidobald** für Bischof **Wenzel** ddo. Viennae 10. Mens. aug. 1665. ibi: pro iure patronatus nobis tanquam duci Carinthiae competenti etc. Von nemlichen **K. Leopold** an Erzb. **Max Gandolph** für Bischof **Johann von Goes** ibi: *pro iure patronatus* nobis tanquam duci Carinthiae *hac et altera subsequenti vice competente* etc.

Ferners **K. Leopold** an Erzb. **Johann Ernst** für Bischof **Otto** Benediktiner Abbten des Kloster Banz ibi: daß **aus dem von unsern beederseits Vorfahrern aufgerichten Vertrag** bekannt, daß auf Absterben des letzten die Verleihung des Bißthums auf uns (K. Leopold) gefallen, — praesentiren, damit Erzbischof selben als legitime praesentatum acceptiren, darüber in besagtes Bißthum, und dessen Zugehörungen canonice instituiren, confirmiren, und in spiritualibus, wie Recht und Herkommens installiren, wie auch consecriren wolle.

Von **Königinn Maria Theresia** an Erzb. **Leopold** für Bischof **Joseph** Maria von Thun ddo. Posonii 7. Oct. 1741. *pro iure patronatus* nobis tanquam duci Carinthiae *hac et altera subsequenti vice competenti* praesentandum duximus, eandem benigne requirentes, ut dictum Iosephum Maria Comitem de Thun de memorato episcopatu Gurcensi *investiat*, et Canonice, uti moris est, instituat, dando illi *possessionem realem et actualem cum fructuum et emolumentorum omnium perceptione.*

Endlich

Endlich welches der letzte Fahl ist, wo die praesentations Reihe Oesterreich trafe, praesentirten Se. kaiserl. königl. Majestät Maria Theresia ddo. Viennae 19. Decemb. 1761. pro *iure patronatus* nobis tanquam *duci Carinthiae* hac sicut et praeterita vice competente *Hieronymum Comitem Colloredo* zu den nemlich obbeschriebnen Ende, und versah diesen zugleich nach vorigen Beyspielen mit einem eignen verschlossnen Handschreiben an den Erzbischof von nemlichen Tage.

(*b*) Von der Feyerlichkeit des *Confirmations* und *Investiturs act*, und was dabey beobachtet werde, und vorgehe, sind die genauere Nachrichten bey Hansiz Tom. II. in annot. *de ritu confirmandi Episcopos Suffraganeos* p. 1059. und Zallwein *de praerogativis Eccles. Salzb.* anzutreffen.

(*c*) Dergleichen Verschreibungen Homagia, und Reverse der Bischöfe von Gurk sind ebenfalls mehrer sowohl vor, als nach den Recesse vorhanden. Insonderheit von Bischof Johann zu Gurk ddo. 21. Mart. 1552. ibi: daß er von K. Ferdinand als Herzogen in Kärndten, und sonderlich dieser Zeit in Kraft eines Vertrags und *Transaction*, so wegen des iuris patronatus über das Bißthum Gurk zwischen Salzburg und dem löblichen Haus Oesterreich aufgericht, dem Erzbischof nominirt, und praesentirt, darauf von Erzb. vermög des löbl. Erzstifts Freyheiten zu gedachten Bißthum *promovirt*, *confirmirt*, *instituirt*, und vermög der privilegien der Kirche und Erzstift Salzburg rechter *Vasall* und Lehenmann worden.

Ferners von Bischof Urban ddo. Salzburg 3. Jul. 1556. ibi: K. Ferdinand in Kraft eines Vertrags und Transaction, so wegen des *iuris patronatus* über das Bißthum Gurk ꝛc. Mehr von Bischof Christoph ddo. Salzburg am Samstag nach St. Martini 1574. und so stellten alle nachfolgende Bischöfe, ohne Unterschied, ob sie von Oesterreich; oder Salzburg benennt waren, den Erzbischöfen ihr iuramentum fidelitatis vel homagium aus.

Hieher gehöret auch das Schreiben Erzherzog Karls von Oesterreich an Erzb. Johann Jacob ddo. Wien 13. Decemb. 1573., in welchem er dem Erzb. auf dessen Verlangen den Aufsatz des Reverses schicket, welchen der angehende Bischof zu Gurk vor Eingebung der zeitlichen Possess geben solle, und gesinnet anbey, daß „ Erzbischof seinen Erbieten gemeß ehest, so möglig (es ware eben dazumal das Bißthum vacant, und die recessmäßige alternation bey Salzburg) mit den Werk nachsetzen, und ein solche Person zu berührts Bißthums (Gurk) Versehung fürnehmen wolle, wie es die jetzigen beschwerlichen Läuf und Zeit erfordern, daran thuen E. Liebden ein mildes gutes Werk„ Der angebogne Reverß Aufsatz lautet aber im Eingange dahin: " als jetzund den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Hannß Jacoben Erzb. zu Salzburg ꝛc. in Kraft der mit den hochlöbl. Haus Oesterreich aufgerichten Verträg und sonderlich dessen, so An. 35 erfolgt, zugestanden, und gebührt, dem Stifft Gurgg auf Weiland des negst abgestorbenen Bischoue tödlich abgang wiederum zu versehen. Wie dann Ir fürstl. Gnaden uns darzu fürgenommen; „ und in dem weiteren Context wird der Benennte verbunden: „ dem Erzherzog in Oesterreich als regierenden Herrn in Kärndten für seine und des Stiffts Gurgg rechte ainige Landsfürsten und Erbvoggtherrn zu erkennen, Inen, wie andere Landleut alle schuldige gebührliche gehorsamb jederzeit zu laisten, auch das Stifft gebührends zu administriren nichts ohne Consenß der Herzoge davon zu alieniren. „

(*d*) Die Anstände, die sich zwischen Oesterreich und Salzburg seit dem Receß von 1535. hervorthaten, verhielten sich bloß bey der Sperr, und Inventur, wie auch bey der Posseßgebung der *temporalien*. In Ansehung der ersteren ward

öfterr.

östert. Seits bey den § 170. not. c. hievorne angezeigten Concordirungen von J. 1729. folgendes gravamen 6. aufgeführt: „daß bey erfolgenden Todfällen deren Bischöfen zu Gurk, Seggau und Lavant über derenselben in J. Oe. Landen possidirende Gütter und Verlaß die Concurrenz (der landesherrlichen Stelle) zur vorkerenden Sperr und Inventur mit dem Ordinariat geweigeret werden wolle, andurch aber dem publico et privato in den J. Oe. Landen der Weg praecludirt würde, zerschiedne praeiudicia, so hiedurch zu befahren, der Gebühr nach abzuwenden.„ Darüber ward verglichen: „worüber gleichmäßig die cumulative Vorkerrung der Sperr und Inventur respectu obgedachter Bischöfen in J. Oe. befindlicher ohnbeweglicher Patrimonial Güter beederseits zu und eingestanden worden ist. „

Ferners lautete das österreichische gravamen 7mum " daß die mehrgedachte drey Bischöfe, und die sogenannte *Parochi liberae collationis Salisburgensis* auch andere beneficiati auf die alleinige salzburgische Ernennung ad beneficia sodann insalutato principe terrae in die J. Oe. Länder, auch Landhäuser eingehen, und ihre Stiftgüter antretten, ohne daß sie den landesfürstlichen Consens ansuchen; dahero nöthig seyn wolle, auf ein reversirung anzutragen, daß sie dem Herrn und Landesfürsten getreu und gewärtig seyn, und ihre mitbringende von den ordinariat bekommene instructiones produciren sollen. „

„Hierüber ist in Consideration gezogen worden, daß weil der Landsfürst ex potestate Laica se solo wieder allen Unfug der Geistlichkeit sich manuteniren kann, es keiner reversirung nöthig habe. Uebrigens jedoch ist die Verständniß dahin beschehen, daß sowohl obige Bischöfe als *Parochi et beneficiati liberae collationis Salisburg.* ihren Eintritt in die J. Oe. Länder jedesmal entweders dem Herrn und Landsfürsten selbst, oder dero nachgesetzten dicasterien vorläufig erinneren sollen „

Was das zweyte, nemlich die Posseßgebung belanget, so ware dieselbe nach dem Receß von 1535. von den landesherrl. und erzbischöfl. Comissarien cumulative geübet. Die erstere suchten zwar ein so anderesmal die privativam. Von Seite der Erzbischöflichen wurde sie jedoch nicht eingeraumt, sondern nachdem die landesherrliche Kommissarien das Haupt Urbarium des Bißthum mit darauf gelegten Schlüsseln übergeben hatten, so wurde auch der nemlich Akte der Posseßgebung durch die Erzbischöfliche wiederhollet. Man besehe die comissions relation über die am 2. May 1763. vorgegangne Installirung des Bischof Hieronymi, dermaligen Erzbischofs. Die landsherrliche Commissarien sahen es mit an, als die Erzstiftliche dem begwalten Procurator des Bischofs Hieronymus die Temporalienübergaben, und legten bloß die protestation ein, daß die *cumulativ-Tradition* der landesfürstl. Vogtey Gerechtsamme zu keinen praeiudiz gereichen solle. Sie ist aber an sich in allen Recht und Billigkeit gegründet; denn seye es, daß anjetzo Gurk an den Regenten Oesterreichs ihre Landes und Schutzherrn erkennen müsse, so bleiben doch die Erzbischöfe Salzburgs domini directi ihrer temporalien: die Bischöfe sind vasallen des Erzstifts, und haben deswegen ihr homagium nach wie vor den Receß von 1535. an die Erzbischöfe geleistet. Dieser Lehens nexus verträgt sich auch mit der österreichischen Landeshoheit eben so gut, als bekanntermassen Salzburg noch viele Lehen in den österreichischen Landen besitzet, wovon sogar die Erzherzoge Oesterreichs selbst einige von dem Erzstift recognosciren.

§ 216.

Vom Bisthum Kiemsee, Seckau, und Lavant.

Wie Erzbischof Gebhard in Ansicht Gurk zu Werke gieng, so pflog es Erzbischof Eberhard II. bey Errichtung der drey Bißthümer Kiemsee, Sekau und Lavant. Er gründete, und stiftete Kiemsee im Jahr 1215. Sekau im Jahr

Jahr 1219. und Lavant im J. 1224. insgesammt in- und aus seinem Sprengel, und mit des Erzstifts Gütern und Einkünften. Er war dabey ebenfalls um keine andere Erlaubniß, als des Pabsts und Kaisers besorgt. Von Kiemsee bezeiget solches die Bulla Innocentii ddo. Laterani Ind. 3. pontif. an. 18. und das privilegium Friderici II. ddo. 7. Kal. Nov. 1218. (*a*) von Sekau die nemliche Urkunde Friderici von 1218. und die Bulle Honorii III. ddo. 10. Kal. Iul. 1219. (*b*), aus welchen fast so viel zu entnehmen ist, daß Erzbischof Eberhard sein Vorhaben wegen Errichtung des Bißthums Sekau dem K. Friederich einige Monate früher als dem Pabst entdecket habe, oder daß er wenigstens die Expedition darüber früher von Nürenberg her, wie es sich ganz natürlich zutragen können, als von Rom her erhalten habe.

Rugerus war der erste Bischof, den Erzbischof Eberhard im J. 1215. zu Kiemsee geordnet, und Karolus der erste im Jahr 1219. von ihm bestellte Bischof zu Sekau.

Hansiz führet zwar Tom. II. Germ. sacr. an: Theodora verehelichte Erzherzoginn in Oesterreich, welche in Abwesenheit ihres in Palästina befindlichen Gemahls Leopold die Regierung führte, hätte es in Ueblen genommen, daß Erzbischof Eberhard bey Errichtung des Bißthum Sekau ihren Consens umgangen, wo doch überhin einige Pfarren dahin gewiedmet worden wären, welche ihr Gemahl zu besetzen hätte. Pabst Honorius III. solle auch auf diese Vorstellung wirklich de dato Romae apud S. Petrum Non. Maii pont. an. 3. (1219.) dem Erzb. Eberhard aufgetragen haben, daß er alles aufhebe, was er zum Nachtheil des Erzherzogs gethan, und vor dessen Ruckkehr nichts unternehme, was zu dessen, und seines Landes Abtrag gereichet.

Leopold kam noch im nemlichen Jahre zurück: Hansiz gestehet aber selbst, man wisse nicht, ob er die Beschwerde seiner Gemahlinn wirklich aufgenommen habe?

Siehet man sich über diese hansizische Angabe und Data in den salzburgischen Archiven um, so findet man nicht die geringste Spur davon. Weder Original, noch Abschrift des angeblichen Auftrags des Pabst Honorius ist vorhanden: wohl aber eine Urkunde Erzbischof Eberhards vom Jahr 1228. (*c*), worinne er die bisher unberichtigte Gränzen des Bißthum Sekau vollends auszeiget. Hiebey wurde Eberhard gewiß des von Theodora oder ihrem Gemahl gemachten Anstandes, oder des von ihnen nachgeholten Consenses erwähnet haben, wenn ein, oder das andere erfolget wäre. Er gedenket aber des Erzherzogs mit keinem Wort.

Also errichtete er auch im Jahr 1224. auf vorgängige Bewilligung des Pabst Honorius III. das Bißthum Lavant, ohne daß er sich dabey um den Consens der Herzoge in Kärnten bewarb (*d*).

(*a*) Privilegium Kaiser Friderichs II. ddo. 1218. an. regni 6. datum apud Norenberch 7. Kal. Nov. Ind. Hierinne kommen die sehr denkwürdige Worte vor: „de

Maiestatis regiae munificentia concedentes, ut *duae cathedrales ecclesiae Chiemensis* videlicet et *Seccoviensis*, quas *de Romanae sedis licentia, et regiae benignitatis applausu*, nec non et *de principum nostrorum assensu* de ecclesia tua construxisti, et *dotasti* redditibus, et ex defalcatis a tua dioecesi certis distinxisti limitibus aput Maiestatem Imperii tantum honorem obtineant, ut si quis procedente tempore vel *castra*, vel *ministeriales monetas* et *thelonea* et *vectigalia* etiam vel *quascunque publicas functiones* pro salute animae suae vel quocunque titulo eis conferre voluerit, haec omnia eis liceat *iure regalium* possidere, et episcopi earum a te et a successoribus tuis, qui tempore fuerint, *more vasallorum* ea recipiant, et *cum juramento fidelitatis praestent homagium*, et in iuramento fidelitatis *nullum penitus* excipiant vel excludant, ministeriales vero earundem ecclesiarum iuramentum fidelitatis suis prestent episcopis, in iuramento illo nullum excipiant *praeter solum Archiepiscopum Salzburgensem*, et ipsi omnia ministerialium iura obtineant, quae ministeriales ecclesiarum Alemanniae hactenus obtinere consueverunt. Volumus etiam, ut vacantibus eisdem sedibus *regalia ad solum Archiepiscopum respectum habeant*, donec ipse vacanti ecclesiae in pastore provideat, *qui regalia de manu ipsius in forma recipiat supradicta*. Adiicimus etiam, quod si praefatos episcopos *curiam regiam frequentare* contigerit, licentiam habeant *pontificales sedes publice deferendi*. „

Die aus der erzbischöflichen Tafel dargegebnen **Dotationsgüter** und die **Dioecesan Gränzen** des Bißthums **Riemsee** sind in einer eigenen Urkunde Eberhardi II. Archiepiscopi ddo. Salzburg 3. Kal. Ian. pont. an. 18. (1217.) deutlich ausgezeiget. Letztere nehmen einen Streife ein, der sich von **Riemsee** an **durch Baiern** in das **Leukenthal** in **Tyrol**, und in das **Brixenthal** salzburgischen Gebiethes erstrecket. Dem unerachtet kam es doch den Bischöfen zu Kiemsee in späteren Zeiten zu Sinne, sogar im ihren Hofe zu Salzburg sich der bischöflichen Jurisdiktion anzumassen. Die Rota Romana verwarf aber diese Anmassung, und entschied am 11. May 1705. diesen super praetensione Episcopatus Chiemensis in civitate Salisburgensi, oder *Chiemensium testimonialium* ventilirten Proceß durchgehends zu Gunsten der Erzbischöfe.

(*b*) Bulla *Honorii* pp. III. ddo. 10. Kal. ind. 8. Iul. 1219. diese erzählet, wie Erzbischof Eberhard seine Absicht entdecket habe, wegen der gar zu sehr ausgebreiten Diöceß, in der Kirche zu **Sekau** einen bischöflichen Sitz zu errichten, und wie er (Pabst Honorius) hierauf einige Commissarien bestellet, und diese erfunden haben, daß weder von Seite des Domkapitels zu Salzburg, noch des Probst, und der Chorherrn zu Sekau ein Bedenken hiewieder obwalte. Nach diesen Vorgange bestättiget er demnach von päbstlichen Gewaltes wegen:

a) **Die Gränzen dieses Bißthums**: " *ad unam dietam et dimidiam* parrochiam videlicet *Chumbenzhe* cum omnibus suis pertinentiis, in qua sita est ecclesia Secowens. usque ad finem parrochiae *St. Laurentii in longo* Ecclesiam vero *St. Marie in Btam* usque ad finem *parrochie Lemnizh* in latam cum omnibus ecclesiis. „

b) **Die von Erzb. Eberhard dazu angewiesne Renten**: „ ecclesiam *Vanstorff* et XXX. *mansos de nemore* quod est *apud fluvium Gewl* Ecclesiam *Liebenzh* Ecclesiam *Vogan*. Ecclesiam *Rabe* cum omnibus pertinentiis earundem salvo tamen iure personarum, que ibi hactenus domino servierunt. *Curiam* quoque *decimalem in Jaccah* et *domum in Frisaco* quam *a nobili* mulieri *Ema* et *domum in civitate Salzburg*. quam ab Henrico cive Salzb. emisti, ex quibus omnibus secundum existimationem bonorum virorum 300 *marcarum redditus* plenarie provenire creduntur.

c) Das

c) Das Benennungs und *investitur* Recht der Erzbischöfe: " unde nobis per eundem praepositum et litteras tuas iterum cum instantia supplicasti, cum paratus sis *et dioecesim* et *redditus* sicut superius est expressum *futuro Episcopo assignare* tibi *facultatem creandi novum episcopatum* in predicta Secoviensi ecclesia traderemus ita quod *electio et investitura eiusdem episcopatus ad te ac successores tuos absque omni contradictione pertineat,* de *quorum bonis idem episcopatus dotatus noscitur et ditatus. Gurcensis* autem episcopus, qui *vicarius Salzburgensis antistitis* in sua dioecesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu Vicarius, quantum archiepiscopalis exigit *iurisdictio,* ne in hoc etiam ius ipsius grave dispendium patiatur. Nos igitur habito fratrum nostrorum consilio quia tuum in hac parte propositum *ad divini numinis gloriam et christiane religionis* augmentum intelligimus pertinere favore illud apostolico prosequentes *postulata concedimus sicut superius sunt expressa* sine iuris praeiudicio alieni.

(c) Literae et declaratio *archiepiscopi Eberhardi* ddo. an. 1228. Ind. 1. Salzburge 6. Id. May. pont. sui an. 28. " Nos ad regimen gregis nobis comissi minus sufficere, et ut onera nostra in alios partiri debeamus, de licentia et authoritate domini *Honorii* Papae III. et assensu *capituli* nostri *Salzburgensis,* in *Ecclesia Seccoviensi,* in qua tunc canonici et ordo regularis extitit institutus, *cathedram instituimus episcopalem* —. In primis constituimus, ut praepositus et capitulum Seccoviense nullo unquam iure quidquam sibi vendicet de praefati episcopi electione, *sed ipsius electio simpliciter et iure tantum ad nos et nostros spectet ex ordine successores* coram capitulo nostro in domino celebranda. *Episcopus a nobis vel successoribus nostris electus, et pontificali annulo investitus et inbeneficiatus* coram capitulo nostro *homagium* faciat *archiepiscopo, et sacramentum praestet se in omnibus fidelitate debita eidem et ecclesiae Salzburgensi serviturum etc.* der übrige Inhalt kömmt in der III. Abtheilung beym Abs. vom Domkapitel vor.

(d) Bulla *Honorii* pp. III. ddo. Reate 8. Kal. aug. pontif. an. 9. „ nuper autem per suas nobis literas intimavit (archiepiscopus Eberhardus III.) quod paratus erat futuro episcopo *unam dietam et dimidiam in dioecesi* assignare cui *trecentas marcas* in annuis redditibus deputavit, post obtentam a nobis super hoc licentiam assignandas dictum quoque *Salzburgense capitulum* nec non *prepositus et conventus S. Andree* (de Lavant.) se id acceptare transmissis ad nos litteris profitentur. Quare supradictus archiepiscopus preces supplices inculcavit, ut id dignaremur perducere ad effectum. Volentes igitur adhuc in tanto negotio cum debita maturitate procedere discretioni vestre (episcopo Frisingensi, de Salem, et de S. Cruce abbatibus) per apostolica scripta mandamus, quatinus inquirentes super hiis omnibus diligentius veritatem, si ea inveneritis sicut superius sunt expressa et specialiter si predictorum capituli prepositi et conventus ad id assensus accesserat, memorato archiepiscopo in predicta *Ecclesia S. Andree instituendi episcopalem sedem tribuatis auctoritate apostolica facultatem reservatis per omnia privilegiis et honoribus archiepiscopi et Ecclesie Salzburg. Sicut in duobus aliis episcopatibus sunt servata,* prout in nostro et felicis recordationis Innocentii pp. predecessoris nostri rescriptis plenius continetur. „

§ 217.

Dieses eben beschriebne Benenn- und Belehnungs Recht der Bischöfe zu Ciemsee, Sekau, und Lavant hatte von jeher ein ungleich milderes Schicksal als jenes zu Gurk, zu befahren. Erzbischof Eberhard legte diese drey Bißthümer insgesammt, gleich es Gebhard mit Gurk pfloge, in solchen Kirchen an, wo

Das Erzstift bleibt sowohl von den Kapiteln der 3 Bißthümer, als von den ehemaligen Regenten in

Digitized by Google

Steyer und Kärnten über die obige Rechte unangefochten.

wo sich ein Kapitel oder Kloster von regulirten Chorherrn St. Augustins fande; Ciemsee in dem sogenannten Kloster Herrn Chiemsee, (*a*) so auf dem See nemlichen Namens liegt, und den Erzbischöfen Salzburgs durch die karolingische Kaiser geschenket, und von Erzbischof Conrad I. im J. 1131. den regulirten Chorherrn St. Augustins eingehändiget ward. Sekau in dem Kloster gleichen Namens, so im J. 1141. entstande (*b*). Lavant zu St. Andree in Lavantthal, wo ehemals nur ein Weltpriester sich aufhielt, Erzbischof Eberhard II. aber ein collegium Canonicorum regularium errichtet hatte (*c*). Dem unerachtet wurde doch weder von Seite der Pröbste und Convent dieser Chorherrn und Kapiteln, noch von den Landesregenten in Steyer, Kärndten, und Tyrol jemals der geringste Anfall auf obige Rechte der Erzbischöfe gewaget. Vielmehr, da Erzbischof Eberhard II. auf Ansuchen des Herzog Friderichs dessen Protonotario Ulrico das Bißthum Sekau verlieh, so bezeigte der Herzog durch eine eigens ausgestellte Urkunde von J. 1244, daß es der Erzbischof aus sonderbarer Gnade und Freundschaft gethan, sohin weder er noch seine Nachkommen eine Folge daraus zu ziehen Fug und Gewalt haben (d). Die Erzbischöfe benennten daher obige drey Bischöfe jederzeit privative ohne anderweiten Concurrenz (*e*). Und zwar bald aus Mitgliedern ihres eignen Domkapitel, bald auch andere, welche sie für fähig hielten, den bischöflichen Amte obzuliegen (*f*). Sie belehnten sie über ihre Weltlichkeiten gegen ordentlichen homagial Eid, und Reverse (*g*), und nahmen dem Akt der Confirmation und Belehnung oder Investitur mit der nemlichen feyerlichen Weise, wie vorne bey Gurk erwähnet worden, nemlich offentlich bey Hofe und in der Masse vor, daß sie den bereits von ihnen benennt und designirten Bischof *per annuli et berethi traditionem confirmiren*, und unter der Formel: *committentes tibi insuper huius episcopalis ecclesiae tam in spiritualibus, quam temporalibus regimen et omnimodum administrationem investiren*, und hierauf von selbem das vorbezeichnete *iuramentum fidelitatis et homagii* abnehmen, und so dann auch die Consekration ertheilen.

Die Erzbischöfe gebrauchten sich auch derselben vorzüglich als auxiliar-Bischöfe (*h*), und general Vicarien in spiritualibus und pontificalibus vor ihre eigne metropolitan Dioceß, und zwar insonders den zu Sekau in Steyer, und den zu Lavant in Kärndten (*i*); sie sorgten vor das temporale dieser Bißthümer, untersuchten dasselbe, gaben Ordnung darüber, und waren dabey unvergessen, deren Einkünfte und Convenienz nach Thuenlichkeit zu mehren (*k*). Zum Bißthum Sekau schenkte Erzbischof Wolf Dietrich das beträchtliche Amt und Urbar zu Leibniz, und den Bischöfen zu Lavant wurde insgemein das Vizdomamt zu Friesach nebst einer Probstey daselbst verliehen, und letzter Hande mit Einverständniß des österreichischen Hofes die Probstey Maria Saal einverleibet.

(*a*) Von diesem Kloster besehe man diplomat. Anhang. Num. 8. und 46.

(*b*) Adalram zu Waldek legte im J. 1140. den ersten Grunde zu einem Kloster der regulirten Chorherrn St. Augustins in Feustriz mit Bewilligung des Erzb. Conrads I. welcher einige Kirchen und Güter denselben einraumte. Im folgenden Jahr 1141. wurde mit gleichmäßigen Willen besagten Erzbischofs dieses Kloster von Feustriz

Seckau nach Sekau übersetzet, und gleich in Anfang von dem Pabst und Erzbischof mit einigen privilegien bewürdiget. Als Erzb. Eberhard II. hinnach den bischöflichen Sitz dahin legte, wurde nicht allein dieses Chorstift um seine Bedenken vorläufig befraget, sondern auch selben seine bisherige privilegien, und gerechtsamen ausdrücklich in der päbstlichen Bulle Honorii pp III. dabey bewahret. In der Folge der Zeiten dehnten aber Probst und Kapitel solche auf eine gänzliche exemtion von der ordinairen Gewalt und Jurisdiktion des Bischofs aus. Die Irrungen dauerten lange fort. Im Jahr 1704. kame es aber zur gütlichen Ausgleichung. Sie wurde beederseits den Erzbischof Johann Ernst zur Genehmigung vorgelegt, der solche auch in einer förmlichen ratificationsUrkunde ddo. Salzb. 1704. authoritate metropolitica ertheilte.

(c) Bulla Honorii pp. III. super erectione ecclesiae cathedralis Lavantinae ddo. Reate 8. Kal. aug. pont an. 9. apud nos instituit (Archiep. Eberhardus) ut in *ecclesia S. Andreae de lavent* in qua cum ministraret *unus presbyter secularis* in ea *prepositum et conventum regularium noviter ordinavit,* episcopalem sedem instituere dignaremur.

(d) Litterae reversales *Friderici ducis austriae* et *styriae* ddo. Kal. May. 1244. „ *nihil iuris sibi ob hoc sive etiam alia quacunque causa in episcopatus seccoviensis collatione, seu quod ille ad petitionem suam deinceps conferri debeat, vendicare velit, sed putet sibi hoc factum esse ex speciali gratia et amicitia.*

(e) Von dergleichen Benennungen und Collationen, in welchen die Erzbischöfe obige Bißthümer ex antiquo iure, et approbata consuetudine, et speciali indulto pontificio, auch iure metropolitico privative verliehen, sind die Notariats und andere Instrumente der Reihe nach von einen Bischof zum anderen in dem erzstiftl. geheimen und Consistorial Archiven anzutrefen.

(f) Man durchgehe die Katalogen der Bischöfe zu Gurk, Chiemsee, Sekau, und Lavant. Man wird hierunter nicht allein salzburgis. Domkapitularn, sondern verschiedne auswärtige, Gelehrte, und Doctores und sogar Mönche antreffen, welche zu diesen Bißthümern gelanget sind. Unter diesen auswärtigen unterscheiden sich insonders der Bischof Martin Brenner zu Sekau (benennt An 1584. † 1616.) und Georgius Stobäus von Palmburg gebürtig aus Preußen Bischof zu Lavant (bey. 1572. † 1618.) beede hatten den größten Antheil an der grossen Religions Reformation und Verbannung des Luteranisme in Steyer und Kärndten, und leisteten diesfalls dem Erzherzog Ferdinand in Oesterreich den eifrigsten Beystand. Indessen ist nicht ohne, daß das Domkapitel zu Salzburg die Erzbischöfe in den Wahlkapitulationen nach und nach zu verbinden gesuchet habe, daß sie keine andere als Domkapitularn diesen Bißthümern vorsetzen. Wie aber diese Kapitulationen im Grunde unverbindlich waren, so setzte Erzb. Wolf Dietrich noch im J. 1588. den Sebastian Cattaneus einen Dominikaner Mönch in das Bißthum Ciemsee: Erzbischof Paris den Albert von Priamis Probst zu Volkenmark im Jahr 1640. nach Lavant, und Erzbischof Johann Ernst Martin Pregkowiz einen Hungarn im Jahr 1698. nach Sekau als Bischof ein.

(g) Von den Homagien, und iuramentis fidelitatis bewahren die erzstiftliche Archive abermal viele Uhrschriften theils in deutsch- theils lateinischer Sprache. Ich will mich dabey nur auf ein und andere Beyspiele von älteren und jüngeren Zeiten einschränken.

Von den Bischöfen zu Chiemsee. In der Urkunde Erzb. Eberhards ddo. Salzburg 3. Kal. lanuar. pontif. an. 18 worinne er die Gränzen der Diöceß bestimmet, " videlicet a terminis parochiae *extet* usque ad Insulam Chiemen-

 sem

sem deinde per Prien et Selhuben parochias ac deinde per vallem Churzolben et inde per montem Strichen et per vallem que dicitur Leuchentall claudendo parrochias Chirchdorff et S. Ioannis usque in fumitatem montis Iochberch et hoc erit diocesis longitudo, latidudo vero ipsius parrochiae tuae extenditur per valles Pilrsfee, Prichfenthal, Elimalben (Elmau) usque per fines parrochiae solis retentis nobis iure patronatus in suis ecclesiis, in quibus illud prius habuimus, et decimis aliarum ecclesiarum et etiam infeudatis. „ In der nemlichen weiset der benannte Erzb. auch die Einkünfte von 300 Mark d. i. beyl. 6000 fl. jetziger Währung an: in *Sachrauch*, in *Pazzolben*, *Wilhalmsdorf*, *Purch*, *in austria vineas apud arnsdorf*, *domum infra civitate Salzburg. iuxta Ecclesiam S. Laurentii et in Stuolfelden*, *Celle*, *Hoven*, *Lachsenbach*, et *Seekirchen ecclesias cum decimis et possessionibus salvo tamen numero Clericorum ibi servientium*: ferners *possessionem in Cilersfal*, *et aream unam iuxta castrum archiepi ibi aedificatum pro una domo et officinis necessariis*. Dabey erkläret aber Erzb. Eberhard: *Haec omnia iure feudali tibi et successoribus tuis concedimus possidenda*.

Deßgleichen ordnet er in der weiteren Urkunde ddo. Salzburg 6. Kal. Mart. an. 1218. " ut praepositum et capitulum Chyemensis ecclesiae nullo unquam iure quidquam sibi vendicet de praefati episcopi electione, sed ipsius electio simplicitate et pure tantum ad nos et nostros spectet ex ordine successores: *Idem etiam episcopus a nobis et successoribus nostris electus et pontificali annulo investitus et beneficiatus*. *homagium praestet se in omnibus fidelitatem debitam servaturum*. — Solemnia divini officii in maiori ecclesia nisi a capitulo vocatus ullius iuris pretextu celebret *praeter pontificalia officia*, *quae vice nostra nobis absentibus adimplere satagat et hoc de mandato nostro speciali*. Die Bischöfe von Ciemsee waren also von jeher auf das Engste an die Erzbischöfe sowohl mit ihren pontifical Diensten, als Weltlichkeiten verknüpfet. Insgemein aber gehen ihre Reverse, welche sie den Erzbischöfen ausstellten, wie aus jenen des **Bischof Hieronymus** ddo. Salzburg an Freytag nach St. Johann den H. Evangelisten 1537. zuersehen ist, dahin, daß sie mit **Leib und Gut den Erzbischof und seinen Erzstift gehorsam**, und **gewärtig seyn**, des Bißthum Ciemsee **Schlösser** und **Vesten** denselben jederzeit **offen lassen**, und ihre des Bißthums Pfleger dahin verpflichten wollen, daß sie **nach ihren Abgang niemand anderen als den Erzbischof**, und welchen **dieser zum Bißthum benennet, gehorsam seyen**. Deßgleichen wollen sie ohne des Erzbischofs wissen, und Willen sich zu jemand anderen noch mit Dienst noch andere Weise verpflichten, und wenn die vorige Bischöfe den Erzbischöfen und ihren Rechten zuwieder einige Ordnung, oder statut errichtet, solche vernichten, nichts ohne zugeben des Erzbischofs von den Gütern verschreiben, alieniren, einen Coadjutor sich aufstellen, resigniren. Statt diesen deutschen Verschreibungen sind jetzo schon lange die homagia in lateinischer Sprache eingeführet. Im wesentlichen kommen diese mit jenen überein. Wie sie der heutige Fürst in Ciemsee aus dem R. G. Hause Truchseß Zeyl im J. 1773. dem Erzb. als seinem Collatorn abgeleget, und nach Beyspiel der vorhinigen Bischöfe beschworen, lautet selbe folgendermassen: " usque ad ultimum diem vitae meae *fidelis* ero celsissimo ac reverendissimo Domino Dom. *Hieronymo Iosepho archiepiscopo*, *eiusque successoribus*, nunquam ero in consilio et auxilio - quo amittat vitam vel membrum, vel quo recipiat *in persona sua vel ecclesia sua aliquam laesionem*, *iniuriam*, *contumeliam* vel quo amittat aliquem honorem, quem ipse aut ecclesia sua nunc habent, aut iam antea possidebant - *auxilium* eis cum *castris munitionibus et quibuscunque aliis modis* - *semper dabo*, et me *Vasallum suum et ecclesiae suae* recognosco - si quid mihi in *secreto* manifestaverint - illud sine ipsorum licentia *nemini pandam* - *consilium* super quocunque facto a me postulatum illis dabo, quod videbitur mihi *magis expediens et utile*. Nihil

quod

quod eis facile et possibile, faciam eis difficile et impossibile, et nunquam faciam aliquid *loquendo, scribendo,* consentiendo, vel alio modo, quod sit contra *incolumitatem, securitatem,* vel tutelam, utilitatem, *honestatem* vel *famam ipsorum* vel *suorum* pertineat *iniuriam vel contumeliam*; possessiones ecclesiae meae non vendam, non infeudabo, non impignorabo nec alio quovis titulo alienabo sine sua suorumque suorum licentia speciali, iura ecclesiae mihi comissae pro posse defendam, recuperabo damnum vitabo et utilitatem procurabo. *Sic me Deus adiuvet etc.*

Neben diesen mußte er auch ebenfalls nach der hergebrachten Uebung bey dem Akt, da er als Bischof geweihet wurde, ein besonderes Jurament ausstellen, des Inhalts: " promitto fidelitatem dignamque subiectionem, obedientiam et reverentiam *matri meae* Ecclesiae Salisburg. nec non celsissimo ac reverendiss. Dn.Dn. Hieronymo archiepisco secundum sacrorum Canonum instituta, et prout praecipit inviolabilis authoritas pontificum romanorum. Wie die bündige Ausdrücke obigen Homagii dem Bischof Sebastianus Cattaneus in Ciemsee im J. 1602. eine Felonie-Erkenntniß von dem durch Erzb. Wolf Dietrich aufgestellten iudicio parium oder Manngericht zugezogen, davon wird in der III. Abtheilung die nähere Nachricht folgen.

Von den Bischöfen zu Sekau. Sehe man zum Beyspiel das iuramentum fidelitatis des Bischof Heinrich zu Sekau dem **Erzb. Conrad** abgelegt. ddo. Salzburg an. 1292. 6. Id. April. " Ego *Heinricus Seccoviens. episcopus* ab hac hora in antea *fidelis* ero et *obediens* beato Rudberto, et *sancte Salzburgen. Ecclesie* ac Dno. Chunrado venerab. archiep. eiusdem ecclesie et successoribus eius - non ero in consilio aut auxilio consensu vel facto ut vitam perdat, aut membrum aut capiatur mala captione - archiepiscopatum Ecclesiae Salzburgens. ac regalia et iura ipsius adiutor ero ad defendendum et retinendum seu recuperandum *contra omnes homines* — res et possessiones ad episcopalem mensam meam spectantes non vendam, *de novo non infeudabo,* non *impignorabo,* nec ad tempora non modicum *locabo,* nec aliquo *alienationis titulo alienabo,* nec *permutabo domino meo archiepiscopo inconsulto. Sic me Deus adiuvet, et hec sancta Dei Evangelia.* "

Verschreibung Bischof Friderichs zu Sekau de dato Leybenz 1400. am Sunntag vor sand Urbans Tag. " als uns der hochwürdigst Fürst unser gnädiger Herr Herr **Gregori Erzb. zu Salzburg** das Bistum Sekau von seinselbs und päbstl. Gewalts wegen verliehen - als sullen wir - demselben unseren gnedigen Hrn. seinem Gotshaus und Nachkomen mit **Leib** und **Gut** nach allen unsern Vermügen treulich dienen, bey In ze beleiben **mit allen unseren geschlossen wider meniklich nyemant ausgenomen** und sullen Inen auch all unser **gesloszs zu aller irer Notdurfft offen sein** - wenn auch uns der Turner mit den Turn in unser Vest ze Leibniz sweret, der sol den unsern **egenannten Herrn von Salzburg** auch **huldigen** und sweren, damit ze warten ze seiner Notdurfft als ander unser gesloßen. "

Gleichmässige Huldigung des Bischof Conrad zu Sekau dem Erzb. **Johann** ausgestellt ddo. in unserer Vesten Segkaw bey Leibenz am Sand Jörgen Tag 1432. darine heist es neben anderen " wir vergiehen auch, daz wir alle unsers obgenannten Gots **Haus Segkau Weltlichait**, die man nennet **Regalia, von unsern vorgenannten gnädigen Herrn von Salzburg und seinen Gotshaus in der obgemelten Fürsehung geraichet, und empfangen haben**, und sullen **unser Richter um Pann und Acht** zu empfahen ye zu Zeiten schiken zu dem selben unsern gnedigen Herrn von Salzburg und seinen Nachkomen, als offt wir den unsere Gerichte bevelhen werden, und sullen auch nymand anderen darinne erkennen, **noch dieselben Weltlichkait anders wo nyendert meer empfahen.** Und ob unser vorvodern Bischoue ze Segkaw ainer oder mer solche Regalia und Wert-

lich-

lichait anderen Stenden, denn von ainem Erzbischeue ze Salzburg- empfangen hieten, oder ob dieselben - icht Statur, Gesatzt, oder Ordnung gemacht, allein, oder mit unserm Kapitel ze Segkau, die wieder unsern gnedigen Herrn von Salzburg und seinen Gotshaus weren, wenig, oder viel, derselben wollen wir uns nicht halten, sondern abnehmen. Wir sullen und wollen auch uns mit unsern Kapitel um dhainerlei merklich Gelt Schuld nit Verschreiben, nur allein wir tun das in unsers Gotshaus treffenlicher Notdurfft und mit Rate, wissen, und Willen unsers gnedigen Herrn von Salzburg und seiner Nachkomen. „

Des nemlichen Inhalts ist der Revers des Bischof Christoph von J. 1477. was allda von den statutis ecclesiae Salzb. contrariis vorkummt, hat unfehlbar seinen Bezug auf das statutum, welches Bischof Ulrich mit dem Probst und Kapitel zu Sekau ddo. in ecclesia Seccoviens. an. 1426. in crastino assumptionis V. Marie dahin errichtet, " ut quotiens ecclesia Seccoviensis pastoris fuerit solatio destituta prepopositus pro tempore mox aliquem probum atque fidelem ex canonicis ad castrum Sekau prope Leybniz destinare non omittat recepto primitus ab eo iuramento quod dictum castrum ac omnia bona per defunctum episcopum derelicta una cum familia episcopi defuncti fideliter custodiat et conservet. Nullique nisi ei, cui Salzburgensis ecclesie archiepiscopus, ad quem dicte ecclesie Seccoviensis provisio pertinere dignoscitur, ut etiam ipsa Ecclesia Salzburgensis in suo iure conservetur, duxerit providendum, quique per praepositum decanum et capitulum dicte ecclesie Seccoviens. *admissus*, et per eundem praepositum dicto Canonico notificatus et exhibitus fuerit, possessionem dicti castri tradat et assignet, salva tamen ordinatione, quam praesul defunctus ex testamento aut alio quovis modo duxerit faciendam etc. „

Fernerer Revers des Bischofs Georg von Sekau, daß er dem Erzbischof treulich dienen, und die Weltlichkeiten und Regalien Bann und Acht nur von selben zu empfangen habe, auch alle seine Schlösser dem Erzstift offen seyn sollen. ddo. Salzburg letzten April 1526. Revers des Bischof Georg zu Sekau mit Bestättigung, daß er die Regalien und Weltlichkeiten von Erzstift empfangen habe. ddo. Salzburg am Sonntag quasi modo geniti 1537. Mehr derley von Bischof Cristoph daselbst ddo. Salzburg 13. Sept. 1541.

Nachhin wurden diese Reverse und homagia meistens in lateinischer Sprache verfaßt. Sie sind in dem Wesentlichen, wie die von dem heutigen Bischof zu Sekau aus dem gräfl. Haus Arko nach dem Beyspiel seiner Vorfahrer beschworne Formel zeigt, des nemlichen Lautes, wie die des Bischofs in Chiemsee. Und so heißt es auch daselbst: *ut Vasallum suum et Ecclesiae Salzb. recognoscam* etc.

Von den Bischöfen zu Lavant. Ist vordersamst eine Urkunde des Bischof Dietrich ddo. Frisaci 13. Kal. Marcii. anno 1326. merkwürdig. Vermög derselben kaufte besagter Bischof vom Hartneid von Weissenek das Castrum Twingberch, so auf dem Grund des Erzstifts gelegen, und dessen Lehen war. Er wandte sich deswegen an Erzb. Friderich um den Consens, " qui considerata *speciali conjunctione, qua lavantina sibi attinet ecclesia que de visceribus ecclesie Salzburgens. fundationis sue recepit exordia*, supradictam emtionem faciendi plenam licentiam concessit, ita tamen, quod nec nos, nec successores nostri dicto archiepiscopo et successoribus suis vel hominibus eorum de eodem castro ullam gwerram vel controversiam exerceamus — quodque nos nostrique successores singulos nostros castellanos nominatim iurare faciemus quod *vacante ecclesia nostra de ipso castro pareant et obtemperent archiepiscopo Salzburgen, sicut de aliis nostris munitionibus et parendum et obtemperandum eidem.* „

Dann

Digitized by Google

Dann sind aber noch mehrere Reverse, und homagia ältere und jüngere insonders des dermaligen Fürst Bischofs von Lavant Vincenz aus den gräflichen Hause Schrattenbach von 1777. vorhanden, welche in dem wesentlichen mit jenen, so die Bischöfe von Gurk Chiemsee und Sekau ausstellen, ganz übereinkommen.

Ueberhaupts aber ist zu merken, daß besonders in dem vorhinigen Zeiten ein Bischof vor dem anderen neben den obenbemerkten allgemeinen Punkten auch mit sonderbaren entweders in den **Haupt**, oder in einen **neben Reverß** gebunden worden. Als z. B. der zum Bißthum Ciemsee von Erzb. Mathäus benennte Hieronymus Meitting verschreibet sich in seinen ersten Reverß ddo. Salzb. an unser lieben Frauen ihrer Empfängniß Tag 1536. in des Erzbischofs Hof- und Kammerrath, wie auch in Bothschaften gebrauchen zu lassen, auch auf Verlangen des Erzbischofs dessen Kanzleramt anzunehmen. Auf ähnliche Weise hatte sich Bischof Philipp zu Lavant unter den 15. Sept. 1533 zu verschiednen Punkten in einen neben Reverse anheischig gemacht, als zu Residirung in dem Hof der Probstey St. Bartlme in Friesach, zu Verwaltung aller bischöflichen Handlungen, und pontificalien, wo es der Erzb. verlanget gegen die gewöhnliche emolumenta, zu Führung des Erzpriesterthums in Unterkärndten, auch zu Uebernahme anderer Geschäften, und räthlichen Beystands des Vitzdom in Friesach, wogegen ihm aber die Probstey St. Bartlme zu Friesach zu einer Rekompens verliehen ward.

(h) S. oben § 170. dann unten § 219.

(i) Man sehe § cit. 170.

(k) Davon lieferet den Beweiß, was im J. 1402. vorgegangen. Der damalige **Bischof zu Sekau** wandte sich eigenmächtig an den Pabst, und liesse sich einige Kirchen, die außer seinen Bißthum in der unmittelbaren salzburgis. Dioceß in Steyermark lagen, incorporiren. Der Erzbischof fande sich darüber sehr beschwert, weigerte sich dessen und compromittirte endlich aus freyen **Willen** nebst besagten Bischof auf Herzog Wilhelm in Oesterreich und Steyer. Dieser schlichtete hierauf Laut Spruchbriefes ddo. Prukk auf der Mur an sand Matheus Abend an. 1402. die Sache mit deme, 1) daß alle Ungnade, und Ungunst ab- und Erzbischof des Bischofs **gnädiger Herr** und **Freunde**- dagegen der Bischof dem Erzbischof von Salzburg gehorsam seyn solle, **als derselb von Salzburg und der egenannt von Sekau mit ihren Gotshäusern in löblicher Gewohnheit miteinander sind herkommen.** 2) Soll **Erzbischof** zu der von dem Pabst ertheilten incorporation einiger Kirchen zur sekauischen Tafel **seinen Gonst und Willen geben**, damit der Bischof bey denselben Gotsgaben beleibe. 3) Was andere Gnad oder Brief der von Sekau von den Pabst erworben, die dem Gotshaus zu Salzburg an seinen Rechten Schaden brächten, **das soll genzlich an dem egenannten von Salzburg stehen, und was er Im der von Gnaden gunnen will, die mag er dann hinfür mit seinen Willen wol haben.**

Auf diese Weise erhielte das Bißthum Sekau abermal einen Zuwachs an Renten aus Gabe, und Gnade der Erzbischöfe. Sie waren aber in der Folge hievor nicht all zu dankbar: denn sie maßten sich über die in Kraft obigen Spruches dem Bißthum incorporirte sonst aber in der salzburgischen Dioceß gelegne Pfarreyen, als **Rakerspurg, St. Jacob in Leibniz, St. Georgen in Stifen, St Rupert an der Raab**, und **in U. L. Frauenberg bey Weiz** der ordentlichen Jurisdiktion an. Die Sache ward von Erzb. Leonard, und seinen Arhidiakon in Untersteuer an P. Julius II. gebracht, welcher den Sentenz gegen den Bischof zu Gonsten der iurisdictionis diocesanae ordinariae des Erzstifts ausfählt ddo. Romae 1512. ind. 15. 1. Mart. pont a. 9.

Untersuchungen, und Versehung über die temporalien des Bißthum Sekau beschahen insonders nach dem Tode des Bischof Johann, der das Bißthum in ziemlich verschlimmerten Umständen antraf, und hinterliesse. Um diesen aufzuhelfen, verliehe zwar Erzb. Ernst im J. 1553. 13. Jun. das Bißthum und die administration in spiritualibus dem Bischof Petro Percico; die Zehenden und Gütter aber liesse Erzb. dem Christoph Hemer Pachtweise über. Nach wenigen Jahren hobe Erzb. Michael diesen Pacht auf, und übergabe im J. 1555. auch die administration in temporalibus dem Bischof mit Gewissen in der diesfalls errichten Urkunde ddo. 9. Ian. 1555. begriffenen Vorsichten.

§ 218.

Nach von Seite des Haus Oesterreich ward obige Befugniß der und der anerkannt, und ausser Ansprache gesetzt.

Von Seite des Erzhauses Oesterreich habspurgischen Stammens wurde auch so wenig als von den älteren Herzogen in Steyer und Kärndten gegen das vorbemerkte Benennungs und Belehnungsrecht das mindeste eingewandt. Sie erkennten dieses durch ausdrückliche, und stillschweigende Geständnisse. Man besehe nur z. B. die Antwort des K. Ferdinands in der strittigen Jurisdiktionssache zwischen den Administratoren zu Sekau, und den Probst und Kapitel daselbst von J. 1553. (a). Er nennet hierinne den Erzbischof ausdrücklich des Stifts Sekau Patron, und Lehenherrn. Ein gleiches raumet K. Ferdinand dem Erzb. Paris in einen Schreiben ddo. Wien 22. Febr. 1630. bey dem Bißthum Lavant ein (b). Wie oft kamen nicht Oesterreich und Salzburg mit verschiedenen Beschwerden in Ecclesiasticis gegen einander aufgezogen. Man vergliche sich auch darüber im Jahr 1535. 1674. 1729. niemalen aber wird das notorie von einen Eröffnungsfall zum anderen seit der ersten Stiftung an in Kraft der päbstlich und kaiserlich special und allgemeinen Schutz und Bestättigungsbriefen ausgeübte Benenn- und Investiturs Recht in die geringste Frage gezogen, sondern vielmehr selbst eingestanden, und als incontestabl vorausgesetzt, daß sie liberae collationis Salisburgensis seyen (c).

(a) Antwort des K. Ferdinand ddo. Grätz 8. April 1553. " So funden den allen nach Irn Kön. Kön. May. bey in nichts nizers noch pesseres befinden, dann daß sein fürstl. Gnaden (Herr Erzbischoff) gedacht sey, den Stift Sekau zum fürderlichsten wieder mit ainen tauglichen und wierlichen spärigen Bischof zu ersetzen, und zu versehen, und wo ain solcher nit ze bekhomen, zum wenigsten des selben Verwaltung ainen hauslichen fromen und geschickten Priester zu bevelhen, und daß Se. fürstl. Gnaden danebem als Stifter, Patran und Lehensherr, so dieses Stiffts Abfall und Unvermögen am passten wissen trägt, und derwegen auch am leichtesten die Mittel, und Weg, wie den selben wieder aufzehelffen sein mag, finden mag. "

Schreiben K. Ferdinand II. an Erzb. Paris de dato Wien 17. Aug. 1633. " Nachdem auf jüngstliches Ableiben des Bischofen zu Sekau, anjetzo selbiges Bisthumb vacierend worden, und dann dessen Verleihung Euer L. als Erzebischowen zu Salzburg zu stehen thuet — als habe ich nicht unterlassen können, E. L. dessen Person (den suffraganeum zu Magdeburg) zu besagten Bistumb auf das Beste zu recomendiren — Und wie nun hierbey diese meine Comendation, und darauf verhoffende Willfahrung E. Liebden an dero diesorts habenden Gerechtsame zu einen praeiudicio nicht zu geraichen hat, als bin ich solches gegen E. L. und ihr anvertrautes Stifft in dergleichen und anderen occasionen mit aller dankbahrer Erzeigung zu erwiederen erbietig.

Erz-

Digitized by Google

Erzbischof **Paris** gabe aber hierauf unter den 25. Aug. 1633. zur Antwort, daß er dieses Bistum allschon dem **Johann Marx von Aldringen** Consistorial **Direct.** verliehen habe: bey welcher Benennung es auch verblieben. S. auch § 217. not. k

(b) **Schreiben K. Ferdinands II. an Erzb. Paris** de dato Wien 22. Febr. 1630. " Wir mögen deiner Andacht nicht bergen, was massen wir auf ableiben-Thomas Bischofen zu Laybach unsern Gedanken dahin gestellet; daß wir dieses vacirende Bistum-Leonarden Bischof zu Lavant durch unser nomination verleihen, dabenebens aber auch Raynold Bischofen zu Triest vermittelst der auf sein Persohn mit deiner Andacht (den Erzbischofen) gutten Belieben beschehenden resignation zu den **Bistumb Lavant, als dessen Verleihung deiner Andacht zuständig ist,** gern befürdert sehen. — Als haben wir hierauf deiner Andacht **ersuchen wollen**, daß sie Iro solche resignation und transferirung des Bistumbs Lavant auf den jetzigen Bischof zu Triest **für diesmal** nicht **wolle lassen zu wieder seyn**, sondern Uns zu hoch verlangenden Gefallen — **IrenConsens gut willig darzu ertheilen.** - Verbleiben also hierauf der verhoffend willfährigen Erklärung - gewertig, und sein entgegen dieselbige gegen deiner Andacht und dero anvertrauten Erzstift zu allen sich begebenden Gelegenheiten mit sonderbahren **gnädigst dankbahrn Ingedenken zu erwiederen**, und zu erkennen urbietig. Man vergleiche auch hieher den § 170. not. a. angeführten Vergleich wegen damals vorgehabten Errichtung des Bistum Grätz von J. 1624.

(c) S. § 215. not. d.

§ 219.

Wenn man die obstehende Geschichte der vier Bißthümer, oder vielmehr ihre Entstehung überdenket, so stellet sich hierinne das fürtreflichste Muster einer mit wahren Religions Eifer verbundenen Klugheit dar. Sie enthält den schicklichsten Plan, wie auch weit ausgedehnte Diocesen aufrecht bestehen, und erhalten werden mögen, ohne daß die teuereste Seelsorge dabey Gefahr lauffe, sohin eine wahre kanonische Noth oder offenbarer Nutzen der Seelen und Religion daraus gefolgeret werden möge, um dergleichen Diocesen ganz zu zertrümmeren, und abzureissen. Fürwährender Eifer u. Sorgfalt der Erzbischöfe in Bewahrung der obigen Vorrechte bey den 4 Suffraganen durch fernere päbstl. und kais. Confirmationen.

Beede Erzbischöfe Gebhard und Eberhard II. sahen eine grosse Heerde, und weit ausgedehnte Aerndte vor sich. Jeder gute Hirt wird aber vor die ihm anvertraute Heerde, so groß sie auch ist, so viele Liebe, und Ruckſicht hegen, daß er sie, bevor wo es um das teuereste Seelenheil zu thuen ist, nicht ganz aus seiner Hut läßt, oder sich der Gewalt beraubt, vor ihr Beßtes nimmermehr und auf keinen Falle mehr wachen, und einfliessen zu können. Er wird um den Trost zu haben, daß es seinen Schäfflein stets wohl behage, sich lieber durch eigne, als fremde Augen, und Hände darüber versicheren, und zu diesem Ende mehrere Gehilfen, Mitwächter, und Arbeiter aufsuchen, und anwerben. Dieß thaten nun auch beede obbenannte Erzbischöfe. Sie behielten den grösseren Theil der alten salzburgischen Diocese annoch unter ihrer oberhirtlichen Aufsicht. Sie beruften und bewarben sich noch um andere taugliche Gehifen (in partem sollicitudinis): nicht zwar um Chorbischöfe; diese schlugen ihren Vorfahrern nicht am Beßten an (§ 161.): noch um Bischöfe in partibus infidelium, wie die heutige Weyhbis. sind; diese waren in 11. und 12 Jahrhundert in Deutschland noch nicht bekannt. Sondern um aus aller Verlegenheit

zu

zu seyn, liessen sie an verschiednen Gegenden einige Bezirke aus ihrer Dioceß zu Errichtung vier wirklichen bischoflichen Sitze hindan. Sie gründeten und stiffteten solche aus ihren eignen Tafelgüttern. Sie gaben aber diesen Bißthümern engere auf 1 und halben Tag Reise reichende Gränzen, damit den alldortigen Bischöfen destomehr Zeit und Musse übrig bliebe, den Vorstehern ihrer Mutterkirche Salzburgs bey deren eignen Erzdiocese auszuhelfen, und beyzustehen (a).

Auf diese Weise ward die ehemalige salzburgische Dioces in fünf zerstücket, und vor den größten Theil davon, den sich die Erzbischöfe noch selbst vorbehielten, vier Gehilfen errungen, welche in pontificalibus und anderen bischöflichen Verrichtungen an die Hande stehen konnten, und mußten.

Dieser mit eben so Großmuths vollen Freygebig- und Uneigennützigkeit, als wahren Seelen und Religionseifer gegründete und wenigstens in Deutschland einzige Entwurf erwarbe gleich bey seiner ersten durch Päbste und Kaiser gründlich untersuchten Anlage den lauten Beyfall des römischen Stuhls sowohl, als des Kaiser und Reiches.

Man hielte allerseits vor Recht und billig, daß den Erzbischöfen, die von selben bedungene und in vorigen §. ausgeführte Vorrechte auf ewige Welt Zeiten bestättiget, und versicheret würden. Im Grunde genommen, ware auch die freye Benennung solcher Bischöfe eine Folge der aus eignen Tafelgütern und Dioces erhobenen Stiftung und Patronats Recht: die Investitur- Confirmir- und Consecrirung derselben eine Folge desjenigen Rechtes, welches den Metropoliten ursprünglich und insonders durch die carolingische Capitularien, und dem pacto Callixti Papae II. mit Henrico zustunde, und erst in den 12. und 13. Jahrhundert durch die päbstl. Reservationen unterbrochen wurde (b): und endlich die Belehnung mit den Regalien und Weltlichkeiten eine Folge des Eigenthums, welches dem Erzstift über die zur Stiftung dieser Bißthümer gewidmeten Güter und darauf hergebrachten kaiserlichen Befreuung unstrittig gebührte.

Da aber die kläreste Rechte oft den meisten Anfällen bloß gestellet sind, und insonders die ehemalige Kirchen Disciplin von den 12. und 13. Jahrhundert an durch die päbstl. Reservationen und in andere Wege vielfältig geänderet wurde, so waren die Erzbischöfe sehr beeiferet, dieses wahre Ueberbleibsel der alten Kirchen Disciplin, und die in Kraft der ehemaligen Verfassung des deutschen Staates zuständigeGerechtsamen gegen den widrigen Wechsel derZeiten, inStaat und Kirche zu retten. Sie sahen dieselbe jederzeit, als ein vorzügliches mit onerosen Titel, und wahren Verdiensten um die Religion, Päbste, Kaiser, und die Lande, dahin sich ihre eigne und der vier Suffraganen Sprengel erstrecket, erworbenes Kleinod, und unterscheidendes Prärogativ an, und liessen sich von Zeit zu Zeit die in vorigen § 208. 210. und 216. angezogne sowohl päbstl. als kaiserliche Bestättigungen, insonders von P. Bonifaz IX. (c) vom Kirchen-

rath

Digitized by Google

rath zu Basel (*d*), von P. Felix V. (*e*) Nikolaus V. (*f*) ertheilen, welchen noch weiters die Confirmation des K. Rudolph von J. 1277. (*g*) K. Sigmunds von J. 1415. (*h*) und K. Friederich III. von 1459. (*i*) wovon der erste und letztere des österreichisch-habspurgischen Stamens sind, beyzuzählen kommen.

Ja! unerachtet K. Friderich nebst einigen zu Aschaffenburg im J. 1448 versammelten deutschen R. Fürsten die Wahlen der Bischöfe den Kapiteln allgemein einraumte, und die Bestättigung der Bischöfe nicht den Metropoliten beliesse, sondern dem Pabst vorbehielte: so liessen sich die Erzbischöfe doch keineswegs dadurch von ihren alt hergebrachten Vorrechten, so viel obige vier von ihren Vorfahrern erhobene, und gegründete Bißthümer betrift, verdringen. Sie stellten ihre Beschwerde und Nothdurft gegen obige Concordaten mit solchen Nachdruck vor, daß P. Nicolaus V. sich allerdings bewogen fand, in einer Bulle ddo. Romae an. 1448. 8. Kal. Nov. pont. a. 2. zu erklären, daß die Erzbischöfe vor stets bey ihren freyen Benenn- und Bestättigungsrecht in Ansicht der Bißthümer Ciemsee, Sekau, und Lavant zu belassen, und die obige concordata von 1448. dem Erzstift hieran niemal einigen Abbruch zufügen sollen (*k*). Des Bißthums Gurk wird zwar hierinne nicht ausdrücklich erwähnt. Es streitten aber hievor die nemliche Beweggründe. Was aber dem P. Nicolaus V. aus Verstoß in der Feder bliebe, ersetzte P. Paulus II. in seiner Bulle von J. 1466, welche sich auch namentlich über Gurk verbreitet (*l*). Rom vergaß zwar in bälde die so oft wiederhollte Versprechen. Selbst P. Paulus II. benennte im Jahr 1468. statt den Bischof Rudolph zu Lavant, da er das Bißthum Breßlau erlangte, Joannem Rot nach Lavant. Pabst Sixtus IV. setzte statt den nach Freysing übersetzten Bischof zu Gurk Sixtus Tanuberger Laurentium dahin, und im J. 1481. den Mathias Scheit nach Sekau. Von derley Vorgriffen mag es auch rühren, daß die salzburgische vier Suffraganen wirklich, wie P. Benedikt XIV. Tom. II. lib. 12. c. 7. p. 150. bemerket, in dem Taxenbuch von Bißthümern und Consistorial Abbteyen eingetragen stehen (*m*).

Die Erzbischöf sahen sich aber deswegen neuerdings vor. Pabst Paulus II. fertigte eine eigene Urkunde de dato Romae apud S. Petrum an. 1468. 17 Kal. Ian. pont. an. 5. aus, worinne er erkläret, daß seine Meinung nicht gewesen, durch Benennung des Johann Rot den Privilegien des Erzstifts im geringsten zu präiudiciren, und ersuchte den Erzb. Bernard durch ein eigenes Breve, daß er pro honore et reverentia sedis apostolicae besagten Ioannem den Besitz des Bißthum Lavant nicht verhindern möchte. Und so bestättigte Pabst Klemens VII. ddo. Romae 1523. prid. Idus Martii alle vorgängige Bullen wegen freyer Disposition und Vergebung der vier Bißthümer, und fügte dem noch ins besondere bey, daß, wenn diese Bißthümer auch per decessum in curia, oder in anderweg bey dem päbstl. Stuhl vakant würden, die Erzbischöfe nichts desto minder ihr Benennungs Recht behalten sollen.

Hiemit blieb auch Salzburg in dem unverrückten Besitze des Nominations- Confirmations- und Investiturrecht obiger vier Bißthümer (die alterna-

 tiv

tiv der Benennung in Gurk alleine ausgenommen) welches zu allgemeiner Bewunderung der zu Trient versammelten Kirchenväter (n) kein einziger Erzbischof in der katholischen Welt gerettet hat, und gleichsam für ein Beyspiel ohne Beyspiel angesehen ward (o).

(a) In den obbeschriebnen Zweck und auxiliar-Pflichten unterscheiden sich obige vier Bischöfe von den übrigen Suffraganen des Erzstifts, welche die Verbündlichkeit gegen ihren Metropoliten nach den gemeinen kanonischen Satzungen insonders des Kirchenraths zu Trient bemessen. Die vier Bischöfe aber, welche ihre Stiftung den Erzb. zu verdanken haben, sind von ihrem Ursprung an neben dem allgemeinen mit besonderen Obliegen sowohl in geistl. als weltlichen Dingen, insonders aber zur Aushilfe in pontifical. et quae sunt ord. episcopalis verbunden. Darinne liegt auch der Grund, daß die Erzb. keine eigne Weihb., wie andere Bischöfe des deutschen Reiches halten. Der einzige Erzb. Leopold, so viel mir dermal wissend ist, ließ sich bereden, wegen Alter, und kränklichten Umständen des dermaligen Bischofs in Ciemsee seinen Consistorial Direktorn und Canonicum ad Nives **Ciurletti**, welchen P. Benedikt XIII. zum Bischof zu Teja promovirte, als Weihbischof anzustellen.

(b) Der Ursachen haben die Erzbischöfe sich in der Collations-Formel weder in älteren, noch jüngeren Zeiten bloß auf das indult oder privilegium Pontificium, sondern zugleich auf alte Recht und Gewohnheit, auch auf ihre Metropolitan authorität beworfen. P. Bonifacius IX. bezeiget in einer Bulle ddo. Rome. 2. Id. april. pont. an. 8. selbst, daß Erzb. **Pilgrim** nach dem Hintritt des Bischof **Heinrich zu Lavant** Conradum *authoritate metropolitica* zum Bischof benennet, und eingesetzet, daß er (P. Bonifacius) aber per quorundam suggestionibus circumventus ad importunam instantiam solches Bisthum Nicolao de Unhost einen Minoriten *authoritate apostolica* verliehen, dieser aber besagtes Bisthum in manus Gregorii archiepiscopi frey aufgegeben habe, " *idemque archiepiscopus cessionem tandem authoritate ordinaria duxerit admittendam.*

Also drückt sich Erzb. Johann in dem Instrument, wo er nach dem Tod des Bischof Georg zu Lavant **Eberharden Paumgartner** decretorum doctorem zum Nachfolger ddo. in curia archiep. an. 1487. 5. Ianuar. benennet, also aus: " cuius (episcopatus lavantini) provisio ad nos et successores nostros archiepiscopos Salzeburg. *ex antiqua et approbata consuetudine ac ex speciali sedis apostolice indulto pleno iure* pertinere dignoscitur — eidem Ecclesiae de persona eiusdem magistri Eberhardi invocata spiritus sancti gratia *authoritatibus metropolitica et apostolica supradictis* melioribus modo et forma tenore presentium providemus. „ Man vergleiche auch hieher § 211. not. a. § 213. not. i. § 217. not. e.

(c) Bulla *Bonifacii* Papae IX. ddo. Romae 5. Kal. May. pont. an. 3. allda überträgt er dem Bischof Friderich zu Eychstet, daß er die Original Briefe der Päbste Lucii III. Innocentii III. Honorii III., worinne den Erzbischöfen die freye Besetzung der Bisthümer **Gurk**, **Ciemsee**, **Sekau**, und **Lavant** bevestiget wird, einsehen, und bey befundener Richtigkeit authoritate apostolica bestättigen solle. Bischof zu Eychstet unterzog sich dem Geschäfte, und gabe die übertragne Bestättigung laut Executions-Processes ddo. 11. Ian. 1393.

(d) Von dem **Concilium zu Basel** sind eigentlich zweyerley hier einschlagende Urkunden vorhanden. **Erstens** eine Bulla Commissoria an den Bischof zu Brixen, daß er die der Kirche Salzburgs ertheilte päbstliche Privilegien wegen Errichtung und Stiftung der Bisthümer **Ciemsee**, **Sekau**, und **Lavant**, und deren freyen Besetzung bestättigen solle. ddo. Basileae 11. Kal. Ian. 1440. nebst solcher Confirma-

tions

tions execution des besagten Bischofs ex commissione speciali concilii Basilensis de 14 Iun. 1441. Zweytens eine weitläufige Confirmation des besagten Concilii sub Bulla et in forma libelli über 22 päbstl. kaiserl., und andere Urkunden die Errichtung des Bißthum Gurk, und die den Erzstift dabey zustehende Benennungs, institutirung und Belehnungs Rechte betrefend, welche vollen Inhalts darinne eingetragen sind. ddo. Basileae 2. Id. May. 1440.

(e) Bulla Felicis V. Papae Ueber das erzstiftl. Benennungs und Investiturs Recht bey dem Bißthum Gurk, mit Einschaltung einer kurzen Geschichte, welche Anstände selbe gelitten, und wie sie durch verschiedne Urtheile gehoben worden, insonders wird auch darinne der nichtigen Benennung des Johann Schallermann (§ 212.). gedacht. ddo. Basileae 11. Ian. 1441. pont. an. 1.

(f) Bulla *Nicolai* Papae V ddo. Romae 1446. Kal. April. an. pont. 1. Mit wörtlichen Einschaltung und Bestättigung. 1) Bullae *Alexandri* III. worin den Erzstift die iura legationis apostolicae, crucem anteferrendi, die Ausdehnung der Tragung des Pallii auf mehrere Tage, insonders aber das von Alexander II. dem Erzb. Gebhard in Ansicht Gurk ertheilte privilegium bestättiget wird. (§ 174. not. f.) 2) *Lucii* III. ddo. Veron. 3. non. Decemb. Ind. 3. an. 1184. wo das nemliche nebst Anführ- und Bestättigung des von Bischof Albert zu Freysing und Heinrich Abbten zum H. Kreuz gegen das Kapitel und Ministerialen zu Gurk ergangenen Urtheils beschieht. (cit. § not. g.) 3) *Innocentii* III. gleichen Lautes ddo. Lateran. 3. non. Febr. ind. 3. an. 1200. pont. an. 3. 4) *Innocentii* III. super erectione et dotatione des Bißthums Chiemsee. de dato. Lateran. 5. Kal. Februarii. Ind. 3. an. 1215. pont. an. 18. 5) *Honorii* Papae III. über die Errichtung des Bißthums Sekau ddo. Reate 6. Id. aug. pont. an. 10. 6) Des nemlichen *Honorii* III. über die Errichtung des Bißthum Lavant. ddo. Reate 8. Kal. aug. pont. an. 9.

(g) Diploma *Rudolphi R.* ddo. Wienne 1277. ind. 5. regn. an. 4. allda bestättiget derselbe das § 216. not. a. angeführte privilegium *Friderici* II. von 1218. das Bißthum Gurk betrefend.

(h) Confirmation K. Sigmunds ddo. Moguntie 1415. 8. Mart. über die § 210. not. f angezogne und in Belang des nemlichen Bißthum Gurk ddo. Anagnie 1230. mens. Sept. ertheilte Urkunde K. Friderichs II.

(i) Bestättigung der salzburgischen Freyheiten und privilegien, welche K. Friderich III. ddo. Grätz am Mittwoch St. Johanns des Evangelisten Tag im Jahr 1459. in Form eines Libells unter goldner Bulle ertheilte. In diesen Libell werden bey dreyßig kaiserl. und königl. Privilegien auch herzoglich österreichisch und baierische Handvesten und Verträge nach ihren vollen Inhalt eingerückt, und unter diesen auch die weitläufige Confirmation des K. Philips über die Güter und Freyheiten des Erzstifts ddo. Moguntiae 3. Kal. octob. an. 1199. in welcher nebst anderen auch das privilegium Henrici IV. von 1072. (§ 208. not. c.) über die freye Benennung und Investirung der Bischöfe zu Gurk angeführt und bestättiget wird.

(k) Bulla *Nicolai* Papae V. ddo. Romae apud S. Potentianum an. 1448. 8 Kal. Nov. an. pont. 2. " nec ius aliquod eis capitulis (Chiems. Sekau et Lavant.) super talibus electionibus inibi faciendis per ipsa *concordata* censeri debeat attributum. "

(l) Bulla *Pauli* Papae II. von 1466. in welcher alle die Privilegien *Alexandri* III. *Lucii* III. *Innocentii* III. Gurk betrefend, dann jene des letzteren, wie auch *Honorii* III. wegen Ciemsee Sekau und Lavant eingetragen, und vor alle Nachfolger in Erzstift bestättiget werden, die in der hieoben not. f. angezognen Bulle Nicolai V. von 1446. vorkommen.

(m)

(m) Gurk solle in einen sogestalten röm. Taxenbuch auf 1500 fl. Ciemsee auf 40 fl. Sekau auf 616 fl. und Lavant auf 6? fl. taxiret seyen. Es ist aber weder dieser Tax von Rom aus gefoderet, noch dahin etwas abgeführet werden: sondern gleichwie besagte Bischöfe mit der Benennung, und den übrigen Handlungen unmittelbar von den Erzbischöfen abhangen, so reichen sie der uralten Gewohnheit nach auch nach Salzburg eine mäßige Taxe ab, die bey Gurk auf 100 Dukaten receßmäßig bestimmet ist.

(n) Vermög der Nachricht des PALLAVICINI in Histor. Concil. Trid. P. 3. l. 19. c. 5. n. 5. berufte sich Melchior avosmedianus episcopus Guadicensis in Spanien vor dem versammelten Kirchenrath auf das Beyspiel "ab archiepiscopo Salisbu g. quatuor suos suffraganeos creari, nihil in eo authoritatis exercente pontifice Romano." Niemand widersprache dieses. Nur der päbstl. Legat Kardinal Simonetta gabe ganz leise die feine Wendung: "placite interpellavit, monuitque, id fieri a Salisburgensi ex auctoritate et privilegio pontificio." Er hätte aber der ächten Geschichte, wie sie im kurzen hievorne liegt, zu Folge sagen sollen: iure fundationis, et metropolitico, a sede quoque pontificia agnito et confirmato.

(o) Ein einziges dem Salzburgischen ähnliches doch ungleich jüngeres Beyspiel solle bey dem unirten griechischen Metropoliten Ritus Rutheni sich antreffen lassen, der seinen Sitz zu Kiovia, oder zu Jraliz zwey vereinten Bißthümern hat, und seine 18. Suffraganen griechischen Ritus nominirt, instituirt, und consecrirt, ohne zu diesen kirchlichen Rechts Uebungen der allmaligen Nachhollung einer neuen päbstl. Erlaubniß bedürftig zu seyn. Pabst Clemens VIII. solle dieses Recht ebenfalls hauptsächlich aus dem Grunde bestättiget haben, weil sich der Regular Orden des H. Basilius, aus dem die dortige Metropolit, und Suffraganen sind, um die abendländische Kirche durch Erricht- und Fundirung vieler Bißthümer besonders verdient gemacher hat.

§ 220.

Von der freyen Besetzung der Coadjutoren obiger Bischöfe, und deren Transferirung von einem zum anderen der besagten vier Bißthümer.

Dieser Vorzug bestehet aber nicht allein in der Freyheit Bischöfe zu benennen, sondern denselben auch Coadjutorn zu stellen, desgleichen die Bischöfe von einem der vier Bißthümer zu dem anderen ohne päbstl. Auflösung des Bandes, womit er seinen vorigen Sitze verknüpfet war, zu übersetzen. Sonst wird dieses Geschäft nach dem neueren Kirchenrecht unter die Grössere dem Pabst vorbehaltne Fälle gerechnet. So viel aber Gurk, Ciemsee, Sekau, und Lavant berühret, sind Fälle von älteren, und jüngeren Zeiten vorhanden, wo die Erzbischöfe es allein ohne zuthuen des päbstl. Stuhls untersuchen, und entschlüssen, ob, und welcher Bischof von einen der obigen vier Bißthümern zu dem anderen zu übersetzen seye (a). Eine Befugniß, die nach der alten Kirchen Disciplin den Metropoliten eben so unstrittig, als die Confirmation der Bischöfe ihrer Provinz anklebte (b): die also auch die Erzbischöfe Salzburgs bis nun als ein wahres Ueberbleibsel der alten Disciplin aufrecht erhalten haben.

Die Benennung der Erzbischöfe ist auch überhin mit solcher Kraft und Wirkung begabet, daß so bald die Erzbischöfe einen Bischof zu Gurk, Ciemsee, Sekau und Lavant als Bischofen einsetzen, und confirmiren, derselbe durch diese That in den Reichsfürstenstand übergehet. Hievon werde ich aber in III. Abtheilung das Mehrere anführen,

Indes

Digitized by Google

Indes halten die so viele gemeine, und sonderbare Beziehungen, welche obige vier Fürst-Bischöfe gegen ihren Metropoliten, und unmittelbaren Collatorn haben, gegen selben in solcher Ehrerbietung, daß sie sich gegen die Erzbischöfe der Courtesie: **hochwürdigster hochgeborner Reichsfürst, gnädigster Herr! Euer hochfürstl. Gnaden unterthänigster gehorsamster** gebrauchen, und hinwieder **Ehrwürdiger in Gott Fürst besonders lieber Freund! Euer Liebden wohl** *affectionirter* **Freund** (c) empfangen.

(a) Dergleichen **Translationen** giengen öfters vor. Also wurde z. B. im J. 1278. Bischof Ioannes zu Lavant nach **Gurk**: im J. 1423. Bischof **Friederich Theiß** zu Lavant nach **Ciemsee**: im J. 1433. Bischof **Laurenz** zu Lavant nach **Gurk**, und Bischof Hermann zu **Gurk** nach **Lavant** § 212. not. k.: im 1572. Bischof **Georg Agricola** zu Lavant nach **Sekau**: im 1665. **Max Gandolph** Bischof zu Lavant nach **Sekau**: im J. 1773. Bischof **Joseph** von Auersperg nach **Gurk** übersetzet. Bey dem einzigen Fall von 1278. findet sich eine Bulle des P. Nicolai III. vor, darin er die Postulation des Bischof Johann von Lavant nach Gurk bestättiget. Der Fall trafe gerade in die Zeiten ein, wo die Päbste sich allenthalben einer mehreren Willkür und Gewalts herausnahmen. In allen übrigen Fällen aber lösten die Erzbischöfe das ehemalige Bande selbsten auf, und übersetzten die Bischöfe in Kraft ihrer eignen **Gerechtsamen** und **Privilegien**.

(b) Nach der alten Kirchenzucht waren die Translationen der Bischöfe überhaupts nur alsdann verbothen, wenn die Bischöfe aus **Geiz** oder **Ehrsucht** die Kirche zu verlassen suchten; nicht aber, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Kirchen erforderte. Ob nun diese Ursachen obwalteten, mußte der **Metropolit**, und der **Provincial Synod** untersuchen. Erkannten sie, daß eine solche Ursach wirklich zugegen seye, geschah auch ohne weiteren Anfrag die Translation Can. 14. apost. Can. 27. Concil. Carthag. IV. Can. 16. Concil. Antioch. Selbst der im IX. Jahrh. aufgetretne Verfälscher **Isidor** legt in zweyen Episteln, davon er eine dem P. **Antherus** und die andere dem P. **Pelagius** II. zuschreibt, diese Macht nicht dem Pabst, sondern den Bischöfen, und Metropoliten zu. Bey dem Gratiano C. 34. VII. q. 1. ist freylich der Epistel Antheri hinzugesetzt: *non tamen sine sacrosanctae Romanae sedis auctoritate et licentia.* Es haben aber auch schon die Correctores Romani selbst angemerket, daß diese Worte in der Epistel des Antheri nicht zu lesen seyen. Daß also die Translation im IX. Jahrhundert noch nicht dem päbstl. Stuhl zu Rom allein reserviret gewesen, dieß bezeiget auch Hincmar. Rhemens. bey Thomassin. P. III. l. 2. de discipl. Eccl. c. 66. Ja noch in Mitte des XII. Jahrhundert ware die Translation kein reservatum Pontificium, wie aus dem Briefe Eugenii Papae III, den er mit Gelegenheit der Wahl Guicmanni Culmischen Bischofs zu einen Magdeburgischen Erzbischof an die Bischöfe Deutschlands geschrieben. Aus eben diesen Brief Eugenii, und vielen anderen Formeln alter Translationen folgeret Van Espen I. E. Part. I. Tit. XV cap. 6. daß die nemliche Art und Form bey der Wahl beobachtet worden, wenn ein schon consekrirter Bischof zu einer anderen Kirche, oder wenn ein Priester, und Diakon zum Bischof erwählt wurde. In beeden Fällen stunde den Metropoliten, und seinen Suffraganen zu, die Wahl und Qualitäten des erwählten zu untersuchen, mit dem Unterschied, daß wenn ein Bischof zu einer anderen Kirche erwählet wurde, der Metropolit noch über dies erwegen mußte, ob genugsame Ursachen vorhanden seyen, ihn von seinen Bißthum in ein anderes zu transferriren.

Da nun auch seit den Isidorianischen Dekretalen die Provincial Synoden nicht mehr so oft gehalten wurden, so blieben dem Metropoliten allein jene Rechte aus-

zuüben, die er vorhin sammt dem provincial Synod ausüben konnte, bis gleichwohl endlich P. Innocentius III. aus der Translation ein reservatum Pontificium machte, welchen gewiß *Gratian* mit seiner obangeführten Einschaltung grossen Vorschub gegeben; denn von dem **allegorischen Eheverbündniß**, welches zwischen der Kirche und den Bischof obwaltet, und darinne besonders Innocentius III. sein reservatum pontificium gründet, haben zwar schon vor denselben der **alexandrinische Synod** im J. 340. gegen Eusebium den **Nicomedienser**, der heilige **Cyprian** lib. IV. ep. 2. ad Antonian. der **H. Gregor.** von **Nazianz** orat 27. Meldung gethan. Keiner aber aus allen diesen hat bis auf Innocenz III. aus dieser allegorischen Ehe den Schluß gezogen, daß sie ebenfalls **nach göttlichen Recht** so unzertrennlich seyn solle, wie die wahre zwischen Mann und Weib bestehende Ehe, und daß nur der Pabst allein solche zertrennen könne.

(c) Auf eine ähnliche Weise geben die Fürst Bischöfe zu **Brixen**, an dem Erzbischof: **Hochwürdigster Erzbischof und Fürst gnädiger Herr! Euer Gnaden devotester Suffraganeus und Diener**; Und die zu **Freysing**, und **Regensburg**: **hochwürdigster Erzbischof und Fürst gnädiger Herr lieber Herr und Freund, Euer Gnaden** (erst von jüngsten Jahren her wird noch beygesetzt: **und Liebden**) **dienstwilligster.** Hinwieder erhalten sämmtliche drey von dem Erzbischof: **hochwürdiger in Gott Fürst besonders lieber Freund! Euer Liebden dienstwilliger Freund.**

VI. Ab-

Digitized by Google

VI. Absatz.

Von einigen Vorzüglichkeiten der Erzbischöfe in Beneficialsachen.

§ 221.

Die Erzbischöfe waren von jeher die ordentliche Verleiher der Beneficien. Die Päbste sahen und rühmten sie selbst davor an. Dies hinderte aber die römische Curie nicht, dieses Recht aus dem nach und nach eingeführten Grundsatze von der allgemeinen Concurrenz der päbstlichen Gewalt täglich zu unterbrechen, oder gar zu vereiteln, bald mit Reservationen, Gratien und Expectativen, bald mit Unionen, Inkorporationen, Dismembrationen auch unbefragt, und ohne Einstimmung der Erzbischöfe. So wenig aber die Erzbischöfe damaliger Zeiten über die ursprüngliche und zufällige Gewalt der Päbste unterrichtet waren, so konnten sie sich doch nicht entbrechen, Vorstellungen darüber in Rom einzulegen. Die Päbste gossen manchesmal mit einigen Bullen in Beneficial Sachen Balsam auf die Wunde. Sie gaben z. B. in so weit einige Milderung, daß sie den Erzbischofen frey gaben, eine Anzahl Anfangs von 10 nachhin von 12 endlich 20 Benefizien sich auszuwählen, welche sie vollkommen, und dermassen frey vergeben konnten, daß, wenn sich gleich jemand hierum mit einer General, oder Special päbstlichen Reservation meldet, doch jener, dem der Erzbischof solches verleihet, den Vorzug haben solle: ausser es wäre die päbstliche Collation mit einer diese Bulle ausdrücklich derogirenden Clausul versehen (*a*). Sie bestättigten auch verschiedene Unionen der Beneficien, auf welche die Erzbischöfe den Fingerzeig gaben (*b*). Dies waren freylich nur Palliativ-Mittel, welche die Wurzel der Beschwernisse nie angriffen, geschweige gehoben hätten. Die deutsche Nation, und mit ihr natürlicher Weise vorzüglich die Erzbischöfe zu Salzburg trugen daher sowohl bey dem Kostanzer als Basler Concilium auf gänzliche Aufhebung der päbstlichen Reservationen und Herstellung der ursprünglichen Rechte in Beneficial Sachen an. Bey dem Kostanzer wurden aber noch nebst den reservationibus in corpore iuris clausis die Reservation von den Extravaganten *ad regimen* und *execrabilis* beybehalten; bey dem Basler Concilium hingegen alle päbstliche Reservationen ohne Unterschied, außer denen, so *in corpore iuris* begriffen sind, aufgehoben (§ 190. not. b.) dem unerachtet liesse sich im J. 1448. Kaiser Friderich mit einigen in Aschaffenburg versammelten Fürsten im Namen der ganzen Nation bewegen, dem Pabst nicht allein die reservationes ad regimen und execrabilis bey all und jeden sogar electiven höheren Würden, sondern auch bey den nicht electiven minderen Dignitäten und Benefizien die sogenannte Alternativam mensium oder die Vergabung in der in Monaten Jenner, März, May, July, September, November erledigten Beneficien einzuraumen.

Die Erzbischöfe sind zwar ordinarii collatores beneficiorum. Werden aber von der röm. Curie daran gehinderet.

Bemühungen der deutschen Nation und Erzb. dawieder.

Die Päbste erhalten gleichwohl in den Concordaten von 1448. einige reservat. und die alternativam mensium.

(*a*) Bulla

(a) Bulla *Bonifacii* IX. ddo. Rome 4. Kal. Decemb. pont. an. 3. (d. i. 1391.) worinne er den Erzb. Pilgrim II. die zeitliche Erlaubniß (pro hac vice) giebt, *authoritate apostolica* 10. parrochiales ecclesias *ad collationem et dispositionem archiepiscopi Salzburgensis pertinentes* singulas pro singulis personis idoneis etiamsi quaelibet earum unum, duo, tria aut plura beneficia obtineant, auf die im Text bemerkte Art zu reserviren.

Bulla *Alexandri* V. vor Erzb. Eberhard ddo. Pisis non. Iul. pont. an. 1. (d. i. 1409.) dem er abermal pro hac vice erlaubt, 20 beneficia zu reserviren, deren jährliche Einkünfte mit verbundener Seelsorge (cum cura) 25, ohne derselben 18 Mark Silbers betragen.

(b) Bulla *Bonifacii* Papae IX. ddo. Kal. Octob. an. pont. 10. (d. i. 1398.) darinne uniret er mensae archiepiscopali die Pfarrkirche in Werfen, Haus im Enßthal und Brixenthal in Ciemseer Diöces. Mehr dessen Bulle von 14. Cal. Nov. an. pont. 11. in welcher er die Pfarr Laufen der erzbischöfl. Tafel einverleibet. Pabst Martin V. hebt zwar wiederum mit Consens des Erzbischof Eberhard obige Union der Pfarr Haus auf, und uniret sie an die Vicarios und officiales Salisburgenses ddo. Florentiae 3. Non. Decemb. pont. an. 3. Dem unerachtet verleiht er sie bald darnach einem Auditori Rotae.

§ 222.

Unzufriedenheit des Erzb. Friderich über die Aschaffenburger Concordaten. Die Päbste bemühen sich auf verschiedene Weise solche zu stillen.

Gleichwie aber wegen dieser alternativa mensium in den Concordaten beygesetzt wurde, daß sie zu dem Ende, ut omnes, qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant eam acceptandi, erst in Kalendis Iunii ihren Anfang nehmen soll: so weis man auch aus dem § 194., daß Erzbischof Friderich die Acceptation, welche ihm Kaiser Friderich III. über die Aschaffenburger Concordaten überhaupts zugemuthet, nicht abgegeben, sondern vielmehr mit Vorstellungen in Rom dagegen aufgetreten sey. Der römische Hof suchte selbst verschiedene Mittel, den Erzbischof über diese Concordaten zu stillen, theils davon zu entbinden, theils zu deren Annahme einzuleiten. Er gab ihm nicht allein die Bulle wegen den vier Bißthümern (§ 194. und § 218.) sondern auch eine anderweite ddo. Rome 8. Kal. Nov. pont. an. 2. mit deme, daß der Erzbischof die Probstey zu St. Bartholomae und St. Virgil zu Friesach, wie auch die Pfarrkirche zu Pettau, Laufen und Mühldorf, so oft sie ledig werden, wenn sie gleich der Dispositioni apostolicae generaliter reserviret wären, frey verleihen möge. Also versicheret Pabst Nicolaus V. aus eigner Bewegung in einer Bulle ddo. Romae 1452. 10. Kal. Iulii, daß, wiewohl es sich verschiedenemalen zugetragen, daß dem Erzbischof und anderen Ordinari Collatoren sogar in ihren Monaten Febr. April, Jun. August, October, und December durch die röm. Curiam Eintrag beschehen, solches in Zukunft ganz unterbleiben, und die Concordaten von Seite des päbstl. Stuhls unverbrüchlich (inviolabiliter) gehalten, und durch keinerley gratien, expectativen, indulten rc. vereitelt werden sollen. Dem Erzbischof Burkard- zugleich Kardinalen- kam man gar mit einem lebenslänglichen Indult bevor, daß er alle beneficia cum, vel sine cura, canonicatus, dignitates in Cathedralibus et Metropolitanis aeque ac in Collegiatis ecclesiis conferiren, verwechseln, und die Resignationen annehmen können, ausgenommen in den Cathedral und Metropolitan Kirchen die dignitates post pontificalem maiores, et in Colle-

Und zwar insonders mit dem indulto conferendi beneficia in mensibus papalibus.

Digitized by Google

Collegiatis principales, wie auch die resignationes in curia Romana factas: dann mit dem Anhang, daß über die Collation und Resignation, dessen Tag und Namen der Beneficiaten die camera apostolica alsogleich (quantocyus) verständiget werde.

Die folgende Erzbischöfe wurden ebenfalls öfters mit ähnlichen Indulten beehret: jedoch meistens motu proprio, bald auf Lebenslang, wie Kardinal Mathäus, hinnach auf zwey Jahre, dann auf fünf Jahre; anbey aber ist allen diesen Indulten die Bedingung beygefüget, daß der Neoprovisus in sechs Monaten, die vom Tage des genommenen Besitzes an zu rechnen sind, eine neue Provision bey der apostolischen Kammer ansuche, und die Annaten davon bezahle, widrigenfalls sollen die neo provisi ihrer Beneficien verlurstiget seyn, und der päbstliche Stuhl freye Vorsehung damit pflegen können.

§ 223.

Die Erzbischöfe conferiren aber die beneficia curata vi ordinar. und die Domprábenden in Kraft des durch die Säcularisations Bulle von 1514. bestättigten Rechtes.

Wie sich aber aus der That und der Uebung selbsten zeiget, nahmen die Erzbischöfe derley Indulte nicht in der Absicht an, daß sie deren unmittelbar benöthiget zu seyn glaubten, als um gegen die Eingriffe der Curialisten desto mehrere Versicherung zu haben. Denn was die Pfarreyen und beneficia curata betrift, verleihen sie solche her und her durchgehends vi et authoritate ordinaria, und bey dem hiesigen Domkapitul liessen sie es zur Zeit, da sich dasselbe noch zur St. Augustins Regel bekennte, bey der alten Verfassung, nemlich daß Domprobst, Dechant und Kapitel die Kapitular Stellen gemeinsam, wie in jedem Kloster geschiehet, doch mit Genehmigung eines regierenden Erzbischofs besetzen mögen.

Als nun im Jahr 1514. das Domkapitel von dem Regularen in dem Weltpriesterstand übersetzet, und von 9 auf 24 Präbenden erhöhet wurde, so sahen sich Erzb. Mathäus und das Kapitel ausdrücklich vor, daß diese Metamorphose an der bisherigen Collationsverfassung nichts änderen möchte. Zu diesem Ende gabe Pabst Leo X. in der Säcularisations Bulle von d. Jahr die wörtlich Erklärung von sich: quod collationes, provisiones, praesentationes, institutiones, seu quaevis aliae dispositiones *quorumcunque beneficiorum et officiorum, quae ante suppressionem, reductionem, et erectionem ad capitulum et eius personas quocunque modo spectabant*, seu pertinere poterant, de iisdem etiam deinceps *libere et licite* non minus *disponere possint, et valeant.*

Gleichwie also die Kapitularstellen während des regulären Orden durch das Domkapitel ohne Conkurrenz des Pabstes verliehen worden: so hat die Säkularisation an dieser Befugniß nichts geänderet; sie wurde vielmehr von den Pabst selbst für stets bestättiget.

So viel auch die erste Benennung derjenigen Anzahl Domkapitularn betrift, welche zu Ergänzung der 24 Präbenden gehörte, wurde zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel die Abrede getroffen, daß der Erzbischof zwey, jeder

der alten neun Domherrn einen, und die vier übrige der Kardinal und das Kapitel miteinander wählen wollen.

Wegen den nach der Hand fürgefallenen Eröffnungen dieser Dompräbenden wurde aber zwischen den Erzbischof und Kapitel die alternation nach den Monaten eingeführt, und zwar nicht so viel wegen den päbstlichen Indult, als von Stiftung, und Patronats wegen, weil nemlich das sekularisirte Domkapitel nach abolition des Orden von der erzbischöflichen Tafel sowohl an Herrschaften als anderen Zuflüssen herrlich begabet, und in dem Stande, die Präbenden zu mehren, gesetzet worden.

Daher geschahe es auch, daß obgleich in den her und her ertheilten päbstlichen Indulten ausdrücklich begriffen ist, daß der vom Erzbischof benennte eine neue Provision in Rom ansuchen, und die Annaten daver abführen soll, doch weder die eine, noch andere Bedingniß so wenig bey den salzburgischen Dompräbenden, als bey anderen Beneficien mit- oder ohne cura jemals in Erfüllung gekommen.

§ 224.

Die Unnothwendigkeit des induiti pontificii wird von Seite der Erzbischöfe, und des Kapitels sowohl in statuto perpetuo von 1606. als in jüngeren Jahren anerkannt, und vestgesetzt.

Die Unnothwendigkeit des päbstlichen Indults wurde auch schon in dem zwischen Erzbischof Wolf Dietrich und dem Domkapitel im J. 1606. verfaßten und beschwornen statuto perpetuo aus eben den Grundsätzen, welche hieoben stehen, anerkennet, und die Alternativ in Verleihung der Kanonicate nach den Monaten zwischen dem Erzb. und Domkapitel mit deme vor stets festgesetzt: es werden die künftige Vorsteher des päbstl. Stuhles es ihnen nicht zuwider, oder entgegen lassen seyn können, daß so einmal von denselben (in obcitirter Stelle der Bullae Leonis X.) diesem Erzstift beharrlich und auf ewig theils eingeraumet worden, theils aber *ipso iure* (vi iuris patronatus aquisiti) zustehet.

Der Ursachen gab man auch von Seite des Erzstifts ein so anderesmal, insonders im J. 1742. *(a)* und 1764. *(b)*- als im ersteren der Kardinal Paßioneus, und im zweyten der Kardinal Prodatarius auf dem Fall, da der vom Erzbischof Bennente binnen sechs Monaten die zweyte Provision gegen Erlag der Annaten anzusuchen unterläßt, bedrohlich war, das Indult einzuziehen - trocken zu verstehen, daß die Erzbischöfe des Indultes absolute nicht bedürftig seyen.

(a) Das Domkapitel wandte sich dazumal an seinen Chorbruder und Auditor Rotae Grafen von Thun nachherigen Bischof zu Gurk und Passau, dessen Antwort vom 23. Hornung 1743. im Wesentlichen dahin lautet: er habe Sr. päbstl. Heiligkeit die dem Erzstift Salzburg in Kraft der Bullae Leonis X. und sonst löblichen Uebung und Gewohnheit zustehende Befugniß, daß die von dem jeweiligen Erzbischof in den päbstl. Monaten verliehene Dompräbenden neuerdings erst bey der Dataria nicht bestättiget werden dürfen, geziemend vorgetragen; der Pabst hätte dieses zwar erkennet, aber wegen der Consequenz auf andere Erz- und Hochstifter nicht für thunlich erachtet, dieses gegründete Herkommen mit einem sonderbaren Rescript, oder Breve zu bestättigen; übrigens hätten Se. Heil. erkläret, daß sie alldortigem

Erzstift

Erzstift in seinem wohlhergebrachten Besitz keine Beeinträchtigung machen, sondern mit Nachsehung die Sache, wie bishero, beruhen lassen wollen.

(*b*) Schreiben des salzburgischen Domkapitel an Erzb. Sigmund ddo. Februar. 1764. mit der Bitte, " wenn es die päbstl. Curia wagen sollte, nach Verfluß des quinquenii eine nachteilige Aenderung zu unternehmen, oder wohl gar die Ertheilung desselben, wo nicht ganz abzuschlagen, doch zu erschweren, so möchte Erzbischof derselben erklären, daß weder er, noch seine Nachfolger einiges Indultes fernerhin bedürftig seyen; Erzbischof könnte sich auf das Domkapitel sicher verlassen, daß es auch ohne diesen Indult keinen anderen Collatorn in den päbstlichen Monaten als den kanonisch erwählten Erzbischof erkennen werde. „

§ 225.

Von der beschränkten Anwendung der päbstl. Reservationen im Erzstift überhaupts.

Ueberhaupts giebt man im Erzstift den Concordaten deutscher Nation von 1448. in Rucksicht, daß die darinn an die päbstliche Curie eingeraumte Reservationen gegen die alte Kirchen Disciplin, und Verfassung laufen, und der Freyheit der deutschen Kirche und Gerechtsamen der Metropoliten und Ordinarien zu enge Schranken setzen, die strengste Deutung, gleich es auch von den übrigen Erz- und Hochstiftern Deutschlands meistentheils zu geschehen pflegt.

Da also vermög besugter Koncordaten und der darinne angenommenen Reservation *ad regimen* jene erz- und bischöfliche Würden, und andere grössere, und kleinere beneficia, welche per depositionem, privationem, translationem, renuntiationis vel resignationis admissionem, electionis cassationem, postulationis repulsionem ledig werden, nur alsdann dem päbstlichen Hofe reserviret sind, wenn dergleichen Verfügungen unmittelbar von dem Pabst, oder aus dessen authorität beschehen: so siehet man im Erzstift die Würden und andere beneficia der Bischöfe zu Gurk, Ciemsee, Sekau, und Lavant keines Wegs für reservieret an, wenn einer dieser vier Bischöffen von einen der benennten vier Bißthümer zum anderen übersetzet wird.

Ein gleiches hält man in dem Falle davor, wenn ein Domherr zu einen der obigen vier Bißthümern benennet wird. Auch seine Präbende fällt nicht der römischen Curie zu besetzen zu.

Der Grunde von einem, wie dem anderen beruhet darinn, daß die Constitution *ad regimen* sowohl in dem ersteren Fall der Translation, als in dem zweyten, wenn die Erledigung eines beneficii durch Promotion zu Patriarchal- Erz- und bischöfl. Würde, oder zu Regierung eines Klosters beschiehet, selbst erfordere, daß dergleichen Translation und Promotion in curia romana durch den Pabst, oder in seinen Namen, wie es die Constitutio *ad regimen* durch die Worte *per nos aut authoritate nostra* ausdrückt, verfüget werden. Gleichwie aber die Erzbischöfe in unserem Fahl sowohl die Translationen von einem Bißthum zum anderen, als die Collation, und Confirmation derselben nicht aus einer päbstlichen Delegation sondern aus eignen Metropolitan Befugniß, alten Recht und Gewohnheit, welcher die Päbste selbst ihren Beyfall, und Bestättigung

Digitized by Google

tigung! gegeben, fürnehmen (§ 219. not. b) so tritt allhier nicht die Verordnung der Concordaten, sondern der alten Kirchenzucht ein, welche keine päbstliche Reservationen kennte (a).

Indessen gehen die Kurialisten zu Rom gleichwohl mit ihren Auslegungen der Konkordaten immer so weit, als sie nur können, und als man es geschehen läßt. Wenn zum Beyspiel ein Domherr zu einem Bißthum, oder Erzbißthum gelanget, und dabey mit dem indulto papali versehen wird, daß er seine vorhin ingehabte Dompräbende beybehalten könne, so achten sie dadurch diese Pfründe schon dermassen dem römischen Hofe affect, daß sie, wenn ein solcher Bischof oder Erzbischof verstirbt, dessen ex indulto pontificio beybehaltene Präbende vorreservirt- sohin dessen Verleihung dem Pabst heimgefallen zuseyn behaubten.

So wenig aber ein Grund hievor aus den Konkordaten selbst zu erholen ist: so wenig wird von Seite des Erzbischofs zu Salzburg und seines Domkapitel zugegeben, daß derley Präbenden, bevor wenn sie ein Bischof in partibus, oder Weihbischof (b) inne hat, und durch seinen Tod offen wird, dadurch der päbstlichen curiae heimfallen. Der letzte und wichtigste Fall ereignete sich darüber im Jahr 1764. als Graf von Daun, welcher Weihbischof zu Passau und Episcopus Thienensis in partibus infidelium war, mit Tod abgieng.

Der päbstliche Hof hielt sein in Salzburg ingehabtes Kanonikat vor affect, und verliehe es dem zwölfjährigen Grafen von Kevenhiller. Erzb. Sigmund von Schrattenbach verlieh es dagegen dem Grafen von Strassoldo. Von Seite des Grafen von Kevenhiller ward zwar die Sache in Rom anhängig gemacht, und bey der Rota wirklich am 9. Jenner 1765. in contumaciam gegen den Grafen von Strassoldo gesprochen. Erzbischof Sigmund faßte aber die standhafteste Maßregeln, und gab dem römischen Hof deutlich zu erkennen, " daß die vorliegende Präbendal Sache nicht zur Entscheidung nach Rom erwachsen seye. Die Vergebung an den Grafen von Kevenhiller eigne sich zur allgemeinen Beschwerde der gesammten deutschen Hochstifter. Diese müßte durch Kaiser und Reich hingelegt werden. Von diesem Schlusse würde man sich salzburgischer Seits weder durch Excommunicationen, welche Unschuldige nicht treffen könnten, noch durch andere Drohungen irre machen lassen ".

Dieses standhafte Benehmen des frömmsten Fürsten war auch von der Folge, daß der römische Hof von allen weiteren Bewegungen, und Vollstreckung der Rotaldecision abgestanden, sohin Graf von Strassoldo im ruhigen Besitze des vom Erzbischof Sigmund verliehenen Kanonikats verblieben ist.

(a) So sehr der hiesige Jct und Lehrer der canonischen Rechte P. Engel vor die päbstliche Authorität, und ihre Decretalen eingenommen war, so vertheidiget er doch obigen Satz gegen die römische Curie in seinem Iur. Canon. Tit. de praebend. n. 16. mit vielen Eifer. Uebrigens kommt es selten zu einer wirklichen Erledigung der von den benennten oder transferirten Bischöfen besitzenden Dompräbenden; denn meistens kommen sie vor wirklichen Confirmation und Translation um Dispense zu Beybehaltung ihrer vorhin besessenen Präbenden in Rom ein, welche sie auch daselbst ohnschwer erhalten.

(b) In

(b) In den vorhinigen Zeiten wurde zwar von Seite des Erzstifts nicht allemal das genaueste Aufmerken getragen. Man bliebe nicht allemal in dem ächten Geleise, sondern liesse den päbstlichen Hof manchesmal mit einer Collation vorgreifen, wo man es nicht hätte zugeben sollen. Daher sind in den älteren Zeiten die Präjudizien nicht ganz einförmig und zusammrn stimmend. Insonders geschah es ein so andersmal, wo man die Präbenden, welche ein wirklicher Bischof, oder Kardinal, der nicht bloß titularis war, ex indulto pontificio besessen, und hinnach verstorben ist, als dem päbstlichen Hof reserviret behandlen lassen. Allein gewiß nicht aus Zwang der Rechte. Was wunder aber? das Metropolitan Consistorium ware, wie mir die Wahrheit schon vorhin das Geständniß abgedrungen, lange mit Männern besetzet, welche Rom und dessen Curie mehr als die vaterländische deutsche Geschichte, Rechte, und Gewohnheiten kannten.

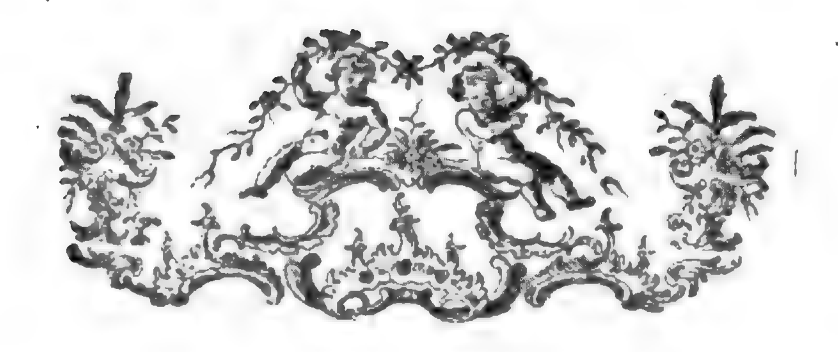

VII. Absatz.

Von der Primatie des Deutschlandes.

§ 226.

Von der Notion des Wort Patriarch, Primas, Exarch überhaupts.

Die Benennung Patriarch, Primas, Exarchus werden öfters untereinander vermenget. Sie haben doch in ihren engen Verstande abgesönderte Bedeutungen. Patriarchen sind eigentlich nur jene, deren Sitz unmittelbar von den Aposteln gegründet ist, und von welchen sodann die Religion in grössere Weltgegenden umher verbreitet worden. Daher ein Patriarch nicht allein mehrere Bischöfe, sondern auch Erzbischöfe, und Primaten unter sich hat. Von dieser Art Patriarchen waren Anfangs der Kirche nur drey; der Bischof zu Alexandria als Patriarch in ganz Aegypten, der von Antiochia in Orient, der zu Rom in Occident. Denen kamen hinnach in IV. Jahrhundert auch die Patriarchen zu Jerusalem und Constantinopel, aber mit minderen Ansehen, und Gewalt hinzu. Ein Primas in der lateinisch, und afrikanischen Kirche und ein Exarch in der griechischen war nach den ursprünglichen Begrif nicht einer Stadt und Diöceß, sondern mehreren geistlich und weltlichen Provinzen, sohin auch ein so anderen Erzbischöfen vorgesetzt, doch standen sie selbst unter den Patriarchen. Mit der Zeit wurde der Titel Primas und Exarch auch anderen zu Theil. Entweders jenen, welche am Alter der erhaltenen bischöflichen Weihe den anderen vorgiengen. Dies ware meistens in der afrikanischen Kirche üblich. Oder wenn man eine Provinz in mehr Metropolitan Bezirke zertheilte, so wurde der, welcher vorhin der einzige Metropolit derselben war, oder den Haupt- und zuerst darin errichten Sitze besaß, vor den Primaten gehalten, und benamset (a).

Einen Primaten in seinen Urverstande, unter welchen alle Uebrige deutsche Erz- und Bischöfe gewisser Massen, und in gewissen Fählen stehen, trift man nun in Deutschland weder in älteren, noch jüngeren Zeiten an. Maynz (b), Trier (b) und Kölln (c) wurden von Schriftstellern, und wie insonders Trier auch in Urkunden Primaten genennt. Es führt aber weder eines noch das andere dieser Erzstifter so wenig den Titel, als die Sache davon.

(a) Man sehe Caroli a S. Paulo *Geographia sacra cum animadversionibus* Holstenii pag. 5. 6. 137. Cantelii *Metropolitanarum Urbium Histor. Civil. et ecclesiastic.* P. 1. diss. 1. c. 3. Ausser dem haben diese Materie insonders behandlet Ludwig Joh. Pet. diss. *iura Primatus Germaniae archiepiscopatus Magdeburg.* und in seinen *opuscul. miscell.* Tom. II p. 769. seq. Mascov. diss. *de Primatibus, Metropolitanis et reliquis episcopis Ecclesiae Germ.* Zech *de origine, indole, fatis, atque iuribus Primatum Germaniae, maxime tanquam archicancellariorum ad negotia Imperii concursu.* Ulrich *de archicancellariatu et Primatu S. R. I. Principis Abbatis Fuldensis.*

(b) Von

(b) Von einem primatu Moguntino spricht sowohl ABBAS URSPERGENS: " *primatum in Cisalpinis partibus* multi formiter tenens „ LAMBERTUS ASCHAFFENBURG. ad an. 1054. " propter *primatum moguntinae sedis* consecratio regis et caetera negotiorum regni dispositio pertinebat. „ Der nemliche ad an. 1073. " *propter primatum moguntinae* sedis eligendi et consecrandi regis autoritas deferebatur. „ Und der in nemlichen Jahr zu Maynz gehaltne synodus meldet in Anfang: " venerabili quoque Sigifrido *Moguntinae ecclesiae Primate*, et apostolicae sedis legato.„ Man siehet aber hieraus klar, daß sich die Worte der Schriftsteller nur auf die erste Stelle im Reiche beziehen, und die Worte des synodi durch das Wort Primas nichts anders als Metropolita mogunt. ecclesiae anzeigen wollen.

b) Von der Primatie der Erzkirche zu Trier, und wie P. Niklas im J. 863. den Erzbischof zu Trier Primatem belgicae provinciae genennet, und P. Leo IX. im J. 1049. selben den Primatum Galliae belgicae, hingegen P. Johann XIII. im J. 969. den Primatum in omnibus synodis in Gallia Germaniave celebrandis bestättiget, sohin in diesen und anderen Urkunden der Vorzug so gar vor den Erzbischöfen zu Maynz gegeben wird, davon findet man Urkunden und Nachrichten bey HONTHEIM *annal. Trevir.* Tom. I. pag. 247. 305. 344. Man weiß aber, daß Maynz den Erzbischöfen zu Trier nie gewichen, folglich schon durch die That selbst bewiesen habe, daß die trierischer Seits anziehende Bullen wenigstens, so weit sie sich auf Germanien oder Deutschland beziehen, als erschlichen anzusehen, mithin ganz unwirksam seyen.

(c) Von den köllnischen Primat S. Mascov. cit. diss.

§ 227.

Den Titel Primas von dem deutschen Reiche affektirten am meisten die Erzbischöfe zu Magdeburg, aber stets mit Widerspruch der Erzbischöfe zu Salzburg: oder wenigstens gaben diese den Erzbischöfen zu Magdeburg wegen ihren Primaten Titel nicht das geringste in voraus. Denn so wenig die salzburgische Erzbischöfe jemand in deutschen Reiche einen primatum dignitatis et officii Hierarchici jemals einraumten, oder im geringsten zugaben, daß ein anderer deutscher Erzbischof ihre Handlung prüfen, und untersuchen könne; so wenig gestatteten sie jemand einen Vorzug oder Primatum honoris, außer jenen Vorrang, welchen sie den Erzbischöfen zu Maynz, Trier und Kölln nicht in ordine ecclesiastico hierarchico, sondern wegen ihrer durch die goldene Bulle erhaltenen Kurwürde vorausgaben. Um so minder legten sie also dem Erzbischof zu Magdeburg jemals den Titel eines Primaten, geschweige einen reelen Vorzuge bey. Man findet vielmehr in älteren und spätteren Urkunden die Erzbischöfe Salzburgs jenen von Magdeburg meistens vorgesetzt (a). Ins besondere von der anmaßlichen Primatie Magdeburgs. Wird von Salzburg nie anerkennt.

(a) Man sehe z. B. die Constitution des K. Friederichs II. über die Freyheiten der geistlichen Fürsten von J. 1232. bey HONTHEIM *annal. Trevir.* Tom. I. pag. 712. Die Concordata Principum, oder das Instrumentum acceptationis Decretorum Basileensium cum modificationibus sub Alberto rege Moguntiae 26. Mart. 1439. Bey HORIX *Concord. nation. Germ. integr.* Tom. I. pag. 38. Salzburg wird bey der Unterzeichnung jedesmal vor Magdeburg gesetzet.

§ 228.

Digitized by Google

§ 228.

Oeffentliche Auftritte darüber zwischen Salzburg und Magdeburg beym Reichstag. Gründe Magdeburgs.

In dem Anfang des XVI. Jahrh. kamme es jedoch zwischen Salzburg und Magdeburg bey dem Reichstage zu offentlichen Auftritten. Magdeburg foderte den Vorsitz, und bezoge sich darauf, daß es von der ersten Fundation an, nemlich im Jahr 969. vom Pabst Johann XIII. gleich zum Primaten von Germanien erhoben worden, dergestalt, daß ein Erzbischof daselbst denen zu Mainz, Trier und Kölln gleichzuhalten, der anderen Erzbischöfe aber Primas sey. Ludwig in der obangeführten Dissertation de primat. Germ. c. 2. ziehet sogar Fälle an, wo andere deutsche Erzbischöfe an Magdeburg als Primaten appelliret, auch die Confirmation von dieser Primatie erhalten hätten. Habe man gleich nachhin dieser Confirmation halber sich eines anderen verglichen, so sey doch im übrigen Magdeburg bey seiner alten Prärogativ verblieben: Also hätten auch die Päbste, Generalconcilien und Kaiser Magdeburg diesen Titel beygeleget. Der Name Primatis gebe aber billig den ersten Ort. Die Päbste hätten auch Magdeburg stets vor Salzburg in ihren Briefen gesetzt. Die Würde eines Legati apostolici, die Salzburg fordere, erstrecke sich nicht ausser dessen Bezirke, oder ausser die den päbstlichen Stuhl betrefende Sachen, und obschon ein Hochstift älter als das andere, so sey daraus auf die Präcedenz nicht zu schliessen: denn Magdeburg hätte unstrittig vor Hochstiftern den Rang, welche früher als selbes errichtet worden.

§ 229.

Salzburgische Gegengründe.

Dies ist im wesentlichen alles, was man von der Primatie Magdeburgs, und dessen Vorzug ehmals gesagt, oder sagen konnte. Salzburg ware jedoch nicht zu bewegen, daß es dem Erzbischof zu Magdeburg den unter den Titel eines Primaten, und in andere Wege gefoderten ersten Platze belassen, oder nachgegeben hätte.

Ist gleich keine alte Bulle oder Diplome vorhanden, in welchem den Erzbischöfen zu Salzburg der Titel eines Primaten ausdrücklich beygeleget worden, so wurden sie doch in ältesten Zeiten mit solchen Vorzügen, und Prärogativen ausgezieret, welche die Würde und Namen eines Primaten wo nicht übertreffen, doch gleichkommen, und selben gleichsam verschlingen. Sie waren Anfangs zeitliche - dann fürwährende Legati sedis apostolicae, bald über ganz Deutschland, bald über einen grossen Theil derselben. Nach den kanonischen Rechten hatte jeder päbstliche Legat eine concurrirende Jurisdiction mit den Primaten.

Die Freyheit das Kreuz vorzutragen ist wiederum ein Vorzug, den die Päbste nur Legaten a latere, Primaten und Patriarchen zutheilten.

Dem kömmt das überwiegende Alterthum der salzburgischen Kirche hinzu. Salzburg ward im Jahr 798. Magdeburg aber erst im Jahr 969. folglich um 171 Jahre später zum Erzbißthum erhoben.

Dagegen

Digitized by Google

Dagegen siehet es mit der Bulle Ioannis Papae XIII. vom Jahr 969. nicht am richtigsten aus, wie Kranzius in Metropol. L. 3. C. 28. und Zallwein in T. 4. Princip. Iur. ecclef. quaest. 4. c. 2. § 5. bemerken. Und was sie mit sonderbaren Verdacht umhüllet, ist die Bulle, welche P. Johann XII. im Jahr 962. wegen Errichtung des neuen Erzbißthum zu Magdeburg vorhergehen lassen. Es leuchtet mit keinen Worte daraus hervor, daß K. Otto auf eine Primatie vor Magdeburg angetragen, oder der Pabst solche zugedacht hätte. Der Pabst forderte vielmehr die Erzbischöfe zu Maynz, Trier, Kölln, Salzburg, und Hamburg auf, daß sie in die Errichtung des Erzbißthum Magdeburg willigen, und den Erzbischof, und seinen Suffragane daselbst in der neu erlangten Würde behilflich seyn sollen (*a*).

Daß also, wie Ludwig sich zu erweisen Mühe giebt, Magdeburg eine wirkliche Primatial Authorität über Bischöfe und Erzbischöfe ausser seinen Metropolitan Sprengel verübet habe: sind hinkende, unerwiesene, und um da minder zu erweisende Angaben, als die eigene Bulle Ioannis XIII. welche zum Grunde des magdeburgischen Primats angegeben wird, nur einen blossen Ehrenvorzug einräumt: " te tuosque fucceffores in perpetuum, et ecclefiam tuam *omnium ecclefiarum*, *Archiepifcoporum*, *et epifcoporum*, qui *in Germania* funt ordinati, *in fedendo* et *iudicando*, in *confirmando*, *in fubfcribendo*, *infententiis* dandis *omnique ecclefiaftico ordine Primatum* habere volumus, eorum vero, qui funt in *Gallia*, itemque *Moguntinenfi*, *Trevirenfi* et *Colonienfi ecclefiae parem honorem* et *fimilem* vigorem praefenti privilegio confirmamus."

(*a*) Bulla Ioannis Papae XII. ddo. 2. Id Febr. pont. an. 7. Ind. 5. bey Mansi *Supplem. Concil.* T. 1. f. 1136. " volumus, ut *Moguntinenfis*, *Trevirenfis*, *Colonienfis Salzburgenfis* et *Hamaburgenfis archiprefules Magdeburgenfis* monafterii *in archiepifcopalem et Merfeburgenfis* translationem in *epifcopalem* totis cordis corporisque viribus confentanei fautores perfiftant -- et *in eisdem* (nouis epifcopatibus in gente fclavorum) per *confenfum* praedictorum *quinque archiprafulum* ab *archiepifcopo Magdeburgenfi epifcopos confecrari volumus fuffraganeos.* "

(*b*) Daß der Primatus german. niemalen der Kirche Magdeburg angeklebet habe, führt mit weiteren aus P. Conrad. Ianning. in actis SS. Tom. VI. menf. Iun. fol. 43. § 14.

§ 230.

Kurz um! Salzburg wich Magdeburg nicht nagelbreit. Bey dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. drang jedoch Kaiser Carl V. darauf, daß sich alle des Heil. R. Reichs Kurfürsten, und Fürsten wegen den strittigen Seßionen und Stand entweders selbst untereinander freundlich vergleichen, oder deshalben binnen einer Jahresfrist die kaiserliche Erkenntniß erwarten sollten. Bey diesem Anlasse hatten sich nun auch Erzbischof und Kardinal Mathäus zu Salzburg einer und Albrecht Kardinal Erzbischof zu Maynz, und Magdeburg anderer seits vor sich und ihre beedseitige Nachkommen dahin vereint, daß hinfüro in allen Versammlungen, wie die zu Kirchen, zu Rath, oder sonst durch gemeine Stände des Reichs in Gegenwart, oder Abwesenheit Sr. kaiserl. Majestät, oder sonst gehalten werden, es obberührter Seßion, Stands und Vor-

Salzburg und Magdeburg vergleichen sich endlich im Jahr 1530. auf einen Umwechsel in dem Vorsitz.

Vorgangs halber also zu beobachten seye, nemlich wenn beede Erzbischöfe in Person zugegen sind, sollen sie von einem Tag zum andern umwechseln, und zwar Erzbischof zu Salzburg den ersten Tag den vordersten Statt, Gang, oder Seßion haben; dieser Umwechsel oder Alternativ solle auch in gleicher Masse zwischen ihren beedseitigen Bothschaftern Platz greifen, und der in Person anwesende Fürst der Bothschaft des abwesenden Fürsten jedesmal vorgehen.

(a) Ueber diesem Vertrag wurden zwey Exemplar gefertiget, und gegeneinander ausgewechselt: das eine in Namen des Erzbischof Mathäus ddo. Augsburg am Montag nach unser Frauen Tag. 1530. das Zweyte von Albert Cardinalen und Erzbischofen zu Mainz als zugleich Erzbischofen zu Magdeburg ddo. Augsburg Montags nach nativitatis Mariae 1530. Nebst einer Confirmation des K. Carls V. hierüber ddo. Augsburg 17. Oktob. 1530.

§ 231.

Nach Secularisirung des Erzstifts Magdeburg höret dessen Primaten Titel und Umwechslung gänzlich auf.

In der Folge hörte auch dieser Umwechsel auf. Die Erzbischöfe Magdeburgs verliessen die katholische Religion, und verloren dadurch nach den Grundsätzen der Katholiken, und des sogenannten geistlichen Vorbehalts ihre Befugnisse. Die evangelische Administratorn desselben führten zwar den Titel Primas noch bey den westphälischen Friedenstraktaten fort. Die kaiserliche Gesandte liessen aber diesen Titel in ihren Proiekt Articuli de gravaminibus im J. 1647. geflissen hindan. Endlich ward das Erzstift Magdeburg durch den westphälischen Friedensschluß art. 11. ganz in ein weltliches Herzogthum verwandlet; hiemit hörte der anmaßliche Titel Primas nebst der im Jahr 1530. beabredten alternative gänzlich auf, und Salzburg befand sich nun wiederum in dem privativen Besitz des obersten und ersten Platzes unter den geistlichen Fürsten, auf welchen Magdeburg wegen dem Titel eines Primaten Deutschlands Anspruch machte.

§ 232.

Salzburg ward also sowohl in seinen Vorsitze, als den Titel eines Primaten bevestiget, und dessen von Kaiser und mehreren R. Mitständen würdig geachtet.

Nachdem hiemit Salzburg das, was Magdeburg unter dem Titel eines Primas bezielte, und bedeuten wollte, unbestritten und solitarie vor sich hatte, so durfte es mit desto mehrern Fug von der Sache auf den Titel folgeren. Rechtsgelehrte (*a*) die römische Rote (*b*) Kaiser (*c*) und Mitstände (*d*) hielten es vor billig. Salzburg rühmte sich des Primats in Rom (*e*) und aller Orten (*f*), ohne daß von jemand eine Gegenrede geschah, und endlich geruheten Se. kaiserl. Majestät Franz I. auf Anlangen des Erzbischof Jakob Andreas aus den gräflichen Hause Dietrichstein zeig einer von der Reichskanzley ausgestellten Urkunde von 14. Decemb. 1750. derselben aufzutragen, und allergnädigst zu bewilligen, daß in Zukunft jederzeit besagten Erzbischof und dessen *successoribus* aus dero kaiserl. Reichs Hofkanzley in der hochfürstlichen salzburgischen *titulatur* der Titel eines *Primaten* in Deutschland beygesetzet werden solle, so auch alsogleich in den Reichskanzley *Titulatur* Büchern vorgemerket worden. (*g*).

Die

(a) Casp. Henr. Hornius de orbe politico p. 2. p. 11. Gastelius de statu publico Europae 13. n. 3. add. Barbos. iur. eccles. univers. L. 1. c. 7. n. 49. Streinius in summa iuris canonici p. 1. tit. 9. § 3. Azorius institutiones morales.

(b) Die Worte der Rotae Romanae in Salisburg. Iur. metropol. de 26. Nov. 1691. coram reverendiss. Priolo. vers. verum quia etc. in fine lauten dahin: *Salisburgensis Ecclesiae metropolitani* pro tempore sortiuntur non solum *nativam legationem sedis apostolicae in tota earum provincia,* sed et *Primatum inter omnes Praesules totius Germaniae.*

(c) Litterae *Leopoldi Imperat.* recomendatitiae *ad Cardinalem Chisium pro Archiepiscopo Guidobaldo* ddo. Viennae 6. Ian. an. 1666. Mehr von selben an *Cardinalem Hassiae* ddo. Viennae 4. Decemb. 1666. ibi. " *Reverendissimus Guidobaldus Archiepiscopus Salisburgensis, Primas Germaniae.* „ Des nemlichen Kaisers an *Cardinalem Sforza* de eod. dato: " *in personam reverendissimi Guidobaldi Archiepiscopi Salisburg. ac Germaniae Primatis etc.* Ferners Schreiben **Kaiser Leopolds** an **Erzbischof Max Gandolph** ddo. Wien 4. Novemb. 1682. Hierinne nennt er den Erzbischof: **Euer Liebden als unsers geliebten Vaterlandes Primaten.** Kaiserl. Rescript an Herrn Bischofen zu **Trient** ddo. Grätz 9. August 1728. "Wenn E. Andacht mit dero Hochstift und Dioceß von dem sich angebenden, und ausser den Gränzen des deutschen Reichs befindlichen Patriarchen zu Aquileia gänzlichen befreyet, und einen jeweiligen **Erzbischofen zu Salzburg**, so ohne dies mit den Vorrechten eines Legati nati, und *Primatis Germaniae* bekleidet ist, quam metropolitae zugetheilt würden. „

(d) Unter den **Churfürsten** sind es **Churkölln**, und **Churpfalz**, welche den Titel eines **Primaten** dem Erzstift schon von längeren Jahren her beylegen. Unter den übrigen geistlichen Reichsfürsten mit Einschluß des hoch- und Deutschmeisters findet sich keiner, der nicht **Salzburg** damit beehret, wie denn auch unter den **alt fürstlichen** Häusern nebst Oesterreich viele, insonders die **Anhaltisch, Heßische, Hollsteinische, Meklenburgische,** einige **Sächsische,** und die **Würtenbergische** zum Theil mit Cronen versehne oder nächst damit allirte Häuser obigen Titel- gleich allen neuen fürstlichen Häusern- den Erzbischöfen beylegen.

(e) Der im Jahr 1723. unter Regierung des **Erzb. Franz Anton Harrach** von Francisco Ludovisio in Rom eingereichte **gedruckte Libel in Sachen des vom Erzbischof zu Prag angesuchten Purpurs.** In diesem berühmet sich Salzburg auf eine sehr nachdrückliche Art mehr als einmal, daß selbem der *Primatus Germaniae* gebühre, daß es **den ersten Platz nach den Churfürsten habe, und von den Kaisern gleicher Ehren mit den Churfürsten gewürdiget werde,** pari cum electoribus honoretur titulo, und selbst von dem **tridentinischen Kirchenrath** so hoch wäre geschätzet worden, daß selber dem Abgesandten des **Maltheserorden,** da er dem Salzburgischen den Rang streitig machte, den Abschied geben wollen.

Zu Rom stehet auch in ecclesia dell' anima noch heut zu Tage die Aufschrift in Marmor von 1728. eingeätzet: *Leopoldo Antonio L. B. de Firmian Archiepiscopo et S. R. I. Principi Salisburgensi, S. sedis Legato nato, ac Germaniae Primati.* Deßgleichen gaben die Päbste ein so andere Bestättigungsbriefe über Urkunden heraus, darinn sich die Erzbischöfe Primates Germaniae nennen. Man sehe z. B. die Confirmation des **P. Clemens** XII. von 1739. (§ 202. not. b.) welcher die Stiftungsbriefe des Erzb. **Leopolds** über die **Mißionen** nach ihren vollen Inhalt, folglich auch "Nos Leopoldus Primas Germaniae„ etlichemal eingerücket sind.

(f) Den allgemeinen Gebrauch des Titel **Primas** und Verwandlung in eine ordentliche **Courtesie bey all und jeden Expeditionen in und ausser Landes** führte eigentlich Erzbischof

bischof **Leopold** Firmian ein. Er setzte diesen bereits dem am 12. May 1728. für Seine kaiserliche **Majestät** als **Grafen** zu **Tyrol** und **Görz** ausgefertigten Lehenbrief bey: und seine Gesandschaft, die er zu Empfangung der Reichslehen abschickte, liesse in der Anrede an dem Kaiser vor dessen Thron den 23. November 1729. die Worte einfliessen: " Ever röm. kaiserl. Majestät entbiethet der hochwürdigste Fürst und Herr Herr Leopold Erzbischof zu Salzburg. Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom und des **Deutschlands Primas** unser gnädigster Fürst und Herr seine unterthänigst gehorsamste Dienst. "

(g) Obstehende kais. höchste Erklär- und Bewilligung erfolgte mit Gelegenheit, da **Erzb. Jakob Andre** seine Gesandschaft zur Empfängniß der Reichslehen an den kaiserl. Hofe abordnete. Sie setzte hiebey aus spezielen Auftrag des besagten Erzbischofs zwey Gegenstände in Bewegung. 1. **Die Parification in Ceromoniel, und Curialwesen mit den geistlichen Churfürsten.** 2. **Die Beylegung des Titel Primas des Deutschlands.** Von dem **ersten** wird in III. Abtheilung an seinen Orte die nähere Anzeige folgen. In Belang des **zweyten** stellte man salzburgischer Seits in einem von dasigen Hofkanzler an den H. R. Vicekanzler ddo. 18. Oktob. 1749. vorläuffig erlassnen Schreiben vor: " es wäre selben ohnehin jene Prärogativen bekannt, die den Erzbischöfen zu Salzburg über die andere geistliche R. Fürsten ausnehmend erheben, und sowohl quoad spirituale als temporale weit unterscheiden: in Betref des erstern seyen sie eben so, als alle geistliche Hrn. Churfürsten Metropolitani, noch mehrers aber als gebohrne Legati des päbstlichen Stuhls, und des Deutschlands Primates, welche letztere qualität post secularisationem Magdeburgicam niemand mehr zu contradiciren gedenke; vielmehr seye sie von dem letzten römischen Kaisern selbst mehrfältig anerkennet, und depraediciret worden (not. c. hieoben). Also hätten auch die Erzbischöfe von den ältesten Zeiten her und mehr Jahrhundert vor den Kardinälen das Recht des Purpur ohne Widerred hergebracht, und überhin den Gewalt, vier Bischöfe auctoritate ordinaria zu denominiren, consecriren, und zu instituiren, die zugleich als deutsche Reichsfürsten anerkennt werden: daher ihnen von vielen Publicisten nicht ohne Grund der **Titel** zugeeignet wird, *quod sint episcopi episcoporum, et Principes Principum.* Betrachtet man sie aber in qualitate temporali, so seye nicht weniger Reichs und weltkündig, daß sie die **vorderste Reichsfürsten** seyen, und noch dazu über alle andere Reichsfürsten jenes singularissimum haben, daß sie ante Maximiliani I. tempora das directorium und Vorsitz in conventibus principum Imperii privative: ab illis vero citra, und zwar in seiner Maß, und laut der österreichischen verhandenen reversalien cumulative et alternando mit dem durchlauchtigsten Erzhause gehabt, und erwähntermassen noch haben. "

Diese Sprache wurde nicht allein schriftlich, sondern auch durch die salzburgische Gesandschaft bey ihrer Ankunft in Wien mündlich vor den Augen des R. Vicekanzellariats wiederhollet. Man setzte ihr zwar Anfangs einige Bedenken entgegen, und sagte: die Schreiben, wo die Kaiser den Titel Primas beylegen, wären nicht von der Reichskanzley. Maynz, Trier, Kölln, und Magdeburg führten den Titel Primatis; Salzburg könnte also allenfalls nicht anderst, als in Norico Primas seyn, nicht totius Germaniae. Dadurch würde aber mit Passau Streit entstehen. Die Nuntii im Reich oder an dem kaiserl. Hoflager würden Ombrage fassen, und der Pabst selbst die Bullam Confirmationis ertheilen wollen.

Die salzb. **Gesandschaft** erinnerte aber: es seye einmal richtig, und genug, daß Kaiser **Leopold** und **Karl** VI. in ihren eigenhändigen Schreiben, und Vorstellungen einen jeweiligen Erzbischof zu Salzburg als Primaten Deutschlands vorgeschrieben, depraediciret, oder extollirt haben. **Maynz, Trier und Kölln** haben diesen

Titel

Titel nie geführet, noch führen sie selben. In Ansicht Magdeburg seyen zwar die ratione Primatus sowohl als des Vorgangs und directorii in fürstlichen Collegio fürgedauerte langwirige Irrungen R. kündig, aber auch kundbar, daß Salzburg sich in Besitz des ein als anderen jederzeit vestgesetzet, und letztlich durch die Verwandlung dieses Erzstiftes in ein weltliches Herzogthum diesem Streit ein Ende gemachet worden, da seit des westphälischen Friedenschlusses Magdeburg sich weder dergleichen Titel angemasset, noch dem Erzstift solchen anstreitten wollen. Unter dem Norico wäre auch ein grosser Theil des Königreichs Hungarn begriffen, so daß der Primas Regni Ungariae etwa den Primatum Norici, nicht aber jenen Germaniae anstreitten würde. Von Passau seye um so weniger was zu besorgen, als die subiectio Ecclesiae Pataviensis metropolitanae Salisburgensi per trinas sententias rotales anerkennet, et impetrata reaudientia per particularem Congregationem Cardinalium ist bestättiget, nach der Hand aber auf starkes Anhalten K. Caroli VI. von dem Pabst de asserta absoluta potestate contra protestante solenniter archiepiscopatu Salisburgensi zwar eximiret, dennoch aber quoad synodalia abermal unterwürfig erkennt, und belassen worden. Die Erzbischöfe nennten sich übrigens in allen ihren offentlichen sowohl Consistorialen- als reichsfürstlichen expeditionen an die Nuntios, an die curiam Romanam, und gegen männiglich als Primates Germaniae. Es haben aber weder Pabst, noch die Congregationen zu Rom, noch ein Nuntius etwas dagegen jemahls eingewendt. Hätten auch destoweniger Ursach hiezu, als die Päbste jenes, was in primis saeculis der Würde eines Primaten anhängig war, bereits medio aevo gestimmelt, und sonders durch Anstellung der nuntiaturen vereitelt haben, so daß der Primat nun meistens *in titulo honoris* beruhet. Verschiedne päbstliche Bullen geben ohnehin einem jeweiligen Erzbischof alle Vorrechte eines Legati nati, welche mit denen eines Primaten ganz übereinkommen, also, daß es nach Rom pro Bulla dieses Titels halber zu recurriren nicht bederfe.

Diese von der Gesandschaft damals abgegebne Erinnerungen waren von der Wirkung, daß auf das erstattete allergehorsamste referat ddo. 13. Decemb. 1750. die oben in Text begriffne allerhöchste Gehellung erfolget, und die Titulatur Primas in Deutschland alsogleich dem unter den 15. Decemb. d.J. gefertigten kaiserlichen Belehnungsbriefen eingeschaltet worden: von welcher Zeit an auch sowohl die kaiserliche Reichskanzley, als die kaiserliche königliche, oder erbländische österreichische geheime und Hofkanzleyen den Titel Primas ununterbrochen den Erzbischöfen zuwenden.

§ 233.

Die viele bisher erwähnte reele Vorzüge, welche die Erzbischöfe in geistlich und politischen Fache über andere erheben - mit dem Titel eines Primaten in Deutschland verbunden - mögen dem erlauchten Regenten Salzburgs ein stets wirkender Antrieb seyn, und selbe vor der ganzen Welt rechtfertigen, wenn sie es nicht beym blossen Wortschall belassen, sondern auch mit der That dort vorausgehen, wo es um Schützung der deutschen Kirche und Staates zu thuen, und zu sorgen ist, daß weder eines durch das andere, und so beede zugleich einen Umsturz, und Folgen drohende Erschütterung zu dulten haben. Schlußfolge dieses Absatzes.

Digitized by Google

VIII. Absatz.

Von einigen vorzüglichen Verdiensten der Erzbischöfe Salzburgs, und den dadurch obigen Prärogativen zugehenden Glanze.

§ 234.

Die Erzbischöfe unterscheiden sich durch einen wahr apostolisch und uneigennützigen Eifer.

Was alle bisher erzählte Vorzüge, und Prärogativen der salzburgischen Kirche auf einen unterscheidenden Grad erhebet, ist unfehlbar der ganz apostolisch, und uneigennützige Eifer, mit welchen sich die Vorsteher dieser Kirche her und her zum Beßten und Verbreitung der Religion ausgezeichnet, und es vielleicht allen anderen Erz- und Bischöfen Deutschlandes bevorgethan haben.

Jeder der vorstehenden Absätze lieferet Beweise solcher wahr apostolischen Bemühungen. Baiern, Kärndten, Steyermark, und Hungarn haben den Bischöfen, und Erzbischöfen Salzburgs die Anzünd- und Verbreitung des christlichen Glaubens und Sitten: der päbstliche Stuhl die Erhalt- und Vermehrung seines Ansehens in Deutschland, zugleich aber auch die deutsche Nation, und Kirche die Annäherung oder das postliminium zur alten Kirchenzucht und Freyheit zu verdanken.

§ 235.

Die Beweise darüber liegen zwar meistens schon in dem vorgehenden. Werden aber hier mit einigen Zusätzen vermehret.

Um nicht in das Ekelhafte von Wiederhollungen zu gerathen, beziehe ich mich über das eben angerühmte auf vorstehende Ausführung.

Was ich noch beyzusetzen nicht umgehen kann, da es ohnmittelbar zum Beweise des apostolischen Eifers, und Obsorge gehöret, ist eine Anzeige über die Eintheilung der salzburgischen Diocese, und die von den Erzbischöfen mehrfältig abgehaltne Provincial Concilien. Selbst den Lesern möchte eine kurze Uebersicht von einem, wie dem anderen nicht sogar unwillkommen seyn.

§ 236.

Von der Ein- und Untertheilung der salzburgischen Diecesen-Hierarchie.

Was die erstere belanget, stehet das Domkapitel, und das Metropolitan Consistorium in Salzburg vorne an. Von jenen werde ich in III. Abtheilung etwas nähere Nachrichten geben, und dessen Zustande, und Verfassung sowohl in Geistlichen, als Weltlichen unter einem beleuchten. Dieses aber wird von dem Erzbischof mit einen eignen Präsidenten, Direktorn, Kanzlern, mehreren Räthen, Sekretarien, und Protocolisten, Registratoren und mehrern Kanzleyverwandten besetzet, und besoldet. In übrigen ist die in- und ausser den salzburgischen Lande sich erstreckende Diocese in Generalvicariate: diese wiederum in Archidiakonats, und Dekanats Bezirke, dann solche weiters in Pfarreyen, Vicariaten, Curatien und Beneficien untergetheilt; als:

I. Das

Digitized by Google

I.

Das General Vikariat in Salzburg.

Dieses wird von dem Metropolitan Consistorium selbst ohnmittelbar besorgt, hierunter gehören a) der Secular, und Regular Clerus in der Stadt, und Vorstädten. Zum Secular Clerus gehören vorzüglich, ausser obigen Domkapitul und Consistorium, die Collegiata B. V. M. ad Nives, die insgemein aus Mitgliedern des erzbischöflichen Consistorium bestehet, das Kollegium Presbyterorum et alumnorum. 15. Beneficia in der Domkirche, und 4. ausser derselben. Die Hof- und 2 Stadtkapläne. Vicarien des Domchors. Pfarr Mühlen in der Vorstadt. Curatie Gnigl, und Nonnthal. 7. Kapelleneyen in den Spitälern und Klöstern. Das Institutum Clericorum saecularium in communi viventium, Bartholomäer insgemein genannt. Der Regular Clerus bestehet in der von der Congregation verschiedner in und ausländischen Conföderirten Benediktiner Klöster- mit Ausnahm der Kanzeln weltlicher Rechte- besetzten Universität. Den uralten Stift St. Peter nemlichen Ordens. Einen Theatiner Haus, 1 Augustiner- 1 Franziskaner- 1 Kapuzinerkloster, und 3 Nonnenklöstern, im Nonnberg O. S. Benedicti, S. Ursulae, und S. Francisci zu Maria Loreto. b) Die Pfarr Bergheim mit der Wahlfarts Kirche Maria Plain, und Vicariat Anthering. c) endlich folgende Dekanate.

A. in dem eignen salzburgischen Lande.

I. Das Dekanat Altenmarkt, mit den Pfarreyen. 1) Altenmarkt nebst den Vicariat. Filzmoß. Flachau. Forstau. Kleinarl. Lamerthal. Radstadt. Tauern. Taurach. Wagrain. 2) Bischofhofen. Vic. Mülbach. 3) Hof in Gasteün. Vic. Wildbad in Gasteün. Dorf in Gasteun. Pökstein. 4) Grosarl. Vicar. Hüttschlag. 5) St. Johanns. 6) St. Veit. Vicar. Goldeg. Benef. Schernberg. 7) Werffen. Vicar. in Markt daselbst, nebst Kapellaney in der Vestung. Vicariat Hüttau. Weng. Regular Clerus in obigen Dekanat. Radstadt. ein Kapuziner Kloster. Schwarzach. ein Mißions Hause der PP. Benediktiner. Werffen ein Mißions Haus der PP. Kapuziner.

II. Dekanat Hallein. Pfarren. 1) Abbtenau. Vicar. St. Anna in der Zimmerau. 2) Anif. 3) Hallein mit einigen Stadt Vic. und Benef. Vic. Thurn. Tiernberg. 3) Kuchl. Vic. Adnet. Golling. Krispel. St. Columann in der Tauggl. Vigaun. Clerus Regularis: Augustiner Kloster in Hallein, nebst Superiorat nemlichen Ordens in Türnberg.

III. Dekanat Kestendorf. Pfarren. 1. Kestendorf. Vic. Hendorf. Neumarkt nebst einen Benef. 2) Perndorf. Vic. Nußdorf. 3) Tallgau. Vic. Abersee. Ebenau. Faistenau. St. Gilgen. Koppel.

III. Dekanat Lauffen. Pfarren. 1) Dorfbeyern. 2) St. Georgen. 3) Lamprechtshausen. 4) Lauffen nebst einer Colleg. und Kapellaney in Maria Pichel. 5) Otting. Vic. Surberg. 6) Petting. Vic. Tettenhausen. 7) Waging. Regular Clerus. ein Benediktiner Kloster in Michaelbeyern, und Kapuziner in Lauffen.

IV. Dekanat Mülldorf. Pfarren. 1) Mülldorf nebst einer Collegiata ad S. Nicolaum. 2) Altenmülldorf, nebst Benefic. zu Eggsberg. Cler. Regularis. ein Kapuziner Kloster zu Mülldorf.

V. Dekanat Piesendorf. Pfarren. 1) Bramberg. Vic. Hollerspach. Neukirchen. Wald. 2) Piesendorf. Vic. Kaprun. 3) Stulfelden. Vic. Mittersill. Uettendorf.

VI. Dekanat Salfelden. Pfarren. 1) Lofer, worinne die Regentie und Priesterhaus in Kirchenthal, so aus einen Regenten, und mehreren Curat und Incurat Priestern bestehet, entlegen. Vicar. Unken. 2) Salfelden. nebst den hundisch, und ramseidischen Benef. Vic. Albm. Dienten. Leogang. 3) Taxenbach. Vicariat. Embach. Eschenau. Lend. Rauris. 4) Zell. Vic. Fusch. Glemm. Niederheim. Prugg. Kamer Benef. Regular Clerus. Mißions Haus zu Hundsdorf Franziskaner Ordens.

VII. Dekanat Seekirchen. mit einigen Kanonicis. Filial. Eugendorf. und Benef. in Mühlberg.

VIII. Archidiakonal Commissariat zu Tamsweg in Lungau. Pfarren. 1) St. Margarethen. 2) St. Michel Vicariat. Muhrwinkel. Thomathal. Zederhaus. 3) Maria Pfarr. Vic. St. Ulrich zu Ermansdorf, Lessach. Mauterndorff. Capellan. Moßheim. Benef. in Tweng. 4) Tamsweg. Vic. Ramingstein. Seethal. Clerus Regularis ehemals ein Kloster zu Tamsweg Kapuzinerordens aus der steyerís. Provinz: es verschwanden aber diese Mönche jüngsthin, nachdem man ihnen die Fabricirung des sogenannten Tamsweger Pulver abstellte, auf einmal ohne gesucht, oder genommenen Urlaub.

IX. Dekanat Teissendorf. Pfarren. 1) Ainring. 2) Oelbergskirchen. Vic. Piding. 3) Salzburghofen. 4) Siegzenheim. 4) Teissendorf. Vic. Neukirchen. Clerus Regularis ein Kloster regulirter Chorherrn St. Augustins zu Högelwert.

X. Dekanat Tittmoning. Pfarren. 1) Feuchten. Vic. zum heil. Kreutz Tirlaching. 2) Fridorfing. 3) Kay. 4) Oster Mietting liegt im Innviertl. 5) Palling. 6) Tittmoning mit einer Collegiata. Cler. Regul. 1 Augustiner Kloster zu Tittmoning.

X. Dekanat Zell im Zillersthal. Pfarren. 1) Ebbs in Tyrol. Vic. Kufstein. Walchsee. eben daselbst. 2) Erl in Tyrol. Vic. Nusdorf. 3) Kirchbichl in Tyrol. Vic. Schwoich. Woergl. dann Vic. Ytter in Salzb. 4) Kundl in Tyrol. Vic. Oberwildschenau. 5) Reit in Tyroll Vicar. Allbach. Rattenberg. 6) Zell nebst den Vic. Gerloß. Hart. Mayrhofen in Lande Salzburg, und Vicar. Stum in Tyrol. Regul. Clerus. zu Rattenberg ein Augustiner Kloster, und in Kufstein ein Augustiner Superiorat.

Ausser dem Lande Salzburg in Baiern.

I. Archidiakonat Baumburg. Pfarren. 1) Burghausen nebst 4 Benef. und Schloß Kapellaney, dann Vic. Mehring. 2) Chieming. 3) Eiselfing. nebst Benef. zu Griesstet. 4) Engelsperg. Filial Garching. 5) Evenhausen. Filial Schoenstet. 6) St. Georgen. Vic. Altenmarkt. Lindach. Traunwalchen. Benef. zu Stain. 7) Grabenstedt. 8) Grienthal. Benef. Jettenbach. 9) Hallspach. Vic. Burgkirchen. Margarethenberg. 10) Hard. 11) Haslach.

Curat.

Digitized by Google

Curatie. Erlstedt. Nusdorf. 2 Benef. und Salzkapellaney zu Traunstein. Benef. Sparz. 12) Hoeselwang. Schloßkapellaney und ein Benef. zu Amerang. Curatie. Halfing. 13) Marienberg. 14) Nieder Seeon. 15) Obing. Filial. Bittenhard. 16) Peterskirchen. Vic. Trostberg. und Benef. daselbst. Curatie. Tacharting. Veldkirchen. 17) Schnaitsee. Vic. Bambsham. Benef. in Eling. Puchat. Durhausen. 18) Truchtlaching Curatie. Kienberg. Kirchberg und Rabenden. 19) Vachendorf. Curatie. Miesenbach. Pergen. Siegsdorf. Cler. Reg. Altenhohenau: Nonnen Dominikanerordens. Baumburg: regulirtes Chorherrn Stift St. Augustins. Burghausen: Instituthaus der englischen Fräulein. Ein Kapuzinerkloster. Raittenhaslach: Kloster Cistercienserordens. Seeon: Kloster Benediktinerordens. Traunstein: Kapuzinerkloster. Wasserburg diesseits des Jnn: Kapuzinerkloster.

II. Distrikt von St. Zeno. 1) Pfarr Gmain. 2) Jnzell. 3) Reichenhall, nebst Salzkapellaney. 4) St. Zeno. Cler. Regular. St. Zeno regulirtes Chorherrn Stift St. Augustins.

III. Archidiakonat Ciemsee. Pfarren. 1) Gstatt und Jnsel, worauf das Nonnenkloster steht. 2) Prutting. Curatie Söchtenau. 3) Riedering. Capellan. in Schloß zu Rosenheim. Curat. Stephanskirchen. 4) Rordorff. Curatia. Lauterbach. Neubeuern. Benef. daselbst. Curat. Rosersberg. 5) Seebruk. 6) Vogtareut. Regular: das Nonnenkloster auf den Ciemsee Benediktinerordens.

IV. Archidiakonat Garß. Pfarren. 1) Altenötting Probstey, und Collegiata, dann Priesterhaus und Dorfpfarr daselbst. 2) Wald Pfarr Altenötting. 3) Pfarr Alzgern. 4) Ampfing. Benef. Ellach. 5) Au. 6) Burgkirchen. Benef. Heiligenstadt. Tistling. 7) Ensdorf. 8) Erharding. Benef. Friexing. 9) Floßing. Curatie Polling. 10) Fraham oder Aschau. 11) Garß. 12) Gern. 13) Hirschhorn. 14) Mitterskirchen. 15) Wurmansquik. 16) Hoeltenstein. 17) Hoerbering. 18) Holzhausen. 19) Lauterbach. 20) Lohekirchen. Benef. Salmanskirchen. Zangberg. 21) Mettenheim. 22) Neuötting. nebst 1 Benef. 23) Niedernbergkirchen. 24) Nierndietfurt. 25) Niederntaufkirchen. 26) Obernbergkirchen. 27) Obertaufkirchen nebst Benef. zu Mösmering, und Schwindach. 28) Perach. 29) Pleiskirchen. 30) Puchbach. nebst Benef. zu Steg. 31) Puerthen. 32) Rattenkirchen. 33) Reichersham. 34) Reischach. 35) Rogglfing. 36) Schoenberg. 37) Stamham. Vic. Eyberg. Reith. Markl. Benef. Taubenbach. 38) Stephanskirchen Benef. Ranoldsberg. 39) Taufkirchen vorn Wald. Curat. Crayburg. Benef. zwey zu Kraybnrg, eines zu Ornau. 40) St. Veit bey Neumarkt. Vic. Neumarkt. Benef. Teising. 41) Winhöring. Benef. Frauenbichl. 42) Zeillarn Dechant. und Pfarr. 43) Zimern. Curat. Thann und ein Benef. Reg. Clerus: Au. reguliertes Chorherrn Stift St. Augustins. Garß: gleichen Ordens. Altenötting: ein Instituthaus englis. Fräulein. ein Franziskaner Kloster. Neuötting: ein Franziskanerkloster. St. Veit: ein Benediktinerkloster.

IV. Archidiakonat Gmündt: so weit sich selbes in Tyrol, und Salzburg erstrecket. Pfarren. 1) Aßling. 2) Doelsach. 3) Kals. Vic. St.

St. Jakob in Teffereggen. St. Veit in Teffereggen. Leysach. Pregrathen. Wald. 4) Lienz. Benef. in Rindermarkt. Lieburg. Virgen. obige Pfarren und Vic. befinden sich insgesammt in Tyrol. 5) Windisch-Matrey in Land Salzburg. Vic. Hopfgarten eben alldort. Cler. Regul. ein Karmeliterkloster, und ein Nonnenkloster S.Dominici zu Lienz.

II.

General Vicariat in Steyermark.

Und zwar A in Ober-Steyer.

I. Archidiakonat Admunt in Enns-Palten- und Kammer-Thal.

I. Pf. 1) Admont. Filial. Hall. Frauenberg. Jonspach. Weng. 2) Gaishorn. 3) St. Gallen. 4) Gröbming Vicar. Großsölk. 5) Haus, Dechantey und Pfarr. Vic. Kulm. Pichl. Schladming. unter dieser Dechantey stehen insonders die oben Numero 4. dann unten Numero 6. 11. 13. 16. und 18. begriffne Pfarren, und Vicariate. 6) Jrding. Vic. Donnersbachwald. 7) Kallwang. 8) Kamern. 9) Kraubat. 10) Landl. 11) Laßing. 12) St. Lorenz in Paltenthal. Vic. Thaurn. 13) Liezen. 14) Mauttern. 15) St. Michael bey Leoben. 16) Oppenberg. 17) Palfau. 18) Rottenmann. Filial U. L. Frau ausser Rottenmann. 19) Wald. 20) Wildalben. Nebst 5 Mißions Stationen. Reg. Clerus. Admont: Benediktinerkloster. Falkenburg bey Irning: Kapuzinerkloster. Mauttern: Franziskanerkloster. Rottenmann: Collegium Canon. Regul. S. Aug.

II. Distrikt des Klosters St. Lambrecht. Pfarren. 1) Afflenz. Filial. Seewisen. 2) St. Lambrecht. Fil. Lasniz. 3) Marein in Mürzthal. 4) Maria Hof. 5) Maria Zell Wallfart und Pfarr. Filial. Wegschaid. 6) Scheifling. 7) Veitsch. Cler. Regul. Kloster St. Lambrecht: Benediktinerordens.

II. Archidiakonat Pöls. Pfarren. 1) Pöls. Hauptpfarr nebst den Vicariat-Pfarren Judenburg, St. Nikola in Oberzeyring. St Oswald, Scheifling. und Vicar. in Pusterwald. und Pretstein. Benef. auf den Thauern. 2) Pfarr Kamersperg. 3) St. Georgen bey Murau. Benef. daselbst. 4) Ranthen Vic. Graggau. Benef. in Schoeder. 5) Stadel Vic. Predliz. Benef. in Turrach.

III. Archidiakonat Prugg. Pfarren. 1) Adriach bey Fronleuten Benef. in Pfannberg. 2) Braitenau. 3) St. Dionis. 4) Grienanger. 5) Hifflau. 5) Laming. 6) Michaeldorf. 7) Langenwald. 8) Merzzuschlag. 9) Pernegg. 10) Prugg. 11) Radner. 12) Spital.

Unter dieses Archidiakonat gehören auch insonders I. das Dekanat Judenburg. worunter die Pfarren. 1) Fonstorff. 2) Fraunburg. 3) Judenburg. 4) Muhrau. 5) Oberweiz. Vic. Schönberg. 6) St. Peter ausser Judenburg. 7) Teuffenbach.

II. Dekanat Leoben hierunter gehören die Pfarren. 1) Eisenarzt. mit einem Benef. 2) Göß. 3) Leoben. 4) St. Stephan ober Leoben. 5) Tragöß. 6) Troffaia. 7) St. Veit bey Leoben. 8) Vordernberg. 9 Waasen.

Den

Den bißher erzählten Pfarreyen komen noch beyzufügen die 2 ehemals zum Müllstätter Distrikt gehörige zwey Pfarreyen St. Laurenz in Merzthal mit 12 darunter gehörigen Filialn, und Vicariaten. Dann Pfarr Pürk mit zwey Kapellen und ein Vicariat, welche nach aufgehobnen Jesuiterorden Se. hochfürstliche Gnaden sich zur eignen Dioceß unter der Aufsicht des General Vicariat in Steyer vorbehalten haben. S. III. Absatz. § 171. not. g.

Uebrigens befinden sich in dem Archidiakonal Bezirk Prugg Reg. Klöster, zu Fronleuten: Serviten. Göß: Benediktinernonnen. Judenburg: Klarisserinnen. Franziskaner. Leoben: Kapuziner. Dominikaner. Merzzuschlag: Franziskaner. Murau: Kapuziner. Neuberg: Cisterzienser. Prugg: Kapuziner. Minoriten.

B. in Untersteuer.

I. Archidiakonat Gräz, oder Vorauer Distrikt.

Dieses wird untergetheilt.

I. Gräzer Dekanat. Pfarren. 1) Aigen. 2) Fernitz. 3) St. Georgen bey Stiffing. 4) Gräz nebst einigen Benef. und Priesterhaus. 5) St. Leonard ausser Gräz. 6) St. Peter ausser Gräz. 7) Waasen.

II. Dekanat Hartberg. Pfarren. 1) Burggau. 2) Ebersdorf. 3) Grafendorf. 4) groß Wilfersdorf. 5) Haimersdorf. 6) Hartberg. 7) Raindorf. 8) Nendau. 9) Steinbach. 10) Waltersdorf. Capellanie Obermayrhofen.

III. Dekanat Pöls. Pfarren. 1) Miesenbach. 2) Pöllaberg. 3) Pöllau. 4) Stralleg.

IV. Dekanat Pirkenfeld. Pfarren. 1) Fischbach. 2) Gassen. 3) St. Georgen bey Pirkfeld. 4) Pirkfeld. 5) Ratten.

V. Dekanat Rieggersburg. Pfarren. 1) Edelsbach. 2) Feldbach. 3) Fering. 4) Hartmansdorf. 5) Hazendorf. 6) Ilz. 7) Paldau. 8) Rieggersburg. 9) Söchau.

VI. Dekanat Straden. Pfarren. 1) Gnäß. 2) Klöch. 3) Kirchbach. 4) Muhregg. 5) Straden. 6) Trautmannsdorf. 7) Vogau. 8) Wolfsberg.

VII. Dekanat Vorau. Pfarren. 1) Dechantskirchen. 2) Friedberg. 3) Vorau. 4) Wald. 5) Waldbach. 6) Wenigzell. 7) Wexel amberg. Benef. zu Vestenburg.

VIII. Dekanat Weiz. Pfarren. 1) Anger. 2) Eggersdorf. 3) Fladnitz. 4) Gleisdorf. 5) Kirchberg. 5) St. Margareten an der Raab. 6) Nestelbach. 7) Offenegg. 8) Passail. 9) Pikelbach. 10) Pischelsdorf. 11) Puch. 12) St. Rupert au der Raab. 13) Schlögl. 14) Schnabelskirchen. 15) Stubenberg.

Distrikt zur Johanniter Ordens Comende zu Fürstenfeld. Pfarren. 1) Altenmarkt. 2) Fürstenfeld. 3) Mönchwald.

Distrikt des Kloster Rain. Pfarren. 1) Gradkron. 2) Sembriach. Regul. Klöster in dem Gräzer Archidiakonat. Fürstenfeld: Augustiner. Gräz: Dominikaner. Augustiner Calceaten, und Discalceaten. Karmeliten. Minoriten. Trinitarier. Zwey Konvente Kapuziner. Nonnen Ordinis sancti Domi-

Domi-

nici. Clarae. Ursulae. und B. Virginis Mariae a monte Carmelo. Hartberg: Kapuziner. St. Johanns bey Herberstein: Augustiner Discalceaten. Muhreg: Capuziner. Pöllau: Can. Reg. S. Aug. Feldbach: Franziskaner. Vorau: Can. Reg. S. August.

II. Archidiakonat Straßgang.

Dazu gehören:

I. Pfarren. 1) Premstetten. 2) Straßgang. Benef. bey den Elisabethinerinen. Curat. Payrdorf. Benef. in Eggenberg.

II. Dekanat Leibniz und zu diesen die Pfarren. 1) Ehrenhausen. 2) Eibiswald. 3) Gambliz. 4) Jaring. 5) Leibniz. Curat. Kizegg. 6) Leitschach. 7) St. Leonhard. 8) Saggathal. 9) Sausal. 10) Witschen.

III. Dekanat Pettau. Pfarren. 1) Andreä. 2) St. Laurenz. 3) St. Margareth. 4) St. Oswald Benef. in Dornau. 5) Pettau, nebst 3 Benef. 6) St. Rupert. 7) St. Urban. Benef. Wurmberg.

IV. Dekanat Rakersburg. Pfarren. 1) Abstall. 2) St. Antoni. 3) St. Benedikt. 4) H. Kreuz. Vic. in Wernsee. 5) Klein-Sonntag. 6) Luttenberg. 7) Negau. 8) Rakerspurg. Vic. St. Magdalena. St. Peter, und 4 Benef. 9) St. Georgen an der Stanz.

V. Der Mahrburger Distrikt. Pfarren. 1) Mahrburg nebst 4 Benef. 2) St. Peter unter Marburg, 3) St. Martin in Gambs. 4) St. Margareth in Zellniz. Vic. St. Kunegund.

VI. Distrikt des deutschen Ordens. Pfarren. 1) Groß Sonntag. 2) St. Thomas. 3) Fridau. 4) Polsterau. 5) St. Nikola am Vorgebürg.

VII. Distrikt des Kloster Rain. 1) Probstey in Engelweg. 2) Pfarren Gradwein. 3) St. Bartlme. 4) Feistriz. 5) Ueblach. 6) Thal. 7) St. Pongraz. Klöster in Straßganger Archidiakonat Fridau: Franziskaner. Leibniz: Kapuziner. St. Leonard: Augustiner Discalceaten. Marburg: Minoriten. Kapuziner. Cälestiner Nonnen. Pettau: Dominikaner. Minoriten. Franziskaner. Rakersburg: Kapuziner. Rain: Cistercienser. Straßgang: Elisabethinerinen.

III.

General Vikariat in Kärndten, und zwar

A in Ober-Kärndten.

I. Archidiakonat Gmündt.

Dazu gehören.

I. Diakonat Gmündt. Pfarren. 1) Gmündt. 2) St. Peter in Käz oder Katschthal. Benef. Krems. Kremsbruken. Loiben. 3) Maltheim. Vic. Kolbniz.

II. Dekanat Obervellach. Pfarren. 1) Flatach. 2) Obervellach. Benef. in Teichl. 3) Sagriz. Vic. heiligen Blut. Benef. Döllach. 4) Stall. Vic. Winklern.

III. Dekanat Perg. Pfarren. 1) Irrschen. Benef. Obertraaburg. 2) Perg. Vic. Radlach. Curat. Greiffenburg.

IV.

IV. Dekanat Spital. Pfarren. 1) St. Peter in Holz. 2) Molzbichel. Vicariat Döbriach. 3) Pusarnitz. 4) Spital. 3 Benef. daselbst. 5) Tweng. 6) Weissenstein (b).

B in Unter-Kärndten.

I. Archidiakonat Friesach.

I. Dekanat Friesach. Probstey ad S. Virgilium alldort. dann die Pfarreyen: 1) Kappel. Vic. Altenhofen. 2) Dürnstein. 3) Friesach Pfarr, und Collegiata ad S. Bartolomaeum, 1 Beneficium ad S. Bartolom. 4) Froiach. 5) Gasperg. 6) Graffendorf. 7) Neumarkt. Benef. S. Annae. 8) Rain. 9) Silberberg. 10) St. Veit. 11) Zeltschach.

II. Dekanat Guttaring. Pfarren. 1) Deinsberg. 2) Guttaring. Vic. Hüttenberg. Lölling. Weitschach. 3) Hornburg. 4) Krapffeld. 5) Pressen. 6) Silberegg. 7) St. Walburg. Vic. Hocheufeistritz. 8) Probstey und Pfarr Wieting.

III. Dekanat Tiffen. Pfarren. 1) Glanhofen. 2) Mosburg. 3) Pirk. 4) Radweg. 5) Tigering. 6) Tiffen. Vic. Pernig. 7) Feldkirchen. Benef. daselbst, und in Poitschach. 8) St. Veit bey Glanegg. 9) St. Ulrich bey Feldkirchen. 10) Waxenberg.

IV. Dekanat Treffen. Pfarren. 1) Himelberg. 2) Köstenberg. 3) Ossiach. 4) Sternberg. 5) Techelsberg. 6) Treffen. Vic. Affritz. Arriach. Gnessa. Reichenau. Teichen.

V. Dekanat St. Veit. Pfarren. 1) St. Gandolph. 2) S. Georgen bey Lengsee. Curatie S. Donati. 3) Herzendorf. 4) Launsdorf. 5) St. Peter bey Taggenbrunn. 6) Proyern. 7) St. Sebastian bey Hochosterwitz. 8) Stadtpf. St. Veit nebst 1 Benef. 8) Zweykirchen. Regular. Klöster. Friesach: Dominikaner. Lengsee: Benediktinernonnen. Ossiach: Benediktiner. St. Veit: Franziskaner.

II. Archidiakonat Teinach.

Pfarren. 1) St. Agnes bey Völkenmarkt. 2) Breittenegg. 3) Klagenfurt nebst einen Collegio Presbyterorum und 2 Benefic. 4) Diex. 5) St. Erhard zu St. Paul. 6) Flatschah. 7) St. Georgen in vineis. 8) St. Veit bey Reinegg. 9) Grabenbach. 10) Graffenstein. Benef. in Sagar. 11) Graitschah. 12) Wölsnitz. 13) U. L. Frau Pfarr zu Griphen. 14) Die Pfarr St. Peter und Paul in dem Flecken Griphen. 15) Probstey und Pfarr Gurnitz. Curatie Schreiz. 16) Heimburg. 17) Karnburg. 18) Keutschach an der Drag. 19) Keutschach St. Georgen Pfarr. 20) Köttmansdorf Vic. St. Jakob. 21) St. Leonard in Lavanthal. 22) Marein. 23) St. Margarethen in Lavanthal. 24) St. Michael daselbst. 25) Ottmanach. 26) Radsberg nebst ein Benef. 27) Reichenfels St. Jakobs Pfarr in Lavantthal. 28) Reichenfels St. Peters Pfarr daselbst. 29) Reinegg. 30) St. Rupert bey Völkenmarkt. 31) Maria Saal Pfarr und Collegiata B. V. Mariae, aus Probst, Dechant, und Canonicis bestehend. 32) Sandhof. 33) Schiefling. 34) Stein. 35) Tachenstein. 36) Teinach. Vic. St. Michael. Poggersdorf. St. Peter. Kapellaney in Mieger. 37) Teissenegg. Kapellaney bey Waltenstein. 38) Tellerberg. Curat. Salfeld. S. Francisci Xav. 39) Timenitz.

40) Tultschnigg. 41) Völkenmarkt Pfarr und Collegiata S. Mariae Magdalenae bestehet aus Probst, Dechant, und Canonicis. 42) Weissenegg. Benef. Werth am See. 43) Wolfsberg Pfarr und Dekanat. nebst Benef. im Schloß daselbst. 44) Zeiselberg. 45) Zohlfeld. Regul. Klöster in diesen Archidiakonat Distrikt. Klagenfurt: Franziskaner. Kapuziner. Ursulinerinen. Elisabethinerinen. Griphen: Prämonstratenser. St. Paul: Benediktiner. Victring: Cistercienser. Völkenmarkt: Augustiner. Wolfsberg: Kapuziner, und Franziskaner.

(a) Unter dem nemlichen Generalvicariat in Steyer ware vorhin auch das Archidiakonat Neustädter Distrikts in Unterösterreich begriffen. Es bestande in einem Archidiakon oder Erzpriester, welche Stelle der Pfarrer zu Weiz in Steyermark seit den J. 1758 bekleidete. Dann in I. Dekanat Kirchschlag. Worunter folgende Pfarren gehören: Aspang. Bromberg. Edliz. Feystriz. Hochenwolkersdorf. Hochneukirchen. Kirchau. Kirchberg Kirchschlag. Brunbach. Liechtenegg. Menigkirchen. Rach. Schöffern. Schönau. Schwarzenbach. Wismat. Zöbern. mit den Benef. zu Gschaid.

II. Dekanat zu Steinfeld. dahin gehörige Pfarren. Dreystetten. Waldegg. Eggendorf. Grienbach. Klam und Schottwienn. Lanzenkirchen. Liechtenwört. St. Laurenz in Steinfeld. Nebst der Wahlfart Maria Schutz. Mutmansdorf. Neünkirchen. Piesting. Potschach. Prein. Prieggleß. Puchberg. Pütten. Rothengrub. Schwarzau. Steinfeld. St. Valentin. Vischau. Waidmansfeld. Weibersdorf. Regular Klöster: Kazelsdorf: Franziskaner. Kirchberg: Kanonißinen S. Augustini. Neunkirchen: Minoriten. Von dem Schicksale dieses Distriktes, und wie endlich Se. jetzt regierende hochfürstl. Gnaden denselben mit Beystimmung ihres Domkapitels und Genehmhaltung Sr. päbstlichen Heiligkeit an das Bißthum wiennerisch Neustadt abgetreten, davon S. oben III. Abs. § 172.

(b) Der dem Jesuiterorden ehemals angehörige Müllstädter Distrikt Landes Kärndten- in der Pfarr Müllstadt nebst 9 filial. Kirchen, Pfarr Lisereg und 10 filial. Pfarr Radenthein und 1 filial. Pfarr Kleinkircheim und 2 filial. Pfarr Werthsee und 8 filial. Gottshäusern bestehend- wurde im Jahr 1782. von Sr. jetzt regierenden hochfürstl. Gnaden mit dem Diocesan Recht ganz dem Bißthum Gurk überlassen, und einverleibt. S. III. Absatz § 171. not. e. und g.

§ 237.

Einige Anmerkungen, und Aufklärungen über obiges Diocesan Schema.

So siehet ungefehr das Bilde der inneren Ein- und Austheilung der unmittelbar salzburgischen Diocese aus: wie sie aber nur eine verjüngte Skize davon ist, so bedarf sie allerdings einer näheren Aufklärung. Sie erhält solche theils aus dem bisher gesagten, theils aus dem Absatze von dem Domkapitel, den ich der III Abtheilung einschalten werde. Hier will ich nur einige allgemeine Anmerkungen beyfügen.

§ 238.

Von dem Ursprung, der ehemalig, und jetzigen Beschaffenheit des Generalvicariats u. Archidiakon.

Weder die obangezogne Generalvicariate, noch die Archidiakonate sind an eine gewisse Zahl, und Ort geheftet. Eines wie das andere hängt von den Gutdünken und Ermessen der Erzbischöfe ab. Bey Errichtung des Bißthum Gurk

wuchse

Digitized by Google

wüchse den Bischöfen daselbst die Obliegenheit zu, daß sie in der ganzen salzburgischen Dioceß sich als Vicarii der Erzbischöfe gebrauchen lassen müssen (a). Und bey Errichtung des regulierten Domstift in Salzburg erhielt der Domprobst von dem Erzbischof Conrad I. die Stelle eines Archidiaconi mit wirklicher Jurisdiction.

Beedes änderte sich in der Folge der Zeiten. Gurk ward längstens von einen fürwährenden Vicariat entlediget. Die Erzbischöfe übten die volle Bestellungs Freyheit. Nicht allein die Bischöfe zu Gurk sondern auch jene zu Sekau, und Lavant mußten die Erzbischöfe in Sachen, die ordinis episcopalis sind, auf ihr Verlangen und Geheiß vertreten. Die Erzbischöfe übertrugen ihnen überhin in den weiters entferneten Landen Steyer und Kärndten auch ihre vices in Dingen, welche zur bischöflichen Jurisdiktion gehören, und zwar bald den Bischöfen zu Gurk, meistentheils aber denen zu Sekau und Lavant, Anfangs mit eingeschränkt, nachhin mit immer mehr und mehr erweiterten Gewalt (b).

Das Archidiakonat des Domprobst gienge ebenfalls von seiner ersten Eigenschaft ab, und in eine blosse Ehren Stelle, oder Titel über, nachdem die Erzbischöfe einen eignen Vicarium Generalem, et officialem curiae Archiepiscop. aufstellten (c), solchen stets an ihrer Seite hielten, und mit der Zeit nemlich in XVI. Jahrhundert diese Würde, die ehemals ein einzelner führte, auf ein förmliches aus mehreren Mitgliedern zusammgesetztes Kollegium oder Consistorium übertrugen, welches nicht nur die Diocesan, sondern auch die von dem Suffraganen anher kommende Appellationen und andere Metropolitan Geschäfte zu besorgen hat.

(a) Daß die ursprüngliche Bestimmung eines Bischof von Gurk darinne bestanden, um den Erzbischof in seinen bischöflichen Amte, und Verrichtung auszuhelfen, erhellet klar aus der § 208. angeführten und in diplomatischen Anhang eingeschalten Bulle Alexandri II. ddo lateranis XII Kal. April. " postulasti unum episcopatum in tua parrochia constituere, quia ecclesia tua tam ample diffusa est, quod per te solum non possis eam *in chrismate aliisque* pluribus, quibus *episcopali officio* indiget. — regere. — confirmamus — episcopatum in tua parrochia constituere, et *ad procurandum salutem animarum adiutorem tibi* tua consideratione ibi preponere.„ Daher kömmt auch in der § 216 angezognen Bulle Innocentii III. von 1215. ausdrücklich vor: Gurcensis autem episcopatus, *qui Vicarius Salzburgensis antistitis in sua diocesi esse dignoscitur*, in illo quoque sit episcopatu (Chiemensi) *Vicarius, quantum archiepiscopalis exigit iurisdictio*, ne in hoc etiam ius ipsius grave dispendium patiatur. Einen gleichen Vorbehalt läßt Pabst Honorius III. in der Bestättigung des Bißthum Sekau von 1219. (§ 216. not. b.) einfliessen.

(b) Man sehe hievon III. Absatz § 170. not d. V. Absatz § 219. not. a. In diesen nemlichen § 219. erwähnte ich nur eines einzigen Fahles, wo Erzbischof Leopold einen eignen Weihbischof in der Person des Consistorial Direktors von Ciurletti aufgestellet hatte. Es fiellen mir aber seit deme noch dreye ähnliche auf. Erzbischof Burkard bestellte Kasparn Bischofen zu Baruth zu seinen, und des Erzstifts Weyhbischof, und wiese ihm von seiner Kammer einen jährlichen Solde nebst 50 Gulden Pension auf der Pfarr Gradwein an. Unter Erzb. Wolfgang Theodorich ware, wie aus Mezgeri Histor. Salzburg. p. 635. zu entnehmen, Lau-

Laurentius Mongorius, und unter Erzb. Paris Joh. Paul Ziurletti Weyhischof. Der letzte liesse sich von Pabst Urban ein Breve ddo. 12 Mart. 1624. ertheilen, daß er auch in der Ciemseer Dioceß währender Krankheit des Bischof Erenfried die Pontificalien üben möge.

(c) Von Vicariis generalibus et officialibus curiae Salzb. kömmt schon in Urkunden des XIV. und XV. Jahrhundert mehrfältige Meldung vor.

§ 239.

Insonders von der Zahl der Archidiakonen in Steyer und Kärndten. Wie auch in Baiern.

Obigen Satz zu Folge waren ehemals in Steyermark nur zwey Archidiakonen: zu Pruk, und Gradwein, und eben soviel in Kärndten: zu Gmündt in Ober- und Kapell in Unterkärndten (a). Anjetzo hingegen sind in Steyer mit Einschluß des Neustädter Distrikts fünf, und drey in Kärndten. Die drey Archidiakonate in Baiern, bestehen schon lange, und waren bisher den drey Pröbsten zu Baumburg, Garß, und Ciemsee anvertraut; doch ist mir keine Urkunde bekannt, wo ihnen solche Stelle von den Erzbischöfen selbst für stets in der Eigenschaft eines Archidiaconi nati wäre eingeraumt worden (b).

Von der Bulle Pabst Eugenii IV. von J. 1436 dieser Archidiakonen halber.

In Ansicht dieser Archidiakonen, die man in älteren und jüngeren Zeiten auch Erzpriester nennte, liesse sich Erzbischof Johann bereits von P. Eugenius IV. eine eigne Bestättigung ddo. Bononiae 1436. 3. Kal. Iun. pont. an. 6. dahin ertheilen, daß auf die Pfarrkirchen zu Pruk, und Gradwein in Steyer, dann Gmündt und Kapell in Kärndten hinfür kein anderer vorgesetzt werde, als der Theologiae Magister oder Baccalaureus oder des ein oder anderen Rechtes Doctor, Licentiat, oder Baccalaureus ist, und nach dem erhaltenen Baccalaureat in den nemlichen Recht zwey Jahre studiret hat. Zugleich aber solle derley Provisus in der nemlichen Pfarr persönlich bey Verlurst derselben residiren, und in so weit es die Erzbischöfe verlangen, die Archidiakonal Jurisdiktion zu üben verbunden seyn.

Unter Erzb. Bernhard geschahe es jedoch, daß er auf Empfehlung K. Friederichs, und seines Sohns Maximilian die extra curiam ledig gewordene Pfarr Gradwein dem Secretario besagten Kaisers Andreas von Stein, einen an sich nicht ungelehrt, doch mit obiger Eigenschaft nicht vollends begabten Mann verliehe. Erzb. Bernhard ware darüber zu ängstig, und suchte bey Pabst Sixtus eine Deklaration nach, die er auch ddo. Romae 1463. 17. Kal. Nov. mit dem erhielt, daß dadurch seiner Erzkirche an obigen privilegio Eugenii von 1436. kein Nachtheil zugehen, sondern ihm, und seinen Nachfolgern aufrecht verbleiben solle. Die Ursach dieser Vorsicht waren einer Seits die damals noch sehr in Schwung gehende päbstliche Provisionen und Reservationen, deren sie sich auch gegen den Buchstaben der concordatorum Germaniae herausnahmen, anderer Seits um eine Schutzdecke zu haben, unter welcher sie den immer mehr andringenden Empfehlungen der Landesherrn desto ehers ausweichen könnten.

Von den Archidiakonal Synoden überhaupt.

Ferners gabe die Kirchenversammlung zu Basel in der 15. Seßion die Vorschrift, daß die bischöfliche Synoden in jeder Dioceß wenigstens einmal,

und

und zwar in Gegenwart des Bischof, wenn er nicht kanonische Hindernisse hat, abgehalten werden. Weil aber die salzburgische Dioces so weitläuffig, und ausgedehnt ist, daß weder der Clerus in ein Ort zusamm beruffen, noch die Erzbischöfe sich überall selbst einfinden können, so wurde dem Erzbischof Johann auf dessen Ansuchen bewilliget, daß in jeden Archidiakonat der salzburgischen Dioces durch die Archidiaconos, welche ihre ordentliche Jurisdiktion haben, dergleichen Synode abgehalten werden mögen, doch möchten auch die Erzbischöfe nicht unterlassen, in der Stadt Salzburg oder andern nahe gelegnen Ort die alldort herum befindliche Prälaten und Clerisey zum Synode einzuruffen. Dergleichen Archidiakonal Synode sind nun auch von den Archidiakonen von Zeit zu Zeit fürgekeret worden.

(a) Von der ehemaligen Zahl, und Beschaffenheit der **Archidiakonen** ist ein altes Register, so unter Erzbischof **Bernard**; folglich zwischen 1468, und 1487. zusammengetragen worden, vorhanden. Es führet die Rubrike: Hinc infra annotantur omnes ecclesiae parrochiales capellae et altaria totius diocesis Salisb. cum suis collatoribus et absentiis, dann folgen die **Archidiakonate**, und die darunter begriffne Kirchen in folgender Ordnung: I. archidiaconatus Salzburgensis, der sich bis **Rostenmann, St. Lorenz in Paltenthal, Lasing**, dann trans Thuronem bis **Stadl, Murau, Klausek, Kanten** erstreckte. II. archidiaconatus Baumburgensis. III. archidiaconatus Garsensis. IV. archidiaconatus Marchiae Styriae superioris. V. Archidiaconatus Styriae Marchiae inferioris. V. archidiaconatus Carinthiae superioris. Unter diesen aber sind auch die Pfarren in unter Kärndten eingetragen. VI. archidiaconatus Chiemensis.

(b) Des **Archidiaconats Garß** wird bereits in einer Urkunde Alexandri Papae III. von Jahr 1159. gedacht. "dilectis filiis omnibus presbyteris et Clericis in Garzensi archidiaconatu constitutis. Und im Jahr 1383. liesse sich der Probst Albert daselbst von Pabst Gregor die Bestättigung darüber ertheilen: „ tuis iustis postulationibus *praeposituram* et *archidiaconatum* Ecclesie B. Marie in Garz predictam *invicem Canonice annexos* cum pertinentiis suis, quos te canonice proponis adeptum, sicut eos iuste possides et quiete autoritate apostolica confirmamus. „ Von einer Urkunde, darinne die Erzbischöfe selbst das Archidiakonat unmittelbar und vor stets uniren, hat man keine Spur. Erzbischof Conrad II nahme zwar im Jahr 1166. den Probsten zu Garß und sein Convent unter seinen Schutz, und bestättigte ihnen verschiedene Rechte, und Besitzungen. Er gedenket aber mit keiner Sylbe des Archidiakonats. Man sehe über das Gesagte die monumenta Garsensia in Monum. Boic. vol. I.

Mit **Baumburg** hat es gleiche Bewandniß. P. Clemens III. bestättiget demselben im Jahr 1188. seine Besitzungen, und Rechte, und drükt unter diesen das **Archidiakonat** aus: "firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant, in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis, *archidiaconatum*, parrochiam, S. Georgii &c. „ Hingegen von einer ewigen Verleihung der Erzbischöfe selbst ist wiederum kein Wort aufgezeichnet. Vielmehr schweigen die ältere Bestättigungen, welche P. Pascal im Jahr 1114. Honorius II. im Jahr 1126. Innocenz II. im J. 1139. und Lucius II. im Jahr 1144. dem Probst und Convent zu Baumburg ertheilten, gänzlich von einen Archidiakonat. Man sehe cit. Monumenta Boic. vol. II.

Von dem **Ciemseer** Archidiakonat sind nur zwey alte Urkunden bekannt. In der einen giebt Erzb. Eberhard II. dem Probst in Ciemsee die Pfarr zu Kirchbichel unter den Ausdruck situm in ***archidiaconatu Chiemensi***. Und in der zweyten entscheidet er im Jahr 1240., daß das Archidiakonat des Probsten sich so wohl auf die

Nonnen Insel auf den Ciemsee als ausser derselben uemlich bem Gstatt erstrecken soll. Von einer ausdrücklichen fürwährenden Verleihung aber erscheinet wiederum keine Sylbe. Vid. monumenta Chiemensia in cit. vol. II.

Ueberhaupts aber ist in der XXV. Constitution des synodi Salisburgens. von 1569. cap. 5. *archidiaconi nati etc.* versehen: wenn gleich etwa die Vorfahrer am Erz- und Hochstiftern das Archidiakonat oder rural Decanat an eine Probstey, Würde oder Pfarr angeheftet hätten, solle dieses nicht anderst wirken, ausser der Erzdiakon, oder decanus natus stelle sich ehevor bey dem ordinario, und werde von selben zu Führung dieses Amtes würdig, und tauglich gefunden, und begnemet, qua in re, sagt die bemeldte Constitution, neque alicui fit iniuria, cum huiuscemodi *munera mere sint episcoporum officia,* quibus suis providere ac consulere debent ovibus, sibi a spiritu sancto comissis.

§ 240.

Weitere Aufklärung, wie die Collations und Patronats Rechte bey den in obigen Schema begriffnen Pfründen, Beneficien, und Pfarreyen überhaupts beschaffen.

Wie ich bereits im VI. Absatz § 221. erwähnet habe, so sind die Erzbischöfe die ordentliche, und eigentliche Collatorn aller und jeder geistlichen Beneficien, sie bestehen in Domprābenden, Pfarreyen, und anderen Beneficien. Diese Regel hat jedoch ihre Abfälle. Nicht zwar durch die in Concordaten enthaltne päbstliche Reservationen, und Monate - denn daß die Erzbischöfe nicht allein die Pfarreyen zu jederzeit, in und ausser den päbstlichen Monaten sondern auch die Domprābenden in letzteren Monaten von ordentlichen Gewalts und Rechtes wegen verleihen können, und des sogenannten päbstlichen indulti quinquennalis nicht bederffen, davon habe ich in vorbemeldten VI. Absatz § 224. gehandelt. Der Inhalt dieses Indults (*a*) ist vollkommen jenen gleich, welches die Päbste den dreyen geistlichen Churfürsten mitzutheilen pflegen. Es rühmet in Eingang die Verdienste der Erzbischöfe, und giebt zu, daß der Erzbischof, die in den Monaten Jenner, März, May, Julii, September, November mit oder ohne Cure, sie seyen Sekular- oder regular, desgleichen die electiv- Würden, ausgenommen den maioribus et principalibus, auch von ordentlichen Gewalts wegen verleihen könne, gleichsam als wenn keine apostolische Kanzley Regeln, oder andere päbstliche General und Special Reservationen solcher Monate halber ergangen oder vorhanden wären.

Folglich miskennet die römische Curie selbsten nicht, daß die Erzbischöfe Salzburgs die in den päbstlichen Monaten ledig werdende Beneficien authoritate ordinaria zu vergeben befugt seyen. Es klinget nur in gewisser Masse widersprechend, daß dieselbe zu einer Handlung eines päbstlichen Indultes und dessen Erneuerung von 5 zu 5 Jahren bederffen, wozu sie von eigner ordentlichen Gewalt befugt zu seyn in dem nemlichen Indult erkennet werden. Um da minders darf man sich also befremden, wenn man in dem Erzstift sowohl in Ansicht der Domprābenden als der Pfarreyen die im VI. Absatz § 223 seq. erklärte Grundsätze führet.

Wo die Erzbischöfe ihren ordentlichen Collations Recht einen Abfall bisher gegeben, dies sind demnach nur die beneficia patronatus laici sowohl, als ecclesiastici. Man hält zwar insgemein davor, daß von den in den Concordaten

Digitized by Google

cordaten enthaltnen Reservationen und päbstlichen Monaten nur die Beneficia Patronatus Laici, nicht aber Ecclesiastici, welches nemlich einem Geistlichen, oder geistlichen Körper des geistlichen Amtes, Klosters, Hochstifts, oder Kapitels wegen zustehet, ausgenommen und befreyet seyen: folglich würden die Erzbischöfe auch allerdings Macht und Fug haben, sich bey den beneficiis patronatus Ecclesiastici der päbstlichen Monate zu gebrauchen. Es scheinet aber: eben von darum, weil die Erzbischöfe ihr Collations Recht nicht so viel von dem päbstlichen Indult als von den gemeinen Kirchen Recht ableiten, und bemessen, dieses aber keinen Unterschied der Monate bey dem iure patronatus kennet, so haben sie auch die päbstliche Monate bis nun auf solche Gattung der Beneficien nicht anwenden, oder gebrauchen wollen. Ob sie aber sich dadurch der durch die Concordaten bey dem beneficiis patronatus ecclesiastici eingeführten päbstlichen Monate, und durch das Indult hierbey erweckten Rechtes vor stets begeben haben, und eine rechtmäßige Verjährung daraus erwachsen seye, dies ist, was einer tiefferen Untersuchung sich nicht unwert machet.

(a) Die wesentlichste Stellen, und Absätze des quinquenal Indults, wie solches die Erzbischöfe von den Päbsten in forma brevis bisher von Zeit zu Zeit erhalten, lauten dahin. 1. Exigunt *merita tuae* devotionis, *qua nos et Romanam revereris ecclesiam,* ut te specialibus favoribus, et gratiis prosequentes ea tibi favorabiliter concedamus, per quae de beneficiis Ecclesiasticis de personis dignis et idoneis providere, et te illis gratiosum reddere possis. 2. Hinc est, quod *motu proprio,* ac ex certa scientia nostra fraternitati tuae ut *ad quinquennium proximum* tantum solis *per te ipsum, vel alium* — 3. *De quibuscunque beneficiis ecclesiasticis cum cura et sine cum secularibus,* ac quorumvis ordinum *regularibus* tam ad tuam ratione ecclesiae Salisburg quam aliorum quorumcunque collatorum et collatricum secularium ac regularium — in ecclesia, civitate, et dioecesi Salisb. consistentibus collationem, provisionem, praesentationem electionem, nominationem — pertinentibus, etiamsi secularia, Canonicatus, et Praebendae, *dignitates (non tamen post pontificalem maiores) in cathedrali,* seu *principales in collegiatis ecclesiis,* personatus vel officia etiam curata, et electiva in dicta seu collegiatis ecclesiis, regularia vero beneficia huiusmodi, prioratus, praepositurae, praepositatus, dignitates, personatus administrationes vel officia etiam curata et electiva tam secularia quam regularia beneficia huiusmodi *ratione mensium tantum dispositioni apostolicae specialiter vel alias generaliter reservata* fuerint, quae extra romanam curiam quomodolibet — vacare contigerit, — tam in *singulis iuxta concordata nationis Germanicae cum sede praefata inita mensibus apostolicis,* quam *quoties collatores* illa conferre, deque illis providere *per reservationes apostolicas impediantur, etiam in ordinariorum mensibus* nuncupatis vacaturis *quibusvis personis dignis et idoneis,* quibus tibi videbitur, — *providere,* ac eis illa *conferre — libere et licite valeas.* 4. *Perinde ac si collationes provisiones, comendas nostras gratiae expectativae speciales vel generales* — — quibusvis personis etiam *familiaribus continuis comensalibus nostris* concessae et concedendae pro tempore *non emanassent, nec apparerent, ac regulas Cancellariae apostolicae et aliae constitutiones beneficiorum ecclesiasticorum quovis modo reservationes in dictis mensibus — ad beneficia huiusmodi nullatenus se extendere* authoritate apostolica de speciali dono gratiae indulgemus. 5. Decernentes — alias *dispositiones* per nos et sedem eandem etiam *cum praesentium expressa* et totali *derogatione, quo ad impediendum te quo minus in praemissis* tua ordinaria auctoritate, et *concesso tibi per praesentes indulto huiusmodi uti valeas,* ad beneficia huiusmodi *nullatenus se extendere* — 6. Volumus autem quod tam

par-

parorchiales ecclesias et alia *curata quam caetera omnia beneficia* huiusmodi *iuxta formam et tenorem decretorum sacri concilii Tridentini* — personis dignis ac idoneis conferre omnino tenearis, aliter collationes ipsae nullae sint. 7. Quodque ii, quibus tu aliqua beneficia huiusmodi, ut praefertur, reservata, quorum fructus, redditus, et proventus etiam non detractis distributionibus quotidianis, nec pensionibus annuis desuper reservatis, nec missarum aliisque oneribus similibus, quibus beneficia huiusmodi sint obnoxia, *valorem annuum viginti quatuor ducatorum auri de camera secundum communem existimationem* excedant, vigore praesentium — contuleris, *infra sex menses a die habitae per eos possessionis beneficiorum* eorundem computandos *novas provisiones super beneficiis huiusmodi* impetrare, ac *litteras apostolicas desuper* in totum *expedire*, ac *annatam* propterea *Cancellariae apostolicae debitam persolvere teneantur*, dictis sex mensibus elapsis — fructus ad metropolitanam Ecclesiam Salisburg. eiusque capitulum pertineant — beneficia vero ipsa vacare censeantur — ac si eadem per obitum apud sedem praefatam (apostolicam) vacavissent. „

§ 241.

Insonders von den verschiedenen Patronats-Rechten. In Lande Salzburg.

Im Uebrigen sind es in dem eignen salzburgischen Lande das Bißthum Ciemsee, das Domkapitel, Kloster St. Peter, St. Zeno, welche auf einige Pfarren präsentiren; dann sind es beede benannte Klöster, wie auch Michael Baiern, und Högelwert, welchen ein so andere Pfarreyen incorporiret sind, folglich mit Geistlichen aus dortigen Kloster und Orden besetzet werden. Die meiste Pfarreyen, und Beneficien im Lande sind jedoch der ordentlichen Collation des Erzbischofs vorbehalten (*a*).

In baierischen Landen.

In baierischen Landen verhält es sich eben so. Viele Pfarren sind den Klöstern Au, Garß, Baumburg, St. Veit, Ciemsee, Raitenhaslach ganz uniret, sie setzen eigne Ordensgeistliche dahin, in einigen haben sie das Präsentations Recht. Mit den Herzogen in Baiern ware Erzb. Eberhard II. im 13. Jahrhundert im langwirigen Streit über das Patronats Recht der Kirche zu Oetting verwickelt. Endlich gediehe es zur gütlichen Vereinigung Herzog Ludwig stiftete daselbst mit Bewilligung des Erzbischof eine Sekular Probstey und 12. Kanonical Pfrienden, welche alle die Befreyung, und Privilegien, wie andere derley Probsteyen in salzburgischer und regensburgischer Dioceß, geniessen, und sich mit gemeinen Schlaf- und Speisezimmer, und gebührenden Kleidung, wie es das lateranische Koncilium verordnet, begnügen sollen. Der Herzog widmete als einen Stiftungs Fond den Flecken Altenötting mit den umliegenden Bezirk, dann Holz, Jagd und Fischens gerechtsame daselbst nebst einer ferneren jährlichen Rente von 100 Mark Silber, der Erzbischof hingegen begabe sich nicht allein seiner Ansprache auf das Patronat, oder geistl. Lehenrechte mit Vorbehalt iedoch seiner Diocesan Befugniß; er schenkte auch im J. 1231. diesem Probstey Stift zwey Pfarreyen Purkirchen, und Mutling. Und dies alles laut zweyen Urkunden Erzbischof Eberhards II. de dato Salzburg. 1228. 5. Id. Iulii dann Salzburg. 8. Kalend. Septembris 1231. Nach der Hand machten die Herzoge in Baiern, wie aus einen Spruchbriefe von 1384. und einer Verein von 1397. zu ersehen ist, einige Einfälle in die geistliche Rechte und Kirchenverleihungen der Erzbischöfe (*b*): sie wurden aber zu Gonsten der Letzteren ent-

entschieden, und beygelegt. Der Spruchbrief ddo. Raitenhaßlach am Samstag nach unser Frauen Tag nach der Lichtmeß 1384. enthält folgendes: Item daß man sich unterwindet etlicher Circhen von unsern Herrn von Baiern wegen unsers Herrn von Salzburg geistlichen Rechten, da sullen die obgenannt drey unser Herrn von Baiern Spruchleut dieselben unsere Herrn die Herzoge von Baiern weysen, daz sy unsern Herrn von Salzburg bey seinen geistlichen Rechten beleiben Lazzen. Und der Verein ddo. Raitenhaßlach am Erchtag nach Ebenweihtag 1397 mit Erzb. Gregorius ordnet: daß es mit des Erzstifts Kirchen bestehen soll, als von alten herkommen ist.

Endlich nachdem durch die Concordaten deutscher Nation die päbstliche Monate aufkamen, setzten sich die Herzoge gar in Besitz derselben. Das Concordat von 1583. so zwischen Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg, Augsburg und Chiemsee einer, und den Herzog Wilhelm andererseits errichtet worden, enthält davon cap. 4.: das ius des päbstlichen Monats, so der Landsfürst präscribiret hat, (ius praescriptum) soll auf die beneficia, in welchen ein anderer das ius patronatus hat, sich nicht erstrecken. Und weil vielleicht nur noch von wenigen Beneficien einiger Streitt ist, so werde man auf Mittel bedacht seyn, solche auch gütlich zu vergleichen.

Dieses Patronat der baierischen Herzoge gründet sich also auf ein unfürdenkliches Herkommen, welches aber nicht älter, als die päbstliche Monate selbsten seyn kann, und die darüber errichte Concordaten von 1583. Von darum entstanden in der Folge mehrere Zweifel darüber, ob sich diese landesherrliche Gerechtsame auf alle Vacaturen in mense Papali, mithin nicht nur in Fall des Todes, sondern auch der Begebung durch Resignation, und Permutation erstrecke, und ob sie nur bey den Beneficien, welche iuris patronatus laici sind, oder aber auch bey jenen patronatus ecclesiastici aufhöre. Die Herrn Ordinarien blieben immer auf den Satz, weil sich dieses Recht auf einen verjährenden Besitz gründet, so seye nur soviel ersessen, oder verjähret, was, und in wie weit es besessen worden. Mit Passau, und Freysing kamen deshalb weitere Erklärungen zu Stande: mit jenen in dem Receß von 8. April 1690. § 23. mit diesen am 31. May 1718. § 9. In Ansicht des Erzstifts ist mir dermalen so viel bekannt daß es eigentlich 19. Pfarren seyen, in welchen der Landesfürst in Baiern mit dem Ordinariat Salzburg nach den Monaten umwechselt. Man nennet sie von daher Wechselpfarren, und sind folgende: in dem Archidiakonat Baumburg. Engelsberg. Grünthal Haslach. Höselwang. Peterskirchen. Schnaitsee. in dem Archidiakonat Chiemsee keines. Im Archidiakonat Garß. Ensdorf. Lohkirchen. Mettenheim. Niederndietfurt. Oberntaufkirchen. Pleiskirchen. Rattenkirchen. Reischach. Schönberg. Stamham Taufkirchen. Zeillarn. Im J. 1764. suchte man baierischer Seits, es mit Salzburg auf den Fuße, wie man sich mit Passau im J. 1690. vergliche, nemlich dahin einzuleiten, daß diese Wechselpfarren, sie vacirен durch Hin- oder Abtritt, nicht nach den Monaten, sondern, wo dermal der Landesfürst einen Pfarrer präsentiret, bey nächster Vakatur der Ordinarius- und so in dem Gegenfalle der Landesfürst zu präsentiren haben solle. Es bliebe aber dieser Antrag wiederum auf sich erliegen, und alles

 bey

bey der vorhinnigen Uebung; ausser daß Salzburg auf Ansuchen des vorigen Churfürsten seinen Umwechsel bey Hirschhorn, und Obernberg Kirchen an das in dem Hochstift Freysing entlegne Stift Schwindeck cedirte, und dagegen die privativ Collation bey Ostermietting, so in den nunmehr an das Erzhaus Oesterreich abgetretenen Innviertel liegt, erhielt.

In den österreichischen Erblanden.

In den österreichischen Landen hat zwar der Landesfürst keine menses papales hergebracht. Aber es thaten sich doch mit selben öfters Anstände in älteren, und jüngeren Zeiten hervor. Leopold Herzog in Oesterreich und Steyer verfielle mit Erzbischof Eberhard II. bereits im J. 1211. über die Patronats Rechte der Pfarren Lanzenkirchen, Hartberg, Grätz, Rakerspurg, Merin, Waltersdorf und Rategoisperg in Zwist, und Irrung. Sie verglichen sich aber. Erzb. Eberhard begabe sich des Patronat oder Collations Recht bey den ersten fünf, jedoch seinen Diocesan Recht unbeschadet; dagegen begabe sich der Herzog der Ansprache nicht allein auf das Patronat der beeden letztbenannten Kirchen Waltersdorf und Ratgoisberg, sondern auch auf die veste Vager, und Haunsperg, welche beede im salzburgischen imediat-Lande entlegen, und auf den Ersatz vor die Lehen des Chuno von Werffen, und der Advocatie des Markt Leibnitz, welche der Herzog vorhin zugleicher Zeit in Ansprache genommen hatte.

Nach der Hande giengen noch mehrere Kirchen in das Patronat der Landesherren und anderer weltlichen in Steyer und Kärndten (b): niemalen aber an die Regenten Tyrols über. In diesem letzt gedachten Lande blieben die salzburgische Ordinariats Befugnisse sowohl in Ansehung der Collations als anderen in die bischöfliche Gerichtbarkeit einschlagenden Gegenstände immerhin vollkommen Aufrecht. Man drange ihnen dort niemalen so nahe zu, gleich es bey der in Steyer und Kärndten sich verbreitenden Dioces, wie aus den III. Absatz § 170. zu ersehen ist, beschehen.

Hingegen nimmt man, was die Gegenden Steyer und Kärndten betrift, gewahr, daß die Erzbischöfe daselbst sich sehr geneigt wiesen, ihre ordentliche Collations Befugniß aufzugeben. Daher rühren so viele iura patronatus sowohl des Landsfürsten, adelichen Layen und Communitäten, als verschiedner in Steyer und Kärndten poßeßionirten in- und ausländischen Hoch- und anderen Stiftern, und Klöstern, die mehrfältige Incorporationen, und Unionen der Pfarreyen an die Bißthümer Sekau und Lavant, und an die Steyer und Kärndten begütterte in- und ausländische Klöster, also zwar, daß der mindeste Theil der in obigen Schema unter den General Vicariaten in Steyer und Kärndten vorkommenden Beneficien und Pfarreyen unter die unmittelbare Collation des Erzbischofs — ein anderes ist die Confirmation, und institutio canonica, welche jedesmal dem Erzbischof oder seinem vicario generali gebührt (c) — fählt, und vorbehalten ist.

(a) Herzog Ludwig in Baiern machte zwar einsmal Ansprache auf das Patronat und Vogtey der Kirche in der Gastein. Er erkannte aber seinen Irrsal, und begabe sich

Digitized by Google

sich dieser Forderung vor sich und alle seine Nachkommen gegen Erzb. Eberhard ddo. Mülldorf 12. Kal. Octob. 1228. **Heinrich Graf von Matrey** ware ehemals Patronus der Kirche zu **Windischmatrey**: wie er aber überhaupts sein alldortiges Patrimonial Innhaben dem Erzstift abtrate, so begab er sich auch des dazu gehörigen Patronats und Vogtey, und behielte nur die Uebung desselben noch auf seine Lebenstage bevor, zeig einer von ihm versiegleten Urkunde aus den XIII. Jahrh.

(b) Daß überhaupts die weltliche Fürsten und andere die präsentations Rechte, die man geistliche Lehen, oder Lehenschaften nennte, mit Gewalt an sich zu ziehen gesuchet, davon gibt eine Bulle Bonifacii IX. ddo. Romae 3. non Iun. pont. an. 9. das Zeigniß, worinne er dem Erzb. **Gregorius** die Gewalt ertheilet, daß er die, welche sich in die geistliche Beneficien eindringen, und sonders die Layen, welche selbe hiezu beförderen, und darinne unterstützen, ermahne, daß sie von dergleichen ungeziemenden Eindringung, und Unterstützung abstehen, und widerigenfalls von apostolischer Gewalt wegen in den Kirchenbann legen möge. Von diesem nemlichen Pabst ist auch ein Commißional Auftrag an den **Abbt zu Müllstadt** ddo Rom. pont. an. 11. vorhanden, daß derselbe jene, welche der Graf von **Ortenberg** auf die Pfarr Kirchen zu **Molzbichel** und **Weissenstein** den Collations Recht des Erzb. Gregorius zugegen eingedrungen, davon unter geistlichen Bahn Strahl absetze.

(c) S. hievon die in **III. Absatz** § 170. not. b. c. angezogne Concordaten von 1729. und dessen Executions Recesse von 1730. Hierinne wird insonders ausgezeigt, welche Prälaten, Pfarrer und Beneficiaten pro insula, actu confirmationis, et investiturae cononicae sich ausser Lands nach Salzburg stellen mögen, und welche sich dieses Actes Willen nicht daraus begeben derfen, sondern beym vicario generali stellen sollen. Unter erstere werden gezählet in **Steyermark** a) die **Prälaten** zu Admunt, und Rotenmann, b) die **Archidiakonen** welchen auch auf inländiges Anhalten officiorum gratia pro prima approbatione auf Salzburg zu gehen erlaubet wird. c) Die **Pfarrer** 1. zu Gröbming. 2. zu Haus. 3. Benef. zu Schadming. 4. Stadtpfarrer zu Prugg an der Mur 5. Pfarrer zu Tragöß. 6. Zu Leoben. 7. Beneficiat daselbst. 8. Pfarrer zu Voitsperg. 9. Zu Judenburg. 10. Benef. alldort. 11. Pfarr zu Oberwelz. 12. Zu Frauenburg. 13. Tieffenbach. 14. Muhrau. 15. Vordernberg. 16. Eisenatzt. 17. Pöls. 18. Stadl. 19. Ranten. 20. St. Peter unter Kammersperg. 21. St. Georg ob Muhrau. 22. Benef. in Turach. 23. Pfarrer zu Straßgang.

Unter die zweyte die **Prälaten** zu **Vorau**, und **Pöllau**, dann die unterhalb dieses Distrikts gelegne Pfarrer. 1. Der Stadtpfarrer zu Grätz. 2. Pfarrer zu Pischeldorf. 3. Burggau. 4. Rieggersburg. 5. Neudau. 6. Walterstorf. 7. Eberstorf. 8. Hartberg. 9. Sausal. 10. Witschein. 11. Jähring. 12. Windisch Pichlen. 13. Marburg. 14. Zelniz. 15. Gambs. 16. St. Peter unter Marburg. 17. Pettau. 18. Benef. zu Pfanenberg. 19. Pfarr zu Fronleuthen. 20. Benef. zu Prugg. 21. Pfarr zu Waasen. 22. Benef. zu Kriegladt. 23. Pfarr ad S Dionisium nächst Prugg. 24. Pfarrer zu Troseiach und endlich 25. Jene Pfarrer und Beneficiaten, welche von dem general Vicario ersetzet werden. Was künftig für neue beneficia aufkommen, solche sollen nach Ober und Untersteyer abgetheilt, jene auf Salzburg, und diese auf Grätz angewiesen seyn, ausser der Fundator ordne was besonders. In Kärndten können die beede Prälaten zu **Ossiach** und **St. Paul** nebst allen Pfarren und Beneficiaten, ausser denen, so der Vicarius generalis alldort ersetzet, nach Salzburg erscheinen. Hiernächst aber wird in obligen Concordat versehen, daß die zugelassne excurrenten zu Salzburg in der Tax und anderen Auslagen nicht graviret, auch von denselben, in Fall erhebliche Ursachen vorkämen, noch ein und anderer von der Erscheinung ausser Land dispensiret,

firet werde, und daß alle Prälaten, und die liberae collationis Salisburgensis sind, oder die Confirmation in Salzburg erhalten, ihre Bullas und Concessiones archiepiscopales der weltlichen Obrigkeit vorweisen.

§ 242.

Diese Einleitung der Dioces erleichteret die Oberaufsicht der Erzbischöfe.

Alles dieses zusammen genommen, stellet zwar eine weitläuffige aber mit so vielen Ober- und Unteraufsehern und Wächtern versehene, ordentlich ein- und unzergetheilte Diocese dar, daß sie nie unter ihrer Grösse erliegen, oder einen Erzbischof zu Salzburg hinderen kann, Ordnung, und Kirchenzucht aufrechtzuhalten, wenn er nur durch den weltlichen Arm der Regenten thätig unterstützet wird.

§ 243.

Anzeige Summarische von den Concilien der salzburgischen Metropolitan Provinz.

Die zweyte Anzeige, die ich oben § 235. als einen Beweise des apostolischen Eifers anrühmte, beziehet sich auf die mehrere Kirchenversammlungen, welche die Vorsteher der salzburgischen Metropolitan Kirche in reinsten Absichten nemlich zu Erhaltung der Glaubens Einheit, und zu Verbesserung des kirchlichen Disciplinar Wesens von Zeit zu Zeit beruffen, und denen sich auch die Bischöfe zu Passau, Regensburg, Freysing, Brixen, Gurk, Ciemsee, Sekau und Lavant jedesmal, wenigstens bey den völleren Synoden, wie die Meisten sind, als Suffraganen der Erzkirche Salzburgs zugegen gehalten haben.

P. Zallwein bringet in seinen principiis Iur. eccles. T. IV. quaest. IV. cap. IV. § 7. einen Elenchum dieser salzburgischen Synoden, und Concilien in Vorschein. Er zählet XXVII. grössere, und II. kleinere. Bey einer genaueren Forschung stellen sich aber XLVIII. an der Zahl dar (a); als

Unter Erzb. Arno I. zu Reispach im J. 799. II. mehr daselbst 803. III. Salzburg 807.

Erzb. Pilgrim den ersten IV. zu Altheim im J. 916.

Erzb. Adalbert den zweyten V. zu Regensburg im J. 932. VI. Dingolfing. in nemlichen Jahr.

Erzb. Conrad den ersten VII. zu Laufen im J. 1129. VIII. Regensburg 1141. IX. Salzburg. 1145. X. Passau 1145. XI. Salzburg 1146.

Erzb. Eberhard den ersten XII. zu Salzburg im J. 1150. XIII. Regensburg 1150. XIV. Reichenhall. 1160. XV. Friesach. 1161.

Erzb. Conrad den dritten XVI. zu Altenhochenau unweit Wasserburg am Inn im J. 1178.

Erzb. Adalbert den dritten XVII zu Leibnitz im J. 1187. XVIII. Laufen 1195.

Erzb. Eberhard den zweyten XIX. zu Salzburg. im J. 1216. XX. Salzburg. 1219. XXI. Straubing. 1239.

Erzb. Philipp XXII. zu Mülldorf 1249.

Erzb. Ladislaus XXIII. Wien 1267.

Erzb. Friederich den zweyten XXIV. Salzburg. 1274. XXV. Salzburg. 1281.

Erzb.

Digitized by Google

Erzb. Rudolph XXVI. Salzburg im J. 1288.

Erzb. Conrad den vierten XXVII. zu Salzburg, im Jahr 1291. XXVIII. Salzburg. 1294. XXIX. im Jahr 1300. XXX. Salzburg. 1310. (einige machen hier aus einen Concilium zwey in dem nemlichen Jahre).

Erzb. Heinrich XXXI. zu Salzburg. im J. 1340. (ware aber mehrers eine Zusammenkunft einiger Bischöfe, und Priester zu Degradirung).

Erzb. Pilgrim den zweyten XXXII. zu Salzburg im J. 1380. XXXIII. Salzburg 1386.

Erzb. Eberhard XXXIV. Salzburg. im J. 1418. XXXV. im Jahr 1420.

Erzb. Johann den zweyten XXXVI. Salzburg im J. 1440

Erzb. Friederich den vierten XXXVII. zu Salzburg im J. 1451.

Erzb. Siegmund den ersten XXXVIII. zu Salzburg im J. 1456.

Erzb. Friederich den fünften XXXIX. zu Mülldorf. im J. 1490.

Erzb. Leonard XL. im J. 1512.

Erzb. Mathäus XLI. zu Augsburg. im J. 1530. XLII. im J. 1537.

Erzb. Ernst XLIII. zu Salzburg im J. 1544. XLIV. 1548. XLV. Salzburg. 1549.

Erzb. Johann Jakob XLVI. zu Salzburg im J. 1562. XLVII. Salzburg. 1569. Hiebey kamen die 64 synodal constitutionen, so in mehrere Kapiteln untergetheilet sind, und ein ziemlich vollkommenes Werke, und gleichsam corpus iuris sacri provinciae Salisburg. darstellen, zu Stande (*b*). XLVIII. Salzburg. 1573. der eigentlich als ein executions Receß über die vorstehende synodal constitutionen anzusehen ist.

Mit diesen schlüsset sich die Reihe der Kirchenversammlungen der salzburgischen Metropolitan Provinz; nicht aber der Diocesan Synoden, denn also wurden die Archidiakonal Synoden, besonders in Steyer und Kärndten von Zeit zu Zeit fortgesetzt, auch die Visitation der Diocese von den Erzbischöfen in dem eignen Lande, Baiern und Tyrol theils durch ihre eigne Person, theils aufgestellte General Visitatorn, und in Steyer und Kärndten durch ihre daselbst angeordnete Vicarios Generales besorget.

(*a*) Es sind zwar noch ältere Concilien vorhanden, welche in Baiern gehalten worden, als das Concilium Danubianum von 740, welches der H. Bonifacius beruffen. III. Absatz § 162. not. a. das Concilium zu Aschheim von J. 762. ibid. not. d. das Concilium zu Dinglfing von J. 772. ibid. not. e. Die Vorsteher der salzburgischen Kirch Ioannes und Virgilius erschienen dabey: jedoch nur als Bischöfe. Baiern hatte damals noch keinen Metropoliten. Arno ware der erste, der diese Würde erhielt, und auf die Kirche Salzburgs brachte. Daher gehören obige drey Concilien nicht unter die eigentliche Concilia Salisburgensia, unter welchen man nur jene begreifet, welche die Vorsteher der salzburgischen Kirche als Metropoliten berufen, und dabey vorgesessen sind.

(*b*) Der Inhalt dieser obbezeichneten Synoden ist zwar grösstentheils schon durch Abdrücke bekannt. Man findet sie in den Collect. Concilior. Harduini et Mansii. und Collect. Concil. German. des P. Harzheim. den synodal Schluß von J. 1456. unter Erzb. Sigmund I. ausgenommen. Hievon lagen nur die advisamenta, oder die

 postu-

postulationes und informationes generales, und speciales im Druck, die bey diesem Concilio zur Ueberlegung kamen; den förmlichen synodal Schluß aber hatte erst in diesem Jahre der dermalige P. Bibliothekär des Kloster St. Peter entdecket. Dann sind auch einige der Synode von XVI. Jahrhundert, welche noch kein Taglicht ihren vollen Juhalt nach erblicket haben. In dieser theils zerstreuten, theils nicht ganz vollkommen Lage der salzburgischen Concilien ist es eine verdienstvolle Bemühung, daß sich eine derselben gewachsene gründlich gelehrte Feder hervorgethan, welche die Concilia Salisburgensia provincialia et Diocesana in eine eigne Sammlung brachte, und mit historischen Anekdoten, und kritischen Bemerkungen beleuchtet hatte. Das Werke liegt bereits fertig, und nährt bey den gelehrten Kennern, und Patrioten den billigen Wunsche, daß es die Presse ehestens verlassen möchte.

§ 244.

Ursachen, warum die Provincial Synode so lange unterblieben.

Daß die Abhaltung der Provincial Synoden so langwirigen Unterbruch gelitten, daran tragen fürwahr die Erzbischöfe keine Schulde. Die Ursachen davon sind vielmehr in den turbulenten Zeitläuffen, in welche Deutschland durch Türken, Religions, und französische Kriege in den XVI. XVII. und Anfang des XVIII. Jahrhundert fast unausgesetzt verwickelt war, in der geänderten Denkensart und Grundsätzen der weltlichen Regenten, auch einiger Suffraganen selbst aufzusuchen. Dadurch legten sich den Erzbischöfen Salzburgs zu viele Schwierigkeiten in Wege, um aus eigner selbst Bewegung förmliche Synode in einer sowohl allen Bischöfen, als weltlichen Regenten zugleich annemlichen Zeit, und Platze zusammen zu bringen. Erzb. Johann Ernst beklagte sich offentlich über die Hindernisse in Beruffung eines Provincial Synods. So sehr er von Anfang der Regierung seine ganze Absicht dahin richtete, so konnte er sie doch nicht ausführen (*a*).

Um also doch etwas ähnliches zu thuen, so liesse er die unter Erzbischof Johann Jakob errichte synodal constitutionen im J. 1697. davon wenige Exemplarien vorhanden waren, neuerdings in Druck legen, und in seiner Provinz einsweilen umtheilen. Und so mußten sich auch die übrige Erzbischöfe genügen, durch die mit den weltlichen Häusern Österreich und Baiern gepflogene gütliche Concordaten und Handlungen, wovon in III. Absatz § 170. dann IV. Absatz § 202. not. g. das mehrere vorkömmt, ein so andere Anstände aus den Weg zu raumen, und in Uebrigen durch Beyspiele und öffentliche Pastoralbriefe (*b*) vorzuleuchten, wie Reinigkeit in der christlichen Lehre, und Sitten herzustellen, und sowohl von der katholischen Religion, als ihren gesalbten Priesterstande jenes auszuscheiden seye, was den Glaubensgegnern, und den katholischen Regenten selbst zu einen Anstosse gereicht, im Grunde aber nicht zum Wesentlichen des katholischen Gottesdienst gehört, sondern davon ohne diesen zu verletzen trennbar ist.

(*a*) Man höre des Erzbischof Johann Ernsts adhortatoriam ad universum Clerum et populum suae provinciae, welche er der neuen Auflage des provincial synodi von 1569. vorher drucken lassen. " Er sagt darinne: spreto in nostra Germania, hoc saluberrimo sanandis languoribus pharmaco (worunter er die in den Concilio Basilensi, Laterano und Tridentino auf alle 3 Jahr angeordnete Abhaltung der provincial

Digitized by Google

vincial synoden begreiffet) moderna nostra senescentis mundi aetate miserabilis irrepsit corruptela, ea scilicet quam Patres in XI. Toletano Concilio publice deplorarunt. Und nachdeme er aus diesen, und anderen angeführten Stellen die Folgen schilderet, welche aus Unterlassung der Concilien entstanden sind, und insonders auch aus denConcilio Basilensi anziehet: pariter si quid in provinciis et regnis excitetur dissensionum bellorumque intestinorum, monet praecitata Basileensis synodus, cogenda tum maxime esse Concilia provinciae, quae paci adstruendae et tranquillitati populorum collaborent.„ So fährt er darauf weiters fort: " Quae singula crebra meditatione animo revolventes - iam tum *ad initium nostri regiminis omnes in id intendimus nervos, quo iuxta metropolitani officii debitum et laudabile plurium antecessorum nostrorum praecipue Ioannis Iacobi exemplum,* divino praecepto, atque apostolicae et ecclesiasticae Traditioni, quantum in nobis esset morem gesturi, *nostros comprovinciales episcopos ac caeteros provinciae nostrae praelatos eum in finem adunaremus:* nimirum collatis eorum in medium consiliis et matura disceptatione domino adiuvante statuendi, quidquid ad utilitatem totius provinciae, ecclesiarumque conducere, sive ad necessitatem pauperum oppressorumque sublevandam sive ad tollenda, si quae sint, inter praepositos aut eis subiectos fomenta discordiae: vel admonitionem atque correctionem Cleri populique nobis comissi expedire fuerit iudicatum, ut hoc facto non solum populus- pastorali sollicitudine in pristinam Christianae perfectionis integritatem revocetur, verum etiam caeteri germaniae nostrae antistites exemplo alieno excitati suas quique provincias, concreditamque plebem iuxta vires cuiusque strenue reformarent, ac praevio indicto vitiis bello flagitiisque deo opitulante prostratis immissa a foris mala, quibus cumulatarum in vindictam culparum a divina iustitia incessanter affligimur, per omnipotentis misericordiam *ab ecclesia nostra germanica* tandem averterentur. Er bedauret aber hierauf: attamen in cassum tam *pia desideria* a nobis concepta ivisse, atque spe nostra hucusque ob *multiplices* utique antiquo hoste, cuius est dormientibus agricolis seminare zizania *iniectos obices* et impedimenta frustratos summo cum dolore advertimus. Verum, setzt er bey: ne plane desimus officio nostro, ac intra nudos condolentiae ac querelae limites nostra sese contineat cura, sed ultra progressuri laboranti fidelium gregi nostro *tale quale* adferamus *remedium,* summe proficuum si non necessarium existimavimus, si postremas huius Salisburgensis provinciae constitutiones synodales - - - quarum pauca exemplaria subiecti nostri Cleri manibus teri inaudivimus, denuo recudi, atque impressas eidem distribui curaremus, hac spe fretus fore, ut earum lectione dictus Clerus populusque simul, ad hanc veteris antiquae disciplinae si non coaevam saltem sectatricem normam mores vitamque componant, fidem puram ex limpidissimo S. Tridentini Concilii fonte haustam imbibant etc. Und wünschet endlich, ut opere hoc interim pro salute sua uti velint, quoad usque Deo placuerit, *amotis repagulis et eliminato omni prorsus respectu humano illuminare corda illorum, quibus cogendorum et promovendorum huiusmodi Conciliorum onus incumbit,* ut aliquando resumto hoc salutifero patrum instituto antiquus ecclesiae nostrae vigor postliminio restituatur. grexque fidelis sub ductu sanae doctrinae per uberrima et pinquia Christi pascua ad haereditatem incorruptibilem - a nobis dirigatur.

(b) Von den Hirtenbriefe Sr. ietzt regierend hochfürstlichen Gnaden dat. den 15. Brachmonat 1782. S. oben § 202. not. b. in fin. Höchst sie liessen aber diesem noch andere dergleichen Hirtenbriefe insonders gegen die Gaßnerische und andere deme ähnliche Unternehmungen vorher gehen. Diese zogen sich insgesammt den lautesten Beyfall, und welches eben zum Beweise ihrer Vortreflichkeit gereichet, nur den Tadel derjenen zu, welche erkannte Vorurtheile der erkannten Wahrheit, und (ich will mich des mildesten Ausdruckes gebrauchen) fromme Täuschungen dem Licht vor-

vorziehen, und durch beede das Volk in einer Gattung von Geistes Unmacht und kostspieligen Contribution halten, oder halten zu lassen sich aus Schwachheit eigner Einsichten oder aus Eigenutz, oder Haschungsgierde nach pöbelhaften Ruhm und Anhänglichkeit - selbst, was im Grunde das schwärzeste und unverzeihlichste ist, gegen das innere Herzensgefühl und Ueberzeugung - verleiten lassen.

§ 245.

Von der uneigennützigen Großmuth der Erzbischöfe.

Wie sich aus der III. Abtheilung eröffnen wird, so wurden die Erzbischöfe Salzburgs von Kaisern, Königen, Herzogen, Grafen, und andern mit herrlichen und häufigen Schankungen an Leuten und Güttern begabet. Man darf aber ohne Verrück - oder Vergrösserung der Wahrheit offen behaupten, daß sie nur Bruchstüke davon vor sich, und ihre Erzkirche behalten. Das meiste wandten sie wiederum zu milden und frommen Stiftungen zum Besten und Ehre der Religion, und Menschheit an.

Folgen ihrer verschiedne Stiftungen. Zweyerley Klassen davon.

Einigen solcher Stiftungen gaben sie das ursprüngliche Daseyn. Andere vermehrten sie mit reichlicher Zulage, und Besserung ihres Fonds.

Die erste Klasse im eignen Lande.

Unter die Klasse der ersteren gehören in dem eigenen Lande Salzburg. Das Domkapitel, die Benediktiner Abbtey zu St. Peter, und das Nonnenkloster nemlichen Ordens auf dem Nonnberg (*a*), der St. Ruperts Ritter Orden (*b*), die Universität (*c*), Collegiata ad nives (*d*), die Priesterhäuser (*e*), das Theatiner Haus (*f*), Franciskaner (*g*), Kapuziner (*h*), Augustiner (*i*) Klöster, die Lauretaner, und Ursuliner Nonnen (*k*), mehrere Vicariaten, und Missions Häuser (*l*), Kollegien vor studirende Jugend (*m*), mehrere Spitäler (*n*), monte de pieta (*o*), Waisenhäuser (*p*), und Arbeitshaus (*q*). Und würde es nicht der schwärzeste Undank seyn, wenn man hier die jüngsthinige Schankung des jetzt regierenden Landesfürsten aus dem Hause Kolloredo umgehen sollte, womit er seiner Landschaft am 16. Jän. 1781. eine Summe von baaren viermahlhundert tausend Gulden zu einen ewig wirkenden Fond gewidmet hat; eine Wohlthat, welche - mit so vielen anderen gemeinnützigen Einrichtungen dieses erhabensten Fürsten verbunden - sich sowohl durch ihre Zahlen - Grösse, als durch die Allgemeinheit, womit sie sich auf das ganze Land, und sämtliche Contribuenten verbreitet, vor allen anderen Stifftungen ausscheidet, und den Ruhm seines Stifters unter stettem Danke der Nachwelt verewigen wird.

(*a*) Daß das Domkapitel und Kloster St. Peter ihre Stiftungsgütter der milden Zutheilung und Ueberlassung der Bischöfe, und Erzbischöfe Salzburgs zu verdanken habe, wird man sich aus dem, was in der III. Abtheilung an seinem Orte folgt, leicht überzeigen. Das von dem H. Rupert zu Ehren U. L. F. erbaute Nonnenkloster in Nonnberg erhielte zwar gleich anfangs zeig indic. Arnonis Anhang Num. VI. Von den agilolfingischen Herzog Theodebert besondere Gütter. Es ist aber bekannt, daß dieses Kloster wiederum gänzlich verfallen — durch Brand — Nachlassung der Disciplin — oder andern Zufall — darüber sind keine authentische Denkmale übrig. In den Carolingischen Urkunden des IX. Jahrh. Anhang Num. LIV. kömt wohl das Castellum S. Erentrudis vor, welches nichts anders, als daß in der

Digitized by Google

der Vita S. Ruperti ibid. Num. II. und im Indic. Arnonis so benamte • ad oppidum Iuvavens e oder Salzburg gehörige Castrum superius ist, und von der nachhin daselbst begrabnen H. Erentrud obigen Namen borgte. Von einem Claustro, oder monasterio monialium, oder S. Erentrudis, von einer Abbtissin schweigen die Urkunden, Kroniken und Cronologien durch das IX. und X. Jahrh. bis zu den Zeiten Kais. Heinrichs II. Dieser schriebe seine Heilung der Vorbitte der H. Erentraud zu, und bauete Kirche und Kloster wiederum vom Grunde auf, nicht zwar in dem engeren Platz, wo das erstere stand, und sich heute die Wohnung der Messner, und der Garten des Beichtvatters und Kapläne befindet, sondern obenher auf den mehr erhobenen und geräumigeren Platze, wo ehemals vermuthlich der Haupttheil des römischen Castri angelegt war. Der gleichzeitige Erzb. Hartwig würkte dem Vorhaben Henrici willigst bey, und liesse dem neu erbauten Kloster wiederum die meisten Gütter und Besitzungen zukommen, welche H. Theodobert vor das monasterium puellarum bestimmet hatte. Das dermahl bestehende Kloster auf den Nonnberg hat daher in den Erzbischöfen, wo nicht ihre erste und einzige, doch die zweyte Haupt = Mitstifter billig zu verehren.

(b) Von dem durch Erzb. Johann Ernst von Thun gestifften St. Ruperts Ritter Orden folgt in III. Abtheilung die nähere Nachricht.

(c) Salzburg ware stets mit Bergen, aber lange mit keinen Parnaß umgeben. Die Domschule hörte mit Sekularisirung des Domkapitels gänzlich auf. Nur bleibet davon das Andenken in jenen Domkapitularn, der den Namen Scholasticus führt. Noch im Anfange des XVII. Jahrh. ware die Gramatik die höchste Klasse, die man zu Salzburg in der Schule zu St. Peter hören konnte. Daher rühret aber auch die ehemalige Unwissenheit der Geistlichen, unter welcher Aergerniß und Glaubenstrennung in unserm Erzstifft so weit umhergegriffen: der Mangel an einheimischen Rechtsgelehrten, der die wichtigste geist = und weltliche Aemter den Fremden vor den Einheimischen zuwandte: die Abneigung gegen die Studien überhaupts, denn die Meisten verlegten sich auf Handel, und Wirthschaft. Ein und anderer Adelicher wurde etwa nach Baumburg geschikt, wo ein Seminarium nobilium errichtet wurde. Erzb. Wolfdietrich dachte daher ernstlich auf Errichtung eines Gymnasium, und truge damit auf die von ihm eingeführte Franciscaner an. Diese zogen sich aber aus der Schlinge. Dessen Nachfolger Erzb. Marx Sittich läst sich die Gründung der Studien noch mehres zu Gemüthe liegen. Er bietet diese Arbeit anfangs den nemlichen Franciscanern, sodann den Augustinern, endlich den Jesuitern selbsten an. Sie entschuldigten sich aber insgesamt, ein Theil nach dem andern. Endlich fählt auf Einrathen des Capuziners P. Silverii das Looß auf den Benediktinerorden. Dieser unterziehet sich auf Verwendung des damaligen Abbten zu St. Peter Joachims - ehemaligen Prior zu Wessobrunn - und des Abbt zu Ottobayern dem Antrage des Erzbischofs, und nachdem derselbe jährliche 3000 Fl. zum Fond vor 6 Professorn aus bemeldten Orden bestimmet hatte, wurde das Gymnasium sub titulo S. Caroli Baromæi im J. 1617. feyerlich eröffnet. Die Absicht, solches ehestens in eine Universität zu verwandeln, hat er zwar gefasset, die Ausführung davon muste er aber wegen seinen im J. 1619. erfolgten Tode den Nachfolger Erzb. Paris von Lodron überlassen. Dieser erhobe das Gymnasium in eine Akademie, und Universität, incorporirte dieselbe mit Einstimmung des Domkapitels für stets dem Benediktinerorden, schlosse mit selben ordentliche Concordaten, und liesse sich von K. Ferdinand im J. 1623. und von P. Urban VIII. im J. 1628. förmliche Confirmation ertheilen, wodurch das Gymnasium und Universität samt den P. P. Benedictinis, denen die Administration, und Direktion derselben anvertrauet ward, im Päbstl. und Kaiserl. Schutz genommen, und alle die Privilegien,

 und

und Immunitäten, welche andere Universitäten Deutschlands, Frankreichs, und Italien geniessen, mitgetheilet werden. Die letztere zwey Bestättigungs Urkunden liefert Mezger *Histor. Salisb.* p. 1080. die völlere Akten und zweymalige Conkordaten mit obigen Orden nebst den Conföderationen der Klöster findet man in der historia universitatis, so zu St. Blasy in Schwarzwald in Drucke gekommen. Erzb. Paris legte übrigens nach geendten Schweden Kriege den vorigen Stiftungen auch eine weitere vor zwey Kanzlen, dann Erzb. Johann Ernst vor die nemliche ein Kapital von sechs tausend Gulden, und Erzbischof Leopold Firmian vor die dritte nemlich den Professorem Juris publici bey.

(*d*) Die ansehnliche Collegiata B. V. M. ad nives aus einen Probsten, u. 12 Canonicis, die man Schneeherrn heist, hat ebenfalls den Erzb. Paris von Lodron zu ihren Stifter. Er gründete sie im J. 1631 mit einem Kapital von 150 tausend Gulden. Die Benennung hiezu hat ein jeweiliger Erzbischof, bis auf einen, welchen die gräfl. Lodron. primo - genitur zu præsentiren hat. Sie leisten ihr Amt und Dienste sowohl in Choro, woselbst sie den zweyten Chor in Dom vertretten, und des Erzbischofs Schleppe, Inful, Stabe ꝛc. bey feyerlichen Gottesdienste tragen, als auch in Foro, da aus ihren Mittel das Consistorium vorzüglich besetzet wird. S. Mezger Histor. pag. 763.

(*e*) Priester Häuser sind eigentlich zwey. das erste und vorzüglichste das Seminarium Presbyterorum und Alumnorum in Salzburg: das zweyte in Kirchenthal Pfleggerichts Lofer. Die erste Anlage eines Seminarii machte bereits Erzb. Wolf Dietrich, oder vielmehr Marcus Sitticus, und zwar an dem Orte, wo jetzo sich die Ursulinerinen befinden; nach dem grossen Einsturz des Mönchbergs daselbst wurde es weiters übersetzet. Es war aber noch lange von einer ordentlichen Verfassung und Gestalt entfernet. Diese erhielte dasselbe von Erzb. Johann Ernst. Der nemliche führte das heutige Priesterhaus Gebäude und Kirche auf, und legte der alten Fundation neuen beträchtlichen Grunde hinzu. Die Stiftungs Urkunde ddo. 13. Nov. 1691. nebst der Confirmation des P. Klemens darüber ddo. Romæ Calend. Decemb. hat Hansiz dem Tom II. p. 860 vollen Inhalts eingeschaltet.

Dem zweyten Priesterhaus in Kirchenthal gabe der ebenbesagte Erzb. Johann Ernst die heutige Form: er stifftete die Regenten Stelle daselbst, welcher über die alldort befindliche Priester ordentliche Aufsicht halten, und selben die Verpflegung reichen muß. Die Stiftungs Urkunde findet sich ebenfalls cit. Tom. II. pag. 870.

(*f*) Die Theatiner zoge Erzb. Max Gandolph nach Salzburg. Er bauete ihnen das Haus und Kirche, welche letztere jedoch sein Nachfolger Erzb. Ernst ganz aufführte, an dem Platze hin, wo vor Zeiten das nach St. Peter gehörige Spital, und die nachherige St. Anna Kirche stand. Mezger pag. 1123. Hansiz p. 830. 851.

(*g*) Die Franciscaner wurden im J. 1583 durch Erzb. Johann Jakob hieher beruffen, und selben zu Kirche die ehemalige U. L. F. Pfarrkirche, und zur Wohnung das Kloster der vormaligen Benediktiner Nonen zu St. Peter, wovon ich nachher not. k. reden werde, angewiesen: Ihre Zahl war nur auf 6 gerichtet, und ihr Beruff, wie das Chronicon noviss. Petrense p. 487. meldet, daß sie sich mit Predigen, Beichthören, Besuchung der Kranken, und anderen frommen Liebes - Werken abgeben sollen. Zu ihren Grunde wurden ihnen sowohl von dem Hofe, als dem Kloster St. Peter beträchtliche jährliche Allmosen gewidmet. Sie erhielten auch nachhin die Gnade und Erlaubniß in der Stadt, und auf dem Lande Allmosen und Viktualien zu sammlen. Dadurch erhielten sie den Schwung ihre ursprüngliche und stifftungsmäßige Anzahl von 6 Köpfen bis 40, und in disem Jahrh. bis 50 und 60 Köpfe zu erhöhen, und von der Salzburgischen Ausbeute noch anderen ausländischen Klöstern

Digitized by Google

stern ihrer Provinz, und Ordens sehr beträchtliche Hilfen mitzutheilen. Man S. cit. Chron. cit. l.

(h) Die Kapuziner berufte Erzb. Wolf Dietrich im J.1596. nach Salzburg. in folgengenden Jahr läßt er das Trompeter Schlössel, so auf dem Innberg stande, niederreissen, und führet an dessen Platze die heutige Kirche, und Kloster der Kapuziner auf. S. Mezger Hist.Salisb. p 644.

(i) Mit der U. L. Frau Kirche zu Müllen in der Vorstadt, und dessen Uebergange an die Augustiner hat es folgendes Verhältniß. Sie wurde im J. 1148 als eine Kapelle von Erzb. Eberhard errichtet, und mit einen gut zu Arnsdorf dotiret, nachhin aber von Erzb. Sigmund I. im J. 1453. in eine Kirche verwandlet. Sie ware nebst jener zu St. Marlon ein Filial der Stadtpfarrkirche, welche ehemals dem Domkapitel anklebte, und von einen Pfarrer aus dessen Mittel versehen wurde. Nun brachte es der Domprobst Burkard dahin, daß P. Pius II. zeig Bulle ddo. Florentiae 1459. 4 Kal. May pont. an. 1. Die zwey Pfarrkirchen **St. Veit in Pongau**, und **St. Martins in Talgau**, wobey dem Domkapitel das ius patronatus zustunde, der Domprobstey ganz unter dem Gedinge einverleibet hatte, daß das Kapitel die Einkünften dieser Pfarreyen, welche nach Abzug der congruae vor die daselbst anzustellende Vicarios perpetuos übrig bleiben, zur fundation dreyer Beneficien ohne Seelsorge in der U. L. Fraukirche zu Müllen verwenden könne. Ehe dieses Werke zu stande kam, ward Burkard zum Erzbischof gewählet. Damit nahme die Sache eine andere Wendung. Das Domkapitel entschlosse sich, dem neu erwählten Erzbischof obige beede Kirchen mit allen Recht, Seelsorge, und Einkünften zu dem Ende ganz abzutreten, daß er solche entweders in eine Pfarr oder Collegiat Kirche verwandlen möge; und auf solche Weise erhobe besagter Erzb. Burkard die Kirche zu Müllen in eine Pfarr und Collegium von 10 Weltpriestern: wiese ihr verschiedene Güter und Einkünften an, und fertigte über ein so wohl als das andere einen ordentlichen Stiftungsbrief, und Statuten ddo. Salzb. in die S. Galli 1465.

Die Statuten sind sehr ordentlich gefaßt; vielleicht waren sie zu Claustralmäßig. Kurzum! das Collegium zerfiel wiederum ganz, so daß zu Zeiten des Erzb. Wolf Dietrich nur ein Pfarrer nebst einen Kapellan daselbst übrig war. Im Jahr 1605. geschahe es nun, daß besagter Erzbischof 12 Eremiten St. Augustins berufte, und selben die Pfarrkirche zu Müllen mit dem Pfarr- oder ehemaligen Collegiat Hause, welches er auf seine Kösten zu einen Kloster zubereiten ließ, und den dazu gehörigen Einkünften einraumte, und zugleich die Pfarr Salzburghofen unirte. Nach der Hand baute, und stiftete Erzb. Max Gandolph von Kienburg zwey andere Augustinerklöster im Lande, eines zu Hallein, das andere zu Tittmoning. Und unter Erzb. Leopold kame das Mißions Haus am Türnberg ober Hallein dazu. Der jetzt regierende Erzb. ware bereits mit der Vollmacht, und Erlaubniß des P. Clemens XIV. versehen, diesen Augustinerorden in seinen Lande aufzuheben, und zu anderen frommen Zwecke zu verwenden. Höchstderselbe verfuhre aber weit gelinders. Er beließ den Orden, und Klöster in ihren Stande, und genügte sich, da selbe von ihren ziemlich angewachsenen Kapitalien ein hundert tausend Gulden zu Verstärkung der zweyen milden Stiftungen des St. Johanns Spital und Waysenhauses darbothen, welche denn von selben auch durchgehens in Schuldobligationen übernommen, und mit kurzer Hande unter die besagte zwey milde Orte zugleichen Theil rein repartirt wurden.

(k) Die Nonnen zu Loreto regulae S. Francisci haben zwar ihren ersten Grunde von 5000 fl. dem milden Vermächtniß des Ludwig Friederich von Griming zu verdanken. Erzbischof Paris von Lodron gabe aber nicht allein seinen Consens zu Erbau-

ung

ung des Klosters, und Kirche. Er kaufte auch mit eignen Gelde den Platz dazu, worauf es stehet, baute auf eigne Kösten die sogenannte Oettinger Kapelle und bestimmte zugleich in der Loretaner Kirche die Ruhestat vor die gräflich lodronische Familie. Der Grund zu dem Kloster Gebäude ward im J. 1633 gelegt, im Jahr 1636. ausgeführet, und von den Nonnen bezogen.

Die Ursulinerin befinden sich an dem Platze der St. Marcus Kirche. Diese Kirche und Kloster erbaute Erzbischof Marx Sittich, und schenkte dieselbe den fratribus Ord. Ioannis Dei, oder Barmherzigen Brüdern. Diese fanden aber allda keinen Geschmacke. Sie verliessen in bälde wiederum das Kloster, und Salzburg. Darauf ward im J. 1624. das seminarium alumnorum dahin verlegt, und stand alldort bis im J. 1669. 16. Jul. da bey den schreckbaren Einsturz des Berges, wobey über zwey hundert Personen, und unter diesen 16 Seminaristen und 3 Benediktiner ihr Grab unter dem Schutte fanden, nebst den umliegenden Häusern auch obiges Seminarium und Kirche im Grunde verwüstet wurde.

Im Jahr 1699. beruffet aber Erzb. Johann Ernst von Thun 7 Ursulinerin von Klagenfurt zum Unterricht der Mägdchen nach Salzburg: weiset ihnen den Platz des ehemaligen seminarij zum Kloster, und Kirche an, kauft noch einen Garten und Haus dazu, und bestimmet ihnen zugleich 30000 fl. zum ewigen Fond, ausser die Nonnen würden transferiret, oder freywillig davon gehen, oder das Kloster erlöschen, auf welchen Fahl er die Benediktinernonnen am Nonnberg in dem Ort und Kapitalien mit dem Beding, daß sie den Unterricht der Mägdchen fortsetzen, und da sich dieselbe nicht in bemeldten Orte oder Ursuliner Kloster aufhalten wollten, oder konnten, den Prälaten und Kloster St. Peter gegen dem substituiret, daß sie so viel Matronen anstellen, welche die Mägdchen in der Heilslehre sowohl als in den anständigen Arbeiten informiren können. Den Stiftungs Brief ddo. Salisb. 15. Octob. 1699. und die Confirmation des P. Clemens XI. S. bey Hansiz. T. II. pag. 869.

Es befanden sich zwar vormals noch zwey Nonnenklöster in Salzburg. Eines neben den Kloster zu St. Peter Benediktinerordens. Und das andere neben der U. L. F. Pfarrkirche, so aus Kanonißinen O. S. Augustini bestand. Beede entstanden unter Erzbischof Conrad I. die Benediktinerinen stiftete der Abbt Wezelin, so von J. 1104. bis 1116. lebte. Und die Kanonißinen errichtete Erzb. Conrad zur nemlichen Zeit, da er das regulirte Chorherrnstift in Dom einführte, nemlich um das J. 1122. Man nennte sie dominas Cathedrales, Domfrauen. Eigentliche Stiftungsbriefe hat man weder von ein, noch den anderen, sondern nur alte Ueberlieferung. Die Benediktinernonnen hatten keine Abbtißin, sondern nur Priorinen, und stunden her und her unter der Direktion der Aebbte zu St. Peter sowohl in spiritual. als temporal Angelegenheiten.

In Ansehung der Kanonißinen erhielte Burkard von Weispriach Domprobst und Kapitel von P. Pius II. Floren. 1459. 4. Kal. May. die Erlaubniß, ihr Kloster und Orden, da nur noch 5 alte Kanonißinen vorhanden wären, aufzuheben, und die Lebende anders wohin zu transferiren, und an deren statt 4 Regular Priester des nemlichen St. Augustinordens in der Domkirche zu stiften, und anzustellen. Hierauf wurde auch das Kloster wirklich aufgehoben, der Domprobst und Kapitel stellten aber statt obigen 4 Regular Priestern 12. Vikarien zu Besorgung des Gottesdienstes in der Domkirche an, worüber eine umständliche Urkunde ddo. 15. Decemb. 1461. vorhanden ist.

In Ansehung der Benediktinerinen übriget noch in den salzburgis. Archive ein Revers des Abbt und Konvent zu St. Peter ddo. penultim. Ianuar. 1458. worinne sie in Kraft eines mit dem Domkapitel, und Bürgern der Stadt Salzburg gepflo-

genen

genen Traktats versprechen, besagte Nonnen ihres Ordens in behörigen Stande, und Zahl zu halten, und den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Administration der Aebbte wollte doch den Nonnen nicht am besten behagen; wie aus einer weiteren Urkunde Erzb. Bernhards ddo. 2. Maij. 1477. erhellet: denn vermög dieser entstanden zwischen den Abbten und beeden Konventbrüdern und Schwestern zu St. Peter O. S. Benedicti über das regimen und Administration sowohl in Temporal- als Spiritualien heftige Irrungen, welche endlich Erzb. Bernhard gütlich hinzulegen sich beflisse, und wie es hinführo zu halten seye, gemessene Ordnung gab. Mit der Zeit schmelzte jedoch die Anzahl dieser Nonnen so zusammen, daß im J. 1580. deren nur 7. waren, wovon in zwey Jahren wiederum 5 verstorben, folglich zwey einzige übrig blieben. Der Petrenser Abbt Andreas - ein sehr übler Haushälter - benutzte diesen Umstand. Erzb. Johann Jakob war eben beschäftiget, die Franziscaner einzuführen, und selben einen tauglichen Platz zur Kirche und Kloster auszusehen. Andreas ware also ganz rüstig, ohne Vorwissen seines Convents das Kloster oder Wohnung der Petrenser Nonnen anzubieten. Das Erbieten war willkommen, und von dem Pabste die Uebergabe des Klosters an die Franziscaner, und die Erlöschung des Nonnenklosters im J. 1683. ohne mindesten Anstande bestättiget. Hiemit schaffte sich das Kloster St. Peter den Last des Unterhaltes obigen Nonnenklosters vom Halse: erklärte sich aber dabey, weil die Franziscaner einige Jahrtäge, und Officia mortuorum, welche den Nonen vorhin zu besorgen oblagen, übernohmen, jährlich eine Anzahl verschiedner Viktualien abzugeben, welche die Franziscaner unter dem Titel Allmosen beziehen.

(*l*) Also stifftete zum Beyspiel Erzb. Max Gandolph die Vikariate in Muhrwinkel, Zederhaus in Lungau, Nusdorff, Heudorff. St. Georgen in Filzmoß, Goldeck, Hüttschlag, Mülbach bey Bischofshofen, Wald in Pünzgau, Gerloß und Mayrhofen in Zillerthal, Golling. Erzb. Johann Ernst Hüttau. Erzb. Franz Anton Harrach Flachau. Erzb. Leopold Firmian Taurach, Eschenau, Kleinarl, Forstau samt noch drey anderen Vikariaten, und den Mißions Häusern, von welchen letzteren § 202. not. b. erwähnet. Erzb. Sigmund Abersee, Schloß Itter, Pökstein in der Gasteun, Hopfgarten in Tefferecken.

Haben gleich die Erzbischöfe solche Fundationen nicht durchgehends aus ihrer Chatoulle bestritten, sondern zum Theil auf Anweisungen an eine fürwährend jährliche Abgabe von der Erzstiftl. Kammer, Theils auf Beyträge anderer milden Orte und Kirchen gegründet, so gereichet ihnen doch zu wahren Ruhm, daß Sie schon längstens nach dem Geiste der ersten Christen, und der ursprünglichen Eigenschaft der Kirchengütter, eine Art gesellschaftl. Bandes und Gemeinschaft zwischen den in ihren Lande befindlichen Kirchen, Bruderschaften, und anderen frommen Stiftungen eingeführet haben. Diese Quelle machte, daß kein nothwendig oder mehr nützliches frommes Gebäude, und Stiftung erliegen darf, sondern ihre Hilfe von anderen, die einen Uiberschuß zeigen, oder dessen minders bedärffen, erwarten kann.

(*m*) Kollegien vor Studirende sind drey. Das Lodronio Marianum, das Lodronio Rupertinum, und das Virgilianum. Die erste zwey haben den Erzb. Paris von Lodron zu ihren Stifter. Das Marianum erhob er im J. 1645 zu Ehren U. L. F. Das Rupertinum im J. 1653 zu Ehren des H. Ruperts. Bey jenen hat die von nemlichen Erzb. im R. 1631 und respec. 1637. gestiffte gräfl. Lodronische Primo genitur das jus præsentationis, Administration, und Direktion. In disen, nemlich den Rupertino ernennet die eine Helfte der Alumnen die Landschaft, die andere die Inhaber der von den nemlichen Erzb. im J. 1653. gestiften Secundo genitur. Diese und die Landschaft bestellen auch miteinander den Präfekt. Beede Collegien haben ihre eigne Statuten, und Inspektorn, unter welchen der jeweilige Rektor der

 Uni-

Universität der Fundation gemeß beruffen ist. Die stiftungsmässige Zahl ist in Mariano 12. in Rupertino 14., welche Erzb. Max Gandolph mit weitern 6 Alumnus vermehrte. S. Mezger. Hist. Salisb. p. 802.

Das Collegium Virgilianum vor 6. Adeliche, und 6. andere hat ihr Daseyn ganz dem Erzb. Johann Ernst zu danken. Den Stiftungsbrief führet Hansiz T. II. pag. 284. nach seinen vollen Inhalt an. Vermög selben eignen sich zur ersten Klasse: **arme adeliche Jünglinge von guten alten stiftungsmässigen Geschlechtern**, und weil das Erzstift in den umgränzenden Ländern verschiedene Güter und Herrschaften besizt, wird die Benennung also bestimmet, daß der Erzbischof einem aus dem Lande Steuer, das Kapitel einem aus dem Lande Baiern: die Landschaft aus dem Lande Kärndten, der Inhaber des gräfl. Thunischen Majorats zu Klösterle in Böheim einen aus Tyrol, der Inhaber des Thunischen Majorats zu Teschen einen aus Böheim, und der des Thunischen Majorats Achleuten einen aus Oesterreich præsentiren. Nach Abgang der gräfl. Thunischen Famille wächst ihr jus nominandi dem Erzbischof, Kapitel und Landschaft zu. Die Benennung der 6 bürgerlichen, welche sich nicht zu geistlichen, sondern weltlichen Dienste der Regel nach fähig machen sollen, wird den 6 Städten Salzburg, Hallein, Radstadt, Lauffen, Tittmoning, und Mülldorff überlassen.

(n) Die älteste Spitäler rühren von Erzb. Conrad I. her. Im J. 1122. errichtete er domum elemosynariam, Armen Hause und Kirche S. Laurentii (nachhin S. Annæ) au dem Platz, wo heute das Theatiner Haus stehet, und übergab es dem Kloster St. Peter, welches diese Kirch mehrere Jahrhunderte versah, und einige alte arme Weibspersonen daselbst verpflegte. Im J. 1591. aber löset Erzb. Wolf Dietrich die Spitalskirche, Haus und Garten daselbst um 2000 Gulden in der Absicht ab, um ein Seminarium Alumnorum dahin zu bauen. Hiemit nahm dieses Spital sein Ende.

Das zweyte ist das Kapitelspital. Erzb. Conrad I. bewilligte demselben, daß es an der **St. Johanniskirche**, die in der Gegend der heutigen rothen Bruderschaft Kirche stand, ein Spital errichten, und hiezu das Vectigale tributum, welches sowohl zu Reichenhall, als unter den Tauren eingenommen wird, dazu verwenden möge, und schenket ihme zugleich zwey Theil des Salz Zehends in Reichenhall ddo. Werven anno 1143. Als aber Erzb. Wolf Dietrich bey Erbauung des Neubaus des Platzes bedarfe, worauf dises Spital und St. Johanniskirche stand, so brache er beede ab, und wiese an dessen statt dem Domkapitel im J. 1603. die Erhardskirche in Nonnthal samt den anliegenden Hause an, allwo man iezt das Kapitelspital erblicket.

Das dritte ist das St. Blasy Burgerspital. Auch diesem gab ein Erzb., nemlich Friederich im J. 1327. seinen Anfang und Grunde. Es ist hierüber ein umständlicher Stiftungsbrief von besagten Jahr vorhanden, worinn Erzb. Friederich auszeiget, wie es mit der St. Blasykapellen, die er dem Spital einverleibet hatte, zu halten, was der Kapellan, oder Pfarrer daselbst auszurichten schuldig, auch mit wem er dem Stadtpfarrer, der ihn zu setzen und entsetzen hat, unterworfen, dann wie und durch wen dieß Spital verwaltet, und diesertwegen Rechnung geleget werden soll.

Das vierte ist das Bruderhaus.

Das Fünfte das Leprosenhaus.

Das Sechste die Lazareth Verwaltung. Diese ward mit Gelegenheit der im vorigen Jahrhundert in Salzburg eingerissenen Pest errichtet.

Und endlich das Siebente der Errichtung nach das letzte, in seiner allgemein stets wirkenden Wohlthätigkeit aber das erste: nemlich das von Erzb. Johann

Ernst

Digitized by Google

Ernst von Thun erhobene St. Johanns Spital ausser Mülln. Nach der Uhrstiftung ist dasselbe pro peregrinantibus et decumbentibus egenis studiosis in universitate Salisburg. nec non aliis infirmis utriusque sexus (non tamen perpetua infirmitate laborantibus) gewidmet, Hansiz bringt darüber Tom. II. p. 866. ebenfalls den vollen Text der Stiftungs Urkunde ddo. Salisb. 15. Octob. 1699. sammt der Confirmation des P. Clementis XI. bey.

(o) Der mons pietatis oder das milde Leihhaus hat ganz seine Urstände dem Erzb. Jakob Ernst von Liechtenstein zu danken, welcher von seinen eignen patrimonial Gütern solches im Jahr 1748. anlegte, und mit eigner Ordnung, und fürwährenden Inspektorn versah.

(p) Das Haus vor Vater und Mutter lose Knaben nahme unter Erzb. Max Gandolph seinen Anfange. Fromme Vermächtnisse gaben mit der Zeit einigen Zuwachs; die Anzahl der Waisen stunde jedoch nie höher als auf 16. Ihre Wohnung ward bald in die Stadt, bald ausser derselben, und endlich in das Nonnthal verleget. Das Haus daselbst ware ungeräumig, und nicht allerdings gesund. Erzbischof Sigmund von Schrattenbach übersetzte es daher nach Müllen, und raumte den Waisen daselbst ein mit seinen eignen Geld erkauftes Haus und Garten ein, mehrte dessen fundum, und setzte die Zahl im J. 1769. auf 30 Knaben. Ein Jahr hinnach legt er auch den Grunde zu einen Waisenhaus vor Mägdchen, und bringt es durch seinen Eifer und großmüthiges Beyspiel- er führte das Hause von Grunde auf, und legte noch etlich 30000 fl. Kapital dazu- daß von vielen Personen geist- und weltlichen Standes beträchtliche milde Beyträge erfolgen, und den Erzbischof in Stande setzen, die Zahl der Mägdchen ebenfalls auf 30 zu erhöhen. Diese Absicht geriethe aber erst durch die Vorsicht zur völleren Consistenz, womit Se. jetzt regierende hochfürstliche Gnaden den obbezeichneten Zufluß von 50000 fl. verschaften.

(q) Der nemliche Erzb. Sigmund verwandlete das sogenannte Lazaret Gebäude, welches vor die Kranke in Pestzeiten gewiedmet war, in ein Arbeit oder Zuchthaus vor strafmaßig befundene Leute. Zum Fond wiese er einen Theil der zur Lazaret Verwaltung gehörigen Kapitalien an, und fügte noch von der eignen Chatoulle mehrere tausend Gulden hinzu.

§ 246.

Ausser den Erzstift in den angränzenden Landen aber gehören zur ersten Klasse der Stiftungen, welche ihr ursprüngliches Wesen der milden Hande der salzburgischen Erzbischöfe zu verdanken haben, vordersamst die vier Bißthüm Gurk, Ciemsee, Sekau und Lavant (a), die grosse und beträchtliche Benediktiner Abbtey Admunt in Steyermark (b), das Kloster St. Zeno in Baiern, das Benediktiner Kloster St. Georgen jetzt Viecht bey Schwatz, das Norbertiner Kloster Wiltau in Tyrol (c), und die Collegiata zu Lavant (d) in Kärndten. Zur ersten Klasse gehörige Stiftungen ausser Lande.

(a) Davon S. oben den V. Absatz. nur kömmt dessen § 217. allda nachzutragen, daß Erzb. Wolf Dietrich zu Vermehrung des Bißthum sekauischen Fonds nebst der Herrschaft Leibnitz auch einige Anwartschaft auf Erzstiftliche Ritterlehen beygesetzet habe. Mit Hintritt des Letzten von Keutschach seines Stammens und Namens ward auch vor wenigen Jahren ein so gestaltes Lehen wirklich ofen, die den Bischöfen zu Sekau eine um mehrere hundert Gulden vermehrte Jahrsrente verschaffet. Also reichte Erzb. Sigmund Schrattenbach im J. 1770. baare 600 Dukaten dar, um das Bißthum Sekau in dem Besitz einer realität, worüber es geraume Zeit in Zwist

lag.

lag, zu bevestigen. Desgleichen kaufte auch Erzb. Max Gandolph das Gut und Schloß Türn, und schenkte es dem Bißthum Lavant ddo. 28. Mart. 1679.

(b) S. IV. Absatz § 176. und den diplomatischen Anhang unter den Urkunden des Erzb. Gebhards, vorzüglich aber den Codicem diplomat. Admontensem bey Bernard Pez *Anecdot.* allda trift man nebst den ursprünglichen Gaben des Erzb. Gebhard auch die fernere Schankungen an Gütern, Zehenden, Pfarreyen, Bergwerksrechten, und Befreyungen an, welche die nachfolgende Erzbischöfe Conrad, Eberhard, und Adalbert diesen Kloster zugewandt, und von solchen Umfang, und Erträgniß sind, daß sie die Stiftungsgütter der vier Bißthümer zusamm genommen noch um merkliches übertreffen dürfen.

(c) Der Stifter dieser dreyen Klöster ware Erzb. Conrad I. davon S. IV. Absatz § 178. Hansiz. T. II. in vita Conradi.

(d) Das Collegium zu Lavant erhobe Erzb. Eberhard II. kurz vor Errichtung des Bißthum Lavant S. V. Absatz § 217. not. c.

§ 247.

Zweyte Klasse der milden Orte, welche eine Mehrung ihres Fonds von den Erzbischöfen überkommen.

In Rucksicht der zweyten Klasse der milden Stiftungen, welche zwar nicht ihren ersten Grunde, doch eine Besserung oder Zuwachs desselben den milden Beyträgen der Erzbischöfe zu verdanken haben, bemerket der alte Verfasser der Lebensbeschreibung des Erzb. Gebhard, daß schon unter Erzbischof Conrad I. ausser den zweyen Nonnenklöstern zu Ciemsee, und Göß kein regulares Stift und Kloster in seinen Diocesan Gebiethe gewesen, welches nicht unter ihm errichtet worden, oder wenigstens durch ihn Besserungen, und Mehrung erhalten hat (a).

Man wird aber auch wirklich in dem eignen salzburgischen Landes Gebiet bey nahe kein Kloster oder andere milde offentliche Stiftung, und Institut in der Stadt und auf den Lande ausfindig machen, gegen welche die Erzbischöfe nicht ihre wohlthätige Hande ausgestrecket, und durch Gütter, und Kapitalien, oder jährliche Natural, und andere Reichnisse einen Zuwachs verschaffet, und selben aufgeholfen haben. Ausser dem eignen Lande aber sind es vorzüglich die Klöster Au, Garß (b) Raitenhaßlach (c) Ciemsee (d) und Seeon (e) Weyern (f) in Baiern, Reichersberg (g) Ranshofen (h) Suben (i) im Jnn Viertel, Sekau, Vorau, Rain (k) in Steyermark, Vitring (l) das seminarium Clericorum zu Klagenfurt in Kärndten (m) die Ritterordens Comende in Oberösterreich (n) Salmannsweil (o) in Schwaben, derjenigen Klöster nicht zu gedenken, welchen die Erzbischöfe jährlich eine gewisse Anzahl Gnaden Salzes in älteren Zeiten sowohl von Hallein, als von ihrer ehemaligen Saline in Reichenhall verabfolgen lassen, und zum Theil von ersteren Ort noch heute abgeben.

(a) *Author anonym.* vitae Gebehardi archiep. de *Conrado* archiep. exceptis duobus monasteriis sancti monialium *Chiemsee* et *Goesse*, quae illum audire noluerunt, et illi obedire contempserunt, nulla ecclesia vel Monachorum vel Clericorum aut sanctimonialium in toto eius episcopatu fuit, quae non aut sub ipso constructa, aut per eum in rebus interioribus et exterioribus meliorata et augmentata fuerunt.

(b) Die

(b) Die Cella Garsch und Au kammen bereits unter den aglilofingischen Herzog Tassilo an Salzburg. Indiculus arnonis in diplom. Anhang num. VI. pag. 23. ipseque Dux (Tassilo) tradidit cellam, qui vocatur *Garoz* - qua construxit *Boso* Clericus per licentiam iam dicti ducis in honore S. Petri - et ipse Tassilo ipsum clericum comendavit ad supradictum monasterium (ecclesiam Salzburg) una cum ipsa Cella. pag. 25. cellaque vocatur *Aue*, quam construxit *Baldum* presbyter in beneficio dominico, simulque et Hrodbertus presbyter cum licentia Tassiloniis ducis „ Diese Uebergabe bestättiget K Ludwig der Deutsche in seinen Urkunden von J. 875. *diplom.* Anhang num. XLII. p. 100. „ tradimus ad prædictam casam Dei - cellam que vocatur *Reitenhasalach*, et Cellam *Garze* et cellam *Auue*, et cellam ad *Kieminseo*, que alio nomine vocatur *Auue*. Hiemit waren beede Klösterge Garsch und Au, so nach damaliger Disciplin mit Mönchen besetzet waren, in die vollkommne Gewalt, und Anordnung der Erzbischöfe überlassen. Wie aber Erzb. Conrad I. ganz vor die Regel des H. Augustins eingenommen war, so scheint, daß die heutige regulirte Chorherren Stifter daselbst ihre Entstehung von obigen Erzb. abzuleiten haben. Wenigstens reichen die Urkunden, und Reihe der Pröbsten des Kloster Garß nicht tiefer als in die Zeiten Conrads zurück. Und wenn schon in den diplomatario miscello augiensi Num. 1. eine Urkunde von 1068. vorkömmt, die sich anfängt: Ego H.rtw. auensis ecclesie Dei gratia *præpositus* atque *archipresbyter*: so wird doch hierinne von Canonicis oder fratribus ibi servientibus nichts gedacht. Die Tradition, daß beede von den Grafen von Meglingen gestiftet seyen, gründet sich zum Theil in offenbaren Fabelwerk, wie man es in der præfation ad monum. augiens. selbst nicht mißkennet, und zum Theil nur auf Muthmassung, weil ihr Sitz Meglingen nahe daselbst gelegen, und die Grafen von Meglingen in 11. und 12. Jahrh. Advokaten derselben gewesen. Allein die Advokaten der Klöster, deren Verleihung von den Erzbischöfen eigentlich abhieng, wurden von denselben meistens denen, so nahe gelegen waren, anvertrauet.

Es seye aber, wie da immer wolle, von Gars zeigen die Urkunden num. 4. von 1140 et 8. von nemlichen Jahre in Codic. traditionum Garsensium et num. 3 von 1166. diplomat. miscell. in monum. boic. Vol. I. daß es *in fundo ecclesiæ Salzburg*. gelegen, und von dem Erzbischof Conrad mit verschiedenen Gütern, Kirchen und Zehenden begabet worden. Desgleichen erhellet aus besagten Vol. I. monum. diplom. miscell. monasterii augiensis num. 3. de anno 1131. num. 4. de 1140. num. 5. de 1147. num. 6. de 1156. num. 12. de 1220. num. 13. de 1229. num. 15. de 1245., daß das Kloster Au von den salzburgischen Erzbischöfen Konrad und Eberharden mit verschiedenen Gütern, Kirchen, Zehenden und andern Wohlthaten begabet worden: unter letztere gehöret ienes num. 13. von 1229. Alldа ziehet Erzb. Eberhard besagtes monasterium et claustrum Au von dem jure archidiaconatus Garsensis aus.

(c) Die Cella Raitenhaßlach befande sich eben unter denen, welche K. Ludwig der Deutsche, zeig der in not. b. angezogenen Urkunde dem Erzstift eingeräumet. Indessen stifftete Wolfkerus von Tegernwank, aus dem Hause Abensperg, ein Bruder des Erzb. Konrads I. im J. 1143. zu Schützing an der Rot, ein Cisterzienser Kloster. Der Platz war nicht am besten gewählet; Erzb. Conrad bothe daher die willfährige Hände, solches Kloster auf des Erzstifts Grunde nach Raitenhaßlach zu übersetzen. Er räumte den dahin übersetzten Mönchen Cisterzienserordens nicht nur die Kirche Raitenhaßlach, und die dazu gehörige Zehend und dotal-Güter, sondern auch mehr andere Besitzungen ein. Man S. den Stiftungs- und Uebersetzungsbrief in Vol. III. mon. boic. in diplomat. miscello Raitenhallac. num. 3. und 4. die folgende Erzbischöfe thaten deme noch mehrere Schankungen von Kirchen, Salz-Sudtheil in Hallein, oder Müllbach, auch anderen Gütern und Be-

Digitized by Google

freyungen von Vogtey-Rechten, Zohl-Reichnissen u. s. w. hinzu. S. ibid. num. 20. von 1207. num. 30. et 31. von 1240. num. 33. von 1242. ibi „ *non solum in Territorio, verum etiam in fundo Salzburg. ecclesiæ fundatum.* num. 34. von 1243. num. 35. von 1244. num. 36. von 1244.

(*d*) Das eine dieser Klöster heist man **Herrnwerd**, das andere **Nonnenwerd**. Das erste hatte verschiedene Schicksale. Der Bischof **Dobda**, ein Griech, hatte die Abbtey einige Zeit inne. Man muthmasset, er habe alldort die griechische Sprache gelehret. Nachhin aber im J. 789. wurde dieselbe unter den Namen einer Abbtey von Kaiser Karl dem Großen der Kirche zu Metz zugewandt: **Diplom. Anhang** Num. VIII. nachhin aber gegen die Abbtey Luxen vertauschet, und von K. Ludwig dem Deutschen im J. 875. den Erzbischöfen zu Salzburg geschenket. **Anhang** Num. XLII. Die nemliche Schankung wiederhollten Kaiser Arnulph im J. 890. und Kaiser Otto im J. 969. ibid. Num. LIV. und LXX. Anfangs fanden sich also Mönche daselbst. Wie es aber hin und wider geschahe, geriethen selbe in Abgang, so daß sich im Anfang des XII. Jahrh. nur Weltpriester alldort aufhielten. Daraus nahme Erzb. Conrad I. Anlaß, nach seiner lieblings Idee den regularen Orden St. Augustins auch in Chiemsee einzuführen. Hiemit ware es wiederum ein Erzbischof zu Salzburg, nemlich Conrad I. der im J. 1130. den Grund zu diesem neuen Chorherrenstift in Chiemsee legte. Vol. II. monum. boic. in Cod. tradit. Chiemens. Num. I. und diplomat. miscell. num. 5. von 1130-1147. und seine Nachfolger Erzbischöfe Eberhard I. Adelbert, und Eberhard II. welche solchen mit neuen Zusätzen vermehrten. cit. diplom. miscell. num. 8. von J. 1159. num. 9. von 1187. num. 10. von 1198. num. 13. von 1220. Mittlerweile legte im J. 1215. Erzb. Eberhard II. den von ihn errichten Sitz des Bißthums Chiemsee dahin, jedoch ohne das Chorherrenstift im geringsten an seinen Gütern und Einkünften zu verkürzen. Hiemit geriethe dasselbe aus der unmittelbaren Subjektion des Erzstiftes in jene des Bischof von Chiemsee in der Gestalt eines ihme untergebenen Cathedral Collegium. Dem unerachtet gebrauchten sich die Erzbischöfe der Pröbste in Chiemsee noch als Archidiakonen in ihrer eigenen vorbehaltnen Diozeß; Sie beliessen ihnen nicht nur das Präsentations Recht auf den Pfarren Kirchbüchl, Brutting, Ruettering und Hardt; Sie gaben auch zu, daß sie taugliche Seelsorger aus ihren eignen regularen Mittel dahin anstellen mögen; dagegen verbündete sich Probst und Convent daselbst ddo. Salzburg 6. April. 1492. daß die jura episcopalia procurationis, charitativi subsidii et aliarum Collectarum den Erzbischöfen in Ansicht obiger Pfarren unverkürzt verbleiben, und ein jeweiliger Probst gleich nach seiner Wahl sich in Salzburg stellen, und daselbst der nemlichen Pfarren halber jedesmal zwainzig Dukaten Taxe abführen wolle.

Das **zweyte** oder Benediktiner Nonnenkloster war eine abbatia regia. die eigne **Tochter** Kaiser Ludwigs II. des Deutschen Irmengard stande derselben als Abbtißin vor. Daher solle auch rühren, daß die Abbtißinen in feyerlichen Tägen eine Königl. Krone, die oben mit vier halb Cirkeln geschlossen ist, tragen. S. Præfatio ad monum. parthen. Chiem. in Vol. II. monum. boic. In den Zeiten des Kaiser Heinrichs IV. aber geschahe es, daß derselbe im J. 1062. diese Abbtey mit allen Zugehörden dem Erzb. geschenket, und selben das jus regium, welches die deutsche Kaiser und Könige hatten, abgetretten hat. **Anhang** num. CVIII.

Diese Schankung erneuerte K. Philip in einer Urkunde ddo. Babinberg. 1201. Indic. 4. „ regia liberalitate donavimus sibi et ecclesiæ Salzburgensi - abbatiam Kyemense et abbacia Seune (Seon) cum fundis et omnibus appendiciis earum, et cum omni jure, quod hucusque in ipsis habuimus, et prædecessores nostri romani imperatores habuerant tam in feudis, quam in aliis iusticiis et rationibus per-

Digitized by Google

pertinentibus ad imperium doch mit dem, ut congregatio sanctimonialium Deo ibi servientium stipendio suo et solita sustentatione non priventur.

Erzb. Eberhard thate sich aber gegen diese Abbtey mit aller Großmuth hervor; Ingedenk, wie er in seiner Urkunde von nemlichen Jahre sagt, des evangelischen Spruches, quod tibi non fis fieri, alteri ne feceris - beliesse, und bestättigte er uneracht obiger Schankung bemeldter Abbtey alle bisherige genossene Privilegien, und Freyheiten, insonders in vollkommner administration in temporalibus, in Bestellung ihrer officialen, präsentation zu den in ihren fundo gelegnen Kirchen, in Erwählung der Abbtißin ꝛc. num. V. ad diplom. miscell. parthen. Chiem. de an. 1201.

(e) Wie K. Philipp das Kloster **Seeon** an das Erzstift ganz hingeschenket habe, ist so eben in voriger Note Erwähnung beschehen. Die Erzbischöfe gebrauchten sich doch hiebey ihres Rechtes so wenig, als bey dem Frauenstift Chiemsee. Anstatt selbes irgendswo zu verkürzen, so begabe sich Erzb. Eberhard auf die nemliche Weise, wie bey dem Frauen Stift Ciemsee seines durch die königl. Schankung erhaltnen Rechts ddo. Salzburg. an. 1202. Ind. 4. Er bestättigte überhin die von seinen Vorfahrer Erzbischof Adalbert dahin gemachte Schankung der Pfarr Obing de eod. dat. und befreyte dieses Klosters im J. 1219. in Ansicht der durch den Tod Bernards Grafen von Lebenau erledigten Advocatie, daß er und seine Nachfolger solche selbst behalten wollen. S. vol. II. mon. Boic. Seonens. num. 5. 6. 7.

(f) Die Cellam Vivariam, oder das Stift regulierter Chorherren in **Weyern** stiftete Graf Sigboto, und übergabe es gleich allem Anfangs in dem Schutz der salzburgischen Kirche mit dem Beysatz, daß, wenn kein tauglicher Vorsteher in ermeldten Stift anzutreffen ist, solcher von Salzburg genommen werde. Erzb. Conrad bestellte so gleich Rudolphum zum Advokaten des Stiftes, und machte verschiedene Schankungen an Güttern, Zehenden, und Salzreichnissen dahin, zeig des Stiftungsbriefes ddo. Salzburg. an. 1133. Ind. 11. 7. Id. Iul. Erzb. Eberhard I. bestättiget diese Stiftung, und leget noch eine weitere jährliche Geld Abgabe in Reichenhall bey ddo. Salzburg. 1159. Ind. 8. 17. Kal. Aug. Von daher rühret, daß das Domkapitel in Salzburg die Freyheit überkam, die Pröbste zu Weyern, so wie zu Suben, und Högelwert zu benennen, wie bereits die Bulle Eugenii Papae III. ddo. Cistercii 18. Kal. Octob. Ind. 10. an. 1147. zu erkennen giebt: " confirmamus quoque vobis loca, quae sub regula beati augustini instituta sunt. Suben videlicet. *Wiare* (Weyern) Werde (Höglwert) ut et de regimine ordinis et de *institutione prepositi ad vos* respiciant. Ita ut nullus episcopus seu advocatus *sine vestra permissione* quemquam presumat ibi imponere.

(g) **Reichersberg** wurde von Werenhero, dessen Gemahlinn Dietberga eine Schwester des Erzb. Gebhards war, gestiftet. Er gabe dasselbe cum ipso fundo praediis et cum familia iuri et ditioni ac defensioni archiepiscopi Gebhardi in der Gestalt über, daß dieses Kloster von der Kirche Salzburg mit den spiritualien, et quae ad Deum spectant, vorgesehen werden, und kein anderer Vogt dieses Kloster seyn solle, als der Haupt, oder Principal Vogt der Erzkirche Salzburgs. Monum. Boic. vol. III. in monum. Reichersp. in historia fundat. scripta circ. an. 1135. daher kommen in den Reichersbergischen Urkunden hin und wieder die Ausdrücke vor: Als in litteris Conradi I. arch. circa an. 1140. quia fundata est ecclesia vestra in possessione Salisburgensis ecclesiae. ibid. num. 11. dann in litteris Friderici Imp. von 1162. ibid. num. 115. monasterium ecclesiae Iuvaviensi iure proprietatis collatum. Die Erzbischöfe hielten auch Reichersberg jederzeit in besonderen Schutze. Bertold, der sich unter Erzb. Tiemo in Salzburg eindrange, jagte die Chorherrn davon, und gabe das Kloster, und dessen Besitzungen verschieden Layen zu Lehen.

Erzb.

Erzb. Conrad setzte aber die vertriebene Chorherrn wiederum in vorige Freyheit, und Besitz ihres Klosters, Regel, und Gütter ein. ibid. num. 113. und zwar mit eigner Einbuß, und Entgelt; denn also sagt er num. 66. in der Urkunde circa an. 1135. locum, *quem sumptibus Salisburgensis ecclesie divinc religioni augmentavi.* und schenket in der nemlichen Urkunde Rihkardum cum filiis et filiabus ac omnem familiam citra sylvam qui dicitur *Hohenhart* (Hönhart) usque ad montem, qui dicitur Hausruke et usque ad Inum fluvium ad imperiale ius pertinentem. Also erhielte auch Reichersperg von Conrado I. verschiedene Gütter S. num. I. diplomat. miscell. Reichersperg. von J. 1137. dann von selben, wie auch von seinen Nachfolger Eberhard I. die Pfarren Pütten, Bramberg, und Edliz mit vielen Zehenden und allen Zugehören im Neustädter Distrikt. num. 6. von J. 1142. cit. vol. IV. dann in vol. III. mon. Reichersperg. num. 124. an. 1179. Nebst ansehnlichen Befreyungen in Ansehung der Forderungen der Vögte ibid. num. 113. im J. 1160. und endlich gänzlichen Aufhebung derselben cit. vol. IV. num. 29. von J. 1226: " Verum quia *Salzburgensis ecclesia nostris temporibus habere desiit advocatum,* et ita per consequens prenominati monasterii advocacia et defensio ad nos imediata dinoscitur pertinere — definimus, ut de cetero successores nostri - sint praedicti monasterii - *perpetui* et continui *advocati,* et ne aliis eandem advocatiam - valeant assignare, *etiamsi ipsi successores nostri, quod non credimus, principalem, ut quondam, in suis reditibus habere voluerint advocatum.*

(*h*) In **Ranshofen**, oder Ranterdorf baute und stiftete K. Arnulph im J. 898. eine Kirche mit deme, daß dessen Priester unter dem Pfarrer zu Oettingen (einen in salzburgischer Dioceß noch heut entlegnen Ort) stehen soll. K. Heinrich III. richtete diese Kirche von neuen auf, und verwandlete sie in eine Pfarr. Im J. 1125. aber führte Erzb. Conrad I. unter Begünstigung H. Heinrichs VIII. in Baiern die Regel des H. Augustins daselbst ein. S. praefation. ad Monum. Ranshov. cit. vol. III. Man solle aus diesen kurzen geschichtmässigen Umständen nicht unbillig muthmassen: Ranshofen seye vorher in der salzburgischen Dioceß entlegen gewesen; daß auch diese sich in dortiger Gegend jenseits des Inns weiters als heut zu Tage umher erstrecket habe, davon liegt ein klares Merkmal in num. 10. diplom. miscell. Ranshov. cit. vol. Hierin schenkt Erzb. Eberhard bemeldten Kloster " ecclesiam Hochwerich (Hochburg) infra terminos parrochie meae (heißt da soviel als Dioceß) sitam salva mea successorumque meorum canonica iusticia. Si vero quod absit regularis professio quocunque casu ibidem mutata fuerit, hanc nostram concessionem nullatenus manere volumus. Dann setzet er zwischen der Pfarr Ostermieting, und Hochburg folgende Gränzscheide: ut strata a rivulo *Babenpach* usque ad villam *Tden* limes sit utriusque parrochiae.

(*i*) Die Canonie oder Kloster der regulierten Chorherrn zu **Suben** hat ebenfalls von ihrer ersten Entstehung an sehr nahen Bezuge auf Salzburg. Bischof Altmann zu Trient übergabe nach dem Tode seines Vaters Udalscalch die Kirche Suben an dem Innfluß mit aller Zugehörde der salzburgischen Erzkirche, und zwar zu dem Ende, daß die Regel des H. Augustins daselbst in der Art, wie zu Salzburg eingeführt, und zu keiner Zeit ein anderer Probst in Suben erwählet werde, als welchen der Probst und Canonici zu Salzburg alldahin bestimmen, und benennen. Man S. die Urkunde Altmanni von Jahr 1142. in diplomat. miscell. subenensi num. 1. in vol. IV. mon. Boic.

(*k*) **Rain** das Cistercienser Kloster ward im J. 1128. von Markgraf Leopold, **Sekau** das Stift regulirter Chorherren im J. 1140. im Feistriz- Thal von Adelram von Waldek, und **Vorau** gleichen Ordens im J. 1163. von Ottochar V. Markgrafen

in

Digitized by Google

in Steyermark gestiftet. Sie wurden insgesamt von ihren Stiftern den Erzbischöfen Salzburgs Conrad I. und Eberhard I. empfohlen und übergeben. Diese ertheilten auch ordentliche Bestättigungsbriefe darüber, und sowohl Sie als ihre Nachfolger thaten verschiedene eigne Wohlthaten und Schankungen an Pfarrkirchen, Zehendrechten, und auch anderen Gütern hinzu. Die individuele Anzeigen und Urkunden davon sind in *annal. ducatus Styriæ* authore AQUILINO IULIO CAESARE canonico regulari Voraviensi Tom. I. und II. im Anhange diplomat. Styriæ nachzusehen. Insonders von **Rain** Num. 8. und 9. Tom. I. von **Sekau** Num 87. Tom. I. num. 6. 8. 30. Tom. II. von **Vorau** num. 38. 40 50. Tom. II.

(l) In **Vitrigen** stiftete Graf Bernhard ein Kloster vor die Mönche grisel ordinis (Cistercienser), welche mit täglicher Arbeit sich Kleidung und Nahrung schaffen, und übergabe es unter dem fürwährenden Schutze des Erzb. Conrads und seiner Nachfolger. Erzb. Conrad befreyet sie von aller Abgabe eines Zehends, und von der Vogtey einer weltl. Person laut Urkunden ddo. 1143. præsente gurcensi episcopo romano Engilberto marchione, Ottone Comite, multisque aliis tam ex nobilibus quam ministerialibus.

(m) Dieses Seminarium clericorum, oder Pflanzschule vor Priester in Klagenfurt wurde unter Erzb. Sigmund von Schrattenbach angelegt. Er kaufte das Haus dazu, bauete dessen Kirche, und versah sie überhin mit einen Dotationskapital, und dieß alles auf eigene Kösten von beylich 20000 Fl. Reichswährung. Se. Kaiserl. Maj. Maria Theresia erklärte Ihn dießfalls unter den 16. Feb. 1759. als Fundatorn dieses Priesterhauses, und behielten einem jeweiligen Erzbischof in den Fall, wo dieses Priesterhaus gegen seine Natur einen anderen Seminario, Collegio oder Kommunität einverleibet, **oder den salzburgischen ordinariats Gerechtsamen zu nahe getretten wurde**, bevor, solches Haus wieder **nach Wohlgefallen** zu veräussern, oder in ander Weg als **mit ihren wahren Eigenthum** frey zu disponiren.

(n) Zu dieser **deutschen Ordens Comende** widmete Erzb. Johann Ernst ein Haus in Linz, so er um 7000. Fl. erkaufet, und 30000. Fl. Capital, und substituirte dieselbe auf 100000 Fl. bey dem gräfl. Thun. Fideikommiß zu Achleuten, so ferne die Thunische Familie erlöschen würde. Kaiser Leopold gab seine Bestättigung darüber am 7. Novemb. 1703. HANSIZ Tom. II. p. 877.

(o) Erzb. Eberhard II. truge gegen das Kloster **Salmansweil** Cisterzienser Ordens eine vorzügliche Neigung. Er schenkte selben im J. 1202. nicht allein einen Antheil des Salzsiedens zu Hallein. Er kame auch mit anderen Wohlthaten bevor. Dieß bewoge bemeldtes Kloster, daß es im nemlichen Jahre mit Authorität und Bewilligung des Generalkapitels des Cisterzienser Ordens sich der Erzkirche Salzburgs mit seinem Situ und fundo übergabe, und zum Zeichen dieser Unterwerfung (in signum subjectionis et pertinentiæ) einen nummum aureum, oder halbes Loth Silber jährlich zu reichen erklärte. Darüber sind eigentlich fünf Urkunden vorhanden: die erste des Erzb. Eberhard ddo. 1202. Ind. 3. Cal. Ian. worinne er dem Kloster Salem foveam unam saline in loco Waltprunne schenket. Die 2te des Abbt Eberhard zu Salem ddo. apud Salem. an. 1237. Sext. non. Octob. Ind. 10. Die 3te des Conventus Capituli generalis Cisterciensium ddo. apud Cystercium an. 1239. in generali Capitulo, mit Bestättigung der vormals gemachten Untergebung domus et fundi de Salem an die salzburgische Kirche. Die 4te des Erzb. Eberhards über die zwischen dem Domkapitel zu Salzburg und dem Kloster zu Salem eingeführte Salzsiedens Gesell = oder Gemeinschaft auf einer Pfanne in Hallein ddo. apud Salzburch. an. 1237. 17. Kal. Nov. darinne heißt es: mortuo jam pridem eiusdem monasterii (Salemitani) fundatore suisque successoribus in patronam ac fundatricem auctoritate ordinis Cisterciensis Salzburgensis constituta est

 ecclesia.

ecclesia. Die 5te enthält den näheren Verein über die Salzsud = Gesellschaft zwischen obbenannten Kloster und Domkapitel. ddo. Salem. 1237. Den Salztheil lösten zwar die Erzbischöfe schon vor vielen Jahren wiederum ein. Der übrige Bezug zwischen Salzburg und Salmansweil ward jedoch dadurch nicht aufgehoben. Das Kloster erkannte dieß in jüngeren Jahren in einer öffentlichen Zueignungsschrift an Erzb. Sigmund gedruckt im J. 1756. unter dem Titel: Anathema immortalis gratitudinis, darinne heist es am Ende „ Sed nec monumentum facere aliud aut potuit aut debuit Reverendissimus Pater, et abbas noster, quam substernendo Salemium Salemiique theologiam Principi illi, qui Salemii vel solo electionis jure *Patronus*, *Fundator* et *Pater*. Talem te inclamamus - cum filiali ad superos voto, ut Eberhardi II. a quo *Fundatoris salemitani* nomen in Salisburgenses archipræsules est propagatum, annos in gloriosissimo regimine gemines &c.

§ 248.

Fernere Probe der abgerühmten Uneigennützigkeit äussert sich bey den Zehend. Von dem Zehend Rechte überhaupts.

Eine ähnliche Probe, wie reine Hände die Erzbischöfe von Eigennutz gehalten haben, äusseret sich aus ihren Betragen in Ansehung der Zehende. Sind die Zehenden gleich nicht in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes üblich gewesen, so kammen sie doch schon im V. und VI. Jahrhundert nach dem Beyspiel des alten Bundes in Schwung (*a*). General = und Provincialconcilien (*b*) und Kapitularien der fränkischen Könige (*c*) hielten sie vor löblich und billig; denn ihre Vertheilung wurde zugleich dahin festgestellet, daß hievon eine Portion dem Bischof, die zweyte der Klerisey, die dritte den Armen, und die vierte dem Kirchenbau, und anderen Nothdurften zufalle (*d*).

(*a*) Canon. V. concilii Matiscon. bey Harduin collect. Conc. Tom. III. pag. 461.

(*b*) Concilium Francofurt. von J. 847. can. 25. bey Hartzheim Tom. I. Concil. germ. Col. 327. Concil. Mogunt. von 794. c. 10. und 888. cap. 17. concil. Arelat. can. 22. ibidem. Tom. II. Fol. 373. et 374. Concilium Metense von J. 888. cap. 1. ibid. Fol. 381.

(*c*) *Capitularia Caroli M.* de an. 779. cap. 7. eiusdem de partibus Saxoniæ ad an. 789. cap. 17. Capitular. Francofortense ad an. 794. cap. 23. capitul. de an. 800. de vilis et curtis Imperatoris cap. 6. Capitul. episcoporum de an. 801. Capitul. secund. de an. 802. cap. 19. Capitular. septimum de an. 803. cap. 2. Capitulare secundum de an. 805. cap. 23. *Capitularia Ludovici Pii Imp.* capitul. quintum de an. 819. cap. 16. Capitulare sextum de eod. an. 819. cap. 9. de an. 823. cap. 21. Wormatiense de an. 829. cap. 5.

(*d*) Capitulare secundum an. 805. cap. 23. ut decimæ populi dividantur in *quatuor* partes. id est una pars *episcopo*, alia *clericis*, tertia *pauperibus*, quarta *ecclesiæ*, in *fabricis* applicetur, sicut in decreto gelasii Papæ continetur.

§ 249.

Von dessen Alter und Rechtmäßigkeit in der salzburg. Provinz.

Bey dieser allgemeinen eingeführten Denkungsart wurden nun auch den Erzbischöfen Salzburgs die Zehenden zu Theil, und bereits bey dem ersten Synode der salzburgischen Provinz zu Reispach im J. 779. festgesetzt, daß die Zehenden in vier Theile nemlich für den Bischof, Clerisey, Arme und Kirche zu sönderen seyen. Weilen aber das Zehendrecht bereits im VIII. und IX. Jahrhun-

hundert schon durch ordentliche Gesetze eingeführet war, so ist es ausser Ansta e, daß sich die Befreuungsbriefe der Karlingischen Könige (a) worinne sie das Erzstift mit allen dem, was es auf gerechte und gesetzmäßige Titel erworben, oder erwerben wird, in Schutz nehmen, und dessen auf ewig gegen männiglich versicheren, auch auf die Zehend Befugniß des Erzstiftes als eine in damaligen Zeiten schon gesetzmäßige Erwerbniß verbreitet haben. Neben dieser allgemeinen Bestättigung sind aber auch Kaiserl. Urkunden (b) vorhanden, wo die Zehende namentlich ausgedruckt, und bestättiget sind.

(a) *Diplomat.* Anhang Num. XIX. Ludovici *pii* von J. 816. Num. XXX. XXXI. Ludovici german. von J. 837.

(b) Daselbst Num. LIV. Arnulphi de an. 890. allda kömt ecclesia cum decima sehr oft vor.

§ 250.

Insonders von dessen Einführung in Carantanien und Panonien.

Was die neu zu bekehrenden Gegenden in Carantanien und Panonien betrafe, wahrnete zwar Alcuinus den Erzbischof Arno, daß er daselbst keine Zehenden fodern möchte, weil sich die neu bekehrten Sachsen eben an denselben gestossen, und wieder abtrünnig worden; dagegen hätte er sich eines anderweitigen reichlichen Ersatzes, nemlich des dritten Theils aller neu bekehrenden Güter und Ländereyen vor seine Erzkirche zu getrösten (a). Arno dachte aber weder auf die Zehenden, noch Güter: er fienge seine Bekehrungswerke mit uneigennützigen Eifer an, und führte es, so viel es möglich ware, aus. Er und seine Nachfolger erhielten zwar in diesen Gegenden einige Güter (b), aber lange nicht in solchen Verhältniß, daß deren Zahl den von Alcuin verheißenen dritten Theil beykäme. Erzbischof Gebhard ware daher nicht zu verdenken, daß er um das Kirchenwesen in Kärndten und Steyermarkt ordentlicher einrichten, und mit mehreren Kirchen und Priestern versehen zu können, sich um hinreichende Einkünften und Unterhalt beworben, und zu diesem Ende über die bereits durch weltliche und geistliche Gesetze in der ganzen Christenheit eingeführte Zehenden desto nachdrücklicher in obigen Gegenden gehalten (c).

Die Mäßigung der Erzbischöfe in Gebrauch des Rechtes.

Er und seine Nachfolger gebrauchten sich jedoch dabey einer grossen Mäßigung. Den obschon vermög der oben bemerkten Satzungen erlaubet war, daß der Bischof sich einen Theil des Zehends zueignen möge, so übertrugen doch die Erzbischöfe die meiste Zehenden in ihren eignen, besonders aber in den angränzenden Ländern, an die von ihnen errichte Bißthümer, Klöster, und Pfarreyen, und vielfältig überliessen sie das nützliche Eigenthum (dominium utile) den adelichen Layen, und belehnten sogar die Herzoge damit. Das Erzstift besitzet demnach ausser den eignen Lande nur dort und da einige Zehenden mit voller Nutzung und zwar lediglich in jenen Orten, und Gegenden, wo es noch einige Gütter oder Herrschaften besitzt, und durch eigne Beamte administriren läßt. Und wenn man diese Ueberbleibsel, welche das Erzstift an Zehenden noch in Auslanden besitzet, genau zergliederet, sind viele davon durch sonderbare Titel, als durch Kauf, und Tausch gegen baar Geld oder andere Besitzungen an

das

Digitized by Google

das Erzstift gediehen. Was aber insonders das Erzstift von Zehenden inner den österreichischen Erblanden annoch inne hat, so befande es sich schon in deren Besitz vor dem mit Oesterreich beschlossenen Receß von 1535. von welchen in III. Abtheilung das mehrere folgt. Schon dazumal waren selbe den Saal und Urbar-Büchern ihrer in Oesterreich, Steyer und Kärndten besitzenden Herrschaften einverleibt. Hiemit hat das Erzstift vor das Eigenthum und Genuß der Zehenden, sie liegen in einen Lande, wo sie wollen, nicht allein einen auf Kirchen und Reichs Satzungen gegründeten, durch päbstlich und kaiserliche Privilegien beståttigten ausdrücklichen Titel, sondern auch ein mehr hundert jähriges Herkommen, und Verjährung vor sich. Und eben dadurch, daß sie einen unmittelbaren Reichsfürstenthum und Erzstift gehören, nahmen sie die Eigenschaft nicht eines gemeinen Privat Pfarrers oder Geistlichen- sondern eines reichsgefürsteten Guttes oder Eigenthums in der nemlichen Art und Weise an, wie alle übrige der Erzkirche Salzburgs von ältesten Zeiten her geschenkte, und von derselben erworbene Gütter anzusehen, und unter dem nemlichen Schutze begriffen sind, welchen die kaiserliche Beståttigungs und Belehnungs Briefe dem Erzstift über alle Weltlichkeiten zusicheren, und der Landfriede von 1548. § 1. ausdrucklich durch die Worte: " daß keiner den andern seiner Possession Innhabens und Gewehr es wären Schloß, Stadt, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, Zinns, Gulden, Zehenden, Hoch und Obrigkeiten, geist- und weltlicher mit gewehrter Hand, und gewaltiger That entsetzen solle rc. gewähret. In dessen Rucksicht geschahe es auch, daß in dem zwischen Oesterreich und Salzburg im J. 1535. beabredten Vergleich die salzburgische Gütter, Gülten, und Renten nicht als Geistliche, sondern gleich den Rittermeßigen behandlet, und erkläret werden.

(a) Littera *Alcuini* ad *Arnonem archiep.* " perge- et esto praedicator pietatis non decimarum exactor, quia novella apostolicae pietatis lacte nutrienda est, donec crescat, convalescat, et roboretur ad acceptionem solidi cibi. *Decimae, ut dicitur, saxonum subverterunt fidem.* - - *tertiam* vero *partem de laboribus tuis* per singula loca seu episcopatus seu monasterii concessit tibi rex in elemosynam tuam tradere, si dies tuus tecum prosequetur in via, et hoc indiculis confirmari praecepit. S. Hansiz. Tom. III. pag. 109.

(b) *Diplomat.* Anhang num. XXXVIII. Ludov. Germ. von J. 861. num. LIV. arnulphi R. von J. 890. " ad labantam ecclesiam S. Andreae - *cum decima, ut ibi consuetudo est* - ad Carantanam ecclesiam S. Marie cum *decima sicut ecclesiasticus praecipit ordo* de curtibus nostris id est de carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus. Ferners in cit. Anhang die Beståttigungs Urkunde K. Heinrichs IV. vor Erzb. Gebhard ddo. Niusse 1060. 10. Kal. Sept. „ monetis, theloneis, *ecclesiis, decimationibus.*

(c) *Author antiquus anonymus* vitae *Gebhardi*: " gens sclavonica in eius episcopii terminis posita ante ipsius tempora aut *nullas* aut *paucissimas* reddere consuevit. das ist: Erzbischof Gebhard brachte die Zehend Reichniß in eine vollständige Ordnung; denn daß er die Zehend nicht am ersten in Carantanien eingeführt, sondern solche schon vor ihm daselbst üblich waren, zeiget die obangeführte num. LIV. dann num. LXI. cap. 2.

§ 251.

§ 251.

Man mutzet den geistlichen Gerichtshöfen insgemein auf, und man weiß es nicht schwarz genug zu schilderen, daß sie auf verschiedene Weise ihre Clerisey in Ausgaben zu versenken, und die streittend, oder um Dispense sich bewerbende Partheyen in Contribution zu setzen, sohin vieles Gelde zusammen, und wohl gar ausser Lande zu raffen wissen. Es ist auch nicht ohne, daß nach den kanonischen Rechten der Bischof die Beneficien, und die Clerisey en auf verschiedene Weise bald mit- bald ohne päbstlichen Consense belegen könne: als mit Pensionen, mit cathedratico, mit subsidio charitativo. Die Erzbischöfe selbst nahmen vor älteren Zeiten öfters dergleichen Mittel zu hilfe. Allein! so, wie das Erzstift schon von längeren Jahren her zu handlen gewohnt ist, hält es diesfalls die reinste Hände. Es ist weder eine Kirche, noch Pfarrer, welche von auswärtigen Landen nach Salzburg an obbezeichneten Reichnissen das geringste abführt. Bey einem Processe hat die Parthey ohnedem ausser dem Verdienste der Sachwalter beynahe gar keine Auslage zu machen. Die Taxen, welche bey Confirmationen und kanonischen Anstellungen abgeführet werden, sind wiederum in Gegenhalt auswärtiger Aufrechnungen sehr gemäßiget, und herabgestimmt. Ueberhaupts reichen die Consistorial-Taxen nicht einmal zur Besoldung und Unterhalt der geistlichen Rathsstelle hin. Die Erzbischöfe sehen sich jahr- jährlich in der Verlegenheit, aus der eignen Kammer noch merkbare Beyschüsse zu thuen. Diese Angaben gründen sich durchgehends auf Notorität, und stellen ein- ich wünsche nicht einziges- Muster von uneigennütziger Pflege des Oberhirten Amtes dar. Weitere Beweis der Uneigennützigkeit in Gebrauch des cathedratici, subsidii charitativi etc.

Nicht ächte Staatswirthschaft, nur Mißgunst kann daher noch mit einen schieffen Blicke auf die seltne und mäßige Taxen herabschauen, die das Erzstift dort und da in Kraft Recesse, und Conkordaten mit eben so hellen Recht, als Billigkeit foderen kann.

IX. Absatz.

Von der Garantie und Unwiderrufflichkeit der Prärogativen und Vorzüge der Erzkirche Salzburgs.

§ 252.

Anzeige der mehrfältigen Titeln, auf welche sich obige Prärogativen des Erzstiftes gründen.

So viele Prärogativen und Vorzüge des Erzstifts hievorne angezeiget sind, so gründen sich selbe insgesamt auf den rechtmäßigsten Ankunfts-Titeln, auf Päbstl. und Kaiserlichen, theils spezifiken, theils allgemeinen Bestättigungs Urkunden: auf Anerkenntnißen und Confoͤdaten der benachbarten R. Mitstände: auf unverrückten, reichskündigen Uebung und ungestöhrten Herkommen. Die spezifike Titel habe ich bey jedem Vorrecht und Prärogativ insonders angeführet. Die allgemeine Schutz- und Bestättigungsbriefe sind zweyerley Gattung. Die erste, welche den gesamten geistlichen Reichsfürsten von K. Otto, und Friederich II. ertheilet worden (*a*). Die zweyte, welche insonders auf das Erzstift lauten, und sich dahin beziehen. Unter diesen verdienen nebst den älteren Bestättigungen der Kaiser Karoling. Sächsisch, und Schwäbischen Stammens, jene des K. Rudolphs Habspurgischen Stammens (*b*) ihr vorzügliches Augenmerk, und mit dieser stimmen auch die weitere Bestättigungen des K. Adolphs (*c*), Karls IV. (*d*), Friederichs III. (*e*), Karls V. (*f*), und der folgenden Kaiser (*g*) vollkommen ein.

(*a*) S. IV. Absatz § 183. not. a. b. c.

(*b*) Schutzbrief des Kaiser Rudolph aus dem Hause Habsburg ddo. Hagenau a. Non. August. an. 1274. Ind. 2. Hierinne nimmt derselbe den Erzb. zu Salzburg, und die Bischöfe Leo zu Regenspurg, und Bischof Peter zu Passau nebst ihren Kirchen, Leuten und Unterthanen sub romani Imperatoris et imperii protectionem, und verbiethet, ne quisquam hominum cuiuscunque condicionis aut status - ipsos in se et suis hominibus, possessionibus, bonis fautoribus vel amicis ausu temerario molestare presumat, aut ipsorum *jura*, *libertates*, *munificentias* sive *gratias* illas, maxime, quibus *predecessores nostri romani imperii* divi principes antecessores eorum et ipsorum ecclesias ditaverunt - violare contendat. — Dann füget er insonders bey: preterea *universa* et *singula jura*, *quocunque vocabulo* censeantur, que *prelatis predictis* et *eorum ecclesiis* in terris *Austrie*, *Stirie*, *Karintie* et *Bavarie* competunt in hominibus, possessionibus, *jurisdictionibus*, Castris, bonis et *feudis*, seu *rebus* aliis qnibuscunque ipsis, et eorum ecclesiis recognoscimus integre et in totum, et presentibus pollicemur, quod ad eorum potestatem et dominium bona eadem, quanto poterimus. citius reducemus, non obstante, si ab aliquibus potentibus vi vel metu, seu alias inciviliter a predictis prelatis de prefatis bonis sive possessionibus aliquid improbe est extortum, que viribus vacua esse volumus, et nullius habere roboris firmitatem.

(*c*) Eine gleiche Kaiserl. Bestättigung und Beschirmung fertigte Kaiser Adolph ddo. Hagenau an. 1292. Non. Decemb. an. regn. I. mit dem Beysatz aus: ad hec uni-

univer-

Digitized by Google

versa et *singula jura*, que ecclesie Salzburgensi in quibuscunque terris competunt in hominibus, possessionibus, jurisdictionibus, castris, feodis et aliis rebus quibuscunque venerabili archiepiscopo plene recognoscimus, et ex favore regio pollicemur, quod sue iusticie, quam citius possumus, succurremus, non obstante, si ab aliquibus quempiam premissorum ab ecclesia predicta inciviliter est exortum, quod viribus esse vacuum, et carere volumus roboris firmitatem.

(*d*) Ferners konfirmiret Kaiser **Karl IV**. ddo. Viennae an. 1360. Ind. 4. Id. Maii. dem Erzbischof Pilgrim, und seinen Nachfolgern: ex certa scientia, et de maturo principum, comitum, et baronum imperii sacri accedente consilio universa et singula *privilegia, litteras, libertates, gratias, imunitates, jura* et *indulta*, quae seu quas a divis romanis *imperatoribus* seu *regibus* predecessoribus nostris ac aliis *principibus* aut *personis* quibuscunque obtinuerunt, in omnibus suis articulis, continentiis — de verbo ad verbum prout scripta sunt - ac etiam, si de his jure aut consuetudine deberet fieri mentio specialis, nec non alia eorum bona, judicia alta et bassa, jura quaecunque alia, *jurisdictiones, imunitates, libertates, gratias* ac laudabiles *consuetudines*, nec non *usus* et *honores eorumdem*, et quidquid ipsi in praesenti possident vel quasi, et in futurum justis rationabilibus modis et veris titulis poterunt adipisci.

(*e*) Confirmation Kaiser **Friederichs** III., darinnen 29. Urkunden, welche theils die Kaiser, theils die Herzoge in Oesterreich, Baiern, und andere Fürsten den Erzbischöfen ertheilet haben, vollen Inhalts eingeschaltet sind, und von Kaiserl. Macht wegen bestättiget werden ddo. Grez am Mittwoch St. **Johanns** des Evangelisten Tag. 1459. Und über alles dieses Vorgesetzte nimmt er das Erzstift in seine und des H. R. Reichs tuitionem, salvam guardiam, protectionem und defensionem bey Strafe 100 Mark Goldes gegen die Uebertreter und Verletzer.

(*f*) Eine gleiche allgemeine Kaiserl. Confirmation ist vorhanden vom Kaiser **Karl V.** über alle und jede **Freyheiten, Privilegien, Handvesten, Rechten** und **Gerechtigkeiten, alten Herkommen** und **guten Gewohnheiten**, so das Erzstift Salzburg von römischen **Kaisern, Königen** und **Fürsten** zu **Oesterreich** und **anderen Fürsten** und Herren erworben, und löblich **hergebracht** hat, ddo. Wormbs an. 1521.

(*g*) Desgleichen von Kaiser **Ferdinand** I. vom J. 1559. vom **Maximilian** II. vom 22. März im J. 1566. und so kann das Erzstift von allen nachfolgenden Kaisern nebst den gewöhnlichen Urkunden über die mitgetheilte Regalien insbesondere auch allgemeine Bestättigungsbriefe nach dem Inhalt, wie obige Kaisers Karl V. ist, vorweisen.

§ 253.

Ob sie in das Ecclesiasticum oder Politicum einschlagen, macht keinen Unterschied. Wird durch den Landfrieden und den J. R. A. bewiesen.

Ob die Vorzüge und Prärogativen des Erzstifts in das Ecclesiasticum, oder in das Politicum einschlagen, ob sie eine Mischung von beeden sind, ist einerley. Die R. Fundamental Gesetze machen da keinen Unterschied. Der kurz vorne § 250. angezogne **Landfriede** von 1548. sagt vielmehr § 1. deutlich: „Niemand wessen Standes, Würde, oder Wesens er seye, soll um keinerley Ursache Willen, wie sie Namen haben mögen, auch in was gesuchten Schein das geschehen, den andern seiner Possesion Inhabens, oder Gewähre, es wären Schlösser, Städte, Kirchen, Klöster, Klausen, Jurisdiktion, Gericht, Hoch und Oberkeiten geistlicher und weltlicher entsetzen.“ Und der

der westphälische Friede stehet zur Vermeidung aller Verwirrungen in dem deutschen Staate ausdrücklich Art. XIII. § 1. mit deme vor: omnes et singuli Electores, Principes, et status imperii romani in *antiquis suis iuribus*, *praerogatiuis*, *libertate*, *privilegiis*, libero juris teritorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus horumque omnium possessione vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a *nullo* unquam sub *quocunque praetextu de facto* turbari possint vel debeant. Desgleichen verordnet der jüngste R. Abschied von J. 1654. § 193. „ Wir setzen und ordnen auch „ daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leute, oder auch „ gegen seine eigne Unterthanen und Bürger in Religionssachen wider den „ Friedenschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das Geringste „ nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jedweder das Seinige, was „ er vermeint, das ihm gebühre, mit behörigen Weg Rechtens, so dawider „ beschweret würden, auf Begehren, mandata inhibitoria gehöriger Orten er„ theilet, und vollzogen werden sollen.

Unter den Ausdruck in Religionssachen gehöret ungezweifelt sowohl nach Meinung der Kirche als Reiches die Diocesan und Metropolitan Gewalt, ihr Sprengel, Gränzen und Rechte. Der weitere Ausdruck aber - wider den Friedensschluß- wird wohl niemand auf den Gedanken bringen, als ob es nur eine Vorsehung für die protestantische Fürsten wäre, denen durch den Religions- und sonders westphälischen Frieden das exercitium iurisdictionis ecclesiasticae eingeraumt worden. Denn, nachdem der westphälische Friedensschluß den protestantischen Fürsten nur ein blosses exercitium der geistlichen Gerichtsbarkeit zugiebt, die Jurisdiktion der deutschen Erz- und Bischöfe aber auch in den protestantischen Ländern nicht vor ganz aufhebet, sondern nur einsweilen suspendiret: so wollte man dadurch ungezweifelt, daß diese geistliche Metropolitan und Diocesan Jurisdiktion desto richtiger in allen Kirchensprengeln, die sich in die Gebiethe katholischer Landsherrn erstrecken, wirksam und aufrecht verbleiben soll. Wer die bey den westphälischen Friede gepflogene Handlungen, und Traktaten durchblätteret, wird gewiß nicht die geringste Spur finden, daß die katholische Landesherrn Deutschlandes auf die Macht und Gewalt angetragen, in ihren Territorien denen ordentlichen Bischöfen ihre bisherige geistliche Jurisdiktion oder iura diocesana et metropolitica ohne Rückfrage und gegen ihren Willen zu benehmen, sie an andere zu überwelzen, oder an sich zu ziehen, oder ganz und gar umzuschmelzen, und die älteste Kirchensprengel aus ihren Angeln zu heben. Die weltliche Reichsfürsten dachten so wenig daran, als ihnen die Geistliche solches einraumten, sondern vielmehr beede in dem Grundsatz vereint waren, die Jurisdiktion der deutschen Erz- und Bischöfe in dem bisherigen Stande und Gränzen zu erhalten, und gegen die Eingriffe der protestirenden Stände zu vertheidigen, und zu bevestigen.

Will man aber sagen, die katholische Landesherrn hätten den westphälischen Friedensschluß hierinne nichts zu verdanken, sondern iure superioritatis, iuris in sacra, regaliae, advocatiae, oder was sonst für ein Titel ist, sich dieser Macht zu

zu rühmen: so verfählt man in das Paradoxe, daß die protestantische Fürsten durch den westphälischen Friedensschluß anstatt zu gewinnen, mehr verlohren haben, weil sie jenem Erz- und Bischof, der im Normaljahre die geistliche Jurisdiktion in ihrem Lande ausgeübet hat, nicht davon nach ihrer Willkuhr ausschlüssen, oder solche an einen andern Erz- und Bischof übertragen können, und weil die Jurisdiktion der Bischöfe, die in ihren Territorien nur suspendiret ist, alsbald, da ein protestantischer Landesherr mit seinen Unterthanen zur katholischen Religion übertritt, in seinen ganzen Gebiethe nach ihren völligen Umfang wieder aufwachet.

In der That widerspricht der Willkuhr eines weltlich oder geistlichen Reichsfürsten in Regulier- und Abänderung der Diocesangewalt und Grenzen die allgemeine durch das ganze Reich herrschende Observanz, und die durchaus gleichförmige deutsche Kirchenverfassung, welcher zu Folge auch die geistliche deutsche Fürsten (ob sie gleich selbst dieser Rechte fähig genug sind) sich dennoch gefallen lassen müssen, daß sich das jus Diocesanum oder Metropoliticum eines andern Bischofs in ihre Erz- oder Hochstiftische Lande erstrecke, wovon Salzburg selbst die nächste Beweise bey seinem Landesgebiethe in Mattsee, Straßwallchen, Zillerthal, und Ytter aufzuweisen hat. In erstere zwey erstrecket sich das Ordinariat Passau. In einen Theil Zillerthals aber das Bißthum Brixen und in Ytter das Bißthum Chiemsee.

§ 254.

Ganz über allen Anstande erhebet obigen Satz die feyerlichste Grundlage der deutschen R. Verfassung - die kaiserliche Wahlkapitulation. Insonders aber durch die kaiserliche Wahlkapitulation bestiget.

Hierinne sagt des Kaisers Mäj. Art. 1. § 1. auf das bündigste zu:

Daß er die christliche Kirche als derselben Advokat in guten treulichen Schutz und Schirm halten wolle.

Daß er die deutsche Nation die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye R. Ritterschaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geistlich und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinen Stand und Wesen lasse u. s. w.

Ferners versprechen Se. Kaiserl. Maj. art. XIV. § 1. bey dem römischen Stuhl darob zu seyn, daß derselbe eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Domkapiteln absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachte, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Manigfaltigung (dismembratio) oder in ander Weg zum Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders wieder gegebne Freyheit, und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des juris Patronatus und deren Lehenherren in keine Weise gehandelt werde.

Qqqq Worte

Worte und Sinn dieser und anderer R. Grundsatzungen stimmen daher einmüthig zusammen, daß die geistliche Gewalt, und Gerechtsamen den deutschen Reichs Chur- und Fürsten, so wie jene der Weltlichen aufrecht verbleiben, und weder von innen, d. i. den Reichs Mitständen, noch von aussen, das ist der päbstlichen Curie gestöhret werden können und sollen.

§ 255.

Die geänderte Denkensart der Katholiken kann nicht gleich die Gerechtsamen der geistl. deutschen R. Fürsten verrücken.

Ich weiß zwar, daß sich die Denkensart über die Geistlichkeit, und daß katholische Kirchen Wesen selbst unter den Katholiken groß geändert habe. Es ist billig, daß man das Wesentliche, was durch Gottes Einsetzung der Kirche und ihren Gesalbten gebühret, von jenen unterscheide, was ihr zufällig durch Menschensinn und Gebothe zugewachsen ist. Aber die Schlußfolge: an der Kirche klebet dieses oder jenes nicht aus göttlichen Recht: also kann jede weltliche Macht solches nach Willkuhr aufheben, und der Kirche und ihren Vorstehern abnehmen: dieß gehet nicht allemahl, noch überall an.

§ 256.

Allgemeine Sätze und Gränze zwischen der geistlich und weltl. Macht in dem katholischen Verstand.

Uiberhaupts leben wir in einem christlichen Staat, worinn nicht eine bloß natürliche Religion herrschet, sondern wo die von Christus geoffenbarte ihren Thron aufgeschlagen, unter welche sich auch die höchste Monarchen beugen, und bekennen. Der Stifter dieser Religion ist der Herr aller Staaten; er wußte es als er seine Bothen sandte, daß sie ihre Amts Nachfolger nicht aus den Chören der Engeln, sondern aus dem Schoosse des weltlichen Staates nehmen musten. Er sandte seine Apostel, auch wider Willen der unglaubigen Staaten, und er gab ihnen das Recht zu senden, so wie er es selbst hatte. Die Aposteln, deren Nachfolger unsere heutige Bischöfe sind, übten ihre geistliche Macht in der Kirche aus, und gaben andern die Gewalt sie auszuüben, ebenfalls unangefragt, und so gar wider das Verboth der Könige, Monarchen und Herren. Die Aposteln und ihre Nachfolger führten zu Zeit der Verfolgungen der Kirche ganz allein das Ruder, nicht nur über Gegenstände, welche die Glaubensgeheimnisse, und die H. H. Sakramente betraffen, sondern auch über solche, welche die Sitten, die Geschäfte der Sendung, und der Disciplin angiengen. Kurz! dreyhundert Jahre lang übte die Kirche ihre Macht ganz unabhängig von einer weltlichen Macht. Niemand hatte das Recht in kirchlichen Geschäften eine Macht auszuüben, als den die Kirche es erlaubte, und ihre Vorschriften ertheilte.

Nachdem sich die Beherrscher der ungläubigen Staaten zur wahren Religion bekehrten, so wurden sie zwar glükseliger, aber nicht mächtiger. Sie gewannen vor ihre Person, nicht aber vor ihre Macht. Waren sie vormals durch ihre weltliche Macht Verfolger der Päbste und Bischöfe, und ihrer geistlichen Gewalt: so musten sie jezt ihre Beschützer werden. Wie wollte er behaupten, seine Macht ändere sich mittelst seiner Bekehrung nach ihren innerlichen Staatskräften? Er unterwirft seine Person dem süssen Joch der Religion;

Digitized by Google

on; aber seine Macht bleibt bey ihrer vorigen Kraft, nicht um einen Schritt erweiteret sie ihre Gränzen. Nicht einmahl das Recht seinen unglaubigen Staaten Aposteln zu senden, hat er Kraft seiner weltlichen Macht; die Aposteln, um apostolisch zu seyn, müssen von einer Macht, die von den Aposteln ursprünglich abstammet, gesandt werden.

Doch räumet die Kirche überaus gerne ihren bekehrten Königen alle Gewalt ein, welche sie immer auszuüben fähig seyn mögen. Im Grunde bleibet aber nur eine Macht geistlich, die andere weltlich: in Heydenthum weltlich, in Christenthum weltlich. Wollen also Kaiser und Könige an dem geistlichen Sendungsgeschäft Antheil haben, und ein altes oder neues Recht ausüben, so müssen sie es als ein von der Kirche und Religion ihnen zugestandenes, nicht als ein von der weltlichen Majestät hergeleites Recht erkennen, sohin auch lediglich nach den Vorschriften der Religion und Kirche ausüben.

Daher ergiebt sich von selbsten, daß auch die gröste Monarchen, was der Religion, und dem Kirchen Regiment nützlich, oder schädlich seyn durfte, nicht so geradezu zu entscheiden haben; sondern das, was die Kirche durch ihre Verordnungen der Religion, der hiezu gewidmeten Hierarchie und geistlichen Disciplin ersprießlich zu seyn erkennet, durch den weltichen Arm zu unterstützen verbunden seye.

§ 257.

Werden mit der Zeit mehr, als es dem ursprünglichen Verstande gemäß ist, gegen einander erweitert.

Wie nach den Begriffen der christ-katholischen Kirche, und Staaten obige Sätze in Thesi ihre unbestreittliche Richtigkeit haben, so ist nicht zu läugnen, daß wie die Kirche den neubekehrten Regenten grosses Ansehen und Gewalt eingeraumet, also auch auf der anderen die Regenten der Kirche und ihren Vorstehern ein und andere Vorzüge zugestanden haben, welche denselben nicht unmittelbar aus der Kirchengewalt zustehen.

Hieraus flossen die Gränzen der geistlich und weltlichen Mächten dort und da so zusammen, daß man sie nicht genug von einander scheiden kann. Daher entstanden die Collisionen zwischen den Priesterthum und dem Reiche, und die verschiedne Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit; da ward diese, dort jene mehr erweitert.

§ 258.

Man muß daher auf die Grundverfaßung jedes Staates sehen.

Um also richtig über die hypothetische Fälle und Gränzen beeder Mächte zu urtheilen, muß man vor allen auf die Grundverfaßung des Staates selbst sehen, der in der Frage ist.

Jede Nation ist ein politischer Körper oder eine Gesellschaft von Menschen, die sich zusammenfüget, um ihre Wohlfahrt und Sicherheit mit vereinig-

nigten Kräften zu befördern. Dieser Zweck machet eine öffentliche Gewalt, nothwendig, welche zwar eigentlich dem Körper der Gesellschaft gehöret, aber auf verschiedene Weise ausgeübet werden kann, je nachdem sie diese Gewalt ein oder mehreren anvertrauet. Hieraus entstehet die Verfassung, oder Grundlage des Staates. Dessen Aufrechthaltung ist die sicherste Stütze der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt - das Pfand der Freyheit der Bürger.

Siehet man nun mit einem Blicke auf Deutschland hin, so wäre Freyheit ihr erstes Looß. Sie liessen sich die deutsche monarchisch im engen Verstande beherrschen. Sie hatten Herrführer, auch Könige, jedoch ihr Gewalt war sehr umschränkt, und die wichtigere Dinge mußten auf allgemeinen Versammlungen geschlichtet werden. Bey diesen hatten ihre Priester und Geistliche das erste Ansehen, und sie führten gleichsam das Direktorium dabey - eine Ehre, die sie nicht so viel den Personen der Priester, als der Religion, welche billig jedem das Heiligste ist, erwiesen.

Diese alte deutsche Staaten wurden zwar von den fränkischen Völkern in ein System allmählig gebracht, und nähers in ein Volk zusamm verbunden. Die Franken Könige regierten aber wiederum nicht mit unumschränkter Gewalt, sondern mußten, wie ihre Vorfahrer über die Reichsangelegenheiten mit ihren Ständen sich berathen.

Hiebey hatten nun wieder die Erz - und Bischöfe das erste Ansehen und Rang vor den Weltlichen; wo nur der mindeste Bezug auf eine innere oder äussere Kirchendisciplin sich wieß, giengen die Könige nie anderst als mittelst Versammlung und Zuthun der Kirchenvorsteher zu Werke.

Die Könige gaben dem Ansehen und Vorzügen der Erz und Bischöfe noch ehers durch die Kapitularien eine Grundfeste, ehe noch die falsche Dekretalen Isidors das Licht erblickten.

Diesem Beyspiel der ersten fränkischen Könige folgten alle nachhinige Könige und Kaiser verschiednen Stammens.

Es sind darüber unzählige Reichs - Schlüsse und Anerkenntnisse, auch kaiserliche allgemeine und partikular Bestättigungen, nebst den allgemeinen Reichsherkommen vorhanden.

§ 259.

Vermög diesen machen die geistl Reichsfürsten, u. ihre geistl. Gerichtbarkeit einen Bestandtheil des deutschen Staatssystem aus, wie jene der weltlichen Fürsten.

Der deutsche Reichskörper ist hiemit von seinen Ursprung und gleichsam ersten Bildung an aus geistlichen und weltlichen Ständen unter einen Reichsoberhaupt zusammen gefüget. Jede haben ihre besondere Bezirke, Sprengeln, und Gerichtbarkeit. Und so wie jene der Weltlichen einen Theil der R. fundamental Verfassung ausmachet, weil sie durch die R. Grundgesätze bevestiget, und gewähret sind: so ist auch die Freyheit der deutschen Kirche, die Hierarchie, oder die Aus-

und

Digitized by Google

und Einteilung der geistl. Würden, Sprengeln, und Gerichtbarkeit oder der status Ecclesiae publicus mit in das R. System eingewoben, und als ein ergänzender Bestandtheil desselben anzusehen, weil sie ebenmäßig durch den Land-Religions und westphälischen Frieden, so wie durch alle nachherige Reichsgesetze, und Friedenschlüsse auf das feyerlichste verwahret, verbürget, und versicheret sind.

In dessen Ruckſicht können iene Reichsstände, welche sich gegen die päbstliche Curie aus den in IV. Absatz § 200. bemerkten Ursachen eines mehreren herausnehmen, und selben jenes, was die Concordaten, und bisherige Gewohnheit mit sich bringen, streittig machen, nicht mit gleicher Strenge den geistlichen R. Mitständen begegnen. Die Gewalt und Jurisdiktion dieser letzteren ist nicht auf unterschobnen Dekretalen, und falschen Beweaursachen gegründet. Sie existirte vor- und nach denselben, und ist durch vielfältige Reichsgesetze, Friedensschlüsse, kaiserliche Beståttigungen, unverrücktes Reichs Herkommen (a) sohin auf den nämlich Ankunfts Titeln bevestiget, auf welchen die Befugnisse der weltlichen R. Stände ruhen. Der weltliche Reichsfürst, der seinen geistlichen Reichsmitstande die geistliche Würde, und Gerichtbarkeit ohne Verletzung des Rechtes, sohin ohne Unbilde entziehen zu können glaubet, bricht nach dem in allen Rechten gegründeten Satze " was jemand bey anderen Rechts zu seyn hält, dies solle auch vor ihn selbsten Rechtens seyn " seiner eignen weltlichen Würde, Prärogativen und Gerechtsamen den Staabe, und würdiget sich zu einen Besitzer ohne Titel, ohne Recht herab.

(a) Die geistliche Gerichtshöfe wurden auch im deutschen Reiche von jeher der Gerichtbarkeit so fähig geachtet, daß die geistliche Officialen und Vicarii generales in Kölln, Münster, und Paderborn nebst den causis ecclesiasticis nicht allein in Civil und Temporal Sachen der Geistlichen, sondern auch der Weltlichen, welche alldort ihren Streitt anhängen, Recht sprechen mögen. Das einzige wird dabey gefoderet, daß die Appellation und der Zuge von ihren Urtheilen in blossen Temporal Sachen der Geistlichen, und Civilsachen der Weltlichen nicht ausser dem Reich an die päbstliche Curie zu Rom, sondern an die Reichsgerichte gehen soll.

§ 260.

Die deutsche Reichsstände- geistliche, und weltliche behandlen sich daher nach den Grundsätzen ihres vaterländischen Staatsrechts aus einer ganz gleichen Cathegorie, und Gesichtspunkt. Sie ertheilen sich ein ander keine Privilegien, oder Begnadigungen in strengen Verstande, die eine höhere Macht nur Unterthanen oder auch auswärtigen aber privat Personen gewähret; sondern Recesse, Conkordaten, Verträge und offentliche Vermittlungen sind es, womit sich Regenten und Fürsten Deutschlands wechselweise die Hände binden, und wovon das Erzstift eine Menge Beyspiel in seinen Archiven verwahret hält. Hat ein R. Fürst in des anderen Lande einige Regalien, Gerichtbarkeit und Gerechtsamen hergebracht, so haben diese nicht die Gestalt eines precarii, sondern servitutis iuris publici, die der Nachbar gedulten muß, weil die Landes Hoheit in keinen Gränzenlosen oder willkürlichen Gewalt beruhet, sonderen an die Reichsgesetze gebunden ist, deren Worte, und Geist vorzüglich darinne bestehet, daß das Eigen-

Die geistliche und weltliche Fürsten behandlen sich de ber al pari.

thum und Gerechtsamen der Reichsstände, sie liegen in den deutschen Boden, wo sie wollen, heilig und unverlezlich seyen.

§ 261.

Die Machtsprüche der Monarchen privilegia sunt vulnera legum, passen auf Deutschland und Salzburg nicht.

Monarchen erlauben sich zwar heut zu Tage sehr vieles; sie setzen sich über Besitz, und Privilegien unter dem Titel hinaus: Die Privilegien wären Verletzungen der Gesetze, und hätten insgemein die Erzielung des PrivatVortheils mit Hindansetzung des allgemeinen Wohls zur Absicht. Dergleichen Machtsprüche lassen sich aber nicht für so allgemein annehmen, oder auf alle Privilegien ausdehnen.

Die Privilegien, es ist wahr, führen Ungleichheit, und verschiedne Verhältnisse unter den Staatsgliedern ein. Allein Ungleichheit trift man sowohl in der Kirchen-Hierarchie als in allen weltlichen Staaten an, die Demokratische allein ausgenohmen. Ungleichheit oder verschiedne Stuffen der Gerechtsamen und Freyheiten sind also nicht wider die Natur der Staaten.

Ohne Belohnungen der Verdienste vor das gemeine Wesen wird auch dieses gewiß nicht am Beßten besorget. Da nun die Privilegienn meistens solche Belohnungen sind, so gehören sie mit zum gemeinen Beßten folglich ihr Aufrechthaltung zu den gemeinen Rechten.

Die, welche vor, und von den Privilegien ein so anderer weltlichen mit vorzüglichen Privilegien versehnen deutschen Reichsstände geschrieben, wissen daher ihre Verdienste um das deutsche Reich nicht genug zu erheben.

In diesem Fahle findet sich auch das Erzstift. Selbst Kaiser und Päbste sind es, welche vor die Verdienste, die das Erzstift um die Kirche, und das römische Reich hat, das laute Wort sprechen, und selbe jener geistlich und weltlichen Vorzüge und Gerechtsamen würdig hielten, die dessen Erzbischöfe in den deutschen Reichslanden besitzen.

Salzburg hat aber nicht nur Verdienste um das deutsche Reich und Kirche überhaupts, sondern um die benachbarte Staaten der Herzoge in Baiern, und des Erzhauses Oesterreich insbesondere: Verdienste, die das Erzstift mit angestrengter Mühe, mit Aufopferung eigner Gütter und Kräften durch den Hirtenstabe sowohl als das Schwerde geleistet hat.

Die Bekerung Baierlandes und der alten Landes Einwohner in Kärndten und Steyer, die Stiftung der vier Bißthümer, so vieler Klöster, und anderen in V. und VIII. Absatz angezogenen Wohlthaten lassen sich aus der Gedächtniß der jetzig, und künftigen Nachwelt so wenig, als jene thätigste Hilfe vertilgen, welche die Erzbischöfe Salzburgs insonders dem Erzhause Oesterreich Habspurgischen Stammens bey allen Gelegenheiten, insonders bey dem Erwerb und Occupirung seiner deutschen Erbländer, benanntlich Ober- und Unterösterreich, Steyermark,

Kärnd-

Digitized by Google

Kärndten, und der Grafschaft Tyrol als getreueste Bundsgenossene jedesmal mit beßten Erfolge und sichtbaren Vorschub vor bemeldtes Erzhause, vor sich selbst aber mit Einbusse (III. Absatzes § 173. not. a.) geleistet haben. Die geist- und weltliche Befugnisse, welche dem Erzstift inner den benachbarten Landen zustehen, haben also in ihren Ursprung einen von allen Seiten sehr lästigen, und durch unzählige fürwährende Verdienste verstärkten Titel zum Grunde. Wäre es an deme, daß Pabst und Kaiser ihre darüber ausgefertigte Gab und Bestättigungsbriefe wiederum rücknehmen wollten, so würde man selben dergleichen Titel jederzeit mit Rechtsbestande und unter Begünstigung der kaiserlichen Wahlkapitulation selbsten art. I. und XIV. entgegen setzen. Um so mehr behält derselbe seine rechtliche Kraft gegen die Reichsmitstände; denn der nemliche Anker, der die Privilegien derselben gegen allen Untergang sicher stellet, kann auch die Gerechtsamme des Erzstifts Salzburg, so lang es den Weg der Rechten gehet, nicht scheitteren lassen.

§ 262.

Noch daß man wegen Nutzen und Noth des gemeinen Wesens das gegebene Wort brechen derffe.

Also rufet auch die Stimme des Natur, und Völkerrechts, welche die Grundlage all und jeder zwischen Fürsten und Staaten geschlossner Verträge sind: So ruffen auch die gemeine, und deutsche Gesetze zu, daß ein Reichsfürst dem anderen Wort halte, und ein Theil wider den Willen des anderen nicht zurücktrete. Erlaubt man sich da ein mehreres, so hebt man den deutschen Trauen und Glauben auf einmal zwischen den deutschen Reichsmitbürgern auf: begünstiget das so verhaßte und verpönte Faustrecht unter verkappten Titel: führt den Krieg des Hobbesius ein, zum Nachklange der gesittet, und aufgeklärten Zeiten, zum Umsturz des deutschen Reiches (*a*) und seiner Grundverfassung, welche zu verhütten nach den Regeln der selbst Erhaltung das erste Gesetz seyn soll.

Aus diesen Grunde behaupten auch alle ohne Nebenabsichten geleite aufrecht denkende Publicisten, daß die kaiserliche Wahlkapitulation, Religions, und westphälische Friedensschlüsse, die Concordata deutscher Nation ꝛc. weil sie die Gestalt wahrer Verträge haben, ab Seite des römischen Stuhls, kaiserlicher Majestät oder der R. Stände allein unter dem Vorwand, daß die Wohlfart des Reichs, oder die geänderte Umstände desselben ein anderes erheischen, keiner einseitigen oder willkürlichen Auslegung unterliegen.

Was würde z. B. der Herzog in Baiern dazu sagen, wenn das Erzstift die mit demselben wegen dem Verschleiß seines in eignen Lande erzeigenden Salzes unter dem Vorwand, wie es die Wohlfart der erzstiftlichen Landen erheische, mit einseitiger Willkür aufheben wollte?

Lasse man den Monarchen den Hausvater seiner Staaten, so wie es der privat Mann in seiner ganzen Familie ist, machen; wer wird aber mit Bestande behaupten können, daß wenn ein Hausvater als Haupt und Vorderster seiner Familie mit jemand anderen einen Contrakt geschlossen, sein Nachfolger an den Hausregiment, wenn er ihn dem Heil der Familie nicht mehr angemessen zu

seyn

seyn glaubt, sogleich eigenmächtig, ohne den Gegentheil zu fragen, wieder aufheben könne. Gewiß! die natürlich, bürgerliche, die geistlich, und weltliche Rechte, insonders aber unsere deutsche R. Gesetze legen ihm ohne Ausnahm das eigenmächtige Verfahren, und Richteramt nieder.

Will man sich bereden: diese Vorschriften bezögen sich nur auf privat-Leute, nicht aber auf Fürsten, und regierende Herrn, welche, da sie in statu naturali lebten, sich wohl selbst Recht verschaffen könnten: so verfehlt man Himmel weit das wahre System unseres deutschen Staatskörpers, der, ob er gleich aus zerschiedenen Ländern bestehet, deren jedes seinen besonderen mit einer halb majestättischen Landeshochheit begabten Landesherrn hat, dennoch immer nur eine Republik ist, die durch ihre eigne Gesetze beherrschet wird. Die Reichsstände sind zwar Herrn in ihren Lande, aber keine Souverains; sie stehen unter Kaiser und Reich, und gehorchen dessen allgemeinen Gesetzen. Daher leiden die Reichs Lande, welche unmittelbare Lehen des Kaisers und Reiches sind, und den allgemeinen Gesetzen, und Verbande des deutschen Reiches unterliegen, an ihren Staats Ruder keinen Monarchen, sondern nur einen Landsherrn an der Spize, der wenn er gleich noch auswärtige Scepter und Kronen trägt, dennoch in solchen Landen, die ihn verbündende Macht der Reichsgesetze, das ganze, wie eine Kette zusammenhangende Staats System des deutschen Reiches, die Grundveste der deutschen Kirchenverfassung, und die daraus fließende Rechte seiner geistlich und weltlichen Mitstände nie verkennen wird, gleich es das Erzhaus Oesterreich bisher zu dessen allgemeinen Nachruhm gethan, und hierinfalls nicht minder preiswürdige Beyspiel auch von anderen auswärtigen Kronen, Monarchen, und Staaten als von Schweden, Preussen, und Großbritannien, in soweit sie deutsche R. Lande besitzen, aufzuführen sind. Aus den bisher gesagten Gründen kommen die Reichsstände unter sich nicht, wie ein Souverain gegen den anderen, minders als ein Souverain gegen seinen Unterthan, sondern als Bürger eines Staates, und als privat Personen untereinander zu betrachtn.

Diese Verfassung machet, daß die R. Stände nach hergestellten Landfriede, und aufgehobenen Faustrecht so wenig als jeder andere privat Mann sich selbst gegeneinander Recht zu verschaffen befugt sind.

(a) Nichts beginnet seit jüngeren Jahren her mehr in Schwung zu kommen, als daß ein Reichsstand die ausser seinen Landen befindliche deutsche Reichsinsassen in verschiedenen geistlich und politischen Gegenständen ausschlüsse, und für Welt fremd ja gleichsam feindlich behandle. Das Retorsions Recht - jenes den Reichsständen nicht ganz unerlaubte Mittel - hat diese exclusivam bey nahe durch alle deutsche Lande verbreitet. Meines Ermessens führet sie zur Auflösung des gesellschaftlichen Bandes. Sie trennet Deutschland von Deutschland ab, und dürfte billig der erste Gegenstand einer allgemeinen Reichs Polizeyordnung seyn, über welche Kaiser und Reich schon öfters zu deliberiren sich vorbehalten haben, und dessen Nothwendigkeit sich vor die zwar mit gleichen Recht, aber mit minderen Macht versehne deutsche R. Stände von Zeit zu Zeit immer mehr entdecket, je mehr nemlich in dem deutschen Reich wiederum Gewalt vor Recht, und die Erhaltung der einzelnen Landen vor jenen des allgemeinen Reiches die Oberhand zu gewinnen sucht.

§ 263.

Digitized by Google

§ 263.

Wenn also die geistliche Reichsstände und Fürsten vor ihre hergebrachte geistliche Obrigkeiten, Würden und Jurisdiktion sprechen, und eiferen, so thun sie eben das, wozu sie die bestehende Reichsverfassung und Satzungen befähigen, und was sie eigentlich nach den Pflichten, womit sie in der Eigenschaft eines geistlichen Reichsfürsten ihrer Kirche und Fürstenthum gebunden sind, thun müssen. Uebrigens haben sich die deutsche Erz - und Bischöfe gleichwohlen jederzeit mit solcher Mäßigung und Klugheit betragen, daß keine gründliche Beschwerde eines Uibergriffes, oder mißbrauchenden Ausdehnung ihres Reichs herkomenlichen Kirchengewalts aufgebracht, sondern das billigste Vertrauen eines bescheidenen Gebrauches wenigstens in die meiste derselben geschöpfet werden mag.

Billige Aufmerksamkeit der geistl. R. Fürsten vor ihre geistl. Vorrechte, u. ihre Bescheidenheit in Gebrauch derselben.

Sollte man aber vor räthlich finden, mit der bisherigen geistlichen Jurisdiktion der Erz - und Bischöfe Deutschlands, und mit den causis ecclesiasticis eine Aenderung zu treffen, oder überhaupts eine neue Gränzscheide zwischen der geistlich und weltlichen Macht und Gerichten im deutschen Reiche herzustellen, so will ich nicht behaupten, daß man es nicht thun könne, noch solle.

Einige Aenderungen in geistl. Jurisdiktionswesen ist möglich, aber servatis servandis.

Die Sache und der Zweck ist oft gut. Nur kömmt es auf den Platz, und auf die Weise an, wo und womit es geschieht. Gehet es damit nicht in seinem Geleise und Ordnung, so verlieret die Sache selbst, das ist, nicht allein die Sache soll heilsam und gut, sondern auch die Mittel, solche zu erreichen, sollen nach gleichem Recht und Billigkeit gewählet seyn.

§ 264.

Ich rede hier von dem deutschen Reich. Der Kaiser ist zwar der oberste Kirchenvogt, und hat dießfalls das Schutzrecht über die Christen, insonders die deutsche Kirche. Er übet in dieser Gestalt verschiedne Vorrechte aus. Doch kann er ohne der R. Stände Einwilligung nichts vornehmen, was mehr in eine neue Gesetzgebung, als in Aufrechthaltung der bisherigen Verfaßung, Rechte und Gewohnheiten einschlägt. Nur Kaiser und Reich zusammengenommen können sich nach dem Gewalt eines K. Konstantins, oder andern mit unbeschränkter Gewalt herrschenden Monarchens messen: nicht aber der Kaiser allein, der durch die R. Grundgesetze in Uebung seines Gewaltes beschränket ist: noch weniger die R. Stände - obwohl zusammengenommen: am mindesten aber ein einzelner R. Stand allein. Dieser kann sein dem Kaiser und Reich untergeordnetes Schutz und Advokatrecht nie auf solchen Grade der Willkuhr sublimiren, daß er die in seinen Landen durch R. Fundamentalgesetz, R. Observanz und Recesse eingeführte und bestättigte Eintheilung der Hierarchie frey über den Haufen werffen, und die Gränzen vor Kirche und Staat nach seinen Dünkel wenden, und drehen könnte. Dieß führet nur zu Unordnungen, und Verwirrungen, die noch grössere in der Folge vor den Bestand des deutschen

Weder Kaiser, noch alle Stände zusammen ohne denselben, am mindesten ein einzelner kann das bisherige katholische System in ecclesiasticis änderen.

Digitized by Google

Reichssysteme, vor die Ruhe der Gewissen, und vor die Sicherheit der übrigen reichsständischen Befugnissen und Eigenthums nach sich ziehen können.

Sowohl die Frage ob und auf welche Weise diese Reforme in den katholischen Ländern Deutschlands anzugehen und auszuführen sey? Gehöret ohne Mittel vor Kaiser und Reich, oder wenigstens vor das Corpus Catholicorum. Denn was die Länder berühret, welche Fürsten von protestantisch - oder reformirter Religion besitzen, darüber geben die Reichsgesetze ohnehin das deutliche Maaß, welches, wie sich von selbst begreift, wiederum nicht anders, als durch allgemeine Verständnisse des Kaisers und Reiches aufgehoben werden kann.

So lang nun die Grenzen zwischen der geistlich und weltlichen Macht nicht auf R. verfassungsmäßige Wege bestimmet, und verglichen werden, so kann man den geistlichen Reichsfürsten weder samt noch sonders zumuthen, daß sie die Vorzüge und die Gerichtbarkeit, die sie in geistlichen Sachen ausserhalb ihren eigenen weltlichen Gebieth in den benachbarten Reichslanden geübet, geradezu aufgeben, oder geduiden sollen, daß es bloß in den Willen und Winke ihres R. Mitstandes ruhen solle, sie mit ihren hergebrachten geistlichen Sprengel und Gerichtbarkeit über die Grenze zu verbannen, und den ewigen Scheidebrief zuschreiben.

§ 265.

Schluß der II. Abtheilung.

Ich habe bisher von dem Zustande des salzburgischen Kirchenstaates vieles, doch lange nicht alles gesagt. Es ist aber weit von meiner Absicht, ein erschöpfendes System zu liefern. Ich wollte, und versprache nicht alle - nur einige Nachrichten zugeben. Man wird mir also vergönnen, daß ich mich von dem geistlichen Fache zur III. Abtheilung wende, allwo ich noch ein so anderes berühren werde, was zur Erläuterung der gegenwärtigen II. Abtheilung gehöret, und diensam ist. Insonders werde ich des Domkapitels und der Abbtey zu St. Peter mit mehreren erwähnen, die zwar als eigentlich geistliche Körper ihre Stelle in der II. Abtheilung einnehmen sollten: Da sie aber zugleich Mitglieder der Erzstiftlichen Landschaft sind, und ein so andere Privilegien genüssen, welche auf den weltlichen Staat des Erzstiftes ihren Bezug haben, auch in der III. Abtheilung einen Platz verdienen, und andurch den Anlaß offen halten, von ihren geistlich und weltlichen Verhältnissen unter einem alsdann zu handeln, nachdem die Vorzüge, welche dem Erzbischöfen in diesem zweyfachen Betracht gebühren, vorgängig auseinander gesetzet sind.

III. Ab-

Digitized by Google

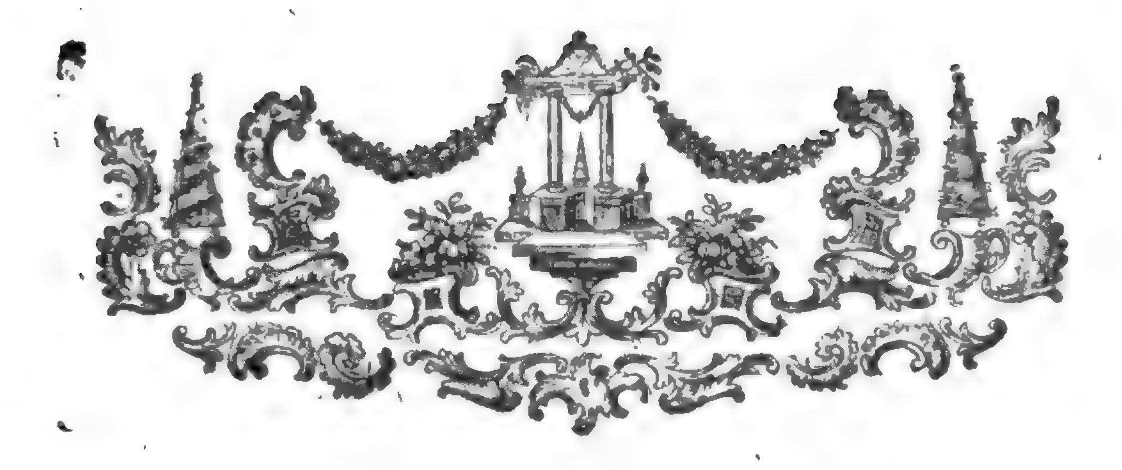

III. Abtheilung.

Vom Zustande des Erzstift Salzburgs in seinem weltlichen Staate.

I. Absatz.

Von den weltlichen Gütern und Besitzungen des Erzstifts, deren Ankunfts Titeln, und Zuwachs.

§ 266.

So ausscheidend und zum Theil einzig die Vorzüge der Erzbischöfe zu Salzburg in der geistlichen und kirchlichen Sphäre sind, so sehr stechen dessen Prärogativen und Präminenzen im politischen Kreise hervor. Von den Prärogativen und Vorzügen der Erzbischöfe in weltl. Gegenständen.

Ehe ich aber solche der Reihe nach herstelle, so muß ich vor allen den Umfang des Reichsfürstenthum Salzburg, oder wie es Käiser Rudolph und Adolph schon in dem XIII. Jahrhundert nennten, Principatus Salisburgensis, das ist, worinne dessen weltliche Besitzungen ursprünglich bestanden, und worinne sie annoch bestehen, anzeigen, ungefähr auf die Art und Weise, wie ich den Umkreis des metropolitan und diocesan - Sprengels den geistlichen Vorzügen vorausjetzte. Zu deren Beleuchtung werden einige Nachrichten von dessen weltlichen Besitzungen vorangeschickt.

§ 267.

Die ursprüngliche Güter, welche das mit dem Erzbißthum vereinigte Reichsfürstenthum Salzburg ausmachen, theilet man füglich in jene, welche Salzburg Abtheilung der Ankunftszeit und Titeln.

Digitized by Google

burg 1tens zu Zeiten der Merovingischen Könige, und baierischen Herzoge Agilolfingischer Abkunft, dann

2tens zu Zeiten der Karolinger, und endlich

3tens unter den nachgefolgten Sächsisch-Fränkisch- und Schwäbischen Königen Deutschlandes erworben hat.

§ 268.

Güter, welche Salzburg unter den Merovingischen Königen erhalten.

Die, so es zu Zeiten der Merovinger, und während, da es noch ein Bißthum war, erworben, und die sohin als die allererste Stiftungs- oder Dotationsgüter anzusehen sind, zeigen uns die oft gerühmte vita S. Ruperti, Indiculus Arnonis und breves notitiae in Dipl. Anhang Num. II. VI. VII. namentlich an: sie sind nach den alten Gauen (a) eingetheilt - folgende

In Salzburgau.

1) Oppidum Salzburg et Castrum superius Iuvavensium. Stadt Salzburg, und dessen Veste oder Kästell auf den heutigen Nonnberg, samt den von dannen aufwärts gegen Kuchel liegenden Bezierk von beylich dreyen Meilen in der Länge, und Breite. Die Urkunde K. Arnulphs Dipl. Anhang Num. LIV. drückt dieses mit den Worten aus: Castellum S. Erentrudis cum omnibus ad idem Castellum pertinentibus - id est ab *ecclesia S. Martini*, quae respicit contra monticulum *Nochstein* sursum ex vtraque parte fluminis Iuaris usque in rivulum Quartinesbach et Retilinstein. Die Martins Kirche stande auf den Nonnberg. Sie wurde nachhin in die St. Ulrichs Kirche verwandelt, diese aber von Erzbischof Paris niedergerissen, weil er des Platzes in dem Schwedenkriege zum Fortifikationsbau benöthiget war. Der Nok oder Nochstein ist der gegen den Nonnberg über hinter dem niedrigen Theil des Gaisbergs hervorstehende zugespitzte Felsen. Er trägt diesen Namen noch heut zu Tage. Hiemit fasset obiges erstes Pertinential Stück der Stadt und Kastells Salzburg das ganze Pfleggericht Glanek und Hallein, nebst einen Theil von dem Pfleggerichten Neuhaus, Talgau, Stauffeneck und Golling in sich.

2) Cucullos. Kuchel oder Hallein.

3.) Gaizloberg usque ad pontes, que vocantur Stega, cucullana alpicula. Die Gaissau bis Stegenwald inner den Lueg.

4) Gauzo et Ladusa. Gaisberg und das hinter selben befindliche Thal in der Lidaun.

5.) Stagnum lacusculus. Fuschelsee.

6.) Abria lacus. Aber- oder St. Wolfgangersee.

7) Locus talagoe. Den Namen Talgau führen nicht nur die zwey Dörfer Ober- und Untertalgau, sondern das ganze umherliegende Thal.

8.) Ellnesawanc. Elsenwang im Pfleggericht Talgau.

9.) Wallerseo. Seekirchen an den Waller- oder Seekirchnersee, und die dortherum an die Fischah- den Ausfluß des gedachten See- gelegene Gegend. an und vor sich ware dieses die allererste Aquisition des H. Ruperts, ehe er noch in Juvavia ankam.

10.)

Digitized by Google

10.) Strazza. Straß.

11.) Eondorf. Hendorff.

12.) Uzelinga. Jzlingen ein Dorf zu rechter Hand des Weg nach Plain.

13.) Fiscaha Locellus. Fischach bey Pergheim.

14.) Monticulus. Mon - oder Muntigl ein Hügel an der Salzach unter Pergheim.

15.) Anteringa. Antering.

16.) Lieveringa. Liefering.

17.) Vicus romaniscus iuxta fluvium sala. Wals.

18.) Campus. Feldkirchen.

19.) Ainheringa. Ainring.

20.) Pidinga. Pidingen.

21.) Hegilo. Hegel.

22.) Halle et Salinae. Diese Worte kommen öfters in den ersten Schankungen vor. Ob sie einerley, oder den nemlichen Ort bedeuten, ob dieses auf Hallein, jenes auf Reichenhall auszulegen seye, ist eine tieffere Frage. So viel aber ist ganz gewis, daß Reichenhall- wo nicht unter beeden, doch unter dem ein oder anderen unfehlbar begriffen, und daß, wenn gleich weder ein noch das andere sich auf Hallein bezöge, selbes doch schon samt den anliegenden Salzbergen unter der oben in der ersten Zahl begriffenen Gegend der zwey bis drey Meilen zu beeden Seiten der Salzach begriffen gewesen.

23.) Muen. Dorf Gmain ohnweit Reichenhall.

24.) Nona. Dorf Nonn ebenfalls nahe bey Reichenhall.

25.) Sura. Sur ein Dorf an dem Fluß gleichen Namens.

26.) Wildorf. Weildorf.

27.) Louffi. Lauffen.

28.) Anschiringa. Anschiringen.

29.) Glasa. Glaß oder Aigen.

30.) Marciago. Morzg.

Jm Pongau.

Cella S. Maxmiliani et ex omni parte III. milliaria. Bischofhofen, und die umher liegende Gegenden von drey Meilen Wegs.

Jm Pinzgau.

Bisoncio. Wird besonders in spätern Urkunden bald vor ein besonders Ort, bald vor die ganze Gegend in Pinzgau genommen. Als Ort scheinet es Piesendorf zu seyn.

Salavelda. Salfelden.

Cella in Bisontio. Zell in Pinzgau.

Jm Chiemgau.

Ottinga, Zottinga. Otting.

Waginga. Waging.

Pontena. Seebruck am Chiemsee.

Hulthusir.

Digitized by Google

Im Isengau.

Eharding. Eharding.
Tuzzilinga. Titzling.
Metumunhaim. Mettenheim.
Poch. Poch, oder Buchbach.
Garozze. Garß. Aue. Au.
Aschaune. Aschau.
Mamfinga. Ampfingen.
Widinbach. Widenbach.
Hottenhusir. Hottenhausen.
Perinbach. Biernbach.
Rota. Rot.
Perg. Berg.

Im Traungau.

Pahman. Pachmaning unweit Lambach, allwo das Kloster St. Peter noch zur Zeit begütert ist. LXXX. mansi tributales iuxta fluenta Truna. Andere 80 Bauernhöfe an der Traun.

Maninseo. Monnsee.

Fekilesaha. Mehrere mansi und Knechte an der Vökel.

Im Matagau.

Ittinga. Itting.
Stembach. Stembach.

Im Rotgau.

Saverstedti. Sauerstädten.
Mallakingen. Malaching.

Im Donaugau.

Poh. Puch.

Chrucunperch, in quo sunt plantagines vinearum. Weinberge zu Kruchenberg bey Regensburg.

Im Sundergau.

Urdorf. Auerdorf.

Im Filsgau und Augustgau.

Riuti. Reut, dann noch einige mansi oder Güter daselbst. Neben diesen Besitzungen wurden auch den ersten Bischöfen Salzburgs viele Kirchen mit ihren eigenen Dotationsgütern übergeben, und geschenket. Hievon habe ich aber bereits in II. Abtheilung II. Absatz § 157. gehandelt. Man vergleiche demnach das Dortgesagte hieher (*b*).

(*a*) Die Aufklärung über die in den alten salzb. Urkunden vorkommenden verschiednen Benennungen der Gauen kann in den Noten und Anmerkungen zum Indicul. Arnonis Num. VI. des diplomat. Anhangs nachgesehen werden.

(*b*) Unter dem Bischof Arno nach Ausgang der Merovinger Könige, und zu Anfang der Karolinger folglich schon zu Ende des VIII. Jahrh. kommen noch mehrere an die Kirche Salzburgs theils geschenkte, theils eingetauschte Besitzungen vor. Sie sind nach alphabetischer Ordnung folgende: Amerwang. Albinesvelt (in Trungau) Aschah (bey Raitenhaßlach.) Attersee. Chessindorf. Kestendorf. Chomindorf. Diomo-

Digitized by Google

motingen (Titmoningen, oder Deutingen an der Alz.) Ehingen. (Ehingen unter Lauffen.) Filungesdorf. Fiuhte (Feuchten.) Frigoltsheim. Frumholz. Gourichingen (Geurichingen.) Grunipach. Hadolvespach. Haselach. (Haslach bey Traunstein.) Hegelin. (Högel.) Heidenmos. Herliunga. Hobindorf. Hohus. Holzhus. Huningen. Iniwarn. Katolsperge. Kircheim. Kozewiler. Landpoting. (Lampoting.) Liubilinacha. Lutra. (Lautern an den Gränzen der Pfleggerichten Waging und Deissendorf.) Marciolis. (Marzol.) Matfrideshusen. Megelingen. Muon. (Gmain bey Reichenhall.) Nana. (Dorf Nonn.) Nandiswank. Nicolthouue. Nohendorf. Nuzdorf. (Nußdorf in Pfleggericht Lauffen) Offenwanch. Ottmaning. Pachmann. (ohnweit Lambach) Paldelingen. Palting. Papingen. Pechlingen (bey Törringen.) Perndorf. (Perndorf im Pfleggericht Mattsee) Pruningen. Puorn. (Beyern) Putlehingen. Raitenhaslach. Rotach. Saldorf (Saldorf Pflegg. Lauffen.) In Salinis. (Reichenhall) Selant. Spanzwanch. Straswalaha (Straßwalchen S. Anhang. Num. XIII.) Tagahartingen. Tanne (Alt- und Lichtenthann im Pfleggericht Neumarkt.) Toheim. Torringen. (Törringen im Pfleggericht Tittmoningen.) Traun. Tusendorf (Teissendorf) Tusinberch. (Teissenberg) Ufkon ad Pachman. Uriseedorf. (Irrsdorf im Pfleggericht Straßwalchen.) Walchs dorf romanisco (Wals) Walwis (scheinet das nemliche zu seyn) Waginga (Waging.) Wenge. Wetergou. Widaha (Weydach) Wienepouhrn.

§ 269.

Da Karl der Große, sein Sohn Ludwig, und dessen weitere Abkömmlinge Deutschland und insonders die bayerische Lande beherrschten, so bestättigten sie dem Erzstift sowohl alle vorhin erworbene Besitzungen im Allgemeinen, und überhaupts *(a)* als auch insbesondere die Besitzungen in der Stadt und Kastell in Salzburg, und von dannen hinauf zu beeden Seiten der Salzach bis zum Einfluß des Dientenbach und Gasteunbach *(b)*. Sie legten diesem aus eigener Macht und Freygebigkeit einen geschlossenen - damals sehr waldigten Bezierk von dem Großarlbach bis gegen die Ischel - Achen bey, welcher die heutige salzburgische Pfleggerichte Radstadt, Abtenau, Hüttenstein, und die in das Pfleggericht Tallgau angehörige Thal und Berggegenden in Hintersee in sich faßt *(c)*. Ferners ward dem Erzstift durch die Gabe der Karolinger aus den kaiserlichen Domanialgütern zu Theil die Gegend Diumundingen oder Deutingen an der Alz *(d)*. Flossingen und Staffeln *(e)*. Lungau *(f)*. Zillerthal *(g)* Salzburghofen mit den königlichen Bergzinsen von Gold und Salz, so zwischen der Saal und Salzach aufgeschlagen worden. *(h)*. Zuwachs an Gütern unter den Karolingern.

(a) Diploma *Caroli M.* von J. 791. *diplomat* Anhang. Num. IX. Ludovici pii de an. 816. ibid. Num. XIX. Ludovici german. de an. 837. ibid Num. XXX. und XXXI.

(b) Diploma *Ludovici german.* de an. 875. *dipl.* Anhang Num. XLII. „ *Castellum S. Erentrudis* et *Pongavve* „. *Arnulphi Imp.* de an. 890. ibid. Num. LIV. „ primitus castellum S. Erentrudis cum omnibus juste atque legaliter ad eundem castellum pertinentibus cum venationibus, curtibus, piscationibus, id est ab ecclesia *S. Martini*, quae respicit contra monticulum, qui vulgo *Nochstein* nuncupatur. Sursum ex utraque parte fluminis *Iuaris* (Iuvavo oder Salzach) usque in rivulum *Quartinesbach* (Schwarzenbach in Pfleggericht Golling) et Retllinstein. Insuper tradimus atque firmamus *S. Maxmiliano* - usque Tuonta in *aquilonari* parte fluit in praedictum flumen, atque *rivulus gastuna* in australi.

(c)

Digitized by Google

(c) In der nemlichen Urkunde „ Insuper etiam firmamus ad praefatum monasterium Iuvavensem *Foresten* a termino, qui in *Pisoncia* (Pinzgau) incipit, hoc est de rivulo Erilipach (Arelbach) usque ad *acutum montem*, qui divtisce *Waſſinberch* dicitur, *prope Iscalam* (Ischel) in illo loco, ubi terminus forestis Rapotoni comitis se ab isto disjungit, et in aquilonari parte de *Tinnilinbach* (Dindelbach, der sich in Abersee ergießt) usque in fumitatem *montis cirnancus* nominati, et de jam dicto monte *Waſſinberch* usque ad praefatum *monticulum Nochstein* illa montana omnia, quae in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra ad jam dictum monasterium firmamus. „

(d) Urkunde K. **Ludwigs** von J. 832. dem Erzbischof **Adalram** ertheilet. D. Anhang num. XXVII. ibi. „ Res proprietatis in villa, quae dicitur *Dimmundinga super fluvium Alzissa* cum terris, pratis silvis &c.

(e) Urkunde K. **Ludwigs** von J. 879. darinne er dem Erzbischof Dietmar vor die *Villa Engilsdorf ad Berugun* die Villas *Flozzingen* (Floßingen) et *Staffelina* mit allen Zubehörden einräumet. Dipl. Anhang mum. XLV.

(f) In obgesagter Arnulphinischen Urkunde wird auch unter anderen ausdrücklich von J. 890. Anhang Num. LIV. *Lungouui* (Lungau) dem Erzstift bestättiget.

(g) Litterae *Arnulphi* Imp. de an. 889. Anhang Num. LI. worinne er *clerico Pilgrino* (nachhinnigen Erzbischof) alles das ewig zu eigen giebt, was *Isangrin* in *pago* qui dicitur *Cilarestale* (Zillerthal) in beneficium gehabt, cum curtilibus, aedificiis, mancipiis, campis, pratis, agris, pascuis, silvis, montibus, alpibus, venationibus forestibus, piscationibus &c. Salzburg befindet sich also schon von Zeiten der Karolinger im Besitz **Zillerthals. Herzog Ludwig in Bayern** nahm es zwar in den bekannten unruhigen Zeiten des XIII. Jahrh. mit Gewalt hinweg, stellet es aber auf Vermittlung Bischof Heinrichs zu Regensburg dem Erzstift mit allen Rechten und Nutzungen, das jus Cometie, Landgericht, allein ausgenommen, zurück, und verschreibt sich, daß er dem Erzbischof in Erbauung einer Veste (Castri et fortalitii) nicht hindern, und die Unterthanen des Erzstifts weder mit Steuern, Herbergen, noch anderen Exaktionen belästigen wolle. Alles besag Urkunde vom J. 1281. Im J. 1294. und 1296. übernimmt Herzog **Rudolph** in Bayern sogar auf eine gewisse Zeit die Beschützung der Veste Kropfsberg und des Zillerthals gegen einen bedungenen Sold. Das Erzstift übte auch in dessen Folge für und für die Landeshoheit, wie sich durch alle Gattungen der Regalien zeigen läßt, die einzige Ausantwortung der zum Tod verurtheilten Uibelthäter ausgenommen; welches zugleich einen der hellesten Beweise liefert, daß das jus Cometie, oder Landgericht nicht die unmittelbare und untrügliche nota caracteristica der Landeshoheit sey, sondern vielfältig nur die Gerichtbarkeit in den höhern Zentfällen in sich geschlossen habe, wie es nebst anderen geradezu denkenden Lehrern des deutschen Staatsrechts der gründliche Kenner deutscher Alterthümer und Rechte Heumann in seiner Dissertation *de jure Cometiae* behauptet, und mit mehreren aus einander setzet.

(h) Urkunde K. **Ludwigs** des **Kinds** von J. 903. Anh. num. LIX.

§ 270.

Besonders in den Gegenden des heutigen Oesterreich, Steyermarkt und Kärnten.

Neben diesem hatte, wie uns **Alkuinus** (§ 250.) belehret, Karl der Große dem Erzbischof Arno den dritten Theil jener Gegenden zugedacht, in welchen er das Glaubenslicht aufzünden würde. Kam dieses Versprechen nicht ganz so kam es doch zum Theil in Erfüllung.

Die

Digitized by Google

Die Urkunden vom Ludwig dem Deutschen von J. 861. Anhang num. XXXVIII. von J. 875. num. XLII. und K. Arnulfs von J. 890. num. LIV. nebst denen weiteren kaiserl. Bestättigungen (a) stellen den Beweise auf, wie die karolingischen Könige der nunmehr zum Erzbißthum erhobenen Kirche Salzburgs, und ihren Vorstehern viele Güter und Besitzungen in dem heutigen Ober- und Unteröstterreich, Hungarn, Steyermark und Kärnten abgetreten, und geschenket haben. Eine kurze Analyse der ludovicianisch, und arnulfinischen Urkunden num. XXXVIII. XLII. LIV. und die Einteilung der darinn benannten Orte nach heutiger Lage dieser Länder kann die Sache am deutlichsten in das Licht stellen. Also kömmt vor:

Im heutigen Oberösterreich.

Bischofesdorf. Bischofsdorf.

Piscatio in atterfee ad attarhof pertinente, et XII. privati tractus ficut dominicalis terra fe ad Paumgartin ipso locu adiungit. Die Fischensgerechtigkeit auf dem Attersee oder Atterhof, und die anliegende Gegend.

Abbatia Trunse. Traunsee (b).

In Unterösterreich.

Schafarafeld. Schärffenfeld.

Wagreini ultra Ipisam, usque urula se dimittit in praefatum amnem etc. In Unterösterreich sind allein 6 Orte, welche den Namen Wagram führen. Obiges aber kömmt mit jenen übereins, welches diesseits dem westlichen Ufer der Erla (Urula) unweit Stein liegt.

Magalicha tertia pars civitatis etc. Ist entweders Mölk, oder Medling Süd werts von Wien, und Rechts der Draskirchner Strasse bey Enzersdorf am Gebürg. Beede kommen in alten Urkunden unter Medelika, Medelice vor. In einer anderen Urkunde K. Arnulphs dipl. Anh. num. LVII. von 892 schenkte derselbe den Erzb. Diotmar sieben königliche Huben in loco Medelicha in comitatu *Arbonis* dazu; vermög der gleich nachfolgenden Urkunde LVIII. von J. 898. ware Arbo comes Terminalis (Gränz oder Markgraf) der östlichen Gränzen gegen die Moravier; folglich ist kein Zweifel, daß wenigstens letzteres Medelicha sich auf Medlingen beziehe. Das Nonnen Kloster in Nonnberg besitzet noch heut zu Tage Häuser, Gütter und Weinberge daselbst, die es vermuthlich durch Geschenke oder Tausch der Erzbischöfe überkommen.

Arnesdorf id est ad Wachawam, quidquid ibi habuimus cum vineis et saginatione, et monte querceato pratisque inter ipsum querceatum montem sitis et inter silvam palta, et quidquid in ipsis silvis etc. dies begreiffet die heutige salzburgische Herrschaft Arnsdorf in der Wachau in sich.

Grunzita. Entweders Gründs hinter Herzogburg, oder Grünzing ein Dorf an der Donau ober Aspach.

Liubina. Leüben ein zur salzburgischen Herrschaft Arnsdorf gehöriges Ort und Amt.

Holunpurch tertia pars civitatis. Holenburg an der Mündung des Trasen Fluß, oberhalb Trasmauer, gehöret jetzo dem Bißthum Freysing.

Treisima civitas et ecclesia S. Martini cum decima et sursum in australi atque origentali parte fluminis Treisima usque ad Potilinesprunin (Pottenbrunn am östlichen Ufer der Trasen hinter Kapellen) et sicut Dietrichsbach fluit contra duos acervos, qui in origentali parte campi positi sunt, et exinde usque ad Danubium in illum locum, qui Tripoliza dicitur, et ita sursum prope Danubium cum agris pratis cultis et incultis auuis (Auen) locis piscationum, que diutisce arichsteti vocantur, et ita sursum usque ad illam marcham, que inter Treisimam et Holunpurch utramque res discernendo dividit. Diese Schankung fasset eigentlich die Herrschaft Traßmauer sammt Oberwölbling in sich, in dessen Besitze das Erzstift sich bis zur Stunde befindet.

Peninwanc.

Ecclesia Anzonis.

Witinsperg.

Ecclesia Ellodis.

Ecclesia Minigonis.

Guntpoldesdorf. Entweders Gumpendorf, oder welches wahrscheinlicher ist Gumpoldskirchen unweit Medling am Gebürge.

In Hungarn.

Rapa. Raab.

Sabaria civitas etc. Stein am Anger.

Sicca Sabaria.

Peininchaha.

Salapuigin. An dem Belaton- oder Plattensee S. Anhang Num. V. not. a.

Ecclesia Quartinahu.

Ecclesia ad Gensi.

Quinque Ecclesiae cum theoloneis vineis, forestibus. Fünfkirchen.

Durnawa, cum monte Paruuoz. Dürnau.

In Steyermark.

Mosaburg abbatia, ubi S. Adrianus martyr requiescit. Ist nicht das in Kärndten gelegne Mosburg, sondern jenes, welches Privvina vertriebener Herzog der Moraven zeig der alten Historiae de Convers. Carant. Anhang num. V. in der Pfüze Sellede an den Fluß Sana errichtete, und allwo selbst Erzbischof Luipram zwey Kirchen, die eine zu Ehren U. L. F. und die andere zu Ehren des H. Adrians eingeweihet hatte. Die Sana entspringet jenseits der Trag, fließt Cilei vorbey, und ergiesset sich in die Sau. Des Privinae Mospurg ist also, wo nicht Cilei selbst, doch nicht weit davon entlegen. Zugleich aber erhellet daraus, daß die Erzbischöfe Salzburgs in IX. Jahrhundert noch den Cileier Distrikt, unerachtet er jenseits der Drag entlegen, sohin vermög der durch K. Karl den Grossen, und K. Ludwig in J. 810. und 820. zwischen Salzburg und Aquileia bestimmten Gränz- Scheide (Anhang XVI. und XXII.) letzteren zugetheilt war, dennoch unter ihrer oberhirtlichen Gewalt behalten, und besorget haben. Iul. Aquilin. CAESAR in annal. Styriae muthmasset, es geschahe von darum,

rum, weil die Patriarchen zu Aquileia durch die neue Erwerbung und kirchliche Einrichtung von Grado Hände voll zu thuen hatten.

Petovia, ecclesia cum decima et duae partes civitatis cum bannis theloneis et ponte. K. Arnulf legte aber deme num. LIV. tertiam partem civitatis hinzu. Hiemit befande sich Salzburg im Besitze von ganz Pettau.

Ziſtanesfeld. Zistenfeld an der Treuuina (Dren Fl.).

Zuip civitas ad ſulpam cum omnibus iuſte ad eandem civitatem pertinentibus cum quercetis et campis, ſicut illa foſſa que incipit de Muora et tendit usque ad Luonznizam, et ut Luonzniza et ſulpa de alpibus fluunt, quidquid inter has duas amnes habemus, totum ad praedictum monaſterium concedimus. Diese Gegend fasset 1. die Herrschaft Leibnitz. 2. Die Herrschaft Lansperg, und Sausall in sich. Man besehe nur das Diplome K. Otto vom J. 970. Anhang num. LXXI.. Allda bestättiget er dem Erzstift praedia in comitatu *Marchwardi Marchionis* ſui in plaga orientali conſtituta h. e. ad curtem ad *Udelenduor*, theodiſce *Nidrinkof* L. regales manſos et contiguum atque adiacens eidem curti nemus *Suſil* nuncupatum, et ad civitatem *Ziub*, que modo ſuis colonis poſſeſſa inhabitatur, quid in ea noſtre poteſtatis - eſſe deprehenditur. Atque iuxta ſitum locum civitatis *Lipniza* vocatum ea integritate qua hactenus in anteceſſorum noſtrorum regum ſeu imperatorum videbantur teneri, inveſtitura inſuper in proprium concedimus. Leibnitz lag also ganz nahe an die Stadt Ziup. Dieser Name verlohre sich. Der Name Leibniz blieb aber der Stadt und der umliegenden Gegend - dem Leibnizer Feld. Uebrigens haben die salzburgische Herrschaften Lansperg, und Sausaal ihre Lage gerade zwischen den zwey Bächen Sulm, Sulpa, und Lasniz, Luonzniza, folglich steiget das Alter dieser erzstiftlichen Besitzung ebenfalls in das IX. und X. Jahrhundert zurück.

Lumnicha iuxta rapam.

Nezilinbach.

Sabniza.

Rapa.

Tudleipin.

Peliſſa. Pöls.

Chubenza. Chumbenz. Die Pfarr daselbst erhielte die Kanonie regulierter Chorherrn zu Seckau aus Geschenke der Erzbischöfe, und nachhin ward sie unter das neu errichte Bißthum Seckau von Erzbischof Eberhard II. geordnet.

Lieznizha. Liezen.

Prucca. Pruk an der Muhr.

Muonza.

Liubina. Leoben.

Tiuſſinpach. Teuffenbach Murau werts (c).

Strazzinala. Strassengel unweit Gradwein.

Adamunt. Hievon ist eine Urkunde K. Ludwigs von J. 860. Anhang num. XXXVII. vorhanden. Worinne derselbe comiti Witagouuo 12. königliche manſos in Ademundi Valle schenket. Da Salzburg die Original Urkunde davon besitzt, so ist allerdings zu vermuthen, daß diese Besitzung von bemeldten

Grafen

Grafen hinnach an das Erzstift gediehen, wie denn der Erzb. Gebhard ohnedem der bekannte Stifter des Kloster Admonts ist.

Ipusa. Dieses kömmt noch aus einer Urkunde K. Ludwigs von J. 837. Anhang num. XXXII. bey zusetzen. " *Ipusa* iuxta ipusa flumen ex utraque parte fluminis etc. Nach einer alten beygesetzten Note fasset diese Gegend die Herrschaft Rain und Liechtenwald an der Sau in sich, in dessen Besitz das Erzstift sich bis in die unglückliche Zeiten Erzbischof Bernhards befande.

In Kärndten.

Ad Labantam Ecclesiam S. Andreae cum decimis, saginatione in labanta valle etc. St. Andree in Lavantthal. Neben dem schenkte K. Arnulf laut Gabbriefe von J. 888. num. XLVII. einen grossen Theil des Lavantthals dem Priester Adalold, dann in nemlichen Jahre num. XLVIII. Sigiboldo Priestern des Erzb. Diotmar eine Hube bey der Lavant mit vielen Zugehörden. Das Erzstift besitzet die Uhrschriften davon - ein Zeichen der vor Alters gewöhnlichen Delegationen, und Abtretungen (*d*).

Ad Gurcizam beneficium Engilbaldi nach einer anderweiten Urkunde K. Ludwigs von 831. Anhang num. XXVI. schenkte derselbe dem Erzbischof Adalram quasdam res proprietatis suae, quae sunt in Carantana loco ubi *Kurciza* (die Gortschitz, so von der Gegend Hüttenberg, Lelien, und Wieting herausfließt) influit. id est *coloniam* unam cum terris pratis sylvis perviis, adiacentiis etc.

Friesach. Friesach (*e*).

Crapuochfeld. Krapffeld. In einer Urkunde von J. 953. Anhang num. LXVI. drükt sich K. Otto I. aus: " quoddam proprietatis nostre predium in loco *Krapfeld* ad altare S. Petri sanctique Rodberti *Iuvaviensis ecclesiae* perpetualiter habendum donavimus, hoc est *curtem* quandam et *castellum* cum omnibus appenditiis hoc est, mancipiis utriusque sexus, *alpis*, mansis, edificiis silvis pratis etc. (*f*).

Curca. Gurk. Ueber einen Theil von Gurk oder Gurkthal sind noch weiters vorhanden ein Diplome K. Ludwigs von J. 864. Anhang num. XXXIX. in welchen er dem Erzbischof Adalbin, und seinen Erzstift schenket: " in Karantana (provincia) in loco vocato *Kurca*, ubi comes (Carantanus) curiam olim habuit, et mansiones id est de territorio ad opus indominicatum ipsius episcopi Adalvvini *Colonias* VI. et servos V. cum uxoribus et filiis et manentes servos XV. cum *coloniis* et uxoribus et filiis - et *molinam* unam, *colonias* duas, quae fuerunt una *Kameris*, altera *Selitis* et unum *montem cum silva* in totum et vineam unam etc.

Ferners eine Urkunde K. Arnulphs Anhang num. LII. darinne schenket er Reginhardo einen Vasallen des Erzb. Diotmar in regno Carentano iuxta flumen *Gurca* in loco *Selezna* ex parte illius fluminis duas hobas cum agris pratis pascuis, silvis etc.

Ad Carantanam (provinciam) ecclesiam S. Marie cum decima — de curtibus nostris id est de Carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus id est Trahof, Gravindorf. Curnuz. Diese Orte beziehen sich auf Maria Saal. Gurnitz u. s. w. (*g*).

Trebina. Treffen.

Aster-

Digitized by Google

Astervviza. Osterwiz.

Vitrino. Victring, oder Vitring.

Grazluppa. Graßlup.

Sublich.

Chatissa. Rauchen- Katsch, oder Kazthal in der Herrschaft Gmündt.

Undrima. Von dessen Lage sehe man den Anhang num. IV. not. d.

Linta. Lint.

(a) Bestättigungen aller Besitzungen des Erzstift Salzburgs sowohl in allgemeinen, als mit namentlichen Ausdruck derjenigen, welche in den angezognen Urkunden K. Ludwigs und K. Arnulphs vorkommen, werden mehrere in den salzburgischen Archiven verwahret. Als von K. Otto II. dem Erzb. Friederich in J. 978. 979. 982. ertheilt. Anhang num. LXXV. LXXVI. LXXVII. K. Conrad II. von J. 1027. Anhang num. XC. K. Heinrich III. für Erzb. Balduin von J. 1051. Anhang num. XCVIII. K. Heinrich IV. von 1057. dann weiters von K. Friederich I. sub aurea bulla in Italia in palatio taurinensi. 18. Kalend. Iu. 1178. Ind. 11. K. Philipp ddo. Mogunt 2. Calend. Oct. an. 1198. an. regn. eius 2. K. Friederich III. welcher die vorbemerkte Urkunden K. Otto, Heinrichs III. Heinrichs IV. Friederichs I. und K. Philipps nach ihren vollen Text seinen Confirmations Libell ddo. Grez am Mittwoch St. Johanns des Evangelisten im J. 1459. einschalten liesse, und unter angehängt goldnen Bulle bestättigte.

Uebrigens kömmt wohl zu bemerken, daß die nachfolgende Kaiser in den alten Urkunden gar vielmal jenes von Neuen schenken, was ihre Vorfahrer schon geschenket haben. Eigentlich waren es nur Bestättigungen des Geschenkten, nicht die Original Schankung selbst. Allein es ware einmal so in Uebung, die man nicht allein in dem nachgefügten Anhang, sondern bey all anderen diplomatischen Sammlungen wahrnehmen wird.

(b) Hierunter ist unfehlbar das ehemalige Nonnenkloster Traunkirchen an den Traun, oder Gmundtner See begriffen, welches zu letzt an die Jesuiter gediehen ist. Aber die eigentliche Schankung der Abbtey Trunsee an das Erzstift erfolgte von K. Ludwig dem Kind im J. 909. Anhang num. IX.

(c) Vermög der obbemerkt mehreren Orte waren die Besitzungen des Erzstifts auch durch das ganze heutige Obersteyer, welches bis in das XI. Secul. unter den Namen Karantanien vorkam, zerstreuet. Dermalen aber hat es nur zwey einzige Herrschaften davon in den obersten Gegenden Steuermarks übrig: Vonstorf, und Bayrdorf, wovon der Beamte in Judenburg seinen gewöhnlichen Sitze hat. Die übrige Güter sind meistens aus Großmuth der Erzbischöfe an das Kloster Admont und die neu errichte Bißthümer, und Kanonie zu Sekau gediehen.

In dem XIII. Jahrh. hatte die Herrschaften Fonstorff und Bayrdorff ein adeliches Geschlecht des Erzstifts aus Gonst der Erzbischöfe Lehen weis inne. Erzb. Conrad IV. ware selbst aus den Geschlecht der von Preitenfurt und Vonstorff. Die Brüder Otto Heinrich, Rudolph, Cunrad und Eberhard von Vansdorf versenkten sich aber so tief in die Ungnade seines Vorfahrers Erzb. Rudolphs, daß er diese Lehen wiederum zum Erzstift einzog, worauf die bemeldte Brüder im J. 1285. ihre Verzicht ordentlich darauf ablegten, und sich anheischig machten, alles das, was sie davon auf was immer vor Weise veräußeret haben, wiederum frey zu dem Amt Fonstorf ruckzubringen. Ein gleiche Renuntiation stellte Rudolph von Vanstorff für sich und seine Brüder über das Schloß Fonstorf und alle Zugehörungen aus. Hiemit nimmt sich der ursprüngliche Besitz obiger zweyen Herrschaften gleichfalls von den ältesten Zeiten her. Es ist aber nicht ohne, daß, wie solche nur für einen

kleinen Rest der ehemaligen obersteierischen Besitzungen anzusehen sind, selbe doch wiederum in XV. und XVI. Jahrh. durch verschiedene partikular Aquisitionen und Käuffe, besonders an erkauften Zehenden zur Herrschaft Bajerdorf neuen Zuwachs erhalten haben.

(d) Hierinne bestehet der ursprüngliche Ankunftstitel der **Salzburgischen Herrschaft St. Andree, Stein und Liechtenberg.** im J. 1245. wurde auch durch Erzb. Eberhard das Schloß **Reysperg** samt Gehörde von den Herren von Cranechberch, Hadmar von Schonenberg, und Hart, und von Sonnenstein dazu erkauft, und und im J. 1246. von des Hernidi Pincernæ de Ramenstein Ehefrau Benedikta ihres Erbschaft Antheils halber Verzicht gethan. Daß auch **Liechtenberg** schon vor dem J. 1267. zur Herrschaft St. Andree gehöret habe, erhellet aus einer Urkunde Erzb. Ladislaus, wo er zu Einlößung der durch Krieg verlohrnen Gütern den Herzog Philipp in Kärndten nebst anderen Renten, auch das Schloß Liechtenberg anweiset: Castrum etiam *Liechtenberg* eidem assignavimus et omnes reditus eiusdem officii exceptis tantum omnibus hominibus militaris conditionis, et vasallis cum bonis eorum ad idem castrum spectantibus, quos nobis specialiter reservando duximus.

(e) In den oben bezeichneten Schankungen von Gurciza, Friesach liegt die erste Ankunft der salzburgischen Stadt Friesach und Vizdomamt daselbst. Es bewähret zugleich den von mir bereits in II. Abth. V. Abs. § 208. not. b. behaupten Satze, daß Salzburg seine Güter in und um Friesach keineswegs Hemæ gebohrnen Gräfin von Peilstein zu verdanken habe. Im übrigen ist nicht ohne, daß, wie das Erzstift bey seinen alten Besitzungen theils durch Vertauschung, theils durch Kriege verschiedene Aenderungen erdulten müssen, also auch unter dem heutigen Vizdomamt Friesach verschiedne Güter, Häuser, Zehenden u. d. g. begriffen seyen, welche das Erzstift durch Spezialtitel dazu erkauffet hatte, worunter insonders das Gericht zu **Zeltschach** im **Ingolstadt** und auf den **Brüewald** gehöret.

(f) Diese Urkunden gründen die Ankunft der heutigen Besitzungen des Erzstifts, nemlich 1. des **Landgerichts Krapffeld**, welches sehr weitläuffigen Umkreiß hat, und bey 14 sogenannte Real- und Personalburgfrieden in sich schließt. 2tens der in dem nemlichen Landgerichts-Bezierk entlegnen Salzburgischen **Herrschaft und Märkte Althofen, Hüttenberg, und Guttaring,** nebst der **Eisenwurze** und Bergwerken in **Huttenberg, Lelien, und Mosniz.** Das Erzstift befindet sich in Besitze alles dessen von ältesten Zeiten her. Davon geben nicht nur obige Carolingische Schank- und Bestättigungsbriefe deutliches Anzeichen; solches bewähren auch die verschiedne Schankungen, welche die Erzbischöfe Gebhard und Thiemo bereits im XI. Jahrh. an das Kloster Admont im Krapffeld und um Altenhofen gethan.

Das Landgericht Althofen nahmen hinnach im J. 1362. die Herzogen in Kärndten vom Erzstift zu Lehen. Die Herzoge Rudolph, Friederich, Albert und Leopold Gebrüder verpfändeten aber solches samt den zur Herrschaft Taggenbrunn und Maria Saal gehörigen Landgericht Zoll um 2000 Fl. und 500 Wienerpfeninge, und endlich tratte es K. Friederich im J. 1458. wiederum an das Erzstift zum vollen Eigenthum ab.

Insonders ist das salzburgische Bergbaus Regale in Hüttenberg, Lelien und Moßnitz die Folge des salzburgischen Eigenthums, wie es K. Philipp in seiner Urkunde ddo. Moguntie 3. Kal. octob. an. 1199. erkläret: „ Et quaecunque utilitatis in huiusmodi catinis seu fodinis salis vel metallorum *in quibuslibet fundis ecclesiae meantibus* perpetuis temporibus a Salzburgensi deinceps ecclesia - et eius archiepiscopo - quiete possideantur. „ S. **unpartheyische Abhandl.** vom Staate

te der Erzst. Salzburg VI. Abschn. § 215. not. c. Daß auch das Erzstift das vollkommne Bergbaus Regal mit berggerichtlichen Jurisdiktion, Frohn und Wechsel ꝛc. in obiger eigenthümlicher Gegend geübet, zeiget die eben daselbst aus dem Codice Admont. angeführte Urkund Erzb. Adalbert von 1190. „ Ecclesiæ S. Blasii ad montensi de nostra authoritate perpetualiter conferentes, ut in fundo prædicti montis Zezen et Cosin et Retin sicut in aliis omnibus prædictæ ecclesiæ prædiis infra termino parochiæ *Gutarich* sitis in argenti seu cuiuslibet metalli venis, mediam portionem *decimae* et *custodiae* et cumuli publicati et bannorum, et acquisitionum, pro qualibet litis compositione et montani juris et in hoc, quod vulgo dicitur Spizrecht, et Hutschicht et Garenrech cum cathineorum pertinentiis, quiete et proprie ad suos usus percipiat. „ Dann in einer Urkunde Erzb. Eberhard II. von J. 1207. Quidquid vobis in jure cathineario in prædio ecclesiæ vestræ super Cezziu privilegio suo antecessor noster Albertus archiepiscopus confirmavit, dimidietatem videlicet eorum, quæ provenire solent de eo, quod vocatur Garenreht, et Spizreht, et Hutreht, et de stiora, et de omni jure montano, id est Berchreht, et totius decime et Vahpfeninge, et Sumpfeninge, et Schozpfeninge. K. Friederich III. erkente auch in seiner Urkunde von 1458. gar wohl, daß die Eisenwurze der Gebürgen Hüttenberg, Moßnitz und Lelling so wie jenes bey Frießach ein rechtliches Eigenthum des Erzstiftes seye, und versprache, daß ersteres nach Altenhofen niedergelegt, das zweyte aber in Frießach belassen, und von dannen auf den Strassen, wie vor Alters, ausgeführet werden möge.

In dem an. 1535. beabredten Receß ereignete sich zwar K. Ferdinand I. über das Gebürg und Berggericht Hüttenberg die landesfürstliche Obrigkeit zu, jedoch erbothe er sich dabey mit dem Erzstift wegen des Eigenthums und anderer vorzüglichen Eigenschaften eine Bergwerks Ordnung cumulative zu errichten. Solche Ordnung kame auch im J. 1565. mit Berath - und Beyziehung des Erzstifts wirklich zu Stande, und ward auch in dieser Gestalt im J. 1759. erneuert.

(g) Was unter der civitate carantana hier eigentlich zu verstehen seye, liegt nicht so ganz hell am Tage. Es fanden sich eigentlich zwey Städte in den heutigen Kärndten Tiburnia oder Liburnia, und das Flavium Soluense. Viele haben jene mit diesem vermenget: ich konnte ihnen aber I. Abth. I. Abs. § 21. nicht beypflichten. Soviel will ich jedoch einraumen, daß hier nicht von Liburnia, welche auch sonst Carentana civitas heißt, sondern von dem Flavio soluensi die Rede seye, nemlich von jener Stadt, in oder bey welcher die ecclesia B. V. M. gelegen war. Weder St. Veit, noch Klagenfuhrt waren in IX. Jahrhundert Märkte, geschweige Städte, folglich suchet man die Stadt billig auf dem Platze auf, der nahe an der uralten U. L. F. K. zu Maria Saal gelegen, und wovon man gewiß weis, daß einsmahlen, und schon zu Römerszeiten eine Stadt daselbst gestanden, wovon man noch heut zu Tage verschiedene Spuren und Uiberbleibsel entdecket.

Hiemit liegt dadurch der Ursprung an Tage, wann und wie die Herrschaft **Maria Saal, Landgericht Zol, und Herrschaft Taggenbrunn** an das Erzstift gekommen. Daß das Erzstift schon vor Uralters alldort herum begütert gewesen, beweiset ebenfalls die Urkunde des Erzb. Ladislaus von J. 1267. darinn er dem Herzog Philipp in Kärndten einige Renten verschrieben. Es heißt unter andern darinne: Inprimis eidem (Philippo duci Carinthiæ) assignamus - de *officio Soliensi* in redditibus ad mensam episcopalem pertinentibus ecclesiæ Salzburgensis Marcas CXXXIII. et decem denarios. — Ferners eben daselbst: „ Et de aliis bonis ecclesie Salzburg. sitis inter Solium et Frisacum.

Daß

Daß diese Beschreibung, und die nachgefolgte Einlösung auch die Herrschaft Maria Saal und insonders das Schloß Taggenbrunn betroffen, darüber giebt Zeigniß eine Urkunde des Herzogs Ulrich, Brudern des obgedachten Philips von J. 1268. wodurch er den Erzbischof Ladislaus zusagt, und verspricht, selben keine Hinderniß in Wiedererlangung des Schloß Taggenbrun einzulegen: „ adiicimus etiam, *quod* in *recuperatione* castri *Taggenbrun*, si quando aggredi voluerit, predictus noster consanguineus (Wlodislaus Archiepiscopus Salisb.) nullum prorsus impedimentum prestabimus per nostros aut etiam per nos ipsos.

Von vorstehenden uralten Besitzungen in und um Maria Saal und Taggenbrun, nahmen hinnach die Herzoge Kärndtens das Landgericht Zohl, d. i. Saal, vom Erzbischof zu Lehen, versezten es aber hinnach an das Erzstift nebst den Landgericht auf den Krapsfeld um 2000 Fl. und 500 Pfund Wienerpfeninge. Endlich gabe es K. Friederich III. im J. 1458. dem Erzstift samt dem zu Krapsfeld zu vollen Eigenthum zurück.

§ 271.

Von ferneren Zuwachs nach den Karolingern im X. XI. u. XII. Jahrh.

Da auch sowohl nach den alten allgemeinen bayerischen Gesetzen, und fränkischen Kapitularien, als der sonderbaren Befreyung, die K. Ludwig im Jahr 851. Anh. Num. XXXV. dem Erzb. Luipram und seinen Nachfolgern ertheilte, jeder die volle Macht hatte, seine Güter an die geistliche Stifter und Kirchen, insonders an die Kirche Salzburgs zu vermachen, zu verschenken, zu verkaufen, und zu verwechseln, so nahm das Erzstift in dem IX. X. und folgenden Jahrhunderten durch Schankungen der Privaten sowohl, als der Kaiser selbst immer mehr und mehr zu. Die Erzbischöfe verwechselten und vertauschten auch viele Besitzthümer gegen andere, die ihnen bequemer lagen, und brachten verschiedene Güter, Renten und Regalien durch Kauf an sich. Von derley mit Privaten getroffenen Handlungen zeigen eigentlich die bey dem Kapitel verwahrte - und auf Pergament geschriebene gleichzeitige Codices traditionum. (*a*).

Was aber die fernere Gaben der Kaiser und Könige belanget, so erhielte Salzburg, neben den in II. Abth. VIII. Abs. § 247. bereits erörterten Schankungen der Abbteyen Chiemsee und Seeons von K. Otto I. Winhering, (an den Inn Neuötting über) Antesina (Antishofen an dem Fl. Antissen zwischen Reichersperg und Suben im heutigen Innviertel) und Wolinburg (*b*) ein Haus und Hofstadt in der Stadt Regensburg (*c*), von K. Otto III. 15. königl. Mayerhöfe in Ratzwey und Zitilensfeld (*d*), von K. Heinrich II. ein beträchtliches Gut in Lungau (*e*) mehr dergleichen Schlierbach genannt in Liupestahl (*f*), 6 königl. Mayerhöfe an den Ursprung der Fischach (*g*), von K. Konrad II. einen weitläufigen Forst Heit (*h*) mehr dergleichen Hesilinstadt genannt, am Inn (*i*), ein Jagd und Forstgerechtigkeit um Holzhausen, Kirchstetten, Schneitsee, Babenheim und den umliegenden Orten (*k*), die Curtim (Hof) Laznichau (*l*), von K. Heinrich III. den Mayerhof Liutoldsdorf an der Lonsnitz (*m*), einen Forst und ausschliessendes Jagdrecht in einen weitläuffigen Bogen von der weis - und rothen Traun an bis gegen der Sur und Tachensee (*n*), einige königliche Meyerhöfe in Eunswald (*o*), das Gut und Kirche zu Straßgang,

Digitized by Google

gang (*p*), ein Gut zu Jsingrimsheim an der Marchlup in Maltagau (*q*), das Gut Naunzel in Friaul (*r*), eine königl. Huben zu Grumbrachtstetten an der Lonsniz oder Lasniz in Steyermark (*s*), und endlich von Bischof Altmann zu Trient das Schloß Hochenburg (*t*).

(*a*) Dergleichen Codices M. S. traditionum Salisburgensium - die denkwürdigste Uiberbleibsel des Alterthums - sind an der Zahl sechs. Der I. zusammengetragen unter Erzbischof **Udelbert**, auch Adalbert genannt (vom J. 923. - 35.) Der II. welcher den ersten Codex mit angebunden ist, unter Erzbischof **Friederich** den Ersten (von J. 954. - 991.) Der III. unter Erzbischof **Dietmar** den Zweyten (vom Jahr 1025. - 1041.) Der IV. unter Erzbischof **Balduin**, so dem dritten Codex angebunden ist (vom J. 1041. - 1060.) Der V. von Erzbischof **Konrad** den Ersten bis **Eberhard** den Zweyten (d. i. vom J. 1105. - 1200.) und endlich der VI. das sogenannte **Saalbuch** des Kloster St. Peter, oder Sammlungen der traditionum S. Petrensium. Dieß fängt im X. Jahrhundert an, und ist mit gleichzeitigen Händen bis in das XIII. fortgesetzet. Sammentliche sechs Codices sind auf Pargament, die 5 ersten in 4to, und der letzte in Fol. mit gleichzeitigen Händen geschrieben, und in Verwahr theils des Salzb. Domkapitels, theils und zwar was den letzten betrift, des Kloster St. Peter. Die erste Anzeige davon, wenigstens soviel die 5 letzte daraus berührt (des Ersten erwähnet P. **Hermann Scholliner**, dem er im Vertrauen vom Domkapitel mitgetheilet, aber von ihm darauf zu Verherrlichung des Herzog Arnulphs in Bayern gegen das Erzstift angewendet wurde) trift man in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstiftes Salzburg § 90. 131. und 135. an. Die erste Abdrücke aber von dem Codice Adalberti, Friderici, Dietmari und Balduini werden in dem **Anhang** Num. LXI. LXXIV. XCIV. und CVI. und ein Auszug von den VI. in so weit nemlich derselbe Handlungen bis Schluße des XI. Jahrh. enthält, in des **Anhangs** III. **Nachtrage** geliefert.

(*b*) Urkunde K. **Otto** I. von J. 953. **Anhang** Num. LXV. Allda bestättiget er die Uibergabe des P. **Agapitus** II. vermög welcher derselbe quedam loca Wineheringa. Antesina. Wolinpach cum adjacenciis omnibus et apendiciis hoc est parscalcis et aliis mansis et silvis, pratis, pascuis &c. gegen jährlich ad altare S. Petri nach Rom abzureichenden drey Pfund Silber dem Erzb. **Herold** und seinen Nachfolgern eigenthumlich abtritt.

(*c*) Urkunde K. **Otto** I. vom J. 976. Anhang Num. LXXII. allda schenket er dem Erzbischof **Friederich** quendam *curtilem locum* sepibus edificiis circumdatum in *Reginspurch* ad australem Plagam ecclesie S. Petri inter curtem Pertholdi Comitis et viam, que ante ecclesiam sita est. (die Gegend des heutigen Salzburgerhof in Regensburg)

(*d*) Urkunde K. **Otto** III. von J. 985. **Anhang** Num. LXXIX. auf Vorbitte Herzog Heinrichs in Kärndten schenket er seinem getreuen Rachvvin 15 königliche Güter in Villa *Razvvai*, et *Zitilinesfeld*. Da das Erzstift diesen Gewährbrief inne hat, so ist allerdings zu muthmassen, daß die darinn benannte Güter an dasselbe gediehen seyen.

(*e*) Urkunde K. **Heinrichs** II. von J. 1002. **Anhang** Num. LXXXIII. Darinne schenket er *quoddam* sui iuris *praedium in Lungovve*, nemlich jenes, welches seine Mutter Gisila inne gehabt, mit allen Zugehören curtibus, casis, aedificiis, censualibus et vtriusque sexus mancipiis, tabernis, theloneis agris, terris, pratis, alpis, montibus, silvis, venationibus, piscationibus &c. ad S. Petrum sanctumque Rudbertum (folglich ad ecclesiam oder Sedem juvavensem) mit deme, daß

Erzbischof Hartwig solche lebenslänglich inne haben, und geniessen möge, nach dessen Tod aber der Genuß davon den Canonicis S. Rudberti zufallen solle. Diese Schankung erstrecket sich nicht auf ganz Lungau, nur auf ein praedium, so aber von keiner gar kleinen, sondern wie die pertinential Stücke zeigen, von zimlich weiten Umfange war. Von **Lungau** sehe man übrigens das mehrere § 369. not. f. § 278. 306. not. n. 308. 348. 349. und die daselbst angezogene Urkunde K. Friderici II. von 1212.

(f) Urkunde K. Heinrichs II. für Erzbischof **Hartwich** von J. 1005. **Anhang** Num. LXXXIV. enthält die Schankung des praedii *Slierbach in comitatu Rapotonis in pago Quliupestale.*

(g) Diplome K. **Heinrichs** II. für Erzb. **Hartwig** von Jahr 1020. **Anhang.** Num. LXXXVII. „ *Sex regales mansos* in capite fluminis *Viscaha* vbi vetustissimi *antiquitus constructe aecclesie* adhuc manent muri.

(h) Diplome K. **Konrads** II. für Erzbischof **Diotmar** II. von J. 1027. **Anhang** Num. LXXXIX. „ Forestum *Heit* in loco, ubi *aqua merina* idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam in *comitatu Cadalhohi* et *Ozini* mit andern weitläufigen Appertinenzen.

(i) Diplome des neml. K. **Conrads** II. dem nemlichen Erzb. Dietmar ertheilt im J. 1027. **Anhang** Num. XC. „ donavimus quoddam *Forestum Hesilinestude* - ab illo Urbano loco, qui situs est iuxta *villam Garza* usque ad alteram *villam* Garza, ubi ille rivus *Inum* (Innfluß) fluvium influit, et inde deorsum ad *Pikkilinstein in comitatu Friderici.* „

(k) Urkunde K. **Conrads** II. von J. 1030. **Anhang** Num. XCII. *bestialem iuris sui* (regii) *bannum* infra terminos horum locorum situm. *Holzhusen. Chirchstetin. Sneitse. Babinesheim. Aichinheim. Gruonintale, Sandinheim* et *aliis* circumiacentibus locis.

(l) Diplome K. **Conrads** II. für Erzb. **Dietmar** II. von Jahr 1036. **Anhang** Num. XCIII. „ curtem *Laznichove* ibique in proximo regales mansos in agris, pratis silvis &c.

(m) Urkunde K. **Heinrichs** III. für Erzbischof **Balduin** von J. 1045. **Anhang** Num. XCV. „ predium *Liutoldesdorf* in comitatu Gotefridi et foresto *Susel* (Sausal) iuxta litus *Losnice* (**Lonsnitz**) fluminis.

(n) Diplome K. **Heinrich** III. für Erzbischof **Diotmar** von J. 1048. **Anhang** Num. XCVI. die Gränzen dieses Forstes werden dermassen hierinne beschrieben, daß sie sich nach den Rotenbach und dessen Einfluß in die Traun bis Aschach und Tachensee, und nach solchen hinum nach Pettingen, und danen gerade nach der Sur aufwerts bis in die Gebenachen und von dessen Ursprung bis auf den Falkenstein, und alle Höhe des Ruhinberg, und so fort Westwerts bis in die weisse Traun, und von dieser in den Ort, wo die weisse und rothe Traun zusammenfliessen, so fort abwerts in Kaltenbach, und Rotenbach herumschwingen. Eine Gegend, welche sich theils in das heutige Pfleggericht Waging, größtentheils aber in das baierische Pfleggericht Traunstein ausdehnet.

(o) Urkunde K. **Heinrichs** III. von J. 1049. **Anhang** Num. XCVII. über einige mansos regales in pago *Ensevvalde* in comitatu Adalberti marchionis curti eiusdem archiepiscopi Aspach (nach heutiger Mundart Osach) conterminis cum silvis, venationibus, piscationibus &c. Verbündet man diese Urkunde mit jener im Anhange Num. CXI. und dem Codice tradit. Admont. worinne es insonders heißt: *Gebhardus* - Iuvavensis archiepiscopus tradidit super altare S. Marie - - - in valle qui dicitur *Admont* - - beneficium Magani cuiusdam nobilis viri ex toto ab ipso

relig-

Digitized by Google

resignatum, cui pars erit decima in Parochia *Haus* et decima de *Pruklarn* usque ad Montem *Korsingpergh.* et ad *Weizzenbach* tres hube et curtis una ad *superius Haus,* curtem stabulariam ad *Aiche* cum decima caeterisque usibus, predium Wicamaning. quod situm est inter *Hockenarn* et *Lengendorf,* et hubam unam et decimam ad *Winklarn,* curtem stabulariam *Eberharting,* predium ad *Irntal* ad *Steinam,* ad *Pruklarn* tres hubas, et decimam de quinque hubis ad *Weizzenbach* beneficium Megenwardi duas Hubas. curtem stabulariam ad *Haus inferius* quam Hoholt habet in beneficio. Item beneficium eiusdem in *Zelicha* - Durchgehends Stücke, so in dem Ennsthal gelegen sind - Und vergleichet man noch weiters hieher, was in einen Lehens Reverse des Herzog Friederich in Oesterreich und Steyer von 1242. vorkömmt: Nos (Fridericus) possidere a Salzburgensi Ecclesia titulo feudali huius itaque scripto testimonio protestamur, quod per Styriam et Marchiam videlicet comitatum in Enstal, qui a flumine qui *Menlich* nuncupatur, usque ad terminos comitatus in *Leuben* extenditur, cum iudicio, Theloneo, decimis, villa nostra Luenz et aliis possessionibus et redditibus ibidem, quocunque vocantur nomine, excepto duntaxat predio nostro Groscharn cum suis appertinentiis - - infeodo ab ipsa matre nostra Salisburg. ecclesia obtinemus: so wird alles dieses zusammengenommen ganz offenbar, daß sowohl das Admont- als das ganze Ensthal in den ältesten Zeiten ein Eigenthum des Erzstifts Salzburgs gewesen, woran nur ein kleines Andenken in der Herrschaft **Haus** und **Gröbming**, welche Salzburg in dem Ennsthal annoch besitzet, übrig ist.

(p) Urkunde K. **Heinrichs** III. von J. 1055. **Anhang** num. C. hier schenkt er dem Erzb. Balduin und seinen Nachfolgern das *predium et ecclesiam Strazkang* ad S. Martinum dimidiam - et quidquid *Botonis* diiudicati et proscripti erat inter fluvium *Mora* (Muhr) et inter predictum locum Strazgang, quod nostre imperiali potestate in palatino placito adiudicatum est.

(q) Neben obigen Gut und Kirche besaß **Botho** auch ein anderes Gut in loco *Isgrimesheim* iuxta *Marchluppam* in pago *Matgowe* nebst zwey Huben (hoba) und 2 Höfen (curtiles). Auch diese schenkte nach Aechtung des Botho K. Heinrich III. der Erzkirche Salzburgs in nämlichen J. 1055. **Anhang** num. CI.

(r) Urkunde K. **Heinrichs** III. von J. 1056. **Anhang** num. CII. quoddam predium nomine *Naunzel,* quod Durdegouo Ozino comiti dederat, et quod Otto filius eiusdem Ozini nobis per cartulam tradiderat, in *pago foro Iulio,* et in *comitatu Ludovici Comitis* situm sancte Salzburgensi ecclesiae concedimus, donamus. „

(s) Urkunde K. **Heinrichs** IV. von J. 1056. num. CIII. sancte Salzburgensi Ecclesie tres regales mansos in loco *Gumbrahtdesteiden* sitos cum omnibus pertinenciis - - in proprium dedimus. Dann eine fernere Urkunde K. **Heinrichs** IV. von J. 1059. **Anhang** num. CV. " quinque mansos habitatos in *marchionis Otacheris marchia Carintina* in villa autem *gumprehtesteten sitos,* si ex integro in eadem mensurari possent. Sin autem minus in proximis superioribus eiusdem ville partibus iuxta *flumen Lonsnice* in terra culta expletos - - sancte Dei ecclesie - in Salzburch - in proprium dedimus.

(t) Dem Bischof **Altmann** von **Trient** fielle nach dem Tod seines Vaters Odalscalc das castrum Hohenburc (unfehlbar jenes, so in dem Innviertel auf den Weilhart entlegen ist) eigenthümlich zu. Dieses schenkte er hierauf zur Erzkirche Salzburgs mit allen Zugehörden curtibus, vicis et villis, ecclesiis mancipiis areis aedificiis agris, pratis, pascuis silvis venationibus aquis - - piscationibus, molendinis etc. dann nebst den ministerialen Gottfried und Odalrich mit ihren Anverwandten und Familie, also und dergestalten, daß nach seinem Tode dieses Castrum dem Erzstift alsogleich zufalle, und obige Dienstleute iure ministerialium zur Ehre und Nutzen der Erzbischöfe

bischöfe Treue und Gehorsam leisten sollen. Darüber ist sowohl die Schankungs Kunde des Bischofs Altmanns als die Acceptation des Erzb. Konrad I. vorhanden. Ddo. in Salzburg an. 1142. Ind. 5. 8. Id. Sept. regnante Conrado III. Rom. Imperatore.

§ 272.

Ferneret Zuwachs an Gütern in der I. Helfte des XIII. Jahrhundert.

In der ersten Helfte des XIII. Jahrhundert kamen noch weitere Erwerbnisse hinzu. Die Wesentlichere davon sind folgende: als von dem Grafen von Lechsgmünd die Herrschaft Windischmatrey (*a*), und Lengberg (*b*). Von dem Herzog Ludwig in Baiern die Grafschaft in ober und unter Pinzgau (*c*). Von dem Graf Albrecht aus Tyrol, und Grafen Meinhard von Görz die Vesten und Herrschaften Lienz, Viergen, Draburg und Lint nebst einigen Besitzungen in Kalß und Möltthal (*d*).

(*a*) Heinrich Graf von Lechesgemunde und Matrey verstande sich mit Erzb. Konrad dahin, daß er alle seine von Vater und Mutter ererbte Besitzungen dem Erzstift gegen lebenslänglicher Nutznießung abtreten wolle, wogegen Erzb. Konrad demselben einige Zehend und Güter gleichfalls auf seine Lebenstage zu geniessen einraumte. Konrads Nachfolger Erzb. Eberhard II lößte aber diese Nutznießung mit baar Geld ab, und vereinte sich mit benannten Grafen " placuit - ut jam dictus Comes *castrum Matrei* (heute windisch Matrey) cum attinentibus sibi *ministerialibus possessionibus* et *villis* tam *dominicalibus* quam *infeudatis* tam cultis quam incultis ut breviter concludamus *omnia sibi attinentia* - jure proprietario Salzburgensi ecclesie resignavit cum proprietate et usufructu. - - Ecclesia tamen Salzburgensis in praemium eorum, que fecit, *Castrum* in *Lengeberch* cum *sibi attinentibus* et unum solum nomine *Loshant* reddidit sibi ministerialem „ All dieß gieng in Gegenwart K. Philipps vor, der auch deßwegen eine förmliche Bestättigung von königlicher Gewalts wegen ddo. Quitelinebere an. 1207. 10. Kal. Octob. Ind. 12. mittheite.

Graf Bertold von Graisbach zoge zwar den Erzbischof Eberhard dieser Handlung wegen sowohl bey den K. Philipp, als K. Heinrich VII. vor Recht. Er wurde aber jedesmal mit seiner Klage ab und ruckgewiesen zeig Urkunde K. Heinrichs VII. ddo. Nurenberc. 1223. Ind. 12. 10. Kal. August. " Cum essemus apud *Nurenberc.* in *solempni curia* constituti presentibus talibus imperii principibus videl. Coloniens. Trevirense arcliepiscopis, Metenses Ratispon. Pataviens. Frisingens. Augusten. episcopis - *Bavarie* et *Austrie ducibus* - et aliis imperii magnatibus *Bertholdus* Comes de *Graisesbach* contra *dilectum* et *fidelem principem* nostrum Salzeburg. *archiepiscopum Eberhardum* proposuit coram nobis, quod ipsum a possessione castri et redituum in *Matrei* que ad se pertinere dicebat, eiecerit violenter ante litis ingressum se restitui postulando, ad quod predictus archiepiscopus post multas exceptiones, per quas volebat iudicium declinare respondendo proposuit ex adverso, quod olim apud Augustam coram dive recordationis *Philippo Romanorum rege* presentibus principibus in curia sua solempni ab eodem comite in eundem modum et super eodem conventus fuit et per advocatum eiusdem Comitis similia omnino proposita fuerunt contra ipsum. Et demum de *comuni et concordi sententia principum* a tali petitione comitis supradicti fuit dictante iustitia et iudicialiter absolutus, quod per testes omni exceptione majores coram nobis plenissime comprobavit. Unde predictum archiepiscopum reputamus et *denuntiamus ab impeditione predicti comitis absolutum eidem comiti super his perpetuum silentium* im-

Digitized by Google

imponentes. Die weitere Bestättigungen obiger Urkunde finden sich in einem Diplome K. Adolphs von J. 1295.

Von dem uralten Stammen und Geschlecht der unmittelbaren Reichsgrafen von **Lechsmund** und Graispach, wie selbe die unmittelbare Reichsabbtey Kaisersheim um das J. 1131 gestiftet, ihre eigene Hofämter, wie Fürsten, gehabt, und den Reichsversammlungen beygewohnet haben, besehe man Wiguleium **Hund**, bayerisches Stammbuch unter der Rubrik: Grafen von Lechsmund, Graispach und Burgheim.

(*b*) **Lengberg.** Hievon S. vorstehende not. a, aus welcher so viel zu entnehmen ist, daß selbes unter jene Stücke gehöret, welche Graf von Lechsgemünd nebst Matrey anfangs eigenthümlich, sodann aber auch mit Nutznießung abgetretten. Erzb. Eberhard stellte ihm aber dieses wieder zur Benutzung zu. Nach seinem Tode gieng es aber wieder in des Erzstifts Hände herüber: denn wie folgende Note zeigen wird, so befande sich das Erzstift schon in Mitte des XIII. Jahrhundert wiederum in dessen Besitze, und vermög einer alten Verschreibung Offemiæ de Toufers und ihres Sohns Hugo erklären sich selbe gegen Erzb. Konrad IV. der von 1291 bis 1312 regierte, quod castrum in *Lengenberch* domino nostro (sie verstehen hierunter ihren verstorbenen Gemahl und Vater) pie memorie tanquam *burggravio ecclesie Salzburgensis* comissum fuerit et locatum - id ipsum presentibus profitemur, eiusdem *castri custodiam*, prout sibi comissa extiterat, habere volumus diligentem - promittentes sub *debito fidei* castrum prefatum sancte Salzburgensi, et vobis vel successori vestro - resignare.

(*c*) Erzbischof **Eberhard** verliehe dem Herzog **Ludwig** in Bayern zu rechten Lehen seine und des Erzstifts **Güter** und **Zehend** zu **Altenbuech** mit allen Zugehörden (vermuthlich **Altenburg** entweder jenes im bayerischen Pflegericht Aerdingen oder das, so in Pfleggericht Rosenheim liegt) dagegen verhieße bemeldter Herzog vor sich und seines Sohnes wegen, die **Grafschaft in Pinzgau**, die er vom Reich zu Lehen hatte, und wovon den oberen Theil **Graf von Mittersill**, und den unteren **Graf Leutpold** von **Plain** zu Afterlehen besaß, mit des Kaisers Willen und Hande abzutretten, und damit der Erzbischof dieses Zusagens versichert seye, setzt der Herzog pfandweis ein alle Güter, so er von der verwittweten **Gräfin von Pilstein** erkaufet hat. Hierauf sendete Herzog **Ludwig** obige Grafschaft vor K. Heinrich VII. ordentlich auf, der auch die getroffene Handlung, und Tausch bestättiget, und beede Comitatus in Pinzgau dem Erzbischof und seinen Nachfolgern *jure regalium* ewig zu besitzen verstattet, anbey aber die Gränzen des oberen und unteren Kom tats auszeiget, und zwar des oberen „ *Superiorem* incipientem in monte, qui dicitur *Hauenære*, ubi oritur fluvius Salza, et decurrit per planum usque ad locum, qui dicitur *Walherainoede* per longum, per latum, vero prout montes ex utraque parte continent cacumina terminantia comitatum. Den Unteren: *inferiorem* autem a predicto loco *Walherainoede* per longum et planum sicut dicta aqua Salza decurrit, donec ipsi torrens, qui dicitur *tuenta* (Dientenbach) influat *juxta Bongeu*, et ex altera parte per *Salveld* (Salfelden) et *Loveram* (Lofer) et usque ubi *Sal* (Saal Fluß) fluvio ripa influit, que dicitur *Steinbach* (in der Gegend des salzburgischen Paß Steinbach unter Melek) per latum autem in montibus circumquaque positis prout a suis sumitatibus sunt aque alpium decurrentes (wie Wasser rinnt, und Kugel wälzt) Uiber diese Urkunde K. Heinrichs III. stellte auch K. Adolph im J. 1295. eine weitere Bestättigung aus.

(*d*) Graf **Meinhard von Görz** und **Graf Albert von Tyrol** (die ehemalige Inhaber der oberkärndtnerischen, und tyrolischen Landen) fügten dem Erzstift mit feindlichen Ueberfall sehr grosse Schäden zu, und geriethen mit vielen der ihrigen in Ge-

fangenschaft. Erzb. **Philipp** stellte sie im Jahr 1250 auf freyen Fusse. Dagegen bekannten sie sich schuldig, das Erzstift mit einer Summe von 4900. Mark Silvers zu entschädigen, traten anbey die Veste zu **Lienz**, **Traaburg**, **Lint** und **Virgen** mit Zoll, Mauth und Gerichten eigenthumlich ab, und stellten zugleich fünf Mark Goldes zwischen Farben- und Falkenstein, die Vogtey auf einigen Klöstern, Gottshäusern und Kirchen, einige Güter und Gilten bey **Kals**, das Gut **Tumniz**, einige Renten bey der **Möllen**, und **Kirchheim**, die **Märkte** zu **Reintal** und **Winklern** (ebenfalls an der Mölln, oder in Möllthal in Kärndten gelegen) mit vier und zwanzig Mark Geldes zum Pfande mit der Bedingniß unter, daß wenn die Zahlung in der bestimmten Frist nicht erfolget, diese Vesten dem Erzstift als eigen zufallen sollen. Den Schuldnern fiehl es schwer die Zahlungs Frist einzuhalten. Hiemit giengen alle obige Stücke in das Eigenthum des Erzstifts über, Zeig verschiedner sowohl von den Haupt Contrahenten, als ihren Bürgen ausgestellten Urkunden von J. 1250. und 1253. Mit der Zeit entstanden gleichwohl neue Irrungen: sie wurden aber zwischen **Erzb. Conrad** und **Grafen Albrecht zu Görz** ddo. Salzburg 1292. an St. Urbans Tag dahin beygelegt, daß der Erzbischof sich der Ansprache auf **Virgen**, **Lüenz** und **Traaburg**, dagegen **Graf Albrecht** der Forderungen auf **Matrey**, **Chiemburg**, **Mittersill**, **Sachsenburg**, **Veldsperg**, und andere, die er der Gefängniß wegen machen konnte, wie auch der jenen, welche seine Schwiegerfrau Offeime auf die **Burgherrschaft** und **Gericht zu Playn** gehabt, sich begaben. Und daß Erzbischof dem Grafen von Görz **Lint**, und den **Zehend** zu **Dobroholzfeld** zu wahren Lehen geben, dieser aber das Erzstift in Bauung der Burg zu **Stall** und **Rankersburg** nicht hinderen wolle. Die Unruhen fiengen doch bald wieder von Neuen an. Dieß erhellet aus einer Treuga ddo. Salzburg 1308. an den heiligen Tag ze Pfingsten dahin lautend, daß Graf Albrecht von Görz mit seinen Burgen **Herrenvels**, **Virg**, **Varbenstein**, **Valkenstein**, **Lint**, **Pech**, **Frag an die Clausen** gegen Erzb. **Conrad** und dessen **Burgen Matrey**, **Chienburch**, **Velsperg**, **Sachsenburg**, **Lengenberch**, **Stall**, und **Gmund** auf einige Zeit Waffen Stillstande halten wolle. Mit der Zeit lenkte sich doch alles wieder dahin, daß die Grafen von Görz alle obbenannte vier Vesten, Güter, Vogteyen und Gülten als des Erzstifts Lehen erkannten, und in dieser Gestalt immerfort nahmen. Nach der im J. 1500 erfolgten Erlöschung ihres Namens und Stammens setzte K. **Maximilian I.** den lehenbaren Verband gegen das Erzstift fort, muthete die Lehen bey Erzb. **Leonard**, und erhielt die Investitur darüber. Diesen Vorgang folgte im J. 1529. und 1541. K. **Ferdinand** und eben derselbe als Kaiser im J. 1562. nach, allwo er durch eigens nach Salzburg abgeschickten Bevollmächtigten die Investitur ansuchte und erhielt. Bey der österreichischen Länder Theilung nach dem Tode K. Ferdinands fiellen einige obbesagter Lehenstücke dem Erzherzog **Ferdinand als Grafen zu Tyrol**, und einige dem Erzherzog **Carl als Herzogen in Kärndten** und **Grafen zu Görz** zu. Von dieser Zeit requirirte jede Linie bey dem salzburgischen Lehenhofe besonders ihren Antheil. Und wiewohl nach der Hande die österreichische Erblande wiederum in eine Hande geriethen, so wurde doch mit Ansuchung, und Ertheilung zweyer abgesönderten Lehenbriefe den einen vor den Herzogthum kärntnerischen, den anderen gräflich tyrolischen Antheil fortgesetzt.

Aus obigen erhellet zugleich, daß das Erzstift allschon in Anfang des XIII. Jahrhundert im Besitze seiner derzeitigen Herrschaft **Sachsenburg**, und **Feldsperg**, dann **Stall** in Möllthal sich befunden, folglich dessen Ankunft mit den übrigen Besitzungen in Kärndten schon von vorgängigen Jahrhunderten herrühre, und entweders unter den von den Karolingeren geschenkten Gütern begriffen, oder gegen selbe schon in älteren Zeiten eingetauschet worden.

§ 273.

Digitized by Google

§ 273.

In der zweyten Helfte des XIII. Jahrhunderts erwarbe das Erzstift von den Herzogen Ludwig und Heinrich in Baiern das Landgericht in Ciemgau diesseits der Alz, und jenseits derselben über des Erzbischofs, und der seinigen darinn gelegne Unterthanen (*a*), von Engelram von Hochenstein das Schloß Hohenstein, jetzo Marquartstein genannt (*b*), von Herzog Ulrich in Kärndten die Städte St. Veit, Klagenfurt, und St. Georg im Jaunthal (*c*), von den Herzogen Otto und Stephan aus Baiern Gasteün (*d*), von Hochstift Regensburg Wildeneck (*e*), von Herzog Albrecht in Oesterreich Neuhaus in Ennsthal (*f*), von Grafen von Pogen die Veste Gurkfeld an der Sau der Herrschaft Rain gegenüber (*g*), Von Otto von Walchen das Dorf und Urbar zu Waitering (*h*), von Grafen von Pfannenberg Löschenthal, und Lavemund (*i*). Aquisitionen in der zweyten Helfte des XIII. Sec.

(*a*) Urkunde der Herzoge **Ludwig**, und **Heinrich** in **Baiern** ddo. apud castrum Dornberch in villa Ebartingen 1254. Kal. 6. Aug. ind. 11. " *Comitiam sive iudicium per provinciam Chinges* quam habuit comes Chunradus de Plain a nobis et subsequenter Rapoto comes palatinus Bauuarie, dein siboto de Tetelheim a quo ipsam comitiam per iuris ordinem evincentes eandem ipsi electo (archiepo Philippo) tradidimus et *ecclesie Salzburgensi perpetuo possidendam,* ita tamen, quod *pars iudicii* eiusdem comitie *ultra altsam fluvium* (das ist über oder jenseits der Alz) constituta in nostra remaneat potestate in hunc modum *ne in homines domini electi et suorum in eodem iudicio constitutos nostri procuratores aliquam iuris habeant ditionem,* et ne alique munitiones praeter nostram et heredum nostrorum consilium et voluntatem in dicta comitia (das ist in dem jenseits der Alz an Baiern vorbehaltenen Theil) per sepe fatum dominum electum vel successores suos in terre gravamen et nostrum preiudicium erigantur. Neben dem begeben sich bemeldte Herzoge ihrer Ansprach auf die comitia in Lebenauue (Lebenau ein Theil des heutigen Pfleggericht Laufen) und der Lehen des **Conrad von Vager**, und versprechen das Erzstift bey seinen Rechten in iudicio nemoris (Gericht auf den Wald, oder Wälden) secundum antiquam consuetudinem (den alten Herkommen gemäß) ungekränkt zu belassen. Dagegen verliehe Erzbischof besagten Herzogen zu Lehen die Vogtey über das Kloster Seeon, und andere Lehen, womit der Graf von Wasserburg von Erzstift belehnet war, ferners die Vogtey des Frauenkloster Nonnenwerd auf den Ciemsee. In eignen Verstande ist dieses nicht die erste Aquisition der erzstiftlichen Rechte in Ciemgau: sondern wenn man die verschiedene ältere Schankungen, welche das Erzstift und die seinige von den Karolingern und sächsischen Kaisern in dem Chiemgau dies- und jenseits der Alz überkommen, entgegen hält, ehers eine Verstümmlung derselben. Die Ursachen, warum das Erzstift in dieser Gegend so vieles vor, und nach obiger Urkunde von 1254. gelitten, werden in folgenden Absatz mit mehreren zergliederet.

(*b*) Urkunde Engelrams von Hochenstein, allwo er **Hochenstein** (jetzo Marquardstein) dem Erzb. Philipp eigenthümlich abtritt von J. 1254. Ueber diesen Hochenstein geriethe Salzburg mit den Herzogen in Baiern in Streitt. Erzb. Friederich, und Herzog Heinrich compromittirten im J. 1281. auf gewisse Schiedleute. Der Herzog ware säumig zu erscheinen. Es ward also die Frist wiederum im J. 1283. verlängeret. Als aber der Herzog auch da nicht erscheinet, so erkennen die erkiesne Schiedsmänner auf eingehollteß Gutachten der iuris peritorum scholae Patavinae, daß der Herzog in die dem Compromiß einverleibte Busse von 1000 Pfund Wiener Pfening an den Erzbischof zuzahlen verfallen seye. Das beregte Consilium von der

iuridi-

Digitized by Google

iuridischen Facultät in Padua ist noch in salzburgis. Archiven verwahret. Die Herzogen liessen sich jedoch nicht aus dem neuerlich an sich gezognen Besitze; Salzburg querelirte also noch lange darüber. K. Rudolph I. leitete es zwar im J. 1293. zu schiedrichterlichen Spruche ein, aber auch dieser ward immerfort gehindert, sohin den salzburgischen Anfoderungen noch kein Ende gemacht.

(c) Herzog Ulrich in Kärndten, und Krain giebt im J. 1268. das Geständniß ab, daß er dem Erzstift durch Raub, Brand und Niederlage, Plünderung zu Radstadt, und gänzliche Verheerung der Veste Takenbrunn, und Abnahm einiger nach Rom gesandten Gelder einen Schaden (ad summam quadraginta millium marcarum argenti) 40000 Mark Silbers zugefüget habe; zu dessen Ersatz und Schadloßhaltung tritt er dem Erzstift ab seine eigenthümliche Vesten Oppidum St. Viti (St. Veit) Clagenfurt forum et Castrum (Markt und Veste Klagenfurt) et Castrum St. Georgii in Iauntal. nebst 300. Mark Silbers. Diese Vesten nimmt er aber zugleich wiederum von den Erzstift mit dem zu Lehen, daß er nichts davon veräusseren wolle, und daß wenn er ohne männlichen Leibserben verstirbt, solche ganz dem Erzstift zufallen sollen: Laut Urkunde H. Ulrichs ddo. apud sanctam Radegundim 1268. Id. Iul.

(d) Herzog Otto in Bayern entlehnte von Erzbischof Eberhard II. im J. 1241. 184 Mark Silber, davor verpfändet er ihm sein prædium Gasteun. Es foderten aber auch die Goldecker einige Rechte in der Gasteun zu haben: die Sache kam im J. 1289. vor einige erkiesne Spruchleute, dessen Folge war, daß die Herzoge Otto und Stephan aus Baiern im J. 1297. dem Erzb. Konrad und seinen Nachfolgern die provinciam Gasteun cum hominibus seu mancipiis ac prædiis dominiis, comitia, iudicio, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, venationibus, pratis, pascuis, alpibus um 600 Mark Silber Salzburger Gewichts, und 600 Mark Regenspurgerpfenning verkauften, und darüber von Kaiser Adolph einen ordentlichen Consens und Confirmation vom nemlichen Jahre ausbrachten.

(e) Die Bischöfe zu Regenspurg führten schon im VIII. Jahrhundert in die Einöden von Monnsee, Abersee und Oberwang einige Kolonien dahin. Im J. 843. vergliche sich Bischof Barturich mit Erzb. Luipram der Gränzen und Fischens wegen in Monnsee und Abersee S. **Diplomat. Anhang.** Num. XXXIV. Einige Jahre zuvor nemlich im Jahr 831. vertauschte K. Ludwig in Bayern die Oberherrlichkeit und Lehenschaft der Abbtey Monnsee mit dem Bißthum Regenspurg um die gleiche Rechte beym Frauenkloster zu Obermünster in Regensburg. *Chron. Lunælac.*

Dieses Bißthum besaß hiemit zimlich ausgedehnte Rechte in und um Monnsee, welche es theils selbst besaße, theils anderen zu Lehen gab. In solcher Eigenschaft hatte Graf von Ortenburg die Vogtey zu Monnsee inne, und verkaufte sie im Jahr 1251. an Erzbischof Philipp zu Salzburg, ob es mit - oder ohne Consens des Bißthum Regenspurg als Lehenherren beschehen, das weis ich nicht. So viel aber ist gewiß, daß selbst gedachtes Hochstift Regensburg im J. 1278. dem Erzstift seine Renten in und um den Markt Monnsee (in et extra forum) mit Ausnahme des juris præsentandi ad abbatiam in Monsee, nec non homagii, collationis feudorum, et juris, quod in ministeriales habuit, verkaufet habe.

Im Jahr 1286. tratt auch Bischof Heinrich zu Regensburg in wechselweise dem Erzbischof Rudolph das Schloß **Wildeneck** mit aller Zugehörung, wie es die Grafen von Ortenburg von ihnen zu Lehen gehabt, ab: ausgenommen die Dinge, welche im vorigen Kauf vorbehalten waren, dann alle Güter, Gülten, Zehende, Fischweid, Grundobrigkeit und anderes, so Heinrich von Hartkirchen im Dorf Aichbach inne gehabt, sammt den jure patronatus der Pfarrkirche daselbst. Dagegen hat Erzbischof Rudolph an Regensburg alle Gült, Zehend, Vogteyen, Obrig-

Digitized by Google

rigkeiten und anderes, so das Erzstift in den Pfarren **Brichsen, Seel** und **Rordorf** gehabt, sammt dem jure patronatus der Pfarrkirche daselbst, und einigen eigenen Leuten abgetretten.

Diesen Wechsel und Kauf hob aber im J. 1290. Herzog Otto aus Bayern auf Anhalten des Kloster Monnsee eigenmächtig, jedoch mit immerwährenden Widerspruch des Erzstifts auf. Dieses schlosse zu dessen Wiedereroberung ordentliche Bündnisse mit den Herzogen in Oesterreich. S. **Unpart. Abhandlung vom Staate des Erzstifts** § 184. Es konnte aber doch nichts anders retten, als die enige Renten, Gülten und niedere Gerichtbarkeit, welche man nach der Hand das **Urbaramt Monnsee** nennte, und im Jahr 1759. von dem Erzstift an das Kloster Monnsee durch Vergleichs- und Tauschhandlung, und insonders mit Vorbehalt der Naturaldienste übergeben wurde.

(*f*) Urkunde, vermög welcher Erzb. Friederich dem Herzog Albert in Oesterreich die zwey Vesten **Ober**- und **Unterstrechau** zu Lehen verleiht; wogegen ihm Herzog Albert auf ewig das Castrum Neuhaus in valle anasi mit allen Zugehörden vor eigen im J. 1284. abtritt. Die Bestättigung darüber ist von K. Adolph im J. 1295. ausgestellet. In diesem Castro Neuhaus beruhet nicht der einzige oder ursprüngliche Titel der Salzburgischen **Herrschaft Haus** und **Gröbming**. Das Erzstift ware in dem Enns - Admont - und Paltenthal schon von Alters her begütert. S. § 271. not. o.

(*g*) Litterae Comitis Adalberti de Pogen, besag welcher er das Castrum Gurkfeld (an der Sau) mit den Zugehörden vor 700 Mark Silber verpfändet, weil aber dessen Söhne Albert, Berchtold und Leopold diese Summe nicht abzuledigen vermochten, so gaben sie selbe dem Erzbischof Eberhard zu eigen auf, und empfiengen sie hinwider zu Lehen also, daß solche, wenn sie ohne Erben verstürben, dem Erzstift heimfallen sollen. ddo. apud Solium in ecclesia beatae Mariae an. 1202. Dann Bestättigung hierüber vom Kaiser Adolph vom J. 1295.

(*h*) Otto von **Walchen** - einem ansehnlichen Geschlechte, wovon Erzbischof Friederich II. entsprossen war - vermachte im J. 1278. die *Villam in Waithering* (in Tyrol Kizbichler Gerichts) cum hominibus et aliis pertinentiis den Chorherren St. Ruprechts und dem Kloster St. Peter in Salzburg zu gleichen Theile auf dem Fall, da er ohne Kinder mit Tod abgehen würde. Er hinterliesse aber eine Tochter Elisabetha, die sich an Ulrich von Freundsberg ehelichte. Mit dieser traffe Erzb. Konrad IV. die Abkunft, daß er ihr zweyhundert Mark Silbers zum Heurathgut gabe. Dagegen tratte sie dem Erzb. nebst ihren Gemahl alle Rechte ab, welche ihr von ihren Vatern angefallen, es seye an **Leuten, Bürgen, Gütern, Aigen** und **Lehen**, und besunderlich an den **Urbar zu Waithering**. Darüber wurden zwey Briefe, der eine vom Erzb., der andere von obigen Ehepaar im Jahr 1297. gefertiget.

(*i*) Urkunde der **Agnes** Gräfinn von **Pfannberg**, darinne sie ihre Gerechtigkeit an **Leschenthal** und **Lavemunt**, darauf sie ihre Morgengab gehabt, gegen andere Gült und Nutzungen dem Erzbischof abtritt im J. 1298. Dann Verkaufsurkunde **Ulrichs** von Pfannberg über sein freyes Eigen die Vest **Rabenstein, Leschenthal** und **Lavemund**, und alles, was dazu gehöret, Leut, Gut und Güter, welche er mit Einwilligung seiner Gemahlin und Sohn um 306 Mark Silber, und 60 Mark Aglaier dem Erzb. Konrad verkauft, und vor sich und seine Erben wiederum vom Erzstift zu Lehen empfängt, vom J. 1300. Nachdem aber die v. Pfannberg beede Vesten bald darnach dem Erzbischof Konrad auffsandten, d. i., das Feudum aufgaben; so verliehe er dieselbe im J. 1302. den Herzogen Rudolph und Friederich in Oesterreich zu Lehen, mit dem Gedinge, daß sie, wenn sie ohne Erben

ben abgiengen, alsdenn diese Lehen, die allein ihren Personen, nicht dem Herzogthum, oder anderen ihren Leuten verliehen wären, dem Erzstift heimfallen sollen. Wenige Jahre darnach nemlich im J. 1310. wurden aber diese beede Schlösser mit ihren Zugehörden von Herzog Friederich dem Erzbischof Konrad vor dargelehnte 1700. Mark Silbers verpfändet. Das Erzstift blieb in dessen Besitz bis 1458. In diesem Jahre aber bequemte es sich dieselbe nebst anderen zweyen Herrschaften Arnfels und Neumarkt an K. Friederich abzutretten. S. unten § 278.

§ 274.

Acquisitionen im XIV. Sec.

Ferners kaufte das Erzstift in XIV. Jahrhundert die Häuser in Wien, Grätz und Linz an sich (*a*), und überkame ebenfalls kaufweise von dem Hochstift Regenspurg Itter, Engelsperg und Partschinz (*b*), von dem Hochstift Passau die Herrschaft Mattsee (*c*), durch päbstliche und kaiserliche Inkorporation die Probstey und Ländlein Berchtesgaden (*d*), endlich in XV. Jahrhundert von K. Friederich III. die zwey Landgerichte Krapffeld und Zohl in Kärndten, und den Blutbann zu Leibniz (*e*). Diese letzte drey Stücke waren aber keine eigentliche neue Erwerbniße, sondern eine Rückgabe, und Consolidirung dessen, was dem Erzstift schon von Alters her gehörte.

(*a*) Kaufbrief des Otto Hagers, Bürgers zu Wien, darinne giebt er dem Erzbischof Konrad ein Haus in Wien auf den Rosmarkt hinter den Schottengarten gelegen zu kauffen im J. 1303. Mehr kaufte dieser Erzbischof von Pilgram Piuden eine Hofstat zu Wien hinter den Schotten im J. 1306. Erzb. Friederich brachte von Peter Panhalm und seinen Mitverwandten ein Haus und fünf Hofstette hinter den nemlichen Schottenkloster käuflich im J. 1319. an sich. Alle vorgeschriebene Häuser waren diesem Kloster zinsbar. Erzb. Friederich löste aber im J. 1331. die darauf haftende Zinse von Abbt Maurizen mit baar Gelde ab. Anbey erhielte Erzb. Conrad von Herzog Rudolph und Friederich in Oesterreich die Befreyung, daß sein im J. 1303. erkauftes Haus von aller Steyer, Mitleiden und anderen Exaktion befreyt seyn solle: welche hinnach die Herzoge zu Oesterreich auch auf die von Erzb. Friederich erkaufte Haus und Hofstette erstrekten. Aus diesen Häusern entstande der sogenannte Salzburger Hof in Wien. Er ward Leibgedings Weise noch in XVI. Jahrh. verlassen, und endlich wiederum veräusseret. Nunmehr stehet grossen Theils das grosse k. k. Zeighaus an seinen Platze.

Das Haus zu Linz zu nächst an das Alt Haus gelegen, kaufte ebenfalls Erzb. Friederich im J. 1331. Die Herzoge in Oesterreich theilten ihm die nemliche Freyheiten, wie dem Wiener Hofe, mit. Im J. 1668. aber wurde selbes an die PP. Jesuiten in Linz käuflich hindangelassen. Die Ankunft des Hauses zu Grätz rühret aber eigentlich gar aus den IX. Sec. her S. Anh. num. XLVI.

(*b*) Vermög Urkunde von 1380. verkauften Bischof Conrad und Kapitel zu Regensburg die Veste Itter, den Thurn zu Engelsperg, und die Gült zu Partschinz an der Etsch mit aller Zugehörung um 18000 ungarische Gulden auf Wiederkauf. Bischof Johann und sein Kapitel zu Regensburg aber traten solche im Jahr 1385. mit allen Nutzen, Leuten, Herrschaften, Gerichten, und Gerechtigkeiten auf ewig und unwiderruflich ab.

(*c*) Anfangs versetzte Passau diese Herrschaft im J. 1359. an das Erzstift. Im Jahr 1398. aber verkaufte Bischof und Kapitel zu Passau dieselbe an das Erzstift vor stät und ewig mit allen Gerichten, Vogteyen, Ehren, und Nutzungen die geistliche Diocesan und Patronats Rechte alleine ausgenommen.

(*d*) Von

Digitized by Google

(d) Von dieser Inkorporation und dabey ausgefertigten Bulle Bonifacii IX. und K. Wenzels vom Jahr 1398. S. unpart. Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg § 265.

(e) Leibnitz, Krapffeld, in welchem Altenhofen stehet, und Zoll (die Gegend um Maria Saal und Takenbrun) sind alte befreyte Erwerbnisse des Erzstifts § 274. Mit der Zeit geschah aber, daß die Erzbischöfe die zwey Landgerichte auf dem Krapffeld und Zoll den Herzogen in Kärnten zu Lehen verliehen. Im J. 1362. aber verpfändete Herzog Rudolph dieselbe dem Erzstift um 2500 Pfund Wiener Pfening vermög Urkunde ddo. Salzburg am Freytag vor St. Peter Tag ad Cathedram.

§ 275.

Was nun alle diese weltliche Güter und Besitzungen berührt, welche die Erzbischöfe, es seyen von Kaisern, von Herzogen, Grafen und Privaten durch Schankung, Vermächtniß, Tausch, Kauf ꝛc. überkommen, nahmen die karolingischen und folgenden Kaiser in ihren kaiserlichen Schutz, und ordneten dabey, daß selbe dem Erzstift auf ewige Weltzeiten einverleibet, und von niemand davon abgerissen werden können (a). Neben dem aber wurden auch dem Erzstift schon in Zeiten der Karolinger, und sächsischen Kaiser, wo noch die Herzoge und Grafen blosse kaiserliche Beamte ohne Erbrecht und Eigenthum waren (b) mit solchen Exemtions- und Immedietätsfreyheiten versehen, welche, wo nicht die heutige Landeshoheit selbst, doch die Grundlage und der Titel dazu waren (c). Die Kaiser machten diesfalls zwischen den Besitzungen und ihrer Lage keinen Unterschied; die nahe und entfernte Gegenden und Güter- alle sind in den nemlichen Urkunden, worinn die Stadt Salzburg stehet, bestättiget: und bey dieser nicht mehr und weniger Befreyungen, als bey jenen mitgetheilet. Sie sind alle wesentliche, und ergänzende Bestandtheile des Erzstifts; und machen zusammen genommen den Körper des Reichsfürstenthum Salzburg aus.

Die Erzbischöfe haben kaiserl. Protektions- und Immunitätsbriefe darüber erhalten.

Die Erzbischöfe risquirten zwar mit allen Bischöfen Deutschlandes bey dem grossen Investiturstreit, alle weltliche Posseßionen und Regalien zu verlieren; durch das im Jahr 1122. zwischen Pabst Kalixt II. und Kaiser Heinrich V. getroffene Concordat wurden sie aber neuerdings darinne befestiget. Die Erzbischöfe wurden nachhin, wie vor, von niemand andern, als von den Kaisern mit ihren Weltlichkeiten und Regalien belehnet, und in solchen bestättiget. Folglich trägt alles, was das Erzstift von der ersten Stiftung und von Alters her besitzet, keinen anderen Unterwürfigkeits oder Lehens verband, als gegen Kaiser und Reich. Das größtentheils reichsfreye Allodial, und in übrigen nutzbare Eigenthum (dominium utile) gehört dem Erzbischof und Reichsfürsten, und das dominium eminens, und Directum davon ist des Kaisers und des Reichs, welche sich auch durch die fürwährende Bestättigungs und Belehnungsakte darinne fest erhalten, und sich hiemit ihres obersten Schutzes und Lehens Rechts weder offen, noch stillschweigend jemals entschlagen haben.

(a) Man sehe nur auf die in § 269- 272. angezogne Urkunden zurück, und durchgehe deren vollen Inhalt in dem diplomatischen Anhange: man findet überall die bündigste Ausdrücke, *perpetuis temporibus, iure perpetuo, in evum, evis temporibus,* *iure*

Digitized by Google

iure firmissimo, per curricula annorum inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, sub immunitatis regiae defensione perpetuo in ditione archiepi eorumque successorum consistat, libere, vel prout libuerit, sicut de ceteris episcopii sui rebus disponere sine ullo successoris nostri impedimento, absque ullius personae obstaculo, libere et securiter perpetuis temporibus ad eandem sedem possideantur, iure perpetuo permaneant, absque alicuius contradictione, nec ullus successor noster, aut dux vel comes sive vicarius seu quaelibet ulla vicaria potestas de praedictis rebus potestatem habeat, inde abstrahere u. d. g. mehr. Nach dem ersten Ankunfts, und Bestättigungs Titeln hatten also die Güter des Erzstifts eine wahre Allodial-Eigenschaft: sie lauten nicht in beneficium, oder in feudum, sondern durchgehends in proprium, mit der Freyheit damit nach Belieben zu disponiren, und zu veräusseren. Eben das Haupt Unterscheidungs Zeichen eines Allodii vom feudo, wie aber die meisten Reichs Allodien sich nach und nach in Lehen veränderet, (Struv. Tract. de allod. Imperii Itter de Feudis Imp. C. V. § 4.) und K. Heinrich V. sich insonders in dem Pakt mit P. Calixt II. im J. 1122. vorbehalten hat, daß jeder erwählte deutsche Erz- und Bischof die regalia, worunter die den weltlichen Besitzungen der geistlichen Fürsten anklebende Regalrechte begriffen sind, von dem Kaiser mittelst Belehnung durch den Scepter erhalten soll: "electus autem regalia per sceptrum a te (imperatore) recipiat": so scheinet, daß nicht allein die Regalien, sondern die Besitzungen selbst, worauf jene gehaftet, mehr die Natur eines Lehen als Allodii angenommen haben.

(*b*) Des k. k. H. Hofraths **Schrötters** in Wien Grundriß des österreichischen Staatsrechts II. Abs. § 4. et 9. XII. Abs. § 1.

Unparth. Abhandlung vom Staate Salzburgs § 43.

(*c*) Die in der nemlichen **Abhandlung** § 46. seq. angezogene und zergliederte Urkunde des K. **Ludwigs** ddo. 6. Kal. Marcii ann. 4. regn. **diplom.** Anhang. num. XXXI. und dessen allgemeine Bestättigungen vom K. **Otto** und sonderbar von Friderico I. von 1178. und Philippo von 1199. ibidem § 125. seq.

II. Ab-

Digitized by Google

II. Absatz.

Von den verschiedenen Schicksalen, so das Erzstift bey seinen weltlichen Gütern und Besitzungen in der Folge der Zeiten befahren, und von dem geretteten Rest.

§ 276.

Wie es aber dem Erzstift bey dem Metropolitansprengel ergieng, so mußte auch dasselbe in Ansicht seiner Weltlichkeiten viele widrige Umschläge befahren. Die Zeiten änderten vieles daran. Dort giengen ganze Besitzungen verloren; da blieben sie zwar; jedoch mußte das Erzstift die ursprüngliche Freyheiten und Immunitäts Befugnisse dabey vermissen.

Schicksale, welche das Erzstift dem ungeachtet bey seinen weltlichen Eigenthum und Besitzungen erfahren.

§ 277.

Unter die erste Gattung gehören die, welche die Erzbischöfe freywillig zu Stiftungen der vier Bißthümer, mehreren Abbteyen und Klöster, Pfarreyen, Kirchen, und anderen milden Orten verwendet, und in grosser Menge hindangegeben haben (a). Freylich behielten sie sich meistens das dominium directum und die Vogteyrechte bevor; sie haben aber auch da ausser Lande nur in einigen Orten etwas, in manchen gar nichts, oder nur noch einen Schatten übrig behalten.

Und zwar durch gänzlichen Entgang und Verlurst der Güter.

Mit eigenen Willen.

Hieher kann man auch zählen die vier Schlösser Arnfels und Neumarkt in Steyer, dann Löschenthal und Lavemund im Lavantthal in Kärnten. Sie waren insgesammt salzburgische Lehen, und zwar feuda data, non oblata. Die Erzherzoge verpfändeten aber das dominium utile davon dem Erzstift, und zwar Löschenthal und Lavemund im Jahr 1310. dann Neumarkt und Arnfels im Jahr 1318. um 3000 Mark Silber. Im J. 1368. wiesen auch die Herzoge Albrecht und Leopold eine weitere vom Erzstift geborgte Hauptschulde von 700 Pfund Wiener Pfening auf Arnfels an. Nichts desto minder trat Erzbischof Sigmund I. vor sich und seine Nachkommen sämmtliche vier obbenannte Herrschaften mit ihren Gerichten, Mauten, Aemtern und Zugehörungen, die insgesammt vom Erzstift Salzburg zu Lehen rühren, im J. 1458. dem K. Friderich und seinem Erzhaus lediglich, und ohne Ruckerstattung des Pfandschillings ab (b).

Endlich geschah es auch, daß Erzbischof Wolf Dietrich mit Konsense des Domkapitels im Jahr 1595. die beträchtliche Herrschaft Amt und Urbar zu Leibniz ganz an das Bißthum Sekau zu Vermehrung dessen Einkünften abgetretten.

(a) S. V. Abs. dann VIII. Absatz § 245. seqq.

(b) Vertrag K. **Friederichs** mit Erzb. **Sigmund** I. ddo. Wien am Mondtag vor Allerheiligen Tag 1458. " nemlich von den vier Geschlössern **Arnfels**, **Neumark** bey Friesach, **Loschenthal** in Laventhal und **Lavemund** mit ihren Gerichten, Mäuten, Aemtern, und Zugehörungen, **die all von demselben Stift Salzburg zu Lehen herrührend** - - haben uns die benannten Erzbischöf, Domprobst, und Kapitel die benannten vier Schlösser die ihnen um **ein merklich- Sumgelds in Pfandschaft Weis** von unsern vordern versengt gewesen seyn, **lediglich abgetreten**, und uns die zu unsern Handen übergeantwort, daß uns dann billig von ihnen **zur Dankbarkeit kumbt**, solches wir auch **in künftigen Zeiten um sie**, und denselben Stift Salzburg **beschulden**, und in **Gnaden erkennen wollen**. „

§ 278.

Gegen dem eignen Willen. Aber gegen den eignen Willen vermißt das Erzstift, und zwar auf der Seite gegen Oesterreich um nur von den Beträchtlichsten zu sprechen, alle in Hungarn entlegene Güter, wie auch die grosse beträchtliche Herrschaften Pettau und Rain mit Einschluß Liechtenwald in Steyermark, und Gmünd mit Einschluß Rauchenkarsch in Kärnten. Die Geschichte, welche den Verlurst dieser letztgedachten Herrschaften nebst mehreren betrübten Folgen veranlaßte, bestehet in kurzen darinne.

Kaiser Friderich der III. lag dem Erzbischof Bernard an, daß er das Erzbißthum dem Johann Bischof von Gran resigniren möchte. Bernard gab seines Orts dem Kaiser, bey welchem er sich zu Grätz im Jahr 1478. befand, gute Hoffnung; bath sich aber eine Zeit zu bedenken aus. Als er aber zu den Seinigen nach Salzburg kam, und dem Kapitel und Ständen den Antrag des Kaisers eröffnete, so bathen ihn diese, solchen auszuweichen. Er that es auch. Der Kaiser fand sich aber dadurch so hoch beleidiget, daß er sogleich die Schlösser Takenbrunn und Vonstorf überfallen, und den Befehl an die Seinige geben ließ, daß sie sich aller salzburgischen Güter in Kärnten und Steyer bemächtigen. In diesem Gedränge schlüßt Erzbischof Bernard mit König Mathias in Hungarn ein Bündniß, und giebt sich in dessen Schutz dermassen, daß ihm alle salzburgische Schlösser und Vesten in Steyer und Kärnten, doch ohne Schaden des Erzstifts, offen stehen sollen. König Mathias rücket hierauf mit seiner Mannschaft in Steyermark ein; nimmt gleich im Jahr 1479. Petau, Rain, Leibnitz, St. Georgen und Bischofeck (zwey bischöflich sekauische Orte) dann Liechtenwald und Lonsberg, und im folgenden Jahr 1480. auch Friesach, Wiettingen, das Lavanthal, Gmünd, und Sachsenburg im Besitz, und kündet sodann dem Kaiser Friderich förmlich den Krieg an, nimmt auch einige demselben angehörige Ortschaften hinweg. Während als sich König Mathias in Steyer und Kärnten so vieles zu schaffen gab, fallen die Türken durch Krain in Kärnten, und von dannen in Steyermark ein, und verheerten beede Länder. Wie aber selbe wiederum abzogen, rückten die Hungarn in Oberkärnten bis Draburg vor. Kaiser Friderich schickte daher weitere Hilfsvölker nach, welche im Jahr 1481. in das Lungau einbrechen, Tamsweg einäschern, Mautterndorf plündern, durch die standhafte Vorsicht des Domprobst Ebron, welcher Ber-

Digitized by Google

Bernarden hauptsächlich in seinen Gesinnungen unterstützet, aber wiederum in Bälde ruckgetrieben werden.

Endlich wird Erzbischof Bernard des Regierens satt, und bequemt sich dem Johann Bischof zu Gran, wie es der Kaiser vorhin wünschte, im Jahr 1481. wirklich die Administration und Regierung des Erzstifts abzutreten, gegen welches Kaiser Friderich sich im nemlichen 1481. Jahre verschreibet, daß er alle Ungnade, so er vorhin gegen Erzbischof Bernard und sein Erzstift gefaßt, desgleichen auch die Schäden, so ihm und den Seinen aus des Erzstifts Vesten und Flecken in vergangenen Kriegsläufen zugefüget worden, gänzlich fallen lassen, und die abgenommene Schlösser, Städte und Herrschaften dem Erzstift wieder zustellen wolle.

Diese Versöhnung brachte die Hungarn äusserst gegen das Erzstift auf. Sie hielten es vor einen Bruch des Bundes, und fiengen die salzburgische Schlösser, Städte und Märkte, die sie bisher inne hatten, nunmehr iure belli zu besitzen, und zu mishandeln an. Ueber einige Zeit kam es doch mit ihnen zum Frieden. Sie evakuirten nach und nach Mautterndorf, Tamsweg, Ramingstein und ganz Lungau, dann Friesach Wietingen und andere Orte, die sie inne hatten, gegen beträchtliche Zahlungen; viele aber und zwar die Meiste der salzburgischen Herrschaften und Güter hatte noch Kaiser Friderich im Besitz.

Erzbischof Johann, da er ohnehin besagten Kaiser das Erzbißthum einzig zu verdanken hatte, war nicht thätig genug, dieselbe ruckzufordern. Dagegen nahm sich Johanns Nachfolger Erzbischof Friderich desto eifriger darum an; war aber doch nicht so glücklich, solche in den Lebzeiten Kaiser Friderichs ruckzuerlangen. Erst da K. Friederich aus der Welt schiede, bequemte sich dessen Sohn Kaiser Maximilian dazu. Erzbischof Friderich mußte aber selbem 18600 Gulden davor bezahlen, und gleichwohl stellte K. Maximilian nicht alles zurück, sondern behielte zeig dessen Verschreibung vom Jahr 1494. die größte und einträglichste, als Gmündt, Petau, und Rain mit ihren Zugehörden für diesmal noch in Handen, doch daß solches dem Erzstift an seinen Rechten unvorgriffen, und unschädlich seyn soll (a). Die Erzbischöfe bemühten sich zwar diese vorbehaltene Rechte geltend zu machen. Erzbischof Leonard konnte es jedoch nicht weiters bringen, als daß ihm Kaiser Maximilian Pettau und Gmündt nebst Wildeneck im Jahr 1506. Pfandweise, und auf Wiederlosung gegen eine bedungene Summe Gelds einraumte. Im Jahr 1565. stellte aber K. Maximilian II. den Pfandschilling schon wieder zurück, und Erzbischof Johann Jakob sah sich hiemit genöthiget, obige drey Herrschaften wiederum insgesammt an Oesterreich abzutreten, und es dieserhalben in dem Stande, wie es vor dem Pfandkauf vom Jahr 1506. war, zu setzen.

(a) Verschreibung K. Maximilians I. als Erzherzogen zu Oesterreich gegen das Erzstift ddo. Wien 29. Januarii 1494. "Bekennen für uns vnd vnser Erben, vnd tun kundt offennlich mit disem Brieue, als Weylennd Künig Mathias von Hunngern in vorgangen Jaren wider den allerdurchleuchtigsten Fürsten Herren Friderichen römischen Keyser vnsern lieben Herren vnd Vatter löblicher Gedechtnus Vehd vnd

Veintschaften fürgenomen vnd geübt, vnd seiner keyserlichen Maiestat vnd vnser Lanndt vnd leut aus den Slossen vnd Stetten hernachgeschriben, So von dem Stifft Saltzburg der Cron zu Hunngern zugestelt vnd eingeantwort worden sein merklichen beschedigt hat. Die wir mit Gottes Hilffe zu derselben keyserlichen Maiestat, vnd vnsern Handen mit mercklichen Costen vnd schaden erobert, vnd bisher ynngehabt, Haben wir auf des Erwirdigen Friderichen Ertzbischouen zu Saltzburg, vnnsers Fürsten vnd lieben andechtigen vleyssig vnd diemüetig bete, dem allmechtigen Gott den lieben Heiligen Sannd Rueprechten vnd Virgilien zu lob vnd Eren, auch dem hochwirdigen Stifft Saltzburg, der durch obberürt kriegßlewff vnd ander Widerwertigkeit, In zu Rüttung abnemen vnnd verderben komen ist, zu widerbringung vnd gueten, vnd in Ansehung wie der Stifft Saltzburg vnns vnd vnnserm Hawß österreich verwandt ist, Ime vnd demselben Stifft all vnnd yegklich obgerürt Sloß, Stett vnd Herrschafften, Nemlichen des Sloß vnd Statt **Pettaw**, auch dem Ambt daselbs, mit dem Gerichtzwang vnd anderer Zugehörunng, das Sloß vnd Statt **Rain** mit sambt dem Casten daselbst. das Sloß **Liechtenwald**, auch den Marckt vnd Casten daselbst. das Sloß **Reyhennstain** mit seiner Zugehörunng. das Sloß **Loybnitz**, auch das vitzthumbhaws, den Markt daselbst, mit sambt dem vitzthumbambt, vnd was dartzu gehört. das Sloß **Lonsperg**, dem Marckt und Ambt daselbs mit seiner Zugehörung. das Sloß **Reyhennburg** mit seiner Zugehörunng. das Sloß **Reysperg** mit seiner Zugehörunng. Das Sloß vnd Marckt **Hüettenberg**, die **Hämer, Wag** vnd **Hütten Eysenärtzt mit iren Zugehörungen.** das Slos vnd Stat **Gmünd** vnd das Ambt daselbst mit iren Zugehörunngen. das Landtgericht auf dem **Krappfeld.** Statt **Sachssenburg** vnd dem obern vnd mittern Sloß, auch den Turen mit dem Ambt daselbst vnd Irer Zugehörunng. den Thuren **Bayrdorff** vnnd dem Ambt daselbs, vnd Ir Zugehörunng. den Turen **Zoll** vnd dem Ambt daselbs vnd Ir Zugehörunng. das Sloß **Tackennprunn** mit seiner Zugehörunng. die Stat **Sannd Andre** vnd dem Ambt daselbs, vnd ir Zugehörung. das Sloß **Vonstorff** mit sambt dem Ambt daselbs vnd Irer Zugehörung. **Traßmawer** den Marckt mit Weinwachs vnd anderer Zugehörunng mit sambt den Beladunngen die doch vber achtzehentausennt vnd Sechshundert Gulden Römisch mitlauffen sol. Wie wir dann dieselben yetz ynnhaben, genedigklichen widerumb geben zugestelt vnd eingeanntwort. Geben stellen zu vnd ynanntwortten Inen die auch wissentlich in crafft dits Briefs, also das **Er vnd sein nachkomen am Stifft Saltzburg dieselben Sloß Stett vnd Herrschafften mit allen vnd yegklichen Iren Rechten vnd Zugehörunngen,** wie obgemelt ist, **nu hinfür ynnhaben besitzen nutzen nyessen vnd gebrauchen sollen vnd mügen,** von **vnns vnnsern Erben vnd sonnst menigklich vngeirrt vnd vngehynndert.** doch behalten wir vnns vnd vnnsern Erben hirynn bevor, aus vrsachen vnns dartzu bewegennde, die Sloß vnd Herrschafften **Gmünden Pettaw** vnnd **Rayn,** mit den **Amptern, Mautten, Zöllen** vnd **allen Iren Zugehörunngen,** nichts ausgenomen. So auch obberürter massen in vnnser Hanndt vnd Gewalt komen sein, allso daz wir dieselben **ditzmals** bey vnnsern Hannden behallten wellen. **doch in der gestalt, das solich vnnser Vbergab Zuestellung Ynnanntworttung** vnd **ynnhaben vnns vnd vnnserm Hawß Oesterrich an vnnsern, vnd berürtem Ertzbischoue seinen nachkomen, vnd dem Stifft zu Saltzburg an Iren Sachen vnvergriffen vnd vnschedlich sey.** Vnd ob wir oder vnnser Erben in künfftig Zeit, durch den vorgenannten vnnsern Fürsten Ertzbischouen Friderichen zu Saltzburg oder seinen nachkomen, der **yetzgemelten Sloß** vnd **Herrschaft halben, So wir vnns, wie obsteet, bey vnnsern Hannden, vorbehallten haben, verrer angelanngt** wurden, **wellen wir vnns darynn, wie sich gebürd, hallten, alles getrewlich** vnd vngeuerlich. „

§ 279.

Unter die zweyte Gattung ist der Rest jener Güter zu rechnen, welche das Erzstift annoch in den österreichischen Ländern besitzet.

Durch Beybehaltung - zwar der Güter, aber Verlurst der dabey besessenen landesherrl. Rechte.

Wenn man die Herkunft dieser Besitzungen und die Titeln, darauf diese ruhet, überdenket, so konnte das Erzstift alle die Befreyungen darüber verbreiten, und üben, die es in der Stadt Salzburg selbsten übte. Kein Herzog, kein Markgraf konnte dißfalls über Unbild oder verletztes Recht klagen. Sie waren selbst nur kaiserliche Beamte und Verweeser der Herzogthümer und Grafschaften, ohne ein eignes, oder Erberecht dabey zu haben (§ 278). Sie konnten nach diesem Begrife den Kaiser und Königen so wenig einige Schranken setzen, ob, wie, und wen es ihnen beliebt, von ihrer herzoglich- oder gräflichen Amtsgewalt auszuziehen, als sich heute ein erblicher Reichsfürst von seinen besoldten Dienern und Beamten Gesetze vorschreiben läst, ob und wen er ihren Amtsgewalt untergeben oder davon ausziehen wolle. Wie aber schon die natürliche Vermuthung mit sich bringt, daß Niemand seinen erlaubten Vortheil und Wohlthat in die Schanze schlagen, sondern sich desselben gebrauchen werde, so thaten es auch die Erzbischöfe wirklich. Ihr Augenmerk war von jeher auf obige Güter vorzüglich gerichtet. Ehe sie noch so sehr zertrümmert und zerstücket worden, machten sie wirklich den wesentlichsten Theil der erzstiftlichen Besitzungen aus. Die Erzbischöfe hielten sich daher vielfältig alldort auf. Sie setzten ihnen zwey Vizedomen vor, einen zu Frießach, den andern zu Leibnitz (*a*), unter welchen die übrige hochfürstliche Beamte stunden. Sie benutzten das vollkommene Münz-Regal, und hatten ihre eigene Münzstadt zu Frießach (*b*), Sie bestimmten Gewicht, Maß und Ellen (*c*), bezogen Zölle und Mauthen (*d*), übten die peinliche Gerichtbarkeit (*e*), ertheilten Privilegien und Freyheiten (*f*), gaben Ordnungen (*g*), besonders in Bergwerkssachen, und übten das Bergwerksregale durchgehends aus (*h*). Sie schalteten auch mit ihren Gütern, vertheilten und verschenkten solche, ohne darüber von jemand andern als kaiserliche Bestättigungen anzusuchen (*i*).

Und zwar ebenfalls jener in österreichischen Landen.

Salzburg war darüber Landsherr wie in anderen Gegenden.

Beweise darüber.

(*a*) Die Vicedomini de Friesach und Leibniz kommen, wie jene von Salzburg in den ältesten Urkunden des XI. und XII. Jahrh. in Cod. admont. und anderwärts hin und wider vor.

(*b*) Man besehe darüber die Münz-Verein des Herzogs Ulrich von Kärndten mit Erzbischof Ladislaus ddo. apud ecclesiam S. Radegundis Id. Iul. 1268. wie auch die zwischen Erzbischof Rudolph und Meinhard Herzogen von Kärndten abgeredte Münzordnung ddo. Judenburg an. 1286. 11 Cal. Novemb. welche der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg § 317 und 320. im vollen Inhalt eingeschaltet sind.

(*c*) Sehe diese nemliche Urkunden, welche in vorhergehender Nota angezogen sind.

(*d*) In dem alten libro mutarum, so bereits im 15. Jahrhundert zusammengetragen worden, ist die Mauth zu Frießach, Gmünd nebst anderen darinne verzeichnet.

(*e*) Brief über Bann und Acht, so Erzbischof Johann einem Landrichter zu Pettau verliehen vom J. 1433.

Digitized by Google

(*f*) Revers der Bürger zu Altenhofen ihrer Freyheiten halber, die ihnen Erzbischof Sigmund bestättiget hat vom Jahr 1435. Add. recognitio et obligatio totius communitatis Iudicii Stall gegen Erzb. Burghard **als ihren gnädigsten Herrn und Landesfürsten** ddo. Stall am Sundag nach St. Antony Tag 1466. „ Daß wir fürau - keinerley Aufruhr noch Besamnüsse an wissen und Bevelnuß der gemeldten unseren gnädigen Herrschaft Irer Anwäld, Pfleger und Amtleut nicht mehr haben, noch machen sullen, noch wellen - sondern seinen Gnaden und Nachkommen **als unsern Herrn und Landsfürsten getreu, Gehorsam und gewärtig** seyn als getreu Urbarleut, Freusessen, Inwohner und Gerichtsleut **ihren Herrn und Landesfürsten** zu thuen schuldig sein. „

(*g*) Politia, statuta, ordinationes vor die Capitaneos Burggrafen und Unterthanen zu **Rain** und **Liechtenwald** vom Erzbischof Pilgrim vorgeschrieben im J. 1381.

(*h*) Bergwerks - Verleihung des Erzbischof Pilgrim an Hanns Goldlein von Judenburg in **Katsch, Malentein** (in der Herrschaft Gmundt gelegen) und **Sachsenburg** vom Jahr 1377. Dann Bergwerksordnung des Erzbischof Gregorius über das **Eisenärzt in der Krems** ebenfalls in der Herrschaft Gmundt gelegen. Von beeden S. die citirte **Abhandlung** § 288. und 289.

(*i*) Davon zeiget die Errichtung und Stiftungsgeschichte der drey Bißthümer Gurk, Sekau und Lavant, wie auch des Klosters Admont. Hieher gehöret auch die Urkunde K. Friederichs III. ddo. Wien an Pfinztag vor St. Simon und Jud. 1458. Erzbischof Sigmund ware des Sinnes, das Landgericht auf dem Krapffeld zu stützen und Ehre der Stadt Frießach alldahin zu überlegen. Darüber suchte er den Willen und Gunst K. Friederichs ausdrücklich, **als römischen Kaisern** an, und erhielt ihn auch zeig bemerkter Urkunde in der gebetnen - keiner andern Gestalt.

§ 280.

Fortsetzung derselben mit Anführung der verschiednen kriegerischen Auftritte, die dem Erzstift bey diesen Besitzungen vorgefallen.

Die Erzbischöfe übten auch das Recht Kriege zu führen, Festungen zu bauen, Besatzungen einzulegen, den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen, das ist, zu Reise und Heerfolge aufzubiethen, auch mit Geldbeyträgen zu solchem Ende zu belegen, folglich auch das Recht Friede zu machen, und Bündniße zu schliessen, durchgehends in Ansicht der in inner österreichischen Landen gelegenen Herrschaften aus. Deutlicher kann man dieß nicht wohl, als durch eine kurze Geschichte der Kriege zeigen, welche Salzburg bey diesen Besitzungen von Zeit zu Zeit geführet, und erdulden müssen.

Schon Erzbischof Gebhard ware genöthiget, im Jahr 1077. zu Frießach eine Vestung zu erbauen (*a*). Die Anhänger des eingedrungenen After - Erzbischof Berthold belagerten sie auch wirklich fünf ganzer Jahre. Unerachtet es aber diesem gelange, den Nachfolger Gebhards Erzbischof Thiemo gefangen zu halten, so vertheidigte doch die erzbischöfliche Besatzung diese Vestung so standhaft, daß die Belagerer unverrichter Dingen abziehen mußten (*b*).

Im Jahr 1131. stürmte Herzog Engelbert in Kärndten zu Zeiten Erzbischof Konrads I. abermal auf Frießach los, und bemeisterte sich einiger erzstiftischen Güter: die tapfere Gegenwehr des Bischof von Gurk, und des erzstiftischen Dienstmanns Engelschalks, und der gut bewaffneten Bürger machten aber wiederum, daß der Herzog ruckziehen mußte, und so in die Enge ge-

trie-

Digitized by Google

trieben und verfolget wurde, daß er alle abgenommene Gülten und Güter ruckzustellen gedrungen war. Erzbischof Konrad ließ hierauf die Stadt Frießach von jener Seite des Flußes diesseits übersetzen, und befestigen, und stellte sie nebst dem Schloß in den besten Vertheidigungsstande, der nach damaliger Kriegsart möglich war (c).

(a) Anonymus in vita S. Gebhardi bey Canis. antiqu. lect. ad an. 1077. hac etiam necessitate (nemlich um sich in den zwischen Kaiser Heinrich IV. und den zu Forcheim erwählten Gegenkaiser Rudolph Herzogen in Schwaben entsponenen grossen Unruhen auch in Sicherheit zu setzen) ob munimen ecclesiæ suæ in posterum duo castella munitissima Christi Archimandrita (Gebhardus) edificavit sc. in monte Salzburg et Werfen, sed et unum Castellum apud Frisacum.

(b) Anonymus in vita archiep. Thiemonis bey Canisio und Hansiz T. II. germ. facr. p. 193.

(c) Anonymus in vita Conradi I. archiep. bey Canisio und Hansiz cit. T. p. 230.

§ 281.

Insonders unter den Zeiten des Erzb. Philipp und seines Nachfolger Ulrichs.

Nach diesem Vorfall war es in diesen Gegenden einige Zeit ruhig; bis Erzbischof Philipp ein Bruder des Herzog Ulrichs in Kärndten nach dem Tode Friederichs des Streitbaren letzten Herzogs in Oesterreich und Steyer Babenbergischen Stammens um das erledigte Steyermarkt mitzubuhlen Lust bekommet, und ganz Ensthal nebst Rotenman im Besitz nimmt, dann hinnach, da er im Jahr 1256. mit Vorwissen des Pabstes des Erzbißthums entsetzet, und statt ihm Ulrich Bischof von Sekau erwählet wird, sich mit Gewalt und gewaffneter Hande bey dem Erzbißthum zu erhalten sucht, und alles so im Erzstift über und über kehret, daß Erzbischof Ulrich sich genöthiget sah, sich im Schutz des Königs Bela in Hungarn, dem die Stände in Steyermarkt dazumal anhiengen, zu geben, und selbem Pettau zu verpfänden, dann mit einem Haufen gewaffneter adelicher Dienstleute, welche in den Gegenden Steyermarkts und Kärnoten salzburgische Lehen inne hatten, in Lungau und über den Tauern einzurucken. Aber eben hiebey ward er bey Radstadt von Philipp ruckgeschlagen, und konnte sohin nicht ehers zum Besitze Salzburgs gelangen (a), bis nicht Philipp (b) im J. 1260. gänzlich daraus vertrieben ward. Während dem änderten sich auch in Steyermark die Sachen dahin, daß Bela König in Hungarn dem König Ottokar in Böheim Platz daselbst raumen mußte.

(a) Man sehe von obiger Geschichte Horneck, Gerlinger nebst den Chron. Salisb. welche Hansiz T. II. anführet.

(b) Philippus hatte überhaupts ein seltnes Schicksal; je mehr er Glück und Schimmer suchte, je mehr flohen sie von ihm: und die gute Aspekten, deren er manche hatte, waren nur plötzliche Erscheinungen, die wiederum behende verschwanden. Er war Erzbischof zu Salzburg, nach dem Tode des Herzog Friderici Bellicosi Mitbuhler um Steyermarkt, bestimmter Patriarch zu Aquileia, nach dem Tode seines Bruders Herzog in Kärndten, und am Ende starb er doch gleichsam als ein Privatmann zu Krems. Hansitz erzählet in seiner Lebensgeschichte getreu, was die älteren Annalisten, insonders Horneck, Chronicum leobiense, Gerlinger von ihm hinterlassen. Ich will also nur das beyfügen, was wirkliche Urkunden sprechen, welche

welche in den salzburgischen Archiven hinterleget sind. Es sind deren sieben an der Zahl. Die I. ein Belehnungsbrief des K. Willhelms (von Holland) ddo. apud Nussyam an. 1249. Ind. 7. 12. Kal. April. Darinne verordnete er, daß Philippus bereits erwählter Erzb. zu Salzburg, und sein Bruder Ulrich nach dem Tode ihres Vaters Herzog Bernard das Herzogthum Kärndten miteinander erben und besitzen sollen „ ducatum Carinthie cum suis pertinentiis quibuscunque quesitis et inquirendis dominia et honores quos et que ubicunque ipse pater tuus (Philippi) possidere dignoscitur et habere, si celica vocatione contigerit hunc transire ab hoc temporali seculo ad æternum *tibi fratrique tuo Ulrico in solidum* ex nunc conferimus et vos de illis regalibus suis nostris apicibus confirmamus. Adjecto quod si necessitas conditionis humane sustulerit sine prole ydonea fratrem tuum e medio antefatum. *Tu superstes de munificentie nostre gratia speciali illis ducatu dominiis et honoribus potiaris ad regni et imperii romani decus, et gloriam omni parte quemadmodum pater tuus.* Ad que et quos ope divina feliciter gubernandos habilitamus te *de nostre plenitudine regie potestatis* quiescente prius objectu *quod in Salzburgensem archiepiscopum es electus consecrandus aut etiam consecratus* ac quavis legalia contraria non obstante.

Die II. ein Theilungsverein über den väterlich = und mütterlichen Verlaß ddo. ap. Lyecthenwalde 1256. Ind. 14. 2. Non. April. Allda tritt Herzog Ulrich seinem Bruder Philipp ab in Kärndten das Castrum Himmelberg und **Wartberch**; in Krain **Osterberch**, und in der Mark **Winek**. H. Ulrich behält sich auch vor, mit einen Castro und 100 Mark Renten ausser den Castris capitalibus: Freyberg, Volkenmarkt, Rechberg, Griesenberg, Laybach, Landestrost frey zu disponiren, und zu vermachen. Im übrigen sollen nach seinem und seiner Erben Tode alle Güter seinem Bruder Philipp zufallen. Endlich versprechen sie auch einer dem andern auf Anruffen mit gewaffneter Mannschaft beyzustehen, und Herzog Ulrich solche in Mauterndorf oder Radstadt, Erzbischof Philip hingegen in Gmündt, Sachsenburg oder Villach zu stellen.

Die III. Urkunde ddo. Graetz 1267. 4. Non. Iun. vermög welcher beede Brüder nach dem Tode ihres Vaters sich vergleichen, durch beederseits erkiesne Männer die eigenthümliche Verlassenschaft ihres Vaters an Gütern und Leuten zu beschreiben und herzustellen, dann aber solche gleich zu vertheilen (æqualiter in continenti dividenda) Was aber Lehen betrift, darüber ist vereint „ omnia feuda nostra sibi Philippo fratri stabilimus omni studio, quo valemus, si sine herede legitimo decedere nos continget. Si autem super Laycatu cum fratre nostro fuerit dispensatum, feuda nostra omnia relinquit frater noster fraterne fidei nostre, et tenemur super suis feudis dicere infra annum prout fraternam nostram concedet fidem, quod si non fecerimus, utatur FRATER NOSTER sicut voluerit *jure suo*, denique non alienabimus a fratre nostro proprietates nec feuda preter suum consilium et consensum.

Die IV. ein Gebot K. Rudolphs an die Comites, Barones, nobiles, ministeriales, vasallos per carinthiam et carniolam et Marchyam constitutos. ddo. apud Nurenberch. 3. Kal. Mart. Ind. 3, an. regni sui 2. Vermög dessen belehnet er den Herzog Philip mit obbenannten Ländern omnes terras possessiones homines prædia jura et feoda que predictus dux de jure debet ab imperio possidere de libertate regis *ipsi duci* (Philippo) *duximus porigenda* ipsumque *solemniter investivimus* de eisdem &c.

Die V. ein Theilsbrief K. Rudolphs ddo. Nurenberch 11. Kal. Febr. Ind. 4. an. 1276. an. regni sui 3. Darinne vernichtet K. Rudolph die Handlungen und Pakten, welche Ottokar K. in Böheim Philippo des Herzogthums Kärndten wegen

ab=

abgedrungen „ Super quo principes, qui interfuere presentes, quorumlibet circumstantium applaudente consensu in nostra presentia fuit *sententialiter judicatum* quod pactiones et conditiones easdem per impressionem huiusmodi extortas in irritum revocare, ac penitus solvere tenemus. „

Die VI. Abermaliger Auftrag an die Comites, nobiles, ministeriales &c. Carinthiæ und Carniolæ ddo. in castris patavii 8. Kal. Octob. Indic. 4. an. regn. 3. „ ut vniversi et singuli illustri *Philippo duci Carinthie* pareatis ac intendatis fideliter et devote - ceterum nosse vos volumus, quod omnes, qui a predicti ducis gratia aliquando seclusi fuerint, ad pristine gratiæ sinum per ipsum ducem favorabiliter sunt recepti dumodo tamen iidem per debite subjectionis reverentiam prefati domini beneplacitis sint conformes.

Die VII. endlich enthält das Testament Philippi, worinne er sich, ohnerachtet er bereits in Krems privatisirte, ducem Carintie und dominum Carniole nennet: ddo. apud. Chremsam 1278. et actum 19. Kal. Aug. allda verordnet er: alle seine Gläubiger, und alle Bißthümer, Klöster in Kärndten, Beyern, Schwaben und Steyer, die er beschädiget hat, sollen von seinen eigenthümlichen Gütern - nicht von den Lehen (non de feudis scilicet terrarum nostrarum Karinthie et Carniole) befriediget und entschädiget werden. Unter dieses Eigenthum zählet er aber in Kärndten Castrum Vriburch, civitas S. Viti, Himlburch, unum predium iuxta Veltkirchen, castrum Griffenburch novum, castrum Werdenburc, civitas Chlagenfurt, davon füget er bey „ audivimus quod castrum Chlagenfurt pertineat, ad imperium, seu utrum hoc sit an non nescimus. Dann nihmt er weiters unter sein Eigenthum Mons Dietsch, castrum in Volkenmarkt, Rechberg in Valle Iauntall. In terra Carniole, civitas et castrum Laybaci, castrum Osterberc, Villa Chreutz, castrum Seinek, castrum Hasenfues, Schichenberch et Gretschen, castrum Arch. Darauf fährt er fort: ex his proprietatibus quasdam proprietates excipimus, quas specialiter legamus in testamento. Item castrum Griffenberch sc. novum legamus sancte Salzburgensi ecclesie tam diu quocunque satisfiat ipsi ecclesie de omnibus dampnis sibi per nos factis et donec solvantur pignora, que per nos sunt recepta die sacrario in Salzburga &c. Und zuletzt bestellet er verschiedne Personen als Exekutorn dieses Testamentes.

§ 282.

Kaiser Ottokar in Böheim, der nunmehr sowohl die nach dem Tode des Herzog Friederichs des Streitbaren seit dem J. 1246. erledigte Lande Oesterreichs, Steuer und Krain, als nach dem im J. 1269. erfolgten Hintritt Herzog Ulrichs in Kärndten auch das Land Kärndten in Kraft eines mit eben besagten Herzog hierumen getroffenen Kaufes in Besitz nihmt, pflog anfangs mit den Erzbischöfen Ulrich, Ladislaus und Friederich gute Freundschaft. Sie verliehen ihm die Lehen, welche die vormalige Herzoge in Oesterreich und Steuer, und die Herzoge Kärndtens von dem Erzstift inne gehabt (*a*), und er stande ihnen gegen die Herzoge in Bayern bey. Als aber im Jahr 1273. Rudolph Graf von Habsburg zum Kaiser erwählet wurde, und Erzbischof Friederich sich von selbem zu Hagenau ordentlich belehnen ließ, so zog er sich dadurch den Haß des Ottokar, der Rudolphen weder als Kaiser erkennen, noch minder demselben die Herzogthümer Oesterreich, Steuer, Krain und Kärndten, die besagter Kaiser im J. 1276. als dem Reiche heimgefallen erklärte, abtretten wollte, über den Hals. Ottokar fiel mit sturmender Hand im Jahr 1275. über

Friedliche und feindliche Auftritte mit K. Ottokar in Böheim.

die salzburgische Vesten, Schlößer und Städte, so in Oesterreich und Steyer gelegen sind, her, berennet Frießach, und vertreibet die salzburgische Besatzung daraus (*b*).

(*a*) Verschreibung K. Ottokars in Böheim gegen Erzb. Friederich ddo. in Iudenburga an. 1270. pridie Id. Decemb. „ hinc est, quod cum ven. pater et dominus *Fridericus* sancte Salzb. ecclesie electus · nobis contulerit omnia *feuda principalia* ubicunque sita, que ab antiquo tempore predecessores nostri - illustres duces austrie ac Styrie *Leopoldus* et filius suus *Fridericus* ad principatum suum pertinentia tytulo feudali a suis habuerunt predecessoribus et ab ecclesia Salzburgensi nos vice versa non imemores accepti beneficii nec ingrati - fideles nostros quatuor videlicet - pro parte nostra - et pro parte sua - - duximus assumendos in *arbitros* et *arbitratores* - ad tractandum et taxandum et ordinandum fideliter quantum a nobis dari deheat vel expediat in pecunia vel argento ipsi domino ven. electo pro gratia huius modi nobis facta - - si vero quod absit, dicti arbitri vel arbitratores dissenserint, ven. patrem dominum *Wernhardum secoviensem episcopum* tanquam illis *superiorem* (Obmann) comuniter assumpsimus arbitrum, arbitratorem, et compositorem amicabilem et fidelem ordinationi et dicto eiusdem plene ac fideliter utrunque acquiescere inviolabiliter promittentes - - preterea memoratus - electus omnia feuda nobis contulit tytulo feudali, que dilectus *affinis noster Pernhardus* - illustris *dux Carinthie* et *avunculus noster* carissimus *Ulricus filius suus* a suis predecessoribus et ecclesia Salzburgens. ab antiquo tempore feudaliter habuerunt sita etiam ubicunque. Sed exceptio facta fuit (das ist, Erzbischof Friederich hielte sich bevor) de oppido vel de medietate oppidi *S. Viti* - castro et foro in *Klagenfurt* - et castrum montis *S. Georgii in Iauental* - sed ad ipsam exceptionem taliter duximus respondendum, quod si ipsa castra forum et oppidum cum redditibus ad principatum Karinthie pertineant tali modo, quod non potuerit ipsa alienare, permutare, vendere vel donare in preiudicium ducatus Karinthie dux predictus (Ulricus) ex tunc subesse debeat arbitrio predictorum et secoviensis episcopi - ut quicquid illi super his duxerint decernendum - nos teneamus inviolabiliter observare. Si autem - donare, obligare vel vendere poterat dux premissus, ex tunc cedere debeant - in ius feudorum nostrorum cum aliis feudis antedictis, et pro illis recompensationem facere tenebimur competentem. „ Zuletzt folget: „ Insuper quicquid vertitur questionis inter nos et nostros ex una parte et ecclesiam Salzburgensem ex altera de *mineris* sive *fodinis metallorum quoruncunque* vel *decimis* eorundem (Frohn) *ad ipsam Salzburgens. ecclesiam recte spectantibus* (mehrmal ein heller Beweiß des Erzstiftlichen Berg Regals bey seinen in Kärndten gelegnen Herrschaften) *theloneis*, *mutis*, *Iudiciis advocatiis* et *libertatibus quibuscunque* nec non *defectibus* id totum debet per arbitrium predictorum et secoviensis episcopi si necessitas exigit secundum Iustitiam terminari. „

(*b*) Von dem feindlichen Uiberfalle Ottokars, und von ihm angerichten Verwüstungen S. man ebenfalls die oben angezeigte Geschichtschreiber.

§ 283.

Bemühungen des Erzb. Friederichs um K. Rudolph u. dessen habsburg. Hause sich zu verbinden, u. vom beinaten König ausgestellte Denk- u. Dankmahle.

Nun wandte sich freylich Erzb. Friederich mit anderen betroffnen Bischöfen an den neu erkiesnen K. Rudolph, von welchen sie schon vorläuffig mit einem kaiserlichen Schirmbriefe vom J. 1274. (*a*) bedecket wurden. K. Rudolph gienge selbst auf Ottokaren loß: er fande sich aber in den größten Geldmangel. Während diesem Gedränge kamen eben Erzb. Friederich und seine Suffra-

fragan Bischöfe zu Hilfe, und bewilligten ihm einige Geldbeyträge von ihren in Oesterreich, Steyer, Krain und Kärndten entlegnen Gütern. K. Rudolph bewiese sich davor sehr erkenntlich, und verschriebe sich im J. 1277. auf das bündigste, daß dieser Beytrag keineswegs aus Schuldigkeit beschehen, und nimmermehr in einige Folge gezogen werden solle (*b*).

Bald darnach nemlich im Monat August d. J. belehnte Erzb. Friederich die Söhne K. Rudolphs, Albert, Hartmann und Rudolph und ihre männliche Nachkommenschaft mit allen den Lehen, welche die Herzoge Oesterreichs, und Kärndtens von dem Erzstift inne gehabt, und durch Erlöschung ihres Stammens heimfällig geworden (*c*). Hiemit bahnte Erzb. Friederich dem habspurgischen Hause noch frühers den Weg, um einen vesten Fuß in obigen Ländern zu setzen, ehe die Herzogthümer derselben von K. Rudolph obigen Hause zu Lehen verliehen waren. K. Rudolph erkennte den Werth und die Folgen dieser Wohlthaten, und hinterließ zum Denkmahl eines unvergänglichen Dankes, und Erkenntlichkeit des habspurgischen Hauses gegen Salzburg eine denkwürdige Urkunde, welche in der Note (*c*) in einem völleren Auszuge angeführet wird. Endlich starb im J. 1278. Ottokar in dem Treffen, und K. Rudolph benennte im J. 1282. seinen Sohn Albert zum Reichsstadthalter in Oesterreich, Steuermark, und Krain, und den Grafen Meinhard III. von Tyrol zum R. Statthalter in Kärndten (*d*); aber kurz darauf, und im nemlichen Jahre belehnte er beede mit den anfangs in obiger Eigenschaft anvertrauten Landen, vermählte zugleich die Tochter Meinhardi III. mit seinem Sohne Albert, und ertheilet in diesem Betracht sich und seinem Haus Habspurg die Anwartschaft auf Kärndten im Falle, da der Mannesstamm der Grafen in Tyrol erlöschen würde (*e*).

(*a*) Schirmbriefe K. Rudolphs ddo. Hagenovve 2. non. Aug. 1274. Ind. 2. an. regn. 1. Sane inter ceteros romani imperii fideles principes et nostri precipui principatus amicos quibus nostre divinitus date potentie fulciuntur honores venerabiles et carissimos nobis *principes nostri Fridericum Salzburg. archiepiscopum* Leonem *Ratisbon.* Petrum *Pataviens.* episcopos recognoscimus et tenemus. ipsosque eorum ecclesias homines subditos et fautores habitos vel habendos *sub romani imperii et nostra protectione* suscipimus districte et firmiter inhibentes, ne quisquam hominum cuiuscunque conditionis aut status existat ipsos in se aut suis hominibus, possessionibus, bonis, fautoribus vel amicis - molestare presumat, aut ipsorum *jura, libertates, munificentias, sive gratias illas maxime, quibus predecessores nostri romani imperii divi principes antecessores eorum, et ipsorum ecclesias largitate regia ditaverunt* - adhec *ministerialibus* et eorum *hominibus propriis* sub imperialis et nostre gratie obtentu precipimus et mandamus, ut ipsis tanquam eorum *veris dominis reverenter obediant, devote serviant, et potenter assistant,* nec ad aliorum *nisi ad imperatoris vel regis romani servicia sine speciali dominorum suorum licentia se conjungere vel transferre presumat,* ne ecclesie hominum suorum obsequiis careant, et prelati predicti debito defraudentur honore. Preterea *universa et singula jura, quocunque vocabulo censeantur,* que prelatis predictis et eorum ecclesiis in *terris Austrie et Stirie Karinthie et Bavarie* competunt in *hominibus, possessionibus, jurisdictionibus, castris, bonis et feudis* seu *aliis quibuscunque ipsis et eorum ecclesiis recognoscimus,* integre et in totum, et presentibus pollicemur, quod ad eorum potestatem et dominium bona eadem quantum poterimus citius reducemus. Non obstante si ab aliquibus potentibus vi vel metu

tu, seu alias inciviliter a predictis prelatis bonis sive possessionibus aliquid improbe est exortum que *viribus vacua esse volumus* - et effectus sententias et processus quos iidem principes nostri adversus eos - protulerint - ratas habemus et gratas. „

(*b*) Reversalverschreibung K. Rudolphs ddo. Wiene an. 1277. 5. Kal. Ian. Ind. 5. regn. an. 4. „ Inter alia magne devotionis et fidei argumenta quibus *principes nostri carissimi Fridericus* venerabilis *archiepiscopus Salzb.* Berchtoldus *Babenberg.* Leo *Ratisbon.* Petrus *Patav.* Dietricus *Gurcens.* Iohannes *Chyemensis* et Wernardus *seccoviensis ecclesiarum episcopi* per effectum operis ostenderunt, quo affectu personam nostram respiciunt, et quo Zelo romanum imperium amplectuntur, illud tanquam memoriale perpetuum pro ipsorum honore et Gloria extollendis presertim serie litterarum duximus exprimendum videlicet quod cum causa reipublice, cuius tutelam gerimus nos urget, ut ad partes austrie robur imperii duceremus, predicti principes sic fideliter, sic efficaciter et constanter in *omni nobis periculo astiterunt consilio, favore, et auxilio manuali, ut ipsos relinquere merito debeamus aliis in exemplo.* Cumque nobis moram trahentibus in eisdem partibus *sumptùs militie nostre necessarii penitus defecissent*, nec possemus per viam vel modum aliquem huiusmodi indigentie providere, dicti principes nostri moti *precum nostrarum instantia* voluntarie consenserunt, ut tam de *bonis ipsorum dominicalibus* quam de *prediis monasteriorum et ecclesiarum eorum jurisdictioni in partibus austrie Styrie, Charinthie, Carniole, Marchie subditarum subsidium tollerabile peteremus*, per quod tante necessitatis articulis, que nos et imperium cohartabat, per eorum suffragia et digne recolenda subsidia tolleretur. - - Edicto perpetuo statuimus, ut nullus successorum nostrorum in romano imperio sive regno, ac etiam predictarum terrarum domini, si forte contigerit in futurum terras prefatas per speciales dominos ordinari (denn in obigen Jahr 1277 waren diese Länder zwar schon als dem Reiche heimfällig erklärt, aber noch nicht an K. Rudolphs Söhne und ihre Nachkommenschaft zu Lehen gegeben) per dictam *gratiam ex sola liberalitate principum nobis factam ad consequentiam trahere*, vel eius pretextu aliquid tamquam sibi debitum extorquere - sciatque presumtor talis iniurie se *adversus imunitatem ecclesiasticam sacrasque leges romani imperii ausu sacrilego deliquisse.* Nos quoque promisimus dictis principibus fide data quam vice prestitimus *sacramenti* quod temporibus vite nostre nihil talium exigimus - statuentes nihilominus *contra futuros dictarum terrarum dominos*, qui presentem nostram *violare presumserint sanctionem - - feuda perdant que possident ab ecclesiis.* „

(*c*) Urkunde K. Rudolphs ddo. Wienne 1277. 12. Kal. aug. regni an. 4. " dictus *princeps* (archiepiscopus Fridericus (*post diversa pericula et labores plurimum sumptuosos, quibus se suamque ecclesiam pro salvanda republica infatigabiliter oneravit,* non contentus obsequio, quod Romano imperio in persona nostra devotus exhibuit, nos etiam *in karissimis nostris liberis honorare* decrevit, Nam *feuda illa omnia et singula*, que sibi et Ecclesie sue per mortem clare memorie *principum austrie, styrie, et Karinthie Carniole et Marchye* in eisdem terris et alias ubicunque vacare ceperunt, *karissimis filiis nostris Alberto Hartmanno et Rudolfo ac eorum liberis et heredibus masculis contulit,* ipsosque ad instar et formam dictorum principum infeudavit. Hiis duntaxat exceptis, que de feudis predictis dicto principi et ipsius ecclesie inferius assignamus nec non iure *patronatus* ecclesie *parrochyalis in Rudkerspurch* (Rakersburg in Unter Steyer) quam ecclesiam predictus archiepiscopus de nostro beneplacito et consensu *Chyemensi episcopatui* pleno iure contulit et concessit. Ad hoc filiis nostris hanc liberalitatem faciens, ut et *ipsi et eorum posteri accepti beneficii memores dictum principem et ipsius Ecclesiam foveant, diligant et honorent,* quodque gratiam quam eidem principi et ipsius ecclesie fecimus, que in-

Digitized by Google

inferius exprimetur, gratam et ratam teneant nec subducere studeant, sed advertant potius, quod a Deo recipient potiora, si Ecclesiis se devotos exhibeant, et paratos prebeant in earum *iuribus* et *honoribus conservandis*, illis tamen precipue *quorum beneficiis ad obsequia obligantur*. Verum cum honori nostro conveniat et saluti, *ut dampna que pertulit, labores, quos sustulit, graves sumptus, quos fecit pro honore Imperii dictus princeps eamque fidei claritatem, quam in liberis nostris nobis exhibuit*, digna retributionis vicissitudine cognoscamus, nos de feudis predictis antequam nostris filiis eadem conferrentur *redditus trecentarum marcarum argenti* deduximus - pleno iure et iusto dominii titulo in utilitatem et usum ipsius archiepiscopi et ecclesie convertendos. Sunt autem hec nomina illorum - in *Luttenwerde Mansi* ducenti sexaginta quatuor pro marcis denariorum centum et triginta duabus in redditibus annuis computati. Item *decimam in Luttenwerde* pro redditibus annuis viginti octo marcarum denariorum — Item *decimam in Chunnenberch* pro quadraginta marcis — Item ius quod *Marchdienst* dicitur in bonis archiepiscopi *in Marchya* pro viginti marcis - - pro reliqua vero parte sume trecentarum marcarum argenti predicto archiepiscopo *dimidiam partem Mute in Rotenmanne* cum omni iure suo integraliter assignamus sic ut ipse archiepiscopus de parte se contingente utilitatem suam ordinet et disponat, prout sibi visum fuerit expedire. *Quorum tamen feudorum dictis nostris filiis concessorum ordinatio et conservatio in nostris manibus remanebit tantum pro tempore vite nostre*. Quod si liberi nostri decederent *sine filiis heredibus*, dicta feuda ad predictam Salzburgensem ecclesiam revertentur. Hiis autem feudis filiis nostris concessis specialiter includuntur ea que dominus *Ulricus* clare Memorie quondam *dux Karinthie resignavit de suis proprietatibus*, et a Salzburgensi ecclesia recepit in feudum (das sind die drey Veste, und Städte St. Veit, Klagenfurt, und St. Georgen in Jaunstal § 273. not. c.) Ceterum si que feuda predicte Ecclesie alias quam per mortem dictorum principum vacare ceperunt, vel incipient in futurum, de illis dictus archiepiscopus vel successor ipsius utilitatem et comodum sue ecclesie ordinabit, ad quod utiliter exequendum nos et nostros *liberos adiutores habebit, et sentiet promotores*. Testes huius ordinationis et Collationis sunt etc.

(*d*) Pütters R. Historie I. Th. § 87. n. 3.

(*e*) Eben daselbst, dann Schrötters Grundriß des österreichischen Staatsrechts II und III. Absatz. pag. 18. 21. seq.

§ 284.

Kaum ware Herzog Albrecht mit obigen Herzogthümern von seinen Vater belehnt, so trate er auf Anleitung seines Vaters K. Rudolphs mit Erzbischof Friderich, und Herzog Ludwig in Baiern in ein Bündniß (*a*); er erhielte auch von ersteren, nemlich Erzb. Friderich im J. 1282. die Bestättigung über jene Lehen, welche er im J. 1277. ihm und seinen Brüdern verliehen: desgleichen im J. 1284 die Vesten Ober- und Unter Strechau gegen das Neuenhaus in Ennstal (§ 283. not. c.)

Weiterer Verfolg der Geschichte zwischen Erzbischof Friderich und Herzog Albert in Oesterreich.

Als aber derselbe im J. 1284. mit Tod abgieng, und Rudolph von Hohenek Kanzler des Kaiser Rudolphs zum Erzbischof erwählet wurd, wandte sich das Blatt. Abbt Heinrich zu Admont ein verschlagner dabey hochmüthiger Kopf gewanne das Vertrauen sowohl des K. Rudolphs, als nachhin seines Sohns Herzog Alberts soweit, daß ihn jener zum obersten Landschreiber in Steyer, dieser

Dann zwischen den nemlichen H. Albert, und Friderici Nachfolgern Erzb. Rudolph.

dieser aber gar zum Capitaneo, oder Landshauptmann daselbst benennte. Dieses Amt benutzte Heinrich vorzüglich, um sich mit seinen Kloster und Gütern von der Subordination gegen Erzb. Rudolph auszuziehen, der bey damaligen klemmen Zeiten des Erzstifts von den admontischen Gütern, so wie von anderen sich beysteueren ließ.

Ohneracht Erzb. Rudolph als ehemaliger Kanzler K. Rudolphs den habspurgischen Hause ganz von Herzen ergeben war, und Herzog Albert gewiß nicht die mindeste Ursach hatte, dem Erzstift Salzburg gram zu seyn, so flisterte doch Abbt Heinrich demselben so widrige Dinge vom Erzb. Rudolph zu, daß diese zwey in die härteste Zwiste verfallen.

Den ersten Vorwand risse Heinrich wegen den Bau der Stadt Radstadt, den Erzb. Rudolph veranstaltete, von dem Zaune, und brachte Alberto bey: Erzbischof Rudolph habe diese Stadt auf einen Grund des Kloster Admont, worüber die Herzogen von Steyer das Vogtrecht hätten, erbauet. Dieses war im Grunde falsch. Deme kam der weitere Anstand wegen den Burgen zu Weissenek, und Stettenek, wegen der Vogtey über Berchtesgaden und das Nonnen Kloster in Nonnberg hinzu. Der Herzog zoge alles dieses an sich, wogegen sich Erzbischof beschweret fand. Inzwischen beruffte Erzb. Rudolph im J. 1288. ein Concilium nach Salzburg; darinne wurde unter anderen den Geistlichen überhaupt verbothen, in weltliche Händel sich zu mischen, und weltliche Geschäfte, und Aemter zu führen. Daraus glaubte man nun Anlaß zu finden, den Prälaten zu Admunt von seiner Landeshauptmannschaft, und dadurch auch von der Seite des Herzog Alberts entfernen zu können. Damit ward aber das Uebel noch ärger gemacht; Abbt Heinrich spielt nunmehr seine Intriguen noch heftiger, und bringt es so weit, daß es zu wirklichen Thätlichkeiten kömmt. Herzog Albert griffe am ersten zu, und nahm die Salzburgische in Steyer und Oesterreich gelegene Schlösser und Städte hinweg. Dagegen fällt Erzbischof Rudolph im J. 1289. in das Ennsthal ein, zerstöret das an der Mandlich befindliche Schloß Ennsbruck, nimmt Steineck weg, und hält sich einige Zeit zu Neuenhaus in nemlicher Ennsthal fest, wird aber von den herzoglichen Truppen daraus vertrieben, worauf sich diese nach Friesach und Vanstorf wenden, und das erstere auf allen vier Seiten anzünden, und einäschern (*b*). Endlich denket man auf Friede; die Sache wird vor den Kaiser als Oberschiedsmann gebracht (*c*), der auch im J. 1290 zu Erfurt in Gegenwart sowohl des Erzb. Rudolph, als des Abbt Heinrichs zu Admont einen Spruch fällt (*d*).

Und Erzb. Conrad IV.

Der unfriedsame Abbt blies aber noch immer in die glimmende Asche. Rudolph stirbt plötzlich am 1. Aug. d. J. in Erfurt nicht ohne Verdacht beygebrachten Giftes, und Abbt Heinrich von Admont stellet sich sogar mit unter die Competenten des Erzstiftes. Die Wahl hielte sehr schwer, die Klerisey und Ministerialen waren getrennet. Mann schickt endlich eigne Gesandte an dem Pabst nach Rom, allwo Heinrich durchfällt, und ehemaliger Bischof zu Lavant Conrad als Erzbischof erkiesen wird. Dieß brachte den unversehnlichen

Abbten

Digitized by Google

Abbten Heinrich von Neuen auf, und ehe noch Conrad Besitz von Salzburg genommen, nimmt er mit List und Gewalt ohne einzig gegebner Ursach das erzstiftliche Schloß Neuhaus in Ennstal weg, und schleiffet dasselbe. Dem unerachtet führet Conrad die friedlichste Gedanken, und begiebt sich wirklich auf dem Wege, mit H. Albrecht sich in Güte zu setzen. Zum Unglücke schneiden ihm die gegen die Neuerungen des H. Alberts aufgebrachte Stände Steyermarks den Weg ab, und bereden ihn dahin, daß selber, nachdem er den H Albert fruchtlos um Genugthuung beschicken ließ, nebst den Hilfstruppen des mit verbundenen Herzogs in Baiern in das Ensthal, in Rotenman und in die übrige Gegenden Steyermarks einbricht, und sich mit dem Vizdom zu Leibnitz und seinen mitgebrachten Truppen vereiniget, endlich aber von dannen sich in Kärnten wendet, allwo er den Herzog Meinrad von Kärnten einen Bruder der Gemahlinn Alberts Herzogs in Oesterreich gefangen nimmt, und durch zehen Monate im Schloß Werfen gefangen hält. (*e*).

Nach so verschiedenen Wechsel der Waffen kam es doch unerachtet der unermüdeten Gegenbemühungen des Abbten zu Admont im J. 1293. zu einen abermaligen Hintergang auf beederseits erkiesne Spruchleute u. Verein (*f*). Abbt Heinrich wußte aber auch diesen zu stöhren; er verleitet den Herzog zu Anlegung einer Saline in Gosach, und stemet den freyen Verschleiß des halleinischen Salzes. Erzb. Conrad IV. erhält darüber von K. Adolph Schutzbriefe; da aber nichts verfängt, zerstöhret er die Salzpfannstätte in Gosach mit Gewalt. Worauf Herzog Albert über die salzburgische Besitzungen in Steyer und Oesterreich herstürzt, und Radstadt belageret, welches glücklich entsetzet wird. Man denkt jedoch wiederum beederseits auf ernstlichen Friede, der auch im Jahr 1297. wirklich zu Stande kömmt (*g*).

(*a*) Litterae *Rudolfi Imp.* ddo. auguste 6. Kal. Iannar. Ind. 11. an. 1282. " Scire volumus universos, quod venerab. *Fridericus archiep.* Illustris *Ludwicus Comes palatinus Reni Dux Bavarie* et *Albertus filius noster* Austrie et Stirie Dux et Karniole ac Marchie dominus *principes nostri* provida meditatione pensantes attentius, *quod triplex funiculus difficile rumpitur* se de nostra voluntate benivola *confibulaverunt* ad invicem, et fide prestita promiserant assistere contra quemlibet hominem *nobis* et *Imperio* nec non nobili viro *Meinhardo Com. Tyrol.* duntaxat exceptis ab hinc usque ad festum Pasce proximum, et deinde *ad quatuor annos* continuos mutuo se iuvare consilio et auxillio manuali, quandocunque alius vel alii ab alio vel aliis fuerint requisiti. „

(*b*) Hornek und Gerlinger bey Hansiz in vita Friderici archiepi.

(*c*) Darüber ist ein **Compromiß** vorhanden, vermög welchen Herzog Albert, und Erzb. Rudolph jeder auf drey Schiedleut hintergehen (compromittiren) also, daß wenn sie nicht einig werden, selbe die Sach an Kaiser Rudolph bringen, was er darüber spricht nach Minne (gütlich) oder Recht, dem sollen sie beyde gehorsam seyn. ddo. ze Wienn an dem Mittichen nach dem Prächtag 1290.

(*d*) Spruchbrief des K. **Rudolphs** in Kraft obigen Hintergangs ddo. Erfurd an dem Montag vor St. Johanns des Taufers 1290. " sprechen zu rechte, daß die **Vogtey** oberhalb der **Mannlich**, und inderthalb der **Manlich** und anderswo, wo es gelegen ist, wie es gehaissen ist, des Herzogen von Oesterreich ze recht ist,

und

und zu dem Lande ze Osterrich ze rechte gehort. also doch daß der Herzog von Oesterrich die Vogtey nicht anders niessen soll, dann als es an den Hantvesten stat, die dem Gotshaus von Admunt gegeben sint, an alaine (ausgenomen) daß der Herzog die Vogtey ze leben haben soll von den Gottshauß von Salzburg.

(e) Man S. von allen diesen geschichtmäßigen Handlungen **Hansiz** T. II. germ. sacr. in vita *Conradi* IV. arch.

(f) Verschreibung und Bekenntniß **H. Alberts zu Oesterreich** und Steyer, daß zwischen Ihn und Erzb. Conrad betaydinget seye, daß alle **Strassen auf Land und Wasser offen seyn, und dahin gehen sollen, wie sie von Alters gegangen**, und daß dem Erzstift seine Theil an der **Maut zu Rottenmann** ledig seyn soll. ddo. 1293.

(g) Urkunde **Albrechts Herzogs von Oesterreich und Steyer**, Herrn von Chrain, von der Marich und Portenau ddo. Wienn an sand Ruprechts Tag in dem Herbest. 1297. " wir - verriehen - daz wir sien von der ansprach, die wir heten, gegen dem Gotshauß von Salzburch, um **Rastat** und umb die **Vogtey auf des Gotes hauß guet. Von Admunde. ob der Mänlich** in bajern und verzeihen uns alles des Rechtes für uns. und für unser Erben. daz wir an derselben Vogtay eh haben gehabt und lazzen ez dem Gotshauß ledich- und darumbe leiht uns und geit uns und unsern Erben. Unser herr von Salzburch. **zwai hundert Hueb und vier und Sehzig hueb ze Luetenwerd**, di geahtet sind jährlich für hundert March und zwa und dreizzich March Pfening. Uns geit auch unser herre von Salzburch daz recht. daz da haizzt **Marichdienst**. auf seinen guet, auf der Marich daz geraittet ist järlich ze geben zwainzig March Pfenning und die halben **Maute ze Roten Manne** mit allem dem Recht. und er sei gehabt hat. und swaz des gutes ist. daz unser Herre und Vater. **Chunich Rudolf** von Rome den got genad dem goteshauß vor auz lie. do uns und unsern bruedern von den Erzpischolf Friderihen unser lehen verlihen waren. Wir sien auch von dem **Sieden des prunne in der Goza**. für uns und für unser Erben und für unser Nachchomen also daz von unsern wegen auf demselben Prunne. fürbaz iht gesotten werd. Und darum geiht Uns. Unser Herre von Salzburch **drey tausent March Silbers Wienner gewichtes**. und daz di vorgenannten Sache mit ganzen Triwen behalten werden, und stät und unzebrochen beleiben, darüber geben wir diesen Brief ze einen ewigen Urchunde mit unsern Insigel versigelt, und sind des gezinge. „

Quittung des **Herzog Rudolphs in Oesterreich** ddo. Wienne 1299. feria secunda proxima post festum assumptionis b. V. Marie " *Chuonradus* venerabilis Salzburgen. ecclesie archiepiscopus - in proximo nunc transacto festo assumptionis beate Virginis de *tribus millibus marcarum puri argenti* ponderis Wienens. in quibus genitori nostro Carissimo domino *Alberto* Romanorum regi *pro Goza* civitate *Rastat* et *aliis quibusdam* - debitor remanserat, nobis integraliter satisfecit. Neben dieser Urkunde ist noch ein weitere von nemlichen Jahre vorhanden, darinne **Herzog Albrecht von Oesterreich** bekennet, daß er mit Erzb. Conrad gänzlich versüent sey um alle Sach, so in dem Urleug geschehen, und daß die gefangne hin und wieder ledig gelassen, der bann und andere Censuren dergleichen die Recht abgethan, unrechte Mäut, und Zohl aufgehebt, und die Strassen befriedet werden sollen.

§ 285.

§ 285.

Von dieser Zeit an schlossen die Erzbischöfe und Herzoge in Oesterreich sich immer nähers zusammen. Sie erneuerten öfters ihre Bündnisse (a). Im Jahr 1307. beredet Kaiser Albert selbst den Erzbischof Friderich III. daß er den Herzog in Kärndten überfällt, und hauptsächlich unter Anführung des Vizdom zu Friesach St. Veit, Völkenmarkt und Klagenfurt wegnimmt, und mit dieser Gelegenheit in Altenhofen eine Festung baut (b). So hielte es Erzbischof Friderich III. mit Friderico Austriaco gegen Ludovicum Bavarum, und büßte dabey im Jahr 1322. in der Schlacht zu Ampfing bey Mühldorf nebst mehr andern neunzig seiner tapfersten Ritter ein (c). Im Jahr 1335. leistete Erzbischof Friderich den Herzogen in Oesterreich Hilfe gegen König Johann in Böheim zu Erlangung des Herzogthums Kärnten, und liesse dem Bündniß insonders einfliessen, daß er mit und aus seinen Schlössern und Vesten in Kärnten den Herzogen beystehen wolle (d). Als auch Heinrichs Grafen von Tyrol, und Herzogs in Kärnten Tochter Margareth die Maultasche, da sie ohne Leibeserben aus der Welt schiede, die Grafschaft Tyrol ihren nächsten Verwandten Rudolph, Albert und Leopold Herzogen zu Oesterreich durch eine letztwillige Verordnung hinterließ, hierüber aber die Herzoge in Baiern sehr schieffe Augen machten, und sogar zu den Waffen griffen: so ware Erzbischof Ortolph im Jahr 1363. der erste, der es für die Rechte des Haus Oesterreichs gegen Baiern aufnahm und in damaligen Krieg sehr nützlichen Beystand leistete, bis endlich unter Vermittlung Erzb. Pilgrim der Friden zu Scharding am 29. September 1369. dahin geschlossen wurd, daß sich das Haus Baiern des Anspruches auf Tyrol gänzlich begeben, entgegen die Gränzorte und Gerichte Scharniz, Kuffstein, Rattenberg, und Kitzbichel sammt 11600 fl. von Haus Oesterreich erhalten solle (e).

Die hinnach zwischen Salzburg, und Oesterreich enge geschlossene Freundschaft, und Bündnisse.

Hiemit genosse Salzburg lange die Freundschaft des Erzhauses Oesterreich, und mit dieser auch den ungestörten Besitz seiner in Kärnten, Steyer und Oesterreich entlegenen Güter, bis Kaiser Friderich- gegen Erzbischof Bernard aufgebracht — diesen Besitz mit Waffen störte (f), und Bernard sich genöthiget sah, zu Wiedereroberung und Erhaltung derselben mit König Mathias in Hungarn das Bündniß zu schliessen (g).

In dieser kurzen Erzählung laufen nun alle Beweise und Symptomen des ehemals bey den oftbesagten Herrschaften gebrauchten Kriegs- Fried- und Bündniß- Rechts zusammen. Man könnte aber deme noch mehrere: als von kaiserlichen Bewilligungen Vesten zu bauen (h) dann alte Musterungs- und Steuerrollen und Beschreibungen (i) hinzufügen.

(a) Mehrere derley Bündnisse zwischen den Herzogen in Oesterreich, und Erzbischöfen von Salzburg gegen die Herzoge in Baiern trifft man in der kurzen Geschichte, **was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Churfürsts Maximilian III. in Baiern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche, und Forderungen** ausstehen gedruckt im J. 1779. sub num. 23. 24. und 25. von den J. 1314. 1344. 1362. an. Neben diesen sind noch weitere Conföderationen und Ligen

zwischen Erzbischof Heinrich und Herzogen von Oesterreich von J. 1339. zwischen Erzbischof Pilgrim und besagten Herzogen von J. 1367. 1374. 1377. und 1382. und so mehrere vorhanden.

(*b*) Hansiz Tom. II. germ. sacr. in vita Friderici arch. III.

(*c*) **Aventin, Dücker** und **Hansitz** benennen die unglückliche salzburgische Ritter, welche bey dieser Schlacht nebst Herzog Friderich von Oesterreich theils gefangen, theils getödtet werden. Der Schade, den das Erzstift nahm, war dabey sehr beträchtlich. Zu einigen Ersatz verpfändete auch Herzog von Oesterreich dem Erzstift die vier Schlösser und Herrschaften Arnfels, und Neumarkt in Steyer, dann Löschenthal und Lavemund in Kärnten gegen deme, daß Salzburg so lange in deren Besitz bleiben solle, bis die Summe abgelöst seyn wird. Diese Pfandinhabung dauerte bis 1458., wo Erzbischof sich fügen mußte, diese Herrschaften ohne Ruckersatz des Pfandschillings abzutreten. Dessen Stelle und Vergeltung mußten einige Freyheiten vertreten, welche Kaiser Friderich darinne einraumte, Salzburg aber von Rechts wegen fodern konnte, auch gefodert hat. S. § seq.

(*d*) Dieses Bündniß führet Antonius Steyrer in addit. ad historiam Alberti II. p. 89. wörtlich an.

(*e*) *Chron. Salisb.* ad an. 1363. erzählt davon: hic (dux austriae) se continuo Salisburgum recepit ad venerabilem archiepiscopum *Ortolphum*, qui fuit annosus, benignus et locupletus, hunc suavibus placitis induxit, quod confestim de omnibus fortalitiis suis bavaros infestavit. S. Hansiz T. II. pag. 456. seq. dann ibidem p. 459, allwo er aus gleichzeitigen anführet, wie Erzb. Pilgrim, und Rupert Pfalzgraf am Rein als Schied und Friedensrichter von beeden Theilen erkiesen worden.

(*f*) S. § 278. hieoben.

(*g*) Von den Bündnissen zwischen Salzburg, und den König in Hungarn sind zwey Urkunden vorhanden: eine von J. 1479. gegen K. Friderich III. und von 1480. gegen die Türken.

(*h*) Litterae *Rudolphi Regis* vom J. 1278. darinne er dem Erzbischof Friderich erlaubt, das forum Altenhofen mit einer Mauer zu befestigen.

Kaiser Alberts Bewilligung, daß er das forum Altenhofen bey Friesach auf dem St. Thomas Berg übersetzen, und daselbst eine Festung errichten möge von Jahr 1307.

Kaiser Adolphs Bewilligung, daß Erzbischof Konrad von dem Fluß Mandsling an gegen Radstadt doch auf eigenem Grunde eine Veste erbauen möge vom J. 1295. Mehr **Kaiser Adolphs** Bewilligung, daß er Leibniz wegen den Einfällen der Hungarn mit Thurn und Mauer befestigen, und die zerstörte Vesten Vonstorf und Geyersberg anderswo übersetzen möge, vom Jahr 1296.

(*i*) Man besehe zum Beyspiel die **Freyung des deutschen Ordens in Friesach** von 1307. daraus klar zu sehen, daß dem Erzstift daselbst Steuer, Blutgericht rc. zugestanden: dann die erzstiftliche Beschreibungs- und Anschlagsregister des zehenten Mannes vom Jahr 1456.

§ 286.

Oesterreich richtet seine Absichten je mehr und mehr auf ein Territorium clausum.

Mit der Zeit aber, da Oesterreich seine Absicht auf geschlossene Lande gerichtet, so wurde nicht allein dem Erzstift Salzburg, sondern auch anderen Hochstiftern,

Digitized by Google

stiftern, als Bamberg, Freysingen, Regensburg, Passau über die Güter, welche sie in den Landen Oesterreich, Steyer, Kärnten und Krain inne hatten, verschiedenes zugemuthet, dadurch ihre vorhinige Imedietäts- und Territorial Hoheit Gefahr liefen, und die Folge davon in weit mehrere Nachtheil ausschlugen, als man sich von Seite dieser Erz- und Hochstifter Anfangs vorgestellet hatte. Von dieser Art war das sogenannte persönliche Erscheinen zu denen Landschranen in Steyer, Kärnten und Krain.

Das Erzstift kömmt dadurch von seinen Rechten nach und nach herab.

Und zwar durch Zumuthung der persönlichen Erscheinung bey dem Landschrannen.

Das Erzstift war durch ältere und jüngere kaiserliche Freyheiten und Bestättigungen sammt seinen Untergebenen von aller anderen Jurisdiktion ausgezogen, ausser jener des Kaisers und Reichs. Es hatte diesfalls nicht allein alte und jüngere allgemeine (a) sondern auch sonderbare kaiserliche Bestättigungen in Ansicht der in Oesterreich, Steyer und Kärnten entlegenen Güter vor sich (b). Bey allem deme gerieths doch das Erzstift von einer Schlinge in die andere. Bey andringender Türkengefahr in der ersten Helfte des XV. Jahrhundert gesellten sich die Erzbischöfe in Ansicht ihrer in Steyer und Kärndten, sohin obiger Gefahr am nächsten ausgesetzten Güter freywillig zu den Landständen bemeldter Lande, um wechselweisen Beystand in einer beeden Theilen gemeinen Noth zu leisten. Sie hatten dabey vor ihr Freyheit so wenig etwas widriges besorget, als die Verfassung der Stände ganz anderst beschaffen war. Die Einwilligung der offentlichen Abgaben beruhte in ihrer freyen Ermäßigung selbst, der Landsfürst bequemte sich wegen seinen Domainen und Eigenthümern zur allgemeinen Masse, und gabe den Ständen über ihre Bewilligung die schriftliche Versicherung ab, daß solche ihren Freyheiten unabbrüchig seyn solle. Allein die Stände in Steyer und Kärndten misbrauchten in der Folge solches Benehmen der Erzbischöfe, suchten dieselbe ganz mit ihnen gleichzustellen, und verfielen sogar in Zeiten K. Friderichs III. auf die seltenste und ganz unerhörte Forderung, daß die Erzbischöfe gleich jeden anderen Landstande in eigener Person vor den Landschranen und Hofgerichten oder Landtägen der Fürstenthume Steyer, Kärnten und Krain erscheinen sollen. Dieses persönlichen Erscheinens enthob aber Kaiser Friderich die Erzbischöfe in dem öfters beregten Vertrage ddo. Wien am Mondtag vor aller Heiligentag 1458. (b), in welchem er dem Erzbischof Sigmund und seinen Nachkommen vordersammst im Eingang die unentgeltliche Abtretung der vier Schlösser und Herrschaften Arnfels, Neumarkt, Löschenthal und Lavemund verdanket, und sodann folgende Artikel Einungs und Beredungsweise gewähret, als:

1. Den freyen Ausgang des halleinischen Salz in das Fürstenthum Kärndten durch Murau, auch nach der Traa, und über den Ketzberg, wie es von Alters gangen.

2. Den freyen Gang des salzburgischen Eisen aus der Lelien und Mesnüz nach denen Strassen, die es von Alters gehabt.

3. Das freye Comerce der Bürger zu Friesach und Altenhofen mit diesem Eisen ohne Hinderniß der Bürger zu St. Veit.

4. Das Landgericht auf dem Crapffeld und zu Zol, auch das Halsgericht gen Leibniz.

5. Die

Digitized by Google

5. Die gänzliche Befreuung der Erzbischöfe von persönlichen Erscheinung bey den Schranen und Hofgerichten in Steyer, Kärndten und Crain.

6. Die Niderlegungs Freyheit zu Friesach, und lediglicher Abnahm der Maut zu Neumarkt.

7. Freyheit Bier zu bräuen und zu schenken, des Tuchschnits in Jahrmärk und Kirchtägen, und anderer Gewerb für die salzburg. Leute zu Grebming und Haus.

8. Freye Handlung und Comerce mit Specerey, Gewand und Vieh der Erzstifts Leuten durch die Fürstenthümer Steyer, Kärndten und Crain.

9. Gleichheit der Vorstädte zu Pettau mit denen in der Stadt sowohl in Gewerb als Mitleiden.

10. Verboth, daß die Juden auf des von Salzburg Urbar nicht weisen sollen.

11. Verboth, kein Meersalz in Pettau zu verkauffen.

12. Daß man die erzstiftliche Unterthanen wegen einer Geldschuld nicht überall aufhalte, sondern die Klage vor denen salzburgischen Richtern anstelle.

13. Daß aus denen Landschranen in des Erzstift Städt und Märkt nicht geweiset, oder gerichtet werde, es seye denn von des Erzstifts Amtleuten das Recht verzogen.

14. Freye Handlung zwischen denen Unterthanen in der Grafschaft Ortenburg und Herrschaft Gmünd mit Getreid und anderen Nahrung.

15. Förderliche Rechtsergehung wieder des Erzstifts Feinde in Steyer, Kärndten und Crain.

16. Geboth an des Kaisers Amtleute und Unterthanen der Enden all obiges ohnverbrüchlich zu halten.

(a) Schrötter in seinen Grundriß des österreichischen Staats Recht XII. Abs. § 2. behauptet zwar, die Landes Hoheit der Herzoge Oesterreichs erstrecke sich vermög der klaren Worte der denselben von K. Friderich I. im J. 1156. und Friderich II. im J. 1228. ertheilten Freyheitsbriefe auf alle und jede Einwohner und Besitzungen, welche in österreichischen Reichslanden gelegen sind. Allein! weder die Worte, noch ihr Sinn, weder Rechte, noch Herkommen lassen erzwingen, daß K. Friderich die Herzoge Oesterreichs mit Unbilde gegen die mit älteren Befreyungen versehne Reichsstände, wie da die Erzbischöfe waren, hätten befreyen wollen. Die rechtliche Epikie, daß die Privilegien salvo iure tertii bevorab antiquiori zu verstehen seyen, leidet bey den österreichischen Privilegien so wenig als bey anderen einen Abfahl. Weder der eine noch andere Kaiser konnte oder wollte den älteren Imunitäten des Erzstifs derogiren. Beede erklärten solches deutlich genug: jener in der oben §. 275. not. c. angezognen Urkunde von 1178. und dieser in seiner den geistlichen Reichsfürsten überhaupts ertheilten Bestättigung ihrer Freyheiten von Jahr 1220. § 183. not. a et b.

(b) Den vollen Inhalt dieses Vertrags liefert Hansiz T. II. p. 507.

§ 287.

Die fürwährende Zumuthung dieses persönlichen Erscheinens.

Die Stände der niederösterreichischen Lande wurden aber vermuthlich durch den hungarischen Krieg, und die unter Erzbischof Bernard entstandenen Unruhen gereizet, den Erzbischöfen sowohl des persönlichen Erscheinens, als auch des Mitleidens

Digitized by Google

leidens halber neuerdings zuzudringen. Erzbischof Leonard richtete des Erscheinens halben im J. 1517. mit der Landschaft in Steyer ein Interim auf. Aber Erzbischof Mathäus war der Erste, der in einem zwischen beedseitigen Kommissarien zu Wien unterzeichnetem Vertrag von J. 1535. der Landeshoheit sich begab, und solche an Oesterreich mit deme einraumte, daß die Appellation von den ersten Instanzen, die sich in den salzburgischen Städten, Land- und anderen Gerichten finden, folglich auch vom Berggericht zu Hüttenberg an die in niederösterreichischen Landen aufgestellte salzburgische Vizdom (dergleichen waren zu Leibnitz und Friesach) Hauptleute und Hofmeister (dergleichen waren ehemals zu Arnstorf in Oesterreich) gehen, und von dannen in der dritten Instanz ohne Mittel für die Landesfürsten, oder ihre nachgesetzte Regierung gebracht werden sollen. Ferners erbiethet sich Erzb. Mathäus mit obigen Gütern, Renten und Gülten neben- und mit den niederösterreichen Landschaften in allen Steuern, Reisen, Aufbothen und anderen als andere Landleute der Ritterschaft thun, ein gleiches Mitleiden zu tragen, und zu solchem Ende sollen obige Hauptleute, Vizdom und Hofmeister, oder welche Erzbischof dazu verordnet, zu allen Landtägen, Hofgerichten und Landschranen erfordert werden, und neben anderen niederösterreichischen Landleuten, Grafen, Herren und der Ritterschaft ihre gebührliche Stimme und Seßion haben. Dieser Vertrag enthielt noch mehrere Artikel: als wegen der den Erzbischöfen vorbehaltnen Erörterung der zwischen ihnen und ihren Beamten, oder zwischen diesen sich ereignenden Irrungen, wegen den in niederösterreichischen Landen gelegenen salzburgischen Lehen, wegen Bann und Acht bey den in nemlichen Landen gelegenen salzburgischen Land- und Malefizgerichten, wegen freyen Handel zu Wasser und Land von einem Lande in das andere, insonders von freyer Ausfuhr der salzburgischen Kasten Getreid aus den N. Oe. Landen in das Erzstift, wegen der Herrschaft Gmündt, Rauchenkatsch, und dessen Landgränzen gegen das Erzstift, Lehenschaft oder Patronat des Bißthums Gurk, Besetzung des Bergrichters zu Hüttenberg, und der mit Rath und Beyseyn der salzburgischen Verordneten daselbst zu errichtender Bergwerks-Ordnung, wegen Verwaltung oder inspection der Wälder in Burgfried Friesach, Landgericht Altenhofen, und Hüttenberg, wegen den Landgränzen zwischen Wolkenstein und Radstadt an der Mandling, in der Gosach und Alben Lauffenberg, wegen den Strassen und Gange des hallein. Salzes in Steyer und Kärndten, wegen des Grafen von Ortenburg suchenden Untervogtey bey den Bißthum Gurk, wegen der Spenn und Irrung zwischen den Erzbischof und den Landschaften in Steyer und Kärndten wegen persöhnlichen Erscheinen in den Landschrannen.

Erzb. Mathäus zeigt sich sehr nachgiebig.

Ueber alle obstehende Punkten wurde von beeder Seits zusamm geordneten Räthen ein Instrument unter der Aufschrift: Vergleichung zwischen römisch königl. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich und den Herrn Kardinalen und Erzbischofen zu Salzburg abgeredt ddo. Wien am 25. Oktob. 1535. eventualiter und mit Vorbehalt der Begnehmung beedseitigen Comittenten gefertiget, und deme beygefüget, daß, wenn binnen sechs Wochen mit Zu- oder Abschreibung dieses Vertrags von beeden Theilen verzogen wurde, so solle solche Vergleichung kraftlos seyn, und sich ein Theil gegen den anderen sei-

 ner

ner Rechten und Gerechtigkeiten gebrauchen mögen. Ob binnen diesen sechs Wochen ein solches Zu- und Abschreiben erfolget, weis ich nicht, sondern nur so viel, daß kein mundirtes von beeden allerhöchst und höchsten Transigenten, noch von dem Domkapitel zu Salzburg gefertigtes Exemplar existire, daß man jedoch die meiste der verglichenen Punkten beederseits in Ausübung für und für gehen lassen, und sich wechselweise bey den nachgefolgten Handlungen und Korrespondenzen darauf bezogen, und solche jederzeit zu Grunde geleget habe, wie man dann auch obigen Receß dem Abdrucke der kärndtnerischen Land- Handvesten ebenfalls miteingeschaltet findet.

Neben diesem Vergleich ließ sich auch Erzbischof Mathäus in dem folgenden Jahr 1536 mit der steuerischen Landschaft des persönlichen Erscheinens halber- einen Punkte, der im J. 1535. auf weitere Handlungen ausgesetzt war- in einem Vertrag auf 101. Jahre lang dahin ein, daß, wenn ein Erzbischof mit Tod abgeht, alsdenn sein Nachfolger drey ansehnliche Abgeordnete in Steyer schicken wolle, die an seiner Statt dem Vizdom zu Leibnitz die Gewalt übergeben, zu klagen und zu antworten.

(a) Man besehe die Befreyungen der Karolingischen Kaiser und ihrer Nachfolger verschiedenen Stammens. § 277. not. b.

(b) Bestättigung Kaiser **Rudolphs** vom Jahr 1281. quod homines et subditi ecclesiae Salzburgensis per Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam non trahi et evocari debeant ad aliena iudicia, quamdiu Archiepiscopi et sui iudices parati sunt iustitiam potentibus administrare.

Bestättigung Kaiser **Wenzels** vom Jahr 1381. daß des Stifts Unterthanen vor ihren ordentlichen Gerichten vorgenommen, und nicht an fremde Gerichte gezogen werden.

§ 288.

Nachrichten von der Beschwerde der Doppel Anlage.

Das Hochstift Bamberg schlosse seiner in Kärnten entlegenen Güter halber ebenfalls im Jahr 1535 einen Vergleich, aber nur interim auf 101 Jahre, und ohne der Landeshoheit dabey auf ewig sich zu entsagen.

Die Frage der Landeshoheit konnte also nicht lange ungerüget bleiben. Man redete davon laut auf offenen Reichstag mit Gelegenheit der Doppel-Anlage. Da die Reichsabschiede von der Doppelanlage sogar oft und vieles erwähnen, so wird es meinen Lesern nicht ganz unwillkommen seyn, wenn ich davon eine verjüngte Zeichnung liefere.

Als Oesterreich anfieng, die obige vier Erz- und Bißthümer wegen ihren in den niederösterreichischen Landen besitzenden Herrschaften, Renten und Gülten bey Reise und Steuern gleich anderen Landständen und Landsassen in das Mitleiden zu ziehen, so beschwerten sich diese Erz- und Hochstifter darüber bey Kaiser und Reich aus dem Grunde, daß alle ihre Güter, sie liegen, wo sie wollen, schon unter ihrem Reichsmatrikularanschlag begriffen wären, folglich könnte

man

man ihnen nicht zumuthen, daß, nachdem sie hievor die Steuer bey dem Reiche abführten, selbe noch überhin auch bey Oesterreich, sohin an zweyen Orten versteuern, und eine zweyfache, oder doppelte Anlage entrichten sollen.

In dem Reichsabschied zu Augsburg im Jahr 1530. § 131. erklärte auch König Ferdinand, daß gedachte Fürsten ab ihren in österreichischen Landen gelegenen Gütern, so oft sie dem Reich eine Türken Hilfe leisten, den Erzherzogen und ihren Landschaften mit keiner Türken Hilfe oder Steuer nicht verbunden, sondern frey seyn sollen, damit sie in dieser Türken Hilfe in und bey des Reichs Anschlägen bleiben mögen; doch soll solches dem König Ferdinand als Erzherzogen und den bemeldten Fürsten und Ständen nach Ausgang solcher Türken-Hilfe zu allen Theilen an ihren Rechten Freyheiten und Gerechtigkeiten unvorgriffen seyn. Das nemliche Versprechen wiederhollte König Ferdinand in dem Reichsabschied vom Jahr 1541. § 121. mit den Worten: " und nachdem etliche Stände, so in den ober- und niederösterreichischen Landen begütert sind, sich beklagt haben, daß sie mit zweyfacher Hilfe wider den Türken belegt, wo sie diese eilende Hilfe leisten sollen, so hat er (König Ferdinand als Erzherzog) bewilliget, gedachte Stånd hierinn gnädiglich zu entheben, und Fürsehung zu thun, damit sie mit einiger doppelten Hilfe nicht beschwert werden. "

Dem unerachtet foderte Oesterreich diese Anlage. Die Fürsten brachten es abermal bey dem Reichstag zu Speyer im J. 1542. zur Sprache, und zwar so ernstlich, daß sie sich ausdrücklich vernehmen liessen, wie sie, wenn es nicht bey dem speyerischen Reichsabschied vom J. 1530. zu verbleiben hätte, sich der Seßion enthalten, und der kaiserlichen Proposition gar nicht beywohnen wollten. König Ferdinand I. stellte auch hierauf unter dem 20. Febr. im Jahr 1542. eine Urkunde aus, daß zu den Zeiten, wenn die vorbesagte Erz und Bißthümer des Reichs Anschlag zur Hilfe wider die Türken leisten, sie aller Steuer in den niederösterreichischen Landen gefreyet seyn sollen. Allein es gebrach neuerdings in der Erfüllung; daher es bey dem Reichstag vom J. 1545. zu heftigem Dispute kam. Oesterreich gieng über die bisherige Versprechen ganz hinaus, und bezog sich zu Vertheidigung seines Collectationsrecht auf folgende Gründe:

1) Hätten die klagende Erz- und Hochstifter dem Hause Oesterreich das Mitleiden in Steuer, Rüstung, Reisen rc. auch zu solchen Zeiten, da sie nebenhin bey dem Reiche contribuiren mußten, geleistet, auch wider die Hungarn, Venetianer und Schweitzer beygeholfen.

2) Sey das Haus Oesterreich dieser Erz- und Hochstifter Erb- und Landesherr, soviel ihre innerösterreichische Güter belanget, also zwar, daß die Erz- und Bischöfe solcher Güter halber persönlich bey den Landschranen erscheinen müssen.

3) Wären diese Güter von den Erzherzogen aus Oesterreich durch milde Gaben an die Erz- und Hochstifter gekommen.

4) Hätten die Erz- und Bischöfe noch nicht erwiesen, daß ihre innerösterreichische Güter unter dem Reichs- Matricular Anschlag begriffen seyen.

5) Die

5) Die im augsburgischen Reichsabschied von den Jahren 1530 und 1541. eingeflossene Erklärungen wären vom Kaiser Ferdinand alleine, ohne Einwilligung der österreichischen Stände, sohin zu voreilig abgegeben worden, und hätten sohin letzteren nicht präiudiciren können.

6) Hätten sich Salzburg und Bamberg ausdrücklich im Jahr 1535. zu dem Mitleiden in Steuer Reis und Musterung verbunden.

Die vereinigte geistliche Fürsten übergaben dagegen bey dem Reiche im Jahr 1547. eine auf 200 volle Bögen ausgedehnte Deduktion, und bewiesen durch viele Urkunden, daß alle ihre Güter, sie liegen, wo sie wollen, von den Kaisern im unmittelbaren Schutz genommen, und sie hierauf mit kaiserlichen Immunitäten und Befreyungen versehen worden. Diese Güter wären hiemit quoad dominium utile den Erz- und Bischöfen, quoad directum dem Kaiser und Reiche, von welchen sie auch einzig damit belehnet wurden, eigen. Wie sie also schon der uralte Titel von der österreichischen Besteuerung eximiret, so sind sie

Des 1. Berühmens, wie es angebracht, nicht geständig. Desgleichen geben sie

Dem 2. aus eben gesagten seinen Abfall, und beziehen sich vielmehr darauf, daß nicht die Hochstifter von Oesterreich, sondern dieses von jenen viele Güter und Einkünfte zu Lehen tragen müsse.

Dem 3. stellen sie die specifique Ankunftstiteln ihrer Güter entgegen, und zeigen daraus, daß alle und jede schon von den Kaisern des Karolingisch und Sächsischen Stammens, sohin ehe noch die österreichische Herzoge babenbergischer Linie- geschweige des habsburgischen Stammens ein Erbrecht auf Oesterreich hatten, an die Erz- und Hochstifter gediehen, nicht aber von den Markgrafen und nachhinnigen Erzherzogen in Oesterreich an sie gekommen seyen. Bey der Vermuthung, welche hiemit vor sie streitet, wälzen sie

Bey den 4. die Probe, daß sich das Gegentheil finde, und ihre Güter eine andere Eigenschaft, als wie die ursprünglich befreyte ist, angenommen haben, auf den Gegentheil.

Bey den 5. und 6. beziehet sich Bamberg auf das, was es beym jüngsten Reichstag zu Worms herkommen lassen. Erzbischof zu Salzburg schliesset sich deme an, und erkläret, daß er zwar bey dem im Jahr 1535. beabredeten Vertrag, ob er ihm schon an vielen Orten zum höchsten beschwerlich ist, und ausser den Artikeln, die auf künftige Vergleichung gestellet sind, es bleiben lassen wolle, aber das könne er nicht gestehen, daß durch den in diesem Vertrag begriffenen Artikel von den Steuern, die zu Augsburg im Jahr 1530. gepflogene Handlung und Bewilligung wäre aufgehoben worden. Der Vertrag vom J. 1535. könne sich auf die bereits im Jahr 1530. verglichene, und richtig gestellte Befreyung von den österreichischen Anlagen, so lange Salzburg die Türkenhilfe an das Reich leistet, um so weniger erstrecken, oder die österreichische Stände sich gegen jenes, was Anno 1530. und 1541. bey offenem Reichstag erkläret worden, aufleinen, als die vorstehende Ausführung zur Genüge wiese, welche

gelegenen

Digitized by Google

Rechte und Befreyungen dem Erzstift bey seinen in niederösterreichischen Landen gelegenen Gütern von Uralters her und durch die rechtmäßigste Titel gebührten.

Diese Beschwerden wegen doppelter Anlage stimmten obige Reichsfürsten auch nachhin öfters bey dem Reichstage, wie die Reichsabschiede von den J. 1576. § 25. 1594. § 24. 1598. 1603. belehren, an, und erhielten darüber die Erklärung, daß sich Se. kaiserl. Maj. als Inhaber der österreichischen Erblanden so beweisen wollten, damit selbe über das alte Herkommen zur Ungebühr nicht beschweret werden. Insonders aber wurden im J. 1653. und zwar vordersamst auf Betrieb des Bischofs von Bamberg, welcher abermal im J. 1613. ein Interim auf 101 Jahre abgeschlossen, sehr nachdrückliche Protestationen und Reprotestationen, wie die damalige Reichstags Akten zeigen, gegeneinander eingeleget.

Wendung, welche es mit der Doppelanlage genommen: und was das Erzstift in Ansicht seiner innerösterreichis. Besitzungen mit Recht fodern kann.

Von dieser Zeit an kömmt in den Reichsabschieden von der Doppelanlage wenig oder gar nichts mehr vor. Das Erzstift, welches bey den einige Jahre her angehäuften Römer Monaten nach seinen alten Matrikularanschlag vom J. 1521. beynahe hätte erliegen müssen, erhielte endlich im J 1654. die Moderation davon auf 1. Dritteil (§ 319. not. p.) dagegen truge es dem Hause Oesterreich in Ansicht der in dessen Landen gelegenen Herrschaften, Gütern und Renten bey allen Anlässen mehr bey, als es nach dem Begriff und Inhalt des Recesses vom Jahr 1535. verbunden werden konnte. Dieses devote Betragen möchte aber nicht zur Strafe, sondern zum Verdienste des Erzstifts seyn, das ist: Salzburg fodert mit Recht, mit Billigkeit und mit Anstand, daß man selbem in Ansicht des aus seinen ältesten innerösterreichischen Besitzungen geretteten Restes alles das angedeihen lasse, was es sich in dem Vertrag vom Jahr 1535. bedungen: oder wenn man jenseits nicht daran gebunden zu seyn glaubte, so müßte und könnte auch dem Erzstift der Rucktritt auf jene Befreyungen und Vorzüge nicht benommen werden, welche demselben vor dem bemeldten Vertrag von Rechts wegen zuständig gewesen.

§ 289.

Worinne eigentlich die dermalige Besitzungen des Erzstifts in den österreichis. Landen bestehen.

Uebrigens bestehet der Rest, den das Erzstift von seinen ehemalig innerösterreichischen imediat- Herrschaften noch gerettet, doch die Landeshoheit dabey verlohren hat, eigentlich in folgendem: als in Kärndten das schon öfters gerühmte Vizdomamt und Appellations Instanz zu Friesach. Die Herrschaft Altenhofen sammt dem Landgericht Krapffeld. Berggericht Hüttenberg. Herrschaft Maria Saal und Takenbrunn, nebst den Landgericht Zoll. Herrschaft St. Andre, Stein, und Liechtenberg. Herrschaft Sachsenburg und Feldsberg. Herrschaft Stall. In Steyermark die Herrschaft Lonsperg, oder Landsberg. Herrschaft Sausal. Die Herrschaft Vonsdorf und Baierdorff. Die Herrschaft Haus und Gröming. In Unterösterreich die Herrschaft Traßmauer und Unterwölbling. Die Herrschaft Arnstorf und Leoben. (man vergleiche hieher § 270 - 274. dann § 278.). Jedem dieser obbemerkten Stücke sind von Seite Salzburg eigne Beamte vorgesetzet: die Oberaufsicht aber darüber einer besonderen Deputation der ausländischen Herrschaften in Salzburg anvertraut, welche durch Erzb. Sigmund von Schrattenbach von der hochfürstl. Kammer herdangebrochen worden, und bis nun bestehet § 320.

Digitized by Google

Neben dem obbesagten besitzet das Erzstift in den österreichischen Erblanden a) verschiedene Ritterlehen, welche durch alle k.k. Erbländer ausgebreitet sind, von der Lehen Probstey in Salzburg abhangen, und von derselben verliehen werden (§ 272. not. d. § 333.) b) Das Urbar Amt zu Waitering Landgerichts Kitzbichel in Tyrol (§ 273. not. h.) wird von Pfleggericht Lofer besorget. c) Das Urbar zu Brischlek Landgerichts Rattenberg in Tyrol, stehet unter der Aufsicht des Pflegers zu Kropfsberg, oder Zell in Zillerthal. d) Das Urbar zu Söll und anderer Orten Landgerichts Kitzbichel wird vom Pfleggericht Itter verwaltet. e) Mehrere Alpen, und Waydrechte gegen dem Jochberg Pfleggerichts Kitzbichel-gehören zum Urbar des Pfleggerichts Mittersill. f) Zehend und Gülten im Pfleggericht Lüenz in Tyrol stehen unter der Verwesung des Pfleggerichts Windischmatrey. g) Die bey Vertauschung des Urbar Amts Monnsee (§ 273. not. e.) vorbehaltene und auf den Kloster daselbst radicirte jährliche Geld Reichniß, und zugleich reservirte Leistung der ehemaligen Natural Dienste. Dieses sind die grössere corpora: es giebt aber auch, wie sich meistens an den Gränzen wahrnehmen läst, noch mehrere einzelne Individual Stücke, welche in den k. k. Erblanden gelegen sind, mit dem Grund- und anderen Rechten aber dem Erzstift zugehören: so wie auch hinwieder Oesterreich verschiedene Lehen und andere Stücke dort und da im Erzstift, besonders in Pflegg. Kropfsberg, Itter, Windischmatrey und Mattsee besitzet.

§ 290.

Verlurst gänzlicher an Gütern auf der Seite gegen Baiern.

Der Verlurst auf der Seite gegen Baiern bestehet ebenfalls theils im gänzlichen Entgang der Güter, Besitzungen und Einkünften, theils an Gerechtsamen, welche vormals auf derley Realitäten klebten.

Anlaß hiezu die viele Kriege und Fehden zwischen Salzburg u. Baiern.

An diesem zweyfachen Misgeschicke tragen ebenfalls die viele immerwährende Kriege und Fehden Antheil, welchen das Erzstift auf dieser Seite von dem X. bis in das XV. Jahrhundert fast immerfort ausgesetzet war. Ehe ich also zergliedere, worinn die zu Verlurst gegangene Stücke bestehen, so wird es der Mühe lohnen, eine Nachricht, von den widrigen Zufällen und Aufstössen, die sich zwischen Salzburg und Baiern ergeben, im allgemeinen zu liefern.

Geschichte davon aus den X. XI. und XII. Sec.

Schon im J. 952. ward unter Regierung Erzb. Herolds der erste Stein des Anstosses geleget, da er im Verdacht kam, daß er Empörung gegen Kaiser Otto I. im Busen genähret, und nebst einem Grafen von Scheuern die Hunnen heimlich herbey gelocket hätte, welche den Bruder gedachten Kaisers Herzog Heinrich in Baiern vertrieben, nachhin aber vom Kaiser Otto im Jahr 955 zu Augsburg auf das Haupt geschlagen wurden. Herzog Heinrich suchte darauf sich gegen den Erzb. Herold zu rächen, und nahm ihn in seiner eigenen Stadt Mühldorf gefangen. contin. *Reginon.* ad an. 954. Heroldus Archiepiscopus in oppido suo Müldorf capitur.

Während des henricianischen Schisma richtete der vom Kaiser Heinrich IV. eingedrungene Erzbischof Bertold von Mosburg die größte Verwüstungen mit des Erzstifts Gütern an. Der alte Anonymus in vita Conradi I. meldet davon:

davon: *reditus quoque episcopales, quos non militibus concessit, pro vanitatibus suis impignoravit, nec Deum timens, nec dominum reveritus, dummodo nobilissimum episcopatum subverteret, instisque ac legitimis episcopis inutilem redderet.*

Diesem Unheil gesellte sich noch das hinzu, daß der rechtmäßige Erzbischof Gebhard während diesen Unordnungen mehrere Jahre flüchtig gehen mußte, und daß Herzog Welfo in Baiern, und der baierische Adel selbst unter sich zerfielen, da es jener mit dem Pabst, und diese mit dem Kaiser Heinrich hielten; wodurch dann in Salzburg und Baiern alles bunt übereinander gieng. Das Chronicon. August. schreibet davon: apud Salzburg, et pene per totam Bavariam seditiones diversae et pugnae committuntur.

Erzbischof Gebhard kam endlich nach einem zehenjährigen Exilio im J. 1086. zurück, und erhielte Thiemo zum ordentlichen Nachfolger. Der Aftererzbischof Bertold setzet aber seine Gewaltthätigkeiten fort, überwindet den Erzb. Thiemo, und seine Mannschaft zu Saldorf in einer Schlacht, wornach Thiemo sich in das Gebirge flüchtet, und auf den Tauern von Bertolds Bundsgenossenen Markgrafen Ulrich von Kärnten, dessen Bruder und Grafen Popo zu Zelsach gefangen wird (§ 280.).

Unter Thiemons Nachfolger Konrad I. geschah es abermal, daß selber, weil er auf der päbstlichen Partey war, neun ganze Jahre Salzburg mit dem Rücken ansehen mußte, und da er im Jahr 1121. zurückkehrte, traf er das Erzstift ganz geplündert an. Das eine war verpfändet, verkaufet, das andere mit Gewalt entrissen. *Ecclesiam* (Salisburgensem) *pauperrimam suscepit. Vix inveniens*, bezeuget sein biographus: 100 *mansos suis usibus inservientes, bona seu per fraudem alienata, seu per violentiam invasa.* Erzbischof Konrad II. hatte seines päbstlichen Anhanges wegen kein milderes Schicksal. Kaiser Friderich I. setzt. das Erzstift mit allen Klöstern in die Acht, gab dessen Güter jedermann zu Preise, und sprach alle des Gehorsams gegen den Erzbischof los. Worauf man ein ganzes Jahr hindurch nichts als von Brand, Raub und Fehden in dem Erzstift hörte, Chronicon Reichersbergense ad ann. 1166: *toto illo anno incendiis, rapinis, alternisque obsidionibus quasi ex praecepto, aut pro voluntate imperatoris idem episcopatus ex magna parte vastatus est.*

Bey diesen Plünderungen zeichneten sich insonders die Herzoge in Kärnten, und die Grafen von Plain Luitold und Heinrich aus. K. Friderich dankte letztern sogar in einem Briefe bey Laz lib. 7. de transmig. gentium in Geneal. Comitum de Plianz Pleien etc. "*grates referimus, quod tam strenue, tamque fideliter ad honorem Imperii Salzburgenses hostes imperii ac ecclesiae manifestos infestare, ac debellare non cessatis — Nos etiam praecipimus Duci Austriae, et Episcopo Pataviensi, ut viriliter eos infestent*„ (§ 180.).

Der gleichzeitige Archidiaconus kann das Elend und die Verwüstung der von dem Kaiser geächteten Stadt Salzburg, welche im Jahr 1167. nach Zeugniß Radevici bey Urstisio p. 559. dubium hostium patratu, aut proprio casu

in

in die Asche geleget wurde, und des Erzbißthums nicht genug bejammern: „*Insurrexit indignatio imperatoris - in tantum, ut totus episcopatus periclitaretur, et tam incendio, rapinis et caedibus res episcopales in solitudinem reducerentur: Canonicorum quoque et Monachorum, nec non Monialium bona vastarentur, sicut apparet in ecclesia - beati Ruperti - haec enim cum tota civitate usque hodie miserabilem et lamentabilem praebet omnibus aspicientibus faciem, eo quod vix lapis super lapidem remanserit. O res misera et miseranda!*

Der Haß des Kaisers gegen Salzburg losch aber mit dem Tod des Erzbischof Konrad nicht aus. Er brach bey den nachfolgenden Erzbischof Adalbert, weil er gleich seinen Vorfahrer dem Pabst Alexander III. zugethan war, auf das Neue aus. Das Chronicon Reicherspergense schilderet die damalige Absichten, welche der Kaiser hatte, sehr fürchterlich.

Erzbischof Adalbert mußte, er wollte, oder wollte nicht, das Erzbißthum und dessen Regalien in die Hände des Kaisers legen, welcher, wie bemeldtes Chronicon sagt, *toto Episcopio Salzburgensi pro velle suo potitus est.* Adalbert wanderte darauf als ein Exulant herum, und wiewohl die Praelati ecclesiae ihren Erzbischof fortan getreu verblieben, so war doch die Ruhe nicht anders, als durch seine ordentliche Resignation vom J. 1177. herzustellen, worauf Konrad III. folgte, der aber im J. 1181. wiederum zum Erzbißthum Mainz ruckkehrte, und Adalberto in Salzburg neuerdings Platz machte (§ 181.).

§ 291.

Aus den 13. Sec. unter Erzbischof Eberhard II.

Aber unter dem nächstfolgendem Eberhard II. ward diese Ruhe bald wiederum gestöret; denn als Bischof zu Regensburg nicht leiden konnte, daß die Herzoge in Baiern die Vogteyrechte über die Kirchen weit ausdehnen, so rüstete er sich zur ernstlichen Wehre, und zog den Erzb. Eberhard II. mit in das Spiel, worauf es beyder Seits zu Thätlichkeiten kam, die grosse Verheerungen nach sich zogen. Das Chronicon Salisb. ad an. 1203. erzählet solches damit: discordia facta est inter Ducem Bavariae Ludovicum, et Episcopum Ratisbonensem Chounradum, cui confoederatus dominus Eberhardus Salzburgensis Archiepiscopus in manu valida venit in auxilium nullo resistente, et diruta sunt castra aliquanta ex utraque parte, factaque sunt incendia multa per universam Bavariam, villarum depraedationes et ecclesiarum, ita ut nec ab altaribus abstinerent, et reliquias sanctorum inde aufferrent, aliaque quam plurima nefanda et inaudita perpetrarent. Es kam jedoch dazumal im Kurzen wiederum zum Friede.

Dagegen wankte die Treue und Gehorsam der Bürger zu Reichenhall schon vor geraumer Zeit. Erzb. Adalbert strafte sie deswegen im J. 1196. vermuthlich, weil sie zur thätlichen Gegenwehr griffen, etwas strenge, und zwar mit Anzündung der Stadt. Chronicon Admontense ad d. a. Hallenses pro sui contumacia a divinis diu suspensos, dum flectere non potuisset, civitatem eorum incendio delevit, simul cum ecclesiis excepto monasterio S. Zenonis Hallenses homines divino et humano iuri contumaciter rebelles pugna et incendio atroci humiliavit.

Digitized by Google

m'liavit. Es scheinet aber, die Strenge dieser Strafe habe sie nicht gebessert, sondern von der Seite der Erzbischöfe noch mehr ab - und auf jene der Herzoge in Bayern, die sich nach und nach in die Cometie eingemenget hatten, gelencket, und selben noch mehr Luft gemachet, sich in Reichenhall auszubreiten. In den ältern Zeiten war es nichts seltnes, daß sich unzufriedne Unterthanen bey fremden Herren in den Schutz gaben. Hontheim in Annal. Trevir. wodurch aber auch grosse Unordnungen bevor in den Jurisdiktions Wesen entstanden sind.

Nebenhin ergab sich, daß Graf von Peilstein gegen Ende des XII. Jahrhundert, und im Jahr 1219. Graf Luitpold von Plain (a) mit Tod abgieng, welche viele Lehen vom Erzstift, besonders in den Gegenden Reichenhalls, und in Chiemgau inne hatten. Denn um die nemliche Zeit fienge Herzog Ludwig an, in und um Reichenhall eifrig um sich zu greiffen, und sogar auf dem Gruttenberg bey Reichenhall eine Veste zu bauen, auch sonst Verschiedenes zu unternehmen, welches die Erzbischöfe Konrad und Eberhard II. für beschwerliche Neuerungen anzusehen, und zu widersprechen Ursach hatten.

Bischof von Regenspurg, und der bayerische Pfalzgraf Rapoto legten sich aber im J. 1219. in das Mittel, und verglichen beede Fürsten dahin, daß jeder derselben der Erzbischof und der Herzog die Rechte in Reichenhall auf dem Fuße, wie es unter Herzog Heinrich und Otto aus Bayern war, genießen, die Vestung auf dem Grutten niedergerissen, und keine alldort weder vom Erzbischof, noch dem Herzoge aufgebauet werden, dagegen niemand anderer, als die Salzburgische Münzmeister den Wechsel daselbst haben sollen. Die Cometie von Reichenhall bis an Steinbach (das ist Unken werts) solle der Herzog zu beyden Seiten der Saal, und der Erzbischof die übrige Rechte haben, die seine Vorfahrer unter obigen Herzogen inne hatten. Der Erzbischof solle Vager und Hallburg (die Gegend des sogenannten Haags und Hallthurns auf dem Wege von Reichenhall nach Berchtesgaden) und der Herzog Karlstein nebst allen dem, was der Graf Friederich von Pilstein hinterlassen, behalten, außer sie könnten im Rechtsweg ein anderes erringen (b). Aber eben damit war der Grund zu den nachhinnigen schweren Verlurst geleget, welchen Salzburg in den Gegenden um Reichenhall und in Chiemgau erlitten.

(a) In der Salzburgischen Geschichte kömmt so gar oft, und mehreres von den Grafen von Plain und Pilstein vor. Ich kann mich also nicht entbrechen, von ihrem Geschlechte einige Anmerkungen herzusetzen. Nach Lazii Coment. reip. Rom. lib. 12. Anführung kammen die Grafen von Plain unter des Fränkischen König Pipins Zeiten aus Franken in das Noricum und Vindelicien, und theilten sich daselbst nach und nach in vier Stämme. Einer bliebe in den Gegenden Salzburgs: daraus entsprossen hauptsächlich die Grafen von **Burghausen**, **Rameshofen** und **Wasserburg**, und von diesen wiederum weiters die **Burggrafen von Regensburg**, und die **Grafen von Machland** und **Klam**. Die übrigen drey Stämme begaben sich in Oesterreich, und wie **Lazius** meldet in die deserta Bojorum, aus lezteren entstunden die Grafen von Boilstein oder Peilstein, aus jenen aber die von Schala und Hardek. Darauf führet auch besagter Author die Güter, Ge-

nealogie und Stifftungen dieser sämmtlichen Pleinischen Sprossen mit mehreren aus. Man muß nicht alles, was Lazius anführet, vor baar Gelde nehmen. Aber so viel ist nicht zu läugnen, daß der Namen Plain fast allen obigen Descendenten gemein verblieben, und daß auch der Namen Peilstein von mehreren aus den Plainischen Geschlechte gebraucht worden. Ein Beyspiel des ersteren giebt die Urkunde, darinne Marggraf Ottokar Steyermark an Leopold von Oesterreich im Jahr 1186 aufgiebt; denn darinn kömmt Henricus comes a *Plaien* et *Hardeke* als Zeug vor. Ferners in einer Urkunde Ottokars Steyerischen Marggrafens von 1120, die er dem Kloster Garsten ertheilet: allda wird Chunradus *comes a Pilstein et frater eius* Lupoldus *comes de Pleien* als Zeug angeführet. Von dem letzteren sehe man das Diplome des Ottokars Marggrafen in Steuer von 1170, wo ein comes Henricus *de Peilstein* et *Schala* als Zeug vorkömt.

Indessen hatte doch jede Branche ihre besondere Güter. Da mag sich aber zuweilen ereignet haben, daß nach Aussterben ein oder anderer Linie alles auf einen, gleichwie es etwa mit Peilstein, Hardek, und Schalla geschehen, gefallen. Insonderheit aber sind die Besitzungen der Grafen von Peilstein, und von Plain, was die Gegenden um Salzburg betrift, nicht zu vermengen. Andere Besitzungen hatten die Grafen von Peilstein, und andere, die von Plain, von welchen das am Untersperg unweit Stauffeneck stehende alte Schloß und Veste Plain noch den Namen trägt.

Was die von **Peilstein** inne gehabt, davon bringt LAZIUS eine alte Verzeichniß vor, die so viel anher gehörig, dahin lautet: „ **Peilstein** die Grafschaft ist ledich worden, und angevallen das Reich mit allen dem das dazu gehört. Die Herrschaft daz Peylstayne het in Frankhn ayn Purch die haizzet Chleberch ꝛc. So gehört auch dazu die **Vogtey ze Halle**, do man Salz seudet: **der hat sich unterwunden der Herzog von Bajern onrecht**, und pey der stat ze Halle leit ain Haus **Charistayn**. Under dem Haus ist ain Maut die gilt fünfzig Markh Silbers, **die hat der Herzog auch on recht**. Und hinder dem Haus lait ain Gegend, haizzet **Castaun** (Gasteün), die giltet alle Jahr zwainzig tausend Ches und drey hundert Ellen Chlaffter landt wolles Tuechs, **die hat auch der Herzog von Bayrn**. Es lait auch ain Hauß haizzet **Kirchperg**, gehört auch ze Peilstayn. Ain ander Hauß leit ob Halle das haizet **Vager**, das gehört halbs ze Peilsteyn und halbs hincz Salzburch. „

Neben diesen aber hatten sich die Erzbischöffe zu Salzburg die Grafen zu Pilstein vor ihre erste oder vörderste Vögte ihrer Kirche gewählet, und selbe auch dem Kloster Reichersberg als Vögte vorgesetzt (§ 247.) Sie sturben aber gegen Ende des XII. Jahrhundert mit Friderico comite de Peilstein aus, worauf es über die von ihm verlassene Güter zwischen Erzb. Konrad und Herzog Ludwig in Bayern zum Zwiste kömmt, der so lange dauert, bis endlich im Jahr 1219. der in obstehenden §. bemerkte Hintergangsspruch erfolget. Die Grafen von **Plain** waren ebenfalls theils in den Gegenden Salzburgs, theils in den österreichischen Landen begütert. Der erste, der unter ihren Namen bekannt wird, ist Sigehard Patriarch von Aquileia, Stiffter des Kloster Michaelbayern. Hätte es mit der Urkunde K. Otto ddo. 12. Kal. Octob. 978. Imperii 10. Ind. 6. actum in Campo Patavii. seine Richtigkeit – Ich habe davon nur eine Abschrift in dem MS. Petrensi Lit. A. gesehen, wo es heißt: tradidimus ad *monasterium* quod dicitur *Biuvern in honore S. Michaelis fundatum*, quidquid imperialis dignitas iuris tenere videtur in loco qui dicitur esse situs in *Comitatu Hartvvici Pal. tini Comitis* – cum silvis, pratis, pascuis, piscationibus, fluminibus, molendinis – servis et ancillis &c. so stande das Kloster Michaelbayern schon im X. Jahrhundert. Es ist aber dasselbe vermuthlich wieder eingegangen; denn vor den eigentlichen Stifter des jezigen Klosters

er:

erkennet man den Sigehard Patriarchen zu Aquileia, gebohrnen Grafen zu Plain. Cod. traditionum monasterii Michaelburaui in cit. MS. Petr. A. cap. 10. Anno Dom. inc. 1072. Ind. 10. 15. Kal. Aug. - consecrata est ecclesia apud *Bivvren* a venerabili aquileiensis ecclesiæ Patriarcha *Syro* et ab eximio et ab illustri Iuvavensis ecclesiæ archiepiscopi *Gebehardo* - - ad hanc eandem ecclesiam notabilus donis sicut mos est investiendum prænominatus Patriarcha cum consensu matris suæ presentis comitisse *Pilhildae* in presentia archiepiscopi *Gebehardi*, in cuius territorio episcopali sita est eadem ecclesia tales possessiones, quales ipsi in proprietate jure hæreditario possederunt nominatim: *Bivvrin* cum omni bono et iustitia, quæ primitus servire institutum est, cum omnibus appendiciis, hoc est, arvis, edificiis, cultis et incultis, pratis, pascuis, vineis, aquis, aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, silvis, campis, venationibus, exitibus et reditibus viis at inviis, quæsitis et inquirendis cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit post suam vitam scil. suæque *matris Pilhildæ comitissa* nec non *Mathildis* videl. uxoris *fratris sui Friderici* sororibus suis et Christi famulabus - unanimi collaudamento sub hac lege contradendo determinaverat, ut post finem vitæ illorum &c.

Hiemit ware Patriarch Sigehard ein gebohrner Graf von Plain, wo nicht der Stifter des Kloster- doch wenigst der Kirche zu Michaelbayern. Sein Bruder hieß **Friederich.** Vermög der Vorrede der Monument. Boic. Reichersperg. solle zwar **Richer und Werner**, wovon letzterer um das J. 1080 das Kloster Reichersperg nebst seiner Gemahlin Dietberga, Schwester des Erzb. Gebhard gestiftet, aus dem Geschlecht der Grafen von Plain gewesen seyn. Ich glaube aber, daß sie vielmehr zur Peilsteinischen Linie gehören, weil eben diesen die Advokatie besagten Klosters anvertrauet ward. Zur Linie der Grafen von **Plain** oder **Pleigen**, auch **Plaigen** werden in der Folge sowohl in den Monumentis Boicis als in den Salzburgischen Codicibus traditionum, und anderen Urkunden ausdrücklich diese gerechnet: im J. 1125. Leutold oder Luitold. Mehr im J. 1146. Leutold, der um das J. 1148. das Kloster **Hegelwerd** gestiftet, und die Gräfin **Utta** zur Ehe hatte, dann dessen Bruder **Heinrich.** Von dem ersteren sind zwey Söhne bekannt **Luitold** und **Pertold.** Von jenem stammte weiters ab **Luitold** um das Jahr 1170. dessen Gemahlin Itta eine Gräfin von Burghausen war. Um das Jahr 1199. kömt sein Sohn Luitoldus iunior vor, welcher sich im J. 1217. nach Palestina verfügte. Vor seiner Abreise bestättigte er dem Kloster Hegelwert nicht allein alles das, was seine Aeltern und Voräitern dahin geschenket, er thate auch von seinen eigenen noch mehrere Güter hinzu. Er ward aber auf seinem Zuge mit einem Pfeil am Auge verwundet, und starbe im Ruckwege zu Tarvis. Sein Leichnam ward nach besagten Kloster gebracht, und daselbst zur Erde bestattet. MEZGER und DUKER melden zwar, es seye mit ihm der Namen der Grafen zu Plain erloschen. Es ist aber im Grunde irrig. Es kömt noch ein anderer Graf Luitold von Plain in einer Urkunde von 1228. vor. Der im J. 1219. **verstorbene** Luitold hatte auch noch zwey Brüder, **Gebhard** Domherrn zu Passau, und **Konrad** von Plaien, von welchen zeig der in folgenden §. anführenden Urkunde Erzb. Philipps im J. 1250. zwey Söhne lebten, **Otto** und **Konrad.** Nach diesen aber kommen keine Grafen von Plaien mehr vor, und es scheinet, daß sie allerdings die letzte dieses Stammens gewesen. Neben den Grafen von Plaien trifft man auch in den Codicib. tradit. Salisb. einen Albero, Rudolph, Engilscalh de Plaigen oder Plaien an. Diese sind aber mit den Grafen von Plain selbst nicht zu vermengen. Sie waren nur in Plain seßhafte Leute, und vermuthlich ministeriales oder Dienstleute der Grafen, deren sie mehrere hatten. Diesem allen nach hat man nicht Ursach mit Aquilino Cæsare in annal. Styriae Tom. I. pag. 915. zweyerley Linien der Grafen

von

Digitized by Google

von Plain aufzustellen, eine um Salzburg, die andere in Steyermark. Es war nur eine, die aber zugleich in Steuermark mit einigen Gütern versehen gewesen.

Neben obigen Grafen von Peilstein und Plain sind noch einige Marggrafen und Grafen, welche in den Salzburgischen Urkunden des XII. und XIII. Jahrh. bald als Zeugen, bald als selbst Handlende vorkommen, als z. B. die Grafen von **Kraiburg**, von welchen Geschlecht sowohl die ehemalige Herzoge in Kärndten, als die Marggrafen von Istrien herstammen. S. Vol. II. Monument. Boicor. Baumburg. pag. 176. Daher heißt es in den Urkunden des XII. Sec. bald Engilbertus Marchio Istriae, bald Marchio de Chraiburch. Einige wie **Frölich** lesen statt Kraiburg **Krainburg**, einen Ort in Krain: aber gegen den Strom aller Salzburgischen und bayerischen Urkunden. Die Comites Palatini Bavariæ, oder **Pfalzgrafen in Bayern**, davon S. unparth. Abhandl. vom Staate des Erzst. Salzburg §. 147. die Comites de Wasserburg. die Comites Hallenses, oder Hallgravii (Hallgrafen), welche von dem Geschlechte der Grafen von Wasserburg waren. S. Vol. I. Monument. Boic. pag. 16. et 220. Die Grafen von **Burghausen** und **Schala**, welche die Stadt Burghausen und das Machland in Oberösterreich besassen, und vieles Ansehen hatten. Cit. monum. boica. Vol. I. II. III. Die Grafen von **Lebenau**, oder **Liebenau**. Alle diese Geschlechter waren mit mehreren Gütern versehen, die sie theils allodial theils mit feudal Rechten besassen. Sie hatten aber das Schicksal mit einander gemein, daß ihr Namen und Geschlecht insgesamt in den XIII. Jahrhundert erloschen. Graf Konrad von Wasserburg, und Graf Rapoto setzten die Herzoge in Bayern zu Erben ein, jener im J. 1240. Dieser um das J. 1251. Vol. II. monum. Boic. pag. 201. und 202. und es ist nicht ohne, daß durch diese Alluvion die Herzoge in Bayern den Grund zu ihren nachherigen Arrondissement und Landeshoheit in Reichenhall, Chiemgau und Isengau geleget haben.

(*b*) Confirmatio *Friderici II.* Imp. über obige Vermittlung und Vereinigung ddo. 1291. apud Nurenberch. Kal. Novemb. Ind. 8. In einen vollständigen Abdruck findet man dieselbe in der **Beyl.** Nro. 20. zu der im J. 1779 gedruckt, und in Regensburg umgetheilten **kurzen Geschichte und aktenmäßigen Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Kurfürsts Maxmilian III. in Baiern bey dessen Verlassenschaft für Ansprache und Forderungen aussen stehen.**

§ 292.

Sonders leidige Unruhen in Zeiten der Erzb. Philipp und Ulrich.

Denn so mißliche Zeiten Salzburg bisher manchesmal lebte, so unselig waren sie unter den Erzbischöfen Philipp und Ulrich. Der erste ein Sohn Bernards Herzogs aus Kärndten war ein übel berufener Haushälter. Er gieng mit den Gütern des Erzstifts sehr leichtsinnig um. Im Jahr 1250. verliehe er den Grafen Otto und Konrad von Plain alle die Lehen, welche von ihrem Onkel Graf Luitpold dem Erzstift ausser den Gebürgen diesseits der Lammer, und Loser heimgefallen, wie auch die Advokatie über die Güter des Kloster St. Peter (*a*). Ferners theilte er im J. 1254 mit seinen Blutsverwandten Herzog Heinrich und Ludwig in Bayern die Comitie, oder das Gericht in der Provinz Chiemgau, welche Konrad von Plain, dann Rapoto Pfalzgraf in Bayern, und nach ihm Siboto von Tetelheim von dem Herzog zu Lehen hatten, also ab, daß der Theil, so diesseits des Alzflußes liegt, dem Erzbischof, der jenseitige aber den Herzogen zugehören solle, doch so, daß diese sich in die Leute des Erzbischofs, welche in dem herzoglichen Antheil jenseits der Alz entlegen sind,

nicht

nicht des geringsten Gewalts oder Jurisdiktion anmassen, dann daß sie solche Cometie den benannten Salzburgischen Ministerialen verleihen, und in übrigen die Cometie in Lebenau, und die Lehen des Konrad von Vager dem Erzstift überlassen, auch des Erzstifts Rechte in dem judicio nemoris (das Gericht Wald) nicht stöhren wollen, wogegen Erzbischof Philipp den Herzogen die Vogtey des Klosters Seeon, und andere vom Grafen zu Wasserburg inngehabte Lehen, wie auch die Vogtey zu Nunnenwerd und andere Lehen, die Graf Rapoto besessen, verleihet (*b*).

Durch diese und andere Verschleuderungen zog er sich bey den Seinigen solche Abneigung zu, daß sie ihn bey dem Pabst als einen offenbaren Verschwender der erzstiftlichen Güter anklagten, und dessen Absetzung vom Erzbißthum erwirkten. Damit wurde aber das Uibel noch ärger. Philipp warf sich zu einen offenen Feind des Erzstiftes auf, wütete, brennte weit und breit, so daß man ihn zu selbigen Zeiten den peinigen Mann hieß. Diesem Unheil kam auch die Eifersucht des Herzogs von Bayern hinzu, dem es nicht anständig war, daß der Pabst dem König Ottokar in Böheim die Beschirmung des desolirten Erzstifts aufgetragen. Dadurch wurde er so aufgebracht, daß er sich im J. 1262. der salzburgischen Städte bemeisterte, und sogar den jenseits der Salzach gelegenen Theil der Stadt Salzburg selbst einäscherte, sohin das Erzstift mit einem sehr verderblichen Krieg überzoge, bey welchem auch andere im Trüben gefischet, und das Erzstift und des Kapituls Güter an sich riessen.

(*a*) Litteræ *Philippi archiepiscopi* ddo. Salzburge apud S. Petrum 1250. Kal. Maj. Ind. 8. „ Moti fidelitatis constantia qua progenitores *Ottonis* et *Chunradi nobilium Comitum de Playn* frequenter adheserunt ecclesie Salzburgensi ipsis fratribus omnia feoda *extra montes* sita a *Fluvio Lammer ex una parte*, et *citra turrim Loner pro parte altera* que *patruus eorum comes Luitoldus de Playn* in Marchye Austrie et *Bavarie partibus* infeudata a nostra tenuit ecclesia. Preter quam *judicia* et *advocatias* in nostris possessionibus et *lausense* similiter *civitate* contulimus jure feodi ipsis nihilominus redditus triginta librarum quantocyus nobis vacare ceperint extra montes conferre et dare libras trecentas monete Salzburgensis promittentes. Dicti vero fratres sincerum affectum quem in tanta feodi collatione ipsis gessimus adtendentes nobis nostrisque successoribus contra omnem hominem pro ipsorum juribus atque posse jurati ad sacrosancta *fidelibus obsequiis* assistere quam diu vixerint promiserunt ita etiam quod alter eorum assidue circa nos residentiam habeant *apud Playn* ni forte adeo arduum negotium sive prelium emerserit super quo amborum presentia necessaria habeatur. — Perinde omnia feoda predicta cum aliis feodis que ab ecclesia hactenus contraxerant nec non castris eorum in *Bavvarie partibus* proprietates etiam et homines nobis taliter obligarunt - - et si dictos comites liberos habere contigerit - qui forte teneri nollent comitum promissis et obligationibus prenotatis ex tunc feoda prefata ad Salzburgens. ecclesiam libere revertantur. Nos etiam vice versa in nostram gratiam recepimus prefatos comites tali forma, ut ipsos eorumque homines et possessiones ab injuriantibus eisdem tanquam *nos* et *nostros* defendere tenemur - non tamen bellum aliquod inchoabunt nobis, nostrisque fidelibus subscriptis si in *partibus Bavvaris* (unter Bavaria und partes Bavarie wurden dieser und anderen Urkunden des XII. und XIII. Jahrh. zu Folge nicht bloß die Lande der Herzoge in Bayern, sondern auch der Erzbischöfe Salzburgs, welche im flachen Lande sowohl als im Gebürge bis an Steuer und Kärndten gelegen sind, begriffen. In diesem Verstande kömmt auch

in Cod. Admont. in Sec. XII. Reichenhall unter den Namen PalerHalle vor.) non fuerimus inconsultis. ad hec ministeriales ecclesie nostre Gerhohus de *Radeke*. Ulr. de *Chalheym*. Chunradus de *Goldeke*. Ekehardus de *Tanne*. Gebhardus de *Welvven*. Otto de *Gutrat*. Marquardus de *Perchaim*. Chuno de *Torringen*. Siboto de *Tetelhaym* iurati similiter promiserunt quod cum nos abesse contingeret a *Bavvarie partibus* prefatis comitibus si ipsis necessitas incubuerit, astabunt auxilio consilio loco nostri ita etiam quod quicunque ipsorum - consilio et auxilio non adesset *Salzburgensem intrare civitatem* teneatur inde nullatenus exiturus preter quam in die tantum quo adusque comitibus de illatis dampnis illo tempore per nos fuerit satisfactum - de *advocatia* vero possessionum *monasterii S Petri in Salzburga* quam eisdem comitibus inter cetera feoda contulimus taliter per ipsos comites est promissum quod eadem uti debeant jure debito et consueto &c. „

(*b*) Diese Handlung und Vergleichung von 1254. ist die nemliche, wovon bereits oben § 273. not. a ein Auszug geliefert werden.

§ 293.

Verfolg obiger Geschichte in der letztern Helfte des XIII Jahrh. unter Erzb. Friederich II.

Diese Zwiste überlebten noch den Erzbischof Philipp und Ulrich. Endlich wurde Salzburg und Bayern des Streites müde, und auf gewisse Schiedsmänner im Jahre 1274. hintergängig, welche die bisherige Händel im Jahre darauf ddo. Eharting. 13. Kal. August. 1275. (*a*) beylegten. Vermög dieses Arbitrii stellte 1) Herzog Heinrich die Erzstiftl. Besitzungen im Isengau, welche ihm Erzbischof Philipp daselbst verpfändet hatte, wiederum und zwar insonders das Forum in Puchbach cum omni jure fori et mercatus zuruck, und erkläret, daß er dem Erzstift im Isengau und im Eslerwald alle Gerichtbarkeit außer der Cometie belassen wolle; In pagis quoque Isenkeu et super Eslervvalde conservabimus ecclesie Salzburgensi jura sua in judicio et judicabimus omnia respicientia cometiam. Dagegen solle 2) Erzbischof Friederich dem Herzog Heinrich zu Lehen verleihen *a*) jene Lehen, so dessen Vorfahrer am Herzogthum vom Erzstift gehabt, *b*) die Advokatie über das Frauenkloster und des Domkapituls Güter im Chiemgau, *c*) die Vogtey und Gericht Niesenbach, Zell (d. i. heute Inzel) Frosche (heute Forchensee) Wagenau, Vogelwald, und den ganzen Bezierck des Gerichts, welches Rapoto Pfalzgraf in Bayern, oder die Grafen in Plain vom Erzstift zu Lehen gehabt, dessen Gränzen in der Maaße bezeichnet werden, als von Perenbichel bis hinauf in Schwarzenberg, Surberg, Kolbichel bey Lauter, von dannen bis Weibhausen, Haldingen, Holenbach, und endlich bey Aningen in den Fluß, und von dannen bis Jochberg; was jenseits dieses Gränzzuges liegt, solle den Herzogen in Bayern, was dießseits liegt, dem Erzstift Salzburg mit Einschluß Lauter, Haldingen und Weibhausen und Neukirchen bis an die Staufenbruck verbleiben, und anbey den Herzogen vergönnet seyn, die Maut zu Lauter, welche die Herzoge von den salzburgischen Ministerialen zu Tetelheim und von Perchheim gekaufet und des Erzstifts Lehen ist, nach Traunstein zu übersetzen.

3) Begiebt sich der Herzog der Ansprache auf alle Rechte bey den Vesten zu Plain und Raschenberg, wie auch auf alles, was die Grafen von Plain von den Herzogen in Bayern zu Lehen inne hatten, wogegen der Erzbischof den Herzogen 40 Pfund Pfeninge jährliche Einkünften zwischen der Donau

und

Digitized by Google

und Enns außerhalb der Gebirge bey nächster Gelegenheit in Lehen weise (in feodum) verleihen wird.

4) Solle der Herzog dem Erzstift, dessen Kapitul und Ministerialien nicht im geringsten an ihren Rechten zu Reichenhall eine Kränkung, oder Unbilde zufügen, es sey bey den Salzsieden, an Gerichten, Mauten, an Leuten und Gütern zwischen Hall und Vager, welche sich die Erzbischöfe zueignen. Ob aber

5) Die Veste auf dem Gruttenberg und die Mauer um Reichenhall niederzureissen? Ob die Salz Niederlage zu Burghausen oder Tittmoning, und der Einnahm des Zolls in Aufheim oder Deisendorf beschehen solle? Darüber wurde von den Schiedsmännern nichts entschieden, sondern beede Theile angewiesen, ihr Recht bey dem gebührenden Richter zu suchen, auch dieses Recht ein Theil dem anderen widerfahren zu lassen, wenn sie oder ihre Leute gegen einander etwas zu fordern haben.

Dem Herzog Heinrich war es aber bey dieser Vergleichung nie wahrer Ernst. Er zog immer Gewalt dem Rechtswege vor. Erzbischof Friederich II. - vom innigsten Gemüthe dem Kaiser Rudolph zugethan, und der thätigste Werkzeug, der dem Hause Habsburg zu Besitz der dem Reich heimgefallenen österreichischen Lande behilflich gewesen - war auch allen denen, die des Kaiser Rudolphs Feinde waren, sehr abhold.

Herzog Heinrich in Bayern, der nach Zeugniß Horneks durch seinen ganzen Lebenslauf dem Erzbischof aufsäßig war, wußte dieses, und nahm im J. 1280. um sich an Erzbischof Friederich zu reiben, den vom Kaiser Rudolph aus Wien vertriebenen vordersten Anhänger des böhmischen Königs Ottokar Paltram in das Schloß Karlstein, so auf dem sogenannten Pongratzenberg gelegen, auf. Dieser beunruhigte die umliegende erzstiftlichen Gegenden auf das heftigste, und da er darüber in den Kirchen und Reichs - Bann gerieth, so brach er unter dem Schutze der Herzoge in Bayern in solche Verbitterung aus, daß Erzbischof Friederich um diese Unruhen zu stillen, im J. 1281 sogar einen provinzial Synodum nach Salzburg ausschrieb, und abhält.

Ungeachtet nun Herzog Heinrich, als er den standhaften Ernst des Erzbischofs zu Salzburg, und seiner Suffraganen sah, mehr Mäßigung zeigte, und das Vergangene zu verbessern, und die künftige Irrungen nicht mit Gewalt, sondern mit Recht abzuthun verhieß, so war doch alles dieses von geringer Dauer.

Herzog Heinrich suchte das Erzstift neuerdings auf allen Seiten zu kränken; daher Erzbischof Friderich noch vor seinem Tod den Schluß faßte, selben zu bekriegen. Die Sache wurde aber noch durch Schiedsrichter gestillet.

(a) Die Confirmation des K. Adolphs hierüber ddo. Frankenfurt. 15. Kal. April. Ind. 8. ann. 1295. ist der vorne citirten aktenmäßigen Anzeige der salzburgischen Forderungen Beylage Nro. 21. beygedrücket.

§ 294.

§ 294.

Fortsetzung unter Erzb. Rudolph.

Kaum gienge Erzbischof Friderich zu Grabe, so zettelte Herzog Heinrich die alte Händel an, und übte an den Gränzen des Erzstifts herbe Thätlichkeiten aus. Man vergliche aber sich eines ordentlichen Stillstandes. Während demselben, und da es also Erzbischof Rudolph am mindesten vermuthen konnte, gehet der Herzog auf die Stadt Mühldorf los, stecket sie im Brand, und wirft mit dieser Gelegenheit seine Leute zur Besatzung hinein, worauf es zu den gefährlichsten Auftritten gekommen wäre, wenn sich nicht Ludwig des Herzogs Heinrich Bruder, und Kaiser Rudolph selbst in das Mittel geleget hätten.

Durch diese kam die Ordnung und Satzung Kaiser Rudolphs ddo. Augsburg am unser Frouwentag der Lichtmeße 1286. (a) zu Stande, vermög welcher 1) der Herzog Heinrich Mühldorf mit aller Zugehörde, und was er mit Gewalt weggenommen, in die Hände des Kaisers antwortet, dagegen sollen

2) Alle verdient und unverdiente Bänne ab seyn, und

3) Die vorige zwischen Erzbischof Friderich und Herzog Heinrich geschlossene Handvesten ihre Kraft behalten.

4) Wegen Niederlegung an Salz und anderen Dingen, um Strasse zu Wasser und Lande, Brücke und Steg, Kuppelweide und Holz solle durch sechs Schied- und einen Obmann untersuchet werden, wie es vor 40 Jahren damit gehalten worden,

5) Der neue Weg durch Berchtesgaden solle abseyn,

6) Wegen Wildeneck die Sache rechtlich ausgemacht, und

7) Der Besitz von Hohenstein jenem eingeräumet werden, der durch 21 Zeugen darthun kann, daß er in dessen Gewähr oder Innhaben seye,

8) Die Mäuthe und Zölle, die zu Wasser und Lande nach des Erzbischofs Friderich Tod aufgesetzet sind, sollen, indem es dem Kaiser dünkte, daz si von Hazze gesetzet sint, paidenhalben aufgehoben werden.

(a) Beylage Num. 22. zur oben citirten kurzen aktenmäßigen Geschichte der salzburgischen Forderungen an den bayerischen Verlaß.

§ 295.

Zu dem XIV. Seculo unter Erzb. Konrad IV.

Allein die Herzoge in Bayern kehrten sich wenig an Satzungen, und Friedensgebothe. Sie hielten dem Erzbischof vieles bevor, dessen Rückgabe die Erzbischöfe fruchtlos foderten, und sich daher bemüssiget sahen, mit dem Herzog Friederich in Oesterreich bereits im Jahr 1314. (a) ein wechselweises Bündniß zu schliessen, vermög welchem derselbe dem Erzstift hinwieder verspricht, ihn zu allen seinen Rechten und Ansprachen, sonderbar der Rechte, die er und sein Gottshaus auf Halle (Reichenhall) Wildenecke, und den Gericht und der Vogtey ze Mansee, an Strassen, Wegen gen Mühldorf, und anderen seinen Stetten, auch an der Vogtey ze Chiemgewe, und auch die neue Vest Iden, und um ander neue Vest und andere Sache hat, behilflich zu seyn.

In

In Kraft dieses Bündnisses zog Erzb. Friderich im J. 1317. mit dem Herzog in Oesterreich gegen den Herzog in Baiern gemeinsam zu Felde, und da der grosse Wettstreit um die kaiserliche Krone zwischen Ludwig von Baiern, und Herzog Friderich von Oesterreich ausbrach, hielt es Erzbischof Friderich abermal mit Letzterem, doch mit sehr unglücklichen Erfolge, denn im Jahr 1322. wurde sogar das Kriegstheater um Mühldorf eröffnet, und auf dem Gefilde bey Ampfing Friderich aus Oesterreich mit seinen Helfern gänzlich auf das Haupt geschlagen, wobey eine ziemliche Menge der salzburgischen Ritter theils getödtet, theils gefangen wurden. Erzb. Friderich entrann noch währender Schlacht nach Mühldorf, und wurde von Kaiser Ludwig, weil er die österreichische Seite nicht verlassen wollte, und den päbstlichen Bann gegen selben publicirte, in die Reichsacht erkläret, und hierauf die Stadt Tittmoning von den baierischen Truppen belageret, und eingenommen. Unter Erzb. Friderich III.

Da auch nachher Erzb. Friderichs Nachfolger Heinrich die Reichslehen von Ludovico Bavaro zu empfangen sich weigerte, und sich an Heinrich Herzog in Baiern und andere Feinde Kaiser Ludwigs schloß, lud er sich neuen Widerwillen auf den Hals, der aber auf Vermittlung Herzog Alberts in Oesterreich etwas gemildert wurde. Unter Erzb. Heinrich.

Während diesen Unruhen griffen auch die Herzoge in Niederbaiern Heinrich der Aeltere, Otto und Heinrich der jüngere zu, und nehmen dem Erzstift seine Besitzungen im Isengau weg, stellten es aber dem Erzb. Friderich laut Urkunde ddo. Landshut des Samstag vor der Auffertstag 1333. mit allen den Ehren, Würden, Rechten, Nutzen, Leuten und Gut, besucht und unbesucht, als es das Erzstift inne hatte, ehe sie sich dessen unterwunden, wiederum zurück, doch ihrer Herrschaft und ihren Landgericht ohne Schaden, und daß auch der Dornberg zerbrochen werde.

(a) Diese Bündniß ist ebenfalls in der Beylage num. 23. zur obcitirten Geschichte abgedruckt.

§ 296.

Der Friede war gleichwohl wiederum von keiner langwierigen Folge. Herzog Stephan fiel dies- und jenseits der Salzach ein, zerstörte da Liechtenthan, dort Dornberg, und fügte vieles Ungemach zu; Erzb. Ortolph und Bischof zu Passau machten aber gemeinsame Sache im J. 1357. und wehrten sich, so gut sie konnten. Chronicon Salisb. bey Pez. Tom. 1. script. Austr. Fernere Continuation des obigen bis in das 15. Setul. und zwar unter Erzb. Ortolph.

Im Jahr 1363. starb Meinhard der letzte Graf in Tyrol. Herzog Albert aus Oesterreich, und Herzog Stephan in Baiern - beede buhlten um die Nachfolge in Tyrol. Jener hielt sich an den alten österreichischen Bundsgenossenen - an Salzburg, und dessen damaligen Erzbischof Ortolph. Dieser verzog auch seine Hilfe nicht, und fiel die an dem Inn Passau zu gelegene Gegenden an, und richtete daselbst nebst den Grafen von Schaumburg und Walsern Pflegern zu Neuburg am Inn ziemliche Verwüstungen an: dem unerachtet

Digitized by Google

glückte es dem Herzog in Baiern, daß er seine Feinde bey Oettingen unweit Mühldorf aus dem Felde schlug, und verschiedene salzburgische Dienstleute gefangen nahm.

Unter Erzb. Pilgrim II.

In dem folgenden 1364. Jahr nahm das Kriegsfeuer noch mehr über Hand. Der baierische Vizdom und Dienstmann Grans von Uttendorf nebst den Bürgern zu Burghausen und Braunau streiften von Linz an über Straßwalchen, Hechfeld, Kessendorf und Pfongau her, und raubten und brennten (a).

Auf der andern Seite verheerte der Herzog die ganze Gegend von Mühldorf an bis Salzburg, und belagerte Mühldorf drey ganze Monate, nach welchen endlich Herzog Albert aus Oesterreich zum Entsatz herbeykam, und die baierische Waffen von Mühldorf und dem Erzstift ab- und auf seinen Rucken zog.

Im Jahr 1382. entstand wiederum zwischen Erzb. Pilgrim, und Friderich Herzog in Baiern wegen dem abgesetzten Probst zu Berchtesgaden Ulrich Wulp ein neuer heftiger Streit, der erst in zweyen Jahren zu Ende gieng.

Der Herzog baute zum Trotze des Erzstifts zwey Vesten zu Hagenfels und Dornberg. Vermuthlich war dies die Ursache, daß sich Erzbischof Pilgrim auf die Hut setzte, und mit den fränkisch- und schwäbischen Reichsstädten in ein Bündniß gegen die Herzoge in Baiern trat.

Es kam zwar im Jahr 1386. zu einen Stillstand, aber während selbem wurde Pilgrim, da er nichts minders vermuthete, zu Raitenhaßlach von dem Herzog gefangen genommen. Er machte sich aber heimlich alldort los, und erneuerte darauf mit obbenannten Städten das vorhin geschlossene Band, bemächtigte sich der Veste Abbtsee, und brachte es endlich im Jahr 1389. zum Frieden.

(a) Hierüber giebt insonders das noch nie edirte alte Chronicon Matseense, welches in seiner Uhrschrift das Collegiat Stift Mattsee verwahret, mehrere Auskunft.

§ 297.

Von dieser Zeit hören zwar wirkliche Kriege, doch nicht alle nachbarliche Irrungen, und baierische thätliche Vorgriffe auf.

Von dieser Zeit an lief es in so weit ruhiger ab, daß man nicht mehr gegeneinander zu Feld zog, und es zum tödten, rauben und brennen, kommen ließ; doch fehlte es nicht an nachbarlichen Vorgriffen und Beschwerden. Es geschah auch im Jahr 1485. daß Herzog Georg in Baiern aus Rache gegen Erzbischof Johann ehemaligen Bischof zu Gran wegen der vom Kaiser Friderich erlangten Bewilligung eine neue Mauth auf das halleinische Salz zu schlagen, sich der erzstiftlichen Voit- und Probstgerichte um Mühldorf eigenen Gewalts bemächtiget, und solche geraume Zeit inne behalten hat. Dieser und mehr anderen älteren und jüngeren Vorgriffe wegen sind dann auch von Zeit zu Zeit in dem XV. XVI. und XVII. seculo öftere nachbarliche Traktaten gepflogen, und verschiedene Vergleiche zwischen Salzburg und Baiern geschlichtet worden, wie unten des Mehrern vorkömmt.

§ 298.

Digitized by Google

§ 298.

Bey so vielen widrigen Zufällen ward es den vorhinnigen Erzbischöfen fast zur Unmöglichkeit, daß sie sich durchgehends bey dem Besitz aller Güter des Erzstifts, und aller ursprünglichen Gerechtsamen darauf hätten erhalten, und solche ungemindert auf ihre spätere Nachfolger bringen können.

Anzeige der Realitäten, welche durch obige Zufälle gänzlich aus Handen des Erzstifts gerathen.

Sie geriethen gegen Baiern, so wie gegen Oesterreich in Verlurst theils ganzer Realitäten, theils von Gerechtsamen.

Reichenhall.

Jenes ergab sich bey der Stadt und Gegend um Reichenhall, welche eine der ersten salzburgischen Erwerbungen und Stiftungsgüter war, und zwar soviel die vorausgesetzte kurze Geschichte zeigt, durch Untreue, und Ungehorsam dortiger Bürger, durch die Macht, mit der die Herzoge in Baiern gerne zu überwiegen suchten, dann durch die Grafen von Plain und Peilstein und die Pfalzgrafen in Baiern. Diese hatten verschiedene Lehen von Salzburg, und wie es scheint, auch einige von Baiern inne. In den turbulenten Zeiten des 12. und 13. Jahrhunderts, wo Baiern und Salzburg öfters in Mißverständniß bis zu wirklichen Ausbruch feindlicher Thätlichkeiten geriethen, schlugen sie sich also bald auf diese, bald auf jene Seite. Dadurch entstand schon in Lebzeiten dieser Grafen ziemliche Zerrüttung, noch grössere aber, als sie mit Tod abgiengen. Baiern sprach an, griff vor, und Salzburg mußte der Uebermacht weichen, und zu Vergleichungen von 1219. 1254. und 1275. sich fügen, wobey es je mehr verlohr, je öfter es zu Vergleichungen kam. Ja unerachtet es zu Wiedererhaltung Reichenhalls öftere Bewegungen und Bündnisse mit den Herzogen in Oesterreich und anderen schloß, so konnte es doch nicht mehr, so lange der wilhelminische Stamme Baierns vorhanden war, im Besitz Reichenhalls gelangen. Sobald aber dieser mit dem Churfürst Maximilian III. im Jahr 1777. erlosch, so versah es der jetzige Erzbischof nicht, die Gegend in und um Reichenhall, da das Erzstift sich niemal derselben begeben, als eröffnet anzusehen, und als einen der ersten Stiftungsgüter und Bestandtheile Salzburgs ruckzufordern (*a*).

(*a*) Man sehe von Reichenhall und den erzstiftlichen Rechten darauf unparteyische Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg § 183. 209. 228. seq. 233. in welchen letzteren die defectus antiqui contra ducem Bavariae oder die Beschwerden Salzburgs gegen die Herzoge in Baiern von 13. und 14. Sek. der Länge nach eingeschaltet sind; dann gehört hieher vorzüglich die öfters angerühmte kurze Geschichte, und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Churfürsts Maximilian III. in Baiern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen von J. 1759. In dieser letztern sind die betrefende alte Urkunden, welche in der unpartheyischen Abhandlung nur Auszugs- und Beziehungsweise vorkommen, in ihrem vollen Inhalt zu finden.

§ 299.

Marquardstein Vogtey und Gericht im Chiemgau.

Neben Reichenhall entbehret das Erzstift von seinen ehemaligen Besitzungen auf der Seite gegen das Herzogthum Baiern Hohen- oder Marquardstein, die Vogtey und Gericht in Chiemgau jenseits der Alz insonders bey den alldortigen

Digitized by Google

gen Leuten des Domkapitels, Mermosen, Troßberg, welches, wie die in not. a. hievor angezeigte defectus antiqui contra ducem Bavariae melden, dem Erzstift durch den Tod des Pfalzgrafen in Baiern ledig worden, das Gericht Wald, von wannen Zeig der nemlichen Defekte die schädliche Leute nach Tittmoning sollten geantwortet werden, dessen Burg auch, wie jene zu Mermosen auf des Erzstifts Eigenthum liegt.

Das Erzstift machte, wie theils aus besagten Defecten, theils aus den mit den Herzogen in Oesterreich geschlossenen Bündnissen zu ersehen ist, noch im 14. Jahrhundert darüber ausdrückliche Ansprüche. Ich finde aber, ausser was von der Infeudir- und Abtheilung des Gerichts und der Vogtey in Chiemgau in der Urkunde von J. 1275. enthalten ist, nirgends, daß Salzburg sich seiner Rechte darüber auch ausdrücklich seines daselbst reservirten dominii directi verziehen hätte.

§ 300.

Verstümmlung an den ehemaligen landesherrlichen Rechten auf der Seite gegen Baiern. Bey den Besitzungen von Mühldorf.

Das letztere, oder die Verstümlung an den ehemaligen Superioritäts Rechten und Regalien empfindet Salzburg nochweils bey den Besitzungen um Mühldorf. Bekannter Dingen besitzet das Erzstift nach dermaligen Stande und Eintheilung des im J. 1527. mit Baiern cumulative errichten Saalbuchs daselbst I. die Stadt Mühldorf nebst dem anliegenden Burgfried.

II. Das sogenannte Voitgericht, so sich jenseits des Inn mit dem Haupttheil in das baierische Pfleggericht Neumarkt, so dann auch etwas in das baierische Landgericht Krayburg, dann diesseits des Inn bey Holzhausen in das Pfleggericht Neuötting erstrecket. Es wird getheilt erstens in das untere Amt alten Mühldorf, so 11 Obmannschaften hat: als 1. Lohkirchen. 2. Weilkirchen. 3. Niedernbergkirchen. 4. Gumetenkirchen. 5. Schenberg. 6. Untertaufkirchen. 7. Pleiskirchen. 8. Erharting. 9. Mösling. 10. Metenheim. 11. Holzhausen. Zweytens in die zwey Oberämter Ampfing, und Garsch. Jenes hat 11 Obmannschaften: als 1. Aschau. 2. Lauterbach. 3. Ratenkirchen. 4. Höltenstein. 5. Remtsperg. 6. Ampfing. 7. Stephanskirchen. 8. Puchbach. 9. Oberntaufkirchen. 10. Obernbergkirchen die Grössere. 11. Obernbergkirchen die Kleinere. Dieses, oder das zweyte Oberamt Garsch hat 4 Obmannschaften. 1. Garsch. 2. Reichersham. 3. Ohrnau. 4. Au.

Nebst dem liegen in dem Voitgericht insbesondere A drey Probsteyen, die in den Recessen zusammen unter dem Namen des Probstgerichts in Voitgericht begriffen sind. Nemlich 1. die Probstey Alten Mühldorf, welche in 7 Obmannschaften getheilet ist: Oberhöltenstein. Schenberg. Weilkirchen. Loham. Metenheim. Erharting. Mößling. 2. Probstey Ampfing mit einer Obmannschaft gleichen Namens. 3. Probstey Mödling ebenfalls mit einer gleichnämigen Obmannschaft. B Drey Hofmarchen. Alten Mühldorf. Garß. und Puchbach. Bey Heltenstein und Ampfing wurden vormals gleiche Hofmarks Rechte gefoderet, im Saalbuch von 1527. aber von Seite Salzburg nachgegeben.

III. Die

Digitized by Google

III. Die Probstey auf den Wälden, die sich diesseits des Inn inner die baierische Pfleggericht Mermosen, Kling, Wald, Trospurg, oder Trosperg, und Neuötting verbreitet.

IV. Die Probstey Mittern Garsch inner dem baierischen Pfleggericht Kling. Das Erzstift besasse ehemals drey Hofmärken darinne: Mitterngarsch, Wenng und Reukersheim; in dem Saalbuch von 1527. liesse es aber bey den letzteren zweyen die Hofmarks Gerechtsame fahren.

Die Gattungen der Unterthanen und Holden, welche das Erzstift in den num. II. III. und IV. begriffenen Voit- Probst- und Hofmarks Gerichten besitzet, sind verschieden: 1) recht alte gefreyte, niemand anderen gevögte Urbar- Unterthanen. 2) recht alte, doch anderwerts gevögte. 3) inwerts, oder inwendisch eigen, welche aus einen erzstiftlichen Eigenthums Gut gebrochen, oder auf dergleichen eignen Grund erbauet sind, jedoch keinen förmlichen Dienst, oder Anlait reichen. 4) Freysessen, oder Lud- d. i. frey eigne Leute, welche Allodial Güter ohne grundherrlichen nexu besitzen, doch dem Erzstift einen Vogt, oder ähnliche Prästation leisten. 5) Vogtleute: dergleichen sind in allgemeinen jene, welche einen Vogtdienst reichen, sie seyen Urbar, Freysessen, inwerts eigen, Insonderheit werden jene Vogtleute genennet, welche einer fremden Grundherrschaft unterworffen, dem Erzstift aber mit Vogtdienst verpflichtet sind. 6) Hündler: glaublich sind diese jene Unterthanen in der Probstey Wald und Mitterngarsch, die nebst ihren Urbars und Vogt Prästationen 157 Hennen so oft eindienen müssen, als ein jeweiliger Erzbischof sich in Mühldorf einfindet. 7) Lehen Leute, deren Güter von dem Erzstift zum Beutel Lehen rühren. 8) Eigenleute oder Leibeigne, deren es ehemals eine Menge gabe, nunmehr sind sie aber ganz in Abgange gekommen.

Die beyliche Anzahl dieser sämmtlichen nach Salzburg gehörigen Unterthanen beläuft sich in obigen Voit, Probst- und Hofmarksgerichten an Ungevögten alten Urbar Unterthanen auf 370. an alten- aber anderwertshin gevögten salzburgischen Urbar Holden auf 338. an den übrigen Gattungen auf 9.. zusammen 1679. Ich sagte beylich, denn Zeit und Umstände lassen unmöglich zu, daß sich immer alles in der alten Maasse und Zahl erhalte.

§ 301.

Diese Besitzungen rühren ihrem Ursprung nach aus den ersten Stiftungen und Schankungen her, welche das Erzstift im Isengau erhalten, und die oben § 268. aus dem Indiculo Arnonis verzeichnet sind. Kömmt Mühldorf nicht mit ausdrücklichen Namen daselbst vor, so war doch unfehlbar der Grund, auf welchem nach der Hand die Stadt Mühldorf gebauet wurde, schon mit unter dem ältesten Erwerbe begriffen. Der Continuator Regionis nennt sie schon im J. 954. ein oppidum (§ 187.) und K. Heinrich der V. ertheilt dem Erzbischof ddo. Wimpinae An. 1120. die Stappelfreyheit mit dem Salz bey seinem Burgo Mühldorf.

Ursprüngliche Rechte des Erzstifts hierüber. Leiden in der Folge durch die Gewaltthaten der Herzoge in Baiern, und Ueberlassung der Cometie an dieselbe.

 Mit

Mit beßtem Fug konnte also das Erzstift bey vorbemeldten Besitzungen in und um Mühldorf alle jene Exemtionen und Befreyungen sich zu eignen, welche selben bey anderen von deutschen Königen und Kaisern bestättigten Gütern und Leuten, und selbst in der Stadt Salzburg zustunden. Denn die kaiserliche Gabbriefe machen, wie oben § 275. begriffen ist, zwischen den Gütern und ihrer Lage nicht den mindesten Unterschied, und dehnen ihre Wirkung und Kraft sowohl über alle schon damals besessene, als die ferners erwerbende Güter aus.

Die Erzbischöfe waren auch in ältern Zeiten in- und um Mühldorf die nemliche Herren, die sie in Salzburg waren. Allein! die viele Kriege und Fehden mit den Herzogen in Baiern, und ihren Dienstmännern, in welche die Erzbischöfe von dem XI. Jahrhundert an verwickelt waren, machten diese Gegenden öfters zur Schaubühne kriegerischer Auftritte. Den Herzogen lagen sie gleichsam vor der Thüre. Sie giengen daher insgemein am ersten darauf los, richteten öftere Verwüstungen darinne an, und nahmen sie mit Gewalt im Besitz (*a*). Sie stellten selbe zweymal wieder zurück; im J. 1275. (*b*) und 1333 (*c*). Behielten sich aber dabey das iudicium Cometiae, oder, wie sie es in der letztern Urkunde heissen, Landgericht, bevor. Eine Befügniß, die im mittleren Zeitalter sehr unbestimmt war, bald mehr, bald wenigere Gerechtsamen in sich schloß, insgemein aber in unseren Gegenden weder Steuer, noch Heerfolge, weder Besazung noch Musterung, noch die Gerichtbarkeit in Civilfällen, sondern blos das Halsgericht, und dieses nur in den obersten vier Cent- oder Rüge Fällen nach sich zog; gerade nach dem Fusse der übrigen Reichslanden, als Franken, Schwaben ꝛc. wo sich die alte Verfassung und Rechte Deutschlands mehr aufrecht erhalten, und das ius fortioris mehr unbekannt geblieben ist. Die übrige Regalien blieben demnach dem Erzstift durchgehends bevor. Daß aber obige Cometie, oder Landgerichte der Herzoge nur auf das Halsgericht eingeschränket gewesen, dies erhellet klar aus dem Beyspiele der Stadt Mühldorf. Baiern übte alldort noch im XV. Jahrhundert das ius Cometiae oder Halsgericht zur nemlichen Zeit, wo Salzburg den unstrittigen Besitz aller anderer Regalien in bemeldter Stadt genoß.

(*a*) In den salzburgischen Archive findet sich das alte Stadtrecht von Mühldorf mit einer Hande des 13. Jahrh. in fol. auf Pergamen geschrieben mit der Aufschrift: **daz sint die alten gewohnlichen Recht und Saz der Stat ze Mülldorf, alz si von den Fürsten her gestift ist mit der ältesten und besten burger Rat.** Diesem ist am Ende beygebunden eine bisher unedirte Chronik der Stadt Mühldorf, worinne von den Schicksalen, und Ungemach, welches die Stadt und Gegend im Mühldorf öfters erdulten müssen, vieles vorkömmt. Der alte Verfasser nennet sich **Nik. Grill** *scriba*, und hat solche bis 1428. fortgesetzet.

(*b*) Davon sind zwey Urkunden des Herzog Heinrichs in Baiern merkwürdig. Die eine ddo. Erharding 13. Kal. aug. 1275. " omnia bona et possessiones, quae de prediis Salzb. ecclesiae *in pagis Isenkeu et Eslerwald* titulo obligationis vel impignorationis a tempore Philippi et Ulrici archiepiscoporum ad nos devenerunt, et per nos aliis pignori obligata vel infeudata fuerunt, integraliter restituemus. In der zweyten von nemlichen Tag (§ 293.) heißt es: " in *pagis* quoque *Isenkeu* et *super Eslerwald* conservabimus Ecclesiae Salzburg. iura sua *in iudicio*, et iudicabimus

bimus omnia respicientia *Cometiam*. Man vergleiche auch hieher die Urkunde Herzogs in Baiern von J. 1254. (§ 273.) von dem *iudicio nemoris*.

(c) Verschreibung Herzog Heinrichs in Baiern ddo. Landshut 1333. hierinne läßt er dem Erzstift ledig, oder stellt selben zurück das Isengau mit allen den Eren, Wirden, Rechten, Nuzen, Leuten und gut besucht und unbesucht, swi di genannt sind, als sie es inne hietten, ehe wir uns sein underwunden, uns unser Herrschaft und unseren Lantgericht doch an allen Schaden, und daß auch der Dornberch (eine vom Erzstift in Voitgericht ohnweit Eharding erbaute Veste, davon man noch heute einige Ruinen siehet) zerbrochen sol werden.

§ 302.

Das ius Cometiae ware nur ein einzelnes Regal- nicht der Umfange aller oder der meisten Regalien, in welchen die Wesenheit der Landes Hoheit eigentlich bestehet. Die baierische Herzoge erkennten selbst durch wiederhollte Verschreibung von J. 1323. 1328. 1364. und 1376. daß sie kein Recht haben, des Erzstifts Holden und Leute, welche in Baiern gelegen sind, mit Landes Steuren, und Scharwerken zu belegen, sondern daß solches nur den Erzbischöfen selbsten zustehe. Um so leichters kame im J. 1414. H. Heinrich in Baiern daran, dem Erzb. Eberhard III. das oberste Halsgericht und Rechte im Isengau über des Erzstifts Unterthanen in Pfleggericht Neumarkt, Irel, und Oetting, dann über die Stadt und Burgfried Mühldorf, wie auch über die Herrschaft Mattsee auf 10 J. lang gegen Wiederlosung um 10000 Gulden Ungarisch abzutreten. Im J. 1428. löste der Herzog diese Halsgerichte wieder ein. Im J. 1431. brachte dagegen Erzb. Johann II. von Reusperg dieselbe auf ein neues Wiederlosungsweise an sich: zugleich aber wurde im nemlichen Jahr 1431. ein Vertrag errichtet, der ein so anderes von der Steuer Freyheit der mühldorfischen Unterthanen, und von den Zoll Befreyungen der Bürger zu Mühldorf enthält. Der Vorbehalt der Cometie ziehet einen viertmaligen Wiederlosungs Kauf derselben, und mit deme gefährliche Folgen nach sich.

Im J. 1442. gienge wiedermalen eine zweyfache Handlung vor sich; ein Vertrag, und ein Halsgerichts Verkauf. Im Vertrag tritt Baiern an das Erzstift auf ewig ab das oberste Halsgericht in der Stadt Mühldorf, u. eine bestimmte ausgemärkte Gränze des Burgfriedes um Mühldorf, davor Salzburg einen Theil aus der Herrschaft Tittmoning mit hoch und niederen Gerichten, und allen Obrigkeiten überläßt. In der zweyten Handlung nemlichen Jahrs, wo Erzbischof abermal die oberste Halsgerichte auf Wiederlosung erkaufet, wurde demnach die Stadt Mühldorf weckgelassen. Sie lautete nur auf das Isengau auf den Burgfried um Mühldorf, und Mattsee.

Hierauf bliebe das Erzstift zimlich lange in Besitz dieses Halsgerichtes, ohne daß die Herzoge auf Wiederlosung dachten. Allein um das J. 1481. risse Herzog Georg in Baiern aus zweyfacher Rache, weil nicht sein Gönstling Dompropst Ebron, sondern jener des K. Friederichs Johann von Gran das Erzbißthum davon trug, und der nemliche neu gewählte Erzbischof vermög kaiserlichen Privilegii 4 Pf. Maut auf jedes Fueder halleinischen Salzes schlug, nicht nur das oberste Halsgericht ohne Ruckerstattung des Kauf oder Pfandschillings, sondern

Digitized by Google

dern sogar alle Voit und probstgerichtliche Einkünften des Erzstifts mit Gewalt an sich, und hielte solche den Erzstift bis in das J. 1488. bevor. In diesen Jahre kame endlich ein güttlicher Vertrag zu Stande, vermög welchen Erzb. Johann die an das Erzstift verpfändete oberste Halsgerichte dem Herzog Georg ohne selben zum Ersatz der Wiederlosungs Summe zu verbünden ruckgiebt, hingegen aber auch der Herzog dem Erzbischof die vier Aemter, die er dem Erzstift um Mühldorf abgenommen, wiederum ruckstellt.

Da giengen aber die Irrungen erst auf ein neues an. Wiewohl das Halsgericht in seinen Ursprung und Wesenheit nichts minders als einen Umfang der Regalien in sich faßte, so nahmen doch die baierische Beamte daraus Anlaß, solches immer auf mehrere Fälle in peinlichen Sachen, und von dannen gar auf andere Gattungen der Regalien auszudehnen, und das Jurisdiktions Wesen, und dessen Begriffe geflissen zu verwirren. Unter solchen Zerrittungen hat immer der Mächtige, und Gewaltthätige das bessere Spiel. Es kam darauf an, wie es vor der Verpfändung des obersten Halsgerichts d. i. vor respective 50 und 70 J. gehalten worden. Und da hielt es bey solchen Zeiten, wo man wenig aufzuzeichnen, auch sonst den Ursprung einer Sache nachzugrübeln nicht gewohnt war, nicht unschwer, den kurz an die Regierung gediehnen Erzbischof Friderich mit allerley Vorwendungen herumzuführen, und irre zu machen. Denn wirklich brachte es Herzog Georg dahin, daß Erzb. Friderich in einem interimal Vertrag von 1493 ihm als Herzog in Baiern die Landeshoheit mit Reis, Steuer, Musterung, Scharwerk über des Erzstifts Urbar, Vogtleut, Inwertseigen in und ausser dem Voitgericht (wohlgemerkt) um Mühldorf- nicht aber in Mattsee, wegen welchen es bey deme, wie es von Alters, und vor der Verpfändung üblich war, belassen wird — einsweilen abgetreten.

Gleichwie aber dieser Vertrag nur auf die Lebenstage des Erzb. Friderich gerichtet war, und dem Erzstift keine ewige Verbündlichkeit auflud: so wollte und konnte Erzb. Leonard bey genaueren Einsicht der erzstiftlichen Vorrechte, der alten Handvesten, und kaiserlichen Freyheits Briefen keineswegs zu geben, daß Baiern die Reis, Steuer, und Musterung auf des Erzstifts Unterthanen haben solle. Die baierische Beamte wollten aber auch ihres Orts aus ihren wiewohl nur interims Weise gebahnten Geleise nicht weichen. Daher entstunden wieder die heftigst weit aussehende Irrungen. Diese abzuthuen kamen beedseitige Räthe zu Oetting im J. 1508. zusammen. Die Abgeordnete der herzoglich baierischen Vormundschaft schlugen einen abermaligen Kauf des obersten Halsgerichts vor. Erzb. Leonard hatte Anfangs wenig Lust dazu, weil die baierische Amtleut in vorigen Zeiten währender salzburgischer Pfand Inhabung dennoch mit Steuren, Robbaten, und anderen Bedruckungen gegen die salzburgische Unterthanen fürgefahren, in der Hauptsache aber solcher Kauf keine Nutzung oder Gült habe, die den Fürsten von Baiern in ihren Aemtern abgienge, oder dem Erzstift zuwuchse. Im J. 1509. aber liesse sich gleichwohl Erzb. Leonard zu den viertmaligen Kauf auf Wiederlosung, oder wie man es auch hiesse, Pfand Inhabung herann, jedoch mit dem Gedinge, daß zugleich verglichen, und berichtiget werde,

wie

Digitized by Google

wie es hinführo währender Kaufs Inhabung, und nach Ablösung des Halsgerichts sowohl in Vogtgericht, als ausser denselben mit den salzburgischen Unterthanen zu halten seye. Zu solchem Ende wurde im besagten J. 1509. ddo. Mittich nach Sonntag invocavit eine Nebenerklärung verabredet, und bedungen, daß 1) obiger Kauf dem Erzstift an seinen Vogtgericht mit aller Zugehörung, eingeschlossen die Klöster Gars und Au, und alle darinn gelegene Pfarrkirchen samt anderer Zugehörung, unvorgriffen seye. 2) Daß Salzburg in bemeldten Vogtgericht, wie auch über die Unterthanen in beeden Probsteyen auf den Wälden und Mitterngars um Grund und Boden, Geld, Schuld, Frevel, Unzucht, und all anderes, ausser den obersten Halsgericht und dessen Zugehör, dann in beeden Probsteyen auch die Frevel ausgenommen, richten und büssen, nicht minder 3) die in Vogtgericht und Probstgericht entlegne Unterthanen in Muster, Steuer, Robbat, und Scharwerk erfordern möge, wie sich gebührt und vor Alters Herkommen ist. Die bayerische Beamte kehrten sich aber im geringsten nicht daran: sie foderten die im J. 1510. ausgeschriebnen Fräulein Steuer nicht allein von den in den Voit- und Probstgerichten um Mülldorf gelegnen salzburgischen Unterthanen, sondern auch von jenen salzburgischen Vogtleuten, welche zu Treubach in obern- und niederweilharder Gericht entlegen, und zur Herrschaft Mattsee gehören, ein. Die herzogliche Vormünder liessen zwar wiederhollte Abstellungen ergehen; die bayerische Beamte aber bewogen alles mögliche, und setzten endlich den herzoglichen Vormündern in Kopf, daß der bayerische Kanzler Neuhauser bey der Nebenerklärung von 1509. nicht ächt zu Werke gegangen, sondern die Gränzen seines Austrags überschritten habe, wo folgsam dieselbe kraftlos und unverbindlich seye.

§ 303.

Hiemit ware ein neuer Grund zu sehr weitläufigen verworrenen Irrungen geleget, dazu sich von Zeit zu Zeit mehrere Differenzen wegen den Waldungen in Pinzgau, einigen Landgränzen, und den auf das halleinische Salz von Seite Salzburgs gelegten Aufschlage gesellet hatten. Man tratte zum öftern in nachbarliche Unterredung zusammen; da sie aber jedesmahl fruchtlos abliessen, wurden endlich im J. 1520. beede Theil auf die Bischöfe zu Freysing und Augsburg hintergängig. Man verfaßte ordentliche Schriften, wobey Salzburg mit der Klage den Anfang machte. Allein über alles, was beede Theile vor den Schiedrichtern gehandlet, kam weder Spruch noch Vergleich zu Stande. Indessen nahmen die Irrungen über Hand, welches endlich beede Theile so ermüdet, daß sie im J. 1524. ihre schiedliche Räthe zusammen ordnen. Hiebey liesse sich nun Erzb. Mathäus, den der im nemlichen Jahre entglomene erste Aufstand der Bauern, und die dabey entkräfte Finanzen des Erzstiftes ganz mürbe, und gegen die Nachbarn zu geschmeidig und gefällig machten, bereden, in dem Vertrag von 1525. die Territorialhoheit in den um Mülldorf gelegnen Voit- und Probstgerichten, jedoch mit verschidenen Ausnähmen und Exemptionen in Steuer, Reiß, Musterung und Scharwecken auf ewig abzutretten, und jene der Herzoge in Bayern darüber anzuerkennen. Was er noch zu retten

Nach fruchtlosen Compromisse kömmt im J. 1525. ein feyerlicher Vergleich zu Stande.

Digitized by Google

das Glück hatte, war die Landeshoheit in der Stadt Mülldorf, und ihren Burgfried, wie auch in der Herrschaft Mattsee, wegen welcher im J. 1527. ein eigner feyerlicher Vergleich und Saalbuch errichtet worden.

Anzeige der weiters nachgefolgten Recesse und Verträge.

Uibrigens folgten obigen Vergleich von 1525, so weit er Mülldorf und die anliegende Voit und Probstgerichte berühret, mehrere Erklärungen und Verträge nach, als im J. 1527. Vertrag und Saalbuch über sämmtliche ausser der Stadt und Burgfried Mülldorf gelegne Voit und Probstgerichte: ferners eine Deklaration von nemlichen Jahre 1527. ddo. Erding am Tag Lucie: dann die weitere Verträge und Recesse von 1530. 1555. 1573. 1577. 1604. 1628. 1661. und 1695. der von 1604. ist jedoch nur ein Interims Mittel wegen den Dingnissen und Appellationen, und der Receß von 1695. ist von den beedseitigen Abgeordneten gefertiget, jedoch keine Ratifikation der Principalen darüber erfolget. Die wesentlichste Gegenstände aller obgenannten Verträge berühren, so viel die Stadt Mülldorf betrifft 1. das Halsgericht. 2. Die Mautbefreyung der Bürger. 3. Zuländen am Wasser. 4. Burgfriedsrechte und Gränzen. 5. Fischen daselbst. In Belang der umliegenden Voit und Probstgerichte. 1. Die Hofmarkts Rechte und Jurisdiktion. 2. Die Voit und Probstgerichtliche Jurisdiktion in contentiosis, auf welche Fälle mit oder ohne Frevel sie sich erstrecke. 3. Pfandung und Execution. 4. Dingniß oder Appellation. 5. Besieglung und Fertigung. 6. Inventur, Erbsvertrag, Vormundschaftssatz, Aufnahm deren Rechnungen. 7. Von Polizeysachen als Handwerkszunften, Rauchfangbeschau, Bierschank in Voitgericht. 8. Von Kirchensatz, Kirchenschutz, und Kirchenrechnung. 9. Von Forsten und Forstgericht, von Jagen und Fischen am Inn. 10. Von Exemtion und Befreyung von Landessteuern, Anlagen, Robbaten und Scharwerken. 11. Von Eheschaft Tadingen. 12. Kömmt auch zugleich Meldung von 86 Urbars - und 16 Vogt Unterthanen vor, welche die Herzoge in Bayern in salzburgischen Lande und Pfleggerichtern Tittmoning und Waging, jedoch ohne Landeshoheit, sondern nur mit niederer Jurisdiktion und einigen in Receß bemerkten Exemtionen besitzen.

In den jüngeren Jahren kamen obigen Verträgen zwey weitere nachbarliche Vergleichungen hinzu: im J. 1752. wegen den Wein und Brandweins Aufschlag in der Stadt Mülldorf: und im J. 1765. wegen den Maut- und Acciswesen daselbst. Beede diese Vergleichungen aber sind lediglich interimal Verständniße, wobey jedem Theil solche zu jederzeit zu widerruffen, und in seine vorige Rechte einzutretten bevorgestellet ist.

§ 304.

Verlurst von Berchtesgaden.

Unter die verlohrne Besitzungen gehöret auch Berchtesgaden. Wie es damit zugegangen, und welche Rechte noch dem Erzstift über Berchtesgaden zustehen, kömmt in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate Salzburgs § 262. seq. das Wesentliche vor. Es möchte nur deme das Einzige beyzusetzen seyn, daß in dem Jahr 1628 zweyerley Interim zu Stande gekommen, Eines ddo. ult. Octob. über das Salzwesen, und das andere ddo. 4. Novemb. in Betref der Grän-

Digitized by Google

Gränzen am hangenden Stein bey dem Hallthurn in dem Hag, und in den Pfleggerichten Lofer und Salfelden. Seit dem sind noch weitere Vergleichungen mit Berchtesgaden erfolget, und zwar im J. 1676. der Waldungen halber am Türrenberg, im J. 1734. Haupt - Neben - und Executions Rezeß wegen den Land, Jagd, Forst, Weyd, und Alb - Gränzen und Rechten in Lofer und Salfelden, dann im J. 1673. 75. 1713. und 1730. in Wald und Gränzsachen am hangenden Stein.

§ 305.

Wo also das Erzstift sowohl das nutzbare Eigenthum, als die ursprüngliche Exemtionen und Befreyungen - die Landeshoheit selbst - gerettet, dieß sind die heutige Pfleg - und Landgerichte in und ausser Gebirge, deren jedes wiederum seine besondere Ab - und Untertheilungen hat, welche nur in den Benennungen nicht an der Sache sich unterscheiden. Sie nennen und verhalten sich folgendermassen.

Gegenden, wo das Erzstift die Güter nebst der Landeshoheit gerettet.

Pfleg - und Landgerichte ausser dem Gebirge.

I. Alt und Liechtenthan, oder Neumarkt (a) enthält dermahl folgende Aemter. A Amt Seekirchen untergetheilt in Rieget. 1. Markt Seekirchen. 2. Marschallen. 3. Obmatich. 4. Obpiriach. 5. Seewalchen. 6. Vierzehen. 7. Dieshalbach. B. Amt Hendorf. Rieget 1. Unterhendorf. 2. Oberndorf. C. Amt Köstendorf. Rieget. 1. Köstendorf. 2. Pfangau. 3. Fischach. 4. Neufahrn. Alle diese vorstehende Rieget sind weiters im 567¼ sogenannte Anschläge untergetheilt, wornach die Gemeinds Bürden, Anlagen, Scharwerk eingehoben und repartiret werden.

II. Glaneck (b) oder Hellbrun ist in Rothen getheilt diesseits der Salzach. 1. Morzk. 2. Gneiß. 3. Gmain, oder klein Gmain. 4. Aniferdorf. 5. Grödigerdorf. 6. Niederalben. 7. St. Leonhard. 8. Gutrathberg (c) 9. Au. jenseits der Salzach. 10. Abfalter. 11. Gaisberg. 12. Fager. 13. Elspet. 14. Thurnberg. 15. Bucham. 16. Oberalbm. 17. Wißthal. Vorstehende sämmtliche Rothen sind untergetheilt in 349. ganze Höfe, 141 halbe Höfe, und 166 Kleinhäusler.

III. Golling (d) dessen Untertheilung bestehet ebenfalls aus Rothen. 1. Markt Golling. 2. Obergau. 3. Scheffau. 4. Thorren. 5. Vor - und Mosegg. 6. Markt Kuchel. 7. Weissenbach. 8. Järdorf und Garney. 9. Moos. 10. Kellau. 11. Tauggl. 12. Oberlangenberg. 13. Unterlangenberg. 14. Georgenberg. 15. Figaun. 16. Paumhof. 17. Rengenberg. 18. Gaissau (e). 19. Riedel und Aigen. 10. Wendach. 21. Adnet. 22. Wimberg. 23. Spumberg. Besagte Rothen zusammen genohmen fassen 500 ganze Höfe, 230 halbe - und 147. Viertel - Höfe in sich.

IV. Hallein Pfleg - und Stadtgericht (e) enthält 1. die Stadt Hallein, so in 4 Viertel eingetheilt ist. 2. Burgfried Hallein. 3. Die Dürenberger Roth. 4. Gamper und Grieser Rot.

V.

Digitized by Google

V. Hüttenstein oder St. Gilgen (f) dessen Rieget 1. Dorf. 2. Laim. 3. Polling. 4. Winkel. 5. Ried. 6. Gschwand. 7. Gschwend. 8. Hilzing. 9. Ek. 10. Aigen. 11. Wolfgang. 12. Monnsee und Unterach. 13. Ischel. 14. Niederseerhut. 15. Burgau. 16. Abbtenau und Wartenfelser Alpen. Diese Rieget sind getheilt in 102 ganze Bauern, 33 halbe Bauern, 72 Kleinhäusler, 69 halbe dergleichen, und 9 Viertelhäuser.

VI. Lauffen dessen Aemter. A. Amt Oberlebenau (g) Viertel. 1. Stadtgericht, so wiederum in 4 Viertel eingetheilt ist 2. Heining. 3. Surham. 4. Haus. 5. Saaldorf. 6. Sching. 7. Abstorf (h). 8. Mooß. 9. Klözling. B. Amt Unterlebenau Viertel 1. Jauchdorf. 2. Ehing. 3. Helmberg. 4. Oelling. C. Amt Haunsperg (i) auch Lamprechtshausen genannt. Viertel. 1. Unterhalden. 2. Hayden. 3. Kemeting. 4. Göming. 5. Reinberg. 6. Armstorf. 7. Lamprechtshausen. 8. Schwerting. 9. Stokham. 10. Asten. 11. Riedelkam. 12. Thall. 13. Nopping. D. Amt Nußdorf. Viertel. 1. Winkl 2. Schloß. 3. Hochberg. 3. Nußdorf. 5. Enteroichten. 6. Eysping. 7. Pinswag. 8. Rainharting. 9. Vorau. 10. Hofpeyern. 11. Dorfpeyern. 12. Hinterholzen. E. Amt oder Landgericht Anthering (k) Rieget 1. Anthering. 2. Haunsperg. 3. Schönberg. 4. Trainting. 5. Berg. All obige Rieget machen nach der alt-herkomlichen Eintheilung daselbst 197½ Höfe aus.

VII. Mattsee (l) dessen Aemter A. Amt Mattsee. Obmannschaften erste, anderte, Hausstadt und Fischer. B. Amt Schledorf. Obmannschaften erste und zweyte. C. Amt Oberthrum. Obmannsch. erste, zweyte, dritte, vierte. D. Amt Seeham. Obmannsch. erste, zweyte. E. Amt Lochen oder Loachen. Obmannsch. erste, zweyte, dritte, vierte. Sämtliche Obmannschaften werden allda in Vierteläker, deren 416 sind, getheilt.

VIII. Mülldorf Stadtgericht und Burgfried, welche ganz von bayerischen Landen enclaviret sind. (m).

IX. Neuhaus oder Gnigl bestehet eigentlich aus dem Amt Bergham, so in folgende Rieget, getheilt ist. 1. Berg. 2. Halming. (n) 3. Zünnling. 4. Esch. 5. Itzling. 6. Bergham. 7. Elexhausen. 8. Bockenberg. 9. Muntigl. 10. Heuberg. 11. Gnigl. 12. Eigendorf. 13. Bebring. oder Pebrärn. 14. Knotzing 15. Kalham (o). 16. Eigenbach. 17. Unzing. 18. Reitberg. 19. Blain oder Bleinfeld. 20. Neuhof. 21. Ladau. 22. Schaming 23. Kirchberg 24. Schwaighofen. Die Eintheilung all dieser Riegeten bestehet in 427½ Anschlägen.

X. Raschenberg (p) oder Deissendorf wird in Viertel getheilt. 1. Markt und Burgfried Deissendorf. 2. Ringham. 3. Scharham. 4. Reithen. 5. Högel. 6. Wimern: 7. Offenwang. 8. Ufering. 9. Pundschern. 10. Roßdorf. 11. Weildorf. 12. Hierafing. 13. Priming. 14. Oberdeissendorf. 15. Grafenberg. 16. Stribersberg. 17. Gschwendt. 18. Allerberg. 19. Horn. 20. Oberreit. 21. Neukirchen. 22. Surberg. 28. Freidling. 24. Mehring. 25. Thallhausen. 26. Lautern.

Digitized by Google

tern. 27. Lacken. 28. Kapell. 29. Schnaitt. 30. Aich. 31. Windten. 32. Helming. 33. Holzhausen. Zusammen halten diese 33. Viertel. 499½ Viertel Aecker.

XI. Salzburg Stadtgericht bestehet aus den Vierteln. 1. Ausser Stein. 2. Inner Stein. 3. Gstetten. 4. Kay. 5. Oberbruck. 6. Unterbruck. 7. Treidgassen. 8. Markt. Salzburg sogenanntes Urbargericht ausser der Stadt. Vierteln. 1. Liefering. 2. Maxglan. 3. Parsch. 4. Froschham. 5. Moos. 6. Mülln. 7. Mönchberg. 8. Nonnthal.

XII. Stauffeneck (q) oder Plain (r) und Glan. Vierteln 1. Piding. 2. Gmain. 3. Aufheim. 4. Högel oder Hegel. 5. Stoisberg. 6. Hofham. 7. Straß. 8. Sur. 9. Au. 10. Salzburghofen. 11. Viehhausen. 12. Walß. 13. Eiezenheim. Diese 13 Viertel sind getheilt in 673. ganze Güter.

XIII. Straßwalchen A. Markt und Burgfried. B. Landgericht im Höchfeld. Dessen Obmannschaften: 1. Irrstorf. 2. Neuhofen. 3. Bruckmoos. 4. Hagern (s). Diese Betragen zusammen 105. Hofstätte.

XIV. Tittmoning. (t) A. Amt Mühlham. Obmannschaften. 1. Mühlham. 2. Reith. 3. Törring. 4. Harmoning. 5. Wiesmühl. 6. Lochen. 7. Weilham. 8. Emichham. 9. Allerfing. 10. Schmerbach. 11. Kirchham. 12. Abbtenham. B. Das Amt Dierlaching. Die Obmannschaft. 1. Diepolding. 2. Ziegl. 3. Dierlaching. 4. Haimbuchreith. 5. Bergham. 6. Schnitzing. 7. Asten. 8. Leikering. 9. Nunreut. C. Amt Palling. Obmannschaft. 1. Roitham. 2. Hafing. 3. Prüning. 4. Palling. 5. Polsing. 6. Schilding. 7. Ranham. 8. Dierlbrun. 9. Freútsmooß. 10. Heilham. D. Amt Wolferting. Obmannsch. 1. Obernbuch. 2. Hennthal. 3. Niedernbuch. 4. Wolferting. 5. Hintermayr. 6. Aspetsham. 7. Wilertsham. 8. Hörer. E. Amt Pietling. Obmannsch. 1. Dorf und Pietling. 2. Kalchham. 3. Engelschalling. 4. Thansberg. 5. Notlbichl. 6. Zebhausen. 7. Tödten oder Tettenhausen. 8. Bergham. 9. Schrottanschering. F. Amt Fridorfing. Obmannsch. 1. Hatz, und Dorf. 2. Palting und Haslau. 3. Winkl. 4. Kräll. 5. Eberting. 6. Froschham. 7. Hipflham. 8. Elham. 9. Kilbing. G. Das Stadtgericht zu Tittmoning. Die vorstehende Aemter mit Ausschluß des Stadtgericht enthalten 152. Höfe, und 1 Sölden.

XV. Tetelham (u) und Halmberg (w) oder Waging. bestehet I. aus dem Markt Waging. so in die Gadner- Schmid- Hall oder Pfleger- und Ziegelauer Gasse getheilt ist. II. in den Amt Tettelheim. Viertel 1. Weitgaßing. 2. Taching. 3. Otting. 4. Holzhausen. III. Amt Halmberg. Viertel. 1. Egerdach. 2. Lauter und Oberdeissendorf. 3. Wonnenberg. 4. Nirnarting. 5. Gaden. IV. Schrannen Petting. Obmannsch. 1. Kirchberg. 2. Petting. 3. Lehen. 4. Kühnhausen. Die vorstehende Viertel, und Obmannschaften sind wiederum untergetheilt in 119½ Höfe.

 (q) Neu-

XVI. Wartenfels (x) oder Tallgau. Rieget. 1. Dorf Tallgau. 2. Veternbach. 3. Talgauberg. 4. Enzesberg. 5. Fischerwang. 6. Eck. 7. Fuschl. 8. Elsenweng. 9. Schrofenau. 10. Faistenau. 11. Tiefbrunau. 12. Hintersee. Die weitere Untertheilung der besagten Rieget bestehet abermal in Anschlägen, und deren sind 535½ an der Zahl.

(x) **Neumarkt.** Dieses ist zusammen gesetzt aus den ehemaligen Gerichten **Alt-** und **Liechten-Than**, und **Kessendorf**. Sie waren Lehen des Erzstifts. **Eberhard von Than** gestehet es selbst in einen Reverse von 1302, und erklärte sich im Jahr 1314. daß er das Burgstall zu Liechtenthan nicht mehr bauen wolle; eine Vorsorge der Fehde Zeiten, wo der Lehenherr sich von der Treue des Vasallen keine Stunde verläßigen konnte.

Eberhard von **Tanne** starb. Seine Söhne **Niklas** und **Ekhart** theilten hierauf seinen Verlaß, und insonders die ererbte Gerichte nach einen von erkiesnen Schiedmännern- sämmtlichen salzburgischen ministerialen und Lehenmännern- ddo. 1331. an sand Jörgen Tag ertheilten Spruch. Das umständliche detail, womit dieser Spruch sowohl den alten Zustand obigen Pfleggerichtes, als das Jurisdiktions Wesen damaliger Zeiten beleichtet, und zergliederet, machet sich nicht unwert, daß ich dessen Inhalt hier einschalte. 1. Solle dem Niklas und seinen Erben zufallen, **das Gericht zu Chessendorf** und zu **Hondorf** von den **Walde nach dem Bache herab, bis in den Sew innerhalb der Kirchen, für die Straßmüll und für Jutzinger Mül enhalben dez Paches gegen den Sulz Perge —:** dagegen soll 2. Ekarten von Taun und seinen Erben zu kommen, **Sekirchen daz Gericht, und daz** zu **Hondorf** daz getailt ist, **von den Walde nach dem Bach herab untz den See,** u. s. w. wie oben, **bis an Sulzberg.** In übrigen aber ward 3. gesprochen, **daſ weder ein noch der andere Teil hintz des anderen edlen Laüten noch hintz seinen Holden, noch hintz seinen behausten Läuten und aygen Läuten Mannen noch Weybern, noch hintz seinen Urbar um debainerlay Sache richten, an waz an den Tod get, in welches gerihte daz geschieht, daz sol derselbe** (aus obigen Tannern) **oder sein Lantrichter rihten- als der Schrann Recht ist. Und sol in daz gerihte vahen, als er mit Gürtl umvangen ist. also daz sein weder der Her, noch sein Weyp, noch seine Chint anderhalb nichts entgelten sullen. wär aber daz der oder die den Tod verschult- dem gerihte- entwichen- so sol den Lantrichter, der in zu Recht pracht hat gevallen drew Pfunt Salzburger Pfening von der Hab die er lazzen hat. mit den andern sol der Lantrichter nicht zeschaffen haben. Begriff aber in das gerihte fürbaz, so sol man hintz in nach der ächt rihten, und nach der That, als der Schraun reht ist. Ist aber daz derselben ainer in ir aintwеders Haws oder in ir gerihte flüchtiger Chumbt, derselb sol in Zehant in vyer tagen, von im vertigen an sein gewonhayt, und sol ir der ander noch seine amptlaute, noch chainer der seinen daran nichts engen, noch irren. Auch sol ir tweder so gethan Läute nicht behalten, über vyer Tage, an dez anderen willen.** 4. **wurd auch ain waysung gevordert und ertaylt auf dez anderen gut mit dem Rechten auf gesuchen oder auf Paw, ez sey ze holz oder ze Velde daz selb sol der Lantrichter rihten. Und die di Weysung gevordert habent, chomen dieselben auf die Weysung nicht, und doch die Weysung mit dem rehten getailt wirt, di sind dem Lantrihter des Wandels gefallen- vier und zwainzig phening, und waz des übrigen wandels ist, daz nach der grafschaft Reht gehört, daz gehört dem Herrn an, dez Holde oder dez aygen er ist. ob er ez nemen wil. und sol dem oder die mit dem Rehten behabent, ablegen, als der Schrann reht ist.**

Digitized by Google

ist. 5. Ez sol auch, waz gemainer pot ist, die ze der grafschaft gehörent, und ze dem rehten, dez andern Holden oder sein aygen Läute den Lantrichter gehorsam sein. und wer daz selb pot überfur, der sol dem Rihter zwelf Phening geben, und waz dez übrigen wandels ist daz mag der her wol nemen, dez holde oder aygener ist. ob er wil. 6. Ez sol auch ir Yetweder Lantrichter ab dez anderen Urwar, noch ab dez anderen aygen Läuten weder geriht Habern noch Nachtseld noch chainerlay werthart nemen. 7. wär auch daz je aintweder edel Läut oder unedel wider einander ihts täten - in seinen gerihten, oder auzzer seinen gerihten, daz sol der ander oder die seinen diesem herrn ze wizzen tun, und wes er im dez mit lieb noch mit freundschaft nicht abnimt, so sol er im unverzogenlich ein Reht hinz in tun, als mit alter gewonhayt herchomen ist. Umb ir piderbe Läut. 8. wär auch daz ir aintweder Her oder die seine hinz den anderen ihts zesprehen hieten, so sol er im ein Reht tun, als dez landes Reht ist. 9. Wir sprehen auch, waz ir ainer hinz seinen aigen Läuten oder hinz seinen behausten Holden rehten wil, und sol, di mag sein amptmann wol an ainen Veyertag vor dez Freythofs Tor, zehant, so man got gedient hat, wol vordern. Fürbaz sol er chain offenz Pot in dez andern geriht haben. 10. Wir sprehen auch, ob von ainer Urtayl gedingt wurt vor dem Lantrihter, der sol man dingen an den herren, dez daz selb gerihte ist. 11. Ez sol auch gejayd, vischen, und Chaufreht, und all pot ze der grafschaft gehört habent von alter, bey den lantgeriht beleiben, an waz vor auzgezogen ist. 12. Wir sprehen auch, waz in fürbaz ledig wirt, in iren gerihten, dez si nicht leyßen wellent, dez sol di reht haben, als ander ir altez Urbar. wär aber, daz ir aintweder chauft oder gewunne in dez anderen gerihte. da sol der Lantrihter ganz Reht und Vorderung hin haben. als hintz seinen anderen geriht Läuten. 13. Wir sprechen auch umb die Wälde und umb die Förste die si habent gegen altentann, daz si di miteinander haben sullen - und waz si dez di weyl geniezzen mugen, daz sullen si payd geleich miteinander tayln, ez sey an wandel, oder an andern Nutzen, an waz gesuh zu den gütern gehört, dazselb gehört in Chessendorffer geriht. 14. Ez sol auch der Lantrihter die wandel abnemen, und sol sew mit den andern tayl an gever. 15. Ez ist ez merkhen, daz si ain Freyung habent ze höndorf vor den Vreythoftor, alz ez auzgemerkehet ist, waz yedemannes geriht Läut, und sein aygen Läut wandel da verwörchten daz er selb hintz in rihten auf seiner Schrann. waz aber frömd Läut da täten, die ir twedern nicht angehörnt, weder mit geriht, noch mit aigenschaft, wo derselb wirt aufgehabt, daz sol der Rihter rihten, den Sulzperger geriht angehört. 16. Wir sprehen auch swen perg an gevellet, daz der gemainen such sol haben, in den Habenstadel, alz si ez von alter gewonhait herbracht habent, waz wandel da verwörcht werdent, die gehörnt den Lantrihter an. und sol auch der gesuch gen, untz gegen Elling in den Pach. Er sol auch die wandel nemen, als der grafschaft von alter Recht ist. 17. Wir sprechen auch, daz sew payd an den Galgen haben sullen, gen Erchenperg. Ez mag auch Nikla von Tann oder seine Erben wol seiner vogtläut zwen haben ze vischern.

Diese auf wechselweise Verbändlichkeiten eingerichte Theilung der Jurisdiktion und Gerechtsamen konnte jedoch an dem lehenbaren Bande gegen das Erzstift nichts verrüken. Die von Tann blieben Vasallen des Erzstifts wie vor. Dem uneracht hielten sie es in dem zwischen Herzog Stephan, und Erzb. Ortolph entstandenen Kriege mit Ersteren. Ortolph zoge deshalben alle die Güter, und Gerichte, welche Eberhard der Thanner besessen, folglich auch obige Stücke ein. Es wurden aber

Herzog Albrecht und Rudolph in Oesterreich als Schiedrichter gewählt, wovon jener in Interimal Spruch von J. 1358. **Tetelheim**, und **Liechtenthan** in Gestalt eines Sequesters zu Handen nimmt, und dieser im Jahr 1362. die Sache dahin auf ein endliches schlichtet, daß Erzb. dem Eberhard Thanner alle Güter und **Gericht**, die er ihm genommen, wieder zustellet, ausser das **Landgericht Kestendorf**, und die **Veste und Gericht Altenthan**, welche beede er sich ganz vorbehält. Im J. 1369. verleihet Erzb. Pilgrim dem Ekart von Than neuerdings die **Vest und Gericht Altenthan**, nebst der Burghut zu **Liechtenthan**. Ekart verzeihet sich aber in nemlichen Jahr auf die **Vest Liechtenthan** und das **Kestendorfer Gericht** gegen 3000 Pfund Wiener Pfenning und ein Scheffrecht in Laufen: und endlich tritt im J. 1391 des Ekards Sohn, Ekard der Jüngere dem Erzb. Pilgrim auch die **Vest Altenthan**, und all des Thaners Hab es seye **Gericht**, **Vogtey**, **Gejaid**, Mannschaft x. ab; dagegen verbande sich der Ezbischof an Conrad den Kuchler, des Tanners Wittwe und Töchtern 2785. Pfund Wiener Pfenning auszuzahlen, und verspricht noch überhin der Tochter, wenn sie sich mit seinen und des Herzog in Baiern Rath verehliget, 600 Pfund Wiener Pfenning zum Heurath Gut zugeben. Dem unerachtet verleihet Erzb. Pilgrim Ekart dem Jüngeren die Vest Altenthan wiederum auf seine Lebenstage, dieser verzeihet sich aber schon mehrmal im J. 1395. so wie seine Schwestern im Jahr 1397. darauf.

Auf diese Weise, und da das Geschlecht der Tanner vermuthlich mit obigen jüngeren Ekart erloschen, wandten die Erzbischöfe obige Pflegen Alt- und **Lichtenthan** dem Geschlecht der damaligen adelichen Ritter von **Uberacker zu**. Diesemnach erhielten **Liechtenthan**, wohin das Kestendorffer Gericht, und ein Theil des Höndorffer gehörte, im Jahr 1394. **Wolf Hartneid von Uberacker**: im Jahr 1451. **Ernst**. im J. 1468. **Wolfard**, **Virgil** und **Ernst**, jedesmal nur auf ihre Lebenstage. Altenthan wurde im J. 1418. **Wolfarden** und seinen Sohn **Virgil**: im J. 1429. dem **Virgil** vor sich, und seine Söhne **Wolfard** und **Ernst**: im J. 1444. den nemlichen und zwar nur auf ihre Lebenstage, und das lezt besagte mal gegen dem verliehen, daß nach ihren Tod solches jedesmal von den Erzbischöfen gegen Hinausgab 700 Pfund, welche sie ungefehr auf obige Veste verbauet, abgelöset werden mögen.

In dem Jahr 1462. geschahe es aber, daß Erzb. Burkard zeig dessen Urkunde ddo. Salzburg am Freytag nach St. Michels Tag d. J. obigen Brüdern **Wolfhard** und **Ernst** Uberackern und allen ihren **Mannserben von ihren Stamm für und für zu rechnen die Vest, und Pfleg** Altenthan sammt den **Landgericht** (worunter vorzüglich jenes von Seekirchen begriffen zu seyn scheinet) dann den **Bauhof** und **Zehend**, den Zacharias Amtmann zu Thann inne gehabt, ohne alle **Verdringnuß** und **Ablosung** in **Pflegweis inne zu haben und zu verwesen** befiehlt, und verleihet; wogegen dieselbe in einem ddo. am Samstag nach St. Michels Tag ausgestellten Revers vor sich und alle ihre männliche Erben sich verbünden, und geloben, diese **Vest**, **Pfleg** und **Landgericht** getreulich, wie andere Pfleger des Erzstifts pflichtig sind, zu behütten, und wesentlich mit Tach auf ihre Kösten inne zu halten, keine neue Gerechtigkeit zu suchen, einen jeweils erwählten Erzbischof unter geschwornen Eyde gehorsam und gewärtig zu seyn, die Vest Altenthan als des Erzstifts offnes Haus doch auf Kösten und Zehrung der Erzbischöfe gegen jedermänniglich zu öffnen, die Urbar und Gerichtsleut mit ungewöhnlichen Neuerungen nicht zu beschweren, von obiger Veste aus keinen Krieg ohne Willen der Erzbischöfe anzufangen, und wenn sie von selben in Diensten gefoderet und auf den Feld von des Gotteshaus Feinden Schaden nehmen, oder sonst einige Forderung der bemeldten Pfleg halber hätten, als denn wollen sie bey deme, was die erzbischöfliche Räthe sprechen, verbleiben, so fort auch alle Schäden, die sie zufügen,

Digitized by Google

gen, nach obiger Räthe Rath abtragen, und allen obigen sub poena caducitatis getreulich nachkommen; lauter Bedingnisse, mit welchen die Erzbischöfe überhaupts die zeitliche und fürwährende Vermietungen, oder wie man sie insgemein nennte, Verschreibungen der Pflegen, und Vesten in damaligen Zeiten zu verbünden pflogen.

Übrigens rührt von der nemlichen Verleihung des Erzb. Burkards her, daß noch heut zu Tage der Aelteste des gräflich überakerischen Manns Stammen von der hochfürstlichen Hofkammer ein sogenanntes altenthanisches Absent Geld beziehet. vormals bestande es in jährlichen 800 fl. im J. 1714. erhielte aber auf dringende höhere Empfehlungen der damalige Senior der Familie Wolf Sigmund churfürstl. Kämmerer, Oberster und Kommendant zu Diesseldorf eine weitere Zulage von 400 fl. mit welcher auch, wie verlautet, noch weils fortgesetzt wird.

In dem Pfleggericht **Liechtenthan** befanden sich ehemals mehrere Urbars Holden, und Zehend Rechte, welche zur Herrschaft Pucham in Oberösterreich gehörig waren; diese foderten ein so andere Exemtionen; der Zwist darüber hobe sich aber mit einmal auf, da Erzherzog Albert von Oesterreich dieselbe im J. 1462. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an Erzb. Burkard käuflich abgetreten.

(b) **Glanek** ware ein eignes Geschlecht, welches diesen Namen trug. **Reinprecht von Glanek** verschriebe sich im Jahr 1279. 300. Mark Silbers dem Erzstift Salzburg abzutragen vor die Schäden, die er dessen Land und Leuten unbilliger Weise zugefügt, und dieß bey Verlurst aller seiner Lehen, die er von Erzstift inne hatte. Nach Abgang dieses Geschlechts fielle also vermuthlich auch das Schloß **Glanek** dem Erzstift anheim.

(c) **Guttratberg.** Daselbst stehen noch die Ueberbleibsel, und Ruinen der alten Veste, welche ein Eigenthum des alten salzburgischen Ministerial- Geschlechtes und Erbtruchsessen von Gutrath war. Carl und besonders Chuno von Gutrath waren im XIII. Jahrh. von grossen Ansehen, und sowohl in österreichisch und salzburgischen Landen begüteret, und bevorab in letzteren mit mehreren **Gerichten** belehnet. Die Allodial Güter trugen ihre Nachkömmlinge **Otto** und dessen Sohn **Heinrich**, jener ddo. Passowe 1296. und dieser ddo. Salzburg. 6. Kal. Febr. an. 1299. dem Erzstift zu Lehen auf. In der letzteren Urkunde drückt sich nun **Heinrich von Gutrath** dahin aus, daß er ob fidem et devotionem ad ecclesiam Salzburg. paternis vestigiis inhaerendo aufgebe. " omnem proprietatem quam habui et habere speravi in castro vel *castris gutrat* et illorum pertinentiis aut districtibus simul cum omnibus aliis proprietatibus *purchstallis*, silvis, forestis aquis et aliis quibuscunque- in montibus (in Gebirge) vel extra trans Thuronem (über den Tauren) vel circa cum omnibus propriis hominibus meis - domino meo *chonrado archiepo et ecclesie Salzb.* liberaliter resignavi, et recepi *titulo feudali* omnem predictam proprietatem etc. Als **Heinrich von Guttrat** starb, erregten **Chunrad von Guttrat** und seine Schwestern über den Verlaß des Heinrichs um **purige, um Veste um aigen, um lehen, leut und gut, Mannschaft, gericht, Vogtey und zehend** verschiedne Ansprachen. Es wurden Schiedsleute erkiesen, welche neuerdings ddo. Salzburg 1304. des nächsten Monntags nach St. Gregorien Tag erkennten, daß alle Güter der von Gutrat, insonders die **Veste zu Guttrat** des Erzstifts Lehen seyen, und so ferne Conrad von Guttrat ohn Erben verstürbe, dem Erzstift gegen hinaus gabe 400 Mark lötiges Silbers an die Schwestern des besagten Conrads, und ihre Erben heimfallen sollen. Obiges alte Geschlecht der salzburgischen Truchsesse von Guttrat starbe auch in Bälde darauf aus. Hiemit fielle die Veste am Guttratsberg mit den umliegenden Zugehörden, und vielen anderen Lehen, die sie hin und wieder besassen, an die Erzbischöfe zurück.

(d) **Golling.** Von einem alten adelichen Geschlechte, das sich von Golling nennte, und die Veste Golling inne gehabt hätte, ist mir nicht die geringste Spur vorgekommen. Nur so viel habe ich entdecken können, daß Hartnied der Kuchler viele Stück, und Güter, die er und seine Voraltern von dem Erzstift im **Kuchelthal**, in welchen Golling entlegen ist, zu Lehen inne gehabt, und daß er die Fischweid in bemelten Thal, wie auch das Leibgeding Recht auf die **Veste** und **Burghut** zu **Golling** dem Erzbischof Pilgrim zu kaufen gegeben habe. Darüber zeigen mehrere Urkunden von 1375. 1379. 1385. Insonders wird noch ein Compromiß von 1372. nebst dem Urteil von 1384. zwischen Erzb. Pilgrim einer, dann Hartneid den Kuchler, und seinen Söhnen Conrad von Fridburg, Hartneid den Jüngeren, und Eberhard anderer Seite um die **Fischweid in Kuchelthal, um das Urbargericht auf der Kuchler Holden, um die Burghut zu Golling** in den salzburgischen Archive verwahret. Mit Hannß Kuchlern von Friedburg gienge das männliche Geschlecht der von Kuchler zu Grabe. Seine Wittwe machte hierauß verschiedne Ansprachen, besonders auf die **Fischweide in Kuchelthal**, und **Burghut in Golling**. Sie entschluge sich aber alles dessen gegen Erzb. Johann von Reisperg in einen ordentlichen Vertrage von 1438.

Die **Vogtey** und das **Gericht in der Gaissau**, welches einen Theil des heutigen Pfleggericht **Golling** ausmacht, gehörte unter die Lehen-Stücke der alten salzburgischen Truchsesse von Guttrat Vermög Lehen Revers des **Heinrich von Gutrat** ddo. Salzburg an St. Aiten (agatha Tag) 1299. " ainen Hof bei der Lamer. den walt den Offenberge der walt in der **dorenne** (Toren auch in Pfl. golling entlegen) und die alben und den Gericht in der Abtenowe, und **die Vogtay daz geriht in der Gaitzowe** und sieden in den Haellin ꝛc. „

(e) **Hallein**, und die Gegend am Dürrenberg gehöret ebenfalls unter die ursprüngliche Aquisitionen der Kirche Salzburgs § 268. Hallein kömmt in XII. und XIII. Jahrhundert auch unter den Namen Mulbachum (Müllbach) wegen den von Dürrenberg abflüssend, und mehrere Mühlen treibenden Bach her. Daher wurden die mit Halleiner Salz beladne Hallfahrten Müllbacher Hallfahrten genennet.

(f) **Hüttenstein.** Der Abersee, oder St. Wolfganger See, und die umliegende Gegenden in Zinken, Dindelbach, und anderen in obigen Gericht entlegnen Orten kamen schon unter den agilolfingischen Herzogen Baierns an Salzburg (§ 268. seq.). Von dem **Schloß Hüttenstein** aber ist so viel bekannt, daß Albrecht Zapf dem Erzb. Friederich im J. 1329. 50 Pfund salzburger Pfenning zu dem Gebäu dieses Schlosses vorgeschossen, wofür ihm der Erzbischof sein Gut und Segen zu Vorsthub bey dem Abersee verpfändet hatte.

(g) **Lebenau.** Eine Grafschaft oder Cometie rühret von den alten Grafen von Lebenau her (§ 291. not. a.) Nach ihren Abgang sprachen solche die Herzoge in Baiern Ludwig, und Heinrich an; sie verziehen sich aber darauf im J. 1254. S. § 273. not. a. § 292. Lange darnach kame Graf Ulrich von Pfannberg mit Forderungen zu beeden Grafschaften Lebenau und Plain aufgezogen. Er begabe sich aber derselben im J. 1300. Dieses Gericht wurde mit der Zeit nach Laufen übersetzet, und dem Pfleger daselbst, der zugleich das **Schifrichteramt** alldort von Alters her truge, anvertraut.

(h) **Abbtstorf.** Erzb. Ortolph erlaubte im J. 1355. Conraden von Kuchl und seinen Erben die Veste zu Abbtsee zu bauen, und zu besitzen, und gabe ihm gegen andere Güter Auswechselweise den **See** daselbst, das **Dorf Abstorf** und die **Vogtey Prunning** dazu.

Diese

Digitized by Google

Diese Veste Abbtsee mit den See, und anderen Zugehörung sammt 120 Pfund Gelds Wiener Pfenning verkauften nachmals Eberhard, Stephan, Friedrich, Johann, Conrad und Hartneid Gebrüder von Kuchel im J. 1385. den Herzogen in Baiern. Im J. 1390. treten aber besagte Herzoge all obiges, wie sie es von Kuchlern erhandlet haben, wiederum durch Kauf an Salzburg ab.

(i) **Haunsperg.** **Hunsperg** oder **Haunsperg** sind uralte Dienstleute des Erzstifts. Fridericus de *Hunsperc* Castellan zu Salzburg, Gotescalcus filius eius, et Meginhardus frater *de Hunesperch* Kommen schon in Urkunden des Erzb. Conradi I. in Codice admont. von J. 1138. und 1139. vor; sie waren Ritter, und Freyen, und wurden erst unter Kaiser Leopold in vorigen Jahrh. in den Grafen Stande erhoben. Sie sind mit denen von **Heunburg** nicht zu vermengen. Diese waren bereits im XIII. Jahrh. wirkliche Grafen. Aquilinus Caesar in Annal. Styriae Tom. 1. pag. 822. hält die Haunsperg und Heunburg vor zwey Linien eines Stammens, jedoch, wie mir scheinet, ohne hinreichenden Beweise. Die Grafen von **Hoinburg**, **Hewnsburg**, oder **Heunenburg** hatten ihre Güter in Steyer und Kärndten. Das Erzstift verwahret mehrere Urkunden, welche diese Grafen an selbes in XIII. Sek. über ihr eignes Castrum Hewnburg, und andere Besitzungen in obigen Landen ausgestellet haben. Die von Haunsperg aber waren in den Gegenden des Gericht Laufen schon längstens begütteret. Besag einer in salzburgischen Archiv verwahrten alten **Nachricht über die Vogtey der St. Georgen Pfarrkirche** haben die **freyen von Haunsperg und Mechtild** ihr Schwester zwischen Laufen, und Tarsdorf in einer theils in salzburgischen theils baierischen Landen gelegenen Strecke eine freye Herrschaft, und über die Leut, Güter, Grund, Boden, und was in diese Herrschaft gehört, allen Gerichts Zwang um Malefiz und all andere Sachen, auch sonst alle Handlung, Ausrichtung und Nachfolg gehabt. In dieser Herrschaft stifteten sie nun obiger alten Nachricht zu Folge die Pfarrkirche St. Georgen, und gaben derselben und dessen jeweiligen Kirchherrn und Pfarrern all ihr alldorten liegende Leut, Güter, und Renten mit allen Zugehörungen, Gerichten, und Handlungen, ausser Malefiz und Landsrobbat und Scharwerk, welches den Landesherrn gebühren soll, eigenthumlich über, und empfahlen die Vogtey zugleich auf allen obigen dem Erzbischof von Salzburg. Die Herzoge in Baiern mengten sich aber, wie überall, also auch da in die Vogtey ein. Herzog Otto und Stephan verziehen sich jedoch ddo. apud otingam 1297. in dominica reminiscere. " nos rationabiliter edocti et legitime informati in eadem ecclesia (S. Georgii) ius advocatitium nobis non competere quod officiales nostri nostro nomine usurparunt, cedimus et renuntiamus omni iuri et actioni que nobis officiales nostri in dicto iure advocatitio credebant competere in ecclesia memorata. „

Uebrigens finde ich in dem M. S. Petrens. Lit. D. angemerkt: "**Haunsperg.** Herzog Leopold von Oesterreich hat sich gegen Erzb. Eberhard, und dem Stift verzigen der Spruch und Gerechtigkeit, so er vermaint hat, unter anderen zu haben auf die Schlösser Fager und Haunsperg Anno 1211. „ Unerachtet übrigens die von Haunsperg zeig der vorhandenen Lehenbüchern aus den XIV. und XV. Secul. sehr viele, und verschiedene Lehenstücke von den Erzstift inne hatten: so ist doch das Schloß und Pfleg Haunsperg nicht darunter begriffen. Entweders haben sie dieß nie besessen, oder des Besitzes sich längst entschlagen: denn zeig einer Urkunde von Erzb. Eberhard II. ddo. Salzburch 2. non Iul. 1211. löste derselbe das Castrum Hunsperch superius a quodam libero homine Gotalscalco cum hominibus propriis militaribus circa locum Rinderholz, sicut a suis parentibus olim (besagtes Castrum) Ecclesiae (Salzb.) traditum recognovit. Also ware auch besag Reverses von 1306 die Pfleg und Burghut zu Haunsperg dem Sipot Noppinger und im Jahr 1462. dem Christoph Trauner nach damaliger Art Leibgedings, oder auf Lebenslang von den

Erz-

Erzbischöfen anvertraut. Die Pfleg und Gericht Haunsperg hatte auch sein besonderes Ehehaft Teidigung und Landrechts Buch, und wurde sohin erst im XVI. Jahrh. mit der Pfleg zu Laufen und Lebenau vereiniget.

(k) **Anthering.** Mit diesem Gericht ware vormals ein adeliches Geschlecht die von Bergkham oder Berchaim von den Erzbischöfen belehnet. Im J. 1336. verkauften aber Marquard und Friderich von Berchaim ihr nutzbares Eigenthum darüber dem Erzb. Friderich.

(l) **Mattsee,** davon S. folgenden § 312.

(m) **Mühldorf** S. oben § 303. seq.

(n) **Halbming. Rutger und Heinrich** aus dem alten salzburgischen Ministerial-Geschlecht **von Radek,** wovon das Schloß noch hinter den Plain ersichtlich ist, hatten verschiedne Gerichte und Güter inne. Im Jahr 1334. verkauften sie dem Erzb. Friderich ihren Theil an der **Burg zu Radek,** und dessen Zugehörung, desgleichen das **Landgericht Halbenwang** (heute Halbing) und die **Vogtey zu Edexhausen, Pebern, (beede im Pfleggericht Neuhaus entlegen)** Glaß, und Bigaun.

(o) **Kalham. Heinrich von Khalham** gabe dem Erzstift im J. 1299. das **Burgstall zu Kalham,** eine Hofstatt dabey, ein Lehen zu Chumzing, das Halholz, und sein **Gericht zu** besagten **Kalham** mit aller Zugehörung, wie all dieses von seinen Vorfodern an ihn gekommen ist, auf. Des besagten Heinrichs Sohn **Conrad von Kalham** erregte aber dawieder einige Wiedersprüche. Die Sache wurde aber im J. 1326. durch erkiesne Spruchleute dahin verglichen, daß der Erzbischof demselben das Gericht zu Kalham, so er und sein Vater inne gehabt, nebst dem was Conrad von **Wartenfels** an Lehenbaren Urbar hinterlassen, verleihen wolle, ausgenommen der Mannschaft, und der Vogtey auf des Klosters Gütern zu Nunberg, die sich der Erzbischof vorbehält, dagegen soll Conrad sich nirgends anderswo als im Erzstift verheurathen, und er und seine Erben obiges Gericht niemand andern als dem Erzstift um billigen Preise unter Straffe der Verwirkung veräusseren, und sich zugleich auf das **Burgstall zu Kalham,** und Burglehen daselbst vor stets verzeihen. Im J. 1333. kame es auch wirklich dahin, daß Conrad von Kallham sein Gericht daselbst, so er und sein Vorfodern vom Erzstift zu Lehen gehabt, um 150 Pfund salzburger Pfenning dem Erzb. Friederich abgetreten.

(p) Von **Raschenberg-** einen Theil der ehemaligen **Lehen,** welche theils die Grafen von Plain theils die Pfalzgrafen von Baiern in Salzburg und Chiemgau vom Erzstift inne gehabt, dessen Gränzen, und ehemaligen Maut zu **Lautern,** S. die Urkunde von 1275. § 293.

(q) **Stauffenek.** Ein gleicher Theil oder Ausbruch der Besitzungen vorbesagter Grafen, und Pfalzgrafen, und dessen im J. 1275. bestimmten Gränzen besehe man ebenfalls den cit. § 293. In Uebrigen truge vermög eines Reverses von 1301. **Wilhelm und Heinrich von Stauffenek** das Eigenthum an der **Burg zu Stauffenek** vom Erzstift zu Lehen. Bald darnach verkauffen beede ihren Antheil daran dem Erzb. Conrad und zwar Wilhelm im J. 1305. nebst der lehenbaren **Vogtey** auf etlichen Gütern: und Heinrich im Jahr 1306. Endlich quittiret im J. 1335. **Wilhelm** gleichen Geschlechtes um alle Anspruch, die er darauf gesetzet hat. Dem hochfürstl. Urbario zu Stauffenek sind noch einige Grundholden einverleibt, welche in dem baierischen Pfleggericht Reichenhall insonders zu **Türk, Weißbach,** und **Nonn** entlegen sind; der einzige traurige- gegen die ehemaligen Hochheits Rechte, und vielen Güter, welche die Erzbischöfe in und um Reichenhall besessen unmerkbare Rest.

(r) Von

Digitized by Google

(r) Von **Plain** den Sitz der ehemaligen Grafen von Plain S. des mehreren § 291. 292. et 293. Selbes hatte noch lange und zwar bis in das XVI. sec. eigne Pfleger, bis es mit dem Gericht Stauffeneck in eines zusammenschmolze.

(s) Von **Straßwalchen** und Hohfeld einen uralten Besitz des Erzstifts S. Diplomat. Anhang num. VII. cap. 13. num. XIII. und den folgenden § 314.

(t) **Tittmoning** eines der ältesten Erwerbnisse Salzburgs (§ 268.) und nachherige weitläuffige Grafschaft und Cometie, die sich sowohl in das Salzburg- als Chiemgau erstrekte (§ 273. 293.) und wohin die Malefiz Personen sogar von Tetelheim oder Waging extradirt werden mußten, davon S. die gleich nachfolgende Note.

(u) **Tetelheim.** Die Gränzen dieses Gerichtes gegen Baiern sind ebenfalls in der not. p. und q. hievor bemerkten Urkunde von 1275. begriffen. Des **Siboto von Tetelheim** erwähnet auch die Urkunde von 1254. § 273. not. a. In der Folge reversirte sich **Seybald von Tetelheim** gegen Erzb. Friderich III. daß er das Schloß Tetelheim von demselben zu Lehen habe, daß er zwar schuldig seye, die malefizische Personen an die Grafschaft Tittmoning auszuliefern, sonst aber von dem in Gericht Tetelheim ergehenden Urtheilen nirgends anders wohin, als vor dem Erzbischof gedingt werden derfe. Eine gleichlautende Verschreibung stellte **Conrad von Oberndorf** aus Handen, der nach bemeldten Seybald an besagtes Schloß kam. Gleichwohl ist eine Urkunde von **Seybald von Tetelheim**, vermuthlich einen Sohn des obigen Seybalds, vorhanden, darinne er dem Erzbischof Ortolph obiges Schloß, Gericht, und Urbar Amt um 4235. guter Gulden zu kauffen gab. Seifrid von Törring nebst den Törringer von Jettenbach fochte zwar dem Erzb. Ortolph darumen an: sie liessen sich aber im Jahr 1356. mit baar Gelde abfertigen. Inmittelst verliehe Erzb. Ortolph besagte Stücke denen **von Tann**, wie aus der obstehenden not. a. des mehreren erhellet.

(w) **Halbmberg.** War ein Schloß, Pfleg, und Gericht, so noch im XV. sec. mit eigenen Beamten, der die Burghut, und Pflege daselbst hatte, besetzet war, zeig einer darüber vorhandenen Reversal Urkunde von 1427. **Waging** hingegen ware ehemals nur eine Probstey oder Urbarial-Amt, wie die alte Reverse der alldortigen Beamten zeigen. Aber die Zeit gabe auch da eine andere Gestalt. Die Pflege ward nach Waging verlegt, und beede Schlösser Tetelheim und Halmberg unter ihren Schutte begraben.

Das Amt oder Schranne **Petting** rühret vielleicht, wo nicht ganz- doch zum Theil von den **Tannern** her. Denn Ekart senior de Tanne hatte zeig Urkunde ddo. Salzburge 1280. octav. Nonas May. *Iudicium* suum *in Petting* dem Erzb. Rudolph mit deme aufgegeben, daß derselbe dem Domprobst und Kapitel vor die Schäden, welche er (der Thanner) dem Domprobst und Kapitel in Petting und anderwerts zugefügt, dreyßig Pfund salzburger Pfenning hinauszahlen solle.

(x) **Wartenfels.** Die Veste daselbst besasse vormals ein schon im XII. Jahrh. bekanntes altes adeliches Geschlecht gleichen Namens. Im J. 1301. aber giebt **Conrad zu Wartenfels** das **Burgstahl** daselbst, ein Gut auf den Tallgauer Eck, mit dem Gericht, Leuten, Zehenden, und all anderen Zugehörungen dem Erzb. Conrad IV. auf.

§ 306.

Pfleg- und Landgerichte inner dem Gebirge.

I. **Abbtenau** (a) hat folgende Abtheilungen 1. **Markt** und **Reisenau** Peindt. 2. **Weitenau.** 3. **Walling Winkel.** 4. **Rügaus.** 5. **Radochsperg.** 6. Fortsetzung obiger Anzeige.

Digitized by Google

Rueßbach. 7. Geschwandt. 8. Berg enthalb der Lamer. 9. Bramberg. 10. Neubach. 11. Innere Abbtey. 12. Aussere Abbtey.

II. Bischofhofen (*b*) ist in Rothen getheilet: 1. Dorf. 2. Ausserfelden. 3. Bainfeld. 4. Vorderbuchberg. 5. Hinterbuchberg. 6. Laideregg. 7. Heitberg. 8. Vordermühlbach. 9. Hintermühlbach.

III. Fügen (*c*) dessen Eintheilung bestehet in Hauptmannschaften: 1. Kapfing. 2. Fügen. 3. Fügenberg. 4. Pongrazenberg. 5. Helffenstein u. 6. Holdernach am Hartberg. Diese sind weiters untergetheilt in 216 Lägeln.

IV. Gastein (*d*) dessen Haupt Abtheilung bestehet in Zechen: 1. Markt und Burgfried. 2. Unterberg. 3. Mayrhofen. 4. Dorf. 5. Luggau. 6. Haarbach. 7. Laderding. 8. Praitenberg. 9. Widen. 10. Weinischberg. 11. Anger. 12. Schneeberg. 13. Hinterbad. 14. Rensach. 15. Gadaunern. 16. Heiß und Felding. Deren fernere Untertheilung in 177½ Viertel Acker.

V. Goldek (*e*) dessen Haupt Abtheilungen. A Hofmark Goldek mit dem Alten und Oberhof. B. St. Veit bestehend aus folgenden Rothen: 1) Markt und Burgfried St. Veit. 2. Grafenhof. 3. Abstorf. 4. Schwarzach. 5. Niederuntersperg. 6. Oberuntersperg. 7. Klam. 8. Sonnberg. 9. Schwarzenbach. 10. Poden. 11. Mitterstein. 12. Buchberg. 13. Mayrhofen. 14. Hasling. 15. Schattau. 16. March. 17. Weng. 18. Enkerbichl. 19. Lehen. 20. Viellehen. 21. Schloßberg. 22. Bichl. 23. Stein.

VI. Großarl (*f*) abermal in Rothen getheilt: 1. Dorf. 2. See. 3. Aesthütt. 4. Karteiß. 5. Doser. 6. Ebm. 7. Pach. 8. Hub. 9. Unterberg. 10. Au. 11. Schütt. 12. Ed. 13. Egg. 14. Niedergstadt. 15. Sonnseit. 16. Schattseit. Diese fassen 201. Hof oder Heerdstätte in sich.

VII. Hopfgarten oder Ytter (*g*) dessen Eintheilung. A Markt Viertel. B. Burgfried Ytter. C Kreuztracht Hopfgarten ist untergetheilt in Viertel 1. Salfenberg. 2. Glandersperg. 3. Grafenweg. 4. Peningberg. D Kreuzt. Westendorf. Viertel 1. Schwaigberg. 2. Salfenberg. 3. Ebm. 4. Winda. E. Prixner Kreuztracht. Viertel 1. Sonnberg. 2. Buchschwend. 3. Lauterbach. 4. Hof. F. Kirchberger Kreuztracht. Viertel 1. Sonnberg. 2. Sperten. G. Alpen die von Ausländern besessen werden. Die Untertheilung bestehet in 353. Güter.

VIII. St. Johanns (*h*) wird getheilt in Rothen 1. Markt und Burgfried St. Johanns. 2. Obkirchen. 3. Ureiting. 4. Vierthal. 5. Hüttegg. 6. Märschl. 7. Vorderrettenstein. 8 Gerschbach. 9. Ginau. 10. Floitensperg. 11. Halbmaiß. 12. Plankenau. 13. Grub. 14. Klinglmoos. 15. Ainet. 16. Höll. 17 Reinbach. 18. Steg. 19. Halldorf. Diese sind weiters eingetheilt in 183½ Höfe.

IX.

Digitized by Google

IX. Kropfsberg (i) oder Zell im Zillerthal, ist eingetheilt in zwey Aemter A. Zell, und B. Schwendtau. C. Kropfsberg und dessen Burgfried. Die erstere zwey Aemter sind wiederum in Hauptmannschaften gesönderet: Hauptmannschaften. 1. Zell. 2. Hainzenberg. 3. Distlberg. 4. Zellberg. 5. Laimach. 6. Schwendau. 7. Schwendberg. 8. Ramsberg. 9. Bramberg. 10. Gerlos. 11. Rohrberg. 12. Gerlosberg. 13. Aschau. 14. Kaltenbach. 15. Finkenberg. 16. Hofmark Lannerspach in Tux. 17. Lemperbichl. 18. Ahrnbach. Die Untertheilung bestehet wie in Fügen in Lägeln, und deren sind 505½.

X. Lichtenberg (k) oder Salfelden. A. Markt. wird eingetheilt in Viertel 1. Pfleg, oder Ort. 2. Klauspoint. 3. Jufersbach. 4. Gries. B. Oberhollweger Zech: dessen Untertheilung in Rothen 1. Kapfer und Reiner. 2. Schinking. 3. Ramseiden. C. Unterhollweger Zech. Rothen: 1. Dorfheim. 2. Moos und Mayrhofen. 3. Marzan. 4. Weisbach. D. Oberhaider-Zech. Rothen 1. Pfaffing. 2. Gerling. 3. Deuting. 4. Hof. E. Unterhaider Zech. Rothen 1. Schmaln, Perkam und Thor. 2. Lething. 3. Ed und Niederhausen. 4. Braiten Bergham. F. Harhamer Zech. Rothen: 1. Kaßbichl. 2. Kellbach. 3. Weikersbach. 4. Harham. 5. Pfaffenhof. G. Vorderurschlauer Zech. Rothen: 1. Almdorf. 2. Schattberg. 3. Aberg. 4. Bachwinkl. H. Hinterurschlauer Zech. Rothen: 1. Griesbach. 2. Enterwinkl. 3. Vordersonnberg. 4. Mittersonnberg. 5. Hintersonnberg. 6. Hinterthal. I. Vorderloiganger Zech. Rothen: 1. Evering. 2. Hirnreit. 3. Wiserspeng. 4. Sinning. K. Hinterleoganger Zech. Rothen: 1. Mayrhof. 2. Pirzbichl. 3. Forsthof. 4. Berg. 5. Griesen. 6. Hintersonnberg. 7. Vordersonnberg. 8. Dienten, All obiges hält zusammen 385. Viertel Lehen.

XI. Lofer (l) wird getheilt in Zechen: 1. Markt Lofer. 2. Wim. 3. Kirch. 4. Schefsnoth. 5. Obsthurn. 6. Halnstain. 7. Bobm. 8. Gföll. 9. Niederland. 10. Wiltenthal. 11. Reit. 12. Unkenberg. 13. Au und Berg. Diese fassen mit Ausschluß der Bürgerschaft in Lofer 233. sogenannte Häuser in sich.

XII. Mittersill (m) enthält folgende Kreuztrachten. A Krimlerkreuztracht dessen Rothen: 1. Oberkrimel. 2. Unterkrimel. B. Walderkreuztracht. Rothen: 1. Hinterwaldberg. 2. Lann. 3 Vorkrimmel. 4. Vorderwaldberg. 5. Wald. C. Neukirchner Kreuztracht. Rothen: 1. Klaffau. 2. Rastberg. 3. Rosenthal. 4. Sulzau. 5. Aschham. 6. Mitterbramberg. 7. Neukirchen. D. Bramberger Kreuztracht. Rothen: 1. Hohen Bramberg, 2. Schönbach. 3. Habach. 4. Leiten. 5. Bramberg. 6. Wens. 7. Obmühlbach. 8. Bichl. 9. Mühlbach. 10. Mühlberg. 11. Schweinegg. 12. Dorf. F. Hollersspacher Kreuztracht. Rothen: 1. Am Jochberg. 2. Jochberg. 3. Hollerspach. G. Mittersiller-Kreuztracht. Rothen: 1. Untern-Jochberg Thurn. 2. Von Thurn bis Rethenbach. 3. Lemperbichl. 4. Rettenbach. 5. Herenthalb des Rettenbach. 6. Weissenstein. 7. Spielbichl. 8. Loserstein. 9. Hackstein. 10. Thalbach. 11. Reitlehen. 12. Arndorf. 13. Schattberg. 14. In der Felben auf der obern Seite. 15. In der Felben auf der untern Seite. 16. Feldstein. 17. Felb und

und Klausen. 18. Markt Mittersill. H. Stuhlfelder Kreuztracht. Rothen: 1. Dorf Stuhlfelden. 2. Wilhelmsdorf. 3. Bämer. 4. Dürnberg. 5. Spürtendorf. I. Uttendorfer Kreuztracht. Rothen: 1. Litzldorf. 2. Quettensperg. 3. Oberuettendorf. 4. Unteruettendorf. 5. Robersbach. 6. Uggl. 7. Hofham. 8. Pölsn. 9. Thal Stubach. 10. Köllbichl. 11. Schwarzenbach. K. Niedernsiller Kreuztracht. Rothen: 1. Lengdorf. 2. Gaisbichl. 3. Steindorf. 4. Ebmat. 5. Apsdorf. 6. Niedernsill. Alle vorstehende Roten sind dermal eingetheilt in 225. ganze Höfe.

XIII. Moßhaim (*n*) ist in Schrannen getheilt. A. Michaeler Schranne Dessen Hauptmannschaften. 1. Markt Michael. 2. Walden. 3. Rothenwend. 4. Schlier. 5. Dorf. 6. Lammer. 7. Feller. 8. Oberweißburg. 9. Unterweißburg. 10. Muhrwinkl. 11. Eging. 12. St. Martin und Litzldorf. 13. Berg ob St. Martin. 14. Oberbaierdorf und St. Margarethen. 15. Trieger, Unterbaierdorf und Staiger. 16. Bischelsdorf. 17. Thomathal. 18. Bundschuh. 19. Bichl. B. Bruggdorfer Schranne. Hauptmannschaften: 1. Weisbriach. 2. Lignitz und Grabendorf. 3. Göriach. 4. Zankwarn. 5. Lassa. 6. St. Andre. 7. Lintsching. 8. Pfarr Bichl und Miesdorf. 9. Pfaning, Seitling und Pruckgarn. 10. Faningberg. 11. Tweng. 12. Steindorf. 13. Stranach. 14. Bichl. 15. Gröbendorf. 16. Altenhof. 17. Bruggdorf. 18. Neuseß. C. Damsweger Schrann, Hauptmannschaften: 1. Markt Damsweg. 2. Foidersdorf. 3. Ermansdorf und Stranach. 4. Neggerndorf. 5. Mitterberg. 6. Mirtl und Litzldorf. 7. Wölting. 8. Lessach. 9. Heidach. 10. Pöllitz. 11. Gänsgitsch. 12. Sauerfelden. 13. Tränning. 14. Penkar. 15. Seethal. 16. Lässaberg. 17. Kendlbrugg. 18. Mignitz. 19. Keusching. 20. Gänslberg. 21. Einöd. D. Die sogenannte Freyung Ramingstein. Deren Untertheilungen werden Heerdstätte genennt, und deren 759. in Ansatze gebracht.

XIV. Radstadt (*o*) wird eingetheilt in Zechen. A. Enswald. B. Forstau. C. Thaurach. D. Zauch. E. Flachau. F. Aigenberg. G. Ebn. H. Niedernfritz. I. St. Martin. K. Obernfritz. L. Stadt und Burgfried Radstadt, diese halten zusammen 43½ Rothen.

XV. Rauris (*p*) enthält folgende Viertel: 1. Markter. 2. Vorstand. Wörth. 4. Unterland: und diese bestehen aus 125¼ Viertellehen.

XVI. Taxenbach (*q*) wird getheilt in Kreuztrachten. A. Kreuztracht Eschenau. Dessen Rothen: 1. Markt Taxenbach. 2. Dienten. 3. Berg. 4. Scheckendorf. 5. Hundsdorf. B. Taxenbacher Kreuztracht. Rothen: 1. Hintergschwandt. 2. Vordergschwandt. 3. Taxberg. 4. Hasenbach. 5. Högmoos. 6. Hopfberg. 7. Kleinsonnberg. 8. Großsonnberg. 9. Gries und Lacken. 10. Thamberg. 11. Vorder und Hinterhof. 12. Marcher. C. Embacher Kreuztracht. Rothen: 1. Winkl. 2. Urbar. 3. Kirchen. 4. Bergen. 5. Embach, oder Heuberg. 6. Teiffenbach. D. S. Georgen Kreuztracht. Rothen: 1. Prandtenau. 2. Hof. 3. Winkl. 4. Steinbach. 5. Niederhof. 6. Reith. E. Brugger

Digitized by Google

ger Kreuztracht. Rothen: 1. Hundsdorf. 2. Flach. 3. Bichl. 4. Fusch. Die Untertheilung in 290¼ Vierttellehen.

XVII. Wagrain (q) enthält folgende Rothen: 1. Markt und Burgfried Wagrain. 2. Hofmark. 3. Hof. 4. Mitterkleinarl. 5. Hinterste Kleinarl. 6. Vordere Kleinarl. 7. Schwaighof. 8. Huber. 9. Asperg. 10. Weber Döndler.

XVIII. Werfen (r) ist eingetheilt in Zechen. A. Plientauer Zech. dessen Rothen: 1. Markt und Burgfried Werfen. 2. Reitsam. 3. Wimm. 4. Artolf. 5. Sulz. 6. Scharten. 7. Imlau. B. Wenger Zech. Rothen: 1. Weng. 2. Wenghof. 3. Lämperspach. 4. Lehen. 5. Mayr. 6. Schlatming. C. Elmauthaller Zech. Rothen: 1. Laubichl. 2. Elmauthall. 3. Dorf. 4. Eilersperg. 5. Grueb. 6. Pecham. D. Fritzer Zech. Rothen. 1. Kreuzberg. 2. Winkl. 3. Alpfahrt. 4. Pilch. 5. Iglspach. 6. Sunnhalb.

XIX. Windischmatterey (s) hat nachstehende Rothen: 1. Markt daselbst. 2. Bichl. 3. Hinterburg. 4. Seblas. 5. Weyer. 6. Stain. 7. Haltenhaus. 8. Genz. 9. Glänz. 10. Zetlach und Hinteregg. 11. Proseck. 12. Seinzn. 13. Glaunz, Schweinach und Klausn. 14. Hueben. 15. Moos. 16. Mattersperg. 17. Dollach. 18. Ratzell. 19. Hopfgarten. 20. Raiach. 21. Hof. 22. Plan. 23. Terch. 24. Moos. 25. Gritzen. 26. Gsaritzen. 27. Bruck. 28. Groß. Die Untertheilung bestehet in 47¼ Hof, dann in Thal Teffereggen 59½ Schwaigen, oder 120 Windischmatreyische Viertel Höfen, dann 30 Söllhäuser.

XX. Zell in Pinzgau, oder Kaprun (t) enthält folgende Zechen, A. Bodner Zech dessen Rothen: 1. Markt Zell. 2. Bruckberg. 3. Schmiden. 4. Ober und Unter Ritt. 5. Azing und Obersaal. 6. Kirchham und Mitterhofen. 7. Lannthal. 8. Haider. 9. Berg. 10. Maishofen. 11. Mayrhofen. 12. Peindt. 13. Thumerspach. 14. Erlberg. B. Fuscher Zech. Rothen: 1. Fusch. C. Kapruner Zech. Rothen: 1. Kaprun. D. Piesendorfer Zech. Rothen: 1. Piesendorf Schattseite. 2. Humelsdorf. 3. Jesdorf. 4. Mühlbach. 5. Rohrberg. 6. Walchen. 7. Friedenspach. 8. Piesendorf. 9. Wengerberg zu Piesendorf. 10. Wengerberg zu Fürt. 11. Fürt. 12. Aufhausen. E. Glemmer Zech. Rothen: 1. Hinter- 2. Mitter- und 3. Vorder Glemm.

XXI. Lengberg (u), so von obigen Gebürge abgesöndert, und Ostwerts von Kärndten, Westwerts von Tyrol umrungen ist, wird eingetheilt in Rothen: 1. Lengberg. 2. Trättenberg. 3. Lintschberg. 4. Michlsperg. 5. Planick und Dam. 6. Norsach. 7. Niklsdorf.

(a) Abbtenau ist ein unter den ersten Gaben der karolingischen Könige nemlich den grossen Forst, oder waldigten Gegend, die sie von dem grossen Arelbach an bis an die Ischl dem Erzstift zugeeignet hatten, (§ 269. not. ..) begriffner Bezirk. Das Gericht daselbst hatten im XIII. Jahrhundert die von Gutrath zu Lehen inne. (§ 305. not. b.) Wie aber dieselbe alle ihre Güter dem Erzstift aufgaben, so fiele auch dieses Gericht an selbes wiederum zurück.

(b) Bischofhofen. Der Sitz der Kirche ad S. Maximil. welche der H. Rupert einweihte (§ 268. diplom. Anh. num. VI. pag. 29.) gehörte ehemals zum Pfleggericht Wer-

fen.

sen. Denn dieses war noch in den XVI. Jahrhundert in **fünf Gerichtsstäbe**, oder **Schrannen** getheilt, als: **Werfen, Bischofhofen, St. Johanns, Großarl** und **St. Veit**, über welche zeig des alten **Ehehaft, oder Landtädigungs Buch der fünf Gerichtsstäbe im Pongau** der **Landspfleger zu Werfen** und dessen **Richter, dem er hierinnen Bevelh giebt**, vorgesetzet war, und jährlich durch sich, oder seinen Bezwalten durchreyste, um vor der durch eigens erkiesne Beysitzer besetzten Schrannen das gemeine Landrecht zu verlesen, und die dabey vorkommende Klagen, und Streittfähle abzuurtheilen. Auch dermal wird es abermal von dem Pfleggericht Werfen besorget.

(c) **Fügen** in dem äusseren nördlichen Theil des Zillerthals hängt mit dem Pfleggericht Zell zu hinterst des Finsing Thals und der Alpe Pfuns zusammen, ist aber in übrigen von demselben jenseits des Zillers durch **Uderns** und **Ried** einen Theil des tyrolischen Landgerichts **Rottenburg**, oder **Rottholz**, und diesseits des Ziller durch die zum tyrolischen Landgericht **Rattenberg** gehörige **Hofmark Strum** getrennt, und abgeschieden. Ursprünglich gehörte dasselbe zur Pfleg Kropfsberg, welche in zwey **Schrannen** getheilet war: **Zell** und **Fügen**. In der letztern Hälfte des vorigen Jahrhundert ward aber in Fügen ein eigener unmittelbar den Hofstellen in Salzburg unterworfener Pflegsbeamter- bald Verwalter, bald Landrichter genannt- aufgestellet, folglich **Fügen** zu einem von Kropfsberg abgesönderten Pfleggericht erhoben. Der Zeit stehet es doch wiederum unter einsweiliger Administration des Pflegers zu Kropfsberg.

(d) **Gasteun.** Von dessen Ankunft an Salzburg sehe man § 275. not. d. und vergleiche dazu § 291. not. a. und folgende not. e. Wie aus einigen Reversal Urkunden zu ersehen ist, so befanden sich dreyerley Beamte darinne, der **Landrichter, Bergrichter**, und der **Pfleger zu Klammstein.**

(e) **Goldeck**, ehemals **Goldeckerhof**, trägt den Namen von seinen ehemaligen Besitzern und adelichen Rittern von **Goldeck**, einem sehr ansehnlichen begüterten Geschlechte. Sie waren **Erbschenken** des Erzstifts: hatten einen Salzsud Antheil in Hallein. Erzb. Eberhard II. ertheilte deswegen dem **Konrad von Goldeck** bereits im J. 1244. die Freyheit sein erzeugtes Salz Maut und Abgabe (a Theloneis, et datiis) frey auszuführen. Und der nemliche Conrad von Goldeck bezeiget ddo. Salzb. 3. Id. aug. 1278. daß ihm Erzb. Friderich pro eo, quod ad expeditionem sereniſſimi Romani Regis cum viginti armatis, inter quos erant XIV. dextrari falerati perſonaliter ſervierit, einige Güter in officio Wenge, que ſolvunt ſingulis annis caſeos nongentos vel denar. libras novem verschrieben habe. Die ebenbesagte von Goldeck hatten die **Grafschaft** und **Landgericht Gasteun**, auch die **Veste Klammstein** inne. Sie waren mit der **Grafschaft** und **Veste** zu **Tachsenbach** belehnet. S. unten not. p. Sie waren zeig des M. S. Petrens. Lit. D. Pfleger in Werfen, und Radstadt, und besassen nebenhin den **Goldeckerhof**, die **Hofmark Wagrain**, und viele eigene Grund Unterthanen in den besagten Pfleggerichten Tachsenbach, Werfen und Radstadt, aus welchen zusammgenommen, die Muthmassung in mir entstehet, daß sie von den alten Schenken in Pongau (pincernis de Pongau.) die schon im XII. Jahrhundert in Urkunden vielfältig vorkommen, abstammen.

Indessen brachten die Erzbischöfe alle Besitzungen der von Goldeck nach und nach an sich.

Die **Grafschaft, Landgerichte** und **Pflege** in der **Gasteun** im J. 1327.

Das neu und alte **Burgstall** zu **Tachsenbach** sammt der **Grafschaft** und **Gericht** daselbst, im J. 1314. auf Wiederlosung, und im J. 1323. vor stets gegen Hinausgabe 2500 Pfund Salzb. oder Regensb. Pfenning. Das

Digitized by Google

Das **Salzsieden** tauschet Erzb. Gregorius im J. 1398. gegen das **Urbar** und **Gericht** zu **Tachsenbach** ein.

Und endlich errichtet **Haug von Goldeck** der letzte seines Stammens ddo. ze Hof am Samstag vor St. Urbans Tag 1400. ein Testament, und vermachet darinne dem besagten Erzbischof und seinem Erzstift alle seine **Lehenschaft**, **Mannschaft** und **Vogtey**, soviel die **Goldecker** vom Erzstift zu **Lehen** gehabt, und hergebracht haben, sammt den gegen das Salzsieden eingetauschten **Thurn**, **Urbar** und **Gericht zu Tachsenbach** mit Ausnahm der **Vest**, und **Hofmark Wagrain**, welche er seiner Tochter Dorothea, so an dem von Freundsperg verehlichet war, nebst seinen Güteren an der Etsch zum Erbtheil anweiset.

Die von Freundsperg und andere weibliche Descendenten, welche an den Gradner, Freuberg, und Hadamar von Volkenstorf verehelichet waren, glaubten zwar nicht nur auf obige Hofmark Wagrain sondern auch auf den **Goldecker Hof** rechtliche Ansprache zu haben. Sie wirkten von K. Friederich III. eine kaiserliche Kommißion auf den Herzog in Baiern aus, welcher sie aber mit ihrer Klage für das Lehenrecht, und Lehenmänner in Salzburg hinwieß. Hiebey ward nun Erzb. Sigmund von Georg Trauner Oberstenlehenrichter in Salzburg im J. 1459. von der Klage losgesprochen, und in dem Besitz der angesprochenen Stücke geschützet. Einige der Kläger ergriffen Anfangs die Appellation: liessen aber solche ganz auf sich erliegen; inmittelst hatte des Erzb. Sigmund Vorfahrer Erzb. Friederich III. den Goldecker Hof und Wagrain den Brüdern Wiguleus und Bernhard **Gradnern** im J. 1450. Lehenweise zu besitzen eingeraumt. Georg Gradner und seine Brüder verziehen sich aber wiederum derselben gegen Erzb. Burkard.

Hierinn bestehet im Kurzen die Ankunft des **Goldecker Hofs**, welchen auch in vorbesagten Urkunden der Namen **Hofmark Goldeck** öfters beygeleget wird.

Von der Zeit an, da das Pfleggericht Werfen zerstücket, und dem Gerichtsstab zu St. Veit ein eigener Pflegsbeamter vorgesetzet ward, nahm dieser seinen Sitz in dem Schloß Goldeck, welches ganz nahe an besagtem Markt gelegen ist, und eine der ehemaligen Erforderniß nach ganz angemessene Gerichtswohnung verschafte. In dem nemlichen Schloß findet sich ein geräumiger Saal, dessen Wände mit den Wappen und Nämen der alten salzburgischen Rittergeschlechte bemalen und gezieret sind. Eine Sammlung, die man sonst nirgends im Lande so vollkommen, und gleichsam so originel antrifft, daß sie hier angerühmt zu seyn allerdings verdienet.

(f) **Großarl** S. oben not. b. und die folgende not. r.

(g) **Hopfgarten**, oder **Ytter** im sogenannten **Brixenthal**. Wie solches durch Kauf nebst dem Thurn zu **Engelsberg**, und der Herrschaft, Güter und Gülten zu **Partschins** an der Etsch von dem Hochstift Regensburg an Salzburg gediehen, davon S. § 274. not. b. **Partschins** kam aber wiederum durch Verkauf aus Händen des Erzstifts. In Ytter waren ehemals zweyerley Beamte, ein **Pfleger** auf dem Schloß Ytter, und ein **Probst**. Jener besorgte die landgerichtlichen Geschäfte, dieser das Urbarwesen, und Urbarial Jurisdiktion.

(h) **St. Johanns**. Man besehe ebenfalls die not. b. und r. Die villa oder Flecken **St. Johanns** existirte schon in XI. Jahrh. S. **diplom. Anhang** num. CXI.

(i) **Kropfsberg**. Von dessen ursprünglichen Ankunft unter den Carolingern und weiteren Schicksal S. § 269. not. g. und hieunten § 313.

Vormals saß der Pfleger heraussen in der Veste Kropfsberg, die an der Mündung des Zillerthals d. i. ganz nahe an den Ausfluß des Ziller in den Inn entlegen ist.

ist. In Zell aber waren zu Besorgung der grundherrlichen oder Urbarialsfälle und Jurisdiktion eigene Beamte, die man Camerarios und Pröbste hieß, aufgestellt, davon in ältern Zeiten einer jenseits der Ziller zu **Schwendtau**, der andere diesseits Anfangs zu **Haslach**, nachhin zu **Zell** saß, wovon noch die Abtheilung der zwey Aemter **Schwendtau** und **Zell** herrühret. Nach der Hand wurden sie von den Pröbsten in Zell allein besorget, und endlich, wie es im ganzen Lande zur Mode ward, die Probstey mit dem Pflegamt vereiniget; die Pfleger verlegten sofort ihren Sitz von Kropfsberg als dem alleräußersten Ende ihrer Pflege nach Zell im Zillerthal, gleichsam in die Mitte ihres Amtskreises (denn es gehörte auch die Fügner Schranne dazu) hinein. Der Umfang dieses Pfleggerichts Zell ist auch ohne Fügen schon beträchtlich. Er enthält $14\frac{1}{10}$ Quadratmeilen. Gegen **Osten** gränzen an selbes Mittersill, und Otter: gegen **Norden** die tyrolische Landgerichte Rattenberg, und Rottenburg, oder Rotholz: gegen **Westen** die tyrolische Landgerichte Schwaz, Hall, Matray, Steinach: gegen **Süden** auch die tyrolische Landgerichte Sterzingen, und Taufers in Pusterthal.

An das salzburgische Tux einen Theil des Pfleggerichts Zell stosset das sogenannte **wilde Tux**. Das Gericht daselbst hatten die ehemalige Herren von Matray von Salzburg zu Lehen, wie aus einer Verschreibung des **Viktor von Trautsohn zu Matray** zu entnehmen ist, der sich dessen gegen Erzb. Johann im Jahr 1438. verziehe.

(*k*) **Liechtenberg.** Ein Theil des Pinzgau, in welchen das Erzstift nach Ausweis Indiculi Arnonis, und der alten Codicum Traditionum, welche dem diplomatischen Anhang beygedrückt sind, schon in ältesten Zeiten festen Fuß setzte, und mit Reichs befreyten Gütern versehen war, die durchgängige Cometie und Grafschaft aber von den Herzogen in Baiern laut Bestättigungs Urkunde K. Heinrichs VII. de dato apud Ulmam 15. Kal. Septemb. 1228. und dessen Confirmation vom Jahr 1295. § 272. not. c. eintauschte.

Was das Schloß **Liechtenberg** den ehemaligen Sitz dieses Pfleggerichts insonders betrift, hatten solches vorhin die **Schenken zu Habach** inne. Von diesen und zwar von Heinrich Schenken kaufte es Eberhard II. mit allen Zugehörungen im J. 1243. um 400 Mark Silber und 10 Mark Geldes.

(*l*) **Lofer.** Ist ebenfalls zeig obiger Urkunde Kaiser Heinrichs VII. vom Jahr 1228. unter dem Bezirke der unteren Grafschaft, oder Cometie Pinzgau begriefen. Von den nachhinigen Inhabern des **Thurns** und **Pfleg zu Lofer**, wie auch des **Thurns an der Strub**, allwo sich jetzt der salzburgische Paß gegen Tyrol befindet, sind noch verschiedene Verschreibungen aus dem XV. und XVI. Sec. vorhanden.

(*m*) **Mittersill.** Dieses Pfleggericht machet den oberen Theil der vorgedachten **alten Grafschaft Pinzgau** aus, welche die Grafen **von Mittersill** von den Herzogen in Baiern zu Lehen besassen. Daß diese aus dem Geschlecht der **Grafen v. Plain** abgestammt, ist keine Muthmassung mehr, sondern eine in dem uralten Necrologio des Domkapitels zu Salzburg ad II. Non. April. hell aufgedeckte Wahrheit " anno MCLVII. heißt es alldort, tempore schismatis, quod quido Cremensis dictus papa sub imperatore Fridarico contra Alexandrum papam Catholicum comoverat. *Plaienses Comites Luipoldus* et *frater eius Heinricus* ex mandatis friderici imperatoris werram contra salzburgens. ecclesiam et contra chounradum archiepiscopum qui strenuissime in obedientia Catholica pp. Alexandri fuerat arripientes civitatem armata manu sepe invaderant. excomunicati plus quam annum devastaverunt totum episcopatum rapinis incendiis, tandem dolo et instinctu eorum tota fere civitas et maior ecclesia S. Rovdberti pictura celatura omnique ornatu elegan-

gan-

Digitized by Google

gantissime et optimis campanis cum tribus claustris Canonicorum videlicet et fratrum conversorum ancillarum dei combusta est. in eodem incendio perierunt V. basilice ecclesia beate Marie v. parrochia. S. Michaelis. S. Ioannis b. cappella quoque S. Iacobi cum basilica salvatoris mundi trans aquam. *Liupoldus* autem *Comes de plein* egritudine non modica ebannitus restaurationem dampni pro posse suo iurans laudavit. *Heinricus de Miterfele* infirmitate stimulatus dominicalia resignavit. In dem Spruchbriefe der von P. Alexander III. in causa Gurcensi delegirten Richter von J. 1180. (§ 209.) kömmt unter den Zeigen nebst Dietrich Grafen von Wasserburg, Sigfrid und Otto Grafen von Liubenau, Otto von Golsdecke auch *Conradus Comes de Miterfele* vor. Nachdem dieser Stamm der Grafen von Plain in Mittersill erloschen, fiehle die Grafschaft daselbst an die Herzoge in Baiern, und da das Erzstift ohnehin schon mit vielen Reichsfreyen, oder befreyten Gütern im Pinzgau begabt war, demselben durch den not. k. und l. hievorne angezognen Tausch vom J. 1228. zu.

Im XIII. Sec. hatten die **Burg** und **Landgericht Mittersill** die **von Velben** inne, welche viele eigene Güter und Lehen im Ober- und Unterpinzgau besassen. Insonders ist eine Verschreibung des **Gebhard von Velben** de dato Salzburg 1292. an unser Frauen Tag ze der Liechtmesse merkwürdig. Er bekennet hierinne, daß ihm Erzbischof Konrad die **Purg ze Mittersel** zu behalten, und wieder rückzugeben empfohlen habe, **nach Salzburger Recht, als andere Burggrafen des Erzstifts thuen:** und verbindet sich, daß er mit dem **Lantgericht, so die Grafschaft angehört**, nicht anders schaffen wolle, " dann mir mein Herre selbe aufsetzet und sol auch seine aigen leut nit betwingen, daß sie in meine gewalt cheren, und sol auch nimmen des gotshaus nöten, das er sein aigen aufgeb, und es von mir empfahe ze Lehen- so sol ich auch meinen Herren von Salzburch und das Gotshaus nicht irren an seinen **Aertzpergen** und an **dem Gericht das seinen Amann zugehört, auf Urbar, oder auf Vogtey**, und auch an allen andern Dingen, dy das gotshaus von Salzburg von alter gewonheit von recht herbracht hat. „

Das Erzstift hätte hiemit bevor in der Folge, nachdem die **Schlösser zu Velben und Sulzau** nach Abgang des Geschlecht von Velben an selbes gefallen, mehrere Beamte in dem Gericht Mittersill. Man findet alte Verschreibungen oder Reversalen über Innhabung der **Pfleg** und des **Amts Mittersill**, des **Probst** und **Kelleramts zu Stullfelden** - eine Benennung, welche in dem Schwäbisch und fränkisch auch rheinischen Kreise den Oekonomen und Wirthschafts Beamten eigen ist- Ferner der **Pfleg Sulzau**, der **Pfleg Hollerspach**, des **Thurns zu Velben**, des **Walcher Thurns**, des **Thurns auf dem Jochberg**. Alle diese verschiedene Pflegen, Castellanien und Burghutten sind nun in dem Pfleg und Landgericht Mittersill vereiniget.

(*) **Moßheim** begreift das ganze **Lungau** in sich, welches in der Urkunde K. Friederichs II. von 1212. auch den Namen einer **Provinz** und nicht ohne Ursache trägt; denn sie enthält 15½ Quadratmeilen, und gränzet gegen Steyermark, an die daselbstige Landgerichte **Schladming**, und **Muhrau**: gegen Kärndten an die Landgerichte **Mülstadt** und **Reichenau, Gmündt**, und **Rauchenkatsch**. Von der Ankunft des Lungau an Salzburg, davon findet man schon zum Theil § 269. not. f. § 271. not. e. einige Nachrichten. Das mehrere aber wird in dem Artikel, da ich von den Besitzungen des Domkapitels daselbst handle, folgen.

Im XIII. Jahrhundert waren zwey **Schlösser** und **Burgen** zu **Moßheim**; die alte und die neuere. Im J. 1281. ließ sich **Otto von Saurau** vermuthlich aus Anstiftung des Abbt Heinrich zu Admont gelüsten, mit gewaffneter Hand in

Lungau einzufallen, und das alte Schloß Moßheim zu überrumpeln. Erzb. Friderich machte aber sogleich die ernstlichsten Anstalten, ihn daraus zu vertreiben, worauf er sogleich nicht nur das Castrum vetus Moshaim dem Erzbischof übergab, sondern auch ddo. in Castris iuxta Moshaim 1281. 11. Kal. Aug. (Abbt Heinrich zu Admont wird hiebey als Zeuge angeführt) sich erboth, auf Erfordern des Erzbischofs und seiner Nachfolger binnen einen Monat vor selben zu erscheinen, und über die Schäden, welche er dem Erzstift, seinem Kapitel und Kirchengütern und Leuten *pernoctationibus* (Nachtselden) *herbergariis* (Beherbergung) *iudiciis et venationibus* quibuscunque homines ecclesiae indebito vendicando, *ad iniusta servitia astringendo, iudicium terrae* (das Landgericht im Lungau) *impediendo* zugefügt; zu dessen Festhaltung stellet er einige Bürgen iure obstagii unter, und gelobet bey einem Eide, daß er und seine Diener *districtum et territorium Lungaeu* niemal betreten, oder, wenn solches geschieht, sich nie über eine Nacht darinne aufhalten wolle.

Hierauf kam **Otto von Moßhaim** zum Besitz dieses Schlosses, welches er vielleicht schon vor dem saurauischen Einfall inne hatte. Allein Otto und sein Sohn gleichen Namens führten sich nicht allerdings am getreuesten gegen den Erzbischof Rudolph auf, und fügten ihm ebenfalls in einer Fehde grossen Schaden zu. Um solchen zu ersetzen begeben sie sich ddo. Salzburch 1285. 10. Kal Decemb. alles Rechtes und Eigenthums auf das obere und untere **Schloß Moßhaim** und dessen Zugehörden, dann einige Gülten in **Weisbriach**, Osterwiz und Luzeldorf, wie auch einigen Gütern zu **St. Michael**, und erbothen sich, noch andere ihnen eigenthümliche Güter in der Gegend obiger Schlösser Moßheim zu überlassen, welche der Erzbischof hiezu bequem finden wird. Die von Moßhaim bliben also lange, nachdem sie das Schloß dieses Namens aufgegeben, annoch in Lungau begüteret. Erzb. Friderich verliehe auch Sigmund und Christophen den Moßhamern im J. 1443. in Ramingstein und daselbst inner zwey Meilen Bergwerke gegen Reichung des 10. Kübel Aerztes zur Frohn aufzuschlagen. S. **unparth. Abhandl. von Staate des Erzstifts Salzb.** § 293.

Neben dem Pfleg- und Landgericht Moßhaim befanden sich vormals noch **zwey Pflegen** eine zu **Ramingstein**, die andere zu **Klausegg**. Ueber beede sind mehrere alte Verschreibungen vorhanden. Sie bestanden aber nur in einer Burghut und Wache der alldort befindlichen Schlösser, die so lange, als das Faustrecht dauerte, sohin bis in das XV. Jahrhundert nicht ohne Nutzen, nachhin aber überflüßig waren, daher man auch dergleichen Burghutten, Veste- oder Thurn-Pflegen im Lungau, so wie in anderen Orten meistens eingehen ließ, und ihre Nutzungen entweder zur erzstiftlichen Kammer einzog, oder den wirklichen Pflegsbeamten, die man beybehielte, an Soldes statt zuwandte.

(o) **Radstadt.** Die Ankunft dieses Pfleggerichts rühret auch größten Theils schon von dem (§ 269.) unter den Carolingern geschenkten grossen Forst her, der von dem Arlbach an sich bis an die Ischl hin erstreckte. Schon im XII. Jahrhundert befanden sich unter des Erzstifts Dienstmännern auch Ministeriales de Radstadt. Der Ort Radstadt wurde aber eigentlich von Erzb. Rudolph mit Mauer umfangen, befestiget, und mit Stadtrecht versehen. Der volle Inhalt der darüber ddo. Salzburge 1286. Kalend. Aug. ausgefertigten Urkunde ist in der **unparteyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg** § 179. not. b. nachzusehen. Wie aber aus Befestigung des Orts Radstadt der unfriedsame Abbt Heinrich zu Admont Anlaß genommen, den Herzog Albert zu Oesterreich gegen den Erzb. Rudolph zu verhetzen, welche Intriguen er dabey angewendet, wie aber besagter Herzog sich zu letzt seiner ohnehin ungegründeten Ansprache auf Radstadt im J. 1297. ganz verziehen habe, davon S. § 284. Die Stadt Radstadt wurde nicht ganz, wie es der

vorbesagte Abbt behaubten wollte, sondern nur ein Theil davon auf des Kloster Admunds Grunde aufgeführt: und diesen Theil verwechselt des obigen Abbt Heinrichs Nachfolger Engelbrecht gegen andere erzstiftliche Urbars Güter im J. 1298. Ueberhaupts aber erhielte das hochfürstl. Urbarium sowohl in diesem als in den angränzenden Pfleggerichten Moßhaim und Werfen einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch die **Probstey Friz, oder Gasthof, und das Amt Pongau und Lungau,** welche ebenfalls dem Kloster Admont vormals aus Gabe der Erzb. Gebhards, Thiemo, Conrads, und Eberhards gehörten, und im J. 1575. von Abbt Lorenz und dessen Convent daselbst dem Erzb. Johann Jakob um 39000 fl. käuflich übergeben worden.

(p) **Rauris:** ein dem Pfleggericht Tarenbach Sudwerts anliegendes Thal, welches der Vermuthung Platz giebt, daß selbes vor Zeiten zur Grafschaft oder Landgericht Tarenbach gehöret haben möchte. Allein wenn auch deme also ist, so ward doch das Landgericht in der Rauris schon zeitlich von jenem zu Tarenbach, und zwar mit Gelegenheit, da die Bergwerke daselbst empor kamen, herdangebrochen. Man S. die Urkunde des Erzb. Pilgrim von J. 1377. in **unparth. Abhandlung von den Staate des Erzstifts** § 288. allwo er dem Hannß Goldlein von Judenburg und seinen Eydam die Erzte in der Gasteün und **Rauris** nebst Frohn, Wechsel, Berg- und **Landgericht** bestandweis abtritt.

(q) **Tarenbach.** Dieses Gericht war ehemals ein Theil der Comitiae in Pinzgau, welche Erzb. Eberhard II. von den Herzogen in Baiern im J. 1228. eingetauschet. Nachhin verliehen die Erzbischöfe die Veste und Gericht zu Tarenbach denen von **Goldeck.** Im Jahr 1314. aber verkaufet Wulfing von Goldeck mit Consens seiner Brüder dem Erzb. Weikard und seinem Erzstift den Thurn und das Gericht zu Tarenbach, jedoch gegen vorbehaltener Wiederlosung. Im J. 1323. aber giebt Wilfing von Goldeck das neue und alte Burgstall und Gericht zu Tarenbach, so er vom Erzstift zu Lehen gehabt, dem Erzb. Friderich mit Verwilligung seiner Vettern vor stets und unbedingt auf. Es thaten sich aber gleichwohl zwischen den Goldeckern und den Erzbischöfen Anstände hervor, die aber endlich im J. 1326. durch Schiedmänner beygelegt werden. add. not. e.

Wagrain. Die **Hofmark** daselbst war ein lehenbares Eigenthum der Ritter und **Erbschenken von Goldeck.** (S. hieoben not. e.) und zwar in dem Gericht Radstadt gelegen. In dem XV. sec. wurde aber **Wagrain** mit dem Kleinarlthal und nächst umliegenden Bezirk von der Pfleg Radstadt getrennet, und mit einem eigenen Landrichter versehen.

(r) **Werfen.** Dieses Pfleggericht war ehemals von weitem Umfang, und hatte fünf Stäbe unter sich; es reichte von Werfen bis an den **Dienten- Gasteun- und Arelbach:** eben jene Gegend, welche bereits der agilolfingische Herzog dem Bischof Rupert geschenket hatte. Daher finden sich schon ministeriales de Werven, und de Pongaw, welche pincernae Schenken am Hofe der Erzbischöfe waren. Im XIII. Jahrhundert waren die von Gutrath Erbtruchsesse mit dem **Comitat** und **Grafschaft im Pongau** belehnet. Urkunde Friderici Ducis Austriae de dato in Frisaco an. 1243. 3. Kal. Iul. worinn er bezeuget, quod omnia bona, que *Karolus de Gutrat* bone memorie a Salzburgensi tenere debebat ecclesia - Eberhardus Archiepiscopus ea suis (Karoli) heredibus duobus scilicet filiis plene contulit, et remisit preter *comitatum provincie apud Pongeu.* Diesen, oder die Grafschaft im Pongau zog also der Erzbischof dazumal wiederum an sich. Hieraus entstand das grosse weitläufige Pfleg und Landgericht Werfen, welches die Erzbischöfe bald diesen, bald jenen, insonders denen von Goldeck verliehen, endlich aber in mehrere wirkliche Pfleg, und Landgerichte als Bischofshofen, St. Johanns, Grosarl, und Goldeck zerstücket ward.

Windisch-

Digitized by Google

(s) Von **Windischmatrey** und den daselbst befindlichen Schloß und Pfleg **Rüenburg** S. § 272. not. a. und d. dann hieunten § 313. Zur Ergänzung der dortigen Geschichte kömmt nur noch anzufügen, daß **Wilburg** die von Graf **Heinrich** von **Lechegmund** hinterlassene Wittwe sich herausgenommen, die Schlösser Windischmatrey, und Lengberg, über welchen ihr Gemahl als Eigenthümer derselben bereits mit dem Erzb. Eberhard seine Convention getroffen hatte, an dem Patriarchen Wolfkerum zu Aquileia zu verschenken Dieser sprache sie auch nach ihren Tode wirklich nebst **Grazlup, Ratenstein, Schwabek,** welche ein Graf **Wolfard,** und dessen Gemahlinn **Ema** nach Aquileia verschenket hatte, an. Er entschluge sich aber aller dieser Forderungen, und Erzb. Eberhard trate ihm hievor *Edelacum,* und andere *in foro iulio* gelegne *villas* und Güter des Erzstifts besage einer Urkunde von 1212. Ind. 15. 1. Iul. ab, welche vermuthlich von der in diplom. Anhang num. CII. begriffnen Schankung herrühren. Bey Sekularisirung des hiesigen Domstifts im Jahr 1514. machte sich Erzb. Mathäus anheischig, dem Domprobst 1000 fl. jährliche ewige Rente von den erzbischöfl. Tafel abzugeben. An dessen stat räumte er dem Domkapitel zeig des von selben im J. 1524 abgegebnen Reverses das Schloß und Amt zu Windischmatrey **enhalb des Tauren in die landschaft und fürstl. Obrigkeit des Erzstifts gehörig, sammt den Landgericht, allen Obrigkeiten, hoch und niederen gerichten, herrlichkeiten, leuten, Güttern, Zehenten, Zinnsen, Gülten Diensten Vogteyen Robbaten, Wildbann, Fischwayd Hölzern, wun und waid Pönen, Straffen, Bussen, grund und boden besucht und unbesucht ein,** behält sich aber dabey bevor, aue fürstliche Obrigkeiten und **Regalien der obersten gerichts Bann u. Acht,** sammt den hoch und schwarzwäldern, und allen ihren rechtlichen Zugehörden, Rotwild und gämbs gejaid, geistlichen und weltlichen lehen, geleit, weybsteuer, land und Reiß, Steuer, aufbot, Musterung, und andere Nachfolg, die *appellation,* und was ausser obbesagten der fürstlichen Obrigkeit von Rechts oder Gewohnheit wegen anhängt, wie auch das Schloß **Kuenburg,** mit allen, was dabzu gehört. In übrigen solle das Kapitel einen Pfleger des Schloß und Landgerichts, auch einen Amtmann setzen und entsetzen können, diese jedoch, so viel die in die fürstliche Obrigkeit einschlagende und obenvorbehaltne **agenda** betrift, dem Erzbischof mit Pflicht und gehorsam verbunden seyn, und dem Erzbischof nach 24 Jahren die Ablösung um andere 1000 Gulden aufliegenden Stücken bevorstehen. Diese 24 Jahre verliessen ohne Rücklosung, und das Kapitel verbande einen jeweiligen Erzbischof in der Wahlkapitulation, so lange diese in Schwung giengen, daß er sich des Wiederlosungs Recht nicht gebrauchen wolle. Während dieser Zeit und zwar unter Regierung des Erzb. Paris ereignete sich, daß sowohl zwischen den kapitlischen Beamten unter sich, als zwischen selben und den Unterthanen verschiedne Zwiste, die fast in eine Aufruhr ausbrachen, entstanden. Diese Unordnungen wurden durch eine eigne landsfürstl. Kommißion untersuchet, und- um bey den Beamten und Unterthanen bessere Ordnung einzuführen, und alles in billige Direktion zu bringen, ein bestand Contract errichtet. Vermög welchen Erzb. Paris die Herrschaft Windischmatrey, so viel davon den Domprobst zustehet, als Stiftgeld, Kucheldienst, Anlait, Maut, Straf, Klaub Zehend, Zinns, und Zehend Getreid, Fischwässer u. d. g. mehr gegen jährliche 4300 fl. zu seiner Kammer zu genüssen, und zu administriren übernimmt. Dieser Bestand wurde hinnach öfters erneueret, jedoch mit den Unterschied, daß statt 3 Jahren keine gewisse Zeit bestimmt, sondern jeden Theil die halbjährige Aufkündung bevorgestellet, und das Bestandgeld auf 4000 Gulden herabgesetzet wird. Im J. 1746. wollte sich aber der Domprobst mit 4000 Gulden nicht mehr begnügen, welches zu einigen Weiterungen zwischen den Erzb. und Domkapitel Anlaß gab. In dem Kabinet führte man schon dazumal die Meinung, daß der Erzbischof nach aufgehobenen und vernichteten Wahlkapitulationen die Herrschaft Windischmatrey

trey

frey ganz an sich ziehen könne. Erzb. Jakob Ernst von Liechtenstein wollte aber eben nicht nach aller Strenge verfahren; er gabe den Bestand auf, beliesse dem Kapitel die Pflege selbst zu administriren, zu Besorgung der landsfürstl. Regalien aber benennte er einen eignen Landpfleger, nebst einen Amtschreiber, Ungelder und Steuerkaßier. Das Kapitel liesse hierauf die gespannte Sayte nach, und der Erzbischof fügte sich wieder zu Fortsetzung des Bestandes gegen jährliche 4500 fl. jedoch ohne sich, minders seine Nachfolger vor stets verbündlich zu machen, oder des Ablosung Rechtes zu begeben. Windischmatrey schlüsset sich nordwerts ohne Mittel an das salzburgische Pfleggericht **Mittersill** an: Ostwerts liegt es an das tyrolische **Kalser** Thal, Westwerts an **Virgen**, und Südwerts an das **Lüenzer** Landgericht. Einen Bestand Theil davon machet auch das Thal **Teffereken** aus. Dieses aber ist nicht ganz an Windischmatrey geschlossen. Es wird an zweyen Orten durch die tyrolische Landes- Theile durch- und abgeschnitten.

(t) **Zell in Pinzgau**, oder **Kaprun** mit dessen Ankunft hat es die nemlich Verhältniß, wie bey Lofer, Liechtenberg, und Mittersill. Das Erzstift ware da ebenfalls schon längstens mit Gütern versehen, worauf es seine Reichsbefreyungen ausdehnen konnte. Die durchgängige Cometie Rechte oder Grafschaft auf alle daselbst entlegene Güter und Leute erhielte es aber durch dem Tausche mit den Herzogen in Baiern Von 1228. vermög welchen das obere Pinzgau bis zur **Walher Einödde** (oder Walchen bey Piesendorf) reichte, und von dannen das untere Pinzgau anfieng, folglich Kaprun und Zell nicht zu ersteren, sondern zur letzteren Grafschaft gehörte. Mit der Zeit verliehen die Erzbischöfe die Veste und Gerichte Kaprun den von **Velben**: und Erzb. Eberhard bewilligte so gar im J. 1416. daß Braxedis geb. von Velben ihren Ehemann **Georg von Puchaim** die Vest Kaprun sammt Gericht, Mamschaft, Vogtay, Fischwayd, Wildbann Burgrechten rc. vermachen derffen. Im J. 1454. stellte auch Georg von Puchaim einen Revers und Bekenntniß aus, daß ihm Erzb. Sigmund das Schloß Kaprun mit seinen Zugehören zu rechten Lehen geliehen habe, und daß er sich derhalben, wie andere des Erzstifts Lehen Leute halten wolle. Im J. 1465. lehnet Erzb. Burghard den von Georg vom Puchaim hinterlassenen Söhnen auf Kaprunn, und dessen Zugehörden 6000 Dukaten: und im J. 1467. weitere 4000 Dukaten Erzb. Bernhard, der endlich im J. 1480. all obiges ganz an sich kauft, und eine Kaufs Summe von 11000 Dukaten, worunter jedoch obige zwey Darlehen eingerechnet wurden, bestimmt.

In dem Fuscher Thal ware ehemals ein eigner **Probst**, der das hochfürstliche Urbarium zu besorgen hatte. Diese Probstey Fusch ist aber nunmehr mit dem Pflegamt Kaprun oder Zell vereiniget. Die von Kuchler besassen ehemals das halbe oder die Helfte der Fischens Gerechtigkeit auf dem Zeller See. Erzbischof Johann kaufte aber solches den Kuchlerischen Erben im J. 1438. ab.

(u) **Lengberg.** Davon S. man § 272. nob. b. et d. dann not. seq. 313.

§ 308.

In den hievor bemerkten Pfleg- und Landgerichten befinden sich VI. Städte. XXIII. Märkte. und XI. Hofmärke. Von den in obigen Pfleg- und Landgerichten entlegenen

Die Städte, und Märkte machen den dritten Stande der erzstiftlichen Landschaft- den Bürgerstand- aus. Ihre Freyheiten und Verfassung haben sie in dem Ursprunge, und Fürwährung bloß der Gnade der Landsfürsten zu verdanken, welche solche von Zeit zu Zeit bestättigten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, solche zu mehren, zu minderen, oder gar aufzuheben.

Digitized by Google

Städten. Die Städte sind mit eignen Stadtrichtern, welche unmittelbar von dem Landesfürsten, und zwar in der Stadt Salzburg seit den Zeiten des Erzb. Wolf Dietrichs unter den Namen Stadtsyndikus (*a*) und in den übrigen Städten als Pfleger und Stadtrichter unter eignen Amtsinstrucktionen bestellet, und besoldet werden, dann mit einen Magistrat, der aus Burgermeister und Räthen bestehet, besetzet. Sie halten in der Landschafts Matrikel, oder Landtafel folgenden Rang unter sich. I. Haupt- und Residenzstadt Salzburg (*b*). II. Hallein. III. Mülldorf. IV. Laufen. V. Tittmoning. VI. Radstadt.

Märkten. Die Märkte (*c*), welche auch eine Gattung eines Magistrats jedoch nicht von einerley Benennung haben, und nirgends ausser in Tamsweeg, und St. Michael, wo eigne Markrichter sind, von der Jurisdiktion einigen Antheil nehmen, sind so, wie sie in der Landtafel von 1620 und dessen Erneuerung von 1706. oder dermaligen Usual Matrikel vorkommen, folgende. I. Golling. II. Werfen. III. Tamsweg in Lungau. Erzb. Michael erwähnet in seiner Bestättigung von einer Markts Freyheit, und Landsordnung des Erzb. Eberhards. IV. St. Michael eben daselbst. V. St. Johanns in Pongau. VI. St. Veit im Pfleggericht Goldeck. VII. Hof in Gasteun. VIII. Zell im Pinzgau. IX. Mittersill. Hier ware auch schon zu Zeiten Erzb. Friderichs IV. ein Markt. X. Saalfelden. XI. Taxenbach. XII. Hopfgarten im Pfleggericht Ytter. XIII. Lofer. XIV. Waging. XV. Straßwalchen wurde mit der Markts Freyheit von Erzb. Burkard ddo. Freytag nach St. Ulrich 1462. begabet. XVI. Neumarkt. XVII. Deissendorf. XVIII. Abbtenau ward von Erzb. Leonard auf dem Widen einen Markt auch bürgerliche Freyheit sammt jährlichen Jahrmarkt zu halten befreyet. XIX. Mautterndorf findet sich am erstenmal der Zahl und Landtafel der Märkte im J. 1551. unter Erzb. Michael eingerückt. XX. Windischmatrey kömmt ebenfalls im J. 1551. zum erstenmal in der Landtafel vor. XXI. Kuchel ist einer der ältesten Märkte. Die Bestättigung der Marktsfreyheit des Erzbischof Leonards beziehet sich schon auf die Verleihung des Erzb. Pilgrims II. XXII. Wagrain findet sich zwar nicht in der Landtafel oder Verzeichniß der Stände von 1551. wohl aber von 1592. dagegen ist Rauris, (oder der Markt Gaisbach daselbst) welches im J. 1551. nach Windischmatrey vorkömmt, in den nachhinigen Landtafeln weckgeblieben (*d*). XXIII. Seekirchen im Pfleggericht Neumarkt ist erst seit 1717 in die Reihe der Märkte und Landstände eingerückt.

Hofmärkten ausser und inner Gebürgs. Hofmärke. Worunter man nach der im Erzstift hergebrachten Uebung eigentlich geschlossne mit einen mehreren Grade der Niedergerichtbarkeit begabte Bezirke begreift, gabe es vormals mehrere. Sie fiellen aber den Erzbischöfen in den XIII. XIV. und XV. Jahrh. durch dem Tode, Aussendung, oder Verkaufung der damit belehnten wiederum anheim. Die noch übrige, welche in anderen Händen, als des Landesfürsten sind, befinden sich theils ausser, theils inner Gebürges.

Aussergebürges. I. Koppel liegt im Pfleggericht Neuhauß, allwohin die eines malefizischen Verbrechens beinzichtigte zu Formirung des Inquisition-

Pro-

Digitized by Google

Prozesses ausgelieferet werden müssen. Sie gehöret dem Bißthum Ciemsee, ist aber nicht unter den Original Stiftungs oder Dotations Güttern desselben begriffen, sondern erst in jüngeren Zeiten dahin gediehen. In dem zwischen Erzb. Marx Sittich und Bischof Erenfried zu Ciemsee am 23. Jun. 1613. über verschiedene spiritualia getroffenen Receß flosse zwar auch ein: " was aber in den temporalibus im Landgericht Koppel, Hofmark Fischhorn, und Bischofshofen ein Bischof zu Ciemsee von Alters her berechtiget, und befugt gewesen, wird er bey voriger Gerechtigkeit, und wohl hergebrachten Inhaben belassen, doch auf den einschichtigen Gütern mehr Freyheit und Gewalt als ein löbliches Domkapitel gehabt, nicht zugelassen. „ Es fehlt aber dem Gericht Koppel gerade an dem landsüblichen Unterscheidungszeichen eines Landgerichts, nemlich daß es die Malefiz Verbrecher nicht selbst inquiriren, sondern an das Pfleg und Landgericht Neuhaus ausliefern muß. Daher ward auch Koppel von Seite der Landesstellen, und des Pfleggerichts Neuhaus niemals als ein Landgericht betitelt, oder behandelt: ja man nahme so gar landsfürstlicher Seits bey Bischofhofen und Fischhorn die Eigenschaft einer Hofmark, unerachtet sie in obigen Receß Formalien von 1613. also benamset werden, in Anspruch, und räumte solche erst in den weiteren Receß von 10. Decemb. 1674. ein; wegen deme aber, daß man Koppel den Namen und Qualität eines Landgerichts nicht zustande, wurde chiemseeischer Seits weder eine Beschwerde geführet, noch fürstlicher Seits der Titel oder Bedeutung davon, ausser was im Receß von 1613. assertive einflosse, vor, oder nachhin eingeräumt.

II. Lampoding, und Wolkenstorf in Pfleggericht Tittmoning entlegen. Lampoding gehörte ehemals denen von Perner. Erzb. Paris kaufte es aber denselben ab, und übersetzte am 30. Jenner 1638. die Hofmarksgerechtsame von Primming, so in Pfleggericht Laufen entlegen ist, nach besagten Lampoding. Er eignete solche Anfangs der von ihm Zeig Urkunde von 26. Aug. 1637. errichten und von K. Ferdinand III. ddo. Viennae 5. Ian. 1644. bestättigten gräflich lodronischen Primogenitur, und nachdem er am 9. Aug. 1653. auch eine Secundogenitur vor das nemliche Geschlecht errichtet hatte, dieser letzteren zu. Wolkenstorf, oder Volkenstorf gehöret ebenfalls zur besagten gräfl. lodronischen Secundogenitur. Ob dieses das Stamm Ort des alten Geschlechtes von Wolkenstorf seye, aus welchen Erzbischof Sigmund I. herstammte, und welches mit den salzburgischen ministerial Geschlechtern, sonders denen von Goldeck alliret war, davon habe ich noch zur Zeit keine sichere Nachricht gefunden.

III. Leopoldskron ist im Bezirke des Stadt- und Urbargerichts Salzburg gelegen. Erzb. Leopold errichtete Vermög eines von ihm am 12. Novemb. 1736. gefertigt, und von Domkapitel am 13. Nov. d. J. unterzeichneten Instruments zu Gonsten seiner Geschlechtsfamille der Freyherrn jetzo Grafen von Firmian männlichen Stammens ein Fideicommissum Primogeniturae, und substituirte nach dessen Abgang das besagte Domkapitel. Zu so gestalten Fideicomiß bestimmte er nun das von ihm erbaute zierliche Schloß Leopoldskron zum Hauptsitze, und widmete nach den Beyspiel des Erzb. Paris, der das jenseits der Salz-

ach

ach gelegne Schal oder Itzlinger Moooß unter seine Familie, und das Domkapitel vertheilte, das diesseits der Salzach gelegne lange oder wilde Mooß nebst verschiedenen Gütern und Grundholden dazu; doch legte er dazumal noch keine Hofmarks- sondern nur die erbämtliche Freyheiten bey, welche nach Landesübung wenigere Gattungen der niederen Jurisdiktion als jene der Hofmark in sich schlüst. Die Hofmarksfreyheiten über das Schloß und Gut Leopoldskron erhielten die gräfliche firmianische Familie und dessen Anwarter - das Domkapitel erst aus Gnade des Erzbischof Sigmunds von Schrattenbach in einem am 10. Septemb. 1758. gefertigten Diplome, in welchem er sowohl die natürlichen Gränzen, wie weit die Hofmarksfreyheit reichet, als auch die Ausflüsse der niederen Jurisdiktion, die darunter begriffen sind, ordentlich bestimmet, zergliederet, und auseinander setzet.

IV. Sighartstein in dem ehemaligen Pfleg und Landgericht Liechtenthann gelegen. Im Jahr 1442. verliehe Erzb. Friederich dem Virgil Uberacker den Hof zu Sigharting nebst der Mühl Anfangs zu Erbrecht gegen jährlichen Zinnse, und im J. 1444. für eigen nebst einen Tafern Recht. Virgil von Uberacker verwandlete darauf den Hof Sigharting in das heutige Schloß Sighartstein vermög einer Urkunde von 1451. besag welcher sein Sohn Wolfard sich vor 50 fl. jährlichen Soldes verpflichtet, dem Erzstift als ein Diener mit etlichen Pferden, wie auch mit dem Schloß Sighartstein gewärtig zu seyn. Die bey diesen Schloß hinnach geübte Hofmarks Gerechtsame erlosche wiederum gänzlich. Erzb. Sigmund von Schrattenbach erhobe aber das Schloß Sighartstein sammt der Mühl, Tafern, Bräuhaus und anderen Zugehörde daselbst von neuen zur geschlossnen Hofmark, und theilte hierüber dem Hrn. Wolf Anton Grafen v. Uberacker und all seinen Erben und Nachkommen ein förmliches Verleihungs Diplome mit, so von ihm unter den 26. May 1754. und vom Domkapitel am 29. d. M. u. J. gefertiget ist. Daselbst heist es in dem Eingang: die bey den Schloß Sighartstein und Zugehörde vormals geweste seit einigen Jahren aber in Abkommen gerathne Hofmarks Gerechtsamme, Freyheit und Prärogativen wieder verliehen haben u. s. w.

V. Thurn liegt in dem Pfleggericht Glanek. Diese sammt ihrer Zugehör besassen die von Thurn über 400 Jahre. Nach Abgange des Mannsstammen verliehe Erzb. Paris dieselbe dem Johann von Plaz damaligen Hofkammer Direktorn den 9. Nov. 1647. zu Lehen, dessen Nachkommen die Grafen von Plaz solche nochweils besitzen.

VI. Törring und Tengling im Pfleggericht Tittmoning entlegen. Törring gehöret nach Inhalt der brevium notitiarum diplom. Anhang num. VII. schon unter die älteste Erwerbnisse des Erzstifts. Die Erzbischöfe verliehen es aber eignen Dienstmännern, die sich von dessen Besitz Ministeriales von Törringen nennten, und nun seit den Jahr 1618. das Erbkammeramt des Erzstifts vertreten. In den salzburgischen Archive trift man von selben verschiedne Urkunden aus den XIII. XIV. und XV. sec. an, insonders aber einen alten Vertrag und Vergleichung

Digitized by Google

gleichung von 1328. zwischen Erzb. Friederich, und Friederichen von Törring und seinen Erben wegen den Gerichtszwang und Gerechtigkeit, oder in wie weit die Törringer in ihren dem Erzstift lehenbaren Hofmarken zu Törring, Tengling, und zu Altentörring zu richten, und zu straffen haben: dann mehr eine dem ähnliche Abrede zwischen dem Erzstift und Georgen von Törring von 1440.

VII. Triebenbach im Pfleggericht Lauffen entlegen. Vermög Urkunde des Hartnid von Chuchel ddo. Salzb. an sand Niklas Tag 1345. wechslete derselbe von Erzb. Ortolph gegen 60 Pfenning Gelds auf der Müll zu Stulfelden die Vogtey zu Trübenbach mit allen dem, das dazu gehört, gesucht und unbesucht ein. In dem Lehenbuch des Erzb. Sigmund von Wolkenstorf von 1453. kömmt es aber als eine Hofmark vor: „in der Hofmark zu Trübenbach, item ein hof ze Mayrhofen und ein Müll dabey". Sie hatte verschiedene Innhaber: insonders die von Lamberg. Nunmehro aber befindet sich schon geraume Zeit die der Salzburgischen Landtafel einverleibte Familie von Schiltenhofen in Besitz.

VIII. Ursprung: der adeliche Sitz und Gut Ursprung ward von Erzb. Max Gandolph auf Ansuchen des damaligen Besitzers Augustin Friederich Freyherrn von Hegi zur frey eignen Hofmark laut Diplome von 13. Febr. 1682. erhoben, und mit Jagd- und Bräugerechtigkeit neben anderen Gnaden begabet. Nunmehr aber hat sie die Freyherrn von Rehling zu Besitzern.

Innerhalb des Gebürges.

I. Mautterndorf gehöret dem Domkapitel. Die eigentliche Hofmarks-Freyheit und Gerichtbarkeit erstrecket sich nur auf den Markt Mautterndorf, und dessen Burgfried, nicht aber auf die domkapitlische Winkel, oder Thäller, und andere Güter, die das Domkapitel ausser denselben in Lungau besitzet. Die Verwaltung dieser Hofmarke ist von dem Domkapitel dessen Beamten in Lungau, der in Mautterndorf seinen Sitz hat, und den Namen eines Pflegers auch mit Vergönnung des Landesfürsten und seiner Stellen trägt, anvertraut.

II. Fischhorn im Pfleggericht Kaprun oder Zell in Pinzgau gelegen: ist ein Zubehörde des Bistums Chiemsee, und wird im Receß von 1674. §. 3. als eine förmlich beschlossne Hofmark anerkennt, und dem Chiemseeischen Beamten daselbst der Titel eines Pflegers beygelegt.

III. Bischofhofen im Landgericht Bischofhofen in Pongau entlegen: ein gleichmäßiges Pertinential Stück des besagten Bistums Chiemsee. Mit der Hofmarks-Freyheit daselbst hat es gleiche Bewandniß, wie bey Fischorn. Sie wurde erst in dem Receß von 1674. §. 7 - 18. dem Bistum Chiemsee unter verschiedenen Abfällen und Nebengedingen eingeräumt, und zugleich bewilliget, daß der Chiemseeische Beamte alldort sich des Titels Pflegsverwalter gebrauchen möge.

Digitized by Google

(a) Vormals gab es in der Stadt Salzburg den Stadt- oder Landshauptmann, den man in älteren Zeiten auch Vizdom nennte, und den Stadtrichter. Ehe noch das Hofrathsdikasterium förmlicher bestellet war, dehnte sich der Amtsgewalt eines Stadthauptmanns sehr weit aus. Er erstreckte sich besonders in Straff und peinlichen Fällen sogar auf das Land, davon unten die nähere Nachricht folgen wird. Seit ordentlicher Regulirung der Dikasterien, welches im XVI. Jahre geschah, ward seine Authoritädt geschmälert, und endlich vom Erzb. Wolf Dietrich Zeug dessen Instruktion vom J. 1599, und 1602 mit der Hauptmannschaft das Amt eines Stadtsyndicus oder Stadtrichters vereiniget. Der Namen Hauptmann verlohr sich aber vermuthlich von der Zeit an, da man angefangen, in den XVII. Jahrh. eine beständige regulirte Garnison aufzustellen, und mit eignen Offizieren unter dem Namen Hauptmann, Leutenants u. s. w. zu besetzen. So verschwand auch der Namen Stadtrichter, und es blieb der Namen Stadtsyndicus, dessen Jurisdiktion auch wirklich vermög dermal bestehender Ordnung, und Herkommens weiters, als jene des ehemaligen Stadtrichters- dem Stadt- Magistrat gegenüber ausgedehnet ist.

(b) Die Geschichte Deutschlands liefert viele Beyspiele von landsäßigen Städten, die auf ihre Mauern trozend, sich verschiedner Freyheiten eigenmächtig herausgenommen, und von der Gewalt ihrer Landesfürsten auszuziehen bemühet waren. Den Wenigsten gelangen ihre Absichten: und so wurden sie auch in Salzburg jedesmal durch standhafte und kluge Vorsicht der Erzbischöfe vereitlet.

Erzb. Rudolph gebothe ddo. 1287. des nächsten Sunnetages vor sand Jörgen Tag mit gelegenheit der zwischen den Burgern in Salzburg entstandnen Mishellungen, und tättlichen Fürgängen, daß sie einen ewigen Friede, oder Sune unter ihnen behalten, und weder mit Worten, noch mit Werken einer den anderen beleidigen solle: „ gieng aber wunt uf Lem oder wird chein glit abgeslagen - so gehört Lem wider Lem, Lit wider Lit entgieng er aber, hat er Hauf daz sol man nider brechen, und alles sin gut - sol sin in des gerichtes gewalt. geschah aber durch disen Hazchein (ein) Totschlach - so sol man über in rihten als recht ist. und sol im darnoch darzu sein Hauz nider brechen. Enphlich er aber, so soll er - alles sin gut Warntz und Unvarntz verworcht haben ". Neben dem aber gabe er in dem nemlichen Tage, und Urkunde einige Säze in der Stat ze Salzburch, und in allen des gotcshauses stetten, und Märkten die beschlozzen sind, vorzüglich dahin lautend, daß alle Einungen und Eide wider ihn (den Erzbischofen) seine Nachkommen, und das Erzstift bey schweren weltlich und geistlichen Strafen verbothen seyen. Desgleichen stellet er alle ohne Willen des Erzbischofs geschworne Einungen zwischen Bürgern wider Bürger, Handwerker wider Handwerker geschlächte und ungeschlächte ab, und verordnet, daß die Insigel der Stadt durch fünf Schlüssel verwahret werden, deren einen des Erzbischofs Richter, die andere aber die vier genannte, welche hierzu mit gemeinem Rath erwählet werden, zu behalten haben. Niemand solle der Stadt-Gemein einfangen. Der eine Hofstadt kaufet, soll in einer Jahresfrist solche aufzimmern (d. i. bauen) und eine Hofstat, die zu einen Garten gemacht ist, soll man wiederum denen zu kaufen geben, die darauf zimmern wollen. Ein Bürger hat vor seinen Knecht zu stehen, und den von ihm verübten Schaden abzutragen. Die gemeine Geschäfte sind nicht von den Genannten allein, sondern sammt dem Richter zu besorgen. Jeder Bürger soll sich mit eigenen Harnisch zu Hilfe des Erzstifts versehen, und der Richter und Vizdom zweimal des Jahrs eine Schau (Musterung) vornehmen. Von einem nicht unähnlichen Laute ist die Sazung Erzb. Friederichs ddo. Salzburg an sand Michels Tag 1328, welche er vor das ganze Land, insonders für die Stadt Salzburg ertheilet hat, und wovon der dasige Stadt- Magistrat eine alte Abschrift auf Pergament besitzet.

Der

Digitized by Google

Der nemliche Erzbischof erklärte auch ddo. Salzburg am Mittichen vor dem Blum ostertag 1337. daß die Burger von Salzburg in allen Herrschafften des Erzstiffts, wo um aigen und Lehen gerehtet (gericht gehalten) wird, als **Reht-sprecher beysizen, auch Zeige seyn können, ausser das Recht wär vor einen Lehenherrn und seinen Mann, da mögen die bürger, die von demselben Herrn nicht Lehen haben, darum nicht urteilen noch gezeig seyn.**

Indessen eiferten doch die Städte sehr vor ihre Freyheiten; Salzburg, Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt waren mit unter dem sogenannten Igelbunde begriffen, den Fürst in Chiemsee und einige Ritter nach dem Tode Erzbischof Pilgrims unter dem vereinten Gedinge ddo. Sonntag vor Auffahrtstag 1403 geschlossen, daß sie dem neuerwählten Erzbischofe nicht eher huldigen wollen, bis er schriftlich versichert, daß er sie bey den alten Ehren, Nutzen, und Gewohnheit lasse. Die nämlichen Städte erhielten auch von dem Erzbischofe Bernhard ddo. Ulrichstag 1466. nebst den Richtern und Knechten die Beståttigung ihrer Freyheit und Briefe, die sie von den Erzbischöfen haben, doch unter der Clausul **der landsfürstlichen Freyheit unvergriffen.**

Die **Stadt Salzburg** war es auch, welche in Zeiten des Erzbischofs Bernhard, da er sich durch die verweigerte Resignation den Haß des Kaiser Friderichs III. auf den Hals lude, in dem Trüben zu fischen suchte. K. Friederich fielle nicht allein über die Salzburgische Besitzungen in Oesterreich, Steier und Kärndten her: er stellte auch den Salzburgischen Kaufleuten alles Komerze in österreichischen Landen ab, worüber sie doch verschiedene Freyheiten von den österreichischen Landesregenten vorhin erhalten: als von **Erzherzog Rudolph** ddo. Salzburg am Mittichen nach St. Dorotheen Tag 1362. daß die Salzburgische Kaufleute nicht nach St. Veit zu fahren gebunden, sondern zu ewigen Zeiten nach Villach, und über den Kreuzberg zu fahren erlaubt seye. Von **Albrecht und Leopold Herzogen in Oesterreich** ddo. wienn am Freytag vor dem auffarttag 1366. daß die Burger von Salzburg in den österreichischen Landen zu Wasser und Land mit ihrer Kaufmannschafft gegen Ablegung der Zöll wie von alters passiren mögen. Von **K. Sigmund** ddo. Costanz 1415. daß der Zoll oder Geleit hinfür nicht mehr zu Peischldorf, sondern dem Spital zu Ortenburg bezahlt werde. Von **Herzog Albrecht in Oesterreich** ddo. Wienn an St. Pongrazen Tag 1330. daß die Leute von Salzburg in Oesterreich umt Steuer an den Mautstätten, oder Gerichten, wenn sie nicht selbst Schuldner oder Bürgen sind, nicht angehalten, und wegen fremder Schulde aufgehoben werden. Von **Herzog Albrecht** ddo. Wienn am Samstag nach St. Ulrichs Tag 1404. daß die Salzburger in Oesterreich und von dannen wieder hinauf gen Salzburg mit ihrer Kaufmannschafft Geleit und Sicherheit haben sollen.

Vor die Bürgerschaft in Salzburg war es hiemit ein herber Schlag, da sie auf einmal mit ihrem Comerz aus Oesterreich ausgeschlossen wurden. Dies machte sie über ihren Erzbischof Bernhard, und sein Benehmen ganz unzufrieden. Sie zeigten es offenbar. Dadurch gewannen sie die Gnade, und Vertrauen des K. Friederichs III. und erhielten von demselben ddo. Wienn 8. Novemb. 1481. die **Kaiserliche befreuung**, daß sie jedes Jahrs einen **geschwornen Rath** aus ihrer gemeinde besezen, und einen daraus zum **Burgermeister** wählen, und alle Ehren, Würden, und Freyheiten, gleich anderen des **Heiligen Reichs Städten**, die einen geschwornen Rath haben, geniessen, doch keinen Rath ohne beyseyn des vom Erzbischofen als Landesfürsten aufgestellten Richter abhalten sollen. Bey dem Erzbischof Bernhard geriethen sie dagegen eben durch derley Einleitungen in Verdacht der Untreue, so daß er sich um gegen selbe auf die Hut zu setzen, einen neuen Weg von dem Schloß in das Nonnthal bahnen, und der ihm anhängige Domprobst

Eborn

Digitized by Google

Ebron zu Weingarten an der Rietenburg einen Thurn aufbauen, und solchen mit Wällen, Pasteyen und Schanzen umziehen ließ, und wie der gleichzeitige Verfasser der Salzb. Chronik bey Pez *Script. rer. austr.* Tom. I. meldet, die geheime Absicht führte, die Hungarische Hilfsvölker heimlich bey der Nacht, während da es die Bürger sich am mindesten versahen, in die Stadt einrücken zu lassen. Als aber dieser Anschlag dem Kaiser verrathen ward, so schriebe dieser dem Bürgermeister, Bürgern, und Gemeinde in Salzburg den 17. Jul. und 6. December im nemlichen Jahre 1481 zu, daß sie den neuen Weg, den der Erzbischof und Domprobst von der Rietenburg gemachet, wie auch den Thurn und Bastey, den sie bey der Stadt gebauet, wiederum abbrechen, und obigen Erzbischof in seiner Absicht den König in Hungarn Mathias einzulassen, keinen Anhang und Hilfe leisten sollen; welches auch die Bürgerschaft ohne Verzug besag obiger Chronik bewirkte, sohin die neue Gebäude bis im Grunde zusammriß.

K. Friederich überhäufte hierauf den Burgermeister und Rath zu Salzburg mit einem Kaiserlichen Freyheits-Brief nach den andern: und zwar 1) ddo. Wienn 4. Decemb. 1481. mit der Freyheit zu Abzahlung ihrer Geldschulden auf 3 Jahr lang von jedem ausschenkenden Getränke ein zimliches Umgeld zu nehmen. 2) ddo. Wienn 12. Decembr. 1481. daß die Burger und Einwohner um keine Schuld oder Foderung vor fremdes Gericht gezogen, sondern das Recht bey dem Richter, darunter sie sitzen, gesuchet werde. 3) ddo. Wienn am Mittich vor St. Lucien Tag 1481. daß die Burger von Salzburg auf der Donau gen Linz, Eferding, Krems und andere österr. Orte auf die Jahrmärkt mit venedischer und anderer Waare zu fahren befugt seyen. Von nemlichen Tage, daß sie die Weine, die sie auf der Donau, oder auf dem Lande heraufführen, zu Linz nicht abschiessen, sondern frey fürführen därffen. 4) ddo. Wienn letzten Decembr. 1481. eine Kaiserliche Universal-Confirmation aller Privilegien, Statuten, und Herkommen, so obige Bürgerschaft von den Kaisern und Erzbischöfen erworben, und sie selbst unter sich gemachet haben. 5) Von nemlichen Tage, daß sie acht Tag vor, und acht Tag nach Vincentz einen gemeinen freyen Jahrmark halten mögen. 6) ddo. Wienn 2. Novemb. 1482. daß die Burger und Insassen zu Salzburg weder an das Kaiserl. und des Reichs Hofgericht zu Rotweil, westphälische Gericht, noch andere Gerichten als vor ihrem eignen Stadtgericht, und dem Erzbischof als ihrem Landesfürsten, ausgenommen den casum protractae et denegatae iustitiae beklagt werden sollen. 7) Von dem nemlichen Tage, daß von Beyurteln, und Interlocutorien des Stadtgerichts zu Salzburg, dadurch der Hauptsach nichts entzogen wird, an den Kaiser und dessen Nachkommen nicht appelliret werden möge. 8) Von nemlichen 2. Novemb. daß Burgermeister, Rath, und Burgerschaft zu Salzburg auf 2 Jahr lang von jedem Samroß, das Salz von Hallein durch Salzburg führt, 2 Pfenning einnehmen mögen. 9) Abermal von 2. Nov. daß Burgermeister und Rath sich in Versieglungen des rothen Wachs gebrauchen möge. Dem folgten 10) im J. 1489. noch fünf Urkunden nach, in welchen von K. Friederich die Hindernisse, welche die von Salzburg mit ihrem Comerz zu Haus und Gröbming, auf den Jahrmärkten in Kärnten und Steuermark, zu Linz, und in der Herrschaft Kamer am Attersee befahren, abgestellet werden: und endlich 11) von 5. May 1491, daß der Vincenzi Markt aufgeschoben, und wiederum zu gelegener Zeit aufgerichtet werden möge. Selbst Erzbischof Johann von Grann, welchen das hartnäkige Betragen der Bürger zu Salzburg gegen Erzb. Bernhard den Weg zum Erzbistum mit-öffnete, bestättigte ddo. Salzburg am Eritag nach St. Antonien Tag 1482. wie auch ddo. Salzburg am Eritag vor St. Tiburtien Tag 1485. der gemeinen Stadt Salzburg alle ihre Freyheiten, insonders jene, womit sie K. Friederich III. begabet hatte. Eine ähnliche Confirmation theilte Erzb. Friederich V. ddo. Salzb. am Sonntag nach Sanndt Philipps

und

und Jakobs Tag 1490 mit, nur daß er der Kaiserlichen Privilegien nicht ausdrücklich, wie Erzb. Johann, gedachte.

Indessen zoge das Kaiserliche in seinen Ursprung erschlichene Privilegium einen eignen Rath zu bestellen, welcher noch eine Generalconfirmation aller Freyheiten von K. Maximilian ddo. Costanz 25. Jun. 1503. nachfolgte, verschiedne Mißbräuche, und eine geraume Zeit hindurch nicht die beste Folgen, sondern stätte Irrungen zwischen den Erzbischöfen und Stadtmagistrat und Bürgerschaft nach sich, die unter den auf seine Ehre und Würde sehr aufmerksamen Erzbischof Leonhard immer ernstlicher wurden, und bis vor den Römischen König Maximilian gediehen sind. Paul von Liechtenstein Marschall des Regiments zu Innsbruck ward vom K. Maximilian als K. Commissarius benennet, und brachte auch ddo. Salzburg am Montag vor sand Maria Magdalenen Tag 1506 einen gütlichen Vertrag zuwege, der aber nur einige wenige Punkten erschöpfte: nämlich, wenn bey einer strengen Frage der hochfürstl. Hauptmann, oder der an dessen statt bey den Rechten sitzt, strenger, oder gelinder verfahren will, als Bürgermeister und seine Mitverordnete, alsdenn solle nicht weiters gefahren, sondern die Entscheidung von dem Erzbischof erholet, und abgewartet werden. Gewicht, Maaß, und Ellen sollen von dem hochfürstl. Stadtrichter und Magistrat zugleich gefächtet, und mit beedseitigen Insigeln versehen werden, und denen, welche Brod in Markttägen hereinführen; solches bis Mittag feil zu haben freystehen, in den übrigen unverglichenen Mishellungen aber kein Theil dem andern mit Gewalt zudringen, sondern mit Rechten zu Werke gehen. Hiemit war freylich keine volle Abhilfe geschaffet. Die Bürgerschaft war immer mehrers nach Freyheit lüstern, und täuschte sich wirklich mit dem Gedanken, sich nach Art der unmittelbaren R. Städte ganz von dem Gehorsame gegen den Erzbischof auszuziehen. Dieser in Geheim eingefädelte Anschlag, und zusammgeschmiedete treulose Conspiration ward im J. 1511. kaum dem Erzbischof Leonhard verrathen, als er gleichsam List mit List zu vergelten, die Rädelführer unter dem Vorwande einer Tafel nach Hofe lockte, daselbst gefangen nehmen, und nach Radstadt bey der kältesten Witterung unter Begleitung des Scharfrichters abführen ließ, endlich aber auf Fürbitte anderer ihres Lebens schonte, jedoch gegen beträchtlicher Geldbusse, und gegen feyerlicher Verschreibung nicht nur der verhaften, sondern der ganzen Bürgerschaft. Die Verschreibung der gemeinen Stadt und Bürger zu Salzburg gehet jenen der Verhaften um einen Tag vorher. Sie ist von Monntag nach U. L. F. Tag zu Lichtmessen 1511 datiret, und lautet dahin, daß besagte gemeine Stadt, und Bürger der vom Kaiser Friederich erhaltenen Freyheit in Bestellung eines Raths sich gänzlich begeben, und hinfür mit Haltung zweyer Bürgermeister, wie vor des K. Friederichs Rath- und Freyheitsbrief viele Jahrhundert üblich ware, sich begnügen wollen, und daß diese nebst dem vom Erzbischof aufgesetzten Stadtrichter die gemeine Stadtsnothdurft zu behandlen haben, auch ohne des Erzbischofs als ihres Landesfürsten Bewilligung, und ohne Beyseyn dessen Stadtrichters niemals die gemeine Bürgerschaft insgesammt, sondern nur allein die genannte zu sich erfordern können, wo im übrigen einem jeweiligen Erzbischof mit Errichtung der Policey und anderen Satzungen, so weit sie dem alten Herkommen, und städtlicher Ordnung gemäß sind, frey zu verfahren gebühren, und sie - die Gemeinde - hinfür die Eidspflicht nach der vor Aufrichtung des Raths gewöhnlichen Formel dem Erzbischof als ihrem natürlichen Herrn und Landesfürsten ablegen solle, wie denn auch die annoch straffmäßige Bürger die Erkenntniß der Erzbischöfl. Räthe abzuwarten, und die Bürgermeister hinfür keinem das Bürgerrecht ohne landesherrlichen Zugeben aufzusagen hätten.

Der Geist der Unruhe, und Zweytracht bemeisterte sich aber neuerdings der Gemüter der salzburgischen Bürgerschaft. Im J. 1523 verschworen sich abermal einige dar-

Digitized by Google

aus gegen Erzb. Mathäus, so wie sie es vormals gegen Erzb. Leonard wagten. Aber auch dieser Anschlag ward noch zeitlich verrathen. Erzb. Mathäus verfügte sich unter einen anderen Vorwand eilends nach Tyrol, sammlete daselbst 6 Fähne Kriegsvolkes führte es durch Reichenhall, und lagerte es bey Gredig. Da die Bürger sich mit solchen behenden Ernst überraschet sahen, ergaben sie sich reumüthig in die Gnade des Landesfürsten, der hierauf unter Begleitung zweyer Schaaren Kriegsvolkes in bewafneter Rüstung zu Salzburg feyerlich einritte, und, wie man ihn nennte, dem lateinischen Krieg in kurzen das Ende machte. Die Bürger klagten sodenn selbst über die unter ihnen eingerissene Unruhen, Unordnungen, und Ungehorsam. Burgermeister, und Gemeinde, ja geistliche und weltliche Stände, und Räthe kamen an den Erzb. Mathäus, daß er hier ernstliches Einsehen fürnehmen möchte, welches auch zeig der unter dem grösseren Insigel gemeiner Stadt ddo. Pfingstag nach St. Margarethen Tag 16. Jul. 1523. gefertigten Verschreibung in der Masse erfolgte, daß 1. die gemeine Stadt sich aller Freyheiten, Gewohnheiten, und Gebräuche, welche sie bisher zu haben vermeinte, ewig begebe. 2. Daß die ganze Gemeinde oder Bürgerschaft niemalen, ausser der Landesfürst befehle es absonderlich, versammlet werde, auch all und jegliche Zünften, Zechen, und geschenkte Handwerke und deren Zusammengang abgethan, und aufgehoben seyn soll. 3. Die Obrigkeit der gemeinen Stadt solle aus einen Stadtrichter, einen Burgermeister u. 12 Personen bestehen, welche der Erzbischof zu ernennen, und nach Belieben zu veränderen hat. 4. Der Stadtrichter soll nur allein dem Landesfürsten mit Eid, Burgermeister, und die übrige des Rathes aber demselben u. gemeiner Stadt mit Pflicht und Eid verbunden seyn. 5. Diese Richter Bürgermeister und Räthe haben anstatt und in Namen des Landsfürsten das Recht Armen, wie Reichen zu förderen, auch 6. die Macht einen Gewalthaber zu den Landtägen, jedoch wie andere Städt und Märkte, ohne hinter sich bringen, zu schicken, dann 7. über die Ordnung und Polizey zu halten, welche der Erzbischof der Stadt Salzburg mittheilen wird. 8. Neben obigen 14 Personen werden noch 12 aus jedem der 4 Vierteln der Stadt und Vorstädten, sohin zusammen 48 zum grossen Rath verordnet, welche Richter und Rath in mittelmäßig und grossen den Landesfürsten und gemeine Stadt betrefenden Sachen entweders alle, oder etwelche daraus zu sich erfordern und gebrauchen mögen: in treflichen Sachen aber solle jederzeit der Befehl des Landsfürsten erwartet werden. Zum Beschlusse wird den Landesfürsten vorbehalten, all diese Artikel zu minderen, zu änderen, oder gar abzuthuen, wie sie es nach Gelegenheit der Zeit-Läuffen für gut ansehen.

In folgenden Jahre 1524. ddo. Salzburg am Mondtag vor St. Maria Magdalena Tag liesse auch Erzb. Mäthäus eine umständliche Stadt-Polizeyordnung publiciren. Sie ist mehr dann 40 Bogen lang, und vergisset keinen Artikel, der zur städtlichen Jurisdiction, Verfassung, und Ordnung gehöret. Aber kaum waren diese Ordnung ertheilet, so fielen die Bürger Salzburgs bey der im Jahr 1525. ausgebrochnen Rebellion der Baueren im Gebürge in die alte Sünde zurück. Sie rissen den Stadtrichter mit Gewalt von Pferde, machten, daß die eigne Stadt Garnison des Erzbischofs sich zu ihnen schlug, und der Erzb. Mathäus sich in die hoche Vestung Salzburg retiriren mußte, die rebellirende Baueren aber desto minders gehinderet waren, sich der Stadt Salzburg zu bemeisteren. Dieß gabe freylich neuen Anlaß, die Freyheiten der Bürgerschaft mehr zu beschränken, als zu erweiteren. Auf solche Weise ward ihnen sogleich der Gebrauch der Fahnen genommen, und erst von Erzb. Wolf Dietrich in dem J. 1597., da sie sich mit sonders getreuen Wille auszeichneten, und zum nachdrücklichen Sukurs gegen die aufrührerische Bauern in Oberösterreich anschickten, zwey weisse Fähnen mit rothen Kreutzen zugestellt. Steinhauser Chron. MS. Also hörte auch in der Folge der grosse oder äussere Rath der

acht

Digitized by Google

acht und vierzig ganz- und die Cumulativ oder Conkurrenz des Burgermeisters und Räthe mit dem hochfürstl. Stadtrichter oder Stadtsyndicus in der Contentiosen Jurisdiktion größtentheils- und zwar bis auf die Vergandtungsfälle auf. Im übrigen lieferet die Geschichte seit dem J. 1525. kein Beyspiel mehr, wo der Magistrat und Bürgerschaft zu Salzburg unter sich, oder mit ihren Landesfürsten auf gefährliche Weise zerfallen wären. Sie blieben zu jeder Zeit, und bey jeden widrigen Aufstoß, deren sich in älteren und jüngeren Zeiten von innen, und von aussen manche hervorthaten, den ihren Landsfürsten geschwornen Pflichten getreu, so wie auch die übrige Landes Städte und Märkte, ausser was mit Gelegenheit der Religionshändel im J. 1613. zu Radstadt und in Pongau, dann im J. 1730 - 33. überhaupts in Pongau und Pinzgau vorgegangen, es hieran nicht mehr verfehlet haben.

(c) In den jüngeren seit den Zeiten des Erzb. Johann Ernst ertheilten hochfürstl. Privilegien werden einige geradehin **Märkte**, andere als Golling, Werffen, St. Johanns, St. Veit, Mittersill, Zell und Abbtenau **Bann Märkte** genennt. Die Definition, welche sich diese letztere zueignen, bestehet darinne, daß in den Bannmärkten jeder Bürger handeln, und wandeln möge, was der klingende Pfening zuläßt, also zwar, daß wer heute ein Krammer ist, Morgen ein Weinwirt seyn, und so nach Belieben die Art dieser Gewerbe verwechseln, auch wohl zwey beysammen halten derfe. Dieses leiten sie zum Beyspiel aus der Freyheit des Erzbischof Eberhards ab, die er im Jahr 1425. mit Bezug auf eine ältere von Erzb. Gregor den Märkten Golling, Werffen, St. Johanns und St. Veit dahin gabe: " daß von der **Taukel** unzt auf den **Dienten graben** und bis auf die **Eben gen Radstadt** ausserhalb derselben niemand kein Gastnng noch kein Leithaus, noch keinen Kauf haben soll, nur allein in bemelten Märkten ausgenommen das **Leithauß** in dem amt zu **Weng**, das soll dabey bleiben, als von alter Herkommen ist. „ Allein auf solche Weise ist jeder Markt und jede Stadt des Erzstifts ein Bannmarkt oder Bannstadt, denn ihre Privilegien lauten durchgehends dahin, daß niemand auf dem Gau (d. i. auf dem Lande) Wein schenken, Gewand schneiden, Kaufmannschaft und andere Gewerb treiben, sondern solches nur den Bürgern in Märkten und Städten zustehen, in diesen auch gewisse Jahr- oder auch Wochenmärkte zu halten frey seyn solle. Nach diesem Begriffe, war jeder Markt ein Bannmarkt, weil man gezwungen war, wegen Handel und Wandel in die Märkte zu gehen, dort zu kaufen, und zu verkaufen. Denn **Bann** bedeutet soviel als **Zwang**. Daher heißt man **Bannmühlen**, wo die umliegende ihr Getreid mahlen lassen müssen: und die Prästation der Bürger in erzstiftlichen Städten **Bannschilling**, weil die Bürger daselbst mit gleicher Bannfreyheit versehen sind. Dem ungeachtet gehet keine Stadt, oder Markt mit der Bedeutung der Bannfreyheit so weit, als die Eingangs benannte Märkte. Sie artete aber eben bey diesen in solche Unordnungen, und Mißbräuche aus, daß man von Seite der Landespolizey dieselbe auf gehäßiger Seite ansieht, und billig in die dem gemeinen Wesen nützliche Schranken zu setzen sucht.

(d) Eine den Bannmärkten ähnliche Freyheit foderet die Gemeinde des **Landgerichts Rauriß**: sie beruft sich auf ihr altes **Landrechtsbuch**, darinn es heißt: „ erstlich öffnen und melden gemeine Gerichtsleut, **nachdem hier in Thal Rauris ein freyes Landgericht**, allda **ein jeder** der hier angesessen ist, es sey mit Wirthschaft, Kaufmannschaft, Krammerey, Handwerk, Diensten, Tagwerken, und anderes unter den Landgericht soll geschermt werden. Entgegen soll ein jeder einen Richter in gebührlichen Sachen es in Gebothen in Verbothen gehorsam und gewärtig seyn, alles nach Ausweisung der Rechten, und wie mit alten herkommen ist „. Hieraus entstande die Gewohnheit, daß jener, welcher am neuen Jahrstag 14. Pfenning zum Landgericht Rauris erlegt, selbiges Jahr eine Handtirung

tierung oder Gewerb seinem Belieben nach treiben möge. Selbst das hochfürstl. Urbarium von 1608. und noch mehr eine Cameralerläuterung von 1662 begünstiget dieselbe; die viele Inconvenienzen, und Beschwerden, die daraus entstanden, machen aber auch, daß sowohl die Policey- als Kammerstellen diese erotische Freyheit nicht mehr mit so günstigem Gesichtspunkte als vormals beurtheilen.

§ 309.

Umfang und Angränzung obigen geschlossnen Landesbezirkes.

Obstehende Pfleg- und Landgerichte betragen nun einen Umfang von beylich 240. geometrischen Meilen, welche unmittelbar und geschlossen zusammenhangen, und von den Landen Oberösterreich, Steyer, Kärndten, Tyrol, Baiern und Berchtesgaden umgränzet werden. Diese Gränzen sind theils durch die Natur, und Höhen der Gebirge, theils uralte Landrechts-Oeffnungen, richtigen Besitz, und unbestrittnes Herkommen, dann vielfältig durch ordentliche Landgränz-Vergleiche mit den benachbarten Reichslanden berichtigt, und zwar zwischen Abtenau und dem österreichischen Landgericht Wildenstein vom J. 1565. zwischen Hüttenstein und besagtem Landgerichte Wildenstein im nemlichen Vertrage: dann der oberösterreichischen Herrschaft Wildenek und Kogel von 26. May 1689. und der Herrschaft Wildeneck ins besondere durch die Marksetzung am Dindelbach, und Ausflus des Wolfgangersee in die Ischlerach vom 31. Jul. 1694. wie auch durch die cumulative Gränzregulirung am Trackenstein, Griesperg und Prandelberg vom 21. Jul. 1760. und dessen Ratifikation von 5. Nov. dann Exekution vom 1. Jun. 1761. mehr gegen Wildeneck und Kogel am Feichteneg, Breitenberg, und Fachberg, den 24. u. 25. Jun. 1776. Zwischen Kropfsberg und Fügen im Zillerthal, und den Tyrolischen Landgerichten Rattenberg und Rottenburg in den Verträgen von 1525. 27. 33. und 1691. wovon die Ratifikation im J. 1699. erfolgte. Zwischen Lengberg und Tyrol in besagten Verträgen 1533. und 1691. Zwischen Lauffen dann Braunau und Wildshut im J. 1534. ferners bey Kastenau am 24. Jul. 1775. und dessen Executionsreceß vom 20. und 21. May 1776. Zwischen Lofer und Tyrolischen Landgericht Kizbichel im J. 1606. dann dem baierischen Pfleggerichte Marquardstein am 19. Nov. 1670. dessen Ratifikation von 1671, und Exekutionsrecessen von 1673. und 18. Okt. 1675. Zwischen Mittersill, und dem Tyrol. Landgericht Kizbichel im J. 1541. Zwischen Moßham und Kärndten im J. 1535. dann im Schenfeld, auf dem Katschberg, und Brandöferl durch das Interim von 18. Jun. 1764. Zwischen Radstadt und dem Steyerischen Landgerichte Schladming oder Wolkenstein am Paß Mandling vom J. 1677. und dessen Ratifikation vom 22. April 1692. Zwischen Stauffeneck, und dem baierischen Pfleggerichte Reichenhall in den oben bey Lofer angeführten Recessen von 1670. und 1671. Zwischen Strasswalchen und Kogel vom J. 1675. dann mit Wildeneck am Schoiber- oder Huebwald vom J. 1695. 21. Jul. 1760. und dessen Ratifikation vom 5. Nov. d. J. Zwischen Tittmoning, und dem baier. Pfleggerichte Trospurg v. J. 1442. dann dem Pfleggerichte Wildshut wegen den Wassergebäuden und Gränzen an der Salzach von 1431. 1525. 1618. von 11. März 1719. und dessen Ratifikation vom 9. Febr. 1720. Zwischen Wartenfels oder Tallgau,

Herr-

und der österreichischen Herrschaft Wildeneck am Schoberberg den 1. May 1759. Zwischen Windischmatrey, und Tyrol in den Recessen von 1533. und 1691. Endlich zwischen Stauffeneck, Glaneck, und Hallein gegen Berchtesgaden in den Verträgen von 1449. 1458. 1556. 1628. 1730. 1734.

§ 310.

Physikalische Vortheile, u. Beschaffenheit des erzstiftl. Landbezirkes.

Keiner der geistlichen Chur- und Fürsten, und wenige der weltlichen Reichsstände ausgenommen, werden sich eines so ganz geschlossenen Landesbezirks, und der Vortheile, welche diese vor einem ungeschlossnen vermischten Bezirke darbiethen, wie Salzburg, erfreuen können. Seine physikalische Vortheile sind eben nicht so gering. Er besteht nordwärts aus flachen, und südwärts größtentheils aus gebirgichten Lande, unter einem ziemlich gemäßigten Himmelsstrich und Witterung. Durch seine Strassen, welche auf dem kürzesten Wege von dem Reich in die innerösterreichische Lande, und Italien, und von dannen in die vorliegende deutsche Reichslande führen: durch den von Hallein aus schifbaren Salzachstrom, der sich durch den Inn mit der Donau verbindet, und die viele Triftbäche, welche die Salzach mit dem darauf flössenden Holze von den innersten, und fernesten Theilen, und Querthällern des Landes aufnimmt, ist die Lage an und vor sich zum Comerz, und Betreibung der Fabriken überaus vortheilhaft. Selbst die Berge, aus welchen das Land größtentheils bestehet, dienen zur natürlichen Schutzwehre, und Befestigung seiner Sicherheit. Das Thierreich des Erzstifts liefert viele grosse, und stark gebaute, zur Artillerie, und anderen schweren Land- und Wasserfuhren sehr brauchbare Pferde; vieles, schönes, und gutes Hornvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, welche sammt den davon abfallenden Produkten an Butter, Schmalz, Käs, Unschlitt, Häuten u. d. ein beträchtliches Aktiv-Comerz formiren, der verschiednen Gattungen Wildbrätes, und Fischen nicht zu gedenken. Das Pflanzenreich bringet hauptsächlich alle Arten edlen, und unedlen Holzes hervor. Den Abgang, der sich an Eichen zeiget, wird durch das zu Wassergebäuden sehr taugliche Lerchenholz ersetzet. Einige Landesgegenden in Pinzgau, und Lungau ausgenommen, welche etwas höhere, und kältere Lage haben, bringen alle Gattungen der Baum- und Gartenfrüchten, und einige in vorzüglich schmackhaften Grade hervor. Die Feldfrüchten aber sind durchgehends von guter, und vielfältig von bester Eigenschaft. Getreid, den Hafer ausgenommen, wird zwar weniger im Lande erzeiget, als man verzehret. Dieser Mangel läßt sich aber durch Anbauung öder Gründe, und Austrocknung der Moräste, deren noch mehrere dort und da besonders im flachen Lande zerstreuet liegen, abhelfen; zum Theil kömmt die Lage Salzburgs hier wohl zu statten, da sie die österreichische, baierische, schwäbisch und fränkische Lande vor sich liegend hat, deren Haupterzeignisse, und Hauptaktiv-Comerz im Getreide bestehet, folglich zu eignen Interesse wird, solches auswärts absetzen, und einen Aktiv-Handel damit treiben zu können. Vor ausserordentliche mißräthige Jahre aber werden unter jeziger Regierung sehr weise Magazinirungsanstalten getroffen, die das Uebel unter göttlichem Schutze minders fühlbar, als in lezteren Theuerungsjahren, wo schon bey de-

 ren

ren ersten Einbruch alle öffentliche Vorrathshäuser leer standen, machen können. Das Steinreich übertrifft alle andere Länder Deutschlands; indem es keine Gattung der edlen und unedlen Metalle, Mineralien, Erd- und Steinarten giebt, welche nicht die Erde, und Gebirge Salzburgs in ihrer Schoose erzeigen, und aufschliessen. Ist die Bergwerksausbeute gleich jezo lange nicht so gesegnet, wie man von den Zeiten eines Erzb. Leonards, und einiger seiner Nachfolger liest, so kann sie doch durch kluge, und thätige Baulust, auch durch ungefähre Entdeckungen wiederum dem nicht unähnlich werden, was sie war. Die Gebirge, ihre Lagen, und Richtung sind noch die nemliche, und größtentheils unaufgeschlossen, und noch lange nicht durchgewühlet. Insonderheit sind selbe von Steinsalz der besten Gattung so reichhältig, daß man beynahe halb Deutschland damit versehen könnte. Jede Saline preiset ihr Produkt, und suchet selben durch chimische Brochüren den ersten Wert zu verschaffen. In Ansehung des Salzburgischen oder Halleiner Salzes aber darf man nur ganze Länder reden lassen, wo selbes mit anderen Salzen concurriret; wenigstens bey gleichem Preise wird jeder Consument seine Hände nach dem Halleiner ausstrecken.

Der Karakter des Landvolkes und Inwohners hat mehr gute als schlechte Seiten. Der Körper ist gesund, stark, gut gebildet: der Geist so gesund als der Körper, munter und zur Arbeitsamkeit aufgelegt. In der Landes-Kultur, und Urbarmachung des Landes mag Salzburg mehr Muster geben, als nehmen. In allen diesen Eigenschaften thut es aber dermal noch der Bauersmann im Gebirge jenen im flachen Lande bevor. Dagegen giebt die Geschichte den Flachländern dieses in Voraus, daß sie, ausser was die Bürgerschaft der Stadt Salzburg in und vor dem J. 1525. unternommen, sich nie mit Empörungen, und Aufruhr gegen ihren Landesfürsten beflecket haben, gleich es die Bewohner des Gebirges in verschiedenen Gegenden, und zu verschiednen Zeiten gewaget hatten, sich ad normam Heluetiorum - so träumten sie jedesmal - in die Freyheit zu schwingen. Aber die unseelige, heillose Folgen, welche der Untreue und Ungehorsam auf dem Fusse folgten, heilte auch die Nachkömmlinge von der Erbsünde ihrer Voráltern - der Reitzbarkeit zur Aufruhr, und Gefährlichen widerstande. Die Gebirgleute sind derley Versuchungen und Verführungen nicht mehr, wie vorhin, offen. Sogar der dort und da noch übrige Sauerteig von sogenannten Baiernkönigen, oder jenen Afterwitzlingen, welche Stoltz und Reichthum aufblaset, oft auch die Armuth selbst, nachdem sie vergandtet sind, sohin von dem eignen nichts mehr zu verlieren haben, so dreust machet, daß sie sich klüger, als andere dünken, und als Sprecher der Gemeinden, und ungebethne Censorn der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Verfügungen aufwerffen - auch dieser verschwindet, nachdem die Erfahrung vor Augen liegt, daß dergleichen von unächter Begeisterung taumlende Schwermer nur sich und andere in fruchtloser Irre herumführen, und am Ende nichts als Verlurst an Zeit, Kösten, Ehre, und der Sache selbsten zum Lohn und Gewinn bringen.

(a) Im J. 1458. empörte sich nach Anführung Dückers Salzburg. Chronik das ganze Gebirg, und rottirte sich zu Werfen wegen dem auf das Pfund Fleisch gesetzten Kreutzer Aufschlag. Das nemliche thaten im J. 1462. die Bauern im Pongau.

Digitized by Google

gau, **Pinzgau** und **Brixenthal** wegen verschiedenen angeblichen Neuerungen. Herzog Ludwig in Baiern, welchen Erzbischof Burkard eigends nach Salzburg einladen ließ, versöhnte den Erzbischof mit seinen Unterhanen vermög eines Vermittlungsinstruments vom besagten Jahr 1462. und dessen Nebenurkunde, in welchen die Unterthanen zu Bezahlung zwey tausend Ungarischen Gulden, und in die Kanzley 50 Fl. angehalten werden. Im J. 1525. nahm der bekannte Bauernkrieg im **Pinzgau** seinen Anfang. Die Rebellion verbreitete sich fast durch das ganze Gebirg, und fande ihre Anhänger sogar in den Bürgern Salzburgs. Aber auch diesem Unwesen machte Herzog Ludwig in Baiern als Oberster der zu Hilfe gekommenen Schwäbischen Bundes Truppen im Monat September des nemlichen Jahres das Ende. Im J. 1526. fielen zwar die Bauern im Gebirge wiederum in die kaum gedämpfte Aufruhr zurück, der Ausgang davon aber war, daß man sie in verschiedenen Orten in die Enge trieb, entwaffnete, und die Rädelführer hieraus bey dem Kopfe nahm. In Radstadt wurden allein 27 derselben öffentlich enthauptet. Im J. 1570. entstand mehrmal in **Pongau** eine Aufruhr. Erzbischof Johann Jakob griff aber behend nach den zween Rädelsführern **Hanns Steiner am Stein in Buchberg**, und **Wilhelm Egger am Eggerhaus** beede Landgerichts Bischofhofen, und ließ ihnen ihre rebellische Köpfe vor die Füsse legen. Ihre Güter, obwohl sie verwirket waren, verliehe er gleichwohl seinen Erben; um aber ein **ewiges Beyspiel allen Rebellen und christlichen Obrigkeiten widerstrebenden Unterthanen zu geben**: so verbande er am Sonntag der heiligen Kreuzwoche 1570 die jeweilige Besitzer der verwirkten Urbarsgüter neben dem vorigen Dienst zwey - zusammen also vier **wohl gewachsene Widder mit einer Elle rothwollenen Tuche bedeckt** jährlich einzudienen, und in die Residenz nach Salzburg zu liefern. Erzbischof Johann Jakob ließ nicht nur diesen Bescheid, oder Auftrag in das Urbarium des Pfleggerichtes Werfen, unter welches Bischofhofen damals gehörte, eintragen, sondern auch die rothbedeckte Widder mit der Aufschrift in perpetuam memoriam perduellis et rebellis Ioannis Stainer - Wilhelmi Egger ergo, und mit dem angehängten Gebothe darunter malen, daß dem Besitzer des Guts zur Eindienungs-Zeit solcher Bescheid in Beyseyn etlicher Nachbarn verlesen, und das Gemäld gezeiget werde, damit sie, ihre Kinder und Kindeskinder zu ewigen Zeiten ein wahres Wissen haben, woher solcher mit Roth bedeckter **Blutwidderdienst** gekommen, und seinen Ursprung genommen habe. Erzbischof Wolf Dietrich, der in den Jahren 1605 und 1606 die Urbarien, oder Lager-Bücher der hochfürstl. Urbarsstücke, und deren jährlichen Diensten und Stiften vor sämmtliche hochfürstl. Pfleggerichte erneuern, und auf Pergament mit gleichen sehr zierlichen Handesschriften in das Reine schreiben, und umtheilen ließ, brachte auch in das erneuerte Urbarium des Pfleggerichts Werfen vom J. 1605 den nemlichen Bescheid und Gemälde an; er selbst verhängte gegen die, welche sich im J. 1606 der Eidsteuer widersetzten, die strengste Strafen, und erstickte damit die aufkeimende Sedition. Im J. 1613—15. mit Gelegenheit der Religions Reforme setzte es auch verschiedene Lermen und aufrührische Scenen besonders in **Wagrain** und **Radstadt** ab. Als aber Erzbischof Marx Sittich entweder ein ruhiges, der katholischen Religion gleichförmiges Betragen, oder die Auswanderung foderte, so bekennte sich alles zum erstern, und waren nur sehr wenige, welche der Religion halber auszuwandern sich entschlossen.

Im J. 1645 wo Erzbischof Paris und seine Landschaft in dem Schwedenkriege genöthiget waren, schwere Auslagen zu machen, sohin nebst den ordinären Steuerterminen, oder Zielern einen derley außerordentlichen, wie auch einen Aufschlag auf das consummirend und eßitirende Vieh auszuschreiben, und überhin das Umgeld bey dem Getränk zu erhöhen, so zog dieses ein starkes Murren, und endlich wirkliche

Wider-

Widersetzlichkeit und Aufruhr im Gebirge nach sich. Im **Zillerthal** ward der Anfang gemacht; dann lief das Feuer fast durch das ganze Gebirg. Am 19. May 1645 brach das Volk im Zillerthal anfangs in Fügen, und nachhin zu Zell mit Gewalt in die Rüstkammern ein, bemächtigte sich des darinn verwahrten Gewehres, und suchte auch die Mittersüller aufzuwiegeln. Als aber Erzbischof Paris eilfertigst in die Mittersillische Gränzen einiges Fußvolk und Reiter anrucken ließ, und die Bauern auf Anrathen des von Stachelburg und von Wolfsthurn, welche die Erzherzoginn Klaudia als damalige regierende Vormunderinn in Tyrol zu selben abschickte, um schön Wetter bathen, und die abgenommenen Gewehr wiederum an ihren Platz rückstellten, hierauf auch besagte Erzherzoginn bey dem Erzbischof Paris wiederhollte Intercession sowohl schriftlich unter dem 25. May, als mündlich durch Abordnung des von Stachelburg dahin einlegte, daß er seine **Clemenz dem sonst wohl meritirten** *rigori* **vorziehen, oder die Strafe auf andere Gelegenheit differiren möchte**: so ließ auch Erzbischof, nachdem die Unterthanen alle obige extraordinären Gaben zu leisten feyerlich vor der hochfürstl. Local-Commißion am 13. Jun. 1645 zugesaget, und besagte Erzherzogin neuerdings am 17. Jul. d. J. das Wort um Generalpardon für obige Unterthanen eingeleget, wirkliche Gnade vorwalten. Nachdem er aber wahrnahm, daß man seine Milde misbrauche, und der Geist des Widersinnes auch andere Gerichte im Gebirge, insonders zu **Windischmatrey, Salfelden, Werfen, Radstadt**, und im **Lungau** ergreife, und so dreist mache, sich gegen die damalige extraordinären Landesgaben unter gefahrvollen empörenden Worten und Handlungen zu setzen: so ließ er durch die eigens herumgeschickte Commißion auf die Anführer genauest forschen, solche sodann in Gefängniß ziehen, und auf verschiedene doch leidentliche Weise züchtigen, und insonders im J. 1647 sechs neue Aufwiegler im Zillerthal anfangs nach Kropfsberg, und von dannen nach Salzburg abführen, woselbst sie in Eisen in der Festung zu schanzen verfället würden. Hiemit wurde die im J. 1645 in der bedenklichsten Lage des deutschen Reiches und Erzstifts ausgebrochene, und drey Jahre hindurch andaurende Unruhen im J. 1648 durch Klugheit des Erzbischof Paris wiederum gedämpfet, und die Unterthanen in Erkenntniß ihres gröblichen Fehlers, und zur Verbesserung desselben durch getreue Abführung der ausgeschriebenen Landesanlagen und Gehorsam gegen ihren Landesfürsten rückgeführet.

Die erstere für die Rebellen noch schmeichelhafte Tage der Aufruhr Zillerthals besange ein Gleichzeitiger mit Knittelversen, und überlieferte dadurch das Andenken dessen, was die Voraltern gewaget, den späteren Nachkommen; denn die Abschriften dieses Gesanges roulirten immer in Geheim und in der Stille unter dem Volke herum, und wurden nicht eher entdecket, als es wirklich im J. 1758. abermal eine Rotte unangesessener Pursche wagte, sich der Aushebung einer sehr geringen Anzahl Rekruten mit aufrührischem Gewalt, tobenden Worten und Thaten zu widersetzen, und zu behindern. Es waren deren Tumultuanten einige Hundert. Der größte Theil bevorab der anseßigen Bauern waren aber selbst damit unzufrieden. Dies zog auch noch mildere Rücksichten des Landesfürsten nach sich, so daß er nur ein und andere in die Festung setzen ließ, und im übrigen sich mit kniefälliger Abbitte einiger Abgeordneten aus der Gemeinde, und der vollständigsten Unterwerfung in die landesfürstliche Anordnungen begnügte.

Was endlich in den Jahren 1730 - 33 abermal für gefährliche Anschläge, und Rottirungen im Gebirge der Emigration vorausgegangen, und wie man deren gänzlichen Ausbruch mit vieler Mühe und Sorgfalt vorgebeugt habe, davon kann man einige Nachrichten im § 202. not. b lesen.

§ 311.

Digitized by Google

§ 311.

Die politische Verhältniß obigen geschlossnen Imediat Bezirkes hat eben so viele Vorzüge, als die natürliche Beschaffenheit desselben. Davon werde ich aber in dem folgenden Absatz handlen, und hier nur noch zu Erfüllung der Aufschrift dieses Absatzes die Dienstbarkeiten, und die Anstände berühren, welchen einige der geretteten Immediatbesitzungen ausgesetzet sind.

Von der politis. Verhältniß, u. ihren Vorzüge handelt der folgende Absatz. Hier wird nur noch einiger Dienstbarkeiten anderen Schicksale gedacht.

Vordersamst sind Salzburg und Baiern bey dem Kommerz des von Hallein zu Wasser ausführenden Salzes mit einer wechselweisen servitute iuris publici gegeneinander gebunden.

Und zwar in Ansehung des Wasser Salz Commerz, und Abgabe eines Holzes gegen Baiern.

Desgleichen trägt Salzburg die Verbündlichkeit aus den Thal Glem Pfleggerichts Zell im Pinzgau, Thal Leogang Pfleggerichts Salfelden und einigen Gegenden des Pfleggerichts Lofer Holz zur Salzsude der baierischen Saline in Reichenhall abzugeben.

Diese Dienstbarkeiten gründen sich blos auf Special-Gedinge, welche man im XVI. Jahrhundert darüber eingegangen.

Was die Salzverträge belangt, kam im J. 1589. der Erste, der auf eine stäte Verbindlichkeit lautet, zu Stande. Die vorgehende Reverse waren nur zeitliche Verschreibungen der Erzbischöfe und mit ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Rechte und Reichsfreyen Eigenthums klausuliret. Dem Vertrag vom J. 1589. folgte der Vertrag vom J. 1594. in welchem Baiern den Verschleiß alles zu Wasser ausführenden Salzes übernommen, dann drey sogenannte Rückverträge von 1602. 1605. und 1609. und endlich abermal ein Hauptsalz-Vertrag von 1611 (*a*).

Was aber den an Baiern einzig und allein zum Salzärzt in Reichenhall, oder Versiedung alldortiger Sohle überlassenen Gebrauch der Waldungen berühret, darüber ist der erste verbindliche Vergleich im J. 1525. und das Waldbuch, oder die Beschreibung der überlassenen Waldungen im J. 1529. zu Stande gekommen (*b*). Hinnach folgten dieser Waldungen halber mehrere Handlungen zum Theil in zeitlichen Ueberlassungen anderer in Pinzgau entlegnen Wälder, meistentheils aber in Erneuerungen der Märke, und Geläke bestehend von Jahr 1555. 58. 74. 75. 85. 89. 92. 93. 1605. 1606. 21. 41. 44. 64. 65. 91. 93. 1736 - 38. 1774. und 75.

Ueber den einen sowohl als anderen Gegenstand thaten sich doch in der Folge viele nachbarliche Irrungen hervor. Nachdem man mehrere Jahre in dem Salzwesen mit gütlichen Traktaten, und sogar mit einem den 20. September 1758 an das Reichskammergericht gestellten Kompromiß vergebens hingebracht hatte, schlossen endlich die letzt verstorbene Regenten beeder Länder Kurfürst Maximilian und Erzbischof Sigmund den 19. September 1765. einen Vergleich, worinne das erstemal die nach Reichenhall zum Verhau gewiedmete Wal-

 dungen

Digitized by Google

dungen mit den halleinischen Salztraktaten verbunden worden; jedoch dieser Vergleich und dessen Nebenrecesse von 5. Jänner, und 26. Jun. 1767. waren nur ein Eventualwerk, welches nicht eher zu voller Verbindlichkeit erwachsen solle, bis nicht auch andere zwischen beeden Fürsten und ihren Ländern obwaltende Jurisdiktions Irrungen würden verglichen seyn; indessen liesse man obige Eventualvergleiche gleichwohl einsweilen bey dem Salzhandelsgeschäfte in Ausübung setzen. Nachdem aber zehen Jahre verflossen waren, und die Eventualverträge nicht jene Probe hielten, welche sich jeder Theil dabey vorgestellet; so kam es zwischen dem dermaligen Erzbischof Hieronymus und Kurfürsten Maximilian zu neuen Unterhandlungen. Der unvermuthete Tod des Letztern hemmte sie aber mitten in ihrem Laufe. Zum Glücke beeder Länder folgte Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz dem Maximilian so in der Friedfertigkeit, wie in dem Herzogthum nach. Die Vorsicht schien gleichsam selben und dem jetzo regierenden Erzbischof Hieronymus es vorbehalten zu haben, daß durch sie die Ruhe und Einigkeit hergestellet werde, welche Salzburg und Baiern bey dem Salzkommerz schon seit dem Jahre 1630 entzweyet hielt. Es gediehe nemlich unter den vertraulich, klugen und weisen Leitungen beeder benachbarter Fürsten dahin, daß im Jahr 1781. sowohl wegen dem halleinischen Salzwesen, und des nach Reichenhall gewiedmeten Waldgenusses halber, als auch wegen sämmtlichen Forderungen, die das Erzstift nach dem Tode Kurfürsts Maxmilian gegen dessen Verlaß aufzustellen, und bey Kaiser und Reich im Abdruck umzutheilen sich bemüßiget sah, ein förmlicher Hauptvertrag und Nebenrecesse unter beedseitiger Fertigung, welcher auch das Domkapitel die Seinige beysetzte, abgeschlossen, und gegeneinander ausgewechselt worden (c).

(a) S. unparth. Abhand. vom Staate des Erzstifts Salzburg VI. Abschnitt § 229-231.

(b) Ibidem § 229-231.

(c) Der Haupt Vertrag ist von Sr. kurfürstl. Durchlaucht Theodor zu Pfalz ddo. München 4. Hornung 1781. und von Sr. hochfürstl. Gnaden Erzb. Hieronymus und dessen Domkapitel ddo. Salzburg in nemlichen Tage und Monat gefertiget. Die Nebenverträge, welche dem Hauptvertrag beygewidmet, und von den nemlichen Tagen gefertiget sind, bestehen Lit. A. in Wechselweisen Verzichts Instrument über die gegeneinander am 8. und 9. Jenner 1779. nach dem Hintritt des Kurfürst Marmilian aufgestellte ältere und neuere Forderungen. Lit. B. in separat Artikel die Salzzahlung betreffend. Lit. C. in der Schiffordnung. Lit. D. in dem Salzgewährschafts Receß mit einigen Subadiuncten. Lit. E. in der additional Abrede wegen den neu eingeführten Fuder, oder Salzstock Geschier. Lit. F. in dem additional Artikel die nach Reichenhall gewidmete Waldungen betreffend nebst der sub sign. ⊙ darüber beabredten Waldordnung.

§ 312.

Eine ähnliche aber nunmehr erloschene Dienstbarkeit mit Abgabe ei-

Eine der obigen nicht unähnliche Verbindlichkeit mit Abgabe des Holzes aus den erzstiftlichen Waldungen Pfleggerichts Hüttenstein nahm das Erzstift auch gegen Oesterreich zu dessen Saline zu Ischl in so lange auf sich, als man von Seite des Erzhauses Oesterreich dem halleinischen Salz den freyen ungehinderten

ten Eingang in die Krone Böheim gestatten würde. Um diesen zu erhalten, ließ sich Erzb. Johann am 1. Decemb. im J. 1579. das erstemal heran, aus obigen Waldungen 700 Pfannen Holz, eine zu 60 Klafter gerechnet, auf eine Schier (d. i. nach der Waldsprache auf ein einziges mal, und nicht bey künftigen Wiederwachs des Holzes, oder vor beständig) nach gedachter Saline in Ischl verhauen zu lassen. Im Kraft Vertrags ddo. Pilsen vom 18. März 1600. und dessen Executionskommißional-Receß vom 22. Septemb. 1603. bequemte sich aber Erzb. Wolf Dietrich die Waldungeu vor ewig zu überlassen, jedoch unter dem von Oesterreich auf das feyerlichste zugesagten Gedinge, daß so ferne das Erzhaus Oesterreich beginnen würde, das halleinische Salz an seinen freyen Gang in der Kron Böheim zu hindern, und zu sperren, als denn das Erzstift die offene Hand ihrer Wald halber bevorstehen, und solche Bewilligung der Wäld wiederum aufzuheben und einzustellen ohne Oesterreichs Einrede Fug und Macht haben solle.

ziges Holzes an das österreichis. Salzkammergut zu Ischl.

Dem unerachtet wurde österreichischer Seits dem halleinischen Salzverschleiß eine Hinderniß nach der andern im Wege gelegt. Die wiederholte Abschickungen von Seite Baiern und Salzburg an den k. k. Hofe, das Interim vom Jahr 1630. die Eventualabrede vom Jahr 1654. die Erklärung des Kaiser Leopold vom J. 1679. - alles - ware nicht vermögend, solche zu heben, und endlich erfolgte im J. 1707. unter Kaiser Joseph I. der gänzliche Ausschluß des halleinischen Salzes in Böheim sogar bey Todesstraffe. Hiemit tratte die clausula commissoria obigen Pilsner-Vertrags durch die That selbsten ein, und machte, daß Oesterreich aufhörte, die Waldungen aus einem verbindlichen Rechtstitel zu besitzen.

Wenn also das Erzstift nichts desto minder diese Waldungen nach Ischl bisher verhauen lassen, so zeiget dies einzig von dem guten nachbarlichen Willen, nicht aber, daß das Erzstift sich durch eine neue Verbindlichkeit zur ewig unbedingten Abtretung, und Hingabe dieser Waldungen hätte fesseln wollen. Eine nachbarliche Willfährde, mit der man ohne Rechtszwang seinen Nachbarn begegnet, schliesset nie die Befügniß aus, mit solcher ruckzuhalten; bevorab in dem Falle, wenn man der Sache, die man bisher an andere abfolgen lassen, selbst benöthiget ist, und zu seinen eigenen guten Nutzen verwenden kann.

§ 313.

Ferners geschah es, daß Herzog Friederich in Oesterreich u. Graf in Tyrol vor sich u. seines Bruders Sohn bey dem Erzb. Eberhard Verleihung eines Bergbaues im Zillerthal salzburgis. Gebiethes angesuchet, und solche Laut des von ihm ddo. Grätz am St. Erspeten Tag 1427. ausgestellten Reverses in einem beschränkten Bezirke von einer Meil Wegs, und nur auf Gold und Silber erhalten habe. Noch im XVI. Jahrhundert ersuchten auch die Landsfürsten in Tyrol, daß ihnen die Erzbischöfe einige Wälder auf eine Schier (d. i. auf einen einzigen Verhau) aus besagtem Gebiethe zu ihren Bergwerken in Tyroll zu verhacken erlauben möchten, und

Ansprüche, welche das Erzstift bey dem Besitz seiner Laut §. 305. geretteten Territorialhoheit annoch zu erdulden hat. Bey Zillerthal von Seite Tyrol.

rever-

reversirten sich feyerlichst, daß sie keine Gerechtigkeit oder Folgen daraus ziehen wollen. Nichts desto minder fieng man im XVI. Jahrh. tyrolischer Seits an, sich mit dem Halsgericht oder Ausantwortung der Malefikanten, in dessen einzigen Besitz sich die angränzende tyrolische Gerichte Rattenberg und Rottenburg fanden, nicht mehr zu genügen, sondern auch auf die Bergwerke und Waldungen im Zillerthal strenge Ansprüche zu stellen.

Nun war es schon wiederum Erzb. Mathäus, der im J. 1525. den kumulativen Bergbau, und einen bestimmten Antheil Waldungen an Tyrol für ewig überließ, die übrige Obrigkeiten aber ausser der Ausantwortung der Maleſikanten, dann den beeden Widums Bezirken zu Fügen und Hütbach dem Erzstift vorbehielt.

Diesem Vertrag folgten weitere dergleichen Verträge nach, als von J. 1527. und 1533., in welchen auch wegen Windischmatrey und Lengberg Meldung und Vergleichung beschiehet. Ferners wurde zwischen K. Ferdinand und Erzb. Mathäus im J. 1537. eine Bergwerksordnung in der Herrschaft Kropfsberg beabredet, und im J. 1559. zwischen K. Ferdinand und Erzb. Michael wegen einigen Wäldern daselbst, dann im J. 1577. zwischen Erzherzog Ferdinand, und Erzb. Johann Jakob über den nemlichen Gegenstande Vergleichungen geschlossen.

Diese Vermengung der Regalien nebst der Lage Zillerthals, wo das Schloß Kropfsberg ganz von Tyrol enklaviret, und der vorderste Theil des Thals mit tyrolischen Immediatbesitzungen theils vermischt, theils ganz durchschnitten ist (§ 306. not. f. et i.), ließ es nicht zu, daß nicht wiederum Anstände bald in Gränz- bald in Wald- bald in Bergwerks Sachen rege wurden.

Man trat daher im J. 1648. wegen dem Bergbau, worauf auch das Interim von 27. Jul. des nemlichen Jahres zu Stande kam, dann hinnach im J. 1670. neuerdings zusammen; aber keinen der tyrolischen Räthe und Kommissarien, noch ihren Comittenten fiel dazumal bey, an der Landeshoheit des Erzstifts zu zweifeln. Bey dem im J. 1673. am 5. August zwischen beedseitigen Commissarien eventualiter entworfenen Vergleichsentwurf ward sie als eine richtige Sache vorausgesetzet. Auf einmal nahm man tyrolischer Seits Anstand, solche zu erkennen, und den zwischen den Kommissarien ajustirten Vergleich, und die darinn einfliessende Worte Landgränz zwischen den salzburgisch- und tyrolischen Gebiethen im Zillerthal zu genehmigen. Man suchte den salzburgischen Besitz der Landeshoheit durch nova reperta petitorie zu bestreiten. Dem Erzstift hielt es nicht schwer, diesen unerwartet geflochtenen Knotten aufzulösen. Es drang daher sehr darauf, daß sich Tyrol dieser petitorischen Forderung und Quästion begeben, sohin es bey dem beabredeten Vergleich und der darinne begriffenen Ausdrücke Landesgränz belassen möchte.

Kaiser Leopold als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Tyrol setzte zwar die gütliche Unterhandlungen fort, wollte aber, daß man die tyrolischer Seits

ex

ex noviter repertis erregte Quästion über die Landshoheit dermal nicht in den Vergleich ziehe, sondern in suspenso lasse. In dem Possessorio der Landeshoheit dachte er dagegen nichts zu ändern, oder zu verrücken. Seine Absicht gieng auf Berichtigung einzelner Gegenstände, als die Waldungen und ihre Gränzen, auf die Jurisdiktional-Fischens und Jagdgränzen zwischen den Tyrolischen Herrschaften Rottenburg und Rattenberg einer- und den Salzburgischen Gebiethen und Gerichten im Zillerthal, Kropfsperg und Fügen anderer Seits.

Die Hauptausflüsse, oder Bestandtheile der Territorialhoheit, als da sind Steuern, Reis, Musterung, Besatzungsrecht, Gesetzgebung, Appellation in zweyter Instanz, in dessen Besitz sich Salzburg landskündigermassen fand, wurden mit keiner Sylbe bey den Traktaten gerüget, noch das geringste davon in dem am J. 1691 durch die Commissarios beabredeten, und im J. 1699 begnehmten Vergleich disponiret, folglich an den Besitzrechten des Erzstifts nicht das mindeste verrücket. Weil aber doch niemal eine wahre Ruhe zu erzielen ist, so lange die petitorische Frage offen gelassen wird, so ist man billig beederseits bedacht, solche aus dem Grunde, und aus den innern Verdiensten der Sache zu heben, wobey das Erzstift bey einer unbefangenen Prüfung das Petitorium eben so sicher als das Possessorium vor sich zu haben sich schmeichlen darf.

§ 314.

Wo das Erzstift noch landesherrliche Ansprüche ehemals von Baiern, und nun seit dem das Innviertel durch den Teschner-Friede an das Erzhaus Oesterreich gediehen ist, von diesen befährt, sind die an selbes anliegende Herrschaft Mattsee, das Landgericht Höchfeld, und der Markt und Burgfried Straßwalchen. *Dann bey Straßwalchen und Hochfeld, ehmals von Baiern, jetzo von Oesterreich.*

Die Urkunden und Verträge, welche zum Ausschluß der Rechte und Befugnisse über die vom Hochstift Passau im J. 1398 (§ 274. not. c) erkaufte Herrschaft Mattsee dienen, sind *Und zwar insonders Mattsee betreffend.*

a) Die alte kaiserl. Exemtions-Freyheiten, mit welchen bemeldtes Hochstift Passau von den Karolingischen und Sächsischen Kaisern als von Kaiser Arnulph im J. 898. K. Otto II. im J. 976. und K. Otto III. im J. 993 (Hansiz Germ. Sacr. T. 1. p. 170 und 220) über alle und jede sowohl erworbene, als erwerbende Güter und Besitzungen begabet worden, dann

b) Insbesondere die kais. Urkunden, vermög welchen die vom baier. Herzoge Taßilo gestiftete, und nachhin vom K. Ludwig im J. 817 unter die Reihe der königl. Abteyen bey Sirmond Concil. Gall. Tom. 2. pag. 685. gezogene Abbtey Mattsee dem Stift Altenötting inkorporirt, und da solches Stift durch die Hunnen bis auf die kleine noch übrige Kapelle zerstöret ward, von den Kaisern an die Herzoge in Baiern verschenket, von diesen aber an Passau unter Bischof Adelbert, der vom J. 950 bis 970 alldort regierte, gegen das praedium Anespurg (Enns) vertauschet worden.

 c) Die

Digitized by Google

c) Die Wechselhandlung zwischen K. Heinrich II. und Bischof Berenger zu Passau, vermög welcher der vorbemeldte Kaiser im J. 1013 die Gegenden um Mattsee gegen die weitläufig und beträchtliche Zehendrechte auf dem Weilhard an das Hochstift Passau vertauschet hat.

d) Der alte auf Pergamen in 4. geschriebene Codex Traditionum Matseensium, daraus man ersiehet, wie das Hochstift Passau die Gegend in und um Mattsee einigen Adelichen zu Lehen verliehen, durch deren Tod aber wieder mit seinem Dominio directo vereiniget habe, und wie es zwar im XIV. Seculo von den angränzenden baierischen Landrichtern und Vizdomen manche thätliche Uiberfälle und Beeinträchtigungen zu erdulden gehabt, wie es sich aber davon theils durch Gegengewalt, theils gütliche Handlungen losgewunden, und in dem iure territorii, et plena iurisdictione, wie sich der Codex ausdrückt, so erhalten hat, daß nur jene Leute und Holden des Chorstifts Mattsee, welche ausserhalb den Seen nordwärts bey Gumpating, Palting, Kirchberg und Lochen liegen, zugemuthet wurde, zur Schrane des baierischen Landrichters nach Aster zu erscheinen.

Ferners gehören e) zu Aufklärung der Mattseeischen Rechte und Geschichte die Privilegien der Bischöfe zu Passau von J. 1305, 1324, 1330 und 1371, in welchen sie besagtem Chorstift über dessen Grundholden die niedere Jurisdiction ertheilen, und sich die Centfälle vorbehalten, zum Zeichen, daß Passau auch das Halsgericht geübet habe. Dieses Halsgericht zoge zwar hinnach, man weis eben nicht, wie? das baierische Landgericht auf den Weilhard (jetzo Braunau genannt) an sich. Die Erzbischöfe Salzburgs aber, welche immittels die Herrschaft Mattsee anfangs pfandweis, nachhin im J. 1398 vor stäts mit allen Rechten, Gerichten, Vogteyen, und in weltlichen Sachen nichts ausgenommen von Passau erkauften, brachten dieses Halsgericht von Baiern auf Wiederkauf nebst dem Halsgerichte in und um Mühldorf (§ 302) an sich. Der wiederhollte Kauf und Wiederkauf dieses Halsgerichts war nun die Quelle der Misdeutungen, welche die baierische Beamte daraus zum Nachtheil der erzstiftl. Landesrechte bey den Mühldorfischen Besitzungen sowohl, als bey Mattsee zogen. Man verglich sich im Jahr 1493 auf ein Interim, worinn Erzbischof Friderich bey den Besitzungen um Mühldorf die erste nachtheilige - aber nur auf sein Lebenlang lautende Erklärung abgiebt, bey Mattsee hingegen sich seine Rechte standhaft vorbehält. Im J. 1509 kam es zum letzten Wiederkauf. Von dieser Zeit an wurden, wie oben § 302 und 303 begriffen, mehrere Jahre mit gütlichen Handlungen, und mit Wechslung ordentlicher Kompromißschriften vor dem damaligen beederseits erkiesenen Obmann zugebracht. Es kam aber, ohne das Laudum abzuwarten, zur gütlich ewigen Abkunft, und zwar wegen Mühldorf im J. 1525, und wegen Mattsee im J. 1527 durch das darüber verglichene Saalbuch, und eine Erläuterung der an Baiern reservirten Halsgerichts-Fälle vom J. 1530. Nach dem Inhalt des Saalbuchs wurde Mattsee als eine Herrschaft und Veste dem Erzstift Salzburg mit Reis, Steuer, Musterung, und allen anderen gerichtlichen Obrigkeiten angehörig, ausser dem Halsgericht, und Ausantwortung der Malefikanten, welche den Herzogen

in

Digitized by Google

in Baiern in ihr Landgericht Weilhard (jetzt Braunau genannt) zustehen soll. So lange die erste Paciscenten, und deren unmittelbare Nachfolger lebten, sohin über 60 Jahre genoß das Erzstift obige Regalrechte in Eigenschaft eines Landsherrn mit Ruhe und ungestöhrt. Erst unter dem Erzbischof Wolf Dietrich fieng man baier. Seits an, unter dem Titel des Hals- oder Hochgericht das Erzstift an verschiedenen Regalrechten zu stöhren, jedoch nur an dem äussersten Rande der Herrschaft, wo nemlich die salzburgisch mattseeische und baierische Unterthanen untermenget beysammen liegen.

Das Erzstift saumte nicht auf jede Thathandlung bey dem Kammergericht zu Speyer auf die Pfandungs-Konstitution zu klagen, und erhielt vom J. 1592 an bis 1626 sechszehen Mandata S. C. und überall paritorias plenas mit einzigem Ausnahme der drey auf die Jurisdiction und Possessgebung in dem Pfarrhof zu Astet erkannten Mandaten, weil es nemlich dem Kammergericht nicht so ganz ausgemacht, und hell schien, ob wohl dieser Pfarrhof in der Herrschaft Mattsee gelegen sey.

Uebrigens waren die von Baiern in jeder Mandatsache übergebene Causales immer die nemliche; deßwegen leitete man die Rechtfertigung in puncto causalium in eine Handlung ein, welche nach vorgenommener Verhör der Zeugen, und Augenschein, Transsummirung der Urkunden, und gepflogenen Schriftenwechsel seit dem Jahr 1616 auf kammergerichtliche Relation und Entscheidung ruhet.

§ 315.

Von Straßwalchen und Höchfeld kömmt in so weit bey diesem Causalprozesse Meldung vor, daß Baiern vorschützte, es besitze in Straßwalchen eine Mauth, und weil dann Straßwalchen zur Herrschaft Mattsee gehöre, so liege darinn der Beweis, daß Baiern in der Herrschaft Mattsee das Regale der Mauth besitze; im übrigen aber gab Baiern selbst das gerichtliche Geständniß ab, daß es in Ansicht des Halsgerichts zwischen der eigentlichen Herrschaft Mattsee und Straßwalchen und Höchfeld eine verschiedene Bewandniß habe, da die verhörte Zeugen einmüthig einsagten, daß das Erzstift zu Straßwalchen selbst eine Schandsaule oder Pranger, und ein eignes Hochgericht oder Galgen habe, wie denn Salzburg währenden Wechsel der Mattseeischen Prozeßschriften wirkliche Todesurtheil daselbst ohne Widerrede Baierns vollstrecken lassen. Straßwalchen und Höchfeld.

Die ganze Verwirrung wegen Straßwalchen und Höchfeld rühret daher, daß man von Seite Salzburg das ehmals sogenannte Gericht und Schranne Straßwalchen, allwohin das anstossende Hechfeld gehörte, von längern Jahren her, jedoch nicht eher, als seit dem Jahr 1430 durch die Pfleger zu Mattsee zu Ersparung mehrerer Beamten, wie man es vielfältig im Erzstift pfloge, verwesen lassen.

Digitized by Google

An und vor sich war es so wenig eine ursprüngliche Einbehörde der von Passau erkauften Herrschaft Mattsee, als in dem Mattseeischen Saalbuch vom Jahr 1527, das ist in der Beschreibung der sämmtlichen Güter, auf welche sich das in Baiern vorbehaltene Hals- oder Hochgericht erstrecken soll, weder von einem Straßwaldischen, noch Hechfeldischen groß- oder kleineren Grundstücke nicht die geringste Sylbe vorkömmt. Es läßt sich auch überhaupts zeigen, daß Salzburg schon in den Zeiten des Erzbischof Arno in Straßwalchen und Irsdorf possessoniret gewesen. Diplomat. Anhang Num. XIII. daß auch Erzbischof Philipp im XIII. Jahrhundert eine Feste und Verschanzung in dem Ort Straßwalchen, und zwar an einem hiezu füglich, und dem Abbt zu Mannsee mit Privateigenthum angehörigen Platze erbauet habe: daß die Erzbischöfe schon im XIII. und XIV. Jahrhunderte sich gegen die baierische Mauth in Straßwalchen beschweret, und solche für unrecht gehalten haben, folglich Salzburg schon vor dem Jahr 1398, wo es Mattsee durch Kauf an sich brachte, festen Sitz in Straßwalchen genommen habe.

Die Herzoge und Kurfürsten von Baiern begriffen sich auch, was Straßwalchen und Höchfeld betrifft, seit dem über Mattsee erregten Prozeß dermassen, daß sie mehrere Geständnisse abgaben, aus welchen zu entnehmen ist, daß es bey selben auf keine weitere Rechte, als die Mauth antrage, oder sich zu prävaliren gedenke. Dies leuchtet insonderheit aus den Vergleichsplanen hervor, welche theils kurz vor, theils währendem Prozeß, theils nachhin zum öftern und zwar im J. 1589, 1603, 1604, 1628, 1701, 1721 auf die Bahn gekommen. Niemal kam dabey Straßwalchen und Höchfeld in die Frage. Sie blieben dem Erzstift im voraus und unberührt. Nur in der im Saalbuch vom J. 1527 beschriebenen Herrschaft Mattsee wurden die Vergleichslinien projektirt, und gezogen. Baierischer Seits wollte man, daß Salzburg die äusserste Spitze der See, und den von selben weiters und nordwärts hindan liegenden Bezirk abtrette. Salzburg konnte, und wollte sich aber nie dazu bequemen. Hiemit zerschlug sich jedesmal das Vergleichswesen, und das Erzstift blieb so mit pendente in camera lite fürwährend im Besitz der ganzen Herrschaft Mattsee, wie es den kammergerichtlichen Urtheilen gemäß war.

§ 316.

Neue Epoche im J. 1759. sowohl wegen Mattsee, als Straßwalchen, und Höchfeld fängt mit baierischen Vergwältigungen an, und zieht R. gerichtliche Prozesse und Erkenntnisse nach sich.

Ueber einmal traff in dem Jahre 1759 ein Zeitpunkt ein, wo man kurbaierischer Seits sein Heil weder in der Güte, noch im Recht, sondern in Gewalt suchen wollte.

Kurz nach einander nahm man am 27. Aug. 1759 im Markt Straßwalchen aus dem Gerichtshaus vier Räuber, wovon zwey bereits zum Tod verurtheilt waren, und bald darnach zu Gotswinden, welches auf den Tannberg sohin im geschloßnen Bezirke der Herrschaft Mattsee liegt, den hochfürstlichen Jäger, dann zu Mühldorf im Burgfrieden ebenfalls einen zum Tod ausgeführten Missethäter mit beträchtlicher Anzahl gewaffneter Soldaten hinweg; das Erzstift klagte über verletzten Friedensbruch bey dem kaiserl. Reichshofrath, und erhielte, da

Baiern

Digitized by Google

Baiern auf die erkannte oberstrichterliche Citation und Mandata S.C. nur immer Ausflüchten suchte, und so viel die in Gotswinden und Straßwalchen verübte Gewatthaten betraff, Exceptiones fori declinatorias, et litis in Camera Imperiali praeventae einreichte, mit Verwerfung all dieser Einreden das ordentliche Condemnatori-Urtheil (a). Wegen den mit minderen Gewalt begleiteten Fürschritten aber, die Baiern in dem äusseren und ungeschlossenen Bezirke der Herrschaft Mattsee übte, wandte sich das Erzstift selbst an das Reichskammergericht, und erhielt alldort im J. 1761 ein Decretum poenale (b).

Aendert sich allgemach in eine Vergleichs-Epoche sowohl in Lebzeiten des Churfürst Maximilian,

Baierischer Seits zoge man zwar hierauf von dem Kaiserl. und des R. Kammergericht in der Gotswindisch- und Straßwalchischen Sache gegen das Erzstift zwey Mandata de non trahendo litem in Camera praeventa aus, und das Erzstift säumte nicht, seine deklinatorische Einreden umständlich und gründlich dahin abzugeben (c). Es erfolgte aber keine weitere kammergerichtliche Erkenntniß darauf; sondern Churfürst Maximilian fande selbst nach seinen sanften und billigen Gemüthskarakter an den unnachbarlichen Tricasserien, und bereits von beeden höchsten Reichsgerichten mißbilligten Thats-wegen kein Vergnügen. Er schickte sich dafür zu gütlichen Ausgleichungen anfangs des Salzwesens, sodann auch der übrigen Jurisdiktional Irrungen an (§ 311.) Der Anfang wurde eben bey Mattsee, Straßwalchen und Höchfeld gemacht. Es liefen aber wiederum Jahre dahin, bis Se. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg sich bequemten, das schönste Amt der Herrschaft Mattsee, nemlich Lochen, nebst einem kleinen Theil aus dem Amt Perndorf mit den Territorialrechten abzutretten, sohin die Scheidelinie beyder Länder ganz nahe an den Seen hinziehen zu lassen, wozu keiner ihrer Vorfahrer am Erzstift jemals zu bewegen war. Dagegen erbothen sich Se. churfürstl. Durchlaucht die baierische Mauthstat in Straßwalchen von dannen weg, und in die nahe gelegene eigene Lande gegen einen Beytrag des Erzstift zu den hiezu erlaufenden Transferirungskösten zu übersetzen, um eines Theils die Vermischungen der Regal-Rechte, welche stette Irrungen nach sich ziehen, zu vermeiden, und da die baierische Mauthbefugniß in Straßwalchen nur in beschränkter herkommlicher Weise Statt findet, für solche einen mehreren Schwung zu erhalten, wenn sie hinfür in dem eignen Lande ausgeübet wird. Hiedurch traff man endlich im Jahre 1777 mit den Vergleichungs-Punkten in dem Wesentlichen so enge zusammen, daß so zu sagen, nichts mehr fehlte, als selbe in eine förmliche Urkunde umzustalten, und auszufertigen.

als nach dessen Hintritt, wo mit dem Churfürst Theodor zu Pfalz die Salzirrungen bereits vergliechen sind, und die Vergleichung der Mühldorfisch- u. anderen Jurisdiktions-Irrungen zugesichert ist.

Während da man in dessen Begriffe war, rufet die Vorsicht den besten Churfürsten Maximilian in eine bessere Welt hin. Er trägt noch den Ruhm in seinem Grabe, daß er seinem Nachfolger den Weg gebahnet habe, das Gebäude des Friedens und Eintracht, wornach sich sein tugendhaftes Fürstenherz sehnte, gänzlich auszuführen. So viel die Salz- und Waldungsanstände berühret, wurden solche auch durch Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Nachfolger im Herzogthum Baiern Zeug § 311 zum vollständigen ewigen Verein gebracht: und sie haben sich auch allschon erkläret, die Mühldorfisch, und andere Jurisdictional-Differenzen im gleichen friedsamen Geleise hinzulegen.

Digitized by Google

Und eine nicht minders schiedliche Abkunft in Ansicht Mattsee, Straßwalchen, und Höchfeld von der Billigkeit des Erzhaus Oesterreich als Nachfolgern im Inn Viertel angehoffet wird.

Was aber die jenseits der Salzach gelegene Herrschaften Mattsee, Straßwalchen und Höchfeld, wie auch den Kobernauser- oder Riederwald, aus welchem Baiern mit Holz zum Salzgeschirre aushelfen mußte, betrift, da hat es das Erzstift seit dem Teschnerfriede nicht mehr mit Baiern, sondern mit dem Erzhause Oesterreich, deme Se. kurfürstl. Durchleucht zu Pfalz darinne alle ihre Rechte jenseits der Salzach und in dem sogenannten Innviertel abgetreten, aufzunehmen.

Der jetzige Erzb. gab der neuen Nachbarschaft gleich damit den Anfang, daß er beeden k.k. apost. Maj. selbst alle Gränz und andere Gegenstände, die nunmehr durch den geänderten Besitz Baierns mit Oesterreich auszugleichen kommen, offenmüthig detailirte, und sich im voraus bey Mattsee, Straßwalchen und Höchfeld zu Erfüllung der nemlichen Vergleichs-Punkten erboth, auf welche Kurfürst Maximilian III. seines Orts bereits einverstanden war.

Se. k.k. apost. Maj. erbothen sich hierauf zur gütlichen Vergleichung, u. erklärten dabey ddo. Wien 25. Jun. 1759 so gerecht, als großmüthigst, daß, bis solche zu Standen kömmt, alles in statu quo einsweilen zu verbleiben habe. Durch diese allerhöchste Erklärung geniesset das Erzstift den Trost, durch das allerhöchste Wort bey seinem bisherigen Besitz in Mattsee, Straßwalchen, und Höchfeld sich geschützet zu sehen, und nährt sich zugleich mit der Hoffnung, daß Se. jetzt regierende k. k. Majestät geneigt seyn werden, dem Erzstift keine strengere Vergleichungen zuzumuthen, als es der höchstselige Kurfürst nach mehrjährigen Handlungen für billig gefunden hatte.

(a) Man S. das Reichs hofräthliche Mandatum de restituendis captivis vi armata ad locum inde, non turbando in possessione iurisdictionis omnimodae criminalis in officio Hechfeld et Straswalchen in territorio Salisburg. sito, nec amplius offendendo sed via iuris proced. sub poena 10. marc. aur. mit angehängter Citation super fracta pace erkannt Wien den 27. Aug. 1759. Ein Mandatum ulterius über die baierischer Seits vorgenommene Prozeßirung der entrissenen Uebelthäter von 22. Jän. 1760. Die baierische exceptiones fori in camera praeventi von 6. Jun. 1760. Die Reichs hofräthliche paritoria und condemnatorische Urtheil mit Verwerffung dieser Exceptionen in contumaciam den 10. Novemb. 1760. und 17. Febr. 1761.

Ferners das Reichs hofräthliche Mandat de relaxando arresto venatoris Ignatii Schaederer vi abducti, nec impediendo aut turbando in superioritate Territoriali in Dynastia Matsee archiepiscopo competente S. C. erkannt 5. Nov. 1759. die Paritori Urtheil mit gleichmäßiger Verwerffung der eingelegten exceptione litis in Camera praeventae von 27. May 1762.

Das kammergerichtliche Mandatum an Salzburg de non trahendo litem in Camera præventam wurde in der Straßwalcher Sache den 7. April 1761. beschlossen, dagegen von dem Erzstift. Anwald gleich darauf die exceptiones sub et obreptionis mit protestation de non consentiendo neque prorogando nisi quatenus et in quantum eingereicht. Desgleichen erkennte das Kammergericht das zweyte sogestalte Mandat in gotswindter Sache am 23. Febr. 1763. und am 13. April d. J. erfolgte allschon die Uebergab der salzburgischen exceptionen sub et obreptionis auf die Weise, wie bey der Vorigen Sache.

Wegen

Wegen gewaltthätigen Abnahm des Uebelthäters zu Mühldorf erkannte der R. Hofrath das Mandatum de restituendo captivo, non impediendo aut turbando in possessione vel quasi iurisdictionis criminalis illimitatae in civitate Mühldorf eiusque suburbiis et pontibus, non violando eiusdem territorio etc. S. C. den 21. April 1761. Hier gebrache es den baierischen Rathgebern gar an allen Schein dellinatorischer Ausflucht; sie antworteten also gar nicht; folglich ergienge endlich die reichshofräthl. paritoria in contumaciam.

(b) Die fernere unnachbarliche Neckereyen, die der gehäßige Karakter des damalig untergeordneten Beamten in Braunau anzettlete, bestanden eigentlich darinne, daß man das Erzstift in Erweiterung des Wirthshaus zu Kolmar, in Erbauung eines Viertelhauses zu Munderfing, in dem Tafern Rechte zu Kollmar und Kerschheim, besonders in Verleitgebung des salzburgischen Biers, in Feilhabung des Tobackes und Salzes, dann mit Einquartirung bey einen salzburgis. Unterthan in Munderfing stöhrte, und solche Stöhrung durch Haus-Visitirung, Confiscirungen, und Wegschleppung der Unterthanen nach Braunau durchzusetzen suchte. Das Erzstift rekurrirte hierüber selbst an das K. und des R. Kammergericht um ein Mandat de non turbando in exercitio regalium et iure territoriali in Dominio Mattsee etc. und erhielte darüber den 26. Oktober 1761. ein Pänal Dekret, welches die salzburgische Suplick ad causam Herrn Erzbischofen zu Salzburg contra Baiern Mandati 1mi de 1593. auf die Pfandungs Constitution zu regristiren verordnet, inmittelst aber den Herrn Impetraten (Kurfürsten in Baiern) aufträgt, daß „er sich bis zu anderweiter dieses kaiserl. Kammergerichts in die annoch dahier unentschiedene Hauptsache erfolgender Verordnung, von allen wirklich eingeklagten Thätlichkeiten gegen Herrn Impetranten gänzlich enthalte, und denselben in Ausübung seiner in der Herrschaft Mattsee hergebrachten Gerechtsamen keines Wegs hindere, bey Straf 10 Mark lötig Goldes.„

§ 317.

Ausser deme, was § 311-316. hievorne begriffen ist, geniesset das Erzstift in allen und jeden der obbezeichneten geschlossenen Gebiethe und Lande die Landeshoheit so ungestöhrt, und mit solchem vollen Umfang der Regalien, daß, wie wir in dem Anfang des gleich folgenden Absatzes sehen werden, wenige deutsche Reichsfürsten sich dessen zu erfreuen, und zu berühmen haben dürften.

In den übrigen geniesst Salzburg in seinen geschlossenen Bezirke die Territorialhoheit im vollen Umfang.

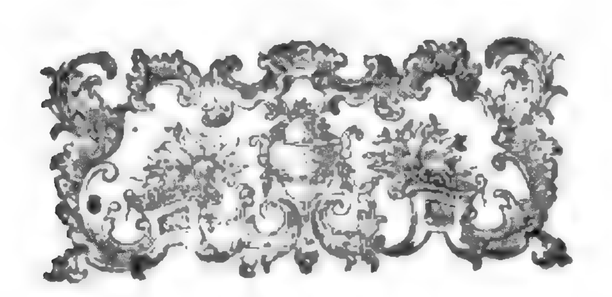

III. Ab-

III. Absatz.

Von den verschiedenen weltlichen Präeminenzen und Vorzügen des Erzstifts, und von dem unwiederruflichen Bestande, und Garantie derselben sowohl, als der vorne beschriebenen weltlichen Besitzungen überhaupts.

§ 318.

Uebergange auf die weltliche Vorzüge.

Nach Voraussetzung, welche weltliche Besitzungen das stets wechselnde Schicksal dem Erzstift übrig gelassen, und welche physikalische Vortheile und Beschaffenheit insonders dem mit der ursprünglichen Befreyung und Landeshoheit-Trotz der Zeiten Unbilde-- geretteten Immediat Bezirke ankleben, nähere ich mich den weltlichen Vorzügen, welche den Erzbischöfen und Landesfürsten Salzburgs zur sonders auszeichnenden Würde Prärogativ und Zierde gereichen.

I. Die innere politis. Staats und Regierungs Verfassung.

Hieher gehört Erstens die innerliche Einrichtung des Staates, Regierungsform, und der damit in dem unmittelbaren Reichs Gebiethe verbundene volle Umfang der zur Landeshoheit gehörigen Regal Rechte.

Der Landesherr ist weder durch eine Wahlkapitulation gefesselt, noch an Vorlegung seiner Kammeralrechnung an das Domkapitel verbunden, so wie andere geistliche Reichs- Kur- und Fürsten entweders zu dem ein- oder anderen, oder zu beeden verpflichtet sind.

Mit einzigen Ausnahm, daß ein Erzbischof zu Salzburg von den Kameralgütern und des Erzstifts Gerechtsamen nichts ohne Consens des Domkapitels auf eine -- auch seine Nachfolger verbindende Weise veräussern, oder verbürden kann, und daß er, wo es zu Bestreitung des Landes Defensions- und Fortifikations- Wesen, Bedeckung des Abganges bey den Kammeralkassen durch allgemeine Landesanlagen, oder andern zur Landschaft vermög dessen Errichtungsurkunde vom Jahr 1620 und Herkommen geeigneten Ausgaben zu thun ist, mit Rath und Zuthun der Landschaft zu Werke gehet -- ausser diesen ist er an keine Erholungen des Rathes und Consenses bey irgend einen Corpus im Lande unmittelbar, und von Rechtswegen gebunden. Er regiert und verfährt nach seinem besten Wissen und Gewissen, und so wie er es gegen Gott, gegen Kaiser und Reich, denen er jederzeit gleich anderen deutschen Reichsfürsten responsabel ist, verantworten, und so auch, wenn die Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte eintritt, auch vor selben sich rechtfertigen kann. Der Landesfürst Salzburgs, wenn er gleich in seiner Regierung minders gebundene freyere Hände hat, ist deswegen kein gehäßiger Despot, dessen Wille ein gränzenloser Wille ist; er trägt nebst den allgemeinen Regentenpflichten auch jene eines dem Kaiser und Reich subordinirten

Standes

Digitized by Google

Standes und Vasallen. Nur so viel gewinnet er dadurch, und dieses ist einem guten Regenten das schätzbarste Kleinod, daß er seine Anstalten, ohne an Formalitäten und fremden Dünkel seiner Untergebenen, worunter sich oftmals Chikane, Misgunst und Nebenabsichten verbergen, gebunden zu seyn, treffen und anordnen kann, sohin den Schwung und Muth behält, seinem Lande aus eigenem Verdienst und ohne ermüdenden Umtriebe wohl zu thun.

In solcher eben erklärten Weise giebt der Landesfürst Salzburgs Gesetze in jedem zur Landesregierung und Einrichtung gehörigen Zweige (*a*). Er dispensiret davon, er ertheilt Privilegien, Moratorien, Legitimationen, erhebet in Adelsstande, und fertiget Diplomen darüber aus, und jene, so sich des kaiserlichen Adels und Notariats, Comitiven in dem Erzstift gebrauchen wollen, pflegen vor wirklichen Gebrauch ihre Diplomen dem Landesfürsten pro publicatione et respective imatriculatione vorzulegen.

Der Landesfürst ist die Quelle der Jurisdiktion im Lande, er bestellet sowohl die untere Pfleg- Land- und Stadtgerichte, als die Obergerichte, Appellations- und Revisionsinstanzen; wo in Ansicht der Revisionen das sonders merkbar ist, daß wiewohl der jüngste Reichsabschied § 113 verordnet, daß in Sachen, wo die Appellation an die Reichsgerichte nicht Platz greifet, die acta ad impartiales verschicket werden sollen, solche Transmißion jedoch in dem Erzstift nie weder vor- noch nach bemeldten R. A. in Uebung gewesen, sondern statt dem das Remedium supplicationis ad principem eingetretten sey: deswegen werden vermög der erzstiftl. Revisionsordnung vom 17. Febr. 1767, und dessen Deklaration von 1779 die Revisionssachen zwar von dem nemlichen Hofrath vorgenommen, doch referens und correferens aus solchen Mitgliedern, welche bey dem vorigen Urtheil nicht mitgestimmet haben, bestellet, sofort das Resultat an den Landesfürsten referiret, folglich das Urtheil nach jenen, was der Landesherr darüber beschließt, aus specialen Auftrage desselben den Parteyen eröffnet. Insonders aber ist den Verwendungen des jetzt regierenden Herrn Erzbischofs zu verdanken, daß Se. Kaiserl. Majestät sich allergnädigst entschlossen, die bisher übliche Appellationssumme von 400 Reichsthaler auf 2000 fl. zu erhöhen, und ein förmliches kaiserliches privilegium limitatum de non appellando unter dem 21. Nov. 1777 auszufertigen (*b*). Der Landesfürst dirigiret, und ordnet die Handlung, die Kaufmannschaft, die Oekonomie und Polizey des Landes: er ertheilet deswegen dahin dienende Verordnungen, Stadt- und Marktrechte, die Erlaubniß Jahr- und Wochenmärkte zu halten; er verleihet Zunft, Gewerbe, Handwerksgerechtsamen, Monopolien rc. (*c*). Er übet, und betreibet das Münzregale sehr thätig mit Ausprägung sowohl grösseren als kleineren Gold- und Silbersorten, auch Scheidemünzen von Kupfer, und ist dabey von Alters her befreyet, jeden Thaler um vier Gran geringer zu münzen (*d*), dessen man sich aber von längerer Zeit her nicht bedienet.

Ferners übet er das Kriegsrecht, in so weit es nach hergestellten Landsfriede noch zuläßig ist. Er bauet Festungen, Zeughäuser, legt Pulvermühlen an. Biethet den Unterthanen zur Heerfolge auf, und machet sie entweder zu re-

gulirten Soldaten, oder befiehlt ihnen, daß sie sich zum Landfahne stellen, zu gewissen Zeiten exerciren, und sich mustern lassen (e). Er stellet im eigenen Lande Werbungen an, und in Conformität des Reichsabschieds vom J. 1570 § 7. erlaubet er solche dem einen, und schlägt es dem andern ab. Es sind auch Beyspiele, wo man andere einige Truppen freywillig überlassen hat. Gleichwie er aber die Macht hat, die Unterthanen zum Soldaten- und Währstande aufzubiethen, so gebraucht er sich auch des vollständigen iuris angariarum et parangariarum, und hält sie zu den benöthigten Hand- und Pferdediensten, Robbaten und Scharwerken bey dem Durchzug fremder Trouppen, bey dem Marsche und Transporten der eigenen Soldaten, und deren Comandi, bey Führung des Geschützes und Munition, bey Festungs- und Fortifikationsgebäuden an; das obige Recht der Angarien und Perangarien erstrecket sich im Erzstift nach Beyspiel anderer Landen auch auf mehrere Gegenstände, als auf die Gebäude der hochfürstl. Residenzen, Schlössern und Gerichtshäusern, landesfürstl. Reisen und Jagden, Strassengebäuen ꝛc. (*f*).

Der Landesfürst Salzburgs schließet auch Friede und Bündnisse (*g*), Cartels (*h*), wird zu Mediationen erkiesen (*i*); übet das Recht Gesandte abzuschicken (*k*), hat das Austregalrecht (*l*), und wenn ein Unterthan gegen den Landesherrn, oder dieser gegen jenen Sprüche und Foderungen hat, sind es des Erzbischofs eigene Räthe, vor welchen derselbe Recht nimmt, und giebt (*m*).

(*a*) Erzbischof Matthäus ließ sowohl eine Stadt-Polizeyordnung, als ein allgemeines Landrecht entwerfen. Jene wurde publicirt (§ 308. not. a), diese aber nicht. Also vertröstete auch Erzbischof Paris die Landschaft in dem Landschaft-Fundationsinstrument von 1620, daß er mit Rath und Zuthun einiger aus der Landschaft eine allgemeine Landesordnung errichten wolle. Allein die schweren Kriegsläufe, die er lebte, hinderten ihn dieses Vorhaben auszuführen. Dagegen sind mehrere Tomi sowohl bey dem Hofrath, als den übrigen Dikasterien vorhanden, welche mit viel hundert landesfürstlichen Gesetzen, oder Generalien, Mandaten, Gebothen und Verbothen in verschiedenen Gegenständen angefüllet sind, welche die Erzbischöfe vor- und nach restaurirter Landschaft vom J. 1620 entweder auf vorläufige von ihren Hofraths- Kammer- und Kriegsrathsstellen, auch jezuweilen von der Landschaft abgefoderte Gutachten, oder aus eigener Bewegniß von landesfürstlicher Macht wegen beschlossen und ertheilet haben.

(*b*) Auszug aus dem Privilegio de non appellando von Sr. Kaiserl. Majestät Joseph II. ertheilt ddo. Wienn 21. Nov. 1777. „Wenn Wir — nicht minder auch in gnädigste Betrachtung gezogen, daß das Erzstift Salzburg mit ansehnlichen, diese unsere besondere Kaiserliche Gnade verdienenden Vorzügen im heil. R. Reich begabet, und von mehreren Reichsständen umgeben ist, welche mit Kaiserl. privilegiis de non appellando begnädiget sind, woraus denn für die Salzburgischen Unterthanen eine Ungleichheit erwachse: so haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen Sr. Liebden, und Dero Nachfolgern Erzbischofen und dem Erzstift Salzburg obgebettnes privilegium de non appellando auf zwey tausend Gulden Reinisch am Kapital allermildest verliehen — — verleihen dasselbe also — daß nun und hinfür — da die Klage und Hauptsache nicht 2000 Gulden Reinisch und darüber werth wäre, weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reich

Rö-

Römische Kaiser und Könige, noch Unser oder ihr Kaiserl. Kammergericht appelliren, supplieiren, noch reduciren solle".

(c) Hievon findet man zum Theil einige Nachrichten im § 308. not. c. d hieoben.

(d) **Unpart. Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg VII.** Abschnitt, insonders § 360.

(e) Ehe noch der miles mercenarius, oder der besoldte und beständige Soldat üblich war, womit Kaiser Maximilian I. den Anfang machte, war die Beschreibung und Haltung eines Landfahns die gewöhnlichste Methode, sich in Rüstung auf alle Angriffs- und Vertheidigungsfälle zu stellen, besonders in dem Erzstift. Es sind darüber verschiedene alte Instruktionen vorhanden, wie die aufgestellte Officire sich zu gewissen Zeiten auf das Land begeben, und die Bauerschaft in bestimmten Tägen auf einem Sammel- und Musterungsplatz sich einfinden, und daselbst in militärischen Handgriffen sich üben, und exerciren sollen. Vielfältig waren die Pfleger zugleich Offiziere, Oberstlieutenants, Hauptleute, und selben ihr eigenes, und andere Gerichte zu dergleichen Aufsicht zugetheilet. Man hieß dieses Volk den **Landfahn**, und die Untertheilung, die man dermal Kompagnie heißt, **Fähnlein**. Zu Zeiten des Erzbischofs Wolf Dietrich und Paris wurde es damit so ziemlich ordentlich gehalten. Auf dem Erfoderungsfalle standen gleich mehrere Tausende in Bereitschaft.

In dem J. 1619 war es am erstenmal, da Erzbischof Paris einige Mannschaft anwerben ließ. Die Haltung einer ordentlich regulirten Miliz aber wurde eigentlich um das J. 1633 eingeführt, und von diesem Jahre aus ohne Unterbruch beybehalten, sohin gleichsam noch eher perpetuirset, ehe der miles perpetuus im Reich im J. 1681, und dessen Augmentation von 1702 festgesetzt ward. Neben diesen regulirten Soldaten wurde doch die Verfassung des Landesfahn noch stets beybehalten; jemehr aber die regulirte Miliz vermehret wurde, und in Ordnung kam, desto mehr nahm der Landfahn ab, und löschte endlich gänzlich aus. Der letzte Gebrauch davon ward noch in dem J. 1744 und 45 gemachet, wo die Feuerschützen aus dem ganzen Lande nach Salzburg aufgebothen, und allda auf den Mönchberg, und Kapuzinerberg zur Besatzung verleget wurden. Seit dem wird der Unterthan mit Erscheinung zur Musterung und Exercirung unter dem Landfahn, worüber er in älteren Zeiten sich oft kläglich beschweret, und viele Zeit mit Von- und Zugange auf dem Musterplatz verlieren müssen, ganz verschonet, und man beeifert sich dafür die ordentliche regulirte Miliz im brauchbaren gutgeordneten Stande zu halten, wie sie denn wirklich den Ruhm trägt, und verdient, daß sie an militärischer Ordnung, Disciplin und Anstand keinem auswärtigen Militaire etwas vorausgebe.

(f) Im Erzstift giebt es eigentlich zwen Hauptabtheilungen der Lands- und Gemeins-**Robbathen**: **Erstens**: Die, in welche alle Unterthanen des Landes ohne jemands Ausnahm, oder Exemption mit einzuhalten, und beyzutragen verbunden sind, und diese heißt man im Erzstift **landrepartitionsmäßige** Robbathen. **Zweytens** jene, welche nicht das ganze Land, sondern nur jede Gerichtsgemeinde vor sich allein zu tragen hat, und deren giebt es wiederum **zweyerley** Arten; **eine**, wovon die domkapitlische Unterthanen exemt sind; **andere**, wo auch diese nebst der übrigen Gerichtsgemeinde einhalten müssen. Die erstere Abtheilung gehört zur **Landrepartition**-einer Verfassung, welche man dem Erzbischof Leopold Firmian, wo nicht den ersten Ursprung nach, doch in ihrem näheren Etablissement zu verdanken hat. Er fand höchst unbillig, daß z. B. nur jene Unterthanen der ganze Last der Robbathen drücken solle, welche zufällig auf der Strasse entlegen sind, wo die Durchmarsche, die landesfürstliche Lustjagden u. d. sich ergeben.

Digitized by Google

Man hielt zwar jezuweilen auch entfernte Gerichte an, daß sie denen, welche die Robbathen in natura geleistet, einige Beyhilfe am Gelde nachtragen. Es ward aber damit sehr ungleich und unordentlich gehalten. Erzbischof Leopold machte daher diesen Beytrag allgemein, und ertheilte am 16. März 1736 die landesfürstliche **Durchmarsch- und Eintheilungsordnung, wie es mit Einquartirung der Soldaten, und andern zu halten, die Hand- Pferd- und andere Robbathen beyzuschaffen, zu verrechnen, zu taxiren, und durch einen Generalbeytrag des ganzen Landes zu vergüten**, und wie solches auch bey anderen Robbathen, wo kein Unterthan einige Exemption vorschützen kann, zu beobachten seye.

Der Eingang dieser Ordnung bringet dem Gesetzgeber eben so viele Ehre, als dem Lande allgemeinen Vortheil. Er saget mit Nachdruck, „daß es den Rechten, und Reichssatzungen ähnlich sey, daß in Einquartirung und Contributionen eine durchgehende Gleichheit gehalten, nicht aber der eine zu Grund gelegt, oder durch Verschonung des anderen beschweret, sondern alle in Durchzügen von einem oder dem andern Amt, Gericht, oder Gemein in Einquartirungen, Vorspänn, und sonst erlittene Schäden und Kösten von allen des Lands Unterthanen pro rata et quota ersetzt und vergütet werden: **Wohlerwogen ein in der Natur selbst gegründetes gemeinschäftliches Wesen unter ihnen sey, dessen wahre Eigenschaft in dem bestehe, daß, gleichwie einer sowohl, als der andere den landesfürstlichen Schutz, und was sonst von dem abhängt, genießt, also die selbstredende Billigkeit mit sich bringe, daß jeder der Bürden theilhaftig seyn solle, den Last gemeinschäftlich pro rata et quota ertrage, die Hand den mehr Leidenden gebührlicher Maß nach gutherzig biethe, und den Schaden ersetze, folglich, daß das widrige Schicksal nicht trenne, was das günstige Glück vergesellschaftet hat**".

Die Direktion und Anordnung dieser allgemeinen **Landesbeyträge** beruhte nach- wie vor obiger Ordnung bey dem Landesfürsten. Die Execution davon aber, und daß die Taxirung der von den Kriegsrathsdirektorn, und anderen betrefenden Stellen gefoderten Robbathen und deren Vergütung mit gerechter Proportion bemessen, und eingeheischet werde, ist der Hofrathsstelle, vorzüglich dessen Direktorium anvertraut.

(g) Von **Bündnissen** der Erzbischöfe weisen die Salzburgischen Archive eine Menge Beyspiele auf, davon in der bisherigen Ausführung verschiedene angeführet worden.

(h) Dermal bestehet wirklich zwischen dem kaiserl. königl. Hofe und dem Erzstift ein sogenanntes **Cartel**.

(i) Beyspiele, wo die Erzbischöfe als Mittler und Schiedsmänner aufgetretten sind, zeiget die Salzburgische Geschichte mehrere auf. Erzbischof Eberhard I. stiftete den Vergleich zwischen Heinrich Herzog in Baiern, und Bischof Hartwig zu Regensburg. Erzbischof Albert verhalf seinem Bruder Friderich wiederum zum Königreich Böheim, daraus er vertrieben war. Erzbischof Eberhard II. trägt zum Friede zwischen dem König in Hungarn und Herzog in Oesterreich, und Erzbischof Friderich II. zur Unterwerfung der Böhmen an Kaiser Rudolph bey. Erzbischof Konrad IV. befördert den Frieden zwischen den Herzogen in Oesterreich und Baiern, desgleichen Erzbischof Weikard, Erzbischof Ortolph vergleichet den Herzog in Oesterreich und den Patriarchen zu Aquileia. Erzbischof Pilgrim war ebenfalls Schiedsmann zwischen den Herzog in Oesterreich und Baiern. Erzbischof Johann setzte im J. 1489. den Herzog Georg in Baiern und die Reichsstädte auseinander. Und erst jüngsthin wurde der Erzbischof zu Salzburg von Seite Oesterreichs als Schiedsmann in der zwischen selber, und den Ständen im Schwäbischen Kreise obwaltenden Jurisdiktions- und Exemtionsirrungen vorgeschlagen.

(k) Es

Digitized by Google

(k) So häufig die Irrungen und Zwiste sind, in welche die Erzbischöfe Salzburgs von dem XIII. Jahrhundert an mit den benachbarten Fürsten verwickelt worden, so reichhältig sind die Salzburgischen Archive an Urkunden, wo die Erzbischöfe in diesen Gelegenheiten Kompromisse und Berufungen auf Schiedleute eingegangen: bald wurden ein, bald mehrere Fürsten, bald die beedseitige Dienstmänner, diesmal in gleicher, ein andersmal in ungleicher Zahl, bald zu gütlicher Abkunft, bald zu rechtlichen Spruch erkiesen, auch meistens ein Ueber- oder Obmann auf dem Fall, da die erkiesenen Schiedleute nicht einig würden, erwählet, und insgemein beygesetzt, daß es bey dem Spruche ohne weiterer Bewegung zu bewenden habe. Diese so verschiedenen Formeln der gütlich- und rechtlichen Austräge, Schiedsmänner und Arbitratoren mit Beyspielen zu beleuchten, würde sehr leicht, aber weitläufig seyn. Genug! daß jenes, was die Reichssatzungen von den **Conventional** und **legalen Austrägen** der Fürsten und fürstenmäßigen verfügen, auch den Erzbischöfen Salzburgs zu statten komme. Von den **Conventional-Austrägen**, welche den gesetzlichen vorgehen, sind mir eigentlich nur zween Gegenstände bekannt, in welchen die Erzbischöfe Salzburgs sich solche in den mit den benachbarten Fürsten geschlossenen Abreden für stets bedungen; nemlich in dem **Salz-Komerz** und **Pinzgauischen Waldungssachen**: darinn wird in den älteren und erneuerten Verträgen von 1525, 1611, und 1781 beederseits beliebt, daß bey entstehendem Zwist beede Fürsten sich eines **Obmanns** vereinen, und bey dem, was derselbe spricht, es **ohne weitere Appellation**, oder **Reduktion** bewenden lassen wollen.

(*l*) Nach dem gesetzlichen Wege sind es acht Arten der Austräge, welche sich der Kläger wählen kann, wenn er eines minderen Standes als der beklagte Fürst, oder gar ein Mediat und Unterthan desselben ist. Wie aber in den meisten Landen in Ansicht der Unterthanen obige Auswahl hindanfällt, und der Landesherr vor seinen eigenen Räthen gegen seine Unterthanen als Beklagter und Kläger auftritt, so wird es auch in dem Erzstift von ältester Uebung her gepflogen. So viele Urkunden aus dem XIII. XIV. und XV. Jahrhundert übrig sind, worinn die Erzbischöfe mit ihren Untergebenen eine Convention wegen Burghut, Pflegen, Kriegsdienste und anderen getroffen, so ist insgemein die Clausel mit angehängt, daß, wenn die Contrahirende aus solcher Handlung eine Foderung stellen, Schaden erleiden, und Irrung entstehen würde, darüber die Räthe des Erzbischofs sprechen, und bey dem, was sie schliessen, es zu bewenden habe. Daher disponiret Erzbischof Johann Jakob in seiner **Rathsordnung** ddo. Salzburg am Erichtag nach dem Sonntag Invocavit 1561 hin und wider, wie der Hofrath in Sachen, die des **Erzstifts-Kammergut**, insonders die **Bergwerkssachen** betreffen, rechtlich zu verfahren habe. Und in der **Rathsordnung** des Erzb. Wolf Dietrich ddo. Salzburg 17. Aug. 1588 kommen die Ausdrücke vor: „Unser Kanzler und Räthe sollen in allen Parthey-Sachen, und causis iustitiae, sie kommen per viam simplicis querelae, oder ordinariae actionis, sive etiam per viam appellationis auch in **unseren eignen Sachen, da wir wider jemand klagen, oder von einem anderen in bürgerlichen Sachen beklagt würden, vollkommen Macht und Gewalt, ohne hintersichbringen** (referiren) **haben, zu handlen, und die** *Iustitiam* **nach Ausweisung der geschriebnen kaiserl. Rechten, und des kundbaren Landsgebrauchs treulich zu administriren.** Und im Fahl, daß ansehnliche und wichtige Sachen fürkämen, daran Uns oder Unserm Erzstift insonderheit was gelegen wäre, sollen sie Uns derselben jederzeit erinnern, und darinn **ohne Unser Vorwissen** nichts handlen". Ferners: „wann dann **Beschwerungen wider Unsere Offizier, Land, Urbar, oder Bergrichter und andere Amtleut fürkämen**, so sollen gedachte Unsere Räthe gebührliches Einsehen haben, und nach Gelegenheit der Sachen nothwendige Wendung thun, und alle ungebührliche Beschwerung abstellen, auch nicht

gestatten, daß Unsere Unterthanen mit beschwerlichen Neuerungen und eigennützigen Griffen bedrängt werden. Dagegen sollen sie auch in den Sachen, darinn sie wider die Gebühr angetast, und von den Unterthanen unbefugter Weise verklagt werden, mit Ernst halten, und gegen den Trozigen und Muthwilligen Unterthanen mit ernstlicher Straf nach Gelegenheit des Verbrechens, anderen zu abscheulich Exempel verfahren. Unsere Räthe sollen unseren Kammerpräsidenten und Kammerräthen auf ihr Ersuchen in Sachen darinn sie ihres Raths, hilffs oder Beystand nothdürfftig seyn werden, ihr räthlich Gutachten treilich mittheilen „.

§ 319.

Von den nutzbaren landesherrlichen Regalien.

Der Landsfürst hat über das 1. seine eigene Domanialgüter, als da sind a. die hochfürstliche Meyereyen, Stuttereyen, Gärten ꝛc. b. Die hochfürstl. Hofbräuhäuser, deren drey in flachen Lande, als zu Kaltenhausen, Teissendorf, und Henndorf, und in Gebirge eines zu Lofer angeleget sind, zugleich aber die Bannal Freyheit von Alters her üben, daß alle Wirthe, und Schenken in flachen Lande, und größtentheils im Gebirge, welche nicht mit eigner Bräuers Gerechtsame versehen sind, das Bier und derley Brandwein bey selben abnehmen, und ihr Gewerbe mit den hochfürstlichen, und keinen anderen Getränke betreiben müssen. c. Das Obereigenthum und dominium directum über die an andere mit dem Dominio utili verliehene Güter und Stücke, welche im Erzstift in folgende Gattungen insgemein getheilet werden: Ritterlehen, Beutellehen, Erbrecht, Freystift, Leibgeding. Die meiste alle andere Gattungen in der Zahl und Einkünften überwiegende sind die Erbrechtsgüter. d. Die Zehende, welche die Hofkammer theils noch selbst unmittelbar beziehet, viele aber, und vielleicht die meiste sind davon zu Lehen und Erbrecht an andere verliehen. e. Die hochfürstl. Hoch- und Schwarzwälder und Freyen, worunter man ungebaute Gründe, sie bestehen in einer Wald- oder Weyd Gegend, Moräste, oder ganz öde Plätze begreifet, die nicht inner Band und Stecken (d i. durch einen Zaun) oder sonst durch ordentliche Marke jemand andern eigenthümlich zugetheilet sind (a).

2. Das dominium, oder imperium eminens, d. i. die Befugniß die Güter der Unterthanen zum offenbaren Beßten und Nutzen des Landes bey andringender Noth anzuwenden.

3. Das vollständige ius fisci, und was man dazu in Straf- Caducität und anderen Fällen insgemein zu rechnen pflegt.

4. Das vollkommene Wasser- und Flußrecht, insonders das Holz auf allen Triftbächen vorzüglich zum Salzwesen nach Hallein, und anderen Bergwerken herbeyzuflössen, und die Strömme durch Raumung des Rinnsals, und Bahnung der Treiberwege an Ufer im schiffbaren Stande zu setzen, und zu erhalten, wenn gleich beedes mit Schaden des an dem Bach und Strohm angränzenden Unterthans beschehen sollte. Diese allgemeine Dienstbar- und Obliegenheit hat ihren Grund darinne, weil man in dem Erzstift nach dessen innerlichen Verhältniß, Beschaffenheit, und ewigen Verbündniß an Baiern jährlich gegen 200000

Centner

Digitized by Google

Centner Salzes abzugeben, von jeher den Betrieb der Bergwerke, und Perpetuität der Salz Erzeigung vor das Wesentlichste, vor das Nützlichste und gleichsam Unentbehrlichste im Lande gehalten, und es in der That nicht anders sich verhält, als daß selbe die Hauptzuflüsse verschaffen, aus welchen der Landesfürst sich, seinen Staat Kapitel u. Dienerschaft nährt, und daß ohne diesen die Population und Circulation im Lande in die mislichsten Umstände versinken müßte, folglich hier ex moribus et usu provinciae der entschiedene Fall salutis et necessitatis publicae eintreffe, daß der Vortheil der Privaten dem allgemeinen Nutzen in Hegung und Verbrauch der Wälder weichen müsse, und mit letzteren sich in keine Vergleichung stellen könne. Neben deme hat das Erzstift den sonderen Vorzug, daß kein Salz auf der Salzach und Inn bis in den Timpfel zu Passau ausgeführet werden könne, als auf des Erzstifts Schiffungen, zu dessen Aufrechthaltung in Laufen ein eigenes Schiffgericht angeordnet ist, dessen Jurisdiktion über iene Handlungen, die sich in Nau- das ist Hinab- und in Gegenfahren zwischen den Salzfertigern und Schiffleuten oder zwischen letztern unter sich ergeben, nicht allein im eigenen salzburgischen Lande, sondern auch in Baiern und Innviertel bis im obbesagten Timpfel erstrecket (*b*). Desgleichen gehören dem Landesfürsten alle im Wasser entstehende Inseln und der verlassene Rinnsal (*c*).

5. Das vollständige Bergwerks- Regal (*d*).

6. Die Schätze (*e*).

7 Das vollkommene Fischens- Jagd- und Forst- Regale, wobey das Merkwürdigste ist, daß dem Landesfürsten, wie ohnehin billig ist, das ius protimiseos auf alle Wälder und Holz, insonders aber das nemliche Recht nebst der Alleininspektion, Direktion und ausschliessenden Forestal- Jurisdiktion bey allen Wäldern und Holzgewächsen, welche zu den Salz- und anderen Bergwerken bringlich und brauchbar sind, sie gehören mit Eigenthum, wem sie wollen, zustehen, und dem Eigenthümer ein mehreres nicht, als 2 ß. d. i. 15 kr. vor die Pfanne (d. i. 60 Klafter) Stammrecht zu bezahlen gehalten sey. Der Grund dieses uralten Verhältnisses liegt eben in dem längst erkannten vorzüglichen Nutzen und Unentbehrlichkeit des Salz- und Bergwerkbetriebes, in ältern und neuern Landesverordnungen, in den mit den privilegirten Grundherrschaften des Hochstifts abgeschlossenen Recessen, und selbst in reichsgerichtlichen Erkenntnissen (*f*). Ueberhaupts aber darf man sich über das geringe Stammrecht so sehr nicht verwundern, wenn man das obenbesagte vergleichet, und bedenket, wie viel Holz die Erzbischöfe durch Recesse an ihre Nachbarn ohne einem Kreuzer Ersatz abzugeben sich gefallen lassen müssen, und wie im Zillerthal wirklich vor tausend Hallerspann d. i. mehr als eine Halleiner Pfanne nur 12 kr. bezahlet werden.

8. Das Post - Regale; denn wirklich besitzet das Erzstift 12 theils einfache, theils doppelte Stationen von fahrenden und reitenden Posten, die durch das flache und birgigte Land angelegt sind, und in dem Oekonomiewesen der Hofkammer, in dem übrigen aber dem geheimen Kanzley Direktorium untergeordnet sind (*g*).

9. Das

9. Das Recht die Juden aufzunehmen, und selbe zu beschätzen (h).

10. Das Collektationsrecht. Der Landesfürst schreibet die mit Rath und Zuthun seiner Landschaft beschlossene Steuern und Contributionen in seinem Namen aus, und läßt die Säumige, da die Landschaft des Erzstifts mit keiner Jurisdiktion begabet ist, durch seine Ober- und Unte gerichte exequiren (i). Er reguliret auch aus eigener landesfürstl. Gewalt die übrigen Landes- und Gemeindsbürden und Taxwesen, die Gerichts, grundherrliche und andere Sporteln, und läßt deren Austheilung und Repartition meistens durch seinen Hofrath oder sonderbar aufgestellte Kommißionen besorgen (k).

11. Zoll- und Maut-Regal bey Salz und allen anderen Feilschaften und Waaren (l).

12. Das Recht der Aufschläge und Accise nicht allein beym Getränk, welches man Umgeld heißt (m), sondern überhaupts und ohne Unterschied (n), und zwar nicht bloß jener Aufschläge, welche jedem Reichsstande vermög der kaiserl. Wahlkapitulation art. VIII. § 16. zu Wiedervergeltung der auswärts bestehenden Aufschläge u. Imposten als eine Selbsthilfe erlaubet sind; denn dazu bedarf es keiner Concession, oder Bestättigung, sondern in Kraft des durch mehrere Jahrhunderte hergebrachten Collektationsrecht, und der hierüber schon in älteren Regalbriefen durch den allgemeinen Ausdruck Aufschläge begriffenen kaiserlichen Bestättigung. Nach der Lage des Erzstifts ist diese Befugniß ohne Mittel nothwendig, und so zu sagen eine Gattung eines Nothrechtes, und Nothwähre. Ohne dieser würde, so lang man in benachbarten deutschen Landen sich alle Gattungen Aufschläge auf consummirend, essitirend und sogar transitirende Waaren, und Produkten, es seye via facti oder iuris erlaubet, Fürst und Unterthan Salzburgs in gänzliche Entkräftung und Verfahl gerathen, welches vor das Erzstift höchst beschwerlich, dem Kaiser und gesammten Reich aber solches zuzugeben, weder rühmlich noch erträglich wäre.

Im übrigen giebt es eigentlich zwey dem Landesfürsten unterstehende Hauptkassen, die eine der Kammer, die andere der Landschaft. Jede hat besondere zugetheilte Einnähme und Ausgaben. In die Leztere fliessen die Steuern, und die in ausserordentlichen Ereignissen mit sonderbaren landesfürstlichen Bewilligung überlassende Aufschläge, oder Accise ein. Das Umgeld und alle übrige Nutzungen aus den vorbemerkten Regalien gehen der hochfürstl. Kammer, und das, was nach Abzug der Ausgaben dabey überschießt, als fructus feudi dem Erzbischof als von Kaiser und Reich belehnten Vasallen, und Domino utili zu.

Der Betrag dieser beeden Staatseinkünften wird bey den Schriftstellern verschieden angegeben. Wenn man das Wirkliche von dem Möglichen unterscheidet, so ist wenigstens so viel gewiß, daß nach dem Maßstabe anderer besonders der nächst benachbarten Länder die Erträgniß wenigst ein- wo nicht zweymal so hoch, als dermal, wo man mit aller möglichen Mäßigung und Scho-

nung

Digitized by Google

nung des Unterthans zu Werke gehet, und ausser der gemeinen Steuer, dem dermalig extraordinairen und zeitlichen Getränkaufschlag, den ordinair- alt herkommlichen Umgeld, und Landrepartitions Beytrag wenige, oder keine Collektations-Rubriken kennet, sich belaufen wurde.

Unter diese Vortheile des Landesinsassen gehöret auch noch die Befreyung von den sogenannten kaiserl. Panisbriefen (o): und die Mäßigung, oder Moderation des ehemaligen Reichsmatrikular Anschlages auf ½ (p): und die Befreyung von Advocatien (q) und den Rothweil- und Westphälischen Gerichten (r).

Hiemit ist die landesherrliche Gewalt und Hochheit im Erzstift ein voller Inbegriff aller möglichen Regalien; und so wenige der mittleren Reichslande man antrifft, welche so geschlossenes Gebiete, als das Erzstift haben: so wenige, oder keines existiret derselben, wo so mancherley, ja alle Gattungen der Regalien, und Reservaten benützet werden, und in so merkbaren thätigen Betriebe, als daselbsten sind.

(a) Von den hochfürstlichen Freyen, Hoch- und Schwarzwäldern und den landesüblichen Rechten des Landesfürsten hiebey werden am Ende des letzten Absatzes noch einige Anmerkungen folgen.

(b) Unparth. Abhandl. von Staate des Erzstifts Salzburg VI. Abschnitt § 242.

(c) In ältern Zeiten war in verschiedenen Orten das sogenannte Grundrecht üblich, vermög welchen der Landesherr die Güter, welche bey einem Schiffbruch in das Wasser gesunken, und nachhin erfunden und gerettet worden, sich zueignete.

Es ward aber diese Gewohnheit schon von Kaiser Friderich II. de dato 1221. 8 mens. decemb. für höchst unbillig angesehen. " navigia quocunque locorum pro- „ venerint si quo casu contingente rupta fuerint vel alias ad terram pervenerant, „ tam navigia ipsa tam navigantium bona illis integre reserventur, ad quos „ spectabant. *sublata penitus omni consuetudine locorum* que huic adversantur „ sanctioni, nisi talia sint navigia que piraticam exerceant, aut sint nobis et „ Christiano nomini inimica „. Das nemliche bestättiget Kaiser Adolph ddo. Frankenfurt 1295. 11. Kal. April. Dem ungeachtet wollten die Herzoge in Baiern dieses Recht im XVI. Jahrh. neuerdings einführen. Es sind aber Zeugnisse von den Fertigern, Ausfergen und Naufergen zu Laufen ddo. Laufen am Pfinztag nach Osterfeirtagen 1433. vorhanden, daß weder in Oesterreich, noch des von Passau und Walsee, Schaunberg, noch der Herzog in Baiern Land, noch im Erzstift ein Grundrecht von dem, die scheitern, gegeben worden. Gleichen Inhalts ist die von der Stadt Scharding am Karfreytag 1433. ausgestellte Urkunde.

(d) Die oben citirte unpart. Abhandlung VI. Abschnitt.

(e) Grotius de I. *Belli et Pacis* L. 2. C. 8. § 7. schreibt germaniae populi *Thesauros* ut et alia ἀδέσποτα addixerunt principi, atque id nunc ius comune est quasi gentium: nam et in Germania, et Gallia, et Anglia et Hybernia et in Dania ita observatur. Die Landesfürsten Salzburgs eignen sich also die verborgene und erfundene Schätze, davon man keinen Eigenthümer weiß, mit allen Grunde zu, da schon die alte Land- und Ehehafts Rechte dem Landesherrn ausdrücklich alle Fund vorbehalten, und zueignen.

(f) Auch von dieser obersten Forestal Jurisdiktion behalte ich mir vor, in dem letzten Absatz noch ein so anderes zu erwähnen.

(g) Versicherungsdekret Kaiser Leopolds ddo. Salzburg 3. Nov. 1665. daß Se. Kaiserl. Majestät Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg im Postwesen, was sie in dem Erzstift *notorie* hergebracht, oder berechtigt sind, keinen Eintrag thun sollen.

(h) Von diesem Recht leget den Beweis ab, daß sich vormals die Juden nicht allein in Salzburg, wo noch eine eigene Gasse den Namen Judengasse trägt, sondern auch in andern Landstädten, als zu Friesach, Pettau, Hallein und Mühldorf befunden haben. Noch deutlicher wird solches aus einer Urkunde des Erzbischof Ortolphs ddo. Sonntag nach Sunnenwenten 1346. „daß wir nach Unseres Rates Rat in unsern gnad und besondern Scherm genommen haben Gerstlein den Juden und sein Ayden Zachreis und ihr paider hausfrauen und ihr Gesinde, daz Iu iren prot ist und haben inen erlaubt ze setzen in einer unserer stet, wo sie wellent, auch wellen wir daz dieselben Juden in aller unser gepiet allen iren frumen handlen, und schaffen, so sie best mugen, als ander Juden tunt — auch haben wir in geben die freyung und di Recht als andern unsern Juden und als sie ander unser Juden ze Salzburg und anderswa in unsern herrschaft habent — und darum gebunt si uns järlichen an sand Jacobstag vierzig Gulden. Von ihrem weiteren, nicht unverdienten Schicksal im Erzstift, und gänzlichen Austriebe von Stadt und Lande, den sie sich durch boshaften Muthwillen und Wucher zuzogen, S. oben § 202. not. a.

(i) Nach der Grundlage der im J. 1620 gepflogenen Wiedererrichtung der Landschaft und Versammlungen der Stände erhielten diese aus Landsfürstl. Gnade die Beziehung der Steuer und Führung der Steuerkasse durch drey Einnehmer aus ihrem Mittel, doch so, daß selbe ihre Bestättigung von dem Landesfürsten erhalten, diesem auch die Rechnung von der Landschaft geleget, und die landesfürstl. Ratifikation darüber jedesmal erhollet werden muß. Im übrigen sind die Meynungen der versammleten Landstände des größern und kleineren Ausschuß eigentlich Gutachten sowohl aus dem Buchstabe der Fundation, als aus der Natur der Sache, und der herkommlichen Sprache der Landtagsabschiede und landschäftlichen Relationen; hiemit hatten die Landesfürsten die landschäftliche Meynungen und Vortrags-Projekte bald con- bald reformiret, sohin die gesetzgebende, die entscheidende, und richterliche Gewalt nie ihrer Landschaft mitgetheilt, sondern solche sich stäts vor- und aufrecht behalten: wie denn auch die Landschaft mit keiner Jurisdiktion versehen ist, und vermög der vom Erzbischof Paris den 1. März 1643 an die Generalsteuereinnehmer ertheilten Instruktion in strittigen Fällen vor dem Hofgericht, oder den Räthen, die der Erzbischof dazu verordnet, sowohl qua Kläger, als Antworter Recht geben, und nehmen muß, auch selbst jedesmal, insonders in dem Landtagsabschied vom 2. Jäner 1753 erkennet hat, daß es sowohl der Landschaft als Steuerstube an dem nöthigen Compelle gebreche. Daher kömmt, daß die Steuer- und Contributionalmandaten und Ausschreibungen, dann Aufbothe zur Heerfolge, Rekrutenstellung und landschäftlichen Robbathen von und im Namen des Landesfürsten ausgehen, durch dessen Hofrathsstelle, welcher die Landes-Polizey, und Regierungsgegenstände zugleich anvertrauet sind, verkündet, und die Execution der Säumigen nicht unmmittelbar von der Landschaft verfüget, sondern durch die Ober- und Untergerichte veranstaltet wird.

(k) Der öffentlichen Bürden und Anlagen giebt es im Erzstift, wie aller Orten, mehrerley. Erstens: die Steuer, oder die ordentliche zur Landschaft jährlich entrichtende Contribution. Zweytens, die Landrepartition, oder der Geldbeytrag, und Ersatz vor die durch andere in natura verrichtete Angarien oder Robbathen. S. 318. not. f. Drittens: die gemeine Anlage, so wiederum in mehreren Rubricken bestehet: als z. B. in dem Ersatz der nicht landrepartitionsmäßigen Robbathen,

then, wohin insonders die Landstrassen-Gebäude eines jeden Gerichtes gehören, dann der Kösten, die bey den Gerichtsstreifen, Publicirung der landesfürstl. Gebothe und Befehle, Bettler und Vaganten-Schub, Malefizauslagen, Anstiftung der Armen, und Bettler, Heilung kranker und verunglückter Armen erlaufen rc.

Der **Fuß**, wornach diese Beyträge eingehoben worden, war bisher durchgehends ungleich, und insonders in dem Steuerwesen höchst verworren. Die unermüdete Sorgfalt des jetzt regierenden Herrn Erzbischofs Hieronymus überwand aber alle Schwierigkeiten, welche der Steuerreforme schon seit Wiedererrichtung der Landschaft, und dem Wunsche ihres Stifters des Erzbischof Paris entgegengestanden sind. Unter Beyrathung seiner Landschaft stellte er einen **Steuerfuß** her, der, wenn er gleich das Schicksal mit anderen Steuereinrichtungen und Reformen gemein haben sollte, daß er nicht die letzte Vollkommenheit erreiche, sich doch derselben im Gegenhalt des vorigen ungleich mehr genähert habe, da er auf keinen schwankenden, sondern den wahren unbeweglichen Landesvermögen, nemlich auf Grund und Boden, auf Realitäten gegründet ist, und der Landschaft ein ordentliches Catastrum, welches sie stets vermüste, hergestellet, und die Feuerprobe einer unpartheyischen Prüfung des Kaiserl. Reichshofraths selbsten ausgehalten hat. Die **Landrepartition** und **gemeine Anlage** hingegen werden noch zur Zeit nach den sogenannten **Höfen**, **Vierteläckern**, **Anschlägen**, **Lägeln**, je nachdem jedes Pfleggericht Zeug § 305 seq. und von Alters her eingetheilet ist, ausgemessen. Aber eben diese Eintheilung hielte kaum in ihrer ersten Entstehung ein ächtes Verhältniß, und gerieth durch die Länge der Zeit und die geänderte Umstände Grund und Bodens, neue Urbarmachungen und Erweiterung der Weyden und Alpen noch mehr, und endlich ganz daraus, so daß die meiste Realitätsinhaber ungleich, und viele gar nichts beytragen. Aber auch da suchet der regierende Landesfürst Rath zu schaffen, und wird nunmehr diesen Zweck um so füglicher erreichen können, nachdem der Weg durch die Steuerreforme ohnehin dazu gebahnt und erleichtert ist.

(*l*) Die Erzbischöfe sind schon von ältesten Zeiten im Besitz der **Zölle** und **Mauten**. Diploma Ludovici Infantis de Ao. 908. über den *censum in auro, et sale, et pecoribus, cum teloneis duobus*, qui vulgo *muta* vocantur. Kaiser Heinrich VI. bestättigte die Zölle dem Erzbischof Gebhard und seiner Kirche im J. 1062. diplomat. **Anhang** Num. CVII. ausdrücklich, und nimmt alle erzstiftl. Güter mit allen seinen Pertinenzen, insonders *monetis*, *theloneis*, ecclesiis, decimationibus in seinen Schutz.

Daher hatte Kaiser Rudolph in seinem Spruchbrief vom J. 1286. § 294. den er zwischen Baiern und Salzburg fällte, nicht alle von selben zu Wasser und Land aufgesetzte Zölle abgethan, sondern nur jene, die nach Erzbischofs Friderich Tod beeder Seits aufgesetzet wurden.

Es ist auch von Kaiser Adolph ddo. Sunesheim 5. Kal. Decemb. 1297 eine eigene Bestättigung vorhanden super *muta*, insonders super *telonео salis in Salzburg*, *telonео in Werffen*, *Gemund et Mautterndorf*, dann mehr von selben ddo. Offenburg 3. Non. Sept. an. 1297. Also weis man aus alten Urkunden des XII. Jahrhundert, daß sogar zu Friesach ein eigener mutarius, und Mautheinnehmer gewesen: und daß das Erzstift zu Reichenhall, und unter den Tauren *teloneum* und *vectigale tributum* bezogen.

Im J. 1458 begabte Kaiser Friderich III. Salzburg mit einer abermaligen Mehrung der Salzmauth. S. **Unpart. Abhandl.** § 250. und im J. 1483. kam dessen weiteres in folgender Note bemerkte Umgelds- und Mauth-Privilegium, dann im J. 1485 jenes wegen Vermauthung des in- und durch das Erzstift führenden

renden Schellenberger Salzes im Vorschein, von welchen letztern abermal die citirte Abhandlung § 274. Nachricht giebt.

(m) Privilegium Kaiser Friderichs III. ddo. Wien 18. Jenner im J. 1483. dem Erzb. Johann von Gran und seinen Nachkommen ertheilet: „ daß si in der Stadt Salzburg, oder wo Jne das in den gebietten desselben Stifts - am bequemlichsten ist, wann sy des verlust, aine zoll, oder Maut stat aufrichten, und von ainen yeden fueder wein, das daselb hinbracht, da nidergelegt, ausgeschennkt, oder wider von dannen geführt wird, ainen hungarischen guldin, desgleichen von ainen Dreyling ainen Reinischen, und von ainen halben fuder ainen halben hungarischen, und von ainen halben Dreyling auch ainen halben Reinischen gulden, und sonst von aller yeglichen schwärer und geringer Kaufmanschacz und Krämerey, so auf Rossen, wägen, Karren, oder Schiffen zu Wasser oder Lande gen Salczburg bracht, daselbst verkauft, niedergelegt, oder wider von dannen geführet wird, ainen zimlichen Zoll nach iren gutbedünken wie sich nach Anzahl des Werths der Wein erfindet, aufheben und nehmen, und alle und yedlich Persohnen, so sich solches zols oder Maut zu geben speren, oder seczen, oder die gevehrlich verführen würden, darumb straffen und püssen sollen — und auch also, wan sy den Zol an ainem Ende nehmen, daß sy an den anderen Enden dahin si zu zeiten solchen zol nach Iren notdurften legen möchten, von derselben verzollten Kaufmanschaz, Kramerey und gut nicht fodern, noch nehmen „.

Da über den Begriffe dieses Freyheits Briefes sich einige Zweifel hervorthaten, so erklärte solche Kaiser Karl V. durch zwey Privilegien, daß eine sub dato Wormbs 10. April im J. 1521. das andere ddo. Augsburg letzten Juli 1530 dahin, daß Erzbischof jeden Fuhrman und Trager gegen Reichung des Zolls und Maut auf den Landstrassen und in seinen Gebiet Sicherheit und Gleit geben, dagegen, wenn jemand zu Umgehung dieser Zoll und Maut seine Waaren auf andere Strassen oder Wege verführen wollte, sollen sie nichts destominder diese Zoll und Maut zu zahlen gehalten, und Erzbischof gegen selben, wie Zoll und Mautrecht und Gewohnheit ist, mit Pfänden und Arrest zu Werke gehen können. Wenn das Erzstift sich der Freyheit Friderici III. noch nicht allenthalben bedienet hat, dies solle keine Folge nach sich ziehen. Das Ungeld soll nicht allein von grösserer, sondern auch von kleinerer Quantität nach Verhältniß dessen, was von grösseren zu geben ist, erhoben, desgleichen deren Zoll von jeden schwer und geringen Kaufmannschaz und Kramerey, es seye von was immer Gattung Metall, von Viehe, von Gewandt, Specerey und anderen, und zwar von Geist- und Weltlichen unsern (des Kaisers) und des heil. Reichs und ihren Unterthanen und Verwandten, niemand ausgenommen, über das, so von Alter von ainer yeden obgemelter Waar sonst an den gewöhnlichen Zohl und Mautstetten zu Maut und Zohl gegeben worden ist, nehmen, und sich selbst nach Vermögen dabey schützen mögen.

(n) Kaiserl. Verleihung der Regalien Lehen und Weltlichkeiten Caroli V. an Erzb. Mathäus ddo. Wormbs 30. Ian. an. 1521. „Und haben darumb mit wol bedachten Mut gutten Rate unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen, und rechten wissen dem vorgenannten Cardinal und Erzbischofen zu Salzburg unsern lieben Freund und Fürsten all und jeglich obgemelt seiner Lieb und derselben Stift Salzburg Regalia, Lehen und Weltlichkeit mit allen und yeglichen Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten, Gerichtzwängen, Erzten, Pergwerken, Zöllen, Mewten, Aufflegen, Wildpennen, Gejaiden, Wunnen,

Digitized by Google

nen, Walden, Wasserlauffen, Vischereyen, Eren, Rechten, Würden, Zierden, und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten dazu gehörend, nichts ausgenommen, so von Uns und dem Reiche zu Lehen rühren, zu Lehen gnädiglich geraicht „.

Nach dieser Vorschrift wurden auch alle folgende Erzbischöfe mit Einschluß des jetzt regierenden jedesmal nebst den Zöllen und Mauten insonders mit den Aufschlägen und zwar im allgemeinen belehnet, wie aus den von Zeit zu Zeit ausgefertigten Regalbriefen zu ersehen, und das Recht derley Aufschläge im Erzstift, gleich anderen Landes - Contributionen zu beziehen durch den obersten Reichsrichter selbst vermög reichshofräthlichen Concluss vom 31. August im Jahr 1779. befestiget ist.

(o) Die primae preces des Kaisers sind zwar in dem Erzstift jedoch nur in dem Domstift, d. i. bey den Domprädenden, nicht aber bey minderen Stiftern und Collegiaten in Uebung. Dagegen hat man den sogenannten **Panisbriefen** oder **Layenpfründen**, vermög deren die Kirchen und Klöster durch kaiserliche Rescripte angewiesen werden, wohl verdienten Layen Leibs Nahrung von Küche, und Keller sammt Kleidung zu verschaffen, oder mit der Nothdurft lebenslänglich zu erhalten, in dem Erzstift niemal den Eingang gestattet. Schon im Anfang des XVI. Jahrh. wurde der Abbtey zu St. Peter ein solcher Panisbrief zugemuthet, aber sogleich widersprochen, und ausser Wirkung gesetzet; und als Erzb. Wolf Dietrich 3. Septemb. 1599. ebenfalls einer solchen Verleihung für den kaiserlichen Leibtrabanten Hannß Trauner die dringlichste Verwahrung entgegenhielt, verlangte der K. Rudolph II. in seiner Antwort mehr nicht, als daß der damalige Erzbischof nicht aus **Schuldigkeit**, sondern allerhöchstdero selben zu **Ehren** ein übriges thuen möchte. Aber auch dieses verbathe besagter Erzbischof in einer weiteren Vorstellung des Erzbischofs. das nemliche geschahe bey einer ferneren praesentation des kaiserl. Capellpaßisten Andreas Salzmann auf obiges Stift St. Peter von Kaiser Rudolph im J. 1612. Dann des kaiserl. Leiblaquay und Leibtrabanten Valentin Roß auf das hiesige Frauen Stift Nonnberg im J. 1614. ohneracht der wiederhollten kaiserlichen Befehle ward doch selben nie stat gethan. Vielmehr äusserte sich Erzb. Marcus Sitticus am 16. Julii 1616. dahin, wie man, wenn darauf bestanden werden wollte, mit anderen Chur- und Fürsten des Reichs des gemeinsammen Interesse wegen communication pflegen müßte. Auf gleiche Weise wurde es den 28. Junii 1621. mit einen kaiserl. Kapellpaßisten Georg Knes, und im J. 1660. mit einen kaiserl. Karabiner David Wagner, welche wiederum mit Verleihung auf St. Peter versehen waren, gehalten, ohngeacht des letzten wegen so gar reichshofräthliche Drohungen nachgefolget sind. Von dieser Zeit an ist keine weitere Zumuthung erfolget. Es stehet auch von der Gerechtigkeit und Großmuth Sr. kaiserl. königl. Majestät nicht zu erwarten, daß sie dergleichen Panisbriefe, welche weder in einen Reichsgesetze, noch in einer allgemeinen R. Observanz, da viele, und fast die meiste Reichsstände derley Bürden als ungewöhnlich ansehen, und von ihren Reichslanden ableinen, gegründet sind, dem Erzstift aufdringen werden, welches sich jederzeit dawider mit solchen Nachdruck verwahret hat, daß Kaiser und Reichshofrath über die Weigerung jedesmal aquiescirten, sohin das Erzstift und dessen untergebene Klöster schon durch mehrere Jahrh. befreuet blieben.

(p) In der Wormser **Reichsmatrikel** vom Jahr 1521. wurde das Erzstift mit einem **Kurfürsten - Anschlag**, nemlich vor ein **Römer - Monat** mit 60 zu Pferd und 277 zu Fuß, oder an Gelde einen zu Pferd 12 fl. und einen zu Fuß 4 fl. gerechnet mit 1828 fl. beleget. Das Erzstift erklärte sich aber gleich dazumal, daß es diesen Anschlag nicht vor **beständig** eingehen, und fortsetzen könne, welche Protestation auch die Stände für billig hielten, und zuliessen, daß Salzburg ausser sonderbaren

 Hand-

Digitized by Google

Handlung, und Einwilligung diesem Anschlag nicht zu contribuiren schuldig seye. Indessen thate Salzburg doch das äusserste. Seine ehemalige Umstände liessen auch ein mehrers zu. Sie giengen aber bald in das Schlimmere über. Hatte gleich Erzbischof Matthäus die landesherrlichen Regalien bey Mattsee und Zillerthal (§ 313 et 14) gerettet, so gab er solche doch bey den Vogt- und Probstgerichten um Mühldorf, und den innerösterreichischen Herrschaften auf (§ 287. 303.), und erklärte sich sogar wegen letzteren an die österreichische Landschaften mitleidig zu seyn. Die Bergwerke nahmen ab. Die Goldgrube **Kron** genannt in der Gastein trug nicht jährlich 80000 Dukaten, wie es **Dücker** Salzb. Chronik pag. 228 von den Zeiten des Erzbischoft Leonards erzählet. Bey dem Salzweien gieng der meiste Gewinn Baiern zu. Mithin tratt das Erzstift schon längstens mit der Beschwerde der Doppelanlage (§ 288.) auf, und gesellte sich zu jenen, welche Mäßigung ihres Matrikularanschlages verlangten. Die Noth ward immer dringender, als in dem Schwedenkriege die vom Kaiser und Reich ausgeschriebene Geldbeyhilfen sich immer höher, und zwar in dem einzigen J. 1635, und 1636 zusammen auf 240 Römer-Monate beliefen; denn die zu gleicher Zeit eingetroffene Fortifikation und Defensionsanstalten im eigenen Lande setzten wirklich den Erzbischof Paris in die Verlegenheit, daß er mit den nach der alten Matrikel angesetzten Römer-Monaten im Rückstand bleiben mußte. Der kaiserl. Fiskal wirkte hierauf bey dem Reichshofrath eine Citation, und paritoriam sub poena dupli gegen den Erzbischof aus, und Churfürst Maximilian, der die Reichsarmee comandirte, hielt hierauf sogar die schuldige Salzzahlungen zurück. Die in solchen Gedränge eigens vom Erzbischof nach Wien abgeschickte ansehnliche Commißion brachte es aber nach langwierigem Negoziren mit den kais. Reichshofräthen v. Martiniz und v. Grenn dahin, daß sich Kaiser Ferdinand III. anfangs im J. 1642 vor das Vergangene mit einer Pauschsumme von 350000 fl. begnügte, und endlich, nachdem Erzbischof Paris die Unvermögenheit des Erzstifts, und die traurigen Folgen der Aufruhr lebhaftest schilderte, welche die erhöhten Anlagen im Zillerthal, Werfen, Radstadt, St. Johanns, Rauris, Taxenbach, Salfelden, Windischmattrey und im Lungau nach sich gezogen (§ 310. not. a.), auch in die **Moderation** vor die Hinkunft gehellte, Laut kaiserl. **Resolution** ddo. 20. April 1654. „Wann nun dann Wir „Uns darauf in Sachen aus den dabey vorgekommenen Considerationen und erheb„lichen Ursachen gnädigst resolviret, daß es **wegen vorbesagten des Erzstift „Salzburg allzuhoch befundenen alten Anschlags bey der Moderation „aufs Drittel, allermassen es mit sein des Erzbischofs Andacht abgehand„let, hinfüro möge verbleiben**, dergestalten, daß wann des Erzstift Contin„gent an den in der Wormsischen Römer-Matrikel begriffenen Anschlag 1828 fl. „belauft, derselbe mehr nicht, als den dritten Theil, benanntlich 609 fl. 20 kr. „zu bezahlen habe.

Diese billige Moderation, bey welcher doch Salzburg weit mehr, als Baiern, und verschiedene andere Reichsstände nach Verhältniß ihrer Einkünfte bezahlet, wurde nicht allein dem Reichspfenningmeister zur Befolgung intimiret, sondern auch von dem Erzstift bey dem baierischen Kreistag des nemlichen Jahres insinuiret, sofort vom J. 1654 an ohne jemands Gegenrede sowohl bey dem Reich, als im Kreise aufrecht und in Uebung erhalten.

Was das **Salzburgische Kontingent an Mannschaft** berühret, wurde zwar im J. 1681 pro securitate imperii beym Reichs-Konvent ein Miles perpetuus von 40000 Mann beschlossen, und hieraus insonderheit dem baier. Kreis 800 Mann zu Pferd, und 1494 zu Fuß zugetheilt, und im J. 1702 dieses quantum universale Zeug Reichsschlusses vom 17. Nov. in Friedenszeiten auf das Duplum, und Kriegszeiten auf das Triplum, sohin auf 120000 M. erhöhet. Als es aber bey

dem

Digitized by Google

dem im J. 1681 versammelten baier. Kreistag auf die Subrepartition des quanti particularis ankam, so ereigneten sich mehrere Schwierigkeiten; der eine Kreisstand bezog sich auf die erlangte Moderation, der andere prätendirte dergleichen: endlich vereinte man sich Zeug baier. Kreisabschieds vom d. J. eines Provisional-Mittels ex aequo et bono pro nunc, und so lange, bis man auf ein Haupt- und beständiges Moderations- und Rektifikationswerk kommen kann, dergestalten, daß 550 Mann zu Pferd, und 1468 zu Fuß aufgebracht werden sollen. Dem Erzstift wurden hiebey insonders 150 Mann zu Pferd, oder statt selben 600 Fußknechte zu stellen bevorgegeben.

Im J. 1702 hätte zwar das Triplum des im J. 1681 bestimmten quanti auf die Beine kommen sollen. Die baier. Kreisstände hielten sich aber schon beym K. Tag von 1701 unvermögend, pro Triplo ein mehreres, als ein blos auf Fußgeher reducirtes Quantum von 3260 Mann zu stellen.

Im J. 1727 bey abermal ausgeschriebenen Triplo erklärten sich selbe bey dem Kreistag zu einer ähnlichen Zahl Fußvolkes mit Einschluß Kaisersheim von 3473, und theilten solche in 2 **Kreisregimenter**, wo bey dem **ersten** die Benennung der Staabs- und anderer Offiziers dem Churfürsten — und bey dem **zweyten Regimente** dem Erzbischof, der 780 Mann dazu stellte, die Benennung des Obersten sammt allen Staabsbedienten, an Pfalzneuburg des Oberstlieutenants, dem Hochstift Passau des Oberstwachtmeister jedoch salva reservatione, und so die Stellung der Oberoffiziers bey den Kompagnien nach dem eigens verglichnen Eintheilungs-Schema überlassen wurde. Nach diesem Fusse ward das Triplum moderatum im baier. Kreis auch bey folgenden Reichskriegen in J. 1734, 1746 und 1757 besag der Kreisabschiede von den benannten Jahren geleistet.

Endlich die **Reichskammergerichtsmatrikel**, und dessen im J. 1719 reichsschlußmäßig ergangene Erhöhung betreffend, bezahlet Salzburg zur Sustentation desselben auf eine Frist oder Ziel 913 fl. 9. kr. sohin in den beeden Jahrsfristen Annuntiationis und Nativitatis 1826 fl. 18 kr. und zwar seit dem J. 1780 in 20 fl. Fuß — immerhin ein solcher Beytrag, womit das Erzstift weit mehr, als andere in gleichen und grösseren Verhältnissen ihrer Einkünften leisten.

(q) Hr. Hofrath **Schrötter** in den **Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte** p. 188. und im Grundrisse des österreichischen Staatsrechts XV. Abs. § 2. bemerket zwar: die **Advokatie-** oder **Obervogtey-Gerechtsame** des Hauses Oesterreich über Salzburg werde nicht nur von K. Heinrich IV. im J. 1058 eingeräumet, sondern auch durch verschiedene von *Hansiz Germ. Sacr.* T. II. p. 444, 452, 531, 551 angeführte Verträge zwischen Oesterreich und Salzburg bekräftiget, worunter besonders der von Erzbischof Johann ausgestellte Revers von 1481 merkwürdig seye; deßwegen würde noch heut zu Tage der bey den Erzbischofswahlen abzuordnende Kais. Commissarius auch von Seite des Erzhauses an das Domkapitel accreditiret, und in der Vollmacht diese Gerechtsame, daß man von wegen der dem **Erzhause** zukommenden **Schutz und Vogtgerechtigkeit** an dem Wohlseyn, der Aufnahme und Sicherheit des Erzstifts ganz besonderen Antheil nehme, deutlich bemerket.

Allein was es mit den Vögten und Advokaten des Erzstifts für Bewandniß gehabt, und wie weder Markgraf Ernst in Oesterreich, noch seine Nachkommen jemals sich als Vögte des Erzstifts genennet, oder betragen haben, noch minders jemals davor erkennet worden, dies wird mit mehreren in der **unparth. Abhandl. von dem Staate des Erzstifts** IV. Abschn. § 130. seq. ausgeführet. Die weiters angezogene Verträge oder vielmehr Bündnisse zeigen auch, wenn man sie in

der

der deutschen Urschrift selbst einsiehet, und prüfet, klar wieder- nicht für das angebliche Obervogteyrecht des Erzhauses. Das erste Bündniß zwischen Herzog Friderich in Oesterreich und Erzbischof Weikard ddo. Judenburg 1314 an Unser Frowen Tag ze der Lichtmesse lautet dahin, daß er dem Erzbischof bey seinem Eide wider alle, die ihn angreiffen, helfen wolle, und „swen der vorgenaunt Erzbischof nicht en ist (gestorben ist) so sullen wir (die Herzoge) dannoch das **gotshause und daz Capitel von Salzburg in unserm Scherm haben, unz an sinen Nachchomen, der mit rehter wale Erzbischof ze Salzburg wirt** — und sol so dasselb Capitel von Salzburg uns, und unsern Nachkomen di **wil gehorsam, und geholfen sin, als wir in** (selben) **Uns gebunden haben. Teten des das Kapitel von Salzburg nicht, so sullen wir in di wil hinwider nihtes gebunden sin,** wolt aber der Erzbischof ze Salzburg sin Nachchomen **in den gelübden nicht blieben,** und sich Uns, unsern Erben ze helffen inner Jahresfrist **nicht verbinden,** so sullen wir Uns aber des verpinden, daz wir im, siner Stift an Land und leuten behain Schade sin, **teten wir des niht so sol er auch uns nihtes verbunden sin, und swi wir Uns zu im und sinen Nachchomen verbinden, desselben sulen si ouch Uns gebunden sin".** Wer wird und kann nun dieses Bündniß auf eine **altererbte, und fürwährende Obervogtey, und Advocatie des Erzhauses** über Salzburg ausdehnen? Worte und Sinn bringen nichts anders mit sich, als daß Erzbischof Weikard mit den Herzogen in Oesterreich ein zeitliches, konditionirtes Conventionalbündniß auf seine Lebenstage, und so lange, bis nach seinen Tod ein Nachfolger erwählet wird, geschlossen, und daß ein Theil dem anderen sich mit gleichem Bunde, sohin mit gleicher Hilfe, Gehorsam und Schirm verpflichtet habe. So wenig also Erzb. Weikard das Advokatierecht über Oesterreich erworben, so wenig wuchs dergleichen dem Hause Oesterreich über Salzburg daraus zu. Die weiters von **Schrötter** aus dem **Hansiz** angezogne Bündnisse sind wiederum nichts anders, als zeitliche Erneuerungen des vorstehenden Bündnisses mithin von der nemlichen Bedeutung, wie dieses. Wenn aber Erzbischof Johann sich im J. 1481 etwas verbündlicher gegen K. Friederich erkläret haben soll, wovon jedoch die Salzburgischen Archive nichts verwahren, so geschah solches zu einer Zeit, und auf eine Art, wodurch er dem Erzstift und seinen Nachfolgern kein Präjudiz zufügen können. Er stellte seinen von **Hansiz** pag. 531. angezognen Revers am 16. Octob. 1481 in Wien, sohin noch ehe und bevor aus, ehe er von dem Domkapitel und den Landständen in Salzburg erkennet war, und die Regierungsadministration daselbst, so erst am 14. Jenner 1482 erfolgte, übernommen hatte. Die ganze Misdeutung rühret von daher, daß **Hansiz** sich erlaubte, die deutsche Worte **in Schirm haben,** in der lateinischen Sprache auf das Recht und Namen Advocati, und Advocatiae auszulegen, und daß er den übrigen Inhalt, und Gedinge der Bündnisse nicht in der ganzen ächten Urgestalt hingeleget hatte. Den Erzherzogen Oesterreichs, welche auf ihre Titel und Ansprüche gewiß jederzeit sehr eiferten, fiell es doch selbst nie bey, sich den Titel eines Vogten des Erzstifts Salzburg beyzulegen, so wie sie es z. B. in Ansicht Trient und Brixen thaten; daß sie aber bey den Erzbischofswahlen eigne Commissarien abordnen, erhebet selbe so wenig als die Herzoge in Baiern zum Advokaten, welche gleiche Abordnung pflegen: sondern es ist vielmehr die nahe Nachbarschaft, und das Condirektorium im Reich und Kreise, welches beede Höfe hier über die Auswahl eines künftigen Erzbischofs in die Theil ziehet. Von dieser österreichischen Vogtey schweigen auch, so viel ich unterrichtet bin, alle ältere Creditive des österreichischen Wahlgesandten. Die von Herrn **Schrötter** bezeigte Anspielung auf besagte Gerechtsame muste daher ganz neuerlich bey der jüngsten Wahl von 1772, und da vielleicht nur in der mündlichen Anrede des Gesandten an das Domkapitel geschehen seyn, welches freylich als ein eignes einseitiges Berühmen, bevor zur Zeit der bewäisten Kirche, nicht von dem Gewicht ist, eine so erhabne

Ge-

Digitized by Google

Gerechtsame zu gründen, und einem freyen Reichsstande anfzulasten, der seinen obersten Vogten und Beschirmer in niemand andern, als in dem Kaiser erkennet.

(r) Ueber die Exemtion des Erzbischofs und seiner Unterthanen von den Rotweilisch, Westphälisch, und anderen kaiserl. Hof- und Landgerichten. S. unparth. Abhandl. vom Staat Salzburgs § 176.

§ 320.

Zu Besorgung der Regierungsgeschäfte sind eigene hohe Kollegien und Rathsversammlungen angeordnet: als die geheime Conferenz, oder der geheime Rath (a), die geheime Kanzley, dessen Chef und Direktor der Hofkanzler ist (b), der Hofrath (c), die Hofkammer (d), der Kriegsrath (e), die Oberstjägermeisterey (f), und die Landschaft, dessen Wirkungskreis durch die Errichtungsurkunde vom J. 1620, und den seitherigen Herkommen bestimmt ist (g). Neben dem giebt es einige von der Hofkammer theils getrennte, theils derselben annoch subordinirte Departements und Aemter. Unter erstere gehöret 1. die Bergwerksdeputation die im 18. Oct. 1718 entstande, den 9. Jenner 1756 in ein Bergwerkskollegium verwandelt, und am 21. Juny 1775 wiederum in dem Stande der Deputation von 1718 ruckgesetzet ward, mit der dahin subordinirten Berghauptmannschaft und Bergwerkskommissariat, Bergrichtern, Bergwerksverwesern, und anderen Bergwerksbeamten, dann dem Münzamt, der Haupthandlung, den Meßinghütt- Kupfer und Eisenhammerwerken. 2. Die Deputation in Sachen der ausländischen Herrschaften. Unter die zweyte oder Subalterne gehören die Oberstfischmeisterey, Oberstwaldmeistereykommissariat, Generaleinnehmer- und Hofzahlamt, Hofmeisterey, welche dermal die Beutellehen, oder feuda bursatica besorget, Raitmeisterey oder Rechnungskontrolle-Amt, die Hauptmauth, Guardarobbaamt, Hofumgeldamt, Postamt, die Hofkasten-Keller- und Bauämter, Hofgärtnerey (h).

Die Verfassung und Eintheilung der Landesstellen.

(a) Die Erzbischöfe hatten schon von ältesten Zeiten her Ministerialen und Dienstmänner um sich, deren sie einige insonders sich als Rathgeber erkiesten, und Räthe hiessen, und die näherß Vertraute daraus zu ihren geheimen Hofgesinde zogen. Denn also bezeiget ein Revers des Ortlieb von Walde von J. 1293., daß ihn Erzbischof Konrad zum Diener, heimlichen Hofgesind und Rath vor seine Lebenstage aufgenommen habe. Insonders stellte Erzb. Joh. Ernst a. 1699 statt dem seit 1643 bestandenen *extraord.* Hofrath einen geheimen Rath auf. A. 1772 aber errichteten Se. jetzt regierende hochfürstl. Gnaden unter ihren eignen Vorsitz eine geheime Konferenz aus dem Hofkanzler und einigen geheimen Räthen bestehend. Eine Gattung geheimen Rathes war auch der in Abseyn des Erzb. Guidobalds a. 1664 bis 68 bestellte besondere Deputationsrath.

(b) Die geheime Kanzley besorget unter dem Direktorium des Hofkanzlers die geheime Staats- und Kabinets-Geschäfte, insonders die Reichs- und Kreistagshandlungen, und expediret alles, was unmittelbar von dem Landesfürsten ausgehet, und beschlossen wird. So viel aus der vom Erzbischof Johann Jakob am 17. Febr. 1561, und vom Erzbischof Wolf Dietrich im J. 1592 ergangenen Ordnung der hochfürstl. Hofkanzley erhellet, so war dazumal die geheime Hof- und Hofrathskanzley noch konsolidiret. Sie bestunden aus dem nemlichen Personal, unter der nemlichen Direktion des Kanzlers, und Mitaufsicht des Kanzleyverwalters, des Protonotarius, der zugleich Probst der geistlichen und weltlichen Lehen war,

Digitized by Google

war, und die Lehenbrief, und Registratur zu besorgen hatte, so wie der Hofkanzler vermög der im J. 1561, und 1588 ergangenen **Rathsordnungen** ohnehin zugleich Direktor des Hofraths gewesen. Nach der Hand wurde die geheime Kanzley von jener des Hofraths, und dadurch auch ihre agenda ganz gesondert; doch blieben die Hofkanzler fürwährende Direktorn des Hofraths, wie gleich nachfolget.

(c) Vermög **Rathsordnung** des Erzbischof Johann Jakobs von 25. Febr. 1561 bestand der Hofrath aus dem **Marschall**, oder **Hofrichter**, **Kanzlern**, **Protonotar**, einigen **Räthen**, und dem **Gerichtschreiber**. Die Direktion führte der **Kanzler**, oder bey dessen Verhinderung der **Protonotarius**, und die Umfrage der **Marschall**. Der Umfang der hofräthlichen Geschäfte war sehr weitläufig. Insonders wird darinn die Jurisdiktion in **Bergwerksachen**, welche Erzbischof Matthäus in seiner Bergwerksordnung vom J. 1532 dem Kammermeister und Räthen zuwandte, wiederum dem Hofrath zueignet, doch mit deme, daß die strittige Bergwerksachen vor allen andern vorgenommen, und hiezu dem Kammermeister und anderen Räthen, so der Bergwerke verständig sind, in Rath berufen, auch in grossen Sachen, die das hochfürstl. Kammergut berühren, die Akten an unparteyische Bergleute um Gutachten verschicket, und hierauf die Sachen schleunigst erlediget werden. In **Kriminalsachen und Hauptmannshändeln** soll der Hauptmann oder sein Verweser proponiren, und was er und die Räthe beschliessen, dem Erzbischof referiren, und darnach den Bescheid geben, und exequiren. **Wenn der Erzbischof von dem Erzstift abwesend ist**, sollen die Räthe sich des Titels **Stadthalter und Räthe** gebrauchen, und im Titel sonderlich ausser Lande der Bischof von Kiemsee genennet werden. Der Kanzler und Protonotarius sollen die Briefe aufmachen, und dirigiren, sofort besagter Hofrath in Abwesenheit des Erzbischofs **in allen gütlich** und rechtlich handeln, **ausser sie berühren des Stifts Kammergüter, darinn sollen Kammermeister und Kammerräthe handeln, wie sie im Befehl haben**, und wo sie Ursach haben, die Sache an gemeinen Hofrath zu bringen, sollen Kammermeister und Räthe auch im Hofrath sitzen, und überhaupts **in allen beschwerlichen Sachen mit Stadthalter und Räthen handeln, und sie an selbe gelangen lassen**, welche sodenn, wenn nicht periculum in mora ist, ihr Gutdünken dem Erzbischof überschreiben sollen. Auf gleiche Weise soll der Hofrath mit Vorwissen des Erzbischofs, und wo Gefahr auf Verzug ist, auch ohne solchen die Landschaft berufen, Gesandschaften anhören, und die behörige Ehren denselben bezeigen; endlich wird dem Bischof in Kiemsee, dem Prälaten zu St. Peter, und andern Prälaten, dem Domdechant und Domherren freygegeben, in dem Hofrath zu erscheinen, und ihre Stimme auf die an sie kommende Umfrage abzugeben.

Besag der vom Erzbischof Wolf Dietrich am 17. Aug. 1588 errichteten **Hofgerichtsordnung** war der **Kanzler Chef** und **Direktor** des Hofraths, und dem **Gerichtschreiber**, der zugleich **Taxator** war, wurden ein oder mehrere **Sekretarien** zu Gehilfen aufzunehmen vergönnet.

Im übrigen kömmt hier nichts mehr von einer Beywohnung und Stimme des Fürsten in Kiemsee, Domdechant, Domherren und Prälaten vor. Auch die Besorgung des Malefiz- und Strafswesen gewann hierinn eine ganz andere Gestalt. Nach Inhalt der vom Erzbischof Matthäus aufgerichteten Ordnung der Hauptmannschaft vom 1533 war das Amt eines Hauptmanns sehr ausgedehnt. Er hatte 1. das höhere und niedere Kriminale und alle Strafen, sogar die **Waldstrafen**, und alle über 5 Pf. 60 Pfenning sich erstreckende Pönfälle, die man eben deswegen **Hauptmanns- oder Vizdomshändel** hieß, und in ein **besonderes Verzeichniß** brachte, sowohl in **der Stadt**, als auf **dem Lande** zu besorgen, die Geldstrafen durch seinen Gegenschreiber einzunehmen, und an die Kammer zu verrechnen; weswegen er

er und sein Gerichtschreiber zweymal des Jahrs im Lande umreiten, und auf die strafmäßige Fähle ihr Aufmerken haben mußten. Von seiner Sphäre waren einzig ausgenommen das Pfleggericht **Kropfsberg, Itter, Raschenberg, Tittmoning, Tetelheim, Mattsee**: diese hatten das Malefiz- und Kriminale selbst zu richten; doch wurden sie angewiesen in Zukunft, ehe sie zur peinlichen Frage schreiten, von dem Hofrath die Anweisung zu erhohlen.

Nebst obigen war dem Stadt- oder wie man ihn auch promiscue nennte, **Landeshauptmann** die Aufsicht der Polizey und der allgemeinen Sicherheit und Ruhestands anvertrauet: zu diesem Ende wurden ihm nicht allein einige reisige Knechte, oder berittene Soldaten, nebst einigen Gerichtsdienern zugegeben, sondern er hatte auch die ausdrückliche Pflicht, des Stifts Feinde zu verfolgen, und zu diesem Ende **Aufborhe** zu thun.

Unter dem Erzb. Johann Jakob minderte sich der Gewalt des **Hauptmanns** schon dadurch, daß er in Kriminal- und Straffällen bey dem Hofrath den Vortrag zu thun angewiesen ward. Erzb. Wolf Dietrich aber ließ in der obgerühmten Ordnung von 1588. **die Kriminalsachen, und was denselben anhängt, als alle malefizige Verbrechen und Vizdomhandlungen, die einem Landeshauptmann bisher zu verrichten gebühret haben,** gänzlich dem Hofgericht über. Hiemit reducirte sich das Amt eines Stadthauptmanns meistens nur noch auf die Aufsicht über die Stadtpolizey; und endlich vereinigte besagter Erzbischof mit selbem das Stadtrichteramt, und Stadtsyndikat laut einer Instruktion vom J. 1604.

Aus dem bisherigen wird sich ungefähr der Ursprung entdecken, warum das Hofrathsdikasterium im Erzstift nicht eine blosse Justizstelle formiret, sondern zugleich die Landespolizey, und die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Jurisdiktion und Gränzwesen sowohl von innen, als gegen Auswärtige vermög der weiters emanirten Hofrathsordnungen von Jahr 1710. 1754. und 30 Decemb. 1772 zu besorgen hat, folglich zugleich das ist, was anderer Orten die **Regierungen** vorstellen. In Uebrigen hatte sich das **Domkapitel** zur Zeit, wo die erzbischöfl. Wahlkapitulationen noch in **Schwung** waren, verschiednes bedungen: als in Capitulat. Marci Sittici von 1612. daß der Erzbischof in den **geheimen- und Hofrath** zwey Kapitularen beyziehe; dann in den folgenden, daß ein Domkapitular einer jeden Stelle folglich auch dem Hofrath als Präsident vorgesetzet werde. Hiemit erhielte der Hofrath an statt den Stadthalter einen Präsidenten aus den Mittel des Domkapitels, welche Uebung die Erzbischöfe auch nach aufgehobner Kapitulation aus freyen Willen fortsetzen. Und wie wohl bey angehäuften Geschäften des Hofkanzlers dem Hofrath ein besonderer Direktor vorgesetzet ist, ist doch der Hofkanzler nach dem Präsidenten der nächste Chef des Hofraths.

(d) Die Hofkammer bestand ehemals in der Person des **Kammermeisters** und **Hofmeisters**, Magistri Camerae, et Magistri Curiae, die meistens geistlichen Standes waren, und wovon der Erste das Kammerwesen überhaupts, und der Letztere eigentlich das Urbar-Wesen besorgte. Nachdem aber die Geschäfte sich vervielfältigten, und solches den Anlaß gab, selbes mehrern Händen anzuvertrauen, und aus diesen ordentliche Kollegien, oder Rathsversammlungen unter einem Dirigenten und endlich auch einen Präsidenten zu bilden, so entstand daraus schon in Zeiten des Erzbischofs Mathäus die hochfürstl. **Kammer** unter dem Direktorium des **Kammermeisters**, welcher Namen sich nachhin in jenen des **Kammerdirektors** verwandelte.

(e) In dem Landtagsreceß vom Jahr 1543. wurde zum erstenmal die Aufstellung einiger **Kriegsräthe** für nothwendig gefunden, welche die **Besetzung der Orte, Flecken, Päße und Gränzen mit Reitern, Geschütz und Pulver und übrigen Noth-**

Nothdurft versehen und verordnen, auch all anderes die Türken und Gegenwehre belangend verrichten helfen. Zu diesem Ende wurden aus dem Landschafts Ausschuß von Prälatenstand der damalige Domdechant, vier Ritter, dann einer von der Städte wegen, und zween aus den Gerichtern verordnet. Von dieser Zeit an kömmt noch öfters als im Jahr 1546. 1550. in den Landtags Recessen Meldung dieser **Kriegsräthe**, und deren Auswahl aus den Landschafts Ausschüssen der drey Stände vor. Diese Gattung Kriegsräthe hatte also nur eigentlich das Oeconomicum und Disciplinare der Miliz, die damals noch meistens in einem Landfahne bestand, und das Defensionswesen zu besorgen. Mit der Zeit aber, nachdem hier der beständige regulirte Soldat eingeführet wurde, so bestellte der Landesfürst selbst einige Kriegsräthe, und legte ihnen Anfangs die Jurisdiktion bey, und endlich erhob er sie zur ordentlichen **Stelle**, und setzte ihr gleich den übrigen einen **Präsidenten** vor. Dekret des besagten Erzbischofs ddo. 15. Juli 1676. „ Es ist bekannt, daß wir den **Kriegsrath als eine wirkliche sonderbare Stelle** ersetzt, und solches um soviel mehr, weil selber nicht allen in seinen Untergebenen **das Malefizrecht** selbst führet, sondern auch **sowohl als andere** mit einen **Präsidenten** versehen ist, und zumal wegen der Sperr, Inventur und Abhandlung der Miliz zugekommenen Personen zwischen selben und unseren Hofgericht noch einige Erläuterung vonnöthen ist, als geben wir solche aus unserer habenden Macht und Authorität dergestalten, daß gedachten Kriegsrath über jene hoche und niedere Personen, welche allein dem Soldatenwesen unterworfen, absolute alle Sperren Inventuren und Abhandlungen separatim zugehörig seyn, dafern aber ein dergleichen Offizier eines Raths, Kammer oder Truchseß Titel hätte, doch dem Soldatenwesen pro potiori obgelegen wäre, beede Stellen coniunctim alle obige Handlung pflegen, entgegen, wenn ein solcher mehrers andern Diensten abwartet, die Sperr und Inventur von beeden Stellen, von dem Hofrath aber die weitere Abhandlung verrichtet werden solle. **Welches wir jezo und fürohin, solang wir nichts anderes disponiren, und es uns, als die wir allein ein und anderer Stell nach unserm Gefallen die Jurisdiktion nehmen, geben, oder einschränken mögen, also bleiben wird, beederseits in guter Verständniß gehalten haben wollen.**

(f) Die **Oberst Jägermeisterey** ist mit einen eignen Rechtsgelehrten Assessoren und einer Kanzley versehen. Sie existirte bereits im Jahr 1672; denn der Hofrath wurde damals von dem Landesfürsten angewiesen, die einlaufende Berichte und Inquisitionen wegen Wildbrätschützen der Oberst Jägermeisterey zu communiciren: wie denn auch dieselbe wirklich die Jurisdiktion in Wilddiebereyen zu üben hat, ausser es schlägt ein Malefiz mäßiger Fall ein; dann stehet die Erkenntniß bey dem Hofrath.

(g) Es gabe im Erzstift schon lange einige geistliche, und weltliche Stände, welche sich einiger Freyheiten berühmten, und sich solche von denErzbischöfen bestättigen liessen. Dergleichen waren der Fürst in Chiemsee, das Domkapitel, der Prälat zu St. Peter, die Ritter, Knechte, und die Bürger der Städte und Märkte. In den IV. und V. Absatz hieunten werde ich dieses mit mehreren aufklären. Die Legale Versammlungen dieser Stände kamen aber erst nach und nach unter dem Namen **Landschaft** auf, denn obgleich die Erzbischöfe allmählig ihre Räthe in eigne Collegien ein- und abtheilten, so wollten sie doch nicht gerne, da es auf allgemeine Landes Hilfen und Beyträge ankam, ohne die geistlich und weltliche Stände zu hören, etwas beschlüssen. Wie aber die Nothfälle etwas seltner, oder minders anhaltend waren, so wurden auch die Stände seltners berufen. Mir sind noch zur Zeit mehr nicht als die von 1473. 1480. 81. 89. 94. 1514. bekannt. Oefters aber als seine Vorfahrer rufte Erzb. Mäthäus die Stände zusammen. Im J. 1525. ward der

erste

erste förmliche **Landtags Receß** gefertiget, denen sodann verschiedene Landtäge und Recesse sowohl unter ihm als seinen Successoren folgten. Vermög selben schriebe der Landesherr den Landtage aus. Die Stände erschienen **gehorsam.** Der Landsherr ließ ihnen sodann durch seine Kommissarien die **Vorträge** thuen, **gnädig an sie begehren**, foderte sie zu bedenken, und **Berathschlagung** auf. Die Stände gaben hierauf ihre **Meinung** meistens unter den Titel eines **Rathes, unterthänigen gutachtens, räthlichen Bedenkens,** oder **rathsamen Bedenkens** ab. Landt. Absch. 1535. 1574. 1576. 1579. 1583. und wenn es etwo ein oder andersmal heist: die Stände hatten **bewilliget,** oder **verglichen,** so wird insgemein beygefügt: **zu unterthänigen Gehorsam.** Landt. A. 1543. **um allen schuldigen Gehorsam und unterthänigen Willen zu erzeigen.** L. T. A. 1548. **Landschaft sey gehorsam, willig, sich so zu halten, wie es gehorsamen Unterthanen gebührt.** L. T. A. 1552. **gnädig und unterthäniglich miteinander vergleicht,** L. T. A. 1555. **gehorsamst willfahrt, gewilliget, auch gehorsamst gebetten.** L. T. A. 1567. Unter den Ständen selbst fande kein anderer Unterschied, als des Ranges in Sitzen Platz. Keiner auch nicht das Domkapitel nahme sich eines mehreren vor anderen heraus. Indessen hatten eben diese seit den Zeiten des Erzbischofs Mathäus immer mehr in Schwung gerathene Versammlungen der Landstände, da sie erst nach und nach, ohne einer ordentlichen Grundlage oder fundation in Schwung kamen, und eigentlich von der Willkür eines jeweiligen Landesfürsten abhiengen, viel unvollkommnes, und unbestimmtes in sich. Es manglete denselben so wohl an einem **eignen Ort der Zusammenkuhft,** als an **eignen Archive,** und **untergeordneten Personal.** Erst im Jahr 1543. erbothen sich die Stände, einen **Schreiber,** und endlichen **beständigen Schreiber** zu halten. Es ist also kein Wunder, wenn bey so unvollkommner Gestalt der landständischen Versammlungen Mißbräuche, Unordnungen, und Gebrechen eingeschlichen sind. Eben diese bewogen den Erzb. Wolf Dietrich, auf Reforme bey der Landschaft zu denken. Er berufte deswillen im Jahr 1594. einen **allgemeinen Landtag,** und zeigte, wie bisher die Stände selten zusammen zu foderen, und noch schwerer beysammen zu halten seyen, und wenn schon die grössere Versammlung einen Ausschuß verordne, so seye ein guter Theil der Ritterschaft ausser Land, und der Ausschuß beziehe sich meistens auf die grosse Versammlung, oder die ganze Gewalt bleibe bey zwey, oder drey Ständen, die sich ihrer Gewalt zu Schmälerung der landesherrlichen Authorität und der übrigen Landschaft misbrauchen, von einer Subordination nichts wissen wollen, sich für einen von Landsfürsten abgesönderten Staat halten, Geschäfte palesiren, und hiemit alles landsfürstliche Vertrauen verliehren. Er schlug daher einige Mittel vor, wie diesen Ungebühren abzuhelfen seye. Die Stände bekannten hierauf, daß sie dem Erzbischof an der landsfürstlichen Hochheit nichts zu entziehen gedenken: daß die landschäftliche Zusammenkünften durch dem Landesfürsten allein beschrieben würden: und daß der Ausschuß bloß mit dessen Bewilligung gemacht, und ohne Vorwissen des Landesfürsten nichts wichtiges bey der Landschaft gehandelt werde. Im übrigen zogen sie verschiedne Privilegien, welche die Erzbischöfe Friederich III. 1327. Gregor 1396. Eberhard 1403. Bernard 1480. Johann 1489. bald sämtlichen Ständen bald einen Theil daraus über ihre Freyheiten, und altes Herkommen in allgemeinen, und über ihre Steuer exemption insonders gegeben, hervor, und führten über die vorgeschlagene Reformations Mittel so aufzügliche, undeutliche, und mißtrauische Sprache, daß sich der Erzbischof nicht länger mit ihnen aufhalten wollte: sondern er liesse sie nach vorläufiger Wiederlegung ihrer Privilegien auseinander gehen, ohne daß er selbe während seiner bis 1612. fortgeführten Regierung jemals mehr zusammen berufte. Er schrieb die Steueren aus landesherrlicher Macht nach Erforderniß der damaligen Reichs und Landesbedürfnisse aus: schärfte sogar im Jahr 1600 den Steuer Fuß, und zoge die Steuergelder zur Hof-

 kammer

kammer ein, welche deren Einheb- und Anwendung so richtig, und so Reichs Constitutions mäßig zur Nothdurft des Landes besorgte, daß niemals von Seite der Stände einige Einrede, oder Ausnahm erfolget ist.

Hiemit geriethen die Versammlungen der Landstände nicht allein in der Zeit des Erzbischof Wolf Dietrichs, sondern auch seines Nachfolgers Marci Sittici ausser aller Uebung, und Gange. Erst Erzb. Paris legte wiederum die Hande auf dessen Wiederrichtung an. Er berufte deswillen im J. 1620. alle Stände, erklärte ihnen aber gleich im ersten Vortrag, daß er zur Restauration der Landschaft in soweit geneigt seye, als es **der erzbischöflichen und landesherrlichen Authorität unpräudicirlich ist.** Worauf auch die Stände sich erklärten, daß sie **keinen Eingrif in die Landeshoheit und** Praeeminenz **suchen, hiezu auch nicht befugt wären, weil sie vom Kaiser die** regalien **nicht empfangen, noch deren fähig seyen,** und hatten sohin, keine ungleiche Meinung zu schöpfen, als wenn man ab Seiten der Landschaft **nach einer Nebenregierung** strebe.

Es hätte aber bey nahe wenig gefehlt, daß nicht die Traktaten sich wiederum zerschlagen hätten; denn als der Ausschuß der Landesstände sich den Anträgen des Erzbischofs mit Uebernahm der Cameral-Schulden, Verwaltung des kleineren Ausschusses, und dergleichen nicht fügen, und es hin und wieder zu spizig nehmen, und unter anderen foderen wollte, daß der Erzb. zu Reichs - Kreis und Bundstägen jedesmal einen von der Ritterschaft beyziehe: so erhobe Erzb. Paris den Ton, und erklärte offentlich bezeigen zu wollen, daß er seines Orts nicht ermanglet habe, die Landschaft aufzurichten, und alles dabey zu thuen, was er als Landsfürst thuen kann, und gegen seine Nachfolger verantworten mag: daß er aber ein als anderen Wegs das vornehmen werde, **was er vermög Reichs Constitutionen, und gemeinen Rechten befugt, und die vor Augen schwebende Noth fordert.** Er werde seine Handlungen so anstellen, wie er es **gegen Gott, gegen seine geistlich und weltliche Obrigkeit auf alle Fälle** verantworten kann, zugleich aber gabe er wegen den Beyzug eines Ritters zu R. K. und Bundstägen trocken zu verstehen, daß solcher verkleinerlich, schimpflich, und bey keinen geistlichen oder weltlichen Fürsten gebräuchig seye: **bloß regierende Fürsten und R. Stände nicht aber ihre Ritterschaft und Untersassen würden zu solchen Versammlungen zugelassen.** Die aus dem Kapitel und Ritterstand hätten die regierende Fürsten ehedem nach Belieben bloß als ihre Räthe und Diener mitgenommen, und dabey solle es auch hinfüro verbleiben; dem Domkapitel wolle er übrigens gerne, und gutwillig communiciren, was **geistliche Rechte und löbliche Gewohnheiten im Reich** erforderen, und die auf R. Zusammenkunften gefaßten Schlüsse, so **viel die Landschaft betrefen,** auch **derselben** mittheilen.

Diese ernsthafte Sprache des Erzb. Paris flößte dem Ausschuß beugsammere Ideen ein, und so kam endlich am 24. Jul. 1620. der **Stiftungsbrief des Erzb. Paris** unter Mitfertigung des Domkapitels zu Stande, welcher der Landschaft ihr neues Wesen gab, und in dessen Eingang besagter Erzbischof meldet, daß er **auf Bitte der Landstände, sonderbar des Ritterstandes** und **verschiedene Intercessionen** sich bewegen lassen, die **Landschaft wieder zu errichten,** und die **Haltung der Landtäge in ordentlichen Gang zu bringen,** und daß er hierauf den sämmtlichen drey Ständen zu einen **gebührenden** Fundament **und Grundveste** nachfolgende **Gnaden und Bewilligung** gethan, als

1) daß er in Sachen, die das ganze Land insgemein betrefen, mit der Landschaft oder ihren Ausschuß **Rath und Zuthuen** handlen wolle, und weil die völlige Landschaft, oder ihr **grosser Ausschuß** nicht stets bey der Stelle seyn kann, soll ein **kleiner Ausschuß** gewählt werden, der in wichtigen Fällen, wo periculum

in

Digitized by Google

in möra vorhanden, mit Beyzug dreyer nächst gesessner Landleute rathen und schlüssen kann.

2) Solle die **Beschreib und Erfoderung der Stände** zu den **Landtägen** einzig bey den Landsfürsten beruhen, und der von Zeit zu Zeit bestehende Ausschuß zwar in Steuer und anderen gebührlichen Sachen zusammentretten können, doch seine wichtige Schlüsse **dem Landesfürsten um dessen Ratifikation** zu referiren verbunden seyn.

3) Will Erzbischof ehestens **mit Rath und Zuthun etlicher Personen von der Landschaft** eine Polizey und Landesordnung errichten. Ferners wird Er

4) von den **Reichs und Kreishandlunden**, so viel es die Conclusa zulassen, der Landschaft oder ihren Ausschuß Communication thun,

5) die **Justitz** gebührend administriren,

6) die **Landtafel** erneuern,

7) die **Landleute** bey geist- und weltlichen Aemtern vor andern befördern.

8) Im übrigen, da die Landschaft ausser den Steuern keine andere Mittel hat, dem Landesfürsten in seinen Oblagen zu helfen, so wolle er derselben **alle Steuern**, ohneachtet er und seine Vorfahrer deren in Inhaben gewesen, gnädigst jedoch **gegen Uibernahm des vorhandenen Schuldenlasts**, und der **gemeinen Landesbürden** wiederum **beharrlich** hindanlassen und anvertrauen, und zwar dergestalten, daß die bewilligte Kontributionen und Steuern durch die, welche die Landschaft aus ihren Mitteln deputirt, denen aber auch Erzbischof jemand nach Belieben zuordnen mag, angelegt, und zur Landschaft **Steuereinnehmer** Handen gelegt werden. Die Landschaft solle drey Personen, nemlich aus jeden der drey Stände einen zur Cassa- und Einnehmeramt erkiesen, und wenn von denselben aus denen Steuergefällen etwas zur **Kammer** geliefert wird, so will Erzbischof solches nur zur **Landsnothdurft** und **Wohlfahrt** verwenden.

9) Will Erzbischof sich über **rechtmäßige Freyheiten** und **Privilegien der Stände** nach Gebühr resolviren.

Nebst dieser Fundations Urkunde kame auch in nemlichen Tage der **erste Landtags Abschied** zu Stande, worinn von Aufnahm 500000, von Erhöhung des bisherigen Steuerfusses, von der decimation des Landesfürsten, Prälaten, und Ritterstandes, dann der übrigen Geistlichkeit, von Haltung des benöthigten Fußvolkes und Reiter, von Uibernahm der alt und neuen Schulden und anderen gemeinen Landesbürden gehandelt, und von dem Landesfürsten aus **freyen guten Willen** ein Fleischaufschlag, und mäßiges Umgeld auf Meth und Bier gegen deme hinüber gelassen wird, daß solche Uiberlassung **der Landeshoheit nicht präjudiziren**, oder in **einige Folge gezogen werde**, wie denn die Stände solche **gnädigste Willfährde** als eine sonderbare **Gnade** erkannten, und **verdankten**.

Bey dem nemlichen Landtag wurde zugleich die **Landtafel** erneuert, und so wohl der Prälaten als Ritter und Bürgerstand klassifiziret, und anbey festgestellt, daß zu den allgemeinen Versammlungen ein **größerer Ausschuß**, und zwar von Prälatenstand 4. von Ritterstand 8. und von Bürgerstand 4.; hingegen zum **kleineren Ausschuß** von Prälatenstand 2. von Ritterstand 4. und von Bürgerstand 1. mit vollkommner Gewalt beywohnen sollen.

In besagten dreyen Urkunden der Fundation, des Rezesses und Landschafttafel von 1620 liegt demnach die Grundlage der Verfaßung des jetzt bestehenden landschaftlichen Körpers. Man sieht im kurzen daraus, und noch mehr bestättiget es die nachgefolgte Observanz, daß Erzb. Paris die landesherrlichen Befugniße, welche ihm die Reichsbelehnung und Konstitutionen sowohl in gesetzgebend als entscheidenden richterlichen Gestalt in die Hände legten, keineswegs mit der

Land=

Landschaft zu theilen vorgehabt, noch daß diese dergleichen attentiret, sondern selbst ihre Unfähigkeit erkannt habe, solches zu thun. Man vergleiche hieher §. 319. not. f.

(h) Von den vorbemeldten Aemtern haben das Münzamt und Postamt auch besonders, so viel das Politikum betrifft, ihren Bezug auf das geheime Kanzleydirektorium und Hofkanzlersstelle.

§ 321.

Von dem Hofstaat.

Der Hofstaat ist ganz nach den Plan der Churfürstlichen und grösseren weltlichen Höfe angelegt (a). Schon die Präcedenz oder Rangordnung des Erzb. Guidobald von 30. Aug. 1659 (b) reyhet in der ersten Klasse die Domherrn, in der zweyten die hohe Minister, Obersthofmeister, Oberstkammerer, Obersthofmarschall und Oberststallmeister, welche ihre eigene Stäbe in officialibus, nicht aber in jurisdictionalibus haben, in der dritten die vier Erbämter, dann die Kammerherren oder Kämmerer, die geheime Räthe u. s. w. ein. Seit deme kamen auch die Chargen des Oberstjägermeisters, Oberstküchenmeisters, Oberstsilberkämmerers hinzu.

Insonders ist der Hofstaat auch mit einer Ettiquete Leibgarde (c) von berittenen Carabiniers und Trabanten zu Fuße unter dem Kommando des Gardehauptmanns versehen, der seinen Rang nach dem Oberstjägermeister hat. Uiberhaupts aber läßt sich der Zustand des Hofstaates aus dem Hof-Schematismus ersehen, welcher jährlich zu Salzburg im Drucke erscheinet.

(a) In der Wahl Kapitulation des Erzb. Wolf Dietrichs von 1587. bedunge sich das Domkapitel, daß die ansehnlichste Aemter als Landeshauptmannschaft, Kanzler, Hofmarschallamt, Pfleg in dem Hauptschloß oder Vestung allhier, Kammer und Hofmeisteramt, dann Hofräthe tauglichen Personen, vor andern aber an Dommherren verliehen werden sollen. Das nemliche wurde in der Wahl Kapitulation Marci Sittici von 1612. und Paridis von 1619. wiederhollt, und der letzteren beygefügt, daß der Präsident auf der Kamer, und der Staathalter im Hofrath Dommherrn seyn müssen. In der Wahlkapitulation Guidobaldi von 1654 wird das Kanzleramt weggelassen, dagegen das Obersthofmeister und Hofmarschallamt den Domkapitularn vorbehalten. Mit Vernichtung der Kapitulationen hörten alle diese Gedinge auf. Die Erzbischöfe verleihen die Hofstellen und Bedienstungen an beliebige Subjekten. Nur die Präsidenten Stellen pflegen sie noch mit Domkapitularn zu besetzen.

(b) Eine weitere Präcedenzordnung ist von Erzbischof Max Gandolph ddo. 28. März 1684 vorhanden. Sie enthält einige Aenderungen der ersteren; es ist aber noch manches darinne, das sich mit dermaliger Gewohnheit und Kostume anderer Höfen nicht so genau verträgt.

(c) Der berühmte Leti in seiner *histoire de la Maison de Brandenbourg* p. 174. seq. meinet: die Garden hätten sich die Regenten anfangs zur Sicherheit ihrer Person, sodann auch zum Staat zugelegt. Ihren Ursprung nach wären sie also älter, als die regulaire bestehende Miliz. Jargov Einleitung zu der Lehre von Regalien Lib. I. Cap. IX. §. 6. Dieses trifft beynahe auch im Erzstift ein; denn Erzb. Wolf Dietrich hatte schon im J. 1587 bey seinem Einzug Trabanten zur Leibwache, die er vermuthlich allschon in dem Erzstift antraff. Bey dem Landtage von

Digitized by Google

von 1620. käme auch die Errichtung einer Reiterey zur Landsdefension in die Frage: und es ergienge zeig landt. Absch. von d. J. die landesherrliche Entschlüssung dahin, daß der Prälaten und Ritterstand drey Jahre hinum 50 wohlstaffirte Personen zu Pferd nahe um die Stadt Salzburg in Bereitschaft halte, auf ihre Kösten exerziren, und mustern lasse, dann aber, wenn es zur Schärfe und Thathandlungen komme, besolden solle. Einige leiten hievon den Ursprung der Karabiner ab. Allein auch diese existiren schon an. 1615 unter Erzb. Marr. Sittich, wo noch das Kammer- und Landschäftl. Aerarium consolidiret war. Deswegen hält auch letzteres nach seiner Separation von 1620, oder von Erzb. Paris Zeiten an in die Verpflegungs Kösten der Leibgarde mit-ein.

§ 322.

Die Erzbischöfe hatten schon in ältesten Zeiten einige Dienstmänner, als Mareschalos, Dapiferos, Pincernas, Camerarios (*a*), welche die Hofämter versahen. K. Rudolph bestättigte so gar durch einen eigenen Brief von 1281, daß in den vier Aemtern des Stifts allweg der älteste Sohn nach seinen Vatern angehen, und das Amt, so sein Vater gehabt, versehen, und ausrichten soll (*b*). Wie sich aber die weltliche Fürsten vielfältig zu Ehre nahmen, die Erbämter bey den geistlichen Hochstiftern zu bekleiden, so geschahe es auch da. Albrecht und Otto Herzoge zu Oesterreich, Steuer und Kärndten bekennen unter 1335, daß Erzb. Friederich ihnen als Herzog zu Oesterreich das Schenkenamt, als Herzog zu Steuer das Marschallamt, und als Herzog zu Kärndten das Truchsessamt mit allen Zugehörungen, und alles was ihre Vordern vom Erzstift zu Lehen gehabt, verliehen habe (*c*). Und so hatten die Herzoge in Bayern schon von Uralters das Kammerer, oder Kammermeisteramt zu Lehen inne (*d*). Da aber besagte Fürsten diesen Aemtern selbst nicht obliegen konnten, so wurden an deren Staat einige substituirt. Das Marschallamt hatten auf solche Weise die von Kuchler inne. Im J. 1396 fochten sie zwar die von Felber darum an. Beede wurden auf sieben Spruchleute hintergängig. Diese erkennten aber ddo. Salzb. am Pfinztag nach St. Simon und Judas Tag 1396. daß die Felber zum Marschallamt kein Recht haben. Nach Hannsen des letzten Kuchlers Tod verliehe Erzb. Johann im J. 1436 besagtes Amt denen von Nußdorf zeig eines von ihnen abgegebnen Reverses (*e*), wobey es auch Erzherzog Friederich bewenden ließ. Da auch dieses Geschlecht der von Nußdorf im J. 1632 erlosche, so machte Erzb. Paris hier den Eingang, daß er nicht mit der Verleihung selbsten vorschritte, sondern den K. Ferdinand als Herzogen in Steuer sein Geschlecht der Grafen von Lodron, welche im Erzstift begüttert seyn werden, empfahl; hierauf theilte auch bemeldter Kaiser anfangs eine Expektanz, und sodann ddo. Wien den 19. Febr. 1633. die förmliche Belehnung dem Christoph Grafen von Lodron, und seinen männlichen Erben, und künftigen Inhabern, dessen in Erzstift Salzburg liegenden Gütern, so seines Geschlechts der Grafen von Lodron seyn werden, mit.

Von den Erbämtern des Erzstifts.

Mit dem Erbtruchsessenamt hatte nach Abgang der von Guttrat König Heinrich in Böheim als Herzog in Kärndten im J. 1311. den Otto

 von

von Weissenecf (*f*), dann im J. 1359 Herzog Rudolph den Hartnid von Weissenecf, und da die von Weissenecf ausstarben, Herzog Leopold im J. 1408 die von Rabenstein belehnet (*g*). Mittlerweile gieng auch Erzbischof Eberhard mit der Benennung vor, und übertruge obiges Erbamt im J. 1414 dem Wolfart von der Alben und seinen Erben (*h*). Endlich starben die von Rabenstein aus, und hiemit bliebe besagtes Amt bey denen von Alben. Nach Abgang des Eustach von der Alben, des letzten dieses Namens, verliehe K. Ferdinand I. als Herzog in Kärndten das erledigte Erbtruchsessenamt dem Christoph und seinen Brudern von Tanhausen und ihren männlichen Erben. Hingegen wollte Erzb. Johann Jakob in diesem Falle, wo das belehnte Geschlecht gänzlich ausstarbe, die Lehenschaft nicht gestatten, und nahme den von Tanhausen nicht anderst auf das Erbamt an, als daß solches dem Erzstift an seiner Lehenschaft und Recht auf künftige Fälle unpräjudicirlich seyn solle. Daher gabe auch Erzb. Max Gandolph im J. 1684, da der tanhausische Manns Stammen abgienge, in Kraft des zuständigen Vorschlagungsrecht seinen Fingerzeig auf Grafen von Lamberg, den er auch einsweilen als Verwaltern der vakanten Erbtruchsessen Stelle benannte. Von Seite Oestereichs ward aber solche denen von Lamberg bis 1729 diffikultieret, wo endlich in dem weitläufigen in Ecclesiasticis et Politicis geschlossenen Konkordat von nemlichen Jahre der Familie von Lamberg die Investitur auf obiges Erbamt zugesicheret wurde.

Das Erbschenkenamt begleiteten in XII. und XIII. Jahrh. die von Pongau, nachhin die von Goldeck §. 306 not. e. Im J. 1300 substituirte sich Herzog Albert die von Turn, welche es durch mehrere Jahrhundert bis 1644 besassen. Nach ihren Abgange verliehe es K. Ferdinand III. dem Grafen von Kollonitz, aber mit Widerspruch der Erzb. Paris und Guidobalds, die sich die Benennung zueigneten. Im J. 1669. nahme die Sache doch eine andere Wendung. Erzb. Max Gandolph intercedirte am 5. Jan. 1669. bey K. Leopold vor seinen Geschlechts Vetter Polikarp G. von Küenburg, worauf besagter Kaiser als Herzog von Oesterreich am 22. März d. J. den Polikarp und 6 andern benannten Grafen von Küenburg, als Christoph Sigmund, Johann Franz, Sigmund Ludwig, Friederich, Johann, und Johann Jakob, auf obiges Erbamt die Mitbelehnung ertheilte, doch so, daß solches Lehen quoad principalem prærogativam dieses Erbamts dermahl dem supplicirenden Polikarp auch auf dessen männliche Erben in infinitum, in deren Abgang auf den in zweyten Platze benannten, und seine männliche Erben, und dann auf den dritten, vierten, und so weiters benennten kommen solle.

Das Erbkammer oder Kammermeisteramt wurde von den Herzogen in Baiern wiederum an andere und zwar solche, welche die Erzbischöfe ihnen vorschlugen, verliehen. Auf solche Weise waren lange die von Wispek, nachhin die Kuen von Belasy damit belehnet. Nachdem Ferdinand Kuen von Belasy starb, erhielte am 28. April 1618. von Herzog Maximilian in Baiern Ladislaus Freyherr von Törring als ältester dies Namens und Stammens,

Digitized by Google

deren von Törring, und auf sein Absterben seine Vettern von Törring, und zwar jedesmal der Aeltreste daraus obiges Erbamt zu Leben, welches ihnen auch Erzb. Marx Sittich auf die an ihn gethane Intimation vorläufig ddo. 9. April 1618. von Herzen angönnte.

In übrigen kömmt hier zu bemerken, 1) daß zwar die Inhaber der Erbämter hier Landes mehrere Güter und Lehen, und zwar meistens Mannelehen besitzen, doch aber solche dem Erbamt selbsten nicht ankleben. Die zu dieser Stelle benennte Familien waren entweders schon vor erlangten Erbamt, oder darnach damit durch Special Ankunfts Titeln versehen; deswegen sagt auch Erzb. Paris in seinen Empfehlungs Schreiben an K. Ferdinand II. daß das Marschallamt keinen anderen Nutzen habe, als daß selben jenes Pferd, auf welchen ein angehender Erzbischof feyerlich einreittet, eigen würde. Wiewohlen aber keine Güter als unmittelbare Einbehörden der Aemter anzusehen sind, so genüssen jedoch die Erbämter durch den Receß, welchen Erzb. Paris im Jahr 1645. mit ihnen abgeschlossen, einige mehrere Freyheiten und Privilegien in Ansehung des niederen Jurisdiktionswesen bey ihren Gütern und Unterthanen, und sind in so weit mehr als das Domkapitel und der Prälaten Stande, mit welchen Erzb. Paris in nemlichen Jahre den Jurisdiktional Receß abschloß, befreut, daß sie ihre receßmäßige Privilegien und Jurisdiktion nicht bloß auf die bereits im Jahr 1645. besessene Güter, und Unterthanen, sondern auch auf die nachhin erwerbende erstrecken können.

2) Die Anstände, welche sich ehemals zwischen den Erzstift und dem Erzhause Oesterreich in Benennung der Erbämter ergeben, wo nemlich die Erzbischöfe mit Billigkeit und Grunde wenigstens so viel foderten, daß ihnen das Recht gebühre, eine in dem Erzstift begütterte und ihnen angenehme Familie vorzuschlagen, sind nunmehr durch das vorgedachte und § 170 not. c. angeführte Konkordat von 1729 zwischen dem Erzhause und Erzstift dahin verglichen: „daß von dem Erzstift nach abgehen deren auf die drey von Oesterreich herrührende Erbämter, als das Erbmarschall, Erbschenken, und Erbtruchseßamt bey dem Erzstift investirten Familien jedesmal drey andere in dem Land, wovon jedes Erbamt seine denomination hernimmt, seßhafte Familien zu rekommendiren, und daraus von Seiten Oesterreich eine zu erkiesen seye: pro hac vice aber die Familie der Grafen von Lamberg zu dem Erbtruchsessenamt investiret werden solle„.

(a) Unparth. Abhandl. vom Staate des Erzstifts § 138. not. c.

(b) Literae Rudolphi Imp. ddo. Wienne 13. Kal. Iun. 1281 " pro tribunali sedentibus in placito generali ad instantiam ven. Friderici Salzburg. archiep. principis nostri charissimi applaudentibus universis coram nobis per sententiam extitit declaratum, quod si aliquis officialis eiusdem Salzburgen ecclesie, sive Camerarius sive Marscalcus aut pincerna vel dapifer relictis pluribus heredibus masculis ab hac luce decessit, maior natu sive senior filius patri in officio debet succedere ac predictum officium deservire „.

(c) Ver-

(c) Verschreibung der Herzoge Albrecht und Otto zu Österreich Steuer, Kärndten ꝛc. ddo. Salzpurch an Mittich nach sand Florian Tag 1335. " daz der Erwirdig Erzb. Friederich von Salzpurg — von besunderen Trewen und Freuntschaft di er zu Uns hat, uns und unser paider Erben verlihen hat das Schenkamt ze Oesterreich daz Marschalkamt ze Steyer und das Druchsäzen ampt ze Chernden und waz dazu gehört und darzu allez daz die Fürsten der vorgenannten lant und di herrn der windischen March von den gotshaus ze Salzburch ze lehen gehabt habent." und haben auch wir daz recht und redlich ze Lehen von in empfangen mit allen den Rechten und Nuzen und darzu gehörent swie di genannt sint, und mit guten Gewohnheiten alz von alter herkomen ist „.

(d) Lehenbuch des Erzb. Eberhard IV. von 1427. "Achaz wispek. Das Kammermeister amt zu Salzburg. Es ist zu wissen, daß dasselb Kammermeisteramt die Herzogen der Elter von Bayern von einem Herrn von Salzburg empfachen sollen, derselb Herzog hat den das ferrer zu Salzburg, der den das billich erbet, und kainen fremden noch ausländer, und als oft dasselb Kamermeister ampt lediglich ledig wirdet, das soll khain Herzog in Baiern leichen, nur denn, den ihm ain Herr von Salzburg antwortet, und dafür er schriebe „.

(e) Verschreibung des Ulrich, Wilhelm, und Georgs Brüdern und ihrer Vettern die Nußdorfer gegen Erzb. ddo. Salzb. an Montag nach Simon und Juda 1436. worinn unter anderen begriffen „ es soll auch allweg der ältest Nusdorfer aus Uns das benannt amt innehalten persönlich und wesenlich in dem Land ze Salzburg sizen, den benannten unsern gnedigen herren oder seinen Nachkomen damit Huldigung thuen, das trewlich verweesen — ob auch der Eltist unter Uns das Marschalich ambt von Alter Krankeit oder anderen merklichen Notdurft wegen nicht verwesen möchte, so sullen wir ainen anderen aus Uns, der einen Erzbischoue ze Salzburg nuzbar und geuelklich ist, an sein statt stellen ꝛc. „.

(f) Urkunde Heinrichs Königs in Böheim und Herzogs in Kärndten ddo Grätz 1311. an Sant Catharin abent: „ haben wir dem Otten von Weizenek und seinen Erben verlihen zu rechten Lehen das Truchseßamt des Gottshaus von Salzburg, das Unser vordern und uns von denselben gottshaus zu rechten lehen anerbet, und gehört, und Uns mit Recht angefallen ist von Weillendt Chunen dem Guttrader, der es von Uns ze Lehen hat ꝛc. „. In Zeiten des Erzb. Georg entstande zwischen den Erbtruchsetz, und Erbschenk ein Rang Streitt, den Erzbischof zu Gonsten des ersteren am 5. Oktob. 1586. entschied.

(g) Hansiz Tom. II. pag. 448. seq.

(h) Belehnungs Brief des Erzb. Eberhard ddo. Salzburg an Eretag vor dem obersten 1444: „ als Uns unsers gotshaus Trugsez amt mit weylent Ottem von Weissenek abgangen, izt ledig worden ist, und das von Uns und Unsern gotshaus lehen ist, als haben wir dasselb ampt von sunderen gnaden wolfarten von der alben und seinen Erben verliehen ꝛc. „.

§ 323.

Von dem St. Ruperts Ritter Orden.

Diesen militarischen St. Ruperts Orden stiftete Erzb. Johann Ernst zu Ehren des Heil. Ruperts als des Erzstifts Patroni primarii, und zum Beßten des Landadels laut der von ihm unterzeichneten Urkunde ddo. Salzburg 12. May 1701. Der Inhalt derselben ist in Punkten, und Statuten getheilet. Das wesentliche davon ziehet sich dahin zusammen. Die Zahl der Ritter solle in 12 ade-

Digitized by Google

adelichen Landeskindern, die nicht presthaft oder defektuos sind, und 4 Ahnen probiren, sie seyen darnach der Landtafel einverleibet oder nicht, bestehen, wovon sechs, die man groß Kreutz nennt, nach erlangten Alter und Kräften wirklich in das Feld gehen, und sich von der Pike an durch 12 Jahr lang in wirklichen Kriegsdiensten unausgesetzt, und ohne Unterbruch vor allen wider die Erbfeinde des christlichen Namens qualificirt machen, und einen jährlichen aiuto, der nach Beschaffenheit der Einkünften zu mehren ist, zum Genuß haben sollen. Die übrige Sechs, oder die sogenannte klein Kreuz sind Expectanten gegen jährlichen fixirten minderen Beyhilfe, und wenn einer der ersteren Sechs abgehet, tritt ein Tauglicher aus den Expectanten gegen Erfüllung obiger Bedingnisse ein. Ihr sonstiges Obligen der Ritter bestehet in einen täglichen Gebethe doch ohne strengen Verbindlichkeit (Sünde) vor dem Stifter, und in der Pflicht auf jedesmalige Erforderen persönlich bey den Erzbischof zu erscheinen: dann in Deponirung 50 fl. bey dem Antritte. Das Ordenszeichen ist ein an violetfarben Band hangendes Kreuz, in dessen Mitte die Bildniß des H. Ruperts angebracht ist. Der Komentur, welchen die Ritter in Gegenwart eines Landsfürsten und zweyer landschaftlichen Kommissarien und gegen Confirmation des Landesherrn zu wählen haben, beziehet nebst den Genuß des Ritter- oder Kreuzhofes das Doppelte der übrigen Ritter, und vertritt eines verordneten Stelle bey der Landschaft mit den Rang nach den 4 Erbämtern. Dem Orden selbst wurde neben obigen Hofe ein ansehnliches Stiftungs Kapital bestimmet, und auf der Landschaft investiret, auch so ferne das gräfliche thunische achleutnische maiorat in Ober Oesterreich erlöschet, 50000 fl. angewiesen. Auf den unverhofften Fall der Erlöschung dieses Ordens aber ist das Johanns Spital mit 40000 fl. und das Priesterhaus mit 20000 fl. substituirt. Die Ritter können übrigens resigniren, und freu, doch gegen Verlurst des Ordens heurathen. Endlich hängt es in zweifelhaften Fällen bloß von den Erzbischof ab, auf Guttachten der Landschaft der fundation zu Guten obige Punkten, und Statuten zu erläuteren, und zu änderen (a). Ueber diese Stiftungs Urkunde wurde bey K. Leopold die Bestättigung ersucht, und solche von kaiserlicher Machts Vollkommenheit ddo. Wien 23. August 1701. mitgetheilt.

Von dem **Erbausfergenamt**, welches dermal die vier Geschlechter von **Gutrat**, von **Kammerlohr**, **Freyherrn** von **Düker** und von **Auer** innehaben, und jeden männlichen Sprossen derselben von dem ersten Tage an, da er zur Welt kömmt, einige Nutzung bringt, und von den kaiserlichen Bestättigungen hierüber sind einige Nachrichten in der unparth. Abhandlung vom Staate des **Erzstifts** § 242. not. c. d. e. zu finden.

(a) Eine so gestalte Deklaration erfolgte in gewisser Masse im J. 1767. von Erzb. Sigmund, vermög welcher insonders das violet Farbe Band in ein rothes schwarz eingefaßtes verwechselt wurde.

§ 324.

Zweytens ist der regierende Erzb. Salzburgs nicht nur ein mit allen Regalien begabter vollkommner Herr und Fürst seines unmittelbaren Reichs Landes; er ist auch unmittelbarer Stand des Reiches mit Sitz und Stimme auf den Reichs- II. Der Vorsitz und das mit verbundene Direktorium im Reichsfürsten Rathe

Kkkkkk ver-

versammlungen. Er stehet in societätsmäßigen Verbande mit den übrigen R. Mitständen, und theilet mit selben den Einfluß in die wichtigste Regierungsgeschäfte des römischen Reichs deutscher Nation - des ersten und fürnehmsten Reiches Europens. Man sehe von dem Ursprung, Alter, und Rechtmäßigkeit dieser Reichs Standschaft die unparth. Abhandlung vom Staate des Erzstifts II.-V. Abschnitt. Aber über alles dieses sind die Erzbischöfe Salzburgs die vorsitzenden Fürsten und Direktorn des Reichs Fürsten Rathes.

So wie die Principes und Optimates von ältesten Zeiten in zwey Bänke, die Geistliche und Laien, getheilet waren, und jene zur rechten, und diese zur linken stund, und so, wie die Erzbischöfe zur Zeit, wo die Kurfürsten sich von den übrigen Fürsten noch nicht getrennet hatten, unmittelbar auf die geistliche Kurfürsten folgten, so fiel auch von der Zeit an, da die Kurfürsten ein besonderes Kollegium zu formiren anfiengen (*a*), dem Erzstift der erste Platz auf der geistlichen Bank, und mit diesen die Besorgung und Direktion der Geschäfte gleichsam von selbsten zu (*b*). In dem XVII. Jahrhundert aber bekam es an dem Erzhause Oesterreich einen Mitwerber. Der Anfang und Eingang dazu geschah im Jahre 1500 beym Reichstage zu Augsburg. Maximilian I. verlangte damals, daß man auch seine Räthe im Namen des Erzhauses Oesterreich der R. Versammlung beywohnen lasse. Als nun dieß von Seite des Reichs mit gewissen Bedingnissen bewilliget wurde, auf der weltlichen Bank aber Baiern und die nächst Vorsitzende den Erzherzogen nicht weichen (*c*) wollten, so wandte man sich auf die geistliche Bank, und war dabey so glücklich, den damaligen Salzburgischen Gesandten Sebastian Ilsung zu bereden, daß er (wohlgemerkt) ohne mindesten Vorbewußt, und ohne mindesten Gewalt seines Principalen Erzbischof Leonhards bloß auf Ansuchen des dazumal anwesenden Kaiser Maximilians zu dessen allerhöchsten Ehren, jedoch nur für selbigen Reichstag gegen Ausstellung eines Reverses den Vorsitz überließ (*d*). Durch dieses mit Klugheit und Amtspflicht nicht allerdings vereinbarliche Versehen des Salzburgischen Gesandten ward nun der Grund zum Entgang des bisherigen Privativdirektorium, und den nachhinigen Weiterungen geleget. Oesterreich foderte von dieser Zeit an des theuern Reverses vom Jahr 1500 unerachtet, den Rang, dem aber Salzburg jederzeit widersprach. Im Jahr 1521. saß auch sowohl Erzbischof Mathäus, als dessen Räthe der österreichischen Gesandschaft unmittelbar vor; da aber gleichwohl in dem gedruckten Reichsabschied vom Jahre 1521. Oesterreich aus Verstoß vorgesetzet wurde, so protestirte Salzburg ausdrücklich dawider, und ließ sich vom Kaiser und Reich eine ordentliche Urkund darüber ertheilen. Im Jahr 1529. that sich zu Speyer die nemliche Irrung hervor; sie wurde aber am 24. April dahin verglichen, daß während diesem Reichstag eine vollkommene Alternation beobachtet, und durch Salzburg hiezu, und zwar in der Kirche der Anfang gemacht werden solle. Im Jahr 1535. ward mit Gelegenheit anderer zwischen dem Erzhause und Salzburg behandleten Irrungen auch ein Vertrag des vorbesagten Ranges halber von den Kommissarien entworfen. Er klingte aber vor ersteres zu günstig (*e*), und überhaupts gebrache es selben an Ratifikation

bee-

beyder Principalen. Weil aber Oesterreich dem Erzbischof Mathäus sehr über diesen Gegenstand zudrunge, so erklärte er sich gleichwohl im J. 1537. „ daß er auf seine Lebenstage an Oesterreich den Vorrang überlassen wolle, jedoch ohne Nachtheil des Erzstifts vor die folgende Reichstäge.

(a) Ohngeachtet die Erzbeamte und Kurfürsten bey dem kaiserlichen Wahlgeschäft ein eigenes Kollegium formirten, so hatten sie sich doch auf anderen Reichstagen noch nicht von den übrigen Reichsständen getrennet. Dieses geschah lange darnach, und zwar erst im XV. Jahrhundert. S. Einleitung zur neuen Sammlung der Reichsabschiede c. 5. §. 4. dann c. 8. §. 6. Lehmann Speyerisch. Chron. Lib. 7. c. 118. und 120.

(b) Mameramus Luxenburg. in opusculo: *Investitura Regalium electoralis dignitatis Mauritii ducis Saxoniae* 24. Febr. 1548., wo er das Exemplum stationis Principum apud Ratisbonam in comitiis an. 1471. vorstellet und bezeuget; *post electores* reliqui principes hoc stant utrinque ad mensam a *dextris Archiepiscopus Salisburgensis*, Archiepiscopus Magdenburgensis, Archiepiscopus Bremensis, Episcopus Bambergensis &c.

(c) Idem Mameranus von der im Jahr 1548. beobachteten Ordnung: a dextris imperatoris Archidux Austriae receptus in sessionem ecclesiasticorum ob contentionem primi loci apud seculares, sed ita ut vices sedendi proponerentur inter ipsum, et Archiepiscopum Salisburgensem.

(d) Verschreibung Kaiser Maximilians ddo. Augsburg 28. Juli 1500. „ Als der ehrsam unser und des Reichs Lieber getreuer Sebastian Ilsung Lehrer der Recht, so von den Ehrwürdigen Leonarden Erzbischouen zu Salzburg unsern Fürsten und lieben Andächtigen zu unsern fürgenommenen Reichstag von seinen wegen mit unsern und des Reichs Kurfürsten Fürsten und Ständen zu handlen verordnet und gesandt, sich ausserthalben wissen und beuelch seines Herrn von Salzburg auf unser Begehren und Anhalten, und unser Königl. Maj. zu Ehren und Gefallen, auch damit die Handlung dieses Reichstages die Christenheit und heilig Reich zum höchsten berühren, gefurdert wurde, gütlich beschehen lassen, daß unser Rath, den wir von unsern als regierenden Herzogen zu handeln verordnet, den Vorsitz genohmen hat, doch dem berührten unsern Fürsten zu Salzburg seinen Nachkomen Erzbischofen daselbs und dem Stift Salzburg an seinen Ehren, Würdigkeiten, Vorgang, Vorsitzen, Gerechtigkeiten, Gebrauch und alten Herkommen unvorgriffenlich, daß wir demnach als Römischer König gesetzt, geordnet und erkläret, und als regierender Fürst zu Oesterreich zugesagt haben: setzen, ordnen, erklären und sagen zu - daß solch obberührt unsers verordneten Rhats und Pottschaft Vorsitz bey Versamlungen, Reichstägen noch an anderen Enden, Uns noch unsern Erben Erzherzogen zu Oesterreich gegen den ehegemeldten unsern Fürsten Erzbischofen Leonarden zu Salzburg noch seinen Nachkomen - keinen Vortheil, noch demselben Erzbischofen und Stift Salzburg an obberührten seinen Würdigkeiten, Vorsitz und Gerechtigkeiten keinen Abbruch, Minderung noch Nachtheil gebähren soll „.

(e) Der im J. 1535 zwischen den Kommissarien beabredte aber niemahlen zu Fertigung oder Ratifikation der Principalen gediehne dem Erzstift höchst nachteilige, und daher von Erzb. Mathäus selbst mißkennte Vertragsartikel lautete eigentlich dahin, daß jener aus den Herzogen in Oesterreich, auf welchen sich die übrige Herzoge aus dem nemlichen Hause verglichen, durch sich oder seine Bottschaft in allen Reichswürden und Versammlungen den ersten Stand, Gang, Sitz, Zug und Vorritt haben, und behalten soll in stehen, gehen, sitzen und reitten an der gerechten

Sei-

Seiten nach den Kurfürsten vor allen anderen Fürsten. Wo aber vom Hause Oesterreich mehr als ein Fürst in eigner Person erscheinen, soll der Erzbischof mit selben von einen Tag auf den andern umwechseln, und wo beedseitige Bottschaften concurriren, es auf gleichen Fuße gehen, welchemnach der erste Herzog und dessen Bottschafter niemal einer Umwechslung mit Salzburg Platz zu geben hätte.

§ 325.

Thätiger Eifer des Erzbischof Ernst aus dem Hause Baiern in Behauptung der Praedrie gegen Oesterreich, bewegt letzteres zu Ausstellung einiger Reversalien.

Kaum war Erzbischof Mathäus mit Tode hingegangen, und Erzbischof Ernst (aus dem herzoglichen Hause Baiern) an der Regierung gefolget, so sahe er dieses Rangswesen mit einem ganz anderen Auge an. Kaiser Karl V. mußte sich unter dem 3. April 1541 (a) gefallen lassen, Reversales auf eben jene Weise auszustellen, wie es vormals Kaiser Maxmiliam I. gethan; diesem Beyspiel folgten mehrere ähnliche Reverse von den Jahren 1542, 1543, und 1544 nach.

(a) *Reversales* Kaisers Karl *V.* ddo. Regensburg 3. April 1541. „ - Als der Ehrwürdig Ernst confirmirter Erzbischof zu Salzburg auf unser gnädiges Begehren - von wegen der Reichs - Session gutwilliglich (doch allein auf diesen Reichstag) dieses Mittel bewilliget, also daß berührts unsers Fürsten - lieben Bruders verordnete Pottschaft den ersten Tag den Vorsitz der Session, und alsdann den andern nachfolgenden Tag sein Andacht dieselben haben, und also fürter so lang dieser Reichstag wehret, von einem Tag zu dem andern gleich umbgewexelt werden solle. Daß solche guttliche Bewilligung seiner Andacht Erzstifts Salzburg habenden Gerechtigkeiten, alten Herkommen, Würden und Freyheiten nichts abgebrochen, oder denen vorgreiffenlich seyn solle. „

§ 326.

Eigentliche Gründe, welche das Haus Oesterreich vor sich angegeben, und deren standhafte Widerlegung; Erzb. Ernst begnüget sich daher mit den Reversalien nicht.

Damit war aber der Sache noch nicht im Grunde geholfen. Erzbischof Ernst wollte seine Rechte mit Ernst gereitet wissen. Es kam auch der Umstand hinzu, daß so gar die nachgebohrne Erzherzoge den Rang vor dem Erzstift behaupten wollten. Erzbischof Ernst - mit den Reversalien unvergnügt - brachte seine Beschwerden bey dem versammelten Reiche als dem eigentlichen Richter in diesem Streitwesen vor.

Die Grundlage des vor das Erzhaus gesuchten Vorzanges bestande eigentlich in den Worten des österreichischen Freyheitsbrief vom Kaiser Ferdinand I. vom Jahr 1156. „ Si quibusvis curiis publicis Dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis Archiducibus censendus, et nihilominus de concessu et incessu ad latus dextrum imperii *post electores principes* obtineat primum locum. (a).

Dawider führte nun Erzbischof Johann Ernst an, das es in Rangstreitigkeiten auf gemeine Rechte und rechtliches Herkommen, dann auf ungestöhrten ruhigen Gebrauch ankomme. Alle diese Titeln stünden vor Salzburg. Was gemeine Rechte und Herkommen deutscher Nation belange, hätte von jeher die geistliche Dignität vor den Weltlichen den Vorzug gehabt. Kaiser Friederich I. der Verleiher der österreichischen Privilegien - raume selbst

in

Digitized by Google

in ältern und nachgehenden Urkunden den Bischöfen und Aebbten den Vorgang vor den Herzogen, und insonders vor denen in Oesterreich ein. Auch unter den folgenden Kaisern und Reichshandlungen bevorab in den Urkunden Kaiser Heinrichs VII. Philipps, Adolphs ꝛc. zeige sich die nemliche Beobachtung. Den bisherig ruhigen Gebrauch betrefend hätten die Herzoge von Oesterreich in den gemeinsamen Urkunden jederzeit die Erzbischöfe vor, und sich nachgesetzet. Kein einziger Fall eines von den Herzogen in Oesterreich gegen die Erzbischöfe zu Salzburg gesuchten Vorzugs sey bis auf den ersten im Jahr 1500. widersprochenen Fall vorzufinden. Dem komme noch bey, daß die Erzbischöfe zu Salzburg nebst der erzbischöflichen Würde überhin die Stelle eines *Legati apostolici* bekleideten, beynahe aller nieder- und innerösterreichischen Lande Metropolitan und vieler daselbstigen Orten Diöcesan seyen; dagegen besitzten die Herzoge zu Oesterreich verschiedene Lehen vom Erzstift, und wären sohin dessen Vasallen. Endlich erwiederte Erzbischof Ernst auf die vorangezogene Stelle des fridericianischen Privilegium vom J. 1156.:: dessen Sinn sey an sich selbst nicht deutlich genug, überhaupts aber zu vermuthen: Kaiser Friderich habe durch selben weder dem gemeinen im deutschen Reiche eingeführten Recht, noch dem iuri tertii derogiren wollen, und wenn er wirklich zu deren Abtrag dem Herzog in Oesterreich was beylegen wollen, so sey solches niemal in wirkliche Uebung gekommen, sondern stillschweigend durch eine entgegen gesetzte fürwährende Uebung (per non vsum) nicht von einen, sondern mehrern Jahrhunderten aufgehoben, vernichtet, und erloschen: welches den die erzstiftliche Gründe sowohl in petitorio als possessorio auf den beßten Fuß setzte. Am mindesten könnte man zugeben, daß die Nachgebohrne des österreichischen Hauses sich gleicher Vorzüge anrühmten. Die ertheilte fridericianische Freyheit radicirte sich nach dem Buchstabe des Privilegium einzig auf den Erstgebohrnen, u. s. w.

Bey allem dem konnte es weder Erzb. Ernst, noch seine Nachfolger dahin bringen, daß sie in ihre seit dem Jahr 1500. sorgsamst verwahrte Rechte ungestöhrt eintreten konnten.

Es geschah zwar, daß Erzbischof Michael im Jahr 1559. Erzb. Johann Jakob im J. 1566. und Erzb. Marx Sittich im J. 1613. da sie selbst am R. Tage zugegen waren, sowohl in der Kirche, als in dem Rathhaus, sohin in und extra Collegium den Vorsitz behaupteten. Ausser deme, wo von beeden Seiten Gesandte, und Gesandte zusammen traffen, konnte es Salzburg nie weiters, als zur Alternation bringen. Er und seine Nachfolger mußten sich aber zur Alternativ mit Oesterreich bequemen.

(a) Diese Stelle des Fridericianischen Privilegium läßt, wenn man die Verfassung entgegenhält, in welcher Deutschland sich damals fand, wichtige Bedenken zurück. So wenig die officia Palatina dazumal noch erblich waren, und selbst die Erzbischöfe zu Salzburg Dietmar, Pilgrim, und Gebhard öfters dergleichen, nemlich die Erzkapellanen und Kanzlers-Stelle bekleideten, ZALLWEIN *de praerogativ. eccles. Salzb. in statu politico* c. 3. § 5. so wenig war zu Zeiten Friderici I. die aktive Wahlstimme und Freyheit auf eine gewisse Zahl, und Personen der Fürsten eingeschränkt. Die Kaiserswahlen hiengen bis in die Zeiten des Interregni auch von anderen Fürsten ab. STRUV. *Corp. iur. publ.* cap. 17. §. 7. Erzb. Konrad III.

zu Salzburg wählte selbst den Kaiser Philipp mit. OTTO DE S. BLASIO c. 46. GODEF. COLONIENSIS ad ann. 1198. und Pabst Innocentius IV. zählte den Erzbischof Eberhard mit unter die sieben Fürsten, welche nach im Bann gelegten Kaiser Friderich II. zur neuen Kaiserwahl schreiten sollen. S. Hansiz T. 2. pag. 342. So hatten auch die Kaiser Rudolph und Adolph die Erzbischöfe zu Salzburg nicht gerade zu mit anderen Fürsten vermenget, sondern unter die *sublimes* (vorderste) *Imperii Principes* gerechnet; und sie waren daher, als Kaiser Karl IV. zur Auswahl der sieben Kurfürsten kam, nicht ganz aus der Frage.

Ferners ist ganz gewiß, daß andere weltliche officiales, oder Duces Palatini den Erz- und Bischöfen den Vorzug belassen haben. Dies leuchtet nebst sehr vielen anderen Beyspielen aus dem Briefe, den die Reichsfürsten an Pabst Innocentium III. bey BALUZ T. 1. p. 715. und GEWOLD *de septemviratu* p. 715. erlassen, nur gar zu deutlich hervor. Er fängt also an: Sanctissimo Patri ac Domino Innocentio SS. Romanae sedis summo et universali Pontifici Dei gratia *Magdeburgensis, Bremensis Archiepiscopi, Warmatiensis, Patavienfis, Ratisponensis, Constantiensis, Augustensis, Eickstadtensis, Havelbergensis, Brandeburgensis, Missensis, Nuenburgensis Episcopi, Babenbergensis Electus, Fuldensis, Herseveldensis, Campidunensis Abbates,* Rex Bohemiae, Dux Zaringiae, et rector Burgundiae, Dux Saxoniae, *Dux Austriae et Styriae,* Dux meraniae Thuringiae Landgravius, Marchio Moraviae orientalis, Misensis, Brandenburgensis, Marchiones de Orlamund de Sumersenberch de Brennen, de Wittin Comites, salutem et debitam in Christo reverentiam.

Was Wunder also, wenn die Herzoge in Oesterreich, da sie mit den Erzbischöfen zusammen trafen, auch diesen den Vorgang belassen haben. Die Regel: si vinco vincentem te, trate natürlicher Dingen ein.

Aus diesem, welches man mit einer Menge Urkunden aus dem salzburgischen Archiven und anderen diplomatischen Sammlungen belegen könnte, erscheinet klar, daß die fridericianische Urkunde entweders einen anderen Sinn gehabt, als daraus gefolgert wird, oder, wenn sie ihn hatte, daß die damit ruckgesetzte Reichsfürsten sich gleich Anfangs dawider gesträubet, und es dahin gebracht haben, daß die alte Rangordnung dadurch keinen Unterbruch gelitten.

§ 327.

Weitere Bewegungen der Erzbischöfe gegen diese Alternativ

Salzburg protestirte daher immerfort gegen die österreichische Alternation eines Protestirens, insonders bey den westphälischen Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück im J. 1646. wie auch bey dem Reichstag vom Jahr 1653. wobey sich Oesterreich am 5. April erklärte: daß wie bey den Ordinari-Zusammenkünften und Berathungen mit der Direktion und Vorsitz zwischen Salzburg und Oesterreich die Alternativ prakticiret werde, also auch dieselbe bey Extraordinari-Consultationen observiret, und von Oesterreich der Anfang gemacht werden solle.

Wie aber der salzburgische Gesandte sich auf der Stelle dawider verwahrte, so gab er auch am 3. Jul. d. J. zum Reichsprotocoll: „Es sey bekannt, „daß dem Erzstift Salzburg der Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank sammt „der Direktion im fürstlichen Kollegio von Alters und Rechtswegen zustehe, „und die Alternation des Erzhauses Oesterreich allein aus Gutwilligkeit „und keiner Schuldigkeit jedesmal mit gebührender Protestation, daß solche

dem

Digitized by Google

„ dem Erzstift an seinen Rechten unpräjudizierlich seyn solle, nachgegeben „ worden, inmassen aus dem vom Erzhaus dem Erzstift zugestellten Reversa- „ lien zu ersehen. Hiemit protestire und bedinge Salzburg, daß die jetzige „ Alternation sowohl als die vorige Ihro Hochfürstl. Gnaden und deren Erz- „ stift zu keinem Nachtheil gereichen, sondern denselben ihr alt hergebrachtes „ Recht bestermassen vorbehalten seyn soll. „

Oesterreich wollte hierauf der Reversalien in dem angezogenen Verstande nicht geständig seyn, sondern bezog sich auf einen zwischen Kaiser Ferdinand und Kardinal Erzbischof Mathäus im Jahr 1535. (a) aufgerichten Vertrag, in welchem die Alternation im Sitzen, Gehen, Reiten, Votiren und anderen actibus verglichen, und bisher ruhig dabey verblieben sey, in der Zuversicht, man werde von Seite Salzburgs über und wider den Inhalt dieses Vertrags nichts zu suchen gemeynet seyn.

Salzburg gab aber auf der Stelle zu verstehen, es sey von keinem Vertrag, wohl aber von Reversalien bekannt, deren klarer Buchstabe zu verstehen gebe, daß Salzburg die Alternative aus lauter Gutwilligkeit und keiner Obligation nachgesehen, in deren Bezug auch die Gesandschaft dem Erzstift die Prärogativ des Vorsitzes und Direktion omni meliori modo reservirt haben wolle.

Als hinnach im Jahr 1663. zu Regensburg die ordinarie Deliberationen, und mit diesen der noch jetzo fürwährende Reichstag anfieng, so drang der österreichische Gesandte abermal eigenmächtig dem Salzburgischen vor. Dieser legte aber hiewider unter dem 23. Jenner die nemliche Verwahrung, wie am 3. Jul. 1653. ein, und protestierte feyerlichst gegen die berührte Alternation des Vorsitzes und Direktion mit deme, daß sowohl die jetzige, als vorige unbefugte Anmassung des Vorsitzen und Dirigirens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg und Dero Erzstift zu keinen Präjudiz gereichen, sondern deinselben ihr alt hergebrachtes jus bestermassen vorbehalten seyn solle.

Der österreichische Gesandte reprotestirte zwar omni meliori modo, und wollte der allegirten Reversalien nicht geständig seyn. Dagegen erinnerte der Salzburgische unter Wiederhollung seiner vorigen Protestation, daß solche nebst anderen Reichs - Actis noch wirklich vorhanden wären. Worauf der Oesterreichische sich wiederum zu Abschneidung verdrüßlicher Reprotestation auf die priora bezoge.

Unter solchen Verwahrungen ließ sich also Salzburg gleichwohl, so lange dermaliger Reichstag fürwähret, die Alternative, und zwar nicht so viel von Sitzung zur Sitzung, als von einer Materie zur anderen gefallen.

(a) Dieser Vertrag ist der nemliche, der oben §. 324. not. e. vorkömt, und niemal zu Ratifikation, sohin zur Verbindlichkeit gediehen ist.

§ 328.

§ 328.

Schluß, daß obige Nachgabe der Alternativ dem Erzstift weder vor künftige Reichstage, noch vor die extra Kollegialhandlungen präjudicire.

Hat nun das Erzstift vor dem Jahr 1500 jederzeit den Vorgang vor Oesterreich gehabt, und nur vor jedem Reichstag, sohin nur vor dem Partikularfall sich in eine Alternativ eingelassen, in den übrigen aber sein altes Herkommen, Würden und Freyheiten ausdrücklich vorbehalten: so begreifet sich daraus von selbst, daß es sich weder vor künftige Reichstäge, noch vor andere außer denselben vorgehende Handlungen jenes Vorzugs begeben habe, welchen die Erzbischöfe vor dem Jahr 1500. den Herzogen von Oesterreich gegenüber notorie hatten.

Am mindesten kann man Salzburgischer Seits einräumen, daß zwischen den in dem Ort der Reichsversammlung vorgehenden Collegial und Extracollegial - Handlungen, das ist, inner und außer der Rathsstube in der Kirche, Mahlzeiten ꝛc. ein Unterschied gemacht, und bey letzteren dem Erzstift sogar die Alternativa bestritten werde. Die Reversalien bezielen im Allgemeinen „ Während dieses Reichstages eine vollkommene Alternativa, und damit in der Kirche (folglich auch extra Collegium, und außer der Fürstenstube) den Anfang zu machen „ und in den übrigen, was nicht ausdrücklich eingeräumet ist, solle das Erzstift zu keiner Alternativ verbunden, sondern demselben sein altes Herkommen und Würden vorbehalten seyn. „

Bey allen dem ist nicht zu läugnen, daß die Erzbischöfe manchesmal mehr Mäßigung und Nachsicht gebrauchet, als sie von wegen ihrer Rechte zu thun schuldig waren. Denn also behauptete Erzbischof Mathäus im J. 1521. Erzbischof Michael im Jahr 1559. und Erzbischof Markus Sittikus im Jahr 1613. zu Regensburg sowohl bey dem Hochamt, als der kaiserlichen Proposition den Vorsitz: und doch werden die Oesterreichische Gesandte in den Unterschriften der Reichsabschiede von besagten Jahren den in Person anwesenden Erzbischöfen vorgesetzt (a). Wie aber sich dieses möge zugetragen haben, ist unschwer zu errathen.

(a) Die Subscription der Reichsabschiede löset nicht alle Knoten auf. Als Speyer wegen Präcedenz vor Eichstädt sich auf die Subscription der Reichsabschiede berufte, votirte Oesterreich selbst: „ Die Subscription könnte die actus possessorios nicht wohl inferiren, denn sie oft den Protokollen zuwider, und viel Stände zuweilen vor unterschrieben, die vor etlichen der Nachgeschriebenen den Vorsitz nit hätten „.

§ 329.

Sonderbare Anmerkung wegen den Reichsdeputationen.

Als im Jahr 1555. und 1559. eine ordinarie Reichsdeputation beliebet, und dessen Mitglieder aus dem Kurfürsten - und Fürsten Kollegium gewählet wurden, fiel das Loos nebst anderen auf Oesterreich, ohne daß es verbunden wurde, mit Salzburg dabey zu alterniren. Desgleichen wurde in dem Reichsabschied vom Jahr 1654. § 194. diese Ordinarideputation nebst der ehemals beliebten Zahl der Glieder bestättiget, dann bey Vergleichung des Schema

der

der extraordinari-Deputation pro visitatione Camerae imperialis Oesterreich in I. Klasse der Deputirten abermal ohne Obligation mit Salzburg umzuwechseln gesetzet. Dieß alles aber ist nicht eine Folge oder Wirkung eines Vorrangs, sondern eines Zufalls, nemlich der Mehrheit der reichsständischen Stimmen, welche bey Auswahl der Deputationsglieder auf den Erzherzog von Oesterreich ausgefallen sind.

Im übrigen hat Salzburg, da in Jahren 1668, 1669, 1670 einige Stände auf Vermehrung der ordinari-Deputirten, und zwar bloß mit zweyen weltlichen Fürsten den Antrag machten, sich heftig und mit allem Nachdruck an den Laden gelegt, und durch ein unterm 15. November d. J. zum Reichsprotokoll dictirtes Memoriale im Allgemeinen vorgestellet: „Das Fürstenkollegium wäre jederzeit in zwey Bänke die geistliche und weltliche abgetheilt gewesen. Bey solcher Distinktion müßte es, und solche nicht nur nomine tenus, sondern in ipsis realibus verbleiben, des Dafürhaltens, wenn ein Stand des Reichs um deswillen, daß von dessen Hauses wegen etliche Vota in einem Reichskollegio geführet werden, die Recipirung prätendiret, solches bey 30 fürstlichen Stiftern, als denen an Konservation ihrer jurium nicht weniger, als anderen an den ihrigen gelegen, meliori modo suchen mögen, und nicht unbillig vigiliren, daß anstatt, die vorhin inter Ecclesiasticos et seculares Principes in der Zahl befindende Ungleichheit zu mehreren Proportion zu reduciren, jene nicht noch mehrers überwogen werde u. s. w.“

In das Besondere aber setzte sich Salzburg selbst in die Competenz aus dem Beweggrunde: „Es seye wissentlich, quo loco sie in den Fürstenrath sitzen, wißlich auch, daß sie ein mitausschreibender Fürst des baierischen Kreises seyen, und das Condirectorium in dem fürstlichen *Collegio* zu führen haben, man wolle daher gerne jeden Unpassionirten judiciren lassen, ob dieselbe nicht billig zu begehren haben, daß auch sie mit inter deputatos ordinarios admittiret werden, da aller Convenienz gemäß ist, und contra naturam et ordinem negotiorum zu streiten scheint, daß derjenige Stand, den die Condirektion in einem so vornehmen und numerosen Kollegio auf Reichstägen zusteht, und obliegt, von den Consiliis und Berathungen insonderheit derjenigen wichtigen Materien, welche von der ordinari Reichsdeputation allein praeparatorie traktirt, und von daselbst wiederum auf gesammten Reichskonvent zu allgemeiner Genehmhaltung und endlicher Ausmachung gebracht werden müßen, exkludirt, folglich auch der Cognition des vollständigen Hergangs destituiret seyn sollte. Welche Considerationes für sich selber allein von dem Gewicht wohl zu achten, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden abstrahendo auch von den geistlichen Fürsten Interesse in communi et generali die verlangte Adjunktion nicht nur nicht verweigeret, sondern auch ultra offeriret und aufgetragen werden sollte.“

Die meiste auch weltliche Gesandschaften waren geneigt, von Seite der Katholischen Salzburg, und von Seite der Protestanten Halberstadt der ordinari-Deputation zu adjungiren. Allein Kaiser Leopold leitete die Sache

 der-

dermassen, daß von aller Vermehrung der ordinari Reichsdeputation abstrahiret wurde, und suchte durch ein eigenes Antwortschreiben vom 4. Jenner 1671 den Erzbischof Max Gandolph dahin zu bereden. Dieser bequemte sich endlich dazu, doch in der zeig Schreibens vom 29. Jenner d. J. an den Kaiser gestellten Zuversicht, daß Sr. Kaiserl. Majestät *saltem in casu secuturae auctionis* zu Erreichung seiner *in notoria aequitate* fundierten Intention behilflich seyn werden.

§ 330.

Rangsanstände mit Burgund.

Mit Burgund geriethe Salzburg fast in gleiche Verlegenheit. Es geschah allererst im Jahr 1548., daß Burgund zur Reichsversammlung zugelassen worden, Besage des sogenannten Burgundischen Vertrages vom 26. Juni obigen Jahrs, vermög welchem sich Kurfürsten, Fürsten und Stände erklären, daß Kaiser Karl V. und seine Nachkommen als Erb- und Oberherren der Burgundischen oder Nieder Erblanden, nemlich den Herzogthum Lothringen, Brabant, Limburg, Luxenburg, Geldern, die Grafschaft Flandern, Artois, Burgund, Henegau, Holland, Seeland, Züpten, die Markgrafschaft des heil. röm. Reichs, die Herrschaft Friesland, Utrecht, Oberyssel, Gröningen, Falkenberg, Tollheim, Salm, Mecheln und Mastricht in des heil. röm. Reichs Schutz genommen, und zu allen Reichstagen und Versammlungen beschrieben und erfordert, und ob sie wollen, dieselben neben anderen Ständen zu besuchen, oder zu beschicken Macht haben, auch ihnen und ihren Gesandten Session und Stimme von wegen obiger Lande als eines Erzherzogen zu Oesterreich zugelassen werden solle.

Dieß fiel gerade in die Epoche ein, wo das Rangwesen zwischen Salzburg und Oesterreich in meister Gährung war. Aus Rücksicht gegen das Erzhaus, und aus Friedensliebe wurden aber gleichwohl die Salzburgischen Gesandschaften im Jahr 1556. angewiesen, geschehen zu lassen, daß Burgund sich bey dem Aufruff votando unmittelbar an Oesterreich anschließen möge, also zwar: wenn Oesterreich (nemlich nach den damaligen interimal und zeitlichen Verständnissen § 324. und 25.) den Vorsitz sohin die erste Stimme hat, solle Burgund vor Salzburg, folglich die zweyte Stimme, und Salzburg die dritte führen; wenn aber Salzburg vor Oesterreich stimmt, sohin die erste Stimme hat; alsdenn soll Oesterreich den zweyten und Burgund den dritten Platz auf der geistlichen Banke einnehmen.

Auf diese Weise wurde es fortan gepflogen. Burgund blieb solcher Gestalten, wo Oesterreich zugegen war, fest an selbes geschlossen. Wo es aber allein ohne Oesterreich stand, behielt Salzburg den Vorzug, und wurde deswillen in dem J. R. Absch. vom 1654. in der zweyten Klasse vor Burgund gesetzet.

Dem unerachtet trug sich bey der jüngsten Kammergerichts Visitation, als die zweyte Klasse einrücken sollte, zu, daß man von Seite des Erzhau-

Digitized by Google

hauses Oesterreich Anfangs im Namen Burgund dem Erzstift vorgehen, und endlich die alternativam, jedoch daß der burgundische Subdelegirte den ersten Tag vorsitze, einraumen wollen.

Das Erzstift glaubte zwar, hier eine ganz unstreitbare Befügniß vor sich zu haben; um aber das Visitationswerke nicht zu stemmen, bothe es eilfertigst zur gütigen Abkunst Hande, die in dem Wesentlichen, wie die zu dem Reichsprotokol gelegte salzburgische Erklärungen von 23. Nov. 1774. bezeigen, darinne bestand:

1) Der Vorsitz des ersten Tages, so wie auch die erste fürstliche Unterschrift eines allfälligen Visitations-Recesses solle dem Erzstift gebühren,

2) Diese Alternativ nur von jener Zeit an zu bemessen seyn, wo die salzburgische und burgundische Subdelegirte wirklich einer Visitations-Versammlung miteinander beywohnen.

3) Ausser der gegenwärtigen Visitation aber solle sie auf keinen andern Fall, und zwar weder auf eine vermög des jüngsten Reichsabschied festzustellende neue Klassenordnung, noch

4) Auf eine andere Reichsdeputation ausgedehnet, noch

5) Jemals hierauf ein Direktorium in Reichs- und Deputationstägen, und zwar um soviel weniger gebauet werden, als diese pur für die gegenwärtige extraordinari Deputation beliebte Alternativ der Beförderung des wichtigen Visitations Geschäfts, von welchem man allen Aufenthalt entfernen wollen, gewiedmet sey, daß hiemit schließlich

6) Diese Auskunft niemals weder *in petitorio*, noch *possessorio* angezogen werden möge, wie dann im widrigen man diesen Vorgang salzburgischer Seits als nicht geschehen ansehen, und sich seine habende Besitze und Rechte durchaus verwahrt haben wolle.

§ 331.

Drittens hatten die Erzbischöfe zu Salzburg, wie in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts § 198. zu lesen ist, von Zeit der errichteten Reichskreise allein das Direktorium im baierischen Kreise zuführen Die Herzoge in Baiern bringen es aber doch im Receß vom Jahr 1555 dahin: III. Das Ausschreibamt und Direktorium im baierischen Kreise.

" Sollen hinfüran die Kreistag durch beede Fürsten, wie auch bis anher beschehen, sammentlich und unter beeder Jrer fürstl. Gnaden Titel ausgeschrieben, auch die Proposition, Direktion, Stellung und Begreifung der Abschied zwischen beeden Fürsten alternatim, das ist, yezt durch Salzburg, dann durch Bayern, und also yederzeit alternis vicibus verrichte, desgleichen

soll

soll auch die Benennung der Mahlstadt, zu des Herrn, so dasselbigmal die Präsidenz und Direktion haben wird, freyen Wahl und Gelegenheit stehen, doch der Hauptmannschaft, so in vermög jüngsten Reichsabschieds fürgenommen werden solle, auch sonst dem Erzstift an seiner Präeminenz unvorgriffen „.

Das Ausschreibamt ward also zwischen Salzburg und Baiern gemein, das sogenannte Directorium agens aber von einem Kreistag auf den andern Alternativ, doch so, daß im übrigen Salzburg den Rang vor Baiern nahm, bis auf das Jahr 1623, wo Herzog Maximilian I. vor sich und seine Nachfolger der herzoglich baierischen Lande die Kurwürde erhielt.

Hiebey geschah es nach Ausweis der baierischen Kreistags Akten, daß der angehende Kurfürst Maximilian in den Vollmachten seiner Kreisgesandten ausdrücklich einfliessen ließ, daß er sie von seinem angehörigen Kurfürstenthum und Landen wegen zum Kreistag abordne. Dahero auch der Aufruf bey dem Kreise nicht, wie ehemals Herzogthum Baiern, sondern unter Kurbaiern beschah, und die Stimme unter dem nemlichen Namen Kurbaiern abgegeben wurde.

In dieser Hinsicht gaben es die Erzbischöfe Salzburgs Anfangs, wie es scheinet, aus einer Uebereilung, und nachhin aus Gewohnheit zu, daß Maximilian und seine Nachfolger wilhelminischer Linie, und so lange durch selbe Kurbaiern existirte, bey dem Kreise die Vorhand, jedoch salva alternatione Directorii gewinnen mögen.

Nachdem aber durch den Todfall des Kurfürst Joseph Maximilian II. eines mit dem andern aufgehöret, und ganz erloschen ist, und da Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz nur in das Herzogthum Baiern - nicht aber in die auf selbem vorhin geklebte Kur gefolget sind, so hält Salzburg mit billigsten Grunde davor, daß hierdurch wiederum die nemliche Präeminenz aufgewachet seye, welche selbes in der Zeit hatte, wo auf dem Herzogthum Baiern noch keine Kur geheftet war.

Die Erzbischöfe hatten ohnehin von Urzeiten den Vorgang vor allen weltlichen Fürsten, folglich auch vor den Herzogen in Baiern. Otto der Erlauchte, und Ludwig der Strenge die gemeine Stammväter beeder nachhin entstandenen Häuser Pfalz und Baiern gaben den Erzbischöfen, wie die von ihren Zeiten in dem salzburgischen Archive übrige Urkunden weisen, die Vorhand.

Dieses Benehmen wurde, wie fernere unzählige Urkunden darlegen, bis auf das Jahr 1623. sohin bis zu jener Epoche fortgesetzt, wo Baiern und dessen Herzoge mit einer zeitlichen Kurwürde begabet worden. In Rucksicht dieser gab zwar das Erzstift bie Hande nach, ohne jedoch auf seine ehemalige Präeminenz sich vor ewig, oder vor alle Aenderungen, die in den baierischen Landen vorgehen, zu verzeihen. Da nun aber die Umstände, wegen und in welchen die Nachgabe beschehen, nicht allein geändert sind, sondern ganz aufhören, und weder ein Kurfürst in Baiern, noch baierische Kurlande existiren, so ist hier der

Fall,

Digitized by Google

Fall, wo nach aufgehobener Ursache auch die Wirkung hinfällt, sohin wiederum jener Stand ruckkehret, und auflebet, der sich zu den Zeiten fand, wo keine Kur auf den herzoglichen Landen klebte.

Daß die herzogliche baierische Lande jetzo eben so gut, als vorhin durch einen Kurfürsten, nemlich von Kurpfalz besessen werden, thut nichts zur Sache. Es ist nicht die kurbaierische, während welcher die salzburgische Nachgabe beschehen, sondern die alte pfälzische Kurwürde, die an dem Reichstage geübet wird. Dieser alten Kurwürde aber hat Salzburg in Ansicht der im baierischen Kreise gelegenen Lande nie einen Vorgang gestattet. Kurpfalz ließ jederzeit ohne Widerspruch geschehen, daß das Erzstift in dem baierischen Kreise den ungehinderten Rang vor den Kurfürsten in der Pfalz als Besitzer des Herzogthum Pfalz-Neuburg nehmen mögen.

Kurpfalz wird sich auch über diese Forderung Salzburgs gar nicht befremden, da es in dem oberrheinischen Kreise als Pfalzgraf zu Simmern mit dem Bischof zu Worms, und in dem niederrheinisch- westphälischen als Herzog von Jülch mit dem Bischof zu Münster das Kreisausschreibamt gemein hat, und in beeden Kreisen dem mitausschreibenden geistlichen Fürsten die Vorhand beläßt. Welche Verwirrung würde auch nicht im deutschen Reiche, und in allen Reichskollegien entstehen, wenn die zufällige Eigenschaft des Besitzers die wesentliche und hergebrachte Cathegorien der Reichsinhabungen und Lehen verändern, und bey allen Gelegenheiten die einzige Richtschnur des deutschen Rang und Ceremonielwesens seyn soll!

§ 332.

IV. Der Vorzug, daß die 4 nebenbenannte Suffragan Bischöfe alsbald, da sie vom Erzbischof bestättiget, und investiret werden, im Reichsfürsten Stande gerathen.

Was viertens den Erzbischöfen Salzburgs auch zum unterscheidenden Vorzug gereichet, ist unfehlbar, daß die vier Bischöfe zu Gurk, Chiemsee, Seckau, und Lavant, so bald sie solche benennen, und investiren, schon dadurch zugleich als Fürsten des Reichs angesehen, und betitelt werden, ohne daß sie ein kaiserl. Diplome darüber erheben, oder auslösen dürfen.

Der Grund dieses Vorzugs ruhet in der älteren Verfassung Deutschlands. Die Bischöfe wurden schon unter den Franken und Karolingern unter die Principes (*a*) gerechnet, wie auch unter den folgenden Kaisern (*b*), und gehörten eigentlich zum zweyten Heerschilde (*c*). Sie wurden Anfangs von dem Clero und Populo gewählt, aber jedesmal von den Kaisern bestättiget, und ehemals mit dem annulo und baculo, nach dem pacto Calixti vom Jahr 1122. aber bloß über die Weltlichkeiten und Regalien mit dem Scepter belehnet.

Das Recht Bischöfe zu bestättigen, und zu investiren war hiemit jederzeit ein Reservat der Kaiser; niemand durfte sich dessen unterwinden, als jener, dem die Kaiser solches ausdrücklich erlaubten. (*d*).

Digitized by Google

Von dieser Klasse waren nun auch die Erzb. Gebhard und Eberhard II. Die Kaiser begaben sich allda des Investiturosrecht, so sie bey anderen Bischöfen hatten, und übertrugen es an besagte Erzbischöfe, welche diese vier Bischöfe nicht allein in ihrer geistlichen Gewalt bestättigten, sondern auch in Kraft der kaiserlichen sonderbaren Verleihung mit den Weltlichkeiten, und Regalien förmlich belehnten: zu welchem Ende diese Bischöfe her und her ordentliche homagia und iuramenta fidelitatis, oder Lehenpflichten ablegen mußten. (e).

Dadurch löset sich von selbst die Frage auf, warum die obbenannte vier Bischöfe gleich anderen Bischöfen der in älteren Zeiten Deutschlands errichten Bisthümern durch die blosse Benennung und Investitur des Erzbischofs zu Salzburg in dem Reichsfürsten- Stande gerathen, und jederzeit als Fürsten angesehen, und sogar in denen Reichsanschlägen von den Jahren 1467. 1480. 1489. (S. neue Sammlung der Reichsabschiede I. Theil p. 219. 205. 283. wie auch in der Wormser Hauptmatrikel vom Jahr 1521.) unter anderen geistlichen Reichsfürsten und Ständen eingeschaltet, und mit einem Anschlag beleget worden. Sie waren hiemit Fürsten lange vorher, ehe der diplomatische Adel in Deutschland entstunde (*f*). Der Unterschied bestand von anderen Fürsten darinne, daß sie schon vermög ihrer ersten Stiftung keine Lehen hatten, die sie unmittelbar vom Reiche empfangen durften, und daß sie hiemit keine unmittelbare, sondern mittelbare Reichsfürsten waren. Der kaiserliche Reichsfiscal wollte sich zwar lange nicht darüber begreifen. Denn als die Erzbischöfe zu Salzburg die Bischöfe in Chiemsee jenen Anschlag zum Reich nicht bezahlen liesen, noch selbst ersetzten, der denselben in der Reichsmatrikel vom J. 1521. angesetzt war, sohin Chiemsee sine onere davon auszogen, warf der Reichsfiscal beeden, dem Erzbischof und Bischof, einen weitwendigen Prozeß über den Hals, und bath in der im J. 1549. eingelegten Klage das Reichsgericht: „ weil ein Bischof in Chiemsee von Alters her für einen Reichsfürsten gehalten worden, in der Reichsmatrikel begriffen, auch bey den Reichstägen erschienen sey, zu erkennen, daß Chiemsee ein unmittelbarer Reichsfürst sey, sohin alle Reichsanlagen zu tragen, und dem Erzbischof zu Salzburg wegen angemaßten Ausziehen entweders Stillschweigen, oder da er dessen befugt, die Chiemsee betrefende Reichsanlagen zu bezahlen angehalten werde„.

Salzburg und Chiemsee machten aber gemeinsame Sache dagegen, und wiesen durch die in § 216. not. a. angezogene Urkunden Friderici Imp. II. und Kaiser Rudolphs I., daß Chiemsee von Erzbischof Eberhard I. mit Bewilligung des Kaisers und der Reichsfürsten von der erzbischöflichen Tafel gestiftet, und dotiret, und zugleich dessen Bischöfe von bemeldten Kaisern verbunden worden, daß, wenn sie Schlösser, Dienst- und Lehensleute, Münz, Zölle ꝛc. überkommen würden, solche zwar als Regalien besitzen, aber vom Erzbischof zu Lehen empfangen sollen: daß solchemnach die Bischöfe zu Chiemsee jederzeit den Erzbischöfen das iuramentum fidelitatis abgelegt, sich unter den Landständen und Vasallen des Erzstifts eingefunden, die erzstiftische Landesanlagen mitgetragen, sohin die Erzbischöfe sowohl im Geistlichen als Weltlichen als Bischöfe und als

Land-

Landstände vor ihre Ober- und Landesherren erkennet haben: aus welchem dann folge, daß sie niemals unmittelbare Reichsfürsten gewesen, sondern diesen Ehrentitul gleich den Bischöfen zu Gurk, Sekau, Lavant wegen ihrer bischöflichen Würde führen. Zu Bestärkung dieser Sätze wurde noch eine Urkunde Kaiser Friederichs III. ddo. Lyenz den 16. November 1472. beygehängt, in welcher der Kaiser den Bischof Georg zu Chiemsee seinen Fürsten, Lieben, Andächtigen nennet, und weil er keine Regalien noch Lehen vom Kaiser und dem heil. Reich hat, von dem Reichsanschlag, der ihm aufgesetzt wurde, freyspricht.

Diese gemeinsame standhafte Vertheidigung des besagten Erzbischofs zu Salzburg, und Bischofs zu Chiemsee zoge auch das kammergerichtliche Urtheil ddo. Speyer 12. Jenner 1568. nach sich, in welchem allen Fürbringen nach zu Recht erkannt wurde, das Beklagte von angestellter Klage zu absolviren, und zu erledigen, *compensatis expensis.*

In diesen nemlichen Akten kömmt zufällig das weitere Geständniß des Kaiserl. Reichs Fiskalen vor, daß die Bischöfe zu Gurk, Sekau, und Lavant ie und allwegen vor Fürsten gehalten worden, daß sie zwar der Erzherzog von Oesterreich ausziehen wolle, Fiskal aber dießfalls sein Recht ins besondere suche und vorbehalte.

Die Bestätt- und Investirung der Erzbischöfe zu Salzburg hatte daher von Anbeginn ihrer Stiftung die Kraft und Wirkung, daß die bemeldte vier Bischöfe durch die That selbst ohne kaiserlichem Diplome in den Reichsfürstenstand gerathen.

(a) Vid. *Prologus L L. Aleman.* HINCMAR epist. 3. de regn. et palat. capitul. Caroli Calvi T. 1. MABILLON. *de re diplomat.* Lib. 6. pag. 474. seq.

(b) WIPPO *in vita Conradi Salici* ibi: omnes *Episcopi*, *Duces et reliqui Principes*, milites primi, milites gregarii, et ingenui omnes &c.

(c) *Author vetus de beneficiis* §. 2. et 3. *Ius prov. Saxon.* Lib. 1, art. 3. *et jus feudal. aleman.* c. 1 wo zum ersten Schild der König: zum zweyten die Bischöfe und Aebte, zum dritten die Laien Fürsten, zum vierten die Grafen, zum fünften die Freyen, zum sechsten die Dienstmannen, und zum siebenten die, welche nicht Ritterbürtig, doch ritterliche Lehen innen haben, gerechnet werden.

(d) Man besehe hievon die Beweise bey *Gothelf* STRUVE *corpus iuris publ.* c. 19. § 1. seq. dann bey PFEFFINGER vitriar. illust.

(e) Dergleichen Iuramenta fidelitatis und homagia der Bischöfe sind noch mehrere und zwar bereits aus dem 13. 14. und 15. Sek. mit dem Ausdrucke vorhanden, daß sie auf ihr Lebenlang mit allen ihren Schlössern „Leib und Gut dem Erzbischof von Salzburg dienstbar seyn wollen S. §. 215. not. c. 217. not. g.

(f) Der Verfasser des Auszugs der neuesten St. Petrenser Chronik würdiget also die Erzbischöfe zu Salzburg sehr weit herab, da er in der Einleitung pag. 43. so trocken hinschreibt: die Würde eines römischen Reichsfürsten hätten die Erzbischöfe zu Salzburg erst vom Kaiser Rudolph I. im XIII. Seculo überkommen. Es

scheis

Digitized by Google

scheinet, es habe ihn die Urkunde des nemlichen Kaisers vom J. 1278. verführet, welche in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg § 172. angezogen wird. Es ist wahr, Kaiser Rudolph biethet dem Erzbischof seine Hulde mit deme an: Archiepiscopo Salzburgensi *principi suo* charissimo gratiam et omne bonum: und in dem Context sagt er: cum enim unum te ex *sublimibus principibus romani imperii* cognoscamus. Allein weder die Urkunde behauptet, daß dieses das erstemal sey, wo die Erzbischöfe den Titul eines Fürsten erhalten. Noch zog der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung diese Urkunde von darum an, um sie vor das ursprüngliche Fürsten - Diplome der Erzbischöfe Salzburgs auszugeben. Dergleichen Dinge konnte jemand, der nur ein bischen Kenntniß von der deutschen Staatslehre und Geschichte besitzet, nicht träumen. In der alten Verordnung wegen des Römerzugs, welche K. Konrad dem II. beygeschrieben wird, und um das Jahr 990. errichtet ist, gebraucht sich derselbe schon des Ausdruckes: cum consensu tam *spiritualium*, quam *sæcularium Principum*. Neueste Sammlung der R. Absch. I. Theil p. 3. Daher legte auch schon Kaiser Friederich der I. dem Erzb. Eberhard I. diesen Titul in dem Berufungsschreiben zum Zuge nach Italien bey: inde cum nos *de te* tanquam de *excellentiori et clarissimo Principe nostro* plurimum speraremus, et in tuæ sanctitatis reverentia in necessitatibus sanctæ ecclesiæ Dei et imperii non modicam fiduciam haberemus - ad papiensem curiam, vbi tam ecclesiastici principes quam seculares - convenerant, tuam personam - evocavimus. S. GOLDAST *constitut. imperial.* T. 1. p. 276. add. die Urkunden Friderici Imp II. von 1213. und 1220. § 183. nota a. b. von den Freyheiten der geistlichen Fürsten (principum ecclesiasticorum) dann die oben §. 210. seq. angezogne Urkunden K. Heinrichs VII. Otto IV. von J. 1209. Friderici II. von 1214. und 1218. die Stifter Gurk, Chiemsee und Seckau betreffend, darinne sie den Erzbischof Eberhard II. als dilectum et venerabilem principem suum immer fort betiteln. Aber das fiel dem Verfasser der Abhandlung bey der Urkunde K. Rudolphs auf, und das fande er erhebenswerth, daß der Kaiser den Erzbischof Salzburgs unter die Sublime, das ist, erhabenste Fürsten gerechnet habe.

§ 333.

V. Von dem ansehnlichen Lehenhof.

Was Fünftens der Verfaßung des Erzstiftes eine sonders unterscheidende Würde und Ansehen giebt, ist dessen Lehenshof. Wie das Erzstift schon in seinen ersteren Jahrhunderten mit vielen Gütern, Besitzungen und Zehenden versehen war (§ 268 - 271.) so pfloge es von dem, was es nicht zu Stiftungen verwendete, und in freyes Eigenthum und Allodium hingabe, sehr vieles entweder in beneficium, oder in feudum an adeliche Layen und Ministerialen zu verleihen; und man kann sicher behaupten, daß die Erzbischöfe von dem X. Jahrhundert an mehr feuda hingegeben haben, als daß ihnen dergleichen aufgetragen worden; doch fehlt es nicht ganz an jüngeren feudis oblatis.

Das Erzstift hatte also schon in den ältesten Zeiten einen ansehnlichen Lehenhof (curiam feudalem) nemlich eine beträchtliche Anzahl der Belehnten oder Vasalen, und hierunter nebst den im vorigen §. benannten vier Fürst Bischöfen (V. Absatz § 210 - 217.) sogar die Herzoge in Bayern (§ 292. - 322.) Oesterreich, Steyer, Kärndten (§ 272. not. d. § 322.) und die gefürstete Grafen zu Görz und Tyrol (§ 272. not. d.) Es hatte hiemit auch seine eigene Lehen-Gebräuche und Gewohnheiten (*a*). Vielfältig gaben aber die Erzbischöfe mehr

Digitized by Google

mehr der Milde als Strenge nach, und bethätigten das Sprichwort: unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Vielfältig ließen sie den weiblichen Abkömmlingen solche Lehen zukommen, und oft geschehen, daß die Vasalen ihre Lehen an andere mit ihrem Wissen und Konsense veräußeren mögen. Bey Heimfall und Einziehung der Lehen ließen sie oft den hinterlassenen Wittwen und weiblichen Descendenten eine Abfindung zukommen. Doch waren dieses nur die Ausnähme, nicht die Regel. Endlich war diese Curia vor Alters mit eigenen Lehen- und Mann-Gericht besetzet, wobey die pares curiae unter dem Vorsitz des Lehenrichters zwischen dem Lehensherrn und Vasalen das Recht sprachen, wie die in der nota (b) hieunten angezogene Beyspiele bewähren. Dermahlen bekleidet die Stelle des Ritter Lehen Probstes ein jeweiliger Hofkanzler, welcher die Belehnung auch über die außer Landes gelegene Lehen hier in Salzburg in Namen des Erzbischofs als Lehenherrn mittheilet. Ein Ausnahm hievon ward bey dem Konkordat von 24. März 1729. (§ 170. not. c.) verglichen, nemlich daß jene Lehen, welche das Erzhaus Oesterreich als Landsfurst in Kärndten von dem Erzstift Salzburg innen hat, nicht durch einen abgeordneten Gewalthaber in Salzburg, (wie vormals hergebracht war) sondern im Land Kärndten bey dem Salzb. Lehens Kommissario durch den Landsvizdom daselbst genommen werden sollen.

(a) Hieher gehöret z. B. die Sententia Conradi Regis des Sohns K. Friederichs II. ddo. Hagin. 11. Febr. 1. Ind. „ quod constituti coram nobis nuncii *Archiepiscopi Salisburgensis dilecti Principis nostri* obtinuerunt sententiam - ab omnibus approbatam. quod quilibet *infeudatus ecclesie Salzburgensis vel alterius feudum suum*, si necesse fuerit, *cum infeudatis eiusdem ecclesie, qui sue condicionis fuerint, et non aliis evincere valeat*, et debeat obtinere. Man S. auch § 308. not. b.

Deßgleichen ein Bestättigungsbrief K. Rudolphs „ daß in den vier Aembtern des Stifts albeg der Eltist Suhn nach seinem Vattern an geen, und dasselb Ambt so sein Vatter gehabt hat versehen und ausrichten soll. Vom J. 1281. § 322. „

(b) Also wurde im Jahr 1180 - 86. Friederich von Pettau wegen verletzter Treue und Pflicht vor Lehens - Rechten und Lehens - Mannen durch Erzbischof Friderich und Rudolph vorgenommen.

Ferners ist ein Gerichtsbrief vom Jahr 1409. vorhanden, vermög welchen Erzbischof Eberhard mit Balthasar Muracher wegen Lehen im Brixenthal vor den Lehenrichter und Lehensmannen zu Salzburg in Recht gestanden.

Im Jahr 1245. nahm Albrecht von Pucheim im Namen seines Sohns Ehegattin den Erzbischof Eberhard über den von Heinrich den Velber hinterlassenen Thurn zu Velben und andere Güter in Ansprach, die abermal vor die Lehenmänner und den Lehenrichter zu Salzburg in Recht erwachsen, und von selben zu Gunsten des Erzbischofs durch Urtheil entschieden worden. Man vergleiche auch hieher, was § 306. not. e. von einer durch Barbara Hademarn von Volkenstorf Ehefrau und Konsortin wegen der Veste und Hofmark Goldekerhof und Wagraim erwirkten Kaiserl. Kommission, und der durch selbe an den Lehenrichter in Salzburg beschehenen Remittirung von 1359. angereget wird.

Ein gleiches förmliches Iudicium parium oder Manngericht setzte Erzbischof Wolf Dietrich gegen den Bischof Cattaneum zu Chiemsee nieder, welches auch im J. 1598. das Urtheil dahin fällte: „ Nachdem ein Bischof in Chiemsee nicht

allein Vasallus simplex des Erzbischofs, sondern dessen homo ligius mit Eyd und Pflicht zugethan sey, Cattaneus aber heimlich von seiner ordentlichen Residenz ausgerissen, und auf die erlassene Citationen nicht erschienen, in des Erzbischof und seines Erzstifts habende Jurisdiktion eingegriffen, und solche perturbirt, und gegen den Erzb. sich undankbar erwiesen habe, als sey er *in poenam periurii, violatae fidei, et fractorum pactorum* in die Privation *omnium quorumcunque feudorum*, die er *ut vasallus et homo ligius* vom Erzstift gehabt, verfallen, doch daß diese seinen Nachfolgern wiederum konferirt werden, *ne propter delicta Praelati ecclesia damnum patiatur.* „

§ 334.

VI. Die Gleichhaltung im Ceremoniel und Courtesie mit den geistl. Kurfürsten.

Sechstens: die vielen Prärogativen und Vorzüge, mit welchen die Regenten Salzburgs sowohl in der Eigenschaft eines Erzbischofs, als auch eines Reichs und Landesfürsten begabt sind, dienten zum billigen Anlaß und Grunde, solche Ehrenbezeugungen zu fodern und zu geben, welche man sonst nur den geistlichen Kurfürsten zu bezeigen pflegt.

In solcher unterscheidenden Weise gebrauchte sich Erzb. Paris im J. 1622. (*a*), und Erzb. Guidobald im J. 1664. in Gegenwart des Kaisers in der Domkirche zu Regensburg des Baldachins und des osculi evangelii (*b*). Sie wurden von denen Kaisern gleich anderen Kurfürsten und den Herzogen Oesterreichs zur Tafel beygezogen, und gleich selben behandlet (*c*). Erzbischof Guidobald erhielte auch von Kaiser Leopold im J. 1663. vor sich und seine Nachfolger am Erzstift das Prädikat Hochwürdig, und die Courtesie Eurer Liebden (*d*). Da es sich also im J. 1664 ergab, daß dem Erzbischof Guidobald, als er dem Kaiser im Felde aufwartete, statt den Sessel ein Stuhl gegeben wurde, so beschwerte er sich durch eigenes Schreiben von 18. April 1664. sehr darüber, daß man bey dem Kaiserl. Hof wider uraltes Herkommen zwischen einen Erzbischofen zu Salzburg und einen anderen Fürsten keine Distinktion machen wolle, wo doch der gesammte Reichsfürstenstand selbst einen Erzbischof zu Salzburg grössere Ehre und Präminenz zueignet und gönnet (*e*). Diese Beschwerde zoge die erwünschte Wirkung nach sich. Erzbischof Guidobald speißte bald darnach am 4. May d. J. neben den Kurfürsten von Mainz bey dem Kaiser, und wurde dabey gleich Chur-Maynz mit einem grünsammeten Sessel beehret, und beyde blieben mit ihren Hauben während der Tafel bedecket.

Auf dieser Distinktion gründet sich, daß die Erzbischöfe bey dem Empfang der Scepter-Lehen in den Formeln der Lehen Pflicht, welche coram Throno Caesareo den Salzburgischen Gesandschaften vorgelesen werden, wie auch in der Antwort, welche der Reichs Vicekanzler auf die Anrede der Gesandten giebt, den Erzbischöfen die drey Superlativ: Hochwürdigster, Hochfürstl. Gnaden, Gnädigster Herr beygelegt werden (*f*). Man gebrauchte auch bey der solemnen Auffahrt in vorigen Jahrhundert einen sechsspänigen Wagen, wie die Kurfürsten (*g*), und als diese in dem jetzigen Jahrhundert anfiengen, zwey und drey derley, und hierunter den ersten mit Fiochi zu gebrauchen,

so

Digitized by Google

so verwahr' Salzburg auf das Feyerlichste seine Rechte der Gleichstellung in ceremoniali mit den Kurfürsten bey dem R. H. Rath, welcher auch solche Verwahrung ad acta annimmt, und das gebettene Zeigniß jedesmal darüber ausfertigen läßt (h). Daher darf man sich nicht befremden, wenn die Erzbischöfe vor ihre Ehre strengers eiferen, sich in der Courtesie nicht zu tief herablassen (i) und bey Besuch und Gegenbesuch der Kurfürsten gleiches Traktament mit der ersten Visite, rechten Hande, und anderen forderen (k). Ihre Gesandte an dem Reichstage räumen anderen Reichsfürsten, wenn sie gleich in Person zugegen sind, keinen Vorgang ein: noch legen sie, oder die salzburgis. Ministres residents an dem k. k. Hofe oder andere salzburgische geheime Räthe den kurfürstl. Gesandten und geheimen Räthen den Titel Excellenz bey, ausser sie erhalten ihn herwieder (l). Ja als im Jahr 1690. bey den wegen den zillerthalischen Irrungen in Rattenberg angestossenen nachbarlichen Congreß, die von Seite Tyrol abgeordnete Kommissarien die rechte Hand vor den Salzburgischen forderten, so wurde solche nicht eingeräumt. Man liesse salzburgischer Seits ehers den Congresse unterbrechen: und bequemte sich nicht ehers, solchen zu reassumiren, und die rechte Hande ohne Alternativ zu belassen, bis sich Kaiser Leopold als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Tyrol erklärte, das Kommissorium unmittelbar selbst auszustellen, und zu unterschreiben. Also hatte auch bey nachbarlichen Behandlungen zwischen Salzburg und Kärndten von 1763. der salzburgische Kommissär die rechte Hande nicht anderst als unter ausdrücklichen Vorbehalt der praecedenz zugestanden, welche auch dem gemeinsamen protocoll und der Unterschrift beygemerket wurde.

(a) Schreiben Erzb. Paris an K. Ferdinand II. ddo. Regensb. 25. December 1622. " Ich hab vernommen, daß E. kaiserl. Majestät an dem Bedenken tragen, daß ich in Verrichtung dieser weyhnachtlichen Gottsdienst sedem archiepiscopalem mit einem Baldachin oder Umbraculo zieren lassen, welches mit diesen Gedanken und Fundament geschehen, daß ich dessen als Metropolitanus in meiner Provinz, und apostol. sedis legatus befugt seye, versichere auch, daß meine Intention gar nicht ist, diesfalls einige Neuerung zu suchen, viel minder dero kaiserl. Hochheit im geringsten zu praeiudiciren, wie denn Euer kaiserl. Majestät ich selbst persönlich mehrere information zu geben erbietig bin ".

(b) Urkund und Zeugniß, daß Erzbischof Guidobald zu Regensburg an. 1664. in der Domkirche in Gegenwart Ihrer kaiserl. Majestät sich des Baldachins in cornu Evangelii bedienet habe. ddo. Regensburg 5. Jan. 1664. hierinne wird auch am Ende beygefügt: in der Kirche stund die Leibguardie ihrer kaiserl. Majestät auf der rechten Hand, und die Leibguardie ihrer hochfürstl. Gnaden auf der Linken.

(c) S. not. seq. e. dann führet Hofkanzler Christani v. Rall in dem not. g. hinnach angezognen Schreiben von 18. Oktob. 1749. an, daß den Erzbischöfen bey kaiserl. Audienzen ein rothsammeter Lehnsessel dann Bedeckung des Haupts zugestanden werde, daß auch das Erzstift noch im vorigen Jahrhundert einen kurfürstl. Reichsmatrikular Anschlag tragen müssen, dessen Moderation ad unam tertiam in lediglicher Erwegung des zu Diensten des Kaiser und Reichs dann des Erzhauses Oesterreich äußerst enervirten erzstiftlichen Kräften zu erhalten ware, so daß sie sowohl in honorificis als onerosis die Gleichhaltung mit den geistlichen Kurfürsten beybehalten.

(d) Kaiserliches Diplome K. Leopolds vor Erzb. Guidobald und seine Nachfolger am Erzstift ddo. Wien 31. May 1663. " wenn wir gnädiglich angesehen, mit was für absonderlicher Vigilanz der ehrwürdige Guidobald Erzbischof zu Salzburg

nicht

Digitized by Google

nicht allein seinen Erzstift Salzburg vorgestanden, — sondern auch wie eifrig und sorgfältig seine Andacht als ein **vornehmer Stand des Reichs und Mitdirektor des R. Fürstenraths** Ihro die Beförderung des allgemeinen Wohlwesens jederzeit angelegen seyn lassen — — dergestalt daß nicht allein wir an unsern Ort, sondern auch all diejene, welche es mit uns und den H. Reichs Ruhestand wohl meynen, Sr. Andacht **einen immer währenden Dank schuldig sind, wie solches gegenwärtige R. Tags** Acta **zu dero unsterblichen Lob mit mehreren Nachweisen,** sie auch — **unsere Stelle** (des gevollmächtigten Principal Commissarii und repraesentanten der kaiserl. Person) bis zu unserer persönlichen Ankunft — noch ferner zu vertreten des Erbietens ist: hierumen haben wir **zu Erkanntnuß S. Andacht hochen Verdiensts,** und **Unsern Erzhaus zu tragender sonderbaren Affection — deroselben und allen dero** successoribus **an den Erzstift Salzburg, weilen sie es albereit in unterschiedlichen** occasionibus **hergebracht,** diese besondere Gnade confirmirt — also und dergestalt, daß nun hinfür **wir und Unser Nachkommen am heiligen Reich Römische Kaiser und Könige** aus allen unsern und unsern Nachkommen Kanzleyen in unsern und ihren Reden, offnen und beschlossnen Schriften und Briefen — **den Titel Prädicat und Ehrenwort Hochwürdig** und die *Cortesia* **Euer Liebden** geben, schreiben, und folgen lassen sollen,,.

(e) **Schreiben Erzbischof Guidobalds an Kaiser Leopold** ddo. 18. April. 1664. " Es ist kundbar, als daß hochlöbl. Erzhaus Oesterreich vor Jahren noch kein Seßion und Stimm in Fürstenrath gehabt, und um die Admission angehalten, daß kein Stand sowohl auf geistlicher als weltlicher Bank demselben weichen wollen; allein hat Salzburg **aus Gutwilligkeit** verstattet, und gegen gewissen reversalien sich einverstanden, daß hochermeldtes Erzhaus sein session bey demselben nehmen, und also füglich die introduction erlangen können, wie denn auch bald darauf erfolgt, daß wo ein Erzherzog des hochlöbl. Erzhaus Oesterreich und ein Erzbischof zu Salzburg auf dem Reichstägen und anderen Conventen zusammen kommen, zwischen denselben nicht allein in allen actibus und Zusammenkünften die alternation observirt, sondern dieselb auch beym kaiserl. Hof gleich gehalten werden: inmassen bey den Collegial Tag an. 1622. in Regensburg, allwo sich **Herzog Leopold von Oesterreich, und Erzb. Paris bey der kaiserl. Tafel zu Hof jeder einen gleichen Sessel gehabt,** und in Tractament **kein Unterschied gewest,** wie derentwegen auf den Nothfall viva testimonia beygebracht werden können; dahero mir nicht wenig zu Gemüth gangen, daß man erst bey gegenwärtigen Reichstag hierunter eine Aenderung angefangen, und als Euer kaiserl. Majestät ich unlängst in Feld aufzuwarten, und bey der Tafel zu sitzen die Ehre gehabt, mir allein **ein Stuhl statt des Sessels** gegeben worden, gleichwie aber ich mich versicheret halte, daß E. K. Maj. meinen Erzstift an seinen praerogativen etwas zu benehmen nicht gemeint — zumalen es wegen obangeregter alternation zu ihres Erzhauses grösseren splendor, Ehr, und perpetuirlichen stabiliment gereichet, und das Erzstift demselben in allen actibus den Anfang solcher alternation zugeben nachgegeben. Deswegen mir desto schmerzlicher vorkömmt, daß man erst jetzo mir nicht allein den Sessel will difficultiren, sondern mir so gar dasjenige, so mir de iure divino gebührt(dies zielet auf das osculum evangelii) entziehen, welch alles dahin ankömmt, daß bey E. kaiserl. Maj. Hof **wider altes Herkommen** zwischen einen Erzbischofen zu Salzburg und einen anderen Fürsten kein Distinktion will gemacht werden; also und weil unverborgen ist, daß man zu Gräz dem Herzog zu Mantua bey der kaiserl. Tafel mit den Sessel honoriret, und **der gesammte Reichsfürstenstand selbst vermög seines aufgesetzten Ceremoniels einen Erzbischof zu Salzburg eine grössere Ehre und** Praeeminenz **zueignet und gönnet,** so lebe ich

ich der Hofnung, E. K. Mak. werden keinen Anlaß haben, mich minder als meine Herren Antecessores zu halten, sondern die allergnädigste Verordnung geben, daß ich, wie die Herrn Erzherzogen, mit dem Sessel geehret werde. „

(f) Dieß beweisen die Lehen Empfängniß Akten, und Protokollen von den vorigen und jetzigen Jahrhundert, insonders von 1661. 1669. 1688. 1729. 50. 54. 68. 75. mit deme, daß dem Salzburgischen **Kanzler**, welcher insgemein den zweyten Gesandten und Bottschafter vertritt, der Titel in kais. Lehenbrief **Hofkanzler** beygelegt werde.

(g) **Auszug Schreibens des Salzburgischen Hofkanzlers Christani von Kall** an Hrn. R. Vizekanzler damaligen Grafen, jetzo Fürsten von Kolloredo ddo. Salzburg den 18. Oktob. 1749. „ Es hat sich aber das Erzstift Salzburg bey der Auffart quaestionis den geistlichen Herren Kurfürsten jederzeit gleich gehalten, und eben so wie diese eines mit sechs **Pferden** gespannten Wagen zum Unterschied der übrigen geistlichen R. Fürsten, denen im vorigen Seculo nur ein zweyspäniger gestattet wurde, ohne Widerrede jederzeit gebraucht. Die von **Lunig** Theatr. Ceremonial. part. 2 Fol. 941 dann Fol. 936. ad 990. beygebrachte Facta geben zu erkennen, daß bis zu Ende des letzten Jahrh. ein Kurfürstlicher Lehentrager mit einer Karosse von sechs Pferden in den Kaiserl. Hof und Burg Platz gefahren, ein Fürstlicher hingegen das Auffahren schon etwas geringer anschicken mußte. Und daß an. 1699. zum erstenmal die Herzogl. Würtenbergischen und Fürstl. Auspachischen Abgesandten mit 6 Pferden in den inneren Cortille gefahren sind, sohin erst damals den Fürstl. jenes gestattet worden, was man ehevor für eine Kurfürstl. Prærogativ ansahe. Hat aber dieß die Kurfürstl. veranlaßt, und ist es nach der Hand geschehen, daß deren einige ihre Auffart mit zwey sechsspänigen zum Unterschied der Fürstlichen haben extolliren wollen, Salzburg aber bis nun zu bey dem einen gleich jederzeit im vorigen Seculo ist geblieben: so hat es sein Recht je weniger vergeben, als da dasselbe an. 1710. auf Vernehmen, daß einige weltliche Kurfürsten eines doppelt sechsspänigen Zugs sich bedienet haben, diesen **ebenfalls** gefodert, und Ausweiß unserer Protokollen eher nicht aquiesciret hatte, als auf die **ihm von Hrn. Reichs Vizekanzler gewordene Versicherung, daß Kurmainz nur eines sich habe gebrauchet;** allenfalls aber die an. 1706. und 1710 einem hochpreißl. R. Hofrath von den Salzburgischen Gesandschaften übergebene protestationes, daß wenn den Kurfürsten ein mehreres Ceremoniel sollte gestattet werden, man sich die Gleichhaltung wolle reserviret haben, diese und desselben Vorrechte beßtens verwahren, folglich, daß man sie vergeben, nicht möge gesagt werden. Wie nun ex præmissis quoad Cæremonialia et Curialia die des Erzstifts durchgehende **Gleichhaltung der geistlichen Kurfürsten alten Herkomen** gemäß festgestellt zu seyn sich ergiebt, neuerdingen aber letzteren ein dreyfacher jeder mit 6 Pferden bespannter Wagen, und zwar ersterer mit Fiochi, die doch bis zu Ende der glorwürdigsten Regierung Caroli VI. niemanden sind bewilliget worden, und unvergessen ist, was der Kurkölnische an. 1729. vonetwillen habe erdulden müssen: so geleben Ihre Hochfürstl. Gnaden der zuversichtlichen Hofnung, es werden Ihro Kaiserl. Majestät allergerechteste Clemenz Ihro nicht wollen versagen, was Dero hohes Erzstift tot titulis alt hergebracht, und sich durch seine ausnehmende Verdienste bis nun zu erworben hat ꝛc. „

(h) **Suplik an den Kaiser von dem bevollmächtigten Salzburgischen Gesandten** de præs. 24. Decemb. 1750. „ Eurer Kaiserl. Maj. erlauben, daß wir zu kräftiger Verwahrung der Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn und Dero Erzstift zustehend und alt hergebrachten Vorrechten sonderheitlich der Gleichhaltung in Ceremoniali mit den geistlichen Kurfürsten hiemit jene Reservationen wiederhollen mögen, die Unsere Vorfahrer bereits an. 1706. und 1710 zeig Beylagen übergeben ha-

haben, allergehorsamst bittende, solches ad acta bringen, und Uns recognitionem hierüber, gleichwie damals ertheilen zu lassen„; worauf auch folgendes mit der Hand und Pettschaft des Reichs Hofraths Protonotars gefertigtes Zeugniß ausgestellet ward: „ Extractus Protocolli exhibitarum in Consil. Imp. aulico Salzburg Erzstift in pto iuvestituræ deren Hochfürstl. Salzburgischen bevollmächtigten Gesandten des Grafen von Dietrichstein, wie auch des Freyherrn von Rall allerunterthänigste Protestation und Reservation in Betreff deren dem Herrn Erzbischof zu Salzburg als primati imperii und dero Erzstift zustehenden und alt hergebrachten Vorrechten, sonderheitlich aber der Gleichhaltung in Ceremoniali mit den geistlichen Herren Kurfürsten juncto petito humillimo pro clem - me decernenda eiusdem positione ad acta superque impertienda recognitione cum adj. præs. 24. Decemb. 1750. in fidem Protocolli &c. Die nemliche Verwahrung und Zeignisse findet man in den nachhin gefolgten Lehen Empfangungs Akten von J. 1754. 68. und 1775.

(i) Das Salzburgische Courtesie Wesen verhält sich in dem Wesentlichen zu Folge älteren und jüngeren Titularbüchern und Correspondenzen active und passive, wie folget:

An den Kaiser: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kaiser, Allergnädigster Herr! Euer Kaiserl. Maj. demüthigster Fürst. **Von dem Kaiser** Hochwürdiger Fürst lieber Andächtiger. Euer Liebden gutwilliger Freund.

An die Könige: Durchlauchtigster Großmächtiger König, besonders lieber Herr und Freund. Euer Königl. Maj. Dienstwilligster allzeit. **Von den Königen:** Hochwürdigster besonders lieber Freund. Euer Liebden freundwilliger Freund.

An die geistliche Kurfürsten: Hochwürdigster Kurfürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden. An Maynz Dienstbefließnester. An die Uebrige: Dienstbefließner treuer Freund. **Von Kurmaynz:** Hochwürdigster Fürst besonders lieber Freund. Euer Liebden dienstwilliger Freund.

Von Kurtrier und Köln: Hochwürdigster Fürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger treuer Freund.

An die weltliche Kurfürsten. Durchlauchtigster Fürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden diensigefließner allzeit, oder wie gegen Kurpfalz dienstgefließner treuer Freund. **Von den weltlichen Kurfürsten:** Hochwürdigster Fürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger treuer Freund allzeit, oder wie von Kurbaiern: Hochwürdigster in Gott Vater besonders lieber Herr und Freund. E. L. dienstwilliger Freund.

An die geistliche unmittelbare Reichsfürsten: Hochwürdiger Fürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger treuer, oder auch bey einigen dienstwilliger Freund. **Von denselben, welche nicht unter den Salzburgischen Metropolitanat stehen, wie Bamberg, Würzburg** ꝛc. Hochwürdigster Fürst besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger treuer Freund von ganzen Herzen. **Kostanz, Eichstädt** ꝛc. geben Euer Hochwürden und Liebden. Von den Suffraganen **Freysing, Regenspurg,** und **Brixen** wie auch von den vier Suffragan Bischöfen **Gurck, Chiemsee, Sekau** und **Lavant.** S. §. 220. not. c.

Die Fürsten zu **Elwangen, Kempten, Berchtesgaden** geben **gnädiger Herr** und **Euer Gnaden.** Die zu **Corvey, St. Emeram, Ober** und **Niedermünster: Hochfürstliche Gnaden.** Mit Berchtesgaden wurde am 8. Aug. 1730. der Titulatur halber zwischen beedseitigen Stellen ein eigener Vergleich errich-

richtet, vermög welchen die Berchtesgad. Regierung an die Salzb. Dikasterien gnädige und hochgeehrteste Herrn, und da ein Fürst Präsident ist, fürstl. Gnaden giebt.

An die weltliche altfürstliche Häuser: Durchlauchtiger Fürst, besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger treuer Freund. **Von denselben:** Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund. An dem jetzigen Erzbischof aus dem **Hause Rolloredo**, wovon der Erstgebohrne die Fürstenwürde trägt, geben **Pfalzzweybrück, Würtenberg, Hessenkassel, Mecklenburg** rc. Hochwürdigster, Durchlauchtiger rc. Euer Liebden dienstwilliger Freund: Von einigen als **Sachsenweymar:** dienstwilliger Freund und Diener, oder wie von **Baaden** dienstwilligster Freund und Diener.

An die neu Fürstl. Häuser. Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden dienstwilliger Freund. **Von denselben:** Hochwürdigster hochgebohrner Reichsfürst, hochgeehrter, oder auch hochgeehrtester Herr und Freund. Dienstwilligster Diener, dienstschuldiger Freund und Diener.

An die Reichsstädte: Unsern gnädigen Gruß zuvor: Ehrsame (an Augsburg edle) weise und besonders Liebe. Euch mit Gnaden wohlgewogen. Unterschrift des Namen ohne Courtesie.

An das Kaiserl. und des Reichs Kammergericht: in Forma rescripti Hoch und Wohlgebohrne rc. verbleiben dem Herrn Kammerrichter, denselben und Euch mit Gnaden und allen Guten wohlgewogen. Die Namens Unterschrift ohne Courtesie.

An das eigne Domkapitel: in Forma decreti: Unsern Ehrwürdigen Domkapitel: in Forma rescripti Ihr und Euch.

An die Kaiserl. geheime Räthe wurde vor den Zeiten des Erzbischof Franz Anton Harrach die Excellenz nicht gegeben. Dieser fienge an, mit solcher einige seiner Anverwandten, die Toisonisten und erste Chefs der Stellen waren, zu beehren.

(k) Hievon zeiget jenes, was bey Zusammenkunft des Erzb. Guidobalds und Kurfürst Ferdinand Maria sowohl in München als Regensburg vorgegangen. Als besagter Kurfürst dem Kaiser Leopold im Monat Hornung 1664. ein feuerliches Banquet gabe, sasse der Kaiser bey der Tafel oben an: zur rechter Seite der Kurfürst von Maynz, und nach ihm der Erzbischof: zur Linken der Kurfürst von Trier, und nach ihm gerade dem Erzbischof über der Kurfürst in Baiern. Um aber in derley Besuchen und Gegenbesuchen freyers von Ceremoniels An- und Umständen athmen zu können, so wurde bey den letzten Besuchen, welche S. Hochfürstl. Gnaden den Kurfürsten Maximilian und Karl Theodor in München abgelegt, die Einleitung auf möglichste Beseitigung des Ceremoniels, und insonders auf ein keinen Theil genirendes, sondern unverfängliches Pêle Mêle getroffen.

(l) Zwanzig Theatr. præced. Part. 1. c. 21. p. 75. führet sogar an: Erzb. Guidobald hätte auf den Reichstag zu Regenspurg im J. 1664. öffentlich zu erkennen gegeben, daß er als Primas von Germanien und als ein Erzbischof in seinem Hause keinen Königl. Ambassadeur weiche; wie dann auch der neulich bey ihm gewesene Spanische Ambassadeur Marchese Rodrigo keinen Rang für ihm verlanget hätte.

§ 335.

Alles, was das Erzstift in Folge der bisherigen Ausführung an weltlichen Gütern, weltlichen Vorzügen, Prärogativen und Präeminenzen besitzet, ist so- Von den unwiderruflichen Bestande und Garantie der welt-

lichen Güter, Vorzügen und Würden des Erzstifts.

sowohl aus der Eigenschaft ihres Besitzers, als aus der Ankunft sehr befreyet. Sie sind nicht durch Fehden, Uiberwältigung und Widersetzlichkeit erbeutet, und zusammengeraffet. Sie rühren von freywilliger Schankung deren her, die Meister ihrer Sache waren, und sind im Grunde nichts anderes, als verdiente Belohnungen der Bemühungen und Treue, mit welchen sich die Vorsteher der Salzburgischen Kirche vor Ausbreitung des Christenthums und Befestigung der Gewalt der Fränkischen und Karolingischen Könige verwendet haben. Sie sind nicht Früchten der Superstition, sondern der Verdienste um Kirche und Staat (*a*). Sie haben über deme ihre Gewährde nicht allein in speziellen und allgemeinen Kaiserl. Beståttigungsbriefen (*b*) und Belehnungs-Akten (*c*), sondern auch in den Reichs-Grundgesetzen selbst, vorzüglich den Land-Religions- und Westphälischen Friede, und Kaiserl. Wahlkapitulationen. Die Stellen, die ich davon in II. Abth. IX. Absch. § 253. seq. buchstäblich ausgezogen, biethen das Schilde allen und jeden Reichsfürsten und Stände vor ihre hergebrachte Hoheiten, geist- und weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt dar. So lange diese vor die weltliche Reichsfürsten wirken, so behalten sie auch ihre Kraft vor die geistliche. Die Reichs-Grundverfaßung kennet hier keinen Unterschied. Was die weltliche, oder Erbfürsten durch die Geburt erhalten, dieß erhalten die geistliche durch die Wahl. Beede stehen unter dem allgemeinen Schutze des Kaiser und Reichs. Daß diese zugleich die Oberhirten und Wächter der Religion sind, wozu sich der Kaiser und der katholische Antheil der deutschen Reichsstände und Landen bekennen, dieß kann sie in einem Reiche, wo Religions-Spötterey und Unglaube keine gesetzgebige Duldung hat, nicht abwürdigen. Sonst müßte der Kaiser, weil er nicht durch Geburt, sondern durch Wahl an das Kaiserthum gelanget, und die protestantische Fürsten, weil sie mit der weltlichen Macht auch die geistliche ihrer Religion, oder die jura episcopalia vereinigen, mindere Achtung verdienen. Wo sich zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen ein Unterschied zeiget, ist, daß, wenn ein geistlicher Wahlfürst von der alten katholischen Religion abtritt, alsdenn das Reservatum ecclesiasticum eintrette, wermög welchen er nach wörtlichen Inhalt des Reichs Abschieds von 1555. § 18. sein Erzbißthum, Bißthum, Prälatur, und alle Beneficia, und damit alle Frucht und Einkommen verlieret, sohin den Kapiteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, eine der alten Religion verwandte Person zu wählen und zu ordnen zugelassen wird, welche auch sammt den geistlichen Kapiteln und anderen Kirchen bey der Kirchen und Stift-Fundationen, Elektionen, Präsentationen, Konfirmationem, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

So lange also der deutsche Erzbischof, Bischof, Prälat die alte katholische Religion, und was denselben wesentlich ist, nicht verläßt, so lange fodert er, daß man ihm den Besitz seiner Güter und Vorzüge nicht verrücke, und zeiget dem, der ihn darum anficht, auf Deutschlands Grundgesetze hin: er steht so

lange

lange Kaiser un Reich um Schutze an, und nimmt die garantirenden Mächte des westphälischen Friedens bey der Hande, mit der sie in selben die Freyheit der deutschen Reichsstände gegen Gewalt und Unterdrückung versiegelt und unterzeichnet haben.

(a) Viele stossen sich an den Formeln, in welchen die alte Schankungen an die geistliche Stifter und Klöster insgemein eingekleidet sind: ob remedium animarum, ob amorem Dei et reverentiam ipsius S. loci loca deo dicata nostro relevare iuvamine, nobis et ad mortalem vitam transigendam et ad aeternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus etc.

So lange aber die katholische, oder christliche Religion die Herrschende in Deutschland ist, so lang kann man nicht sagen, daß die Vorsteher der Kirchen und die Priesterschaft sich aller Achtung und Rucksichten unwerth machen, und daß jenes, was man zu Aufnahm und Verherrlichung der Ehre Gottes und seiner geoffenbarten christlichen Religion wiedmet, ein verdienstloses Werk sey. Und dies war eben der Fall der Zeit und der Weise, in und mit welcher die Schankungen an die Erzbischöfe beschehen sind. Man sehe nur auf die II. Abth. VIII. Abs. § 245. seq. zurück. Man wird alldort den Beweis finden, mit welcher apostolischen Uneigennützigkeit die Erzbischöfe zu Werke gegangen, und wie sie die zugetheilten Güter nach dem Geist der Kirchensatzungen und fränkischen Kapitularien an milde Stiftungen verwendet, und sich nur einen mäßigen Theil vorbehalten haben. Zu deme kommen in den salzburgischen Urkunden auch andere Formeln vor, als ob fidele servitium, mit denen sich die Erzbischöfe in verschiedene Wege den Kaisern verbindlich gemacht, da sie wie Arno die Stelle eines missi regii (unparth. Abh. vom Staate des Erzstifts § 25. not. b.) und wie Pilgrim, und Dietmar eines kais. Erzkapellans (§ 78 not. a. ibid.) vertreten, und die nemliche Dienste in Friedens- und Kriegszeiten, wie andere getreue Vasallen geleistet, und so gar, wie Erzbischof Dietmar ihr Leben aufgeopfert haben (§ 42. ibid.). Ueberhaupts ist ausser der Frage, über die älteste Ankunftstiteln der reichsständischen Besitzungen, und Gerechtsamen zu klägeln, nachdem inzwischen der verjährte Besitz von vielen Jahrh. und so viele unbedingte Bestättigungen der Kaiser hinzugekommen sind, und es durch den Land-Religions und westphälischen Frieden, dann der kaiserl. Wahlkapitulation zum Reichs- Grundgesetz erhoben ist, daß die Reichsstände in ihren alten Rechten (antiquis iuribus) Prärogativen, Freyheiten, Privilegien, Regalien zu schützen seyen, also zwar, daß sie von niemand unter keinerley Vorwand (a nullo unquam sub quocunque praetextu P. W. art. 8. § 1.) thätig gestöret werden sollen. Wäre dieses nicht, wie würden nicht die Rechte und Vorzüge mancher anderen im Reiche wanken, wenn man auf ihren hergebrachten Besitz keine Rucksicht nehmen, und bis zur ersten Ankunfts - Quelle ruckgehen, und aus solcher die Rechtmäßigkeit des Besitzes ohne Rucksicht auf den verjährten Besitz beurtheilen und entscheiden wollte!

(b) Die speciele und allgemeine kaiserliche Bestättigungen über die Güter, Besitzungen und Rechte des Erzstifts von den ersten Jahrhunderten bis in das XII. ausschlüssig finden sich in dem diplomatischen Anhang nach kronologischer Ordnung eingetragen, die von dem XII. Jahrhundert an aber werden in vorstehenden Nachrichten hin und wieder angeführt, und theils Auszugsweise beygebracht. Die merkwürdigsten davon sind die Confirmatio Privilegiorum et possessionum des K. Friderichs I. vom Jahr 1178. Davon S. Unpart. Abhandl. vom Staate des Erzstifts § 128. K. Philipps vom Jahr 1199. dessen Abdrücke vollen Inhalts in Mezger Hist. Salisb. Hansiz T. II. eingerücket sind. Die Bestättigungen

des K. Rudolphs vom Jahr 1274. (§ 252. not. b.) K. Adolphs vom J. 1292. ibid. not. c. K. Karls IV. vom J. 1360. ibid. not. d. K. Friederichs III. vom J. 1459. ibid. not. e. Und so von den folgenden bis einschlüßig den jetzt regierenden Kaiser Joseph II. ibid. not. f. und g. Man vergleiche auch insonders hieher § 215. not. a.

(c) Der Belehnungsbrief K. Josephs II. für den jetzt regierenden Erzb. Hieronymus von 14. März 1775. welcher durchgehends nach den vorgängigen eingerichtet ist, lautet also: " das haben Wir gnädiglich erwogen, angesehen, und betrachtet solch des obgenannten Erzbischofen zu Salzburg demüthigst, fleißig und ziemliche Bitte, auch die gehorsame, lautere, getreue und nützliche Dienste, die seine Vorfordern unsern Vorfahren am Reich, römischen Kaisern und Königen Uns und dem heiligen Reich in manigfaltige Weise, williglich und unverdrossen gethan haben, und Sr. Liebden in künftige Zeit wohl thun mögen. Und darum mit guten Rath, wohlbedachten Muth und rechten Wissen dem vorgemeldten Erzbischofen zu Salzburg, all und jegliche obbestimmte Sr. Liebden und derselben Erzstifts Salzburg Regalia, Lehen und Weltlichkeit mit allen und jeglichen Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwangen, Aerzten, Bergwerken, Zöllen, Mauthen, Aufschlägen, Wildbannen, Gejaiden, Wuhnen, Werden, Wässern, Wasserläufen, Fischereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, und all anderen Rechten, und Gerechtigkeiten dazu gehörend nichts ausgenommen, so von Uns und dem heil. römischen Reich zu Lehen rühren, zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen. Reichen und verleihen die auch Sr. Liebden aus römisch kaiserl. Macht Vollkommenheit hiemit wißlich in Kraft dies Briefs, was wir seiner Liebden daran von Recht, oder Gewohnheit zu verleihen haben, verleihen sollen und mögen, also, daß seine Liebden die nun hinfüro von Uns und dem heil. Reich in Lehensweise inhaben, halten, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen sollen, und mögen, in allermassen als die Sr. Liebden Vorfoderen Erzb. zu Salzburg u. Sr. Liebden selbst, bishero inngehabt, und genossen haben; doch Uns u. dem H. R. Reich an unsern u. sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen.

§ 336.

Obiger Schuz und Garantie erstrecket sich nicht nur auf in- sondern auch ausländische Herrsch. u. Güter des Erzstifts?

Unter dieser allgemeinen Garantie ist nicht nur der mit unmittelbarer Landeshoheit gerettete Rest (§ 305. seq.) sondern auch jene Güter begriffen, welche das Erzstift in den benachbarten Landen (§ 288. 300.) besitzet. Hat das Erzstift gleich bey den letzteren die ursprüngliche Befreyungen und Landeshoheit aufgegeben, und Kaiser und Reich hiezu konniviret, so folget doch nicht hieraus, daß sich Kaiser, Reich und das Erzstift alles - auch des ursprünglichen Ober- und Untereigenthum Rechtes begeben, und solches in die willkührliche Disposition der benachbarten Landesherrn hingelassen haben. Vermög der Reichsgrundverfaßung bleiben sie immer noch Güter und Gerechtsamen eines von Kaiser und Reich belehnt u. geschützten R. Fürsten, welche von der Eigenschaft sind, daß sie nicht soglatthin nach Art der Güter und Gerechtsamen anderer Landsassen behandelt werden können. Was ein Reichsstand in seinem, oder fremden Lande besitzet, nehmen die Reichs - Fundamentalgesetze in ihren besonderen Schutz. Die Vergleiche und Kontrakte darüber, folglich auch jener, welche mit Baiern wegen den Voit - und Probstgerichten von Mühldorf in verschiedenen Jahren (§ 303.) und mit dem Erzhaus Oesterreich der innerösterrei-

chischen

chischen Herrschaften halber im J. 1535. (§ 287.) geschlossen worden (a), haben die Gestalt eines pacti publici, und die Gerechtsamen eines Reichstandes in des andern Lande sind nicht gemeine, sondern Servitutes juris publici, welche keiner willkührlichen Zerstöhrung des Landesherrn unterliegen; Sätze, die ich in II. Abth. IX. Absatz. mit mehreren ausgeführet habe, deren Beweise ich sohin nicht unnöthig wiederholen, sondern meine Leser an das dort gesagte erinnern will. Insonders wiese ich II. Abth. VIII. Abs. § 250. daß die Zehend, welche das Erzstift in auswärtigen Landen noch übrig hat, unter die gleichmäßig befreyte Realitäten gehören, und so zeigte ich auch § 287, daß sich das Erzstift in dem Vertrag vom J. 1535. zwar mit den in innerösterreichischen Landen entlegenen Realitäten zu den daselbstigen Landschaften mitleidig zu seyn bequemet, doch dabey ausdrücklich bedungen habe, daß solches in der Eigenschaft der Ritterschäftlichen Grafen und Herren Güter beschehe.

Diese weltliche Eigenschaft ward so notorisch angesehen, daß, als Erzbischof Paris dem Fürsten von Eggenberg einen Theil seiner innerösterreichischen Zehenden verkauffte, Gottfried Freyherr von Eybeswald der Landschaft in Steyer verordneter Amts Präsident, Johann Baptist Wuchowitz Landschaft Steuer Einnehmer und Kriegszahlmeister, Christoph Freyherr von Eybeswald Landsverweser in Steyer unter dem 28. May 1647. das schriftliche Zeugniß von tragenden Amtswegen abgegeben: „daß die von dem „Erzstift erkaufte Zehenden keine geistliche, oder solche Zehend seyen, welche „wegen Administrirung der heiligen Sakramenten den Geistlichen gegeben werden, sondern ganz weltliche, wie andere in diesem Land Steyer durchgehend ohne besonderer Jurisdiktion sich ingemein befindende Zehenden, „so von weltlichen Herren und Landleuten besessen und genützt, auch in „dem Landgültbuch einverleibt, davon die Steuer und andere ordinari und „extra ordinari Landesanlagen zu den weltlichen Wesen, als zu Erhaltung der „Gränzhäuser und dergleichen Ausgaben angewendet werden.„

(a) Die Vertrags-Abrede vom J. 1535. führet zwar hin und wieder den Ausdruck einer Begnadung im Munde. Allein die Aufschrift heißet deutlich: Vergleichung zwischen Ferdinands Römischen Königs und Erzherzogen zu Oesterreich und den Herren Kardinalen und Erzbischof zu Salzburg abgeredt. In dem Inhalt selbst wird von gütlichen Unterhandlungen, von Beschwerden, und wie solche zu Frieden, Ruhe und Einigkeit in der Güte zu bringen, somit künftiger Irrthum verhüt, mehr Ruhe und gute Nachbarschaft gepflanzet werde, erwähnet. Im Fortgange und Schluße des Vertrags giebt auch K. Ferdinand immer vor sich, seine Erben und Nachkommen, und so Erzbischof Mathäus und sein Kapitel vor sich und ihre Nachkommen das verbündliche Wort. Diese Verhandlung war also nichts weniger, als eine landesherrliche bloße Verleihung, einseitiger Machtspruch, Richter- oder schiedrichterliche Erkenntniß, sondern ein wahrer zwischen beeden unmittelbaren Reichsfürsten und Fürstenthümern ex consilio arbitratorum beabredter Vergleich; im übrigen pfleget der Mächtigere, wenn er mit einem Schwächeren in einem Vertrage spricht, gemeiniglich den höheren Ton, als dieser anzunehmen, wessentwegen aber offenbare für beyderseits kontrahirende Fürsten und Nachkommen mit feyerlichen Worten der Verbindlichkeit auf ewig geschlossene Verträge, wie der gegenwärtige ist, nicht so schlechterdings

zum

zum Nachtheil des Schwächeren in blosse Privilegien umschaffet werden; sondern sie bleiben, der Ausdrücke von Willkühr und Gnadenbezeugungen ungeachtet, wahre verbindliche Verträge – eben so, wie z. B. Se. Kaiserl. Majestät ihre Wahlkapitulation als einen Sie verbindenden Vertrag erkennen, ob Sie gleich im Eingang sich des Ausdrucks bedienen: „ Daß wir uns aus freyen gnädigen Willen mit ihnen (Churfürsten und Ständen) Geding - und Paktweis vereiniget. „

§ 337.

Schluß von der Unverletzlichkeit der in vorstehenden Absätzen erklärten weltl. Gütern, Ehren und Vorzügen des Erzstifts.

Ohne Entehrung des Kaisers, der gesammten Chur - und Fürsten, und ohne Auflößung des gesellschäftlichen Bandes im römischen Reiche deutscher Nation, ohne offenbarer Ungerechtigkeit können daher dem Erzstift die durch kaiserl. Gab - Bestättigungs - und Belehungsbriefe, durch Reichs fundamental Satzungen, und mehrhundertjährigen Besitz gewährte Weltlichkeiten, es seyen Güter, Herrschäften, Gerechtigkeiten auf deutschen Reichsboden, sie erstrecken sich auf das eigene Landesgebieth, oder auf die benachbarte Reichslande, nicht angefochten, geschmälert, oder gar entzogen werden.

Kaiser und Reich zusammengenommen, können nicht so frey den juribus singulorum den Umsturz bereiten, um so minder ist die Gewalt einzelner Reichsstände dazu geweihet, Mitstände ihrer Güter und Gerechtsamen zu entwehren, und durch solche Vorgänge Deutschlands Grundverfassung zu erschüttern und umzuschaffen (a).

Der Schutz und Beschirmung der deutschen Kirche, und geistlichen Reichsfürsten ist ein vorzügliches Majestäts Recht und Vorbehalt des Kaisers. In dieser Eigenschaft stehet auch jedem geistlichen Reichsstande der Zutritt zu allerhöchstdero Throne offen. Diese - mit der Gerechtigkeitsliebe des jetzo ruhmwürdigst regierenden Kaisers Joseph II. verbunden - wird stäts davor wachen, daß den geistlichen Reichsfürsten ihre sowohl geistliche als weltliche Hochheiten, Würden und Gerechtigkeiten, von niemand, wer er immer sey, mit Gewalt entzogen und verkehret werden (b).

(a) In Deutschland fehlte es so wenig, als in anderen Reichen an politischen Kannengießern, deren der eine die Freyheit, und Archistokratien, der andere die Monarchie für Fantome ansahe, sohin an der Regierungsform des deutschen Reiches vieles zu tadeln wußten, und ihre Utopische, oder Platonische Ideen daher auskramten. Es gab aber auch gründliche Censoren der Gebrechen Deutschlands. Man sehe Conring in epistola de notitia reipubl. germ. Monzamban. de statu imperii germ. Textor de ratione status Imp. rom. germ.

Sie wurden jetzo vielleicht noch mehr Stoff dazu finden, seitdem die Ausschließung der Deutschen im Deutschland, die strenge Ein - und Ausfuhrs Verbothe von einem deutschen Lande in das andere, die willkührige Belegungen des Komerzes und Ausziehungen von den allgemeinen Reichs Beyträgen bey den grösseren Reichsständen rc. ganz Mode geworden, und nachdem die Kleinere manches davon nachahmen, und hiemit das allgemeine Reichs Interesse vielfältig mißkennet, und bloß auf einzelne Vortheile gesehen wird: und wo die zwar mit gleichen Rechten, doch minderer Macht versehene anstatt auf Associationen und eine bereite Verfaßung zur wechselweisen Hilfe zu denken, und ihr Augenmerk auf solche Veränderungen zu

heften

heften, welche unvermerkt mittels einer langen Reihe kaum wahrzunehmender Stuffen vorgehen, sich dafür mit wechselweisen Mistrauen abgeben, und sich selbst untereinander balgen und necken. Dieß zeiget freylich auf Gebrechen und noch mißlichere Folgen vor die Dauer des deutschen Reiches hin. Sie liegen aber nicht so viel in der Grundverfaßung und Fundamentalgesetzen des deutschen Reiches, als in deren Befolgung; Jener würde gewiß noch vollkommner seyn, wenn die von einer Reichsdeliberation zur andern verschobene Hauptregierungs Geschäfte, die Verbesserung der Reichsmatrickel oder verhältnißmäßige Austheilung der Reichsbürden in Geld und Mannschaft, die allgemeine Reichs Polizeyordnung, das Reichs Sekularitätswesen nicht allein bey wirklichen Ausbruch des Kriegs, sondern auch nach den Beyspiel anderer ringsum gränzenden Mächten in Vorbeugungsweise, die ordentliche Reichs Deputationen und die perpetuirliche Wahlkapitulation im Gange gesetzet, dann vorzüglich die Deliberationen am Reichstage als den Mittelpunkt der deutschen Vereinigung nicht gestemmet, sondern ihrer Bestimmung gemäß beschäfftiget, und mit patriotischer biederlicher Thätigkeit beseelet würden: und wenn so überhaupts die grössere Stände mit dem Beyspiele vorausgiengen, daß sie Bürger des vereinigten deutschen Staates, der nemlichen Nation und Reiches seyen, sohin die Privilegien, die sie von selbem erhalten, nicht zu dessen Umsturz, sondern Befestigung gebrauchen wollen. Was ich da fordere, verräth freylich eine Maschine von vielen Ressorts, die sich schwerer in die Bewegung setzen lassen, als vereinfachte. Sie ist aber so einmahl durch öffentliche Reichs Grundsätze zusammengefüget. Es kömmt nur darauf an, daß jedes Triebrad seine Bewegung nach der ganzen Maschine, nicht nach seiner eigenen Konvenienz richte, ausser dem wird es zur natürlichen Folge, daß die Theile, die das Ganze stemmen, endlich sich selbst mit in das Stecken bringen.

(b) Dreymal in diesem Jahrhundert stand es mit dem dermaligen Zustande des Erzstifts auf den Spitzen. Dreymal war dessen Sekularisierung nicht so weit entfernet. Die Vorsicht wandte gleichwohl das Blat. Sie ist es, welche die mehr dann tausendjährige Verfaßung unter geistlichen Wahlregenten annoch aufrecht erhält.

IV. Ab-

IV. Absatz.

Weitere Nachrichten zu Beleuchtung der Salzburgischen Kirche, und Staatsverfassung, und zwar vom Ursprunge, Begütterung und Befugnissen des Domkapitels.

§ 338.

Nachrichten von Veranlassung und Ursprung des Domkapitels.

Meine obstehende Nachrichten von dem Zustande, und Bilde des in Salzburg verwandelten Juvavia wurden gar zu unvollkommen seyn, wenn ich meinen Lesern über die Veranlassung und Ursprung des dermal bestehenden hochwürdigen Domkapitels gar nichts sagen sollte.

Die Mönche zu St. Peter waren anfangs der erste und vorderste clerus civitatensis der Bischöfe Salzburgs.

Die Mönche zu St. Peter waren anfangs in der Salzburgischen Kirche unfehlbar der nächste und erste Clerus an der Seite der Bischöfe, und hatten nicht einmal eigene von der mensa episcopali abgetheilte Güter. Sie erhielten die Verpflegung von den Bischöfen, die sich zugleich mit dem abbteylichen Amt und Sorge beluden. Die Güter des Klosters waren mit den Stiftungsgütern des Bißthums Salzburg vermenget, oder vielmehr darunter begriffen. Ad Episcopatum beati Petri, ad sedem episcopalem, ecclesiam und Monasterium S. Petri werden in dem Indiculo Arnonis eines vor das andere genommen.

Der heil. Virgilius bauet die grosse Rupertskirche, und setzet einige Canonicos dahin.

Da sich aber allgemach die Zahl der Inwohner und der Gläubigen in und um Salzburg vermehrte, so nahm der heilige Bischof und Abbt Virgilius den Anlaß, eine grosse Kirche zu Ehren des heiligen Ruperts zu bauen, und dahin einige Chorherren anzuordnen, welche den Gottesdienst daselbst besorgen mußten. Er selbst behielt aber noch seine Wohnung bey dem Kloster St. Peter, und besorgte zugleich dessen Abbtey. Von dieser Zeit an, da die St. Rupertskirche errichtet war, hieß es in den Urkunden, wo etwas dem Bißthum und nachmaligen Erzbißthum Salzburg geschenket wurde, *ad S. Petrum, sanctumque Rupertum*, oder *ad S. Sedem, quae est constructa in honore S. Petri et S. Ruperti, ubi etiam ipse corpore requiescit.* Diplom. Anh. Num. LXI.

Die Erzbischöfe besorgten und verwalteten nach damaliger Kirchendisciplin (*a*) diese Güter, und theilten die Einkünfte nach ihren Gutfinden unter die Mönche, unter die Chorherren, und unter die Arme aus.

Indessen sind doch Spuren vorhanden, daß, wenn jemand einige Güter insbesondere entweders den Mönchen, oder den Chorherren der jüngeren aber grösseren Kirche des heil. Ruperts geschenket, die Erzbischöfe alsdenn diese Güter denenselben zu einen Specialfond belassen haben (*b*).

(*a*) Die

Digitized by Google

(a) Die Güter der Kirchen waren ehemals gemein. Die Bischöfe theilten sie nach ihrem Gutfinden und insgemein in vier Theile: eine vor sich und ihre eigene Haushaltung und Hospitalität: Die zweyte dem Clero. Die dritte den Armen, und die vierte zur Fabrik oder Bau, und Reparation der Kirchen. C. 12. q. 2. c. 30. Dieses war aber keine Theilung des Fonds oder der Güter selbst, sondern eine Anweisung der daraus beziehenden Einkünfte, welche die Bischöfe nach Gestalt der Sachen wiederum ändern konnten. c. 23. ibid. FLEURY *Instit. Iur.* eccles. P. 2. c. 10. § 7. Der von Erzb. Arno zu Reispach im Jahr 799. gehaltene provincial-synodus bestättiget auch obige Art der Theilung bey den Zehenden ausdrücklich, und verordnet, daß ein Theil den Bischofen, der zweyte den sacerdotibus, der dritte den Armen, und der vierte der Kirche gehören soll. § 249.

(b). Man sehe den domkapitlischen Codex Traditionum sub Udalberto Archiepiscopo in diplomat. Anhang num. LXI.

§ 339.

Diese Verfassung, vermög welcher die Erzbischöfe zugleich als Aebbte über das Kloster zu St. Peter walteten, dauerte bis zur Regierung Erzb. Friederichs I. welcher vom J. 954. bis 991. das Erzbißthum besaß. Der immer mehr ausgedehnte Kirchensprengel, und die darauf geheftete Würde eines Metropolitans gaben den Vorstehern der salzburgischen Kirche immer mehr, und gleichsam Handevoll zu schaffen. Sie mußten sich öfters in Einrichtung und Besuchung des weitläufigen Kirchenbezirkes, auch an dem kaiserl. Hofe selbst vielmal abwesend halten, und konnten daher den abbteylichen Geschäften keineswegs nach Erforderniß obliegen. Sie stellten zwar, wie aus der in voriger Note b. aus diplom. Anhang num. LXI. angezogne Tauschkunde zu sehen ist, Decanos auf, diesen fehlte aber das Ansehen, oder Wille die untergebenen Mönche in Schranken zu halten. Dadurch gerieth die klösterliche Zucht zu St. Peter im ziemlichen Verfall. Erzb. Friderich suchte deme Rath zu schaffen, und hielte vor diensamer sich der Abbtey zu begeben, und dem Kloster im Jahr 987. (a) nicht allein einen eigenen Abbten in der Person des Abbt Tito, welcher ehevor Probst der Chorherren bey der St. Ruprechtskirche war, vorzusetzen, sondern auch über jene Besitzungen, welche bisher zum Unterhalt der Mönche ins besondere angewiesen waren, noch einige hinzuzuthun, sohin dem Kloster einen von der erzbischöflichen Tafel ganz und gar abgesönderten Unterhaltungsfond, und eigene mensam einzuraumen (b).

Die Erzbischöfe besorgten lange zugleich die Abtey zu St. Peter.

Und zwar bis A. 987. wo Erzbischof Friderich die Abbtey aufgab, und dem Kloster seinen besondern fundum anwies.

(a) *Chronica antiqua Salisb.* ad an. 987. *Titus praepositus S. Ruperti Monachus fit, et eodem anno Abbas S. Petri.*

(b) S. diplomat. Anh. III. Nachtrag num. 1. *ista est ratio qualiter renovata est vita Monachorum ad S. Petrum a Friderico Archiepiscopo etc.*

§ 340.

Ohnerachtet aber das Kloster St. Peter nunmmehr seine besondere Vorsteher und Güter hatte, und ohnerachtet die Erzbischöfe zugleich in der grösseren St. Rupertskirche ihre erzbischöfliche Funktionen verrichtet hatten, so behielten sie doch ihre

Die Erzbischöfe wohnten aber noch immer zu St. Peter.

ihre alte Wohnstatt (Residenz) bey der St. Peterskirche und Kloster. Allererst Erzb. Konrad I. als er sah, daß die Wohnung der Mönche, die dicht an dem Berge stand, durch die abrollende Steine sehr unbequem, und unsicher werde, trate ihnen die Wohnstadt, welche die Erzbischöfe bisher nahe an der St. Peterskirche inne hatten, im Jahr 1110. ab, und übersetzte die erzbischöfliche Residenz zur grossen St. Ruperts Kirche an den Platz, wo ungefehr die heutige stehet (a).

Allererst Erzb. Konrad I. übersetzte seine Wohnung zur St. Ruperts Kirche u. wendet seine Sorge auf die daselbstige Canonicos.

Hiemit erwuchs die St. Ruprechts Kirche zur eigentlichen Haupt- und Metropolitankirche, welches auch dem Erzb. Konrad den Anlaß gab, sein Augenmerk vorzüglich auf die Chorherren (Canonicos) die sich daselbst seit den Zeiten des H. Bischofs Virgil befanden, zu verwenden.

(a) Vid. *chronicon novissimum S. Petri* p. 204. seq. Litterae Conradi I. Archiepiscopi, welche zwar vom J. 113.. datirt sind: im Context aber anzeigen, daß die Ueberlassung der alten erzbischöflichen Wohnung im Jahr 1110. vorgegangen sey. Add. Mezger *Hist. Salisb.* p. 360.

§ 341.

Diese Canonici lebten Anfangs unter der Regul Crodogangs

Anfangs, da Bischof Virgil diese Chorherren gestiftet, lebten sie vermuthlich unter der Regel, welche Crodogang Bischof zu Metz im J. 760. in seiner Kirche einführte, die sogleich Nachahmung fand, und von Ludwig dem Frommen in der Kirchenversammlung zu Achen vom Jahr 816. auf 145 Hauptstücke oder Capitula unter der Aufschrift: formulae institutionis Canonicae vermehret, und durch einen eigenen Abgeordneten Notho dem Erzbischof Arno im J. 817. mit deme zugeschicket wurde, daß er solche in seiner Kirche ebenmäßig einführe (a). In dem Wesentlichen bestunden selbe darinne, daß die Chorherren ihre gemeinsame Wohnung, Schlafzimmer und Tische hatten, und allenthalben in einer guten Ordnung und Subordination gegen die Vorgesetzte leben mußten. Dem Mönchleben kamen sie dadurch sehr nahe: deswegen hieß man ihre Wohnungen öfters claustra und Monasteria, oder Münster. Sie selbst auch nennte man Monachos Canonicos. Von den eigentlichen Mönchen waren sie gleichwohl darinne unterschieden, daß sie kein Gelübde der Armuth hatten; sie durften eigene Güter besitzen, und annehmen: sie wurden auch in Kleidung und Kost nicht so strenge, wie die Mönche gehalten.

(a) Diplomat. Anhang num. XX. und XXI.

§ 342.

Abnahm dieser Regul überhaupts.

Unter den Karolingern war dieses Institut aller Orten, wie es das Schicksal neuer Lehren, Pflanz Schulen, und Anstalten ist, in der schönsten Blüthe und Ruhm. Obgleich die erste Absicht dabey nur auf die Kathedralkirchen gerichtet war, so wurde sie doch auch auf andere und mindere Kirchen verbreitet; nach dem Gange und Wechsel der menschlichen Dinge erkaltete aber nach und nach der Eifer gegen dieses Institut. Schon unter den Ottonen fiengen die Canoni-

ci

ti der grösseren Stifter, als zu Trier, Mainz und Worms an, sich über das gemeinsame regelmäßige Leben zu eckeln. Sie sehnten sich nach Freyheit, und legten die Regel ab. Ja! die Abneigung zum regularen gemeinsamen Leben wurde bey der Klerisey so allgemein, daß Jvo Carnotens. und andere Gleichzeitige es nicht genug beklagen, und die Ausschweifungen ihrer Zeiten schildern können.

Viele eifrige und fromme Erz- und Bischöfe wachten darüber auf. Einige suchten das gemeinsame Leben nach der achischen Regel beyzubehalten: andere führten die Regel des H. Augustins mit den drey feyerlichen Gelübden ein, und einige verbargen ihre Chorherren gar in die Mönchskutte.

§ 343.

Erzb. Konrad führte auch seine Chorherrn nicht mehr auf obige Regul zurück, sondern legte ihnen die förmliche Gelübde des St. Augustinordens auf.

Bey so allgemeinen Verfall der Frömmigkeit und guten Kirchenzucht möchten wohl auch die Stiftherrn unserer grossen St. Ruprechtskirche nicht ganz ohne Ausnahm geblieben seyn.

Erzb. Conrad I. sahe aber, als er seine Residenz eben an diese Kirche übersetzte, und selbe zu seinen Metropolitansitz und Kirche erhob, den Unordnungen, die bey den dortigen Chorherren eingerissen, nicht lange nach: es war ihm nicht genug, selbe nach Beyspiel anderer auf die achische Regel ruckzubilden; sondern er belegte sie im Jahr 1122. mit den drey Ordensgelübden des Gehorsams, Keuschheit und Armuth unter der Regel des H. Augustins, vor welche er dermassen eingenommen war, daß er sie fast aller Orten in seinem Kirchensprengel einführte.

§ 344.

Beschenket sie aber zugleich mit der Pfarrey in Salzburg.

Gleichwie er aber sich besließ, die nunmehr in seiner Hauptkirche angeordneten regularen Chorherren des St. Augustinsorden in genaue Zucht und Ordnung zu bringen, so war er auch zugleich eifrigst bedacht, selbe sowohl mit Gütern, als anderen Vorzügen zu bereichern.

Da die erste Kirche Salzburgs zu St. Peter angelegt, und die Mönche daselbst die Erste unter dem Clero civitatensi waren, welche neben den Bischöfen und Erzbischöfen den Gottesdienst in Salzburg besorgten: so blieben sie auch her und her im Besitz der pfarrlichen Rechte, der vorzüglichen Stimme bey den erzbischöflichen Wahlen, und bey der Proedrie vor allen anderen Geistlichen der Stadt und Diocese.

Erzb. Konrad I. fand aber vor schicklicher, die Mönche zu St. Peter der pfärrlichen Sorge und Verrichtungen zu entheben, und selben mehrere Musse zum beschaulichen Leben zu verschaffen. Er beredete also im Jahr 1139. (a). Den Abbt Balderich und seine Mönche, daß sie das ius parrochianum oder plebeianum nebst den dazu gewiedmeten Kapellen und Kirchen ihm aufgaben. Diese pfarrliche Rechte sammt Angehörde überwälzte er sodann auf die von ihm

 ange-

Digitized by Google

angeordnete regulare Chorherren der St. Rupertskirche; beliesse aber dem Kloster St. Peter als Mutterkirche des Erzstifts Salzburg folgende Vortheile, als a. die zur Stadtpfarr gehörige Zehende. b. das Begräbniß-Recht. c. die Freyheit am Oster- und Pfingstsamstag zwey oder drey Kinder zu taufen, und zur Fasten- und Osterzeit ihren weltlichen Haus- und Brodgenossenen die Sakramente der Buß und Abendmal zu reichen. d. daß hinfür der Abbt zu St. Peter statt seinen Conventualen bey der Wahl eines Erzbischofes erscheinen, und nebst den regularen Chorherren der St. Rupertskirche eine Wahlstimme haben solle, e. und daß endlich bey Zusammenkunften und Prozeßionen die Mönche zu St. Peter zum Andenken ihres Alters den lezten und würdigsten Ort vor den Canonicis behalten sollen. Nebst deme hatte f. Erzbischof Konrad diese freywillige Aufgabe dem Kloster St. Peter durch verschiedene Schankungen, die er selben vorhin zu der nemlichen Zeit und hinnach zuwandte, vergolten (b).

(a) *Diploma Conradi Archiepiscopi* I. ddo. 1139. Ind. 2. 11. Kal. April. Nebst Confirmation des P. Eugenii III. von 1145. davon aber zeig Chronicon noviss. S. Petrens. p. 213. et 220. die Originallen in dem Archiv zu St. Peter nicht mehr anzutreffen sind. Sie wurden im J. 1486. mit Gelegenheit des mit dem Domkapitel puncto sepulturae obwaltenden Strittes nach Rom geschickt, und daselbst von Petro de vincentia Auditore Camerae apostolicae nach genauer recognition der Unterschriften, und Sigillen zwey umständliche Transsumpte ausgefertiget, welche in dem Archiv zu St. Peter bewahret, und in obiger Chronik cit. l. vollen Inhalts eingerücket sind.

In der beym Domkapitel verwahrten Urkunde ddo. Salzburgi an. ab I. D. 1139. regnante Domno Chounrado Romanorum Rege, anno regni eius I. wird auch der Uebergab der Pfarr an das Kapitel - aber nur mit den kurzen Worten gedacht; *plebesanam ecclesiam in civitate nostra* cum omnibus capellis et aliis utilitatibus ad eam legitime pertinentibus pontificali auctoritate ex integro tradidimus, quatenus unum de suo collegio eidem curie preficientes, annectimus etiam huic cartulae de *ecclesia Morzig*, quae eidem *ecclesie plebesane* attinet.

Aus diesen und anderen ziehet man kapitlischer Seits, denen sich Schlachtner in seiner unedirten Kronik (§ 151.) zugesellet, die vorstehende St. petrische Urkunde Erzb. Konrads in Verdacht einer unterschobnen Geburt. Allein wenn man von der Wirkung einer Sache auf diese selbst schliessen darf, so ist unläugbar, daß das Kloster St. Peter mehrere Jahrhundert in dem Besitz jener Dinge gewesen, welche obige Urkunde demselben zueignet. Die Güter, die Zehend, die Sepultur hat und genüsset St. Peter noch bis heutigen Tage. Die Sepultur wurde zwar in dem XV. Sec. von dem Domkapitel angefochten, und der Streit zu Rom von 1443. bis 1487. geführet, wo endlich das Kapitel die Fortsetzung des Streites selbsten aufgegeben, und das Kloster in ruhigen Besitze beließ. Die Wahlstimme übte der Prälat noch nach dem Tode Erzb. Eberhards II. im XIII. Jahrhundert; denn erst darnach drange das Kapitel darauf: der Abbt solle sein Wahlrecht binnen einen Jahr erweisen, oder da er dieses unterläßt, davon ewig abstehen. Erzb. Philipp erklärte aber ddo. 18. Kal. Ian. 1249. sententialiter diese Procedur vor null, hauptsächlich, weil die laesion vor das Kloster zu enorm, selbes auch in einem Jahr keinen ordentlichen Richter haben konnte. Es ware eben damals die Verwirrung, wo der Pabst den Burkard von Ziegenhagen als Erzbischof aufgedrungen hatte, Unde, entscheidet Erzb. Philipp, eo iure utantur (Monasterium S. Petri) in ipsa

electione

electione imposterum, quod eis in ipsa primitus competebat. *Chron. noviss. S. Pet.* pag. 275. Dem unerachtet scheinet, das Wahlrecht des Prälaten habe bald darnach aus neuer Veranlassung aufgehört. Erzb. Philipp wurde förmlich, wie § 281. zu ersehen ist, von dem Pabst abgesetzet: er hatte jedoch seine Anhänger und unter diesen den Abbt Richer zu St. Peter, welcher aber eben von darum mit den übrigen in den geistlichen Bann und Interdikt verfiel. Während deme leitete das Kapitel im J. 1256. die Wahl des Erzbischof Ulrichs ein, und nahme vermuthlich hiebey den Anlaß, den Abbt zu St. Peter aus dem Titel des Interdikts, darinne er lag, zu beseitigen: und nachdem einmal die Thüre verschlossen war, so ward um so leichters der Eingang gemacht, solche auch fürdershin nicht mehr zu öffnen. Dagegen dauerte die **Proedrie des Prälaten und Konvents** vor den gesammten Domkapitel unverrückt, so lang letzteres noch unter der Regel des heil. Augustins lebte, fort. Nach der Sekularisation aber suchte das Domkapitel dieselbe mit Beziehung auf die Gewohnheit und Vorrechten anderer deutschen Domkapitel, welche ihm in der Secularisations Bulle zugesicheret würden, anzustreitten. Die Sache gediehe bis zur römischen Rote, wobey dann St. Peter sich vorzüglich auf obige Urkunde Conradi I. sohin auf ein alt erlangtes, und besessnes Recht, welches nicht so schlechterdings derogiret werden könnte, bezogen. Dreymal wurde auch in Rota romana, und zwar das letztemal am 14. Octob. 1521. vor die Proedrie des Abbt und Konvents zu St. Peter gesprochen. Hiemit brachte es allererst Erzb. Guidobald durch gute Worte und Thaten, nemlich durch Unlassung der areæ und des Gebäudes, welches der Residenz gegenüber stehet, am 5. May 1657. dahin, daß nur der Prälat den Rang nach dem Dompröbsten vor dem Domdechant und übrigen Kapitularn behaupten, das Convent aber dem ganzen Kapitel nachgehen, jedoch in der Domkirche bey feyerlichen Anlässen die Domherren Stühle in cornu epistolæ besetzen soll. Chron. noviss. S. Petri pag. 569. seq. Schwer ist zu begreiffen, wie Mönche sich in Besitz so verschiedner ausscheidender Vorzüge unter dem Angesicht der Erzbischöfe und Domkapitels hätten schwingen, und sich so lange darinn erhalten können, wenn Sie so ganz von ordentlichen Titel entblösset gewesen.

(b) In der not. a hievorne angezogenen St. Petrischen Urkunde heißt es: *Ingratissimum enim et indecens esset, illis honorem et prerogativam non tribuere, de quorum laboribus tot provinciæ et populi fidei incrementa susceperunt, et ecclesia nostra instituta fuit, et redditibus ampliata.*

Die Urkunden über die weitere verschiedene Schankungen Conradi I. an das Stift St. Peter liefert ebenfalls der **hochwürdige Verfasser** des besagten Chronicons. p. 208. 209. 215. 216. seq.

§ 346.

Erzbischof Konrad beschränkte aber seine Wohlthaten gegen das neue regulierte Chor - oder Domstift mit dem pfarrlichen Rechte allein nicht. Er legte ihm auch das Officium Archidiaconatus dermassen bey, daß solches ein jeweiliger Domprobst vom Erzbischof empfangen, und in seinem Namen ausüben solle (*a*). Insonders mit dem Archidiaconat.

(*a*) Das beym Domkapitel bewahrte Diplom. Conradi I. von 1139. drückt sich darüber also aus: Dignum etiam duximus, eosdem *filios nostros canonicos officio archidiaconatus* honorare, quod primo *Hermano praeposito* ipsorum concessimus, et postea *Gebenoni successori eius* tenendum stabilimus, ut ipso decedente omnes, qui sibi de cetero canonice succedunt, eundem *Archidiaconatum de manu Archiepiscopi postulent, et sine exactione suscipiant*, et quiete absque alicuius sacerdotis vel ple-

Digitized by Google

plebis emancipatione integraliter teneant; decernimus etiam eisdem canonicis sua jura in omnibus illibata conservari, audire et judicare vice nostra causas ex provincia ad ipsos per appellationem deductas ordinare, et canonica statuta promulgare de omnibus salva auctoritate Archiepiscopi.

§ 347.

Er bestättigte und schenkte ihnen auch verschiedene Güter

Uiber das beließe ihnen Erzbischof Konrad I. nicht nur die Besitzungen in Ardingen, Helffendorf und Schwindach (a), dann in Chiemgau (b) und Lungau (c), welche die Kaiser Arnulph, Otto und Heinrich den Erzbischöfen hauptsächlich zu dem Ende gegeben, daß der Genuß davon den Chorherren verbleiben soll.

Er fügte deme selbst mehrere Schankungen hinzu, als im Jahr 1123. mit der Saline zwischen der Salzach und Niederalben in Tuval (d).

Im Jahr 1130. mit der Waldgegend an der Lamer (heutigen Schefsau Pfleggerichts Golling) (e).

Im Jahr 1139. mit den Weinberg an der Rietenburg, und den Wald Torrenne oberhalb Kuchel (noch heut Torrenn genannt) (f).

Im Jahr 1143. baute er neben der St. Johannes Kapelle ein Spital, und räumte solches mit einigen Gütern und Renten seinen Canonicis ein (g).

(a) Diploma *Arnulphi Regis* ddo. Reganesburch 7. Id. Mart. an. I. D. 891. Diplomat. Anhang Num. LV. et LVI.

(b) Diplom. Ottonis I. ddo. Rore 6. Idus Iun. an. dom. inc. 959. Ind. 2. Diplom. Anh. Num. LXVII.

(c) Diploma Heinrici R. II. ddo. Radesbonne 8. Kal. Decembris an. d. i. 1002. Diplom. Anh. Num. LXXXIII.

(d) Litterae *Conradi Archiepiscopi* I. ddo. Werven an. 1123. *salinam inter fluvios Salzaha et albam inferiorem in montanis Tuval* vulgari nomine sitam dilectis fratribus *canonicis maioris ecclesie* tradidimus possidendam- et sicut ecclesia nostra *auctoritate imperialium privilegiorum* inter *fluvios Sala et Salzaha* et in *aliis locis episcopii utilitatem auri et salis tenet*, ita iam dictam *Salinam* præfatis *fratribus donamus.*

(e) Traditio *Conradi Archiepiscopi I.* an. 1130. Ind. 8. presidente apostolice sedi *Innocentio* II, *Lothario* III. romanorum regimen amministrante, datum Salzburch 15. Kalend. Iunii. Hierinne schenket besagter Erzbischof 1) *silvam* prope *fluvium Lamere* consistentem cum omni utilitate ad ipsam pertinente *absque piscationibus et venacionibus - a superiori Strumbergesekke* ex una parte Lamere, et ex altera parte eiusdem fluminis *Limbach* incipit, et deorsum ex utraque parte *Hartberch* fluit. Porro termini latitudinem continentes ex *utraque parte Lamere* usque ad juga montium sunt distenti.

2) *Patellam Salis* in superioribus horum terminorum cum agris et silvis ad ipsius culturam sufficientibus.

3) Sa-

Digitized by Google

g) Salem, quem *pro decimarum redemcione* ab *Hallensi populo* (Reichenhall) aquisivi, excepta *quarta porcione* sacerdoti in eodem loco constituto.

(f) Litterae *Conradi I. Archiepiscopi* ddo. in castro Werven praesente et cooperante venerabili episcopo Gurcensi Romano Anno a. Regis Chounradi II. Tradidi eiusdem civitatis (Salzburgensis) *canonicis* communem vitam professis retro civitatem *vineam* quamdam quam de neglecto et penitus inculto loco arbustis erutis primum plantaverant - superius a rupe, que *Rietenburch* appellatur usque ad planiciem deorsum atque inde usque ad vineam *fratrum S. Petri* monachorum in Latere positam. Tradidi etiam - *silvulam* quandam *superius Chuchili Torrene* dictam quam disterminant ab utroque Latere *Torrentes* duo unus eiusdem vocabuli *Torrene*, alter *Swarzinbach* atque a *medio fundo Salzahe* fluminis usque ad *cacumen montis*. concessa videlicet omni utilitate, quam de eadem silva consequi possunt *excepta piscacione et venacione Episcopi*.

(g) Litterae *Conradi Archiep*. I. ddo. Werde an. 1143. Hierinn giebt er zu, daß die Chorherren der St. Ruperts Kirche neben der Johanneskirche in Salzburg ein Spitalhaus erbauen, und hierzu *vectigale tributum*, tam quod *Halle* (Reichenhall) quam quod sub *thuro monte Lungouve* colligitur, beziehen mögen. Man vergleiche hieher §. 245. not. n.

Eine anderweitige Schankungs Urkunde des nemlichen Erzbischof Konrads: „ Constitui peregrinis et pauperibus *hospitale juxta capellam S. Ioannis Baptiste* tradens ad receptionem eorum ipsam *curtim* cum *capella et curtem Wolfgangi Presbyteri et Liutoldi Diaconi*, et *beneficium Engilberti* ministerialis et *Ortolfi ministerialis* - tres mansos et molendinum apud *Asca*, et me tantum superstite *decimas* de bonis fructus terrae, qui in hunc locum transferuntur, predium apud *Marscam* et predium apud *Dingolting*. „

§ 348.

In den Lebzeiten des Erzbischof Konrad I. ruhet also der eigentliche Zeitpunkt, wo das Kollegium Canonicorum maioris ecclesiae in mehrere Ordnung durch die dahin eingeführte Regel des heiligen Augustin, und zu mehreren Besitzthumen und Befugnißen gelanget ist.

Die eigentliche Grundlage und Urstände der Befugnisse und Begütterung ist also in Zeiten Conradi I. aufzusuchen.

Diese Besitzungen und Befugnisse nahmen in der Folge noch mehr, und zwar meistens aus Gnade und Vorschub der regierenden Erzbischöfe, und grossen Theils durch die Begünstigung der immer mehr in Schwung gekommenen päbstlichen Rechte zu.

Nachmalliger Zuwachs an Besitzungen und Gütern.

Um nur einige Beyspiele von dem Zuwachs an Besitzungen zu liefern, so schenkte Erzbischof Eberhard I. im Jahr 1153. die Pfarrkirche im Lungau dahin (*a*).

Im Jahr 1170. befestiget Erzbischof Adalbert selbe in den Besitzungen in dem Hegel (*b*).

Im Jahr 1209. widmet Erzbischof Eberhard II. zu dem Domkapitlischen Spital die beträchtliche Gegend in der Schintelau (*c*).

 Im

Digitized by Google

Im Jahr 1214. verhilft er dem Kapitel zum Eigenthum des Thal Wisbachsau (*d*).

Er eignet auch selbem verschiedene Pfarreyen im Lungau, Enns- und Paltenthal (*e*) und

Im Jahr 1243. die zwey Pfarren in der Gastein und Thalgau zu (*f*), und

Im Jahr 1245. räumt er selbem die Besitzungen in der Gaissau, welche vorhin Ekard von Tann zu Lehen hatte, mit allen Gerechtsamen ein, ausgenommen das Gericht (*g*).

(*a*) Litterae *Eberhardi I. Archiep.* acta sunt Frisaco an. ab I. D. 1153. regnante domino *Friderico Romanorum rege* anno regni eius 2. pontificatus vero nostri ann. 7., wo er den dilectis *filiis Canonicis maioris ecclesie ecclesiam* Lungowe, quam *Liuzo sacerdos* regere visus est, post mortem ipsius cum *omnibus capellis* et *decimis* ad suos usus per pontificalem suam auctoritatem übergiebt: *salvo in omnibus jure Archidiaconi.*

Litterae confirmatoriae *Adalberti I. Archiepiscopi* ddo. Salzburg. ann. 1169. Ind. 2. pontificatus sui an. 2.

(*b*) Litterae *Adalberti Archiepiscopi* ddo. 1170. regnante serenissimo *Friderico Imperatore* anno imperio eius 19. Vermög dieser bestättiget er die Schankung des Meingotti Castellani, darinne er mit Beystimmung seiner Hausfrauen Diemut ad altare beati Roudberti praedia sua in usus Canonicorum ibi Deo servientium vid. *munitionem* (Veste oder Schloß) suam totam cum *curte* et *mansis omnibus* ad ipsam domum pertinentibus - cum *Foresto* et XIV. vineis tam *Hegelin* quam *Chuoneleiten* sitis et agris ad *culturam vinearum* pertinentibus. et cum omnibus *propriis hominibus Hegelen* pertinentibus exceptis *militibus* - *praedium Waltprehtingen* sc. villam totam cum V. molendinis et *mancipiis*, ceterisque pertinentiis, item aliud praedium *Takkingen* nach seinem Tode für eigen abtritt.

Weitere Bestättigung darüber Erzbischof Eberhards II vom Jahr 1204.

(*c*) Urkunde Erzbischof Eberhards II. ddo. 1209. Indict. 13. 16. Kalend. Aug. in Castro Werven. Besag derselben schenket Erzbischof ad *hospitale* dilectorum *fratrum* sedis sue *Canonicorum* in *stipendium pauperum silvam* quandam, quae dicitur *Schintellauue a rivo Chenlebach* usque in rivum *Rotinbach*, et a *Rotembach* usque in rivum, qui dicitur *Schuuarzza*, et inde usque in verticem montis, qui dicitur *Graffek* a vertice *Graffek* deorsum usque in amnem, qui dicitur *Lintowesbach*, et inde usque in *Ellmenuwe*, et a valle *Ellmenuue* usque ad *Schrouen*, et usque ad locum, qui dicitur antiquis *Wisintesgevenge*, et usque in *Rotinbach Scruben-*

(*d*) Litterae *Eberhardi* II. ddo. Salzburch 1214. Pontif. ann. 14. Ind. 2. daraus zu ersehen ist, wie zwar Conradus Burggravius der vierte Gemahl Diemudis einer Tochter des Heinrich von Hegel die in not. b. dem Kapitel vermachte Güter am Hegel ꝛc. wiederum vindiciren wollen, dagegen aber Erzbischof Eberhard per sententiam, wie er sagt, coram *nobis*, et *curia nostra* latam deren Eigenthum dem Kapitel zugesprochen habe, worauf auch bemeldter Burggravius nicht nur seiner Ansprache auf obige Güter, sondern auch auf das (Schloß) munitione in *Surberch*, *Gacisleben* und einigen Plätzen (areis) in der Stadt renunciret, son-

Digitized by Google

sondern auch das ganze Thal Wisbachsau (vallem totam Wizpachowe) so er vom Erzbischof zu Lehen hatte, selben aufgegeben, und dieses sofort dem Kapitel eigenthumlich verliehen habe.

(e) Urkunde *Eberhardi Archiep.* sine dato: cum *sicut unire atque dividere episcopatus est in Romani Pontificis potestate* ita pertineat *ad Episcopos locorum inferiorum dignitatum unio atque divisio earundem secundum canonicas sanctiones.* Videntes hoc competere iuri nostro ecclesias parrochiales et capellas unimus *Archidiaconatu Salzburgensi in Longov.* ecclesiam *parrochialem S. Marie in Pfarre capellam S. Mychahelis. capellam S. Martini. capellam S. Margarete* et capellam in *Tamswich.* in valle autem anasi *ecclesias Huose. Grebenich. Grusscharen. Ademunde. Iedenike,* et *Laczenicke.* in *Paltental* vero ecclesiam *S. Laurencii.*

(f) Urkunde *Eberhardi Archiep.* II. ddo. Salzburch anno ab I. D. 1243. 13. Kalend. Novemb. Indict. 1. Allda hebt Erzbischof aus den drey Personaten eines *Subdecani. Scolastici* und *Cantoris* den ersten nemlich *Subdecanum* auf, ordnet dabey an, wie die Chorherren ihre Kappen (cappas) mit Schaafspelz ausschlagen oder füttern, und wie es mit seinem Anniversario, Sepultur, horis canonicis im Advent zu halten sey, und raumt seinem Kapitel zu diesem Ende ecclesias parrochiales in *Castun* et *Talgeu* vor stets ein, also zwar, daß ein jeweiliger Domprobst über bemelte Parrochien nichts disponiren, sondern das Kapitel insgesammt einen aus seinem Mittel wählen solle, welcher die Renten oder Pensionen dieser Pfarreyen unter den Titel eines oblaiarii einnimmt, und vertheilet.

(g) Urkunde Erzbischof Eberhards II. vom Jahr 1245. Eberhard von Tanne hatte das praedium *Gaizzawe* (Gaissau) vom Erzbischof zu Lehen. Er gab es aber demselben auf, und dann verliehe es Erzb. Eberhard dem Kapitel zu einem Eigenthum tam idem *praediolum*, quam quidquid iuris videbamur habere ibidem *iudicio excepto officiali nostro in Atnat,* qui pro tempore fuerit, committentes, ut vice nostra (Archiepiscopi) *omnes questiones inter eosdem colonos immergentes iure iudicis debeat terminare.* Die Gränzen dieses praedii werden aber also bezeichnet, a *Kudmanspach* ultra *Rotenwante* super alpem *Cyssenperge* in longum medietate eiusdem alpis inclusa, in latum vero ab *Trehelpach* usque in sumitatem montis *Ainzensperge.*

§ 349.

Insonders war das XIII. seculum vor das Domkapitel im Lungau sehr günstig. Denn es nahm daselbst an Besitzungen theils durch Schankung und Vermächtnisse der Herzoge in Kärnten (*a*) und der von Moßheim (*b*) theils durch Austauschungen des Gotteshaus Walthausen (*c*) merklich zu. Erzbischof Rudolph bewiese ihnen auch im J. 1287. die Gnade, daß, wenn in ihren Gründen im Lungau oder anderswo eine Erzgrube aufgeschlagen wird, sie den sogenannten Vahepfenning, jedoch mit Vorbehalt der Territorial Rechten beziehen (*d*) und einige Vogteyen an sich lösen (*e*) mögen. Aus dem erhellet aber zugleich, daß die Schankung K. Heinrichs II. von 1002. dipl. Anh. num. LXXXIII. sich so wenig auf alle heutige Besitzungen des Domkapitels in Lungau erstrecket, als das Domkapitel jemal einen Complexum Regalium dabey oder in Kraft desselben besessen und hergebracht habe. Lungau (Lungouui) fande sich schon unter den ältesten Aquisitionen der Erzbischöfe § 269. not. f. und was noch dem Kaiser und Reich in der Provinz Lungau zustande, dies trate K. Friederich II. ddo. ap. Augustam 11. Kal. April. 1212. dem Erzb. Eberhard und seinen Nachfolgern ab. Besonders im Lungau.

(a) De-

(a) *Delegatio* oder *Traditio Hermanni Ducis Karinthiae*, darinn er sein *praedium* 20 *mansorum in Lungau* in donarium stipendii *fratrumSalzburgensis ecclesie* vermacht, welche vermächtniß auch nach seinem Tod die hinterlassene Gemahlin und Sohn in castro Freiberg manibus propriis ad reliquias S. Rudberti vollziehen.

Litteras Bernardi Ducis Carinthiae ddo. apud Salzburgam Anno 1247. Indict. 5. Allwo er die Uebergabe einiger Posseßionen im **Lungau**, die sein Vater an das Kapitel zu Salzburg gethan, beståttiget, und omnes possessiones. quas in valle eadem proprietatis nomine, sive feodi a Salzburgensi ecclesia habuit. pleno iure abtritt: außgenommen jene Güter, welche sein Ministerial **Heinrich von Vinchenstein** vorhin besessen.

Litterae des nemlichen **Herzogs Bernard von Kärnten** ddo. apud Sachsenburch an. 1252. in die S. Mathaei Evangeliste. Dariune er proprietatem possessionum *circa Temswich* sitarum, quas *Pabo de Sachsenberg* tenuit, dem Capitulo Salzburgensi abtritt.

(b) **Urkunde des Otto des Jüngern von Moßheim** ddo. Weizpriach an. 1280. pridie nonas Octobris, daß er dem Kapitel zu Salzburg partem *advocatie*, que me (dictum Mosheimer) contingit *iure feodali* in prediis Capituli Salzburgensis in *Polze* et alibi pro 6 marc. Frisac. Den. unter anhoffender Ratifikation des Erzbischofs verkaufet habe.

(c) *Carta Theobaldi Pataviensis Episcopi* de An. 1189. *mense Iulio in capitulo celebri Crems iura poli Clemente imperante iura fori Friderico feliciter aminiſtrante* mit Beståttigung der Handlung, vermög welcher Gotescalc **Probst** zu **Walthausen** und sein **Convent** ihre **Possessionen im Lungau** cum agris pratis silvis pascuis, montanis et planis cum mancipiis dem Chorstift zu Salzburg um 110. Mark Friesacher Münz veräusseret haben.

Fernere **Urkunde** obigen **Bischofs Theobald** de an. 1190. daraus zu ersehen ist, daß, als einigen Conventualen zu **Walthausen** obiger Preis zu gering gering geschienen, **Probst Gundacker** zu Salzburg noch 23. Mark nebst einem 8 Talente geltenden Silberbecher beygeleget, und der walthausische Advokat **Otto Graf von Velburch den Graf Heinrich von Plagin** (Plain) in solempni Liupoldi Ducis Austriae placito aput Mutarn den Gewalt gegeben habe, auch seinem Vogteyrecht gegen 24 Talente zu renunciren.

(d) *Privilegium Rudolphi Archi- Episcopi* ddo. Vanstorff an. 1287. 13. Kalendas Iunii, ut ubicunque in possessionibus vestris (Capituli) *in Lungeu*, vel alias *mineram auri* vel *argenti* aut cuiuscunque *metalli* alterius inveniri contigerit, denarios, qui vulgariter *Vanchpfening* dicuntur, et nihilominus iura, que domino fundi de ipsa possessione vel fundo ipso provenire de iure deberent, sine omni impedimento vobis cedant liberaliter pleno iure. *Salvis attamen nobis* (Archiepiscopo) *iuribus*, quae ad nos pertinere *ratione dominii* (verstehet sich Territorialis) dignoscuntur.

(e) *Litteras Rudolphi Archiepiscopi* ddo. Tamswich An. 1287. 7. Kal. Iulii mit **Beståttigung** der Handlung, vermög welcher das Kapitel einige **Advokatien** oder **Vogteyen**, welche auf folgenden kapitlischen Häusern oder Gütern im Lungau gehaftet, mit baaren Geld abgelöset hat: a *Schlospergario* empte sunt domus 12. item a filiis domini *Gebhardi de Mosshaim* domus 12. item ab *Offelino de Sorau* domus 12. item a dominis de *Teuffenpach* domus 3. item ab *Hainrico de Pühel* in *Lungau* domus 51.

§ 350.

Digitized by Google

§ 350.

So wie das Kapitel an Gütern immer mehr zunahm, so erhielte es auch an Befugnißen einen beträchtlichen Zuwachs; und zwar

Dessen fernerer Zuwachs an verschiedenen hierneben verzeichneten Befugnissen.

1) Durch die Freyheit einen Probsten und Dechant zu wählen (*a*)

2) Durch die sondere Achtung, welche Erzbischof Eberhard II. dem Probsten bey Errichtung der drey Bißthümer Chiemsee, Sekau und Lavant eingeräumet (*b*).

3) Durch die im Jahr 1220. vom Erzbischof Eberhard ertheilte Erlaubniß sich der Sedium plicatarum zu bedienen (*c*).

4) Durch die vom Pabst Gregorio IX. auf Intercession des Erzbischof Eberhard II. dem Domprobst, und mit Consens des Erzbischof Franz Anton von P. Clemens XI. dem Domdechant verliehene Infel, Pastoral, Stab und andere Bischöfl. Ehrenzeichen (*d*).

5) Durch die Befugniß den dreyen Klöstern des regularen St. Augustinorden zu Weyern, Suben und Hegelwerd Pröbste vorzusetzen (*e*)

6) Durch die mit den Erzbischöfen nach den Monaten alternierende Besetzung der Kanonikate (*f*).

(*a*) *Bulla Calixti* pp. II. ddo. Laterani 6. Kalendas Martii Ind. 1. I. D. anno 1123. ibi: ad haec adicientes statuimus, ut obeunte ipsius loci *praeposito* nullus in praepositum qualibet subreptionis astutia seu violencia preponatur, nisi quem *fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris* secundum Dei timorem providerint regulariter *eligendum*. Das nemliche bestättigen Innocentius II. An. 1138. Honorius 2. Kal. Maii. Eugenius III. an. 1147. Hadrianus IV. an. 1157. Urbanus III. an. 1185. Pius II. an. 1459. Leo X. an. 1514 Paulus III. an. 1534. Iulius III. an. 1554. Pius IV. an. 1561. Sixtus V. an. 1586. Die ersteren Urkunden erwähnen zwar nur von der Wahlfreyheit des Domprobsten, und zwar Pius II. mit ausdrücklicher derogation der Konkordaten deutscher Nation. Leo X. und die folgende aber dehnen die nehmliche Wahlfreyheit sowohl auf die Dechant- als die Domprobstey aus.

(*b*) Litterae *Eberhardi II. Archiep.* ddo. Salzburg 6. Kal. Martii an. 1218. „ Volumus etiam, ut secundum antiquam consuetudinem et a nobis et a predecessoribus nostris hactenus obseruatam *Prepositus Salzburgensis* ecclesie sive in *publico* sive in *privato a latere nostro* propter presentiam Episcopi seu Episcoporum a nobis creatorum nunquam debeat segregari. Sed *Preposito in sinistro latere* posito *Gurcensis et reliqui Episcopi in dextr. latere* secundum cuiuslibet episcopatus etatem in suo ordine statuantur. Gleichen Lautes sind dießfalls die bey Errichtung der Bißthümer Sekau und Lavant ausgefertigte Erzbischöfl. Instrumente von J. 1214. 1228.

(*c*) *Privilegium Eberhardi II. Archiepiscopi* ddo. Auguste an. 1220. Ind. 7. Tibi *Alberto Preposito* ecclesie nostre et *Successoribus tuis* ex *gratia* concedimus *singulari*, ut *plicatas sedes* tam in successorum nostrorum, quam in nostra presentia tu,

et

et successores tui, quemadmodum ritus est episcopis ubique locorum in perpetuum habeatis.

(*d*) *Litterae Eberhardi Archiep. II.* ddo. Salzburge an. 1230. 3. Kalend. Novembris Indict. 6. Worinn er anführet, wie er bey dem Pabst erwirket habe, daß derselbe dem Domprobst und seinen Nachfolgern infulam, chyrotecas, annulum, sandalia, subtile et dalmaticam und deren Gebrauch verliehen.

Litterae Gregorii IX. ddo. Anagnie 4. Non. Septembris Pontificatus ann. 4. „ad decus et decorem Salzburgensis ecclesie *mitre usum* in diebus solempnibus tibi (preposito) et successoribus tuis de nostra concedimus gratia liberali.

Bulla Clementis pp. XI. ddo. Romae 1716. 13. Kal. Iun. „Sane - Leopoldi Antonii Eleuther. L. B. de Firmian - decani - petitio continebat, cum in dicta Metropolitana Ecclesia Salisburgensi, quæ caput et PRIMAS omnium Germaniæ ecclesiarum appellari meruit - non quidem post pontificalem maior, sed secunda dignitas existat - Nos igitur eidem Leopoldo Antonio et successoribus suis in dignitate decanatus - ut ipse et illi - mitra et baculo aliisque indumentis et paramentis ad instar indulti alias obtenti a præposito dictæ metropolitanæ ecclesiæ *salva tamen præcedentia abbatis monasterii S. Petri et eius successorum supra decanum prætactæ metropol. ecclesiæ eiusque successores* uti libere possint, authoritate apostolica indulgemus.„

(*e*) Stiftungsbrief *Sigbotonis Comitis* de ann. 1133. Ind. 11. darinn er *cellam vivariam* (Kloster Weyer) sub regula Augustini stiftet und dotiret, und ad altare S. Roudberti in Gegenwart des Erzbischof Konrad delegiret, welcher auch einige Güter, Zehenden und Salz von Halle beyseßet, ddo. Salzburch 7. Id. Iul. § 247. not. f.

Litterae Altmanni Episcopi Pataviensis ddo. in Salzburgensi ecclesia an 1142. Ind 5. wo er der Kirche zu Salzburg locum Subene dictum supra ripam Eni fluminis mit deme schenket, und übergiebt, daß der heilige Augustins - Orden daselbst eingeführet, et in locum jam dictum *Suben* nullus prepositus imponatur, nisi quem prepositus ecclesie Salzburgensis cum Canonicis illius sedis destinaverint cit. §. not. i.

Bulla Eugenii III. pp. ddo. Cistercii 18. Kalend. Octobris Ind. 10. ann. 1147. Pontificatus ann. 3. Confirmatoria omnium possessionum et privilegiorum capituli: „Confirmamus quoque vobis loca, quae sub regula S. Augustini instituta sunt *Suben*, videlicet *Wiare*, *Werde* (Högelwerd) ut et de *regimine ordinis*, et *de institutione prepositi ad vos respiciant*, ita ut nullus episcopus seu advocatus *sine vestra permissione* quemquam presumat ibi imponere.

Litterae Radberti Abbatis monasterii S. Petri Salzburg. ddo. Salzburg 1308. 12. Kal. April. Vermög dieser wurde derselbe von Erzbischof Konrad als Iudex in der Streitsache zwischen dem **Kapitel zu Salzburg**, und dem **Konvent zu Hegelwerd** über das Recht einen Probsten zu wählen, als Richter benennet. Er vergliche aber die Sache dahin, daß die Hegelwerder gestanden, *in electione, institutione, seu ordinatione Prepositi Hegelwerdensis ecclesie nullum jus se penitus habere.*

(*f*) Man sehe II. Abth. IV. Abs., wie auch HANSIZ II. pag. 840., wo er einige Nachrichten von den Streitigkeiten liefert, die sich unter den Erzb. Max Gandolph mit dem Päbstl. Hofe nach dem Tode des Wenzel Grafen von Thun Bischofen zu Passau, zugleich Domprobst und Domherrn in Salzburg, und nach dem Tode des Bischof Franz Vigil in Chiemsee, und zugleich Domdechants sowohl wegen der Domprobst - und Dechantswahl als Conferirung der erledigten Kanonikate ergeben von J. 1673. bis 1676.

§ 351.

Digitized by Google

§ 351.

Obigen Befugnissen kömmt auch die Domkapitlische Gerichtbarkeit bey, welche nach dermaligen Zustande von verschiedener Gattung ist.

Insonderheit mit verschiedenen Gattungen der weltlichen niederen Jurisdiktion.

1) Die Domkapitlische, oder sogenannte Dekanal-Jurisdiktion über die Mitglieder des Domkapitels, ihre Beamte, Diener und Personen des Chors.

2) Die Jurisdiktion in Markt und Burgfried Mauterndorf im Lungau, oder Landgericht Moßheim gelegen, die ungefähr das in sich schließt, was hier Landes zur Hofmarkts-Gerechtsame gerechnet wird.

3) Die Jurisdiktion in den befreyten fünf Domkapitlischen Winkeln oder Thälern im Lungau, als Tweng, Weispriach, Göriach, Muhr und Rendelbruck; diese ist um merkliches eingeschränkter, als die im Burgfried Mauterndorf.

4) Die Jurisdiktion über die sogenannte Rauchsunterthanen im Lungau, welche außer dem Burgfried Mauterndorf, und den befreyten fünf Winkeln entlegen ist, und wieder eine mindere Gattung der Jurisdiktion in sich faßet, als obige in den Winkeln ist.

5) Die Jurisdiktion bey den übrigen Domkapitlischen im flachen Lande und im Gebirge entlegenen, und durch das Erzstift zerstreuten Grundholden, welche mit der vorstehenden vierten Jurisdiktion über die Rauchsunterthanen im Lungau beynahe übereinskömmt.

6) Eine der landesherrlichen obersten Forstaufsicht und Hochheit subordinierte niedere Forestal-Jurisdiktion und Inspektion in den unmittelbar eigenen kapitlischen und dessen Grundunterthanen inner Band und Stecken befindlichen Waldungen und Hölzer, jedoch mit Ausnahm jener derley kapitlischen Gehölze und Waldungen, welche zum Salzwesen im Hallein, oder anderen Bergwerken bringlich und brauchbar sind, wo die landesherrliche Forestal-Inspektion und Jurisdiktion privative eintritt.

§ 352.

Zur Geschichte dieser verschiedenen Domkapitlischen Jurisdiktionen muß ich nur bemerken, daß ich darüber keine ältere ausdrückliche Verleihung oder Titul, als die seit der Sekularisation errichtete Statuta capitularia (a), welche jedoch nur von der ersten Instanz über die Capitulares ex gremio erwähnen, dann die von Zeiten des Erzb. Michael an gepflogene, aber an sich ganz nichtige und annullirte erzbischöfliche Wahlkapitulationen, den Jurisdiktional-Receß des Erzb. Paris von 17. Novemb. 1645. dessen zweymalige Deklarationen des Erzb. Max Gandolph von 7. August 1677. und 9. März 1680 und die

Diese Jurisdiktion gründet sich aber auf keinen alten, sondern neuern Titul.

Digitized by Google

die landesherrliche Erklärung des Erzb. Sigmunds von 8. Jenner 1754. ausfinden können.

Das Domkapitel ließ sich seine Besitzungen und Freyheiten öfters von den Erzbischöfen, auch von den Päbsten bestättigen.

Dergleichen weitläuftige Bestättigungs - Urkunden sind vorhanden von Calixt II. ddo. Laterani 11. Kal. Marc. an. 1123. pontif. an. 2. Innocenz II. ddo. Laterani non. Ian. anno 1138. pontif. anno 8. Eugen. III. ddo. Cistercii 18. Kal. Octob. an. 1147. pontif. anno 3. Hadrian. IV. ddo. Laterani 3. Kal. Ian. ann. 1157. pontif. anno 4. Honnorius III. ddo. Reate 2. non. Aug. pontif. anno 10. d. i. anno 1224. Gregor. IX. ddo. Reate non. Maii Ind. I. anno 1228. pontif. anno 9.

In keiner dieser Bestättigungskunde wird von einer anderen Jurisdiktion etwas gemeldet, ausser jener, welche Erzb. Konrad auf das Archidiakonat anheftete, und die sich also nur auf geistliche contentiose Sachen in Abwesenheit des Erzbischofs erstreckte.

Was die weltliche Besitzungen und Gerechtsamen betrift, drücken sie sich blos dahin aus:

Praeterea quascunque *possessiones*, quecumque *bona* eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largicione Regum vel Principum, oblacione fidelium, seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, *firma vobis, vestrisque successoribus, et illibata permaneant.* In quibus hec propriis duximus exprimendo vocabulis *locum ipsum*, in qua prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinenciis suis, *salnam in tuvalparrochialem ecclesiam in civitate Salzburgensi* cum suis capellis, *Ecclesiam in Vobendorf.* et *S. Marie* et S. *Michaelis in Lungau ecclesias*: et de *Arnestorf* et de *Welmich* et de *Trausenmure* capellas: et in *Pettingen*, et in *Chiemgau* possessiones, que vulgo dicuntur *Sundergutt:* et in *salinas in maiori Halle vineas*, et alias possessiones in *Austria*, et possessiones in *Bongau* et *Pinzgau* — Nulli etiam Episcopo licentia pateat *angarias* vel alias *novas exactiones* canonice quieti et religioni contrarias *vobis vel ecclesie* vestre imponere - - sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernacione et sustentacione concessa sunt, usibus comodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate, *et diocesani episcopi canonica iustícia.*

Von einem Gerichtszwang melden also die Päbste nichts. Ihre Gewalt und Bestättigungen konnten sich auch nie dahin zu Präjudiz der Erzbischöfe als Reichsfürsten, in welcher Eigenschaft sie die weltliche Regalien und Gerichtbarkeiten nicht vom Pabst, sondern dem Kaiser und Reich zu Lehen empfiengen, mit rechtsbindiger Kraft erstrecken (*c*).

Das

Digitized by Google

Das Kapitel suchte zwar auch kaiserliche Bestättigungsbriefe nach, und erhielte sie wirklich vom Kaiser Philipp ddo. apud Augustam 4. Id. Decemb. anno 1207. Ind. 11. Vom Kaiser Friderich II. ddo. apud S. Germanum an. 1230. Indict. 3. imperii 10. regni Ierusalem 5. Sicilie 32. Vom Kaiser Rudolph ddo. Vienne an. 1277. 8. Id. August. Ind. 5. regn. an. 4.

Hierinne findet sich aber wieder nicht der mindeste Ausdruck von einer Jurisdiktion. Sie heissen die kapitlischen Besitzungen nur geradehin *amministracionem* in Lungov cum montanis et alpibus et monte duro, *amministracionem* in Chiemgau, *amministracionem* in Erdinga et Betingen cum pertinenciis suis, oblaciones, que dicuntur Sundergout, dann glatthin *possessiones* et *bona*, und verbiethen einzig, daß kein Advokat, oder Vogt des Kapitels einen anderen vor sich substituire, und des Kapitels Leute und Güter mit unbilligen Gaben und ungewöhnlichen Forderungen belästige: ne iniustis vexacionibus fatigare, seu novas exactiones, aut inconsueta iura sibi invenire praesumat.

Sie, die Kaiser, nehmen auch das Kapitel, und zwar omnes inibi utriusque sexus homines secundum regulam B. Augustini Deo Famulantes, et omnia bona eorum mobilia et immobilia in ihre Protection; dieses benimmt aber dem Landesfürsten, dem die solcher Gestalten protegirte Personen und Güter sonst unterworfen sind, nichts an ihrer Hoheit und ordentlichen Gerichtbarkeit. Im mittleren Zeitalter waren derley Bestättigungen sehr üblich, wie denn auch sowohl das Kloster St. Peter, als Hegelwert damit versehen sind.

(a) Die erste Entwürfe der Statuten des sekularisirten Domkapitels kammen im Jahr 1524. und 1530. die erstere in 114. Artikel, die zweyte 69. Hauptstücke enthaltend in Vorschein. Erzb. Mathäus monirte darüber verschiedenes: ob aber unter selben ein ganzes daraus geworden, ist mir nicht- wohl aber soviel bekannt, daß Erzbischof Ernst aus den herzoglich baierischen Hause, dann Erzb. Paris unter den 19. Sept. 1628. eine Confirmation darüber ertheilet haben. In den Zeiten, da Andreas Jakobus Graf Dietrichstein, im J. 1747 erwählter Erzbischof, annoch Domprobst war, wurden von dem Domkapitel die alte Statuten theils erneueret, theils mit einigen Zusätzen vermehret, und ein neues Statuten Buch unter domkapitlischer Fertigung daraus gebildet. Es gebricht aber diesen noch zur Zeit an erzbischöfl. und landesfürstl. Bestättigung. In übrigen enthalten die ordentlich confirmirte statuta capitularia nichts von einen weltlichen Regiment, oder weltlichen Jurisdiktion des Domkapitel, ausser daß in den iuramento des aufschwörenden Kapitularn einkömmt, daß er die controversias contra decanum et capitulum in corpore, vel eius singulas personas, et alios dictae ecclesiae beneficiatos competentes coram decano et capitulo in prima instantia usque ad sententiam definitivam in zweyen Monaten prosequiren, und nicht ehers an einen anderen Richter gehen, und appelliren wolle; dann daß sich der Domdechant in seinen Eyde verbündet, wenn zwischen ihn, und einen Chorbruder Streitt entstehet, das Richteramt neben den Domkapitel nicht zu vertreten, sondern entweders als Kläger oder Beklagter zu Recht zu stehen.

(b) Das Domkapitel schaltete am erstenmal der Wahl Capitulation des Erzb. Michaels von J. 1554. das Berühmen ein: wie dasselbe von altersher löbl. hergebracht hätte, daß der Dechant über alle Domherrn, ihre verpflichte Kapellän, Diener, und Ehehalten, und alle Personen des Chors auch ihre verlassne Haab und Güter, *exceptis criminalibus plenam iurisdictionem*, und dazu eine

Freyung zwischen den zwey Thoren in Thum, und Schulhof auch allen ihren Häusern ausserhalb itzt beregten Bezirks gelegen, haben. Ein gleiches thate es in der nemlichen Capitulation mit der Jurisdiktion über ihre Grund Unterthanen: "gleichwie der Erzbischof bewilliget, daß das Kapitel und gemeine Landschaft bey ihren alten Freyheiten, Gebräuchen, und Gerechtigkeiten bleiben soll: als solle er auch das Kapitel und gemeine Stände der Landschaft sammt und sonders von den Neuerungen, die sich neulicher Zeit in etlichen Fällen ergeben, sonders mit der Besieglung, Scharwerken, Robbaten, Urbarrechten, und anderen Grundgerechtigkeiten beschützen. Sonderlich soll das **Domkapitel** und desselben Urbarrichter, **wie vorhero, zwischen ihren und der Oblay Urbarleuten, Holden, und Gütern** alle die Gerechtigkeit, und Freyheit, als mit Besetzung der Urbarrecht, in Beschauen, Verhören, Strafen, wändlen, und anderen alles (doch ausser Malefiz Sachen) **zu richten, und zu handlen haben, wie und welchermassen die Erzbischöfe und derselben Hofurbarrichter, Pröbst und amtleut mit, und zwischen des Erzstiftes Urbarleuten, Holden, und Gütern bisher zu handlen gehabt, und noch haben** „.

" Neben dem sollen auch des **Kapitels Lehenschaften**, als da sind der **Dechantey**, des **Spital**, der **Stadt Pfarr** und **St. Martin Kapellen** Holden und Güter alle obvermeldte Urbarsgerechtigkeiten, wie des Kapitels Holden und Güter haben „.

In den folgenden Kapitulationen bliebe es bey diesen Bedingungen nicht, sondern es kamen noch mehrere neuerliche Anhänge dazu.

(c) In einen Codice M. S. diplomatario Capituli Metr. findet sich eine Urkunde Innocentii pp. (vielleicht IV. d. i. in Zeiten des Erzb. Philipps) ddo. Assisi. Non. aug. pont. an. 11. an den Abbt zu St. Peter des Inhalts: ut dilecti filii prepositus et Capitulum Salzburgense Ord. S. Augustini se et bona sua tueri possint ab hostibus et contra impetus aggressorum tuendi in fundis propriis sine alieni iuris praeiudicio, liberam eis per nostras litteras concessimus facultatem, quo circa discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus dictos prepositum et capitulum non permittas, contra concessionis nostre tenorem super hiis aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Wem fällt aber nicht hier in die Augen, daß dem Domk. auf diesen Wege zum Nachtheil des Erzbischof und Landesherrn niemal ein so ansehnliches Regale, als das ius fortalitii und praesidii ist, zuwachsen können.

Aber so viel ist nicht zu läugnen, daß in den leidigen Zeiten des Erzb. Bernard sich vorzüglich der damalige Domprobst Ebron hervorgethan. Er ware gleichsam sein getreuester Feldherr, verschanzte bey Salzburg das domkapitlische Gut Weingarten § 308 not. b. und so machte er auch in Lungau die Anstalten, daß die Hilfsvölker des K. Friederichs im J. 1481. dasselbe, insonders Mautterndorf wiederum raumen mußten § 278. Von diesen Kriegszeiten, getreuen **Dienst**, und **Beystande** des Domprobst Ebron gegen seinen Landsfürsten rühret die Veste zu Mautterndorf, und die annoch darinne vorfindige alte Kriegsrüstung her.

Also liesse zwar Pabst Pius VI. in der nemlichen Bulle, darinne er die Wahlkapitulation des Erzb. Johann Jakob im Jahr 1561. vor dessen Person bestättiget, einfliessen: praecipue vero praedicti praepositus decanus et Capitulum ipsorumque Urbarius iudex inter suos et oblaiariae Urbarios homines subditos et bona in omnibus et singulis, criminalibus duntaxat causis exceptis, sive personas subditorum sive bona concernentibus civiliter vel iudicialiter iudicandi et tractandi potestatem habere deberent etc. Es treten aber hier die nemliche Betrachtungen

ein

ein, welche der Gültigkeit der Wahlkapitulationen, und der Gewalt der Päbste in weltlichen Sachen der Reichslande überhaupts entgegen stehen.

§ 353.

Unter obige Vorzüge gehört weiters die Domkapitl. Eigenschaft des zweyten Landstandes unter dem Prälatenstand bey der Landschaft.

Ferners und achtens ist das Domkapitel eines der unter dem Prälatenstande am zweyten Platz vorsitzenden Mitgliedern der erzstiftlichen Landschaft, dessen dermalige Verfaßung und Grundveste zwar in der vom Erzbischof Paris im Jahr 1620. errichteten Fundationsurkunde beruhet, der Ursprung und Veranlassung aber weit tiefers zurück, wie theils aus § 320. not. g. theils aus folgenden V. Absatz erhellet, zu erhollen ist.

§ 354.

Die wichtigste und mit allen Domkapiteln Deutschlands gemeine drey Domkapitlische Befugniße oder Vorzüge.

Was aber die vornehmste, die ausscheidende, und mit allen Domkapiteln Deutschlands gemein habende Befugniße des Salzburgischen Metropolitankapitels (*a*), und wo es lediglich in der Eigenschaft des Kapitels als Kapitel zu betrachten kömmt, betrifft, so bestehen diese unfehlbar in der Freyheit 1) einen Erzbischof zu wählen. 2) Bey erledigt erzbischöflichen Stuhl die geistliche und weltliche Regierungsgeschäfte, jedoch nur vicario et nude administratorio modo zu führen, dann daß 3) wenn eine Verpfänd- oder Veräußerung die Nachkommen am Erzstift binden solle, alsdenn auch das Kapitel mit seinem Consens mit einzutretten habe.

(*a*) Auf diese und andere Freyheiten, welche den übrigen Metropolitankirchen, wo die Canonici im Weltpriesterstande leben, durchgehends gemein sind - beziehet sich Pabst Leo X. in der Sekularisations Bulle ddo. Romae 10. Kal. Octob. 1514. bey Hansiz Tom. II. pag. 557. worinne er auf vorgängige geheime Convention zwischen Kardinal Mathäus, und dem regularen Domkapitel zu Salzburg von 27. Jun. d. J. dieses letztere in dem Weltpriesterstand versetzet, und welche auch K. Maximilian bestättiget haben soll, durch die Ausdrücke, daß das neu sekularisirte Domstift *omnibus et singulis privilegiis, et immunitatibus, favoribus, praerogativis, gratiis, concessionibus et indultis* etiam *apostolicis et imperialibus* sowohl, quibus ipsi ante suppressionem (regulae S. Augustini) utebantur, als auch quibus aliae *metropolitanae seculares ecclesiae*, et illarum capitula Canonici ad dignitates, officia, et beneficia in eis obtinentes *de jure et consuetudine* quomodo libet utuntur, genüssen und gebrauchen möge. — Nicht aber auf solche Freyheiten und Gerechtsamen, wodurch einem dritten, zum Beyspiel dem regierenden Erzbischof Leonhard und seinen Nachfolgern, dann denen Ständen, als hinter welchen sowohl die Sekularisirungsbulle, als dessen kaiserliche Confirmation ausgebracht ward, an ihren Rechten und Befugnissen Eintrag beschiehet, und was nur ein oder anderer Metropolitankirche und nicht allen derselben gemein ist. Die Privilegien der Päbste erstrecken sich ohnehin nicht weiters, als in so weit sich ihre geistliche Gewalt erstrecket, und wie wenig Rom durch die Sekularisationsbulle den Rechten eines dritten derogiren wollen, zeigen die nach derselben vor das Kloster St. Peter pto. proaedriae ergangne Rotal Decisionen § 345. not. a. die kais. Bestättigungen aber haben die Muthmassung vor sich, daß sie den Privilegien, Statuten, Rechten, und Gewohnheiten der Reichsfürsten nicht abbrechen, oder einem dritten sein Recht benehmen wollen, außer, wie sich Hert. in diss. de *iastitat Cisterc. ord. exempt.* § 23. vernehmen läßt, es ist eine dringende Ursache des allgemeinen Nutzen und Wohlfahrt vorhan-

handen; daher unterliegen auch alle Privilegien, welche mit Abtrag und Verkürzung des Rechts eines dritten verbunden sind, der strengsten Deutung, und generale Ausdrücke reichen niemal hin, Spezialbefugnisse, bevor welche auf ein Regal Recht, und dessen Theilnehmung auslauffen, einzuschliessen. STRYK de *prob. pertinent.* c. 1. n. 7. NEUREUTER de *iniusto et iusto regalium usu* c. 2. § 12. Erzbischof Leonard nebst den Landesständen stimmte zwar laut einer mit Kardinal Mathäus am 4. Jul. 1514. gepflognen Abrede - jedoch mit harter Mühe - in dessen Koadiutorie, niemals aber in die Sekularisation des Domkapitels ein, sondern, gleichwie diese Sekularisation nur ein geheimer zwischen bemeldten Cardinalen und den Domkapitel ohne geringsten Wissen und Willen des best verdienten Erzbischof Leonards am 27. Jun. vorhin bedungener Artickel war, so setzte sich auch derselbe, sobald er sich durch die Sekularisationsbulle überraschet sah, hefftigst unter Beystimmung seiner getreuen Landesstände dagegen, und bliebe auf diesen Protest so lang er lebte, nemlich bis 1519., bestehen. Wie wenig auch selbst der nach dem Tode des Erzbischof Leonards in die wirkliche Regierung eingetrettene Erzbischof Kardinal Mathäus durch die von ihm im Geheim bey Pabst und Kaiser betriebene und erwirkte Sekularisation von der ehemaligen weltlichen Regierungsform abzuweichen, oder dem Domkapitel einen mehreren Einfluß dabey, als es vormals im regularen Stande hatte, zu gestatten gesinnet gewesen, zeigen nebst anderen Beyspielen insonders die Versammlungen der Landstände, die er öfters als seine Vorfahrern in den Gang brachte, ohne dem Domkapitel dabey das geringste im voraus vor den Stimmen der übrigen Prälaten, Ritter, Städte und Märkte zu geben.

§ 355.

Was hierzu Gelegenheit gegeben?

Zu vorgedachten dreyen Befugnissen bahnte dem Salzburgischen gleich den übrigen Domkapiteln die vom Pabst Alexander III. in c. 4. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli erfundene Lehre den Weg, daß der Bischof und das Kapitel ein Körper, und zwar jener das Haupt, und diese die Glieder seyen. Dann, nachdem Pabst Alexander die alte Kirchendisciplin in so weit umgosse, daß er die Kapiteln über den übrigen Clerum erhob, und diesen von der ehemaligen Theilnehmung in den geistlichen Geschäften und Berathungen der Bischöfe ausschloß, so liessen sich auch Kaiser Otto IV. und Friederich II. um so leichter bewegen, besagten Kapiteln zugleich ihres Orts das Wahlrecht, und bey erledigten Sitze die Interimsadministration einzuräumen, und da ohnehin den geistlichen Fürsten schon durch kaiserl. Verordnungen die Veräusserungen der Tafelgüter verbothen war (*a*), zuzugeben, daß sie hiezu nicht ohne Konsens des Kapitels fürschreitten können.

Dieses ist aber alles, was die Kaiser aus dem kanonischen Rechte vor die Weltlichkeiten der deutschen Erz- und Bischöfe adoptiret, und an ihren ehemaligen Verfassungen geänderet hatten.

Dem allen unerachtet hielte es doch lange, bis sich die salzburgische Ministerialen bey obigen Befugnissen verdringen lassen. Sie wählten die Erzbischöfe durch das XIV. Jahrhundert mit (*b*). Sie hatten lange Antheil an der Interimsregierung Sede vacante (*c*), und empfanden noch im XV. Jahrhun-

hündert sehr schwer, daß das Kapitel nach dein Hintritt des Erzbischof Friederichs V. die Interimsregierung ganz an sich gezogen (d).

(a) Constitutio Conradi Imp. II. von 1039. Friderici Imp. I. de an. 1153. „ ut nulli episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare, vel invadiare, quod si quis fecerit, successori suo nullum faciat beneficium praejudicium. P. Alexander schreibt auch in Chron. Reichersp. ad an. 1177. „ Sane nos de consilio fratrum nostrorum, et imperator ex sententia principum suorum vniversas alienationes dominicalium et feudationes de novo factas omnino cassavimus, easque irritas esse decrevimus, et inanes. add. Constitutio Wilhelmi Rom. Regis von 1255. in SENKENBERG corp. jur. feud. und so vernichtete K. Friederich II. die von Bischof zu Freysing den Herzog in Baiern beschehne Belehnung mit den Dotalgütern der Kirche.

(b) S. unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg § 120.

(c) Eine Urkunde vom Jahr 1291. an St. Peterstag Kathedrá, so sich anfängt: „ Wir Heinrich von Gottes Gnaden Thumprobst und das Kapitel zu Salzburg, und Wir Engelbert Abbt zu St. Peter, und der Rath von Salzburg erkennen, daz unser Herr Bischof Rudolph den Gott gnaden sollte dem Meister Wenher von Spanheim 111. Mark lötiges Silber schuldig worden, die unbezahlt blieben. Nun wurden sie besag ferneren Inhalts dieser Urkunde zu Rath, und bathen zwey Bürger, daß sie diese Schuld abzahlen, und verschreiben davor die Maut zu Salzburg, und versprechen es bey dem künftigen Herrn zu erwircken, daß er dieß bestättige, und — ob dez nicht geschehe, daß wir nicht getrowen, sollen zu Salzburg Ott von Goldek, Cunrad von Wartenfels als Diensiherren mit Roß und mit Knechten, und Cunrad der Vizthum einfahren, bis die Schulde abgeführt ist. „ Man besehe auch die Verschreibung, die Herzog Otto in Baiern während dem, als nach dem Tode Erzbischof Rudolphs die auf seinen Bruder Herzog Stephan ausgefallene Wahl strittig - und nach Rom gezogen ward, von sich gestellet, ddo. ze Salzburch an. 1291. des dritten Tags nach St. Mathiastag: „ Do hab wir uns nach gemainlicher und widiger Bete Bischof Chunraz von Cleniser, des Thumprobst Heinrichs, und des Kapitls von Salzburg und Abbte Engelbrechts von Sand Peter, und der Dienstmann, und der edlen Leute und der Burger und der State des goteshaus angenommen, des goteshaus von Salczburg Leute und Err und gut in unsern Laut ze waren, ze schermen, wen si uns das kunt tun, und uns nach des Goteshaus notdurft nach gemainen Rat dazu voderent, und haben si uns darzu gelobt ze wartten mit ir Bürgen, Käten, Klausen und wegen und Strassen, als es mit Sätzen geschriben stet an der Hantveste, die uns darüber Bischof Conrat von Ciemsee, der Thumprobst, und das Kapitl, der Abbt Engelbrecht zu St. Peter, Dienstmann und Städte und Burger mit ir Insigeln gegeben habent. „

(d) Beschwerde der Landstände betitelt: vermerkt die Beschwerung gemeiner Landschaft: „ Item die Herren von Kapitul haben sich nach Absterben und Abgang Erzbischoue Friederichs lobl. Gedechtnuß von Stund des Regiments und aller Handlung des Stifts unnderstanden, und anders dann vor alter und mit Gewohnheit herkomen ist, gebrawcht, dem Titel verkeert, und wider alles herkomen allain auf sy gewenndt ganz frey nach iren aignen fürnemen und willen im Stifft gehandlet, mit Verachtung und übriger Betrachtung, als sy bezigen werden, etwo vil Personen angerüert, dardurch noch zu künftiger Zeit dem Stifft, Lande und Lewtt in Irrung vallen möchten. Und wiewol vielleicht in anderen Stifften, wo Laypriester sein, nach Abgang ains Bischoue die Verwal-

tung aufs Kapitel wachsen, und sy des gebrauchen möchten, so hat es doch hie inn Stifft ain Unterschaid, und ain ander Maynung, wann hie sein die Chorherrn eingeben Lewt die weltlicher Händel nicht sullen noch mugen Ubung haben. Darumb es vormalen also Herkomen und gehalten, wann ain Herr von Salzburg mit Tod vergangen ist, so haben die Herren von Kapitel ainen Yconimus oder Stathalter fürgenomen, den zu Räten und Lanndlewten in den Rat gesetzt, mit wissen und beywesen desselben sein all Sachen und Handlung des Stifts beslossen und gehandlet, und die Brief von denselben Yconimus, Räten und Lanndlewten awsgangen, und nit von Kapitel, und ist mit Ursach beschechen, das die Räte und Landlewte haben aller Handlung und Gelegenhait derselben wissen, und sein der täglich im Gebrawch, das die Chorherrn dem Chor mit singen und lesen auswartten sullen, nit haben mögen. Also ist der Landlewt zu dieser Zeit durch die Chorherrn im Titl vergessen, und sein wider alles Herkomen veracht worden, und haben sich ettlich aus den Chorherrn, die newlicher Zeit herkomen sein, auslender, und die der alten gewonheit Herkomen, und der Rechten des Stiffts ganntz nichts oder wenig wissen haben, des Regiments unterstanden und gehandlet, daß ihnen die Recht als der Eingeben nicht zu geben.„

§ 356.

Beschrenkter Einfluß in die Regierungsgeschäfte sede plena in geistl. Sachen.

Im übrigen, was den Einfluß des Kapitels in die Regierung Sede plena berühret, so verwandelte sich das officium archidiaconatus mehr in einem Titel. Man weis aus der Kirchengeschichte, wie der Mißbrauch, welchen die Archidiaconi überhaupts von ihrer Gewalt gemacht, die Bischöfe von dem XIII. Seculo an mehrers auf die Hut gegen selbe gesetzet habe. Sie verbothen ihnen, daß sie die Ehe- und grösseren Sachen nicht erkennen, und keine Delegatos an ihre statt gebrauchen sollen. Die Bischöfe bestellten selbst eigene Männer: die eine zu Besorgung der contentiosen Jurisdiktionsfälle, die andere zu Dingen, die zur jurisdictionem voluntariam gehören; jene wurden Officialen, diese Vicarii generales genennet. Auf die nemliche Weise zeiget sich von dem Erzbißthum Salzburg, daß die Erzbischöfe eigene officiales, consistorium und Vicarios generales gehabt. Das Kapitel selbst machte so wenig mehr auf eine Archidiakonal-Jurisdiktion im Namen des Erzbischofs einigen Anspruch, daß es zur Zeit der Kapitulationen selbst darauf antrug, daß der Erzbischof das Officialat und Vicariatum generalem mit tauglichen Subjekten besetzen möchte.

§ 357.

Noch einige durch Recht u. Herkomen bestimmte Schranken dieses Einflußes in weltl. Regierungsgeschäften bey be etzten erzbischöfl. Stuhl.

Haben sich die Erzbischöfe in den geistlichen Regierungssachen wiederum freye Hand verschaffet, wo ihre Vorfahrer in gewisser Maaße dem Domkapitel ein mehreres zugestanden hatten: so ist schon im voraus zu muthmassen, daß selbe um so minders in der weltlichen Regierung dem Domkapitel einen mehreren Einfluß werden gestattet haben, als der von Alters her üblich war; nemlich daß selbes bey Verpfänd- und Veräußerungen, um die Nachfolger am Erzstift daran zu verbinden, seinen Consens abgeben müsse, außer deme aber in anderen Regierungsgeschäften nur dann, wo auch die übrige Mitglieder der Landschaft zu stimmen haben, gleich selben mit einer Stimme concurriren möge.

So

Digitized by Google

So lange das Domkapitel noch in der Regul des heil. Augustins lebte, d. i. bis in die letzte Jahre des Erzb. Leonards läßt sich wenigstens keine Spuren entdecken, wo selbes ein mehreres, als was vorgedacht ist, im Anspruch genommen, oder von Seite des Landesfürsten, und der übrigen Landstände selben zu- oder nachgegeben worden wäre.

Erst nachdem es sich einige Jahre im sekularisirten Stande fand, entstanden Wahlgedinge, oder Kapitulationen und Ideen von einer Domkapitlischen Erb- und Grundherrschaft des Erzstifts, welche die landesfürstliche Macht und Gewalt immer mehr und mehr beschränkten (*a*), und in der Maaße herabsetzten, als sie dagegen die kapitlische empor hoben.

Es war eigentlich eine Nachahmung dessen, was gleichsam die Mode der Zeiten, oder Beyspiele anderer deutschen Erz- und Hochstifter mit sich brachten. Allein päbstliche (*b*) und kaiserliche allgemeine (*c*) und sonderbare (*d*) Verordnungen vernichten derley Wahlkapitulationen, und selbst verschiedene Reichsgerichtliche ältere und jüngste Erkenntnisse miskennen nicht allein die Domkapitlische Erb- und Grundherrschaft dem Namen nach, sondern auch die daraus geleitete Folgen (*e*): und hiemit wurde im Erzstift, soviel insonders die weltliche Regierung der Reichs lehenbaren Lande und Leute berühret, der Gewalt und Ansehen des Landesfürsten wiederum auf den Fuse ruckgestellet, auf welchen ihn die Reichs- und Landesverfaßung, und die Wohlfahrt der erzstiftlichen Lande gestellet wissen wollte.

(*a*) Das Kapitel machte zwar mit dem Kardinal Mathäus im Jahr 1514. und dessen Nachfolger Ernst Herzog aus Baiern eine Gattung von geheimen Wahlgedinge, jedoch auf sehr leidentliche Art, und ohne Affektation einer Mitregierung. Es verbindet erstern nur dahin, so lang er die versprochene Sekularisationsbulle nicht einhändiget: so sollen zwey Domherren aus dem Kapitel nach ihren Gefallen und Willen neben und mit ihm mit gleichem Gewalt regieren; so bald aber die Bulle ausgehändiget ist, soll diese **Mitregierung ganz ab seyn**, und am Ende setzet Kapitel in allen andern Artikeln, welche in dieser Verständniß nicht bemerket sind, alle Sach in des Kardinal Mathäus gnädiges **Trauen und Glauben**. Die Mathäi Nachfolgern Erzbischofen Ernst aus dem herzogl. Hause Bayern am 20. April 1540. vorgelegte Punkten sind auch noch gemäßiget. Allein mit Erzbischof Michael fangen im J. 1554. die beeydigte und strengere Wahlgedinge auf Rechnung der erzbischöflichen und landesfürstlichen Gewalt, und dessen Kammergefälle an. Erzb. Wolf Dietrich befließe sich zwar, ihren Lauf durch zwey mit dem Domkapitel errichte Statuta perpetua zu hemmen. Das erstere und kürzere von 19. Sept. 1605. bestimmet, daß weil dem Erzbischof die Regierung des Erzstifts fürnemlich obliegt, derselbe **vollkommner Nußniesser und Herr** aller Einkünften, Regalien und Gefälle des Erzstifts gegen Entrichtung der dem Erzstift obliegenden Bürden seye, also daß er mit dem Ersparten in seinen Lebzeiten frey disponiren, solches verschenken und verdotiren möge, was er aber nach seinem Tode an Gebäuden, Fahrnissen und Baarschaft alt oder neu hinterläßt, dem Erzstifft heimfallen solle. Das zweyte und weitläufige wurde sowohl von Erzb. Wolf Dietrich als sämmtlichen in peremtorio extraord. des J. 1606. versammleten Kapitularen auf einem Libell von Pergament mit Siegel und Hande gefertiget, und zugleich mit leiblichem Eyde bestättiget. Es enthält eine weitläufige umständliche Ordnung I. von der Person

son, Stande, Verrichtungen, und Gewalt des Erzbischofs in Geist, und Weltlichen. II. wie es nach Ableiben eines Erzbischofs sede vacante bey, und nach der Wahl zu halten seye. III. von Conferirung der Kanonikaten, von Domprobst, Domdechant, Anwald, Kapitelsyndikus, und allem übrigen, was in die Kapitular Verfassung, Obliegen, und Nutzungen des Kapitels einschlägt. Nach Resignation des Erzbischof Wolf Dietrichs liesse sich aber das Domkapitel durch den päbstl. Nuntius Diaz des auf das statut von 1606 abgelegten Eides losbinden, und schriebe so fort dem nachfolgenden Erzb. Marco Sittico wiederum Wahl Gedinge vor, welche bey den folgenden Capitulationen immer mit neuen Zusätzen vermehrt wurden: also zwar, daß die, welche Erzb. Johann Ernst im J. 1687. beschwören mußte, wirklich 93. Artikel enthielt, und den Erzbischof verbindlich machte, die durch Kapitulationen nach und nach auf jährliche 12000 fl. gesteigerte Reichniß von der erzstiftl. Kammer zur domkapitl. Tafel bis auf 40000 fl. (eine ganz und gar unerschwingliche Summe) zu erhöhen.

(b) C. contingit X. de iureiurando. Concil. Trid. c. 14. Sess. 24. de reform. Constitutio Pii V. so sich anfängt: Parum nimis in Bull. T. 2. const. 104. Constitutio Gregorii XIII. inter apostolicas. d. Bull. T. 2. const. 93. dann die Bulla Urbani VIII. vom J. 1626. und Alexandri VII. vom J. 1667. welche dergleichen Capitulationes insonders im Erzstift Salzburg vernichten. Bulla Innocentii XII. vom 22. Sept. an. 1695. so mit Gelegenheit der Würzburgischen Händeln an das Taglicht gekommen.

(c) Die **Deklaration Kaiser Leopolds** an den päbstlichen Nuntius vom 9. Februar. im J. 1695. daß, wie der Pabst derley Kapitulationen quoad ecclesiastica annulliret: ita etiam sua (Caesaris) ex parte eiusmodi capitulationes, in *quantum caesarea, seu imperii iura et regalia, redditus mensales et provinciales, imperii collectas foederum legationumque iura vel alia temporalia respiciunt,* haud quaquam pro validis et legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Romano Imperatori pariter transmissae,] atque ab eodem pro rerum exigentia ratihabitae et confirmatae fuerint.

In dessen Verfolge liesse auch **Kaiser Leopold** in dem Rescript an Bischof zu Würzburg vom 11. Sept. im J. 1698. die Worte einfliessen: " wenn uns nun Se. päbstl. Heiligkeit ersucht, dero löbl. Intention und heilsamen Verordnungen (vom J. 1695.) die kaiserl. Hand zu biethen, und wir dann selbe mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniae auch unserer und des Reichs Gerechtsamen nicht improbiren können, da bevorab wir misfällig wahrgenommen, wie daß ein und anderes Capitulum bey ereignenden Fällen die Capitulationes den wählenden Bischöfen und Fürsten **von denen von einen zeitlichen römischen Kaiser ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich ziehen**, und in ein Condominium **eindringen wolle**, wodurch dann sothane geistliche Fürsten also eingeschränket worden, daß, wann ein casus necessitatis des gesammten Reichs, oder auch solchen Stifts in particulari vorgefallen, sie zu Folg ihres bey Empfahung der Reichsregalien abgeschwornen Eides nichts oder wenig prästiren können, ja, wenn sie sogar mit uns, als römischen Kaiser zu des Reichs und eigenen Sicherheit ein Bündniß eingehen wollen, auch diesfalls zuweilen durch die Capitulationes gebundene Hände gehabt, **als wenn nicht wir als römischer Kaiser, sondern das Capitulum dergleichen landesfürstliche iura zu übergeben hätte**, anderer daraus entstandener und ferner besorgender Inconvenienzen, auch Misvertrauen und continuirlichen Streits und Irrungen zwischen Haupt und Gliedern zu geschweigen ,,.

Dieses

Digitized by Google

Dieses in thesi vorausgesetzt verordnet Kaiser Leopold, daß das besagte Domkapitel zu Würzburg bey künftigen Sedis Vakanzen, und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen vor, oder nach, weder für sich insgesammt, noch einen Particulari zum Besten viel, oder wenig circa temporalia, Cameralia und Politica, als da seynd constitutiones iudiciorum, et officialium saecularium, und dergleichen, und was in Summa von einem zeitlichen römischen Kaiser einem jedesmaligen Bischof zu Lehen verliehen wird, auch sonst durch die Constitutiones Imperii denselben als einen Reichsfürsten zukömmt, capituliren, Concordata, Vergleich, oder Verkündungen machen sollen.

(d) Da die Wahlkapitulationen durch gemeine kanonische Rechte, und durch sonderbare päbstliche Verordnungen schon den Flecken der Richtigkeit auf sich trugen, so haben sich die Erzbischöfe niemals daran gebunden, noch binden lassen, wie durch verschiedene Handlungen der Erzbischöfe Ioan. Iacobi. Gregorii, Wolfgangi Theodorici, Marci Sittici, Paridis, Guidobaldi, und Maxm. Gandolphi zu zeigen ist. Das Domkapitel kapitulirte aber nichts destominder bey jeder neuen Wahl darauf los. Endlich wachte Erzb. Johann Ernst durch die Bulle Innocentii XII. auf, und brachte es in Gestalt eines Zweifels an die Congregation interpret. Concil. Trid. in Rom, ob er die von ihm gleich vor- und nach der Wahl vor Uebernahme der Regierung, dann nach derselben, sohin zu dreymal beschworne Kapitulation zu halten schuldig sey, oder nicht? darüber ward nun zwischen ihn und seinen Kapitel ein weitläufiger Proceß in Rom abgeführt; wobey am 5. März im J. 1701. das Urtheil ganz zu Gonsten des Erzbischofs ausfiel: Iuramentum ab Archiepiscopo praestitum non sustineri, welches durch weitere zwey Juhäsivurtheile vom 9. Juli d. J. und 11. März 1702. bestättiget wurde.

Das Domkapitel wandte sich hinnach an den Kaiser Joseph I. und legte selbem am 17. Aug. 1705. 30 Punkten oder gravamina vor, worüber es durch den Erzbischof beschwert zu seyn glaubte. Unter diesen stellte es gleichsam zur präiudicial-Beschwerde auf, daß der mit electo confirmato Archiepiscopo et investito principe an. 1688. geschlossene Tractat und willkürliche sub tit. Concordia non plenae libertatis ac dependentiae a Capitulationibus ante electionem factis diffikultiret werde. Hiernächst truge es darauf an, daß der Erzbischof sowohl von seiner vergangenen 18 jährigen Regierung, als in Zukunft die General Kammerrechnungen in Gegenwart und mit Zuziehung der domkapitlischen Deputirten legen, und aufnehmen lasse.

Der kaiserl. Hof nahm sich aber der Sache nicht weiters an, als daß er dieses, und die übrige Gravamina dem Erzbischof durch den kaiserl. Gesandten Grafen von Windischgrätz, der sich eben bey der Koadjutoriewahl in Salzburg gegenwärtig fand, zu seiner Einsicht und Erklärung zustellen ließ.

Erzb. Johann Ernst gab auch am 10. Octob. 1705 seine **Erinnerungen**, und nach den am 24. Oct. darüber eingekommen **domkapitlischen Erläuterungen** am 26. Octob. 1706. seine sogenannte **endliche Resolutionen** von Punkt zu Punkt, insonders aber auf das Vorbesagte mit deme ab: " Zumal die von Ihro hochfürstl. Gnaden mit dero Domkapitel aufgerichte Wahlkapitulation qua talis in S. Congregatione Concilii zu Rom am 5. März 1701. proponirt, und per tria decreta conformia unacum iuramento **kaßirt** worden ist, als **hat es ein für allemal dabey sein unabänderliches Verbleiben.** Da aber ein hochwürdiges Domkapitel pro bona administratione ecclesiae etwas honestum et licitum zu erinnern hat, wollen es Ihro hochfürstl. Gnaden **gerne anhören**, sich gestalten Dingen nach **gnädigst resolviren**, und hierüber die nothdürftige Confirmation in Rom ansuchen ... Dann was die gesuchte Cameral Rechnungslegung betrifft: " **die hochfürstliche Hofkammer Rechnungen können dem Domkapitel** contra iura et convenientiam **keineswegs vorgelegt werden** ,,.

Gegen diese und die übrige auf sämmtliche 30 gravamina angehängte endliche Resolutionen des Erzb. Johann Ernst kam nun von keiner Seite weder vom Domkapitel, noch vom kaiserlichen Hofe die geringste Einrede mehr vor. Das Kapitel verdankte mittelst Schreiben von 2. Nov. 1706. die verschiedene in selben enthaltene Gnaden; es empfiehlt das Erzstift in des Erzbischofs unermüdete Sorgfalt, und preiswürdigste Vorsicht, ohne sich das Geringste mehr zu bedingen, und enthielt sich solcher Gestalten von dieser Zeit an, Wahlkapitulationen vorzuschreiben. Hiemit blieben die vom Erzb. Ernst vertheidigte Regierungsmethode, und dessen Entschliessungen vom Jahr 1706. gleichsam der typus und die Fundamental-Richtschnur, nach welcher alle seine Nachfolger in diesem Jahrhundert ihre Schritte bemessen, und ihr landesfürstl. Ansehen, Würde und Gewalt aufrecht erhalten haben.

(e) Das reichshofräthliche Conclusum vom 31. August 1779. sub rubr zu Salzburg Domkapitel gegen den Herrn Erzb. und Fürsten daselbst die Mitfertigung der Schuldbriefe und vorenthaltende Mitwiss. und Ausweisung des universal Getrank Accis. Mehr R. Hofraths Conclusum vom 22. Jul. zwischen den nemlichen den neuen Steuerfuß betreffend.

§ 358.

Von dem domkapitlischen Gewalt bey unbesetzten erzbischöfl. Sitze.

Was endlich die Gewalt des Domkapitel bey erledigten erzbischöfl. Stuhl belanget, darüber schreibet das statutum perpetuum Wolfgangi Theodorici von 1606 (§ 357. not. a) eine umständliche Ordnung für. Wie sich aber das Domkapitel hievon nach dessen Resignation los binden ließ (cit. §. et not. a), schlichen bey der damaligen, und darauf folgenden Sedis Vacanz solche beträchtliche Mißbräuche ein, daß Erzb. Paris wehrend seiner Regierung sich vorzüglich bewogen fand, eine veste sichere Norm, wie es von Seite des Domkapitels sede vacante zu halten seye, herzustellen. Dieses geschahe auch im J. 1626. mittelst eines perpetuirlichen Statutes, welches er mit dem Domkapitel beabredete, und sich von dem Pabst Urban VIII. durch eine eigene Bulle ddo. Romae 1626. prid. Id. August. bestättigen ließ. In dem Wesentlichen wird darinne vorgesehen, daß nach dem Tode des Erzbischofs Dechant und Kapitel sich in die Residenz begeben, von den hochfürstl. Ministern, Räthen und Dienern den gewöhnlichen Eid der Treue bis zur Wahl eines künftigen Erzbischofs abnehmen, die Sepultur des Erzbischofs nach seiner etwa darüber vorhandenen Disposition besorgen, die Archive und geheime Gemächer, wo die fürnehmste Sachen des Erzbischofs verwahret sind, obsigniren, keinen hochfürstl. Rath Beamten und Diener seines Amtes entsetzen, zwey Oeconomen und Gubernatorn, welche dem künftigen Erzbischof genaue Rechenschaft zugeben haben, aus ihren Mittel bestellen, in übrigen weder die Oeconomen, noch das Kapitel in wichtigeren Fällen, welche Aufschub leiden (a), etwas vornehmen, sondern solche dem künftigen Erzbischof vorbehalten, dahero auch keine Beneficien, Lehen, Pflegen, und andere Aemter verleihen, so fort auch nicht gestattet werden solle, daß den Kapitularn oder Oekonomen eignen Gewalts aus den hochfürstlichen Archiven nichts ohne Consens des ganzen Kapitel verabfolget werden, welches aber dabey auf das behutsamste wegen Gefahr der Propalation zu gehen hat.

Weiters

Digitized by

Weiters werden 6 Quellen angegeben, wodurch die erzbischöfl. Tafel durch die sedis vacanzen so vieles gelitten: Schankungen, Gnaden, Austheilungen, Anweisungen, Vermehrungen der Kapitular Einkünften, wochentliche Austheilungen, und das spolium. Hinfüro aber wird alles dieses sede vacante abgestellet: ausser 5000 fl. welche unter die ältere und getreuere hochfürstl Diener, welche von dem Erzbischof in Lebzeiten minders remuneriret worden, von den Kapitel auszutheilen sind. Dann wird insonders der Gebrauch, vermög welchen jeder Kapitular bey den zwey letzten sedis vacanzen Wolfg. Theodorici, u. Marci Sittici ein tausend Dukaten sich zugeeignet hatte, verbotten, und vor das bisherige ius spolii, vermög welchen die anwesende Kapitularn die Kleider des verstorbenen Erzbischofen theilten, nicht nur die 3200 fl. welche in letzter sedis vacanz von der erzbischöflichen Tafel zu den Einkünften des Domkapitels herdangenommen worden, bestättiget, sondern auch vestgesetzt, daß jeden Kapitularen, der dem Gottesdienst in anniversario des erzbischöflichen Wahltags zugegen ist. 150. Reichsthaler von der Hofkammer bezahlet werden, und endlich jeder Kapitular, welcher der vor der Wahl eines Erzbischofs abhaltenden Messe des heil. Geistes zugegen ist, vor dieses einzige Mahl 100 Dukaten zu beziehen haben solle.

In allen übrigen Fällen wird jenes zu beobachten eingepräget, was die Canones, Concilium Tridentinum, und die denselben nicht wiederstrebende löbliche Gewohnheiten mit sich bringen.

Ohneracht aber dieses Statut lediglich nichts anderes enthält, als was offenbare Kanonische, und Reichslebenrechte mit sich bringen, welche den Domkapiteln lediglich eine vicariam et nude administratoriam potestatem beylegen, so geriethe man doch wiederum aus dem Geleise. Es entstanden neuerdings Uebungen, und Gewohnheiten, welche sich mit obigen Statut nicht vereinen. Es ist aber zu vermuthen, mit Gelegenheit der Processe, die das Domkapitel gegen den jetzt regierenden Erzbischof bey dem preiswürdigst kaiserlichen Reichshofrath eingeleitet hat, werde auch von Seite der k. obersten weltlichen Gewalt zum Beßten des erzstiftlichen Reichs Landes die Vorsehung erfolgen, wie es sede vacante mit der interims administration sowohl quoad interna, als externa principatus zu halten seye, gleich es P. Urban VIII. seines Orts allschon im J. 1626 u. selbst ein höchstpreislicher Reichshofrath jüngsthin am 28 August 1781. bey dem Hochstift Speyer gethan, auch bereits in dem in Sachen des Domkapitels zu Salzburg gegen Herrn Erzbischof am 31. August 1759. ergangenen Conclusum schon den Eingang gemacht hat, die Zeit solcher interimal administration ex officio zu beschränken § 165.

(a) Unter Geschäfte, welche keinen Verschub leiden, sohin zum Ausnahme obiger Regel gehören, ward jederzeit die Begwaltung des Directorial Gesandtens an dem Reichstage gerechnet. Auf diese herkommliche Art stellte das Domkapitel bey letzter sedis vacanz die Vollmacht zur Directorial Gesandschaft an Grafen v. Saurau am 25. Dec. 1774. aus. Dieser liesse sie durch den Legationssekretär bey dem kurmaynzis. Directorio übergeben, und die Anzeige davon an sämmtliche Gesandschaft machen, von dem kaiserlichen Principal Commissario aber Tag und Stunde zur solennen Auffahrt ersuchen. Hierauf erhielte Graf Saurau sogleich die Gegenbe-

schickung

schickung durch Sekretarien mit Condolenz Complimente wegen den Todfall des Erzbischofs, und Glückwunsch zur neuen Legitimationz dann hatten ihm von Seite der Fürstlichen die Katholischen insgesammt, wie die mehreste Protestanten auch persönlich die erste Visite abgestattet. Den 11. Jen. 1772. fuhre gedachter Gesandter mit 6 spännigen Wagen und schwarz bedeckten Pferden zu dem kais. Principal Commissarium in tiefer Trauer auf, und wurde mit den gewöhnlichen ganzen Ceremoniel empfangen. Den 16. 17. und 31. waren Raths Versammlungen, bey welchen der domkapitlischer Seits legitimirte zu zweyenmal Gelegenheit hatte, das Direktorialamt mit Proposition, Sammlung der Stimmen und Fassung des Conclusi, ohne jemands geringsten Gegenrede zu üben. Den 17. wegen der von Fürsten von Hohenzollern angesuchten K. General Stelle bey der Cavallerie: und den 31. in der wichtigen Getreid Sperr Sache, und dessen Aufhebung.

V. Ab-

Digitized by Google

V. Absatz.

Von dem verschiedenen Zustande der Personen im Erzstift.

§ 359.

Sowohl in den bisherigen Nachrichten, als in den Urkunden des diplomatischen Anhangs kommen Benennungen von so verschiedenen Gattungen Leute, Güter und Dinge vor, daß ich nicht ganz die Geduld und Erwartung meiner Leser misbrauchen dürfte, wenn ich noch ein so anderes nachrucke, was deren Begriffe auseinander setzet, da man eben hierdurch dort und da über die ältere Verfassung und Zustande des Erzstifts von innen klärer sehen, und auf den heutigen desto richtiger schliessen kann. Folgen einige beyfällige Anmerkungen zum Aufschluß der vorstehenden Urkunden und Kenntniß der inneren Landesverfassung im Erzstift.

§ 360.

Was wir überhaupts von dem Unterschied der Personen im Deutschland bemerken, das trifft auch genau in unseren Gegenden ein. Es gab im Erzstift ebenfalls freye und leibeigene Leute. Und zwar Anfangs von der Verschiedenheit der Personen.

§ 361.

Nach Zeugniß Taciti war die Knecht oder Leibeigenschaft schon bey den ältesten Deutschen in vollen Schwung. Man konnte dahin gerathen, und seine Freyheit verlieren durch Gefangennehmung im Kriege, durch das Spiel und Würfel, durch Gedinge. Die Deutschen gebrauchten die Knechte meistens zum Ackerbau. Sie foderten von ihnen Zinse, d. i. Abgaben an Getraide, Vieh und anderen Produkten und Frohnen, oder Scharwerke (a). Von den ehemaligen Leibeigenen oder servitute personarum im Erzstift.

Unter den Merovingern wurde daran nichts geändert. Die Zahl der Knechte nahm vielmehr, sonderbar in den durch Krieg besiegten Landen, als Allemanien, Sachsen u. d. g. zu (b). Im Norikum, Vindelicien und Rhätien mußte die Knechtschaft nicht allein zu Zeiten der Römer, sondern auch hinnach, da selbe den Ostrogothen, und diese wiederum den Bojaren und Franken den Platz darinne zu räumen gezwungen waren, über Hand nehmen. Daher sind die von den fränkischen Königen bestätigte und erneuerte alte baierische Gesetze (c) voll solcher Verordnungen, welche von Knechten und ihren Obliegenheiten handeln. Daß aber insonderheit die Gegend Salzburgs mit diesen Gattungen Leute dick angefüllet gewesen, davon liefert von dem VI. VII. und VIII. Jahrhundert der Indiculus Arnonis, und die breves notitiae de constructione ecclesiae sive sedis episcopatus in loco Iuvavio, qui vulgo dicitur Salzburg (d) sattsamen Beweis, und von den IX. X. XI. und XII. Jahrhundert nebst den

theils schon oben hin und wider angeführten - noch mehrere Urkunden, besonders die sechs denkwürdige Codices M. S. traditionum Salisburgensium, wovon der I. unter Erzb. Adalbert Dipl. Anhang. Num. LXI.; der II. unter Erzb. Friederich I. Num. LXXIV.; der III. unter Erzb. Dietmar II. Num. XCIV.; der IV. unter Erzb. Balduin Num. CVI. der V. unter Erzb. Konrad I. bis Eberhard II. zusammengetragen worden, und beym hochwürdigen Domkapitel in Verwahr liegen (*e*): dann das sogenannte alte Saalbuch des Klosters zu St. Peter (*f*) vom J. 1004. Dipl. Anh. III. Nachtrag, in welchen insgesammt sehr vieles von mancipiis, servis, ancillis, barscalcis (*g*) vorkömmt, welche Benennungen sich nach und nach im XIII. Jahrhundert in den Ausdruck homines proprii, im Deutschen Leibeigen, oder Eigenleute verwandelten (*h*).

(*a*) Tacitus *de moribus German.* Cap. 25.

(*b*) Hievon und überhaupts von dem Zustande der Knecht - und Leibeigenschaft in dem ältest - und mittleren Zeitalter Deutschlands hat nebst Thomasio, Heineccio, Potgiesser, Engau am gründlichsten gehandelt I. H. Boehmer in seinen beeden Dissertationen *de jure et statu hominum propriorum a servis germaniae non Romanis derivando*, dann *de libertate imperfecta rusticorum in Germania*.

(*c*) *LL. Baiuvar.* T. 1. c. 14. *de colonis et Servis ecclesiae, qualiter serviant.*

(*d*) In dem Congesto Arnonis Anhang Num. VI. kommen Leibeigene von verschiedenen Benennungen vor, welche Herzog Theodo und andere adeliche Baiern dem Bißthume Salzburg schankweise übergaben: als Romani, et eorum Tributales mansi, Barscalci, Servi, Exercitales.

Dann trifft man in den bemeldten brevibus notitiis Anhang Num. VII. neben den in Indiculo Arnonis begriffenen Schankungen auch fernere, die unter dem Erzbischof Arno dazu gekommen, und unter diesen auch folgendes an: c. 13. Iacob et Alexandra mater eius *potestativi homines* tradiderant omnia, quae habuerunt *propria in Atergau*, et Iacob *tradidit semet ipsum* - Ebo vir nobilis tradidit omnia propria sua ad Ebingen, et *filium suum ac semet ipsum*. C. 17. Uto dedit quartam partem territorii sui, et unum servum manentem cum omni possessione sua (Utonis sc.) ad Taganartingen. C. 20. Cecilia dedit - Sellant, et III. colon. Iuxta Heiningen *cum servis inibi manentibus* ad Nigoltesovve.

Die Romani waren Abkömmlinge von den Römern, welche diese Gegenden vorhin bewohnet hatten, nachhin aber verschiedene Schicksale durch die Einfälle verschiedener Völker erdulden mußten. Sie werden im Indiculo Arnonis denen Servis contradistinguiret. Es scheinet also, daß sie noch etwas besser als gemeine Servi gehalten worden, und etwa nur einen Censum und Tributum ohne Frohnen leisten därfen, denn es heißt insgemein Romanos et eorum Tributales mansos. Die Exercitales mögen wohl diese gewesen seyn, welche sich bey den Heerzügen haben müssen gebrauchen lassen. Von Barscalcis sehe unten not. g.

(*e*) Von diesen Codicibus ineditis M. S. kömmt, wenigstens so viel die vier letztere daraus betrifft, die erste Erwähnung in der unpartheyischen Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg § 90. 131. und 135. vor.

(*f*) Dieses Saalbuch führet Abbt Amand in den Noten ad vitam S. Ruperti unter dem M. S. Lit. M. an. Es ist in Folio auf Pergament geschrieben, und enthält beylich 467. Schankungen, Uibergaben und Tauschhandlungen, welche von Erzbischof Friderich an, der im J. 991. verstorben, bis um das Jahr 1200. zu Gunsten des Kloster St. Peter vorgegangen. Vermög der Aufschrift: Quarto et milleno

scri-

Digitized by Google

scriptus manet hic liber anno, Hartvvic Praesul erat, Tito tunc temporis Abbas ist solches um das Jahr 1004. angefangen, und so mit gleichzeitiger Hande bis um die Jahre 1200. fortgesetzet worden.

Diesem nemlichen Saalbuch sind vorne die alte Sterbregister, wovon § 122. Meldung geschehen, nebst verschiedenen Verzeichnissen der mit dem Kloster St. Peter associrten Stiftern und Klöstern angebunden. In so weit dieses Saalbuch Schankungen und Handlungen enthält, die von Erzb. Friederich an bis Erzb. Tiemo und Abbt - sohin bis Schluße des XI. Jahrh. vorgegangen, folget ein genauer Auszug in dem Diplom. Anhang unter dem III. Nachtrag, welcher in LXXXVIII. Numeros untergetheilet ist.

(g) Die Barscalci waren fast den Freyen gleich. Dies erhellet aus einer Domkapitlischen Urkunde unter Domprobst Hugo, so im J. 1167 starb, darinn angeführet wird: Quemdam Lutholdum ecclesiae S. Rudberti proprium filium cuiusdam *Liberi Parscalci* Willheri Vicilli de Thundorf Bertham nomine petisse sibi in uxorem dari, quem quia pater puelle noverat esse *proprium*, generum eum habere noluit. Videlicet ne puella, que *de jure Parscaltorum* erat, coniuncta *proprio* ius, quod a multis attavis sibi accesserat, tali coniugio perderet. Tandem illo instante, consensum *Hugonis Salzburgensis prepositi* sacramentum coniugii, quod petebat, tali tenore - obtinuit, ut soboles, que ex eorum semine nasceretur, iure matris et avi nasceretur.

(h) Unter den Salzburgischen Urkunden möchte wohl nebst vorstehenden die Bestättigung, welche Erzbischof Adalbert über die Handlung Meingoti Castellani im Jahr 1170. gegeben, beynahe die erste seyn, wo der Ausdruck homines proprii vorkömmt; es heißt daselbst: *cum omnibus hominibus propriis* Hegelin appertinentibus exceptis militibus.

§ 362.

Die Hauptabtheilung, die man im Deutschlande überhaupts von den alten Zustande der Knechte machet, ist in Casatos, und non Casatos oder Gallindos. Jene heißen sie, welche auf einem gewissen Baugrund angeheftet waren, und bey demselben ihre Dienste leisten mußten. Diese, welche ohne Anheftung auf ein gewisses Gut sich zu verschiedenen Diensten gebrauchen lassen mußten. Beede Gattungen hatten manchesmal verschiedene Dienste, und verschiedene Arbeiten zu leisten, von welchen sie auch verschiedene Namen erhielten, welche Potgiesser de statu et condit. servorum cap. 3. in einer alphabetischen Ordnung her erzählet. Der nemliche Unterschied trifft auch bey unseren Salzburgischen mancipiis und servis vollkommen ein. Es giebt Stellen, wo die mancipia und servi mit unter die andere Gutseinbehörden gezählet, geschenket und veräusseret (*a*), und zuweilen Coloni genennet werden (*b*). Wiederum sehr viele andere, wo die mancipia utriusque sexus, servi, ancillae ohne Benennung eines Orts übergeben, und abgetretten werden, zum Zeichen, daß sie unter die nicht Behauste, sondern unter die Gallindos gehörten (*c*). Von den servis casatis et non casatis.

(a) Also heißt es in libro traditionum Archiep. Adalberti Diplom. Anhang Num. LXI. c. 5. *tres hobas cum Barscalcis* uxoribus et filiis ipsorum. Mehr: cum *mancipiis ad ipsa loca pertinentibus* c. 11. Percheim curtem ecclesiam, mancipia utriusque sexus *tunc ibi possessa*, et *rite pertinentia*.

(b)

Digitized by Google

(*b*) St. Petrisches Saalbuch theils in dem im III. Nachtrage des Diplom. Anhangs edirten Auszug, theils in deme, was noch davon nicht abgedrückt ist: Quidam Heinricus de Oyten *Faber* et filii eius in predium ecclesie S. Petri cremenaten dictum eius ius proprietatis allegantes - iuri suo abrenuntiaverunt tale conditione interposita, ut ipse et unus filiorum suorum idem predium *iure colonii* possiderent, quamdiu debitum servitium persolvere possent.

Ferners daselbst: Nobilis vir de *Huhsperch iturus ad S. Iacobum* (Kompostel in Spanien) tradidit ad altare S. Petri Salzburgensis coenobii curtem unam apud Ehingen una cum *Colono eius* eum sc. quem Witigo frater Haimonis barbati iure *castellanici beneficii* possederat.

Desgleichen alldort: Wolframus de Dorinpch filius Heinrici comitis de Schovvinburch tradidit ad altare S. Petri possessiones quasdam a V. *colonis* possessas XXX. insuper *mancipia in quotidianum servitium* excepto uno, quem quasi *libertum* esse voluerat, ea conditione - ut quamdiu ipse in *expeditione Ierosolemitica* exularet, cuncta hec supra nominata in usus fratrum cedebunt.

(*c*) In den vorbemeldten St. Petrischen Saalbuch, und den übrigen im Anh. Num. LXI. LXXIV. XCIV. CVI. abgedruckten codicibus traditionum kommen gar viele Urkunden vor, wo nur die Nämen der mancipiorum, servorum und ancillarum ohne geringster Benennung eines Ortes vorkommen. Es heißt gerade zu mancipia, servi, ancillae nomine - vel quorum nomina haec sunt.

In dem Codice M. S. Archiepiscopi Adalberti Num. LXI. wird auch einiger Schiffleute gedacht. c. 4. Insuper vero *vadum einheriacense* (die Uiberfuhr auf dem Saalfluß bey Ainring) legitimum in praedicto flumine (Sale) ubi optime fore valuisset, cum *nauta* et navibus bene paratum. c. 73. et insuper tres *nautas* et epinga cum *mancipiis* omnibusque ibidem pertinentibus.

Desgleichen in dem St. Petrischen Saalbuch Dipl. Anhang III. Nachtrag: Locum Takingen cum mola, et *molinario* cum *uxore* et *filiis*, cum *piscatoribus*, et *uxoribus*, et eorum *filiis*.

In einer Urkunde K. Otto ddo. 6. Id. Iun. 959. Indic. 2. actum Rorae Dipl. Anh. Num. LXVIII. über den Ort Grabenstadt am Chiemsee wird von Cidelariis gedacht, welche soviel als mellicidae waren, die die Bienen hegten, und Hönig und Wachs sammeln (d. i. Zeidlen) mußten.

§ 363.

Von der Obliegenheit der Servorum casatorum.

Die Obliegenheit der Servorum casatorum bestand insgemein in einer jährlichen Lieferung oder Abgabe von Feldfrüchten und Vieh, dann in einigen Arbeiten, oder Frohnen (*a*). Die alte baierische Gesetze haben eine eigene Vorschrift Tit. 1. c. 14. von den Knechten der Kirche, was sie an Feld und Ackers-Früchten ihrem Herrn zu reichen (*b*), und vor Arbeiten Hand und Fruh- Frohnen (*c*) zu leisten haben.

Nun waren auch die Servi casati unserer Salzburgischen Gegenden, wie sich aus den urkundlichen Denkmalen ergiebt, vorzüglich zu einer jährlichen Reichniß an Getraide und anderen Früchten, auch Federvieh, Eyern, Kleidungsstücken verbunden, je nachdem es der Herr bestimmte, der noch fortan einziger Eigenthümer des Guts war. Man hieß diese Reichniß Servitium (Dienst)

ode

auch Censum (Zinns). Wie aus den alten Saalbüchern erscheint, so waren diese Reichnisse nach keinem gar zu geringen Fusse bestimmet (*d*). Dagegen nimmt man aus den Urkunden des XI. und XII. Jahrhunderts gewahr, daß die Grund- oder Eigenherren entweders gar keine, oder nur mäßige Hand- und Pferddienste gefodert haben. Sie fanden es vermuthlich ihrer Konvenienz nach mehr gerathen, den Servis casatis die Frohnen zu erlassen, damit sie die Naturaldienste desto richtiger, und in höherer Maaße abführen könnten.

An den Frohnen hatten sie ohnehin keinen Mangel. Denn zu diesem Ende war die zweyte Gattung der Knechte, nemlich die non casati domestici, oder Gassindi gewiedmet.

(*a*) Tacit. *de moribus germ.*

(*b*) *LL. Baiuar* T. 1. c. 14. § 1. De *colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant vel qualia tributa reddant*, hoc est, agrarium secundum estimacionem iudicis, provideat hoc iudex, secundum quod habet, donet, de triginta modiis tres donet, et pascuarium desolvat, secundum usum provinciae. §. 3. reddant decimum fascem de vino. De apibus decimum vas, pullos 4. ova 15. reddant &c.

(*c*) *LL. Baiuar*. T. 1. c. 14. de colonis et servis ecclesiae, qualiter serviant. § 2. andecingas legitimas h. e. perticam 10. pedes habentem, 4. perticas in transverso 40. in longo arare, seminare, claudere, collegere et trahere, a tremisse unusquisque accola ad duo media sationis excollegere, seminare, et recondere debeant, et vineas plantando claudere, fodere, propaginare, providere, vindemiare. § 4. panafredos donent, aut ipsi vadant, ubi eis iniunctum fuerit, angarias cum carro faciant, usque 50 leugas amplius nominentur. § 5. ad casas dominicas stabulare, faenile, granicum vel tuninum recuperandum pedituras rationabiles accipiant, et quando necesse fuerit, omnino componant — Calisurnum ubi prope fuerit, ligna aut petras 50 homines faciant, ubi longe fuerit 100 homines debeant exire, et ad civitatem, vel ad villam ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant §. 6. Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa, opera vero tres dies in hebdomada in dominico operet, tres vero sibi faciat. Si vero dominus dederit ei boves aut alias res, quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem fuerit, tamen iniuste neminem opprimat. Ea enim, sagt Böhmer, erat servitus germ. ratio, ut relinqueretur servis, unde semetipsos sustentare poterant, quo penes Romanos opus non erat, quippe qui ab ipsis dominis alebantur, et ita quoque quidquid aquirebant, domino aquirebant.

(*d*) Man sehe zum Beyspiele das alte Dienst- und Stift Register in dem Auszug des St. Petrischen Saalbuch III. Nachtrag Num. LXXXVIII.

§ 364.

Die non Casati oder Gassindi waren in der Regel zu täglichen Diensten gebunden. Sie erhielten aber zuweilen ein- oder anderen Tag frey, oder sie durften wohl gar keine persönliche Dienste leisten, sondern sie konnten solche mit einem Dienste oder Zinnse im Gelde reluiren (*a*), dem man nach der Hand im XIV. und XV. Jahrh. den Namen Leibsteuer beylegte (*b*). Die Obliegenheiten der servorum non casatorum, oder der Gassinden.

(*a*) Besagtes St. Petrisches Saalbuch in dem edirten Auszug fast auf allen Blättern. Dann in dem unedirten Num. 330. Reginvvardus eodem modo duos

Digitized by Google

servos suos Sigifridum et Wolfkerum contulit ad predictum altare S. Petri ab utroque censum 15 nummorum annuatim illo persolvendum, et *ancillam* suam Behrtam, a qua census 5 nummorum singulis annis erit persolvendus, ea conditione, ut si tribus annis neglexerint, et in quarto non emendaverint, servituti fratrum addicantur. Tertium vero servum n. Hartvvicum in *quotidianum ministerium fratrum* delegavit, ubicunque sententia prepositi monasterii dictaverit. — Traditione autem sub testibus confirmata idem Reginvvardus communis vitae desiderio raptus, fraternitatem petiit, et accepit, ita sane, ut *peracto itinere Ierosolymae* sine contradictione inter fratres suscipiatur.

Nro. 234. Quidam n. Emiperth de Muntigilin proprium suum n. Isinpero rogatu ipsius servi super altare S. Petri, ubi Monachi Deo militant, ut sit eis *praebendarius servus*, quod ea ratione confirmatum est, si filius eius aut aliquis suorum ipsum servum velit detrahere, ipse Emiperht aut talento, aut servo compari altare redimat. Testes &c.

Nro. 248. Quaedam foemina Chuniza, cum per iniuriam servitium, quod debeat fratribus de S. Petro aliquanto tempore neglexisset, postea sponte hoc confessa sit, beataeque memoriae Balderico Abbate 30 nummos pro emendatione obtulerit, cumque propter neglectum censum *in eius potestate* situm esset, *cui servitio, vel censui eam subiiceret*, rationeque insuper habita, ut censum 15 nummorum annuatim persolveret, decretum esset, ille memor evangelii precepti estote misericordes sicut et pater vester misericors est, imminuit tam ei, quam filiae eius n. Adelhaidae 5. nummos de hoc censu; et ut singulis annis utraque 10 nummos in die dedicationis eiusdem monasterii solvant, constituit.

Nro. 340. Ista sunt nomina *mancipiorum ad beneficium pertinentia* Perhtolt, Rudpreht &c. ista (mancipia) *pertinent autem ad praedium Megingoz* Rudolf Hadaburch.

Nro. 455. Dominus Pabo de Eringen cum tradidit S. Petro, et nobis (Heinrico Abbati S. Petrens) patrimonium suum *Percheim*, ad quod *vos pertinebatis*, pepigit vobis eam legem, quod *tributario iure* singulis annis nobis serviretis, masculi tunc nati 10 numis, et mulieres 6. posteritas quoque vestra omnis 6 nummis. Testimonio huius pactionis *more teutonicorum* tactu aurium obligaverunt se ministeriales S. Rudberti Ortolfus Vinger. Heinr. de *Holzhusen*, Mangoldus et frater eius Hartvvicus de Vorstare de *familia* vero eiusdem domini nostri &c.

(*b*) *Litterae Archiepiscopi Ortolphi* ddo. Salzburg 6. Kal. Iun. 1356. darinne schenkt er zur Oblay einige Güter im Lungau, salva tamen *steuera personali Leipsteuer* vulgariter nuncupata, quam nobis et successoribus nostris in *personis colonorum* eorundem duximus conservandam.

Mehr eine andere Urkunde des besagten Erzbischof Ortolphs, wo er einen Altar und Meß stiftet, und hierzu einige Güter in Dienten, Radstadt und anderer Orten wiedmet, et ut coloni agriculturae prediorum utilius valeant insudare, a *steuera personaliter Leipsteuer* eximit.

§ 365.

Von der Weise zur Leibeigenschaft im Erzstift zu gelangen, und von den Rechten der Herren gegen ihre Leibeigene.

Im übrigen wurde in Ansicht der deutschen Leibeigenen oder Knechte auch nach den Merovingisch, Karolingisch und späteren Rechten an dem alten Zustande derselben nichts geändert. Sie wurden immerfort entweders gebohren, oder zu Knechte gemacht, und zwar ohne, oder mit seinen Willen. Das erstere ge-

geschah durch Gefangenschaft im Kriege, oder durch Strafe, insonders wegen Schulden ꝛc. Das zweyte, wenn sich selbst jemand freywillig einem anderen zum Dienste und Leibeigenschaft unterwarf, welches im mittleren Zeitalter gar vielfältig an die Kirchen und geistliche Stifter aus Andacht und frommer Meynung geschah.

Die Rechte des Herrn über seine Knechte bestanden nicht allein in Abforderung der Zinnse und Frohnen (census et operae), sondern auch in der Freyheit solche zu züchtigen, und zu strafen; in der Freyheit, die Knechte mit oder ohne den Gütern, worauf sie sassen, zu veräußern, zu verschenken, verkaufen, verpfänden. Sie hatten einiger Maaßen auch das Recht über die Güter der Knechte, wenigstens in so weit, daß sie nach deren Tod das beste aus ihrem Verlaß bezogen. Die Knechte durften auch ohne Wissen und Willen ihres Herrn sich anderswohin nicht begeben, noch sich ohne deren Willen verheirathen (*a*).

Daß alle diese Abtheilungen und Eigenschaften der Knechtschaft auch bey den Knechten unserer Gegenden Platz gefunden, beruhet nicht allein auf der allgemeinen Vermuthung, sondern es sind über die meiste derselben noch viele urkundliche Denkmale vorhanden. Die oben angeführte Traditionsbücher liefern sehr viele Beyspiele, wo sich freye Leute mit freyen Willen, jedoch meistens nur gegen einen gewissen geringen Zinns im Gelde dem Erzstift, Domkapitel, oder dem Kloster St. Peter vor eigen übergeben haben (*b*). Sie sind auch voll solcher Handlungen, wo die Knechte verkaufet, und verwechselt worden, wie auch voll verschiedener Kontrakte, vermög welchen die Erzbischöfe, das Kapitel, und das Kloster St. Peter unter sich, oder mit anderen In- und Auswärtigen conveniret haben, wie sich die beederseits Leibeigene zusammen verehelichen mögen, und die daraus erzeugte Kinder zu theilen seyen (*c*). Am wenigsten, und zwar außer den Fällen, wo ein Leibeigener seinen Zinns nicht bezahlet, oder sich ohne Wissen seines Herrn verheirathet, trifft man gar nichts von dem iure castigandi oder coercendi an. Ein Zeichen, daß man die Knechte auf sehr gelindem Wege im Erzstift behandelt, und daß dieses Kastigationsrecht schon zeitlich als ein Ausfluß der Jurisdiktion angesehen worden, welche im Erzstift, wie wir unten hören werden, niemand als die Erzbischöfe, oder in deren Namen die Vögte und andere, welchen die Erzbischöfe es anvertrauten, und verliehen, zu üben pflogen.

(*a*) Die alte Deutsche hielten zwar ihre Knechte nicht so strenge, wie die Römer, welche frey mit ihrem Leben und Tod schalteten, und wegen Kleinigkeiten, da etwa ein Knecht die Speise verbramte, einen Tisch umstieß, nicht sogleich Antwort gab, kreuzigten, und geiselten. Wie Tacitus C. 25. meldet, geschah es selten, daß die Deutsche ihre Knechte mit Schlägen, Gefängniß, und härterer Arbeit züchtigten. Oefters geschah es, daß sie selbe im Zorn und Eifer umbrachten, welches ihnen auch ungerochen hingieng.

In Folge der alten baierischen Gesetzbücher war das Schicksal der Knechte und Bauern eben nicht gar zu gelinde. Wenn sie etwas verbrochen, wurden sie hierum weit strenger, als die freye Leute bestrafet. Sie stunden einigermassen unter

der Hausdisciplin ihrer Herren. Diese mußten in gewisser Weise entweders vor selbe, wann sie jemand Schaden zufügten, den Ersatz machen, oder nach Gestalt des Verbrechens vor Gericht stellen, welches sodann die Bestrafung an Leib oder Leben vornahm. Die karolingische Kapitularien änderten darinne wenig, sie bestimmen dem verbrechenden Knechte ebenfalls weit strengere Strafen als dem Freyen. Sie verordnen, daß, wenn der Knecht jemand einen Schaden zufügt, der Herr davor stehe, oder ihn ad poenam abtrete, welches die Römer servum noxae dare hiessen. *Capitul. Reg. Franc.* de Ao. 803. c. 1. § 14. Bey Georgisch p. 670. Waren es wichtigere Verbrechen, so mußte der Herr den Knecht vor dem Richter stellen, der alsdenn die gesetzmäßige Strafe vornahm. ibidem *Capitular* L. 7. C. 235. p. 1669.

Diese Obligationen, welche der Herr vor seinen Diener hatte, machten es gleichsam unumgänglich, daß der Herr wenigstens ein ius coercendi domesticum, oder eine Hauszüchtigung gegen seinen Knecht vornehmen könnten. Aus diesen leiten auch viele die nachhin entstandene iurisdictionem patrimonialem, oder Erbgerichtbarkeit ab, so aber nicht auf alle Lande Deutschlands passet.

(b) St. Peterisches Saalbuch in dessen unedirte Theil No. 488. notum sit, quod quidam homines, *cum essent liberi, voluntarie* se tradiderunt super altare S. Petri *ad censum* 5 denar. annuatim persolvendum. Et hec nomina sunt eorum, Acheit, Otto, Gisila. Dietricus, Hatmut, Cunigund, Gisila. Huius rei testes sunt Siboto de furberc etc. Man vergleiche auch hieher aus den *brevibus notitiis* not. d. ad § 361.

(c) Litterae *Conradi Archiepiscopi* ddo. Salzburge in crastino Scolasticae virginis: " profitemur - indulgentes quod Christina filia Pfrillarii in Lauffen, que nos (Archiepiscopum) *titulo proprietatis* respicit, ducat in virum legitimum Heinricum dictum Kakelhaimer *hominem proprium Capituli nostri*, tali condicione videlicet, quod heredes ex eisdem progeniti, si pares sunt numero, nobis et dicto capitulo *equaliter* dividantur, si vero impares numero fuerint, tunc is heres, qui imparitatem fecerit, condicionem sexus sequatur, ut, si masculus fuerit, patrem, si autem filia, sequi debeat ventrem matris.

Litterae Dietmari Abbatis Monasterii S. Petri ddo. Salzburge 4. Id. Iul. 1278. " Fridericus sancte Salzburgensis ecclesie Archiepiscopus concessit liberaliter et indulsit, quod exceptis et salvis sibi et ecclesie sue hominibus *nobilibus, militibus*, et *personis militaribus* omnes ceteri sui, et Salzburgensis ecclesie homines, videlicet *cives, rustici et coloni cum familia nostri monasterii possint matrimonialiter contrahere sine poena*, quod nos - servare spondemus, et volumus e converso, quod quecunque persone de hominibus monasterii nostri cum hominibus ecclesie Salzpurgensis contraxerint, perinde incidant nullam penam. Hoc tamen maneat salvum utrique partium, quod heredes et pueri utriusque sexus ex eisdem contractibus procreati *equaliter inter nos, et Salzburgensem ecclesiam dividantur*, et quod neutra partium studiose connubia huiusmodi satagat in preiudicium partis alterius procurare. -

§ 366.

Wann und wie die Leibeigenschaft im Erzstift aufgehöret.

Seit dem XIII. Jahrhundert nahmen die Knechtschaften überhaupts in vielen deutschen Landen ganz ab. Doch hörten überall die Gasindi, oder servi domestici früher, als die Casati auf. Auch dieses bemerken wir bey unserem Erzstift. Wie aber insonders der Bauernstand so allgemein im Erzstift der ehemaligen Leibeigen-

eigen-

Digitized by Google

eigenschaft entlassen worden, werden wir gleich hinnach § 368., da wir von den Freygelassenen handlen, mit mehreren aufklären.

§ 367.

Die nächste an den Knechten und Leibeigenen sind die Freygelassene. Von den Freygelassenen.

So wie die Zahl der erstern in dem Erzstift in ältern Zeiten sehr groß war, so konnte auch die Zahl der Letztern nicht geringe seyn.

Man findet den Namen Libertus in verschiedenen alten salzburgischen Urkunden, so wie verschiedene Weisen der Freylassungen, oder Manumißionen.

Eine Urkunde Kaiser Ludwigs (*a*) enthält sehr weitläufige Vorschriften, in welcher Weise ein servus zu dem Ende freygelassen werden müsse, damit er zum priesterlichen Stande gelangen möge. Auch sonst ließt man, wie Leibeigene entweders gegen jährlichen Dienst (census) oder gänzlich freygelassen worden (*b*).

(*a*) Carta Ludovici Imperatoris an den Erzb. Adalram zu Salzburg ddo. Franconofurt palatio. 13. Kal. Iulii ann. 10. Imperii Indict. 1. dipl. Anh. num. XXIV.

(*b*) Ein Beyspiel davon geben Litterae *Archiepiscopi Alberti* ibi: quod quedam nobilis foemina et religiosa nomine Bertha de Vischa iuditham de Lengenveld, et liberos eius, Willebirgen de Smideheim cum liberis suis, quos *equidem elegancie comendat honestas, et non nulla morum laudat venustas,* in iurisdictionem Salzburgensis episcopii *manumisione translatos* consortio honestorum gaudere gestivit, ea — condicione, ne umquam nomine beneficii vel infeodacionis ad alienam translate manum servituti alicuius insudare cogantur.

§ 368.

Da ich aber von der Freylassung rede, so werde ich gleichsam von selbst auf den Zustand der Bauern im Erzstift geführet. Die Bauern waren im ganzen Deutschland, und insonders im Erzstift mit der Leibeigen- oder Knechtschaft behaftet. Indessen bemerken die Kenner deutscher Alterthümer, daß die Leibeigenschaft der Bauern im Deutschlande immer mehr und mehr, und in einigen Provinzen ganz abgekommen sey, theils durch Partikularmanumißionen, theils durch ausdrücklich allgemeine Manumißionen, theils stillschweigend, und nach und nach. Die Ursachen davon sind mehrerley. Nachdem zu Ende des 11. Jahrhundert die Kreutzzüge in das gelobte Land ihren Anfang nahmen, so zogen Geist- und Weltliche, Hoch- und Niedere in zahlreichen Heeren dahin; der Bauer gesellte sich mit darunter, und verließ den Pflug; dadurch wurden viele Bauerngüter und Höfe ledig. Die Herren warden also gezwungen, selbe Freyen oder Freygelassenen unter gewissen aber erträglichen Bedingnissen zu übergeben. Anhang vom Zustande der erzstiftlichen Bauern überhaupts. Die Bauern erraten überall in mehrere Freyheit. Ursachen davon.

Manche Herren manumittirten ihre Eigenleute, um, wie sie meinten, ein Gott gefälliges Werk zu üben, aus eigener Bewegung. Andere Herren erleichterten

entweders freywillig, oder gezwungen den Bauern die Dienste, und behielten sich nur einige Zinse, oder andere Dienstleistungen vor. Dies geschah insonderheit von Stiftern und Klöstern zu Bestärkung des Sprichworts: unter dem Krummstab ist gut wohnen.

Nebst dem trugen auch die innerlichen Unruhen und Kriege manches mit bey, daß die Herren genöthiget wurden, den Bauern und Inhabern der Landgüter mehr Freyheit zu belassen.

Wieder wurden andere Bauern durch Reichs- und Landesgesetze in Freyheit gesetzt, wenn die Herren gar zu hart mit ihnen umgiengen.

Hierzu kam noch die Einführung und Annahme des römischen Gesetzbuchs, welches die Päbste durch ihre ehemals überall verehrte Rechte beförderten. Mit dieser Epoche, die im XIII. Jahrhundert anfieng, entstund überhaupts die grosse Verwirrung, Ungewisheit und Kollision der Rechte in Deutschland. Die von Bologna ruckgekommene Rechtsgelehrte machten sich zum Ruhm und Verdienst, die deutsche Gewohnheiten und Instituta nach dem römischen Leist zu modlen. Sie sahen, daß der deutsche Bauer nicht so strenge, wie der römische servus gehalten würde; mithin schlossen sie: er sey kein servus, er sey frey, oder wenigstens den römischen Freygelassenen, oder den colonis romanis zu vergleichen. In diesem Wahne sind nicht nur ältere, sondern auch neuere Rechtsgelehrte des XVII. und XVIII. Jahrh. verfallen; dagegen standen wiederum andere Rechtsgelehrte, und zwar vorzüglich in der Universität zu Halle auf, welche sich nicht blos in die römischen Rechte vertieften, sondern wiederum den deutschen Alterthümern und bürgerlichen Rechten nachspührten, und dadurch das sogenannte ius Germanicum den römischen Rechten an die Seite stellten. Einer der vorzüglichen Schlüsse, die sie daraus ableiteten, war nun auch, daß der Zustand der Bauern, und der Leibeigenen nicht nach den römischen Rechten, welche in vielen Gegenständen gar nicht auf den Zustand der deutschen Staaten paßten, sondern aus den alten Gesetzen und Sitten des deutschen Vaterlandes zu erklären, und zu beurtheilen wäre, und weilen dann diese mit sich bringen, daß die ehemalige Bauern Leibeigene waren, und daß sie Zinse in Früchten, und Hand und Pferd frohnen reichen mußten, so wie es ihnen der Herr auflude: so ziehen sie daraus die Folge, daß, wo man nicht zeigen kann, daß die Bauern durch ausdrückliche Manumißion gegen bestimmte Bedingniß manumittiret worden, selbe nur eine unvollkommene Freyheit zu geniessen haben, die einzig darinn bestunde, daß sie auch gegen den Willen ihrer Herren von dem Gut abtreten, und sich anderwärts hin begeben mögen. So lange sie aber auf dem Gut sitzen, so hätten sie die nemliche Dienste und Frohnen, wie vor Alters zu tragen, folglich wären sie in der Regul zu unbestimmten Frohnen verbunden, und der Gutsherr hätte dermassen die Vermuthung vor sich, daß nicht er, sondern sein Unterthan die Probe führen müsse.

§ 369.

§ 369.

Durch diese verschiedene Schicksaale, Revolutionen und Beurtheilungen der Gelehrten mußte der Zustand der Bauern im Deutschland überhaupts ein sehr buntes ungleichförmiges Aussehen gewinnen. Es entstanden so unendliche Veränderungen in den Diensten und Frohnen, daß Unbesangene billig zur gemeinen Regel aufstellen: es lasse sich, wenn von der Freyheit, den Rechten und Diensten der Bauern die Rede ist, nichts allgemeines festsetzen, sondern man müsse wegen der vielfältigen Beschaffenheit die Gewohnheit und Statuten eines jeden Orts und Landes ansehen, und sich darnach, was selbe vor zuläßig oder verbothen halten, richten: und daß, wenn irgendwo unbestimmte Frohnen hergebracht sind, solche durch das Gesetz, durch den Richter, oder billigen Arbitrio gemäßiget werden können. Verschiedenheit des Zustandes der Bauern ziehet auch verschiedene Rechte und Gewohnheiten bey selben nach sich.

§ 370.

Diese vorstehende Anmerkungen leiden durchgehends in unseren Gegenden die beste Anwendung. Anwendung des vorstehenden auf den Zustand der Bauern im Erzstift.

Der Zustand der Bauern im Erzstift war lang bis in das XIII. und XIV. Jahrhundert knechtisch. Sie wurden aber dem unerachtet sehr gelinde behandelt, besonders die Casati, welche zwar verschiedene Gaben oder Dienste in Naturalien reichen mußten, von den Frohnen aber vielfältig befreyet waren. Und wenn schon von keiner allgemeinen Manumißion der Bauern im Erzstift was bekannt ist, so giengen doch viele einzelne Manumißionen gegen oder ohne Zinnse schon im XII. und XIII. Jahrhundert, und überhaupts eine allgemeine stillschweigende Erleichterung des ehemaligen Zustandes der Bauern vor. Denn die Ursachen, welche man anderer Orten vor die Quelle der stillschweigend allgemeinen Manumißion hält, fanden sich auch bey dem Erzstift, wie die Geschichte lehret, ein. Erzbischof Thiemo machte selbst den Zug nach Jerusalem mit, und erhielte dabey die Martyrskron. Und von den folgenden Zeiten zeiget das alte St. Petrische Saalbuch theils in den edirt, theils annoch unedirten Theil unter den Num. 349. 420. 42. 47. mehrere Urkunden, wo sich wenigstens freye Leute nach Jerusalem verfüget hatten.

Das römische Recht scheinet auch frühzeitig in dem Erzstift wenigstens in Subsidium durch die mehrere Magistros Canonum und Legum, die man im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert hin und wieder antrifft, eingeschlichen zu seyn; und dieß ist vielleicht die Ursache, warum man so gar keine Spur in den Erzstift von dem Schwaben Spiegel, oder Kaiserrecht antrifft. Wenigstens habe ich noch zur Zeit in den alten Salzburgischen Urkunden und Streitschriften weder eine Stelle, die sich auf diese alte Sammlungen deutscher, alemanisch und kaiserlicher Rechte beziehet, noch ein altes M. S. von solchen Spiegel und Sammlung in den Salzburgischen Büchersaalen entdecken können.

In dem XVI. und XVII. Jahrhundert ließt man auch in den bey niederen und oberen Gerichten verhandelten Streitschriften und Relationen keine andere

Digitized by Google

andere Citationen, als aus den statutarisch, oder aus den römischen und kanonischen Rechten. Insonderheit gaben sich eben die Salzburgische Rechtsgelehrte, als Baltasar de operibus Subditorum, Blumlachner de emphiteusi und dem Anlaitrechte, Wiser in seinen Observationen alle mögliche Mühe, die römische Gesetze de libertis, colonis und emphiteusi romanae auf die Bauern- oder Urbarsverfassung im Erzstift anzuwenden, und aus selben zu erklären. Folglich ist es kein Wunder, wenn auch der Zustand der Bauerschaft im Erzstift eine gegen die ältere Zeiten sehr geänderte- und gemilderte Gestalt angenommen. In dem Wesentlichen bestande er darinne, daß man den Bauern die Gattung eines Eigenthums, entweders auf Lebenslang, oder was nach und nach noch mehr in den Schwung kam, auch vor sein Weib und Kinder einräumte, und bey jedem Veränderungsfall des domini utilis nach dem Beyspiel theils der römischen Emphiteusis, theils der Lehenrechte mit einem Laudemio, so den Namen Anlait erhielt, belegte.

Das erste hieße man beneficium, und im deutschen Leibgeding, das letztere Erbrecht, erb-eigen. Die Herren fanden sich bey dieser aus der alten Leibeigenschaft, den Lehen und römischen Rechten zusammengesetzten Einrichtung besser, als bey der vorigen Leibeigenschaft. Sie hatten nicht mehr die Gefahr allein zu tragen.

Die Kultur des Guts wurde durch einen Bauern, der selbst ein nutzbares Eigenthum darauf hatte, besser besorget: und eben wegen diesem Zwecke fieng man im XIV. Jahrhundert an, die Besitzer der Bauerngüter Urbarsleute, und die Grundbücher Urbarien zu nennen: dann Urbar heißt soviel als fruchtbar. Der solcher Gestalten angefeuerte Muth des Bauers zur Kultur versicherte auch die Herren der Zinnse und Reichnisse, die sie auf die Güter legten, weit mehr als ehevor; denn an den Reichnissen wurde nichts geändert. Diese blieben so, wie sie im Stande der Leibeigenschaft sich befanden: sowohl in der Zeit, als in dem Objekt der Reichniß. Daher rühren die noch vielfältig übliche Stiften oder Dienste von allen Gattungen des Getraides, von Fasching und anderen Hünern, Kapaunen, Eyern, Schmalz, Käsen, Butter, von Küche-Rindern, Widdern, Schweinen, Frischlingen, von Ruben, von Lieferungen an verschiedenen Gattungen Holz, von Maderbälgen, Eichhorn, Haselhuhn, Fuchsbälgen, Schild- und Auerhahnen, von Loden, von sogenannten Weisat, Werchat und Widgeldern, welches letztere so viel sagen will, als Gelde vor das Holzhacken (d. i. Brennwid zu richten); dann giebt es auch einige Grundholden, die ihrem Grundherrn wirklich gewisse Naturalfrohnen leisten müßen; es scheinen aber mehr der Gerichtbarkeit, als der Grundherrlichkeit anzukleben. Ferners giebt es einige Pfleggerichte, wo bey dem Todfall eines Holden ein Pferd oder Kuhe, und zwar, wie es im Pfleggericht Itter üblich ist, die nächste an die beste entrichtet werden muß. Auch hasten noch auf manchen Gütern Leibzinnse, oder Leibsteuern; lauter kennbare Uiberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft, und des Beweises, daß der Bauer des Erzstifts keine ganz und gar vollkommene Freyheit genieße, und daß man auch im Erzstift selben nicht so

viel

Digitized by Google

viel nach dem römischen Rechte, sondern nach den besonderen Gewohnheiten, Gebräuchen und Gesetzen des Erzstifts beurtheilen solle.

§ 371.

Das milde Schicksaal unseres erzstiftischen Bauernstandes, welches der Menschlichkeit so viele Ehre machet, als sie zum wahren Besten des Landes gereichet, hat aber derselbe meistens der Vorsicht und der Wachsamkeit der Landesfürsten zu verdanken. Diese sorgten in älteren und in neueren Zeiten, daß der Bauersmann durch die grundherrliche Lasten nicht zu sehr mitgenommen wurde, damit derselbe nur bey Kräften und Vermögen bleibe, die allgemeine Landessteuern, Landesfrohnen und andere Bürden zu erschwingen, welche nach den geänderten Zeitläufen, und allgemeinen Reichs- und Landeserfordernissen immer höher angewachsen sind, und vorzüglich dem Bauernstande obliegen; eine Wachsamkeit, welche die Billigkeit, die Wohlfahrt und Erhaltung des gemeinen Wesens, und selbst der Reichsabschied vom Jahr 1555. unterstützet, und von den gesammten Ständen des Erzstifts schon bey dem Landtage vom Jahr 1525. (a) einmüthigen Beyfall erhielt.

Haben ihr milderes Schicksal vordersamst der landesväterl. Sorge der Regenten zu verdanken.

(a) Salzburgischer Landtags Rezeß vom J. 1525. „ solle Einsehung beschehen, daß der Dienst ziemlich nach Gelegenheit des Guts gemäßiget werde, sonst welcher sich eines Uiberdienstes beschweret, solle nach dem Verhör des Grundherrens und Erfahrung der Sachen, und des Guts Gelegenheit auch Billigkeit verschaffet werden. „

§ 372.

Die Freye wurden bey den Deutschen überhaupts in nobiles, ingenuos und libertinos, von welchen letzteren wir kurz zuvor gehandelt, getheilet.

Von den freyen Leuten, und zwar

Unter die Adeliche zählten sie jene, welche die höhere Ehrenämter bekleideten, welche die Heere führten (duces) und die in den Gauen Recht sprachen (grafiones). Die Verdienste der Aeltern waren bey den Deutschen im so hohen Werthe, daß sie auch ihre Abkömmlinge einer mehreren Ehre würdig schätzten, und vor edel hielten. In dem mittleren Zeitalter entstanden allmälig mehrere Ehrenämter, und nach deren Verschiedenheit auch mehrere Grade des Adels, und die sogenannte sieben Heerschilde, von welchen der alte Author de beneficiis § 2. et 3. und der Sachsen-Spiegel L. 1. art. 3. und das Schwäbische Lehenrecht c. 1. erwähnen (§ 332. not. c.).

Von den Adelichen, welche überhaupts davor gehalten werden.

§ 373.

Nach diesem Fusse wurden auch im Erzstift nebst denen, die zum höheren Adel gehörten, vor adelich gehalten die Grafen, welche hin und wider in den Salzburg- Chiem- Isen- und anderen Gauen aufgestellet waren, dann die Advokaten der Hauptkirche zu Salzburg, und endlich alle, welche sich zu einem Hof und Kriegsdienst wiedmeten. Denn nichts war so gemein, als daß freye adeliche Leute und Ritter gleichsam in die Wette zum Dienste sich hingaben (a).

Welche im Erzstift?

Insonders gehörten die Ministerialen darunter.

Die Herzoge in Oesterreich und Baiern eiferten sogar selbst um die Erbämter des Erzstifts, und bewogen die Erzbischöfe, daß sie selbe damit belehnten (*b*).

(*a*) Hertius Differt. *de feudis oblatis* part. 1. § 4. seq.

(*b*) Verschreibung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich ddo. Salzburg am Mittichen nach St. Florianstag 1335. § 322. not. a.

§ 374.

Die Anzahl der Ministerialen und Anzeige einiger Geschlechter davon in dem XII. XIII. See.

In dem Erzstift war die Zahl dieser Ministerialen jederzeit sehr beträchtlich. Nebst denen Anfangs üblichen Advokaten, Vizdomen und Castellanen findet man schon unter Erzbischof Konrad I. in einer Urkunde vom J. 1109. Sigboto de *Surberch*. Ekkardus de *Tanne*. Piligrimus de *Froschheim*. Conradus et Hartnidus de *Chalheim*. Dietmarus de *Chotepach*. Wernerus de *Halle*. Carolus de *Vischa*. Ludovicus de *Amphenvvang*. Bertoldus *Iudex*. In einer Urkunde vom J. 1134. Otto de *Purgstal*. Wisint de *Pinisgovve*. Wolfram de *Luenfleten*. Heinreich de *Seekirchin*. Heinrich de *Hegelin*. Megengoz de *Surperc*. Luitold de *Haberlant*. Pilgrim de *Surheim*. Adelpreht de *Cetherespere*. Wolfram de *Offenvvanc*. Hertnit de *Uzelingen*. Denn weiters in einer Urkunde des Klosters Admont im J. 1139. Engilschalcus de *Friesach*. Rudolphus de *Dunesperch*. Gotfridus de *Wietingen*. Wisint *pincerna de Pongouue*. Sigboto de *Surberch*. Eberhardus *Castellanus* de *Libniz*. Svvithardus de *Chulm*. Henricus *Stempo* de *Pongouue*, et filius eius Sigifridus, Luitold *Chropfel*. Hartnidus de *Huzelingen*. *Melingen*. Iannes de *Marchia*. Weccilo cognomento *Bricco*. Arbo de *Chiengouue*. Rudigerus de *Ysencouue*. Lantfrid miles eiusdem. Adalbero de *Dietramingen*, et filius eius Durinch. Wolferimus de *Pongouue*. Hoholt et filius eius Rudolphus. Norpreht de *Rastat*, et frater eius Hoholt Weccilo de *Bruccarin*. Grim de *Grebnich*. Adalbertus *Iudex de Friesach*. Bernardus Senior *Camerarius*. Gerboto et frater eius Walthun. Hartvvicus de *Wagingen*. Dietricus de *Tebitschouh*. Reginvvardus de *Lungouue*. Ruprecht cognomento *Waceman*. Wolframus de *Lavende*. Ferners in der Urkunde Num. XVI. daselbst. Lantfridus de *Eppenstein*. Gotscalcus de *Diernstein*. Chunradus de *Rorbach*. Otto de *Wieria*. Heinricus de *Gurze*. Adalbero *Garcie*, et filius eius Gotfridus. Fridericus de *Wietingen*. Gebhardus de *Grazlup*. Hermannus de *Treven*. Desgleichen Nro. XVII. Meginhalm de *Creine*. Wilhelmus de *Ramensteine*. Frideric. de *Hunesperch*. Adelbero de *Rune*. Svvikerus de *Cheslenich*. Hartvvicus de *Stade*. Megingoz de *Surberch*. Adelbero de *Dietramingen*. Gotefridus de *Wietingen*. Duringus Eberhardus de *Liebiniz*. Num. XVIII. Wisint *pincerna*.

Unter Erzbischof Eberhard I. vom Jahr 1160. in Cod. Admont Nro. XXVII. kommen weiters folgende Ministerialen vor: Fridericus de *Petouue*. Fridericus de *Lonsperht*. Liupoldus de *Walde*. Duringus de *Werven*. Chuno de *Snaitsee*, et eius filius. Marquardus *Dapifer*. Nro. XXX. Engilscalcus de *Aterse*. Wicpot de *Chatse*.

Unter Erzb. Eberhard II. in einer Urkunde vom Jahr 1208. Gerholius de *Radek*. Vlricus de *Chalheim*. Rudger et Marcardus fratres de *Perckheim*. Otto de *Oberndorff*. Hainrich de *Hohenmose*. Pabo de *Reit*. Fridericus *Scharfach*. Chun-

Digitized by Google

Chunradus de *Teisenberch*. Wilhelmus de *Stauffeneck*. Von Jahr 1214. Ekkehardus de *Tanne*. Chuno de *Guetrat*, et filius eius Chuno. Marquardus de *Percheim*, et frater eius Gerhohus. Albertus de *Hartschirchen*, et frater suus Heinricus. Heinricus de *Truchtleichingen*, et frater suus Conradus. Conradus de *Vager*. Rudegerus de *Salvelden*. Heinricus *Vicedominus*, et frater Conradus. Dietricus de *Vager*. Conradus de *Zeizberch*., et frater suus Heinricus. Chunradus de *Ladoune*. Ortolfus *miles in Gihei*. Ortolfus de *Mosen*, et frater suus Volcmarus. Otakarus de *Matsee*. Albertus de *Nochstein*. Eberhardus de *Helpfoune*. Perhtoldus apud S. *Iacobum*. Chonradus de *Kalheim*. Im Jahr 1244: Eckard de *Tanne*. Otto de *Goldekke*. Gerhohus de *Mattsee*. Rudgerus et Marcardus fratres de *Perkheim*. Ulricus de *Chalheim*. Chuno de *Torringen*. Conradus de *Goldekk*. Dann vermög ferneren Urkunden aus dem XIII. Sek.: sonders von Jahren 1250. und 1255. die Grafen von Plain, oder Playen, die von Gutrat, von Velben, von Walchen, Heinrich und During von Scherenberg, Siboto von Tetelheim. Laut Urkunden vom J. 1290 - 1200. Cunrad von Wartenfels. Eckhard von Tanne. Gotschalch von Newenhawse. Cunrad der Teisinger. Ulrich von Wispach. Ulrich von Lengeveld. Marchl von Hochensberg. Conrad von Ruchel.

§ 375.

Unter Erzb. Friederich III. befanden sich nach Anzeige Dückers Chronik pag. 184. im J. 1324. folgende Ritter auf dem Kampffelde zu Ampfing, welche theils mit dem Erzbischof gefangen wurden, theils ihr Leben einbüßten: als Niklas von Traun. Heinrich Oeder. Eckhard von Than. Conrad Thumshürn. Diether Velber. Conrad Velber. Conrad Oberndorffer. Orthulph Moser. Heinrich Pruninger. Ulrich und Hartnid Wispeck. Friederich Köpflman. Friederich und Conrad seine Söhne. Heinrich, Gottfried, Sibold von Lampoting. Sibold und Albero von Nopping. Heinrich Trauner. Nikolas von Albin. Conrad von Trenbek. Jakob Spör. Ortulph Schönberger. Niklas und Conrad Ausseer. Marquard von Vanstorf. Bernhard Truchsäs. Eberhard Geier. Johann Phaffinger. Zacharias Pannichner. Albert Gebinger. Jakob von Turry. Ulrich, Jakob von Turry. Rudiger von Radek. Peter Gaugsperger. Ulrich von Wens. Ulrich und Otto von Achdorf. Johann Eker. Ottmar Visler. Gebhard Trauner. Rapoto Albrechshamer Graf von Panichenstain. Tragon von Tegborn. Otto von Leibnitz. Friderich Carlsperger. Friederich von Wolfsaw. Otto von Steyer. Rudolph von Holnek. Luipold Frey. Hartnid Mansperger. Ortulph und Diethmar Püscher. Friederich von Loibnitz. Hertnid Schlosperger. Friederich von Schrattenberg. Jakob von Hohenstain. Rudolph Vanstorf. Ludwig von Welkirch. Johann von Neideck. Hermann Minendorf. Albert von Tackenaw. Ludwig von Ror. Heinrich von Silberberg. Ludwig Truchsäs. Conrad Stadawer. Niklas Püchser. Wulfing Flachberger. Conrad von Sachsen. Conrad von Steg. Ulrich von Hoff. Friederich Reichenburger. Ulrich Langaw. Hermann von Lennberg. Heinrich von Linn, ein Twarser. Conrad Pottendorfer. Gottfried Chelz. Heinrich Massenberger. Ulrich Nußdorffer. Aventin setzet denen noch bey: Johann Haunsperger. Peter

Anzeige der Salzburgischen Dienstleute im XIV. und XV. Sec.

Sulz.

Digitized by Google

Sulzperger. Nikolas Reinhold. Heinrich Oxel. Ulrich Goldman. Wolfhart Altenburger der Jüngere. Alram Stralenfelser. Eckart und Wolfhart Ovensteter.

Unter Erzb. Bernard wurden vermög Circularschreibens ddo. Salzburg am Freytag vor St. Leonhardstag im J. 1473. zum allgemeinen Landtag einberufen:

Achatz Wyspeckh. Jakob, Kaspar Turner. Marchs, Rudbrecht, Mert, Leonhart, Wolfgang, Gorg, Wilhalm Nusdorfer. Wilhalm, Veyt, Cristoff, Wolfgang, Sebastian von der Alben. Wolfhart, Virgili, Ernst Ueberegker. Wilhalm Torringer. Wilhalm, Cristoff, Achatz Trawner. Hanns, Cristoff, Jakob, Wilhalm Strasser. Georg, Wolfgang, Wilhalm Ramseyder. Hainrich, Cristoff, Gorg Scheller. Gorg, Wilpold Hawnsperger. Fridrich Lampotinger. Wilhalm, Caspar Panichner. Wilhalm Graf zu Schernperg. Hertneid, Heinrich Drugsecz. Sigmund, Gilg, Wilhalm Moser. Hanns, Gorg Kordorffer. Heinrich Dachsperger. Hanns Schedlinger. Rudbrecht Höhenfelder. Görg, Jakob Gschürr. Alex, Paul, Hanns, Lazarus Rewczel. Hainrich Dorfpeckh. Balthasar Oeder zu Kapfsperg und sein Bruder. Hanns Goffenperger und sein Bruder. Görg, Hainrich Heckhel. Vital Köllrer und sein Bruder und Vettern. Georg Mülbacher. Wilhalm, Lamprecht, Wolfgang Penninger. Benedict Pabenswanter. Cristoff Ruether. Sigmund, Cristoff, Bernhard, Thoman, Peter Moshaymer. Balthasar Weysbriacher. Conrad Thanhawser. Gorg, Bernhart Rosenhaymer. Ortolf Lewbenegker und sein Vettern. Steffan Prugkdorffer und sein Bruder und Vettern. Hanns Stulfelder und sein Vettern. Thoman Schötinger. Pauls Eier. Hanns Schefherr. Sigmund, Pangrecz Tumperger, und ander ir Bruder und Vettern. Wilbold Zehentner, und sein Bruder. Conrad, Hanns Strochner. Achatz Aufhawser. Hans Schöner und sein Bruder. Martein Rewter. Peter, Hanns, Achacz Weilhaimer. Virgil, Hanns Aschaber. Pangrecz Pawman. Steffan Engelstorffer. Oswald Senkofer und sein Bruder. Asm Aphalterspérger. Ewstachius Jegermaister und sein Br der. Weypold Greswein und sein Vettern. Adelger, Wolfgang, Policarp Hunt. Rudbrecht, Jeronimus, Hanns Engelhaymer. Sigmund Urstorffer. Vincenz Pelchinger. Hanns Gerstetter, und sein Bruder. Martein Vorstawer. Balthasar Kelbel. Vinsterwalder. Hanns von Reich. Caspar Newnkircher und sein Vettern. Lienhart, Caspar dy Hawn.

Die jüngere Anzeigen der Geschlechter, welche die nachfolgende Erzbischöfe unter die rittermäßige Landleute aufgenommen, und gezählet haben, zeigen sich in den Landtafeln und Matrikuln, wovon gleich unten § 382. Meldung geschiehet. Immittels wird, wenn man selbe den obstehenden Verzeichnissen entgegen hält, von selbst in die Augen fallen, daß von den hievor erwähnten Ministerial-Geschlechtern einzige drey, als Törring (*a*) Uiberacker (*b*) und Guttrat (*c*) übrig seyen, welche sich noch wirklich in der Zahl der dermaligen salzburgischen Landstände befinden.

(*a*) Von

Digitized by Google

(a) Von dem Geschlecht und Besitzungen deren von- jetzo Grafen von Törring. S. § 308.

(b) Von den Uiberackern finde ich die erste Spur unter Erzb. Thiemo; nemlich v. *Alram Iberackern armigero* Cunradi Comitis de Meglingen. Beede kamen in Diensten des gedachten Erzbischofs in dem Treffen zu Saaldorf um das Leben. Necrologium Capituli bey Hansiz Tom. II. Germ. sacrae p. 937. Dann in einer Urkunde ddo Salzpurc an. 1281. in die beate Lucie virginis. Nos *Wichardus* et *Otto* fratres dicti *Vberakher*- publicemus. *Curiam in Aik*, hubam sitam in *Ziegelshaim* solventem 5. solidos ratisponensium ac septem denar. redditus in *Megling*, que tenemus in *feudo ab ecclesia Salzburgensi* nec per venditionem, obligationem, seu quamcunque alienationem preter manum et consensum archiepiscopi- alienare nullatenus a potestate Ecclesie Salzburgensis, et si quod absit eadem bona - sicut predictum est, venderemus, ex tunc ipsa feuda vacabunt ecclesie Salzburgensi. Ferners stammte der bereits im J. 1283. erwählte Abbt Otto zu Michaelbaiern von diesem Geschlechte ab; wovon Mezger in *historia Salisburg*. lib. 6. p. 1184. mit deme Nachricht giebt: *Otto* ex antiqua nobilitate *Uberaker* oriundus, uti vetustae in marmore litterae, et adsculpta arma gentilitia testantur, ex hac insigni familia plures in templo sepulti teguntur, a quibus perpetuae quoque missae fundatae. Sie begleiteten jederzeit die wichtigste Posten. Im J. 1393. kömmt Erhard Uberaker als Hauptmann zu Friesach vor. Von Wolf Hartneid Uberaker, seinen Sohn Virgil Hauptmann zu Salzburg, und dieses Virgils Söhnen Wolf Hartneid und Ernst, und wie sie zu den Pflegen Alt und Lichtenthan, und Besitz von Sighartstein gekommen, davon S. 305. § not. a. § 308.

Vom Jahr 1443. bis 1477. war Georg Uiberacker Bischof zu Seckau. Diese schon durch das Alter vorzügliche salzburgische Familie kamm hinnach durch den freyherrlich, und nun gräflichen Stande, durch ein annoch bestehendes Seniorat-Fideikommiß, und bey dem Schloß Sighartstein erworbene Hofmarks Freyheit und durch die fürtreflichste Verdienste des Hrn. Wolf Christoph Grafen v. Ueberacker Exc., die ihn bis zur Stelle eines k. k. geheimen Raths und Reichshofraths Vicepräsidenten erhoben, zu immer mehreren Aufnahm und Lustre.

(c) Die Gutrat waren in dem XIII. Sec. angesehne und sowohl in Salzburg als Oesterreich sehr begütterte Ministerialen. Man sehe unter anderen die § 307. not. r. angeführte Urkunde Friderici Ducis Austriae et Styriae ddo. in Frisaco 1243. 3. Kal. Iul. worinne vorkömmt: nos etiam super eisdem heredibus (Caroli de Gutrat) convenimus, quod nobis (duci Friderico) Otto et frater eius Chuno Salzburgensi ecclesie deputetur, quem etiam Chunonem *eo iure*, quod *Sal*. (Salicum) vulgariter appellatur, ecclesia Salzpurgensi assignavimus- si unus decesserit predictorum, ad alterum nihilominus debita hereditatis portio devolvatur, hoc adiecto, quod heredes ipsius superstites equaliter nobis et ipsi ecclesie dividantur. Dieser Chuno de gutrat kömmt vielfältig in den Urkunden als Zeig, und Schiedsmann vor. Dem folgte mittel- oder unmittelbar Otto, nach ihm Heinrich, und endlich Chuno und Conrad von Guttrat S. § 305. not. c. und 306. not. r. diese Linie deren von Guttrat begleitete auch das Erbtruchsessenamt des Erzstifts; als aber Konrad von Gutrat im J. 1311. mit Tod abgieng, wurden andere Geschlechter damit nach und nach belehnet § 322, und überhaupts kommt in den nachfolgenden Verzeichnissen, und Matriklen der rittermäßigen Dienstleut der Name Guttrat lange nicht mehr vor. Doch waren immer einige von Guttrat, die gleiches Wappen mit den ausgestorbenen Erbtruchsessen von Gutrat führten, mit dem adelichen Amt der sogenannten Erbausfergen zu Laufen belehnt, und in diesem Jahrh. nahm dieses Geschlecht wiederum den Platz unter den rittermäßigen Landleuten ein. § 382.

§ 367.

§ 376.

Billige Ursachen, bey dem alten Militarstand die Zahl derselben zu vermehren.

Den Erzbischöfen lag zu Erhaltung der erzstiftlichen Lande und Gebiethe daran, die Zahl dieser Dienstleute vermehret zu sehen, da sie stets in einheimisch und auswärtige Kriege und Fehden verwickelt waren, bald sich zu Vertheidigung, bald zum Angriffe rüsten mußten. Bey allen derley kriegerischen Handgriffen wurden aber nach dem alten Zustande der Miliz nur freygebohrne Leute gebraucht. Fande sich dabey ein solcher Freygebohrner ein, so wurde er feyerlich umgürtet: und hieß sodann Ritter; die aber, welche noch nicht so förmlich zur Miliz einverleibet, jedoch ihrer Geburt, und ihres Vermögens halber dazu fähig waren, oder wohl gar schon mindere Militardienste leisteten, hiesse man Rittermäßige, auch Knappen, Knechte, oder edel Knechte (*a*), welche Benennungen auch insonders bey dem Erzstift vielfältig vorkommen (*b*).

Vermög Capitular: vom J. 812. mußte sich jeder Freygebohrne, der vier mansos agrorum hatte, zur Miliz gebrauchen lassen, und dem Heere folgen.

(*a*) Boehmer de *iuribus ex statu militari german. pendentibus*, und Dav. Gre. Struve de *origine et progressu ordinis equestris in Germania*, dann in *observ. jur. et histor. Germ.* p. 1. seq.

(*b*) Freyheitsbrief des Erzb. Friderich von 1320. ibi: da unsers gotshaus edel Lewt laider gevangen wurden in dem Streit ze Baiern, und wir sy nicht mochten geledigen, und ir schaden ergetzen an (ohne) der gemein hilff, da gaben uns unsers gotshaus Dienstmann, Ritter, und Knecht durch Lieb und durch trew, di sy zu dem gotshaus hetten, und nicht durch recht iren Gunst und iren willen, daß wir ab iren Leuten, und ab iren Vogtleuten, und Lehenleuten in unsern Gebiet nämen ein gemain Schatz stewer.

Eine obstagial-Verschreibung von 1350. ibi: so sullen wir drey erber Ritter, oder drey Rittermäzzige Knechte jeder Mann mit zwey Knechten, und mit drey Pferden inlegen ze Salzburg in ein erber gasthaus, da si uns hinzeigent, und schulen da inligen und leisten, als inligens und Leistens recht ist.

Der sogenannte Igelbund, oder die fehdemäßige Verschreibung vom J. 1403. Wir Ritter und Knecht, und Stet ꝛc.

§ 377.

Die wesentlichste Obliegenheiten und Pflichten der Ministerialen.

Die wesentlichste Pflichten dieser Ministerialen bestanden darinne, daß sie dem Erzbischof als ihrem Herrn treu und gehorsam (*a*) seyn, sohin nach ihrem Vermögen und Kräften, bald mit mehr, bald mit weniger Gewaffneten (*b*) die sie auch milites, comites oder Waffenträger (*c*) nennten, beystehen, und da sie Vesten und Burgen besassen, mit selben gewärtig seyn mußten. Sie durften auch ohne dem Willen der Erzbischöfe weder aus deren Diensten sich begeben, noch sich, oder ihre Kinder außer einer erzstiftischen Ministerial-Familie verehelichen (*d*).

(*a*) Carta *Rudolphi Regis* ad *Ministeriales ecclesiae Salzburg*: ddo. Nürenberg 8. Kal. Decemb. Ind. 3. Regni sui ann. 2. Cum nec deceat, nec expediat vos a vestris *matribus ecclesiis*, quarum estis ministerio, ut ipsa nominis interpretatio suadet, et

Digitized by Google

et dictata ascripti cuiusvis rebellionis aut temeritatis spiritu declinare, sed cum omni *devocionis* et *fidelitatis promtitudine* cuncta peragere, que earum comodum respiciunt et profectum.

(*b*) **Verschreibung Cunrads von Oberndorff** vom Jahr 1295. „ daz ich dehein meiner Chinter aus des gotshaus gewalt **mit Heurat** und **mit Dienst** nimmer geben soll, und so ich ez überfür, so soll allez, daz ich han aigen und Lehen, Gericht und Vogtey in des **gotshaus, Lant und gebiet** den gotshaus ze Salzburch ledig seyn.

Aehnliche **Verschreibung** des **Eckart Tanner** vom J. 1303. daß er mit **treuen Dienst, Heurat, mit Leib und Gut aus des gotshaus Salzburg gewalt nicht ziehen wolle.**

Wulfings von Goldeck Verschreibung ddo. Salzburg nächsten Montag nach brechenden Tag (d. i. heil. drey Königtage) 1320. „ Er soll dienen und warten unsern Herrn dem Erzbischof und seinen Nachchomen - **inner Landes - mit 20 Helm** und **auzzer Land mit 10 Helm**, und soll damit berait seyn inner 4 Wochen, swen in unser Herr der Erzbischof mannt. Und nimt er Schaden in den Dienst, den soll im unser Herr der Erzbischof ablegen, als recht ist, und soll in auch speisen, als ander sein Dienär, swen er im dient, an allain, ob er im dient ouz sein selbes Veste, so ist er in Speisung nit gebunden.

Rudolphs und Hartneids von Radeck Verschreibung vom Jahr 1329. an Aydes stat, daß sie ihren gnädigen Herrn Erzbischof in einem **Crieg oder Hervart mit 40. Helm** durch sich, oder andere dienen wollen.

(*c*) Da die Ritter und Dienstmänner oft mit mehreren Bewaffneten dienen mußten, so hatten sie auch ihre eigene milites zur Seite, worzu sie wohl manchesmal im Abgang der Freyen auch Leibeigene gebrauchet haben mögen. Zu dessen Beyspiel findet man in dem St. Petrischen Saalbuch vom Jahr 1004. Nro. 186. miles Sigobotonis comitis de Weiarn. Nro. 187. *miles* Dietman cuiusdam nobilis de Lungovve. Nro. 346. Castellanus Liutvvinus et eius *milites*. Nro. 442. *miles* Meingoti Castellani. Nro. 451. Rudiger et Henricus *milites* Sibotonis de *Surberc*. Nro. 494. Albertus *miles* domini *Chunonis* de *Werven* quosdam homines dictis fratribus sub tali resignavit conditione, quatenus eos ecclesie S. Petri in Salzburc ad censum 10. Denar. vel unius saigae traderent, tali interposita conditione, *ut omni advocato praeter dominum Abbatem careat.* Nro. 508. Ulricus *miles de Praitenprunne homo proprius ecclesie* S. Petri.

Da die Kriegsnoth manchesmal so groß war, daß die Hilfe der Dienstmänner und Ritter nicht hinreichte, so nahmen die Erzbischöfe schon in älteren Zeiten einige Leute in Sold. Es sind eine Menge Reverse vom Erzbischof Friderich im J. 1323. an bis auf Erzbischof Johann von Grann vorhanden, welche von verschiedenen sogenannten **geraisigen Dienstleuten, Kriegsvolk** und **Söldnern** ausgestellet worden, dahin lautend, wie jeder mit seiner **Anzahl Pferd, Spieß, Hauben, und Bogen** zu gedingter Zeit, gegen den bedungenen Sold gewärtig und gehorsam seyn, und da er in diesem Dienste Schaden nehme, bey dem, was des **Erzbischofs Räthe** oder **andere Personen** erkennen bleiben lassen wollen.

(*d*) **Ekarts von Tanner Verschreibung** vom J. 1304, daß er seinen Sohn in die Gewalt des Erzbischofs gebe, **und denselben mit Heurat nicht bestatten wolle, dann zu desselben Gotshaus.**

Litterae *Friderici Ducis Austriae et Styriae* de ddo. Patavie an. 1311 in prima vespera b. Georgii ibi; una de fidelibus legitimis fidelis nostri Rudberti de Lich-

Lichtenstein Friderico filio Chunradi de Goldek matrimonialiter copuletur, et eorum filii inter duces Austriae, et ecclesiam Salzburgensem equaliter dividantur.

Urkunde des Bischof Friderichs zu Regensburg ddo. Feria 6. ante navit. dom. 1345. worinne er dem Erzbischof Ortolph die Frau Margareth Johannsen von Törring Tochter nun Otten des Grausen eheliche Wirthin, die seines Gotshaus (Regensburg) rechte aigen ist, dem Gotshaus Salzburg für ain recht aigen Frau übergiebt.

§ 378.

Genuß u. Lohn der Ministerialen vor ihre Dienste.

Vor diese Dienste und Abwartung derselben wurden sie von den Erzbischöfen nicht im Gelde, sondern mit Genuß von Gütern, Vesten, Burgen, Gerichten, Vogteyen, Mannschaft und Leuten belohnet und besoldet. Anfangs nur auf lebenslang, endlich auch vor sich und ihre Erben; jenes hieße man im eigentlichen Verstande in beneficium dare, und dieses in feudum (a).

(a) Verschreibung Cunrad und Hartnids von Chuchel ddo. Salzburg 1325. ibi. Daz sind die Gütter und die Gült, die er (Erzbischof) uns zu der Veste und Burgk zu Stauffeneck auf wiederkauff geben. Daz Gericht ze Aufheim, die wisen zu Piding, die Vogtey zu Tundorff. Anbey verbinden sie sich hierinne, daß sie die Burg auf eigene Kösten ausbessern, wenn durch Brunst oder in andere Wege Schaden an dem Thurn und Mauer beschieht, solchen nach des Erzbischofes Rates Rat ablegen (das ist ersetzen lassen) sonst die Veste getreulich bewahren, und vertheidigen, und niemand als dem Gottshaus aufthun und offnen wolle: doch solle auch Erzbischof zu Hilfe kommen. Die übrige und mehrere Beyspiele sind nachzusehen in § 305. seq.

§ 379.

Sie waren nicht Leibeigen, sondern stunden vielmehr in grossen Ansehn.

Daraus folget aber nicht, daß die Ministerialen Leibeigene gewesen. Die Gattung ihrer Dienste bey Hofe, in dem Felde, und in den Besatzungen und Vesten zogen ihnen Ehre, Ansehen und Vertrauen der Erzbischöfe zu. So wie diese in Fehden und Kriegen vorzüglich auf die Treue und Gehorsam der Ministerialen bauen mußten, so bedienten sie sich auch im Friedens-Stande, in bürgerlichen Geschäften, und anderen Regierungs Anliegenheiten des Rathes und des Zuthun der Ministerialen. Nicht zwar, daß sie jedesmal alle Ministerialen einruften, sondern, daß sie wenigstens mit jenen, die sie davon stets zur Seite hatten, sich zu konferiren würdigten. Man findet nicht die geringste Spur, daß sie den geistlichen Prälaten und den Chorherren des heiligen Ruperts das geringste, außer dem Vorsitz, oder die erste Hand, welche die Geistliche aller Arten vor den Weltlichen auch bey den Reichs-Conventen selbsten hatten, im voraus gegeben. Wo die Erzbischöfe mit Beyzuge der Geistlichen zu handlen gut fanden, zogen sie zugleich die Weltliche bey. Man gehe nur alle Handlungen, alle Schankungen, Traditionen, Urtheile der ersten Erzbischöfe von Arno an bis in das XII. und XIII. Jahrh. durch: und man wird gewiß überall die nobiles laicos, oder ministeriales neben den praelatis oder canonicis als Consulenten und Beystimmende antreffen (a). Diese Concurrenz faßte durch Unterstützung der Erzbischöfe so feste Wurzel, daß, wiewohl nach der Hand andere deutsche Kapiteln im XIII. Seculo die Wahlen und

die

die Administration sede vacante an sich zogen, es doch in Salzburg geraume Zeit hielt, bis die Ministerialen sich dieser Geschäfte ganz entschlugen (*b*). Wie aber die Ministerialen schon dieses als eine Neuerung und Ausnahm von der ehemaligen Verfaßung, sohin für gehäßig ansahen, so sorgten sie mit und nebst den Erzbischöfen, daß solche alte Verfaßung in dem übrigen ungekränkt und aufrecht verblieben.

Die Regierungs-Pflicht und Klugheit litte nicht einmal nach damaligen Umständen und Zeitläufen eine Abänderung darinne zu treffen, oder zu gestatten; das XII. XIII. und XIV. Jahrh. war so mit stets abwechselnden Unruhen durchwoben, daß die Erzbischöfe bald mit diesen, bald mit jenen Nachbarn, bald mit eigenen Vasalen in Krieg und Fehde geriethen, und fast stets bewaffnete Hilfe zur Seite haben mußten. Wer hatte aber solche hauptsächlich zu leisten, und wirklich geleistet, als die Ritter und Ministerialen? Durch deren Treue und Gehorsam sich manche Erzbischöfe auf den Stuhl geschwungen und erhalten. Diese mit Gut und Blut öfters erworbene und erfochtene Verdienste brachten ihnen auch von den Erzbischöfen auf ihre geziemende Bitte ein so andere Befreyungen sowohl für sich, als auch für ihre Grundholden zuwege (*c*). Dadurch wuchse freylich im J. 1403. einigen Rittern und Ständen der Muth so weit, daß sie sich nach dem Tode des Erzbischof Gregors ddo. Suntag vor uuser Herrn auffarttag d. J. unter einander verbanden, den neuen Erzbischof nicht ehers zu huldigen, bis er alle ihre Beschwerden abthue, die ihnen von den nächst verstorbenen Erzbischöfen Pilgrim und Gregor in übler Verwaltung Recht und Gerechtigkeit, beschwerlichen Steuern und Schuldenlast, Gewalt thaten, sonderlich in Lehenschaften und Verheurathung ihrer Töchter gegen den Willen der Aeltern zugefüget worden. Zu diesem Bündniß gesellten sich noch andere Ritter nebst dem Bischof von Chiemsee, und traffen in einem Anhange das Verständniß, daß sie - die Verbundene - alle Jahre an St. Rupertstag in Salzburg zusammenkommen, und über die Lands Nothdurft und Gebrechen sich bereden werden. Sie brachten es auch durch dieses fehdemäßige Complot oder Igelbund so weit, daß der neuerwählte Erzb. ihnen am unser Herrn Auffahrts Abend 1403. ihre Freyheiten bestättigte, und das Versprechen gab, alsbald da er die Confirmation erhält, eine Bestättigungs Urkunde unter des Erzstifts grösseren Insiegel auszustellen. Allein die Verbundene giengen nach gelegter ersten Hitze wieder in sich. Sie drangen weder auf die von Erzb. Eberhard zugesicherte Urkunde, noch hat man die geringste Spur von einer ferneren eigenmächtigen Zusammenkunft der verbundenen Stände, noch von einer bedingten Huldigung. Die Stände waren es sehr zufrieden, als ihnen Erzbischof Bernhard im J. 1466. beym Antritt seiner Regierung ihre Briefe und Freyheiten unter der Clausel, als viel er zu thun recht hat, und der Fürstl. Freyheit unvorgriffen, bestättigte. Hiemit ist, soviel die vorstehende Exemtionen der Stände und ihrer Holden betrifft, unschwer zu ermessen, daß bey geänderten Umständen, bevor, nachdem die alte Kriegs- und Vertheidigungsart ganz aufhörte, und statt dieser der besoldte, und nachhin ewige Kriegsdienst, miles stipendiarius et perpetuus aufkam, sohin der Staatsaufwand sich immer mehr erhöhte, auch die ehemalige Befreyungen theils von selbst aufhörten, theils

eine andere Gestalt überkommen mußten (*d*). Die Salzburgische Stände dachten schon im XV. Sec. nicht mehr auf Befreyungen für ihre Holden - sondern solche einzig vor sich selbst zu bedingen, und zu reserviren.

(*a*) In dem St. Petrischen Saalbuch Trad. Nro. 411. kommt zum Beyspiel folgendes vom Erzb. Konrad II. vor, der vom J. 1164. bis 1168. regierte. Pro qua re Archiepiscopus requisivit *iudicium a clero et ministerialibus suis*, quorum nomina hec sunt. Ulricus prepositus de Chiemesse, Chuno prepositus de Suben, decanus Meingoz de S. Rudberto (d. i. Domdechant zu Salzburg) et alii quam plures. De *Laicis* autem Hartnidus de Viskaha et frater eius Marchvvardus Chuno de Werven, Wilihalm de wagingaperge. Dietmarus de Aichhaim, et frater eius Liutoldus et alii multi. Utrum quod predicti fratres petierunt, illi facere liceret, an non? quorum omnium *devotissimum assensum* cum audiret Archiepiscopus, annuit votis et petitionibus ipsorum fratrum. Acta sunt hec in presentia *Chunradi Archiepiscopi* 12. Kal. Octob.

(*b*) S. hievon § 355. not. b. c. d. welchen noch weiters jenes beykömmt, was im J. 1387. zur Zeit, da Erzb. Pilgrim von dem Herzoge in Baiern mit List gefangen wurde, vorgegangen. Zeig Urkunde von besagten Jahre nahme sich das Kapitel sede impedita nicht allein heraus, sondern es schlossen sich nebst selben alle Prälaten, Ritter, Knechte und Städte zusammen, und verbanden sich, alles mit gemeinen Rath, und was der mehrere Theil davon schliest, während der Abwesenheit des Landesfürsten zu besorgen, und wählten zu diesem Ende Ulrichen den Welber zum Hauptmann, da er ohnehin des Erzbischofs Rath wäre.

(*c*) Urkunde Erzb. Friederichs ddo. Salzburg an St. Agathatag 1327. „do unsers gotshaus Edelleut layder gefangen wurden an den Streit zu Baiern - da gaben Uns unsers gotshaus Dienstmann und Ritter und Knecht durch Lieb und Treu, di sy zu dem gotshaus hetten, und nicht durch Recht ihr Gunst und ir willen, daß wir ab ihren Leuten, und ab ihren Vogtleuten und Lehen Leuten in unser gebiet nämen ein gemain Schazsteuer - das haben sy alles gethan mit der beschaidenheit, das das fürbas nicht mehr soll geschehen von Uns, und von Unsern Nachkomen und soll auch ihn fürbas unschädlich sein, an allen ihren Rechten, das haben wir In auch gelobt ohngenärde.

Aehnliche Urkunde des Erz. Bernhards ddo. Salzburg an Montag nach St. Erhardstag 1480.; und haben uns darauf die von Prälaten und die von der Ritterschaft zu Gegenwehr und Widerstand dem Türken - verwilliget, ob ihren Holden und Hintersässen in unseren Land ein zimlich Steuer der weihsteuer gemeß abnemen zu lassen, solch Ir guttwilligkeit Uns zu danken komt, und soll Jhn solch zusagen und verwilligen an ihren Freyheiten und alten Herkomen füran unvergriffen seyn.

(*d*) Die geänderte Gestalt des ehemaligen Militarwesens zog überhaupts in allen Provinzen Deutschlands verschiedene Aenderungen in den Freyheiten und Rechten der Rittergüter nach sich. Denn, da die Freyheiten dieser Güter ihren Grund eigentlich in den alten kostbaren persönlichen Ritterdiensten hatten, welche deren Besitzer tragen mußten, hingegen aber seit dem eingeführten besoldten Soldaten überall aufhörten, so wurde solche nicht unbillig in Geldbeyträge veränderet, und überhaupts verliehren alle ältere und jüngere Exemtionen und Steuer Freyheiten, wenn man sie nach den Reichs Satzungen des XV. XVI. und folgenden Jahrh. beurtheilet, ihre Verbindlichkeiten und Kraft; denn diese bemächtigen den Landesherrn, den Aufwand, zu Reichs und Kreis Hilfen, zur Landes Besatzung und Defension, Kamerzielern Reichs und Kreiß Beschickungen, und was, wie das Kaiserl. Kommißionsdekret

von

Digitized by Google

von 1671. ordnet, **Churfürsten und Stände noch mehrers**, **als in obigen begriffen ist, hergebracht haben**, von den Unterthanen zu erhohlen, also zwar, daß hiewieder weder **Verträge**, **Freyheiten**, **Indulten** und **Herkommen** schützen, sondern jeder exempt oder nicht exempt, **befreyter** oder **unbefreyter** Landesinsaß, insonders die **Domkapituln** bey zu steueren verbunden sind. **Reichs Absch.** von 1422. 31. 74. 86. 89. 92. 95. 97. 1500. 1507. 12. 18. 30. 32. 42. 43. 44. 48. 51. 55. 57. 66. 67. 74. 82. 94. 98. 1603. 1613. 41. jüngst R. Absch. 1654. §. und gleichwie 2c. 1664. 1671. die kais. **Wahlkapitulation** art. III. Unter die oben aus den kaiserl. Kommißions Dekret von 1671. angezogne Worte: **noch weiters hergebracht** gehören z. B. die **Fräulein Steueren**, die sogenannte dona gratuita, welche einige Landschaften an ihre Landsherrn abreichen, die Verschaffung der Competenz und Congruae vor den eignen Landesherrn, wie denn insonders im Erzstift Salzburg die Beyspiele oder das **Herkommen** aus den XV. sec. unter Erzb. Johann, in XVI. unter Erzb. Mathäus, und in XVII. unter Erzb. Paris vorhanden ist, daß die Landschaft die Kammerschulden zu tilgen, sohin den Kammeralabgang oder deficit zu bedecken übernommen, und solches erst jüngsthin von dem höchstpreislichen kaiserl. R. Hofrath in Contentioso durch die im § 357. not. e. angezogne Conclusa den oberstrichterlichen Beyfall erhalten hat.

In übrigen nehmen die deutsche Staatsrechts Lehrer eben aus den vorgesagten die Gelegenheit **zwey Fragen** aufzuwerffen: **ob wenn ein Bürger oder Bauer ein adeliches Gut erhandelt, derselbe die nemliche Freyheiten geniessen könne**, welche vorhin darauf gehaftet? und hingegen, **wenn ein Ritter**, oder Adelicher ein **Bauerngut an sich bringt**, **ob er alsdenn seine Immunitäten und Freyheiten auf selbes verbreiten, und von den Bürden, die es unter dem Rustikalbesitzer trug, eximiren könne?** von mehreren werden beede Fragen verneinet; doch muß man auch hier vorzüglich darauf sehen, ob, und was die seit dem geänderten Zustande des alten Militarwesens errichtete Recesse, und Landesverträge mit sich bringen?

§ 380.

Mit der Zeit starben zwar die alte Ministerial Familien meistens ab, so wie überhaupts in XIV. Jahrhundert der Namme der **Dienstmänner** und **Knechte** sich verlohr, und in das **Prädikat der edlen vesten Ritter** sich verwandelte; aber eben, da die Güter, Leute, Gerichte und Vogteyen, welche diese alte Famillen besassen, fast durchgehends erzstiftisches Lehen waren, so fielen viele und die beträchtlichste davon wiederum an die Erzbischöfe und ihre Kammer zurück (§ 305. seq.). Die Erzbischöfe waren aber oft so billig, daß sie den Erben einigen Ersatz davor leisteten (cit. § und § 333.). Indessen traten doch immer einige andere rittermäßige Famillen, wiewohl nicht mehr so häufig an der Zahl, noch so mächtig an Gütern an deren Stelle; und wenn schon die Erzbischöfe immer mehrere eigene Räthe benennten, und vieles durch selbe schlichten und behandeln liessen (a), so pflogen sie doch, wo es um allgemeine Landesauflagen, Aufboth und Kriegshilfe zu thun war, alle ihre Prälaten, und unter diesen das Domkapitel, dann alle Ritter, wie auch die Städte und Märkte zusammen zu rufen.

An die Stelle der ausgestorbenen alten Ministerial Geschlechter rücken immer einige andere ein.

(a) Nebst den *Vicedominis, Capitaneo* und *ministerialibus* finde ich in einer Urkunde vom Jahr 1298. Magistrum Gerlacum Prepositum in Volkenmark als *curiae Salzburgensis Protonotarium.* In einer andern vom J. 1348. wird eines **Hofrechts zu Salzburg** gedacht.

In

Digitized by Google

In einem Spruchbrief ddo. Salzburg am Sonntag nach St. Laurentientag 1370. heißt es: Wir Friderich Bischof v. Ciemsee, wir Eberhard Dumprobst und Erzpriester zu Salzburg, wir Johann Abbt zu St. Peter, **Johann Meister Paul oberster Schreiber dez Hofs zu Salzburg.** Heynrich von Neyperg Haubtman ze Salzburg, Lionhard von dem Turn, Ulrich Calhochsberger, Mert von der Alben. Wir all ze den zeiten **geswornerRat unsers gnedigen Herren** Pilgreims ze Salzburch.

Ferners in einer Urkunde vom J. 1378. Ich Maister Hanns Rawtter ze den zeiten **Kanzler des Hofs ze Salzburg** und Chorherr ze Passau.

In einer andern vom J. 1383. Ott von Zelching **Hofmeister** zu Salzburg.

In einem Vidimo vom J. 1414. Christiannus *Protonotarius*, Nicolaus *Camerarius Archiepiscopi Magister*, Mathias Regelhover *Licentiatus in Decretis*- Wolfgangus *Notarius publicus*, et actum in palatio Archiepiscopi. Man vergleiche hieher § 320.

§ 381.

Ursprung und Fortgang der landschäftl. Versammlungen.

Eben daraus entstanden die sogenannte Versammlungen der Landstände, bald hinnach Landschaft genannt, wovon ich bereits § 320. not. g. eine kurze Schilderung voraus setzte, und gezeiget habe, wie die Erzbischöfe Bernard (*a*), Johann III. Friederich V. Leonard, Mathäus, Ernst, Michael und Johann Jakob öfters dergleichen Versammlungen der Stände veranlasset, hingegen zwar Erzbischof Wolf Dietrich, und Markus Sittikus durch 28 Jahre gänzlich eingestellet, Erzbischof Paris aber im J. 1620. wiederum im Gang gesetzet, und mit einem eigenen von dem Domkapitul selbst mit unterzeichneten Stiftungsbrief begnadet habe, vermög welchen die Prälaten den ersten, und die Ritterschaft den zweyten, und die Städte und Märkte den dritten Stande der Landschaft, und zwar in solcher Maaße ausmachen, daß jeder Deputirter dieser Stände mit einem voto virili, wie es schon bey den ältesten Versammlungen der Stände üblich war, versehen ist, folglich da bey den grösseren Ausschuß vier Deputirte von dem Prälatenstande, acht von Ritter, und vier von Bürgerstande, und bey dem kleineren 2 von Prälaten, 4 von Rittern, und einer von den Bürgern zugegen ist, die Ritter jedesmahl die Halbscheide der Stimme einnehmen.

(*a*) **Ausschreiben des Erzbischof Bernard an Bischofen in Chiemsee, an Dombrobsten** zu Salzburg, an die **Prälaten** zu St. Peter und **Michaelbaiern**, und an die **Pröbste zu Berchtesgaden** und **Hegelwerd** ddo. Salzburg an Freytag vor St. Leonardstag im J. 1473. daß sie mit anderen Prälaten, mit der von der Ritterschaft, mit Städten und anderen Landsässen auf den Andreastag zu Salzburg erscheinen, um zu betrachten, und zu berathschlagen, was wegen Einfall der Türken in Steyermark und Kärnten zu den Besten fürzunehmen seye, dadurch solcher Einzug mög gewendet werden. gleiche Vorladung ergieng an 9 ausländische Prälaten, so im Erzstift Güter besassen. Mehr an 123. Ministeriales, militares et nobiles (Ritterschaft) ferners an 6 Städte, worunter insonders Mühldorf begriffen. An 17. Märkte mit Einschluß Straswalchen; dann befahl Erzbischof Bernard zwar mit einem Beyspiel ohne Beyspiel im Erzstift den Pfleg- und Landrichtern, daß sie auf diesen Landtag aus den Gerichtsleuten zwey Gerichtsmänner absenden, damit daß solch Fürnehmen einträchtlich fürgenomen mög werden. Darauf erfolgte auch der erste förmliche **Landtagsabschied** unter der Aufschrift: **Vermerkt ein Fürnehmen,**

Digitized by Google

men, so yez durch meinen gnedigen Herrn von Salzburg und seiner gnaden Landschaft am Mittichen nach St. Andrestag an. 1473. zu Salzburg zu Wer- und Widerstand den ungläubigen Türken beschehen ist. Hierinne wird gemainklich, eintrechtlich fürgenomen und verwilliget, daß ain gemainer Anschlag in den Gerichten meines gnedigen Herrn von Salzburg vor und in Gepürgen - auf alle dy darinn gesessen - sie seyen geistlich oder Edelleute, oder wem sy zugehören - desgleichen auf dy geistlichen, es sein Prälaten, Pfarrer oder andere geleget werde. Zu dieser Anlegung aber werden von gemainer Landschaft siben, nemlich Bischof von Ciemsee, Prälat zu St. Peter von der Prälaten wegen, Herr Wolfhart Uiberegker, und Herr Hans Strasser von der Ritterschaft wegen, und Hans Elsenhamer, Gabriel Kefrer und Stephan Knoll von der Städt und Märkt wegen benennt. Diese sieben will Erzbischof mit Gebotbriefen in das ganze Land versehen. Es wurde auch in gemainer Landschaft auf das erber Erbiethen der Prelaten und Ritterschaft betracht und fürgenommen, daz dy obgenanten syben Gewalt haben sollen, auf derselben Prelaten und Geistlichen auch auf der Edellent Zünss und Gült ainen jeydlichen Anschlag nach gelegenhait aines yeden Vermügen in geld ze tun. Es haben auch dieselben von der Ritterschaft gewilliget, ob dy benannt syben und den Haubtman gut bedunken wurde, daz sy zesambt dem, das sy von irer gült tun, selbs auch auf sein solte, darinn wollten sy willig sein, doch daz dy Prelaten und dy geistlichen auch Burger und ander neben und bei in auch auf sein nach gestalt und Gelegenhait irer gült.

Uibrigens kömmt hier zu bemerken, daß in diesem Landtags Abschied nicht das geringste von einem Mitleiden oder Beytrag des Landesfürsten vorkömmt, denn daß die hochfürstliche Pfleger und Landrichter alle Gerichtsleute, sie seyen dem Erzbischof, den Prälaten, oder anderen Geistlichen, den Edelleuten und Rittern unterworfen, beschreiben müssen, und zwar in Konformität eines von dem Erzbischof ausgefertigten Befehls. Also heißt es z. B. in dem Befehl an Pfleger zu Tittmoning ddo. Salzburg an Freytag nach St. Niklastag 1473. „was und wie viel du in demselben deinen Gericht Lewte habest, dy uns, den Prelaten, oder anderen Geistlichen den Edellewten, oder anderen sy sein im Land, oder auswendig gesessen, zugehören, nemlich die in Zinsper, Ir Lehensleut, Vogtleut, oder Hofmarchsleut sein, und ob desselben Gerichtsmanns gut ain Hof, ain huben, ain halbe, ain Viertl ain Sölden sey ꝛc. angesehen, daß dieselben all ausserhalb der unseren (d. i. Unterthanen des Erzbischofs) vormalen in dainen Auslag der Weichsteur kommen seyn ꝛc.

Dieses war aber nicht die erste unmittelbare Beschreibung, welche die Pfleg- und Landrichter über sämmtliche Landesinsassen aus landesfürstlichen Befehl vorgenommen haben. Im Jahr 1456. ließ Erzbischof Sigmund, um den Türken Widerstand zu thun, den zehenten Mann von allen angesessenen Leuten beschreiben. Es ist darüber noch das Register vorhanden, und zeiget klar, daß diese Anschläge und Beschreibung durchgehends von den hochfürstl. Beamten verfasset worden. Wobey die Domkapitlische Unterthanen überall mit der Bemerkung verkommen: des Hrn. Domprobsten Leute, sitzen hinter den Hrn. Domprobst, gehören dem Hrn. Domprobst; weil nemlich in dem Stande des regularen Ordens nur der Domprobst als ein Praelatus das Kapitel vorstellte, so wie der Prälat zu St. Peter noch heut zu Tage sein Konvent vertritt. Daher wurde auch zu dem Landtag des Erzbischof Bernards nur der Domprobst berufen.

§ 382.

§ 382.

Von der Landtafel und Requisiten eines Landmanns.

Wie aber die Versammlungen der dreyen Landesstände, als Prälaten, Ritter, Städte und Märkte in mehreren Gang und Ordnung geriethen, so nahmen auch die Landesherren den Bedacht, die Matrikul, oder Landtafeln genauer zu reguliren, und von Zeit zu Zeit zu erneuern. Nach jener Anzeige der sämmtlichen Landstände und Landleute, wovon oben § 375. aus dem Cirkular-Berufungsschreiben vom Jahr 1473. Meldung geschehen, kommen hauptsächlich die Matrikul- oder Landtafeln von den Jahren 1494. 1592. im Betracht. Insonders aber ist die vom Jahr 1620. denkwürdig, als welche bey Wiedererhebung der landschäftlichen Versammlungen errichtet worden, sohin vor die Grundmatrickul anzusehen ist. Man findet sie nebst denen von J. 1494. 1592. bey Mezger Histor. Salisb Lib. 6. (*a*). Soviel jedoch den Ritterstand betrifft, sind seit dem verschiedene Geschlechter wiederum erloschen, und dagegen andere dahin eingeschaltet worden (*b*). Worinn übrigens die Requisiten zu Aufnahme eines Landmannes, und die allgemeine Freyheiten der Ritterschaft bestehen, darüber geben so viel das erstere berührt, die Landschafts Fundations Urkunde von Jul. 1620. (*c*), und was die Freyheiten belangt, das vom Erzbischof Paris im J. 1620. dem Ritterstand überhaupts ertheilte Privilegium (*d*), und der mit den vier Erbämtern des Erzstifts im J. 1645. ins besondere abgeredte Jurisdiktional-Receß den Aufschluß (*e*).

(*a*) Renovirte Matrikul oder Landtafel von J. 1620. Prälatenstand Fürst in Ciemsee. Domprobst. Domkapitel. Abbt zu St. Peter. Probst zu Berchtesgaden. Abbt zu Michaelbaiern. Probst zu Hegelwert. Abbtissin in Nunberg. Ritterstand. Erbämter: Marschall Wilhelm David von Nusdorf. Kämmerer: Ladislaus Freyherr von Tħrring. Truchseß: Georg Freyherr von Thurn. Schenk: Balthasar von Tanhausen; dann kommen einige Benannte aus folgenden Geschlechtern. Einige Freyherrn von Thrring. Freyherrn von Thurn. Freyherrn von Lamberg von Haunsperg. Magdalena gebohrne Altin. Uiberacker. Trauner. Freyherrn von Küenburg. Freyherrn von Kuen. Hundt. von Moßhamb. Graf von Schernberg. Von Taufkirchen. Auer. Regauer. Grimming. von Aicham. Nothaft. Perner. Riz. Schettinger. Lasser. Strasser. Von Elsenhaim. Zotten. Die Städte und Märkte hievon S. § 308.

(*b*) Als im Jahr 1620. Franz Rohrwolff. Friderich Rehlinger. Karl Jocher. 1621. Levin Mortaigne. 1629. Christoph Graf von Lodron. Thomas Perger. Albert Saviol. Johann Christoph Teuffl. 1647. Johann von Plaz. 1651. Franz Dücker. 1654. Zween Söhne der Marina Katharina Freyin von Prank. Johann Jakob von Rost. 1656. Wolpert Mozl. Michael Burglehner. 1657. Joseph Ciurletta. 1661. Johann Ulrich Gold. 1662. Franz Camerlohr. Balthasar Staudacher. 1671. Franz Feyrtag. 1679. Drey Brüder May. 1690. Gottfried von Buecholz. 1690. Johann Jakob von Löwenheim. 1691. Johann Weckerlin von Adlstätten. 1693. Weyl. des Franz Ferdinand Freyherrn von Neuhaus sel. Söhne Sigmund, Joseph, Anton und Franz Ferdinand. Johann Franz Schaffmann, Freyherr von Hammerles. Mathias von Raspiz. Franz Mathias von Raspis. Johan Christoph, Johann Jakob, und Johann Georg Bauernfeind von Eis. 1704. Sebastian, und Sebastian Anton von Zillerberg. 1707. Georg Ulrich Schittenhofen auf Stum. 1709. Franz Anton Ludwig Freyherr von Rehlingen, Ruperti Ordens Ritter. Sigmund Dionysius Freyherr von Rehling. Johann Aman von Baumgarten. 1712 Johann Ma-

Digitized by Google

Mathäus Freyherr von **Meurer**. 1713. Frau Maria Barbara Josepha Frevinn von **Eching**, gebohrne **Mozlinn**, Wittwe und dero Erbinn. 1713. Adam Franz und Joseph Anton **Gutrather von Altengutrath**. 1714. Vitus von **Arnold**. 1716. Joseph Anton Eusebi Freyherr von der **Halden**. 1719. Johann Baptist von **Wasenau**. 1723. Adam, Franz Xaver, Ignatz des heil. röm. Reichs Ritter von **Baumann**, Edler in Balmburg, und Herr auf Seeburg. 1725. Johann Ernst Graf von **Thun**. 1728. Ferdinand Joseph Freyherr von **Rehlingen**. 1729. Johann Franz **Gentilot von Engelsbrunn**. 1731. Johann Adam **Gerster, Edler von Gerstorf** zu Haunsperg, des heil. röm. Reichs und Königreichs Böheim Ritter und Landmann. 1732. Hieronymus, Nikolaus, Anton **Cristani von Rall**, Tyrolischer Landmann. 1734. Leopold Graf von **Salis**. 1734. Anton Graf zu **Lodron**. 1737. Friderich, Ignatz **Kürzer von Zehenthal**. 1741. Wolfgang Adam **Lasser von Zollheim**. 1746. Johann Joseph Anton **Graf Küger** und Freyherr zu Friberg. 1749. Franz Gottlieb Frey, und edler Herr **von Hofmülln**. 1757. Johann Joachim **Kürzer von Zehenthal**. 1761. Leopold Graf von **Prank**. 1762. Felix Anton Edler **von Mölk**. 1762. Johann Ernst des heil. R. R. Edler **von Antretter**. 1762. Franz Joseph Anton **von Halleck**. 1763. Anton Klemens **Alberti von Boia**. 1764. Franz Xaver von **Schmid, Freyherr von Haslach**. 1767. Franz Friderich **von Negri**. 1769. Joseph, Ferdinand und Sigmund **von Bichl**. 1782. Wilhelm Freyherr **von Pechmann** Kurpfälzischer Kammerer, und Salzmair.

(c) Nach Vorschrift der Landschafts Fundation von 1620. supliciret man um die Landmannschaft bey den Landesfürsten. Dieser höret die Landschaft um ihr Gutachten: und dann hängt es doch von dem Landesfürsten ab, ob er das Gutachten begnehmen wolle. Im übrigen werden die Requisiten eines Landmanns dahin bestimmet, daß er Edelgebohrn, und die Seinige wenigstens 50 Jahre den adelichen Stand von röm. Kaisern und Königen erlanget haben. Daß er vor seine Person den Adelichen und keinen anderen Stand führe. Daß er und die Seinige um das Erzstift verdient, oder doch nützliche Dienste leisten können. Daß er im Erzstift 150 Fl. richtige Herren Gült in aufliegenden Stücken und Gütern habe. Daß er zu seiner Eintrettung im Ritterstand von jeden 100 Fl. seines ganzen Vermögens 5 Fl. der Landschafts Cassa richtig mache. Die Freyheit und Titel der Lantleute genüssen auch die von Landleuten hinterlassene Wittwe und Töchter, ausser sie verheurathen sich an solche, die nicht wirkliche adeliche Landleute sind. Die Dispensation in obigen Requisiten beruhet, wie ein so andere Beyspiele zeigen, bey dem Landesfürsten. Unter jetziger Regierung wird es jedoch wieder strenger nach der Fundation gehalten.

(d) **Privilegium des Erzb. Paris** auf Bitte des **Ritterstands**, und die von selben vorgelegte 15 Punkten ertheilt den 4. Aug. 1620. Hierinne werden 1) die **Hofmarks Freyheiten**, welche die vier Erbämter und andere Landleute besitzen, bestättiget, mit deme, daß 2) die Hofmarksherren die **Steuren** von den darinn gesessenen Unterthanen einheben mögen, 3) an selbe auch die Mandata und Edicta **ohne Mittel zuzufertigen** seyen. 4) Ob ihnen aber die **Fächtung der Mäßereyen und Mühlbeschauen** zustehen, sollen sie näheres dociren. 5) Wegen **Abhaltung der Hochzeiten** der Unterthanen, ob sie in den Hofmarken, wohin sie gepfarret sind, geschehen därffen, beruhet auf weiterer Untersuchung. 6) Der Ritterschaft **adeliche Schlösser, Sitz und Häuser** sind gebührlich zu respektiren, deßgleichen die alte gefreyte Höfe und Häuser in Städt und Märkten bey ihren Freyheiten zu belassen, die andern Häuser aber, welche adeliche Landleute bewohnen, sollen nicht weiters befreyet seyn, als wie es mit den Hochfürstl. Räthen gehalten wird. 7) Die Hochfürstl. Beamte sollen die Unterthanen der Ritterschaft auf Anruffen

ruffen zu Bezahlung der Stift, dienst und Herrn Foderungen wirksam anhalten 8) Die Fälle, wo die Beamte die delinquirende Unterthanen ungebührend gestraffet, sind zu spezifiziren. 9) Welche in possessione vel quasi wegen Errichtung der Verträge, und anderer briefl. Urkunden ihrer Unterthanen sich befinden, sind dabey zu schützen. 10.) Wird den Landleuten vor ihre Person das kleine Wandwerk als ein adeliches Exercitium, ausser der Hochfürstl. Gehege und Bannförste, und mit Ausschluß der Rehe bewilliget. 11) Werden selbe des Umgeldes ab dem Getränke, dann 12) der gerichtlichen Speren und Inventuren befreyet, wenn nicht unumgängliche Nothdurft wegen den hinterlassenen Erben und Schulden ein anderes erfordert. 13) Wenn ein Landmann ausser Lande zieht, ist er der Nachsteuer und Abzuggelds befreyet. 14) Die Succession in den Lehen wurde zwar auch auf die Collateralen, die nicht a primo aquirente abstammen, angesucht, jedoch nichts anders bewilliget, als daß selbe nach den Lehenrechten zu reguliren seye. Endlich sind 15) die Mitglieder des Ritterstandes als Landleute von allen Kanzleyen zu betitlen, und wenn über obige Punkten Zweifel und Mißverstand vorfällt, so stehet die Deklaration, und Erläuterung einzig bey dem Landesfürsten.

(e) S. §. 401.

§ 383.

Von den gemeinen freyen Leuten und Ingenuis.

Ausser den obgedachten Adelichen und Ministerialen gab es auch glatthin Ingenuos. Die Freyheitsbriefe der Karolinger, und der folgenden Kaiser melden ausdrücklich: de ingenuis et servis super terram ecclesie Salzburgensis commanentibus. Auch in anderen Urkunden kömmt die Benennung Ingenuus hin und wieder vor. Darunter wurden eigentlich jene gerechnet, welche zwar als Freye gebohren, jedoch aus Abgang genüglichen Vermögens sich nicht zu Ritterdiensten widmen konnten, oder entweders aus Abgang der Mittel, oder aus innerlichen Hange sich lieber auf Gewerbe oder Handwerke verlegten, und sich insonders in die Städte begaben. Wie aber die im Erzstift herkommliche Leibeigenschaft sehr leidentlich war, und oft nur in einem jährlichen kleinen Zinnse im Geld beruhte, so gebricht es nicht an Beyspielen, wo auch Leibeigene zum Bürgerrecht zugelassen worden.

VI. Ab-

Digitized by Google

VI. Absatz.

Von der Jurisdiktion, Vogtey, förstlichen Obrigkeit, hochfürstl. Freuen, Fischens und Jagdrecht im Erzstift.

§ 384.

Neben den verschiedenen Benennungen der Leute und Güter kömmt auch in den Erzstiftlichen Urkunden vieles von den Gerichten, Vogteyen, und anderen Regalien vor. Daher ich nur ein und andere kurze Bemerkungen nachfügen will. Von verschiedenen anderen Sachen und Benennungen, die in den alten Urkunden vorkommen.

§ 385.

Die Erzbischöfe waren unstreitig die Quelle der Jurisdiktion über alle zu dem Erzbischöfl. Sitz und den dahin untergebenen Kirchen und Klöstern gewiedmete Leute und Güter. Dieses setzen die Freyheitsbriefe der Karolingisch - und Sächsischen Kaiser (*a*) das zwischen dem Pabst Calixt und Kaiser Heinrich V. getroffene Geding (*b*), und die fernere Bestättigungen und Belehnungen der Kaiser Friderich (*c*), Philipp (*d*), Rudolph (*e*), und Adolph (*f*), so außer allem Anstande, daß darüber nicht der geringste Zweifel obwalten kann. Und zwar von der Jurisdiktion im Erzstift. Die Landesfürsten sind die vom Kaiser belehnte Quelle derselben.

(*a*) Die Urkunde Ludwigs des Deutschen ddo. 6. Kal. Martii ann. 4. regni in orientali Francia Otingas palatio regio Dipl. Anhang Num. XXXI. saget ausdrücklich: Sedes Iuvaviensis ecclesiae cum *monasteriis virorum et puellarum* sive cum reliquis *cellulis sibi subiectis*, et *rebus* vel *hominibus* ad se pertinentibus perpetuo in eius Archiepiscopi *ditione* consistant. Diese Freyheit erstrecket sich nicht allein darauf, was die Salzburgische Kirche zur Zeit der Karolinger besaß, sondern que deinceps legaliter conlata fuerint: und zwar mit deme, ne ullus judex publicus vel quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator in monasteria (hierunter waren auch die collegia canonicorum in communi viventium begriffen) cellulas loca vel agros, seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste possidere videtur, vel deinceps voluerit divina pietas augeri ad causas iudicario more audiendas vel freda aut tributa exigenda, aut paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut *homines ipsius* ecclesie *tam ingenuos, quam servos* super terram ipsius commanentes *distringendos* ingredi audeat, vel ea, quae memorata sunt, exigere praesumat, sed liceat memorato praesuli suisque successoribus res praedictae matris ecclesiae sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere, et quidquid de reliquo praedictae ecclesiae *ius fisci* exigere poterat totum eadem ecclesia sibi habeat indultum, ut pro alimonia pauperum, et stipendia clericorum ibidem Deo famulantium perpetuo profluat in augmentum. Kenner der deutschen Alterthümer und Urkunden gestehen, daß diese Ausdrücke eben so viel anzeigen, als daß den Erz - und Bischöfen dadurch die Gerichtbarkeit, die Rechte, und Nutzungen des Fisci mit vollkommener Auszinhung von der Gewalt der kaiserlichen höhern und niedern Beamten, welche damals die Herzoge und Grafen waren, verliehen, und wo nicht die Landeshoheit selbst in ihren heutigen vollen Um-

fang darunter begriffen, doch der wahre Grund dazu geleget worden. S. die unparth. Abhandlung § 46. 48. et seq.

(b) Während den Henricianischen Unruhen war es schon wirklich an dem, daß die geistliche Reichsstände und Fürsten die weltliche Regalien hätten dem Kaiser abtretten sollen; durch das zwischen Calixt II. und Heinrich V. im Jahr 1122. geschlossene Konkordat wurde aber die Sache dahin gemittelt, daß in Zukunft der Kaiser dem erwählten geistlichen Fürsten und Abbt jedesmal die Regalien und zwar mit dem Scepter ertheilen solle.

(c) Privilegium Friderichs I. vom Jahr 1178. ibi: Constituimus, ut ea, quae praetaxata ecclesia hactenus recto titulo possedit — de caetero possideat, ac teneat ita libere, et cum *plena iurisdictione*, quod nullus iudex publicus, nec quisquam iudiciaria fungens potestate &c. u. s. w. wie in Ludoviciano.

(d) Privilegium Philipps vom Jahr 1199. ita libere, et cum *omni iurisdictione*, quod nullus iudex publicus, u. s. w. wie oben.

(e) Diploma Rudolphs ddo. Viennae 1278. 4. Non. Iul. in unparth. Abhandl. vom Staate des Erzst. Salzburg § 172. ibi: ex *concessione tuorum regalium plenam* et liberam *potestatem* in tuis districtibus et territoriis iudicandi *more maiorum nostrorum principum* in causis *civilibus et criminalibus* accepisti — dubitare a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum.

(f) Diploma *Adolphi Regis* ddo. Hagenovve Non. Decembr. Ind. 6. 1292. *Regalia feoda principatus pontificalis* de regia liberalitate concessimus, et eundem archiepiscopum investivimus administrationem temporalium et *iurisdictionem plenariam principibus eiusdem ecclesiae commitentes*, quo circa universis et singulis *vasallis ministerialibus et hominibus suis ac ecclesie sue* damus in mandatis, quatenus Archiepiscopo tanquam *principi nostro et domino suo in omnibus* intendant *humiliter*, et pareant *reverenter*. Man besehe die cit. Abhandl. § 173.

§ 386.

Verschiedene Abtheilungen, welche die Erzbischöfe mit der Gerichtbarkeit in älteren Zeiten veranstaltet haben.

In Konformität dieser kaiserlichen Gabbriefe ordneten die Erzbischöfe in dem Erzstift verschiedene Gerichtsstäbe, oder Jurisdiktionen an. Eine, welche über blosse Urbar- oder kleinere Sachen zu sprechen hatten. Die zweyte, welche sich auf die Bergwerkssachen bezog, und endlich die dritte, welche sich nicht allein über Urbar und gemeine Händel, sondern über alle andere Fälle, auch die an Blut und Tod gehen, ausdehnten. Diese letzte wurden Landgerichte und Grafschaften genennet.

§ 387.

Die geschlossene und ungeschlossene kleine- u. Urbarsgerichte.

In älteren Zeiten waren die Erzbischöfe mit Verleihung der Urbar und Klein-Gerichte an andere sehr freygebig. Sie ließen selbe bald dem Eigenthümer des Urbars, oder der Unterthanen selbst zu kommen, bald aber auch anderen, die eben nicht Eigenthümer waren. Es gab daher geschlossene und ungeschlossene Bezirke (a), welcher Unterschied in den Urkunden wohl zu bemerken ist. Die geschlossene Bezirke nahmen nach der Hand auch den Namen Hofmark an.

(a)

Digitized by Google

(a) Urkunde des Cunrad von Calhaim ddo. Salzburg am Phinztag nach St. Georgen Tag 1333. allwo er das Gericht zu Chalheim sammt dem Burgstal, die er und seine Vodern zu Lehen gehabt, dem Erzbischof abtritt, ibi: stoßt an das Talgau an der Tanner Gericht, und ain dritten Tail an der Radecker seiner Oheim Gericht. Kaufbrief des Eckarts von Tann ddo. Salzburg an sand Thomas Abent 1335. alls da verkauft er mit Willen und Rath seiner Frauen, Sohns, und aller Erben dem Erzbischof Friderich seinen Theil des Gerichts Ehing, daz sich anhebt auf dem perg ze Lauffen, und geht hinab für Obernening und daz Nidernening durch daz Dorf, und durch Niderehning hinz sand Görg und der Strazz durch daz Dorf daz Roting, und von Roting hin gen Holzhausen auzzerhalb des Dorfes um gen Ehregen an daz Moß und von Ehregen widerum nach Haunsperger gericht unz auf her gegen Enozing wider her ze Lauffen auf den Perch mit dem gericht habern hünern, und allen den Nuzen, di darzu gehörent, besucht und unbesucht, wi ich ez ze Lehen vom Erzbischof und seinem gotshaus gehabt han.

Kaufbrief Marquarts und Friderichs Brüdern von Percheim ddo. Salzburg des Phinztags in der andern Fastenwoche 1336. Vermög dessen verkaufen sie an Erzbischof Friderich ihr Gericht zu Anthering daz sich anhebt in Mitt der Salzach und get gen winkel in den Graben an der Tanner Gericht, und daz ans Veld, da di Aeker ouz sind an Matzsäer gericht zwischen des Chelsbachs und Weizzenbachs mitten in die Naufart der Salzach mit allen den Nutzen und Rechten, wie sie solche vom Erzbischof und seinem Gotshaus zu Lehen gehabt, um 370 Pfund Wiener Pfenning. — Die Gut, die zu dem Gericht gehörent, dienent 100 gericht hüener, und sint also genannt. Des ersten daz Anthering ein ¼ einer hub, da Heinrich aufgesessen ist: und dann werden alle Güter nach ½ und ¼ Huben benennet.

Urkunde des Cunrad von Oberndorff ddo. Salzburg den nächsten Mitichen vor St. Margreten tag 1337. Hierinne verkauft er sein gericht, daz er vom Erzstift zu Lehen gehabt, mit allen nutzen, rechten, gemerchen und gesuchen um 400 Pfund Salzburger Pfenning: dann heißt es daselbst ferners: der Herdstet di in vorgenannten gericht gelegen sint, deren ist dritthalb hundert heerdstet minner drey heerdstet, und da sind aindlef dörffer under gelegen. Des ersten Sitlstorff, Saldorf, Hausen, Prining, Bawsteten, Abbstorf, Törring, Surheim, Gerstetten, Villüben, Niederhaining. Ez hat auch dazselb gericht 5 Schaf gerichtshabern und 80 Hiener und 9 ß ayer anf den wekern.

§ 388.

Auch die höhere Gerichte, die Landgerichte, und Grafschaften genannt, verliehen sie hin und wieder an ihre Ministerialen (a). Und wo es Gegenden betraff, die weiters von Salzburg entfernet, und nahe an die benachbarte Lande, oder wohl gar unter selbe vermischt lagen, liessen sie sich gar nicht ungeneigt finden, einen Theil der landgerichtlichen Jurisdiktion wenigstens in soweit selbe sich auf den Blutbann erstreckte, den Landrichtern der angränzenden Lande zu überlassen, jedoch ohne sich der übrigen Jurisdiktion, und anderen dabey zuständigen Regalien zu begeben. Die höhere und Landgerichte

(a) Verschreibung Rügers und Heinrichs von Radek ddo. Salzburg des Eritags nach unser Vrowen tag ze der Schidung 1334. daß sie mit Gunst und Willen aller ihrer Erben dem Erzbischof um 1025 Pfund Pfenning verkaufet haben die Purg zu Radekke, und daz Landgericht zu Halbenwanch, daz wir gehabt zu derselben

Purg

Purg mit aller Herrschaft, und mit allen rechten und nutzen, die dazu gehörent, alz wir ez und unser Vordern mit recht und Gewohnheit herpracht haben, und auch all unser Vogtey die wir gehabt haben ze Edehshausen, ze Pebarn, ze Glaß, und ze Vygaun mit allen rechten und gewohnhaiten, als wir si und unser Vordern herbracht haben mit Dienst, ez sei pfening, habern hyener und Ayer, oder ander dienst mit Stewer mit gericht mit Nachtselden, und mit aller Vorderung, die dazu gehörent, die allen paiden haus und gericht und Vogtey wir und unser Vordern von den gotshaus zu Salzburch ze rechten Lehen gehabt haben.

Urkunde ddo. Friesach Montag nach Pfingstag 1327. Worinn der von Goldek die Grafschaft und gericht in der Castaun mit allen rechten als ein ehemaliges erzstiftisches Lehen um 1000 Pfund Salzburger Pfenning dem Erzbischof abtritt: im übrigen wird darinn versehen, daß sein Vetter Wolfing von Goldeck hinz seinen Leuten richten soll alle Sach an (d. i. ohne, oder ausgenommen) swaz an den Tod get, und inn das plut und gewalt, und alle frevel, die Sache gehört in daz Lantgericht in der Grafschaft.

Urkunde des Wulfing von Goldeck ddo. Freytag nach Mitter- Vasten 1323. mit der Bekanntniß: daß er seinen guedigen Herren Erzb. Friderich zwey Purchstall zu Tachsenbach, und die Graffschaft ze Tachsenbach, die sämmtlich des Gotteshaus Salzburg Lehen sind gewesen, um 2500 Pfund Pfenning verkaufet habe.

§ 389.

Die Aufmerksammkeit der Landesfürsten vor Aufrechthaltung der Jurisdiktion ihrer Landgerichte.

Uebrigens waren die Landesfürsten vor die Aufrechthaltung der Jurisdiktion der Landgerichte, welche in ihrem Namen sowohl über ihre eigene Leute, als auch über die Holden anderer Grundherren ausgeübet wurde, sehr aufmerksam. Sie wiesen die Innhaber der kleinen (a) und insonders der Urbargerichte (b) öfters in ihre geziemende Schranken zurück. Man darf nur diesfalls auf die Verfassung und Verhältniß, in der die eigene hochfürstliche Landgerichte, und die eigene hochfürstliche Urbargerichte gegeneinander gestanden, hinsehen. Unerachtet sie dem nemlichen Landesfürsten dienten, und, so zu sagen, gleiche Pflichten trugen, so geriethen sie doch öfters in Zwiste. Die Pröbste giengen gerne etwas weiters, als ihr Beruf war. Die Erzbischöfe, besonders Erzb. Pilgrim, Eberhard und Mathäus traten deshalben ordentlich in das Mittel, und zeichneten den Pröbsten ihre Gränzen aus (c). Hieraus ist leicht zu urtheilen, um wie viel weniger die Landrichter, oder die Erzbischöfe zugegeben haben werden, daß sich jemand anderer ein Gericht oder Jurisdiktion zueigne, der hierzu keine Verleihung gehabt, oder daß jene, die mit einem Gericht begabet waren, solches weiters als die eigene hochfürstliche Pröbste und Urbarrichter, oder gegen die ursprüngliche Verleihung derselben hätten ausdehnen mögen.

(a) Verschreibung des Sibots von Tetelhaim ddo. Salzburg vor St. Sebastian Tag 1324. daß er die Vest ze Tetelhaimb und daz Gericht, daz darzu gehört, und daz urbar, daz ich bey derselben Veste und Gericht han, zu rechten Lehen haben soll von Erzbischof zu Salzburg — wer in demselben Gericht mit recht überwunden, das er den Tod leiden soll, den soll ich und meine Erben antworten in die Grafschaft ze Tittmoning, daz er darinn werde verderbt. wan auch ain urtail wird ze Krieg auf der Schran in denselben Gericht, davon man dingen will, da soll man dingen an den Erzbischof und sein Nachkomen.

(b) Spruch-

Digitized by Google

(b) Spruchbrief einiger Schiedleute ddo. Salzburg an sand Dionysien Tag 1323. daz Herr Wulfing von Goldeck und sein Erben hinz den, di ir behaust leut sind, auf ir Vesten, und auf ir urbar in den gericht ze Werven und ze Radstadt sullen richten um gülte, um Eze und Ueberbaren, und sullen das recht enden, zu drie vierzehen tagen, geschicht daz nicht, so sol ez des gotshaus Lantrichter richten. Derselb Lantrichter sol auch richten allen gewalt und frevel und all ander sach hinz denselben Leuten. Swo auch derselb Herr Wulfing Vogtay hat in den vorgenannten Gerichten, do sollen di Herren und frowen, der daz urbar ist, oder ir amtleut hinz den Leuten, di auf der Vogtey sizent, richten auch umb gülte umb Eze umb Ueberbaren. so sol ez der vorgenant Lanntrichter richten, der soll ouch hinz in richten gewalt und frevel, und all ander Sachen.

(c) Verordnung des Erzb. Ortolphs von 1354. hierinne ist enthalten, daß die Pröbste nur auf dem Urbar um das Erb, überbauen, überzäunen, übermaissen, das baidenthalben das Urbar angeht. dagegen die Pfleger um alles geld, so das Urbar nicht betrift, und um haar rauffen, Schelten mit verbothnen worten, Schwerd zuken, Wunden und Unrünstig, Lähm, Peil, Todschlag, deuff, falsch und Nachteze mit gever, und wer den anderen sein Vieh Tod schlegt, oder einen Fuß abschlegt, und was rechte frais ist, zu richten, so fort auch die nemliche Pfleger über die Verleitgebungen, und Kaufrechte, dann die Lands Not zu gebieten Macht haben sollen.

Dieses nemliche bestättiget Erzb. Eberhard in der im J. 1487. ertheilten Confirmation über das Landrecht in Zillerthal mit der Erläuterung, daß die Heerschau, die Aufsicht über Maß und Gewicht, und dergleichen dem Pfleger zustehe, doch soll er einen Urbarsmann nicht fahen, es sey dann um Sach, damit er dem Tod verdient, den soll er nehmen, als ihn die gürtl umfangen hat.

Die Urbar-Pröbste bezogen sich zwar hin und wieder auf eine Verordnung des Erzb. Pilgrim, so von 1365. bis 1396. regieret hatte, allwo er geordnet haben soll, daß die hochfürstlichen Unterthanen allenthalben im Erzstift von den ordentlichen Gerichts Zwang der Pfleger und Landrichter befreiet, und den Pröbsten und Urbarrichtern unterwürffig seyn sollen, ausser in den drey Malefiz Fällen als Todschlag, Teuff und Notzucht, und was diesen anhängt, doch mit vorgehender Ueberantwortung, wie der Thätter mit gürtel umfangen ist.

Ich habe sie aber nur allegiret gefunden, selbst aber nie zu Gesicht erhalten. Ich vermuthe daher, Erzb. Pilgrim habe entweders nur das geordnet, was der kurz vorgedachten Verordnung des Erzb. Eberhards von 1487. beygesetzet ist: nemlich daß ein Urbarsmann von Pfleger nicht gefangen, oder in das Gefängniß geleget werde, ausser wo es an den Tod gehet. Ein anderes ist nicht fangen, ein anderes nicht richten derffen. Daß aber nichts destoweniger mit der Zeit einige eigennützige und eiferende Urbar richter solches dahin gedeutet haben, als wenn die Pfleger über die Urbar Unterthanen ausser in den drey Hauptfällen gar nichts zu richten haben sollen.

Dieses plus und minus der Jurisdiktion hatte jedoch bloß die Frevel Sachen zum Gegenstande; in anderen Fällen, welche nicht in die Civil- und Criminal Jurisdiktion, sondern in andere landesherrliche Regalien der Polizey, der Heerfolge, Steueren, iuris angariarum et perangariarum und dergleichen einschlugen, da waren die hochfürstl. Urbars Unterthanen unmittelbar den Pflegern und Landrichtern subordinirt, wie sich ins besondere aus den § 351. not. a. obiger not. b. u. den Verordnungen Ortolphi, und Eberhardi, dann aus den alten Amtsrechnungen erheben läßt.

Der unzeitige Amtseifer, vielmehr der Eigennuz triebe gleichwolen die Pröbste und Urbarrichter an, immer weiters nicht nur in Frevel Sachen, sondern auch in

 anderen

anderen Gegenständen um sich zu greiffen. Erzb. Mathäus foderte deswegen im Jahr 1530. den Pfleger zu Mittersill auf, zu berichten, wie es mit der gerichtlichen Obrigkeit, Bussen und Wandlen der Urbar Leut in Kellenamt Stulfelden von Seite des Landgerichts gehalten, und welcher Unterschied in allen Fällen und Händlen zwischen den hochfürstl. Urbar, und anderen gemeinen Gerichtsleuten bisher gehalten worden. Ja der Urbarrichter zu Ytter gestehet in seinen Beschwerden von 1591. selbsten ein, daß das Ungeld und Steuer bisher von dem Landrichter bey dem Hofurbars Unterthanen eingenommen worden; und doch ware er so kühn, auch diesen Einnahm vor die Hinkunft in Anspruch zu nehmen.

Die Folge dieses widrigen Betragens der Pröbste, welches nichts als Zank und Unordnungen und üble Beyspiele vor die privilegirte Stände gebahr, und worunter sowohl die Unterthanen als das Interesse des Landesherrn ein Opfer eigensinnig und eigennütziger Beamten geworden, ware aber am Ende keine andere, als daß die Landesfürsten darüber ermüdet, und das Amt der Pröbste und Urbarrichter mit jenen der Pfleger und Landrichter im ganzen Lande consolidiret, und die Stelle der ersten diesen letzteren anvertrauet haben.

§ 390.

Folgen hieraus.

Hiemit erhellet, daß kein weltlich oder geistlicher Stand im Erzstift sich eigenen Gewalts einer Jurisdiktion anmassen können. Sie muß entweders ein ausdrücklich oder stillschweigendes landesfürstliches Privilegium zum Grunde haben (a). Es fehlte zwar diesfalls nicht an Anmassungen, und eigenmächtigen Versuchen, aber eben von darum ist auch hierauf nicht viel statt zu machen. Denn sie konnten weder ruhig noch einförmig, noch bestimmt seyn, sobald es selben an einer ausdrücklichen Verleihung mangelte; der Landesherr blieb und bleibet stets die Quelle der Jurisdiktion, folglich auch der rechtmäßige Ausleger der darüber ertheilten Privilegien, und immer bestehet in dem zweifelhaften Falle die Muthmassung, daß die Handlung vor seine eigene landesfürstliche Gerichte gehöre.

(a) Einige Gelehrte suchen den Ursprung der in vielen deutschen Ländern üblichen Patrimonialiurisdiktion in der ehemaligen herrlichen Gewalt auf, und glauben, wenn schon die alte Leibeigenschaft nach und nach aufgehöret, so hätten sich doch die Herren einen mehreren Zwang gegen ihre Freygelassene offen behalten. Dieser herrliche Gewalt war aber nicht so viel ein Ursprung der Jurisdiktion, als eine Gelegenheit und Anlaß, die Verleihung derselben bey dem Landesfürsten nachzusuchen. Diese, wie insonders bey dem Erzstift klar aus den § 275. und § 385. not. a. angezogenen Urkunden erhellet, waren von den Karolinger Zeiten an die einzige Quelle, aus welchen die geistlich und weltliche Stände ihre Gerichtbarkeit ursprünglich schöpfen mußten. Die ehemalige Gewalt der Herren in ihre Leibeigene war ohnehin nicht sehr strenge; sondern sehr gemäßiget.

§ 391.

Von den Vogteyen und Advokatien.

Mit den Gerichten haben die Vogteyen viel ähnliches: sie sind aber nicht allemal einerley: einige waren mit — einige ohne Jurisdiktion. Die Ursache davon liegt in dem Ursprung und in der Entstehung der Vogteyen selbst. Vermög der alten Verfassung bestellten die Erzbischöfe selbst verschiedene Leute, die unter dem Namen der Advokaten oder Vögte ihre Güter verwalten, und die weltliche Geschäfte besorgen mußten. Die Formul in den alten erzstiftischen Urkunden per

manum

Digitized by Google

manum advocati ist so gewöhnlich, als die testes per aures tracti. Neben dem behielten die Erzbischöfe auch für und für übel ihre Klerisey, insonders über das Kloster St. Peter, und die Domherren in der St. Rupertskirche so viele Oberhand, daß sie selben die Advokaten bestellten und vorsetzten. Anfangs geschah es in beneficium (auf Lebenstage) und allmählig in feudum.

Hatten nun die milde Orte über dieß oder jenes Gut, oder Grundbezirke die Jurisdiktion, so übte sie auch der Advokat mit aus: wo nicht, so konnte auch der Advokat sich derselben nicht aus dem blossen Titel der Advokatie anmassen.

§ 392.

Es halten zwar einige Staatsrechts Lehrer davor, die Vogtey wäre die Jurisdiktion selbst — und gleichsam davon untrennlich gewesen, Dagegen giebt es wiederum andere, welche nach dem deutschen Sprichwort: Schutz und Schirm geben keine Obrigkeit, das Gegentheil in Thesi behaupten. In der Hypothese von unseren Gegenden zu sprechen, möchte wohl auch mehr das Letztere, als das Erstere zu behaupten seyn; denn meistens wird Gericht und Vogtey in den Urkunden separirt (a), und noch heut zu Tage werden von verschiedenen adelichen Grundherren Voitdienste ohne Jurisdiktion bezogen. Die Vogtey war nicht allemal mit der Jurisdiktion verknüpft. Sie bestand auch ohne derselben.

(a) Kaufbrief Eckarts von Tann ddo. Salzburg an sand Agnesen Tag 1337. Hierinn verkauft er mit Willen seiner Hausfrauen, seines Sohns Eckarts, und aller seiner Erben dem Erzbischof den Theil an der Vogtey in den Gerichten ze Haunsperg und ze Ching auf den Gütern, die hinnach geschrieben sind, mit allen den Rechten, Gesuchen und Nutzen, die dazu gehörent, besucht und unbesucht, als ich die und mein erben ze Lehen von den vorgenannten meinem Herrn und seinem gotshaus gehabt han. — Di Gut, di ze Vogtey gehören, und darauf si gelegen ist, sind also genannt. Ain gut zu Dürhaim, da Hartl auffitzt, dient Stewer, als vil er getragen mag. Item zu Erlach, da Cristian auffitzt, geit 1 ½ Metzen Haber Lauffner Mazze u. s. w. dann folgt die Summ der vorgenanten Vogtey: werent acht Schaf Lauffner Mezze, und ie von den gut ein hun und 10. Pfenning Salzburger Pfenning ze Vogtsteuer, di man auf iglich gut legen soll, ie den man nach sinen staten.

Urkunde des Seibolt von Tetelheim de ddo. Salzburg am Pfintztag nach St. Jakobstag 1349. Worinne begriffen, daß er die Vest zu Tetelhaim, und daz gericht ze Tetelhaim, und alles daz urbar, das er in denselben gericht hat, und alles, was dazu gehört, anpau, wismad, Vorst, Vogtey, walt oder ander Holz, groß oder klain Vischwaid, Jaide, bestift und unbestift das alles von gotshaus Salzburg Lehen war, um 4235 güter guldein, die die wag haltend, verkauffet und aufgegeben habe.

Urkunde Hartnid von Chuchel, vermög welcher er gegen 60 Pfenning gelds von dem Erzbischof die Vogtey zu Triebenbach mit allen, was dazu gehört, gesucht und ungesucht einwecholet, und zu Lehen empfängt ddo. Salzburg am St. Niklastag 1345.

Urkunde Cunrads des Poll Burgern zu Salzburg, darinn er dem Erzbischof Heinrich das Gut zu Achleiten mit sammt der Vogtey, daz gelegen ist im Gericht Talgeu, verlauffet. ddo. Salzburg am Samstag in der Pfingstwoche 1345.

§ 393.

Digitized by Google

§. 393.

Amt und Einkünfte der Vögte oder Advokaten.

Das Amt der Advokaten bestand also in der Administration und Beschützung der anvertrauten Güter (*a*). Sie bezogen hievor einen Voitdienst, der insgemein in einem Haber bestand, auch zuweilen etwas an Gelde, so man eine Voitsteuer hieß (*b*), und meistens, wenn sie mit dem Gerichtszwang verbunden war, so bezog der Vogt auch einen Nachtsold oder freye Beherbergung über ein oder mehrere Nächte (*c*), dann einen Theil der Gerichtsstraffen (*d*).

(*a*) **Luitold des Hanns Sun von Chunring obrister Schenk in Oesterreich** bekennet in einer Urkunde, besigelt mit des Herzog Alberts in Oesterreich Sigill von XIV. Jahrh. daß ihm Erzbischof Ortolph die **Vogtey** über sein **Gut**, und über sein **Leut, die er hat in Oesterreich** mit allen Rechten, di zu derselben gehören, verliehen habe, also, daz wir derselben Leut und Gut zeitlichen und beschaidentlich sullen pflegen, und für Schaden schirmen und friden. Er versichert auch, daß **weder er noch sein Erben auf dieselben Vogtey chain Recht haben, als vil und uns der vorgenannt Erzbischof gonnt.**

Eine ähnliche **Verschreibung des Heidenreich von Maizzow** obristen Schenk in Oesterreich ddo. zu Wienne 1358. an sand Georii Tag: daß Erzbischof Ortolph sein Vogtey über alle seine Leut und Güter, di er und sein gotshaus habent, in Oesterreich empfohlen hat: daz ich in die Vogtey und schermen soll, nach meinen trewen, so ich best mag vor gewalt und unrecht. Und sol auch ich von denselben Leuten nicht vordern noch nemen, nur waz si ainen Vogt von meines Herrn Leuten an der Schrann mit den rechten ertailt werdent, und denselben wandel soll ich alsdann beschaidentlich nemen — und swen daz war, daz mein obgenanter gnediger Herr von Salzburch und sein Nachchomen mich an der Vogtey vercherten, als sew wol gewalt habent, daz sol ich mein Hausfraw, meine erben, und all unsere Verwandt nicht für übel haben, wenn ich nur meines obgenannten Herrn pette Vogt bin, und nicht **Erzvogt**, und mag er die Vogtay empfehlen, swem er will, und wann er will.

(*b*) S. die im vorigen § 392. und 388. angeführten Urkunden.

(*c*) **Litterae *Rapotonis Comitis Palatini Bavariae* über die Advokatie der kapitlischen Güter im Chiemgau, die er vom Erzstift zu Lehen gehabt ddo. an. 1246. Ind. 3. in monasterio maiori Salzburg. „ ne iure aliquo *advocacie* vel *comicie* plures *herbergarias* quam *sex* in anno ibi debeam recipere tali forma, ut *curia villicalis quatuor equos, servos duos, mansus equos duos, servum unum,* mansus dimidius equum unum servum unum tantummodo quolibet illorum tempore servare, cum tali moderamine, quod pro quolibet equo una recipiatur *Hohenauensis mensurae antiquae metreta*, ne pro expensa servorum coloni graviter fatigentur, nec pro his herbergariis, cum eas recipere nec velim, vel non possim aliquod — debeam extorquere. Annuatim autem *libras duas* pro *Voitdinst*, et *avene modios triginta septem* pro *Voitrecht* recipiam, et tantum in anno tertio pretermissis duabus libris *quinque* pro *steura* ab officiali canonicorum requiram, quod autem vulgo *cechel steuer* nuncupatur in porcis pecoribus ovibus et pullis *Werchart* vel *aliam exactionem* quocunque nomine non requiram — prefatos canonicos vel ipsorum homines in *venacione et piscacione* ullo modo non artabo, *mancipia* quoque ipsorum nec per vim, nec per metum mihi attraham *in matrimoniis copulandis* — *Iudicem* vero qui pro tempore sepefate *advocacie* prefuerit, si per querimoniam capituli ad me delatum fuerit, quod eis gravis nimis - existat, ad voluntatem ipsius corrigam, et alterabo.**

Fer-

Ferners eine Urkunde vom Jahr 1298. wo es heißt: Voitrecht auf den Gütschen 6 Mezen haber, 1 hüner, ein Nachtfeld mit 2 Pferden.

(d) Unparth. Abhandl. vom Staate des Erzst. Salzburg. § 136.

§ 394.

Weil aber diese Vögte allgemach sehr ausgeartet, so gieng schon im III. Seculo eine grosse und allgemeine Revolution sonderbar im Erzstift vor. Erzbischof Eberhard II. zog sie meistens ein, und machte sich anheischig, solche nicht mehr an andere zu verleihen, sondern, wenn ihm eine heimfällt, solche selbst zu behalten. Pabst und Kaiser billigten sein Vorhaben (a), folglich geschah es, daß seit dem die ehemaligen Vogteyen der geistlichen Orte, sie bestunden darnach in- oder ohne Gerichtsstab, wieder mit den erzbischöflichen eigenen Gerechtsamen konsolidiret worden, ausser, wenn sie gutwillig zugaben, daß die milden Orte solche an sich lösen mögen.

Die Erzbischöfe ziehen die Advokatien des Kapitels, des Klosters St. Peter und andere allgemach ein.

(a) Confirmationsbrief Kaiser Friderich II. über die Domkapitl. Besitzungen und Gerechtsamen vom Jahr 1230. ibi: Archiepiscopus Eberhardus *iure infeudandi, quod ad eum spectabat, renuntiavit,* ut eandem advocatiam ipse ac successores sui semper in manibus suis retineant, nec ad manum transferant alienam. „

Desgleichen vom Jahr 1237. „ quando advocatiae possessionum dicti capituli ab infeudatis vacare contingit, Archiepiscopus, qui pro tempore fuerit Salzburgensis potestatem non habeat, eas alte vel humili persone de cetero conferendi, sed in *suis semper manibus* retinebit, sicut *privilegia papalia et imperialia,* nec non *episcopalia* ipsius ecclesie de his continent manifeste. „

§ 395.

Aus den bisherigen läßt sich ungefehr entnehmen, wie und aus welchem Gesichtspunkte man das dermal bestehende Jurisdiktionswesen im Erzstift, besonders in zweifelhaften Fällen zu beurtheilen habe. Es sind verschiedene ältere und jüngere Jurisdiktions-Befreyungen und Rezesse vorhanden, welche die Landesfürsten mit ihren sogenannten privilegirten Landesständen errichtet haben, als mit dem Bißthum Chiemsee vom J. 1613. 1645. 1674. (a). Mit dem Domkapitel vom J. 1645. (b), nebst dessen landesfürstlichen Deklarationen vom J. 1677. 1680. 1706. (c) den Vergleichs Entwurf vom J. 1738., der aber nicht zur Ratifikation gediehen (d), und endlich der Erklärung des Erzbischof Siegmunds vom J. 1754. Mit dem Prälatenstand insgesammt vom J. 1645. (e), und mit dem Prälaten zu St. Peter ins besondere wegen dem Waldwesen am 17. April 1679. (f). Dann beziehet sich auch das Kloster Michaelbaiern auf einem Vertrag vom J. 1435. (p) und Högelwert einiger Waldungen halber auf eine Abrede vom J. 1545. und wegen der niedern Jagdbarkeit und Reisgejaid vom 7. Febr. 1681. (h). Also wurden auch dem Ritterstande insgesammt im J. 1620. die § 382. not. d begriffene Freyheiten, worinne auch ein so anderes von Jurisdiktionswesen begriffen ist, ertheilet, im J. 1645. aber insonders mit den Erbämtern der Rezeß (i) errichtet. Unter die neuere Befreyungen gehöret die der gräflich Firmianischen Familie im

Schlüße aus obigen, wie das heutige Jurisdiktionswesen im Erzstift zu beurtheilen sey.

J. 1736. eingeräumte erbämtliche Jurisdiktion (§ 308.). Die vorerwähnte Deklaration des Domkapitlischen Rezesses vom J. 1754. die zwey Hofmarks-Befreyungen, welche Erzbischof Sigmund im J. 1754. den Grafen von Uiberacker über Sighartstein, und im J. 1758. der gräflich Firmianischen Familie über das Gut Leopoldskron unter Domkapitlischen Consens verliehen (k), und endlich die jüngsthinige Landesfürstl. Deklarationen im förstlichen Jurisdiktionswesen mit dem Kloster St. Peter von 28. Oktob. 1780., mit dem Erblandmarschallamt von 4. Decemb. 1780., und Kloster Michaelbaiern von 28. Decemb. 1781.

Was vorbesagte Recesse berührt, wurde manchesmal gestritten, ob sie Verträge oder Privilegien seyen? Dem Domkapitlischen Receß vom J. 1645. wurde bey den im J. 1738. abgehaltenen Conferenzen sogar die Gültigkeit, weil er von nichtigen Wahlkapitulationen, sohin a radice infecta abstammet, angestritten, und von den Domkapitl. Deputirten selbst zu zweymal am 15. und 16. Decemb. 1738. das Geständniß abgegeben, daß derselbe unverbindlich, unförmlich *manc* und *invalid* sey, welches die Hochfürstl Kommissarien auch mit deme vor bekannt annahmen, daß diese wiederhollte Erklärung beederseits *ad protocollum* zu nehmen sey, womit, da diese Sache *ad contentiosum* gelanget, die schwereste Quästion, *an standum sit recessui*, gehoben bleibe.

Indessen will ich aber nicht behaupten, daß das Kapitel vor den Wahlkapitulationen gar keine Jurisdiktion geübet habe. Das Gegentheil oder die Thatsache einer geübten Jurisdiktion möchte selbes etwa wohl aus alten Protokollen, Stift und Grundrechtbüchern darthun können; aber diese Jurisdiktion konnte nie anderst als sehr unbestimmt, ungewiß und ungleichförmig seyn, so wie man es bey allen Dingen beobachten wird, welche ohne richtigen Grunde bloß auf Duldungen und Herkommen beruhen, und wie man sogar wahrnimmt, daß zwischen den eigenen Hochfürstl. Land- und Urbar- oder Probstgerichten stäte Irrungen über die Jurisdiktions-Gränzen obgewaltet haben. § 389. not. c.

Uibrigens läßt sich nicht läugnen, daß die Jurisdiktion der privilegirten Stände im Grunde, und in ihrem Ursprunge von Uiberlassung und Gnade des Landesfürsten als der eigentlichen Quelle der Jurisdiktion im Erzstift § 385. herrühre, folglich ursprünglich in einen Privilegium beruhe § 390., mithin auch alle obige Recesse, man sehe sie als die erste Verleihungen, oder als eine Erläuterung derselben an, von gleicher Natur seyen. Jedoch gebe ich wiederum gerne soviel zu, daß besagte Recesse unter dingliche Privilegien gehören, welche nicht so schlechterdings dem Widerruf unterliegen, ausser es tretten jene Grundursachen ein, wodurch auch ein Privilegium reale den Rechten nach aufhöret, oder aufgehoben werden kann.

(a) Von Chiemsee sehe §. 308. dann die gleich nachfolgende Note.

(b) Von der Jurisdiktion des Domkapitels S. § 351. seq. Der Hauptreceß von 17. Nov. im J. 1645., welcher sowohl vom Erzb. Paris als dem Domkapitel gefertiget ist, verbreitet sich vermög § 1. nicht allein auf das Domkapitel selbst, sondern auch

auf

auf die **Oblay**, **Domprobstey**, **Dechantey**, **St. Johanskapellen**, **St. Erentrud Spital**, **St. Martinskapellen oder Scolasterey**, wie auch das **Fürstl. Stift Chiemsee** sowohl bey dessen einschichtigen Unterthanen, als in der **Koppel**, welches dieser Receß nicht wie der v. 1613. als ein **Landgericht**, sondern glatthin als ein **Gericht und Hofmarkt**, und den Chiemseeischen Beamten einen **Richter in der Koppel** nennt, dann zu **Vischorn** und **Bischofhofen**. Übrigens handelt der § I. obigen Domkapitl. Receßes von Inventur, Briefereyen und Gerhabsatzungen. II. Von der Mitsperre und Inventur der Landgerichts Obrigkeit. III. Von Domkapitl. Jurisdiktion in bürgerlichen Sachen inner und ausser Gebirgs. IV. Von gütiger Gelder-Verhandlung. V. Von den Scharwerken der Domkapitl. Unterthanen. VI. Von den Personen und Richtern, welche die Domkapitl. Jurisdiktion zu üben haben. VII. Von Bestrafung der Waldfrevel. VIII. Von Bewilligung der Gemach-Mühlen. IX. Von Bewilligung der Einfänge. X. Von den Maut-Strafen zu Mauterndorf. XI. Von der Jagdbarkeit und Forstrecht des Domkapitels. XII. Von dem Salitergraben. XIII. Spere und Inventur bey fremden Personen, die in Kapitl. Höfen und Häusern versterben, dann XIV. bey den Chorvikarien, die zugleich andere Beneficia inne haben.

(c) Hierunter werden jene **Resolutionen** des Erzbischof Johann Ernst verstanden, welche er zeig §. 357. not. d. auf die 30 Domkapitl. Gravamina abgegeben, da auch hierunter einige Punkten begriffen sind, welche insonders in das Jurisdiktionswesen einschlagen.

(d) Als man wahrnahme, daß nach aufgehobenen Kapitulationen das Jurisdiktionswesen dem Domkapitel dazu dienen mußte, um sich in die Regierungsgeschäfte zu mischen, so wurde im J. 1738. dasselbe über einmal sehr eifrig angegriffen. Erzbischof Leopold setzte eine Conferenz zusammen, welcher sowohl von Seite des Landesfürsten einige Kommissarien, als auch von Seite des Domkapitels einige Mitglieder zugegen waren. Das Jahr 1738. von 11. Febr. bis 6. Decemb. brachte man mit Debattir- und Trifterung der Domkapitl. Gravaminum zu. Am 15. Decemb. 1738. ruckte sodann der Hochfürstliche Hofkanzler mit seinem Vergleichsprojekt hervor, welches in XVIII. Artikel, und diese wiederum im mehrere Parapraphen zergliedert waren. Der I. handelt von der Domkapitl. grundherrlichen Urbarsgerichtbarkeit bey einschichtigen in Hochfürstl. Pfleg- und Landgerichten gelegenen Unterthanen von § 1. bis 24. II. Von Beywohnung der Hochfürstl. Beamten bey der Sperr, Inventur und Schätzung der Kapitl. Güter, der Steuer halber von § 1. bis 11. III. Von Kommunizirung der Domkapitl. Curatelrechnung und anderen Handlungen von wegen der Steuer § 1. — 4. IV. Von Malefiz und Vizdomhändel, darinn des Kapitels Richter und der anderen interessirten Beamten zu handeln gebühret § 1. — 10. V. Von Ganthandlungen bey Kapitlischen Unterthanen, auch dahin einschlagenden Sperre § 1. — 5. VI. Von der Requisition der Kapitl. und mitinteressirten Unterthanen § 1 — 9. VIII. Von Forstrecht und Gerechtigkeit in Kapitl. Waldungen und Waldstrafen § 1 — 20. IX. Von der Kapitl. hoch- und niedern Jagdbarkeit § 1 — 5. X. Von Vergönstigung der Gmach (d. i. bloß zur eigenen Hausnothdurft) gewidmeten Mühlen § 1 — 5. XI. Von der Aufruhr-Straf oder sogenannten Aufruhr Schilling § 1 und 2. XII. Von Abzapf- und Hinlassung des von hangenden Stein her durch den Mönchberg in die Stadt geleiteten Albenwasser § 1 und 2. XIII. Von der Domkapitl. Niedergerichtbarkeit im Burgfried Mauterndorf, auch den sogenannten befreyten fünf Winkeln § 1 — 36. XIV. Von der Domkapitl. Dekanal-Jurisdiktion § 1 — 27. XV. Von den Domkapitlischen Gerechtigkeiten bey den übrigen theils Immediat- theils Mediat ausser der Stadt von exemten Personen inhabenden Höfen, dann bey den **Domkapitlischen Häusern**, soviel es die Jurisdiktion und

ius

lis obsignandi betrifft § 1 — 7. XVI. Von der ordentlichen Instanz in strittigen Fällen § 1 — 16. XVII. Von den Landesfürstl. Verordnungen, und deren Befolgungen § 1 — 7. XVIII. Von genauer und unverletzter Befolgung gegenwärtigen Hauptrezeß § 1 — 8. Dann ward auch ein Nebenrezeß entworfen, der gleichfalls in 8. §§. getheilet war.

Über dieses Vergleichsprojekt wurden vom 15. Decemb. 1738. bis 4. April 1740 **sechs und dreyßig** Sessionen mit Monitten und Konkreditten zugebracht. Man kam in den meisten Punkten überein. Die Ratifikation der höchst und hohen Principalen gerieth aber zum Glücke wiederum in das Stecken. Denn, so mühsam dieser Entwurf war, und so systematisch er aussieht, so hat er jedoch den Hauptzweck – gründliche Herstellung der Ruhe und Verbeugung künftiger Irrungen – schon dadurch ganz verfehlet, daß er anstatt die Fälle und Jurisdiktionen zu vereinfachen, und zu simplifiziren, die XIV. Paragraphen, welche der Domkapitl. Rezeß vom J. 1645. enthält, auf beynahe 200 Paragraphen vermehret, folglich eine Menge Regeln, eine Menge Ausnahme, Distinktionen und Abfälle theils beybehalten, theils neuerdings bestimmet hatte. Kurzum! statt einem neuen brauchbaren gemächlichen Kleide ward das alte nicht einmal gewendet, nur kreutzweis, und an allen Ecken aus- und durchgesticket. Klügere verscheuchte schon der Anblik eines solchen Corpus privilegiorum, und machte billig den patriotischen Wunsch rege, daß das Domkapitel seine Urbars - Unterthanen entweder ganz an die Hochfürstl. Kammer gegen jährliche sichere Abgabe im Gelde, da die Kammer ohnehin schon mehrere tausend Gulden jährlich an das Kapitel bezahlet, abtrette, oder daß die einzelne und durch alle Pfleggerichte ausgetheilte Domkapitl. Unterthanen gegen eine geschlossene Gegend ausgetauschet würden. Man sah dieses längstens vor das wahre Mittel an, um den Saamen der Uneinigkeit und Mißtrauens zwischen Haupt und Gliedern im Erzstift aus der Wurzel zu heben, und sowohl dem Landesfürsten als dem Domkapitel wahre und dauerhafte Beruhigung zu ihrem und des Landes Glücke und Ehre zu verschaffen.

(e) Der **Prälaten Rezeß** ddo. 16. Nov. 1645. ist nur von dem Erzbischof Paris allein mit Hand und Siegel gefertiget. Er hat **sieben** Paragraphen, und kommt im Wesentlichen mit jenem des Kapitels zusammen.

(f) Siehe hievon § 399.

(g) Das Kloster **Michaelbaiern** eines jener Klöster, welche einen jährlichen Zinns nach Rom und zwar Numum aureum zu reichen hatten, ließ sich von den Päbsten verschiedene Bestättigungen auch über ihre Temporalgüter ertheilen: als von Pabst Innocenz II. ddo. Bari 7. Id. Iun. 1117. Gregor IX. ddo. Reatis 4. Non. April 1232. Von dem Basler Concilium ddo. Basilee 2. Non. Decemb. 1433. Leo X. 1520 prid. Kal. Mart. Man vergleiche auch hieher § 291. not. a. Es stehet aber nirgends, ausser der Basler Bulle, das Wort *Iurisdictio* ein, sondern nur soviel wird darinne versehen, daß sich keiner von der Verwandschaft der Stifter (der parentela fundatoris) anmasse, dem Kloster etwas zu entziehen, daß aber doch der älteste (maior natu de paterna successione vel sanguine) Vogt (advocatus) seyn solle. In dieser Weise hatten die **Grafen von Plain** als Abkömmlinge der Stifter die Vogtey zu Michaelbaiern, so lange jemand davon im Leben war, inne. Nach dem Tode des **Graf Luitolds von Plain** aber nahmen Prälat und Convent den **Wernhard von Schaunberg**, der ein Neffe des Graf Luitolds und dessen Schwester Sohn war, zu ihren Vogten an, laut Urkunde des **Abtes Conrads** und **Convents** ddo. in ecclesia Burensium coram principali b. Archangel. Michaelis altari in die b. Erentrudis 2. Non. Sep. an. 1249. Das Geschlecht von Schaunberg blieb hierauf mehrere Jahrhundert im Besitz dieser Vogtey: das Kloster

ster fuhr aber mit selben nicht am besten; Erzbischof Mathäus ließ sich daher von selbem bereden, daß er die **Vogtey Obrigkeit und Gerechtigkeit**, welche die von Schaumberg **auf dem Kloster zu Peuren im Stift Salzburg und Haunsperger Landgericht gelegen**, von Georg Grafen zu Schaunberg Obersterbmarschall in Oesterreich und Steyer um 1700 fl. an sich kaufte laut Kaufbriefes ddo. Eferding am Eritag nach St. Bartlmes tag 1530.

Während noch die Schaumberg die Vogtey besassen, ward zwischen Erzb. Johann **von wegen des Landgerichts Haunsperg** und Johann Grafen zu Schaumberg **von des Gottshaus zu Beyern und der Vogtey wegen, die er und seine Erben auf diesen Gottshaus dessen Leuten und Gütern hatte**, eine Vergleichung ddo. Gmundten am Mittichen vor St. Johannstag zu Sunwenden 1435. errichtet, in welcher dem Kloster eine niedere Civil Jurisdiktion über seine Diener und Holden eingeraumet, anbey aber versehen wird, daß dieselbe, wo von gemeiner Nothdurft, oder Gebrechen wegen ein **Landesboth** (Befehl, Verordnung) beschieuet, diesen sich gehorsam bezeigen, und den Ehehaft Tädingen und Landrechten, welche die Landrichter abhalten, nachgehen sollen. Diese Vergleichung hatten die Erzbischöfe nachhin öfters auch nach erkaufter Vogtey beståttiget, als Erzbischof Ernst und Erzb. Michael.

Ja! in den Zeiten des letztern war es an deme, daß er gar die Hofmarksfreyheit inner einem bestimmten geschlossenen Bezirk in - und um Michaelbaiern verleihen wollte. Es bliebe aber, wie es das Kloster selbst öfters eingestande, nur bey blossen Entwurfe, der nie zur Ausfertigung kam. Das Kloster begnügte sich, als Erzb. Paris nach einem langwierigen mit dem Landgericht Haunsperg bey dem Hofrath geführten Prozesse durch eine landesherrliche Confirmation und Deklaration des unter Erzb. Johann im J. 1435. errichteten Vertrages mittels Urkunde ddo. Salzburg 9. Jenner 1621. in das Mittel trat. Unerachtet dem dauerten die Jurisdictional Anstände zwischen Michaelbaiern und den hochfürstlichen Landgerichten noch immer fort, bis endlich dieselbe durch den mit dem Prälaten Stand im Jahr 1645. beabredten Receß ihre Abhilfe erhielten. Michaelbaiern versuchte es zwar nach der Hand, die Hofmarksfreyheit und dessen Gränzen nach dem Entwurfe des Erzb. Michael zu erbitten. Von Seite des Landesherrn fand man aber jederzeit gründliche Bedenken, damit zu willfahren.

(h) Von der Stiftung des Kloster **Högelwert** durch die **Grafen v. Plain** S. § 291. not. a.

(i) Von diesen **Receß** und **Resolution** hatte ebenfalls Erzb. Paris alleine drey Exemplarien ddo. Salzburg 1. Decemb. 1645. gefertiget, und eines bey der hochfürstlichen Kanzley behalten, und zwey den Erbherrn zugestellt. Die XI. Absätze, die dieser Receß enthält, kommen mit jenen des Prälaten Stands fast ganz überein. Wo sie sich unterscheiden, ist der § 8. der den Erbämtern die Waldstraffe und dessen Bezug nur bis auf zwey Gerichtswändel zuerkennet, dann der § 9. vermög welchen die Erbämter ihre Freyheiten auch auf jene Güter, und Besitzungen verbreiten können, welche sie in Zukunft aquiriren.

(k) Vermög dieser beyden **landesfürstl. Verleihungen** erstrecket sich die Hofmarks-Freyheit auf einen geschlossenen ausgemarkten Bezirke, und enthält

1. Die **niedere Gerichtbarkeit** in Personal- und Realsachen der in der Hofmark befindlichen Insassen salva appellatione an den Hofrath: die execution rei iudicatae, Sperr und Inventur ohne Concurrenz des Pfleggerichts, die Gerhabsatz, Erbsvertheilung, Errichtung der Heuraths- Geburts- Schuld- Borg- Pfand- und Schadlos-Briefen, und dergleichen Urkunden, gütlichen Gelder Vertheilung, jedoch ohne Prioritäts- Erkänntniß und Gant, welche den hochfürstl. Pfleggerichten vorbehalten sind.

 2. Die

2. Die Cognition und Bestrafung der Frevel, welche nicht in das Malefiz, und in die von Erzb. Paris erklärte Hauptmanns-Fälle einschlagen, an dem Leib mit Keuchen, Stock, Geigen, monatlicher Schanzbusse, oder um Geld bis auf einen Gerichtswandel (d. i. 5 fl. 15 kr.) in grössern Verbrechen aber die vorgängige Inquisition, Captur, die erste gütige Constituirung, und nach drey Tagen die Auslieferung bey Sighartstein an das Pfleggericht Neumarkt, und bey Leopoldskron entweders an das Stadtgericht Salzburg, oder Pfleggericht Glaueck, dann die Einberichtung der drittmaligen Leichtfertigkeits- und anderen mehr als zween Gerichtswändel verdienenden Verbrechen an den Hofrath zur Schöpfung behöriger Strafe.

3. Die Pollzey-Aufsicht mit der Mühl- und Feuerbeschau, Nachsicht der Gewichter und Mässereyen den Generalien gemäß.

4. Die Einhebung der Steuern, Landrepartition und Abzuggelder. Dagegen werden die Befreyte

5. Verbunden, die Gott geheiligte Justitz unklagbar zu verwalten, auf die Uebelthäter gute Spech zu halten, zu inquiriren, gefangen zu nehmen, und dann in dreyen Tägen zu extradiren. Sie sollen auch

6. Die Unterthanen mit Scharwerken und dergleichen nicht belästigen, sondern bey vorigen Gerechtigkeiten, und zwar, was Sighartstein betrifft, dem Vergleich von 18. Jenner 1692. verbleiben lassen, und an Kammer und Landschaft all das von den Gütern Sighartstein und Leopoldskron abführen, was bishero obgelegen, oder künftighin billigmäßig aufgeleget wird, auch

7. Sich über die hievor ausgedrückte Gerechtsamen eines mehrern zu keiner Zeit anmassen, noch die Verschaffung der Hofmarks-Unterthanen zu den hergebrachten pfleggerichtlichen Scharwerken, auf Requisition der hochfürstlichen Pfleg- und Stadtgerichte verweigern, oder die übrige Gerichts Gemeinde mittels Errichtung neuer Gebäuden, Einnehmung neuer Handwerksleute, Bezwingung der Hofmarks-Unterthanen, daß sie sich unumgänglich der Hofmarks-Mühlen und Tafern gebrauchen, beschweren.

§ 396.

Von der Forstal Obrigkeit und Jurisdiktion im Erzstift. Einige Hauptgrundsätze davon aus den alten Bergwerks u Waldordnungen dann derley Beschreibungen.

In älteren Zeiten, wo die Bevölkerung sehr gering, sohin wenig gebautes Lande, und das meiste Erdreich mit Waldungen und Morästen bedecket war, foderte die Landes- und Staatswirthschaft ganz andere Vorsichten, als heut zu Tage. Es lag ihr dazumal daran, die Wälder auszurotten, und in Aecker, Wiesen und Weyden zu verwandeln. Die Tilgung und Verhinderung des Holzwachses, die man bevor in seinem eigenen Bezirke vornahm, ward Verdienst, nicht Frevel. Von der Zeit an aber, da schon die meiste Waldungen ausgerottet, und in fruchttragende Gegenden umschaffen waren, wo die Population und mit diesen ihre Bedürfnisse zunahm, und wo insonders die Erde ihre unterirdische Schätze der Kunst und dem Ungefehr immer mehr und mehr aufschloß: so zogen diese im Grossen geänderte Umstände auch ganz andere Fürsichten von Seite derer, die über das gemeine Wesen und Beßtes zu sorgen hatten, nach sich.

Den Erzbischöfen Salzburgs gebühret hierunter der vorzügliche Ruhm, daß sie ihre Regentenpflichten trefflich beobachtet, und nicht allein das landesherrliche

herrliche Obereigenthum, sondern auch die gesetzgebig und handhabende Gewalt zeitlich wirken lassen. Sie sahen, und erfuhren nemlich nur gar zuviel, daß die Salz und andere Bergwerke, denen auch die hochfürstliche Bräuhäuser seit den Zeiten des Erzbischof Leonhard hinzukamen, die Hauptquellen der Kameral Zuflüsse seyen, aus welchen sie ihren eigenen fürstlichen Aufwand, ihre Hofstat, geist- und weltliche Dikasterien, die viele hochfürstliche Gebäude, die Fabrike der Haupt und Domkirche, welche ehemals dem Domkapitel von dessen erster Stiftung an oblage, dieses aber nachhin durch die Kapitulationen nebst Unterhaltung des Domchors der erzbischöflichen Kammer überwelzte, die jährlich über 20000 Gulden steigende Abgabe, welche die nemliche Hofkammer an die Domprobstey und das Domkapitel unter verschiedenen Rubriken abreichet, rc. bestreiten und erhalten müssen. Deme noch insbesondere die mit dem Herzogthum Baiern geschlossene alte und neue Verträge von 1611. und 1781. beykommen; vermög welchen Salzburg an Baiern auf ewige Zeiten jährlich eine sehr beträchtliche Anzahl Salzes abzugeben, und Baiern dasselbe anzunehmen unter wechselseitigen Entschädigungs-Gedinge verbunden sind.

Die Erzbischöfe mußten demnach durch augenfällige Nothdurft und Nutzen des Landes angetrieben gleichsam ihre erste Vorsicht auf Erhaltung des Wald- und Holzstandes, da von diesem der Betriebe der Salinen und Bergwerke gänzlich abhängt, heften. Das Zeugniß davon liegt in den ältesten Verfügungen, als des Erzbischofs Eberhard von Jahr 1237. (a) in den Bergwerksordnungen der Erzbischöfe Heinrich von 1342. Ortolphs von 1344. Pilgrims von 1369. Gregors von 1399. und 1401. Burkards von 1463. Bernards von 1477. Leonhards von 1501. des Erzbischof und Kardinal Mathäus Lang von 1532 sammt Zusatze von 1536. (b) in der Waldordnung (c) und Waldbeschreibungen des nemlichen Erzb. Mathäus (d) welchen wiederholte und zum Theil geschärfte Waldordnungen der Erzbischöfe Ernst, Michael, Johann Jakobs von 1563. Wolf Dietrichs 1592. Guidobalds von 1659, Franz Antons 1713. Sigmunds von 23. Dec. 1755. gefolget sind.

Alle diese sind insgesammt auf den Satze gebauet, daß jeder Privat des Erzstifts, er sey privilegirt, oder unprivilegirt, seine eigenthümliche Waldungen zu den Salz und Bergwerken gegen einen mäßigen Ersatz (§ 319.) anlassen müsse, und daß alle jene Waldungen, welche der Landesherr zu den Bergwerken bringlich und brauchbar zu seyn erkennet, und bestimmet, als- wenigstens mit der Forestal Jurisdiktion reservirte Wälder des Landsfürsten anzusehen seyen, sohin die Vorzeigung der Holzschläge, oder Verhau, die Bestrafung der Waldfrevel, und was zur förstlichen Inspektion, Direktion und Jurisdiktion gehöret, unmittelbar von dem Landesfürsten und seiner Oberstwaldmeisterey abhange. Die Landesherren hielten es also jederzeit unter ihrer Würde, und ihren mit dem allgemeinen Landes beßten verbundenen Nutzen, wenn in denen zu ihren Gebrauch reservirten Waldungen noch jemand anderer Hände einschlägt, und sie nicht sogleich in erster Forestal-Jurisdiktions-Instanz eintreten, sondern solche dem Grundherrn überlassen müßten: indem es sich in dem Waldwesen ganz anders, als in anderen Jurisdiktions-Fällen verhält. Ein Baum, wenn er einmal aus

unvor-

unvorsichtiger Vorzeige oder fahrläßigen Beobachtung der niedern Forestal-Jurisdiktions-Inhabern gefället und verdorben ist, wächst nicht so schnell, wie das Getraide, Gras und andere Gewächse wieder empor. In unseren gebirgigten Gegenden bedarf es wohl 80 bis 100 Jahre, bis der Baum wieder unter die Haue fallen kann. Die Reichsgerichte selbst nehmen deshalb die Waldschäden unter die unwiderbringliche Schäden, folglich eiferten die Landesherrn billig davor, daß sie mit ihrer Direktion gerade zu wirken, und in keine Umtriebe und Aufzüglichkeit dabey gerathen.

(a) Litterae *Eberhardi Archiep.* de an. 1237. den Kloster Salmansweil als Mitsied-Gewerken in Hallein ertheilt: illud quoque iuris eis concedentes, ut *succisis nemoribus patellae ipsorum deputatis sive deputandis nulli liceat fundum eorundem nemorum excolere, vel pasturae animalium usurpare*, ut ligna in eisdem fundis possint recrescere. **Unparth. Abhandl. vom Staate des Erzst. § 236.**

(b) Eben alldort von § 285. - 298. Insonders des Erzb. Burkards bergw. O. von 1463. Es sollen auch die Grubmeister, der die Erzt arbeiten lassen, was sie Holz bedürffen, empfahen, und mit uns, oder wes di weld di seyn einig darum werden, dahin allweg **unvorgriffen der Weld** zu Notdurft unsers Salz sieden in Hallein. Item wann auch wär, daz ein Erzmann bedörfft eines Landmanns, es sey um Holz wismad aker oder ander geding, darum soll er an ihn oder seinen grundherrn, und mit ihn einig werden, wie er das stat an Im findet, und dazu in dem allweg unvorgriffen der Bergwerksrechten, die die gründ berürent. Bergw. ord. des Erz. Mathäus von J. 1538., worinne er gleich in I. § sich als **Herrn und Landesfürsten alle Bergwerk Metall und Fünd** samt all und jeden Hocheiten und Obrigkeiten, auch **allen Hoch- und Schwarzwäldern**, und **anderen Dingen, ohne welchen die Bergwerke nicht nützlich mögen gebauet und erhoben werden**, ohne alles Mittel als **Hochfürstl. Kammergut** vorbehält, also und dergestalten, daß niemand weder von Prälaten noch Ritterschaft, adel, gemeinden, hoch und niedern Standes sich unterstehen soll, in **Wäldern oder anderen Dingen zum Bergwerk gehörend** Eingriff zu thuen.

(c) Ob zwar zerschiedene Instruktionen, Gesetze, Befehle und Ordnungen in Waldsachen dem Kammerbuch, und damaligen Hofmeistereyamt einverleibet waren, so machten sie doch zusammen kein Ganzes aus. Erzbischof Mathäus ließ daher solche durch erfahrne Männer in eine eigentliche Waldordnung zusammenfassen, und jährlich bey den Ehehaft Tädingen verlesen.

(d) Erzb. Mathäus ordnete auch förmliche Waldbereitungen an, und erklärte dabey, wie er es gegen das Erzstift und das römische Reich seinen Pflichten nach nicht zu verantworten wußte, daß „da durch die Gerichtsleute zu Recht erkennet und ausgetragen wird, solche Wälder Uns als Herrn und Landesfürsten zugehörig, daß auch unser Vorfodern bis uns in Posseß, und wie die auch von Rechtswegen ein Anhang der Regalien vom heil. Reich gewiedmet und geordnet sind, des sich dann ander Fürsten auch halten, und dabey handhaben, daß wir desselben uns aus eigener Gewalt nicht entsetzen oder spoliren lassen wollen.“

Weiters: weil vorkame, daß einige Klöster, und die von Adel zu ihren Schlössern und Sitzen, item etwelche von Städt und Märkten auf einige Wäld sich eigenen Rechts anziehten, und des Inhaben berührten; so wurde der Hochfürstl. Waldmeister instruirt, daß die Ansprecher dießfalls ihren Titel und Brief aufweisen, er Waldmeister aber dieselbe nach Nothdurft besehe, ob ihnen diese Wälder von den Erzstifts Vorfodern gegeben, auf Leib verschrieben, verliehen, ob sie denselben Ver-

Digitized by Google

leihungen gelebet, und nicht etwo aus ihren eigenen Verbrechen davon kommen, desgleichen wo fremd ungegründte Ansprüche oder vermeyntes Eigenthum dem Landesfürsten zum Nachtheil auf solche Hochfürstl. Hölzer und Wälder gekommen, die wiederum abgethan, frey gemacht und eingezogen werden können. „

Erzbischof Mathäus verordnete auch zugleich, daß von den Hochfürstl. Wäldern den Urbars, oder anderen Gütern **zu ihrer Hofsache** die gebührende **Nothdurft in Brenn- Tach - Lad - Zimmer und Zaunholz**, welche nicht ohnehin schon inner Band und Steken damit versehen, **ausgezeiget und herdan gelacket werden, damit sie nicht nur das ausgezeigte Geläck hayen (hegen) sondern auch die übrige Hölzer ohnangeloffen lassen sollen.** In Verfolg dessen schickte der Erzbischof eigene Kommissarien in das Gebirge, sonderbar in das Pinzgau ab, welche zeig der Beschreibungs Libellen von J. 1530. 32. 39. die Wälder in ordentlichen Anschlag brachten, und deme zugleich die Uiberschläge und Austheilung beyfügten, welche Wälder zur **Hofs - Nothdurft den Unterthanen** auszuzeigen, und vorzubehalten seyen, welche nach **Hallein und andere Bergwerke** gewiedmet werden können. Und diese letztere wurden besag obiger Libellen wiederum abgetheilt in die **nahe und weiters gelegene**, in die **leicht** und **schwer** und in die **gar nicht** nach Hallein, und zu den Bergwerken **bringliche Wälder**, unter welche letztere man dazumal, wo der Waldstand noch sehr blühend war, und überall Holz genug in die Augen fiel, jene begriffen, deren Herbeybringung mit einer mehreren Beschwerniß und mit grösseren Kösten, als man insgemein von einer Pfanne, oder 60 Klafter zahlte, verbunden war.

In übrigen entdecket sich (wohl gemerkt) eben hieraus der Grundsatz, daß nicht **jede ausgemarkte**, oder nach der Landsprache **aus - und zugelackte** Waldung, **Geläcke oder Hofsache** eine wahre **Heimsache**, oder **Eigenthums - Waldung** sey. Unter diese gehören im strengen und eigenthümlichen Verstande nur jene, welche inner **Band und Stecken**, d. i. mit ordentlichen Zaun, als das landübliche Zeichen einer iure dominii occupirt - und besitzenden Sache sich befinden. Aber was die Geläcke und Hofsachen, die zur Nothdurft des Gutes oder Hofes ausser Band und Stecken **in gemein - Bergen, in Schwarz - und Freywaldungen** benützet werden, betrifft, da tritt die Vermuthung ein, daß sie nur von einer Landesfürstlichen ausdrücklich oder stillschweigenden Auszeigung und Zumarkung in der Absicht und Weise, wie es Erzbischof Mathäus hievorne anordnete, herrühren, folglich mit dem Eigenthum einzig dem Landesherrn gehören, der Genuß aber hievon precario dem Unterthan überlassen sey, ausser es ist solche Uiberlassung gegen ordentliche an das Hochfürstl. Urbar oder Kammer zureichende **Stift und Anlait** beschehen, wo dann der Unterthan ein ordentliches dominium utile erhält.

§ 397.

Werden durch Anerkenntniße der privilegirten Stände und die mit selben abgeschlossene Receße bestättiget.

Diesem mit wahrer Klug - und Weisheit festgesetztem Systeme gab selbst das Domkapitel in einer im J. 1524. seiner Waldungen in Lungau halber getroffenen Abrede den Beyfall (a). Und wiewohl dasselbe die nachherige Wahlkapitulationen sich sehr zu Nutzen machte, und dem Erzbischof ein Recht nach dem andern abkapituliret hatte, so getraute es sich doch niemal eine förstliche Obrigkeit, Direktion und Jurisdiktion zu bedingen. Den ersten Versuch damit machte es in der Wahlkapitulation des Erzbischofs **Marx Sittichs**, endlich aber wurde die Sache in dem Recesse vom J. 1645. § 7. dahin beygelegt, daß „ die „ **Verbrechen**, so in des Domkapitels eigenthumlichen Schwarzwäldern,

„ oder in dessen Unterthanen Hofsachen inner Band und Stecken vorgehen, „ durch die Kapitlische Offizier ins künftig abgehandlet werden, und solche dem „ Domkapitel und anderen Interessirten völlig einzehen, jedoch ausgenommen „ alle jene Waldungen in dem ganzen Erzstift, sie liegen, wo sie wollen, „ welche zu den Bergwerken oder Halleinischen Salzwesen, und was den- „ selben anhängig, zu gebrauchen, darinnen soll niemand anderer, als der „ Hochfürstl. oberste Waldmeister allein zu handeln, und die Verbrechen abzu- „ strafen, auch all anderes, was sich bey dergleichen Waldungen ereignen „ möchte, fürzunehmen und zu disponiren haben, wie denn auch die fallenden „ Strafen der Hochfürstl. Waldmeisterey eingehen, dabey aber auch zu wissen „ daß die kapitlische sowohl, als die Landgerichtliche Unterthanen aus ihren Wal- „ dungen zu Erhalt- und Machung Brücken und Steg die Nothdurft Holz „ dem alten Herkommen nach herzugeben schuldig seyn sollen. „

Dann § 11. „ Es solle dem Domkapitel sowohl die hohe und niedere „ Jagdbarkeit und Kreisgejaid, als auch zugleich das Forstrecht, sonst ius fore- „ stae genannt, mit dessen angehörigen förstlichen Pertinenzen, ausser der Fäll, „ so der Landesfürstl. Herrlichkeit und Regalien anhängen, auf ihren und „ dessen inkorporirten Gehölz und Waldungen dem alten Herkommen nach zu- „ ständig verbleiben, darauf auch ihre ordentliche Jäger Forst und Waldmei- „ ster jederzeit bestellen mögen.

Auf ähnliche Weise, wie der § 7. vorne lautet, und mit dem nemli- chen Reservat und Ausnahme der zu den Bergwerk und Halleinischen Salzwe- sen brauchbaren Wäldern wurde in den weiteren zweyen Recessen, die Erzbischof Paris im J. 1645. mit dem Prälatenstande und Erbämtern abschloß, der Forestalpunkt hingelegt, mit dem Unterschied jedoch, daß die Erbämter die Wald- strafen nicht über zwey Gerichtswändel beziehen mögen (§ 395. not. i.)

(a) **Abrede und Vergleichung zwischen Erzbischof Mathäus und dem Dom- Kapitel wegen der Wälder zu Ramingstein und anderer Orten im Lun- gau, soviel auf des Kapitels Urbar - Gründen stehen** ddo. 23. Aug. 1524. Hierinne ist begriffen, daß der Erzbischof besagte Wälder zu Nothdurft und Unter- haltung der Bergwerke im Lungau **ohne Hinderniß des Domkapitels und dessen Unterthanen** gebrauchen, und auch an andere zu gleichen Ende verleihen möge, und daß solche **ohne Mittel der jetzig und künftigen Landesfürstl. Waldord- nung unterworfen seyen**; und wer etwas gegen solche Ordnung darinne ver- bricht, den soll des **gnädigsten Herrn Waldmeister nach Ausweisung der Wald- ordnung** darinn zu straffen haben, und damit dem bemeldten Domkapitel die **Straf**, so sie darauf setzen werden, dannoch nicht abgestellt, sondern **fürgesetzt** (d. i. vorbehalten) seyn. Soviel mir aber bewußt, hat das Domkapitel diesen Vorbehalt, welcher lediglich auf einen **Schadens Ersatz** zu zielen scheint, zu Schonung des Unterthans, damit er nicht in mehrfache Einbusse gerathe, ent- weder gar nie in Uibung gebracht, oder doch gänzlich per non usum sich dessen be- geben, wie denn überhaupts die im J. 1645. geschloßne Jurisdiktional Receße von einem **Schadens Ersatz** an den **Eigenthümer** des Waldes vermuthlich von da- rum nichts enthalten, weil der Landsherr bey dem Waldfreveln der vorzüglich beschä- digte ist, und die Waldstraffe ohnehin schon das duplum, oft quadruplum damni

dani

dati beträgt. Das einzige Domkapitel erhielt doch wiederum eine Gattung Schaden Ersatzes durch die in der declaration von 1680. überlassne Halbscheide der Strafen.

§ 398.

So deutlich aber an sich obiges Reservat war, so kam man doch von Seite des Domkapitels mit einer sehr seltenen Distinktion aufgezogen. Selbes gab zu: Unter den Worten ausgenommen all jene Waldungen ꝛc. wären zwar die dem Domkapitel unmittelbar gehörige Waldungen begriffen, nicht aber die Hof und Heimsachen, die Etzen und Einfänge der eigenen Domkapitl. Unterthanen. Bey erstern sollte die landesherrliche Privativ Forestal Jurisdiktion eintretten, nicht aber bey letztern. Die Landesfürstl. Kommissarien setzten aber bey der abgehaltenen Conferenz die bündigste und mit aller Billigkeit verbundene Aufklärungen entgegen (a). Das Domkapitel ließ hierauf seine eingebildete Distinktion fahren, und Erzbischof Max Gandolph erklärte am 9. März 1680. daß der 7te Punkt des Receßes in seinem ungekränkten Vigor zu verbleiben habe; gleichwie aber die Oberstwaldmeisterey keinen kapitlischen Unterthan, er vergreiffe sich gleich (a in anderen oder (b seiner Herrschaft, oder (c eigenen Holz ohne Zuziehung und Einverstehung eines Kapitl. Beamten abstraffen solle, im Fall sie sich aber nicht vereinen, bey dem Erzbischof selbst verbescheidung suchen; Und über alles dieses vergönnte Erzbischof Max Gandolph zu Bezeigung seiner sonderbaren Affektion, daß dem Domkapitel ab jenen Waldstrafen, welche über die in dessen und seiner Unterthanen Hölzern vorgegangene Waldverbrechen geschöpfet und eingebracht werden, die Hälfte zugehen möge.

Neuerliche Anstände dagegen werden durch die Anno 1680 gefolgte Traktaten und Deklaration gehoben.

(a) **Hochfürstl. Kommissional - Erinnerungen über die Domkapitlische Beschwerden von 1680.** dahin in wesentlichen lautend: Ein Heimholz oder Hofsache, sie sey eingefangen oder nicht, sey eben sowohl ein spatium terrae arboribus repletum, und vor einen Wald zu achten, als ein Hoch - und Schwarzwald. Aus einem actu etiam contradictorii iudicii erwachse noch kein Gesetz, Regel oder Gewohnheit. Zudeme sey der Kameralbefehl von J. 1658., auf welchem sich das Domkapitel beziehet, sine praescitu Celsissimi ergangen, folglich könnte er den Landesherrlichen Gerechtsamen und dem Vertrag von 1645. nicht abbrechen. Das Pactum Archiepiscopi Paridis sey personel, theils mit seiner Person erloschen, und durch den Receß von 1645. als die spätere Urkunde aufgehoben. Ein dritter könne servitutem lignandi et caedendi durch Observanz oder andere Titel erhalten: um so mehr also ein Landesfürst. Zudem sey das landesherrliche ius caedendi nicht einmal als ein Servitut oder Bürde, sondern als ein **Emolument, welches dem Domkapitel selbst zu Guten geht, anzusehen:** da selbem höchst daran gelegen, daß die Fürstliche Hoh - und Schwarzwälder auch alle deren Pertinenzen, sie liegen, wo sie wollen, im guten Stande erhalten werden, da wo das Holzwesen fehlt, auch das Salz und Bergwesen nicht fortgesetzet werden kann; folglich ein grosser unwiederbringlicher Schaden dem Domkapitel selbst und seinen Unterthanen wegen den dabey habenden **Verdienst und Verschleiß der Pfennwerten** zugezogen wurde. **Im übrigen prätendire der Landesfürst nicht, daß ein Domkapitlischer Unterthan solche Hölzer, so zu den Bergwerk oder Salzwesen bringlich oder nöthig, umsonst, sondern um geziemenden Preis hergebe.** Diese Abgabe des Holzes sey um so viel billiger, als das Kapitel das Salz - und Bergwesen genießt, und ohne solchen von der Kammer das quatemerliche Deputat nicht abgefolget werden könnte. Der Holzmangel sey nicht zu widersprechen. Man verspüre

spüre die Holztheuerung alle Jahr, und sowohl deshalben quoad publicam utilitatem, als auch damit die Abödung der Domkapitl. Unterthanen Heimwälder nicht erfolge, quoad propriam privatam utilitatem seye die Oberstwaldmeisterey Inspektion hauptnothwendig, und allerseits ersprießlich, weil solche das ganze Land durchgehet, und das Domkapitel so viel Verwalter, oder Aufseher schwerlich aufstellen könnte, als solches weit hin und wieder gelegene Unterthanen hat. Im übrigen erklärten die Hochfürstliche Kommissarien, daß in dem zum Halleinischen Wesen und Bergwerken unbringlichen Wäldern dem Kapitel sein ius ungeschmälert bleibe, und daß man auch in den bringlichen Hofsachen und Heimhölzern hochfürstl. Seits auf der Unterthanen eigene Nothdurft das geziemende Absehen vor der Verhackung nehmen werde, und daß, wo die Waldmeisterey in modo der Waldstrafen excediret, ad implorationem partis gravatae die liebe Justiz erfolgen solle.

§ 399.

Sondere Nachgabe gegen das Kloster St. Peter. Ist ohne Consequenz.

Hiemit hatte man ab Seite des Landesfürsten den Vorgriffen und Erweiterung der niedern Forestal-Jurisdiktion ziemlich Einhalt gethan. Nur dem Kloster St. Peter gelunge es im J. 1679. einen Receß oder Abrede zu erhalten, in welchem man landesfürstl. Seits das Forestal-System ganz ausser Augen gesetzet hatte, welches man sonst vor und nach dieser Abrede bey der hochfürstl. Oberstwaldmeisterey behauptet, und gegen das Domkapitel, Prälaten und Erbämtern verfochten hat. wie aber diese Abrede sich nur auf ein Partikular Verständniß, und zwar zum Theil auf einen neuen besonderen Titel nemlich der Abtrettung des pleni iuris auf der Alpe Schönwinkel an die Erzstiftl. Kammer gründet, so hat man auch solchen niemal in eine Folge vor andere Stände, welche nicht mit gleichen Receß versehen sind, erwachsen lassen, sondern als eine gehäßige Abweichung und Ausnahm von der allgemeinen im Receß vom J. 1645. festgesetzten Regel angesehen.

§ 400.

Standhafter Muth des Erzb. Johann Ernst in Behauptung der landesfürstl Forestal Rechte und Hoheit.

Inzwischen gieng Erzbischof Max Gandolph kaum zu Grabe, als das Domkapitel wiederum in dem neuen Wahlkapitulations Projekt auf die Ausschließung der Oberstwaldmeisterey antrug. Erzbischof Johann Ernst — durch seine Hofkamer und Stellen des Gefährlichen dieser Absicht belehrt — (a) mertzte aber nicht nur diesen Artikel in seiner zum drittenmal beschwornen, aber gleichwohl hinnach vernichteten Wahlkapitulation aus, sondern wie er überhaupts vor sein Ansehen, allgemeine Wohlfahrt und gute Ordnung bedacht war, so wandte er auch sein vorzügliches Augenmerk auf das Waldwesen, wovon die in seinen Regierungsjahren von dem Extraordinari Hofrath abgegebene Entscheidungen über die von der Oberstwaldmeisterey vorgelegte drey Punkten (b), der gegen den Grafen von Küenburg ausgefällte Bescheid (c), und sein Benehmen wegen der Domkapitlischen Seits gefoderten Forestal-Jurisdiktion in der Scheffau (d), und wegen einigen im J. 1697. in Pfleggericht Glanek gefällten Aichen (e), wie auch seine zwey Generalien, eines von J. 1690., das andere von 1797. (f) den hellen Beweis liefern. Der sonst wegen seiner gelinden Denkensart sehr berühmte Erzbischof Franz Anton aus dem Reichsgräflichen Hause Harrach

konnte

Digitized by Google

konnte sich doch nicht entbrechen, in den Waldungswesen strengere Vorsorge anzuwenden. Er errichtete im J. 1713. eine neue Waldordnung, und schärfte darinne ein so anderes. Folglich gebrach es niemal von Seite der Landesregenten, die Landesfürstl. Forestal-Jurisdiktion, und das in den Recessen vom J. 1645. dieserwegen zum allgemeinen Landes Beßten eingeflossene Reservat empor zu bringen, und zu verbreiten.

Aber was die Ausübung selbst belanget, da ist nicht zu läugnen, daß selbe den besten Absichten der Landesfürsten nicht durchgehends entsprochen haben, woran die bey dem Oberstwaldmeisteramt vorgegangene Aenderungen, Abgang gehöriger Kenntniße der Unterförster, auch wohl andere Nebenursachen und Connivenzen die Schulde tragen. Hieraus entstanden ungleichförmige Besitze, wankende und zum Theil von beeden Seiten übertriebene Begriffe und Sätze, und mit deme die verderbliche Unordnungen und Widersinn, welchen der letztverstorbene Erzbischof durch eine neue Waldordnung, durch die Waldbesichtigung in Lungau und verschiedene andere Verfügungen Abhilfe zu schaffen beflissen war.

Billig mußte all dieses die Wachsamkeit des jetzigen Landesfürsten erwecken, und kein unpartheyischer Patriot kann ihn verdenken, wenn er nach dem Beyspiel seiner Vorfahrer die besitzliche Handlungen, die gegen ausdrückliche Landesgebothe und Receße eingeschlichen sind, als so viele Corruptelen, Usurpation u. mit den Flecken eines viciosen Anfangs u. Fortsetzung behafften Misbrauches behandelt, und in dem Forstwesen - als einen das Lande allgemein und äußerst interessirenden Gegenstande - auch allgemeine sichere Regeln beyzubehalten, und die Ausnähme und Abweichungen in den einzelnen Fällen möglichst zu entfernen sucht. Selbst der preiswürdigste kaiserliche Reichshofrath fand, da man ihm die besondere Verhältnisse und Verfaßung des Erzstifts in den abgefoderten Informations - Berichten aufschloß, rechtlichen Stoff darinne, die von den Partheyen hauptsächlich aus dem Grunde des für sie redenden Besitzstandes gesuchte Appellations - Processe abzuschlagen, folglich das landesfürstl. petitorium und Forestal-Recht vorzüglich zu begünstigen (g). Wie wenig aber Se. jetzt regierende Hochfürstl Gnaden jemand an seinen Waldeigenthum, oder der daraus zu erhollenden eigenen Hauses- und Hofes - Nothdurft zu verkürzen, oder die den privilegirten Ständen in den Recessen beygelegte Forestal - Jurisdiktion unter dem Titel der zu den Bergwerken brauchbar und bringlichen Waldungen ganz, wie man vielleicht von strengen Rechtswegen folgern könnte, und die Oberstwaldmeisterey wirklich darauf antrug, zu verschlingen, sondern vielmehr die Rechte und Vortheile des Landesherrn mit jenen der Privaten auf einen billigen Fuß zu vereinen suchen, und wie ihr Hauptaugenmerk blos auf reele Sicherstellung des Waldstandes gerichtet sey, davon mögen die jüngsthinige Landesfürstl. Deklarationen sprechen, welche Se. Hochfürstl. Gnaden dem Stift St. Peter und dem gräflich Lodronischen Landmarschallamt im J. 1780., und dem Kloster Michaelbaiern im J. 1781. mit ihrer allseitigen Zufriedenheit und Verdankung ertheilet und abgegeben haben (§ 395.).

Digitized by Google

(a) Gutachten der Hochfürstl. Hofkammer über die dem Erzbischof Johann Ernst im J. 1687. vorgelegte Wahlkapitulation: „ das Hauptkleinod der Erzstiftl. „ Einkünften bestehe vorzüglich im Salzwesen, wovon ein regierender Herr die „ Hofhaltung, Priesterschaft, Deputaten, Besoldungen, und andere Landes-Ob„ lagen zu verpflegen hat, und wobey viele hundert Personen in- und außer Ge„ birgs erhalten werden. Man gebrauche jährlich über 7500. Stäme an klein und „ grossen Holz ausser dem Brennholz zum Salzsieden, Dörren- und Kuffholz, und „ zwar in ziemlicher Anzahl aus den Heimbhölzern und Hofsachen der kapitlischen „ Unterthanen, die man um allzeit gebührende Bezahlung genommen. Ein Ka„ pitlischer Verwalter, dem das Anliegen des Salz- und Bergwesen nicht bekannt, „ würde sich wenig darum bekümmern, und mit dem Holz lieber anderen Parthey„ en um die höhere Bezahlung gratificiren, als den gemeinen Landesnutzen be„ denken. Es würden auch die kapitlische Unterthanen das Raif und Band-Ge„ wächs in ihren Gründen ausreuten, die Salz-Ausfuhr zu Wasser und Land ins „ Stecken kommen, dagegen die Unterthanen ihr Holz-Nothdurft in den Freywäl„ dern suchen, sohin doppelten Schaden verursachen. Und da die Waldungen vor „ die Bergwerke stark verhackt, und die Unterthanen solche mit heimlichen Schwen„ den (d. i. Ausrotten) nicht mehr aufkommen lassen, so würde, wenn man der „ Oberstwaldmeisterey die Inspektion über die Hofsachen, woraus das Holz zu den „ Bergwerken zu bringen ist, entzieht, mit dem nothwendigen Berg-Brenn und „ Bauholz pro bono publico nicht mehr auslangen. Desgleichen würde durch die „ bedingte freye Disposition den Kammergefällen wegen Entgang der Waldstra„ fen, Forstgelder und andern grosser Abbruch zugehen, und zu empfindlichen „ Nachtrag, auch Unordnung zuziehen, wenn die Oberstwaldmeisterey die kapitl. „ Unterthanen, welche in einer Hochfürstl. Freywaldung allein, oder mit einer „ Nachbarschaft verbrechen, nicht mehr zu strafen befugt seyn solle. „

(b) Punkten, welche der oberste Waldkommissar von Helmreich bey der Hofkammer eingereicht, und Erzbischof Johann Ernst an den extraordinari Hofrath zur Entscheidung übergeben.

1) Ob die Unterthanen des Domkapitels, des Bischof in Chiemsee, und anderer befreyten Grundherrschaften (ausser dem Kloster St. Peter, mit welchem im J. 1679. ein extra Vergleich errichtet worden, schuldig seyen oder nicht, den Willen von der Oberstwaldmeisterey zu nehmen, wenn sie in ihren Hof und Heimhölzern in- und ausser Band und Stecken, von welchen das Holz nach Hallein, oder Bergwerkswesen bringlich, zur Hausnothdurft, oder auf den Verkauf hacken, oder dergleichen vornehmen wollen? Und consequenter, wenn sie deme nicht nachkommen, oder sonst wider die Waldordnung was verbrechen, zu bestrafen seyen?

2) Wollen theils obbesagte befreyte Grundherrschaften, wie auch das Kloster St. Peter der Hochfürstl. Oberstwaldmeisterey keine Jurisdiktion gestehen in jenen Hölzern, oder Auen, allwo ihre Unterthanen neben anderen Hochfürstl. und der Schildherren Holden das ius lignandi genießen, sondern pflegten solche Hölzer und Auen sogar in die neue Urbarsbriefe zu inseriren.

3) Seye in der Waldordnung begriffen, daß die Eichen und Lerchen in der Nähe der Residenzstadt gehavet (geheget) werden sollen; ob also die befreyte Grundherrschafts-Unterthanen ohne Vorwissen des hochfürstl. Oberstwaldmeisters solche Eichen und Lerchen nach Belieben verhacken dürfen?

4) Ob den befreyten Grundherren zulässig sey, ohne Wissen der Oberstwaldmeisterey in ihrer Unterthanen Hofsachen Eichen und Lerchen, so auf Hallein, oder zu den Bergwerken bringlich, zu ihren Gebäuden zu bestellen?

Der

Digitized by Google

Der Extraordinari Hofrath nahm diese Aufgabe in reifeste Ueberlegung, und beschloß unter dem 7. Decemb. 1695. " daß in allen diesen Punkten und „ darinn proponirten casibus der hochfürstl. Oberstwaldmeisterey die In„ spektion und Vorzeigung allerdings gebühre, jedoch was wegen des „ Kloster St. Peter A. 1679. verglichen worden, es dermal dabey sein ver„ bleiben habe „.

(c) Extraordinari Hofraths-Erkenntniß in Sachen des Grafen von Küenburg gegen die hochfürstliche Oberstwaldmeisterey wegen der Forestal Jurisdiktion über den Puchwald Pfleggerichts Mittersill ddo. 15. Febr. 1696. Hierinne wird, unerachtet Graf von Küenburg bewiesen, daß er die Holzvorzeige und Bestrafung der Waldfrevel her und her vorgenommen, doch der rechtliche Ausspruch dahin gefället, daß, weil das Holz in bemeldter vermarkter Waldung unwidersprechlich zu den Bergwerken und halleinischen Salzwesen bringlich, in dieser der hochfürstl. Oberstwaldmeisterey vermög aufgerichteten Receß vom J. 1645. die Inspektion, Direktion und Bestrafungen in allweg zuständig und vorbehalten sey.

(d) Am 21. Juli 1694. ließ Erzb. Johann Ernst dem Domkapitel unverhalten, es wäre weder aus dem Receß vom J. 1645. noch Deklaration von 1680. abzunehmen, daß bey den darinn verglichenen Waldsachen die Scheffau Gollinger Gerichts ausgenommen sey. Man hätte also nach reifer Ueberlegung gefunden, daß die hochfürstl. Oberstwaldmeisterey gleichwie über alle andere Waldungen, welche zum Bergwerken, oder halleinischen Salzwesen zu gebrauchen sind, also auch über die Scheffau die Inspektion führen, zu handeln und zu disponiren habe. Sollte das Domkapitel was erhebliches einzuwenden haben, wolle es der Erzbischof gerne hören; indessen soll salvo utriusque partis iure aller Holzschlag in der Scheffau inhibiret seyn, ausser man hätte ein und anderes zum gemeinnützigen Salzwesen in Hallein vonnöthen, wo alsdann mit voriger Reservation die Oberstwaldmeisterey die Vorzeige und Anschaffung zu machen hätte.

Das Domkapitel stellte zwar am 25. Okt. 1695. beweglichst vor: die Scheffau, welche durchaus in kapitlischen Gütern, auch Immediat- und Heimgehölzen ohne aller Untermischung bestehe, seye quoad punctum der Oberstwaldmeisterey Inspektion und Disposition ein für allemal vor und nach dem Receß von J. 1645. ein uralt befreytes Thal gewesen, und bezog sich diesfalls auf Verhör der ältesten Männer.

Erzb. Johann Ernst ließ sich aber durch den sowohl dem Receß von J. 1645. als dessen Deklaration von 1680 zuwiderstrebenden Possessionsstand nicht irre machen, und erklärte wiederholt den 31. Oct. 1695. und 4. Juni 1696. daß man die rationes pro et contra genugsam erwogen, und in dessen Rucksicht bey der von ihm geschöpften Resolution zu verbleiben habe; er legte daher die auf Anschaffung des Domkapitels gehackte Lerchenstäme und Brunnröhre in wirklichen Verboth, und als das Domkapitel in den A. 1705. eingereichten Gravaminibus num. 27. sich neuerdings wegen der Scheffau auf die Possession vor und nach dem Receß mit deme belenkte, daß es jederzeit auf Ansuchen der hochfürstlichen Pfleg Hallein das verlangte Holz willig abfolgen lassen, hiezu auch hinfüro erbiethig sey, und nie gestatten werde, was dem halleinischen Salzwesen zum Schaden gereichet, so bestande Erzb. Johann Ernst in seinen Resolutionen von 26. Octob. 1706. nichts desto minder fest auf dem, was bereits der Scheffau wegen causa cognita erkannt worden: nur wollte er aus sonderen Gnaden geschehen lassen, daß bey den Holzvorzeigungen auch ein kapitlischer Offizier des dabey versirenden Interesse halber jedoch ohne Jurisdiktion und Disposition mit- und beyseyn möge; Massen es im übrigen bey dem Inhalt der öfters angezogenen Deklaration von J. 1680. zu verbleiben, und ein

ein Domkapitlischer Beamter, wenn er wider die Disposition oder Vorzeigung der Oberstwaldmeisterey beschwert zu seyn vermeinet, bey Sr. hochfürstl. Gnaden selbst die Remedur zu suchen hat. Wowider auch das Domkapitel in seinem Schreiben von 2. Novemb. 1706. nichts ferners gereget, sondern vielmehr es bey diesen und anderen Resolutionen dankuehmigst bewenden lassen.

(e) Als Hanns Haslauer am domkapitlischen Gut Glas im J. 1697. in seinem Eigenthum zwey nach Hallein bringliche Eichen ohne Erlaub der Oberstwaldmeisterey fällte, und deswegen von derselben um 6 ß bestrafet ward, erließ der domkapitlische Syndikus ein Protestations Schreiben an das Pfleggericht Glaneck mit den Ausdrücken, daß gedachte Gewaltsame Bestrafung und unberechtigte Exequirung für unrechtmäßig, auch nichtig und null gehalten werde. Erzb. Johann Ernst empfand diese Ausdrücke so sehr, daß er obiges Schreiben durch das Pfleggericht Glaneck dem domkapitlischen Syndikus zerrissener ruckschicken ließ, und da das Domkapitel in einem Schreiben an den Erzbischof die Vertheidigung ihres Syndikus aufnahm, und die Bestrafung einen unberechtigten Eingriff nennte, so schickte er auch dieses dem Domkapitel in originali zurück, und wiese selbes zur geziemenden Bescheidenheit an, um zu keinen mehrern ressentiment Ursach zu geben.

(f) Landsfürstl. Generale vom 1. Febr. 1699. vermög welchen Erzb. Johann Ernst wahrgenommen zu haben beteuret, daß unter seinen und seiner Vorfahren Regierung durch die Beamten unverantwortliche Nachläßigkeit, Respekt, oder Connivenz und in ander Weg dem hohen Erzstift grosse praeiudicia zugefügt, und dessen iura merklich gekränket, oder gar entzogen worden; er verordnet demnach, daß fürohin nicht allein seine eigene, sondern auch anderer sowohl befreyter als unbefreyter Grundherrschaften, Beamte, Verwalter, und alle jene, welchen auf ihrer Principalen Gerechtsame gebührende Obsicht zu tragen obligt, weder committendo noch omittendo ihren Principalen in geringsten präiudiciren oder etwas vergeben können, oder da dergleichen geschehen würde, ein solches eo ipso null, nichtig, und kraftlos seyn soll.

Mehr dergleichen Generale von J. 1707. mit der Warnung an die Grundherrn, daß sie die Holztheile, welche ihren Grundholden hochfürstlicher Seits zu deren Hausnothdurft zugelacket worden, nicht ihren grundherrlichen Briefen und Urkunden einschalten, sohin nicht unter ihr Urbar und Eigenthum vermengen sollen.

(g) Man sehe die bey dem kais. Reichshofrath ventilirte Appellations Akten in Sachen der Maria Anna Freyin von Schmid gebohrnen von Eching die Verhackung der Rinnach Waldung, und das oberstrichterliche Rescript ddo. 12. Sept. 1768. worinne auf erstatteten Bericht und Gegenbericht die Appellations-Processe abgeschlagen worden; dann das weitere Reichshofraths Rescript von 8. Nov. 1771. darinne obiges conclusum denegatorium processuum auf die von der Fr. Appellantin eingewandte Revision confirmiret wird.

Ferners: die Appellations Akten in Sachen des Herrn Johann Nepom. Grafen von Kuenburg gegen die hochfürstl. Hofkammer und dessen untergeordnete Oberstwaldmeisterey wegen strittigen Forestal-Jurisdiktion in Nieder-Sulzbach Pfleggerichts Mittersill, und das hierinne bey dem kais. Reichshofrath ergangene conclusum et rescriptum von 25. Sept. 1780. allwo auf den untern 29. Oktob. 1779. erstatteten hofräth. Informatorial-Bericht die gebettene Appellations-Prozesse ebenfallsabgeschlagen worden.

§ 401.

Digitized by Google

§ 401.

Was die Römer vor herrenlos (res nullius) oder vor eine öffentliche Sache (re publica) hielten, und dem Erstergreifenden (primo occupanti) zutheilten, dies eigneten die Deutsche dem Landesherrn zu, wie die Beyspiele von den Jagd- Fischens- und Bergrechts-Regalien, dann Erfindung vergrabener Schätze belehren: insonders aber hielte man im Deutschland stets davor, daß alle öde, oder verlassene Güter, und überhaupts alle groß und kleine Gegenden im Lande, soviel hievon nicht an die Unterthanen und Einwohner insbesondere zugetheilet, oder von selben occupiret ist, dem Landesherrn aus dem Grunde eines allgemeinen Eigenthums, und einer Art der Occupation per universitatem nicht allein mit der landesherrlichen Oberaufsicht (imperio) sondern auch mit dem Eigenthum pleno iure dominii zugehört.

Von den Hochfürstl. Freyen im Erzstift Gehören dem Landesfürsten mit vollen Eigenthum und freyen Disposition aus den gemeinen deutschen Rechten.

§ 402.

Daß dieses allgemeine Eigenthum nebst dem imperio in dem Erzstift gleichmäßigen Platz finde, und ein jeweiliger Landesregent damit begabt sey, davon zeigen nicht nur die älteste Stiftungs und Ankunftstitel und die darinn vorkommende Ausdrücke cultis et incultis, vestitis et apsis, forestis, viis ac inviis montanis, gesucht und ungesucht, sondern vorzüglich giebt solches der einstimmige Inhalt der sogenannten Landesöffnungen oder Ehehaftrechte an Hande, in welchen die Unterthanen schon von Alters her auf die Frage des Pflegers und Landrichters dem Erzbischof als ihren Landesfürsten alle Gründ und Fünd, Freyen, Schwarzwälder, Erztgebirge, Wildbrät und Fisch zu erkennen (a). Von darum werden diese offene Weid und Holzgegenden Freyen, auch Gemeinberge, Gemein genannt.

Aus den sonderbaren Rechten und Gewohnheiten des Erzstifts.

(a) Man S. zum Beyspiel die Ordnung des Ehehaft, oder Landtading der fünf Gerichtsstäb in Pongau: " ist zu vermerken, daß unsern gnädigsten Fürsten und Herrn von Salzburg als Herrn und Landsfürsten alle Frey, auch Gemain und Grund, all Fund und die Schwarzwäld, item die Fron auf allen Bergwerken, der Falken, wo derselb steet, und all anders Federspiel, Mer alles Reisgelaid, Fisch und Wildpret, als von alten Herkommen ist, aigens sein, und sich derselben ausser sonderer Gnad und Freyheit niemandts anzumassen hat".

Das Ehehaft-Recht der Herrschaft Mittersill erkennet, daß dem Landesherrn gehören alle Schwarzwäld, aller Wildbann, hindangesetzt, was andere Herren darinn rechtlich habent und gewesen mögen durch genugsame Urkund, durch Nutz und gwer oder mit des Landesfürsten willen inhabent".

Das gasteunerische Landtäding: " die fürstliche Freyheit, die mein gnädigster Herr als Herr und Landsfürst in diesen Landgericht Gasteun hat. Alle Schwarzwäld gehören sein gnaden zu, doch mit der beschaidenhait, daß ein jeder angesessener er sey reich, oder arm sein Hausnothdurft daraus zu holzen hat, aber ainer dem andern nichts zu verkauffen. Alle gefundene Schätz, es sey goldt, oder Silber, oder Edelgestain, Perckhwerch gehört sein gnaden zu. Alle neue Fündt und Gründt soll khainer empfahen, oder aufslahen, oder einnemen, ohne wissen seiner gnaden, oder derselben anwaldt, und derselben Nachbarschaft die da gmain und thail haben.

§ 403.

Zwey Hauptgrundsätze von der Freyheit des Landesfürsten in Disponirung über die Freyen

Aus diesem entstehen und bestehen auch zwey Hauptregeln des Erzstiftischen Staatsrechtes: die erste, daß jeder ungebaute Grund, er bestehe in einer Wald, Weyd oder ganz öden Gegend, die nicht inner Band und Stecken (d. i. einen Zaun) oder sonst durch ordentliche Marke iure dominii zugetheilet ist, nicht nur mit der Jurisdiktion und Landeshoheit, sondern auch mit dem vollen Eigenthum dem Landesherrn zugehöre. Die zweyte, welche eine Folge der ersten ist, daß der Weyd und Holzgenuß auf einer Hochfürstl. Frey und offenen Gemein keine andere Gestalt oder Wirkung als eines precarischen Genußes habe, folglich niemal auch ein unfürdenklich und mehr hundertjähriger Besitz des Weyd und Holzgebrauches einen rechtmäßigen Titel hervorbringen könne, um eine ordentliche Dienstbarkeit (Servitut) zu gründen, geschweige ein Eigenthum daraus zu schließen. Schon das Wort und der Begriff einer Frey ist mit keiner andern als precarischen Inhabung ab Seite der Unterthanen verknüpfet; und die Landesherren hielten sich daher iederzeit befugt, mit den Freyen und Gemeinen nach ihrem Gutbefinden zu ordnen, den precarischen Genuß zu mindern, oder ganz aufzuheben, und entweders an die bisherige Nutznießer, oder an andere in Eigenthum oder, wie z. B. bey den Holzgeläcken § 396. not. d. in E. wiederum precario zu überlassen.

§ 404.

Die widrige Versuche der Unterthanen u. ihrer Grundherren hatten jedesmal gescheitert.

Den Unterthanen, welche sich in dem Genuße solcher Freyplätze fanden, fiel zwar vielfältig schwer, wenn man ihnen Landsfürstl. Seits solchen gemindert, oder gar entzogen. Selbst das Domkapitel beschwerte sich bey der im J. 1680. abgehaltenen Conferenz unter andern, daß man den 6 Kapitl. Unterthanen zu Purschern in dem Filz die Latschen (eine Gattung niedrigen Nadelgesträusses) abzuhacken eingestellt, und darum bestrafet habe, unerachtet sie dessen in unfürdenklichen Besitz seyen. Und in der dem Erzbischof Johann Ernst im J. 1687. erster Hande vorgelegten Wahlkapitulation verband es selben sogar dahin, daß er den Domkapitl. Unterthanen, welche in Hochfürstl. Wäldern und Auen den Blumbesuch (Wayde), oder andere Gerechtigkeit hergebracht haben, solchen unbekränkt genießen lasse.

Es mislungen aber beede Versuche. Dem erstern vom J. 1680. setzten die Hochfürstl. Kommissarien die bedeutende Antwort entgegen: es wäre den Domkapitl. und anderen Herrschaftl. Unterthanen eben nicht aller Genuß - nur der Exceß verbothen. Man müsse um so mehr Reflexion darauf machen, da es ein guter Rechestand, und überhin eine Hochfürstl. Frey sey, welche secundum iurisdictionem et proprietatem dem Landesfürsten gehörig, und dessen *plenariae dispositioni* unterworfen; es folge auch nicht hieraus, daß, weil man den Unterthanen solche lang genießen lassen, sie einige Eigenthümlichkeit präscribiret hätten, weil zu Behilf der armen Unterthanen und purer Gnad im ganzen Erzstift zwar bisher gebräuchig, daß man mit gewisser Maß den Unterthanen insgemein auf dergleichen Art, oder Freyen nach Gestalt der Sachen entweders die Weyd oder moderirten Beholzungs - Genuß zugelassen, jedoch weil

sol-

Digitized by Google

solches allein *gratis* oder gegen gar schlechter Recognition beschieht, kann hieraus keine sonderbare absolute Gerechtigkeit erwachsen. Und hierauf brachten obige Hochfürstl. Kommissarien des medium auf die Bahn: wenn die kapitl. Unterthanen noch eine Beschau verlangen, könnte man solche, wenn sie fehlig sind, auf ihre Kösten bewilligen; wenn sie sich aber nicht getrauen, sollen sie sich zur Strafe bequemen, und künftig würde man es mit ihnen, so wie bey Abwandlung anderer Domkapitl. Unterthanen, nemlich mit Beyziehung der Domkapitlischen Beamten halten. Wobey es auch das Domkapitel ohne fernerer Gegenrede bewenden lassen.

Auf den zweyten Versuch, oder die Wahlkapitulation von 1687. stellte die Hochfürstl. Kammer dem Erzbischof Johann Ernst das Beschwerliche davon mit deme vor: man pflege bey einer Frey, Blumbesuch, Schwarzwald oder Au, so eine ganze Gemein besucht, die interessirte Nachbarn jederzeit um ihre Bedenken zu vernehmen, und nach Gestalt der Dinge deren Verleihung zu thun, womit man auch hinfür fortsetzen wird; ansonst wären einem regierenden Fürsten die Hände gebunden, daß er keinen nothleidenden Unterthan oder wohlverdienten Diener willfahren, und die Kammergefälle in Stiften, Anlaiten und Briefgeldern vermehren könnte, da doch sogar das Domkapitel mit seinen eigenen Freyen libere disponiret.

Diese gründliche Kameralvorstellungen öffneten dem Erzbischof Johann Ernst dermassen die Augen, daß er obigen Artikel gleich den übrigen, in denen sich das Domkapitel eine durchgängige Hofmarchial- und Forestal- Jurisdiktion zukapituliret hatte, durch einen Generalbefehl von 3. Oct. widerrufte, sofort in seiner dritten verbesserten, aber gleichwohl hinnach in Rom vor nichtig erkannten Wahlkapitulation ausstrieche, und gänzlich hindanliesse.

Die Landesregenten und ihre Hofkammer liessen sich daher durch die Beschwerden und Klagen der Unterthanen so wenig als ihrer Grundherren jemals irre machen; sie behaupteten ihr Eigenthums-Recht in ältern und jüngern Zeiten mit unbeweglicher Standhaftigkeit, wie solches nicht nur aus obigen Vorgängen von J. 1680. und 1687. erhellet, sondern viele Hunderte, ja Tausende der größern und kleinern Plätze beweisen, welche die Landesfürsten und ihre Kammer aus den Hochfürstl. Freyen und Gemeinen gegen jährliche Stift und Anlait zum Ackerbau, zur Wiese, Alpe, auch zur eigenthümlichen Heimwaldung in älteren (a) und jüngern Zeiten, bevor unter Regierung des Erzbischof Sigmunds Schrattenbach einzufangen bewilliget haben: also zwar, daß es nach den Gewohnheiten, Sitten und Verfaßung des Erzstifts ein gesetzlicher, auch durch hofräthl. Urtheile bestättigter Grundsatz ist, daß der unfürdenkliche Genuß einer Hochfürstl. Frey, wenn hievor keine Stift und Anlait an die Hofkammer zu bezahlen angesetzet ist, die Natur eines precarischen, oder blossen Gnaden Genußes auf sich habe, und behalte, folglich zu jederzeit dem Widerruf, ohne daß sich der bisherige Nutzniesser einer rechtlichen Verkürtzung oder Unbilde beklagen kann, unterliege.

(a) Hier will ich nur zu einen Beyspiel die Verordnung des Erzb. Leonards ddo. Freitag vor sand Thomas Tag 1518. anführen, welche er an die Bürger des Markts Hopfgarten erlassen, als sie die Freyheit behaupteten, in den Bezirk des Burgfrieds Gebäude aufführen, und solche als ihr Urbar ansehen, und mit solchen Zinnse belegen, zu können. Darüber erklärt er ihnen nachdrucksamst: „Nu erstrekt sich der Burgfried und Freyheit gemeldts unsers Markts nit so weit, daß ihr als die Inwohner desselben dardurch Macht haben solt, auf die Gründ oder Fürhäubter in denselben Burgfried gelegen als was Eures gefallen ze pawen, sonder was Marktsrecht ist, als wochen Märkt, Jahrmärkt, und anders denselben anhängig betrifft, dan die Freu in Burgfried Uns als herrn u. Landsfürsten zuesteen, es möcht auch ain yeder so im Burgfried grund hat, sagen, was vor seinen Fürhaubt seye auch sein, dadurch dann die Frey ganz geschmälert, und kain Frey seyn wurde, das wür dann als herr und Lndsfürst kaineswegs geduldten kunten; so habt ihr auch nicht macht, so auf dieselben grund der Fürhäubter oder Frey als was gepaut wirdet, ainicherley Zynns zeschlagen, demnach obgemelt unser Hofmeister und Probst von Unsern wegen in Sachen wol und billichen gehandlet haben, und lassens es auch bey derselben Irer Handlung bleiben, daß auf angerührte Schmidten Uns in Unser Urbar davon ein Zynnß zegeben geschlagen, und in Unser Urbar geschrieben werde, dann wür keinswegs gedulten mögen, daß auch die Fürhäubter unserer Freu ausserhalb unser oder unsers Hofmeisters Verwilligung als was gebauet werden sollte.„

§ 405.

Die billige Maaßregeln bey Vertheilung der Freyen

Wenn aber gleich die Landesherren kein strenges Recht verbindet, die bisherigen Inhaber in dem Genuße des Precarii zu belassen; so werden sie doch insgemein mit Billigkeit und Klugheit zu Werke gehen, und diesem zu Folge bey Einfangung und Austheilung der Freyen die Nachbarschaften um ihre Erinnerungen hören, auch vor andern selbe gerne bedenken, wenn sie es mit den gesunden Landkulturs-Principien übereins zu stimmen finden. Denn ist es an dem, daß es schwer hält, eigene Ansiedler zu finden, oder daß die Güter der Adjacenten so beschaffen sind, daß sie bey Entgang des prekarischen Genußes ganz in Abschleif kommen und verfallen müßten: so werden den Landesfürsten jene Auswege die angenehmsten seyn, welche ihre Rechte und Vortheile mit dem Vortheil ihres getreuen Landesunterthans so viel möglich vereinigen. Nur Troz und Ungestümme kann niemals den Weg bahnen um sich in einer bloß von der Gnade des Landesfürsten abhangenden Sache milde willfährige Rücksichten zuzuziehen.

§ 406.

Von den Fischen und Jagdgerechtigkeiten im Erzstift.

Sowohl im Anhange, als in den Nachrichten hievor kömmt in den Kaiserl. und Erzbischöfl. Urkunden zuweilen unter den Zugehörden das Fischen und Jagen vor, vielmal aber nicht. Aber eben dieses ist das Kennzeichen, daß man diese Rechte nicht unter die gewöhnliche gemeine Appertinenzen eines Guts gerechnet, sondern immerfort unter die Regalien, oder die der Regel nach den Erzbischöfen vorbehaltene Rechte gezogen habe. Denn bald verliehen die Erzbischöfe solche Rechte mit- oder ohne Gut an andere (a), bald behielten sie sich selbe ausdrücklich bevor (b). So sind auch nicht undeutliche Merkmale vorhanden, daß

Digitized by Google

daß die Verleihung dieser Rechte den Mitgebrauch des Landesfürsten nicht ausgeschlossen (c). Wie denn auch die Jagd Folge oder Frohnen bey den Hochfürstl. Jagden schon auf sehr alten Herkommen beruhen, und sich hievon kein Unterthan im Lande, er gehöre mit seinen Urbar und Grunde wem er wolle, ausziehen darf (d).

In übrigen ist bereits oben § 382. not. d. die Erwähnung beschehen, daß Erzb. Paris unter den Freyheiten, mit denen er im J. 1620. den Ritterstand und Landadel begabete, auch das kleine Waydwerk mitgetheilet habe. Weil sich aber einige Anstände darüber äusserten, auch von dem Prälatenstand etliche dergleichen Waydwerke von unfürdenklichen Jahren zu besitzen vorgaben, so hatte Erzb. Paris der Nothdurft zu seyn ermessen, eine gewisse endliche Deklaration und Erläuterung vor sich und seine Nachfolger zu geben, wie, wann, und welcher Gestalt, auch an was Orten das kleine Waydwerk oder Jagdbarkeit sowohl von Prälaten als Ritterstand zu üben seye. Diese erfolgte umständlich mittelst Landesfürstlichen Dekretes an den Landschafts Ausschuß ddo. Salzburg 30. May 1635. worinne insonders die Bann - Förste und Gehege um Salzburg bemerket sind, in welchen jedermann ohne sonderbaren ausdrücklichen Bewilligung des Landesfürsten alles Waydwerk zu treiben verboten ist. Dieser Deklaration folgten die obberegte Rezesse mit dem Domkapitel, Prälaten, und Erbämtern von 1645. nach, in welchen ebenfalls ein Artikel von den Jagdwesen einflüßt (e).

(a) Spruchbrief des Erzbischof Ortolphs dem Conrad und Jans von Velben ertheilt ddo. Salzburg am Freytag nach Christi geburt 1347. daz der Bach genannt der Chaprun und daz Jaid und Vischen, darin unser und unser erben Pannwazzer und Wiltpann schein sullen - so sol der Walt zu Caprun auch unser sein mit allen gesuchen und nutzen, mit Jaid und Vederspiel an (ohne) die Valchen, die schullen dez genannten unsers Herrn von Salzburch und seins gotshaus sein gegen Verzeichung der Rechte iz Heubach - Erzbischof hat auch gesprochen, daz das Vachen der Valchen, daz er und seine Nachkomen Recht haben sullen, in unsern und unser Erben Velden unschädlich sein soll an unsern Velden, Samen oder Gründen.

(b) Siehe oben § 347. not. e. et f.

(c) Verschreibung des Hartnid von Cuchel ddo. Salzburg auf Niklastag 1345. daß ihm Erzbischof Ortolph die Fischweid auf der Sur von Niedersurheim und hinz Biellieb verliehen hab, also bescheidenlich, daz weder er noch sein Erben den vorgenanten Herren und seine Nachchomen, wenn sie da vischen wellent, daran nicht engen, noch irren sollen.

Verschreibung des nemlichen Conrad und Jans von Velben ddo. Salzburg an Vreytag nach St. Jakobstag 1347. daß Erzbischof ihnen volle Recht und Urlaub verliehen, und gegeben hab ze vischen in der Salzach, und in den Pächen, di darein rinnent, von der Spreng in der Chrümel untz hintz Hiltungwag in Tachsenbacher Gericht, wir sollen aber dhainen gewalt haben daz Vischen in denselben wazzer zu verpieten, oder zu erlauben, oder hinzelazzen umsuzt oder um pfening.

(d) S. die §. 318. not. f. angeführte Landrepartitions Ordnung von J. 1736., dann den Domkapitl. Jurisdiktions - Receß von J. 1645. §. 395. not. b.

(c) Obigen kömt noch die Vergleichung beyzusetzen, welche die Hochfürstl. Oberstjägermeisterey mit dem Probsten und Kloster der Canonicorum regularium S. Augustini zu Högelwert der niederen Jagdbarkeit oder Reis Gejaids halber getroffen den 7. Febr. 1681.

§ 407.

Schluß über das Bisherige.

So sieht ungefehr der Zustand aus, in welchem das durch den heil. Rupert erhobene Salzburg gediehen ist. Die Züge, die ich davon lieferte, sind zwar sehr rohe und unvollkommen; doch liegt, wenn man nur diese gegen die Geschichte des alten Juvavia halten will, schon hell am Tage, welch ungleich milderes Schicksal jenes vor diesem betroffen habe. Juvavia mußte sich in einem Zeitraum von fünf hundert Jahren bey stätten kriegerischen Auftritten unter das Joch verschiedener Beherrscher beugen. Die erste waren die alten norischen Könige; denen folgten die Römer, auf diese die Hunnen, darnach die Heruler, die Ostrogothen, sodann die Herzoge der Bajoaren, u. ihrer Oberherrn die Könige der Franken. Das im Jahr 582. oder nach der neuern Meynung im Anfang des VIII. Jahrhundert erhobene Salzburg dagegen stehet nunmehr 1200, oder wenigstens gegen 1100 Jahre aufrecht, und kennet in einem so langwierigen Zeitlauf keine andere unmittelbare Regenten als ihre Bischöfe und Erzbischöfe unter dem Schutz der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser. Die Vorsicht wachte stäts davor. Salzburg hatte auch seine Titus, seine Trajan und Antonin. Weder Unbilde der Zeiten, noch die Wuth der Feinde, weder die bewaffnet- noch die unbewaffnete Eifersucht war bis nun vermögend, dessen Verfassung einzustürzen. Seine Regenten nahmen immer mehr an Ansehen zu; und nunmehr steiget das uralte Reichsfürstenthum und Erzstift Salzburg unter der Regierung des jetzigen Erzbischofs und Landesfürsten Hieronymus aus dem fürstlichen Hause Kolloredo von Waldsee und Möls aufs neue empor. Es bewundert die Grösse seiner Fürstl. Seele. Gott segne seinen unermüdeten Eifer in Wirkung des zeitlich und ewigen Wohls seiner Untergebenen. Er lasse ihn durch seine preiswürdigste Bemühungen vor das wahre lautere Christenthum, durch seine Gerechtigkeit und Vorsicht, die sich weder durch List, noch Heucheley, noch andere Nebengriffe — die Klippen mancher Regenten — beschleichen, oder erschüttern läßt, das Glück und die Wonne seines aufgeklärten Volkes — ja einen stäts thätigen Werkzeug und Stütze vor die Freyheit und Ehre der deutschen Kirche und Staates bis in die späteste Jahre seyn!

Digitized by Google

Wesentlichere Verbesserungen.

Seite	Zeile	Anstatt	Lese
12.	2.	SCTO.	SCto
18.	8.	aus die Gegend	auf die Gegend
23.	12.	bey Happing	zu Happing
—	26.	setzten	setzen
25.	15.	Trautsohnlichen	Trautsohnischen
27.	2.	(§. 11.)	(§. 12.)
—	26.	T. und C.	T und L
—	30.	Fluß	Fuß
31.	33.	§. 32.	§. 35.
32.	37.	§. 12.	§. 15.
—	40.	aspersas,	aspersas.
—	43.	minantem:	minantem,
55.	25.	ETALOVOIS	ETALOVNIS
92.	11.	Coningii	Conringii
93.	20.	erhaltrn	erhalten
94.	2.	andeen	anderen
—	26.	heissen	heissen,
104.	24.	die erste:	der erste:
106.	2.	§. 107.	§. 116. seq.
113.	12.	bis 628.	bis 622.
—	35.	colle	calle
120.	4.	Hande.	Hande:
122.	21.	Num. 1.	Num. 2.
133.	42.	(f)	(g)
—	—	(g)	(f)
		folglich ist das sub (f) stehende Du cange etc. der folgenden Note Mabillon etc. nachzusetzen.	
145.	26.	ubique	ubi
147.	18.	Nro. 7.	Num. 4.
—	20.	contiguo	contigit
—	39.	Hebnvvinus	Helmvvinus
—	40.	Sabo	Pabo
148.	24.	aquilonarum	aquilonarem
149.	39.	gründlicher	gründlichen
157.	5.	Nro. 45.	Nro. 44.
—	7.	Nro. 46.	I. Nachtr.
165.	19.	§. 181.	§. 183.
—	22.	§. 181.	§. 183.
167.	4.	§. 159.	§. 160.
169.	29.	Salzhurg	Salzburg
173.	4.	Num. 46.	I. Nachtr.
186.	34.	irrevocabilites	irrevocabiliter
187.	13.	Rudolph	Friderich II.
189.	24.	Num. 85.	Num. 88.
—	32.	§. 167.	§. 168.
190.	25.	§. 167.	§. 168.
192.	39.	§. 200.	§. 208.
193.	17.	Num. 113.	Num. 111.
194.	14.	Anonvmus	Anonymus
197.	23.	erkanntr	erkannte
199.	1.	dc Pleien.	de Pleien
208.	31.	§. 168.	§. 187.
209.	20.	bellis	bellicis
224.	1.	§. 221.	§. 201.
231.	8.	würde	wurde
—	22.	1739.	1729.
232.	12.	den	den
—	48.	Anordnungen	Unordnungen
237.	48.	Chiemsee	Chiemsee,
243.	4.	werde	werden
249.	1.	bedenket	bedecket
253.	46.	un,	uns
255.	8.	s. unten §. 210.	s. §. 210.
257.	16.	Orth	Act
276.	44.	anführen,	anführen.
285.	5.	zusammrn	zusammen
289.	22.	confirmamus.,,	confirmamus,, (b)
291.	21.	quam	qua
298.	1.	St. Veit in Tesserecken	omittatur
—	4.	Hopfgarten eben alldort.	Hopfgarten und St. Veit in Tesserecken eben alldort.
312.	in marg. 1.	Einleitung	Eintheilung
320.	6.	Ursulinerin	Ursulinerinnen
322.	3.	Alumnus	Alumnis
323.	21.	Kapital dazu-	Kapital-dazu,
330.	40.	J. 779.	J. 799.
336.	2.	Art. XIII.	Art. VIII.
341.	14.	nämlich	nämlichen
342.	15.	Privilegienn	Privilegien
349.	14.	er	et
—	20.	begriffenen	angeführten
351.	10.	ohnweit	(ohnweit
—	46.	praecdictum	praedictum
352.	42.	J. 903.	J. 908.
357.	14.	XCVIII.	XCIX.
358.	33.	ünd	und
359.	22.	ereignete	eignete
365.	47.	Heinrichs III.	Heinrichs VII.
371.	5.	§. 274.	§. 270.
374.	1.	S. V. Abs.	S.II.Abth.V.Abs.
377.	8.	(§. 278.)	(§. 275.)
381.	32.	Kaiser	König
385.	39 u. 40.	(283. not. c.)	(§. 273. not. q.)
399.	19.	auf der	auf Seite der
413.	38.	(§. 187.)	(§. 290.
428.	8.	§. 312.	§. 314.
433.	39.	not. b.	not. d.
434.	22.	§. 275.	§. 273.
451.	48.	es in Gebothen	es sey in Gebothen
461.	24.	Ausschluß	Aufschluß
462.	penult.	angehörig	angehörig erklärt
466.	24.	inde	unde
470.	23.	not. a.)	not. a. und b.)
472.	44.	desgleichen Erzbischof	desgleichen that Erzbischof
—	post lin. 50	—	ponatur (k) S. §. 334.
473.	1.	not. k.	not. l.
—	22.	not. l.	not. m.
474.	10.	da	da
485.	32.	A. 1772.	A. 1773.
489.	28.	1594.	1592.
499.	21.	1300.	1500
500.	34.	Johann Ernst	Ernst
508.	36.	die	die
539.	15.	ist	sind
544.	38.	Eischöfe	Bischöfe
567.	20.	J. 1324.	J. 1322
570.	17.	1320	1327
585.	10.	uberfahren.	überfahren, u. sind si daran saumich
589.	4.	III.	XIII.
599.	16.	solle, im Fall sie sich aber	solle, so wäre im Fall
—	17.	Verbescheidung suchen	Verbescheidung zu suchen

Verbesserungen
bey dem diplomatischen Anhange.

Seite	Zeile	Anstatt	Lese
19.	17 u. 26	DCCXXXXVIII.	DCCLXX XXVIII.
27.	27.	Pohkire	Pohkirc.
28.	13 et 14 lin.marg	Gaissan bis Regenwald	Gaissau bis Stegenwald
—	ult.lin.	VI Absatz	V. Absatz.
233.	1.	XCV.	XCVI.

Diplomatischer Anhang

von verschiedenen schriftlichen Denkmaalen und

Urkunden aus dem VI. VII. VIII. IX. X. und

XI. Jahrhunderte

zur Beleuchtung

der vorstehenden Nachrichten

vom

Zustande Salzburgs.

Digitized by Google

* * *

Was ich — der Sammler gegenwärtigen Anhangs — die Leser zu erinneren habe, bestehet, da der Inhalt sich schon aus der Aufschrift verräth, in keiner weitläufigen Vorrede — nur in einer kurzen Anmerkung. Ich folge nicht der Ordnung der vorstehenden Nachrichten, sondern der natürlichen Zeitrechnung. Die urkundliche Denkmaale, die ich einschalte, haben, wenige davon ausgenommen, noch niemal das Tagelicht durch öffentlichen Druck erblicket. Sowohl die bisher unausgegebene, als bereits ausgegebene sind nicht andern Abdrücken und Sammlungen mit blinder Folgsamkeit nachgeschrieben. Ich forschte bis an die Quelle, wo nicht allemal des Originals selbst, doch der uralten Manuscripte und Chartarien, welchen heilige Verwahrungsorte — die in Salzburg befindliche innerste Archive — den möglichsten Grade der Glaubwürdigkeit verschaffen. Unmittelbar von diesen nahm ich die Abrisse, und zeichne deßwegen an dem Rande jeder Urkunde hin, aus welchen der einheimischen Fache sie gehoben ist. Die unzähligen Sprach- und Schreibfehler, mit denen die nachstehende Sammlung gleichsam strotzet — so eckelhaft und unverständig sie jenen sind, die sie nach der Sprachlehre und Rechtschreibekunst beurtheilen wollen, möchten sich dagegen desto mehrers den Kennern der Diplomatik empfehlen. Diese werden darinn das Gepräge des Alterthumes und die Bürgschaft finden, daß ich nicht allein Worten, sondern auch dem Buchstabe, ja jedem Punktirungszeichen der Urschriften getreu verblieben. Und wie gerne würde ich diese Genauigkeit auf jede Abkürzung, oder

Abbre-

Digitized by Google

Abbreviatur der alten Urschriften, auf die Abdrücke der Sigille und Monograme verbreitet haben! — Aber nicht Möglichkeit und Wille — nur Nebenumstände hinderten mich daran, solches für dermal zu leisten. Indessen habe ich einige, und zwar die erstere Urkunden mit Anmerkungen versehen, theils um Local- und persönliche Umstände, theils anscheinende Widersprüche in der Zeitrechnung aufzuklären. Die ganze Sammlung aber mit derley Anmerkungen anzufüllen, gebrach es, soviel die chronologische Anstände betrifft, zum Beweise und Ehre der Aechtheit Salzburgischer Urkunden an dem Stoff: durch die Analyse der Personen, Orte und Materien aber würde das Volume weit über das Ziel hinan wachsen, inner welchem ich mich halten muß. Endlich schliesset sich die Sammlung mit dem XI. Jahrhunderte, und stoßt hiemit gerade an die Epoche, wo die Salzburgischen Archive reichhältiger zu werden anfangen. Sollte dem Erstlinge eines Versuches diplomatischer Sammlung von Salzburg, wie gegenwärtiger ist, das Glück wiederfahren, nicht ganz zu mißfallen, so dürfte dieses zum Antriebe dienen, dieselbe von einem der folgenden Jahrhunderte zu dem andern mit bescheidener Auswahl der Urkunden (denn alle der Presse zu übergeben, würde zu weitwendig seyn) fortzusetzen, und so allmälich eine Diplomatik Salzburgs herzustellen, welche man bis nun ganz vermisset. Salzburg den 1. September 1782.

Num. I.

Digitized by Google

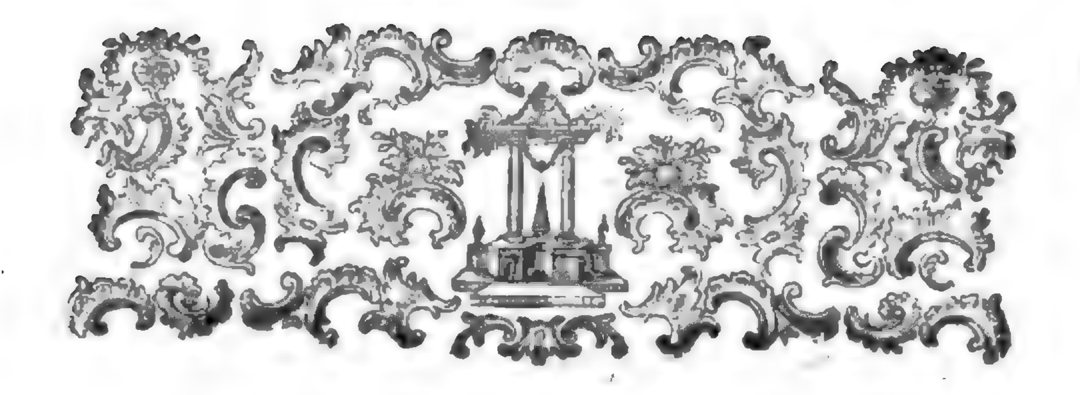

Num. I.

Auszug einiger Stellen der Lebensbeschreibung des H. Abbten Severins, welche sein Lehrjünger Eugyppius im J. 509. verfasset, in soweit, als selbe auf Salzburg, dessen Gegenden und Kirche einen Bezug haben.

Incipit epistola Eugippii presbyteri de vita S. Severini abbatis ad Pascasium diaconum (a).

Ex Codice MS. membran. antiquissimo Capituli metrop. Salisb. in 4.

. . . .

Cum adhuc Norici ripensis oppida superiora constarent, et pene nullum castellum barbarorum uitarent incursus. tam celeberrima sancti Seuerini flagrabat oppinio. ut certatim eum ad singula castella pro suis munitionibus inuitarent. credentes quod eius presentia nihil eis aduersi eueniret. quod non sine XI.

(a) Vielen wird es fremd auffallen, wie man daran kommen möge, ein mit Wunderwerken durchwobene Legende und Fragment aus einem alten Geschichtschreiber an die Spitze der diplomatischen Sammlung Salzburgs zu stellen. Ich glaube jedoch, hinreichende Entschuldigung davor zu finden. Diese Lebensbeschreibung ist das älteste ächte Ueberbleibsel, und gleichzeitige Denkmahl von dem politisch- und kirchlichen Zustande sowohl des Norikum überhaupt, als von Juvavia und dessen Gegenden ins besondere. Man findet davon verschiedene uralte handgeschriebene Exemplarien; als in der K. K. Hofbibliothek in Wien, in dem Benediktinerkloster St. Georgen in Tyrol, in der gefürsteten Benediktinerabbtey zu St. Emeramm in Regensburg. Aus diesen sind meistens die Abdrücke entlehnt, die man davon bey Surio, Baronio, Velsero, und Reschio in annal. Sabion. T. 1. p. 296-322. antrift. Die zwey letztere haben sie überhin mit eigenen Noten beleuchtet. Es besitzet aber auch das hochwürdige Domkapitel zu Salzburg diese Beschreibung in MS. auf Pergament von einer Hande, die sich wo nicht vom X. doch vom XI. Jahrhunderte hernimmt. Aus diesen ist nun obiger Auszug unmittelbar gehoben, und, wie mich deucht, soll es meinen Lesern und Patrioten nicht so unangenehm seyn, die ältesten vaterländische Nachrichten nicht bloß beziehungsweise, oder in verstümmelten Worten, sondern nach dem vollen Grundtext, und zwar nicht aus

einem

Digitized by Google

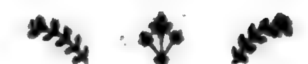

sine gratia divini muneris agebatur ut omnes eius monitis quasi celestibus terrerentur oraculis, exemploque illius bonis operibus erudirentur. In *castellum* quoque cui erat *cucullis* uocabulum deuotionis accolanis uir sanctus uenerat aduocatus ubi factum quodam miraculum nequeo reticere. quod tamen marciani post presbiteri nostri ciuis eiusdem loci. stupenda relatione cognouimus. Pars plebis in quodam loco nefandis sacrificiis inherebat. Quo sacrilegio comperto uir

einem fremden, sondern eigenem alten einheimischen MS. zu lesen. Dieß konnte ich aber mit weit mehrerm Fug hier im Anhange, als vorne in den **Nachrichten** selbst thun.

Uebrigens bleibt jedem frey, was er über die Wirklichkeit der darinn angeführten Wunderthaten denken will. Die Gesetze der Natur bestehen unfehlbar durch die willkührliche Einrichtung eines allmächtigen Wesens, folglich kann jenes Wesen, welches der Natur die Gesetze willkührlich gab, solche auch willkührlich ändern, und um so mehr auf eine Zeit lang aufheben. Nach diesem Grundsatz ist die Möglichkeit eines Wunderwerkes eben so klar, als die Wirklichkeit einer jeden geschehenen Sache, und als ein **orthodoxer** an der Wirklichkeit der von dem Heiland selbst gewirkten Wunder nicht zweifeln darf.

Aber ich räume anbey wieder gerne ein, daß man, um von dem Möglichen auf das Wirkliche zu schlüssen, den allerstrengsten Grade des Beweises, und Ueberzeugung fodern könne, und daß dieser um so schwerer halte, weil eben Erfahrung und Beyspiele weisen, wie trüglich allda die Zeugnisse der Menschen sind.

Die Neigung zu dem Ausserordentlichen und Wunderdingen war dem Menschengeschlecht gleichsam von jeher angebohren. Es ist beynahe keine Religion, keine Sekte, kein Zeitalter, welches nicht auf Wahrsagungen, und Wunderwerke sich bezog, und eine Menge Zeugen darüber aufstellte. Mangel von Kenntnissen der Physik, und der Kräfte, welche der Schöpfer in die Natur gelegt, und verborgen, und die Erziehung in poetischen Phantasien, welche man bey den meisten Völkern, und Heyden antraf, ließ in jeden auch zufälligen Ereignissen ein Wunderwerk erblicken. Dieß war eine ererbte, und fortgepflanzte Schwachheit ganzer Nationen, welche dem Ehrgeiz, Eigennuz, auch der frommen Einfalt sehr wohl zu statten kam, und die beste Dienste leistete, um schlimme sowohl, als gute Absichten zu erreichen.

Der Weise, der die Geschichte der Völker, und ihrer Religionen durchgedacht, und von dem Fortgange der Wissenschaften, und Aufklärung des menschlichen Verstandes richtige Begriffe hat, ist freylich weder leicht, noch abergläubisch. Er geht mit seinem Urtheile auf das behutsamste, und hält mit dem Glauben, daß diese oder jene ausserordentlich scheinende Handlung ein wirkliches Wunder seye, mehr zurück, als es z. B. die Jansenisten bey dem Grabe ihres Abbtes Paris im Anfange des jetzigen Jahrhunderts thaten, und die sogenannte schismatische Griechen oder Altgläubige über ihre täglich einbildende Wunderthaten noch heut zu Tage thun. Die Ehre Gottes, und seiner erwählten Kirche, und Versammlung der Rein- und Rechtgläubigen fodert nach dem Maaße, wie die Gegner, welche sie umgeben, mehr aufgeklärt sind, auch mehrern Scharfsinn, daß man nicht jede fromme Täuschung und Traum gleich zum Wunderwerke erhebe, und Dinge, die auf blosser Geschicht- und Thatensache beruhen, sogleich für eine Glaubensregel annehme, und andern aufdringe.

In-

Digitized by Google

uir dei multis plebem sermonibus allocutus ieiunium triduanum per presbiterum loci persuasit indici. ac per singulas domos cereos afferre precepit. quos propria manu unusquisque parietibus affixit ecclesie. Tunc psalterio ex more decurso. ad horam sacrificii presbiterum et diaconum uir dei hortatus est. tota cordis alacritate secum communem dominum deprecari. quatenus ad sacrilegos discernendos lumen sue cognitionis ostenderet. itaque cum multa largissimis fletibus cumque fixis genibus precaretur. pars maxima cereorum quos fideles adtulerant subito est accensa diuinitus. reliqua uero eorum qui predictis sacrificiis infecti fuerant: nolentesque latere negauerant in accensa permansit. Tunc ergo qui eos posuerant diuino declarati examine protinus exclamantes secreta pectoris satisfactionibus prodiderunt et suorum testimonio cereorum manifesta confirmatione cuncta sacrilegia propria voce testabantur. O clemens potentia saluatoris. cereos animosque flammantis, accensus est ignis in cereis. et refulsit in sensibus. Visibilis lux naturam cere liquebat in flammis. at inuisibilis corda fatentium soluebat in lacrimas. quis credat amplius eos quos sacrilegus error inuoluerat postea bonis operibus claruisse. quam eos quorum fuerant accensi diuinitus cerei.

\- \- \- \- \- \- \-

Alio quoque tempore in finibus *eiusdem castelli* locuste frugum consumptrices. noxiis morsibus cuncta erant uastantes. Tali ergo peste percussi. mox presbiteri et ceteri mansores sanctum Severinum summis precibus adierunt dicentes, vt tante plage auferatur atrocitas orationum tuarum experta suffragia postulamus. quia te dudum miraculo incensis cereis multum apud deum ualere conspeximus. quos ille religiosius allocutus non legistis ait quid auctoritas diuina precipiat populo peccanti per prophetam conuertimini ad me in toto XII.

 cor-

Indessen zeiget freylich obige vita S. Severini, daß man in der ersten Norischen Kirche vor das Uebernatürliche, und für die Wunderwerke sehr eingenommen war, und die sonderbare Ereignisse insgemein dahin ausgedeutet habe. Man muß sich also nicht befremden, wenn man diesen Hang fortan in der Salzburgischen Kirche und Gegenden bemerket, und wenn eben dieser vielfältig in Leicht= und Aberglaube ausgeartet, und bevor das gemeine Volk mit den albernsten Träumereyen, als dem sogenannten Schatzgraben, Lässeln, Gespenstern, Zauberkünsten und Hexereyen, Alraunen, und mit den wahnsinnigen Fehmärgen von Bergmännchen, wilden Frauen, unterirrdischen Bewohnern des Untersperges u. d. gl. unterhalten, und getäuschet hat. Salzburg hatte diese Gebrechen, und Mißbräuche mit all andern Nationen und Kirchen gemein. Im J. 1750. war es doch das letztemal, wo man in Salzburg einer Hexe den peinlichen Prozeß machte, und das Todesurtheil, jedoch hauptsächlich wegen der mitunterloffenen Entunehrung der heiligen Hostie sprach, und vollzog. Seitdem die weltliche Gerichtsstellen manchen unter den Vorwand der Hexerey, Gespenstern, auch frommen Wunderwerke ausgeübte Imposturen die Larve mit derber Züchtigung abgezogen, und seitdem der jetzt regierende Erzbischof und Landesfürst alle Blendwerke aus der geheiligten Religion verscheuet, und solche auf ihre ursprüngliche Reinigkeit zurück zu führen sich zur ersten Hirtenpflicht nimmt, so denkt schon der gemeine Pöbel klüger darüber, als in manch anderen Lande.

corde uestro in ieiunio et fletu . et post pauca . sanctificate inquid ieiunium. uocate cetum congregate ecclesiam , et cetera que secuntur explete . ut et dignis operibus maliciam presentis temporis facile euadatis. Nullus a me ad agrum exeat . quasi humana sollicitudine locustas uenturus . ne diuina amplius indignatio prouocetur. Ex more omnibus in ecclesiam congregatis . unusquisque in ordine suo psallebat ex more . omnis etas et sexus . que etiam uoce preces deo fletibus offerebat. Elemosine fieri non cessabat . quicquid bonorum operum presens necessitas exigebat . sicut dei famulus preceperat implebatur. Omnibus igitur huiuscemodi studiis occupatis . quidam pauperrimus opus dei ceptum deserens . ad agrum proprie segetis inuisende gratia . que per parua inter aliorum sata iacebat egressus est . totaque die anxius locustarum nubem impendentem qua potuit exturbat industria . moxque ecclesiam communicaturus intrauit . sed segetem eius exiguam multis uicinorum circumdatam frugibus . locustarum densitas deuoraverat . quibus ea nocte ab illis finibus exterritis diuino imperio probatum est . quantum ualeat fidelis oratio. Mane quippe sancti operis terminator atque contemptor rursus ad agrum suum male securus egrediens . eum locustarum pernicie funditus inuenit abrasum . et omnium circunquaque sationes integras uehementer admirans . ad castellum lamentosa vociferatione reuertitur . cunque id quod acciderat indicasset . ad huiuscemodi uidendum exiere miraculum cuncti . vbi quasi ad lineam regularem contumacis hominis segetem locustarum morsibus corrosum ostenderat. Tunc omnium uestigiis pervolutus intercessiones eorum fusa prece lamentabiliter poscebat. Ob quam rem, monendi occasionem homo dei repperiens . docebat uniuersos . vt omnipotenti deo discerent obedire . cuius imperiis obediunt et locuste. Pauper vero predictus flebiliter allegabat posse se mandatis obedire de cetero . si ulla sibi qua uiueret spes remansisset. Tunc ergo vir dei ceteros allocutus . iustum est inquit . vt qui proprio supplicio humilitatis nobis et obedientie dedit exemplum liberalitate uestra anni presentis alimenta percipiat collationem itaque fidelium et correptus homo pauperrimus et ditatus . didicit quantum dispendii incredulitas inferat . quantumque beneficii suis cultoribus prebeat diuina largitio.

. . . .

XIII. Item iuxta *oppidum* quod *iuuauo* (b) appellatur cum quadam die intrantes basilicam estatis tempore sollempnitatem uespere redditun . ad accendenda luminaria ignem minime repperissent . flammam concussis ex more lapidibus eicere nequierunt . in tantum alterutra ferri ac petre collisione tardantes . vt tempus vespertine sollempnitatis efflueret. At vir dei genibus humi fixis orabat attentus. Mox igitur vt in conspectu trium spiritualium qui aderant tunc virorum cereus quem idem sanctus Severinus manu tenebat . accensus est . quo lucente sacrificio uespertini temporis ex more suppleto . gratie deo referuntur in omnibus. Quod factum licet vir memoratus his qui interfuere miraculo celare voluerit . sicut et multa magnalia que per illum diuina sunt effecta uoluntate.

(b) S. Nachrichten I. Abth. S. 23.

Digitized by Google

tate . claritas tamen tante uirtutis occultari non potuit . sed magnam fidem excellenter in aliis accendit.

. . . .

Accidit etiam *eiusdem loci* quandam mulierem diutino languore uexatam, iacere seminecem exequiis iam paratis . cuius proximi, mesto silentio uoces funereas quodam fidei clamore presserunt . et ante ostium cellule sancti uiri corpus iam pene exanime deposuerunt . videns itaque homo dei clauium aditum oppositione lectuli . ait ad eos . quidnam est . quod facere uoluistis? responderunt . ut oratione tua vite reddatur exanimis. Tunc ipsa lacrimabundus exclamans ait . quid a paruo magna deposcitis . cognosco me prorsus indignum. vtinam merear veniam meis inuenire peccatis . Et illi . credimus inquiunt . quod si oraueris reuiuiscat. Tunc sanctus Severinus fusis illico lacrimis in oratione prostratus est . et muliere protinus resurgente . allocutus est eos. Nolite quicquam horum meis operibus applicare . hanc enim gratiam feruor fidei emeruit, et hoc fit in multis locis et gentibus . vt cognoscatur quod unus sit deus . faciens in celo et in terra prodigia . excitans perditos in salutem . et mortuos vite restituens . mulier vero sanitate percepta . opus sacrale die tercio iuxta morem prouincie propriis manibus exercere. XIIII.

. . . .

Talibus igitur beatus Severinus per Christi gratiam muneribus opulentus *captiuorum* etiam *egenorumque tantam curam* ingenuae semper pietate susceperat . ut pene *omnis per uniuersa oppida vel castella pauperes ipsius industria pascerentur* . quibus tam leta sollicitudine ministrabat . ut tunc crederent se tantummodo saturari vel habundare omnibus bonis . quando uidebat egentium corpora sustentari . Et cum ipse ebdomadarum continuatis ieiuniis minime frangeretur . tamen esurie miserorum se credebat afflictio . cuius largitionem tam piam in pauperes plurimi contemplantes . quamuis ex duro barbarorum imperio famis angustias sustinerent . deuotissime tamen *frugum suarum decimas pauperibus expenderent.* Quod mandatum licet cunctis *ex lege* notissimum sit . tamen quasi ex ore angeli presentis audiretur . contra deuotionem seruabat . frigus quoque uir dei in nuditate pauperum sentiebat tantum . siquidem in hoc specialem a deo gratiam perceperat . vt in frigidissima regione mirabili castigatus abstinentia . fortis et alacer permaneret . *pro decimis* autem vt diximus dandis . quibus *pauperes alerentur* . norici quoque presbiteros missis exhortabantur epistolis. Ex qua consuetudine cum ad eum non nulla erogandarum uestium uenisset copia eroganda . interrogauit eos qui uenerant . si ex *oppido* quoque *tiburina* similis collatio mitteretur. Respondentibus etiam . inde plurimas protinus affuturas . uir dei nequaquam eos uenire signauit . sed dilatam eorum oblationem predixit barbaris offerendam . itaque non multo post ciues *Tiburnie* uario cum obsidentibus Gotis certamine dimicantes . uix initi federis pactione inter cetera etiam largitionem iamiam in vnum collatam . quam in itinere mittere dei famulo distulerant . hostibus vt predixerat obtulerunt. XVII.

Pau-

Digitized by Google

XXI. Paulinus quidam ad sanctum Seuerinum fama eius percurrente peruenerat. hic in consortio beati uiri diebus aliquot remoratus. cum redire uellet. audiuit ab eo. festina uenerabilis presbiter. quia cito dilectione tua populorum ut credimus desideriis obluctantem dignitas episcopatus ornabit. Mox remeante ad patriam sermo in eo predicentis impletus est. nam ciues *Tibertine* que est *metropolis norici* (c) coegerunt predictum sanctum uirum summi sacerdotii suscipere principatum.

. . . .

XXIIII. Ad habitatores preterea oppidi quod *iuuauo* uocabatur. septuaginta et amplius a patauinis milibus disparatos solita uir dei reuelatione commonitus. moderatum nomine cantorem ecclesie destinauit. precipiens ut habitationem loci illius omnes sine cunctatione relinquerent. mox perituros fore si contempnerent imparata. aliis igitur de tanto presagio dubitantibus. aliis prorsus non credentibus. item misit quintasium quendam. cui lacrimans dixit. perge uelocius. denuncians eis. si in hac nocte ibi remanebunt. sine dilatione capientur. sanctum quoque *Maximum spesialis uite presbiterum* instantius imperat admonere. vt saltem ipse contemptoribus derelictis properaret a celesti misericordia liberari. De quo sibi dei famulus magnam sibi inesse mestitiam. ne forte salutiferum differendo mandatum. imminenti subiaceret exitio. predictus itaque pergens imperata suppleuit. et reliquis in incredulitate nutantibus. nuncius uiri dei presbitero retinenti se atque hospitalitatem prebere cupienti. nullatenus acquieuit. qua nocte *heroli insperate protinus irruentes. oppidumque uastantes. plurimos duxere captiuos. presbiterum vero memoratum patibulo suspenderunt.* (d) Quo audito seruus dei grauiter doluit premonitos non curasse.

. . . .

XXX. Ciues *oppidi Lauriaci* et superiores transfuge castellorum ad suspecta loca exploratoribus destinatis. hostes quantum poterant humana sollicitudine precauebant. quos seruus dei diuinitatis instinctu commonitus presagamente prestruxit. ut omnem paupertatis sue sufficientiam intra muros concluderent. quatenus inimicorum feralis incursio nihil humanitatis inueniens. statim fame compulsi inmania crudelitatis cepta desererent. Hec per triduum contestatus. aduesperascente iam die Valentem nomine monachum mittens ad sanctum *Constancium eiusdem loci episcopum* (e) et ad ceteros ibi commanentes hac inquit nocte dispositis per muros uigiliis districtus uigilate superuenientis hostis cauentes insidias. At illi nihil aduersi per exploratores sentire affirmabant. sed Christi preco premonere non desistens. dubitantibus uoce magna clamabat. eadem nocte eos asserens capiendos ni suis imperiis fideliter obedirent. sepius repetens. me inquit si mentitus fuero lapidate. itaque tandem aliquando muris inuigilare compulsi. expleta consueti operis in noctis principio psalmodia. cum cele-

(c) Ibid. §. 87.

(d) Ibid. §. 96.

(e) Ibid. §. 88.

celeberrimo cepissent uigilare incursu. aceruus feni comminus positus ex facula baioli nolentis accensus. lumen non incendium reddidit ciuitati. Qua occasione uociferantibus cuncti hostes siluarum occultatione morantes. subito splendore clamoreque perterriti putantes se precognitos quieuerunt. ac mane facto circumdantes ciuitatem et ubique discurrentes. cum nihil uictualium repperissent. diripuerunt animalium gregem cuiusdam hominis qui seruo dei predicente contumax sua tutare contempserat, et recesserunt. Illis autem abeuntibus ciues portas egressi. haut procul a muris scalas iacentes inueniunt. quas ad vrbis excidium preparantes barbari uigilantium clamore turbati in nocte iactauerant. Quapropter memorati ciues ueniam a Christi famulo precabantur. confitentes corda sua lapidibus duriora. qui rebus presentibus agnouerant. in sancto uiro gratiam uiguisse prophetiam atque in uno impetu esset plebs inobediens uniuersa captiua, ni eam liberam uiri dei consueta conseruaret oratio. Iacobo Apostolo protestante. multum inquit ualet deprecatio iusti assidua.

Num. II.

Die älteste durchgehends vor ächt erkannte Lebensbeschreibung des H. Rupert.

De introitu beati Rudberti. (a)

Ex Codice MS. membran. antiquissimo Capituli metrop. Salisb.

Tempora *Hildeberti* Regis Francorum *anno* scilicet *regni illius* II. honorabilis Confessor Christi ROUDBERTUS *in VVormatia* ciuitate *episcopus habebatur*. qui ex *regali progenie francorum ortus* catholice fidei et euangelice doctrine totiusque bonitatis nobilissimus refloruit doctor. Erat enim uir simplex. pius et prudens! in sermone ferax. iustus in iudicio. prouidus in consilio.

(a) Von dem Leben des H. Ruperts haben wir viererley Beschreibungen. Die 1te kürzeste, aber älteste, und durchgehends vor ächt erkannte in MS. zu Salzburg sowohl bey dem Domkapitel als zu St. Peter, dann in der K. K. Hofbibliothek in Wien in classe Histor. Eccles. num. 173. und num. 148. in dem Abdrucke aber bey Canis. antiqu. lect. Tom. 2. p. 248. und Tom. 6. p. 1139. dann stückweise bey Hanliz. T. II. germ. sacr. pag. 35. seqq. welcher auch ihr Alterthum gegen die Zweifel Pagii cit. Tom. II. p. 975. gründlich rettet. Die 2te schon etwas mit andern Umständen und mit Mirakeln vermehrte, doch ziemlich alte, welche bey dem Canonisationsprozeß des H. Vital im J. 1462. durch den Salzb. Prokurator übergeben worden, und in verschiedenen andern Orten als zu Florenz x. in MS. vorhanden ist: wovon die Abdrücke bey Canisio antiqu. lect. Tom. 6. p. 1038 und Papeprochio Tom. 3. Martii pag. 702 anzutreffen sind. Die 3te, welche gegen die erste nur dort und da in 2ten cap. mit Umständen, welche weder in der ersten noch zweyten vorkommen, vermehret ist, findet sich in monasterio rubeae vallis bey

Digitized by Google

filio . strenuus in actu . conspicuus in caritate . in uniuersa morum honestate preclarus . ita innumerabiles ad eius sacratissimam conuenerunt doctrinam! et ab eo eterne salutis documenta susceperunt cumque fama sancte conuersationis illius longe lateque crebresceret . peruenit ad noticiam *cuiusdam ducis bauuoarie regionis* nomine *theoto!* qui supradictum uirum dei sub enixis precibus prout potuit libentissime rogare studuit per missos nuncios suos! ut hanc prouinciam uisitanda sacra illuminaret doctrina . vnde predicator ueritatis diuino compunctus amore assensum prebuit . primo suos dirigens legatos! postea uero ad Christi gregem lucrandum per semetipsum uenire dignatus est. Hoc audiens prefatus dux magno perfusus est gaudio! obuiamque illi cum suis pergens . sanctum uirum euangelicumque doctorem . cum omni honore et dignitate suscepit in *ratispona ciuitate* . quem uir domini cepit de christiana conuersatione admonere. et de fide catholica imbuere . *ipsum*que non multo post *et multos alios* istius gentis nobiles atque ignobiles uiros *ad ueram Christi fidem conuertit . sacroque baptismate regenerauit* . et in sancta corroborauit religione. Prefatus itaque dux sancto uiro *concessit licentiam locum aptum eligendi sibi et suis* . ubicunque ei placeret . *in hac prouincia ecclesias dei construere . et cetera ad opus ecclesiasticum habitaculum perficere.* Tunc supradictus uir domini accepta licentia *per alueum danubii usque ad fines pannonie inferioris* spargendo semina uite nauigando iter arripuit. Sicque tandem reuertens *ad Lauoriacensem peruenit ciuitatem!* multosque ibi infirmos uariis lanquoribus oppressos orando per uirtutem domini sanauit. Deinde arrepto itinere peruenit ad quendam locum qui uocatur *uualarium!* ubi *ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum* construxit et dedicauit. Prefatus itaque dux ibidem primitus ei in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit! postea uero ad noticiam venit sancto pontifici roudberto aliquem esse locum iuxta *fluuium iuuarum* antiquo uocabulo *iuuauensem* uocatum! vbi antiquis scilicet temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa edificia et tunc pene dilapsa siluisque cooperta. Hoc audiens uir domini. propriis cupiens perspicere oculis . quid inde ipsius rei ueritas haberet! propter fidelium animarum lucrum diuina disponente gratia cepit theodonem ducem rogare . ut istius loci ei potestatem tribueret . ad extirpanda et purificanda loca . et ecclesiasticum . prout ei libitum foret ordinare officium. Quod ipse dux consensit . *tribuens ei in longitudine et latitudine de territorio super duas leuuas possessiones* . vt inde faceret quidquid ei placeret ad vtilitatem istius sancte dei eccle-

bey Brüssel, welche Rosweidus ausgeschrieben, und Papebrochius in T. 3. Martii p. 704. eingetragen hat. Die 4te und jüngste mit verschiedenen neuen aber eben darum desto minder glaubwürdigen Zusätzen aus dem XV. Jahrhundert in MS. zu St. Peter, und im Abdruck bey Canis. Tom. 6. p. 1107.

Die, welche ich oben einrücke, ist die erste, und zwar unmittelbar aus dem ältesten MS. so ich davon allhier ausfinden konnte, gehoben.

Sie ist zwar nur eine Geschichte, keine Urkunde im engen Verstande. Es tretten aber hier, und bey den kurz nachfolgenden Num. III. IV. V. die nämliche Ursachen, warum ich ihnen da einigen Platz gebe, ein, aus welchen ich mich bewogen fand, Num. I. die Lebensbeschreibung Severini einzuschalten; weßhalben ich mich auf die demselben nachgesetzte Note a beziehe.

Digitized by Google

ecclesie. Tunc uir domini ista cepit renouare loca . primo deo formosam edificans *ecclesiam*! quam *in honore sanctissimi petri* principis apostolorum dedicauit! ac demum *claustrum cum ceteris habitaculis clericorum* per omnia ordinabiliter construxit. Postea vero delegato sacerdotali officio omnem ibidem cottidie cursum congruo ordine fecit celebrari. Tunc predictus Doctor Roudbertus cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam euangelice ueritatis propriam repetiuit patriam, iterumque cum *duodecim* reuertens *discipulis* , secumque uirginem Christi nomine *Erindrudam* adducens , quam in *superiori castro iuuauensium* statuens ibidemque colligens congregationem sanctimonialium . et earum conuersationem racionabiliter sicut canonicus deposcit ordo per omnia disposuit. Ipse quoque assidue totum spacium istius circumiens patrie confirmans animas Christianorum admonensque in fide fortiter permanere . quod verbis docuit. operibus adimpleuit mirificis: ibique *constructis consecratisque ecclesiis* . *ordinatisque inferioribus et superioribus gradibus proprium sibi ordinauit successorem.* ipse vero presciens longe ante diem uocationis sue confirmatis discipulis ad propriam remeauit sedem! ibique astantibus admonitione diuina fratribus peracta inter uerba orationis spiritum reddidit in pace . die uidelicet resurrectionis domini nostri Iesu Christi . ad cuius sepulchrum exuberant innumerabilia beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem! per eum qui uiuit et regnat deus per omnia secula seculorum amen.

Num. III.

Verzeichniß der nächsten Nachfolger des H. Ruperts in der Salzb. Kirche.

Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis.

Ex predicto Codice antiquiss. membranaceo Capituli Salisburg.

Igitur post discessum beatissimi ROUDBERTI pontificis uir carus omni populo egregiusque doctor et seminator uerbi dei VITALIS *episcopus sedem iuuauensem regendam suscepit. Post* cuius transitum ANZOLOGUS extitit *abbas. Post* cuius depositionem predicte sedi adhesit SAUOLUS *abbas. cuius uite finito cursu* EZIUS *abbas* successit. *Quo migrante* de seculo iterato illa sedes honorata refulsit *episcopo* FLOBARGISO. *Post* quem IOHANNES *pastoralem* gessit in sede prefata *curam.*

Hisdem igitur temporibus . scilicet *Otilonis ducis bagouuariorum . qui tunc iam subiectus fuit regi pippino francorum* uenit quidam uir sapiens et bene doctus *de hybernia* insula . nomine UIRGILIUS . ad predictum regem in francia. loco uocato Karisiaco qui propter dei amorem retinuit eum secum fere duobus annis et comperto eo bene docto misit eum prefato *duci Otiloni* . ac *concessit ei*

episcopatum salzburgensem. Qui dissimulauit ordinationem ferme duorum annorum spaciis . habens proprium episcopum secum comitantem de patria nomine *dobdagrecum* (a) *ad persoluendum episcopale officium.* Postea vero petentibus populis et episcopis regionis illius consensit UIRGILIUS consecrationem accipere. ac ordinatus est a comprouincialibus presulibus ad episcopum . anno scilicet natiuitatis domini . dcc°. LX. VII. sub die XVII. Kal. julii.

Num. IIII.

Die obiger Verzeichniß angehängte Geschichte von Bekehrung der Carantanen und Avaren. *)

Ex eodem Codice MS. membr. antiquiss. Capituli metrop. Salisb.

Hactenus praenotatum est qualiter *bagoarii* facti sunt Christiani . seu numerus episcoporum et abbatum conscriptus in sede iuuauensi . nunc adiciendum est . qualiter *Sclavi* . qui dicuntur *quarantani* et *confines eorum* . fide sancta instructi . Christianique effecti sunt . seu quomodo Huni Romanos et Gothos atque Gepidos . de inferiori pannonia expulerunt . et illam possederunt regionem . quoad usque franci et bagoarii cum quarantanis continuis affligendo bellis superaverunt . eos autem qui obediebant fidei et baptismum sunt consecuti . tributarios fecerunt regum . et terram quam possident residui . adhuc pro tributo retinent regis usque in hodiernum diem.

Nunc recapitulandum est de quarantanis. (a)

Temporibus gloriosi *regis francorum dagoberti Samo* nomine quidam Sclauus manens *in Quarantanis* . fuit *dux gentis illius* . qui uenientes negociatores

(a) Dobda graecus ist unfehlbar der nämliche, welcher vermög Urkunde Num. IX. unter dem Namen Dodo graecus die Abbtey in Ciemsee besaß, und wovon bey Meichelbek Histor. Frising. Instrum. num. 120. ad an. 804. erwähnet wird: Tuti graecus advena episcopus Scotus accusatus, quod parochias et ecclesias iniuste oppressit.

*) Anmerkung. Volle Abdrücke von dieser Geschichte aber ziemlich interpolirte findet man bey Canisio antiqu. lect. ächtere aber stückweise bey Hansiz Germ. sacr. Tom. II. und Resch annal. Sabion. saec. VIII. sie ist eine der schätzbaresten Quellen und Reste des Alterthums, ohne welcher man glatt gar nichts ausser einigen Stellen des Pauli Diaconi, Fredegarii und Aimonii von dem, was in 7. und 8. Jahrhundert in den Gegenden des heutigen Kärnthen, Steuermark, Oesterreich und Hungarn vergegangen, wissen würde. Um so würdiger ist, sie hier mit unter den Urkunden Salzburgs zu stehen, da sie zugleich vor die gerechtsame der Salzburgischen Kirche die wichtigste Beweise enthält.

(a) Von den Sclavis, quarantanis oder Carentanis, deren Herkunft und Wanderung, und dem von ihnen abgeleiten Carantanien, und Sclavinien. S. Nachrichten I. Abtheil. §. 110.

tores dagoberti regis interficere iussit . et regia exspoliauit pecunia. Quod dum comperit dagobertus rex misit exercitum suum . et dampnum quod ei idem Samo fecit uindicare iussit. Sicque fecerunt qui ab eo illuc missi sunt . et regis seruicio subdiderunt illos . non multo post tempore ceperunt huni eosdem Quarantanos hostili seditione grauiter affligere . fuitque tunc dux eorum nomine *boruth* qui hunorum exercitum contra eos iturum bagoariis nunciari fecit. eosque rogauit sibi in auxilium uenire. Illi quoque festinando uenientes expugnauerunt hunos et obfirmarunt Quarantanos . seruitutique eos regum subiecerunt . similiterque confines eorum . duxeruntque inde secum obsides in bagoariam . inter quos erat *filius boruth* nomine *cacatius* . quem pater eius more christiano nutrire rogauit . et Christianum facere! sicut et factum est! Et de *Ceithumaro* filio fratris sui similiter postulauit. Mortuo autem boruth *per iussionem francorum bagoarii cacatium* iam christianum factum petentibus eisdem sclauis remiserunt . et illi eum ducem sibi fecerunt . sedille tercio postea anno defunctus est . eis Ceithumarus christianus factus . cui et lupro presbiter ordinatus de iuuauense sede in insulam Chemingi lacis . que et auua uocatur . dedit ei nepotem suum nomine maioranum ad presbiterum iam ordinatum . et quia compater eius erat idem lupo presbiter docuit eum ut ad iuuauense monasterium se deuota mente ad christianitatis officium subdidisset. Quem suscipientes idem populi . ducatum illi dederunt. Ille vero secum habens maioranum presbiterum in iuuauensi monasterio ordinatum presbiterum . qui admonuit eum ad ipsum monasterium suum caput declinare in seruitium dei . et ille ita fecit! atque annis singulis ibidem suum seruitium persoluebat . et inde semper doctrina et officium christianitatis percepit usque dum uixit.

Peractis aliquantis temporibus prenominatus dux Carantanorum petiit *Virgilium episcopum uisitare* populum gentis illius . eosque in fide firmiter confortare. Quod ille tunc minime adimplere valuit! sed sua uice misso suo episcopo nomine *modesto* ad docendam illam plebem . et cum eo *VVatonem* . *reginbertum*, *cozharium* . atque *Latinum presbiteros* suos . et *eckihardum* diaconum . cum aliis clericis dans eis licentiam ecclesias consecrare . et clericos ordinare . *iuxta canonum diffinitionem* . nihilque sibi usurpare quod *decretis sanctorum patrum* contrairet . qui uenientes carantanis dedicauerunt ibi *ecclesiam sancte Marie* . (b) et aliam *in Liburnia ciuitate* (c) seu ad *Undrimas* (d) et in

aliis

(b) Ecclesiam sancte Marie. Maria Saal am Sal oder Zollfeld.

(c) Et aliam in Liburnia ciuitate. Nach den Bemerkungen in I. Abtheil. §. 21. ist Teurnia, Tiburnia und Liburnia einerley, und die Lage davon am Lurnfeld bey Spital und vorzüglich bey St. Peter am Holz, wo man die meisten Alterthümer hervorgräbt, aufzusuchen. Was mich darinn bestättiget, ist eine Urkunde aus dem Codice Traditionum Adalberti archiep. vom J. 927. hierunten Num. 61. Darinn giebt besagter Erzbischoft dem Chorbischof Gotabert loca ad sanctam Mariam ad Carantanam (verstehet sich provinciam) et ad S. Petrum in ciuitate Carentana. In keiner einzigen der jetzigen Städte Kärnthens trift man eine St. Peterskirche an; folglich giebt dieß um so mehrern Grund an die Hände, zu schlüssen, daß die in Codice adalbertino angeregte Ciuitas Carentana die nämliche mit der oben im Text stehen=

aliis quam plurimis locis . ibique permansit usque ad uite sue finem. Eo igitur defuncto episcopo postulauit iterum idem Cheittimarus dux *Uirgilium* episcopam si fieri posset . ut ad se ueniret . quod ille renuit orta seditione quod *carinula* (e) dicimus! sed inito consilio misit ibidem latinum presbiterum . et non multo post orta seditione alia exiuit inde ipse Latinus presbiter . sedata autem carinula . misit iterum Uirgilius episcopus ibidem *madalhohum* presbyterum . et post eum *VVarmannum* presbyterum. Mortuo autem Cheitumaro et orta seditione aliquot annis nullus presbiter ibi erat; usque dum *VValtunch dux* eorum misit iterum ad Uirgilium episcopum . et petiit ibidem presbiteros mittere. qui tunc misit eis *heimonem* presbiterum . et *reginbaldum* presbiterum . atque *maioranum* diaconum cum aliis clericis. Et non multo post misit iterum ibidem eundem *heimonem* et *dupliterum* . ac *maioranum* presbiteros . et alios clericos cum eis. Iterumque misit eis *Gozharium* presbiterum . *maioranum* et *erchanbertum*! post eos *reginbaldum* . et *reginharium* presbiteros . ac deinde *maioranum* . et *augustinum* presbiteros . iterumque *reginbaldum* et *Gundharium* . et hoc sub Uirgilio factum est episcopo.

Item

stehenden civitate Liburnia seye, weil eben an dem Platz, wo Liburnia stand, noch heute die alte Pfarrkirche ad S. Petrum am Holz genannt übrig ist. Was dieser Meynung entgegen stehen könnte, ist, daß die Stadt Tiburnia schon im J. 564. von den Sclaven verheeret worden, folglich schon lange vor dem 8ten geschweige 10ten seculo zu seyn aufgehört habe. Allein, sey es, daß Tiburnia bey dem Einfall der Sclaven vieles gelitten, und daß die alte Einwohner nebst dem Kristenthum ganz daraus vertilget worden: so lese ich doch in keinem gleichzeitigen, daß sie ganz auf einmal zu Grunde gegangen, und vernichtet worden. Viele Plätze litten durch Einfälle der Barbaren, und Sclaven, es zeigten sich doch in spätern Jahren Reste davon: sie zerfielen erst nach und nach, wie wir das Beyspiel mit Laureaco, und der Colonia Soluensi vor Augen haben.

(d) ad undrimas. Hansitz glaubt, es wäre ein Fehler des Abschreibers; man müsse lesen in Liburnia civitate suae administrationis. Bollandus sagt dagegen: ad undrinas sey soviel als civitas ad statuas, und leitet es von dem griechischen προςανδριαντας ab. Er legt es sohin auf Millestadium (Millstat) aus, wo die alten Herzoge Kärnthens residirt hätten, und anfangs eine Benediktinerabbtey daselbst gestiftet wurde. Der erstern Meynung des Hansitz widersprechen offenbar die Salzburgische Urkunden Num. 47. Wo unter andern Orten Undrima ausdrücklich benennet wird. Die zweyte Bollandi ist zu weit hergesucht. Vielleicht löset sich der Knotten aus dem alten Codice Traditionum Balduini Num. 106. mit leichterer Mühe auf. Es heißt daselbst: tale praedium quale in valle *Undrima* loco *Gunthartesdorf* habuit; econtra donavit praedium in eadem valle loco *Hezindorf*. Nimmt man in Erwägung, daß zwischen St. Veit und Maria Saal etwas seitwärts sich Orte befinden, welche die Nämen **Gundersdorff** und **Herzendorff** tragen, so dürfte man nicht mehr so weit von der ächten Spur seyn, in welcher Gegend das Ort, und Thal oder Gegend Undrina aufzusuchen ist.

(e) Carinula ist so viel als Carmula, welches nach den LL. baiuvar. T. 2. §. 3. eine Aufruhr heißt: ibi seditionem excitata, quod baioarii Carmulum dicunt.

Digitized by Google

Item Anazefaleos de auaris. Antiquis enim temporibus ex meridiana parte danubii in plagis pannonie inferioris . et circa confines regiones romani poffederunt . ipfique ibi ciuitates et munitiones ad defenfionem fui fecerunt. aliaque edificia multa ficut adhuc apparet . qui et Gothos et Gepidos fue ditioni fubdiderunt. Sed poft annos natiuitatis domini CCC. LXX. VII. et amplius huni ex fedibus fuis in aquiloni parte danubii in defertis locis habitantes . transfretantes danubium expulerunt romanos et gothos atque gepidos. De gepidis autem quidam adhuc ibi refident. Tunc vero *Sclavi* poft hunos inde expulfos uenientes ceperunt iftis partibus danubii diuerfas regiones habitare; fed nunc qualiter huni inde expulfi funt . et fclaui inhabitare ceperunt . et illa pars pannonie ad diocefim iuuauenfem conuerfa eft . edicendum putamus.

Igitur *Karolus imperator* anno natiuitatis domini dcc. xc. vi. *aericum comitem* deftinauit . et cum eo inmenfam multitudinem . *hunos* exterminare. qui minime refiftentes reddiderunt fe per prefatum comitem Karolo imperatori. Eodem igitur anno mifit Karolus *pippinum filium* fuum in *hunia* cum exercitu multo . qui perueniens usque ad celebrem eorum locum qui dicitur *rinch* vbi iterum omnes eorum principes fe reddiderunt pippino . qui inde reuertens partem pannonie circa *lacum pelissa* inferioris . ultra fluuium qui dicitur *hrapa*. et fic usque ad *drauum* fluuium et eo usque vbi drauus fluit in *danubium* . prout poteftatem habuit . prenominauit cum doctrina et ecclefiaftico officio procurare populum qui remanfit de hunis et fclauis in illis partibus . *arnoni* iuuauenfium epifcopo . usque ad prefentiam genitoris fui Karoli imperatoris. Poftmodum ergo anno dccc. iii. Karolus imperator bagoariam intrauit . et in menfe Octobris Salzburch uenit . et *prefatam concessionem filii fui iterans* poteftatiue multis aftantibus fidelibus fuis affirmauit . et in euum inconuulfam fieri conceffit. Simili modo etiam *Arn* epifcopus fucceffor Uirgilii fedis iuuauenfis deinceps curam geffit paftoralem . undique ordinans presbiteros et mittens *in fclauiniam*. in partes uidelicet *quarantanas* atque *inferioris pannonie* illis ducibus atque comitibus ficut pridem Uirgilius fecit . quorum unus *Ingo* uocabatur . multum carus populis et amabilis propter fuam prudentiam . cui tam obediens fuit omnis populus . vt fi cuique vel carta fine litteris ab illo directa fuit . nullus aufus eft fuum negligere preceptum . qui etiam mirabiliter fecit. Vere feruos credentes fecum uocauit ad menfam et qui eorum dominabantur infideles . foris quafi canes federe fecit . ponendo ante illos panem et carnes et fufca uafa cum uino! ut fic fumerent uictus . feruis autem ftaupis deauratis propinare iuffit. Tunc interrogantes primi de foris dixerunt . cur facis nobis fic? at ille . non eftis digni . non ablutis corporibus . cum facro fonte renatis communicare! fed foris domum ut canes fumere uictus. Hoc facto fide fancta inftructi certatim cucurrerunt baptizari . et fic deinceps religio chriftiana fuccreuit. Interim contigit anno uidelicet natiuitatis domini dcc. xc. viii. *arnonem* iam *archiepifcopum a Leone papa* accepto pallio remeando de roma uenifse ultra padum eique obuiaffe *missum Karoli* cum epiftola fua *mandans illi ipfo itinere in partes fclauorum ire* et exquirere uoluntatem populi illius et predicare ibi uerbum dei . fed quia hoc facere nequiuit . antequam refponfum referret fue legationis . feftine

 per-

perrexit ad imperatorem . et retulit ei quidquid per eum dominus Leo papa mandauit. Poſt expletam legationem *ipſe imperator precepit arnoni archiepiſcopo pergere in partes ſclauorum et prouidere omnem illam regionem eccleſiaſticum officium more epiſcopali colere* . populosque precepit in fide et chriſtianitate predicando confortare . ſicuti ille fecit illuc ueniendo! conſecrauit eccleſias . ordinauit presbiteros! populumque predicando docuit! et inde rediens nunciauit imperatori quod magna utilitas ibi potuiſſet effici . ſi quis inde habuiſſet certamen. Tunc interrogauit illum imperator . ſi aliquem habuiſſet eccleſiaſticum uirum . qui ibi lucrum potuiſſet agere deo . et ille dixit ſe habere talem . qui deo placuiſſet . et illi populo paſtor fieri potuiſſet. Tunc iuſſu imperatoris ordinatus eſt *Theodericus epiſcopus* ab arnone archiepiſcopo iuuauenſium . quem ipſe *Arno* et *Geroldus comes* perducentes in ſclauiniam . dederunt in manus principum . commendantes illi epiſcopo regionem carantanorum et confines eorum occidentali parte draui fluminis . usque dum drauus fluit in amnem danubii! ut poteſtatiue populum regeret ſua predicatione . et euangelica doctrina doceret ſeruire deo! et ut eccleſias conſtructas dedicaſſet . presbiteros ordinando conſtituiſſet totumque eccleſiaſticum officium in illis partibus prout canonicus ordo expoſcit . perficeret . *dominationem et ſubiectionem habens iuuauenſium rectorum* . *ſicuti ille fecit quamdiu uixit.*

Poſt diem uero tranſitus de hoc ſeculo Arnonis archiepiſcopi . anno natiuitatis domini dccc. xx. i. Adalramm piiſſimus doctor ſedem iuuauenſem ſuſcepit regendam . qui inter cetera beneficiorum opera finito curſu theoderici epiſcopi . prout arno archiepiſcopus antea theoderico epiſcopo ſclauos commiſit! ita et ipſe *ottonem* conſtituit *epiſcopum.* Ipſe enim Adalrammus anno natiuitatis Chriſti dccc°. xx°. iiii°. pallium accepit ab Eugenio Papa! rexitque gregem ſibi commiſſum XV. annos . eoque ſuperna clementia uocante a nexibus corporis abſoluto . Luiprammus uenerabilis predicte ſedis pontificatum accepit paſtor: quem Gregorius pallio honorauit anno dccc°. xxx°. vi°. qui innumerabilibus deo placitis operibus peractis ſydereas conſcendit ſedes anno natiuitatis Chriſti dccc°. l. viiii. cui ſucceſſor quem ipſe nutriuit Adalvvinus venerabilis preſul pallio honoratus a Nycolao papa ad preſens enitet tempus . cum omni regens diligentia diuinitus ſibi gregem commiſſum . quorum temporibus Luiprammi uidelicet et Adalwini archiepiſcoporum *Oſbaldus epiſcopus Sclauorum* (f) regebat gentem . prout iam priſcis temporibus iam dicti epiſcopi fecerunt ſubiecti epiſcopis iuuauenſium . et adhuc ipſe *Adaluuinus archiepiſcopus per ſemetipſum regere ſtudet illam gentem* in nomine domini ſicut iam multis in illis regionibus claret locis.

Enu-

(f) *Osvvaldus epiſcopus Sclavorum*, an dieſen ließe Pabſt Nicolaus I. zwey Dekretalen ergehen, welche in dem corpore decretorum ſtehen. Die eine diſt. 50. c. 6. ad epiſcopum Osvvaldum Chorepiſcopum Quadrantinum (d. i. quarantanum) dann cit. diſt. c. 39. ad Hosbaldum Chorepiſcopum quadrantinum. Die erſte führt die Rubrik: qui defendendo ſe paganum occiderit, ſacerdotali careat officio. Die zweyte: perpetuo careat officio presbyter, qui ira commotus, licet extra animum, aliquem offecerit.

Digitized by Google

Enumeratis itaque episcopis iuuauensium. conamur prout ueracius in chronicis imperatorum et regum francorum et bagoariorum scriptum reperimus. scire uolentibus manifestare. Postquam ergo Karolus imperator hunis reiectis episcopatus dignitatem iuuauensis ecclesie rectori commendauit arnoni uidelicet archiepiscopo. et suis successoribus tenendi perpetualiter atque regendi perdonauit, ceperunt populi siue sclaui uel bagoarii inhabitare terram. unde illi expulsi sunt huni et multiplicari. Tunc primus ab imperatore constitutus est *confinii comes Goterammus*, secundus *VVerinharius*! III^us^ *Albricus*! IIII^us^ *Gotefridus*. V^us^ *Geroldus*. Interim vero dum predicti comites orientalem procurabant plagam. aliqui *duces* habitauerunt in illis partibus ad iam dictam sedem pertinentibus. qui *comitibus prefatis subditi fuerunt ad seruitium imperatoris!* quorum nomina sunt *privvizlauga. cemicas. zcoimar: etgar*: Post istos vero duces bagoarii ceperunt predictam terram dato regum habere *in comitatum!* N. *Helmuuinus. albgarius*. et *pabo*. his ita peractis *ratbodus* suscepit defensionem termini. In cuius spacio temporis quidam *priuuina* exulatus *a moimaro duce marauorum* supra danubium uenit ad *ratbodum*. qui statim illum presentauit domino.

Num. V.

Fortsetzung obiger Geschichte. *)

Privina aliquod cum illo (Ratbodo) fuit tempus. interim exorta est inter illos antiqua dissensio, quam Privvina timens fugam iniit in regionem VVlgariam cum suis et *chozil filius eius* cum eo. et non multo post de VVlgariis *Ratimari ducis* adit regionem. Illoque tempore *Ludevvicus* Rex misit Ratbodum cum exercitu multo ad exterminandum Ratimarum ducem; qui diffisus se defendi posse. in fugam conversus est cum suis qui cedem euaserunt. Et predictus Privvininus substitit, et cum suis pertransiuit fluuium *Sauvva*. ibique susceptus a *Saladione comite* pacificatus est cum Ratbodo.

Ex Codice membran. itidem antiquissimo Capituli metrop. Salisb.

 Ali-

*) Anmerkung. Diese Fortsetzung findet sich zwar nicht in dem nämlichen MS. aus welchen ich die vorstehende Num. II. III. IV. gezogen habe; wohl aber in einer andern gleichfalls sehr alten Handschrift des Domkapitels: wie auch in einem MS. der K. K. Hofbibliothek in Wien, welches Hansiz T. 2. benutzet. Sie ist von eben dem Werth und Glauben, wie die vorgehende Numeri; denn sie ist gleichzeitig, und wie aus dem Schlusse abzunehmen, 75. Jahre von der Zeit an, da K. Karl der Große Panonien dem Salzburgischen Sprengel untergabe, so im J. 798. geschehen; folglich im J. 873. verfasset, sohin auch eine vor dem Staat und Kirche gleich wichtige Nachricht.

Digitized by Google

Aliqua vero iterum occasione percepta rogantibus predicti Regis fidelibus prestitit rex Privvine aliquam inferioris Panonie in beneficium partem circa fluvium, qui dicitur *Sana*. Tunc cepit ibi habitare, et munimen edificare in quodam nemore et palu *Sellede* fluminis, et circumquaque populos congregare ac multum ampliari in terra illa, cui quondam adalramus - - -

Sed postquam prefatum munimentum aedificauit, construxit infra primitus ecclesiam, quam *Liuprammus* archiepiscopus, cum in illa regione ministerium sacerdotale potestatiue exercuit in illud veniens castrum in honore sancte Dei genitricis Marie consecrauit anno videlicet DCCCL. Ibi fuerunt presentes Chezil. Unzhat. Chotemir. Livvremir. Zeurben. Siliz. Wulkma. Witemir. Trebiz. Brisnuz. Zvvemin. Zeska. Crimisin. Soymer. Zistilo. Amelrich. Altvvart. Wellehelm. Fridepertht. Serot. Cunther. Arfrit. Nidrid. Isanpero. Rato. Deoterih et Deoterih. Madolperht. Engelhast. Waltker. Deodbald. Ipsi viderunt et audiuerunt conplacitationem illo die inter *Liuprammum* et *Privvinam*, quando illa dedicata est ecclesia id est IX. Kalendas februarii. Tunc dedit Privvina presbyterum suum nomine Dominicum in manus et potestatem Livvprammi archiepiscopi; et Livvprammus illi presbitero licentiam concessit in sua diocesi missam canendi. commendans illi ecclesiam illam et populum procurandum sicut ordo presbiteratus exposcit. indeque rediens idem pontifex, et cum eo *Hezhil* consecrauit *ecclesiam Sandrati* Presbiteri. ad quam Hezil territorium, et silvam, ac pratam in presencia prefatorum virorum tradidit et circumduxit hoc ipsum terminum. Tunc quoque ad *ecclesiam Erinperti* presbiteri quam memoratus presul consecrauit. tradidit Hezil sicut Hengedich et filii eius duo. et Erenpercht presbiter habuerunt et circumduxit prefatos uiros in ipsum terminum. Transactis namque fere duorum aut trium annorum spatiis *ad Salapuigin* (a) consecrauit. in honore sancti Rudberti ecclesiam quam privvina cum omni superposito tradidit deo et sancto petro atque sancto Rudberto imperpetuum usum fructuarium uiris dei Salzburgentibus habendi. postmodum vero roganti Privvino misit Liuprammus archiepiscopus magistros Salzburch muratores et pictores. fabros et lignarios. qui intra *ciuitatem Privvine* honorabilem ecclesiam construxerunt. quam ipse Liuprammus edificari cepit. officium ecclesiasticum ibidem colere peregit. In qua ecclesia *Adrianus martyr* humatus pausat. Item *in eadem ciuitate ecclesia sancti Iohannis* baptiste constat dedicata et foris ciuitatem in *dubleipin*. in *usenteyn* ad *businiza* ad *Betobiam* ad *stepiliperch* ad *Lindoluesschirchen* ad *beatusesschirchin*. ad *Keisi*. ad *VVeiterschirchen*. *Disansgrunesschirchen*. *ad V. basilicas* temporibus Liuprammi ecclesie dedicate sunt et ad *palmundeschirchen*. ceterisque locis vbi primo et sui uoluerunt populi. Que omnes temporibus privvine constructe sunt et

(a) Salapuigin. Hansiz zweifelt einigermassen, ob nicht Salzburg selbst darunter verstanden werde. Mit dem verträgt sich aber der übrige Contert, und dessen Sinn nicht. Vermög dessen muß man Salapuigin in der entfernten Gegend Panoniens aufsuchen, und wie in der Landkarte, welche dem Chronicon Gottvvic. T. 2. pag. 527. beygebogen ist, erhellet, so hatte Salapuigin seine Lage ganz nahe an dem Lacu Belaton oder Plattensee in Niederungarn.

Digitized by Google

et consecrate a presulibus Iuuauensibus . peruenit igitur ad noticiam Ludvvici piissimi regis . quod privvina piissimus fuit ac beniuolus erga seruitium dei suum fidelibus suis quibusdam sepius ammonentibus concessit illi imperpetuum totum quod prius habuit in beneficium exceptis illis rebus que ad episcopatum Iuuauensis ecclesie uideretur pertinere scilicet ad sanctum petrum principem apostolorum . et beatissimum Roudbertum vbi ipse corpore requiescit . vbi tunc ad presens rector uenerabilis Leuprammus archiepiscopus preesse dinoscitur. Ea ratione *diffiniuit dominus senior noster rex* easdem res que tunc ad ipsum episcopum in ipsis locis conquesite sunt . et que inantea deo propitio auxeri possunt . ut sine ullius hominis contradictione et iudiciaria consignatione illibate ab ipsa loca supradictorum perpetualiter valeat perseuerare. Isti fiebant presentes Leuprammus archiepiscopus . Erchenfridus episcopus . Erchenbertus episcopus. Warvvicus episcopus . Karolomannus . Ludvvicus . Erenst Rapot . Werenher . Pabo . Fritilo . Tacholf . Deotrich . Waninc . Gerolt . Liutolt . Deotheri . Wolfregi . Iezi . Egelolf . Puobo . Adelpercht . Meingoz. Item Adelprecht . Ovdalrich . Perenger . Manegolt. Actum loco publice in Regenspurch . anno domini dccc. LX. VIIII. Indictione XI. sub die IIII Idus octobris. Quamdiu enim ille uixit nihil minuit ecclesiasticarum nec subtraxit . de potestate predicte sedis . sed ammonente archiepiscopo . prout ualuit . augere studuit . quia ad augmentum seruitii dei primitus illuc post obitum *dominici* presbiteri . *Svvarnagel* presbiter ac preclarus doctor illuc missus est . cum diaconis et clericis. Post illum vero *Alfridum* presbiterum et *magistrum cuiusque artis* Liuprammus direxit . quem *Adelvvinus* successor Liuprammi archipresbiterum ibi constituit . commendans illi claues ecclesie . curamque post illum tocius populi gerendam. Similiter eo defuncto *richbaldum* constituit archipresbiterum. Qui multum tempore ibi commoratus est . exercens suum potestatiue officium . sicut illi iniunxit archiepiscopus suus . usque dum quidam *grecus methodius* nomine *nouiter inuentis sclauinis litteris . linguam latinam doctrinamque romanam atque litteras* auctorales *latinas* philosophice superducens *vilescere fecit cuncto populo* . experte missas et euangelia ecclesiasticumque officium illorum qui hoc latine celebrauerunt. Quod ille fere non valens sedem repetunt . Iuuauensem . Anno igitur dccc. LXXV. venerabilis Archiepiscopus Iuuauensis *Adalvvinus* natiuitatem Christi celebrauit in *castro Hezelonis* nouiter *Moseburch* uocato quod illi successit moriente *patre suo Privvino* quem Maraui occiderunt . illo quoque die ibi officium celebrauit ecclesiasticum . sequentique die in proprietate Wittimaris dedicauit ecclesiam in honore sancti Michahelis Archangeli in proprietate Hezilonis. Item eodem anno in *VVerd* . in honore sancti Pauli apostoli . II. Idus Novembr. dedicauit ecclesiam. Item in eodem anno XIX. Kalendas februar. ad *Spizhun* in honore sancte Margarete vbi ecclesiam dedicauit. Ad *Terinperch* dedicauit Ecclesiam in honore sancti Laurentii. Ad *Fiskere* eodem anno dedicauit ecclesiam et singulis proprium presbiterum ecclesiis. Sequenti quoque tempore ueniens iterum in illam partem causa confirmationis et predicationis . contigit illum uenire in locum qui dicitur *cellaprium* uidelicet mizatonis ibique apta fuit ecclesia consecrandi . quam dedicauit in honore sancti Petri principis apostolorum . constituitque ibi proprium presbiterum.

Ecclesiam *stradach* dedicauit in honore sancti Stephani. Iterum *in VVerd* ecclesia dedicata floruit in honore Petri principis apostolorum. Postea vero tres ecclesias consecrauit . unam ad *Quartinaha* in honore sancti Iohannis euangeliste . alteram ad *Muzzilicheskirchen* . tertiam ad *ablanza* . quibus constituit proprios sacerdotes. Tempore igitur quo dato ef precepto Karuli Imperatoris orientalis Panonie populis a Iunauensibus regi cepit presulibus usque in presens tempus sunt anni LXXV. *quod nullus episcopus alicubi veniens potestatem habuit ecclesiasticam in illo confinio nisi Salzburgenses rectores* . neque presbiter aliunde veniens plus tribus mensibus ibi ausus est colere officium . priusquam suam dimissoriam episcopo presentauerit epistolam. Hoc enim ibi obseruatum fuit, usque dum noua orta est doctrina *Methodii* Philosophi.

Num. VI.

Urkunde über die älteste Stiftungsgüter der Kirche Salzburgs durch Bischof Arn veranstaltet.

Ex anthographo monasterii S. Petri Salisb.

Anno dcc Lxxxxviij. congestum. (a)

De hoc quod *ad episcopatum beati Petri* primi pastoris ecclesie Sanctorumque apostolorum principis (b) quod constructum est infra oppidum Salz-

Vorerinnerung. Diese Sammlung, oder Congestum Arnonis ist unfehlbar nach Eugippii Beschreibung vom Leben des Abbt Severins eines der ersten verehrungswürdigsten Ueberbleibseln des baierischen Alterthums. Velser nennet es lib. 4. rer. boic. p. 112. praeclarum vetustatis monumentum. Abdrücke des vollen Textes davon findet man bey Canis. Tom. I. antiqu. lect. Gevvold in annot. ad Hundii metrop. T. 1. p. 37. Düker deutsche Salzb. Chronik, Alberto abbate in catalogo abbatum S. Petrensium. Mezger histor. Salisb. Hansiz germ. sacr. T. 2. und in nouissimo chronico monasterii S. Petri p. 124. seq. Von der äusserlichen Gestalt dieser Kunde — sie ist aus drey Stücken, einen großen, und zweyen kleinern von Pergament zusammgenähet, und auf zweyen hölzneren Stäbgen, wovon eines oben, das andere unten daran vestgemacht ist, nach Art der Alten aufgerollt — wie auch von der dabey gebrauchten Dinte, größern und kleinern Buchstaben, Interpunktionen, Abbreviaturen und Orthographie giebt Abbt Besler in chronic. Gottvvic. T. I. p. 37. und 38. umständliche Auskunft, und füget so gar, um ein Muster einer Handschrift des VIII. Jahrhunderts zu liefern, eine Kupfertafel bey, in welcher die erstere, und letztere Zeilen dieser Urkunde nebst dem Maaße ihrer Länge, und Breite abgestochen sind, jedoch eben nicht auf ganz geschickte, oder pünktliche Weise; denn wiewohl der Hauptzug des Charakters, und der Abkürzungen ganz mit der zu St. Peter verwahrten Urkunde einstimmt, so sind doch in dieser die Buchstaben, und die Zeilen nicht so ungleich, wie in dem Ectypo des Chronici Gottvvic. sondern jene von etwas gleicheren Länge, und Dicke, und diese in einer meh-

Digitized by Google

Salzburch . in *pago Iobaocensium* (c) supra *fluuium Igonta* . qui alio nomine Salzaha vocatur . ubi et dominus HRODBERTUS EPISCOPUS atque confessor una cum sotiis corpore requiescit . et inibi traditum fuit . et ubi preest venerabilis vir per divinam misericordiam et mercede domini nostri Caroli excellentissimi regis . ARN EPISCOPUS (d) §. primum quidem tradidit THEODO DUX predic-

E 2 tum

mehrerm Geräde, und gleicheren Abstande oder Distanz geordnet. Ein unpartheyischer Kenner dürfte sie vieleicht eher vor eine Schrift des IX. als VIII. Jahrhunderts halten. Der hochwürdige Verfasser des chronici nouissimi Petrens. sagt selbst pag. 122. davon: si non primogeniae, saltem antiquissimae et authenticae sunt. Es ist dieß schon Verdienst genug, wenn besagter Indiculus seit dem IX. Jahrhundert in dem Archive des Klosters St. Peter verwahret worden, und daß er sowohl durch die Sprache-Fehler und Rohheit des lateinischen Styls als durch seinen übrigen den Umständen der Zeit, Personen, und Oerter genauest anpassenden Inhalt das Gepräge, wo nicht der allerersten Urschrift, doch einer unmittelbar daraus gehobenen Abschrift hat. In diesem Betracht hege ich kein Bedenken selbes mit dem Namen des Authographi zu beehren.

(a) Anno DCCXXXXVIII. congestum. Die Abdrücke, welche bisher vom congesto arnonis erschienen, setzen das Jahr 788. Dieses kömmt auch der am Ende desselben angehängten Stelle: notitiam vero istam ego arn — eodem anno, quo ipse (Carolus M.) baioariam regionem ad opus suum recepit — conscribere ad memoriam feci, ganz bey. Ad opus recipere heißt so viel als in ius, oder potestatem redigere, und dieses truge sich schon im J. 788. zu. **Unparth. Abhandlung vom Staate des Erzstifts.** §. 23. not. a. Hingegen setzet das authographum Petrense nur gar zu deutlich die Jahre 798. aus. In dem Chronicon. novissimo Petrens. giebt man sich viele Mühe, diese Antinomie zu heben. Vieleicht sind die Worte anno DCCXXXXVIIII. congestum gar nicht originel, und wenigstens die Jahre 798. später nachgetragen worden. Dergleichen Fehler, und Interpolationen sind nicht gar selten. So viel ist aus der Einsicht der Petrenser Urkunde richtig, daß diese Worte mit den übrigen nicht im Contert stehen, sondern in der Mitte ober den beeden Columnen des Textes, in welche der Indiculus abgetheilt ist, hinaufgesetzt seyen.

(b) Ad episcopatum apostolorum principis S. Petri. Der H. Rupert weyhte die erste zwey Kirchen, sowohl die zu Seekirchen am Wallersee, als die in Salzburg dem H. Petrus ein. S. vita primogenia num. 2. Daher truge auch die Salzburgische Kirche den Namen Petena, oder Petrina. S. hieunten Urkunde num. 10. Die Benennung ecclesia Iuvaviensis, quae est dicata in honorem S. Petri sanctique Ruperti kame erst unter Arnone im IX. Jahrhundert in Schwung: endlich wurde auch Iuvaviensis seltner, und statt dem Salzburgensis gebraucht.

(c) Iobaocensium. Die bisherige Ausgaben des Indiculi lesen Labaocensium. Das authographum setzet aber deutlich Iobaocensium, welches auch der Sache weit näher kömmt, und so viel als Iovaocensium, der Bewohner Iovavi, oder Iuvaviae, sagen will. Von der Zeit an, da der H. Rupert der wieder erhobenen Stadt Juvavia den Namen Salzburg beylegte, verwandelte sich der pagus Iobaocensium in das Salzburggau.

(d) Arn episcopus. Die Zusammensetzung des indiculi wurde also von Arnone noch eher, als er Erzbischof ward, so im nämlichen Jahr 798. geschah, veranstaltet. Dadurch werde ich in der Muthmassung gestärkt, daß das an. DCCXXXXVIII.

con-

tum *oppidum* . simulque et *castrum superiorem* domino hrodberto cum terminis denominatis . et confinibus . uel omnibus appenditiis (e) suisque adiacentiis. una cum campis . siluis . alpes . aquis . aquarumque decursibus . sicut ad supra memoratum oppidum . vel castro et reliqua loca uel possessiones sicut inferius scriptum esse uidetur. Simili modo tradidit idem dux villa nuncupante *pidinga* in *pago Salzburchgaoe* (f) iuxta fluuium *Sala* mansos XXX. (g) inter uestitos et apsos (h) uel quicquid ad ipsos mansos aspicitur. Simulque etiam tradidit iam dictus dux in eodum pago in loco qui uocatur *salinas*. fornaces XX. et totidem patellis (i) et terciam partem de putiatorio ibidem con-

Pidingen.
Saal Ache, oder Fluß.
Reichenhall.

congestum nicht ursprünglich, sondern ein Nachtrag sey. In der alten Abschrift des Indiculi, welcher in den sogenannten libris Camerae membranaceis befindlich ist, liest man sie nicht. Diese fängt sich sogleich an: de hoc, quod ad episcopatum etc.

(e) Cum terminis denominatis et confinibus vel omnibus appendiciis, worinn solche Zugehörden bestanden, drückt die vita primogenia Num. 2. aus; nämlich in einem Umkreis von 3. Meil Wegs zu beyden Seiten der Salzach.

(f) In pago Salzburgaoe. Schon das alte Deutschland war in gewisse Bezirke getheilt, die nach dem lateinischen Dialekt pagi, und in dem deutschen Gau, Gow, und Geu hießen. Diese Eintheilung behielte man auch im mittleren Zeitalter. Einige deren waren größer, einige kleiner, und besonders jene in mehrere Comitatus oder kleinere Bezirke vertheilt, denen ein eigener Comes, welches damals soviel als Amtsverweser, Landrichter oder Pfleger sagen wollte, vorgesetzt war. Von der Zeit an aber, da die Grafschaften und Märke erblich wurden, fiengen diese an, sich von ihren Bürgen und Castellen zu nennen, und damit nahme die Benennung nach den Gauen schon im XII. Jahrhundert ab, und im XIII. hörte sie ganz und gar auf. Von den pagis haben verschiedene geschrieben. Der Preis gehört aber unstreitig dem Verfasser des Chronic. Gottvvic. Tom. II. prodrom. lib. IV. de pagis germaniae mediae.

Uebrigens fienge unser Salzburgau oder Kuchl von der Bergenge oder dem Paß Lueg an, und erstrekte sich zu beyden Seiten der Salzach herab bis Burghausen, und gleichsam bis zum Einfluß der Salzach in den Inn. Rückwärts des Lueg hatte es Pongau, zur rechten Seite oben das Atargau, und untenhin das Matagau, zur Linken obenhin Pinzgau, untenhin Ciemgau.

(g) Mansos XXX. mansus, mansa, oder mansum a manendo genannt bedeutet soviel Stück Landes, als zur Nahrung eines Bauern, und seiner Hausgenossenen hinreicht. Das Maaß davon ist ungleich. Einige beschreiben es, daß es 12. Jauchart betrage: andere halten soviel Grundes davon, als man mit ein Paar Ochsen des Jahrs hindurch arbeiten kann. Du Cange Voc. *mansus*. Im Erzstifte scheinen sie kein durchgängig gleiches Verhältniß gehabt zu haben, oder wenn sie dergleichen gehabt, sind sie bald daraus gerathen. Nebst mansus kommen auch in den ältesten Salzburgischen Urkunden vielfältig curtis, curia (Hof) iugera (Jauchart, Morgen Landes) casa (Wohnung oder Hausstadt) ager (Acker) pratum (Wiese) vor.

(h) Vestitos et apsos. Vestitus bedeutet soviel als cultus angebaut: apsus soviel als incultus, unangebaut, oder öd liegend.

(i) Fornaces XX. et totidem patellis. das ist, soviel als zwainzig Oefen mit den dazu gehörigen Pfannen zum Salzsieden.

concessit . quod barbarice dicitur Galgo (k). Insuper et in iam dicto loco concessit *decimam de sale* et de *teloneo* quod datur *in censo dominico*. Nec non et prefatus dux tradidit *romanos* et *eorum tributales* (l) mansos LXXX. inter uestitos et apsos . commanentes in supradicto pago salzburgoense per diuersa loca . simul etiam iam fatus dux tradidit *in pago atragaoe* (m) secus torrentem *fecchilesaha* romanos et eorum mansos tributales. V. inter vestitos et apsos. Itemque tradidit supradictus dux in prescripto pago Salzburchgaoe duos *alpes* que uocantur *Gauzo* et *Ladusa* . in quo sunt tantomodo pascua ouium. In *pago* uero *drunense* tradidit memoratus dux uillulam que uocatur *pahman* (n). cum mansos X. inter uestitos et apsos . cum silua et prata uel pascua ad eandem uillulam pertinentem . et in *pago* etiam *tonahgaoe* (o) tradidit ipse dux secum amne danubio iugeres uinearum duas . prope ciuitate *reganesburch* dicta. Regensburg.
§. succedente uero filio eius *theodberto* duce qui tradidit uillulam nuncupante *uzilinga* in iam dicto pago Salzburchgaoe secus fluuium Salzaha mansos XX. inter uestitos et apsos . cum omnibus appenditiis ad eam uillulam pertinente. itemque tradidit ipse dux in loco qui dicitur *cucullos* in supradicto pago Salzburchgaoe supra fluuio Salzaha id est mansos III. uestitos . et prata uel pascua ibidem pertinentia . Ipseque dux tradidit uillam nuncupante *uualarsaeo* in eodem pago secus stagnum uualarsaeo mansos XX. inter uestitos et apsos . et siluam uel aquarum decursione in fluenta que uocatur *fischaha* et quidquid ad eandem uillulam pertinere noscuntur . simulque et *Locellum* qui uocatur *talagaoe* (p) in supradicto pago Salzburchgaoe in quo est silua prata vel pascua. Pari modo prefatus dux in supradicto pago tradidit uillulam nuncupante *titamaninga* in qua sunt mansi XXIIII. inter uestitos et apsos . una cum siluis campis pratis pascuis seu farinariis (q) uel quicquid ad uillulam pertinere uidetur. In *pago* uero *isanagaoe* (r) supra riuolum Isana tradidit idem dux villa nuncupante *char-*

Geißberg, und Lidaun.

Jzlingen, Dorf an dem Weg nach Plain.

Kuchel.

Seekirchen.

Fischach, oder Ausfluß des Wallersee.

Tittmoningen.

(k) Galgo, Schöpfbrunnen, aus welchen die Salzsohle in Reichenhall herauf geschöpft wird:

(l) Romanos et eorum mansos Tributales. Von diesen Colonis romanis, und ihren mansis tributalibus besehe man die Nachrichten III. Abtheilung VI. Absatz.

(m) Pago atragoe. Das Attergau gränzte an das Salzburgau, Matagau, und Trungau, und hatte seine Lage vom Attersee in Oberösterreich an bis an die Vökel Fechilesaha.

(n) Pago vero drunense - pahman. Das Trun oder Traungau zu beyden Seiten des Traun = oder Gmundtnersee in Oberösterreich, und des daraus fließenden Traunflusses, bis er sich unweit Enns in die Donau ergießt. Pahman ist das heutige Pachmaning zwischen Offenhausen und Lambach in Oberösterreich.

(o) Pago Tonahgoe. Donaugau an der Donau, und reichte von Regensburg bis Passau.

(p) Talagoe. Talgau das obere und untere: zwey Dörfer, wovon das umliegende ganze Thal jetzt den Namen Talgau trägt.

(q) Farinariis heißt soviel als Molendinis, d. i. Mühle.

(r) In pago Isanagoe. Isengau borgte den Namen von der Isen, welche jenseits des Inns strömmt, und sich gegen Neuöttingen über in denselben stürzt. Das Isengau er=

Eberting an der Isen. *eharding* cum mansos XV. inter uestitos et apsos . cum campis et pratis ; uel
6 siluas . atque farinariis ad eandem uillam pertinente. Aliam uero uillam in eo-
Tüßlingen dießeits des Inn. dem pago tradidit ipse dux nuncupante *tuzzilinga* cum mansos XV. inter ue-
stitos et apsos . una cum terminis et confinibus suis ad eandem uillam pertinen-
7 te. Traditque memoratus dux in *pago opingaoe* uilla nuncupante *opinga* (s).
in qua sunt mansi XX. inter barscalcos et seruos . et inter uestitos et apsos.
III 1 cum campis pratis et siluis et omnibus appenditiis suis. §. successor namque
Sauersteten. filius eius *Huchertus* dux tradidit in *pago rotagaoe* (t) uilla nuncupante *sauar-
stedi* cum mansos XX. inter uestitos et apsos . et cum terminis uel appenditiis
Hendorf. 2 suis. In pago uero Salzburgaoe tradidit idem dux in loco qui dicitur *eondorf*
mansos uestitos III. et apso I. et terminum silue qui adiacet secus fluenta fisca-
ha . et in pago etiam *matazaoe* (u) tradidit prefatus dux in loco qui uocatur
IV. 1 Jezing unweit Matighofen. *ltinga* . mansos tributales IIII. apsos. §. Post hunc extitit *Otilo* dux qui tra-
Mettenheim unweit Müll-dorf. didit in pago Isanagaoe uilla nuncupante *metumunhaim* . secus fluenta Isana,
et in ea mansos XX. inter uestitos et apsos . una cum omnibus terminis uel
2 appenditiis suis. Tradidit idem dux in pago Salzburgaoe locellum qui dicitur
Elsenwang im Pfleggericht Talgau. *ellesnauuanc*. in quo prata et silua consistitur · uel *stagnum* qui nominatur *la-
cusculus* . simulque et *abriam lacum* . in quo constat pascua et prata silua . pis-
Fuschl See Aber- oder St. Wolfgangersee. cat.o atque uenatio . et *inibi aliquanti fratres propriis laboribus uiuunt* (vv).
V. 1 §. Post hunc uero successit filius eius *tassilo* dux qui tradidit in pago tonagaoe
uuilla nuncupante *poh* . cum mansos XXXVIIII. inter uestitos et apsos . uel
2 cum omnibus appenditiis suis seu terminis ad eandem uillam pertinente . seu
et

erstreckte sich aber nicht allein jen= sondern auch diesseits des Inn von Kraiburg aus bis gegen den Einfluß der Salzach in den Inn. Der diesseits des Inns gelegene Bezirk hieße auch Zeidlergau, von Zeidlern an der Alz unweit Strenberg.

(s) Pago opingoe - opinga. Das Chronicon Gottvvicense hält opingoe und Poapinthal vor eines, und zwar vor das obere Innthal, sohin oppinga vor das heutige Reppen oder Innspruck gegen Telfs zu Tom. II. lib. 4. p. 723.

(t) Rotagaoe. Rotgau an der Rot, welche Schärdingen gegen über in den Inn fällt.

(u) Matagoe. Matagau befande sich an dem Mattsee und der daraus fließenden Mattich, und zu Folge der in chronicon Lunaelac. aus dem 8. und 9ten Jahrhunderte angebrachten Urkunden reichte dasselbe von Mattighofen über Friedburg, Straßwalchen bis Monnsee. Es heißt vielfältig monasterium Maninseo in pago Matagoue.

(vv) Aliquanti fratres propriis manibus laborant. Mönche und andere clerici suchten nach Beyspiel des Apostels Pauli act. 18. 3. und nach Ermahnung des Concil. Chartag. IV. can. 51, nt 52. an. 398. ihre Nahrung durch verschiedene - aber ehrbare Arbeiten der Hände. Also präget auch der H. Augustin de opere monachorum c. 17. ein: Cantica divina cantare, etiam manibus laborantes facile possunt-quid impedit servum Dei manibus operantem in lege domini meditari et psallere. Sogar die Regel des Crodogangs vom J. 755. c. 9 bringt mit sich: otiositas inimica est animae, propterea decernimus, ut ad iussionem archiepiscopi vel archidiaconi vel primicerii clerus de capitulo ad opera, ubi eis iniungitur, exeant, et quando communem operam non est necesse facere, postea unusquisque, qui opus habet, faciat.

Digitized by Google

et territorium in eodem pago in loco qui dicitur *chruchunperk* . qui adiacet Krutenberg
secus amne danubio in quo nunc sunt plantagines uinearum institute. Idemque bey Donaustauff.
dux tradidit in *pago filusgaoe* in loco qui uocatur *riuti* (x) mansos uestitos
II. Insuper tradidit predictus dux in pago Salzburcgaoe uillula nuncupante
campus (y) romanos cum mansos tributales XXX. inter uestitos et apsos . Similiter tradidit ipse dux in pago isanagaoe *in fisco dominico* (z) qui dicitur. *pok* . mansum uestitum unum. Itemque tradidit predictus dux in pago Salzburcgaoe in loco nuncupante *hal* unum putiatorium integrum quod uulgariter dicitur galgo. Reichenhall. Tradidit siquidem prescriptus dux in supradicto pago Salzburcgaoe in loco qui dicitur   reginbertum seruum nec non presbiterum cum omni domo uel possessione sua cum omnia quicquid in ipso loco habuit. Ipseque dux iam scriptus tradidit *cellam* qui uocatur *Garoz* (aa) supta ripam eni fluminis in pago isanagaoe qua construxit boso clericus per licentiam iam dicti ducis in honore sancti Petri principis apostolorum . et ipse Tassilo ipsum clericum commendauit ad supradictum monasterium . una cum ipsa cella.

Item de hec quod *tradiderunt liberi baioarii* per licentiam tassilonis ad supradictum episcopatum quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum (bb). similiter et de illis potestatem non habentes . de se . Boso liber qui et presbiter et Iohannes frater eius tradiderunt per licentiam tassilonis in pago *pinuzgaoe* (cc) loca nuncupantes *bisonzio* et *salafelda* . et in alio loco Wiesendorf. Salfelden.
qui dicitur *uico romanisco* (dd) . in pago Salzburcgaoe iuxta fluuio Sala id est

 in

(x) In pago Filusgoe - Riuti. Filsgau oder Filsthal auch in alten Urkunden Quiringau an den Filsstrom, der sich in die Donau ergießt, machte einen Theil des Quinzingau, oder Quinzgau aus, wo noch heute Künzen liegt. Riuti ist Reut oder Reit bey Reispach an der Filß.

(y) Villula nuncupante campus. ist unfehlbar das heutige Feldkirchen jenseits der Saal Siezenheim gegenüber, allwo auch noch jezt eine römische Steinschrift vorhanden ist.

(z) Fisco dominico. Fiscus zeigt hier soviel als praedium principis, ducis, vel regis an. Denn die fränkische Könige hießen die Güter, welche sie unmittelbar inne hatten, bald fiscum regium, bald fiscum dominicum. Martene Collect. T. I. col. 4. Fortunatus in vita S. Medardi. Adalbert. Floriac. in historia translat. S. Benedicti n. 2.

(aa) Cella und cellula war soviel als ein kleines Kloster du Cange gloss. med. lat. T. I. p. 443. und leitete diese Benennung eigentlich daher, weil die Mönche in abgetheilten Wohnungen, Zimmern, oder cellis wohnten. Garoz aber ist Garsch am Inn, welches regulirte Chorherrn des H. Augustins inne haben.

(bb) Ex causa dominica beneficiatum. Beneficium sagte soviel als feudum oder Lehen folglich bedeutet causa dominica beneficiare, oder inbeneficiare soviel als eine Sache, die man für eigen oder allodial besaß, jemand andern zu Lehen verleihen.

(cc) Pinuzgaoe. Pinzgau. Wie dessen Gränzen noch im Anfange des XIII. Jahrhunderts beschaffen gewesen, zeiget das im VII. Absatz der II. Abtheil. berührte Diplome K. Heinrich VII. apud Ulmam 15. Kal. Septemb. 1228.

(dd) Vico romanisco. ist unfehlbar das Dorf Wals an der Saal, weil sich allda herum die meiste Nachkömmlinge der Römer, oder Romani tributales fanden.

in totum inter tributales et seruiles mansos XV. et inter uestitos et apsos quod
sicut supra memorauimus ex causa dominica eis fuit beneficiatum et ipsa tradi-
tione prefatus dux ad ipso loco plenius et firmius fecit confirmare . et in supra
memorato loco *bisonzio* edificata est *cella* in qua *monachi labore manuum suarum*
uiuunt. Onno et filius eius Siginuolf et Sigibaldus iudex tradiderunt per li-
centiam ut supra in iam dicto pago Salzburgense in loco qui dicitur *uico roma-*
nisco . mansos apsos II. simili modo ex causa dominica ut supra Mazzo et ap-
po et arbertus non potestatem habentibus tradiderunt per licentiam ut supra in
Ampfingen bey Mühldorf. iam dicto pago isanagaoe loca nuncupantes *inamfinga* et in *uuidinpach* et ad
hottinhusir . id est in totum mansos VII. inter uestitos et apsos. Hrodkaer et
Gotescalc et eparachar tradiderunt per licentiam ut supra in supradicto pago
Wangen Wallerdorf. Straß. Salzburgaoe loca nuncupantes in *uuangiu* et in *uualardorf* seu ad *straz* . hoc
est in totum mansos VIIII. inter uestitos et apsos. Grimbertus comis tradidit
Pabingen. una cum permissione ut supra in iam dicto pago in uillula qui uocatur *papinga*.
mansos IIII. similiter ex causa dominica. Alexandra et Jacob filius eius tradi-
derunt per licentiam ut supra in pago atragaoe . uel in ipso *loco* qui dicitur
atragaoe (ee) mansos VI. inter uestitos et apsos . quod et fuit ex causa do-
minica eis beneficiatum. Gaerod tradidit per licentiam ut supra in pago Salz-
Tettenhausen burcgaoe in loco qui dicitur *totinhusir* mansos III. apsos . similiter ut supra.
Helmoinus per licentiam ut supra tradidit in pago drungaoe in loco qui uoca-
tur *chroninpah* territorium quantumcumque possidere uisus fuit quod nunc iacet
apsum . qui fuit similiter ut supra.

Dignolus tradidit per licentiam ut supra in pago Salzburgaoe in loco
Liefering außer Salzburg. qui dicitur *liueringa* mansos III. apsos . qui fuit similiter ut supra. Egilulfus
tradidit per licentiam ut supra in pago matagaoe in loco qui nominatur *stein-*
pah mansos V. apsos . qui fuit similiter ut supra. Tisa libera tradidit per li-
Muntigl unter Bergheim. centiam Ottiloni ducis in pago Salzburgaoe in loco nuncupante *monticulus* su-
pra fluuio Salzaha mansos VII. uestitos qui fuit similiter ut supra. Johannis
seruus tradidit per licentiam tassilonis in pago Salzburgaoe in loco qui uocatur
Sur, ein Dorf am Fluß gleichen Namens. *Sura* manso I. uestito qui fuit simili modo ut supra ex causa dominica. Erm-
lint Deo sacrata tradidit per licentiam ut supra in pago *rotagaoe* in loco qui
Malchingen bey Ering am Inn. uocatur *mallakingen* supra ripam eni fluminis mansos uestitos III. simili modo ut
supra. Bertcuoz et Gaermunt et patto uendiderunt res eorum per licentiam tas-
Weildorf. silonis ex causa dominica . in pago Salzburgaoe uilla nuncupante *uuildorf* . id
est mansos XXV. inter uestitos et apsos. Teoderic tradidit per licentiam ut
Pierabach unweit Märktel. supra in pago isanagaoe in loco qui dicitur *perinpah* . mansos II. simili modo
ut supra ex causa dominica. Hildolf tradidit per licentiam ut supra in supradic-
to pago Isanagaoe in loca nuncupantes *rota* . et ad *perk* mansos X. inter uesti-
tos et apsos , similiter ex causa dominica . Uualto tradidit *suum filium* odal-
hardum per licentiam ut supra *cum omni sua hereditate* in pago Salzburgaoe in
loco

(ee) Loco qui dicitur atragaoe. In dem Talgau befindet sich ein Ort und Gegend, die man im Attergau heißt. Allein Talgau lage nicht in pago Attergau, sondern in Salzburgau, folglich muß man das oben geschenkte Ort nicht in diesen, sondern in jenen und zwar bey Attersee aufsuchen.

Digitized by Google

loco qui dicitur *dundilabrunna* . id est mansos V. inter uestitos et apsos simili
modo ut supra. Hrodbert tradidit per licentiam ut supra in pago *Chimingaoe* 19
(ff) in loco qui dicitur *pontena* (gg) mansos V. inter uestitos et apsos . qui
fuit simili modo ex causa dominica. Tradidit Uuillipato clericus qui et liber 20
per licentiam ut supra in *pago sondregaoe* (hh) in loco qui dicitur *Urdorf* su- [Auerdorf am Inn bey Wasserburg.]
pra riuolum Urpah mans. VIIII. inter uestitos et apsos . simili modo ex causa
dominica . qua traditionem prefatus dux manu sua pleniter confirmauit. Tra- 21
didit Heraliant per licentiam ut supra in *pago agustgaoe* (ii) mansos V. inter
uestitos et apsos . simili modo ut supra ex causa dominica. *Cella* que uocatur 22
auue quam construxit baldun presbiter in beneficio dominico simulque et hrod- [Kloster Au am Inn.]
bertus presbiter cum licentia tassiloni ducis supra ripam eni fluminis in pago
isnagaoe et quod ibi ex causa dominica traditum fuit . idem in villa que di-
citur *Garoz* in iam dicto pago mansos uestitos IIII. similiter et medietate de [Markt Garsch am Inn.]
uilla que uocatur *ascauue* . mansos VI. tres uestitos et tres apsos. Tradidit [Aschau jenseits des Inn.] 23
tassilo ad ecclesiam sanctissimi principis apostolorum qui est constructa infra op-
pido Salzburc . reliqua vero quod ibi traditum est de genere nobilium homi-
num esse uidetur . quam quidem aliqui homines iniuste eam sibi usurpare uo-
lentes dominus rex in sua elymosina iterum priorem donationem ad iam dicto
monasterio per missum suum diligenter requisitam studuit reuocare. Cella que uo- 24
catur *Zottingen* quam construxit Guntharius comis in iure hereditario in pago [Otting Pfarr S. Stephani außer Waging.]
Chimingaoe in honore sancti Stephani protimartyris . et quod ei tassilo dux
concessit in beneficio . id est tributarios XIII. inter mansos uestitos et apsos.
secus ipsum locum . et uillulam . que uocatur *hulthusir* . cum mansos VIIII.
inter uestit. et aps. in pago Salzburcgaoe . simulque et loca qui uocatur *usinga* 25
cum mansos VII. inter uestitos et apsos in suprascripto pago Chimingaoe secus
stagnum qui uocatur Chiminsaeo. Tradendi ei licentiam concessit iam fatus
dux ad ipsum prefatum locum . una cum permissione iam dicti ducis supra-
scriptus comis ad ecclesiam beatissimi Petri principis apostolorum ad iam dicto
monasterio Salzburch (kk) ipsam uero cellam iniuste abstractam dominus rex
per

(ff) Pago Chiemingaoe. Das Chiemgau nimmt sich von dem Ciemsee her, fasset die Gegenden an und um die Alz, und Traunfluß in sich, und gränzt an das Salzburg- und Isengau, und an jenes, was im indiculo inter valles heißt:

(gg) Pontena ist nicht mit dem ponte Oeni in Itinerario antonin. zu vermengen. Dieses trift auf die Gegend von Detting ein; pontena aber ist Seebruk an dem Ausfluß der Alz aus dem Ciemsee.

(hh) Pago sondregaoe. Sundergau ware eines der größten Gauen, welches im weiten Verstande beynahe das ganze Oberbaierland an der Amber, Iser, und dem Inn, folglich auch mehrere sowohl größere als kleinere Gauen in sich schloß. S. chron. Gottvv.

(ii) Pago agustgaoe, auch ogesgoun genannt an den Lech, Wutach, und Sinkel, hauptsächlich am Lechfeld. S. eben daselbst.

(kk) Monasterio Salzburch. Monasterium ist hier soviel als das Bißthum oder episcopatus S. Petri selbst. Diese Vermengung ist nichts Ungewöhnliches. In den meisten Kathedralkirchen wurden entweders Klöster hingebauet, oder den bereits erbauten

per mercedis sue augmentum iterum reuocandam absque ulla contradictione concessit. Istas *ecclesias* consistunt in *Salzburgaoe et Chimingaoe pagibus* (ll) Item de ecelesiis parrochiales que in beneficium pertinent et de barscalcis una cum seruis siue de eorum territorio dotate sunt.

Ad see ecclesia cum manso I.
Ad iubindorf ecclesia cum manso I.
Ad fischaha ecclesia cum manso I.
Ad antheringas ecclesia cum territorio.
Ad buriom ecclesia cum mansis III.
Ad Georgii ecclesiam.
Ad achingas ecclesia cum mansis II.
Ad fuginas ecclesia tantum. (mm)
Ad Crethica ecclesia cum territorio.
Ad anua similiter.
Ad Liueringa ecclesia similiter.
Ad Uualahouius ecclesia cum mans. II.
Ad marciolas ecclesia cum territorio.
Ad salinas quod dicitur hal ecclesia cum mansis II.
Ad tengihilinga ecclesia cum territorio.
Ad Chirchaim similiter.
Ad baldilingas ecclesia cum mansis III.
Ad schildarius ecclesia cum manso I.
Ad brunningas similiter.
Ad deorlekingas ecclesia cum mansis III. apsos.

Ad

ten Klöstern die Kathedral oder bischöfliche Sitze beygefügt. Resch. annal. Sabion. secul. VIII. p. 666. Meichelbek histor. Frising. f. 38. Tomasin. de vet. et nov. disciplin. part. 1. tit. 3. c. 2. n. 2. schreibet: episcopia dicuntur monasteria Clericorum, welches auch du Fresne in gloss. infim. et mediae latinitatis bestättiget. Daher wurden nicht allein die Versammlungen der Mönche im strengen Verstande, sondern sowohl die caetus der unter der Regel Crodogangs, als nachhin unter der Regel des H. Augustins lebenden Chorherrn monasteria genannt, und wie Urstis. in scriptor. rer. germ. nomenclatura meldet, die bischöfliche Domkirchen meistens Münster, d. i. monasteria, betitelt. Alle alte Calendarien, und Missalia, MS. die in Salzburg vorhanden sind, setzen auch auf den 25. Sept. das festum dedicationis monasterii maioris, worunter die Domkirche allhier verstanden wurde. auch in ältern Urkundern des 14. und 15. secul. trägt sie vielfältig den Namen des **größern Münster**, des größern in Gegenhalt des kleinern zu St. Peter.

(ll) Man sehe die individuele Aufklärung über die vorstehende Anzeige der Kirchen in den **Nachrichten** II. Abtheilung §. 157.

(mm) Fuginas. Resch in annal. Sabion. deutet solches T. 1. p. 723. auf Fügen in Zillerthal aus, welches jenseits des Zillerflußes in der Brixner Dioces entlegen ist. Er wurde aber nur durch die bisher bekannte Abdrücke des indiculi Arnonis verführt, welche die Kirchen ganz in verkehrter Ordnung vortragen, und untereinander mengen. Da aber das authographum Fuginas unter die Rubrik jener Kirchen, die in Salzburg und Ciemgau entlegen sind, setzet, so kann solches nicht auf Fügen, sondern auf Figaun, oder Vigaun bey Hallein seinen Bezug haben.

Digitized by Google

Ad Pohkirch ecclesia cum territorio.
Ad uindaha ecclesia cum uillula seu cum omni pertinentia ad ipsum uicum tradidit ragenbertus cum mansos VI.
Ad taharding medietas que ad ipsam ecclesiam pertinet beneficium est idem mansos VI.
Ad erlastedi ecclesia cum territorio.

In pago qui dicitur inter valles. (nn) 27
Ad ratfeld ecclesia cum territorio.
Ad prislech similiter.
Ad quantalas ecclesia cum mans. III. apsos.
Ad prixina ecclesia cum territorio.
Ad pirchnauuanch similiter.
Ad Caofstein ecclesia cum territorio et cellola.
Ubi fratres nostri manibus laborant.
Ad episas ecclesia II. cum territorio.
Ad oriano monte similiter.
Ad nuzdorf ecclesia cum territorio.
Ad hrossulza similiter.
Ad burones similiter.
Ad rordorf ecclesia cum mans. II. apsos.
Ad Lutrinpah ecclesia tantum.
Ad hvinmos ecclesia cum territorio.
Ad hrodheringas ecclesia cum mansis III.
Ad sinsa ecclesia cum mansis II.
Item in pago Isanag toe. 28
Ad hozzing ecclesia cum manso I.
Ad Zidlar ecclesia cum manso I.
Ad turtin ecclesia similiter.
Ad duipstadum ecclesia II. cum mansis III.
Ad riuolum rota ecclesia IIII. cum mansis VI.
Ad Pohpah ecclesia cum mansis II.
Ad Lohkirch ecclesia cum mansis II.
Ad uuila ecclesia cum mansis III.
Ad holzza ecclesia cum mansis III.
Item ad holzza ecclesia cum mansis IIII.
Ad perk ecclesia cum mansis III.
Ad Pohkirc ecclesia cum mansis V.

G 2 Ad

(nn) In pago - inter valles. Das Chronicon Gottvvicense trüget sich hierinne, da es T. 1. p. 645 diesen pagum vor eine Untertheilung des größern Salzburggau hält, und selben den Bezirk von Zalgau gegen Mondsee wärts einräumt. Die Kirchen, welche im authographo in diesem pago liegend angemerkt sind, liegen alle dieß- und jenseits des Inns von der Gegend Ratenbergs oder vielmehr Rathfelden an bis an das Isen- und Ciemgau, das ist, theils in dem heutigen Tyrolischen Unter-Innthal, wovon es auch inter valles heißt, theils in dem alldort angränzenden Baiern.

Digitized by Google

Ad ſanctum Stephanum eccleſia cum manſis III.
Ad Iſana eccleſia cum territorio.
Item ad pohpah eccleſia cum manſis III.
Ad Liubin eccleſia cum manſis III.
Ad Aharnouua eccleſia III. cum manſis VII.
Ad pezchurdorf eccleſia cum manſo I.
Ad richerihuſir de coniectu barſcalcis eccleſia cum manſo I.
Ad rota ubi boninaha in ipſa rota ingreditur eccleſia cum manſis VI.

Kloster Nonnberg. VII. 1 Item de *monaſterio puellarum* quod conſtructum eſt in honore ſancte dei genitricis ſemperque nirginis marie iuxta ipſum epiſcopatum in caſtro ſuperiore quem dominus hrodbertus epiſcopus atque confeſſor primum edificauit que et Salzburc appellauit . in quo et neptiam ſuam Chriſti famulam Erindrudam conſtituit cum aliis puellis in quo loco honorifice requieſcit . et quod ini-
2 bi traditum eſt a theodberto duce ſubter adnectimus . tradidit in primis *theodbertus* dux in pago Salzburgaoe uilla nuncupante *ainheringa* cum manſis XXX. (Anring jenseits der Saal.) inter ueſtitos et apſos . et exercitales uiros . et quod ad eandem uillam perti-
3 nuit cum farinariis in fluuio qui uocatur ſala nec non et tradidit illuc memoratus dux in predicto pago locellum qui uocatur *fiſchaha* . manſos V. inter ue- (Fischach bey Bergheim.)
4 ſtitos et apſos . et farinariis in fluenta fiſchaha . tradidit idem dux in eodem pago Salzburgaoe in loco qui dicitur *talagaoe* in quo eſt tantomodo eccleſia
Monnsee. 5 prata et ſilua et medietatem de lacu piſcatione . qui uocatur *maninſeo* . Tradidit idem dux in ſupradicto pago in loco qui dicitur *cucullos* ſecus fluuio
6 Salzaha in quo ſunt tantomodo prata et ſilua. Tradidit ipſe dux in ipſo pago in loco qui uocatur *hal* ad ſal coquendum fornaces VIIII. tres ſunt ueſtitas et VI. aps. et hoc decreuit cenſum dare unusquisque homo qui in hal habitaret quod barbarice dicitur adalporo . tam hii qui in *nana* et *mona* manerent qua et illi qui in *ipſas ſalinas* manerent . a medio menſe madio usque ad feſtum ſancti martini omni ebdomata in feria VI. modium de ſale dari deberent excepto (Nonn, und Gmein zwey Dörfer bey Reichenhall.)
7 quatuor manentes. Tradidit etiam ipſe dux in pago Salzburgaoe ſecus fluuio
Tittmaning. Salzaha uilla que uocatur *titamaninga* et in ea manſos LX. inter ueſtitos et apſos. et inter exercitales et barſcalcos (oo) cum omnibus appenditiis atque adiacentiis et cunctis terminis ad eandem uillam pertinentibus nec non et farinariis in
8 ipſo loco congruentibus. Similiter idem dux tradidit in ipſo pago ſupraſcripto tributarios romanos . CXVI. inter ueſtitos et apſos per diuerſa loca . et uenationem in ſilua que adiacet inter alpes a *Gaiz loberch* . usque ad *pontes* que nunc uocantur *flega* . et alpes in eodem pago IIII. Ita uocantur *cuudicus* et *cuculana* . *alpicula* et *lacuana monte*. Seu etiam terciam partem de *abriani lacu* (Gaissan bis Regenwald inner dem Lueg.)
9 *piſcationem* . ſimulque preſcriptus dux tradidit in pago Chimingaoe uilla qui
Wagingen. dicitur *uuaginga* cum manſis XL. inter ueſtitos et apſos farinariis et cum om-
10 nibus appenditiis ſuis . et in ipſo pago Chimingaoe tradidit iam dictus dux
Chamer. uillam nuncupante *Chamara* cum manſos XIIII. inter ueſtitos et apſos . et inter ſeruos et liberos aquis aquarumque decurſibus et farinariis cum omni ſoliditate

et

(oo) Exercitales et barſcalcos. Was hierunter eigentlich verſtanden werde, davon geben die Nachrichten III. Abtheil. VI. Abſatz nähere Auskunft.

et cum omnibus appenditiis suis . Insuper et in ipso pago iuxta *fluenta druna* 11
tradidit idem dux romanos et eorum mansos tributales LXXX. inter uestitos et apsos cum omnia quidquid ad ipsos mansos aspicere uidetur. Nec non et in 12
pago adragaoe tradidit supradictus dux romanos et eorum mansos tributales III. Siquidem ipse dux tradidit *in pago druneuse* tributarios XX. apsos mansos eorum. 13
In pago uero *matagaoe* tradidit predictus dux tributarios IIII. cum mansis eorum totidem inter uestitos et apsos per diuersa loca. 14

De *cella* uero *sancti Maximiliani* (pp) ita contigit ut construeretur ab initio. XIII. 1
Ibant duo fratres in locum qui dicitur *pongauui* nomen unius tonazanus et alterius nomen urso . in *uenatione* et *ad aurum faciendum* . et uiderunt illic multa luminaria plurimis noctibus . et alia signa multa (qq) . et uenientes ad dominum hrodbertum Episcopum . et dixerunt ei quod ipsi sibi uiderunt . et ipse pergens cum eis uidit ibi similiter. Tunc quoque perrexit dominus hrodbertus ad theodonem ducem et dixit ei ipsa miracula rogansque eum licentiam sibi dare . ut cellam ibi construeret et ita ei theodo dux licentiam dedit. 2
Ueniensque dominus hrodbertus iterum ibidem cum hominibus suis et cum suprascriptis fratribus et cepit ibi stirpare et locum mundare et oratorium facere. facto autem oratorio uenit iterum ad theodonem ducem et rogauit eum secum ibidem uenire. 3
Uenientes autem ibidem dominus hrodbertus consecrauit ipsum oratorium . et theodo dux tradidit *ipsum locum* ad sanctum petrum ad Salzpurch monasterium . *et ex omni parte miliarios III.* et ipsi predicti fratres cum licentia et cum consensu theodonis ducis tradiderunt ibidem omnem rem eorum quamcunque habebant et nepotes eorum commendauerunt ad discendum et ad tondendum ad Salzburch monasterium nomen unius Uurmhari et alterius nomen cissimo . et dominus hrodbertus misit ibidem suos monachos ad officium dei faciendum et ad ipsam cellam construendam. 4
Cum autem Uurmhari et cissimo litteras didicerunt . ceperunt rogare dominum hrodbertum ut medietas ipsius 5

rei

(pp) Cella S. Maximiliani. Eine Tafel, welche in der Sakristey der Kirche S. Maximiliani zu Marglan ausser Salzburg aufgehängt ist, wendet obige Stelle des indiculi auf die nämliche Kirche an, und macht dadurch den H. Rupert zum Stifter des Gotteshauses in Marglan; aber mit offenbaren Irrthum. Die cella Maximiliani lage in Pongau unweit von den Gegenden, wo Gold gesucht, und erobert wurde: folglich im Gebirge, und zwar zu Bischofshofen in Pongau. Daselbst stunde noch das von Ruperto gegründete Kloster im 12ten Jahrhundert zeig einer Urkunde des Erzb. Eberhard I. dd. apud Hoven. an. 1161. Ind. 9. V. Id. April in die palmarum, allwo er ad ecclesiam S. Maximiliani Pongouue et ad usum magistri Adalberti eiusdem Ecclesiae *praepositi* ac *fratrum ibidem Deo servientium* die curiam Ladreshobe, und einige Besitzungen in villa Hove schenket, und abtritt. Nach der Hand gieng dieses Kloster, ich weis aber nicht auf welche Weise, ein, und obiges Hove oder Hofen gediehe durch Schankung der Erzbischöfe an die Bischöfe zu Ciemsee, von welcher Zeit an es seinen Namen in Bischofshofen verwandelte.

(qq) Vieleicht waren es ganz natürliche Meteoren, Irrwische, und Dünste, die insgemein in wilden, sumpfigten, und ungebauten Gegenden, dergleichen das Pongau damals war, erscheinen.

H

Digitized by Google

rei quam parentes eorum ibidem tradiderunt . eis ad usum fructuarium prestaretur usque ad obitum eorum et ita fecit dominus hrodpertus . et illam aliam
6 medietatem iussit servire ad sanctum petrum ad Salzburch. Ipsi autem suis nepotibus illam aliam medietatem complacitabant . usque ad obitum eorum . et ita inde fuit hoc in beneficio de monasterio Salzburch usque ad tempora otilonis ducis. Tunc quoque Urso Capellanus Otilonis petiit ut ei ipsas res ex integro daret in beneficium . et ita Otilo fecit et tulit hoc per vim de monasterio
7 Salzburch . cepit autem uirgilius abba hanc ipsam causam querere ad otilonem ducem . et otilo uoluit illud comparare cum eo quod habuit ad *Lausom* et hoc uirgilius nullatenus consensit . et ita otilo permansit retinendo iniuste quod de Salzburch monasterio subtraxit.

8 Noticiam uero istam ego ARN una cum consensu et licentia domini KAROLI piissimi regis eodem anno quo ipse baioariam regionem ad opus suum recepit a uiris valde senibus et ueracibus diligentissime exquisiui . a monachis et laicis et conscribere ad memoriam feci. Isti sunt nomina *monachorum* . Vitalis. Amandinus presbiter. Latinus presbiter Cuffulus. Ziffimo. dignolus . benedictus . diaconus . sindo diaconus . eno presbiter . baldo presbiter . Lezzo . Kaerheri . reginperht presbiter . materninus . arnhelm . tazzo . Emico. Germanus . *Laicorum* nomina ista sunt que per sacramentum factum ab antecessoribus suis ita se audisse testificauerunt ut supra scriptum est. *Immino comis. Eimo comis . Kerral iudex . Sigipald iudex* . sparo . Iubianus . Eigiolf. Helmuin . Ambrao . Amalger . Liuphram . Juuinan . Ato . Kisiolf.

Et ego *Benedictus* diaconus hanc Notitiam dictaui et conscribere iussi.

Nun folgen die Urkunden nach der Reihe der Erzbischöfe Salzburgs, und zwar erstens

unter Erzbischof Arno.

Num. VII.

Verzeichniß der ältesten Schankungen und Stiftungen zur Salzburgischen Kirche, insonders jener, welche unter Erzbischof Arno vorgegangen.

Ex Codice MS. membran. antiquiss. monasterii Salisb. ad S. Petrum.

In nomine Domini hic continentur BREVES NOTITIAE de constructione Ecclesiae siue sedis Episcopatus in loco, qui dicitur *Iuvavo*, quod dicitur vulgo Salzburg super fluuium *Iuarum* seu donationum, quas ibidem Deo devoti christiani homines dederunt pro animabus suis Deo et S. Petro Deique seruis in eodem loco christiano fideliter servientibus, in illorum mercedem: Amen.

Primo

Primo igitur *Theodo Dux Baioariorum* Dei omnipotentis gratia instigante, et beato *Rudberto Episcopo* praedicante de paganitate ad Christianitatem conuersus et ab eodem Episcopo baptizatus est cum principibus suis Baioariis: Item Theodo Dux dedit ei potestatem circumire regionem Wabarorum, et *eligere sibi locum ad Episcopi sedem*, et ecclesias construendas, et ipsos populos ad seruitium Dei erudiendos. Cum adiutorio Dei et sui ipsius supplemento. Praefatus ergo beatus Rudbertus multa circumiens loca pervenit, tandem in *pagum juvavensem* iuxta lacum vocabulo *Wallarsee*, ubi exit *Fischaha* de eodem lacu consedit ibi, et construxit Ecclesiam, eamque dedicavit in honorem beati Petri Apostolorum Principis. hoc facto beatae memoriae Theodo Dux tradidit ad ipsam Ecclesiam eundem locum cum confinio circumiacenti. In aquis aquarumque decursibus, silvis, pratis, pascuis et molendinis atque piscationibus curtem et casam cum caeteris aedificiis, servos manentes in coloniis quatuor, et alios tributales manentes in coloniis decem. Cap. I.

De Inventione Iuvavensis Castri.

Non multo post tempore perspiciens idem Episcopus aptum non esse eundem locum ad Episcopi sedem cepit aptiorem ad hoc opus quaerere locum una cum consensu, et voluntate ipsius Ducis pervenit ad fluvium *iuarum*, qui alio nomine dicitur *Salzaha* in loco vocato *Iuvavo*. Inveniens ibi multas constructiones antiquas, atque dilapsas, cepit ibi hunc locum expurgare, et clam construere, aliaque aedificia erigere ad Episcopi dignitatem pertinentia. Non longe postea venit iam fatus *Theodo* Dux ibidem, et dedit Domino, et sancto Rudberto Episcopo locum *ad Episcopi sedem* cum finalibus locis ibidem adiacentibus castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius, et usque fagum stantem in medio campo in australi parte ipsorum quod dicitur vulgo *hagenpuha* cum aquis ibi circumquaque currentibus, ac pro aeterno remedio animae suae hunc locum ad episcopalem honorem et sedem cum omnibus adiacentiis suis perpetualiter confirmauit. Tradiditque ibidem in villa, quae dicitur *Glana* tributales manentes in coloniis XIIII. Postea vero dominus et sanctus *Rudbertus* Episcopus *Theodoni Duci* dedit de proprio conquestu suo in auro et argento solidos mille et comparavit ad eum villa, quae dicitur *Pindinga* cum suis ibi manentibus in coloniis suis XXX. curtem et casam cum aliis aedificiis et territorio ibidem pertinenti cum pratis pascuis silvis ac montibus: molendariis aquarumve decursibus cum omnibus confiniis. ibidem pertinentibus, et aeternaliter ad ipsam sedem deseruire vulgariter, ac publice confirmauit, similiterque tradidit ad eandem sedem idem *Theodo Dux* in loco, qui dicitur *ad salinas* fornatium loca XX. cum patellis et servitoribus suis, et tertiam partem de illo puteo, quo sal efficitur, et decimam partem de theoloneo, qui ibi in Dominicum tollitur, et rectam decimam de sale. Dedit et ad eandem sedem idem *Theodo Dux* de romani tributales homines LXXX. cum coloniis suis in diuersis locis. *Ad cucullas* dedit idem dux ad eandem sedem colonias III. et siluam magnam cum pratis et pascuis ibidem pertinentibus et alpes duas his nomnibus *Gauzo* et *Ludusa* ad pascua pecudum. In pago dicto *atargau*.

dedit

dedit romanos tributales super *fechilaha* manentes, vel casam, vel curtem cum territorio suo, aliisque rebus ibidem pertinentibus. Deditque idem *Dux Theodo* ad iam dictam sedem in pago *Trunse*, in loco qui dicitur *pachmanna* curtem, et casam cum aliis appenditiis suis . terris, sylvis, pratis et aquis, et manentemque casam, suosque liberos . cum coloniis suis. In *pago* quoque Danubii censo iuxta ipsam amnem. In loco qui dicitur *Chruchinperch* vineas duas cum vinitoribus suis . haec quoque omnia superscripta idem Theodo Dux in suam eleemosinam dedit ad ipsum locum sancto *Rudberto* Episcopo, vel *ad ipsam sedem* perpetualiter confirmavit.

De visione luminis in loco, ubi sanctus Maximilianus sepultus esse dinoscitur, et Ecclesia ibidem constructa.

Cap. II. Interea vero contigit, ut duo viri irent sursum per *Salzaha* in heremum ad venandum, atque ad aurum faciendum, quorum unus erat servus sancti Rudberti Episcopi nomine *tonazan*, et alter vocabatur *ledi* . servus ipsius ducis . venientesque in illum locum qui nunc dicitur *Pongo*, manserunt ibi, et laboraverunt aliquot dies, videruntque tribus noctibus pariter, qui duas candelas ardentes, et naribus suis senserunt magnum odorem mirae suauitatis flagrantem, de quo admirati valde venerunt et nunciaverunt Domino Rudberto Episcopo, quo ille audito, misit mox Presbyterum suum ibidem cum ipsis hominibus, nomine *dominigum* dedit ei unam crucem lingneam parvam, quam ipse consecravit, praecepitque hanc causam diligenter agnoscere, si ita verum esset, sicut illi super dicti homines dixerunt, qui venerunt illuc pariter et idem Presbyter eadem nocte vidit ibi lucernas ardentes, et magnum odorem mirificae suavitatis, ibi sensit flagrare, et tres noctes pariter ita ibi invenit. Tunc quoque secundum mandatum sancti *Rudberti* confirmavit ibi sanctam crucem ipsam . et parvum tugurium fecit super eam, veniensque ad S. Rudbertum, narravit ei ita verum esse, sicut ei prius dictum fuerat, beatus quoque Rudbertus tunc misit eundem Presbyterum *Doningum* ad *Theodonem* Ducem, ut diceret ei hoc totum per ordinem, et ut rogaret ipsum Ducem S. Rudbertus dare licentiam Ecclesiam ibi construere et habitacula servorum Dei, et *Theodo Dux* ita ei licentiam dedit. Venitque ibidem Dominus *Rudbertus* Episcopus, et cepit ibi cum hominibus suis extirpare et purgare ipsum locum, et parvam Ecclesiam, caeteraque habitacula aedificare. Interea vero *Theodo* infirmabatur commendavitque *filio suo Theodelberto* filio suo Ducatum Bavariae et Domini Rudperti Episcopi causam fideliter tuendam, et iuniorum eius, eique ad Christianitatem suam libenter obedire et omne opus Dei diligenter illi auxiliari, et ut ad ipsum locum in suam elevando mercedem, fideliter per omnia adiuvaret, facta autem ibi Ecclesiae S. Rudbertus convocavit ibidem *Theodebertum Ducem*, et nunciavit ei ipsam causam per ordinem, et ita accepta ab eo potestate, consecravit ipsam Ecclesiam in honorem *sancti Maximiliani*, et ipsum locum nominatum *Pongov.* tunc quoque *Dux Theodebertus* dedit ibidem de *foreste suo tria milliaria*, in omnem quamcunque partem . hoc facto tradidit ibidem omnem possessionem, quam habuit, ibidem *Ledix Urso* frater eius in villa *albin*, et Domi-

Digitized by Google

Dominus Rudpertus Episcopus misit ibidem Monachos suos, et alios Clericos, fecitque officium Dei fieri iugiter die noctuque ad laudem et gloriam Dei. *Ledi* quoque et *Vrso* frater eius commendaverunt Domino *Rudberto* Episcopo Nepotes suos, et *VVernharium* et *Dulcissimum* ad discendas litteras, et officium Dei ad iuvavensem sedem suam, illi quoque enutriti, et docti ceperunt ab ipso Domino Rudberto per malum ingenium hoc eo nesciente rogare, ut medietas ipsius rei, quae fuit eorum parentum in villa *Albina*, quamque *Theodebertus Dux* ad illam *cellam sancto Maximiliano ad Pongov* tradidit, daretur eis in beneficium, et ita fecit dominus Rudbertus Episcopus sperans eos fideles fieri velle ad ipsam sedem suam, Illi vero accepta, hac accepta medietate . in beneficium, et multo tempore habentes, ceperunt iterum a Rectoribus ipsius sedis etiam suis Nepotibus complacere, quod dum factum fuisset multis temporibus hoc habebant in beneficio, ab ipsa sede, quamuis versuta intentione ibidem servirent. Interea contigit, ut a *vicinis sclavis* illi fratres, qui ad *Pongov* de Salzburgensi sede ibidem destinati erant, inde expellebantur, et ita *multis temporibus erat devasta eadem cella propter imminentes Sclavos, et crudeles paganos*, quia igitur perdifficile est omnia pariter adnotare, quae Dominus Rudbertus Episcopus his novellis temporibus Christianitatis in eadem regione perfecit, tamen necessarium duximus non reticere potiora.

De constructione claustrali sanctae Erentrudis in Iuvavo, et bonis, quae contulit illuc Theodebertus Dux.

Cap. III.

Cepit autem idem beatus Pontifex unacum consilio et voluntate Domini *Theodeberti Ducis* in superiori castro saepe dicti *Iuvavum* oppidi construere ecclesiam ac monasterium sacris Virginibus ad habitandum in seruicio Dei, et sanctae Mariae Matris Domini . et peracta Ecclesia consecrauit eam Domino in honorem eiusdem sanctae Dei Genitricis Mariae, posuitque ibidem per licentiam et voluntatem Domini *Theodeberti Ducis* Christi ancillam Deo sacratam *Nepotem suam Erentrudem* cum aliis Deo devotis feminis in servitium Dei et sanctae Mariae Virginis Christique Genitricis. Et ipse Dux pii studii ob voluntatem Dei omnipotentis tradidit ibidem in alimoniam ancillis Dei, et in mercedem Genitoris sui et suis ipsius villam, quae vocatur *einheringa*, cum commanentibus ibidem servis, et aliis exercitalibus hominibus XXX. cum omnibus, qui habebant super fluvium *Salam*, ad ibidem puellarum Dei Monasterium deservire, tradiditque ibidem ipse *Dux Theodebertus* villam cum tributalibus viris super Salzaha, que dicitur *Glasa*, et aliam *Marciago*, tradiditque tributales Romanos ad eundem locum in diuersis locis colonos CXIII. tradidit in *talgov* Ecclesiam et prata, et sylvam et piscationis trinam partem *Mansee*, et similiter in *parnse* trinam partem piscationis. Ad *cucullas* colonos VI. et prata et sylvam et alpes . quatuor . Tradiditque idem Dux Theodebertus ad ipsum Monasterium puellarum ad *Vischaha* mansos VI. et molendinum et prata, et sylvam, deditque ibidem *ad salinas* loca fornacium VIIII. cum suis illuc pertinentibus, dedit quoque ibi ad censum persoluendum ad idem Monasterium, omnes, qui in *salinis* habitant, et *in Monasteria*, et *in nana*, ut unusquisque

eorum a medio mense Maio, usque ad missam sancti Martini in una quaeque ebdomada, Donent feria VI. de sale modium, vel exceptis quatuor manentibus. tradidit quoque illuc, quae dicitur *VVaginga* . cum mansis XL. et omnia, quae ad ipsam villam pertinent, aliam quoque villam in eodem pago nuncupatam ad *Chameren* . cum manentibus XIIII. cum omnibus appendiciis suis. Iuxta *Truon*, quoque fluvium in eodem pago *trunvvalka* dedit, qui dicuntur romanos tributales LXXX. Dedit etiam ibidem ad *tietramingen* super *Salzaha* fluvium, casam et curtem cum omnibus appendiciis suis, et mansis LX. inter servos, et tributales, nec non et exercitales homines. Iam dedit in *Matergou* tributales quatuor cum colonis suis, in pago quoque *trunse* dedit tributales XV. cum colonis suis. Dedit etiam idem Dux Theodebertus ad idem Monasterium puellarum venationem in sylva, et alpibus a monte, qui dicitur *Keizperch* usque ad *Stegen*, et haec omnia perpetualiter ibidem confirmavit.

Hucusque bona S. Erentrudis Virg.

Cap. IV. Ad ipsam namque *Iuvavensem* Episcopi sedem tradidit idem *Dux Theodebertus* villam *Vzilingam* cum manentibus XX. cum omni appendicio, quidquid ad ipsam villam pertinebat super Salzaha fluvium. Rursus ad eandem sedem beneficia ab eodem Duce contradita.

Tradidit ad locellum *Talgov*. prata, et pascua et sylvam, tradidit et ad *cucullas*, prata et pascua, atque sylvam, et alpes, atque manentes III. cum alia re ibidem pertinenti.

Tradidit quoque in eodem pago *Salzburgovve* villam, quae dicitur *Tittmaningue* cum mansis XXIV. et ad *torleheim* Ecclesiam cum territorio ibidem pertinenti, cum aquis et pascuis, seu farinariis, et sylva. In *Isnkov* quoque tradidit ad eandem sedem Idem Dux villam quae dicitur *Chartingen*, cum mansis XV. super *Isnam* fluvium, et prata, aliud quoque territorium, et sylvam cum omnibus ibidem pertinentibus, deditque locum, qui dicitur ad *purch*, et ad *tisingen* iuxta villam dicta *Tuzzlingen* et mansis XVI. cum omni appendicio suo. Tradiditque ad eandem sedem ipse *Dux Theodebertus* in *Sundergov*, villam dictam *opinga* casam, et curtem cum territorio et sylvam . manentes XX. et haec omnia ibidem perenniter, legitimeque confirmavit. Eadem quoque intentione *Hucbertus Dux filius* et *successor Theodeberti Ducis* tradidit in *rotagoiv*. villam nuncupatam *Saversteti* cum curtiferis et territorio, ac sylva et mansis . XX. cum omnibus appendiciis suis . ad Iuvavensem sedem Episcopatus pro remedio sempiterno animae suae. Deditque ibidem in villa, quae dicitur in *Pindorf* mansus VIIII. cum coloniis suis tributales, et sylvam bonam super fluvium qui dicitur *fischaha*.

De venatione, quae ad istam sedem pertinere debet.

Cap. V. Ex orientali sive australi parte iuxta publicam viam quae tendit in *talgoo* et sic ad *Eselvvanch*, et inde ad locum, qui vocatur *labusculo* et sic ad *tinilpach*, et in medium lacum qui vocatur *parusee*, et sic ad *Zinkenpach* et sic

ad

Digitized by Google

ad *tinilpach* de ista parte laci meridiana pleniter per omnia in forste fieri debe-rent . ad istam sedem Iuvavensem. Item de isto flumine qui vocatur *Salzaha*, de illa *petra* quae respicit contra *Ecclesiam S. Martini*, quae sita est in castro Iuvavensi. Nulli liceret sine licentia huius sedis Episcopi piscationem habere et *castores* apprehendere, sive ullam exercere venationem, nisi tantum uno pis-scatori Dominico. Item de loco qui vocatur *stratinpach* ex utraque parte su-pradicti fluminis in forste pleniter fieri ad istam Ecclesiam Dei factam. Sur-sum vero *Suvarzaha* exoritur et sic usque ad illum locum, qui vocatur *purch*, et ita fieri a potestativis viris ad istam sedem definitum est. *Madelhelmus* qui-dam vir nobilis, et caeteris rebus suis, portionem venationis suae ad istam Dei Ecclesiam iuxta ripam, quae vocatur *Albina* hanc esse communionem cum cohaeredibus suis. Superdictus *Huebertus Dux* dedit in *pago Matahtensi* ma-nentes tributales IIII. in loco dicto *Itinga*. In illis quoque temporibus *Odilo Dux* abaemulus suis; huiusmodi causa fratres duo *Carolomanus* et *Pipinus* Re-ges Francorum *Odilonem Ducem Bavvariae rebellare conantem bello superant*. fuit autem cum Domino *Pippino* rege in francia multis diebus. Inde reuerso, et accepto Ducatu suo . tradidit ad Iuuauensem sedem villam, quae vocatur *Met-minheim* et manentes servos XX. cum territorio et sylva et molendinis cum om-ni appendicio suo. Dedit Inheremo eiusdem loci appendente locellum, qui di-citur *Eselvvanch*, et *Lacus*, et *Aparnsee*, et in his locis venationem et pisca-tionem.

Ottilo Dux habuit sororem Pippini Regis nomine Hiltrud, ex quibus natus est Thassilo Dux piissimus.

In peregrinatione *Otilonis Ducis* fuit cum eo quidam Presbyter Capella-nus eius *Vrsus* nomine, qui de illa genealogia erat superdictorum hominum *Albina*, quos *Theodebertus Dux* tradidit dicto vel sancto Maximiliano ad *Pon-go*, quando Dominus Rudpertus Episcopus illam ibi Ecclesiam dedicavit, et quorum propter Sclavos crudelissimos paganos eadem cella, *multis erat tempo-ribus desolata*. Idem vero Presbyter venit ad *Otilonem Ducem*, et petiit dari sibi in beneficium hoc ipsum, quod *Theodebertus Dux*, ut praedictum est de-dit sancto Maximiliano et Domino Rudberto Episcopo ad sedem suam. Et *Otilo Dux* nescius erat, qualiter Dominus Rudbertus eundem locum ad Pongov primo cepit construere, et Ecclesiam ibi aedificavit et consecravit, Conceden-tibus *Ducibus Theodone*, et *Theodeberto filio eius*. et quia hoc nescivit; quod *Theodebertus Dux* ipsos homines ibidem tradiderit et ipsam cellam cum omni traditione sua confirmavit. Sancto Rudberto Episcopo ad sedem Iuvaum Epis-copatus sui. Deditque *Otilo Dux*, ut hic praedictum est Urso Presbytero suo hoc ipsum ad Albinam, et ipsam cellam in beneficium. Postea vero cum *Vir-gilius* peregrinus donante Ottilone Duce suscepit regnum ipsius Iuvavensis sedis, et Episcopatum, cognita superdicta causa venit ad Ottilonem Ducem et dixit ei omnem hanc causam ab initio per ordinem, rogavitque secundum iustum indi-cium, hoc reddere S. Petro ad ipsam sedem, sed Ottilo noluit eundem Pres-byterum suum contristare, neque tollere ei illud beneficium, tunc autem cepit Cap. VI.

I 2 Vir-

Virgilius Episcopus medietatem inde quaerere propter illum servum suum . S. Rudperti *tonazanum*; et qui hunc ipsum primo cum latino vicino suo invenit.

De lite Virgilii Episcopi, et cuiusdam Ursi presbyteri super bonis S. Maximiliani in beneficium sibi concessis ab Ottilone Duce.

Cap. VII. Hoc igitur *Otilo Dux* reddere noluit, et parare hoc noluit a Virgilio Episcopo cum eo, quod habuit ad *Louffi*, sed Virgilius hoc omnino renuit, et dixit Presbytero, quo amplius tu illic laboraveris, et quo plus ibidem de tuo dederis, eo amplius habebit S. Petrus, atque S. Rudbertus, nam si tu illis hoc iniuste abstuleris, sic nunc factum habes ad tuam perniciem, non ad tuam utilitatem, venient dies, cum illud reddere illuc per bonorum hominum, et Deo fidelium voluntatem, ac potestatem, Illam tamen medietatem, quam quaesivit Episcopus, non potuit ei Otilo Dux contradicere. Porro *Virgilius* Episcopus iussit ibi domum suam aedificare, et omnem medietatem de eo, quicquid ad ipsam Ecclesiam venerat, in omnibus quibuslibet causis sancto Rudberto, et qui et suos presbyteros ibi iugiter manere fecit, qui hoc prouidebant, et ideo magna contentio saepissime contigit. Idem autem *Ursus* Presbyter unacum adiutorio *Ottilonis Ducis* fecit ibi aliam Ecclesiam, cum qua voluit ipsam medietatem sancto Petro a Iuvavensi potestate abstrahere, et unum vacantem Episcopum et *Loiti* ibidem advocatum, qui ipsam discordiae Ecclesiam consecravit. Quo cognito Virgilius Episcopus excommunicavit eam, et appellavit eam *discordia*, et omnibus presbyteris contradixit, ut nemo ibi cantaret missam, nec aliud officium Dei, et ita excommunicata permansit, quo usque Virgilius Episcopus vixit.

Haec omnia *Virgilius* Episcopus *a viris valde senibus*, atque veracibus diligenter perquirere studuit, *posterisque ad memoriam scripta dimisit.* Qui vero ex *eis*, qui ista illi dixerunt *discipuli*, *S. Rudberti fuerunt*, vel *Iuniorum eius*, quidam filioli, ex quibus erat *Isinhardus* vir nobilis et filiolus Presbyteri senis. *Chunialdi* Presbyteri, et *Maternus Bignolus* quoque discipulus *S. Rudberti*, atque *Joannis*, alii quoque, qui hoc *a senioribus* audierunt. Haec ita omnia narrantes audierunt. Ex quibus *Dulcissimus* Presbyter *Otmarus* frater eius Presbyter . *Madelhoch* Presbyther filius *Madelgori Cancellarii Theodonis Ducis* . *Kouffolus* Presbyter, *Amandus* Presbyter, *Latinus* frater eius, *Eho* presbyter . *Paldo* Presbyter . *Rembertus* Presbyter, *Heimo* Presbyter, item *Vitalis* Presbyter, *Salemon* Presbyter, *Benedictus* Diaconus, *Syndonius* Diaconus, *Ioannes* Subdiaconus, *VVolfhardus* Subdiaconus, *Arnhalmus* Monachus, *Germanus* Monachus, *Tazzo* Monachus, *Emicho* Monachus, et isti Laci. *Uogo* comes, *Immin* comes, *heimo* comes, *Gerhardus* Iudex, *Sigibaldus* Iudex. *Anno* . *Eber Rudhoch* . *Salaho Ioannes Egilolf* omnes isti nobiles et veraces viri fuerunt.

Sunt

Digitized by Google

Haec sunt, quae dedit Ottilo Dux S. Maximiliano.

Praefatus quoque *Dux Otilo* divino compunctus amore cepit aedificare et ampliare Ecclesias Dei, et suos diligere, ipsam *cellam S. Maximiliani*, quam beatus Rudbertus Episcopus primo per concessum Theodonis Ducis construxit, quamque idem Dux ad *Iuvaum* tradidit sedem, cepit Ottilo Dux diligere, et in amore Dei ampliare, congregari, aut ibidem fecit clericos, et Deo servientes, pro remedio animae suae. Tradidit autem ibidem ad servitium Dei villam, quae dicitur *Stainheim* super *Enum* fluvium *Mysinkovve* dicto et sancto Maximiliano et ad *Pongov* comanentes XXX. cum sylva, et venatione, et omni appendicio suo, ad dotem quoque eiusdem Ecclesiae *ad stanheim* adiunxit Waldmanum servum cum coniuge et liberis eorum, et cum omni possessione eorum. Otpaldum quoque similiter cum omnibus, quae habebat. Bondana quoque foemina cum VI. liberis, subiunxit autem per singulas curtes aliquam ibidem partem. ad superdictam traditionem S. Maximiliani. Ad *Chiemgov*. Irmharium servum cum colonia sua, et alia possessione. Ad *Ostermuntingen* servum. et ad *Salzburg*. et in *Mattakov* et casam cum curtifero suo, et territorio et manentes VIIII. cum coloniis et aliis appendiciis suis. Ad *Atanate* vero Ecclesiam cum curte et manentes XX. cum adiacentiis suis. tradidit etiam villam vocatam ad *Lousi* casam et curtem e territorio suo, et manentes XV. cum molendinis et aliis appendiciis suis, Ad *Salinas* uero dedit ibidem Landonem cum fratribus suis. et loca fornacium IIII. cum patellis et Vitalem cum omni possessione sua. In vico dicto *chinge*, mansus VI. cum omni possessione eorum. In vico *Liveringae* mansus X. cum colonis suis casam et curtem cum appendicijs suis. Ad *Poninvvanch* dedit duos fratres his hominibus Ditnant et Wolker cum omni possessione eorum. Deditque ibidem Dux Ottilo ad eandem cellam S. Maximiliani sursum, et versum per *Salzaka* flumen *ex utraque ripia* ipsius fluminis, saltem ad venationem, atque ad pascua pecorum alpes et sylvam. A loco, qui dicitur *strupe*, et ad *Purch*, et illas alpes, ubi *Svvarzaha* oritur, et sic in occidentem et Aquilonem ad orientem et austrum usque ad *stegen*. et istud per omnia, ut supra scripta. Ottilo Dux in mercedem propriam ac pro remedio aeterno animae suae ibidem Deo servientibus perpetualiter confirmavit. Eiusdem quoque Ducis temporibus Gotschalcus quidam vir nobilis dedit Deo et sancto Maximiliano omnem proprietatem suam. quidquid habuit in loco dicto *Kupulpach*, quodque alii viri nobiles de facultatibus suis amplificaverunt. Gerhalmus vir nobilis dedit ibidem de proprietate sua Deo et S. Maximiliano in loco dicto *herigisingae* mansus II. et vineam, et Gunpold vir nobilis dedit ibidem de proprietate sua *Adehingen* mansus II. Adalunch vir nobilis ibidem de proprio suo. ad *Pidingen* mansus V. dato, vir nobilis dedit proprium suum quidquid habuit. Ad *Moringen* Deo et sancto Maximiliano. Reinbertus et Gerbertus, atque Reinhalmus dederunt ibidem ad *stile* loco nominato eadem et manentes VIIII. iuxta *Kupulpach*. Santulus vel Nobilis dedit ibidem quidquid proprietatis habuit in *vico romanisco* et *ad figun* Deo et sancto Maximiliano. Irmhart vir nobilis dedit proprietatem suam ibidem ad *Hegilin*. Tesipozzo presbyter vir nobilis dedit ibidem proprietatem ad *truthersreute*.

Cap. VIII.

Hucusque bona S, Maximiliani, iterumque ad Iuvavensem sedem.

Cap. IX. Soror Domini Pipini Regis *Hiltrud* Mater Thassilonis Ducis concedente eodem Rege post obitum viri sui *Ottilonis* Ducis in eorum omnium bonam retributionem coram Deo et Sanctis eius dedit: ad Iuvavensem sedem in pago *Danubiacensi* villam quae dicitur ad *Puche* cum manentibus XXXVIIII. et cum omni appendicio suo, siquidem Meinhardo comite nobilissimoque viro affectante in aeternam coram Deo mercedem suam proque remedio animae suae. *Tassilo* quoque Dux, unacum matre sua *Hiltrude* concedente Domino *Pipino* rege dederunt Deo et S. Petro ad Iuvavensem sedem pro animabus suis villam nuncupatam *campus* cum manentibus XXX. et coloniis eorum, et cum omnibus rebus eorum super Salzaha, dederuntque ad *Puoch* iuxta *Oetingen* . mansum I. cum omnibus rebus suis . similiter dederunt ibidem *ad salinas* ad illum puteum, hocque dicitur galgo.

Hucusque praenotatae V. traditiones Ducum Bavariae regionis- quas dederunt ad Iuvavensem sedem. *Ex hinc adnotantur traditiones Nobilium hominum de propriis rebus eorum, quibus ibi dederunt.*

Cap. X. Milo quidam vir nobilis temporibus *Ottilonis* dedit proprietatem suam Deo et Petro ad Salzburgensem sedem pro anima sua locum et alias possessiones ad *Nuzdorf* cum manentibus XIII. et cum omni appendicio eorum in Salzburgvve super rivulum qui dicitur *Glanicle.* Tisa quaedam nobilis foemina *Theodeberti* temporibus dedit proprietatem suam in loco dicto *monticulus* super *Salzaha* fluvium Deo et S. Petro ad Iuvavensem sedem cum mansis VI. et aliis rebus suis. Vgo Nobilis vir temporibus Ottilonis Ducis dedit de proprio suo in loco dicto *ad Glana* casam et curtem suam cum alio appendicio suo super rivulum *Glanae* et manentes servos IIII. cum coloniis suis.

De cella apud Ottingen.

Cap. XI. Cella, quae dicitur *Ottinga* temporibus Domini Pipini Regis et Tassilonis Ducis Nepotis Guntherius quidam comes in pago *Chiemingen* in propria haereditate sua construxit Ecclesiam pro amore Dei, et animae suae salute ad servitium Dei, et Sanctorum eius, convocatumque illuc sanctum *Virgilium* Episcopum eodem anno, quo ad Episcopum ordinabatur, dixitque ei, se velle ibi Monachos congregare, et Abbatem illis constituere . et sua proprietate eis tantum ibidem contradere ut victum et vestimenta habere valerent, et quicquid ibidem cum proximis suis augmentare, cum iustitia potuisset ad Dei servitium et Sanctorum eius promptissime hoc facere, tunc itaque Virgilius Episcopus requisiuit ab eo . in cuius domo voluisset, ut ille Abbas esset, et Monachi, quos illic congregasset, et ille primitus ei hoc dicere noluit . Dixitque ei ille Episcopus, neque ego ibi Ecclesiam consecro, nec Monasterium neque Abbatem nisi secundum canones sciam, ad quem locum illorum rectitudo et dominatio constare debeat, et voluit inde abire . denique idem comes Guntherius divi-

Digitized by Google

divino compunctus amore cognovit quod Episcopus secundum canonum statuta incedere vellet, permisit se hoc ipsum, quod ibi constructum habuit, ad Monasterium perficere velle, et cum omni proprietate sua. Eundem Ecclesiam si consecrasset, ad Salzburgensem sedem Episcopatus, et ad illam dominationem pleniter per omnia secundum canones tradere velle. et per omnia inde ita facere, Sic Virgilius Episcopus illum doceret, et tunc demum consensit Virgilius Episcopus, et consecravit ipsam Basilicam, in honore S. Stephani, et omnem locum hunc. Quo facto Guntharius tradidit per pallium altaris Virgilio Episcopo ipsam Ecclesiam cum omnibus, quae ibidem antea perdonavit, tradere commendavit. aut hoc pleniter Monasterium in manus Episcopi ad regendum secundum Canones, sic et caeteras Ecclesias Dioecesis suae, ut ipsum cum sede semper esset, potestatem vero Episcopo dedit regendi ipsam familiam, Abbatemque ibi ordinare, et Monachos de ipsa sede ibidem ponere, sive canonicos. Tunc quoque tradidit ibidem de suo proprio villam quae dicitur *Holzhus*, cum mansis VII. et cum omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus. deditque aliam villam iuxta lacum *Chiemingo Ufinga* vocatam cum mansis VII. Postea vero unacum consilio, et consensu *Tassilonis* Ducis petiit Dominum *Pippinum* Regem, qui concessit ei tributales viros de suo ministerio manentes XIIII. ibidem ad firmamentum; qui et ita fecit. Interea vero ipse, et uxor eius Hadeburch dederunt ibidem ambo pariter haereditatem eiusdem Hadeburgae in *augustkov* ad *Duringfeld*, et quicquid illa in eodem pago proprietatis habuit, et quidquid ipsi ambo postea, et ibi, et alicubi cum proprio retio comparare potuerunt, totum ibidem tradiderunt. Nomina praedictorum fidelium virorum fuerunt haec, donatio Lamberti *ad Ehingen*, donatio Edvvardi ad *Lausstinpach*. Ecclesiam, et medietatem de rebus ecclesiasticis. Donatio Herifridi ad *Lamperhthusen*. Donatio Engelfridi in territorio *ad austrum*. Item donatio Engelfridi, et coniugis suae Adalae - Coloni I. ad *fuochte*. Donatio Selpkeri de omnibus rebus ad *Echinge*. Donatio Alifridi et Coloni ad *Eh*. Donatio Matholui. ad *Matholeshusin* de toto, qui ibi habuerunt mancipiorum quatuor iuxta *Ehingen*. Donatio Rihpoldi de toto *Eh*. Donatio Abungi de territorio ad *Nivvhundi*. totumque dedit Coloni I. ad Ehingen. Porro de illa Ecclesia ad *Proun* placitum est habitum coram Hidvvico rege. Item Benilo ad *bivorun* donavit servos II. cum omnibus rebus eorum. Rursus placitum est habitum de ipsa Ecclesia Arnonis et Wendlonis coram Richolfo et Geroldo legatis Domini *Caroli* Regis.

Nomina et praedia fidelium virorum, et Nobilium, et mediocrum.

Buso Presbyter et Ioannes frater eius tradiderunt Deo et S. Petro, atque S. Rudberto ad Iuvavensem sedem pro animabus suis omne, quod proprietatis habuerunt in villa, quae vulgo dicitur *VValchvvis* et *inbisontio* quod nunc *Pinzgov* dicitur, atque ad *Salvelt* super *Sala* fluvium in toto mansus XV. cum omnibus appenditiis suis. Ruther Comes, et Gerhold nobiles viri, ac potestativi tradiderunt ad praedictam sedem omnem proprietatem suam quicquid habuerunt in *Pinzgov* atque in *iovarin*, mansus II. Sigiboldus Iudex, et Anno Cap. XII.

 fra-

frater eius, filiusque eiusdem Sigiboldi tradiderunt ibidem omnes res proprietatis ſuae quas habuerunt in vico *VValchsdorf romaniſco* et manſus II. Grimbertus comes per conceſſum *Pippini* regis, qui erat ei valde familiaris, et per conſenſum Taſſilonis ducis dedit ad praedictam ſedem pro anima ſua in villa, quae dicitur *Papinga*, caſam et curtem cum territorio et ſylva et manſus IV. Aliud quoque quae ibi ad iſtam ſedem pertinent Nobiles, et poteſtativi homines de propriis rebus tradiderunt pro animabus ſuis. Rudker et Otaker Gotſchalcus Ebinger Nobiles viri tradiderunt de eorum proprietate quae habuerunt ad *VVenge* ſuper lacum *VValrſee*, et ad *Strazza* manſus VIIII. cum omni appendicio ſuo vorum. Madelhemus, et Kazzilo fratres, ac Nobiles viri tradiderunt aliquas res proprietatis ſuae ad eandem ſedem in *VValrdorf* et ſuper rivulum *Sura*. Lantfrit vir nobilis tradidit ſemetipſum, et proprietatem ſuam ad eandem ſedem, quicquid habuit iuxta *VValrſee* in loco dicto *ſummo lacu*. Iſinhart vir Nobilis tradidit filium ſuum Wolchenhardum et ſuam proprietatem ſuper ipſum *lacum*. Egino vir nobilis dedit ibidem proprietatem ſuam in villa dicta *hohmdorf*, et ad *puorn*, quicquid in his locis habuit. Adelhoh et Pato fratres, et Alo ſeu Richart Nobiles viri de ſua proprietate dederunt, quam habuerunt in *hohendorf* ad eandem ſedem; aliud vero dimiſerunt liberis ſuis. Dignolus vir nobilis tradidit ibidem res ſuas in vico qui dicitur *Liveringae* et colonia III. cum aliis appendiciis. S. Severinus quidam dedit virnales VI. Angler Presbyter vir nobilis dedit de proprietate ſua in dicto loco *figun* . ad eandem ſedem. Adelfrit vir nobilis dedit ſemetipſum, et filium ſuum ad eandem ſedem Salzburg . et totum, quod habuit in villa, quae dicitur *Cheſſindorf*. Morich vir nobilis dedit proprietatem ſuam ibidem ad *VValrſee*. Embrich vir nobilis dedit proprietatem ſuam ad eandem ſedem in villa *herliunga*. Hilkpreht vir nobilis dedit proprietatem ſuam ibidem in *Herliunga*. Donavit Wigonis etiam in herlvvinga, Iacob vir nobilis tradidit partem tertiam haereditatis ſuae in *herliung* . Carl et Immin fratres . Sigiperht, ſtumperht et Toto ſeu Leupvvart dediderunt portionem haereditatis ſuae ad eandem ſedem. Ad *Linhilnaha*, quod clam dediderunt viri nobiles, quidam vero comparavit Virgilius Epiſcopus ad viros nobiles et poteſtativos cum pretio taxato - Sigibertus dedit ibi virnales LXX. prata ad XXX. carradas . Dulciſſimo presbytero dedit Adalunch quidam vir nobilis dedit propriam haereditatem ſuam. Ad *Liubitendorf* aliquo pretio pro anima ſua. Et idem Dulciſſimus presbyter tradidit hoc ipſum Deo, et ſancto Petro ad Salzburgenſem ſedem pro anima ſua, et illius Maio et Wich viri nobiles dediderunt proprietatem ſuam in villa *Saldorf*. Item Wich vir nobilis dedit haereditatem ſuam ad eandem ſedem in *Pidingen*. Gotberht vir nobilis dedit de proprietate ſua in *Pinzcov* manſum V. et in *atergov* manſus II. Pato vir nobilis dedit de proprietate ſua . quidam in *Pappinga*. Ato et Satvvar uxor eius dederunt Deo et ſancto Petro, quae habuerunt in *perndorf*, iterumque pro filio. Meinſteino dederunt ſuam portionem ad *Huningen*, Helinga, Erchengerus, Rudker . Ilfrit . Wolfgoz . Leuperht . Guntpold . Item Alfrit nobiles viri dederunt portiones proprietatis ſuae ad eandem ſedem in *Kirchheim*. Rudhoh vir nobilis dedit pro ſuo Gerhoho portionem ſuam in *VValchovis* . Egilolff vir nobilis dederunt tertiam partem haereditatis

tatis suae, quam habuit in *salinis*, et ad *Muln*, et totum quod habuit in *Salvelt*. Mazzo vir nobilis dedit proprietatem suam in villa *Livaringa*, Ioannes Presbyter tradidit quicquid proprietatis habuit in *Walvvis*. Eber vir nobilis dedit pro anima sua ad praedictam sedem omnia sua quae habuit in *Walvvis*. Engelhart ad *fischaha* dedit omnia. Vitalis et Germanus dederunt molendina. Helmbolt Presbyter vir nobilis dedit proprietatem suam ibidem in *Walvvis*, Adalowint Nobilis foemina dedit ibidem propria sua in *vico romanisco*. Ebervvalch vir nobilis dedit tertiam partem de rebus suis propriis in eodem. Ezzil donavit res suas ad *VVizinpach*. Remie dedit campos V. in eodem. Ruodo vir nobilis dedit omnem proprietatem suam in *VVizinpach*, et in *salinis*. Ruodhoh dedit colonia II. 1 molendinum in *VVizinpach*. David et mater eius preclari homines dederunt proprietates suas in *salinis* et in *Pinzgov*. Wilpurch atque Sprata Nobiles foeminae dederunt proprietates suas in *salinis* et in *muer*, Pato, et uxor eius Rosmut Nobiles dederunt proprietates suas, quicquid habuerunt in *VVildorf*, Germut dedit sua in *VVildorf*. Machalm vir nobilis dedit semetipsum et omnem proprietatem suam ad *Offinvvanch*. Guntherus vir nobilis dedit omnem proprietatem suam ad *Luibendorf*. Gerhart nobilis homo dedit proprietatem suam ad *Huningen*. Reginbolt Nobilis dedit proprietatis suae medietatem, quam habuit ad *Louffi*. Reginolt de *Landpoting* dedit semetipsum et proprietatem suam in eadem villa. Gotschalcus vir nobilis dedit omnem proprietatem suam in *Piding*, et ad *Hegelin*. Wanich Nobilis dedit portionem suam ad *Hegelin*. Adalfrit dedit omnia post obitum suum. Ad Hegelin. Ekko Nobilis dedit tertiam partem haereditatis suae. ad *Hegelin*. Adelhart nobilis homo dedit de propria sua ad *Hegelin*. Gutlint, et Engeldrut nobiles foeminae dederunt propria sua ad Hegelin, Helmo dedit portionem suam in *Pinding*. Ruodunch nobilis vir dedit portionem propriam in villa *Ottmaring*, et Aelhart ibidem dedit omnia sua. Gerhard Iudex et vir nobilis dedit tertiam partem de omni proprietate sua, quam habuit in *tusindorf*. Engelhoh nobilis homo dedit colonia II. proprietatis suae in tusindorf, Helmo et Otaker viri nobiles dederunt portionem proprietatis suae in *tusindorf*. Kazzilo vir nobilis dedit mansus II. in *tusindorf* et mancipia VI. Tietvvar dedit omnia sua in *Tusindorf*. Rapot, et Pebo dederunt portiones proprietatis eorum iuxta *Tusindorf*. Wilhelmus Nobilis dedit res proprias exceptis pratis ad *Tusindorf*. Otaker dedit omnia sua, et aliqui pro precio in *Tusindorf*. Geberhoh vir nobilis dedit de proprio. iugera XXX. et prata ad *Tusindorf*. Leidrat vir nobilis dedit portionem suam, et quicquid sui erat ad *tusindorf*, et manentes servos II. ad *Megilingen*. Reinhart tradidit quicquid proprietatis habuit ad *Tusindorf*. Wichart vir nobilis tradidit semetipsum et quicquid habuit ad *Aschach* iuxta *Tusindorf*. Donatio Dorfvvini Clerici, et Nobilis viri ad *Truon*, et ad *Tusindorf*. Engelpreht Nobilis dedit totum proprium suum, quod habuit ad *Sureberch*. Gumperht Nobilis dedit portionem proprietatis sue ad *Tusinperch*. Meinbreht vir nobilis dedit totam proprietatem suam ad Rathoh dedit omnia sua in *Tusinberch*. Rothoh vir nobilis dedit omnem portionem suam ad *Tusinberch*, Chunbrecht homo nobilis dedit omnem facultatem

L suam

suam ad *Tufinberch*. Ruodprecht dedit tertiam partem proprietatis suae ad *VVinpurch*. Lantfrit frater eius dedit portionem suam in *VVinpehuorn*.

Notum sit quod Arn Archiepiscopus conquisivit duas partes de Tusinperch a Gotberto.

Cap. XIII. Adalfrit vir nobilis dedit portionem suam ad *Egilin*. Engilbolt dedit portionem suam ad *Egilin*. Virgilius Episcopus comparavit hoc castellum ad Svvikerum ad *Louffi*. Pernhart dedit tertiam partem proprietatis suae ad *Louffi*. Lua quaedam foemina tradidit pro filio in *VVetergo* mansum I. et mancipia XIII. ad *Louffi*. Germuont quidam donavit ad *Ezzindorf*. Abbas Wolchardus, et Gumbolt donaverunt ad *Antheringn* et ad *perge* super *VValrsee*. aliorum, et donatio virorum, per nomina haec. Donatio Engelberti et Hadonis in *Antherigen*. Donatio Waldrici de omni proprietate sua in *Antherigen*. Donatio Eberhardi in ipsa villa *Anthering*, Ruodhoh et Rathart dederunt proprium suum in *Anthering*. Erchinhart dedit I. colonum in *Anthering*. Traditio Sigiradi in villa nuncupata. *Patinga*, et donatio Babanae uxoris eiusdem. Donatio Eberolfi et coniugis suae, Schafthildae ad *Offinuvanch*. Donatio Sovsvvibe ad *Arnoldingen*. Donatio Sigiberti ad *VVildorf*. Donatio Albrici Diaconi et Vronis fratris eius ad *Purgunscetin*. Donatio Lantvvarii comitis et filiae eius. Diemut ad *Huningen*, et ad *Uberse*, ac pro Staria I. Lehen Arnoldi. Donatio Luiperti ad *Nuzdorf* iuxta montem qui vocatur *Hunsperch*. Engelbertus, potestativus homo dedit proprium suum ad *Perndorf*. Item Iotavvar nobilis foemina dedit pro Atone viro suo et pro se dotem suam cum omni, quod ei idem Ato dedit in proprium ad *Perndorf*. Luitherii Liber homo dedit medietatem de omni re sua in *Perndorf*. Diethalmus vir quidam ad Wels quaesivit donatione, Atonis uxoris suae, filiae Atonis, scilicet per vendicatum illud Arn Episcopus. Item Ihho frater Atonis quaesiverunt hanc ipsam sibi, scilicet revicit illum *Arn* Episcopus. Item de eadem re cum eodem Ihhone placitum est habitum pro sylva, et confinio ipsius traditionis Atonis ad *Perndorf*. Ab Arn Episcopo cum illis vicinis, qui ibi circumquaque habebant. Idem Gumboldo. Luiperto, Heriberto. Idem Ihho. Wichhabu, et Socco atque Ampho tradiderunt res eorum, in *Nanditsvvanch*. Gotbreht. Norbreht, Albich tradiderunt res suas. ad *Spansvvanch*, et Tepizzo fecerunt similiter in eadem villa de proprietate sua. Adalhoh et Pato fratres viri nobiles tradiderunt pro fratre eorum. Rudberto mansus II. in *Atergov* cum omni possessione eorum. Anno quidam dedit ibi res suas. Interim Pato et uxor eius Rosmut tradiderunt totum, quod habuerunt in *atergov*.. casam et curtim, et territorio et mansus V. cum omni appendicio, et sextum manentem in *hohindorf*, Iacob et Alexandra Mater eius potestativi homines tradiderunt omnia, quae habuerunt propria in *Atergov*, et Iacob tradidit semetipsum, Gervvalch vir nobilis tradidit, quidquid habuit de territorio *in atergov*. Dietrich, et Puedrut tradiderunt casam, et curtem, et vineam V. cum pomerio et alio parvo territorio super lacum *Atersee*. Michael frater eius Wenil Illustres viri tradiderunt totum quod habuerunt proprietatis in loco qui dicitur *Pachmanna*. Helmo

Digitized by Google

mo Illustris tradidit aliquas res proprietatis suae pro se ad *Grunnipach* . aliud vero vendidit pretio Virgilio Episcopo . Hiltigoz dedit ibi Virgilio Episcopo prata XXVII. Heilrat Illustris foemina dedit totum quod ei in Dotem pervenit ad *Grunninpach* . Frideperht quidam ibi vendidit portionem suam . Virgilio Episcopo ad *Grunninpach* . Gozpolt vir illustris, et Turo frater eius tradiderunt totam proprietatem suam, quam habuerunt in *Anthering* . Perchtgoz vir illustris tradidit ibi colonia II. Ratahilt uxor . Perchtgozi tradidit ibi totum quod ei venit in Dotem, et alia mancipia sua . Richhart Clericus homo nobilis tradidit haereditatem suam in *Anthering* . Ekkihart Clericus dedit proprietatem suam in loco dicto *silungestorf* . Waldruot nobilis foemina tradidit emptionem, quam conquisivit a viris nobilibus in loco qui dicitur *fruhholz* . Ebo vir Nobilis tradidit omnia propria sua ad *Ehingen*, et filium suum, ac semetipsum. Dipolt vir nobilis dedit proprietatem suam ad *VVillinperch* . folcho vir nobilis tradidit totum, quod proprietatis habuit . Ad *puorn* . Abunch potestativus vir dedit omnem proprietatem suam ad *Ehingen* . Vto liber homo tradidit seipsum et omnia quae habuit ad *hohus* . Iohannes vir nobilis dedit de proprio suo in *salinis* in harena virgas VI. quae virga habebat pedes XXVI. et Dimid: hoc est in orientali parte ipsius *harenae*, et iuxta fluvium virgas quatuor eiusdem mensurae, deditque in *muon*, quidquid proprietatis habebat . Wichkerus filius eiusdem dedit in eadem *muon* . et in salinis totam portionem suam protinus post obitum suum. Hugo Clericus dedit similiter in *Muon* et in salinis omnem rem proprietatis suae . Gotesdrut vidua Egilolfi dedit post obitum suum intra *salinas* casam, et curtem, et iuger I. de terra et mancipia VI. Snelvvach de *Marciolis* dedit sylvam I. prope illam Ecclesiam. Ionas potestativus homo dedit in villa, quae dicitur *Nana*, quidquid proprietatis habuit post obitum suum . Nepos quoque praedictae Gotesdrude dedit in *salinas* pro patre suo Egilolfo juniore nomine . Wentilperht iugera III. et fornacium I. ac mancipia VII. pro anima sua . Gozbreht vir nobilis dedit ad Walrsee mansus II. de proprio suo et mansum I. in *VVaging* . Otlant dedit omne, quod proprietatis habuit in *Hohindorf* . Saxo quidam debuit unum Weregildum solvere ad Salzburg. comparatum ad milonem colon. I. in *hohindorf* . deditque ibidem. Adalot quidam dedit ibi proprietatem suam . Marich et Adalrich dederunt territorium suum proprium . et syluam bonam ad *Hohindorf* . Gunthard dedit ibi iugera XI. Richart dedit ibi territorium suum et mansum I. et quidquid habuit *Innivvarn* . Erhart dedit tertiam partem proprietatis suae in *VValrsee*. Reginolt Diaconus dedit pro se et pro fratribus suis . Rabano et Wintermo dederunt proprietatem quam habuerunt in *VValrsee* . Heimo dedit proprietatem suam quam habuit ad *Urisesdorf* . Donatum Adalberti comitis fuit ad *Lutra* et Donatum Reimberti comitis pro se, et pro fratre suo Norberto, et complatitatio eius . Isti Romani de fischaha voluerunt illam sylvam iuxta *fischaha* habere in proprio. Sed Arn Archiepiscopus per ipsos Pagenses viros Nobiles attestantes duobus vicibus conquisitum S. Petro ad Salzburgum. Placitum est habitum et quaesitio Ilbungi fabri qualiter Sacco eum conquisiverunt in servum, aliudque placitum est de Weregildo Wichelmi fratrem Terevi placitum qualiter dedit Sacco territorium eius ad Salzburgum pro anima Wilhelmi.

L 2 *Tra-*

Traditiones in Truongovve.

Cap. XIV. Graman comes comparavit ad Adalhardum filium Helysei proprietatem suam ad *Albinsvelt* in *truongov* cum condigno pretio, et hoc tradidit ad Salzburgum pro anima sua post obitum suum, quodque postea Rozperht concambiavit ad Arnonem Episcopum, deditque proprium extra super *truonam* fluvium. Ritant vir nobilis in *Truongov* super *Grunpach* fluvium tradidit portionem suam in territorio, et in sylvam cum compartibus suis ad Salzburgensem sedem. Herman vir nobilis dedit iugera III. et in sylva iugera V. in longo et in lato virgas XII. in *Vskov* ad *Pachmanum*. Arno Archiepiscopus concambiavit ad *Pachman*, vel territorium, et sylvam a tribus fratribus, id est Reimbotone . Kozbotone, ac Putulungo, et dedit eis quod fuit S. sancti Petri de dato Eginolfi in *Lambach* . Ratbercht vir nobilis dedit ad *Grunpach* pro se, et coniuge sua iugera VI. Helger de Suanse dedit de territorio iugera XXXIII. Mahtolt vir nobilis ad Pachman Hadebertum suum servum cum coniuge et filiis pariter Heribertum cum omni quod habuit idem servus.

Notitia praediorum ad Chyricheim.

Cap. XV. David Presbyter vir nobilis ad Salzburch tantum dedit quantum habuit ad *Khiricheim* . Affrit vir Illustris dedit omnes res suas quas habuit in *Khiricheim* . Tuaman vir nobilis dedit res suas proprias, quas habuit ad *Chyricheim* . Adalfrit vir Nobilis dedit . quicquid habuit iuxta *Chiricheim* . Pazzerih vir nobilis dedit pro matre sua iugera in agris XXX. et de pratis similibus in *Chyrcheim*, et quicquid illa ibi habuit, id est Pazzerich dedit tertiam partem de rebus suis post obitum suum in *Chirch* . Caetera vero omnia dedit Arnoni Episcopo in concambium, quod ibi habuit . Hadebertus frater eius in Khyricheim, quod concambium inter caeteras kartas continetur. Pillunch dedit Arnoni Episcopo, quicquid habuit in *Chircheim* . Eicho dedit Arnoni Episcopo in concambium totum, quod in *Chyrcheim*.

Ad Putelingen.

Cap. XVI. Gundelbrecht tradidit se ipsum, et totum, quod habuit in *Putligen*. Patahild dedit colonum I. in *Putiling* . Affrio dedit II. mansus cum omni possessione sua in *putil* . *Graman* dedit familias VI. cum omnibus, quae habuerunt in eodem loco . frumolt dedit totum territorium suum domus suae pertinens in *putling* . Uto et Peto dederunt iugera LXX. in *putling*; Ebermount dedit colonos II. cum tribus mancipiis in eodem loco in *pu* . Gotschalch dedit medietatem domus suae et omnia ad eam pertinentia, et mansus III. cum tota possessione eorum in *Putiligen*.

Ad Tagahardingen.

Cap. XVII. Osila illustris foemina dedit dotem suam, quam Erich comes, et vir eius dedit Ei in *Tagahartingen* . cum omni Eius ibi possessione. Gisilbrecht Illustris vir

Digitized by Google

vir dedit omnia, quae habuit in *Tagahartingen* . Hiltrat dedit tot, quod habuit iuxta *Tagahar* ad *holz* . Matholf clericus pro fratre suo Richolfo dedit iugera XXX. Mancipia II. in *Taga* . Engelschalch dedit ad *fuihte* iugera VIIII. Getirich dedit iuxta *Taga* ad *Ruozmos* coloni 4. Graman et Walprecht fratres dederunt sylvam bonam iuxta *Taga* . Watto et Adelunch dederunt mansum I. cum omni possessione sua ad T. Sed David gener eius medietatem abstulit. Altunch Presbyter dedit sua ad T. Vto dedit quartam partem territorii sui et unum servum manentem cum omni possessione sua ad Ta. Ad *fukta* est vendicatio de ipsa re . Egilolf dedit domum suam cum omnibus ibidem pertinentibus, et de terra arabili iugera XC. inter praestaria . Engelfridi, et Grumberti . et Osrici, quae habuerunt de *Tagahartingen* . Crispina dedit omnia sua propria in *Ta* . Concambium factum est cum Grunberto, qui dedit ad *Megilingen* . et ad *Matfrideshusen* . Megilo presbyter, et Erhiram frater eius dederunt sua propria quae habuerunt ad *fuihte* iuxta *Ta.* Confirmatio terminum facta est de traditione ipsa, quam Wenilo venator quaesivit scilicet per veraces viros inventum est, et signa facta sunt.

Meingoz dedit propria sua ad T. Chunrat dedit omnia, quae habuit propria in T. Into dedit omnia propria sua in *tuningn* . quod est iuxta Theimo clericus et Williprecht frater dederunt omnia propria, quae habuerunt in *Govrichingen* . Notitia, qualiter Arn Episcopus conquisivit traditionem Eginolfi a Wilhelmo filio eius sive Esich comitis abatan, Idem Ecclesiam S. Ioannis cum rebus suis, et *Chiunberich* ad T. Leutsvvint dedit sua propria ad *Paldilingen*, Engelhart presbyter tradidit seipsum, et suam Ecclesiam cum omnibus, quae habuit propria iuxta T. et *Megilingen.*

De Holzhus, et Torringen et circumiacentibus.

Cap. XVIII. Leopold liber homo dedit medietatem proprietatis suae ad *Holzhus.* Madehelm Presbyter dedit sua ad *VVidaha* . Nomine et Chunrich fratres dederunt tertiam partem proprietatis eorum, quam habuerunt ad *Holzhus* . Sitil tradidit semetipsum cum omnibus quae habuit ad *Holzhus* . Arn Episcopus concambiavit cum Wiliberto certo, quod habuit ad *Holzhus*, et dedit Ei ad ad aliud *Holzhus* . aliud aequale, similiter et concambiavit cum fridianto Presbytero, qui ille habuit iuxta iuxta *Torringen*, iuxta *Pechilingen*, et dedit Ei, quod fuit Reinberti Presbyteri . Iterumque Arn Episcopus concambiavit cum Norberto, et Irnhardo, quod habuerunt ad *Holzhus* . super *Dizzen*, et dedit Eis ad aliud *Holzhus*, equalem Patih dedit portionem suam, quam habuit in *Torringen* . Albertus et filius eius Herde tradiderunt quod habuerunt proprietatis eorum in loco qui dicitur *Rotach*, Wisingart dedit, quod ei Ovgo de suo proprio dedit ad *heidenmose*, et concambiaverunt cum Sodeberto ad *frigoltesmose* . Gerloch dedit suum proprium ad *Titinanginen* . Gotthalm dedit suum proprium ad *Toheim* . Elinhart, et mater eius dederunt omnia sua propria ad *VVidaha.*

Digitized by Google

Ad Timutingen.

Cap. XIX. Otto dedit quod proprietatis habuit ad *Timutingen* . Meil dedit suum proprium ad *Dimuotingen* . Wolfhoz dedit suum proprium, quod eius erat ad *Dimutingen* . Adalbertus dedit ibi mansum I. Richart clericus dedit suum proprium ad *Dimuotingen* . Othmar de *Prunningen* tradidit sua propria.

De Raitenhaselach, et Hadolvespach.

Cap. XX. Gotzbertus dedit semetipsum, et omnia quae habuit ad *Raitinhaselach.* Chunrat tradidit, quae habuit proprium ad *Ratinhaselach* . foemina quaedam tradidit, quod habuit proprium ad *Ratinhaselach* . Gundich dedit ibi proprium suum, et econtra accepit aliud aequale ad *holzhusinhein* usque ad obitum suum Asprecht dedit similiter ibi propria sua, Affrid, et Lantdrich, atque Antrich dederunt ibi propria sua praestaria . Gumboldi ad *Chomindorf*. Wolfthe tradidit propria sua ad *Rotenhaslach* . Chunrich dedit post obitum suum, qui habuerunt ad *Hadolvespach* . Isinper Presbyter dedit proprium suum in *Hadolvespach* . Ellimper Presbyter dedit proprium suum ad *Hadolvespach* . Caecilia dedit pro filia sua nomine Nilta dimidietatem territorii sui, quod dicitur *Sellant* . et III. colonia iuxta Heimingen cum servis imbi manentibus ad *Nigoltesouve.*

De praediorum traditionibus apud Moringen.

Cap. XXI. Graman dedit pro se et matre sua et sorore proprium illorum communiter in villa *Moringen* . Maza uxor Gramani, et soror eius confirmaverunt superscriptam traditionem ipsius ad *Moringen* . Welmuot dedit suum proprium ad *Moringen* . Gerbolt tradidit se ipsum, et proprium ad *Moringen* . Arnold et Haito sua propria tradiderunt ad *Moringen.*

Item alia.

Cap. XXII. Arn Archiepiscopus concambiavit cum Ribhone, deditque ei ad *Moringen*, quod tradidit proximus eius Graman, et accepit ab eo iuxta *Reintenhaslack* in loco, qui dicitur ad *hozeuvilliher* comes ad Hadolvespach dedit omnem proprietatem suam ad *Salzburch* . Concambium factum est cum Adilberto Comite . deditque idem Comes Arnoni Episcopo ad *Zilarn*, quod ad Heribertum virum nobilem conquisiverunt, et acceperunt ab eo ad *Haselach* Ecclesiam et mansum I. cum aliis rebus suis . concambium fecerunt . Theodan Presbyter cum Vtone Nobili viro, deditque eidem Vtoni ad *Zilarn*, quod inconveniens erat, ad ipsam ibi Ecclesiam aptiora. concambium fecit Arn Episcopus cum Adalone viro nobili, tulitque ab eo ad *Hadolvespach*, quod suum ibi erat proprium, et dedit ibi aequalia in loco dicto *Puoch.*

Item

Digitized by Google

Item ad Truon.

Gebehart dedit omnem medietatem suam de rebus propriis ad *Truon.* Cap. XXIII.
Chumi dedit ibi omnia sua propria. Ato dedit omnia sibi in proprietatem pertinentia ad *Truon*. Alavvart dedit suam portionem ad *Truon*. inde habet Weideher illa prata in beneficio. Arn Episcopus fecit concambium cum Woltfuliz, et dedit Ei ad *Truon* iuxta suum proprium, at accepit ab eo ad *Nuzdorf* in eodem pago ad illam Ecclesiam. Weiker dedit proprium suum ad *Nohendorf*. Wasgrim dedit medietatem suam propriam ad *Tanne* post obitum suum. concambium factum est cum Pillingo, et fratre eius Williberto ad *Ubersee*, et illi ad *Amarvvange* tulerunt Weideman dedit ad *Ubersee*, et accepit ad *Kadoltesperge*. (a)

De translatione S. Rudberti Episcopi. (b)

Octavo Kalend. Octobris translatio S. Rudperti Episcopi, quae facta Cap. XXIV.
est ab Episcopo Virgilio, qui fuit octavus ab illo, cum quo transtulit et duos presbyteros S. Chunialdum, et Gisilarium. quorum festivitas, quae nullo alio die in anno habetur; Eodem die nominatim in ipsam, ad quam translati sunt Ecclesia, statutum est celebrari. quorum translatio postea eodem die renovata est, eodem die post ruinam, et consecrata Ecclesia mutatis altaribus, a beato et sanctissimo Hardvvigo XXII. Episcopo et XII. Archiepiscopo iterata est, eorumque corpora tunc posita sunt ad corpus sui quondam, et compatriotae S. P. Rudberti, cuius translationis dies eo ipso die, id est octavo Kalendis

M 2

(a) Von den bisher angeführten brevibus Notitiis sind ebenfalls Abdrücke in Canisii antiqu. lect. und Hansitz Tom. II. vorhanden. Ich vergliche aber obigen Text unmittelbar mit dem alten MS. so zu St. Peter verwahret wird. Da sich diese breves notitiae mit den unter Erzbischof Arno vorgegangenen Schankungen, und Tauschhandlungen schliessen, so verräth sich dadurch, wie auch aus ihrem rauhen Styl von selbst, daß sie schon zu Zeiten des Arno im Anfange des IX. Jahrhunderts zusammgetragen worden, sohin billig unter den Salzburgischen Urkunden gleich nach dem Indiculo Arnonis zu stehen haben.

(b) Dieser Anhang ist an sich jünger als die vorstehende Notitiae. Weil er aber in dem MS. Petrensi gleich auf die Notitias folgt, so wollte ich ihn - als eine gleichfalls die Geschichte des ersten Salzburgischen Bischof und Stifters ergänzende Nachricht - allda nicht trennen, sondern die Stelle, die man ihm in dem MS. eingeräumt, auch bey dem Abdrucke belassen.

Uebrigens dienet er zugleich zum Beyspiel, oder Beweise der alten Kirchendisciplin, vermög welcher die Metropoliten und Bischöfe vor den X. Jahrhundert die Canonisirung und Heiligsprechung vornahmen. Auf diese Weise zählte Bischof Virgilius den Rupert den Auserwählten bey - denn von einer päbstlichen Canonisationsbulle ist nichts vorhanden - und weihte selben die neu erbaute größere Kirche ein, allwohin er auch seine Gebeine am 24. Septemb. 767. übersetzte. Chronicon Salzb. bey Canis. T. 6. p. 1123. et 1171. Im X. Jahrhundert aber fiengen die Päbste in Rom die feyerliche Canonisationen an, und Pabst Alexander III. eignete sie endlich dem päbstlichen Stuhl allein zu. Zallwein *principia iuris eccl.* Tom. I. quaest. IV. c. 3. §. 5. not. d.

Digitized by Google

dis Octobris per totum Episcopatum illud Salzburg. statutus est celebrari, quae dies officiis dedicationis Ecclesiae in quam corpus iacet, in tantum est occupata, ut huic celebrationi eius plene nequeat deservire, et dies transitus eius. VI. Kalend. April. die resurrectionis dominicae propter officia quadragesimae, vel ipsius Paschae, Sic raro ut dignum est, contigit celebrari. Ideo postera dies. id est VII. Kalend. Octobris, illi consuetudinaliter inofficiatur, atque vacatur, scilicet intra urbem illa tantum ex qua consuetudine translationem eius quidam causae ignari in diem eundem transscripserunt, sicut in quibusdam Martyrologiis habetur, licet etiam congruum, ac religiosum est, ut quicquid alia observatio illius celebrationis diebus dormitionis illius ob reverentiam quadragesimalis officii et paschalis observantiam gaudii ademit, qui auctor sedis, et apostolus extitit religionis huius saltem in domo requiei suae, illa assumpta die translationis suppleatur.

Num. VIII.

An. 789. Octob.

K. Karls des Großen Gabbriefe, darinn er das von Doddo einem Griechen inngehabte Kloster Kiemsee im Herzogthum Baiern dem Bißthum Metz und dessen Vorsteher Engilram schenket.

Ex archiv. archiepisc.

Karolus dei gratia Rex Francorum et Longobardorum, ac patricius Romanorum. omnibus fidelibus nostris praesentibus, et futuris. Quicquid enim ex his, que nobis divina pietas affluenter tribuere dignatur locis venerabilibus in amore dei largimur. hoc nobis ad mercedis augmentum seu stabilitatem regni nostri pertinere confidimus.

Igitur, *quia ducatus baioariae ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem propinquum nostrum a nobis subtractus et alienatus fuit*, quem nunc moderatore iusticiarum deo nostro adiuvante *ad propriam revocavimus dicionem*. Idcirco noverit magnitudo seu utilitas vestra nos pro intuitu divino et anime nostre, seu uxore, et prolibus a die praesenti *dedisse sacrosancta medio matricensii ecclesie* (a) que almi pro-

(a) Dedisse - mediomatricensi ecclesie. Von dem Gebrauch der Kaiser und Könige, insonders aus dem VIII. und IX. Jahrhundert Kirchen und Klöster sowohl an geistliche Personen, und Stifter zu verleihen, als sogar an die Layen in beneficium, feudum, und Comende zu vergeben, S. *Abbatis S. Emerami* Ratisbonam Monastic. annot. num. 8. Heumann *Comentarium de re diplomatica Imp. ac Regum.* C. 3. p. 209. Die nächste Beyspiele davon geben uns aber neben obigen Ciemsee die Klöster Mennsee und Mattsee, welche auf gleiche Weise vergeben worden.

Digitized by Google

prothomartyris Christi et levite Stephani sanguine decoratur . ubi vir venerabilis *Engilrammus archiepiscopus* pontifex esse dinoscitur . qui et sanctam capellam pallacii nostri gubernare videtur . donatumque in perpetuo ad praefatum episcopatum esse volumus ex praedicto ducatu baioarie *monasterium virorum* nomine *Kieminseo* quod *dodo grecus* (b) *peregrinus* habuit, quod est in honore domini et salvatoris nostri Iesu Christi constructum , cum omni integritate , adiacenciis scilicet et appendiciis suis ad praefatam sanctam ecclesiam sicut praesenti tempore et nunc possidere videtur iure ut diximus firmissimo delegavimus.

Propterea hanc praeceptionem auctoritatis nostre conscribimus . per quam omnino volumus, ut praefatum monasterium sicut per Ambrosium possessum fuit memoratus archiepiscopus ptibus ecclesie Metensis suique successores pro mercedis nostre augmento et redeptione anime , habeant . teneant. atque possideant . et ad ipsam sanctam ecclesiam omni tempore cum integritate in augmentis proficiat . et nullus quilibet dux seu iudiciaria potestas seu quelibet persona de supradicto monasterio rebusque ibidem aspicientibus sepedicte urbis episcopis et agentibus eorum exinde inquietare neque calumpniam generare praesumat . sed ad ipsam sanctam ecclesiam nostris et futuris temporibus absque cuiuslibet impedimento in augmentis proficiat. Et ut hec auctoritas firmitatis nostre melius habeatur . aut per tempora conservetur . manu propria subter firmavimus . et de anulo nostro sigillare iussimus.

Signum domini Karoli gloriosissimi Regis

Optatus ad vicem Radoni et recognovi et scripsi et subscripsi.

Data VIII. Kalendas Novembris *anno XXI. et XVI.* (c) regni nostri. Actum *Reganesburch* civitate nostra in dei nomine feliciter . Amen.

(b) Dodo grecus. Hievon S. not. a. ad Num. III.

(c) Anno XXI. et XVI. heißt soviel als Francici XXI. et Longobardici XVI. K. Karl der Große folgte seinem Vater Pipin im fränkischen Reiche gegen Schluße des J. 768. und im J. 774. machte er dem Reich der Longobarden in Italien durch Ueberwindung ihres K. Desiderii das Ende, daher wird in den Urkunden K. Karls der Anfang des fränkischen Reichs von den Notarien um 6. auch öfters nur um 5. Jahr früher als das Longobardische gesetzt, und das ly Francici, und ly Longobardici bald beygerückt, bald weggelassen; also findet man bey Hontheim T. 1. *annal. Trevirens.* p. 142. die Unterschrift dat. Id. Iun. an. XXII. et XVII. regni nostri - actum Moguntia civitate. pag. 145. dat. XIII. Kalend. Mart. an. XXVIIII. et XXIV. regni nostri. Actum Aquisgrani.

Digitized by Google

Num. IX.

An. 791. Decemb.

K. Karls des Großen Bestättigung für Bischof Arno und dessen Nachfolger über alle von dem Bißthum Salzburg erworbene, und ferners erwerbende Güter und Besitzthume.

Karolus dei gratia rex Francorum et Longobardorum . ac patricius Romanorum . Omnibus fidelibus nostris tam praesentibus quam futuris. Si ea, que ad loca Sanctorum juste pertinent nostra auctorite firmamus . regiam consvetudinem exercemus . et hoc nobis ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus. Quapropter noverit solercia vestra eo quod venerabilis vir *Arno Petenensis urbis episcopus* (a) que nunc appellatur *Salzburch* , serenitatem regni nostri pecijt, ut per nostrum praeceptum *omnes res episcopatus sui* qui est in *honore sancti Petri* constructus , que a longo tempore tam de dacione regum aut reginarum , seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum ibidem juste et racionabiliter tradite vel delegate sunt . quamque hoc quod in antea per bonorum hominum largitatem ibidem divina pietas ampliare voluerit confirmare per nostram auctoritatem deberemus Cuius peticionem pro mercedis nostre augmento ita confirmamus. Precipientes ergo jubemus . ut *quicquid ad praefatum episcopatum juste et racionabiliter pertinet* . et memoratus Arno episcopus *moderno tempore tenere videtur* . etiam et hoc *quod in antea ibidem* recto ordine *largitum vel delegatum fuerit* . *cum omni integritate* per nostram praeceptionem iam dictus *Arno episcopus suique successores* in antea habeant . teneant . atque possideant . et ad ipsam sanctam ecclesiam in augmentis proficiat . quatenus eos melius delectet pro nobis uxoreque ac liberis nostris domini misericordiam jugiter exorare. Et ut hec auctoritas firmior habeatur . vel diuturnis temporibus melius conservetur . manu propria subter eam decrevimus roborare . et de anulo nostro super jussimus sigillare.

Signum Karoli gloriosissimi Regis.

Gildulfus ad vicem Radoni recognovi et S S.

Data

(a) Petenensis urbis episcopus. Von der Etymologie, warum Salzburg petenensis hieße, sehe man die Nachrichten II. Abtheilung §. 23. Es unterschriebe sich zwar auch dem synodo Gradensi von 579. Martinus petenensis episcopus. Dieser ware aber nicht Bischof zu Salzburg, sondern zu Pitinum, insgemein Pedena genannt, ehemal einer Stadt, nun einem Dorfe in Istrien. S. Coletum, Resch. annal. Sabion. T. 1. p. 533.

Data in mensi decembri anno *XXVI. et XXVIII.* (b) *regni nostri.* Actum in nomine Domini feliciter.

Num. X.

Briefe des Pabst Leo III. an die Bischöfe Baierlands wegen der auf ihre Bitte, und auf Geheiß K. Karls den Bischof Arno zu Salzburg und seinen Nachfolgern verliehenen Metropolitanwürde, und Erzbischöflichen Pallium.

An. 798.

Dilectissimis nobis *Alim* ecclesie *Sabionensis*, seu *Attoni* ecclesie *Frisingae.* ac simul Adalvvino ecclesiae Reginensis. nec non *VValtrico* ecclesie *Pataviensis*. et *Sintperto* ecclesie *Nivuinburcgensis provinciae Bajovuariorum episcopis*. *Leo* servus servorum Dei. Ex archiv. Capitul. Metropol.

Dilectionis vestre quas nobis *petitorias* emisistis *sillabas*. libenti suscepimus animo. in quibus ferebatur ut in provincia vestra Bajovuariorum Archiepiscopum ordinaremus. quo modo provincia ipsa mirifice a filio nostro Domino *Karolo* excellentissimo rege Francorum et Longobardorum atque patricio Romanorum penitus ex omni parte sicut decuit ordinata est. Idcirco convenit nos ipsos nempe ecclesiastico moderamine in sacro ordine fideliter atque spiritualiter secundum canonicam censuram ipsam ordinaremus Baiovuariorum provinciam. Et quia a Deo auspice reperientes virum almificum. et in scripturis divinis peritissimum. et in omnibus misericordissimum spiritualibus moribus comprobatum. una cum consensu et voluntate praedicti filii nostri Domini *Karoli* praecellentissimi regis vobis ordinavimus. secundum sanctiones patrum *Archiepiscopum* videlicet *Arnonem* ecclesie *juvavensium* que et *petena* nuncupatur. que in honore beati Petri principis apostolorum venerabiliter est consecrata. ibique requiescit corpus sacri Pontificis Hruodberti una cum venerabilibus suis sodalibus scilicet Chunialdo. atque Kyslario. quorum corpora ibidem a fid libus honorantur. qui dudum fuit vester Coepiscopus. nunc autem frater et Coepiscopus noster. vester autem Archiepiscopus. et venerabilem *sedem eius metropolitanam* habentes. ad quam sancto *Arnoni Archiepiscopo vestro usum pallii* tribuentes dedimus in mandatis. ut secundum canonicas institutiones omnes ecclesias superius nominatas vestras in diocesibus illi subiectas canonice valeat adminiculum impertire. ut in futuro examine ante Tribunal Christi liberaliter

(b) Anno XXVI. et XVIII. regni nostri. Hier soll es statt XXVI. heißen XXIII. ein den alten Kopisten ganz gemeiner Fehler. S. Hontheim T. 1. *annal. Trev.* p. 126. wo auch in einer Urkunde Caroli M. statt II. die Zahl VI. stehet.

Digitized by Google

raliter valeat dicere . Domine . ecce ego et pueri . quos dedisti mihi . non perdidi ex eis quemquam . ut per hoc digne valeat ab ipso Domino audire. Euge serve bone et fidelis . quia in pauca fuisti fidelis . super multa te constituam . intra in gaudium Domini tui. Bene valete.

Num. XI.

An. 798. Schreiben des Pabst Leo III. an K. Karl den Großen, daß er auf sein Geheiß den Arno zum Erzbischof der baierischen Provinz bestellet, und das Pallium verliehen habe.

Ex archiv. Capitul. Metrop.

Domino excellentissimo filio *Karolo* regi *Francorum* et *Longobardorum* atque *patricio Romanorum Leo Papa*. Dum per vestra laboriosa regalia certamina sancta catholica et apostolica romana ecclesia . de omnibus bonis ditata exultat.

Convenit nos in omnibus adimplere vestris legalibus votis.

Quapropter venientes ad nos per vestram regalem sanctionem prudentissimi atque fidelissimi missi vestri . unus ex ipsis eximiis missus videlicet praecellentissimus *Fardulfus* religiosus *Abbas* (a) fidelissimus vester . familiariter viva voce intonuit nobis quod vestra a Deo protecta regalis excellentia *mandasset nobis* per ipsum, quod *Arnoni* Episcopo pallium tribueremus . et in provincia Baiouvariorum Archepiscopum constitueremus. Et dum multum ipsos praefatos praecipuosque uiros sine reprehensione cognovissemus eos uiros esse fideles . libenti secundum vestram regalem demandacionem accommodavimus animo . et praefato reverentissimo et sanctissimo *Arnoni* Episcopo *usum pallii concessimus* utendi . et in *provincia Baiovuariorum* eum canonice *ordinavimus Archiepiscopum*. Et eidem *provincie Baiovuariorum episcopis nostrum apostolicum canonicumque misimus sigillum* . qualiter in eorum diocesibus archiepiscopatus jura in praelata provincia Baiovuariorum haberi videtur . secundum instituta sanctorum patrum docere, ac praedicare. Quibus dedimus in mandatis . ut sicuti in proprium illi concessimus sacerdotale caput penitus canonice obaudire, et subiectos esse ecclesiastico more festinent . quia ut praefati sumus valde, nimisque eos apud vestram regalem potenciam repperimus fideles . et credere dignemini . quia dum vestris nostrisque temporibus ipsa provincia proprium sumpsit archiepiscopum fidelem vestrum existentem . magna vobis exinde merces crescit in celis. Et una cum vestra prole seu omnibus fidelibus vestris in aethereis arcibus per hujusmodi sine fine regnare meremini. Incolomem excellenciam vestram superna gratia custodiat.

Num. XII.

(a) Fardulfus religiosus Abbas. Dieser ist vermuthlich der Abbt Fardulph im Kloster St. Denys in Frankreich, dessen in mehrern Urkunden Caroli M. und der Zeitgenossenen bey Mabillon. de re diplomat. lib. VI. p. 503-505. Meldung geschiehet.

Digitized by Google

Num. XII.

Schreiben des Pabst Leo III. an Erzbischof Arno, wie er sich der verliehenen Erzbischöflichen Würde und Amtes dann des Palliums 2c. gebrauchen soll.

An. 798. 20. April.

Leo Episcopus servus servorum Dei Reverentissimo et sanctissimo Fratri *Arnoni Archiepiscopo ecclesie juvavensium* . que et *Petena* nuncupatur *provincie Baioariorum.* Ex archiv. Capit. metrop.

Officium sacerdotis adsumere si interiori vigilantia perpendamus . plus est oneris quam honoris . quippe cui propria curare non sufficit . nisi et salubriter gesserit aliena. Nam ad hoc pastoralis regiminis curam adgreditur . ut aliorum in se sollicitudinem pia provisione suscipiat . et in eorum sese custodia vigilanter disponat . ut lupus insidians possibilitatem in eo irrumpendi non habeat . nec lesionem ovibus inferat . sic qui animarum curam suscepimus . assiduam debemus sollicitudinem exercere . ut callido antiquoque humano generis inimico aditum praecludamus, et totis contra eius vorationem viribus obsistamus . ne nostra forte desidia rabida quod absit quemquam fauce deglutiat . et eius ad nostram non immerito adplicetur penam perdicio . qui commissos sollicita custodire cautela negligimus.

Exhibeamus ergo quod dicimus et quibus divini dispensacione consilii praeesse contigit . prodesse quantum possumus festinemus . ut dum creditor rationes positurus nobiscum advenerit . lucrum nos fecisse repperiat . et sua nos sicut promisit remuneratione letificet. Hoc itaque frater karissime considera . et locum quem adeptus es . *non ad requiem* , *sed ad laborem te suscepisse* cognosce.

Adhortationis ope fidelium corda *corrobora* . infidelium vero summopere *converte.* Quod ut facilius adsequi merearis . *praedicationem* tuam *vita commendet* . ipsa eius institutio . ipsa magistra sit ad desiderium vite eterne docente suspirent . tuo viventes exemplo perveniant . temporalia despiciant . et que transitoria sunt contempnentes . ad ea semper que nullo fine clauduntur desiderantes anhelant. In his igitur studium adhibe . in his tota intentione mentis persiste . quatenus dum tua *praedicacione* atque *imitacione* hec fuerint consecuti . tanto majora a Deo nostro recipias, quanto congrua sollicitudine lucrandis animabus et officii tui exercere operam minime destitisti. *Pallium* praeterea juxta antiquam consuetudinem fraternitati tuae dedimus . ut a sacrario usque ad sacrum altare . et ab altari usque ad sacrarium ipsum pallium uti debeas.

Digitized by Google

fidem autem fraternitatis tue quam breviter nobis edixisses . tamen subtiliter debuisses exponere.

Verum tamen letamur in Domino, qui tam rectam . esse . ex solempnibus symbolis confessionem didicimus. Praeterea pervenit ad nos quod *sacri ordines* in illis partibus *cum dacione commodi* conferantur. Quod si ita est . flens dico . gemens denuncio . quod cum sacerdotalis ordo intus cecidit . foris quoque diu stare non poterit . Scimus quippe ex evangelio, quid redemptor noster per semetipsum fecerit, quia ingressus templum kathedras vendentium columbas evertit.

Columbas enim vendere est de spiritu sancto quem Dominus omnipotens consubstancialem sibi per impositionem manuum hominibus tribuit commodum temporale percipere. Ex quo praedixi iam malo imbuitur quid subsequitur. quia qui in templo Dei columbas vendere praesumpserunt eorum Deo iudice cathedrae ceciderunt . Qui videlicet error in subditis cum augmento propagatur . nam ipse quoque . qui ad sacrum honorem perducitur . iam in ipsa probatus sui radice viciatur. Paratus est enim aliis venundare quod emit. Et ubi est quod scriptum est . gratis accepistis . gratis date. Et cum prima contra sanctam ecclesiam simoniaca heresis sit exorta cur non perpenditis . cur non videtur . quoniam cum quisque cum pretio ordinat . provehendo agit ut hereticus fiat. Pro qua re ammoneo atque obtestor ut omnino debeas esse sollicitus. ut nil sibi comodi datio . nil gratia . nil quarumlibet supplicatio personarum in sacris ordinibus vendicet . sed ille ad hoc officium perducatur quem morum gravitas commendat . et actiones . Quod non credimus fieri si tale aliquid senserimus canonica illud ut dignum est severitate corrigimus . Oramus autem omnipotentem Deum ut sua te municione circumagat . et sacerdotii susceptum officium operibus implere concedat. Scriptum per manum Eustachii notarii in mense aprili Indictione VI. Bene vale . Data epistola XII. Kalendas Maii . per manum pascalii primicerii sancte sedis apostolice regnante Domino nostro Iesu Christo cum Deo patre omnipotente et spiritu sancto per infinita secula amen. Deo propitio Pontificatus domini nostri in apostolica sanctissima beati Petri sede tertio . atque Domini Karoli excellentissimi redis Francorum et Longobardorum et patricii Romanorum a quo coepit Italiam anno XXV. Indictione VI.

Num. XIII.

Digitized by Google

Num. XIII.

Erzbischof Arno verwechselt die Kirche zu Straßwalchen und 170. Jauchart zu Straß an Abbt Heinrich zu Monnsee um einige Besitzungen zu Hadolvesbach und Lantehompha.

An. 790. 11. April.

Nihil sibi quispiam cernitur minuendum, quod sibi econtra recipit in augmentum. Ideoque complacuit *de monasterio Salzpurgensi* ubi domnus et sanctus *Hrodbertus* confessor Christi corpore requiescit et venerabilem virum *Hunricum Abbatem de monasterio Maninseo* quod est constructum in *honore sancti Michaelis*, ut ubi congruus vel opportunus evenisset locus de rebus eorum inter se opportunitatem facere deberent, quod ita fecerunt. Ex Chronico Lunaelacensi pag. 44.

Idcirco dedit venerabilis *Arn* Salzpurgensis antistes pro concambio praedicto abbati *Hunrico ad opus S. Michaelis* in loco, qui dicitur *Strazuualaha ecclesiam* ibidem *cum integritate*, qualiter ante S. Petro et sancto *Hrodberto impendebat servitium.* Similiter et in alio loco nuncupante *Strazza* prope eodem loco de terra dedit iugera CLXX. sicut dictum est fieri posse, ea ratione, ut iure perpetuo ibidem serviat. Et contra visus est in commutationis negotio reddere praedictus *Abbas Hunrichus* praefato episcopo *arnoni* ad servitium S. Petri et S. Hrodberti in loco, qui dicitur *Hadolvespach* cum omni integritate ad

(a) Monasterio Maninseo. Monnse ware schon von Römern bewohnet; dieß zeigen die annoch daselbst vorfindige vier Steinschriften, deren Abrisse das Chron. Lunaelacensi p. 2. liefert. Vieleicht zoge sich die römische Heerstrasse, welche die Peutingerische Tafel *I.* Abtheil. §. 19. von Iuvavo nach Tarnantone, Iaciacis, oder Laciacis, Tergolape, ovilia, und blaboriaco führt, über Monnsee, Oberwang, neben den Attersee auf Lambach und Wels hin, so daß Tarnantone nicht um Hendorf und Neumarkt, sondern im Talgau oder dem angränzenden Monnsee aufzusuchen ist: freylich findet sich in Hendorf die in *I.* Abtheil. §. 56. angeführte römische Meilen-Säule. Man weis aber eben nicht, daß sie gerade in Hendorf erfunden worden.

(b) In honore sancti Michaelis. In einigen andern alten Monnseeischen Traditionen von 824. und 825. wird gar beygesetzt: Monasterio Lunaelaco, *ubi reliquias S. Michaelis archangeli ibi haberi noscuntur*: ubi *reliquias S. Michaelis dinoscitur:* ubi *reliquias sunt Michaelis archangeli dinoscitur.* cit. Chron. Lunaelac. p. 60. 61. 65.

(c) Strazuualaha ecclesia etc. Also nur die Kirche mit ihrer Zugehörde, nicht die übrige Besitzungen daselbst und in dem in Höhfeld gelegenen Urstorf (Uriseedorf in Num. VII. cap. 13. genannt) tratte Erzbischof Arno an das Kloster Monnsee ab, und dieß vermuthlich von darum, weil das Matagau, worinn Monnsee, Straßwalchen, und die von dannen nordwärts befindliche Orte gelegen waren (Urk. Num. VI. not. u.) nicht in der Salzburgischen, sondern in der Passauischen Diöces lage.

ad hoc pertinente, quod venerabilis vir *Vuasingrimus Comis* ad praedictam Ecclesiam S. Michaelis ad Maninseeo visus fuit tradidisse, pari modo et in alio loco, qui dicitur *Lantehampha*, quod ad eundem locum tradiderunt religiosi viri *Tato* scilicet et *Hrodberhtus filii Vuilihelmi*.

Propterea inter se duo cartas commutationis ad firmationem uno ordine conscriptas fieri rogaverunt, ut ambo, qualiter alter ab alteri ipsi commutantes acceperint ad usum suae regiminis ecclesiae, habeant, teneant, atque possideant, vel quicquid exinde facere voluerint, liberam in omnibus habeant potestatem. Et si quis ex eis vel de successoribus eorum de ipsis commutationibus quicquam immutare vellet, ipsam rem, quam pro concambio accepit, amittat, et quod repetit, nihil vendicet, sed praesentes commutationes inter eos et successores eorum omni tempore firmae permaneant.

Actum in utrisque locis, *Salzpurgensi* videlicet *Monasterio publico* et ad *Maninse* sub die Consule III. I. april. Indict. VII. (d) in anno XXXII. regnante domino nostro *Carolo* gloriosissimo Rege. *Testes* utrisque partibus multi.

Num. XIV.

(d) Der Indictionen sind dreyerley Gattungen; sie fangen von verschiedenen Tägen an, als I. die Constantinopolitana oder graeca von Calend.-Septemb. d. i. den 1ten Septemb. II. Die Constantiniana oder Caesarea von VIII. Calend. Sept. oder 25. Septemb. und III. die Pädstliche oder Romana von Calendis, oder den 1ten Jänner. Carolus M. ware der erste, der sich in Urkunden derselben, und zwar der Constantiniana von 25. September aus bediente. Seine Nachfolger setzten den Gebrauch der Indictionen fort; unter den Söhnen Ludwig des Frommen, und den folgenden Kaisern und Königen bemerket man aber, daß es ihre Notarii nicht ganz gleich gehalten. Sie fiengen in einigen Urkunden die Indiction von 1. Jänner, in andern von 25. September an. Und überhaupts beobachteten sie nicht allemal die letzte Genauigkeit sowohl in Bemerkung der Indiction, als der Regierungsjahre. Originalurkunden, geschweige alte Abschriften verfehlen öfters die wahre Indiction, und Regierungsepoche um 1. 2. auch wohl mehr Jahre. Daher werden auch von den diplomatischen Kennern nicht sogleich all und jede Urkunden für falsch geurtheilet, wo sich in der nota chronologica ein Verstoß von ein oder andern Jahre zeiget. Ich darf mich kühn auf alle diplomatische Sammlungen beruffen, kaum wird man eine finden wo nicht die gelehrte Sammler hier und da in die Verlegenheit kamen, und sich genöthiget sahen, die Chronologie auszubessern, und zu reduciren, bevorab bey den alten Abschriften; denn da geschahe es vielmal, daß die alten Kopisten bald die mehr bald die mindere Zahl, und so eine vor die andere hinstellten. Von diesen letztern Gebrechen sind auch die Salzburgische alte Chartarien und Abschriften nicht ganz rein, wenn man sie, wo eine Originalurkunde noch davon vorhanden ist, derselben entgegen hält. Aber desto weniger Gebrechen zeigen sich in den Salzburgischen Originalurkunden selbst. Man wird schwerlich, wie sich aus folgender Sammlung zeiget, etwas entdecken, was dieselbe aus der Chronologie oder andern diplomatischen äußern und innern Kennzeichen verdächtig, oder unerklärbar machen könnte.

Num. XIV.

Schreiben des Pabst Leo III. an die Bischöfe der baierischen Provinz, daß sie den Arno als ihren Erzbischof, und seine Kirche zu Salzburg als ihren Metropolitansitz erkennen, mit der Erklärung, in welchen Grade der Verwandtschaft die Ehen verbothen seyen.

An. 800. 11. April.

Leo Episcopus servus servorum Dei. Reverentissimis et sanctissimis Episcopis videlicet *Alim Sabionensis* ecclesie. *Waltrico pataviensis* ecclesie. *Attoni frisingensis* ecclesie. *Adaluvino Raganensis* ecclesie. *Sintberto Stafnensis* aecclesie. simulque *Abbatibus*. una cum cuncto *clero*. seu *plebi provintie Baiuuariorum* commorantibus. Dum amore pie considerationibus succendimur. debemus aliquid auxiliante Deo suprapositum fundamentum boni operis edificare et *ea que contra statuta Patrum noscuntur radicitus amputare.* Unde et Apostolus ait, nemo militans Domino implicat se negociis secularibus. Quantum enim nobis tradita est pastoralis cura animarum peragenda. et principatus culmen habemus. si negligenter dominicum rexerimus gregem. tanto acrius a nobis exquiritur a Domino et salvatore nostro Iesu Christo. cuius praeceptis docemur. Pastor bonus animam suam ponit pro ovibus suis. et idcirco convenit nos fratri nostro *Arnoni archiepiscopo* cui vestri curam commisimus cum magna constantia animi canonicis censuris docentes super vos vigilare. ut non lupinis morsibus id est diaboli stimulis lanieretis. sed magis liberati a praelato sanctissimo atque reverentissimo fratre nostro *Arnone archiepiscopo* nec non educati directi a diabolica tela vestras sanctissimas animas lucrifaciente Deo. cum fructu boni operis pertingatis ad palmam. Quapropter ut secundum Dei timorem officium suum unusquisque pleniter in dei omnipotentis servicio suo canonico disposito adimplere festinent. pro sancte Dei ecclesie profectu et fidutia quam decet in archiepiscopo habere a quo et omnia recipiatis. ita etiam et in eo summam habeatis confidentiam. ut dignum et justum est. ut digne et juste ipse pleniter ac puriter una vobiscum in orationibus ante Deum certare studeatis. quia justum est omnes christiane plebis pro summo rectore sancte Dei ecclesie ritum devotissime adimplere.

Ex archiv. Capitul. Metropol.

Ideo ammonentes docemus. ut unianimiter in concordia pacis et caritate secundum ecclesiasticum atque apostolicum perseverantes preceptum semper omnino in sancta conversatione de die in diem proficere contendatis. et semper a sancta sede apostolica consultum et sancte fidei documentum sicut et praedecessores vestri vos suscipere gaudeatis. atque a vicario beati Petri sanctis oracionibus fulciri confidite. ut quod auribus percipitis operibus adimpleatis.

et

Digitized by Google

et domino annuente fecularia judicia abicere feftinate . et ad proprium Archiepifcopum quem a fancta catholica et apoftolica romana ecclefia canonice fufcepiftis . occurrere in canonicis judiciis feftinate et ut ipfe fue doctrine mercedem mereatur a Domino accipere . et vos pro veftra obedientia praemium vite eterne accipere mereamini. Sicut enim *a fanctorum patrum fancta catholica et apoftolica romana Ecclefia auctoritatem fufcepit* . ut in provintia, que Deo aufpice in chriftianitatis more amplicata et dilatata eft . licentiam habet *eiusdem ecclefie apoftolicus et vicarius beati Petri apoftolorum principis conftituere metropolim et ordinare archiepifcopum* . ita et in partibus fecimus veftris . Tamen *a multis iam temporibus ab ifta fancta fede fuit praeordinata* . fed diverfarum rerum eventu *impediebatur usque temporibus noftris.* Quod nos Deo infpirante una cum *confilio* atque *confenfu* excellentiffimi filii noftri domini *Karoli* regis Francorum et Longobardorum atque patricii Romanorum renovavimus ftatuta fanctorum Patrum . et fecundum tradiciones canonicas conftituimus vobis *metropolitanam* fedem . eiusque paftorem ordinavimus dignum et canonicum *archiepifcopum*, quemadmodum *a fanctis patribus* ftatutum eft . *ut unaqueque provincia fuam habeat metropolim* . Et nequaquam vobis *vilis inftitutio videatur a vicario fancti Petri apoftoli* . fed omni ftudio omnique devocione canonicas fanctiones obfervantes unanimiter cum humilitate, et manfetudine concordiam pacis habentes, omnia cum *confilio veftri metropolitani* fcilicet *Arnonis* archiepifcopi que agenda atque tractanda funt . cum timore et dilectione dei facite . ut hi qui volunt pie in Chrifto vivere . gaudeant fibi fui metropolitani archiepifcopi adeffe confilium.

Et ipfe una vobiscum omnia *fecundum dominicum praeceptum humiliter* et cum *caritate* et *obfervacione canonica* que agenda funt pertractet . et hi, qui extra ordinem deviaverint, cum *omni modeftia corrigantur* . Et ut adimpleatur inter eos fancta illa et evangelica fententia . *ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi fum in medio eorum.*

Praelatus vero frater nofter reverentiffimus et fanctiffimus archiepifcopus interrogavit nos *de inceftis conjunctionibus* que usque nunc multis in locis non canonice obfervabantur . Quamque fint qui dicunt fanctum Gregorium fcripfiffe Auguftino epifcopo ad Anglorum gentem tertia propinquitate poffe copulare . quod omnino in fcrinio beati Petri non invenitur. Nos quippe eidem venerabili archiepifcopo . quicquam aliud conftituere non valuimus . nifi quod a praedeceffloribus noftris repperimus.

In concilio vero fancte recordacionis domini Zachariam papam fcripfiffe eius fynodi invenimus ita . Sed neque hoc filendum eft . quod in Germanie partibus divulgatum eft quod quidem in archibo fancte ecclefie fcriptum non repperimus . ipfis tamen afferentibus hominibus de Germanie partibus didici . quod beate recordacionis fanctus Gregorius quem vera religione chriftianitatis divina gratia illuftraffet . licentiam illis dediffe in quarta fefe copulari generatione.

Quod

Digitized by Google

Quod quidem licitum Hilarii ſcriptis non eſt . dum usque ſe generacio cognoverit . ſed dum rudes erant et invitandi ad fidem . quamque minime ſcriptum ut dictum eſt obſervabant . nunc autem cuſtodiri non ambigimus . ita et illi ediximus. Nam *plusquam praedeceſſores noſtri canonice inſtituerunt aliquid omnino dicere non valemus* . Reperimus quippe in beato Yſidoro Spanienſi epiſcopo ſic usque in ſeptimam generationem obſervare et ſic copulare . quia in ſeptimo die quievit dominus ex omnibus operibus ſuis et in novellis Romanorum legibus inſtar invenitur.

Propterea pro veſtra ſanctitate praefatum facere vos reverentiſſimum et ſanctiſſimum *Arnonem Archiepiſcopum* commonemus . ut ei edicere et praedicari curetur . et cum apoſtolica auctoritate ille periculoſiſſimus uſus a chriſtiana plebe avelletur . ut inſtituere vobis ſtudeat . qualiter pie et ſapienter quod malum eſt devitetur . et quod bonum eſt adſumatur . ut in anathematis incidamus periculum . ſed auctoritas ſemper ſancte ſcilicet doctrine noſtre ſuper vos per veſtrum fulgeat archiepiſcopum . quatenus et ipſe ſibi mercedem ante Deum pro veſtra doctrina multiplicet, et vos deſiderabilem adeò vitam et coronam accipiatis.

Similiter et omnes vos epiſcopi . abbates . presbyteri . dyaconi . monachi . et clerici . abbatiſſe . ſanctaemoniales . atque comites . judices . cunctique primates cum univerſa plebe ammonere et praedicare per apoſtolicam auctoritatem ediximus . ut unusquisque ordine ſuo pleniter cum timore et dilectione dei *evangelicis* atque *apoſtolicis praeceptis* ſeu etiam *ſtatutis ſanctorum patrum* obedientes exiſtant.

Et unusquisque officium ſuum omni devocione ſecundum canonicam auctoritatem obſervet . et omnes concordiam pacis ſanctamque caritatem in ſe invicem cuſtodiant . Epiſcopi Eccleſias atque dioceſes ſuas canonica regant auctoritate . *abbates* . *abbatiſſe* . *monachi* . vel *ſanctaemoniales* . *regulariter* vivant. et *ſubiecti epiſcopis ſuis exiſtant* . quorum conſilio et doctrine omnino obediant, *maxime tamen Metropolitano epiſcopo* quo veſtra almitas ornata in omnibus eſſe videtur.

Presbyteri atque Diaconi ſeu cunctus clerus . comites et judices . et omnes primates vobis epiſcopis ſuis humiliter oboedientes exiſtant ſecundum timorem dei et obſervacionem mandatorum eius.

Comites quidem et judices juſte judicent . in populis . pauperes enim pupilli et vidue ne obprimantur . eccleſie namque Dei ne calumniam paciantur. ſed ipſi magis eorum in ſecularibus ſint tutores . et omnes ſimul ante tribunal ſummi judicis cum his qui a dextris eius victuri ſunt . deſiderabilem illam vocem domini audire mereantur. Venite benedicti Patris mei percipite regnum quod vobis paratum eſt ab origine mundi. Deus vos incolumes cuſtodiat reverentiſſimi ac ſanctiſſimi fratres . Data III. Id. April.

Deo

Deo propicio pontificatus Domini nostri in apostolica sede V. atque domni Caroli excellentissimi regis Francorum et Longobardorum atque patricii Romanorum a quo cepit Italiam . anno XXVII. Indictione VIII.

Num. XV.

An. 803. **Erzbischof Arno berufet die Bischöfe zum Synode nach Reispach.**

In Bern. Pez. Cod. diplom. P. I. fol. 24.

Sincerrimae dilectionis venerabiliter praeferendo et cum omni charitatis amore amplectendo N. digno Dei antistiti supplex sanctae Iuvavensis ecclesie *archiepiscopus IV.* (a) bene cupiens prosperitatis vestrae hic praesenti et in futuro saeculo . Solito etenim more sanctitatis vestrae precibus nos enixe comendamus . Vestra namque memoria, vt optime condecet, iugiter apud nos retinetur: sicut optime noverit fraternitas vestra, et canonica auctoritas probat, omniumque nostrum est utilitas maxima, qui sumus in loco regiminis constituti, *synodale colloquium* habere, et ibi pertractare nostrum ministerium, a Deo nobis comissum, ad profectum totius christianae plebis: quia id ipsum *a confratribus nostris Episcopis* hoc anno in regno domini senioris nostri in Francia est peractum . quapropter Deo auspice nos coadunati sumus *synodalem conlocutionem* exercere *ad Rispach* die inchoante XIII. Kalendas *Septembris* . quapropter bonum est, ut die statuto vos ipsi illuc veniatis, et praecipiatis vestro *Choriepiscopo* ut illuc veniat, et *archipresbyteris* vestris seu caeteris primoribus ecclesiasticis, et de illa vestra abbatia illos proceres Monachos quantos vobis videbitur. Et si illa capitula, quae in illa synodo in Francia gesta fuerunt, scripta habeatis, vobiscum deferte. De victualibus vero sagax prudentia vestra praecaveat, ad quantos dies ibi comorari in loco, tantos tunc nostra suppetiat convenientia. quia sicut superius praefacti sumus, ut illa synodalis loquela divina auxiliante gratia, nobis a Deo merces accrescat, et apud homines bona laus. Et hoc scitote, quia ad confratres nostros episcopos istam exemplariam scriptam directam habemus. Perlecta hac epistola a vestra dilectione nobis hospitatem vestram per missum aut per indicolum vestrum nobis innotescere non pigeatis.

Num. XVI.

(a) Obige encyclica wird von Mansio supplem. Concil. Tom. I. f. 745. dem Erzbischof Arno mit gutem Grunde zugeschrieben, und wie Resch annal. Sabion. davor hält, so hatte Arno zwey Kirchenversammlungen in Reispach gehalten. Die erste am 22. Jänner 799. und die zweyte im Jahr 803. den 20. August; in jener war Bischof Alim von Seben zugegen, in dieser zeig Cartae Tradit. bey Meichelbek Histor. Frising. Tom. I. f. 94. nicht: in jener wird von Kloster Niederalteich Wolfspus, in dieser Abbt Urolf als anwesend vorgetragen. Man sehe des mehrern von beyden synodis. Resch. sec. VIII. p. 755. seq. und sec. IX. p. 8.

Num. XVI.

K. Karl der Große entscheidet den zwischen Urso Patriarchen zu Aquileia und Erzbischof Arno über das Kirchengebiet in Karantanien entstandenen Streit, und bestimmet den Lauf des Dragflußes zur Gränzscheide.

An. 810. 14. Jun.

In nomine patris et filii et spiritus sancti . *Karolus* serenissimus Augustus . a deo coronatus . magnus . pacificus . imperator . Romanorum gubernans imperium . quia per misericordiam dei *rex francorum* et *Longobardorum*. Notum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini presencium scilicet et futurorum. qualiter viri venerabiles *Ursus* sancte *aquilegiensis ecclesie patriarcha* et *Arno Iuvauensis ecclesie archiepiscopus* ad nostram venientes presenciam . non minimam inter se contentionem habuerunt de *karantana prouincia* quod ad utriusque illorum dyocesim pertinere deberet . Nam *Ursus* patriarcha antiquam se auctoritatem habere asserebat et quod tempore ante quam *Ytalia a Longobardis* fuisset invasa per synodalia gesta que tunc temporis ab antecessoribus suis aquilegensis ecclesie rectoribus agebantur . ostendi posse predicte karantane provincie civitates ad Aquilegiam esse subiectas. *Arno* vero archiepiscopus asserebat se auctoritatem habere pontificum sancte Romane ecclesie *Zacharie* . *Stephani* . atque *Pauli* . quorum *preceptis* et *confirmacionibus* predicta provincia tempore antecessorum suorum *ad Iuvavensis ecclesie diocesim fuisset adiuncta.* Nos autem audita atque discussa eorum contencione . ut in unam eos caritatem et concordiam revocaremus . et ut *in futurum tam inter ipsos* quam et *successores* eorum omnis controversia atque disceptatio fuisset penitus ablata . predictam *provinciam karantanam* ita inter *dividere iussimus* . ut *dravus fluvius* (a) qui

Ex archiv. archiepisc.

(a) Dravus fluvius. Der Draa- oder Dragfluß, der eine halbe Meil ober Doblach in Pusterthal entspringt. An diesen Fluß liegen Lienz in Tyrol, Obertraburg, Sachsenburg, Spital, Villach, Volkenmark, Lavemünd und Traburg. Daselbst fließt er aus Kärnthen in Steuermark, und durch selbes neben Marburg, Pettau, und Tschaketurn bis ins Ungarn, wo er bey Sakon die Muer aufnimmt, und endlich unter Essek bey Erdedi etwas ober Griechisch-Weissenburg in die Donau sich ergießt. Dieser Lauf der Drag ward nun zur Gränze der Kirchensprengel zwischen Aquileia und Salzburg bestimmt, und von daher rühret, daß die Diöcesanrechte Salzburgs sich nicht allein in das heutige Kärnthen, sondern auch bis in das Pusterthal in Tyrol, nämlich soweit das Lienzergebiet reichet, erstrecket. Das zwischen den sogenannten Mülbacher, und Lienzer Klausen oder Bergengen gelegene Pusterthal gehörte ohnehin schon zu Römerszeiten nicht zu Rhätien, wie das übrige Tyrol, sondern zum Norikum, und nachhin, da im Jahr 610. die Sclaven und Quarantanen den baierischen Herzog Garibald, der die südliche Gegenden von Rhätien und Norikum besaß, zu Innichen (Aguntum) in Pusterthal besiegten, zu

qui per mediam illam provinciam currit . *terminus ambarum dyocefeon effet*. et *a ripa auftrali* ad *aquilegienfis* ecclefie rectorem . ab *aquilonali* vero *ripa* ad *Iuvavenfis* ecclefie prefulem pars ipfius provincie pertineret . *Ecclefie* vero que *in utraque ripa* fuiffent conftructe ubicumque poffeffiones fuas iufte fibi collatas habere nofceretur . absque contradictione et contencione ambarum parcium haberent . quia compertum habemus . quod quaedam ecclefie in una ripa fluminis predicti funt conftructe . quarum poffeffiones in altera eiusdem fluminis ripa funt conftitute . Hac igitur *definitione* a nobis promulgata . *precipimus* atque *iubemus* . ut tam prefentes viri venerabiles *Maxencius* videlicet qui nuper in locum viri venerabilis *Vrfi patriarche* fubrogatus eft . et *Arnonem* virum venerabilem *Iuuauenfis* ecclefie *archiepifcopum* decernere in futurum nulla controuerfia aut queftio moveatur . fed contenti fint ex utraque parte *noftro indicio* . quod inter eos fecundum rectitudinis normam propter caritatem et pacem que inter tales viros decet conferuandam . iudicauimus . Neque enim iuftior nobis fuper huiuscemodi difceptatione fententia proferenda videbatur . quam ut diuifio inter eos illius provincie cuius ambo fe auctoritatem habere afferebant . quia nos earundem auctoritatem neutrum falfam . neutrum infirmam facere voluimus . quia *una antiquitate* . *altera fancte Romane ecclefie fublimitate* precellebat . Hanc noftre auctoritatis iuffionem ut *maiorem per tempora vigorem forciretur . firmiorque ab his qui poft nos futuri hominibus haberetur.* more noftro eam fubfcribere . et de bulla noftra iuffimus figillare.

Datum XVIII.Kalend. Jul. anno XI. Chrifto propicio *imperii* noftri et X. L. II. regni noftri in *francia* atque XXX. VII. in *Ytalia* . Indictione IIII. Actum *Aquisgrani palacii* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XVII.

Sine dato.

K. Karl der Große schenket dem Witigowo die Curtem Grunzwita.

Ex archiv. archiepifc.

In nomine fancte et individue trinitatis. *Karolus* divina favente clementia *Imperator auguftus* comperiat quippe omnium fidelium noftrorum praefencium videlicet et futurorum induftria . qualiter nos dudum *fideli noftro* nomine *Witigowo* quasdam res propietatis noftre jure perpetuo in proprietatem conceffimus . Hoc eft *Curtem* que vocatur *Grunzvvita* cum manfis XV. et cum omnibus jufte et legitime ad eosdem manfos afpicientibus . edificiis . mancipiis

Carantanien. Mit der Zeit fiel es unter das Gebiet der Grafen von Görz, und endlich nach Absterben des letzten Grafen Leonards von Görz durch Testament an das Erzhaus Oesterreich, worauf es erst im Jahr 1511. an Tyrol incorporirt ward. Roschmann Beschreibung der fürstl. Grafschaft Tyrol. p. 23.

Digitized by Google

piis utriusque sexus . terris . agris . vineis . campis . pratis . pascuis . silvis . aquis . aquarum decursibus . molendinis . viis et inviis . exitibus et regressibus . cultis et incultis . Et jussimus ei hoc nostre auctoritatis praeceptum inde conscribi . per quod decernimus atque jubemus ut praefatus *Witigovvo* de supra memoratis rebus deinceps liberam ac securam habeat potestatem tenendi . donandi . vendendi . commutandi . vel quicquid sibi inde facere libuerit sicuti lex et justitia unicuique homini de proprietate sua concedit ad habendum.

Et ut hec nostra auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem . manu propria subter eam firmavimus et anulo nostro sigillare iussimus.

Signum domini Imperatoris Karoli gloriosissimi Augusti.

Num. XVIII.

K. Ludwig I. bestättiget den Tausch, vermög welchen Arno vom Hahold und seiner Gattinn Bertild die Kirche und andere Güter in Ehemuttingen, Feüchten, Creilsheim, und Anscheringen vor andere Güter in Puchbach und Puch in Isengau einwechselt.

An. 815. 16. Jul.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi.

Ludevvicus divina ordinante providencia imperator Augustus . Si enim ea, que fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint nostris confirmamus edictis . imperialem exercemus consvetudinem . et hoc in post modum iure firmissimo mansurum esse volumus. Id circo noverit omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam et futurorum sollercia . quia vir venerabilis *Arno archiepiscopus* Iuvavensis ecclesie innotuit celsitudini nostre . eo quod cum quodam homine nomine *Haholdo* et uxore eius *Berhtilde* pro ambarum partium oportunitate aliquas res inter se commutassent . Acceptis interea idem Arno a parte Haholdi et uxoris sue Berhtildis ex eorum proprietate ad partem ecclesie sancti Petri et sancti Rudberti *ecclesia* cum casa dominicata vel aliis edificiis curtiferis vadris campis . appendiciis . adjacenciis . mancipiis IIII. boves videlicet porcos . capras et utensilia sive ad arandum sive infra domum habendum inter silvam et prata et terram arabilem iugera DCCCL. in loco qui dicitur *Ehemutingen* super flumen *Alzussa* . omnia et ex omnibus quicquid in ipso loco habuerunt . et in alio loco qui vocatur *fiuchtan* edificia cum mancipiis XI. cum pecoribus . utensilibus . inter sylvam et prata et terram arabilem

Ex archiv. archiepisc.

Oetting, oder Emerting an der Alz. Feüchten.

inge-

Digitized by Google

jugera CXX. et in tertio loco qui nuncupatur *Chrilheim* de prato peciam unam. Anschiringen. Et in quarto loco qui vocatur *Askeringen* de prato ad secandum in his quatuor locis quicquid ibidem habere visi sunt totum et ad integrum praedicte ecclesie tradiderunt . et in compensacione huius rei dedit praefatus *Arno* episcopus de rebus ecclesie sancti Petri et sancti Roudberti *Haholdo* et uxori ejus *Berhtilde* Puchbach. ad proprietatem eorum in pago *Isincovve* in loco qui dicitur *Puohpach* casam vel aliis edificiis curtiferis . vadris . capris . cum mancipiis VII. armentis et caballum unum . porcos et utensilia de terra arabili jugera CCC. de pratis ad secandum jugera XC. et de silva ad stirpandum jugera XXX. manentes VI. et in Puch bey Oettingen. alio loco colonicas IIII. et alteras duas ad *Puoche* juxta *Otingas* cum omnibus que ibidem praesenti tempore aspicere vel pertinere videntur. Unde et duas commutaciones pari tenore conscriptas . manibusque duorum hominum roboratas se prae manibus habere professi sunt . sed pro integra firmitate pecierunt celsitudini nostre . ut ipsas commutaciones per nostrum mansuetudinis praeceptum plenius confirmare deberemus.

Quorum peticionem denegare noluimus . sed sicut unicuique fidelium nostrorum juste petencium . ita nos illis concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite. Praecipientes ergo jubemus . ut quicquid pars juste et racionabiliter alteri contulit parti . deinceps per hanc nostram auctoritatem jure firmissimo teneat atque possideat et quicquid exinde facere voluerit libero in omnibus perfruatur arbitrio faciendi.

Hoc vero praeceptum ut pleniorem in dei nomine obtineat vigorem et a fidelibus sancte ecclesie dei et nostris verius credatur . et diligencius conservetur de anulo nostro subter jussimus sigillari . Durandus dyaconus ad vicem Helisachar recognovi, et subscripsi.

Data XVII. Kalendas Augusti.

Anno Christi propicio secundo imperii *Loudevvici* piissimi Augusti. Indictione VIII.

Actum *Paderbrunna* in Saxonia in Dei nomine feliciter . Amen.

Num. XIX.

Digitized by Google

Num. XIX.

K. Ludwig I. bestättiget die von K. Karl dem Großen dem Erzbischof Arno und seinen Nachfolgern ertheilte Schütz- und Befreuung von aller untergeordneten Gewalt und Abgaben nebst Beylegung der Fiscalrechten.

An. 816. 5. Febr.

In nomine domini Dei et Salvatoris nostri Iesu Christi.

Lodewvicus divina ordinante providencia *Imperator Augustus* . Cum peticionibus sacerdotum justis et racionabilibus divini cultus amore favemus . superna nos gratia muniri non diffidimus . Noverit interea sagacitas omnium fidelium nostrorum tam praesencium, quam et futurorum.

Ex archiv. archiepisc.

Quia vir venerabilis *Arno* Iuvavensis ecclesie *Archiepiscopus* nec non Salzburgensium detulit nobis auctoritates imunitatum domini et *genitoris nostri Karoli* bone memorie piissimi Augusti . in qua erat insertum qualiter ipsam sedem que est in honore sancti *Petri* principis apostolorum . Ubi etiam sanctus *Roudbertus* corpore requiescit . non solum cum *cellulis sibi subiectis et re vel hominibus* ad se pertinentibus vel aspicientibus sub suo nomine vel defensione consistere fecerat. Verum etiam quicquid ex liberalitate regum, reginarumque. ducum . ceterorumque fidelium sancte Dei ecclesie eidem ecclesie attributum est. *perpetuo in dicione eius consisteret* . Sed pro firmitate postulavit nobis praefatus venerabilis *Arno archiepiscopus* . ut paternum morem sequentes . huiuscemodi nostre immunitatis atque confirmacionis praeceptum *ob amorem Dei et reverenciam ipsius sancti loci* circa ipsam ecclesiam fieri censeremus . Cuius peticioni libenter assensum praebuimus . et hoc nostre auctoritatis praeceptum erga ipsam ecclesiam immunitatis atque tuitionis gratia fieri decrevimus . per quod praecipimus atque jubemus ut *sicut in genitoris nostri praecepto continentur* . ita deinceps inviolabiliter conservetur . ut videlicet ea que eidem ecclesie *retroactis temporibus collata* fuerant . et que *modo* a fidelibus *iuste conferuntur* . vel que *deinceps legaliter collata fuerint* per hanc firmitatem nostram absque alicuius contrarietate possideat et *nullus iudex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca . vel agros* . seu *reliquas possessiones memorate ecclesie quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra dicionem imperii nostri juste et legaliter possidet* . vel que *deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri* ad *causas audiendas* . vel *freda aut tributa* exigenda aut *mansiones* . vel *paratas* faciendas . aut *fidejussores tollendos* . aut *homines* ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servos *super terram ipsius commanentes injuste distrigendos* . nec ullas *redibiciones* . aut *illicitas occasiones* requirendas *nostris* aut

R *futu-*

futuris temporibus ingredi audeat . que supra memorata sunt penitus exigere praesumat ; sed liceat memorato *praesuli suisque successoribus* res praedicte ecclesie *sub immunitatis nostre defensione* quieto ordine possidere (a) . et nostro fideliter parere praecepto . atque pro incolomitate nostra conjugis ac prolis. seu eciam tocius imperii a Deo nobis concessi atque conservandi iugiter misericordiam domini exorare delectet . et quicquid exinde *fiscus* sperare poterit *totum* nos pro eterna remuneracione eidem ecclesie *concedimus* . ut in *alimonia pauperum* et *stipendia clericorum ibidem Deo* famulancium *perpetuis temporibus* proficiat in augmentum . Et ut hec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere . manu propria subter firmavimus. Et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum Lodevvici serenissimi imperatoris.

Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et subscripsi.

Data Nonas Februarii anno Christo propicio tertio imperii domini *Loudevvici* piissimi Augusti . Indictione VIIII. Actum *Aquisgrani* palacio regio in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XX.

An. 816. **K. Ludwig der Fromme sendet dem Erzbischof Arno die in Achen für die Canonikos zusammgetragene Regel durch eigenen abgeordneten Notho zu, mit dem Auftrag, solche in seiner Erzkirche einzuführen, und von seinen Comprovincialbischöfen abschreiben zu lassen.**

Ex Goldast. Constit. Imp. T. I. fol. 12. in recent. edit. p. 150.

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Iesu Christi, *Hludovvicus* divina ordinante providentia Imperator Augustus, venerabili *Arnoni Salzpurgensi archiepiscopo* in Domino salutem.

Sacrum et memorabile *Concilium* divino nutu nostroque studio in *Aquisgrani palatio nuper aggregatum*, in quo multa ad propagandam ecclesiasticam dignitatem, praecedente et subsequente gratia Christi, diligenter *tractata* atque *instituta sunt*, tuam nullatenus credimus latere sanctitatem . Sed *quia contigit*

(a) Von dem wahren Sinn dieses Carolingischen Befreyungsbriefes S. unpartheyische Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg II. Abschnitt §. 47. seq: allwo mit mehrern und in Verbindung sämmtlicher Epochen Deutschlands bewiesen wird, daß dieser nämliche Carolingische Immunitätsbrief den Grund zur heutigen von aller Gewalt der Herzoge und Grafen ausgezogenen und einzig dem Kaiser und Reich unterstehenden Landeshoheit der Erzbischöfe gelegt habe.

Digitized by Google

tigit eidem ſancto et venerabili concilio tuam non interfuiſſe paternitatem, *ad tuam deſtinare decrevimus beatitudinem* (a) per praeſentem *miſſum noſtrum*. nomine *Nothonem*, *formulas canonicae inſtitutionis* ab eodem ſacro conventu ex ſanctorum Patrum ſparſim digeſtis ſententiis collectas, atque in unum congeſtas. Quam etiam idcirco penes palatium noſtrum diligenter ſcribi fecimus, ut nihil in ſe ſcriptorum vicio depravationis aut detruncationis habens ad te usque incolumis perferretur. Quapropter volumus atque decernimus, ut *iuxta Metropolitanae ſedis* tibi canonice collatam *dignitatem noſtraeque auctoritatis ſanctionem*, *dioceſeos tuae Epiſcopos* et *caeteros* Eccleſiae *praelatos* tempore et loco congruenti *ad te arceſſere facias*, et his coram miſſo noſtro memoratas inſtitutionis formulas perlegi iubeas; et quid ob exaltandum eccleſiaſtici fulminis faſtigium et animarum ſalutem idem ſacer conventus crediderit, liquido demonſtres. Sed et his qui *in uno collegio canonice degunt*, *tenendam obſervandamque coram memorato miſſo noſtro percenſeas.* At ſi alicuius cordis obtuſio eam intelligere nequiverit, huic ſive abs te, ſive ab aliis Epiſcopis, conprovincialibus ſcilicet, eius doctrinae fulgore nitentibus, ſobrie tradatur. Sed et in hoc nihilominus circumſpectam monemus eſſe tuam prudentiam, ut ab his, qui eas tranſcripturi ſunt, ita tranſcribantur, ut nec depravata vicio ſcriptoris, nec detruncata ab aliquo fiat, ſed ſicut praedicto miſſo noſtro eis demonſtratum fuerit, absque aliqua depravatione vel detruncatione tranſcribatur. Noveris etiam quia ideo illius exemplar apud armarium palatii noſtri detentum eſt, ut eo probari patenter poſſit, quis eas incurioſe tranſcripſerit, vel quis aliquam eius partem detruncaverit. Omnes ergo tuae dioceſeos Epiſcopi et caeteri, eas vigilanti cura tranſcribere, ſolerti ſtudio intelligere, inſtantiſſimae aſſiduitatis exercitio divinitus adiuti operibus conplere decertent, ut cum nos huius rei gratia inquirendae veritatis *Kalendis Septembribus*, ſicut eidem ſacro et memorabili concilio meminimus nos dixiſſe facturos, *miſſos noſtros per Imperium* a Deo nobis collatum *deſtinaverimus*, remota cuiuslibet difficultatis oppoſitione, eiusdem ſaluiferae inſtitutionis, prout Dominus eis poſſe dederit, ſtrenui inveniantur operatores. Quoniam diligenti indagine, vita comite, perquirere iubebimus, quis iniunctum ſibi officium ſtrenue peregerit, vel quis *in clauſtris Canonicorum*, et caeteris habitationibus conſtruendis, et in neceſſariis ſtipendiis eis tribuendis, et in domibus ad receptacula pauperum reparandis ſanctioni noſtrae paruerit, quisve clerum ſuum eadem Inſtitutione et caeteris ſpiritalibus documentis inſtruere curaverit, vel quis cauſa avariciae eos, quos in Chriſti militia rationabiliter alere poterat, propulerit. Quia unius anni ſpacium dedimus, ut ea, quae promiſſa ſunt, absque ullius difficultatis excuſatione perfici, ubi necdum facta erant, facillime poſſent. Nos quoque praefatum miſſum noſtrum ad tuam ſanctitatem ideo direximus, ut tuum caeterorumque Eccleſiaſticorum in tua dioceſi conſiſtentium, diligenter atque ſubtiliter in hoc negotio intueretur ſtu-

(a) Ad tuam deſtinare decrevimus beatitudinem. Der Biographus Ludovici Pii bemerket, daß Kaiser Ludwig diese canonische Regeln aller Orten in seinem Reiche durch eigne Missos umhergesendet, und Abschriften davon nehmen lassen. Auf diese Weise beschickte er nebst unsern Arno auch Sichanium Erzbischof zu Bourdeaux: den Bischof Magnus zu Sens. Fleury Hiſtor. eccleſ.

ſtudium, et ut opem in caeteris commonendis ferret: qui etiam nobis referret, qualiter Praelati et Praelatae eam libenter ſuſceperint, diligenter tranſcribere ſtuduerint, et devote adimplere iuxta vires curaverint, quoniam tam diu illum in tua vel conprovincialium tuorum dioceſi morari et diſcurrere una cum miſſo tuo iuſſimus, donec ab omnibus memoratae formulae tranſcriberentur: ut videlicet cuncta procurans, diligenterque perficiens, cum ad nos illum redire opere expleto tempus permiſerit, cuncta, quae acta ſunt, veſtro utrorumque ſcripto notentur, atque per ipſum tuumque miſſum noſtrae dinoſcentiae intimentur, ut ſciamus, quibus gratiarum actiones referre, quosque etiam dignis correptionibus corrigere debeamus.

Si vero aliquis tuae dioceſeos eidem Inſtitutioni, veſtraeqne admonitioni, procaciter reniti voluerit, et eam, quae ab eodem ſacro et venerabili concilio conſtituta atque decreta eſt, quantum Dominus ei poſſe dederit, obſervare contempſerit, praecipimus, ut, ſi antea huiuscemodi non ſe correxerit, quicumque ille eſt, ante praeſentiam noſtram tua vel miſſi noſtri admonitione venire feſtinaret, quatenus a nobis iuxta quantitatem culpae digne corrigatur. Direximus praeterea tibi *pondus* et *menſuram*, ſecundum quae Clericis et ſanctis Monialibus *panis* et *potus* aequaliter tribuenda ſunt. Quae ut ab omnibus firmiſſime atque inviolabiliter teneantur, decernimus, et ne quid incrementi aut detrimenti a quoquam patiantur, modis omnibus inhibemus.

Tuam igitur in calce huius epiſtolae admonemus ſanctitatem, ut ſecundum miniſterium tibi divino munere collatum, noſtrae in hoc negotio ſaluberrimae admonitioni obedienter et inexcuſabiliter pareas, et caeteris in parendo exemplum bonum tribuas. Dignum quippe iuſtumque eſt, ut quanto ſublimius ſacerdotii dignitate aliis ſuperemines, et a nobis venerabiliter diligeris, tanto magis ad Dei noſtramque voluntatem exequendam, devotiorem te atque promptiorem exhibeas.

Num. XXI.

Digitized by Google

Num. XXI.

Auszug der von dem Kirchenrath zu Aachen für die Canonicos gesammelten Regeln, Formulae canonicae institutionis genannt.

An. 816.

Praefatio regulae canonicae. (a)

Ex MS. saec. IX. Capitul. Metrop. Salisb.

Cum in nomine sanctae et individuae Trinitatis christianissimus ac gloriosissimus *Ludouuicus* . superno munere uictor augustus . anno incarnationis domini nostri Iesu Christi dcccvi. (b) indictione x. anno siquidem imperi sui III. *aquisgrani palatio generale sanctumque conuocasset concilium* . et caepisset secundum ardentissimam erga diuinum cultum sibi caelitus inspiratam uoluntatem multa congrua et necessaria de emendatione sanctae dei ecclesiae . illius uidelicet amore . qui eam suo sancto et precioso redemit sanguine . eique se affuturum usque ad consumationem seculi pollicitus est . sollerter ac curiose pertractare . eo usque inter caetera peruentum est . ut eundem sanctum et uenerabilem deo annuente aggregatum conuentum consuleret . immo consulendo admoneret . super quibusdam ecclesiarum praepositis . qui partim ignorantia. partim desidia . subditorum curam parui pendebant . et hospitalitatem minus iusto diligebant . quod facto opus esset . Adiunxit et iam monendo . ut quia *canonicorum* uita sparsim in sacris canonibus et in sanctorum patrum dictis erat indita . propter simplices quosque minusque capaces . aliquam ex eisdem sacris canonibus et sanctorum patrum dictis institutionis formam pari uoto parique consensu excerperent . per quam patenter praelatorum et subditorum uita monstraretur . quatinus omnes qui *canonica* censentur *professione* per uiam propositi sui inoffenso gressu incederent . et in Christi militia deuotius unanimes atque concordes existerent.

Sed

(a) Bey der großen Kirchenversammlung zu Aachen vom Jahr 816. wurde allen Mönchen aufgetragen, sich des cursus, oder in officio ecclesiastico nach der Vorschrift des H. Benedikt zu gebrauchen. Nebst dem wurden zwey Codices regularum gesammelt; einer vor die in Gemeinschaft beysamm lebende Geistliche (Canonici genant), und der andere vor die Canonißinen. annal. Franc. Lambec. ad an. 816. Von der Regula oder Institutione Canonicorum schickte K. Ludwig Zeug vorstehenden Num. XX. dem Erzbischof Arno ein Exemplar davon zu, und wo nicht das nämliche, doch eine ebenfalls im IX. Jahrhundert davon genommene Abschrift bewahret das hochwürdige Domkapitel in fol. von Pergament auf vielen Blättern.

(b) DCCCVI. Hier hat sich der alte Kopist offenbar verschrieben, und den X. vor VI weggelassen, die übrige beygemerkte kronologische Note Ind. X. anno III. Ludovici Pii treffen auf den Monat September 816. ein.

Digitized by Google

Sed ut id nutu diuino fieret . dominum in commune humiliter exorandum praemonuit . ut seruorum suorum exorabilibus pulsatus precibus eius admonitionem secundum suam uoluntatem fieri . suaque gratia eam praecedere et subsequi dignaretur. Ad quam etiam admonitionem sacer conuentus intimo gaudio repletus . expansis in caelum manibus creatori omnium gratias agens benedixit . quippe . qui talem . tam pium . tamque benignum ecclesie sue sancte principem . cunctisque eius necessitatibus sapientissimum et deuotissimum praetulerit procuratorem.

Suscipientes ergo libentissime . hilariterque eius saluberrimam multis deo miserante profuturam admonitionem . licet plerique auxiliante Christo deuote ac religiose . cum sibi subiectis *canonicam* seruent *institutionem* . et in plerisque locis idem ordo plenissime seruetur . omnium tamen id animis sedit . ut secundum eiusdem principis admonitionem . una diuino freti auxilio . et eiusdem piissimi principis non modico adiuti iuuamine . eius uidelicet liberalissima largitione copiam librorum pro manibus habentes . ex canonica auctoritate . et sanctorum patrum dictis . ueluti ex diuersis pratis quosdam flosculos carpentes . hanc institutionis formam excerperent . et canonicis obseruandam conferrent . ut quorum forte labore ob tarditatem ingenii . seu inopiam librorum sparsim digesta difficile comprehendi posset . solerti studio in eodem opere breuiter congesta . perfacile ab his repperiri posset . per quam ut praemissum est et praelati recto tramite incedere . et subditis normam uiuendi absque ignorantiae obstaculo salubriter possent praebere.

Uigilanti ergo studio eandem institutionis formam colligere studuerunt. in qua plenissime continetur . qualiter et praelati uiuere . et subiectos regere. eisque ecclesiasticos sumptus administrare . et in dei seruitio constringere . bene operantes quoque ad meliora prouocare . proteruos quosque et negligentes debeant corrigere.

Cum igitur *huius institutionis formam coram* memorato glorioso *principe perlatam . sacer conuentus* laudibus extulisset . et *ecclesiastica auctoritate fulcitam . laudeque dignam . et sancte ecclesie utillimam atque proficuam consona uoce praedicaret . nilque in ea reprehensionis ab his qui sanum sapiunt repperiri posse profiteretur* . ab eodem uictoriosissimo *principe* . et *ab omnibus* qui aderant *deo gratias acclamatum est* . nec immerito . quippe . qui et occulta sua dispositione et gratissima inspiratione praefatum principem ut id fieri moneret compulit . et ut ad effectum perduceretur miserando adiuuit.

Proinde *omnium sententia statutum est* . ab omnibus qui *in canonica professione* domino militant . hanc institutionis formam tot ecclesiasticorum uirorum uigilanti studio congestam dignisque praeconiis laudatam . iuxta uirium possibilitatem modis omnibus obseruandam . quatenus hanc siue aliarum scripturarum documenta sedula meditatione perlegentes . et praelati et subditi uocatione qua uocati sunt ope diuina adminiculati . infatigabiliter ambulent . et pro

tam

Digitized by Google

tam piissimo principe qui ob lucrum animarum hoc *sacrum et uenerabile concilium* ad hanc formam congerendam et statuendam salutiferis admonitionibus *excitauit*. modernis futurisque temporibus dei immensa clementia iugiter exorent . nam et *in altero libello* idem sacer conuentus eodem religiosissimo augusto monente. quandam *institutionis formulam* ex sanctorum patrum dictis studiose excerpsit. et in unum breuiter satisque congruenter congessit . et *sanctimonialibus canonice degentibus* tenendam percensuit.

In qua continetur . quales eis abbatissae praeferendae sint . qualiter eisdem sanctimonialibus infra claustra monasterii uiuendum . quid a praelatis stipendiorum dandum . quibus documentis et uirtutum instrumentis exornandae sint . quatenus hac formula uiuendi inspecta . et deo sibi adiutorium praebente humiliter suscepta . et efficaciter impleta . cum bonorum operum lampadibus ueniente sponso apparere . atque eius thalamum ingredi mereamur . vel mereantur.

Incipiunt Capitula sequentis Libri.

I. Isidori de tonsura.
II. Eiusdem de hostiariis.
III. Eiusdem de lectoribus.
IIII. Eiusdem de exorcistis.
V. Eiusdem de acolitis.
VI. Eiusdem de subdiaconibus.
VII. Eiusdem de diaconibus.
VIII. Eiusdem de presbiteris.
VIIII. Eiusdem de sacerdotibus.
X. Excerptum de epistola Hieronimi ad Titum de episcopis.
XI. Eiusdem ad oceanum de episcopis.
XII. Augustini de pastoribus.
XIII. Gregorius de pastoribus animarum quales elegi debeant.
XIIII. Eiusdem ut indigni atque imperiti ad pastorale ministerium non praesumant accedere.
XV. Item Isidori de indignis praepositis.
XVI. Eiusdem de indoctis praepositis.
XVII. Item Gregorii de his qui in regimine prodesse non possunt.
XVIII. Item Isidori de praepositis ecclesie.
XVIIII. Prosperi quod sacerdotes sancti contemplatiue uite participes fieri possunt.
XX. Isidori de doctrina et exemplis presbiterorum.
XXI. Gregorius de humilitate praepositorum.
XXII. Isidori de humilitate praepositorum.
XXIII. Eiusdem de doctrinae discretione.
XXIIII. Gregorii qualiter praelati subditos doceant . ac semetipsos discreta circumspectione prouideant.

Digitized by Google

XXV. Isidori de doctorum silentio.
XXVI. Prosperi quod nihil prosit sacerdoti etiamsi bene uiuat . si male uiuentes tacendo non arguat.
XXVII. Gregorii de pastoribus non recte gradientibus.
XXVIII. Prosperi de negligentia sacerdotis . qui doctrinae suae agendo contraria . personam non potest implere doctorum.
XXVIIII. Item Isidori . qui bene docent . et male uiuunt.
XXX. Eiusdem de exemplis prauorum sacerdotum.
XXXI. Eiusdem de praepositis carnalibus.
XXXII. Prosperi luctuosa descriptio carnaliter uiuentium sacerdotum.
XXXIII. Isidori de iracundis doctoribus.
XXXIIII. Gregorii de zelo pastoralis officii erga subditos.
XXXV. Item Prosperi quod sacerdotes nihil proprium habeant . et ecclesiae facultates tamquam communes . utpote deo rationem reddituri sunt.
XXXVI. Item Isidori de disciplina sacerdotum in his qui delinquunt.
XXXVII. Item Gregorii de collata episcopis potestate ligandi atque soluendi.
XXXVIII. Eiusdem de episcopis qui pro ordinatione sacerdotii munera libenter accipiunt.

Capitula Canonum.

XXXXVIIII. De subintroductis mulieribus.
XL. De clericis usvras accipientibus.
XLI. De priuilegiis presbiterorum.
XLII. De excommunicatis.
XLIII. Quod non oporteat demigrari.
XLIIII. Non transmigrandum de ciuitate in ciuitatem.
XLV. De his qui in ecclesiis in quibus prouecti sunt minime perdurarunt.
XLVI. De flectendo genu.
XLVII. De dampnatione et ministrare temptantibus.
XLVIII. De clericis dampnatis.
XLVIIII. De peregrinorum susceptione.
L. Quod non liceat clerico in duarum ciuitatum ecclesiis ministrare.
LI. Quod non oporteat peregrinos clericos sine comendaticiis ministrare.
LII. Quod non sine litteris sacro ministerio seruientes proficisci non debeant.
LIII. De clericis a communione summotis ab alio non recipiendo episcopo.
LIIII. Si quis excommunicatus ante audientiam communicare praesumpserit . ipse in se dampnationem pertulit.
LV. De non sollicitandis clericis alienis.
LVI. De his qui semel legerint in ecclesia ab aliis non posse promoueri.
LVII. Si qui clerici ab episcopis suis promoti contemserint . nec illic maneant unde recedere noluerunt.
LVIII. Ut nullus alienum clericum sollicitare uel tenere praesumat solo episcopo non proueniente consensu.
LVIIII. Vt in ecclesiis conuiuia minime celebrentur.

LX.

Digitized by Google

LX. Quod nullus ecclesiasticorum in tabernis commedere debeat.
LXI. De auaritia.
LXII. Quod usuram non solum clerici exigere non debent . sed nec laici christiani.
LXIII. De his qui esum carnium in clero constituti diffugiunt.
LXIIII. De numero certo diaconorum.
LXV. De his qui abhominantur eos qui carnibus uescuntur.
LXVI. De his qui in usu pauperum conferuntur.
LXVII. De his qui pro uirginitate superbiunt.
LXVIII. De his qui dominico die ieiunant . tanquam nihil prae caeteris differente.
LXVIIII. De his qui ecclesiastica ieiunia absque necessitate dissoluunt.
LXX. De his qui se a perceptione sancte communionis auertunt . et qui excommunicatis per domos communicantur.
LXXI. De his qui ab alia parochia propter conscientiam episcoporum suorum in aliis commorantur.
LXXII. De clericis excommunicatis et laicis.
LXXIII. De episcopis et clericis adeuntibus imperatorem.
LXXIIII. De dampnatis episcopis aut clericis adeuntibus imperatorem.
LXXV. Ut hi qui in sacrario seruiunt usuram non exigant.
LXXVI. De his qui in ambone id est in pulpito debeant psallere.
LXXVII. De honore quem presbiteris diaconi qui sub ipsis sunt debeant exhibere.
LXXVIII. Quod subdiaconi non debeant benedicere . uel benedictionem tribuere.
LXXVIIII. De exorcistis qui non sunt ab episcopo ordinati.
LXXX. In ecclesia prandia fieri non debere.
LXXXI. Quod propter episcopum clericus proficisci non debeat.
LXXXII. Vt ad sacrarium mulieres non introeant.
LXXXIII. Non licere clericis lubricis spectaculis interesse.
LXXXIIII. Oblationes in domibus offerre non opportere.
LXXXV. De clericis et monachis non manentibus in suo proposito.
LXXXVI. Quod non oporteat clericos habentes aduersus inuicem negotia proprium episcopum relinquere et ad secularia iudicia reuocare.
LXXXVII. Quod minime conueniat clericos transmigrari.
LXXXVIII. Quod non liceat clericos per mortem sui episcopi res ad eum pertinentes diripere.
LXXXVIIII. Si quis clericorum pauper promotus in ordine per ea habuerit aliquod . ecclesiae potestati subiciat.
XC. Ut clerici tabernas nisi peregrini non ingrediantur.
XCI. Ut alienus clericus minime suscipiantur ab alio.
XCII. Ut clericus nec suo nec alieno nomine fenus exerceat.
XCIII. Ut clerici nullas negotiationes inhonestas et turpia lucra sectentur.
XCIIII. Excerptum ex epistola Hieronimi presbiteri ad Nepotianum de uita clericorum.

XCV. Eiusdem ex epiſtola de inſtitutione clericorum ad Paulinum presbiterum.

XCVI. Eiusdem ex epiſtola ad Ruſticum.

XCVII. Eiusdem ex epiſtola ad Heliodorum quod inter monachum diſet et clericum.

XCVIII. Eiusdem ex epiſtola ad oceanum de uita clericorum.

XCVIIII. Yſidori de clericis.

C. Eiusdem de regulis clericorum.

CI. Eiusdem de generibus clericorum.

CII. Quales oporteat clericos eſſe.

CIII. Eiusdem de ſubiectis bonis ſub paſtorali regimine conſtitutis.

CIIII. Yſidori de ſubditis.

CV. Gregorii de inuidis uel proteruis ſubditis.

CVI. Proſperi . quod ſecundum ſermonem prophete culpa ſua pereant . qui ſacerdotum increpationes peruerſa uoluntate contempnunt.

CVII. Eiusdem cum quo dampno animae ſuae ab eccleſia quae pauperes paſcit, illi accipiunt qui ſibi de ſuo ſufficiunt.

CVIII. Eiusdem qui ſint, qui etiam cum profectu animae ſuae opibus ſuſtentantur eccleſiae.

CVIIII. Eiusdem quod facere debeant clerici . quorum infirmitas non poteſt ſua contempnere.

CX. Eiusdem quae ſint uera gaudia uel uerae diuitiae . et quod impedimenti afferant bona praeſentia amatoribus futurorum.

CXI. Eiusdem qualiter intelligatur quod dicit apoſtolus . qui in ſacrario operantur . quae de ſacrario ſunt.

CXII. Auguſtini de moribus et uita clericorum.

CXIII. Quae praecepta ſpecialiter monachis . quae generaliter caeteris conueniant chriſtianis.

CXIV. Quod canonica inſtitutio euangelica et apoſtolica auctoritate fulta caeteris ſupereemineat inſtitutionibus.

CXV. Quid ſint res aeccleſiae.

CXVI. Quod munienda ſint diligenter clauſtra canonicorum.

CXVII. Ut in congregandis canonicis modus diſcretionis ſit tenendus.

CXVIII. De his qui in congregatione ſibi commiſſa ſolummodo ex familia eccleſiae clericos aggregant.

CXVIIII. Qui clerici in congregatione canonica conſtituti . eccleſiaſtica accipere debeant ſtipendia.

CXX. Vt in congregatione canonica aequaliter cibus accipiatur et potus.

CXXI. De menſura cibi et potus.

CXXII. Quod a praelatis gemina paſtio ſit ſubditis impendenda.

CXXIII. Ut canonici ſicut in caeteris . ita etiam in cultu ueſtium modum teneant diſcretionis.

CXXIIII. Vt canonici cucullas monachorum non induant.

CXXV. Excerptum ex libro officiorum Yſidori . qua auctoritate horae canonicae celebrentur . quas ſcire ac religioſe obſeruare canonicis oportet.

CXXVI. De ueſpertinis.

CXXVII.

Digitized by Google

CXXVII. De completis.
CXXVIII. De uigiliarum antiquitate.
CXXVIIII. De matutinis.
CXXX. Ut horas canonicas canonici religiose obseruent.
CXXXI. Quod cantantibus et psallentibus domino angelorum assint praesidia.
CXXXII. Quales ad legendum et cantandum in ecclesia constituendi sunt.
CXXXIII. Qui modus sit correptionis.
CXXXIIII. Ut erga pueros qui nutriuntur et erudiuntur in congregatione canonica . instantissima sit adhibenda custodia.
CXXXV. Ut ab omnibus canonicis ad impletorium ueniatur.
CXXXVI. De cantoribus.
CXXXVII. Quales uice praelatorum in congregatione canonica fungi debeant.
CXXXVIII. De praepositis.
CXXXVIIII. Qualis cellarius sit constituendus.
CXL. Cui committi debeant stipendia pauperum.
CXLI. De infirmorum ac senum cura fratrum.
CXLII. Qualiter porta canonicorum custodiatur.
CXLIII. Vt claustra canonicorum diligenter custodiantur.
CXLIIII. Epilogus breuiter digestus. (c)
CXLV. De uitio murmurationis. (d)
CXLVI. Ne uagabundi et ociosi uel curiosi sint clerici.
CXLVII. Vt praelati improbos et inpatientes subiectos increpare ad congruum tempus expectent.

(c) CXLIV. epilogus breviter digestus. Mit diesem schliessen die übrige Ausgaben Institutionum Canonicarum aquisgranens. in Tom. VII. Concil. fol. 1307. und Goldast. Die erstere CXIII. Kapitel, welche die Pflichten der Bischöfe und der Klerisey berühren, sind theils aus den H. Vätern Isidoro, Hieronymo, Augustino, Gregorio, Prospero, Juliano Pomerio, und andern Schriftstellern von dem beschaulichen Leben, theils aber aus den Dekretalen der P. Leo und Gelasius, und so auch aus dem Concilio Nicaeno, Calcedonensi, Antiocheno. Laodiceno, Sardicensi, Ancyrano, Neocaesariensi, Gangrensi, und mehrern afrikanischen Concilien ausgezogen. Die folgende sind mehrers die eigene Worte, Gedanken und Anordnungen der zu Achen versammelten Kirchenväter. Den Hauptantheil an Sammlung obiger Regeln hatte nach Anführung Ademari in Chronico ad an. 816. Amelerius Diaconus. Den vollen Inhalt davon einzuschalten, fällt zu weitläuftig. In dem Wesentlichen kömmt ohnehin das hiesige alte Exemplar mit den in collect. Concil. und Goldast. abgedruckten übereins. Der Leser kann also sich des Mangels, den er da findet, dort erholen.

(d) Die letzte drey Kapitel sind, wie es allenthalben erscheinet, ein Nachtrag, der nicht mit den vorstehenden Kapiteln zugleich entstunde, sondern erst mit der Zeit hinzugeschrieben worden. Doch geschah es auch mit einer Hande des IX. Jahrhunderts.

Num. XXII.

An. 830. 27. Decemb.

K. Ludwig I. bestättiget die von Karl dem Großen zwischen Salzburg und Aquileia getroffene Theilung ihrer Diöcesen in Karantanien nach dem Dragfluß.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine domini Dei et Salvatoris nostri Iesu Christi . *Lodewicus* divina ordinante providencia Imperator Augustus . Cum iustis peticionibus sacerdotum ac servorum Dei quas nostris auribus insinuaverunt libenter annuimus. et eas cum Dei auxilio ad effectum pervenire fecerimus . non solum regiam et imperialem consvetudinem exercemus . verum eciam hoc nobis procul dubio tam ad statum terreni regni corroborandum quam ad eterne vite beatitudinem capescendam profuturum esse confidimus . Idcirco notum fieri volumus fidelibus sancte ecclesie et nostris . praesentibus videlicet et futuris . quia vir venerabilis *Arno Iuvavensis* ecclesie *Archiepiscopus* per *Adalrammum* eiusdem ecclesie *archidiaconum* misit nobis quamdam auctoritatem domini et *genitoris nostri Karoli* piissimi imperatoris in qua continebatur insertum , qualiter reverentissimus vir *Ursus* sancte *Aquilegiensis* ecclesie *patriarcha* et ipse *Arno* in eius sanctissimam venientes praesenciam non minimam inter se contencionem habuissent *de karantana provincia* quid ad utriusque illorum dyocesin pertinere debuisset. Asserens *Ursus* patriarcha antiquam se habere auctoritatem tempore Romanorum factam antequam *a Longobardis* fuisset invasa *Ytalia* per synodalia gesta . que tunc temporis ab antecessoribus suis Aquilegiensis videlicet ecclesie rectoribus agebantur . per que civitates praedicte karantane provincie ad Aquilegiam esse subjectas . *Arno* vero *Archiepiscopus* asserebat se auctoritatem habere pontificum romane ecclesie *Zacharie Stephani* atque *Pauli* quorum praeceptis et confirmacionibus praedicta provincia tempore antecessorum suorum ad juvavensis ecclesie dyocesim fuisset adjuncta.

Et qualiter idem domnus et genitor noster audita atque discussa eorum altercacione ad unam eos caritatem atque concordiam revocavit . et ut in futurum tam ipsi quam et successores eorum omnis controversia atque disceptatio penitus fuisset ablata . praedictam *provinciam karantanam* ita inter se *dividere* jussit . ut *Dravus fluvius* qui per mediam illam provinciam currit terminus ambarum dyoceseon esset . et *a ripa australi* ad *aquilegiensis* ecclesie rectores. ab *aquilonali* vero ripa ad *Iuvavensis* ecclesie praesulem pars ipsius provincie pertineret . Ecclesie vero que in utraque ripa fuissent constructe . ubicumque possessiones suas sibi juste collatas habere noscerentur . absque contradictione et contrarietate ambarum partium haberent . quia sicut eidem domino imperatori compertum erat quod quedam ecclesie in una ripa fluminis praedicti sunt

con-

conſtructe . quarum poſſeſſiones in altera eiusdem fluminis ripa ſunt poſite . et ita hanc definitionem promulgavit . praecipiens atque jubens . ut tam praeſentes viri venerabiles *Maxencius* videlicet qui tunc in locum viri venerabilis *Urſi* patriarche ſubrogatus erat . et *Arno* vir venerabilis Iuvavenſis ecclesie Archiepiſcopus de hac re in futurum nulla controverſia aut queſtio moveretur ſed contenti ſint ex utraque parte ſecundum iudicium quod inter eos juxta rectitudinis normam propter charitatem et pacem que inter tales viros decebat conſervandam iudicavit . quoniam iuſtior illi ſuper huiuscemodi diſceptatione ſentencia proferenda viſa non eſt . quam ut diviſio inter eos illius provincie deberet fieri. quia ambo ſe *auctoritatem* habere aſſerebant . quia ipſe earundem auctoritatem neutram falſam neutram infirmam facere iudicavit . quia *una antiquitate* . *altera ſancte romane ecclefie ſublimitate* praecellebat . Sed ut auctoritate paterna atque imperiali noſtram eciam iungeremus auctoritatem precibus quibus valuit obſecravit.

Nos itaque relegentes eandem auctoritatem ad eius deprecacionem hanc noſtrum fieri juſſimus promulgacionem, ut quemadmodum domnus et genitor noſter inter utrasque dyoceſes conſtituit atque confirmavit ita *noſtris futurisque temporibus ratum et inviolabile conſiſtat* . Et ut hec auctoritas noſtra eſſe credatur . et per futura tempora melius conſervetur de anulo noſtro ſubter juſſimus ſigillari.

Signum domni ſereniſſimi Loudewici Imperatoris.

Durandus diaconus ad vicem fridugiſi recognovi et ſubſcripſi.

Data VI. Kalendas Ianuarii anno Chriſto propicio . VI. imperii domni Loudevvici piiſſimi Auguſti . Indictione XIII. Actum *Aquisgrani* palacio regio in dei nomine feliciter . Amen.

Erzbiſchof Adalram.

Num. XXIII.

K. Ludwigs I. Empfehlungsſchreiben an Pabſt Eugenius II. vor Adalram Erzbiſchofen zu Salzburg, daß er ſelben das Pallium ertheile. Sine dato.

Sanctiſſimo ac reverentiſſimo Domino et in Chriſto patri *Eugenio* ſummo pontifici et univerſali pape. Ex archiv. archiepiſc.

Loudewicus divina ordinante providencia imperator Augustus . Spiritualis filius vester sempiternam in domino Iesu Christo salutem . *Rogavit nos* fidelis noster *Adalramus* sancte juvavensis ecclesie Archiepiscopus quatenus *orationis gratia* sacrosancta *beatorum Apostolorum limina licentiam adeundi concederemus* . seipsum quoque ut vestre sanctitati commendare debemus obnixe postulavit . Cuius peticioni quoniam justa nobis esse videbatur . assensum praebere dignum duximus . et iuxta quod peciit vestre pie paternitati commendamus. rogamus . ut eum benigne suscipiatis . ac illi *pallium sancte auctoritatis vestre* largiri dignemini.

Nam praedecessores illius qui huic sancte sedi praefuerunt cui ille auctore deo praesidet a praedecessoribus vestris *apostolice auctoritatis pallium* accipere consueverunt . quatenus idem Archiepiscopus vestre sanctitatis auctoritate ac benedictione roboratus ac munitus plebem quam deo dispensante gubernandam suscepit . deinceps doctrinis ac exhortationibus sacris ad melioris vite statum perducere valeat . Optamus sanctam ac venerabilem et piam paternitatem vestram in Christo bene valere . et nostri ac nostrorum omnium in vestris sacrosanctis orationibus meminisse.

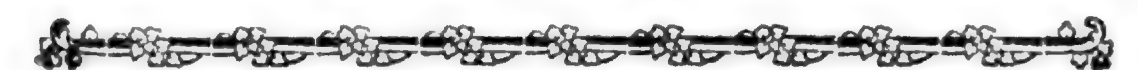

Num. XXIV.

An. 823. 19. Jun.

K. Ludwigs I. Verbott an Erzbischof Adalram, daß er keinem von knechtlicher Eigenschaft ohne Vorwissen der Klerisey, Volks, und Herrns, und ohne vorläufiger Manumißion die Priesterweihe verleihe.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi . *Lodewicus* divina ordinante providentia *Imperator* Augustus . Venerabili viro *Adelrammo Iuvavensis ecclesie archiepiscopo* . Neminem in genere humano tam pravi iudicii invenire posse arbitremur . Cui quidem mentis constet integritas . qui interrogatus utrum rem suam familiarem et domestica officia per honestas et mundiciarum ornatu praeditas . an per turpes et sordidas personas tractari atque ministrari velit . non statim honestatem turpitudini censeat praeferendam . seque malle per mundos quam sordidos mundum ac decorum sibi servicium exhiberi. Cum hoc ita natura comparatum sit . ut amminiſtracionem rei nostre familiaris non nisi a mundis et sorde carentibus procurare velimus . quid de officio ad divinum cultum pertinente censendum . per quod Deus homini conciliatur . et humanorum delictorum nexus mediacione precum . et sacrosancti sacrificii litacione resolvuntur . Nonne non solum per mundos et sorde carentes . sed eciam omni praeditas honestate personas debet procurari . praesertim cum ipse deus

in

in lege sua Moysen famulum suum de sui cultus officio instruens . sacerdotem qui ad altare munus inferret omni corporis vicio carentem eligere praecepit dicens . Loquere ad Aaron homo de semine tuo per familias qui habuerit maculam . non offerret panes deo suo . nec accedet ad ministerium eius . si cecus fuerit . si claudus, si vel parvo vel grandi et torto naso . si fracto pede. si manu . si gippus, si lippus . et cetera que in levitico leguntur . Quapropter et nos ob amorem dei ac domini nostri Iesu Christi . et ob exaltacionem sancte matris nostre katholice ecclesie que est corpus eius . in qua et nos membrum ipsius per bona opera effici cupimus . consvetudinem pravam et valde reprehensibilem qua usque in praesens viles quique et servili condicione obligate persone ad presbiteratus ordinem passim admittebantur abolere cupientes. statuimus atque *decrevimus . ut abhinc in futurum nulla vilis et servili condicione obnoxia persona ad gradum prespiterii aspirare permittatur* . sed si necessitas exegerit ut de servitiis vel nostris vel alienis hunc ordinem aliquis accipiat. proinde has nostre imperialis et regie auctoritatis litteras tue sanctitati dandas decrevimus . per quas *tibi et successoribus tuis* talem concessam noveris potestatem . ut *servum ecclesiasticum* tam *de tua parochia* quàm *de suffraganeorum tuorum* nec non et *de jure monasteriorum que in tua dyöcesi* constituta sunt ad presbiteratus ordinem electum coram *clero* et *plebe praesente* et *consenciente eo cuius dominatui* idem servus usque in id temporis erat addictus a jugo servitutis absolvas . et perpetuo liberum efficias . ea tamen conditione ut noverit se is qui libertati donatur in pristinam servitutis condicionem relapsurum . si sacri ordinis quem suscepit praevaricator fuerit comprobatus . *Modus* autem *absolutionis* et *manumissionis* talis esse debet . scribatur ei libellus perfecte atque absolute ingenuitatis more . quo hactenus huiusmodi libelli scribi solebant. Civem romanum libere potestatis continens . hoc tantum preter solidum additum habens ut noverit se libertate cariturum si gradus sacri praevaricator extiterit . Et in fine libelli tam eorum qui in tua ecclesia sunt sacerdotum. quam illorum quos dominus servum secum adduxit testimonii causa nomina describantur . habeatur in eo eciam nomen loci . habeatur mensis et diei . et anni regni nostri et indictionis . ut nullus eum legentibus ambiquitatis scrupulus remaneat . Qui libellus ei qui manumittendus est vel a te si tuus fuerit servus vel a legitimo domino in tua praesencia detur . et tum demum ad sacri ordinis susceptionem ecclesiastica consvetudine perveniat. Bene vale et ora pro nobis.

Absolutum est a nobis in *franconofurd* palacio XIII. Kalendas Iulii anno Christo propicio X. imperii nostri . Indictione I.

Num. XXV.

An. 824. 13. Nov.

Des Pabst Eugenius II. Verleihung des Palliums an Erzbischof Adalram.

Ex archiv. archiepisc.

Eugenius Episcopus servus servorum Dei. Reverentissimo et sanctissimo *Adalrammo Archiepiscopo* . Diebus vite tue *palii* usum quem ad sacerdotalis officii decorem et ad ostendendam unanimitatem, quam cum beato Petro Apostolo universus grex dominicarum ovium . que ei commisse sunt habere non dubium est ab apostolica sede sicut decuit poposcisti . utpote *ab eisdem apostolis fundate ecclesie* maiorum more libenter indulsimus et ad ostendendam te tuamque ecclesiam eiusdem sancte *iuvavensis ecclesie provincie baioariorum* sedis apostolice ex nostro etiam tibi usum palii quod secundum tue morem uti possis ecclesie destinamus . signare illum tue fraternitati congrue ac necessario commonentes suo te creditum ecclesie opus et apostolice sedis benivolenciam affectumque considerans ita Deo regente cor tuum commissam exequi gubernacionem studeas ut et adepta cuius ornaris officii dignitate et probitate morum, et vivacitatis solicitudinem et custodire integritatem fidei ipse etiam adornare contendens amplius adornari studeas et benedictionis graciam vitamque eternam a misericordissimo Domino Deo nostro consequi merearis. Scriptum per manum Christori notarii et scriniarii. Data Idus Novembris Imperante Domino piissimo Augusto *Lodevvico* a Deo coronato, magno pacifico imperatore . Anno XI. et filio eius *Lothario* praesente . Indictione III.

Num. XXVI.

An. 831. 19. Jun.

K. Ludwig in Baiarn schenket dem Erzbischof Adalram und dessen Kirche zu Salzburg eine Colonie in Karantanien, wo die Gurnitz in die Gurk fällt mit allen Zugehörden.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei omnipotentis . *Lodevvicus* divina largiente gratia *rex baioariorum* . Si liberalitatis nostre de beneficiis nobis collatis locis deo dicatis quiddam conferimus. Id nobis procul dubio ad eterne remuneracionis praemia capessenda profuturum liquido credimus. Idcirco noverit fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque praesencium scilicet et futurorum sollercia atque industria . quia nos pro mercedis nostre augmento concessimus

mus

mus *sancte Iuvavensi ecclesie* que est constructa in honore *sancti Petri* principis Apostolorum . ubi eciam beatissimus confessor Christi *Rodbertus* corpore quiescit humatus . cui praesenti tempore auctore Deo venerabilis *Adelramus archiepiscopus* praeesse videtur . quasdam proprietatis nostre que sunt *in provincia karantana* in loco videlicet ubi *Kurciza* in *Kurcam* influit . id est *coloniam* Gortschitz Fl. Gurk Fl. *unam* cum *terris . pratis . silvis . perviis . adiacenciis . aquis aquarumve decursibus . exitibus .* et *regressibus quantumcunque ad eandem coloniam pertinere videtur* . et *nostri juris* atque *possessionis* in re proprietatis est. Has vero res superius nominatas *cum omni integritate* a die praesenti praefate concessimus ecclesie . et de nostro iure in ius et dominacionem eius liberalitatis nostre gratia conferimus . ita videlicet ut quicquid de ipsis vel in ipsis rebus rectores et ministri memorate sedis ab hodierno die eo tempore iure ecclesiastico facere vel iudicare voluerint . liberam in omnibus per hanc nostre auctoritatis largicionem habeant potestatem faciendi quicquid elegerint . Et ut hec auctoritas largicionis nostre *per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem* . manu propria subter firmavimus . et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum domni gloriosissimi Loudevvici Regis.

Adalleodus diaconus ad vicem Gauzbaldi recognovi et subscripsi.

Data XIII. Kalend. Iulii Anno Christo propicio XIIII. Imperii domini *Lodevvici* serenissimi Augusti . et anno VI. *regni nostri* . Indictione VIIII. Actum *Randestorf* palacio nostro in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXVII.

K. Ludwig schenket zur Salzburgischen Kirche unter Erzbischof Adalram einige Güter in Diemundingen an der Alz im Ciemgau.

An. 832. 27. Mart.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei omnipotentis. *Hludovvicus* divina largiente gracia *rex baioariorum* . Si de beneficiis divinitus nobis collatis locis sanctorum quiddam conferimus . id nobis procul dubio ad eterne remuneracionis praemia capessenda profuturum liquido credimus. Ex archiv. archiepisc.

Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum industria . quia nos pro mercedis nostre augmento concessimus sancte *juvavensis ecclesie* . que est constructa in *honore sancti Petri* principis Apostolorum . ubi eciam sanctus *Roudbertus* confessor Christi corpore quiescit humatum.

X cui

cui praesenti tempore venerabilis vir *Adalrammus Archiepiscopus* auctore Deo praeesse videtur . quasdam res proprietatis nostre que sunt in *pago Kemingaovve* in *villa* que dicitur *Diumundinga* super *fluvium Alzissa* . quas eciam res fidelis noster *Liuprammus* nostre largicionis munere in beneficium habere visus est . ita videlicet ut quamdiu idem *Liuprammus* advixerit . absque ullius contradictione vel qualibet infestatione praefatas res tenere et possidere valeat . et post eius discessum cum omni integritate ad praedictam ecclesiam revertantur.

Has itaque res sicut diximus , cum *terris* . *pratis* . *silvis* . *pascuis*. *aqnis* . *aquarumve decursibus quesitum* et *ad inquirendum totum* et *ad integrum* quantumcumque in praedicto loco nostri iuris atque possessionis iure proprietatis est eidem concedimus ecclesie . et *de nostro iure* in *ius* et *dominacionem* eius liberalitatis nostre gratia conferimus . ita videlicet ut cum *omni integritate* idem Liuprammus diebus vite sue easdem res ex nostra auctoritate *beneficiario munere* possideat . post *eius* vero *discessum* quicquid rectores et ministri ipsius ecclesie de ipsis rebus iure ecclesiastico facere vel iudicare voluerint . libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerit . Et ut hec auctoritas largicionis nostre per curricula annorum involabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem . manu propria subter firmavimus . et anuli nostri impressione signari jussimus.

Signum gloriosissimi Hludovvici Regis.

Adalleodus diaconus ad vicem Gienzbaldi recognovi et subscripsi.

Data VI. Kal. April. Anno XVIIII. imperii domni *Hludevvici* serenissimi Augusti et anno VI. *regni nostri* . Indictipne X. Actum *Otinga palacio nostro* in Dei nomine feliciter . Amen.

Erzbischof Liupram.

Num. XXVIII.

An. 837. 30. May. **Pabst Gregorius IV. ertheilet dem Erzbischof Liupram das Pallium, bemerket die Art und Weise solches zu gebrauchen, nebst kurzer Vorschrift, was das bischöfliche, und erzbischöfliche Amt mit sich bringt.**

Ex archiv. archiepisc. *Gregorius* Episcopus servus servorum Dei.

Reverentissimo et sanctissimo Confratri *Liuprammo* sancte *juvavensis ecclesia Archiepiscopo* . Diebus vite tue tantummodo . si pastores ovium solem gelu-

geluque pro gregis sui custodia die noctuque ferre contenti sunt . ut neque ex eis aut errando pereat, aut ferinis laniata morsibus rapiatur . oculis semper vigilantibus circumspectant . quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles nos qui pastores animarum dicimur . attendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus . ne in die divini examinis pro nostra desidia ante summum pastorem negligencie reatus excruciet, unde modo honoris reverencia sublimiores inter ceteros iudicamur . *Pallium* autem fraternitati tue ad *missarum solempnia celebranda concedimus* . quod tamen non aliter ecclesie tue privilegiis in suo statu manentibus uti largimur, nisi solummodo in die sancte ac venerande *resurrectionis domini* dei nostri Iesu Christi . seu in *nataliciis sanctorum apostolorum* atque *Iohannis baptiste* . nec non in *assumpcione beate dei genitricis marie* . simul in dominice domini dei nostri *nativitatis die* pariterque *in solempnitatis die ecclesie tue* . verum etiam et *in ordinacionis tue natalicio* concedimus die . sicuti a praedecessore nostro beatissimo Domino *Gregorio* huius alme sedis praesule sancitum est. In secretarium vero induere fraternitas tua pallium debeat, et ita ad missarum solempnia proficisci. et nihil sibi amplius ausu temerarie praesumptionis arrogare ne dum in exteriori habitu inordinate aliquid aripiatur . ordinate etiam que licere poterant amittantur.

Cuius quondam indumenti honor modesta actuum vivacitate resciendus est . hortamur ut et cuncta ornamenta conveniant . quatenus auctore Deo rector ubique possis esse conspicuus. Itaque vita tua filiis tuis sit regula . In ipsa siqua tortitudo illis iniectaverit dirigant . in ea quod imitentur aspiciant in ipsa se semper considerando proficiant . ut tuum post Deum videatur esse, quoad bene vixerint. Cor ergo neque prospera que temporaliter blandiuntur extollant . neque adversa deiciant sed quicquid illud fuerit virtute paciencie devincatur . Nullum aput te locum odium, nullum favor indiscretus inveniat . districtum mali cognoscant, insontem apud te culpabilem suggestio mala non faciat . nocentem gratia non excuset . remissum te delinquentibus non ostendas ne quod ultus non fueris perpetrari permittas . Sit in te et boni pastoris dulcedo, sit et iudicis severa districtio, unum quod innocenter viventes foveat. aliud quod inquietos rependosa gravitate compescat . Sed quoniam nonnunquam praepositorum zelus dum districtus malorum vult vindex existere, transit in crudelitatem correctio, iram iudicio refrena et censura discipline sic utere, ut et culpas ferias, et a dilectione personarum quas corrigis non recedas. Misericordem te prout virtus patitur pauperibus exhibe, obpressis defensio tua subveniat . obprimentibus modesta ratio contradicat . Nullus faciem contra iustitiam accipias, nullum querentem iusta despicias. Custodia in te equitatis excellat, ut nec divitem potencia sua aliquod ex rabie vos svadeat racionis audire, nec pauperem de se sua faciat humilitas desperare . quatenus Deo inspirante utilis possis existere, qualem sacra lectio praecepit dicens, Oportet episcopum irreprehensibilem esse . Sed his omnibus uti salubriter poteris . si magistram caritatem habueris, quam qui secutus fuerit a recto aliquando tramite non recedit.

 Ecce

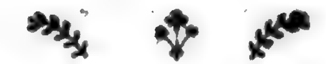

Ecce frater kariſſme inter multa alia iſta ſunt *ſacerdocii*, iſta ſunt *palii*, que ſi ſtudioſe ſervaveris, quod foris accepiſſe oſtenderis, intus habebis.

Sancta Trinitas fraternitatem veſtram gracie ſue protectione circumdet atque ita in timoris ſui via dirigat ut poſt vite huius amaritudinem ad eternam ſimul dulcedinem pervenire mereamur. Scriptum per manum *Petri ſcriniarii* in menſe Majo. Indictione XV. Bene vale. Sigillatum II. Kalendas Iunij per manſum urſi ſecundi ducerii ſacre ſedis apoſtolice, imperante domino piiſſimo, perpetuo Auguſto *Lodevvico* a Deo coronato magno *Imperatore* anno XXII. Indictione XV.

Num. XXIX.

An. 837. 23. Febr.

K. Ludwig der Deutſche beſtättiget den Tauſch, vermög welchen Erzbiſchof Luipram dem Grafen Ruotbald ſeine Beſitzungen in Diumtingen, und Magilingen gegen andere in Eihemuntingen gelegene Güter abgetretten.

Ex archiv. archiepiſc.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Loedevvicus* divina favente gratia *rex*. Si enim ea que fideles regni noſtri pro eorum oportunitatibus inter ſe commutaverint noſtris confirmamus edictis regiam exercemus conſvetudinem. et hoc in poſtmodum iure firmiſſimo manſurum eſſe volumus. Idcirco noverit omnium fidelium noſtrorum praeſencium ſcilicet et futurorum induſtria. quia vir venerabilis *Liuprammus juvavenſis eccleſie Archiepiſcopus* nec non et vir induſter *Ruotbaldus comes* innotuerunt celſitudini noſtre eoquod ambarum parcium oportunitate aliquas res inter ſe commutaſſent. Dedit itaque praedictus *Liuprammus Archiepiſcopus* ex racione eccleſie ſue eidem *Ruotbaldo comiti* ad partem . . . . . in villis que dicuntur *Dimutingen* et *Magilingen* terris. ſilvis. et pratis. vel quicquid in praedictis villis habere viſus fuit et econtra in recompenſacione harum rerum dedit memoratus *Ruotbaldus comes* . . . praefato *Liuprammo archiepiſcopo* ad partem iam dicte eccleſie ſue quicquid in *villa Eihumuntingen* habere viſus fuit. unde et duas cartulas comutacionis pari tenore conſcriptas nobis oſtenderunt. obſecrantes . . . . per noſtrum praeceptum plenius confirmaremus. Quod ita et feciſſe omnium fidelium noſtrorum cognoſcat magnitudo. Precipientes ergo iubemus ut quicquid pars juſte et racionabiliter alteri contulit parti. deinceps per hanc noſtram auctoritatem iure firmiſſimo teneat atque poſſideat. vel quicquid exinde ob utilitatem et commoditatem ſui facere vel iudicare voluerit. libero in Dei nomine perfruatur arbitrio faciendi quicquid elegerit. Et ut hec auctoritas confirmacionis noſtre pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem. de anulo noſtro ſubter iuſſimus ſigillare.

Adal-

Digitized by Google

Adalleodus diaconus ad vicem *Grimaldi* recognovi et subscripsi.

Data VII. Kalend. Martii anno Christo propicio quarto regni domni *Loudevvici regis in orientali francia* . Indictione XV. Actum *Otingas palacio regio* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXX.

K. Ludwigs des Deutschen Schutz- und Befreyungsbriefe über die der Kirche Salzburgs von seinen Vorfahrern und andern geschenkte Güter dem Erzbischof Liupram ertheilt.

An. 837. 24. Febr.

In nomine sancte et individue trinitatis. *Hludovvicus* divina favente gracia *rex*. Decet regiam dignitatem parentum suorum pie facta non solum inviolabiliter conservare sed etiam censure sue auctoritate alacriter confirmare . Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte dei ecclesie nostrisque praesentibus scilicet et futuris. Quia vir venerabilis *Liupramus sancte Iuvavensis ecclesie Archiepiscopus* . que est constructa in honore sancti *Petri* principis apostolorum. ubi eciam sanctus *Hruotbertus* confessor Christi corpore requiescit . obtulit excellenciae nostre quandam *auctoritatem* domni et genitoris nostri *Hludovvici* praestantissimi imperatoris . in qua continebatur insertum . qualiter per eandem auctoritatem confirmasset eidem venerabili sedi omnes res unde eo tempore iuste vestita esse videbatur . tam ex liberalitate *ducum* . vel etiam *aliorum bonorum hominum* largitate . nec non et ea que dive memorie avus noster *Karolus* imperator per sua praecepta ibidem contulerat . nec non et quod idem domnus et genitor noster ad ipsam sedem confirmaverat . vel eciam undecumque legitima largitate ad ipsam ecclesiam pervenerat . tam *monasteria virorum* quamque et *puellarum* . sive eciam *ceteras res* ut absque alicuius contrarietate aut contradictione rectores et ministri memorate sedis quiete et secure omni tempore tenere et dominare valerent . obsecrans clemenciam nostram . ut paterne auctoritati firmitatis gracia nostram quoque super adderemus auctoritatem. Cuius peticioni ob amorem dei et reverenciam ipsius sancti loci libenter annuimus . et hanc nostre auctoritatis confirmacionem circa ipsam sedem eiusque prelatos fieri decrevimus . per quam praecipimus atque iubemus . ut sicut superius comprehensum est omnes res eidem sedi tam ex liberalitate ducum quamque et aliorum hominum vel eciam avi nostri sive domni et genitoris nostri confirmacione juste et legaliter pertinere videntur . tam *monasteria virorum* quamque et *puellarum* vel *ceteras res* ibidem ut diximus juste aspicientes . rectores et ministri praedicte matris ecclesie absque ullius cuiuslibet impedimento omni tempore *iure*

Ex authographo archiv. archiepisc.

Digitized by Google

legitimo teneant atque possideant . et nullus quilibet exinde quicquam auferre aut abstrahere *ullo unquam tempore* praesumat . sed sicut a praedictis piis principibus constat esse conlatum et a nobis per hanc auctoritatem confirmatum. ita omni tempore inviolabiliter permanere valeat . et ut hec auctoritas confirmacionis nostre firmior habeatur . et a fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur . manu propria subter firmavimus . et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum gloriosissimi Hludovvici Regis.

Adaleodus diaconus ad vicem *Grimaldi* recognovi et subscripsi.

Data VI. Kalend. Martii anno Christo propicio regni domni *Hludevvici* regis in orientali francia . Indictione XV. Actum *Otingas palacio regio* in Dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXXI.

An. 837. 24. Febr.

K. Ludwig der Deutsche nimmt nach Beyspiel Karl des Großen, und Ludwig des Frommen auf Bitte des Erzbischofs Luprams die Salzburgische Kirche mit allen erworbenen, und erwerbenden Gütern in seinen Schutz, ziehet sie dabey von aller subalternen Gewalt und Jurisdiktion aus, befreyet sie von verschiedenen Abgaben, und legt ihr das ius Fisci bey.

Ex authographo archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue trinitatis . *Loudevvicus* divina favente gratia *rex.* Constat nos divina dispensante gratia ceteris mortalibus supereminere . Unde oportet ut cuius praecellimus munere . eius studeamus modis omnibus parere voluntati.

Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum industria.

Quia vir venerabilis *Liuprammus* sancte *Iuvavensis ecclesie Archiepiscopus* obtulit nobis *auctoritates immunitatum avi* videlicet nostri pie recordacionis *Karoli Imperatoris* nec non domni et *genitoris nostri Loudevvici* serenissimi Augusti , in quibus continebatur insertum . qualiter ipsi praedictam sedem que est constructa in honore sancti Petri principis Apostolorum . ubi eciam beatissimus confessor Christi *Hruotbertus* corpore requiescit . cum *monasteriis virorum* et *puellarum* sive cum reliquis *cellulis* sibi subjectis et *rebus* vel *hominibus* ad se

per-

Digitized by Google

pertinentibus vel aspicientibus sub *immunitatis sue defensione* consistere fecerant et confirmaverant . ut quicquid ex *liberalitate regum reginarumque . ducum* vel *ceterorum fidelium* eidem sedi conlatum fuerat . *perpetuo in eius dicione consisteret* . Ob firmitatis namque studio petiit excellencie nostre praedictus praesul . ut morem parentum sequentes . eandem sedem cum omnibus sibi subiectis simili modo sub nostra constitueremus defensione et immunitatis tuicione. Cuius precibus ob amorem Dei et reverenciam ipsius sancte sedis assensum praebuimus . et hanc nostre auctoritatis immunitatem firmitatis gratia erga ipsum sanctum fieri decrevimus . per quam praecipimus atque iubemus . ut sicut a praedictis piis principibus constat eandem sedem sub eorum immunitate hactenus consistere . ita deinceps sub *nostra* permaneat *defensione* . et quicquid eidem ecclesie retroactis temporibus conlata fuerunt . per hanc auctoritatem nostram absque alicuius contrarietate teneat atque possideat . et *nullus iudex publicus* vel quilibet *superioris* aut *inferioris ordinis reipublice procurator* in monasteria. cellulas . ecclesias . loca vel agros . seu reliquas possessiones memorate ecclesie quas *moderno tempore* iuste et legaliter *possidere* videtur . *vel* que *deinceps* in iure ipsius sancti loci *voluerit divina pietas augeri* . *ad causas iudiciario more audiendas* . vel *freda aut tributa exigenda* . aut *mansiones* vel *paratas* faciendas . aut *fideiussores tollendos* . aut *homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam et servos* super terram ipsius commanentes *distringendos* . nec ullas *redibiciones* aut *illicitas occasiones* requirendas . ullo umquam tempore *ingredi audeat* . vel *ea* que supra memorata sunt *penitus exigere praesumat* . sed liceat memorato presuli suisque successoribus res praedicte matris ecclesie *sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere* et quicquid de rebus praedicte ecclesie *ius fisci* exigere poterat . *sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur* . *totum* eadem ecclesia *sibi* habeat *indultum* . ut in *alimonia pauperum et stipendia clericorum ibidem Deo famulancium perpetuo proficiat in augmentum* . quatenus praedictus episcopus una cum clero et populo sibi commisso pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam attencius exorare valeat . Hec vero auctoritas ut per diuturna tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem . manu propria subter firmavimus . et anuli nostri impressione signari jussimus.

Signum domni gloriosissimi Loudevvici Regis.

Adaleodus diaconus ad vicem *Grimaldi* recognovi et subscripsi.

Data VI. Kalend. Martii Anno Christo propicio quarto regni domni *Loudevvici* regis in orientali Francia . Indictione XV. Actum *Otingas* palacio regio in dei nomine feliciter . Amen.

Digitized by Google

Num. XXXII.

An. 837. 23. Sept.

K. Ludwig der Deutsche schenket dem Erzbischof Liupram einen Bezirk nebst einer Kirche in Sclavinien in Ipusa an dem Fluß gleichen Namens von Wagrain bis zu den unbenannten kleinem Bache.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Loudevvicus* divina favente gratia *rex.* Si liberalitatis nostre munere de beneficiis divinitus nobis collatis locis sanctorum quiddam conferimus . id nobis procul dubio ad eterne remuneracionis praemia capescenda profuturum liquido credimus . Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie nostrisque praesentibus scilicet et futuris. quia nos pro mercedis nostre augmento concessimus *ecclesie Iuvavensi* que constructa est in honore *sancti Petri* principis apostolorum . ubi eciam *sanctus Roudbertus* confessor Christi corpore quiescit humatus . cui praesenti tempore venerabilis vir *Liupramus Archiepiscopus* auctore Deo praeesse videtur quoddam *territorium in sclavinia in loco* nuncupante *Ipusa iuxta ipusa flumen ex utraque parte ipsius fluminis terminatur ab occidentali parte* quod *Theodisca lingua Wagreini* dicitur *usque in orientalem partem ad unum parvum rivulum ab aquilonali parte de illa publica strata usque in mediam silvam.* Hoc itaque territorium *cum ecclesia* quam dudum *Adalramus* quondam secundum nostram licenciam ibidem edificavit . Cum *campis . silvis . pratis . pascuis . aquis . aquarumve decursibus . mobile et immobile* . quemadmodum infra praedicta continetur *totum et ad integrum praefate ecclesie concessimus . et de nostro iure in ius et dominacionem* eius liberalitatis nostre gracia *contulimus* . ita videlicet ut quicquid exinde rectores et ministri supra memorate sedis ob utilitatem et commoditatem ipsius ecclesie facere vel iudicare voluerint . libero in dei nomine per hanc nostre auctoritatis largicionem perfruantur arbitrio faciendi quicquid elegerint . Et ut hec auctoritas largicionis nostre *per curricula annorum inviolabilem* atque *inconvulsam obtineat firmitatem* . manu propria subter firmavimus . et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum domni gloriosissimi Loudevvici Regis.

Adalleodus diaconus ad vicem *Grimaldi* recognovi et subscripsi.

Data VIIII. Kalend. Octobris anno Christo propicio quarto regni domni *Loudevvici regis in orientali francia* . Indictione XV. Actum *Oheberg* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXXIII.

Digitized by Google

Num. XXXIII.

K. Ludwig der Deutsche schenket auf Bitte Barturichs, Werner und Babo dem Priester Dominikus einige Güter, die Ratbero in Brunaron an den Fluß Sevira an den Gränzen der beeden Grafschaften des Rapot und Richars besessen. An. 844. 13. Sept.

In nomine sancte et individue trinitatis. *Loudewvicus* divina favente gratia *rex*. Si peticionibus fidelium nostrorum iuste petencium aurem serenitatis nostre libenter accomodamus et regium morem exercemus . eosque procul dubio devociores in nostro habebimus obsequio. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium videlicet et futurorum industria . quia nos deprecantibus fidelibus nostris *Baaturico* venerabili *episcopo* . *VVerinhario comite*. *Babone comite* . ut aliquas *res proprietatis nostre* cuidam *presbytero* nomine *dominico* ad proprium concedere disposuissemus. Quod ita et fecimus in loco qui dicitur ad *brunnaron* quod circumcapiebat *Ratpero clericus iuxta rivulum* qui vocatur *sevira in marca ubi Radpoti et Richarii comitatus confiniunt* . inter siluis. campis . pratis . pascuis . aquis . aquarumve decursibus . vel quicquid memoratus Ratpero clericus circumcapiebat . eidem presbytero dominico ob elemosinam nostram ad proprium concessimus . unde hos serenitatis nostre apices illi fieri iussimus . ut per nostre largicionis munificenciam habeat . teneat . atque possideat . vel quicquid ab hodierno die vel tempore ordinare . facere . atque disponere voluerit . libero in dei nomine perfruatur arbitrio faciendi quicquid elegerit . Et ut hec auctoritas largicionis atque donacionis nostre firmior babeatur . et a fidelibus sancte dei ecclesie verius credatur et diligencius conservetur manu propria subter firmavimus , et anuli nostri impressione sigillari iussimus. Ex archiv. archiepisc.

Signum Loundewici gloriosissimi Regis.

Reginbertus subdiaconus ad vicem *Riedlaici* recognovi et subscripsi.

Actum *ad Rotachin* XVII. Kalend. Octobris anno Christo propicio XII. regni domni *Loudevvici regis in orientali francia* . in Dei nomine feliciter. Amen.

Num. XXXIV.

An. 843. 3. Aug.

Anmerkung über eine in Zeiten des Erzbischofs Luipram eingeholte Zeigenschaft der Jagd- und Fischens Gränzen halber zwischen Bischof Barturich in Regensburg als Innhaber des Kloster Monnsee und der Erzkirche Salzburgs.

Ex Chronico Lunaelacensi. Pag. 78.

Quidquid enim de legitimis placitis ventilatum fuerit, optime condecet memorie commendandum, et quod a Nobilibus viris rationabiliter seu legaliter inquisitum et definitum fuerit, futuris temporibus a nemine possit destrui, sed potius iuxta narrationem veracium hominum res iuste complacitatae, eius temporibus inconvulsae sine aliqua contradictione permanere valeant. Enim vero non est incognitum, qualiter quaedam commotio exorta fuit inter *Luiphrammum Iuuauensis ecclesiae archiepiscopum* et *Baturicum Radesbonae civitatis episcopum* de *venatione* et *piscatione* eorum ad *Apirinesseo* et *in caeteris locis.* Tunc inter ventilata ratione et placito peracto coram supra dictis praesulibus ac caeteris pagensibus loci ipsius venit *Luiphrammus archiepiscopus* et *Nordperht Comes* in ipsum saltum ad ipsa confinia perspicienda cum aliis quam plurimis *nobilibus* viris ut agnoscere valerent, quod ipsus rei veritas haberet. Tunc vero veraces viros ad ipsa signa et confinia adsignanda navigando direxerunt, quorum hic nomina supter praenotata sunt: *Forut*, *Uuihkoz*, *Kerrat*, *Aipker*, *Repinhart*, *Heriperht*, *Kozzilo*, *Kerilo*, *Deothad*, *Hiltiprant*, *Chuniperht*, *Ilpune*, *Sigirod*, *Kerhart*, *Ruodker*, *Ruodheri.* Ista ratione peracta isti homines interrogati ab *ipsius loci Comite* in *illa fidelitate*, *quam cum Sacramento Domno Regi promissam habent*, ut ipsius rei veritatem dicerent, qualiter veracissime scirent, quorum nomina sunt, *Kerrat*, *Kerilo*, *Uuihkoz*, *Ferut*, *Heriperht*, *Deothad*, *Rodheri.* Postea vero dixerunt, *de Zinkinpah* et *Tinnulenpah* usque super *verticem montis*, quem vulgo nominat *Skafespere*, *ex occidentali parte* et *meridiana* proprie illa confinia ad sanctum *Petrum* et sanctum *Rodbertum* ad *sedem Iuuauensem* iuste et rationabiliter pertinere deberent. Isti alii quam plurimi saepissime ad illam markam fuerunt, qui idipsum testificati sunt, sicut supra dictum est, quorum nomina sunt *Nordperht Comes*, *Ostarpald*, *Otachar*, *Otker* (a).

Actum anno Domini DCCCXLIII. Indict. VI. die Conf. III. Non. Augusti.

Num. XXXV.

(a) Wie obiger Inhalt ausweiset, ist dieses Instrument nur eine einseitig aufgezeichnete Zeig- oder Kundschaft, nicht aber ein Vergleich, oder wirkliche Eingeständniß des Erzbischof Luiprams. Im salzburgischen Archive findet sich auch nicht die geringste

Digitized by Google

Num. XXXV.

K. Ludwig der Deutsche ertheilet dem Erzbischof Luipram, und seinen Nachfolgern die volle Freyheit, Güter und Knechte der salzburgischen Kirche gegen andere zu verwechseln.

An. 851. 15. Nov.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Loudewvicus* divina favente gratia rex. Notum sit igitur omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie, nostrisque praesentibus scilicet et futuris. Quia vir venerabilis *Liuprammus Iuvavensis ecclesie archiepiscopus nosterque familiaris* excellenciam nostram adiens deprecabatur. ut sibi liceret a viris nobilibus eorum res proprias et mancipia cum *rebus ecclesie et mancipiis* que in honore sancti *Roudberti* ceterorumque sanctorum dedicata est. ac ei ad regendum commissa commutare. ea videlicet racione quod ipsa ecclesia nihil juris sui careret. sed pocius compendium et utilitas eidem ecclesie exinde generaretur. Nos vero solempni more sicut omnibus iusta et racionabilia petencium agere volumus peticioni eius aurem serenitatis nostre accomodavimus. ac per hoc hanc auctoritatem nostram praefato *Liuprammo archiepiscopo* seu *successoribus suis* fieri decrevimus. per quam volumus atque jubemus. ut *ubicunque ipsi* et *advocati eorum* tales res inveniant que ecclesie illorum apcius et utilius atque congruencius coniacere videantur. *liberam potestatem habeant commutare* et *ad opus sedis sue subicere*. Et hoc in *illorum et advocatorum* eorum provisione consistat. ut cum summa cautella et diligencia consideretur. ne peius aut deterius vel minus in ullo isto negocio parti et potestati iam nominate sedis et monasteriis ex illa commutacione proveniat. Statuentesque ut deinceps *quicquid* pro utilitate saepedicte *ecclesie* et *monasteriis* praefatus *episcopus successoresque illius* et *advocati eorum commutaverint* in *mancipiis* ceterisque *rebus*. *silvis*. vel eciam *territoriis*. per hanc nostre benevolenciae concessionem *firmum* et *inconvulsum perpetuo permaneat*. et ut nullus illam commutacionem infringere vel irrumpere aut infestare. sed ut diximus quicquid pars altera alteri dederit stabilitum et *incontaminatum futuris temporibus* permaneat. et ut hec nostre concessionis auctoritas firmiorem atque diuciorem obtineat vigorem et a cunctis fidelibus sancte Dei ecclesie nostris melius credatur et diligencius conservetur. manu propria nostra subter eam firmavimus. et anuli nostri impressione signari jussimus.

 Sig-

ringste Spur von obigen Instrumente, oder daß man sich zu den darinn vorgewiesenen Gränzen einverstanden hätte. Aeltere Urkunden, wie der Indiculus Arnonis, und jüngere zeigen das Gegentheil, und dehnen die erzstiftliche Territorialgränzen um ein merkliches weiter, als in obiger Zeigschaft begriffen ist, aus; der unpartheyische Leser wird hiernach von selbst den Werth dieser Kunde zu beurtheilen wissen.

Digitized by Google

Signum domni gloriosissimi Loudevvici Regis.

Comeatus notarius ad vicem Riadleici recognovi et subscripsi.

Data XVII. Kalend. Decembris anno Christo propicio XVIII. regni domni *Loudevvici* serenissimi *regis in orientali francia*. Indictione XV. Actum *Reganesburch civitate* in dei nomine feliciter. Amen.

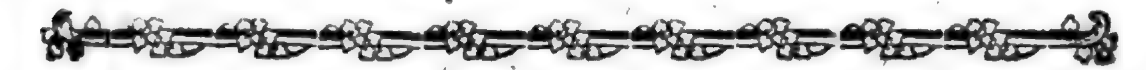

Erzbischof Adalbin.

Num. XXXVI.

An. 860. M. Maio.

Des Pabst Nikolaus I. Briefe über das dem Erzbischof Adalbin verliehene Pallium, dessen Gebrauch, und bischöflich- und erzbischöflichen Amtsobliegenheiten.

Ex archiv. archiepisc.

Nycolaus Episcopus servus servorum Dei.

Reverentissimo et sancissimo confratri nostro *Adelvvino Archiepiscopo* sancte *Iuvavensis ecclesie*. Diebus vite tue tantummodo solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt. ut neque ex eis aut errando pereat. aut ferinis laniata morsibus rapiatur. oculis semper vigilantibus circumspectant. quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles nos qui pastores animarum dicimur. attendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus. ne in die divini examinis pro nostra desidia ante summum pastorem negligentie reatus excruciet unde modo honoris reverencia sublimiores inter ceteros iudicamur. *Pallium* autem fraternitati tue ad missarum solempnia celebranda concedimus. Quod tamen non aliter ecclesie tue privilegiis in summo statu manentibus uti largimur. nisi solummodo in *die sancte* ac reverende *resurrectionis domini nostri Iesu Christi*, seu in *nataliciis sanctorum Apostolorum*. atque *beati baptiste Iohannis* nec non in *assumptione beate dei genitricis Marie*. simul in *dominice nativitatis domini dei nostri die*. pariterque in *solempnitatis ecclesie tue die*. verum etiam *ordinacionis tue natalicio* concedimus die. sicut a beato praedecessore nostro domino *Gregorio* huius alme sedis praesule sanccitum est. In *secretarium* vero induere tua fraternitas *pallium* debeat. et sic ad missarum solempnia proficisci. et nihil sibi amplius ausu temerarie praesumcionis arrogare. ne dum in exteriori habitu inordinate aliquid arripiatur. ordinate eciam que licere poterant amittantur. Cuius quoniam indumenti honor modesta actuum vivacitate servandus est. hortamur

tamur ut et cuncta ornamenta conveniant . quatenus auctore Deo rector ubique possis esse conspicuus.

Itaque vita tua filiis tuis sit regula . In ipsa siqua tortitudo illis iniectaverit . dirigant . in ea quod imitentur aspiciant . in ipsa se semper considerando proficiant . ut tuum post Deum videatur esse quod bene vixerint . Cor ergo neque prospera que temporaliter blandiuntur extollant neque adversa deiciant, sed quicquid illud fuerit virtute paciencie devincatur . Nullum apud te locum odium nullum favor indiscretus inveniat . Districtum te mali cognoscant insontem aput te culpabilem suggestio mala non faciat . nocentem gratia non excuset . Remissum te delinquentibus non ostendas, ne quod ultus non fueris perpetrari permittas . Sit in te et boni pastoris dulcedo . sit et iudicis severa districtio . unum quod innocenter viventes foveat . aliud quod inquietos rependosa gravitate compescat . Sed quoniam nonnunquam praepositorum zelus dum districtus malorum vult vindex existere . transit in crudelitatem correctio. iram iudicio refrena . et censura discipline sic utere ut et culpas ferias . et a dilectione personarum quas corrigis non recedas . Misericordem te prout virtus patitur pauperibus exhibe . oppressis defensio tua subveniat . opprimentibus modesta racio contradicat . Nullius faciem contra iustitiam accipias . nullum querentem iusta despicias . custodia in te equitatis excellat ut nec divitem potencia sua aliquid aput vos ex rabie svadeat racionis audire . nec pauperem de se sua humilitas faciat desperare, quatenus deo miserante utilis possis existere qualem sacra lectio praecepit dicens. Oportet episcopum irreprehensibilem esse . sed his omnibus uti salubriter poteris . si *magistram caritatem* habueris, quam qui secutus fuerit a recto aliquando tramite non recedit . Ecce frater karissime inter *multa* alia ista *sunt sacerdocii* ista sunt *pallii* . que si studiose servaveris . quod foris accepisse ostenderis . intus habebis . Sancta trinitas fraternitatem vestram gracie sue protectione circumdet . atque ita in timoris sui via dirigat . ut post huius vite amaritudinem ad eternam simul dulcedinem pervenire mereamur . Amen.

Scriptum per manum *Soronii notarii regionarii* et *scriniarii* sancte romane ecclesie in mense Maio . Indictione VIII.

Num. XXXVII.

An. 860. 1. Octob.

K. Ludwig der Deutsche giebt dem Grafen Witagowa schankweise 12 dienstbare mansos in Admuntthal mit allen Zugehörden.

Ex authographo archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Hludovvicus* divina favente gratia *rex*. Si de rebus terrenis quas divina sumus largitate consecuti fidelibus nostris adiutorium prebere statuerimus . non solum regium morem decenter implemus . verum eciam eos procul dubio fideliores ac devociores in nostro efficimus servicio. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum sollercia . Qualiter quidam fidelis *comes* noster *Pabo* veniens in procerum nostrorum praesenciam postulavit serenitatem nostram . ut quasdam res proprietatis nostre consistentes *in Admundi valle VVitagovva* in proprium concedissemus . id est *mansos serviles* XII. et *pascua* . et *silvas* . et *aquas* . que in ipsa proprietate coniacent . Nos vero ob amorem et servicium suum libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri . Et dedimus praescripto *VVitagovva comiti nostro* in *Ademundi valle mansos serviles* XII. et *pascua* et *silvas* . et *aquas* que in ipsa proprietate conjacent . ea videlicet ratione . ut quicquid ab hodierna die et deinceps praescriptus *VVitagovva* de praedictis rebus facere voluerit . per hoc nostre auctoritatis praeceptum facere voluerit nullo inquietante sed deo auxiliante perpetuis temporibus potestatem habeat faciendi quicquid elegerit . absque alicuius contradictione . Et ut hec auctoritas concessionis nostre inconcussam et inviolabilem obtineat firmitatem. manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignare iussimus.

Signum domni serenissimi Hludovvici Regis.

Hebarhardus notarius ad vicem *VVitgarii* recognovi et subscripsi.

Data Kalend. Octobris anno XXVIII. regni domni *Hludovvici* serenissimi *regis in orientali francia* . Indictione VIII. Actum *Ranthesdorf villa regia* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXXVIII.

Num. XXXVIII.

K. Ludwig des Deutschen Bestättigungsbrief über verschiedene innenbenannte Güter und Besitzthume dem Erzbischof Adalbin ertheilt.

An. 861. 20. Nov.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Hludowvicus* divina favente gracia *rex*. Oportet ergo nos qui divino sumus munere quoddammodo prae ceteris mortalibus sublimati eius in omnibus parere praeceptis cuius clemencia praelati sumus . atque cuius praecellimus munere . Loca utique sibi dicata per peticiones fidelium nostrorum nostro relevare iuvamine . atque regali tueri munimine . quoniam id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus . Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum solercia. qualiter quidam venerabilis *archiepiscopus* noster *Adalwvinus* veniens in procerum nostrorum praesenciam postulavit serenitatem nostram . ut ob mercedis nostre augmentum quasdam res proprietatis nostre ad sanctam *ecclesiam juvavensem* que est constructa in honore sancti *Petri* principis Apostolorum et sancti *Roudberti* ubi eciam corpore requiescit . et ipse venerabilis praedictus episcopus praeest in proprium iure perpetuo permanendum concedissemus, cuius peticioni ob amorem domini nostri Iesu Christi . seu ob remedium animarum antecessorum nostrorum ac beate memorie domni genitoris nostri nostreque eciam mercedis augmentum libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri. Tradimus itaque ad praedictam casam dei *sabàriam civitatem* et *peinihhaa* sicut *Odalricus comes noster* et *missus* de ipsis rebus eas circuivit . ceterique nostri fideles et praedictum venerabilem archiepiscopum de ipsis rebus vestivit . ita deinceps *iure perpetuo* volumus ut ad praedictam casam dei permaneant . Insuper eciam tradimus ibi istas *curtes in proprium que antea* ibi *fuerunt in beneficium* ex alicuius dato . sive ex parte nostra sive ex alterius cuiuslibet parte antea beneficiate fuissent . quarum hec sunt nomina . ad *magalicham* . ad *wachawa* . ad *liupinam* . ad *holonpurch* . ad *Trigisimam* . ad *penninwanc* . ad *ecclesiam Anzonis* . ad *VVitanesberc* . ad *ecclesiam ellodis* . ad *ecclesiam minigonis* presbyteri . ad *Kundpoldestorf* . ad *rapam* . ad *sicam sabariam* . Item ad *peinicahu* . ad *salapiugin* . et ecclesiam ad *chuartinahu* . *Ecclesiam ad Kensi. Ecclesiam ad Ternberk* . *Ecclesiam Gundoldi* . *Ecclesiam ad sabnizam* . ad *Nezilnpah* . Item ad *rapam* . ad *Tudleipin* . ad *sulpam* . ad *lubantam* . ad *Kurcizam* beneficium *Engilbaldi* . ad *karantanam ecclesiam sancte Marie* ad *Trahove* . ad *Gurniz* . ad *Trebinam* . ad *Astarwizam* . ad *Friesach* . ad *Crazulpam* . ad *pelisam* . ad *chumpenzam* . ad *Undrimam* . ad *Liestinicham* . ad *prukkam* . ad *Morizam* . ad *Srazinolun* duo loca . ad *Luminicham iuxta rapam* . Ea videlicet racione ut ab hodierna die et deinceps prae-

Ex authograph. archiv. capit. metrop.

praedicte res ad praedictam casam sancti Petri et sancti Roudberti ubi eciam ipse corpore requiescit iure *perpetuo permaneant absque alicuius contradictione.* nec ullus *successor noster* aut *dux* vel *comes* . sive *vicarius* . seu qualibet *ulla iudiciaria potestas de praedictis rebus*, quas praenominavimus *potestatem habeat inde quippiam abstrahere* . Sed per hoc nostre auctoritatis praeceptum sicut praediximus ad praedictum *locum* sancti *Petri* et S. *Roudberti* ubi eciam corpore requiescit in *Salzburch* civitate absque alicuius molestia vel inquietudine sint . Et ut hec auctoritas, largicionis ac confirmacionis nostre firmior habeatur, et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligencius observetur . manu propria nostra subter eam firmavimus . et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni serenissimi Hludovvici Regis.

Ecbarhardus notarius ad vicem *Grimaldi Archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data XII. Kalend. Decembris Anno Christo propicio XXVIIII. regni domini *Hludovvici* serenissimi *regis in orientali francia* regnante Indictione VIIII. Actum *Mattahhova villa regia* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XXXIX.

An. 863. 6. Jan.

K. Ludwig des Deutschen Erklärung, daß Erzbischof Adelbin, und seine Nachfolger statt der Abgabe, welche sie bey persönlicher Hinkunft nach Kärnthen fodern können, 6 Colonien, und 5 Knechte im Orte Gurk als eigen besitzen mögen.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Loudeuvicus* divina favente gracia rex. Oportet igitur nos qui divino sumus munere quodammodo prae ceteris mortalibus sublimati eius in omnibus parere praeceptis . Cuius clemencia praelati sumus . atque cuius praecellimus munere loca utique sibi dicata per appeticiones fidelium nostrorum nostro relevare iuvamine . atque regali tueri munimine . quoniam id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus . Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum solercia . qualiter venerabilis *archiepiscopus* noster *Adelvvinus* nobis indicavit quandocunque in *Karantano* veniret *causa praedicacionis* . quod ipse *comes* de

karan-

Digitized by Google

karantana (a) et *populus ipsius terre ei coniectum* (b) facere deberent sicut antecessoribus suis fecerunt. Sed ipse *comes* peciit nos, ut per nostrum praeceptum de *nostra proprietate* quam *ille habebat in beneficium* ad sanctam Iuvavensem ecclesiam ad sanctum scilicet Petrum et sanctum Roudbertum partem aliquam concederemus, eo videlicet modo. ut quandocunque episcopus ibi veniret inde sustentaret ad usos necessarios. quamdiu ibi esse voluisset. ut illud *coniectum* quod ipse *comes* facere debuerat cum hac causa exciperet. Similiter et *populus ipsius terre* promisit quod de illorum proprietate ad hanc in praedicta ratione augendam dare voluissent. Quapropter volumus. ut si adimplere isdem populus de sua proprietate sicut promisit noluerit. *Coniectum* vero qui de suo beneficio ista fieri postulavit de illo coniectu securus existat. Nos itaque peticioni ipsius *comitis Gundacri* scilicet libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri. Concessimus namque quasdam res proprietatis nostre ad sanctam Iuvavensem ecclesiam ad sanctum Petrum et ad sanctum Roudbertum in *Karantana* in loco vocato *Kurca* ubi praedictus *comes curiam* olim habuit et *mansiones*. id est de territorio ad opus in dominicatum ipsius episcopi *colonias*. VI. (c) et *servos quinque cum uxoribus et filiis*, quorum nomina sunt *Biula*. *Zirneu*. *Betaneo*. *Trebiznec*. *Nasmus*. et *manentes servos* XV. cum *coloniis et uxoribus* et *filiis*. et aliis *utensilibus*. Hec sunt autem nomina horum servorum. *VVolato* et frater eius *Zebedrach*. et frater eius *Etbratonas*. *Domemus*. *Tiecosit*. *Chrotila*. *Turdazo*. *Godemus*. *Razemuzza*. *Zebemir*. *Zirna*. *Drasma*. et *molinam unam* et *colonias duas* que fuerunt una *Kameris*. altera *selitis*. et unum *montem cum silva per totum et vineam unam*. Has denique praescriptas res cum nominatis mancipiis. in terris scilicet pratis. pascuis. aquis. adiacenciis exitibus et regressibus. mobilibus et inmobilibus. in elemosina domni avi ac genitoris nostri nostraque ad *sanctum Petrum* et ad *sanctum Roudbertum* in sancta *Iuvavensi ecclesia* in *totum* et *ad integrum ex iure et dominacione nostra in ius et dominacionem praedictorum sanctorum tradimus atque transfundimus*. ea videlicet racione ut ab hodierna die et deinceps praedictus *episcopus Adelovinus sui successores ad illorum usus necessarios* per hoc nostre auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante *perpetuis temporibus* potestatem quod voluerint habeant faciendi absque ulla contradictione. Et ut hec auctoritas largicionis nostre firmior habeatur, et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur

(a) De karantana. Hierunter versteht sich *provincia*. also heißt es auch in der vorstehenden Urkunde ad karantanam ecclesiam sancte Marie: das ist eben so viel, als *ecclesia S Marie in Carantana provincia*, oder Maria Saal in Kärnthen.

(b) Coniectum. Coniectus zeiget eine Contribution, Beytrag, und Collekte an, welche insonders das Volk den missis regiis auf ihrer Reise bezahlen mußte. *Du Fresne* gloss. h. v.

(c) Colonias. Colonia wird allda pro villa, oder Curte, nämlich vor ländliche Wohnung sammt Zugehörden an Feldern, Wiesen, Waldungen &c. wobey sich ein oder mehr Bauern (Coloni) nebst ihrer Familie genüglich nähren, und unterhalten können, genommen. Du Cange glossar. lat. Tom. II. fol. 729.

tur et diligencius observetur . manu propria subter confirmavimus . et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni serenissimi Loudevvici Regis.

Eberhardus notarius ad vicem *Grimaldi Archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data VIII. Idus Ianuarii anno Christo propicio XXXII. regni domni *Loudevvici* serenissimi regis *in orientali francia* . Indictione XII. Actum *Raganesburck civitate regia* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XL.

An. 864. Auszug der Antwort, welche P. Nikolaus I. dem Bischof Salomon zu Kostanz als Abgesandten des K. Ludwigs wegen den zwey fränklichten Bischöfen zu Regensburg und Passau ertheilet.

Ex Baluzio Miscell. L. V. f. 419. et Labbeo Collect. T. IX. col. 1558. ad an. 854.

Cap. V. De *episcopo Radasbonensis civitatis* si adeo, sicut dicis, infirmatur, ut de ovibus sibi commissis nullam curam habere possit, ne sine sollicitudine pastorali degentes oves Christi depereant: profiteatur scripto et propriae manus subscriptione *suo Metropolitano*, se nihil lucri plebi sibi commissae posse pro sua gravi aegrotatione conferre. Sed et simili modo nunquam se deinceps episcopale officium repetiturum polliceatur, si tamen eius in hoc tota voluntas est, et de sanitate ipsius modis omnibus desperatur. His ita gestis, non talis, qualem ipse elegerit, ne contra canones successorem sibi ipse elegisse videatur: sed

Anmerkung. Diese Urkunde ist eigentlich nur an Bischof Salomon zu Kostanz gerichtet. K. Ludwig sandte ihn an. 864. vorzüglich in dem Geschäfte der Vereinigung beeder bischöfl. Sprengeln Hamburg und Bremen an Pabst Nikolaus I. an, nachdem er dasselbe vorläufig in der Versammlung der Bischöfe zu Worms vortragen, und prüfen lassen. Man sehe Rembertum Biographum S Anscarii ap. Mansium supplem. Concil. ad an. 864. und die bulla Nicolai I. pp. in Lunig. specileg. Ecclesiast. f. 73. Unser gegenwärtiger Auszug enthält aber so triftiges Zeugniß sowohl von der in der baierischen Provinz üblichen Art zu wählen, als von der Gewalt des salzburgischen Metropoliten, als daß selber nicht mit unter den salzburgischen Urkunden eingereihet zu werden verdiente.

Von dem nämlichen Pabst Nikolaus I. erzählet der Anonymus Zvvetlensis in historia Romanorum Pontificum a S. Petro usque ad Coelestinum III. id est an. 1191. ipse *Adalvuino juvavensi archiepiscopo* scripsit de muliere, quae superposito velamine finxit se monialem esse, et postea ad nuptias rediit, ut poenitentiam de illusione agat, et vertatur ad id, quod spopondit.

Digitized by Google

sed quem *Cleri* et *plebis* cum *consensu Metropolitani* voluntas elegerit: is loco ipsius Episcopus modis omnibus consecretur, de ipsa Ecclesia superstiti episcopo stipendiis, quamdiu vixerit, sufficientibus per successorem suum episcopum subrogandis.

Cap. VI. De *Hartuvigo Pazzouvensis civitatis Episcopo* quem asseris ante annos quatuor Paralysi percussum, ita ut nil valeat loqui et ecclesia sibi comissa dissipetur, et ad nihilum redigatur: dum est omni pastorali cura destituta et nulla episcopali providentia circumsepta: si ita est, debet idem episcopus saltem scripto profiteri, se officium illud non posse peragere. Quod si hoc agere non potest, quomodo possumus viventi episcopo propriam Ecclesiam auferre, dum divitias misericordiae Dei nullus comprehendere possit, et dum ipsi, quae minus putamus, ipsius dispensatione occurrunt. Sit ergo cura rerum ecclesiasticarum oeconomo electo de proprio clero iuxta sacros canones comissa: et quae ad episcopum agere pertinent, per episcopum, quem *metropolitanus Antistes* ad hoc opus agendum elegerit, interim gerantur. Aliter autem de hoc, quam superiore diximus, quia de illius affatu scire possumus, istius vero voluntatem nosse nequimus.

Num. XLI.

K. Ludwig schenket dem Erzbischof Adalbin, und seiner Erzkirche einige Güter in Panonien zu Labenza und Wisitinsdorf.

An. 865. 2. Octob.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Luodevvicus divina favente gracia *rex*. Oportet ergo nos qui divino sumus munere quodammodo prae ceteris mortalibus sublimati eius in omnibus parere praeceptis cuius clemencia praelati sumus . atque cuius praecellimus munere loca utique sibi sacrata per appeticiones fidelium nostrorum nostro relevare iuvamine atque regali tueri munimine . quoniam id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam . et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum sollercia . qualiter nos ob nostre mercedis augmentum . et pro remedio anime domni avi ac genitoris nostri . nec non eciam pro peticione *Adelvvini* sancte *iuvavensis ecclesie* venerabilis *Archiepiscopi* concessimus quasdam *res proprietatis nostre* ad sanctum Roudbertum consistentes *in pannonia* . id est ad *Labenza* . ad *VVisitindorf* . de terra exartata parata scilicet ad arandum *mansos integros* VIII. id est ad unamquamque *coloniam* iugera XC. et de *silva* undique *in gyrum* scilicet ac per omnes partes *miliarium* Ex archiv. archiepisc.

 unum

unum cum terris . pratis . pascuis . aquis . aquarumve decursibus . exitibus et regressibus . totum et ad integrum ex iure et dominacione nostra in *ius* et *dominacionem* sancti *Roudberti* ad *sanctam Iuvavensem ecclesiam* tradimus atque transfundimus . ea videlicet racione . ut ab hodierna die et deinceps praescripte . res ad praedictum locum per hoc nostre auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum . nullo inquietante sed deo auxiliante *perpetuis temporibus* permaneant absque ulla molestia vel inquietudine . Et ut hec auctoritas largicionis nostre firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur et diligencius observetur . manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni serenissimi Loudevvici Regis.

Ebarhardus notarius ad vicem *Grimaldi* recognovi et subscripsi.

Data VI. Nonas Octobris anno Christo propicio XXXIII. regni domni *Loudevvici* serenissimi *regis in orientali francia* regnante. Indictione XIII. Actum *Mattakhove* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. XLII.

An. 875. 20. Nov.

K. Ludwig der Deutsche giebt und bestättiget auf Bitte Erzbischof Dietmars zur salzburgischen Erzkirche St. Erntrudskastell, jetzt Nonnberg genannt, Pongau, die Klöster Raitenhaßlach, Garsch, Au und Ciemsee.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Loudevvicus* divina favente gracia *rex*. Si liberalitatis nostre munere locis deo dicatis quiddam conferimus beneficii . et necessitates ecclesiasticas nostro relevamus iuvamine . atque regali tuemur munimine . id nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam. et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus. Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum industria . qualiter quidam venerabilis *archiepiscopus Deodmarus* veniens in procerum nostrorum praesenciam postulavit serenitatem nostram , ut ad mercedis nostre augmentum hec loca que subter tenentur inserta per nostre auctoritatis praeceptum ad sanctam *Iuvavensem ecclesiam* . que est constructa in honore sancti *Petri* et in honore sancti *Rodberti* . ubi eciam ipse corpore requiescit ad proprium iure perpetuo concessissemus. Cuius peticioni ob amorem domini nostri Iesu Christi . vel ob remedium animarum antecessorum nostrorum ac bone memorie domni ac genitoris nostri . seu ob mercedis nostre augmentum libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri. Tradimus itaque ad praedictam

casam

Digitized by Google

casam dei *castellum* sancte *Erntrudis* et *Pongauve* . et *cellam* que vocatur *Reitenhasalack* et *cellam Garze* . et *cellamAvve* . et cellam ad *Kieminseo* . que *alio nomine* vocatur *Ovve* . que tempore alicuius antecessoris nostri cum iniquitate et irracionabiliter malis hominibus suadentibus ab eadem praefata sede abstracta videbatur . et tempore genitoris nostri lectis auctoritatibus praecepti antecessorum suorum in praesencia sua legali iustitia cum *iudicio omnium procerum suorum* ad praefatam sedem reddita est . et auctoritate ipsius praecepti confirmata. Quam eciam nos simul cum ceteris ad eandem sedem per hoc praesens praeceptum confirmamus . ea videlicet racione . ut ab hodierna die et deinceps praedicte res ad praedictam casam sancti Petri et sancti Ruodberti iure perpetuo permaneant absque alicuius contradictione . nec ullus successor noster . aut *dux* . vel *comes* . seu *vicarius*. *sive quelibet iudiciaria potestas* de predictis rebus que ibidem iure et legaliter debentur . et que pertinent ad praedictas potestatem habeat inde quippiam abstrahere . Sed per hoc nostre auctoritatis praeceptum sicut praediximus ad praedictum locum permaneant . absque alicuius molestia vel inquietudine . Et ut hec auctoritas largicionis ac confirmacionis nostre firmior habeatur . et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur . et diligencius observetur. manu propria nostra subter eam firmavimus . et anuli nostri impressione assignari jussimus.

Signum domni serenissimi Loudewici Regis.

Engilpero notarius ad vicem *Theutmari Archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data XII. Kalendas Decembris anno Christo propicio XXXXIIII. domni *Loudewvici* serenissimi regis in *orientali francia* regnantis . Indictione VIIII. Actum *Mathakhova villa regia* in dei nomine feliciter . Amen.

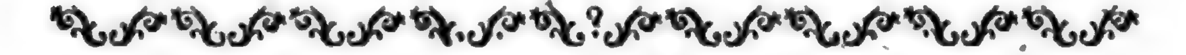

Num. XLIII.

P. Johannes VIII. Antwort an K. Karolomann, daß er auf dessen Ersuchen dem Erzbischof Theodmar das Pallium gewöhnlichermassen überschicket, und die Besorgung der Einkünften, welche der päbstliche Stuhl in Baiern jährlich zu beziehen hat, anvertraue.

An. 877. M. Nov.

Apicibus gloriose fili vestre dilectionis susceptis cum parte gratulationis, vestra incolumitate prosperitatisque successu *Caroli Imperatoris* morte audita, nimio tristitiae fateor maerore ex latere sumus attriti: sed subito un-

Resch. annal. sabion. sec. X. p. 200.

dam mentis nostrae cogitatione ad divinum iudicium sustallentes, in illud Apostoli obstupefacti cogimur erumpere dicentes: O profundum divitiarum sapientiae et scientiae Dei etc. De causa vestri ad nos adventus vestraque sublimissima promissione, Romanae Ecclesiae supra omnes, qui fuerunt ante nos, eiusdem exaltatione, cum hoc opere compleveritis: aderit ille vestri retributor, qui per controversiam iuramenti confirmans modulos humanae locutionis, ait: Vivo ego, quia glorificantes me glorificabo. Dum a colloquio fratrum vestrorum fueritis reversi, *Legatos ex latere nostro* ad vos solemniter dirigemus, cum pagina capitulariter continente ea, quae vos matri vestrae Ecclesiae Romanae vestroque protectori B. Petro Apostolo perpetualiter debetis concedere etc. Mittemus, qui vos utpote tantum Regem ad limina Apostolorum ductare studeant, unaque convenientes de statu reipublicae totiusque christiani populi salvatione salubriter tractare Deo opitulante ac ordinare valeamus, inter quae quaeso fili charissime, quotquot infideles nostras nostraeque vitae insidiantes poteritis cognoscere, nullum apud vos vestrosque fideles valeant locum vel aditum invenire etc. *pallium vestra petitione* inclinati, *Theomaro Archiepiscopo consuetudinaliter dirigentes*, optamus, ut hoc decore interius fulgeat in oculis interni Iudicis, quo nitet exterius humanis obtutibus; *cuique quaeso committite ea*, quae *apud Bagoariam B. Petrus Apostolus habet, uti nobis annualiter redditus eius Romam transmittat.* Data mense Novembri Indictione XI.

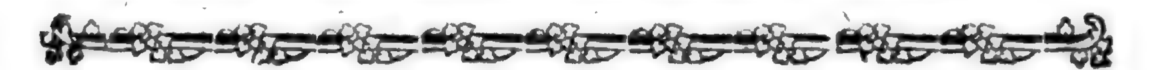

Num. XLIV.

An. 877. mense Nov.

P. Johannes VIII. erstes Schreiben an Erzbischof Diotmar mit Ueberschickung des Palliums, und Uebertragung der Verwesung des in baierischen Landen entlegenen päbstlichen Eigenthums.

Ex Resch annal. sabion. sec. IX. p. 201.

Theotmaro archiepiscopo Iuvauuensi. Idcirco tuam fraternitatem tanto pallii decore studuimus decorare, ut Christo opitulante, et ante Dei oculos bonis et sanctis actibus polleas, et sanctae Romanae Ecclesiae, a qua potus praeclari pocula sumis, devotus semper fidelis existas, eius in futurum electus particeps, cuius locata perpetualiter fundamentis consistit et apud *Carolomannum Regem* dilectum filium nostrum cotidianus interventor pro Romana Ecclesia hortamur existas. Inter haec ea, quae beatus Petrus Apostolus apud *Bagoariorum terram* iure proprietatis possidet, tuae industriae sagacitatique committimus, quatenus a modo et deinceps annuos eorum redditus Romam sine mora transmittas. Data mense Novembri Indictione XI.

P. Jo-

Digitized by Google

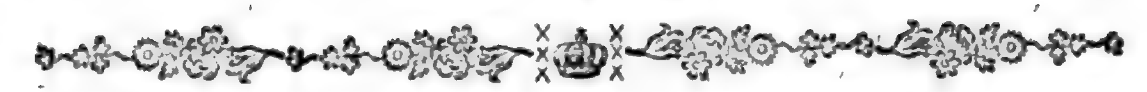

P. Johannes VIII. zweytes Schreiben an Erzbischof Diotmar, daß er dessen durch K. Carolomann angeordnete Reise und Ankunft in Rom nächstens erwarte.

An. 879. Novemb.

Ex Resch. cit. l. et pag.

Reverendissimo et sanctissimo *Teutmaro Archiepiscopo*, dilecto confratri nostro. Sicut nobis dilectus ac spiritualis filius noster *Caralomannus* gloriosus *Rex* suis regiis direxit apicibus, ut *vos ad nostram apostolicam venire debuissetis praesentiam*: vestrum quotidie praestolantes adventum miramur, cur tantum moremini: nos enim almitatis et prudentiae vestrae favore repleti, fraternitatem vestram pio cupimus iam contemplare intuitu. Unde his nostris Apostolicis litteris vos admonemus et exhortamur, ut libenti nos animo properare omnimodis studeatis: *quatenus una vobiscum ea, quae sanctae Dei Ecclesiae utilia sunt, prout necesse fuerit, pariter ordinare valeamus.* Data XIII. Kalendas Decembris Indictione XIII.

Num. XLV.

K. Ludwig Sohn K. Ludwigs des Deutschen wechselt von Erzbischof Dietmar villam Engelsdorf zu Beregun um die villas zu Floßingen, und Staffelun ein.

An. 879. 22. Nov.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Ex authographo archiv. archiepisc.

Hludovvicus divina favente gratia *rex*. Si liberalitatis nostre munere res sancte Dei ecclesie et loca divinis cultibus mancipata per peticiones presulum nostrorum nostro relevemus iuvamine . atque regali tuemur munimine. Praemium inde aput Deum eterne remuneracionis procul dubio non diffidimus rependi . Proinde noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium scilicet quam et futurorum industria . qualiter quidam vir venerabilis *Archiepiscopus* nomine *Tiethmar* deprecatus est celsitudinem nostram, ut quoddam concambium proprietatis nostre ei facere liceret . Cuius peticioni libenti animo ob amorem domini nostri Iesu Christi assensum praebentes decrevimus ita fieri. Tradidit itaque nobis praefatus archiepiscopus *Tiethmar villam* qui dicitur *Engildiosdorf ad Beregun* . Econtra vero in recompensacione earumdem rerum tradidimus atque transfundimus ad sanctum *Petrum* et ad sanctum *Roudbertum villas* que dicuntur *Flozzinga* et *Staffelun* . et quicquid illuc pertinet quod *Berenvvin* in beneficium habuit . Et iussimus praedicto venerabili archiepiscopo

Tiethmaro fieri hoc nostre auctoritatis praeceptum . per quod decernimus atque iubemus , ut quicquid ab dodierna die ac deinceps praefatus Archiepiscopus *Dietmar* - - *successoresque ipsius* de ipsis rebus veluti de ceteris rebus sui episcopatus pro utilitate ipsius facere voluerit . liberam in omnibus deo adiuvante habeat potestatem faciendi . Et ut hec auctoritas nostre concessionis firmior habeatur . et per futura tempora a fidelibus nostris melius credatur ac diligencius observetur . manu propria nostra eam firmavimus et anulo nostro subter eam assignari jussimus.

Signum Hludovvici serenissimi atque invictissimi Regis.

VVolfherius cancellarius ad vicem *Liuberti archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data X.Kalend. Decembris anno dominice incarnationis DCCCLXXVIIII. Indictione XI. anno IIII. regni *Loudevvici regis in orientali francia* regnantis. Actum *Reganesburh* in dei nomine feliciter . Amen.

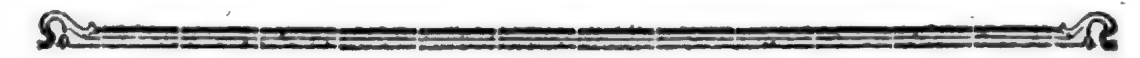

Num. XLVI.

An. 881. 14. Octob.

K. Ludwig Sohn K. Ludwigs des Deutschen tauschet von Erzbischof Dietmar einige Güter zu Moutilstat gegen andere an sich, welche Wodilhelmus in Grätz besessen.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Luodevvicus divina favente gratia *rex*. Si locis deo dicatis nostre regie potestatis comoditatem impertimur , hoc nobis ad eterne beatitudinis praemia capescenda profuturum liquido credimus . Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam et futurorum industria , qualiter quidam vir venerabilis *Salzburgensis civitatis Archiepiscopus* nomine *Thiethmarus* nobis concessit ex *rebus sancti Roudberti* quicquid in loco nominato *Muotilestat* habere visus fuit . cum domibus . edeficiis . mancipiis . campis . agris . pratis . pascuis . silvis . cultis et incultis . aquis . aquarumve decursibus . viis et inviis . accessibus et adiacenciis . finibus . exitibus et regressibus . et omnibus legitimis appendiciis . Econtra concedimus praenominato *archiepiscopo ad praefatum locum sacrum* quicquid *Vodilhelmus fidelis noster* in *Grazze* habere visus fuit . et quicquid ad hoc iure ac legitime pertinere videtur . cum domibus . edificiis . campis . agris . pratis . pascuis . silvis . cultis et incultis. aquis aquarumve decursibus . accessibus . et adiacenciis finibus . exitibus . et regressibus . et omnibus adiacenciis legitimis . eo scilicet rationis tenore . ut

prae-

Digitized by Google

praefatus *Vodilhelmus* praescriptas res *in Grazze diebus vite sue habeat* . post discessum vero eius . cum omni integritate deinceps *omni temporis* consistant absque ullius contradicentis obstaculo in potestate praedicti *Tiethmari archiepiscopi successiorumque eius* . Et ut hec nostre concessionis auctoritas firmior habeatur . et per futura tempora a fidelibus nostris melius credatur et diligencius observetur . manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione eam assignari jussimus.

Signum domni serenissimi Loudevvici Regis.

Data II. Idus Octobris anno dominice incarnationis DCCCLXXXI. Indictione XV. Anno VI. regni *Loudevvici* serenissimi *regis* . Actum *Reganesburch* in dei nomine feliciter . Amen.

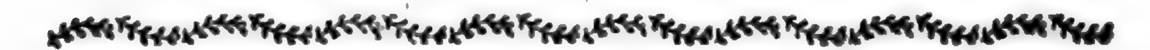

Num. XLVII.

K. Arnulph giebt dem Priester Adalold das Lavental mit zweyen Kapellen, Zehenden und anderen, was er vorhin zu Lehen hatte, hinfür als eigenthümlich zu besitzen: mit nachgefügter Anzeige, daß Erzbischof Dietmar obiges von Adalold eingetauschet habe. An. 888. 18. Febr.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Arnulfus divina favente gracia *rex*. Notum esse volumus omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus nostrisque praesentibus scilicet et futuris . qualiter nos ob nostre mercedis augmentum . nec non interventu cuiusdam fidelis *abbatis* nostri videlicet *Chonradi* cuidam presbytero nostro nomine *Adaloldo* quasdam res proprietatis nostre in proprietatem concessimus . que dicitur *Lavental.* Concessimus ei *capellas duas cum decima* de *curtibus* et *plebe* . ut ipse iam dictus *Adalolt* eatenus in beneficium habuit . cum domibus . mancipiis . terris . agris . cultis et incultis . campis . pratis . pascuis . vineis . silvis . viis et inviis . aquis . aquarumve decursibus . quesitis et inquisitis . exitibus et regressibus . mobilibus et inmobilibus . molendinis et adiacenciis totum et integrum quicquid ad praedictas capellas iuste et legitime pertinere videtur ex iure et dominacione nostra praefato presbytero in ius et dominacionem tradimus atque transfundimus . Ea videlicet racione ut ab hodierna die ac deinceps de supra taxatis rebus licenciam ex auctoritate donacionis nostre habeat facere quicquid sibimet placuerit omnibus diebus vite sue . et post illius obitum praedictas *res tradere* pro remedio anime nostre et ipsius memoria *ad quamcunque ecclesiam* sibi placuerit *ex nostra auctoritate licenciam habeat* sine ulla alicuius in- Ex archiv. archiepisc.

quietudine . et ut hec donacionis nostre auctoritas firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur ac diligencius observetur . manu propria subter eam firmavimus . et anuli nostri impressione assigillari iussimus.

Signum domni invictissimi. Arnulfi Regis.

Aspertus cancellarius ad vicem *Theomari Archicapellani* recognovi et subscripsi . Data XII.Kalend. Martii anno dominice incarnacionis DCCCLXXXVIII. Indictione VI. Anno vero propicio regni domni *Arnulfi I.* Actum ad *Otingun curte dominicali* in dei nomine feliciter . Amen.

Testes concambii *Theotmari* archiepiscopi et *Adalolti* ad *Muldorf* actum.

Kumperht . Albker . Odalrich . Ruoduni . Ludolf . Albrich . Heistolf . Wikperht . Recho . Ernust . Aso . Iacob . Theotrich . Walto. Item Kuntperht . Isso . Frieso . Helmrich . Fater . Lantperht . Pirihtila . Engilvvan . Fricho . Einhart . Engilvvan . Kotaperht . Mahtperht . Nothart . Helmrich . Engilger et Ruodoni acceperunt eos.

Num. XLVIII.

An. 888. 19. Mart.

K. Arnulph giebt dem Sigibold einem Geistlichen des Erzbischofs Dietmar eine Hube im Königreich Carantanien in Lavantal.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente elemencia *rex*. Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet atque futuris. Quia nos cuidam *Theotmari* venerabilis *archiepiscopi nostri clerico Sigiboldo* vocato *unam hobam* in *regno karentano* in *valle Lavente a flumine eiusdem nominis* ibi manantis sic nominata . quam ipse prius in beneficium tenuit . in proprietatem concessimus cum omnibus iuste ad eandem hobam pertinentibus . curte. casa . aliisque edificiis . agris . pratis . pascuis . silvis . aquis . aquarumve decursibus . mobilibus et immobilibus . cultis et incultis . Iussimus quoque illi inde hoc presens fieri praeceptum . per quod volumus atque iubemus . ut securam teneat potestatem eandem proprietatem sibi nostro dono concessam possidere . habere . donare . vendere . commutare . vel quicquid ex ea voluerit facere . Et ut hec auctoritas nostra pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem . manu propria eam firmavimus . anuloque nostro sigillari iussimus.

Signum domni piissimi Arnulfi Regis.

Asper-

Digitized by Google

Aspertus cancellarius ad vicem *Theotmari Archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data XIIII. Kalend. Aprilis. anno incarnacionis domini DCCCLXXXVIII. Indictione VI. Anno primo regni *Arnulfi regis*. Actum *Mosaburch* in dei nomine feliciter. Amen.

Num. XLIX.

K. Arnulph schenkt der Miltrud Gemahlinn seines Ministerialen Heimo 9. königliche Huben in pago Salfeld zu Ramseiden.

An. 888. 26. Decemb.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina ordinante providencia *rex*. Ex archiv. archiepisc.

Comperiat generale collegium omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam per succedencia temporum spacia futurorum.

Quia nos venerande *Heimonis* dilecti *ministerialis nostri coniugi Mildrut* nominate in *pago Salvelda* in loco *Ramsidin* dicto ob meritum bone voluntatis sue et crebri servitii pensantes. hobas regias novem cum mancipiis hic nominatim insertis. et omnibus rebus ad easdem hobas pertinentibus iure perhenni in proprium concessimus. et *Lugo*. *Stranobrivila*. *Immina*. *Hiltipurg*. *VValtrud*. *Engilrat*. *Heilrat*. *Zeizliup*. *paldhilt*. *purgsvvint*. *Liutpolt*. *Ellenfrit*. *Engildeo*. *cum universis liberis eorum*. curtilibus. edificiis. terris. cultis. et incultis. agris. pratis. campis. pascuis. silvis. aquis. aquarumve decursibus. molendinis. *piscacionibus*. *venacionibus*. viis et inviis. exitibus ac reditibus. quesitis et inquirendis. mobilibus et inmobilibus. omnibusque adiacentibus finibus. illuc juste respicientibus. Hec vero omnia de nostro iure in ius et dominacionem memorate Meldrude tradidimus atque contulimus. et jussimus inde hoc praesens donacionis nostre fieri praeceptum. per quod firmissime jubemus. ut ipsa de hiis omnibus ab hodierna die ac deinceps liberrimam teneat potestatem habendi. donandi. vendendi. commutandi. aut quidcunque sibi libuerit faciendi sine alicuius persone obstaculo. Et ut hec auctoritas nostra firma stabilisque eternis perseveret temporibus. manu propria eam firmavimus. et anuli nostri impressione assignari jussimus.

Signum domni Invictissimi Arnulfi Regis.

Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari Archicapellani recognovi et subscripsi.

Digitized by Google

Data VII. Kalendas Ianuarii anno incarnacionis don ini DCCCLXXXVIII. indictione VII. anno regni *Arnulfi* piissimi *Regis* II. Actum *carentano* in dei nomine feliciter. Amen.

Num. L.

An. 888. 26. Decemb.

K. Arnulph schenket der Miltrud Gemahlinn seines Mundschenkens Heimo einige Knechte, oder Leibeigne in Feldkirchen, Fischach, Karenta, Schalach, und Reit in der Grafschaft des Albmann.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis.

Arnulfus divina ordinante providencia *rex*. Cognoscat generale collegium omnium fidelium nostrorum tam praesencium. quam per succedencia tempora futurorum. quia nos venerande *Heimonis* dilecti *poticularii nostri coniugi Mildrut* nominate ob meritum bone voluntatis suique crebri servicii. nec non per interventum *Diotrici* fidelis *camerarii nostri* quedam *mancipia* hic nominatim inserta iure perhenni in proprium concessimus. hoc est *de Veltchircha et Viscaha. Liutpolt. Ehinfrit. Deothart. sundarger. fridarat. folcrich. folcrat. VVocho. Engildeo. Puoli. cum filiis suis Immina. Hiltipurh. diothilt. VVolfswint. Purhsvvint. Adalhilt. Paldhilt. Pierisvvint. Alpdrut. Lantpurch. Elrat. Engilrat. heilrat. Gundalpirh. domnia. VValtrat. Ceizliup. Liutgart* cum universis liberis suis. et de *Karenta. Strammir. Sitimuzil* cum uxoribus filiisque suis. et de *scalah. trebifrater* cum uxore sua. nec non filiis suis et uxoribus filiorum suorum. atque cum territoriis omnibusque possessionibus eorum. Insuper de *comitatu Albmanni ruiti* nuncupato. *Agatha. Gozleip. Perhgunt.. VVanhilt. Adalheit. Fritila. VValtrat. Kerhilt. Tuompirh. Diotrut. Isinpurh. Altdrut. VVolfheit* cum *filiis suis. tuonger. VVernheri. mahtfrid. ratpot.* cum *omnibus liberis* eorum.

Hec vero prenominata *mancipia cum universa prole* ab hodierna die ex eis praecedente de nostro iure in ius ac denominacionem memorate Miltrudi tradidimus. atque contulimus. et iussimus inde hoc praesens donacionis nostre fieri praeceptum. per quod firmissime iubemus. ut ipsa de *hiis omnibus* ab hodierna die ac deinceps *liberrimam* teneat *potestatem. habendi. donandi. vendendi. commutandi.* aut *quidcumque sibi libuerit* sine alicuius persone obstaculo. Et ut hec auctoritas nostra firma stabilisque eternis perseveret temporibus. manu propria eam firmavimus. et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domni invictissimi Arnulfi Regis.

Asper-

Digitized by Google

Afpertus cancellarius ad vicem *Theotmari archicapellani* recognovi et fubfcripfi.

Data VII. Kalendas Ianuarii anno incarnacionis domini DCCCLXXXVIII. Anno regni *Arnulfi* piiffimi *regis* II. Indictione VII. Actum *Karentano* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LI.

K. Arnulph schenket dem Priester Pilgrim weitläufige Besitzungen und Güter in Zillerthal in den Grafschaften Engelberts, und Jetzo für eigen, welche Isangrim ehevor als Lehen ingehabt.

An. 889. 5. Octob.

Ex authographo archiv. archiepifc.

In nomine fancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente gracia *rex*. Comperiat cunctorum fidelium Chrifti generalitas . qualiter quidam fideles noftri *Afpertus* venerabilis *Cancellarius* fcilicet et *Salomon capellanus* nofter deprecati funt noftram celfitudinem . ut cuidam *clerico Pilgrimm* vocato quasdam res iuris noftri in proprium concederemus . Quorum peticioni libenter annuentes ita fieri decrevimus . Dedimus vero ei in *pago* qui dicitur *Cilareftale* in *comitatibus Engilberti* et *Iezonis comitum noftrorum* quicquid *Yfangrim* ibidem *in beneficium* habere vifus eft , *iure perhenni* in proprietatem conceffimus cum curtibus et edificiis . mancipiis . campis . agris . pratis . pafcuis . *filvis. montibus* fcilicet atque *alppis* . *venacionibus* . *foreftibus* . aquis . aquarumque decurfibus . molinis - - *pifcacionibus* . viis et inviis . exitibus ac reditibus. quefitis et inquirendis . cultis et incultis . mobilibus et inmobilibus . et cum univerfis ad eadem beneficia feu ad easdem res iure vel legitime pertinentibus. Et iuffimus ei inde hoc prefens auctoritatis noftre preceptum confcribi . firmiffime regali imperio praecipientes . ut memoratus *Pilgrim* de hiis omnibus rebus que ei de noftro iure in ius et dominium concedimus atque tradidimus ab hodierna die ac deinceps *omni tempore liberam fecuramque* habeat *poteftatem tenendi . donandi . vendendi . commutandi* . vel quicquid exinde voluerit faciendi absque ullius impedimento . Et ut hec auctoritas noftra firmior habeatur . et per *futura tempora* a fidelibus noftris verius credatur ac diligencius obfervetur . manu noftra eam firmavimus . anuloque noftro figillari juffimus.

Signum domni Arnulfi Invictiffimi Regis.

Afpertus cancellarius ad vicem *Deotmari Archicapellani* recognovi et fubfcripfi.

Data III. Nonas Octobris anno incarnacionis dominice DCCCLXXXVIIII. Indictione VII. Anno II. regni *Arnulfi* piiffimi *regis* . Actum in villa *VVolfdeoza* nominata in dei nomine feliciter . Amen.

Digitized by Google

Num. LII.

Sine dato.

K. Arnulph giebt Reginharden Vasallen des Erzbischofs Dietmar in Karantanien zwey Huben in Selezna an den Gurkfluß.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente gracia *rex.* Comperiat cunctorum fidelium Christi generalitas . qualiter nos cuidam *Reginhardo vasso Theotmari* venerabilis *archiepiscopi in comitatu Roudberti in regno carantano iuxta flumen Gurca* in loco *Selezna* dicto in utraque parte illius fluminis *duas hobas* plenas rogatu *Asperti episcopi* et *Engilscalci comitis* fidelium nostrorum iure perhenni *in proprium* donavimus . cum curtilibus . edificiis . terris . cultis et incultis . agris . pratis . campis . pascuis . silvis . aquis . aquarumve decursibus . molinis . piscacionibus . viis et inviis . exitibus ac reditibus . quesitis et inquirendis . mobilibus et inmobilibus . omnibusque appendiciis . et adiacentibus finibus illuc iuste respicientibus . Iussimus quoque inde hoc praesens largicionis nostre praeceptum fieri . per quod volumus firmiterque iubemus . ut memoratus *Reginhart* in omnibus que in proprium donavimus securam teneat *potestatem habendi . donandi . vendendi . commutandi* . seu *quicquid ex hiis facere voluerit* . Et ut hec donacionis nostre auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat stabilitatem . manu propria eam firmavimus . anuloque nostro assignari iussimus.

Signum domni invictissimi. Arnulfi Regis.

Aspertus cancellarius ad vicem *Theotmari archicapellani* recognovi et subscripsi.

Num. LIII.

An. 890. 29. Jun.

K. Arnulph bestättiget, und übergiebt die vom Bißthum Metz gegen die Abtey Lüxen eingetauschte Abtey Ciemsee, auch Au genannt, zur Erzkirche Salzburgs.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina gracia *rex.* Si religiosorum igitur antistitum votis clementer annuimus . eorumque peticiones quibus pro sibimet commisse ecclesie utilitate nostram interpellant usque ad effec-

Digitized by Google

effectum perduxerimus . non solum eos ad nostre oracionis frequenciam exercemus . verum eciam ad eterne retribucionis praemia feliciter capescenda id nobis profuturum liquido credimus . Quapropter omnibus sancte dei ecclesie fidelibus praesentis scilicet temporis et futuri agnitum esse volumus . quod *Diethmarus* venerabilis sancte *Iuvavensis ecclesie archiepiscopus et archicapellanus* noster humiliter excellenciam nostram precatus est . ut quandam *abbaciam* quam ipse in *beneficium* habuerat . id est *monasterium sancti salvatoris infra lacum cui Chiminesco vocatur* . constitutum . quod vulgari vocabulo *Ovva* dictum esse constat . ad iam fatam dyocesis sue *sedem principalem* . hoc est *ecclesiam* in honore sancti *Roudberti* confessoris Christi constructam traderemus . Cuius itaque supplicationem congruam esse cognoscentes . quia a *metensi ecclesia* ad quam dudum ab antecessoribus nostris tradita fuerat . per recompensacionem *abbacie Luxovium* vocate illam exsolvimus . suggestioni eius libenter assensum praebentes decrevimus ita fieri . Praescriptamque *abbaciam Ovva* vel *Chieminesco* dictam cum omni integritate sua ad sacrosanctum archiepiscopalem memoratum locum perpetuo consistendum tradidimus . hoc praesens auctoritatis nostre praeceptum inde conscribi praecipientes . quatenus eadem crebro dicta abbacia cum omnibus ad eam rite aspicientibus tam nostris quam et futuris volventis mundi temporibus ad sepe nuncupatam ecclesiam pro divorum antecessorum nostrorum commemoracione consistat atque permaneat . eo videlicet rationis tenore . ut *idem venerabilis* qui praesencialiter prelibati sedi praeesse dinoscitur . *successoresque illius* deinceps inevo liberam habeant *potestatem ex universis eiusdem abbacie rebus veluti de episcopii suo honore pro utilitate utriusque loci universa disponere* . Et ut illic pro anima beatissimi genitoris nostri Karlomanni nostraque annuatim per omne tempus aniversarii nostri commemoracio in elemosinarum largitate et pauperum cura cum suarum amministracione precum omnimodis peragatur . Hec itaque auctoritas largicionis nostre ut firmior cerciorque absque ullius dispendio in perpetuum a cunctis fidelibus nostris habeatur . manu nostra subter eam roborantes . anulo nostro iussimus insignari.

Signum domni invictissimi Arnulfi Regis.

Aspertus cancellarius ad vicem *Diethmari archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data IIII. Kalend. Iulii anno dominice incarnacionis DCCCXC. Indictione VIII. anno III. regni *Arnulfi* piissimi *regis* . Actum *Regansburb* in dei nomine feliciter . Amen.

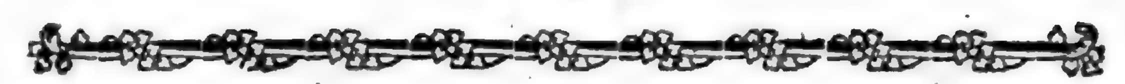

Num. LIV.

An. 890. 20. Nov.

K. Arnulph bestättiget dem Erzbischof Dietmar, und dessen Nachfolgern am Erzstift das Erntrudkastell nebst andern hierinn benannten, und sonderbar in dem heutigen Oesterreich, Steuer, Kärnthen und Hungarn entlegenen Gütern und Besitzthumen.

Ex authographo archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnolfus* divina favente gratia *Rex*. Oportet igitur nos, qui divino sumus munere quodamodo prae ceteris mortalibus sublimati ejus in omnibus parere praeceptis . cujus clementia praelati sumus . atque cujus praecellimus munere loca utique sibi dicata per peticiones fidelium nostrorum nostro relevari juvamine atque regali tuimine . quoniam hoc nobis et ad mortalem vitam temporaliter transigendam . et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus . Quapropter comperiat omnium nostrorum fidelium praesentium scilicet et futurorum sollercia . qualiter quidam venerabilis *Archiepiscopus* noster *Diotmarus* veniens in procerum nostrorum praesentiam postulavit serenitatem nostram . ut ob mercedis nostre augmentum quasdam res proprietatis nostre ad sanctam *ecclesiam Iuvavensem* . que est constructa in honore *sancti Petri* et *sancti Roudberti* confessoris Christi . ubi corporaliter requiescit, et ipse praedictus venerabilis Archiepiscopus praeest, in *proprium jure perpetuo* permanendum concedissemus . Cujus peticioni ob amorem domni nostri Iesu Christi, seu ob remedium animarum antecessorum nostrorum . ac beate memorie domni ac genitoris nostri nostreque mercedis augmentum libenti assensum prebentes decrevimus ita fieri . Tradimus itaque atque *firmamus* ad predictum *monasterium sancti Petri sanctique Rodberti* primitus *Castellum sancte Erndrudis cum omnibus* juste atque legaliter ad eundem Castellum *pertinentibus* . cum *venacionibus*, curtibus . piscationibus . id est *ab ecclesia sancti Martini* . que respicit contra monticulum qui vulgo *Nochstein* nuncupatur . *Sursum ex utraque parte fluminis Iuaris* nominato *usque in rivulum quartinespach et Retilinstein* - - Insuper tradimus atque firmamus sancto *Maximiliano* . . . . *in aquilonari parte* fluit in praedictum flumen, atque rivulus *Gastuna* in *australi* parte . Insuper etiam firmamus ad praefatum *monasterium Iuvavensem forestem* a termino, qui *in pisoncia* incipit, hoc est *de rivulo Erilipach* . usque ad *acutum montem*, qui diotisce *VVassinberch* dicitur . *prope iscalam* . in illo loco ubi terminus *forestis Rapotoni comitis* se ab isto disjungit. et in *aquilonari* parte de rivulo *Tinnilinpach* usque in *summitatem montis Cirvancus* nominati . et de jam dicto monte *VVassinberch* usque ad praefatum monticulum *Nochstein* illa montana omnia, que in *potestate antecessorum nostrorum* fuerunt et nostra . ad jam dictum monasterium firmamus . *Curtem* quoque ad

pisco-

Digitized by Google

piscofesdorf cum omnibus juste ad eandem curtem pertinentibus . atque *piscacionem* in lacu *Atarse* vocitato sine alicujus hominis contradictione . illos quondam praedictos *XII. privatos tractus* sicut dominicalis terra se ad *Poumgartin ipso lacu* adjungit sine alia communi piscacione in *Atarse* ad *Atarhof* pertinenti de potestate nostra . Firmamus etiam istas curtes in *proprium* que antea inibi in *beneficium* fuerunt . sive ex parte antecessorum nostrorum vel nostra sive ex alterius cujuslibet parte ibi antea beneficiata fuissent . quarum hec sunt nomina . Ad *Scafarafeld curtem* et *aecclesiam* cum *decima* . et sicut ille terminus in australi parte incipit qui *VVagreini* dicitur ultra *ipisam* . et in *occidentali* usque dum ducitur, ubi *urala* se dimittit in praefatum amnem . Et quicquid in *origentali parte* jam dicti fluminis habere videmur . per totum tradimus ad praedictum monasterium . exceptis duobus piscatoribus cum eorum turibus in aquilonari parte . Ad *Magilicham terciam partem civitatis* . et sicut ille terminus se disjungit . de illis rebus in occidentali parte quas quondam ad *sanctum Emmerammum* antecessores nostri tradiderunt . *totum in termino origentalis* ad praefatum monasterium tradimus . exceptis hobis tribus . Ad *Arnesdorf* id est ad *VVachovvam* quidquid ibi habuimus cum vineis et saginacione et monte querceato . pratisque inter ipsum querceatum montem sitis . et inter *silvam paltam* . vel quicquid in ipsis silvis habuimus totum in usum praedicti monasterii concedimus . Ad *Grunzita* quicquid superfuit hobis quinque . quas fideli nostro dedimus *Dietrico* hoc sunt hobas L. Ad *Liubinam* . ad *Holunburch tertiam partem civitatis* cum vineis XXX. et hobis XV. sine curtili terra . Ad *Treisimam civitatem* et *ecclesiam sancti Martini* cum *decima* et sursum in *australi* atque *origentali parte* fluminis *treisima*, usque ad *Potilinesprunnin* . et sicut *Dietrichespach* fluit contra duos acervos. qui in origentali parte campi positi sunt. et exinde usque *Danubium* in illum locum qui *tripoliza* dicitur . et ita *sursum prope Danubium* cum agris . pratis . cultis et incultis . aquis . locis piscacionum . que diutisce *arichsleti* vocantur . et ita sursum usque ad illam marcham que inter *Treisimam* et *Holunpurch* utrasque res discernendo dividit . Ad *Penninuvanc* quicquid ibi habuimus . Ad aecclesiam *Anzonis* . Ad *VVitinesperch* quicquid ibi habuimus . excepto quod *Mosogovvoni* dabamus propter fidle servitium . hoc est hobe C. Ad *aecclesiam Ellodis aecclesiam Minigonis* presbyteri . Ad *Guntpoldesdorf* quicquid ibi habuimus . Ad *rapam* . ad *Sabariam, civitatem* . et *aecclesiam* cum *decima* . et *theloneis* . vineis . agris . pratis . pascuis. forestibus . montibus . cunctisque ad eandem civitatem juste et legitime pertinentibus . Ad *Siccam Sabariam* . Ad *Peininchaha* . ad *Mosaburch abbaciam*, ubi sanctus *Adrianus* martir Christi requiescit, quam *antecessores nostri ad jam dictum Monasterium tradiderunt* . et nos *firmamus* . ac nostra ex parte augmentamus . *Nonam* quoque de omnibus nostris *Curtibus* inibi cum *theloneo* in *civitate* et *piscina* adjicimus . Ad *Salapuigin* curtem cum CCC. mansis et totidem vineis . vel quicquid ibi habuimus . Æcclesiam ad *quartinahu* . Æcclesiam ad *gensi* . ad *V. aecclesias* cum theloneis ac vineis . forestibus . et cum omnibus. que ab antecessoribus nostris antea beneficiata fuissent firmamus in proprium. Ad *Ruginesfeld* quicquid ibi habuimus . Ad *Durnavva* aecclesiam que est constructa in honore sancti *Ruodberti* ceterorumque Sanctorum quam plurimorum

 mar-

martirum. cum *monte parauuoz* nominato . cum vineis . agris . pratis . silvis. et cum omnibus . que ibi videmur habere circa montem sitis . Ad *Pettouiam* aecclesiam cum *decima* . et duas partes civitatis . cum *bannis theloneis* . et *ponte.* que *ab antecessoribus nostris illo tradita fuerunt* . et *ex parte nostra* addimus *tertiam partem civitatis* . que proprietas *carantani* fuit. illique diiudicatum est. eo quia *reus magestatis nostre criminatus* est constare . *exceptis* subnotatis rebus, quas uxori illius propter fidele servitium concessimus . Id est in superiori civitate in origentali parte civitatis ipsius curtilem locum ubi nova ecclesia incepta est. atque in inferiori civitate in *occidentali* parte civitatis ipsius illa curtilia loca que in potestate tunc habuit cum hobis C. et vineis X. in *Zistanesfeld* ubi nunquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt *propter fidele servicium* praenominati *Archiepiscopi tribuimus* ad praefatum monasterium . sicut *acervos duo* prope *Travum* positi sunt . ex summitate terminis qui *VVagreini* dicitur . et ita sicut ille *VVagreini* tendit usque dum *Trevvina* fluit in amnem *Travum,* ad *Sulpam* . civitatem *Zuip* . vocatam cum omnibus juste ad eandem civitatem pertinentibus cum quercetis et campis . sicut illa *fossa* que incipit de *Muera*. et tendit usque ad *Luonznizam* . et ut *Luonzniza* et *Sulpa* de alpibus fluunt quicquid inter has duas amnes habemus . totum ad praedictum monasterium concedimus . et forestum *Susel* cum *panno* sicut in potestate antecessorum nostrorum fuit et nostra . *venacionemque* in *dulcis vallibus* quam populus cum sacramentis in potestatem nostram affirmavit . id est *epdomadas III. antea equinoctium autumpnale* ac postea usque *in natalem sancti Martini* ad *venandos ursos* et *apres.* Ad *Lumnicham juxta rapam* quicquid ibi habuimus . Ad *Nezelinpach* . ad *Sabnizam* aecclesiam et curtem cum mansis L. Item ad *rapam* . ad *Tudleipin* . Ad *Labantam aecclesiam sancti Andree.* uti *antecessores nostros* ad jam dictum monasterium *firmaverunt* cum *decima ut ibi consuetudo est* . et de curtibus nostris adicimus *decimam ut in sacris codicibus habetur* . nec non et *saginacionem* in omni *labanta valle* . *excepto* monte . *forest* nominato . propter venacionem nostram . *Ligna* quoque *secanda* ad *aecclesiam* et ad *aliud servicium episcopi* tam *in ipso monte quam in aliis omnibus montibus* concedimus . et *unam fossam ruderis* . in monte *gamanara* semper per totum annum habendam . Ad *Gurcizam beneficium Engilbaldi* . Ad *carantanam aecclesiam sancte Marie* cum *decima* sicut *ecclesiasticus praecipit ordo de curtibus nostris* id est *de carantana civitate aliisque curtibus* ad eandem civitatem pertinentibus id est *Trahof* . *Gravindorf* . *Curnuz* . ibique ad *Curnuz* operarios servos II. in monte cum hobis illorum. ligna secanda in ipso monte sine contradictione ministrorum nostrorum cum saginacione . *Trebina* . *Astarvviza* . *Chrapucfeld* . *Vitrino* . *Friesach* . *Curca* . *Grazluppa. Lungovvi* . *Sublich* . *Tiufinpach* . *Chatissa* . *Pelissa* . *Chubenza* . *Undrima. Linta* . *Lieznizha* . *Prucca* . *Muonza* . *Liubina* . Ad *Strazzinalam* duo loca (a) . Ea videlicet racione . ut ab hodierna die et deinceps praedicte res ad praedictam casam sancti Petri et sancti Roudberti, ubi eciam ipse corpore requiescit *jure perpetuo* permaneant, *absque alicuius contradictione*. nec ullus *suc-*

(a) Die Aufklärung der in dieser Bestättigungsurkunde vorkommenden verschiedenen Orten und Benennungen ist in **Nachrichten III.** Abtheilung I. Absatz selbst enthalten, sohin alldort nachzusehen.

Digitized by Google

fucceffor nofter . aut *dux* . vel *comes* . five *vicarius* . feu *qualibet ulla vicaria poteftas* de praedictis rebus quas praenominavimus poteftatem habeat inde *quippiam abftrahere* . Sed per hoc noftre auctoritatis praeceptum ficut prediximus. ad predictum locum fancti Petri et fancti Ruodberti ubi etiam corpore requiefcit in Salzburch civitate *absque alicujus moleftia vel inquietudine* fint . Et heç auctoritas largicionis ac confirmacionis noftre firmior habeatur, et *per futura tempora* a fidelibus noftris verius credatur, et *diligencius obfervetur* manu propria noftra fubter eam firmavimus. et anuli noftri impreffione affignari juffimus.

Signum Domni Arnolfi ferenissimi Imperatoris.

Hebarhardus notarius ad vicem *Grimaldi Archicapellani* recognovi et fubfcripfi. Data XII Kalendas Decembris Anno Chrifti incarnat. - - - Domni *Arnolfi* fereniffimi in *origentali Francia* regnante Indictione VIIII. Actum *Matahhoua villa regia* in Dei nomine feliciter Amen.

Num. LV.

K. Arnulph schenket dem Erzbischof Dietmar und seiner Erzkirche die Curtem Ardingen an den Fluß Senda, und die Förste Helffendorf und Schwindach.

An. 891. 9. Mart.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine fancte et individue Trinitatis. *Arnolfus* divina favente clemencia *rex*. Si erga loca divino cultui mancipata curam gerimus . eaque ex temporali profectus noftri commodo fuperni muneris largitate nobis collato accumulamus . non folum praedecefforum noftrorum fcilicet regum morem decenter implemus . verum eciam regni noftri ftatum deifice roborandum perhenniqe gaudio a deo falvatore exinde nos remunerandos effe oppido credimus . Quam ob rem cunctorum Chrifticolarum praefencium videlicet patefcat ac futurorum cognicioni . quoniam nos pro mercedis eterne emolumento . *Diotmaro* reverentiffimo *fancte Iuvavenfis ecclefie metropolitano* noftro fupplicante quasdam res proprietatis noftre . ad iam dictam *principalem dyocefis fue fedem* ubi fanctus electus dei confeffor *Roudbertus* corporaliter requiefcit perpetuo confiftendas tradimus . id eft *curtem Ardingen* nuncupatam in *ripa fluvioli* qui vulgo *fenda* vocatur confiftentem *cum iure legum* ficut *mater noftra* bone memorie *Liutsuvind* ex parte noftra praefenti tempore *in beneficium* habere vifa eft . totum cum appendiciis fuis . videlicet curtibus et edificiis . familiis . *mancipiis utriusque fexus* . *agricolis* . *vinitoribus* . campis . *ecclefiis* . *decimis* . cenfibus . vineis. agris . pratis . pafcuis . filvis . filvarumque ufibus . paftibus fcilicet et edificiorum lignis . in *foreftibus noftris* . *Helfindorf* et *Suvindaha* . aquis . aquarumque decurfibus . molinis . pifcacionibus . viis et inviis . exitibus et reditibus terris cultis et incultis . quefitis et inquifitis . mobilibus et inmobilibus et omnibus

Digitized by Google

nibus juſte legitimeque ad praelibata loca aſpicientibus . Hec itaque univerſa ad ſupra dictum ſacroſanctum locum per hoc praeſens auctoritatis noſtre praeceptum pleniter in dei nomine roboratum . tam pro noſtra quam etiam pro dive memorie anteceſſorum noſtrorum chriſtianiſſimorum regum comemoracione in uſus fratrum domino ibidem famulancium regali potencia tradidimus . atque contulimus . eo videlicet racionis tenore . ut praetitulatus religioſe vite praeſul ſucceſſoresque illius de hiis omnibus firmiſſimam *perpetuis temporibus* habeant poteſtatem ſicut de ceteris epiſcopii ſui rebus . prout eis placuerit univerſa diſponere . ſine ullius ſucceſſoris noſtri impedimento . Et ut hec auctoritas largicionis noſtre inviolabilem per omnia volventis mundi curricula obtineat ſtabilitatem . manu propria ſubtus eam roborantes . anulo noſtro iuſſimus inſigniri.

Signum domni ſereniſſimi Arnolfi Regis.

Engilbero notarius ad vicem *Theotmari Archicapellani* recognovi. Data VII. Idus Martii anno dominice incarnacionis DCCC. XC. I. Indictione autem VIIII. Anno Chriſto propicio regni domni *Arnolfi regis* I. (a) Actum *Reganesburch* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LVI.

An. 891. 9. Mart.

K. Arnulph ſchenket dem Erzbiſchof Dietmar und ſeiner Erzkirche die Curtem Ardingen an der Senda, und andere Güter in Iſengau, Ultanhauſen, Meßlingen, dann in der ſclaviniſchen Grafſchaft Dudleipen Ruginsfeld, Lavent und Penichach.

Ex archiv. archiepiſc.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Arnolfus* divina favente clemencia *rex.* Si erga loca divino cultui mancipata curam gerimus . eaque ex temporali profectus noſtri commodo ſuperni muneris largitate nobis collato accumulamus . non ſolum praedeceſſorum noſtrorum ſcilicet regum morem decenter implemus . verum eciam regni noſtri ſtatum deifice roborandum . perhennique gaudio a deo ſalvatore exinde nos remunerandos eſſe oppido credimus. Quamobrem cunctorum Chriſticolarum preſencium videlicet pateſcat . ac futurorum cognicioni . quoniam nos pro mercedis eterne emolumento . *Diothmaro* reverentiſſimo ſancte *Iuvavenſis ecclefie metropolitano* et *archicapellano* noſtro ſupplicante . quaſdam res proprietatis noſtre ad iam dictam *principalem dyoceſis ſue ſedem* . ubi ſanctus electus dei confeſſor *Roudbertus* corporaliter requieſcit perpetuo conſiſtendus tradidimus . id eſt *curtem Ardingen* . in *ripa fluvioli* qui vulgo

(a) Dieſe Lakune iſt zu ergänzen mit IIII. d. i. im vierten Jahre der Regierung Arnulfs.

vulgo *feuda* vocatur consistentem cum universis appendiciis suis . Et in *Isangouve* in loco *Utanhusa* dicto hobam unam . quam quidam *Engilvvart* nomine prius habuit . et ad *Messelingen* hobam unam . In partibus *sclavinienfibus* vero *in comitatu dudleipa vocato* in *Ruginesveld* sicut *chocil dux* quondam inibi ad opus suum habere visus est . et veluti *Reginger* in eodem *comitatu* iuxta aquam que dicitur *Knesaha* in beneficium habebat . *Ad Lavenatam* quoque sicut *Lorio* in beneficium habuerat . *Ad Pennichaham* ergo sicut *Ysaac miles Erinberti* in beneficium tenuit cum curtibus et edificiis . familiis . mancipiis utriusque sexus . agricolis . vinitoribus . campis . ecclesiis . *decimis* . censibus , vineis. agris . pratis . pascuis . silvis . silvarumque usibus . aquis . aquarumve decursibus . molinis . piscacionibus . viis et inviis . exitibus et reditibus . terris . cultis et incultis . quesitis et inquisitis . mobilibus et inmobilibus . et omnibus iuste legitimeque ad praelibata loca aspicientibus . Hec itaque universa ad supra dictum sacrosanctum locum per hoc praesens auctoritatis nostre praeceptum pleniter in dei nomine roboratum . tam pro nostra quam eciam pro dive memorie antecessorum nostrorum christianissimorum regum commemoracione *in usus fratrum domino ibidem famulancium* regali potencia tradidimus atque contulimus . eo videlicet racionis tenore . ut praelibatus religiose vite *praesul successoresque illius* de hiis omnibus firmissimam *perpetuis temporibus* habeant *potestatem sicut de ceteris episcopii sui rebus* . *prout eis placuerit universa disponere* . *sine ullius successoris nostri impedimento* . Et ut hec auctoritas largicionis nostre inviolabilem per omnia volventis mundi curricula obtineat stabilitatem . manu propria subtus eam roborantes anulo nostro iussimus insigniri.

Signum domni serenissimi Arnolfi Regis.

Engilbero notarius ad vicem *Theothmari archicapellanni* recognovi.

Data Idus Marcii Anno DCCC. XC. I. Indictione autem VIII. Anno Christo propicio regni domni *Arnolfi regis* II. (a) *Reganesburch* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LVII.

K. Arnulph schenket dem Theoderich Vasallen des Erzbischofs Dietmar sieben königliche Huben zu Medelich in der Grafschaft des Arbo.

An. 892. 3. April.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente gracia *rex*. Omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet atque futurorum industriam comperire volumus . Quia nos cuidam *Theotmari* venerabilis ac dilecti archie- Ex archiv. archiepisc.

(a) Ein notorischer Schreibfehler des alten Copisten; denn es soll eigentlich heissen. Indic. VIIII. regn. an. IIII.

Digitized by Google

Markt Medlingen unweit Wien. archiepiscopi nostri vasaldo *Theotrich* nominato in comitatu *Arbonis* in loco *Medelicha* nominato de beneficii, quod *Atman* illic tenuit rogatu *Asperti* venerabilis atque dilecti *episcopi nostri hobas dominicales septem* cum omnibus rebus ad ipsas legaliter pertinentibus perhenniter in proprium donavimus . curtilibus . edificiis . agris . pratis . campis . pascuis . silvis . aquis . aquarumve decursibus . molinis . piscacionibus . viis et inviis . exitibus atque reditibus, quesitis et inquirendis . mobilibus atque inmobilibus . omnibusque appendiciis. Iussimus quoque hoc praesens huius donacionis praeceptum inde conscribi per hoc statuentes et firmissime iubentes, ut praelibatus *Theotrich* securam ab hodierna die ac deinceps ab eodem proprio teneat potestatem habendi . donandi . vendendi . commutandi . aut quidcunque sibi libuerit faciendi sicuti lex et iustitia unicuique nobili viro de sua hereditaria proprietate concedit agendum sine ullius persone obstaculo . Et ut praesens praeceptum a nullo unquam successore nostro vel ab aliqua persona corrumpatur . manu propria illud firmavimus . anuloque nostro sigillare praecepimus.

Signum domni serenissimi Arnulfi Regis.

Ernestus notarius ad vicem *Theotmari* archicapellani recognovi et subscripsi.

Data III. Nonarum aprilium die Anno incarnacionis domini DCCCXCII. Indictionum X. Anno regni *Arnulfi regis* V. Actum *Iuvavensi urbe* feliciter. Amen.

Num. LVIII.

An. 898. **K. Arnulphs Schankung an seinen Ministerialen Heimo über einige Güter in östlichen Gegenden, und Pago Grunzwit, mit der Freyheit unter Beystimmung des Gränzgrafen Arbo eine Stadt zu erbauen.**

Ex archiv. Capit. metrop. In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente gracia *rex*. Notum sit omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus . nostrisque praesentibus scilicet et futuris . qualiter quidam *noster ministerialis* nomine *Heimo* serenitatis nostre magnitudinem deprecatus est . ut in *orientalibus partibus* in *pago Grunzvviti* dicto . ubi *Arbo terminalis comes praeesse* visus est super proprietatem suam legalem sibi rectitudinis potestatem in proprietatem sibi concessissemus. At nos peticionibus eius libenter annuentes memores crebri devotique eius obsequi decrevimus ita fieri . Dedimus quidem ei *cum consensu praefati comitis* eiusdem haereditatis sue rectitudinem perpetuo iure in proprietatem . Et iussimus hos celsitudinis nostre apices inde fieri per quod sanccimus firmissimeque iubemus . ut nec praenominatus comes nec ullus iudex publicus . vel ulla ex

iudi-

Digitized by Google

iudiciaria poteſtate perſona auſu temerario contra hanc noſtre inſtitucionis auctoritatem in easdem proprii ſui iuris cauſas . aut homines eius tam ingenuos quam ſervos ibidem habitantes diſtringendos . vel ullas illicitas occaſiones . ſeu ullius preſſure calamitatem ingerere, vel exactare praeſumat . ſed liceat illi ſucceſſoribus ſuis eandem rectitudinem ſecure atque tranquille habere ac poſſidere in evo . *Eo* videlicet racionis *tenore* . ut homines eius inde *cum terminali comite* ubi ipſe elegerit *urbem edificent* . et ſi quando neceſſe eveniat ad ſemetipſos defendendos cum rebus ſuis illuc confugium faciant . cuſtodias cum ceteris more ſolito ad communem ſue ſalvacionis vel circumſpectionis contra inimicorum inſidias tutellam vigilanter exhibentes . Ad *publicum* iam fati *comitis mallum* ſcilicet idem *Heimo* ſeu *vicarius eius* legem ac iuſtitiam exigendam vel perpetrandam pergat . Et ſi forſitan *de maravorum regno* aliquis cauſa iuſticie ſupervenerit . ſi tale quidlibet eſt . quod ipſe *Heimo* vel *advocatus eius corrigere* quiverit . *iudicio eiusdem comitis potenter finiatur* . Inſuper eciam ſtatuimus ipſique *Heimoni* praeſtitimus . ut univerſa debita legalia de gente inibi in proprio ſuo reſidente . *terciaque pars bannorum* ſub eodem hereditarii iuris tenore ſibi in proprium ex integro perſolvantur . qui dicuntur *civiles banni* . ceteraque debita cuncta ad integrum ſine alicuius particione de eodem populo eternaliter illum ſucceſſoresque eius pertineant . Et ut hec conceſſionis noſtre auctoritas inviolabilem in dei nomine per omnia volventis mundi curricula obtineat ſtabilitatem . et a fidelibus noſtris omnibus verius credatur ac diligencius obſervetur . manu propria ſubter illam roborantes . anuli noſtri impreſſione iuſſimus inſignari.

Signum domni ſereniſſimi Arnulfi Regis.

Aſpertus cancellarius ad vicem *Theotmari archicapellani* recognovi et ſubſcripſi. - - indictione autem I. Regni - - -

Erzbiſchof Pilgrim I.

Num. LIX.

K. Ludwig, das Kind genannt, ſchenket dem Erzbiſchof Pilgrim, und ſeiner Erzkirche Salzburghofen mit den Gold- Salz- und Viehzinnſen in Reichenhall, und Hallein, und auſſer denſelben an der Saal nnd Salzach, und zweyen Mauthen. An. 908. 17. Decemb.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Loudewicus* divina favente gracia rex. Notum eſſe volumus omnibus ſancte dei eccleſie fidelibus noſtrisque Ex archiv. archiepiſc.

 prae-

praesentibus et futuris . qualiter nos pro adipiscenda eterne vite mercede . et pro amore dei et sanctorum eius videlicet Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris Christi atque pontificis . et omnium sanctorum dei . et per interventum et supplicacionem fidelium nostrorum . episcoporum scilicet et comitum . *Hatthonis* vero *Mogoncienfis archiepiscopi* . *Adalberonis episcopi* . atque *Salemonis episcopi* . et *Chounradi comitis nostri* atque *propinqui* . et *dracholfi episcopi* atque *Megimberti* . in praesencia ceterorum *principum* nostrorum. et cum consultu eorum quasdam res proprietatis nostre ad *monasterium* quod dicitur *Salzburch* in potestatem praedictorum sanctorum et in pastoralem dominacionem *Pilgrimi* ibidem constituti archiepiscopi in *pago Salzpurhgovve* dicto in *comitatu Sigihardi* . hoc est *curtem* nostram *Salzpurchof* vocatam quam ipse archiepiscopus tunc in *ministerium* habere visus est potestative *in proprietatem* concessimus atque transfudimus . totam cum integro , cum curtilibus . omnibusque edificiis . campis . agris . pratis . pascuis . *silvis* . *lacis* . aquis . aquarumve decursibus . *venacionibus* . molendinis . *piscacionibus* . viis et inviis. exitibus et reditibus . quesitis et inquirendis . terris . cultis et incultis . mobilibus et inmobilibus . *mancipiis* quoque omnibus utriusque sexus . *parscalcis* . cum *omnibus censibus in halla et extra halla* . *in salina et extra salinam* circa fluvios *Sala* et *Salzaha* vocatos . *in auro et sale* . et *pecoribus* . cum *theloneis* duobus qui vulgo *muta* vocantur . et cum omnibus appendiciis et adiacentibus rebus suis . et cum *ministerialibus* hominibus subnotatis . *Kerolt* cum uxore sua et filiis . et cum omnibus sibi in ministerium commissis *Stinno* et *Engilvvan* cum uxoribus et filiis eorum et cum omnibus rebus ad praedictam curtem iure legitimeque pertinentibus tali iure ad iam dictum locum *Salzpurch* in potestatem tradidimus . ut ulterius nullius persone homo ausus sit hanc donacionem confringere . et si hoc quis facere cogitat . dei iudicium incurrat. Inde quidem iussimus hoc auctoritatis nostre presens praeceptum conscribi . ut ipse res *perpetuis temporibus* libere atque securiter deinceps absque ullius persone obstaculo firmissimo vestitu ad eandem sedem possideantur . Et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur ac diligencius observetur . manu nostra eam roboravimus . anuloque nostro sigillari iussimus.

Signum domni serenissimi Lodevvici Regis.

Odalfridus cancellarius ad vicem *Pilgrimi archicapellani* recognovi et SS.

Data XVI. Kalend. Ianuarii anno incarnacionis domini DCCCCVIII. Indictione XI. Anno regni domni *Loudevvici* VIII. Actum ad *Waipilinga* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LX.

Digitized by Google

Num. LX.

K. Ludwig schenket die königliche Abbtey Traunsee dem Erzbischof Pilgrim und seiner Erzkirche.

An. 909. 19. Febr.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Loudevvicus* divina favente clemencia *rex*. Si fidelium nostrorum peticionibus praecipue quorum devocio erga nos laborare non desinit consentimus . liquido nobis profuturum fore credimus. Quapropter omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri cognoscant. qualiter nos per interventum fidelium nostrorum *Adaberonis* . *Salomonis* . *Dracholfi* . venerabilium *episcoporum* . nec non *Chounradi comitis* et *propinqui* nostri . atque *Altmani missi Hattonis Archiepiscopi* . seu *deotrici vassi* venerabilis *Pilgrimi archiepiscopi* . cuidam *comiti* nomine *Arbo* quandam *abbaciam iuris nostri Trunseo* dictam quam antea *Alpker* et *Gundperht Germani* visi sunt habere. *sibi* et *Pilgrimo archiepiscopo* usque in finem vite utriusque . postea vero pro genitoris nostri . nostraque redemptione ad sanctum Petrum sanctumque Roudbertum ad sanctam Iuvavensem sedem in proprietatem donare decrevimus . Dedimus itaque sibi cum consultu fidelium nostrorum praenominatam *abbaciam Trunseo* . cum *monasteriis* . edificiis . curtibus . mancipiis utriusque sexus. terris . cultis et incultis . agris . pratis . pascuis . campis . silvis . *venacionibus* . aquis . *piscacionibus* . viis et inviis . exitibus et regressibus . molinis. quesitis et inquirendis . mobilibus et inmobilibus . cum omni integritate *usque in finem vite utriusque in proprietatem* . Et *deinceps ad sanctam Iuvavensem sedem perpetualiter in proprietatem* . *ut quicunque presul sit praenominate sedis ex rebus praedicte abbacie potestatem habeat* per istud auctoritatis nostre praeceptum. *veluti de episcopatu suo* eius temporibus *cuncta disponere* . Et ut hec auctoritas nostra firma permaneat . manu nostra roborantes anulo nostro sigillari iussimus. Et quicunque hanc infringat . deo racionem reddat.

Signum domni serenissimi Loudevvici Regis.

Salomon cancellarius ad vicem *Pilgrimi Archicapellani* recognovi et subscripsi.

Data XI. Kalend. Martii . Anno incarnacionis domini DCCCCVIIII. Indictione XII. regnante domno *Loudevvico* Anno X. Actum *Holzchircha* in domino feliciter . Amen.

Erzbischof Odalbert, oder Adalbert II.

Num. LXI.

Ab an. 923. usque 934.

Codex Traditionum, oder Sammlung der unter obstehenden Erzbischof Odalbert vorgegangenen Tausch und anderen Handlungen.

Ex Codice autographo MS. membran. in 4. Capituli metropol.

Incipiunt concambia et data in proprietatem ſancto Ruodberto ſanctoque Petro.

In nomine ſanctae et individue Trinitatis. Tempore igitur *Arnulfi ducis Baiovuariorum* (a) *Odalbertus iuuauienſis aecclesie archiepiſcopus* actus et mores preceſſorum ſuorum eiusdem ſedis ſcilicet archiepiſcoporum adſecutus. domorum dei res ſibi divinitus collatas emeliorare ſtuduit. et augere commutando et complacitando conſultui quoque fidelium ſuorum tam clericorum quam laicorum aſſentiens. loca ubique domibus dei inoportuna ſive concambio ſive conplacitatione ſuper additis in menſura territoriis ut iam dictum eſt augmentata propius compoſuit et in unum libellum precapitulatum omnia peracta cartulis adfirmata teſtium iuſſit ſcribendo colligere et collecta capitulis prenotare ne uniuscuiusque traditio inquirendo vacillet.

Anno primo igitur *epiſcopatus* ſui inceptum eſt ad Salzpurch ab *Choriepiſcopo ſuo Gotaberto* anno incarnacionis domini DCCCC. XXIII. VII. Kalend. Octobr. exinde ordinatum usque in finem.

Capitulum. I. De complacitatione Gotaberti choriepiſcopi.
II. Item de conplacitatione eiusdem Gotaberti.
III. De conplacitatione Diotbaldi camerarii.
IIII. De conplacitatione Ellinpurge monialis.

V.

(a) Arnulfi ducis Baiovuariorum. Erzbischof Odalbert lebte gerade in den Zeiten des Herzogs Arnulphs des Bösen in Baiern, der sich einer grösseren Gewalt heraus-nahm, und in gewisser Masse auch in Ansehung der Bischöfe Baierlands von dem K. Heinrich I. jedoch nur zeitlich und auf seine Lebenstage erhielt. Daher rühret, daß des H. Arnulphs in diesem Codice, sowohl da im Anfang, als auch hinnach gedacht wird. Wie wenig aber aus diesem, und überhaupts aus der ganz sonderbaren Epoche Arnulfi mali eine Folge vor die von einigen geträumte Oberherrlichkeit oder königliches Recht der Herzoge in Baiern über das Erzstift Salzburg zu ziehen sey, davon wird in der **unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg** im III. Abschnitt §. 56-95. umständlich gehandelt.

Digitized by Google

V. De conplacitatione Ogoni et Hadamari fratrum.
VI. De conplacitatione Gotaberti ministerialis.
VII. De conplacitatione Rafoldi ministerialis.
VIII. De conplacitatione Reginhardi et Suanahilde.
VIIII. De conplacitatione Reginoldi diaconi.
X. De commutatione ipsius Reginoldi.
XI. Item de conplacitatione ipsius.

XIII. De concambio Albrici comitis.
XIIII. De concambio Drusune vidue Adalrammi.
XV. Item de conplacitatione Diotbaldi clerici.
XVI. De commutatione Eginolfi, et Vualtkeri fratrum.
XVII. De commutatione Hatvuici nobilis viri.
XVIII. De commutatione Chadalhohi comitis.
XVIIII. De commutatione ipsius Chadalhohi.
XX. De commutatione Gramanni nobilis viri.
XXI. De commutatione Reginberti aduocati.
XXII. Item de commutatione ipsius.
XXIII. De conplacitatione Reginberti advocati.
XXIIII. Item renovatio ipsius conplacitationis.
XXV. De commutatione Iacobi nobilis viri.
XXVI. De commutatione Reginhardi advocati.
XXVII. De conplacitatione Perhtrici presbiteri.
XXVIII. De conplacitatione Vuillihelmi nobilis viri.
XXVIIII. De commutatione Ruodlandi advocati.
XXX. De commutatione Uualtkeri quodam nobilis viri.
XXXI. De conplacitatione Erchanfredi presbiteri.
XXXII. De conplacitatione Gotahelmi nobilis viri.
XXXIII. De conplacitatione Orendili comitis.
XXXIIII. De commutatione ipsius Orendilini.
XXXV. De commutatione Deganberti camerarii.
XXXVI. De conplacitatione ipsius Deganberti.
XXXVII. Item de conplacitatione Deganberti.
XXXVIII. Item Traditio ipsius Deganberti mancipiorum III.
XXXVIIII. De conplacitatione Erchanbaldi ministerialis.
XL. De conplacitatione Gotesmanni presbiteri.
XLI. De commutatione Ruodberti nobilis viri.
XLII. De commutatione Selpkeri nobilis viri.
XLIII. De commutatione Hartvuici nobilis viri.
XLIIII. De conplacitatione Rihnie nobilis femine.
XLV. De conplacitatione Heilrade vidue Diotrici.
XLVI. De commutatione Kerhohi nobilis viri.
XLVII. De commutatione Fridapoldi.
XLVIII. De conplacitatione Hartvuici archidiaconi.
XLVIIII. De commutatione Kersuinde nobilis femine.

L. De commutatione Diotmari Caſtaldii.
LI. De commutatione Fridaberti cuidam nobilis viri.
LII. De commutatione Sigihardi presbiteri.
LIII. De conplacitatione Zeizmanni.
LIIII. De conplacitatione Ellinkeri presbiteri.
LV. De commutatione Herideonis.
LVI. De commutatione Rihhilde.
LVII. De conplacitatione Vueriandi et uxoris ſui.
LXVIII. De commutatione Lantperhti.
LVIIII. De commutatione Engilberti prepoſiti.
LX. De conplacitatione eiusdem Engilberti et Liutfridi nati ſui.
LXI. De commutatione Lantfredi.
LXII. De conplacitatione Franchoni.
LXIII. De concambio inter Tutonem epiſcopum et Odalbertum archiepiſcopum.
LXIIII. De Traditione Mahtfredi.
LXV. De concambio Engillinde monialis.
LXVI. Item de conplacitatione Gotaberti choriepiſcopi.
LXVII. Item de conplacitatione ipſius Gotaberti.
LXVIII. De conplacitatione Rafoldi miniſterialis.
LXVIIII. De traditione Erchankeri ad ſanctos Dei.
LXX. De conplacitatione Iacobi miniſterialis.
LXXI. De conplacitatione Rihnie monialis.
LXXII. De conplacitatione Liutfredi presbiteri et decani.
LXXIII. De conplacitatione Himildrude monialis.
LXXIIII. De conplacitatione Otacharis nobilis viri.
LXXV. De commutatione ipſius Otacharis.
LXXVI. Item de conplacitatione Otacharis.
LXXVII. De conplacitatione Diotmari fratris ſui.
LXXVIII. De conplacitatione Pernhardi fratris ſui.
LXXVIIII. Item de conplacitatione Rafoldi miniſterialis.
LXXX. De conplacitatione Marhuuardi cuidam N. V.
CAP. LXXXI. De commutatione Uirorum dei in Salzpurch.
LXXXII. De concambio Ravuni cuidam nobilis viri.
LXXXIII. De concambio Dultingi.
LXXXIIII. De conplacitatione Herichonis.
LXXXV. De conplacitatione Zuentipolchi.
LXXXVI. De conplacitatione Ogonis.
LXXXVII. De conplacitatione Riholdi presbiteri.
LXXXVIII. De concambio Odalhardi.
LXXXVIIII. De commutatione Gundbaldi.
LXXXX. Item de commutatione Zuentipolchi.
LXXXXI. De conplacitatione Vualtilonis.
LXXXXII. De commutatione Sigihalmi.
LXXXXIII. De conplacitatione Eparhardi.

Digitized by Google

LXXXXIIII. Concambium inter Odalbertum episcopum et Zuentpoldum.
LXXXXV. De conplacitatione Liutfredi.
LXXXXVI. De concambio Dietrihi.
LXXXXVII.
LXXXXVIII.
LXXXXVIIII.
Centesimum.

Incipiunt commutationes et complacitationes utiliter domui Dei temporibus *Odalberti archiepiscopi* ad sanctam Iuuauensem sedem peracte.

CAP. I. Omnibus igitur Christi fidelibus agnitum fore volumus, qualiter *Odalbertus* Iuuauensis Ecclesiae venerabilis archiepiscopus cum *Gotaberto* venerabili *choriepiscopo* suo *consultu fidelium suorum scilicet clericorum ac laicorum* aurem prebens quandam conplacitationem domui Dei utilem peragere decreuit.

Tradidit namque *Gotabertus* venerabilis choriepiscopus in altare sancti Petri sanctique Rodberti in manus *Adalberti* gloriosi *archiepiscopi* et *advocati sui Diotrici* proprietatem quam in locis *mellita* et *Torilan* dictis in *comitatu Noritale* . donante *Chonrado rege* acquisivit . cum curtilibus aedificiis veneis agris pratis pascuis *piscationibus venationibus mancipiis utriusque sexus* . omnibusque sibi in predictis locis concessis a predicto rege ad sanctum Petrum . sanctumque Rodbertum . ad sanctam juuauensem aecclesiam perpetualiter in proprietatem et statim investituram dimisit . econtra vero *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus cum manu *aduocati sui Diotrici* de altari sancti Petri sanctique Rodberti venerabili *Gotaberto choriepiscopo aecclesiam ad Lungouue* . casam cum curte . ceterisque aedificiis *mancipiis* utriusque sexus . *decimis* quoque omnibus . ceterisque rebus ibidem pertinentibus usque in finem vite sue in hereditariam proprietatem tradidit . atque transfudit . post obitum quoque ipsius ad praedictos sanctos dei integerrimum remittendum.

Hi sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti Engilbertus Comes* . Heimo . Kerhoh . Ludolf . Reginpreht . Item Kerhoh . Pirihtilo . Sigipreht. Gundpreht . Odalhart . Herideo . Adalperht . Engilperht . Uualdrih . Sigihart . Megilo . Urluikh . Odalman . Rihhart . Engilvuan . Kotaperht . Erchanperht . Adalolt . Heidfolch . Mazo . Adalo . Uualamout . Ilpunch . actum in *basilica sancti Rodberti*, Anno incarnationis domini . DCCCCXXIII. VII. Kalend. Octobr.

Digitized by Google

Item conplacitatio Gotaberti choriepiscopi cum Odalberto venerabili archiepiscopo.

CAP. II. In nomine domini Dei aeterni cognoscant omnes fideles qualiter *Odalbertus* sancte Iuuauensis ecclesie venerabilis archiepiscopus quandam conplacitationem consultui *fidelium suorum clericorum ac laicorum* aurem prebens cum *Kotaberto* fideli suo venerabili *choriepiscopo* peragere decreuit. Tradidit namque *Kotabertus choriepiscopus* cum manu aduocati sui *ducis Perhtoldi* proprietatem quam tradente *Kernia* in loco *Lominicha Kimundi* dicto suscepit. et ad *Grazluppa* ad *perchach* veluti *Rihbaldo* et *Engilfredo* tradentibus in proprium accepit. Et ad *Zurdoh* quicquid proprietatis visus est habere et in *pago Salzpurgouui* dicto in *vico mauriciano* proprietatem quam tradente *Engilhilda* sancti monialis femina accepit. veluti ipsa olim temporibus *Piligrimi archiepiscopi* in beneficium tenuit. ac postea de *Odalberto* venerabili archiepiscopo in proprietatem commutavit. Et ad *Holzhusun* quod tradente predicta Engilhilda suscepit. quam ipsa emptione sua acquisivit. Et mancipia VIII. causa conplacitationis in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Reginberti* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum et ad sanctam Salzburgensem sedem post obitum suum in proprietatem. Ea videlicet ratione ut si Engilhilt vel Kerni eum supervixerint. que ab eis predicto choriepiscopo tradita sunt usque in finem vite sue in proprietatem possideant. et postea ad praedictam sedem perenniter in proprietatem consistant. Econtra vero *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus cum manu *aduocati sui Regimberti* in manus *Kotaberti choriepiscopi* et *aduocati sui Bertaldi ducis* hec loca. ad *sanctam Mariam ad carantanam*. *Ad sanctum Petrum in ciuitate carantana*. *ad sanctum Laurentium*. *ad Kurzizam*. *ad Zeleznam*. *ad sanctum Petrum ad Ostarvizam*. *ad Trevinam*. Item *ad sanctam Mariam ad Dravum*. Ad *muoriza Kimundi*. *ad Rotenmannum*. *ad Laventam* beneficium *Engilhilde* sancti monialis femine. cum mancipiis utriusque sexus, et *decimis*. omnibusque rebus. magnis ac paruis. ad predicta loca rite legitimeque pertinentibus. et ab eo investitura possessis sibi usque in finem vite sue in proprietatem tradidit et transfudit. postea vero hec loca predicta cum omni integritate ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam juvavensem sedem perenniter in proprietatem possidendum. Excepto quod predicta *Engilhilt Kurkiznam* et *Zeleznam* et *ad sanctum Petrum ad Ostarvizam* cum omnibus ibidem pertinentibus usque in finem vite sue in proprietatem possideat et praedicta Kerni locum *Muoriza Kimundi* usque in finem vite sue in proprietatem obtineat. Postea vero integerrime ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuuauensem sedem perenniter in proprietatem consistant. Isti sunt *testes per aures attracti*. *Rodperht comes*. *Reginker comes*. *Diotmar comes*. *Sigipold comes*. Reginhart. Arpo. Uveriant. Maruuart. Ascuuin. Herolt. Turdagouuo. Sarahilo. Arnkis. Diotram. Hinto. Auo. Zuentibold. Erinperht. Ernust. Egiuuint. Kerhoh. Liutprant. Noting. Uuoluo. Chunirich. Regimhoh. Arpo. Raci. Enci. Papo. Rocholf. Ruodperht. Uuielant.

Actum

Digitized by Google

Actum in *Synodo in ecclesia sancte Marie ad Carantanam* . Anno dominice incarnationis DCCCC. XX. VII. Indictione XV. sub die X. Kalend. Iun. feliciter in dei nomine.

Complacitatio inter Odalbertum archiepiscopum et Diotbaldum camerarium suum.

CAP. III. Notum sit omnibus Christi fidelibus . qualiter *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus quandam conplacitationem cum *Diotbaldo camerario suo* decrevit aciendum . Tradidit namque *Diotbaldus* cum manu *Otochari* fratris sui . in manus predicti archiepiscopi *Odalberti* et *advocati sui Reginberti Cappellam ad pahmannon* cum atrio et cum curtilibus ibidem pertinentibus . Et hobam unam cum territorio et pratis et cum incisione ligni veluti antea ad ipsam capellam accessit . et proprietatem quam ad *Talaheimon* visus est habere et *mancipia VI.* quorum nomina sunt . *Azili* cum uxore . *Enzi* cum uxore et filiis duobus . et vineas duas unam cultam . alteram incultam . post finem vite sue et Kisale . ad sanctum *Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem Iuuauensem* perenniter in proprietatem . Econtra *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *Reginberti aduocati* sui tradidit in manus *Deotbaldi* et *Otachari* fratris sui: curtem ad *pahmannon* cum omnibus que ibi in beneficium tenuit . et tres *ancillas Kezam* . *Etliuzam* . atque *Engizam* . sibi et *Kisale* usque in finem vite sue in proprietatem . et *Slierpach* usque in finem ipsius Diotbaldi in proprietatem . postea ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum remittendum . Isti sunt *testes* . N. Otachar. Diotmar . Herrant . Arbo . Echo . Kerhoh . Uuelfinch . Ruodperht . Kotideo. Reginolf . Francho . Kocholf . Dultinch . Reginhoh . Benedictus . actum *ad Orilan* anno incarnationis domini . DCCCC. XXVII. Indictione XV.

De complacitatione ellanpurge monialis.

CAP. IIII. *Odalbertus Iuuauensis ecclesie* venerabilis *archiepiscopus* . superno ductus amore cum consilio fidelium suorum quandam complacitationem cum ipsa *ellanpurga nobili femina* que olim cum *Piligrimo* eiusdem sedis *archiepiscopo* eandem complacitationem peragere decrevit . Tradidit namque predicta *Ellanpurg* cum manu *Odalberti* predicti archiepiscopi . et *aduocati sui Adalfredi* quidquid proprietatis in loco . *Tan* vocato visa est habere . cum subnotatis *mancipiis* . N. *Diotrih* . *Vualtgoz* . *Gunzi* . *Diutrud* cum filia sua *Gotadrud* . agris . pratis . pascuis . silvis . aquis . molinis . omnibusque rite ibidem pertinentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum . ad sanctam Iuvavensem sedem absque ullius contradicentis obstaculo perpetualiter possidendum, et statim investituram dimisit . Econtra vero domnus *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus cum manu *aduocati sui Adalfredi* in manus *Ellanpurge* et *aduocati* sui *Diotrici* locum *puhila* vocatum . cum omnibus parvis ac magnis mobilibus ad eundem locum rite

rite pertinentibus et VI. *mancipiis* ita dictis . *Nordheri* . *Alpuni* filius eius. *Otmar* . *Otker* . *Hiltigunt* seu omnibus veluti *Otperht* in beneficium habuit aedificiis curtilibus agris pratis pascuis silvis in *monte Hegilo* vocato habundanter . communibus siue specialibus arbustaque omnia in *occidentali ripa Salae* crescenti , molinam . cum molinario aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, omnibusque rite et legaliter predicto atterminatis loco . Insuper vero *vadum einheriacense legitimum* in *predicto flumine ubi optime fore valuisset* . cum *nauta* et *navibus* bene paratum . et locum *antheringa* dictum . cum mancipiis omnibusque tunc inibi manentibus seu legitime ibidem pertinentibus exceptis duabus hobis quarum unam *Teganperht* . alteram *Uvodalschalh* in beneficium visi sunt habere usque ad finem vite sue tradidit in proprietatem predicte *Ellanpurge* . postea vero ad predictos Sanctos Dei remittendum.

Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . Hartvuinh . Heimo. Eparhart . Otacar . Pirihtilo . Reginhart . Adalperht . Kerhoh . Machalm. Liutker . Rudolf . Gotadeo . Ebarhart . Sigiperht . Adalfrid . Lantperht. Eramperht . Engilschalch . Item Kerhoh . Diotmar . Reginperht . Uvaldrich. Adalperht . Item Kerhoh.

De complacitatione Ogoni et Hadamari fratrum.

CAP.V. Ogo igitur et frater eius *Hadamar* tradiderunt ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum . in manus *Odalberti archiepiscopi*, et *advocati* sui *Reginberti* in complacitationem talem proprietatem qualem a fratribus suis in hereditariam partem sumpserunt . id est tres hobas ad *albinam* cum *parscalcis* nominatis *Ramheri* . *Ricili* . *Anzo* . *Schalho* . *cum uxoribus* et *filiis* ipsorum ad predictos sanctos post obitum amborum in proprietatem perpetualiter possidere . Econtra vero *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus et *advocatus* eius *Reginbert* . fratribus *Ogoni* et *Hadamaro* de rebus ecclesiasticis loca II. nominata *Iscala* et *Ruitheim* tradiderunt in *comitatu Fulchradi* cum *mancipiis* nominatis *Tagaperht*. *Vualtrih* . *Adalrih* . *Iohan* cum *uxoribus* et *filiis* . ipsorum seu aliis mancipiis super hoc ad ipsa loca pertinentibus et ceteris omnibus juste et legaliter ad hec loca accedentibus . Iam ut ipsi fratres iam fati usque in amborum exitu . in proprietatem haberent . Postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perpetuo tempore tota et integra loca prescripta consisterent . Hec nomina sunt *testium* . *Moymin comis* . *Reginperht comis* . *Engilperht comis* . Diotrih. Kerhoh . Abraham . Eparhart . anno . Rihheri . Reginhart . Adalperht. Reginhoh . Risuni . Adalrih . Rifrid . Ruodolt . Odalschalh . Engildio . Hadamar . Uvelisinch . Ermanhart . Iacob . Folchrat . Pernhelm . Madalhelm. Item Madalhelm . Meginhelm . Diotpold . anno DCCCC. XXV. viij. Kal. Mai . actum *ad Chiminchse*.

Item

Digitized by Google

Item complacitatio Odalberti archiepiſcopi atque miniſterialis ſui Gotaberti.

CAP. VI. Tradidit itaque idem *Gotabertus* in manus domini ſui *archiepiſcopi Odalberti* ſuam proprietatem totam. quam ad *herioltingam* viſus eſt habere. *Reginberto advocato* cum manu epiſcopi hoc accipiente et confirmante ad juvavenſem domum dei perpetualiter hanc conſiſtendam. Econtra etiam *Odalbertus archiepiſcopus* unacum *advocato ſuo* iam dicto eidem *Gotaberto* in proprietatem tradidit quod tunc in beneficium habuit in *biſontia* loco *leto* nuncupato. ea quoque ratione ipſam adfirmantes complacitationem. ut utrumque locum ipſe *Gotabertus* et uxor eius *N. papa*. usque in amborum exitu in proprietatem haberent. Poſtea autem filia eius *Heilſuind* vocata, et filius Heilſuinde N. *Ruodbert*. et adiunctum. eſt. ut quicunque ex eis diutius vixiſſet. ea loca absque aliqua contradictione poſſideret. Poſtea vero ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perpetuo tempore conſiſterent, et iſti ſunt *teſtes per aures attracti*. *Diotmar*. *Engilbert comes*. *Chadalhoh comes*. Abraham. Zuentipolch. Graman. Adalperht. Rafolt. Reginhart. Meginheri. Sundargouuo. Uuolfperht. Selpker. Meginhelm. Uvaltker. Ogo.

Complacitatio Rafoldi cum Odalberto archiepiſcopo.

CAP. VII. Ipſe vere *Rafolt* tradidit ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *aduocati* ſui *Reginberti* talem proprietatem. qualem ad *Vuilligozespach* a *ducis* traditione *Arnulphi* habuit. et qualem ad *Ezinpach* a *ducis* traditione ſuaque emptione viſus eſt habere. ſed et ipſum locum *Ezinpach* vocatum a ſua poteſtate reliquit. Econtra vero *Odalbertus* archiepiſcopus una *aduocato* ſuo *Reginberto* in conplacitationem eidem *Rafoldo*. tradidit locum unum *hadaliunga* vocatum cum *eccleſiaſticis* et *curtilibus* ſicuti tunc in beneficium ibidem habuit. ſibi et uxori eius *Suſanne*. et *filio eius Vuitagouuóni* usque in finem omnium illorum poſſidendum. Et poſtea ad domum dei loca prefata integra conſiſtant. Iſti ſunt *teſtes per aures attracti*. Diotmar. item Diotmar. Otker. Sigihart. Engildio. Luitperht. Kerhoh. Engilſchalh. Adalperht. Alamunt.

Actum ad *Salzpurch* IIII. Non. Ianuarii.

Item de complacitatione inter venerabilem archiepiſcopum Odalbertum et Reginhardum nobilem virum facta.

CAP. VIII Omnium vero Chriſti fidelium comperiat induſtria. quoniam quidam *Odalberti nobilis vir*. N. *Reginhart* una coniuge ſua N. *Suanahilt* tradidit in manus ſancte juvavenſis archiepiſcopi *aduocatorumque ſuorum Engilberti* et *Kerhohi* omnem proprietatem ſuam quam tunc eodem die in *Liupinatale* habuit ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum poſt eius obitum et illius preſcripti coniu-

 gis

gis nec non et filiorum suorum N. *Reginhart* et *Uuillihelm* . perpetualiter possidendum . Econtra ipse archiepiscopus unacum prescriptis aduocatis eius et *consilio fidelium suorum clericorum* scilicet *et laicorum* de rebus sancte ecclesie *Reginhardo* et sue coniuge tradidit in proprietatem quod tunc in beneficium habuit . ad *Lieznicham* et *Muorizam* . cum *ecclesiis* . *decimis* . seu curtilibus atque mancipiis . ceterisque omnibus ad hec loca juste pertinentibus . ita ut ipse ea loca vita manente in proprietatem habeat, et si prefata eius uxor eum supervixerit . similiter in proprietatem possideat dum vivat . post illius etiam vitam et filiorum eius prenominatorum qui diutissime ex his vivat in proprietatem possideat . Postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perpetualiter in proprietatem consistant . Isti sunt *testes* exinde . *Rantolf comes*. *Gundpold comes* . *Engilperht comes* . *Hauuhart comes* . Chadalhoh . Diotmar. Odalscalh . Hartuuich . Ogo . Hadamar . Eparhart . Gerolt . Zuentipolh. Uualtilo . Selpker . Gros . Antrih . Husinoh . Erchanhart . Palduuin . Reginhart . Otachar . Diotmar . Pernhart . Milo . Vuolfperht . Ellanperht. Adalperht . Sigihart . Nordperht . Papo . Uualto . Herideo . Actum ad *poumpurch* . anno DCCC. XXV. sub die VI. Kalendas Iunii.

De traditione Reginoldi diaconi.

CAP. VIIII. Omnibus notum sit Christi fidelibus . *Odalbertus* venerabilis *archiepiscopus* quondam conplacitationem cum *Reginoldo* diacono suo peregit . Tradidit predictus *Reginoldus* cum manu *Vualtilonis* in manus *Odalberti* et *aduocati* sui *Reginberti* proprietatem quam in loco *niuuinbusa* dicto habuit . post obitum suum pro remedio animarum *Piligrimi* et *Odalberti* archiepiscoporum et sue ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad juvavensem sedem . cum istis *mancipiis*. *Uuiber* . *Emihilt* . *Uuazo* . perenniter in proprietatem . Econtra *Odalbertus* archiepiscopus cum manu *Reginberti* tradidit in manus *Reginoldi* et *Uualtilonis* locum *Rihkozesriut* quem per XV. annos devastatum ipse *Reginolt* propriis rebus excolere cepit . cum *mancipiis* subnotatis XIIII. *Salacho* . *Gundheit* . *Uuolamout* . *Uuaza* . *Perhtmunt* . *Razo* . *Lantpurch* . Item *Gundheid* . Item *Uuolamuot* . *Diotilo* . *Suona* . *Engilman* . *Ellinrih* . *Engildrud* . cum omnibus magnis ac parvis ibidem pertinentibus usque in finem vite sue sibi in proprietatem . et post obitum suum viris dei canonicis absque provenda pro redemptione Adalberti et Piligrimi et sua eternaliter in proprietatem . Hi sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . Amulperht . Reginhart . Uolfperht. Uuelisink . Rafolt . Milo . Puopo . Adalfrid.

Actum ad *Salzpurg* . anno incarnationis domini . DCCCC. XXV.

Commutatio inter Adalbertum archiepiscopum et Reginoldum diaconum.

CAP. X. Noverint omnes Christi fideles . quoniam *Odalbertus* archiepiscopus quandam commutationem cum *Reginoldo diacono* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Reginolt* cum manu *Engilberti aduocati* sui in manus *Odal-*

berti

berti archiepiscopi et *advocati* sui *Regimberti* talem proprietatem veluti ad *perge* per traditionem *Reginoldi presbiteri* et trium sociorum *Heilpurge* . *Alpune* et *Vualtrade* iuxta fluviolum *Liupilinaha* . cum territoriis . pratis . lignis, et duarum molinarum locis cum omnibus ibidem pertinentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuvavensem sedem perenniter in proprietatem . Econtra *Adalbertus* archiepiscopus . cum manu advocati sui *Regimberti* tradidit in manus *Reginoldi* et *advocati* sui *Kerhohi* . ad *Suozinheim hobam* unam *desertam* . ad *hitilinperk hobam* unam *devastatam* . cum omnibus ad easdem hobas pertinentibus perenniter in proprietatem possidendum . Ipsi sunt *testes* qui et prescripte traditionis sunt *Engilperht comes* . *Diotmar comes* . Machelm . Rafolt . Heimo . Adalperht . Odalscalh . Selpker . Heidfolch . Uuolomuot . Ruedolf . Irminolt . Zuentipolch . Reginperht . Engilscalh . Herideo.

Item complacitatio inter Odalberto et Reginoldo diacono.

CAP. XI. Cognoscant omnes Christi fideles . quoniam *Odalbertus* venerabilis *archiepiscopus* quandam conplacitationem cum *Reginoldo diacono* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Reginolt* cum manu *advocati* sui *Engilberti* talem proprietatem sicuti ad *hitilinperch* visus est habere ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem juvavensem causa conplacitationis subnotate et tria *mancipia* . N . *Liuuona* . *Dingolt* . *Uuolfolt* . post finem vite sue et *Ellanpurge monialis* in proprietatem.

Econtra *Odalbertus* archiepiscopus cum manu *advocati* sui *Reginberti* tradidit in manus *Reginoldi* et *advocati* sui *Engilberti* sive *Ellanpurge* . ad *Percheim* . curtem . *ecclesiam* . mancipia utriusque sexus tunc ibi possessa et rite pertinentia . *decimis* . omnibusque magnis ac parvis ab eo in beneficio obsessis. et quicquid predicta *Ellanpurg* in locis *antheringa* et *puhila* cum *Piligrimo archiepiscopo* et *Odalberto archiepiscopo* antea complacitavit . cum curtilibus casis. *ecclesia* . *decimis* . mancipiis utriusque sexus . omnibus magnis ac parvis mobilibus et immobilibus inibi manentibus et rite adiacentibus . Et III. *servos*. *Hiltrih* . *Selpker* . *Todink* . cum uxoribus ipsorum . si *Reginolt* longioris sit vite . quod *Ellanpurg* sibi usque in finem vite in proprietatem . si autem illa eum supervixerit, veluti suprascriptum est per omnia sibi in proprietatem usque in finem vite sue possideat . Postea vero ad sanctam sedem integre remittendum . *Testes* qui et prescripte traditionis sunt.

Item

CAP. XII. NB. Hier sind einige Zeilen in dem Originalcodex ausgelöscht, darauf folgt:

Isti sunt *testes per aures attracti* . Chuntilo . Riholf . Oto . Machelm. Aso . Gundperht . Amo . Einhart . Rollo . Uuichart . Uuikhelm . Eigil. Ernust . Adalperht . Moymir . Deotmar . Heimo . Rafolt . Uuillihelm . Kisalolt . Ratpot . Luitfrid . Kerhoh . Graman . Altman . Uuelisinch . Odalscalh . Reginhoh . Heidfolch . Kotesman . Gundram . Geio . Adolf . Item Altman . Gotahelm . Alpuni . Azaman . Lantperht . Kisalhar . Diotram.

Actum ad *mutilingam* anno incarnationis domini DCCCC. XXVIII.

Digitized by Google

De concambio Albrici.

CAP. XIII. Notum sit igitur omnibus sancte dei ecclesie fidelibus . quoniam *Odalbertus* iuvavensis ecclesie archiepiscopus domus dei res emeliorandas cum *Albrico comiti* quoddam fecerat concambium . Tradidit etiam ipse *Albrih* in manus *Odalberti* archiepiscopi et *aduocati* sui *Kerhohi* ad *Gamanaron hobam unam* propius domus dei iacentem et *flatum ferri* quod *aruzi* dicitur *fodere sine censu* quantumcunque unusquisque de famulis domus dei potuisset . In perpetuum ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem possidendum. Econtra vero prefatus archiepiscopus *Odalbertus* unacum *advocato* suo *Kerhoho* eidem venerabili viro *Albrico* tradidit de rebus domus dei et sancti Rodberti ad *Adamunton* locum *patellarem unum* quem tunc ipse *Albricus* habuit in beneficium . et de territorio domus dei in agris et pratis *tertiam partem* illic iacentem . Ita ut in evum sibimet foret proprietas et potestativus esset de ea tradendi comutandi vel quicquid se libeat faciendi.

Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . Kerolt . Gotideo. Sigihart . Nordperht . Rorinch . Engildio . Kerhoh . Otker . Ratheri . Ericho . Selpker . Rafolt . Chunirih . Reginhart . Ogo . Zuentipolch . Odalscalch . Engilscalch . Item Ericho . Uuitagovuo . Gundpold . Uuillihelm . et ipse *Uuillihelm* . *utriusque partis fideiussor* existit.

Actum *ad sanctum Georgium* . anno incarnationis domini dcccccxxxi. die 5. Kalend. Iulii feliciter Amen.

Et ut agnitioni omnibus habeatur . et error penitus abstergetur . ipse *Albricus* fuit *Arnulfi ducis patruelis filius Herolt* nuncupatus.

Item de commutatione quam Odalbertus archiepiscopus cum quadam Uidua Drusun N. facere decrevit.

CAP. XIIII. Quadam igitur vidua *Adalrami Drusun* nominata . unacum advocato illius *Diotrih* nominato tradidit in manus *Odalberti* sante Iuvavensis ecclesie *archiepiscopi* et *advocati* sui *Adalfredi* et *Kerhohi* . quicquid proprietatis in loco *eparharteschircha* vocato visa est habere ad sanctum Petrum . sanctumque Rodbertum aeternaliter sine ullo obstaculo in proprietatem . Econtra vero prescriptus archiepiscopus cum advocatis suis prenominatis tradidit prenuncupante vidue in loco *Eringa* dicto . equali mensura . eodem modo perenniter in proprietatem.

Et inde sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . *Hauuart comes*. Chadalhoh . Diotrih . Kisalolt . Ludolf . Adalperht . Ruodlant . Machelm. Pirihtilo . Sigiperht . Dultinch . Adalfrid . Kerhoh . Eparhart . Ostarpold. Fridaperht . Helmuni . Hartperht . Lioperht . Adolf . Vuolperht . Canzo. Rihhart . Milo . Vuolspero . Nidhart . Odalker . Alprih . Ogo . Actum ad *Mulidorf* sub die III. Kalend. Augusti.

Item

Digitized by Google

Item conplacitatio Odalberti archiepiſcopi cum Diotbaldo nobili clerico.

CAP. XV. Tradidit namque idem *Diotbaldus* in manus *Odalberti* venerabilis *archiepiſcopi* et *advocati* ſui N. *Hartvici ancillam* unam nomine *Chrizam* cum tribus infantibus et inveſtituram dimiſit ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perpetualiter in proprietatem. Econtra vero *Odalbertus* venerabilis *archiepiſcopus* cum manu *advocati* ſui predicti tradidit prenominato *Diotbaldo ſervos* II. N. *Diotperht* et *ancill.* II. cum infantulis eorum usque in finem vite ſue et proximae ſuae Kiſalae usque in finem vitae ſue in proprietatem. Poſt cuius exitum ad ſanctum Petrum. ſanctumque Rodbertum inveſtituram remittendum. Huius reì *teſtes* ſunt iſti. Hartuuich. Egil. Reginperht. Sigiperht. Auo. Gezo. Dultinch. Milo. Uuolfperht. Amalperht. Francho. Otker. Diotmar. Iacob. Lanto. Engilſcalh. Adalger. Actum ad *Orilan*. anno dcccc. xxv.

Item commutatio inter Odalberto archiepiſcopo et Eginolfo nec non et Uualtkero fratri ſuo.

CAP. XVI. Notum ſit omnibus fidelibus qualiter *Odalbertus* venerabilis *archiepiſcopus* quoddam comutationem cum *Eginolfo* et *Vualtkero* fratribus decrevit faciendum. Tradiderunt namque *nobiles viri* talem proprietatem veluti in loco *prunna* nominato viſi ſunt habere ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſanctam juvavenſem ſedem in manus predicti *Odalberti archiepiſcopi*. et *advocati* ſui *Chadalhohi* perenniter in proprietatem poſſidendum.

Econtra vero venerabilis *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu *advocati* ſui predicti *Chadalhohi*. tradidit preſcriptis fratribus talem locum veluti in loco *Arnesdorf* nominato viſus eſt habere cum omnibus iuſte ac legitime ad eundem locum pertinentibus perpetualiter in proprietatem.

Et iſti ſunt *teſtes* ex utraque parte *per aures attracti*. *Hauuart comes*. Heimo. Adalperht. Rafolt. Hadamar. Heriperht. Arpo, Otachar. Diotmar. Mezzi. Reginhoh. Ribpold. Zuentipolch. Riffuni. Vueliſinch. Vuolfperht. Acta ad *Chiminchſe*. ſub die Kalend. Novembr.

Traditio commutationis inter Odalbertum archiepiſcopum et Hartuuicum proximum eius.

CAP. XVII. Cognoſcant omnes ſancte matris eccleſie fideles qualiter venerabilis *archiepiſcopus Odalbertus* ſancte Iuvavenſis eccleſie conſilio fidelium ſuorum *clericorum* ſcilicet ac *laicorum* quandam comutationem cum *Hartuuico fideli proximo ſuo* decrevit faciendum. Tradidit namque predictus *Hartvuich* talem proprietatem veluti *infrierun* loco *puoch* nominato viſus eſt habere ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſanctam Iuuauenſem ſedem in manus predicti *archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Reginberti* cum *mancipiis* utriusque ſexus et unam ancillam cum filiis ſuis quam *Vuaninch* hactenus in uxorem habuit. perpetua-

liter

Digitized by Google

liter in proprietatem . Econtra venerabilis *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Reginberti* tradidit prescripto *Hartuuico* quicquic ad *inheringun* visus est habere et totidem mancipia veluti *Hartuuih* ad *pouche* . donavit . et si *Hartuuich* totidem mancipia ad sanctam iuvavensem sedem condonasset . potestative sibi omnia tunc inibi manentia cum omnibus ibidem consistentibus in proprietatem possideret.

Et hoc *testibus subscriptis* ex utraque parte confirmaverunt.

CAP. XVIII. Ipsa vero die qua hec traditio peracta est . tradidit *Cadalhoh* ad sanctam *juvavensem sedem hobam unam* in loco *Chuofstein* dicto cum curte omnibusque edificiis ceterisque rebus ibidem pertinentibus in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* eius *Reginberti* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem . Econtra vero tradidit *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Reginberti Chadalhoho hobam* I. in loco *Rordorf* dicto cum aedificiis ceterisque rebus ad predictam hobam pertinentibus perpetualiter in proprietatem.

Et isti sunt *testes* utriusque traditionis *Hauuart* . *comes* . *Diotrih* . *Engilperht comes* . *Diotmar comes* . Chadalhoh . Adalperht . Hartuuihe . Reginhoh . Ruodolf . Zuentipold . Vuolfram . Vuolfperht . Arperht . Uuelisinch. Lantfrid . Reginolf . Otachar . Diotmar . Alaman . Rihart . Reginolt.

Item commutatio inter Odalbertum archiepiscopum et Chadalhohum comitem.

CAP. XVIIII. Noverint omnes Christi fideles quoniam *Odalbertus archiepiscopus* quandam commutationem cum *Chadalhoho comite* decrevit faciendum. Tradidit namque predictus *Chadalhok* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti hobam* I. de territorio et de pratis ad *pirchinauuanch* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum . perenniter in proprietatem . Econtra vero tradidit predictus *archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Reginberti* prescripto Chadalhoho locum *fredinghhoua* dictum perpetualiter in proprietatem.

Hi sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . *Engilperht comes*. Nordperht . Uuitagouuo . Rafolt . Auo . Adalfrid . Kerhoh . Pirhtilo. Zuentipolch . Puopo . Hiltipold . Adalperht . Erchanolf . Tuoto . Imizi. Item Uuitagouuo.

Commutatio inter Odalberto archiepiscopo et Gramanno nobili viro.

CAP. XX. Noverint omnes Christi fideles . quoniam *Odalbertus Iuvavensis* ecclesiae *archiepiscopus* quoddam commutationem cum *Gramanno nobili viro* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Graman* talem proprietatem veluti in loco *puochskeio* et in alio loco ad *Uualde* nominato visus est habere ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuvavensem sedem in manus

pre-

Digitized by Google

predicti archiepiscopi *Odalberti* et *advocati* sui *Chadalhohi* cum edificiis cultis et incultis . omnibusque magnis ac parvis ibidem iuste legitime ad eundem locum pertinentibus . excepto uno *curtili loco* . et *iugera* VIIII. alia omnia tradidit ad predictos sanctos dei perenniter in proprietatem possidendum . Econtra vero pretitulatus *Odalbertus* archiepiscopus cum manu *advocati* sui *Chadalhohi* tradidit predicto *Gramanno* talem locum veluti in loco *Perch* nominato visus est habere cum *omnibus magnis* ac *parvis* ibidem pertinentibus perpetualiter in proprietatem habere sibimet ipsi seu posteris.

Et isti sunt *testes* exinde ex utraque parte *per aures attracti* . *Hauuart comes* . Diotmar . Heimo . Adalperht . Rafolt . Risuni . Heriperht . Mezzi. Uuolfperht . Uuelisiuch . Reginhoh . Rihpold . Zuentipolch . Arpo.

Actum ad *Chiminchsee* . sub die V. Nonas Novembr.

Traditio commutationis inter Odalpertum archiepiscopum et Reginbertum advocatum ipsius.

CAP. XXI. Cognoscant omnes Christi fideles . qualiter venerabilis *Archiepiscopus Odalbertus* sancte Iuvavensis ecclesie *consilio fidelium* suorum *clericorum ac laicorum* quandam commutationem cum *Reginberto fideli advocato suo* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Reginbertus* talem proprietatem veluti in loco *Vuillinperg* visus est habere ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuvavensem sedem in manus predicti *Odalberti Archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti comitis* cum omnibus ibidem pertinentibus juste legitimeque ad eundem locum aeternaliter in proprietatem possidendum.

Econtra prenominatus *Odalbertus* juuavensis ecclesie *archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Engillberti comitis* tradidit predicto *Reginberto suo advocato* talem locum sicuti in loco *Nuozdorf* nominato et alium locum *Steinpach* nominatum visus est habere cum omnibus ad eosdem locos iuste ac rite pertinentibus perpetualiter in proprietatem possidendum sibi seu posteris eius.

Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . *Diotmar comes*. Heimo . Adalperht . Kerhoh . Otachar . Diotmar . Sigihart . Machelm. Engildio . Rafolt . Zuentipolch . Henfolch . Kreholf . Livan . Irminker. Irmperht.

Actum in *Pisontia* in loco *Cella* N. Anno DCCCC. XXVI. sub die VII. Kalend. Ianuarii.

Item commutatio inter Odalbertum Archiepiscopum et Reginbertum aduocatum.

CAP. XXII. Tradidit namque *Reginperht* quidam *nobilis vir* et *advocatus in Salzpurch* in manus *Odalberti Archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti comitis* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum suam proprietatem talem . qualem sibi iam in commutationem quidam *nobilis vir* N. *Iramperht* tradiderat loco *Rudilinchheima* dicto . ad predictos sanctos perenniter in proprietatem possidendum.

Econtra vero iam dictus *Odalbertus Archiepiſcopus* unacum *advocato* ſuo *Engilberto* omnium *fidelium ſuorum conſultu clericorum* ſcilicet *et laicorum* tradidit eidem *Reginberto* duo loca *Nuozdorf* et *Steinpach* dicta in proprietatem habenda . et inde *teſtes legitime traxerunt* quorum nomina ſunt . Diotmar . Heimo . Kerhoh . Adalperht . Rafolt . Sigihart . Item Diotmar . Machelm . Engildio . Zuentipolch . Gepahart . Irmperht . Frecholf . Heidfolch . Leon. Friderat . Item Iramperht.

Actum *in Piſontia* anno DCCCC. XXVII. ex utraque parte loca tradita tunc *deſerta* iacebant.

Item complacitatio inter Odalbertum Archiepiſcopum et Reginbertum.

CAP. XXIII. Omnium igitur ortodoxorum induſtrie notum ſit quomodo quidam *nobilis vir* N. *Reginperht* cum domino ſuo *Odalberto Archiepiſcopo* quandam conplacitationem facere obſecravit . Tradidit etiam idem *Reginperht* in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Reginhardi* talem proprietatem qualem habuit in *rotahgauue* ad *ſunninpach* . et alia loca duo . *Pigarto* et *rihkozesreot* dicta ad hunc pertinentia . cum *mancipiis* XX. et paſtu pecudum . caeterisque omnibus eidem locis juſte adiacentibus . ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum poſt obitum ſuum . uxorisque ſue *Perhchilde* perenniter in proprietatem conſiſtendum.

Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus* unacum *Reginhardo advocato ſuo* de rebus ſibi commiſſis dicte eccleſie *conſultu omnium fidelium ſuorum clericorum* ſcilicet *et laicorum* obaudiens . Tradidit eidem *Reginherto* et *Perhchilde uxori ſue* in proprietatem quicquid ipſe *Reginperht* tunc habuit *in beneficium* tam *mancipiis* quam *territoriis*. ita ut usque in finem utriusque hoc per totum habeant in proprietatem . poſtea autem ad predictos ſanctos dei et juvavenſem ſedem per aeuum poſſidendum in proprietatem loca iam dicta beneque habitata atque culta.

Iſti ſunt *teſtes* N. *Perhtolt dux* . *Ruoperht comes* . *Reginker comes*. *Diotmar comes* . *Sigipold comes* . *Uuillihelm comes* . Uuertiant . Turdogauuo. Starhant . Marhuuart . Sarhilo . Arnis . Aſcuum . Diotram . Hoholt . Papo. Kerhoh . Otacher . Zuentipolh . Auo . Eparhart . Amolperht.

Anno incarnationis Domni D. CCCC. XXVII. Actum ad *Karantanam*.

Item renovatio complacitationis ipſius Reginberti.

CAP XXIV. Iterum etiam hec ipſa complacitatio ad *Salzpurch* eodem anno renovata eſt . et *teſtibus* ſubſcriptis confirmata . quorum nomina ſunt . *Moxmir comes* . *Liutperht comes* . *Engilpreht comes* . *Chadalhoh comes* . Rapot . Utto. Reginhart . Zuentipolch . Rihheri . Sigiperht . Irminker . Sigihart . Adalo. Heizo . Reginperht . Ilpuuc . Reginolt . Otker . Pernhart . Heto . Engilſcalh . Riſuni . Egino . Uuolfhart . Uuentilpreht . Arbo . Diotmar.

Com-

Digitized by Google

Commutatio inter Odalbertum Archiepiscopum et Iacobum nobilem virum.

CAP. XXV. In Christi nomine decrevimus notum fieri omnibus Christi fidelibus presentibus scilicet atque futuris nobilibus personis et ignobilibus qualiter *Odalbertus juvavensis* ecclesie *archiepiscopus* quandam commutationem cum *consilio et consensu clericorum atque laicorum ad ipsam sedem pertinentium* cum quodam *nobili viro Iacob* nominato ac *coniuge* sua *Engilrat* nominata facere definivit . *dimisit* vero predictus *nobilis vir* ac *coniux* illius prenominata talem questionem super omnia, qualem ad *Zilare* habere visi sunt . et coram *Episcopo* et *advocato* suo *Reginberto* seu caeteris quam plurimis quorum nomina subter inserta sunt . confirmaverunt . quod amplius in placitis illi seu posteri illorum hoc adquirere noluissent . et alium locum ad *markluppa* nominatum super hoc tradiderunt ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum . atque in manus prefati archiepiscopi et *advocati* sui *Reginberti* aeternaliter in proprietatem.

Econtra vero tradidit *Episcopus* unacum *advocato* predicto de rebus ecclesie loca *perchova* . *stumphinpach* atque *cundperhtesdorf* nominata . Eodem modo cum territoriis aedificiis . mancipiis seu ceteris omnibus quesitis et inquirendis juste ac legitime ad hoc pertinentibus ipso predicto nobili viro ac coniuge sua perenniter in proprietatem possidenda . si autem numerus mancipiorum aequali mensura ex utraque parte fiat . hoc sit . si vero ex parte *Iacobi* maior numerus mancipiorum traditum sit . hoc fiat . et inde sunt *fideiussores* ex utraque parte . *ex parte episcopi Kisalot* . ex parte *Iacobi Uuolfolt* . ac *Gotadeo* . atque *testes* exinde *Vuolftregil comes* . *Reginker comes* . Ratolt . Hartunch . Kisalot . Heimo . Zuemipold . Sigimuot . Ratfolt . Uuolfperht . Arpo . Ermperht . Meto . Huko . Gotadeo . Mahtum . Odalscalh . Hadamar. Item Ratolt . Otker . Herant . Adalperht . Sigihart . Kepahart . Uuihart. Odalfrid . Item Heimo . Masso . Sigiprant . Uuolfolt . Hunger . Eparhart. Lion . Uuisunt . Diotpold . Erchanperht . Item Sigimuot.

Actum ad *Chiminesse* sub die XVI. Kalend. Iulii.

Commutatio inter Odalbertum archiepiscopum et Reginhardum vassum eius.

CAP. XXVI. Notum sit omnibus fidelibus qualiter *Odalbertus juvavensis ecclesie archiepiscopus* quandam commutationem cum *Reginhardo nobili viro* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Reginhart* talem proprietatem suam. qualem in loco *Grimhiltaperg* nominato visus est habere *ad sanctum Salvatorem* in manus predicti *Odalberti Archiepiscopi* et *advocati* eius *Rodlandi* cum omnibus ad eundem locum pertinentibus iuste ac legitime perenniter in proprietatem possidendum.

Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Rodlandi* tradit prescripto *Reginhardo* talem locum qualem in loco *Rinchilinperg* nominato visus est habere cum omnibus ibidem adiacentibus perpetualiter in pro-

 prie-

prietatem . et isti sunt *testes* exinde . Otachar . Pernhart . Rasolt . Zuentipolch . Madalhelm . Vuolfperht . Herrant . Adalperht . Starhant . Reginot. Rocholf . Chunirih.

Complacitatio Odalberti archiepiscopi cum Perhtrico fideli preposito suo.

CAP. XXVII. Cognoscant omnes Christi fideles qualiter *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus sancte Iuvavensis ecclesie *consilio fidelium* suorum *clericorum ac laicorum* quandam complacitationem cum *Perhtrico fideli preposito suo* decrevit faciendum . Tradidit namque predictus *Perhrih* cum manu *advocati* sui *Rodlandi* talem proprietatem suam qualem in loco *Vuisheim* nominato visus est emere cum sua emptione ab *Mahalberto* quondam *nobili viro* . cum *mancipiis* tribus N. *Engildio* . *Adalrod* . cum filio suo N. *Diotkis* . ad sanctum Salvatorem in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* cum omnibus ibidem iuste ac legitime ad eundem locum pertinentibus perenniter in proprietatem possidendum . Econtra vero prenominatus *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *advocati sui Reginberti* tradidit in manus predicti *Perhtrici* et *advocati* sui *Rodlandi* talem locum qualem ad *Pinozvuangun* predictus *Perhtrih* tunc *in beneficium* visus est habere ab ipso episcopo . cum *mancipiis* VI. quorum nomina hic subscripta sunt . *Adaluni* . *Adalheri* . *Diotperht* . *Perhtrat* . *Liupruth*. *Engilhilt* simul cum filiis eorum sibimet ipsi et *uuillipurge* . nec non et filio eius *Perhrico* . usque in finem vite omnium illorum cum omnibus iuste legitimeqne ad eundem locum pertinentibus in proprietatem possidere . post finem vero vite illorum ad domum dei predicta loca integra et bene habitata cum mancipiis et cum aliis omnibus tunc ibidem adiacentibus perenniter consistant. Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . Adalperht . Otakar . Pernhart . Herrant . Vuolperht . Rafolt . Meginhelm . Rocolf . Zuentipolch. Starhant.

Actum ad *Chiminchse* anno DCCCC. XXVII.

Complacitatio inter Odalberto archiepiscopo et Rodlando advocato suo.

CAP. XXVIIII. Per huius igitur cartule notitiam multorum industria cognoscat fidelium . qualiter *Rodlandus advocatus* talem proprietatem veluti ad *ascovua*. ab *Odolscalde* et uxori sue *Erchanhilte* nec non et *adhoholte* emere visus est. Tradidit *Odalberto* venerabili *archiepiscopo* et *advocato* suo *Chadalhoho* . *ad sanctum Salvatorem* cum agris cultis et incultis . silvis pratis pascuis exceptis partibus silve quos *hoholt* illi tradiderat . cum aliis omnibus iure ac legitime ad eundem prenominatum locum perenniter in proprietatem possidendum . Econtra vero prefatus *Odalbertus* Iuvavensis ecclesie *archiepiscopus* et *advocatus* suus *Cadalhoh* tradiderunt talem locum veluti ad *antvurti* ipse *Rodlant* tunc in *beneficium* habuit cum omnibus ad eundem locum iuste ac legitime pertinentibus per-

Digitized by Google

perpetualiter in proprietatem possidendum . Isti sunt *testes* exinde . *Reginperht comes* . et *filius eius Ratolt* . Rodolt . Ogo . Nothart . Grimolt . Item Reginperht . Adalfrid . Erchanfrid . Rihheri . Folchmar . Hartuuihe . Otachar. Pernhart . Rafolt . Zuentipolch . Madalhelm . Vuolperht . Herrant . Adalperht . Starhant . Starhant . Reginolt . Rocolf . Chunrih . Actum ad *Chiminchse*.

Commutatio inter Odalberto archiepiscopo et Vualtkero quodam nobili viro.

CAP. XXX. Nihil sibi quispiam cernitur minuendum . unde econtra sibi recipit in augmentum . quapropter convenit atque complacuit inter venerabilem *Odalbertum archiepiscopum* et quemdam *nobilem virum* N. *Vualtker* in alterutro de rebus eorum oportunitatem facerent sicuti fecerunt . Tradidit itaque pretitulatus *nobilis vir* in manus *Odalberti* venerabilis *archiepiscopi* et *advocati* sui *Liutkarii* talem proprietatem, sicut ille et *Helmuni frater* eius loco vocato *Garaze* visi sunt possidere cum omnibus ibidem pertinentibus perenniter in proprietatem possidendum . Econtra vero ipse venerabilis *episcopus* et *advocatus* eius *Liutker* ipsis *nobilibus viris* tradiderunt loca vocato ad *uuillihalmesperge* aeternaliter possidere.

Ex utraque parte *testes per aures tracti* . Diotmar . Otachar . Item Diotmar . Rafolt . Vuolamunt . Mazili . Azaman . Kerhoh . Ruodolt . Hahart . Milo . Waldman . Uuolperht.

CAP. XXXI. NB. Est equidem rasum, quantum tamen colligere licet, archiepiscopus locum Tounhusa pro loco Lampotinga cum Erchanfredo clerico permutavit.

Complacitatio Gotahelmi cum Odalberto archiepiscopo.

CAP. XXXII. In nomine dei aeterni . Comperiat omnium sanctae dei ecclesiae fidelium praesentium scilicet et futurorum tam nobilium quam ignobilium industria qualiter quidam *nobilis vir* N. *Gotahelm* quandam complacitationem apud domnum suum *Odalbertum* videlicet *juvavensis ecclesie archiepiscopum* facere obsecrabat . sicuti etiam episcopo concedente peregit . Tradidit itaque predictus *nobilis vir* in manus iam dicti *archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* proprietatem suam inter duo loca unum de his quem nuncii episcopi eligere voluissent loca nuncupata *Chazpach* in *comitatu Vualtilonis* et *Tollinchovva iuxta Uilisam in eodem pago* . *in comitatu megingozi* . *et mancipia* III. N. *Gundalperht Adalpirin* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem perpetualiter possidendum . Econtra vero domnus *archiepiscopus* unacum *advocato* suo *Reginberto* cum *fidelium* suorum *consultu clericorum scilicet et laicorum* pro rebus ecclesie dei augmentandis eidem *Gotahelmo* in conplacitationem tradidit locum unum quem tunc in beneficium habuit ad *Uuilpach* cum *mancipiis* VI. N. *Gundperht* cum uxore sua . *Ozi* cum uxore sua . *Muartmann* cum sua uxore.

ita ipse eundem locum cum mancipiis prescriptis usque in obitus sui diem sibi in proprietatem possideret . postea superstes filius eius unus dum vivat post hunc etiam ad domum Dei emelioratas consistant , Isti sunt *testes* N. Otker. Diotmar . Pernhart . Herilant . Arbo . Ratpot . Reginperht . Zuentibolch. Auo . Cherhoh . Rafolt . Ogo . Adalperht . Wuopo . Reginhart . Liutker . Rocholf . Heribert . Item Heribert . Engilscalh . Megilo . Uuutagouuo. Gundperht . Actum ad *Salzpurch* . anno domini DCCCC. XXVII. III. Non. Martii.

Complacitatio Orendilonis comitis.

CAP. XXXIII. Noverint omnes Christi fideles presentium scilicet et futurorum industria , quomodo quidam venerabilis *comes Orendil* N. et *Odalbertus archiepiscopus* inter eis unam conplacitationem cum consultu fidelium suorum decreverunt facere quod et fecerunt . Tradidit predictus *comes* talem proprietatem sicut ille habuit in loco *Engilmuntesperge* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Reginberti* ad sanctam juvavensem sedem aeternaliter in proprietatem . at vero econtra archiepiscopus cum manu advocati sui Reginberti de rebus ecclesie Dei eidem comiti tradiderat . In loco *prunaheimon* vocato . cum omnibus ad eundem locum pertinentibus usque ad obitum vite et uxoris sue. et siquidem filium generassent in sua potestate tali munitione easdem prefatas res sicuti pater eius habeat et possideat usque ad finem vite sue . postea vero uterque locus redeat ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum cum omnibus in illis locis manentibus perenniter in proprietatem . et *isti sunt istius concilii. Piligrim comes* . Diotmar . Heimo . Odalhart . Orendil . Volrat . Elingrih. Lantfrid . Lantperht . Francho . Ruodland . Reginhart . Reginhoh . Engilscalh . Fridabert . Albrih . Graman . Fridarat . Reginold . Paldheri . Anamuot. Actum ad *sanctum Georgium* In X. Kalend. Iun. In dei nomine.

Item commutatio inter venerabilem Odalbertum archiepiscopum et Orendilonem comitem.

CAP. XXXIIII. Tradidit itaque pretitulatus episcopus unacum advocato suo Ludolfo . In manus ipsius comitis talem proprietatem loco vocato *ad Tanne*. quam dudum iam pridem ipse comes cum *Piligrimo* archiepiscopo commutavit. tunc iterum secundo *Orendil comes* prenominato *Odalberto archiepiscopo* et *advocato* suo *Ludolfo* tradidit talem proprietatem sicut visus est habere loco vocato *hergrimloch* . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem , exinde sunt *testes* Orendil . Ruodperht . Diotmar . Engiluuanch. Raffolt . Engilscalh . Item Engilvvanch . Uuelisunch . Aduloh . Odalhart. Lantperht . Dulting . Engilhart . Albuni . Lodung . Fricho . Fridabert. Paldrih . Helmuni . Ruodolf . Gundacher . Vuvsi . UUulspero . Adalram. Ruodperht . Engilhart . Herilant.

De

De commutatione Deganberti.

CAP. XXXV. Noverint omnes Chriſti fideles . qualiter *Odalbertus* venerabilis *archiepiſcopus* quandam commutationem conſultui fidelium ſuorum adquieſcens cum *Deganberto miniſteriali ſuo* peragere decrevit . Tradidit namque predictus *Deganberht* cum manu *advocati* ſui *Kerhohi* talem proprietatem veluti ſibi *Reginbert* in loco *Huſa* dicto tradiderat cum omnibus adiacentiis in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati ſui Reginberti* ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſedem juvavenſem perpetualiter in proprietatem . econtra vero domnus *Odalbertus* venerabilis *archiepiſcopus* cum manu *advocati* ſui *Reginberti* locum ad *perge* dictum quem antea *Engiluuolf presbiter* in proprietatem ſeu beneficium viſus eſt poſſidere . cum aedificiis curte agris pratis nemore paſcuis aquis omnibus mobilibus et immobilibus rite ad eundem locum pertinentibus in manus predicti *Deganberti et advocati ſui Kerhohi* ſibimet perpetualiter in proprietatem.

Iſti ſunt *teſtes* . Piligrim . Diotmar . Heimo . Odalhart . Orendil. Volrat . Elingrich . Landfrid . Landperht . Francho . Ruodlant . Reginhart. Reginhoh . Engilſcalh . Fridabert . Pero . Guntpold . Sigibert . Albrich. Graman . Fridarat . Reginolt . Paldheri . Anamuot.

CAP. XXXVI. Idem vero *Reganbertus* cum manu *Deotrici* proprietatem quam tradente *Alpkiſo* accepit in loco *litara* dicto in manus *Odalberti* venerabilis *archiepiſcopi* et *advocati ſui Reginberti* ad ſanctum Petrum , ſanctumque Rodbertum in proprietatem tradidit , Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu advocati ſui *Reginberti* tradidit iam dicto *Reganberto* beneficium quod in *biſontia* viſus eſt habere, veluti antea *Uuolſpero* poſſidebat cum edificiis terris cultis et incultis , pratis , paſcuis , cum mancipiis utriusque ſexus omnibusque rebus iuſte legitimeque ibidem pertinentibus ſibi usque in finem vite ſue in proprietatem , poſtea uni cui voluerit de proximis ſuis dimittendum, et poſt huius exitum ad predictos ſanctos dei Petrum ſcilicet atque Rodbertum perenniter remittendum.

Iſti ſunt *teſtes* exinde *Albrih comes* . *Uuolfolt comes* , *Sigibold comes.* Diotrih . Kerhoh . Uuichart . Eparhart . Selprat . Reginhart . Engildio. Uuillihelm . Iacob . Adalfrid . Catto . Hatto . Rumult , Hartuuich . Eigil. Regimperht . Sigiperht . Auo . Geio . Dultinch . Milo , Uuolperht . Amalperht . Francho . Otachar , Diotmar . Iacob . Lanto . Engilſcalh . Adalker.

Item complacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Deganbertum.

CAP. XXXVII. Omnium nobilium et ignobilium cognoſcat perſona . tam preſentium quam et futurorum . qualiter *Odalbertus* ſancte iuuavenſis eccleſie *archiepiſcopus* pro rebus domorum Dei ſibi commiſſarum augmentandis quandam conplacitationem cum quodam *homine ſuo libero Deganperht* vocato agere dig-

natus eſt . Tradidit itaque ipſe *Deganperht* in manus domini ſui prefati archiepiſcopi et advocati ſui Reginberti talem proprietatem qualem ſibi tradidit quidam *nobilis vir* N. *Madehelm* in *Trungouue hobas* V. *ad uilisſam* . iuxta *pahmannum* in *comitatu Meginhardi* . cum mancipiis duobus ceterisque omnibus juſte ad hanc proprietatem accedentibus territoriis vineis pratis . ſilvis ac ſtatim ad ſanctum Petrum . ſanctumque Hrodbertum inveſtituram dimiſit ad domum dei perenniter in proprietatem poſſidendum . Econtra vero idem iam vocatus *Odalbertus archiepiſcopus* . unacum *Reginberto advocato* ſuo *conſilio fidelium ſuorum clericorum* ſcilicet et *laicorum* conſentiens . eidem *Deganberto* de rebus domus dei in conplacitationem tradidit omne quod tunc in beneficium viſus eſt habere ſibi et filio ſuo *Odalfrid* vocato in proprietatem usque ad obitum amborum poſſidere . poſtea vero omni cultu et auctum remeat in uſum. et ut firmior atque ſtabilior foret ex utraque parte *teſtes* traxerunt . quorum nomina ſunt . Diotmar . Liutpold . Razo . Marchuuart . Heimo . Pirihtilo. Uuillihelm . Papo . Gerhoh . Heriperht . Uueliſinch . Zuentipold . Sigihart. Puopo . Ruodperht . Uualtrih . Engilperht . Perinhart . Adalhart.

Actum ad *Salzpurch* . anno DCCCC. XXX. III. Kalend. Aprilis.

Item traditio ipſius Deganberti mancipiorum III.

CAP. XXXVIII. Tradidit namque predictus *Deganperht camerarius* in manus domni ſui *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Reginberti* ad ſanctum Petrum ſancumque Rodbertum *mancipia* III. N. *Heriperht* . *Reginperht* . *Uuilla* . et *teſtibus* legitime adfirmaverunt, quorum nomina ſunt *Moymir comes* . *Liutperht comes* . *Engilperht comes* . *Chadalhoh comes* . Ratpot . Utto . Reginhart. Zuentipolch . Rihheri . Ilpunc . Reginolt . Oker . Pernhart . Heio . Engilſcalh . Riſuni . Epino . Uuolſhart.

De complacitatione Erchanboldi miniſterialis.

CAP. XXXVIIII. Cognoſcat omnes Chriſti fideles . quomodo *Odalbertus iuvavenſis* ecclesie *archiepiſcopus* quandam complacitationem conſultu fidelium ſuorum cum *Erchanbaldo miniſteriali* ſuo peragere decrevit . Tradidit namque *Erchanbold* proprietatem ſuam talem qualem ad *ſtrugam* viſus eſt habere . cum *mancipiis* IIII. ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum in manus *Odalberti archiepiſcopi* et advocati ſui *Reginberti* poſt finem ſuum et proximi ſui *Sindberti* perenniter in proprietatem poſſidendum.

Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus* tradidit predicto *Erchanbaldo* cum manu advocati ſui *Reginberti* talem locum veluti *ad perge* predictus *Erchanbald* tunc in beneficium viſus eſt habere . cum omnibus ibidem ad eundem locum pertinentibus ſibi et *Sinberto proximo* ipſius usque in finem vite eorum in proprietatem poſſidendum . poſtea integra predicta loca ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſedem iuvavenſem perpetualiter in proprietatem remittendum.

Et iſti ſunt teſtes exinde.

Com-

Digitized by Google

Complacitatio Gotesmanni presbiteri cum domno Odalberto.

CAP. XL. Nouerint omnes Christi fideles . quomodo *Adalbertus* venerabilis *archiepiscopus* quandam conplacitationem cum *Gotesmanno presbitero suo* peragere dispofuit . tradidit namque predictus presbiter *Gotesman* . cum manu advocati sui *Kerhohi* proprietatem suam quam in loco *Tusinperch* dicto visus est habere . et *mancipium* unum N. *reginuuiz* in manus Odalberti venerabilis archiepiscopi et advocati sui *Reginberti* . ad sanctum Petrum sanctum Rudbertum ad sanctam Iuvavensem sedem et statim investituram dimittit perenniter in proprietatem possidendum . Et mancipium post obitum illius et filio sue *Agathe* perpetualiter in proprietatem ibidem habendum . Econtra *Odalbertus archiepiscopus* . cum manu advocati sui *Reginberti* tradidit in manus *Gotesmanni presbiteri* et advocati sui *Kerhohi* veluti ipse *Gotesman* in loco *perahah* dicto antea in beneficium tenuit et ista . *mancipia Perhtgoz* . *Deotolf* . *Perhtuuih* . Ipsi et Agathe filiae eius in proprietatem . usque in finem vite amborum . postea ad sedem Iuvavensem remittendum.

Isti sunt *testes per aures attracti* . Heimo . Adalperht . Rafolt . Ogo. Heimo . Zuentipolch . Odalscalh . Engilscalh . Diotmar . Auo . Arbo . Hephilo . Item Diotmar . Heriperht . Perohart . Arn . Uitagouuo.

Commutatio inter Odalbertum archiepiscopum et Rodbertum.

CAP. XLI. Omnium igitur sancte Dei ecclesie comperiat industria . presentium scilicet et futurorum . nobilium utique et ignobilium persona . qualiter *Odalbertus Iuvavensis ecclesie archiepiscopus* cum quodam *nobili viro* N. *Ruodperht* domui Dei oportunam et utilem facere decrevit commutationem . Tradidit autem idem *Ruodbert* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* talem proprietatem suam qualem sibi *Vuillihelm* tradidit . *ad Funzinam* cum *mancipiis* subter nominatis N. *Anno* . *Fuina* . cum filiis tribus . *Diotihlt* cum filiis tribus . *Perhtrat* cum filiis tribus . *Irmperht* cum filio suo . *Ellinker* . ad *Zilarem* cum filiis tribus . ceteraque omnia ad eundem locum prefatum iuste accedentia ut ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem perpetuam consistant.

Ipse quoque venerabilis Iuvavensis ecclesie *archiepiscopus* unacum *advocato* suo *Reginberto fidelium suorum clericorum* etiam et *laicorum consultu* obaudiens retradidit econtra de rebus dei domorum sibi commissarum . *locum unum ad orilan* dictum . cum omnibus ad ipsum legaliter pertinentibus seu *mancipiis* subscriptis quorum nomina sunt *Uuillиperht* et filius eius *Uuolfpoto* . *Heriman*. et de *Pisontia Hiltisrid* cum filio uno . *Fritila* . *Adalfrit* . *Hiltisuind* . *Ekko*. et uxor eius et filius eius . *Meginolt* et *Engilrat* filii *Mualdberti* . ita ut ipse *Ruodbert* eundem locum cum eisdem mancipiis prescriptis sibi in proprietatem possidendi . vel cuilibet potestativus esset donandi . tunc quoque statim ipse predictus Ruodperht traditus sibi *locum Orilan* dictum cum mancipiis contradictis et predictis cuidam *nobilissime femine* N. *Rikni* accipiente *Gisaloldo advocato* eius firmiter per omnia tradidit.

 Et

Et iſtis *teſtibus* utramque traditionem legali more adfirmantes . quorum nomina ſunt . *Engilperht comes* . Item Kerhoh . Heimo . Rapot . Regimperht . Ogo . Machelm . Item Kerhoh . Ruodlant . Ruodolf . Rafolt . Unilihelm . Graman . Iramfrid . Adalſcalh . Selpker . Item Ruodolf . Herideo. Adalhart . Item Herideo . Engilſcal . Item Engilſcalh . Heidfolch . Maſſo. Jſanperht . Fridapold . Iacob . Sitili ; Uuolamuot . Hunold . Sigihart . Herrant . Empricho . Adalolt . Gundperht . Aran . Item Kerhoh , Adalperht. Item Adalperht.

Actum ad *Salzpurch* . anno DCCCC. XXVII. V. Idus Aprilis.

Commutatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Selpkerum.

CAP. XLII. **E**odem itaque anno dieque concambium . idem *Iuvavenſis* eccleſie *archiepiſcopus* cum *Selphero nobili viro* agere decrevit . Tradidit etiam *Selpker* in manus *Odalberti archiepiſcopi et advocati* ſui *Reginberti* . talem proprietatem ſuam . qualem habuit *in Chimingouue* in *comitatu Regimberti* loco *Nordperhtesdorf* dicto . ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum in proprietatem perenniter poſſidendum . Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus* unacum *Reginberto advocato* ſuo . eidem *Selphero* nobili viro pro domus dei emolumento *fideliumque ſuorum conſultu . clericorum ſcilicet et laicorum* tradidit in *Salzpurchgouue in comitatu Engilberti* loco *Seuginga* dicto . omne territorium quod ad domum dei ibidem pertinebat . ſibi in proprietatem perpetuam habendam, et eisdem *teſtibus* ſupra ſcriptis adfirmaverunt . quorum nomina ſunt . *Engilpert comes* . Kerhoh . et ceteri preordinati.

Commutatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Hartuuicum.

CAP. XLIII. **O**mnium etiam ſanctarum eccleſiarum comperiat induſtria . qualiter quidam *nobilis vir* N. *Hartuuic* . quoddam concambium cum *Odalberto archiepiſcopo* fecerat . Tradidit quoque ipſe *Hartuuic* . in manus *archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Lodungi* in duobus locis proprietatem quam habuit dictus *ad rorpach* . *et pache* et ſuper menſuram territorii iugera XX. et pratas quas habuit *ad Iſnam* . et ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem poſſidendum . At contra vero *Odalbertus archiepiſcopus* unacum advocato ſuo predicto *Lodungo* eidem nobili viro iam dicto tradidit *curtem ad puoche* exceptis hobis illis accedentibus iuxta *Otingam* . et de pratis iugera LXX. cum ceteris omnibus territoriis ac ſilvis ad hanc curtem legaliter accedentibus in proprietatem habendum perenniter.

Iſti ſunt *teſtes* N. *Chadalhoh comes* . *Megingoz comes* . Uuillihelm . Ratpot . Orendil . Diotmar . Item Diotmar . Otker . Othelm . Iodunch . Vualtilo . Ogo . Vueliſinch . Ruodperht . Gotahelm . Otachar.

Digitized by Google

CAP. XLIIII. In nomine sancte et individue Trinitatis. *Arnulfus* divina favente clementia *dux*. Cognoscant omnes Christi fideles qualiter *Odalbertus Iuvavensis ecclesie archiepiscopus* nostris rogationibus ac mandatis obaudiens cum consilio fidelium suorum videlicet clericorum et laicorum. quandam complacitationem cum *nobili femina Rihni* nominata. in presentia *missorum nostrorum Reginberti comitis* et *Diotrici ipsius archiepiscopi vassi* peragere decrevit.

Tradidit namque *Rhini nobilis femina* cum manu *Deotrici advocati* sui proprietatem quam in *loco Seuua* dicto visa est habere *ecclesiam*. casam cum curte aedificiis et cunctis *mancipiis inibi manentibus* excepto *Adalkero* et uxore et filiis eius agris. cultis. et incultis. pratis. pascuis. silvis. *venationibus. piscationibus*. aquis aquarumve cursibus. molendinis. mobilibus et immobilibus. omnibus magnis ac parvis. ibidem pertinentibus. in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Adalfredi*. ad sanctum Petrum. sanctumque Rodbertum. ad sedem juvavensem perenniter in proprietatem et investituram dimisit.

Econtra *Odalbertus archiepiscopus*. cum manu *advocati sui Adalfredi* per rogationem et jussionem nostram cum consilio clericorum et laicorum ipsius fidelium tradidit in manus predicte *Rihnie* et *advocati* sui *Diotrici* locum *Garoz* dictum *Cellam* cum ecclesiis. aedificiis. et curtibus istis. ad *Tale*. ad *Uuangon*. ad *Riute*. ad *Sneitsee*. ad *Steuaneschirichen*. ad *Teiutesheimon*. ad *Suaprichingon*. ad *Strazchirichon*. ad *Fozingon*. Item ad *Flozingon*. ad *Aharnouuant*. ad *Chremisan*. ad *Stafalon*. ad *Isalinngon*. ad *Papinesheimon*. ceterisque locis omnibus ibidem pertinentibus. agris. cultis et incultis. pratis pascuis aquis aquarumque cursibus silvis molinis *piscationibus* aedificiis. *mancipiis* utriusque sexus omnibusque rebus magnis ac parvis. mobilibus et inmobilibus ad predicta loca pertinentibus. et insuper *tertiam partem* de subnotatis *novem ecclesiis* id est de *Scheinaha*. *Pruttinga*. *Suaprichinga*. *Strazchiricha*. *Zennidorf*. *Antvurti*. *Piezinga*. *Selihcha*. *Niuunchiricha*. sibi in proprietatem usque in finem vite sue. postea uni cui voluerit de proximis suis dimittendum. post huius finem ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem juvavensem possidendum.

Per nostram igitur petitionem atque jussionem et ut res ecclesie sublimate augmentarentur. iterum predicte complacitationis traditio renovata est huiusmodi.

Tradidit itaque *Rihni nobilissima femina* cum manu *advocati* sui *Kisalolti* presente *Rodberto nostro legato* locum *Seuua*. cum *mancipiis* omnibusque rebus veluti et antea tradiderat. et locum *Cidalara*. cum *mancipiis* ac cum omnibus appenditiis suis. veluti *Chonradus rex Machelmo* in proprietatem concessit. *ad Kerinpach*. sicut *Lantfrid* in proprietatem habuit. ad *Puotilinpach* hobam I. ad *Sconinperg* quod Mahalberti fuit. Item ad *Sconinperch*. quod *hadamari* fuit. et ibi prope ad *Herotvesheim*. ad *Holzhusun*. quod *Piriktilonis* fuit. Item ad *Holzhuson* quod *Uuolfberti* fuit excepta lege sua. quod vulgus *Hantgimali* vocat. Et *montem Tauperch*. veluti *Ogo* in proprietatem tenuit. et inter hec loca mancipia XXX. cum omnibus ad hec loca iuste pertinentibus agris pratis pascuis silvis aquis aquarumque cursibus mobilibus et

inmobilibus cunctis etiam que scribi vel dici possunt . in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem juvavensem perenniter in proprietatem.

Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* per nostram iussionem et consilium fidelium suorum . cum manu advocati sui *Reginberti* tradidit in manus *Rihnie nobilissime femine* et *advocati* sui *Kisalolti* presente *Rodberto nostro legato* loco *Garoz* dictum . veluti antea diximus . cum omnibus magnis ac parvis mobilibus et inmobilibus que vel dici vel scribi possunt . et *capellam* ad *epilingam* cum omnibus mancipiis ceterisque rebus magnis ac parvis . mobilibus et inmobilibus ibidem pertinentibus . Et *capellam ad Prihsinam* . cum omnibus adjacentiis suis . Et locum *putilinpach* dictum . cum omnibus ad eum iuste legitimeque pertinentibus et inibi manentibus . sibi usque in finem vite sue in proprietatem . Postea uni de proximis suis cui voluerit . locum *Garoz* dimittendum . *Epilingam* et *Prihsinum* . et *Puotinlinpach* uni de filiabus suis cui voluerit remittendum et postea ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem Iuvavensem perenniter in proprietatem possidendum . Et ut complacitationis eius traditio firmam in dei nomine obtineat stabilitatem de anulo nostro sigillari et *testibus* subnotatis *per aurem attractis* confirmari iussimus.

Reginperht comes . *Engilperht comes* . Kerhoh . Heimo . Kisalolt . Chadalhoh . Ratolt . Uuilihelm . Reginhart . Adalperht . Graman . Ruodolt. Papo . Gotideo . Rafolt . Ruodland . Heidfolch . Odalhart . Sigihart . Ratperht . Altrih . Sigilant . Megilo . Item Adalperht . Sundergouuo . Masso. Uualdker . Reginolt . Odalman . Rihpold . Meginheri . Lintfrid . Machtuni . Erecholf . Tiso . Reginolt . Item Reginolt . Ludolf . Uuelisinch . Ato. Amalperht . Eginolf . Kisalhart . Anulo . Item Odalman . Engilhart . Item Eginolf . Lantperht . Rihpold . Arnhart . Odalscalch . Ratpot . Ogo . Fridapold . Uuolamnot . Hunold . Sigihart . Herrant . Empricho . Adalolt. Gundperht . Aran . Diotmar . Zuentipolch . Machelm . Irmfrid . Selpker. Herideo . Item Herideo . Engilscalh . Heidfolch . Isanperht.

Actum *primum ad Rordorf* anno Incarnationis domini DCCCC. XXIIII. Et *item ad Salzpurch* . anno DCCCC. XXVII. in Kalend. April.

Complacitatio inter Odalbertum archiepiscopum et Helratam viduam Diotrici.

CAP. XLV. In istius enimvero cartule agnitione omnes sancte ecclesie noverint cultores . quomodo quidam nobilis *femina vidua* scilicet *Diotrici* N. *Heilrat.* cum *Odalberto archiepiscopo* quandam fecerat conplacitationem . ipsa quoque *Heilrat* . cum manu *advocati sui Ludolfi* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* suam proprietatem tradidit . quam habuit ad *Tuzsilingon* et *merinmos* . cum mancipiis XX. ceterisque omnibus iuste ad hec pertinentia . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem possidendum.

Econ-

Digitized by Google

Econtra *Odalbertus archiepiscopus* unacum advocato suo *Reginberto* eidem *Heilrate* accipiente *Ludolfo eius advocato* clericorum suorum scilicet et laicorum fidelium obaudiens consultui de rebus sibi comisse iuvavensis ecclesiae tradidit duo loca *Erhartinga* dicta . et *Tuzsilinga* . cum omnibus legitime ad hec accedentia . sibi utique et *Diotmaro filio Rihnae* usque ut amborum vita finietur ista in proprietatem per omnia possideant . postea ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum . loca predicta in proprietatem consistant aeternam . ad sedem iuvavensem . Isti sunt *testes* exinde . *Moymir comes* . *Piligrim comes*. Ruodperht . *Gerhoh comes* . Reginperht . Eparhart . Heidfolch . Odalscalh. Fricho . Adalperht . Ruodolf . Luitker . Herrant . Asperht . Uuolamuot. Geio . Gisalolt . Uuillihelm . Ratpot . Zuentipolch . Reginhart . Iodunch. Azaman . Uuolchart . Rihhart . Gundperht . Fridoperht . Sitili . Appo. Goteaman . Lantperht . Naudker . Mazo . Odalker . Erchanperht . Sigihart.

Commutatio inter Odalbertum archiepiscopum et Kerhohum.

CAP. XLVI. Notum quoque sit omnibus ecclesie dei fidelibus . quomodo quidam nobilis vir N. *Kerhoh* . et uxor eius N. *Alarun* . cum *Odalberto* iuuauensis ecclesie *archiepiscopo* quandam commutationem agere postulabant . at ille pro comisse sibi ecclesie augmentatione . et fidelium omnium suorum clericorum scilicet et laicorum consultus obauditione ita fore decrevit . Tradidit itaque ipse *Kerhoh*. et *uxor* eius *Alarun* . in manus *Odalberti archiepiscopi et advocati* sui *Reginberti* loca VI. dicta . *Niunilinga* . *Oucheresdorf Puolinga* . *Heumunhusa* . et *Adalkeringon* omne territorium quod habuit . ad *Sigiperhtingon* . loca II. in proximo rivulo *ad mulinum* . in *Chiminchgouue* in *comitatu Reginberti* ac omnibus ad hec loca iuste accedentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem possidendum.

Ipse vero iam dictus *archiepiscopus* cum manu *Reginberti advocati* sui tradidit econtra eidem *Kerhoho* . et *Alarune* uxori illius duo loca dicta . *Holzhusa* . et *Eralastat* . *beneficium Herikeri* . in hereditatem et proprietatem sibi possidendum . sive donandum vel commutandum . aut quicquid eis libuerit de his locis cum omnibus suis adiacentiis faciendum . et eisdem prenotatis *testibus* scriptis in cartula vidue Diotrici legaliter adfirmaverunt . quorum nomina sunt *Moymir comes* . *Piligrim comes* . et ceteri . sicut antea.

Holzhusa . quod *Kerhoh* accepit in *ipsius est comitatu* . uterque locus in *Chiminegouue*.

Commutatio Fridapoldi.

CAP. XLVII. Et est etiam omnibus Christianitatis cultoribusque agnoscendum . quomodo *Fridapold vassus Kerhohi* eodem die . eademque hora incommutandi causa . ad sanctum Petrum . sanctumque Rodbertum . in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* tradidit talem proprietatem qualem ad *Mosaheim* et *Gunthperhtesdorf* habuit . hobas II. In *Chiminegouue* . in *comi-*

Digitized by Google

tatu Kerhohi . ad predictos ſanctos dei poſſidendum per evum in proprietatem.

Econtra igitur *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu *advocati* ſui predicti *Reginberti* eidem *Fridapoldo* de domus Dei territorio . ad *Herigozendorf* . in *comitatu Reginberti* . in *Chimingouue* tradidit *hobam unam* ſibi in proprietatem perenniter poſſidere . et *teſtibus* in prioribus duobus epiſtolis preſcriptis firmaverunt legaliter . quorum nomina ſunt *Moymir comes* . *Piligrim comes* . et ceteri preordinati.

Complacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Hartuuicum archidiaconum.

CAP. XLVIII. In Chriſti nomine decrevimus notum fieri omnibus Chriſti fidelibus preſentibus ſcilicet atque futuris nobilibus perſonis et ignobilibus . qualiter *Odalbertus* Iuvavenſis ecclesie *archiepiſcopus* quandam conplacitationem cum conſilio et conſenſu clericorum atque laicorum ad ipſam ſedem pertinentium cum cuidam *nobili viro archidiacono Hartvuin* nominato facere diſpoſuit.

Tradidit igitur prefatus *archidiaconus* unacum *advocato ſuo Diotrih* nuncupato in manus predicti *archiepiſcopi* et *advocati ſui Ruodolti* de proprietate ſua loca II. in locis *Tiufſtada* nuncupatis . qualiter ibidem *Roccholfus frater* eius ac filii ſui proprietatis . vel de donatione regum proprietatis habere viſi ſunt . et in *alio loco* veluti *Vualthalmus* frater eius hereditatis habere viſus eſt. atque *mancipia* VI. quorum nomina ſunt . *Vuillipato* . *Adam* . *Regindeo* . *Gundhilt* . *Selipurch* . *Ratpurch* . ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum poſt obitum eius ac mulieris unius *Kerſuuind* nominate eternaliter in proprietatem poſſidendum.

Econtra vero tradidit preſcriptus *archiepiſcopus* unacum advocato ſuo pretitulato ipſo predicto *Hartuino archidiacono* quicquid in illo die beneficii habere viſus eſt . hoc eſt . in locis nominatis *Engilhereshuſa* . ac *puotinperch*. cum *mancipiis* . hoc eſt . *Engilperht* cum uxore et filiis ſuis . *Diotpurch* cum filiis ſuis . *Herman* . cum uxore et filiis ſuis . *Erchanperht* . cum uxore et filiis ſuis . ſeu ceteris mancipiis ipſo die in beneficium habenti . usque in finem vite illius ac mulieris predicte in proprietatem . Poſt diſceſſum autem amborum omnia ex utraque parte tradita ad prefatos ſanctos dei cum omni habitatione ac mancipiis ſine ulla contradictione poſſidenda.

Exinde ſunt *teſtes* ex utraque parte attracti . *Moymir comes* . *Engilperht comes* . Diotrih . Kerhoh . Abraham . Ogo . Hadamar . Rihheri . Ruodolt Madalhalm . Uuolfperht . Kepahart . Engilſcalh . Keio . Sindperht . Odalman . Gundperht . Reginolt . Salman . Gotadeo . Uuitagouuo . Fridaperti. Helmuni . Vualto . Actum ad *Chiminchſee* . ſub die V. Id. Iunii.

Commutatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Kerſuindam.

CAP. XLVIIII. Cognoſcant omnes Chriſti fideles . qualiter *Odalbertus* venerabilis *archiepiſcopus* quandam commutationem cum conſilio fidelium ſuorum cleri-

Digitized by Google

clericorum et laicorum cum quodam *nobili femina Kersuind* nominata decrevit faciendum. Tradidit namque predicta *Kersuind* unacum *advocato* suo *Diotrih* nuncupato in manus prescripti *archiepiscopi* et *advocati sui Kerhohi* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in loco *rorpach* nuncupato. qualiter ibidem *Hartuuinus archidiaconus* proprietatis habere visus est. et a sua traditione ipsa acceperat. cum terris. pratis. silvis. molinis. seu ceteris omnibus ad ipsum locum iuste ac legitime pertinentibus aeternaliter in proprietatem.

Econtra vero tradidit predictus *episcopus* unacum advocato suo prescripto *equali mensura* in locis nominatis *megilinstaeti*. *Otkereshoba*. atque pratum unam quam antea ibidem *Milo* in beneficium habuit. ipse prenominate mulieris *Kersuind* nominate eodem modo perenniter in proprietatem. sine ulla contradictione. Inde sunt *testes*. *Chadalhoh comes*. Otker. Diotmar. Pernhart. Heimo. Ruodperht. Heitfolch. Ruodolf. Francho. Vuelisine. Teito. Madalhalm. Meginhelm. Starhant. Otperht. Liutker. Kerhoh. Fridarat. Fridaperht. Helmuni. Amalperht. Reginolt. Odalman. Gotadeo. Salaman. Engilhart. Item Kerhoh. Otachar. Uuitagouuo.

Actum ad *Chiminesee* in die natalis sancti Andree apostoli.

Commutatio Diotmari Castaldii.

CAP. L. Noverint omnes Christi fideles. quomodo *Odalbertus archiepiscopus* quandam commutationem cum *Diotmaro* cuidam *nobili viro* decrevit faciendum. Tradidit namque predictus *Diotmar* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Liutker* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum talem proprietatem veluti ad *rorpach* habere visus est perenniter in proprietatem possidendum.

Econtra vero tradidit predictus *archiepiscopus* unacum advocato suo prescripto *Diotmaro* de rebus sanctorum in loco *rota* equali mensura ipso prenominato eternaliter in proprietatem. ac inde sunt *testes*. *Diotmar comes*. Ludolf. Zuentipolch. Odalhart. Alprih. Milo. Heitfolch. Pernhart. Otacar. Salaman. Herrant. Rafolt. Kerhoh. Megilo. Razo. Adalolt. Machelm. Sinzo. Actum ad *Uuilchirhun*.

Commutatio Fridaberti cuidam nobilis viri.

CAP. LI. Tradidit igitur idem *nobilis vir Fridaperht* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Liutkeri* de proprietate sua in loco *petinheima* dicto de *agro* iugera XV. de *pratis* iugera II. de *silva* iugera III. et ad *curtem ecclesie* in longum *perticas* VIIII. et in latitudinnem III. et super hoc locum *case cum curte*. Econtra vero tradidit predictus *archiepiscopus* et *advocatus* eius *Liutker* ad *Dratinpach* cum dicto *Fridaberto* eternaliter in proprietatem molas II. cum omnibus ad illas iuste ac legitime pertinentibus, exitibus et reditibus. pascuis aquarumque decursibus. viis et inviis. Inde sunt *testes*. *Diotmar comes*. Item Diotmar. Ludolf. Zuentipolch. Odalhart. Alprih. Milo. Heitfolch. Pernhart. Otachar.

 Razo.

Digitized by Google

Razo . Salaman . Herrant , Rafolt . Kerhoh . Megilo . Adalolt . Machelm.

Actum ad *Vuilchirhun.*

Commutatio Sigihardi presbiteri.

CAP. LII. Tradidit namque *Sigihart presbyter atque nobilis vir* proprietatem ſuam in loco *Frumaholz* nominato . ad ſancum Petrum ſanctumque Rodbertum in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Liutkeri* perenniter poſſidendum.

Econtra ſcilicet tradidit *Odalbertus archiepiſcopus* et advocatus ſuus predictus eidem *Sigihardo* presbytero equali menſura in loco *Pattinga* nuncupato eodem modo perenniter in proprietatem . Et inde ſunt *teſtes* . *Diotmar comes.* et ceteri per omnia ſicut ſupra ſcripti ſunt.

In eodem die facta eſt iſta complacitatio.

CAP. LIII. Tradidit ſcilicet eodem die cuidam *nobilis vir Zeizman* in complacitationem ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati Liutkeri* talem proprietatem ſicuti ad *Otperhtesdorf* habere viſus eſt . perenniter in proprietatem poſſidendum . Econtra tradidit archiepiſcopus et advocatus ſuus prenominatus eidem nobili viro usque in finem vite ſue locum unum *Utinhuſa* nominatum in proprietatem . poſt obitum autem eius vite utraque loca ex utraque parte tradita ad prefatos ſanctos cum omni habitatione ſine ulla contradictione per omnia reverſura . atque inde ſunt *teſtes* ex utraque parte tracti . *Diotmar comes* . Item Diotmar . Ludolf . et ceteri ſicut in priori traditione ordinati ſunt.

Actum ad *Wilchirihun.*

Complacitatio Ellingeri presbyteri cum domno archiepiſcopo.

CAP. LIIII. Notum ſit omnibus ſancte Dei eccleſie fidelibus preſentibus ſcilicet et futuris . qualiter quidam *presbyter Ellinger* . et pater eius *Uualdman* complacitationem fecerunt . Tradiderunt namque cum manu *advocati* ſui *Engilberti comitis* . in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Reginberti* . talem proprietatem ſicuti predicto presbytero *Adalunch* tradidit in loco *Frumaholz* vocato . ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum evis temporibus in proprietatem.

Econtra vero Odalbertus archiepiſcopus cum manu advocati ſui Reginberti tradidit beneficium illorum veluti illi prenominati illo die poſſiderunt in *Salaveldon* illis in proprietatem . ea videlicet ratione illis habere usque in finem vite ſue . Et poſt illorum vita ſuo proximo *Vualtfrid* nominato . usque in finem vite ſue in proprietatem . Poſtea vero ad prefatos ſanctos Dei totum hoc cum omnibus revertetur . Et iſta ſunt nomina *teſtium* ſubnotata . *Engilbert comes* . Sigihart . Nordperht . Heimo . Adilperht . Odalſcalh . Lantfrid. Zuentipolch . Rafolt . Ruodlant . Francho . Gotodeo . Sigibert . Engilſcalh. Fri-

Digitized by Google

Fridabert . Reginhoh . Leon . Puopo . Fridarat . Uuolperht . Salaman . Albrih . Irmperht . Item Fridarat . Kerhoh . Actum *ad S. Georgium* . anno DCCCC. XXVII. in die fancte afcenfionis domini . in Dei nomine Amen.

Commutatio Herideonis nobilis viri.

CAP. LV. Cognofcant omnes Chrifti fideles . qualiter *Odalbertus archiepifcopus* quandam commutationem cum quodam *nobili viro Herideo* nuncupato decrevit faciendum . Tradidit etiam iam dictus *Herideo* in manus *Odalberti archiepifcopi et advocati fui Reginberti* talem proprietatem fuam totam . qualem habuit furfum in *valle iuxta flumen Sala* . et prope fluviolum *Scutticho* vocatum. *cafam cum curte* . et territorio ad aratrum unum . ad fanctum Petrum fanctumque Rodbertum in proprietatem in eo poffidenda.

Econtra vero *Odalbertus archiepifcopus* et *advocatus* eius *Reginperht* eidem *Herideoni* equam menfuram territorii *ad pidingam* tradiderunt . quod ipfe tunc in beneficium poffidebat . fibi perenniter in proprietatem poffidendum.

Nomina *teftium* ifta funt . *Engilperht comes* . Gerhoh . H. mo . Machelm . Item Gerhoh . Sigiperht . Ernuft . Heidfolch . Zuentipolc . Rafolt. Diotmar . Engilfcalh . Milo . Actum ad *Salzpurch.*

Commutatio Rihhilde cum domno archiepifcopo.

CAP. LVI Eft igitur cunctis fanctis Dei ecclefie cultoribus memorie commendandum qualiter quedam *nobilis femina* N. *Rihhilt* . cum *archiepifcopo Odalberto* quoddam concambium peragere obfecrabat . et ille omnium fidelium fuorum tam clericorum quam laicorum adfequens confultum ita fore decrevit . Tradidit quoque hec eidem Rihhilt talem proprietatem fuam . qualem ad *Holzhufam* in *Salzpurchouue* in *comitatu Gerhoki* femet in partem dimidiam contingebat . in manus *Odalberti archiepifcopi* et *advocati* fui *Reginberti* ad fanctum Petrum fanctum Rodbertum in proprietatem perenniter poffidendum . Tunc econtra *Odalbertus archiepifcopus* unacum advocato fuo *Reginberto* eidem *nobili femine* N. *Rihhilt advocato eius Diotmaro* accipiente tradidit in *bongouue* omne quod Irmperht in beneficium inibi vifus eft poffidere . id eft *hobam* unam fibi in proprietatem . et pofteris eius perpetualiter poffidendum.

Ifti funt *teftes* . N. Diotmar . Ratpot . Adalperht . Reginperht . Ogo. Odalfcalh . Rafolt . Uuolfperht . Arahart . Reginolt.

Complacitatio inter Odalbertum archiepifcopum, et Uueriandum vel Adalfuindam uxorem fuam.

CAP. LVII. Notum fit igitur omnibus fidelibus chriftianis . qualiter *Odalbertus Iuvavenfis ecclefie archiepifcopus* quandam complacitationem cum quodam *nobili viro Vueriant* vocato . et cum uxore fua N. *Adalfuind* . *confilio fidelium fuorum* agere decrevit . Tradidit namque predictus *Vueriant* cum *Adal-*

suinda uxore sua . in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* proprietatem suam quam in loco *Hus* dicto *traditione Arnulfi* . *et Perhtoldi ducum* accepit . ut post obitum suum et uxoris sue *Adalsuinde* ac filiorum suorum *Perhtoldi* et *Pernhardi* . atque filiarum suarum N. *Hiltigart* et *Vuoza* . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad iuvavensem sedem perenniter in proprietatem possidendum . Insuper etiam de eadem predicta *curte hobam unam* et territoria II. in quibus *manentes duo* residerunt . Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *Reginberti advocati* sui tradidit *Vueriando* et *Adalsuinde* coniugi sue *curtem Friesah* dictam cum *ecclesia* . et *decimis* . aedificiis . mancipiis omnibus inibi manentibus . seu cunctis illic pertinentibus . Insuper ista *mancipia* . *Cantalonem* cum sua progenie . et *ancillas* III. quas *Reginhart* tunc habuit . vel ipsas relinquere aut similibus in ipso anno relinqueret . et *ancillam* unam quam *Chadalhoh* tunc habuit . vel ipsam relinquere . aut simili reddere. que in traditione prius excipitur . preterea alia *mancipia* N. *Gunzi* . et uxor eius et filii eius . *Engildio* . *Ellinhilt* . et filii eius . ea videlicet ratione . ut predictus *Vueriant* . et uxor eius *Adalsuind* . ac iam dicti filii eius . et filie usque in finem diutissime illorum viventis , utrasque traditiones optineant in proprietatem . postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad iuvavensem sedem integerrime bene habitatum utrumque locum remittere in proprietatem perpetuo seculo possidere.

Isti sunt *testes* ex utraque parte attracti . *Albrih comes* . *Engilperht comes* . Megingoz . Starhant . Reginhart . Heimo . Vualtunc . Kerhoh . Item Starhant . Sigibold comes . Armis . Arbraham . Engildio . Reginperht . Rafolf . Irinch . Sigihart . Diotmar . Arbeo . Item Arbeo . Item Diotmar. Altaperht . Engilmar . Uuasigrim . Frumrih . Uuolflioz . Kerhart . Ratperht. Uuoluuni . Adalker . Reginolt . Chunirih . Uuoluolt . Otachar . Odalscalh. Uuolfgrim . Fizzilo . Uuelant . Gundolf . Razili . Izo . Azo . Lantperht. Uualto . Sicco . Odalrich . Huch . Tuto . Tesino . Kizo . Umizi . Eparger . Huniperht.

Postea istis *testibus* renovatum est . quorum nomina sunt . *Perthold dux. Sigihart comes* . Diotmar . Papo . Pero . Uuilihelm . Item Perhtolt . Hartuuih . Ruodperht . Siccili . Arbeo . Item Diotmar . Uueriant . Ruodbert. Otachar . Adalhart . Ilisunch . Marhuuart . Herolt . Ascuiun . Salacho. Pernhart . Item Otachar . Gundpold.

Anno domini DCCCC. XXVIII. Actum *ad Karantan.* VII. Idus et VI. Idus Maii.

Commutatio inter Odalbertum archiepiscopum et Lantbertum.

CAP. LVIII. Noverit igitur omnium fidelium scilicet presentium et futurorum devotio . qualiter *Odalbertus archiepiscopus* . quandam commutationem consultu clericorum atque laicorum ad ipsam sedem pertinentium cum cuidam *nobili viro Lantperht* nuncupato agere decrevit . Tradidit igitur prefatus *Lantperht* in manus predicti *archiepiscopi* et *advocati* sui *Ratpoti* loca nominata *puohpach* et *Ipach* . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem. Econ-

Digitized by Google

Econtra vero in recompensationem ipsius proprietatis ipse pretitulatus archiepiscopus unaoum advocato suo prescripto ipso iam dicto Lantperhto tradidit duo loca *pergheim* et *Skieremuntinga* nominata perpetualiter in proprietatem possidere . et ex utraque parte sunt *testes* per aures tracti . Gisalolt . Rafolt. Vuelisinch . Diotmar . Pernhart . Lantfrid . Eginolf . Masso . Gotahelm. Engilberi . Item Gotahelm . Vualh . Razili . Vuitagova.

De commutatione Engilberti presbyteri.

CAP. LX. Cognoscant omnes Christi fideles qualiter quidam *nobilis vir et presbyter* N. *Engilperht* quandam commutationem cum domino suo *Odalberto archiepiscopo* agebat . Tradidit namque *Engilbert presbyter* cum manu *Engilscalhi* advocati sui in *pago Isnagouue* in *comitatu Orendilis* in locis *Tagaperhtesheim* et *paldrichesheim* de agris . pratis . et ligno fertili iugera CXCII. ac molendine unius partem in *fluvio Isna* ad predicta loca accedentem in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem iuvavensem perenniter in proprietatem . Econtra domnus *Odalbertus archiepiscopus* cum manu advocati sui *Reginberti* tradidit in *Salzpurchgouue* in *comitatu Engilperhti* veluti Volfram antea in beneficium tenuit et ad *perchach* et *lohon* sicut *Arhilt monialis* in beneficium habuit . inter agros et prata ac quercetum iugera CLXXX. et molinae locum in rivulo de fluvio *Sala* derivato cum omnibus magnis ac parvis iuste legitimeque ad predicta loca pertinentibus sibi hereditario iure perenniter in proprietatem . Isti sunt *testes per aures tracti* . *Moimir comes* . Otachar . Diotmar . Ruodolf . Rafolt . Adalperht . Heidfolc . Odalman . Sigiperht . Zuentipolch . Vuilihelm . Kerhoh. Uuitagouuo . Engilscalh . Odalhart . Papo . Milo . Hiltolf . Pernhart . Uuirunt . Hadamar.

Actum ad *Salzpurch* anno incarnationis domini . DCCCC. XXV. *ad missam sancti Hrodberti.*

Item de commutatione eiusdem.

Agnoscant omnium igitur nobilium et ignobilium tam presentium quam futurorum persone . qualiter quidam *nobilis vir* et *presbyter* N. *Engilperht* cum domino suo *Odalberto archiepiscopo* quandam commutationem agebat . *Tradidit* idem *Engilperht* cum manu *advocati* sui *Diotmari* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* talem proprietatem suam totam qualem habere visus est in *loco Timinperck* dicto in *Isnahgouue* in *comitatu Orendilis iuxta Utinhusa* cum omnibus iuste legaliterque ad hanc proprietatem accedentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rhordbertum perenniter possidendum in proprietatem . ea ratione . ut si in ipso loco plus aut equale accepti territorii foret. commutatio firmiter consistat . et si fortasse minus . alias vero simili vel maiori restituisset proprietate . Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* unacum advocato suo *Reginberto* consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum

 pre-

Digitized by Google

prebens assensum de rebus sibi comissae ecclesiae tradidit eidem *Engilberto accipiente* cum *eo advocato* suo *Diotmaro locum unum desertum* sicut et ipse dedit. loco vero dicto *in Salzpurchgouue Straza* . iuxta *perahach* ubi *Adalolt* iam habitaverat et *Alpolf quidam faber* eundem locum iam complacitaverat . Ita ut ipse *Engilperht* totum hoc territorium in illo prefato loco post obitum *Alpolfi* sibi habeat in hereditariam proprietatem perenniter . et ut verior credibiliorque omnibus teneretur *testes* ex utraque parte legaliter traxerunt quorum nomina subnotantur ita scripta . Diotmar filius Odalberti . Engilperht . filius Hartuuici . Kerhoh . Zuentipolch . Dultinch . Rafolt . Hadamar . Herdfolch . Puopo . Engilperht . Uuitagouuo.

Actum ad *sanctum Georgium* VIII. Kalend. Aprilis anno incarnationis domini DCCCC. XXX. feliciter Amen.

De Complacitatione.

CAP. LXI. Nihil sibi quisquam cernitur minuendum qui econtrà recipit emolumentum . Quapropter *Odalbertus* sanctae iuvavensis ecclesiae *archiepiscopus* priorum sanctae eiusdem iuvavensis sedis antistitum actum moresque sequendo. cum quodam eodem prescripto *presbytero suo et nobili viro* N. *Engilperht* pro sue domus Dei incremento quandam conplacitationem agere decrevit . sicuti et fecit . Tradidit igitur idem *Engilperht presbyter* cum manu *advocati* sui *Diotmari* causa complacitandi in manus *Odalberti archiepiscopi* domini sui proprietatem suam talem qualem *in Salzpurchgouue* habuit prius a domo dei commutatam idem in tribus locis prope in uno campo iacentibus nuncupatas *Perkcah. Lohon* . *Straza* . Inter haec tria loca territorii sunt hobae III. et mancipia VI. in eandem complacitationem tradidit . et eo quod ei mancipiorum summa tunc defuit . locum prefatum ad *Straza* idem hobam I. dedit pro mancipiis beneficialibus suis et VI. *mancipiorum suorum nomina* sunt haec . *Uulfrich* . *Uuolfheri* . *Adalrich* . *Uuerman* . *Diotni* . *Adalni* . eandem complacitationis vero traditionem . unacum *archiepiscopo Reginperht advocatus* accepit ad sanctum Petrum sanctumque Rhodbertum post obitum *Engilberti* seu *Liutfridi* nati sui in proprietatem possidendum per evum.

Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* cum manu iam dicti advocati sui de rebus Dei sanctorum sibi comissis eidem *presbitero* suo *Engilberto* accipiente secum *advocato suo Diotmaro* atque nato suo *Luitfredo* tradidit omne quod tunc in beneficium visus est habere idem in tribus locis vocitatis . ad *Chataprunnin in pisoncia* cum *mancipiis* . edificiis . territoriis . cultis et incultis nec ne cum omnibus ad hunc locum juste pertinentibus . ad *Muonam in Salzpurgouue* cum *mancipiis* edificiis territoriis cultis et incultis . ceterisque omnibus iuste ad hunc locum adtingentibus sive *in Halle* sive *foris Halle* existentibus . ad *Glasam* in *eodem pago* simili modo cum *mancipiis* edificiis terris arrabilibus et inarabilibus ceterisque omnibus ad haec praescripta tria loca antiquo tempore legaliter collocatis . sibi usque in finem vitae suae in proprietatem per omnia possidendum . Post illum vero *Luitfrid* natus eius si eum fortassis supervixerit usque ad obitum suum sine contradictione alicuius personae in pro-

prie-

Digitized by Google

prietatem teneant, post ea ad predictos sanctos Dei bene culta utraque remaneant hec *mancipia* quoque inter haec tria loca in complacitationem his tradita sunt . N. *Gerhard* et uxor eius cum filiis III. *Hiltisuuint* . *Adalger* et frater et soror eius . *Liozo* uxor eius et fratres eius . *Diotpurch* cum filiis II. *Vuezo* et soror eius Enza . *Liutuni* et sorores eius II. *Uuantperht* . *Diotpolt* . *Purchsuind* et filius eius *Irminlind* . *Uuigo* . *Yrmpold* . *Oza* cum filiis III. *Liupenza* cum filiis II. *Uualtrat* . *Engilheri* . *Engilo* . *Gezzo* et uxor eius . *Engilman* . *Endobriza* . cum filiis III. *Echa* . *Ringuni* . et fratres eius III. *Engilman* et frater eius *Ella Reginuuar* . et soror eius . Ipsiusque complacitationis sunt *testes* . Sigihart . et fratres eius Nordperht et Engilperht . Diotmar et frater eius Pernhart . Kerhoh . Ogo . Hadamar . Selpker . Otker . Item Gerhoh . Pirihtilo . Durinch . Engilperht . Puopo . Item Engilperht . Heimo . Arnolt . Herideo . Ericho . Adalperht . Vuitagouuo . Ruodlant . Kisalhart . Tagaperht . Grimperht . Irminhart . Ratheri . Actum ad *Salzpurch*. anno incarnationis domini . DCCCC, XXXI. V. Idus Februarii.

De complacitatione Engilberti.

Cognoscant vero omnium nobilium et ignobilium tam praesentium quam et futurorum personae . qualiter *Odalbertus archiepiscopus* quandam complacitationem cum consultu fidelium suorum clericorum siue laicorum . item cum iam memorato *Engilberto nobili presbitero* suo facere decrevit . sicuti et fecit . Tradidit quoque prefatus *Engilperht* cum manu *advocati sui Reginberti* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Cadalhohi* curtilem locum unum cum agris et pratis ad eundem locum pertinentibus loco *Hegilo* nuncupato *in aquilonari plaga* eiusdem montis *in viculo* ubi *Uuiniddram* habitat . ad sanctum Petrum sanctumque Rhodbertum post obitum eius siue *Liutfredi* nati sui . in proprietatem eternaliter possidendum . Econtra vero tradidit *Odalbertus archiepiscopus* cum manu advocati sui predicti in manus *Engilberti presbyteri* et advocati sui *Reginberti* et *Salzpurchense urbe ecclesiam sancti Iohannis baptistae* domumque cum curte et de ianuis pomerii sanctae mariae sicut olim *Yrminharius praepositus* illic visus est possidere . sibi perpetualiter in proprietatem habere usque in finem vitae suae seu *Luitfredi* nati sui . postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rhodbertum consistendum . Isti sunt *testes* . Pirthilo . Puopo . Engilscalh . Heimrich . Uuolrat . Actum ad *Salzpurch* in dei nomine.

Commutatio Gaganhardi nobilis viri.

Agnoscant quoque omnium nobilium et ignobilium persone qualiter quidam *nobilis vir* N. *Kaganhart* commutationem quandam cum *Odalberto archiepiscopo* agebat . Tradidit autem idem praescriptus nobilis vir proprietatem suam quam *in Isnagouue* ad *paldrichesheim* totam quam habere visus est . verum etiam quod premisit sibi particulam proprietatis quod *Hantkirnahili* vulgo dicitur in manus *Odalberti archiepiscopi* et advocati sui *Reginberti* ad sanctum Petrum

 sanc-

ſanctumque Rhodbertum perenniter in proprietatem poſſidendum . Econtra quoque *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu advocati ſui Reginberti eidem *Kaganharto* tradidit *in Salzpurchgouue* hobam unam *deſertam in aquilonali plaga montis Hegilonis* in colle quodam huic monte coherente *iuxta paludem* cum territoriis et arbuſtis juſte ad hunc locum accedentibus ſibi in proprietatem perpetualiter poſſidendum . Iſti ſunt *teſtes* N. *Moimir comes* . Otachar . Diotmar. Rafolt . Ruodolt . Adalperht . Heidfolch . Odalman . Sigiperht . Zuentipolch . Vuillihelm . Kerhoh . Uuitagouuo . Engilſcalh . Odalhart . Pupo. Milo . Hiltof . Pernhart . Uuirunt . Hadamar.

Actum *ad Salzpurch* anno incarnatinonis domini DCCCC. XXV. ad miſſam ſancti Rhodberti Confeſſoris Chriſti.

Notum ſit igitur omnibus ſanctae Dei eccleſie fidelibus . quomodo quaedam *ſanctimonialis femina* N. *Engilhilt* optime pro remedio anime ſue cogitans propria et hereditaria *mancipia* ſua N. *Kiſaluuus* cum filiis ſuis quatuor tradidit ad ſanctum Petrum ſanctumque Hrodbertum cum manu *advocati ſui Heimonis.* in manus *Egilolfi archiepiſcopi* . et advocati ſui *Reginberti* ad domum Dei perpetualiter poſſidenda in proprietatem . iſti ſunt *teſtes* . N. Hoole . Sigihart. Graman . Dietmar . Uuillihelm . Zuentibolch . Nordberht . Raffolt . Sigiperht . Puopo.

Commutatio Lantfredi cum Domno Odalberto.

CAP. LXI. Ipſa vero die qua hec traditio peracta eſt . tradidit quidam *nobilis vir Lantfrid* dictus in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Ratpoti* proprietatem ſuam quam habuit in loco *Suindaha* nominato ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſanctam iuvavenſem ſedem perenniter in proprietatem poſſidendum . Econtra vero *Odalbertus* iuvavenſis eccleſiae *archiepiſcopus* cum manu advocati ſui predicti tradidit ipſo prenominato nobili viro loco vocato *Kerinpach* in proprietatem . et iſtis pretitulatis *teſtibus* adfirmaverunt . quorum nomina ſunt . Giſalolt . Rafolt . Uueliſinch et ceteri preordinati in priori carta.

Complacitatio inter Odalbertum venerabilem archiepiſcopum et inter nobilem virum Francho nominatum.

CAP. LXII. Cognoſcant omnes Chriſti fideles . preſentes ſcilicet et futuri. qualiter venerabilis *Odalbertus archiepiſcopus* quandam complacitationem cum conſultu fidelium ſuorum clericorum atque laicorum cum quodam *nobili viro Francho* vocato pro utilitate domus dei decrevit facere.

Tradidit igitur predictus *Francho* in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati ſui Adalberti* talem proprietatem ſicut ille habuit in *inferiori loco Haſalpahc* vocato . cum *mancipiis* VI. hic notatis . *Herilouch* . *Uualtenza* . *Adalhart* . et cum omnibus ad eundem locum iuſte ac legitime pertinentibus . ad ſanc-

Digitized by Google

ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum evis temporibus in proprietatem. Econtra vero venerabilis *archiepiſcopus* tradidit cum manu *advocati* ſui *Adalberti* in loc *Phunzina* vocato. quod tunc in beneficium habebat de ipſo epiſcopo eidem predicto nobili viro et uxori ſuae. filioque eius *Heribrant* nominato. in proprietatem, cum mancipiis omnibus utriusque ſexus ac cum aliis omnibus ad eundem locum pertinentibus usque in finem vite illorum. et poſt illorum vite ambos prenominatos locos. ad domum Dei revertentur. cum omnibus in his manentibus. Et iſti ſunt *teſtes* ex utraque parte attracti. Otachar. Rafolt. Diotmar. Bernhart. Huc. Adalperht. Heribrant. Albuin. Yſangrim. Altabreht. Uualtker. Ludolf. Uuitagouuo. Otker. Engilheri. Gotadeo. Rihheri. Adalman. Tunzo. Starhant. Actum ad *Tauriam* in XIII. Kalend. Sept. In Dei nomine. Amen.

Concambium inter Tutonem epiſcopum et Odalbertum archiepiſcopum.

CAP. LXIII. Tradidit itaque *Odalbertus archiepiſcopus* unacum manu *Heimonis* ſui *advocati ſervum* unum N. *Erchanpold* vocatum. ad ſanctum Petrum. *Tutone* venerabili *epiſcopo* et miniſtris ſuis *Folcrato* et *Eginolfo* pariter accipientibus. Econtra illis retradentibus unacum manu epiſcopi accepit *Odalbertus archiepiſcopus* ſimul cum *Heimone ſuo Vaſſo ſervum* I. N. *Vuicperht*. *teſtes* exinde Uuaſagrim. Folefrat. Pernhart. Iliſunch. Alprih. Lantperht.

Traditio Mantfredi.

CAP. LXIIII. Tradidit quoque quidam *nobilis vir* nomine *Mahtfrid*. in manus *Odalberti* venerabilis iuvavenſis ecclefie archiepiſcopi et *advocati ſui Ruodlandi* ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum. talem proprietatem ſicut ille prenominatus nobilis vir viſus eſt habere in hereditatem de ſua matre. in loco *Murchiricha* vocato. hoc eſt *quarta pars ipſius eccleſiae* et quarta pars ipſius proprietatis. cum *mancipiis* atque aedificiis. aquis. molinis. viis et inviis. ſilvis pratis et cum omnibus ad eundem locum pertinentibus ſine contradictione ullius perſone ad prenominatos ſanctos Dei evis temporibus in proprietatem et poteſtatem domus Dei. et ipſius epiſcopi illic poteſtative habendi ad ſervitium Dei. et iſti ſunt qui prenotati ſunt iſtius traditionis. *Diotmar comes*. Otachar. Adalperht. Zuentipolch. Albuni. Reginhoh. Herirant. Adalhart. Madalhelm. Arbo. Engilperht. Papo. Heidfolch. Salaman. Adalram. Reginhart. Reginperht. Ludolf. Anulo. Actum vero ad *Chiminceſee* in II. Id. Novembr. In Dei nomine Amen.

Concambium inter Odalbertum archiepiſcopum et Engillindam monialem.

CAP. LXV. Notum ſit omnibus ſancte Dei ecclefie fidelibus. qualiter quedam *nobilis ſanctimonialis femina*. N. *Engillind* cum *Odalberto archiepiſcopo*.

 quod-

quoddam concambium peragere desiderabat . et ille cum consultu fidelium suorum . ita fore decrevit . Tradidit vero prenominata monialis cum manu *advocati* sui *Reginhardi* talem proprietatem in loco *Prucca* nominato . sicuti ei *Megilo* tradiderat in manus *Odalberti archiepiscopi* . et *advocati sui Ruodlandi* . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem perenniter possidendum . Econtra *Odalbertus archiepiscopus* cum manu advocati prescripti . tradidit eidem *nobili moniali* ., et advocati sui *Reginhardi* . unum territorium in loco *Golduneshusa* . nominato . sibi in proprietatem perpetualiter possidere . Et isti sunt *testes* illius traditionis . Zuentipolch . Diotmar . Ludolf . Vuelisinch. Herirant . Arbo . Heidfolch . Sigihart . Iodunc . Actum ad *Chiminesee* . in Dei nomine . Amen.

Conplacitatio inter Odalbertum venerabilem archiepiscopum et Cotabertum choriepiscopum.

CAP. LXVI. Cognoscant omnes Christi fideles . qualiter *Odalbertus Iuvavensis ecclesie* venerabilis *archiepiscopus* consilio fidelium suorum quandam complacitationem cum venerabili *Choriepiscopo Gotaberto* dilecto fideli suo decrevit faciendum . Tradidit namque predictus venerabilis *choriepiscopus* cum manu advocati sui *Uttoni* talem proprietatem veluti *Rihpoldo* tradente accepit in *monte Ztusinagora* vocato . in manus Odalberti archiepiscopi . et advocati sui Reginberti . post obitum suum *Etengilde sanctimonialis femine* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuvavensem sedem causa complacitationis perenniter in proprietatem.

Econtra *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus cum manu advocati sui *Reginberti* tradidit in manus *Gotaberti choriepiscopi* et advocati sui *Uttonis* veluti ipse choriepiscopus in loco *Grimoltesvuanch* dicto in beneficium tenuit. quod antea *Trebizin* et fratres eius tenuerunt . et insuper deorsum *prope fluvium silvam* in augmentum territorii expurgare . et pascuas retentare in quantum sibi placeret . Et ad *Albinam* veluti predicta *Engilhilt* inibi *ex utraque parte fluminis cum ecclesia* . et edificiis . et *decimis* . et *mancipiis* . *Salaman. Enza* . *Peza* . ceterisque omnibus mancipiis . quas ipsa *Engilhilt* ubicunque essent in beneficio visa est habere . predicto choriepiscopo et Engilde usque in finem vite amborum in proprietatem . Postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam iuvavensem sedem remittendum . Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures attracti* . Heimo . Otker . Diotmar . Adalperht. Ogo . Reginhart . Ludolf . Alpuni . Odalscalh . Rafot . Uuelisinch . Zuentipolch . Uuolfperht . Ellanrih . Arpo . Engilperht . Herrant . Papo . Uuillehelm . Eparhart . Odalhart . Anolo . Uuitagouuo . Heidfolch . Actum ad *Auuam* anno incarnationis domini . DCCCC. XXVIIII. Indictione II. VII. Kalend. Ianuar.

Item

Digitized by

Item conplacitatio Gotaberti choriepiſcopi cum Domno Odalberto venerabili archiepiſcopo.

CAP. LXVII. Omnibus notum ſit fidelibus . qualiter *Odalbertus archiepiſcopus* quandam complacitationem cum *Got berto choriepiſcopo* fideli ſuo peragere decrevit . Tradidit namque *Gotabertus choriepiſcopus* . cum manu *advocati* ſui *Engilberti comitis* in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati ſui Ludolfi* proprietatem quam tradente *Engilhardo* in loco *Niderheima* dicto ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſanctam Iuvavenſem ſedem perenniter in proprietatem . ſtatimque inveſtituram dimiſit . Econtra *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu advocati ſui *Ludolfi* in manus *Gotaberti* choriepiſcopi et advocati ſui *Engilberti comitis* in *bongouue* tria loca ad *Chirichun* . Et *Marhſeli* . et quod *Liupheri* in beneficium tenuit ſibi usque in finem vite ſue cum omnibus ad predictum locum pertinentibus in proprietatem contradidit . Iſti ſunt *teſtes* exinde *Chadalhoh comes* . Odalſcalh . Otker . Pirihtilo . Engilſcalh . Zuentipolch. Reginhart . Dultinch . Iodunc . Aſperht . Diotmar . Adalo . Hahart . Gundperht . Unaldrih . Volrat . Selpker . Engilperht . Item Engilperht . Uuoluo . Chunrih . Azaman . Vuillihelm.

Actum ad *Salzpurch* . In Dei nomine Amen.

Conplacitatio Rafoldi cum Domino archiepiſcopo.

CAP. LXVIII. Notum ſit igitur omnibus ſancte Dei eccleſie fidelibus quomodo Rafolt quidam nobilis vir complacitationem quandam cum Odalberto archiepiſcopo ſuoque domino faciebat.

Tradidit itaque *Rafolt* in manus *archiepiſcopi Odalberti* et *advocati* ſui *Reginberti* talem proprietatem in duobus locis . qualem in utrisque locis a traditione *Arnulfi ducis* poſſidere viſus eſt . loca . *Ezinpach* . et *Uuilligozespach* dicta . in *Tuongouue* incentia et IIII. *mancipia* . *Ellinhart* . *Diotkart* . cum filiabus duabus . ſed et *Ezinpach* . ad domum Dei cum omni ibidem territorio adempto inveſtituram ſtatim domui dei reliquid in eadem conplacitatione.

Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus* cum manu *advocati* ſui *Reginberti* eidem *nobili viro Rafoldo* tradidit et uxori ſue *Suſanna* dicte . locum unum. *Hadaluuinga* dictum . cum *eccleſia* et *decimis* illuc accedentibus . Ita ut idem Rafolt . et Suſanna coniux eius et filius eius *Vuitagouuo* hec loca . *Vuilligozespach* et *Hadolveſpach* usque in finem diutius viventis in proprietatem poſſideant . poſtea ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum bene culta et habitata . perenniter in proprietatem conſiſtant . Iſti ſunt *teſtes* N. Diotmar . Item Diotmar . Otker . Sigihart . Alamunt . Engildio . Liutperht . Kerhart . Engilſcalch . Adalperht . Alaman.

Actum ad *Salzpurch* . anno DCCCC. XXVIII. III. Non. Ianuar.

Traditio Erchankeri ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum.

CAP. LXVIIII. Tradidit igitur quidam *liber homo* N. *Erchanker* dimidietatem proprietatis ſue . quam in loco *Odraiinga* dicto habuit . poſt obitum ſuum et uxoris ſue ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum ad ſanctam Iuvavenſem ſedem . perenniter in proprietatem pro remedio ſui et anteceſſorum ſuorum in manus *Odalberti archiepiſcopi* et *advocati ſui Engilberti comitis* . Iſti ſunt *teſtes* exinde . *Diotmar comes* . Puopo . Herideo . Engilperht . Lodung . Engilſcalh . Adalolt . Uualdrih.

Conplacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Iacobum miniſterialem ſuum.

CAP. LXX. Placuit igitur venerabili arhiepiſcopo Odalberto conſilio fidelium ſuorum clericorum ſcilicet et laicorum cum quibusdam miniſterialibus ſuis. Ruodgozo etiam et filio eius Iacobo quandam complacitationem facere.

Tradidit namque *Iacob* cum patre ſuo *Ruodgozzo* in manus domni ſui *Odalberti* et *advocati* ſui *Reginberti* talem proprietatem qualem ſibi *Diotmar nobilis vir* et *comes* in *Salaveldun* tradidit . iuxta *rivolum Linganga* caſam cum curte . et territoriis ſeu omnibus iuſte ad hunc locum pertinentibus . ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum in proprietatem perpetuam poſſidendum.

Econtra vero *Odalbertus archiepiſcopus*, unacum advocato ſuo *Reginberhto* eidem *Iacobo* et patre ſuo *Ruodgozzo* tradidit in proprietatem quicquid ipſe *Iacob* tunc in beneficium in *Salaveldun* poſſidebat . ea ratione ut ipſe *Iacob* . et uxor illius . et filius *Ruodgoz* usque in finem vite ſue in proprietatem poſſideant . aut ſi alium filium vel filiam habeat longioris vite hec loca usque in finem vite ſue poſſideat.

Poſtea vero ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perpetualiter poſſidendum in proprietatem . Iſti ſunt *teſtes* iſtius complacitationis . *Reginperht comes* . *Engilperht comes* . *Chadalhoh comes* . Ruodperht . Rafolt . Vuillihelm . Graman . Heidfolch . Ruodlant . Uuolfperht . Auo . Selpker . Ludolf . Engilvuan . Arahart . Otperht . Aſcrih . Riſuni . Adalrih . Uualtaperht.

Conplacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Rihniam monialem.

CAP. LXXI. Omnibus igitur chriſtiane religionis cultoribus notum ſit . qualiter inter venerabilem *Odalbertum archiepiſcopum* et quandam *monialem feminam* N. *Rihni* quedam complacitatio iuxta oportunitatem utriusque partis agebatur . Tradidit autem eadem *Rihni* in manus *Odalberti* archiepiſcopi et advocati ſui *Reginberhti* unacum advocato ſuo *Dultingo* . talem proprietatem ſuam quam ſoror eius N. Rihni ſibi tradidit loco vocitato ad *Mulinheim* cum mancipiis VI. ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum poſt obitum illius ſive

pre-

prefate fue fororis N. Rihni ob complacitationis caufa perenniter in proprietatem poffidendum.

Econtra vero idem *Odalbertus archiepifcopus* cum manu advocati fui Reginberhti confultui fidelium fuorum confentiens . clericorum fcilicet et laicorum eidem moniali femine N. *Rihnie*. advocato fuo N. *Dultinch* accipiente locum unum *Turinhufa* vocatum tradidit . cum omnibus rebus veluti ipfa tunc in beneficium ibidem poffidebat cum mancipiis . edificiis . territoriis . ceterisque cunctis tunc in illo loco iufte manentibus et accedentibus ea ratione conplacitatum eft . ut ipfa prenominata Rihni et foror eius Rihni . eadem prefcripta loca . usque ad ambarum vite exitum in proprietatem poffiderent . poftea vero per omnia ad fanctum Petrum fanctumque Rodbertum in proprietatem et ufum remearent perpetuum . et ut firmior atque credibilior foret . *teftes* fubfcriptas per aures traxerunt . quorum nomina funt . *Diotmar comes* . Zuentipolch . Rafolt . Reginhart . Kerhoh . Hadamar . Eginolf . Reginolt . Odalman . Heriperht . Rocolf . Heidfolch . Puopo . Engilperht . Perahhart . Uuitagouuo.

Actum ad *fanctum Georgium* Anno DCCCC. XXX. VIII. Kal. Maii.

Recomplacitatio Liutfredi presbyteri et decani.

CAP. LXXII. Retradidit igitur *Liutfredus* presbyter unacum *Diotmaro advocato* fuo . in manus domni fui *Odalberti archiepifcopi* . et *advocati* fui *Reginberhti* omne quod antea habuit conplacitatum . in melius renovandum . Tunc vero idem Liutfrid cum advocato fuo Diotmaro tradidit in manus iam dicti archiepifcopi et advocati fui Reginberhti proprietatem fuam quam fibi dederunt. *Ericho* . et *Selpker* fratres . in *uilla Tunnindorf* dicta . ftatimque de fua poteftate inveftituram et proprietatem domui Dei poffidendum remifit . pariterque omnem conplacitationem veluti prius habuit conplacitatum inter *flumina Ilarla* dicto ad *pongouue*.

Tunc igitur *domnus archiepifcopus* unacum prefato advocato fuo . eidem presbytero fuo *Liutfredo* iterum tradidit . accipiente *Diotmaro* advocato fuo omne quod prius habuit conplacitatum in *bonngouue* . *inter duo flumina iam dicta* . cum territoriis et *mancipiis* . et *iuxta Salzpurg* . ad *Liberingam* . cum omnibus tunc fibi illic in beneficium habentibus terris . edificiis . atque familiis . feu cunctis iufte ad hunc locum pertinentibus fibi usque in finem vite fue in proprietatem habendum . poftea vero eadem loca fimiliter *Reginfrid* natus et mater eius *Ruotfuind* teneant dum vivant . poftea vero ad fanctum Petrum fanctumque Rodbertum bene habitata et culta exiftant . Ifti funt *teftes*. *Kerhoh comes* . Diotmar filius Odalberti . Zuentipolch . Reginhart . Rafolt. Hadamar . Eginolf . Reginolt . Odalman . Heriperht . Engilperht filius Hartuuigi . Pernhart filius Uuillihelmi . Rocolf . Heitfolch . Puopo . Uuitagouuo.

Actum *ad fanctum Georgium* . anno DCCCC. XXX.

Conplacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Himiltrudam ſive Bernardum.

CAP. LXXIII. Notum ſit omnibus Chriſti fidelibus qualiter *Odalbertus archiepiſcopus* quandam conplacitationem cum *Himiltruda nobili ſanctimoniali* femina . et *Bernhardo nobili filio Odalberti* cum conſilio fidelium ſuorum peragere decrevit.

Tradidit namque *Himildrud ad Bauzanam* hobam unam cum *vineis* et *ad mulles* . et *Fonapa* . atque *ad Suates* ſive *Vuiſinga* cum *mancipiis* L. et amplius . quicquid proprietatis habuit . *Bauzanam* . et *mulles* ſtatim inveſtituram et poteſtatem domus Dei remiſit . et *mancipia* que ibidem conceſſa fuerant . *Bernhardus* vero *ad Vuinesprunnin* . poſt finem vite ſue . et *Himildrude* . et legitime *uxoris Bernhardi* . ſi eum ſupervixerit et innupta ſit . ad ſanctam Iuvavenſem ſedem in manus *Odalberti* archiepiſcopi et advocati ſui *Reginberti* perenniter in proprietatem.

Econtra domnus *Odalbertus* archiepiſcopus cum manu advocati predicti . *Himiltrude* ſive *Bernhardo* . loca *Vuatenes* . *Puotinperch* . *Onihesdorf*. *Rioda* . cum omnibus tunc inibi poſſeſſis . vel legitime ibidem pertinentibus. *Eccleſiis* . domibus . aedificiis . curtibus . *mancipiis* . *decimis* . omnibus magnis ac parvis . et inſuper *nautas tres* . et *epinga* cum *mancipiis* . omnibusque ibidem pertinentibus.

In *Salina* patellam I. cum *ſervis* . *Scrutolf* cum uxore et filiis . *Uualtrih* . *Azo* . *Strulli* . *Vuano* . omnibusque neceſſariis bene paratam . et *molinam* unam ad *dratinpach* et *piſcationem* . quam *Altaha* dicunt . que iam *Ovuam* pertinebat . usque dum vivant . et *uxor Bernhardi* ſi innupta ſit poſt eum in proprietatem . et uni de filiis eorum . Poſtea ad ſedem Iuvavenſem bene culta et emeliorata remittendum.

Hi ſunt *teſtes* per aures attracti . *Orendil comes* . Rapot . Ruodperht. Engilperht . Item Ratpot . Dultinch . Uuillihelm . Avo . Rafolt . Reginhart. Sigiperht . Engilſcalh . Moymir . Diotmar . Sigihart . Tuto . Gotahelm. Gundpold . Arpo . Tunzo . Item Diotmar . Azaman . Rathart . Huc . Vuicperht . Odalker . Kozperht . Egilolf . Ozi . Purgman . Vuolvolt . Kiſo. Otakar . Ruodolt . Heidfolch . Uualtker . Milo . Paldram . Item Diotmar. Herrant . Kepolf . Vualtheri . Rodani . Item Tunzo . Uuolfperht . Heriperht . Starchant . Arahart . Iodunk . Rihhart . Folchhart . Nanzo . Ogo. Adalolt . Adalger . *primum* actum *ad Garozze* . anno incarnationis domini DCCCC. XXX. in preſencia *miſſorum Arnulfi ducis Orendilini comitis* et *Rodberti* . *Secunda* vice *ad ehartingam* anno incarnationis dominice . DCCCC. XXXI. ſub die IIII. Nonas Auguſti.

Conplacitatio inter Odalbertum archiepiſcopum et Otacharum nobilem virum.

CAP. LXXIIII. Omnes ſancte Dei eccleſie cognoſcant fideles . qualiter *Odalbertus* venerabilis archiepiſcopus quandam conplacitationem cum *Otacharo nobili*

Digitized by Google

bili viro peragere decrevit . Tradidit namque *Otachar* in manus *Odalberti* archiepiſcopi et advocati ſui *Reginberti* proprietatem quam in loco *Talahus* dicto viſus eſt habere . ad ſanctum Petrum ſanctúmque Rodbertum . perenni iure in proprietatem.

Econtra domnus archiepiſcopus cum manu *Reginberti* advocati ſui tradidit *Otacharo* et uxori ſue *Alte* . locum *mutilinga* cum *mancipiis inibi manentibus* . et ibidem pertinentibus . *eccleſia* . aedificiis . omnibus *decimis* . terris cultis et incultis . ſilvis . omnibus magnis ac parvis ibidem pertinentibus . usque in finem vite ſue in proprietatem . Poſtea vero ad Iuvavenſem ſedem remittendum . Hi ſunt *teſtes* ex utraque parte *per aures attracti* . Chuntilo . Riholf . Oto . Machelm . Aſo . Gundperht . Amo . Enhart . Rollo . Vuichart . Item Uuichart . Vuikhelm . Eigil . Ernuſt . Adalperht . Moymir. Diotmar . Heimo . Kiſalolt . Rapot . Liutfrid . Kerhoh . Raſolt . Villihelm. Graman . Altman . Uueliſinch . Odalſcalh . Reginhoh . Heidfolch . Gotesman . Geio . Adolf . Item Altman . Gotahelm . Alpuni . Azaman . Lantperht . Kiſalhart . Diotram.

Comutatio Otakaris cum domno archiepiſcopo.

CAP. LXXV. Noticio vero de rebus . que *Odalbertus archiepiſcopus* cum conſultu fidelium ſuorum clericorum ſcilicet et laicorum pro utilitate domui Dei dedit . Tradidit predictus archiepiſcopus cum manu *advocati* ſui *Luitkeris* unum locum *Stamheim* vocatum . *Otacharo* cuidam *nobili viro* . evis temporibus in proprietatem.

Econtra vero prenominatus *Otachar* tradidit ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum in manus *Odalberti* archiepiſcopi . et advocati ſui *Liutkeri* talem proprietatem ſicuti ei ad *ſibru Giſalhart* tradidit . et *Erchanpold* . ad *Cheldheim* . et *Sigolvingun* dedit perpetuis temporibus in proprietatem poſſidendum . Et iſti ſunt *teſtes* iſtius traditionis ex utraque parte . Diotmar . Kerhoh . Adalberht . Zuentipolch . Reginhart . Ludolf . Reginberht . Anulo. Adalfrid . Ruodlant . Mahtfrid . Arbo . Papo . Engilperht . Albuni . Herrant . Heidfolch . Adalhart . Salaman . Madalhelm . Adalram . Actum ad *Chiminceſee* in II. Idus Novembris in Dei nomine Amen.

Item conplacitatio Otacharis.

CAP. LXXVI. Cognoſcant omnes Chriſti fideles . quomodo *Odalbertus archiepiſcopus* quandam conplacitationem conſultu fidelium ſuorum cum *Otacharo nobili viro* peragere decrevit . Tradidit namque *Otachar* in manus archiepiſcopi venerabilis *Odalberti* . *Merinamos* cum *urbe* et *Talahuſa* cum omnibus inibi manentibus et juſte pertinentibus poſt finem vite ſue et uxoris ſue . ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum ad ſedem Iuvavenſem perenniter in proprietatem . Econtra domnus *archiepiſcopus* cum manu advocati ſui *Mutilinga* . cum omnibus ibi manentibus et adiacentibus . et *Iſoluinga* . cum omnibus ibidem

 per-

pertinentibus ad utraque loca . *ecclesiis* omnibus . aedificiis . *decimis* . *mancipiis* . magnis ac parvis *Otacharo* et uxori sue in proprietatem tradidit usque dum vivant . Et si cum supervixerit illa . quamdiu sine marito sit . Et uni de filiis eorum . insuper *Rihnie* locum *Saxovua* . cum omnibus ibi possessis et adiacentibus . quamdiu vivat in proprium contradidit . Postea vero *Otacharo* eadem ratione usque dum vivat in proprietatem . Dehinc cum omni integritate remittendum ad domum Dei.

Isti sunt *testes* . *Orendil comes* . Ratpot . Ruodperht . Engilperht. Item Ratpot . Dultinch . Uuillihelm . Avo . Rafolt . Reginhart . Sigiperht. Engilscalh . Moymir . Diotmar . Herrant.

Conplacitatio Diotmari cum domno archiepiscopo.

CAP. LXXVII. Omnibus notum sit fidelibus quomodo *Odalbertus* venerabilis archiepiscopus per consultum fidelium suorum quandam conplacitationem cum *Diotmaro nobili filio suo* peregit . Tradidit namque *Diotmar* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* locum *Tisinga* dictum . quem tradente *Arnulfo duce* acceperat . Post finem vite sue et uxoris sue et unius filiorum et filiarum si legitime habeant . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sedem Iuvavensem perenniter in proprietatem possidendum.

Econtra igitur *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Reginberti* tradidit *Diotmaro* . *Ehar inga* . *Tuzzilinga* . *Purg* . *Tisinga* . *ecclesias duas ad Riskah* . cum *decimis* . omnibusque ibidem pertinentibus . et *Puohpah* . et *decimam de rota* . cum omnibus tunc in predictis locis manentibus. vel iuste ibidem pertinentibus ecclesiis . curtilibus . edificiis . *mancipiis* . *decimis* . omnibus magnis ac parvis usque diminuat ipse . et post finem eius uxori sue si longioris vite sit . et si innupta sit et uni de filiis eorum in proprietatem. Postea vero ad sanctam sedem remittendum . Hi sunt *testes* per aures attracti. *Orendil comes* . Ratpot . Rodperht . *Engilbert comes* . Item Ratpot . Dultinch . Vuillihelm . Auo . Rafolt . Reginhart . Sigiperht . Engilscalh . Moymir . Diotmar . Herrant . Huc . Kepolf . Uualtheri . Uualtheri . Rodani. Tunzo . Vuolfperht . Heripert . Starhant . Arahart . Lodunk . Rihhart. Folchhart.

Actum ad *Garozze* . anno incarnationis dominice DCCCC. XXX. in presentia *missorum Arnulfi ducis* . *Orendilis comitis* . et *Rodberhti* in Dei nomine Amen.

Conplacitatio Bernhartis et fratris sui Diotmaris.

CAP. LXXVIII. Comperiat igitur omnium nobilium et ignobilium persona. qualiter quidam fratres N. *Diotmar* et *Pernhart* . in presentia *Odalberti* archiepiscopi concambium servorum duorum fecerunt . Tradidit namque *Diotmar*. *Pernardo* fratri suo . *servum suum proprium* N. *Ruozo* . Econtra *Pernhart* . tradidit suum *proprium servum* N. *Gotescal* . et testibus subnotatis adfirmaverunt.

Tunc

Tunc quoque eodem die et loco ipso prescriptus *Bernhart nobilis vir.* et *consanguineus archiepiscopi* tradidit in conplacitationem domui Dei in manus domni Odalberti archiepiscopi . et advocati sui Reginberti ipsum predictum commutatum servum . et proprietatem suam totam , quam habuit ad *preitindorf . in comitatu Orendili .* ad *Tiufstadon* . que iam fuit *Diotrici* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem possidendum.

Econtra vero idem archiepiscopus *Odalbertus* unacum *Reginberto advocato* suo . et consilio fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum tradidit eidem *nobili viro Pernhardo* de rebus domus Dei . locum unum . *Urdorf* vocatum cum omnibus ad hunc locum iuste pertinentibus . Ita ista conplacitatio fuit peracta , ut usque in finem illius vite . sibi in proprietatem possideat . et si legalem habeat coniugem . et ex ipsa genitum filium . ad utriusque obitum in proprietatem habeant . Postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum omnia in proprietatem perenniter consistant . Et illi sunt *testes Diotmar comes* . Rafolt . Engilbert . Item Diotmar . Milo . Engilscalh . Erchanperht. Uuelisinc . Rorinc . Nandheri . Heinrih . Vuillihelm . Sinzo . Starchant. Anno DCCCC. XXXI. Actum ad *Salzpurch* . VI. Id. Februarii . anno episcopatus eius VIIII.

Item complacitatio Rafoltis ministerialis nostri.

CAP. LXXVIIII. Notum sit omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus . quomodo quidam *nobilis vir* N. *Rafolt* . cum domino suo *Odalberto archiepiscopo* quandam conplacitationem agebat . Tradidit quidem ipse *Rafolt* . in manus domni *archiepiscopi* et *advocati* sui *Reginberti* talem proprietatem . sicuti ei quidam *nobilis vir* N. *Meginhelm* ad *chinperch* tradidit et veluti *Adalunc* et *Ogo* illi tradiderunt ad *Sclihobon* . statimque domui Dei investituram et proprietatem reliquid. et *mancipia* V. N. *Hugipold* . Et *Erinpurgam* uxorem eius cum filiis tribus. et ipsum servum cum uxore domui Dei reliquit . ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter possidendum . Econtra vero archiepiscopus *Odalbertus* unacum *Reginberhto* advocato suo . eidem *Rafoldo* in conplacitationem tradidit . quicquid habebat in beneficium ad *Slitteres in cillari valle* . quam iam *Engilhart nobilis vir* domui dei tradidit in proprietatem . ut hoc totum cum *mancipiis* et territoriis sive aliis accedentiis . ipse *Rafolt* . et filius eius *Eparhart* in vita ista quousque manentes in proprietatem possideant . postea ad supradictos sanctos Dei remeat in proprietatem perpetuam.

Et isti sunt *testes* eiusdem conplacitationis . Sigihart . et Nordperht. frater eius . *Diotmar comes* . Item Diotmar . et Pernhart frater eius . Starchant . Vuitagonno . Kerhoh . Fato . Pirhtilo . Engilscalh . Ogo . Puopo. Sinzo . Milo . Albrih . Rorinc . Eparhart . Item Engilscalh . Vuclesine. Engilperht . Item Engilperht . Nandperht.

Actum *ad Salzpurch* . anno Domini DCCCCXXXI. sub die VIII. Id. Februarii in dei nomine feliciter amen.

Conplacitatio Marhuuardi cum domino episcopo.

CAP. LXXX. Nihil sibi quisque videatur minuendum qui econtra recipit in augmentum . quapropter omnis qui christiano profitetur nomine . agnoscat qualiter *Odalbertus Iuvavensis sedis archiepiscopus* consilio fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum omnium quandam complacitationem cum quodam *nobili viro N. Marhuuart* agere decrevit . Tradidit itaque idem *Marhuuart* in manus eiusdem archiepiscopi *Odalberti* et advocati sui *Reginberti* . talem proprietatem qualem *ad Undrimam* habere visus est . et omnem investituram statim dimisit ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem perpetuis temporibus possidendum . cum *mancipiis* et edificiis . terris . pratis . cultis et incultis . ceterisque omnibus iuste ad hanc proprietatem accedentibus, ut ad sanctam Iuvavensem sedem in proprietatem post diem eandem nullo impediente consisterent . Econtra vero ipse iam dictus archiepiscopus unacum Reginberto advocato suo eidem nobili viro *Marhuuart* vocitato . de rebus sancte Dei ecclesie sibimet comisse tradidit curtem *ad puoche* et loca ad hanc accedentia . nuncupata *ad furti* et *pisikoffesperch* . cum aedificiis et mancipiis tunc inibi manentibus . exceptis duobus . et si forte aliquid exinde in servitio Dei domus tunc foret occupatum . pretermisit . ceteraque omnia tam in mancipiis. quam territoriis . cultis et incultis . quesitis et inquirendis . sicut antea quondam *Hartuuich eiusdem episcopi proximus* . et *advocatus* ibidem in beneficium habuit . et post eum *Pertholt dux* habuit conplacitatum . et concordia subscriptis testibus relictum usque in finem vite sue . Et postea filius eius si aliquem ex coniuge legitima habeat genitum . si autem filium legitime adultum pro uxore minime habeat . domnus eius *Pertholt dux* . si eum supervixerit . usque ad obitum eius in proprietatem possideat . postea ad predictam sanctam sedem in proprietatem perenne consistat . Isti sunt *testes* . *Perhtolt dux* . *Liutperht comes* . Razo . Heimo . Pirhtilo . Papo . Gerhoh . Hetiperht . Zuentipolch. Uuelisinch . Sigihart . Puopo . Ruodperht . Uualrih . Engilperht . Pernhart. Adalhart.

Et per omnia *decimam* que *ad portam* pertinet . pretermiserunt . Actum ad *Salzpurch* . anno DCCCCXXX. die III. Kalend. Aprilis.

Incipit commutatio inter viros Dei ad Salzpurch et eiusdem comutationis canonicorum conplacitatio cum archiepiscopo Odalberto.

CAP. LXXXI. In nomine Dei eterni . Cognoscant omnes sancte Dei ecclesie fideles clerici quidem et laici . quomodo *viri Dei in Salzpurch* divino in ministerio devote manentes . *monachi* scilicet et *canonici* duas habuerunt communes proprietates . unam igitur *ad Pidingon vulgo ad phasindorf* dictam. quem olim *Vuitagouuo comes* pro anime sue remedio tradiderat . aliam *in Chiminegouue* . *merinetal* nuncupato . quam *Diotrib* quidam *nobilis vir* illis pro aeterna mercede tradiderat . Tunc quoque eisdem viris Dei placuit et convenit utri-

utrique congregationi comode sibi de ipsis proprietatibus agere sicuti et in presentia atque *licentia Odalberti* eiusdem sedis *archiepiscopi* peregerunt.

Tradidit quoque *Liutfredus presbyter* . qui tunc *decanus* fuit *canonicorum* . unacum ipsis *canonicis* et *eiusdem placiti advocato* N. *Diotmar* talem proprietatis partem . id est dimidiam veluti habuerunt prefato loco *ad phasindorf* totum per omne *Tagoberhto monachorum decano* . accipiente cum eo *Reginberhto advocato* . ceterisque *monachis* perpetualiter in proprietatem possidendum cum omnibus ad hunc locum iuste accedentibus.

Econtra vero iam dictus *Tagobertus monachorum decanus* . unacum advocato suo *Reginberto* ceterisve *monachis* tradit in manus *Luitfredi* canonicorum decani et *advocati* sui *Diotmari* seu et aliorum canonicorum talem proprietatis partem dimidiam qualem habuerunt monachi *ad Heide Merinuntal* dictam canonicis . cum omnibus ad hunc locum pertinentibus in proprietatem perenniter habendum . statimque vero in eodem loco ipsi canonici cum decano suo *Luitfredo* pissimi domini sui iam dicti archiepiscopi petierunt clementiam . ut eundem locum *ad Heide* tunc noviter cum monachis commutatum ad domum Dei concambii gratia accipere dignaretur . et aptiorem locum econtra illis donare. et ita agere domnus archiepiscopus eis cum consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum clementer concessit . Tradidit etiam eisdem prenotatus decanus canonicorum cum aliis sibi subiectis canonicis et advocato suo Diotmaro omnem proprietatem suam quam *ad Merinum* tale *iuxta silvam Heid* habere visi sunt in manus iam dicti archiepiscopi et advocati sui Reginberhti ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum cum omnibus iuste ad hunc locum pertinentibus in proprietatem perpetuam possidendum . Econtra vero domnus *Odalbertus archiepiscopus* unacum *advocato* suo *Reginberto* tradidit in manus *Liutfredi presbyteri sui* ac *decani* et *advocati* sui *Diotmari canonicis* ipsis aliquis accipientibus curtem unam *Liuplindorf* dictam in *Salzpurgouue iuxta Loufin* . cum *mancipiis* . aedificiis . territoriis . ceterisque omnibus iuste ad istum locum pertinentibus quesitis et inquisitis ita ut ob statum . atque sacri ministerii culturam Dei et sancti Petri . sanctique Rodberti . nec non et sui memoriam et antecessorum suorum episcoporum ipsi canonici et posteri sui eiusdem vite cultores eandem curtem cum suis accedentiis in usum proprietatis sine alicuius contradictione perenniter possideant . et istis *testibus* ambas prescriptas commutationes aures trahendo adfirmaverunt . quorum nomina sunt Sigihart et frater eius Nordperht . Engilperht . Rorinch . Diotmar . Pernhart fratres . Starchant. Uuitagouuo . Gerhoh . Fato . Perihtilo . Engilscalh . Unago . Rafolt . Puopo . Sinzo . Milo . Albrih . Erchanperht . Item Engilscalh . Uuelisinch. Item Engilperht . Naudperht.

Actum *ad Salzpurch* . anno DCCCCXXXI. die VIII. Idus Februarii. anno episcopatus eius VIIII. expletis igitur commutationibus domnus archiepiscopus adiecit dicens . siquis has traditiones post hunc aliquo vellet evertere vel infringere conatu . in iudicio divino cum dominus impiis dicturus sit . ite maledicti in ignem aeternum . ab eorum consortio nullatenus segregetur . et adstans omnis clerus et populus respondit dicens . fiat . fiat.

Concambium inter Odalbertum archiepiscopum et Rahuuinum nobilem virum.

CAP. LXXXII. In nomine Dei aeterni . Cognoscat igitur omnium sancte Dei ecclesie fidelium industria . qualiter *Odalbertus* iuvavensis ecclesie archiepiscopus . cum quodam *nobili viro* . N. *Rahuuin* . res domus Dei emeliorandas quoddam concambium agere decrevit . sicuti et fecit . Tradidit itaque prefatus *Rahuuin* unacum filiis suis in manus *Odalberti archiepiscopi* et advocati sui *Engilberti comitis* talem proprietatem qualem sibi *Arnulfus dux* et dominus eius dederat . *in Salzpurchgouue* . *in comitatu* eiusdem *Engilberti in orientali plaga fluminis Salzaha* . hobas X. inter duo loca . idem *Lenginueld* et *Puoche*. si forte ibi pleniter metiri potuissent . sin autem in occidentali parte eiusdem fluminis mensura impleretur . et *mancipia* CVI. caeterisque omnibus ad hec loca juste ac legaliter accedentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perpetualiter in proprietatem possidendum . et eiusdem traditionis vestitores sunt Ruodperht . Iodunch.

Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* cum manu *Engilberti* comitis et advocati sui retradidit eidem *Rahuuino* et filiis eius *in nordgouue* loco *Vuolvespach* dicto quicquid illic ecclesia sancti Hrodberti habere visa est . et ut ipse tunc ibidem habuit in beneficium . cum omnibus ad hunc locum iuste pertinentibus tam in aedificiis quam territoriis . cultis et incultis sive *mancipiis* CVI. et ita traditio peracta est . ut isdem *Rahuuin* eundem locum sibi traditum cum omnibus supradictis adiacentiis suis unacum filiis eius in proprietatem hereditariam perpetuis temporibus possideret . illiusque *vestitores* sunt . Ruodolf . Favo . Et eiusdem vestiture *testes* . Puolo . Irmfrid . Gundperht . Altman . Eparmunt . Ellanperht . Gottescalh . Uualtker . Meginuuart . Volrat. Chuniperht . Salaman . Diotmar . Folchmar . Isti sunt *testes vestiture* sancti Rodberti . Helmperht . Ruodker . Engildeo . Peranheri . Arfrid . Herideo. Perhtolt . Megingoz . Purchart . Iramperht . Iodunch . peracte utriusque traditionis isti sunt *testes* . legali more *per aures simul attracti* . *Reginperht comes* . *Uualtilo comes* . *Luitperht comes* . *Chadalhoh comes* . Ruodperht . Uuasigrim . Megingoz . Odalrih . Auo . Dultinch . Ruodolf . Sigifrid . Salaman . Immo . Lanzo . Erchanperch . Dethahalm . Engilperht . Otperht. Imizi . Engildio . Diotto . Herrant . Arbo . Uuithart . Adalperht . Ascrih. Isanperht.

Actum *Radasponam* in *presentia atque licentia Arnulfi ducis* . anno domini DCCCC. XXX. Indictione III.

Conversa cartula nomina mancipiorum summa notantur ex utraque parte.

Hec *mancipia* ad *Lenginveld* . in curte IIII. inventa sunt . quorum nomina sunt . *Lantrih* . *Stranz* . *Suona* cum filia I. Preterea isti *parschalchi* pro mancipiis ad domum Dei dicti sunt de *Rauuino* . *Ad Denginveld Paldrih* et uxor eius cum filiis III. *Liuzo* et uxor eius cum filiis II. *Enzi* et uxor eius cum filiis II. *Ad Percheim Penno* cum filiis II. *Azo* . *Uuopili* . *Enzi* uxor eius

cum

cum filio I. ad *Lupindorf* . *Kezo* et uxor eius cum filio I. *Uuazili* et uxor eius cum filio I. *Ad Campanauam Puojo* et uxor eius cum filio I. *Ad Puoche Gotto* et uxor eius cum filiis II. *Fronuilo* et uxor eius cum filio I. *Ruozi* et uxor eius cum filio I. *Kizo* . *nauta* . *ad Albinam Gozilo* et uxor eius cum filio I. *Manno* . *ad Chuchulam* . *Enzi* et uxor eius . *ad Albinam inferiorem* . *Ello* et uxor eius cum filio I. *Ruozo* . *Lolli* et uxor eius cum filio I. *ad Greticham*. *Truto* . *Flinza* cum filio I. *Ellinrat* cum filio I. *Ad Anauam* . *Uictor* et uxor eius *Victoria* . *Rizo* . *Lollo* . *Gezo* . *Ad Morzagam* . *Mannili* et uxor eius cum filiis II. *Liupuni* et frater eius . *Ad Liberingam* . *Gotto* et uxor eius cum filiis II. *Oftarpold* et uxor eius cum filiis III. *Iuftina* cum filiis III. *Ad Suozzinheim* . *Engilo* . et uxor eius . *Ad Pifontiam* . Gotto cum filiis II. Sunt per totum mancipia CVI.

Hec mancipia de domo Dei date sunt.

Diotpato . et uxor eius . cum filiis III. *Luitfrid* et uxor eius cum filiis V. *Folcholt* cum filio I. *Rizo* et uxor eius cum filiis III. *Perhtram* et uxor eius cum filio I. *Mathkis* . cum filiis II. *Rihhelm* . cum filiis III. *Vuilihelm* . *Liutpero* et uxor eius cum filiis III. *Rihko* et uxor eius cum filio I. *Azili* . *Diotker* . et uxor eius cum filiis IIII. *Uuolfpero* et uxor eius cum filiis III. Item *Luitfrid* . *Toteman* . *Rihgoz* et uxor eius . item *Kuitfrid* . *Raza* . cum filiis V. *Peto* . *Irampirch* . cum filio I. *Diotila* cum V. *Uuillipurch* . *Diotrat* cum filio I. *Sigifrid* . *Adalker* . *Imizi* et uxor eius cum filiis II. *Uuilolf* . *Perhtrud*. *Lantvih* . *Engilrat* . foris sunt *mancipia* XVIII. *Volcholt* . *Perhtram* . *Herofta*. *Liupunc*.

Sunt per totum mancipia CVI.

Concambium inter Odalbertum archiepifcopum et Dultingum.

CAP. LXXXIII. Tradidit igitur *Dultinck* . quidam *nobilis vir* in manus *Odalberti archiepifcopi* et advocati fui *Reginberhti* curtilia loca II. Inter IIII. loca eligenda . in villa *Tuzzilinga* dicta . ad fanctum Petrum fanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem poffidendum . Econtra vero prefatus archiepifcopus *Odalbertus* unacum *Reginberhto* advocato fuo . eidem *Dultingo nobili viro* in *radespona locum curtilem* unum . in proprietatem fibi perpetualiter habendum tradidit . Et *teftes* traxerunt . quorum nomina funt . *Chadalhoh comes*. Rafolt . Albrih . Hahart . Otker . Chriftan . Rifuni . et alii quam plurimi. Actum ad *Salzpurch* anno DCCCCXXXII. III. Non. April.

De conplacitatione Erichonis.

CAP. LXXXIIII. Omnibus igitur fidelibus notum fit . quomodo *Odalbertus archiepifcopus* de confultu fidelium fuorum quandam conplacitationem cum *Erichone* et uxore fua N. *Uuololind* . peregit . Tradidit quoque *Erih* . et *uxor* eius prenominata in manus *Odalberti* archiepifcopi . et *advocati* fui *Rafoldi* lo-

cum unum ad *Rihhartesheimon* vocatum . ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum ad ſedem iuvavenſem perenniter in proprietatem poſſidendum.

Econtra igitur *Odalbertus archiepiſcopus* et advocatus eius tradidit *Erichoni* et uxori ſue *ad Udarnes* hobam unam et *Helphinſtein* hobam dimidiam, cum omnibus ad easdem pertinentibus usque in finem utriusque vite in proprietatem . Poſtea vero ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perpetualiter in proprietatem . Iſti ſunt *teſtes* ex utraque parte *per aures attracti* . *Diotmar comes* . Kerhoh . Rafolt . Papo . Item Diotmar . et filius eius Paldrih. Ruodolf . Rihhart . Dultinch . Uualtker . Erchanpold . Engilperht . Actum *ad ſanctum Georgium* XVI. Kalend. Octobr.

De conplacitatione Zuentipolchi.

CAP. LXXXV. Omnibus igitur notum ſit Chriſti fidelibus qualiter *Odalbertus archiepiſcopus* quandam conplacitationem cum *Zuentipolcho* quodam *nobili viro* agere decrevit . Tradidit namque *Zuentibolch* cum manu patris ſui *Diotmari* in manus *Odalberti* archiepiſcopi et advocati ſui *Reginberti* tales proprietates quales in locis *Vuillinperch* dictis et *ad Percheim* et *dorfe* . ſeu *Chaltenprunnin* . Inter hec loca prenominata *hobas* IIII. cum *mancipiis* X. nominatis. *Mazo* cum uxore eius et filia . *Salacho* . et uxor eius . *Azo* cum uxore . *Ruoza* . *Echcha* . *Engizo* . Ita ut poſt finem vite ſue . et Diotmari patris eius . ad ſanctum Petrum . ſanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem habendum. Econtra vero domnus *Odalbertus archiepiſcopus* , cum manu *Reginberhti* advocati ſui tradidit *Zuentibolcho* . et *Diotmaro* . quicquid ipſe *Zuentipolch* in beneficium ad *Markinauuanch* . et *Erlaſteti* habuit cum curtibus aedificiis . *decimis* . *mancipiis* utriusque ſexus . ſeu omnibus parvis ac magnis . ut usque in finem amborum in proprietatem habeant . poſtea vero ad ſanctam ſedem remeandum . Iſti ſunt *teſtes* . Diotmar . Otachar . Uuillihelm . Ruodolt . Pernhart . Rafolt . Puopo . Papo . Item Papo . Huzo . Salaman . Nanzo . Ambricho . Uuitagouuo . Rato . Gundachar . Engilſcalh . Diotrih . Starchant. Lantperht . Engilfrid . Heinrih.

Actum *ad Chiminchſee* . anno DCCCCXXXII. XV. Kalend. Mart.

De conplacitatione Vogonis.

CAP. LXXXVI. Noverit igitur omnium ſancte Dei eccleſie fidelium induſtria qualiter quidam *nobilis vir* N. *Ogo* . et uxor eius N. *Gotini* quandam conplacitationem *archiepiſcopum Odalbertum* agere petierunt . illoque preſtante fecerunt. Tradidit autem *Ogo* et coniux eius predicta in manus *Odalberti* archiepiſcopi et advocati ſui *Reginberti* talem proprietatem qualem *ad Rotam* habere viſi ſunt. cum *mancipiis* utriusque ſexus *decimis* et omnibus ceteris iuſte ad hunc locum adtingentibus ad ſanctum Petrum ſanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem poſſidendum . et ſtatim inveſtituram domui Dei cum omnibus reliquerunt fruendam.

Econ-

Digitized by

Econtra vero prefatus *archiepiscopus* unacum *Reginberto* advocato suo. et consultui fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum obaudiens. eidem *Ogoni* et coniuge sue iam dicte tradidit de rebus domorum Dei sibi conlatis *curtem ad Chienperch*. cum *mancipiis* et territoriis caeterisque omnibus iuste ad hanc curtem accedentibus. *excepto porcorum pastu*. Et curtem *ad pruckadorf* cum omnibus iuste ad hunc locum pertinentibus. et *ad Esckilinpah* cum *mancipiis* tunc ibidem manentibus sibi et uxori sue prefate usque ad amborum vite exitum in proprietatem habendum. Postea vero ad prescriptos Sanctos ad iuvavensem sedem eadem loca. bene culta. in proprietatem perenniter consistenda. Isti sunt *testes*. N. Utto. Otker. Diotmar. Rafolt. Item Diotmar. Milo. Paldrih. Egino. Iramperht. Alprih. Hadamar. Nanzo. Actum ad *rettinhasalah*. anno domini DCCCCXXXIII. die II. Kalend. Iul.

Iterum autem renovata est eadem conplacitatio. in ipso anno. XVIII. Kalend. Augusti. in eodem predicto loco *ad rettinhasalah* cum istis *testibus* N. Diotmar. Kerhoh. Graman. Hadamar. Reginhart. Rafolt. Uuillihelm. Volrat. Uuitagouuo. Eparhart. Alpolt. Vualtuni. Eginolf. Otachar. Vtto. Gundperht. Papo. Item Papo.

Conplacitatio Riholdi Presbyteri cum domno Odalberto archiepiscopo.

CAP. LXXXVII. Notitia traditionum inter *Odalbertum* archiepiscopum et *Riholdum* presbyterum. tradidit namque prefatus presbyter *Riholdus* cum manu advocati sui *Diotmari* talem proprietatem qualem in illo loco visus est habere *ad ellanharteschirichun*. ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perpetualiter in proprietatem possidendum. Econtra vero tradidit predictus archiepiscopus talem proprietatem sicuti in antea *Vualtilo* tradidit ad sanctum Petrum sanctumqee Rodbertum. in illo loco qui dicitur *Rota*. sine obstaculo ullo in proprietatem *Riholdo* presbytero possidendum. usque in finem vite sue. et post obitum eius utrumque locum ad sanctum Petrum. sanctumque Rodbertum aevis temporibus possidere. Isti sunt *testes* exinde. *Orendil comes*. Item Orendil. Otker. Pernhart. Chuonrat. Papo. Diotmar. Uualtilo. Item Diotmar. Dultinch. Ruodolt. Auo. Milo. Uualdman. Uualtker. Helmuni. Nanzo. Azaman. Diotrih. Iiodro. Kiso. Rafolt.

De concambio Odalhardi.

CAP. LXXXVIII. Notum sit igitur omnibus Christicolis. qualiter quidam *nobilis vir* N. *Odalhart* cum domino suo *Odalberto* sancte iuvavensis ecclesie archiepiscopo quandam commutationem agebat. Tradidit quoque ipse *Adalhart* in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Diotmari* talem proprietatem qualem habuit duobus locis *Frumuholz*. Et *Rihkeresdorf* dictis. cum omnibus ad hec loca iuste accedentibus. territoriis. cultis et incultis. silvis. molendinis. ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem perenniter possi-

possidendum . Econtra vero prefatus *archiepiscopus* unacum advocato suo *Diotmaro* , et consultui fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum assentiens. eidem *Odalhardo* . de rebus domus Dei tradidit unum locum . *Husa* vocitatum . quod quondam *Vualtaberti* iam fuit *nobilis viri* . cum omnibus iuste ac legaliter ad hunc locum accedentibus sibi in proprietatem hereditariam perenniter possidendum . Isti sunt *testes* . Pernhart . Sigihart . Heimo . Kerhoh. Zuentipolch . Rafolt . Eihheri . Engilperht . Nordperht . Sigiperht . Reginperht . Adalberht . Fritilo . Puopo . Herideo . Item Reginperht . Liutperht . Ratpold . Aran . Irminger . Liutker . anno incarnationis domini DCCCCXXXIIII. Actum *ad Halle* . Kalendas Maii.

De commutatione Gundpoldi.

CAP. LXXXVIIII. Cognitum vero sit omnibus sancte ecclesie fidelibus . qualiter quidam *nobilis vir* . N. *Gundbold* cum Iuvavensis ecclesie archiepiscopo *Odalberto* quoddam concambium et domui Dei utile agere obsecrabat . Tradidit quoque ipse iam dictus *Gundpold* in manus domni archiepiscopi *Odalberti* et advocati sui *Kerhohi* talem proprietatem . qualem *ad rihhartesheimon* habuit . in *pago Chieminggouue* . in *comitatu Folchradi* . territorii hobas III. et dimidiam. *silvamque pascualem porcorum* . cum ceteris omnibus iuste ad hanc proprietatem accedentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in proprietatem habere per evum.

Econtra vero domnus iam dictus *Odalbertus archiepiscopus* . cum manu *advocati sui Kerhohi* consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum eidem nobili viro *Gundpold* vocato . de rebus ecclesie Dei sibi commisse tradidit in *eodem pago* . *In comitatu Kerhohi ad Megilouingun* territorii hobas III. cum caeteris omnibus iuste ad hunc locum pertinentibus sibi in proprietatem perpetualiter possidendum . Et hoc sciendum . quod ex utraque parte loca tunc *deserta* iacebant . Isti sunt *testes* . Diotmar . Other . Item Diotmar . Pernhart. Reginperht . Dultinch . Rafolt . Ruodolt . Ruodolf . Papo . Engilperht. Hoholt . Volrat . Reginhart . Ogo . Meginhelm . Milo . Salaman . Folchrat . Fridaperht . Uuichart . Item Diotmar . Fricho . Kanzo . Nanzo. Ludolph . Reginolt . Actum *ad sanctum Georgium* . anno DCCCC.XXXIII.

De commutatione Zuentipolchi.

CAP. LXXXX. Omnibus igitur sanctae Christianitatis fidelium industria comperiat . qualiter quidam *nobilis vir* N. *Zuentipolch* cum *Odalberto* domino suo *archiepiscopo* quoddam concambium agere petiit . sicuti et prestante archiepiscopo peregit.

Tradidit autem ipse *Zuentipolch* in manus *Odalberti* archiepiscopi et advocati sui *Diotmari* talem proprietatem qualem habuit ad *Unfridesdorf* . et qualem habuit *in Salzpurchgouue iuxta Vuinipuram* quam *Kerhoh* iam tradidit *Diotmaro* . patri suo et qualem habuit *ad Tetilinesdorf* . *in matahgouue* . hec

tria

tria loca cum omnibus iuste ad hec loca accedentibus ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem possidendum. econtra vero sancte iuvavensis ecclesie prefatus *archiepiscopus*. unacum *Diotmaro advocato* suo eidem *Zuentibolcho* cum consilio fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum tradidit *in Salzpurchgouue* quicquid iam *miltrud* habuit in *villa rincheim* dicta. sibi sine alicuius persone obstaculo in proprietatem perpetualiter habendum. Isti sunt *testes*. Pernhart. Sigihart. Nordperht. Heimo. Kerhoh. Rafolt. Rihheri. Engilperht. Sigiperht. Reginperht. Adalperht. Uodalhart. Fritilo. Puopo. Herideo. Item Reginperht. Liutperht. Ratpold. Irminger. Liutker. Anno domini DCCCC. XXXIIII. actum *ad Halle* in Kalend. Maii.

De conplacitatione Uualtilonis.

CAP. LXXXXI. Hoc enim vero omnibus nobilibus et ignobilibus notum sit. qualiter quidam *nobilis vir*. N. *Vualtilo* quandam conplacitationem cum Iuvavensis ecclesie archiepiscopo *Odalberto* fecerat. et tradidit in manus eius et advocati sui *Reginberti* proprietatem suam talem, qualem habere visus est. *ad Rotam*. et *mancipia* II. cum omnibus iuste ad hunc locum pertinentibus. ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem possidendum. statimque domui Dei investituram dimisit. Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* uncum *Reginberto advocato* suo eidem *Vualtiloni* tradidit *curtem* unam *Rotam* vocitatam vulgo quoque *Kihei* dictam. cum *mancipiis* IIII. ceterisque omnibus legaliter et iuste ad hanc curtem accedentibus sibi et fratri eius iam dicto in proprietatem, habendum, quousque uterque vita in ista maneat. postea vero ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum uterque locus in proprietatem consistat. Et proximus locus domus Dei in ipsa *silva Kihei* habeat pastum porcorum. Isti sunt *testes*: Utto. Diotmar. Rafolt. Item Diotmar. Milo. Paldrih. Eigino. Iramperht. Ogo. Albrih. Hadamar. Nanzo. Actum *ad reitinkasalah*. anno DCCCC. XXXIII. II. Kalend. Iul.

Commutatio Sigihalmi cum domno archiepiscopo.

CAP. LXXXXII. In nomine Christi decrevimus notum fieri omnibus Christi fidelibus scilicet presentibus et futuris. qualiter *Odalbertus archiepiscopus*. et quidam *nobilis vir Sigihalm* nominatus inter se quandam commutationem facere decreverunt. Tradidit itaque prenominatus *Sigihalm* ad sanctum Petrum. sanctumque Rodbertum. et in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Liutkari* omnem proprietatem suam. quam videtur habere loco nuncupato *Holzhusa*. hoc sunt duas partes ipsius proprietatis res domus Dei maius augeri quam minui. et tertia pars ad honorem predictorum sanctorum contra retributione. Econtra vero tradidit ipse pretitulatus *archiepiscopus* ipso prenominato nobili viro. cum consilio et consensu clericorum atque laicorum ad ipsam sedem pertinentium. unam partem contra tribus partibus loco vocato *Pozigesheima*. Et exinde sunt *testes per aures attracti*. *Engilperht comes*. *Chadalhoh*

 comes.

comes . *Diotmar comes* . Kerhoh . Otker . Sigihart . Item Diotmar . Nordperht . Hadamar . Herrant . Adalperht . Ludolf . Reginhart . Item Adalperht . Zuentipolch . Rafolt . Uuolfperht . Rupo . Milo . Reginperht. Ruodlant . Engilrih . Item Reginperht . Fridapold . Ratpolt . Vuelisinch.
Actum *ad Augiam* . In die X. Kalend. Decembr.

Conplacitatio Piligrimi archiepiscopi cum Eparhardo Vasso suo.

CAP. LXXXXIII. Notitia vero conplacitationis inter *Piligrimum archiepiscopum* et *Eparhardum vassum suum* . tradidit igitur ipse prefatus nobilis vir. loca duo . *ad pirchinapach* nominata . in manus predicti *archiepiscopi* et advocati sui *Kerhohi* ad sanctum Petrum . sanctumque Rodbertum in proprietatem perenniter post obitum suum habendum . econtra vero tradidit archiepiscopus unacum advocato suo . predicto nobili viro *ad aharnauuam* sicuti *Penzo clericus* ibidem in beneficium habebat cum *ecclesia* . et *decima* et omnibus juste ad hunc locum pertinentibus . usque in finem vite sue habendum . post obitum vero eius ad predictos sanctos Dei aeternaliter in proprietatem possidendum. Isti sunt *testes* . *Otachar comes* . Diotmar . Engilscalh . Hadamar . Ruodhoh. Tagadeo . Altrih . Milo . Alprih . Azaman . Grimhart . Volrat . Amolrih . Ellinrih . Appo . Liutker . Megilo . Uuisint . Uuolamunt . Uualtilo. Helmrih . Suuidhart . Ludolf.

De commutatione Zuentipolchi.

CAP. LXXXXIIII. Placuit igitur et convenit quandam commutationem *Oudalberto archiepiscopo* cum *Zuentibolcho suo Vasso* consulte peragere . Tradidit etiam *Zuentibolch nobilis vir* talem proprietatem qualem iam *Selprat* habuit ad hobas IIII. *in isnagouue* iuxta *fluviolum Isna* dictum . loco *Vuilchircha* vocato in manus *Ovdalberti* archiepiscopi et advocati sui *Diotmari* cum omnibus iuste ad hunc predictum locum adtingentibus tam silvis quam territoriis . ad sanctum Petrum sanctumque Hrodbertum perenniter in proprietatem ad iuvavensem sedem possidendum.

Econtra vero *Oudalbertus* iuvavensis ecclesie archiepiscopus unacum advocato suo *Diotmaro* eidem *Zuentibolcho* tradidit *in isnagouue* in loco *Gunzinhoua* dicta territorii iugera CVI. et in eodem pago *ad Messilingon* veluti *Engilger* . qui cognomine *Upizi* dicitur . in beneficium habere visus est . sibi in proprietatem perpetualiter possidendum . Isti sunt *testes* N. Otker . Pernhart. Ougo . Raffolt . Arbo . Hunolf . Liutker . Paldrih . Helmuni . Uuilholf. Erchanperht . Uuirunt . Eccho . Adalperht . Azaman . Papo . Diotpato. Adalolt . Folchrat . Ruodolf . Papo . Anno domini incarnationis DCCCCXXXV. actum *ad Mulidorf* . XV. Kalend. Iun.

De

De concambio Selpradi.

CAP. LXXXXV. Notamine vero omnium sanctae Dei ecclesie fidelium non sit ignotum . qualiter inter *Oudalbertum* sanctae iuvavensis ecclesiae archiepiscopum et *Selpradum* quoddam concambium est peractum . Tradidit itaque *Selprat* in manus prefati *archiepiscopi* et advocati sui *Diotmari* . proprietatem suam quam *ad Amfingam* habere visus est id est territorii hobas IIII. et iugera XX. et pratas inter cultas et incultas iugera IIII. ad sanctum Petrum sanctumque Hrodbertum perenniter in proprietatem possidendum . Econtra vero *Oudalbertus archiepiscopus* unacum advocato prescripto eidem iam dicto *Selprado* tradidit in *Undrimatale* ad *pouminunchirichun* territorii in mensura totidem . cum curte . premisitque *ecclesiam cum atrio ecclesiastico* . in traditione . In conplacitationem concessit ei *ecclesiam* cum *decima* de domibus XXIII. territorium tantum contra suum equanimiter mensuratum in proprietatem perenniter habeat. quod vero super mensuram residuum sit . ad sanctum Petrum sanctumque Hrodbertum consistat tam in decimis quam et territoriis . Isti sunt *testes* . Otker. Pernhart . Ogo . Raffolt . Arbo . Hunolf . Liutker . Paldrih . Helmuni. Uuiholf . Erchanperht . Uuirunt . Eccho . Adalperht . Item Adalperht. Azaman . Papo . Diotpato . Adalolt . Folchrat . Ruodolf . Papo . anno Incarnationis domini DCCCC. XXXV. Peractam conplacitationem quam pro ecclesia et decimis egerunt vsque in finem vitae suae et uxoris suae habeat in proprietatem . postea ad domum Dei remeat bene habitatum et cultum et testibus prope antescriptis hoc idem affirmatum est.

Commutatio inter Odalhardum et Odalbertum archiepiscopum.

Noverint igitur omnes Christi fideles . quomodo *Odalbertus* venerabilis *archiepiscopus* quandam commutationem cum *Odalhardo* quodam *nobili viro* cum consilio fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum decrevit faciendum. Tradidit namque prefatus *Vodalhardus ad Ergeltespach* hobas VII. in recompensationem . et omne videlicet territorium quod ibidem visus est habere . exceptis in unaquaque parte quam *Celga* vocamus iugeribus tribus et uno curtili loco ad occidentalem partem quod vulgo *Hantkimahili* vocamus . Caetera omnia tradidit in manus *Odalberti* venerabilis archiepiscopi . et advocati sui *Adalfredi* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum ad sanctam Iuvavensem sedem absque ullius contradictione persone perpetualiter in proprietatem possidendum. Econtra vero *Odalbertus archiepiscopus* cum manu advocati sui *Adalfredi* tradidit prenominato *Odalhardo* quicquid *ad Uuidinapach* visus est habere excepto ecclesie loco et atrio et uno curtili loco cetera omnia ad eundem locum pertinentia sibi suisque posteris perpetualiter in proprietatem possidendum.

Et isti sunt *testes* exinde *per aures attracti* . *Engilperht comes* . *Chadalhoh comes* . Adalfrid . Diotrih . Ludolf . Ratpot . Heidfolch . Vuolfperht. Uuelisinch . Diotto . Eparhart . Pirihtilo . Tyso . Iodung . Volhart , Masso. Eparhart . Fridaperht . Rodolt . Selpker . Muotimi . Liutker . Mathfrid. Otker . Pernhart . Uuillihelm . Heimo . Rafolt . Dultinch . Azaman . Imiai.

zi . Heidfolch . Gotahelm . Eodem die quo hec tradicio peracta est . tradidit *Altolf ad Erkeltespach* hobas V. in manus *Odalberti archiepiscopi* et *advocati sui Adalfredi* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter in proprietatem . Econtra vero predictus episcopus cum manu prenominati advocati tradidit *Altolfo Volagangesperch* excepto ecclesie loco et atrio et uno curtili loco perenniter in proprietatem . Et isti sunt testes ut supra nominati sunt.

Erzbischof Herold.

Num. LXII.

An. 940. 8. Iun.

K. Otto I. bestättiget dem Erzbischof Herold und seiner Erzkirche Salzburghofen mit Gold- Salz- und Viehzinnsen in und ausser Hallein in den Gegenden der Salzach und Saal und zweyen Mauthen.

Ex authographo arch. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis . *Otto* divina favente clemencia *rex*. Notum esse volumus omnibus sancte dei ecclesie fidelibus . nostrisque praesentibus videlicet et futuris . qualiter nos pro adipiscenda eterne vite mercede. et pro amore dei et sanctorum ejus videlicet sancti Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris Christi atque pontificis . et omnium sanctorum dei . nec non et per interventum cari *fratris nostri Heinrici* quasdam res proprietatis nostre ad *monasterium* quod dicitur *Salzburch* in potestatem praedictorum sanctorum et in pastoralem dominacionem *Heroldi* ibidem constituti *archiepiscopi* in *pago Salzburhgovve* dicto in *comitatu Reginberti* . hoc est *curtem nostram Salzburchof* vocatam potestative in proprietatem concessimus atque transfundimus totam cum integro . cum curtibus omnibusque edificiis . campis. agris . pratis . pascuis . silvis . lacis . aquis aquarumque decursibus . venacionibus . molinis atque *piscationibus* . viis et inviis . exitibus et reditibus. quesitis et inquirendis terris cultis et incultis . mobilibus et inmobilibus . mancipiisque omnibus utriusque sexus . *parscalchis* cum omnibus *censibus* in *salina* et *extra salinam* . *circa fluvios Sala et Salzaha* vocatos . in *auro* et *sale* et *pecoribus* . cum *theloneis duobus* qui vulgo *muta* vocantur . et cum omnibus appendiciis et adiacenciis rebus suis . et cum *ministerialibus* hominibus subnotatis . id est *Kerolt* cum uxore sua et filiis . et cum *omni nacione* et sibi in ministerium comissis hominibus . mulieribus et infantulis . et ut supra scriptum est cum omnibus rebus ad praedictam curtem iure legitimeque pertinentibus tali iure ad iam dictum locum *Salzburch* in potestatem tradidimus . ut ulterius nullius persone homo ausus sit hanc donacionem confringere . et si hoc quis

facere

Digitized by Google

facere cogitat dei iudicium incurat . Inde quidem iussimus hoc presens auctoritatis nostre praeceptum conscribi . ut ipse res *perpetuis temporibus* libere atque securiter deinceps absque ullius persone obstaculo firmissimo vestitu ad eandem possideantur . Et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur ac diligencius observetur . manu nostra eam roboravimus, et anulo nostro sigillari iussimus.

Signum domni Ottonis invictissimi Regis.

Poppo cancellarius ad vicem *Friduriti archicapellani* subnotavi et subscripsi. Data VI. Idus Iunii - - anno incarnationis domini . DCCCC. XL. Indictione XIII. anno autem regni *Ottonis* piissimi *regis* IIII. Actum *Mogoncia* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LXIII.

K. Otto I. befreyet den Erzbischof Herold und seine Erzkirche mit allen seinen Klöstern und andern Besitzungen von aller hoh= und niedern gerichtlichen Gewalt, und unterwirft sie einzig der Gewalt und Anordnung der Erzbischöfe, und ihrer Vögte.

Circa an. 940.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis . *Otto* divina auxiliante clemencia *rex* . Constat nos divina dispensante gratia . prae ceteris mortalibus supereminere . Unde oportet ut cuius praecellimus munere . eius studeamus modis omnibus parere voluntati . Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam etiam futurorum sagacitas . qualiter quidam noster venerabilis *Heroldus Iuvavensis ecclesie Archiepiscopus* nostram adiit deprecans clemenciam ut ipsam praedictam suam sedem que est constructa in honore beati Petri principis apostolorum . ubi Roudbertus sanctus confessor Christi corpore requiescit . aliasque *abbacias* sive *cellulas* dei gracia sibi comissas . cum omnibus rebus ad ipsum praedictum locum rite pertinentibus in nostre defensionis et tuicionis transtulissemus immunitatem. Cuius namque libenter precibus ob amorem dei et sanctissimam praedictorum sanctorum dei reverenciam assensum praebuimus . et hanc nostre auctoritatis immunitatem firmitatis gracia erga ipsum sanctum locum fieri decrevimus . per quam praecipimus atque iubemus . ut *nullus iudex publicus*, vel quelibet *superioris* aut *inferioris ordinis reipublice procurator* . in *monasteria* . *cellulas* . *ecclesias* . *loca* . vel *agros* . sive *reliquas possessiones* memorate *ecclesie ad causas iudiciario more audiendas* . vel *freda* . aut *tributa exigenda* . aut *mansiones* . aut *paratas faciendas* aut *fideiussores tollendos* . vel *homines ipsius ecclesie* tam *parscalcos* quam *servos* . *ceterosque* super ipsius terram commanentes *distringendos* . nec *ullas redibiciones* aut *illicitas occa-*

 siones

sionas inquirendas ullo nunquam tempore ingredi audeat. Et nullus igitur illorum hominum de quibus supra memoravimus qui ad ipsam sedem pertinent cum *banno ullius comitis* sive *superioris* aut *inferioris iudicis* ad *placitum publicum* minime ire cogatur et distringatur. sed in ipsius antefati *archiepiscopi, potestate et advocatorum suorum* sine ulla contradictione in perpetuo consistant ut alimonia pauperum et stipendia clericorum ibidem deo famulancium proficue in augmentum. quatenus praedictus archiepiscopus unacum *clero* et *populo* sibi commisso pro nobis et stabilitate regni nostri domini misericordiam attencius exorare valeat. Et ut hec auctoritas nostra per diurna tempora inviolabilem atque incommutabilem obtineat firmitatem. manu nostra subter firmavimus. et anuli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domni invictissimi Ottonis Regis.

Bruno cancellarius ad vicem *Heroldi archicapellani* recognovi et subscripsi.

Num. LXIV.

An. 945. 4. Iun.

K. Otto I. schenket zur Kirche Budisdorf, welche der Chorbischof Gotebert inne hat, eine Hube mit den dazu gehörigen Knechten in Kärnthen im Bezirke des Weriants.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina propiciante clemencia *rex*. Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam et futurorum persona. Qualiter per interventum venerabilis et dilecti *ducis* nostri *Perhtoldi* quasdam res proprietatis nostre in *carantana regione* sitas sub *regimine Werianti* pro remedio anime nostre ad *domum dei* que est constructa *in honore beate et sancte dei genitricis Marie*. Ubi *Goteberdus chorepiscopus* praeesse dinoscitur in loco *budisdorf* nominato. idem *hobam* unam *dominicalem* prope et oportune domui dei adiacentem cum *mancipiis* in eadem hoba tunc inibi *manentibus*. Nomina *Budist*. *Mandrag*. *Zvvevveb*. *Butigoi*. *Dobronega*. item *Dobronega*. *Gneovvas*. et cum aliis mancipiis que de nostro fiscali curte in potestatem ipsius domus dei coniugata fuerunt. Nomina *Zemiboned*. *Zcorazt*. curtilibus locis edificiis, agris. pratis. pascuis. arbustis. viis et inviis. quesitis et inquirendis. et cum omni integritate ad eandem hobam pertinentibus. in *proprietatem perpetuam* tradidimus et confirmavimus. Et ut hoc praeceptum fidelibus nostris verius adcredatur. manu nostra subtus confirmavimus. anulique nostri impressione sigillari iussimus.

Signum domni invictissimi Ottonis magni Regis.

Bruno cancellarius ad vicem *Heroldi archicapellani* recognovi et subscripsi. Data II. Nonas Iunii anno dominice incarnacionis DCCCC. XL. V. Indictione III. regnante *Ottone* piissimo *rege* anno VIIII. Actum *Talchaim* in domino. Amen.

Digitized by Google

Num. LXV.

K. Otto I. bestättiget dem Erzbischof Herold drey Orte Winhering, Antesina, und Wolinpach, welche P. Agapitus der Erzkirche Salzburgs gegen einen jährlichen Zinnß vor 3. Pf. Silber übergeben. An. 953. 29. Nov.

In nomine fancte et individue Trinitatis. *Otto* divina annuente clemencia *rex.* Ex archiv. archiepisc. Nos itaque de ftatu regni noftri regali more ut iufticie folidamentum augeretur tractantes . loca facra noftris eciam privilegiis corroborari decrevimus. Quapropter noverit omnium fidelium praefencium fcilicet et futurorum induftria. quod venerabilis Iuvavenfis ecclefie *Archiepifcopus Heroldus* noftram adiit regalitatem poftulans ut noftre auctoritatis praecepto confirmaremus quedam loca hiis denotata nominibus . *Wincheringa* . *Antefina* . *Wolinpach* . cum adiacenciis omnibus et appendiciis . hoc eft *parfcalcis* et *aliis fervis* . manfis et filvis. pratis . pafcuis . aquis aquarumque decurfibus . ac molendinis . quefitis et inquirendis . fibi etiam a religiofo *Papa* romane fedis *Agapito proprialiter* tradita in hec fcilicet verba . ut *fingulis* quibusque *in annis tres libras argenti ad altare fancti Petri* apoftolorum principis rome principaliter conftructum detuliffet aut transmififfet. Et fi hoc forte per negligenciam quadam inteftante neceffitate aliquo in anno fubtraheretur . in fequenti impleretur . fi vero in tercio aut in quarto fubtractum fuiffet . ad prioris dominii ftatum iam dicta revertenentur loca . Nos autem affecuti eius peticionem . hoc praefens iuffimus confcribi praeceptum . manu noftra firmavimus . et anuli noftri impreffione munitum . ne quis fuccedencium regum vel comitum ullam haberet poteftatem fuprafcriptis in praediis fibi habendi vel in beneficium dandi . fed fub venerabilis archiepifcopi iam dicti eiusque fucceflorum poteftate iuxta id quod fupra fcriptum eft perpetualiter permanere.

Signum domni invictiffimi Ottonis Regis.

Data III. Kalend. Decembris anno incarnacionis domini DCCCCLIII. Indict. VII. regnante pio rege *Ottone* . anno XVIII. Actum *Ufkufa* in dei nomine feliciter . Amen.

Liutulfus cancellarius ad vicem *antedicti epifcopi* recognovi et fubfcripfi.

Digitized by Google

Num. LXVI.

An. 953. 10. Decemb.

K. Otto I. schenket dem Erzbischof Herold und seinem Erzstifte die Curtem und Kastell Krapfeld in Kärnthen, so unter dem Regierungsbezirke seines Bruders Heinrich und Verwesung Hartwigs entlegen, und vormals von Arnulphs Sohn Heinrich besessen ward.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina annuente clemencia *rex*. Noverit omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum industria . qualiter nos pro amore dei et remedio anime nostre . interventu *fratris* nostri dilectissimi *Heinrici* ammoniti . quoddam proprietatis nostre predium in *regno carentino* in *regimine* eiusdem *fratris nostri* et in *ministerio Hartwic* situm hoc videlicet quod *Heinricus Arnolfi filius* hereditario iure possidere visus est in loco *crapofelt* nominato antequam nostre ut subiaceret potestati *pro commisso regali iuxta legem diiudicatum fuisset* . ad altare sancti Petri sanctique Roudberti Iuvavensis ecclesie . cui venerabilis *Heroldus archiepiscopus* praeesse videtur perpetualiter habendum donavimus . hoc est *curtem* quandam et *castellum* . cum omnibus appendiciis et adiacenciis . hoc est mancipiis utriusque sexus . *alpis*. mansis . edificiis . silvis . pratis . pascuis . vineis . aquis . aquarumque decursibus . ac molendinis . exitibus . et reditibus . viis et inviis . cultis et incultis . et inquirendis . saltibus . et quicquid iure legitimeque illuc ad iam dictam curtem *diversis in locis* pertinere videtur. cuiuscunque sit comitatus . Et ut hec nostre tradicionis auctoritas firmiorem in dei nomine obtineret vigorem. hoc praesens iussimus conscribi praeceptum manu nostra subtus firmatum et anuli nostri impressione munitum.

Signum domni invictissimi Ottonis Regis.

Liutolfus Cancellarius ad vicem antedicti episcopi recognovit *Heroldi archiepiscopi*.

Data IIII. Idus Decembris anno incarnacionis domini DCCCCLIII. Indictione VII. Regnante pio *Ottone rege* . anno XVIII. Actum *Schirlinga* in dei nomine feliciter . Amen.

Erz-

Digitized by Google

Erzbischof Friederich I.

Num. LXVII.

K. Otto schenket auf Vorbitte Erzbischofs Friederich den Chorherrn zu Salzburg in der St. Rupertskirche den Ort Grabenstat mit aller Zugehör nebst Antheil der Saline oder Pfannstätten zu Reichenhall, und den Forst an der Traun. An. 959. 8. Iun.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* dei gratia *rex*. Notum sit omnibus nostris fidelibus praesentibus scilicet et absentibus . qualiter nos ob amorem dei omnipotentis . ac remedium anime nostre per interventum *Friderici* Iuvavensis ecclesie *archiepiscopi canonicis Iuvavensibus* in predicta urbe Iuvavo deo sanctoque dei confessori *Ruodberti* cottidie servientibus quasdam res quas iam antea quidam *comes* nomine *Hartwich* de manu *Warmunti comitis* illis supra annonam sibi deputatam pro requie anime tradiderat in loco *Grabanstat* vocitato in *pago Chieminchowe* in *comitatibus Otackarii* . *Sigahardi* . ac *Willihalmi comitum* cum omnibus rebus eidem loco recte adiacentibus . id est terris cultis et incultis . curtilibus et edificiis . mancipiis utriusque sexus . *parscaleis* et aliis servis . *cidalariis* . *vectigalibus* . et in *salina curtilia* . cum *patellis* . *patellarumque locis* . cum *foresto* ad *flumen Truna* . et silvis . pratis. pascuis . saginacionibus . venacionibus . aquis . aquarumque decursibus . *piscacionibus* . prout a me regali potestate in banno erant . molendinis . molendinumque locis . viis et inviis . quesitis et inquirendis . interius vel exterius. omnibusque utensilibus ad eundem locum *Grabanstat* iure pertinentibus . *nostro regio more* predictis canonicis cum omni integritate concessimus . Ea tamen racione . ut si episcopus eiusdem monasterii hec suprascripta de annona canonicorum violenter eripiat . cuncta redeant in potestatem domne *Iudithe* et *filii eius Heinrici ducis* . Iussimus quoque hoc presens inde conscribi . Et ut hec nostre donacionis auctoritas firmior stabiliorque sequentibus temporibus consistat . anuli nostri impressione intus sigillari fecimus . manuque propria firmavimus. Ex archiv. Capit. metrop.

Signum domni serenissimi Ottonis Regis.

Liutolfus cancellarius ad vicem *Brunonis archicapellani* recognovi . Data VI. Idus Iunii . Anno dominice incarnacionis DCCCC. L. VIIII. Indictione II. Anno vero regni piissimi *regis Ottonis* . XXIIII. Actum *Rore* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. LXVIII.

An. 959. 8. Iun.

K. Otto I. Schankungsbrief über das nämliche vorstehende Grabenstadt, Pfannstädte, und Forst, mit specifiker Anführung der Pertinentialstücke.

Ex archiv. Capit. metrop.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina favente clemencia *rex*. Profuturum nobis indubitanter credimus . si sustentandis fratribus cum nostris bonis ad serviendum deo profuerimus . Proinde notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus scilicet atque futuris . qualiter nos ob amorem dei omnipotentis . et ob spem iuterne salutis . per interventum *Fridarici* Iuvavensis ecclesie *Archiepiscopi* . nec non ob peticionem *fratris eius comitis Sigehardi*. atque aliorum nostrorum fidelium scilicet *comitum Warmundi* et *Hartuvici* . *Iuvavensibus canonicis* in praedicta urbe Iuvavo deo sanctoque Petro principi apostolorum et sancto Roudberto die noctuque servientibus quendam nostri iuris locum *Grabanstat* vocitatum in proprium ius tradendo donavimus . in *pago Chiemechovve* in *comitatibus Otacharii* . *Sigahardi* ac *Willahalmi* situm . cum omnibus rebus eidem loco adicentibus . id est terris cultis et incultis . curtilibus et edificiis . mancipiis utriusque sexus . *parscalcis* . et aliis servis . *cidalariis* . *vectigalibus* . cum *ecclesia* in honore *sancti Iohannis* dedicata . et cum *tota decimacione infra terminum Hirzbach* . *Erilsbach* . *Agduta* ad eandem ecclesiam terminata . cum *foresto* incipiente *a flumine Truna* usque ad *Morenstein* pertingente . cum alpibus in silvis . pascuis . saginacionibus . *venacionibus*. aquis . aquarumque decursibus . In *piscacionibus* . hoc est in *Lintpiuga* sine habenda particione et communione aliorum et *tribus partibus piscacionis* . *in Argartha* prout a me regali potestate in banno erant . Molendinis etiam molendinorumque locis . viis et inviis . quesitis et inquirendis . interius vel exterius. exitibus et reditibus . omnibusque utensilibus ad eundem locum *Grabanstat* iure pertinentibus ab illo videlicet loco ubi *rivulus Chaltenbach* influit *Rotentruna* . et de *Chaltenbach* ad *Widenstuda* . et super montem *Wolvesperch* usque ad *rivulum* qui infra *Routimstetun* intrat in *albam Trunam* . et de *Dunnevurten* usque ad *Bruch* . et *de Bruch* usque ad *cacumen montis* . Eo tenore ut infra supradictos terminos nullus habeat licenciam habitandi vel *extirpandi* . vel *novalia excolendi* . nisi prenominatorum fratrum coloni . Et in *salina curtilia* cum *patellis patellarumque locis* nostro regio more predictis canonicis cum omni integritate potenter concessimus . Id quidem ea racione fecimus . ut si episcopus monasterii . aut alia quelibet persona hec supradicta de praebenda canonicorum violenter eripuerit . cuncta redeant in *potestatem* domne *Iudithe* et filii eius *Heinrici ducis* sueque posteritatis . Placuit igitur hoc praeceptum inde conscribi . et ut hec nostre donacionis auctoritas firmior stabiliorque sequentibus tempori-

pori-

Digitized by Google

poribus consistat, anuli nostri impressione intus sigillari fecimus, manuque propria firmavimus.

Signum domni serenissimi Ottonis Regis.

Liutolfus Cancellarius ad vicem *Brunonis archicapellani* recognovi. Data VI. Idus Iunii anno dominice incarnacionis DCCCC. L. VIIII. Indictione II. Anno vero regni piissimi *regis Ottonis* XXIIII. Actum *Rore* in dei nomine feliciter. Amen.

Num. LXIX.

P. Johanns XIII. Briefe, daß Erzbischof Herold wiederholt des Erzbißthums entsetzet, und an dessen statt bey dem Synode zu Ravenna in Gegenwart des K. Otto I. Frierich zu Erzbischof bestellet worden.

An. 967. 25. April.

Ex archiv. archiepisc.

Iohannes sancte Romane et apostolice ecclesie presul. Omnibus Archiepiscopis et episcopis nostris dilectis in Christo fratribus aput sanctam synodum Ravenne nobiscum aggregatis eterne beatitudinis gaudia. sanctitati ac dilectioni vestre notum esse volumus quod *Heroldus* dudum *Salzburgensis ecclesie archiepiscopus* contra canonicam et apostolicam auctoritatem nefaria praesumcione *post suorum oculorum amissionem* videatur sanctum celebrare mysterium, et quod ridiculum est pallium gestare solempniter. Hoc namque non ad modicam hereseos vesaniam attinet. et nobis omniumque fratrum orthodoxorum prudencie debet videri execrabile. praesertim cum ipse pro sua culpa et perfidie temeritate exoculatus sit, eo quod ecclesias dei expoliaverit, thesaurum paganis erogaverit se seque eis iunxerit in christianorum necem et depraedacionem, *contra dominum et piissimum imperatorem suum seniorem rebellis et infidelis extiterit*, et proinde a decessoribus nostris sancte memorie pontificibus sacerdotale officium sepe sit ei interdictum, atque electione et postulacione omnium pene nobilium baioariorum scilicet clericorum et laicorum. sancta romana mater ecclesia sue auctoritatis privilegio *Fridericum* virum venerabilem et cunctis laudabilem loco eiusdem Heroldi fieri, esseque *archipraesulem* omnimodo decrevit. Quapropter itaque nostrorum decessorum auctoritatem sequentes. vestreque omnium fraternitatis assensione roborati. ipsius *Heroldi* hereticam et temerariam pravitatem amodo ac deinceps dampnamus et penitus confutamus et vice beati Petri principis apostolorum nec non omnes sequentes cecitatem corporis et mentis eius in tali praesumcione eique communicantes excommunicamus immo et anathematizamus usque ad plenissimam emendacionem. Insuper iam dicto *Friderico* per auctoritatem sedis apostolice dignissimo *archiepiscopo honorem et dignitatem Salzburgensis archiepiscopatus confirmamus* et *corroboramus*, et universos humi-

Digitized by Google

litati eius allubescentes benedicimus et Katholicos approbamus . unde rogantes hortamur sanctitatem vestre fraternitatis . ut in hoc nobiscum pariter assentiatis et huic nostre apostolice sanctioni vestram confirmacionem prebeatis.

Iohannes sancte katholice et apostolice Romane ecclesie huic sanctioni edite a me in synodo aput Ravennam subscripsi.

Signum domni Ottonis serenissimi Imperatoris.

Rodaldus patriarcha aquilegiensis ecclesie interfui et subscripsi.

Petrus sancte Ravennensis ecclesie archiepiscopus interfui et subscripsi.

Walbertus sancte Mediolanensis ecclesie archiepiscopus interfui et subscripsi.

Ianvvardus sancte Mindensis ecclesie episcopus consensi et SS.

Otkerus sancte Spirensis ecclesie episcopus interfui et subscripsi.

Wido sancte silve candide ecclesie episcopus et bibliotecarius apostolice sedis SS.

Marinus sancte Sutriensis ecclesie episcopus interfui et SS.

Benedictus sancte portuensis ecclesie episcopus interfui et SS.

Everhardus Episcopus Aretinensis SS.

Sichelmus Episcopus Florentine SS.

Petrus Episcopus sancte Volternensis ecclesie SS.

Iohannes Episcopus sancte Ariminensis ecclesie SS.

Hubertus Episcopus sancte Lunensis ecclesie SS.

Honestus Episcopus sancte Pecrusine ecclesie SS.

Petrus sancte Camerine ecclesie episcopus SS.

Ingizo episcopus sancte Assinate ecclesie SS.

Leo episcopus sancte Asinate ecclesie SS.

Reginhardus Episcopus sancte Forosinfronis SS.

Iohannes episcopus sancte Egubine ecclesie SS.

Iohannes sancte Talliensis ecclesie episcopus SS.

Erfremarius Anconitane ecclesie episcopus SS.

Astingus episcopus Auximane ecclesie SS.

Benedictus Humanate ecclesie episcopus SS.

Eberhardus Esinate ecclesie episcopus SS.

Benedictus Eulugine ecclesie episcopus SS.

Iulianus Lucerne ecclesie episcopus SS.

Gregorius Comaclensis ecclesie episcopus SS.

Duodo sancte Cesinate ecclesie Episcopus SS.

Arnaldus Copiliensis ecclesie Episcopus SS.

Racladus Rosiliensis ecclesie Episcopus SS.

Martinus sancte Mantuanensis Ecclesie Episcopus SS.

Stephanus Ficuclensis ecclesie episcopus SS.

Iohannes Bellunensis ecclesie Episcopus SS.

Albericus Terusinensis ecclesie episcopus SS.

Rodulfus Vincentine ecclesie episcopus SS.

Petrus Metaumaucensis ecclesie episcopus SS.

Gerar-

Digitized by Google

Gerardus sancte Faventine ecclesie episcopus SS.
Hubertus Parmensis episcopus SS.
Liuzo Cremonensis ecclesie episcopus SS.
Ermenaldus Episcopus Regionensis ecclesie SS.
Cozbold Polonensis ecclesie episcopus SS.
Causilinus Patanensis ecclesie episcopus SS.
Arnaldus Tridentine ecclesie episcopus SS.
Trutbertus Feltrensis ecclesie episcopus SS.
Zenobius Fesulane ecclesie episcopus SS.
Gotefridus Aquensis ecclesie episcopus.
Roizo Astensis ecclesie episcopus SS.
Liudo Closinensis ecclesie episcopus SS.
Adalbertus Bonensis ecclesie episcopus SS.
Wide Modinensis ecclesie episcopus SS.
Iohannes Imolensis ecclesie episcopus SS.
Ratherius Veronensis ecclesie episcopus SS.
Antonius Brisuensis ecclesie episcopus SS.
Oudalricus Pergamensis ecclesie episcopus SS.
Iohannes Tardonensis ecclesie episcopus SS.
Aupaldus Novanensis ecclesie episcopus SS.
Lupus Spolentine ecclesie episcopus SS.
Sigehardus Cetenensis ecclesie episcopus SS.
Richardus Fanensis ecclesie episcopus SS.

Actum *Raven.* VII. Kal. Maii per manum *Stephani scriniarii* sancte Romane ecclesie in mense Aprili et Indictione X. in praesencia omnium sanctorum episcoporum feliciter.

Num. LXX.

K. Otto I. schenket dem Erzbischof Friederich und seiner Erzkirche die Abbtey Chiemsee.

An. 968. 30. Octobr.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia imperator Augustus. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem dei in eisdem locis domino famulantibus quiddam offerimus beneficii . praemium nobis aput deum eterne remuneracionis rependi non diffidimus . Quocirca noverit omnium fidelium nostrorum scilicet praesencium et futurorum industria . qualiter nos per interventum ac peticionem Heinrici ducis nostrique parentis ad ecclesiam sancti Petri principis apostolorum sanctique Rodberti confessoris sancte Salzburgensis ecclesie . cui venerabilis archiepiscopus *Fridericus* cura pastorali praeesse videtur . donavimus atque concessimus unam abbaciam.

 que

que *Kiemisse* nuncupatur . cum omnibus suis pertinenciis in quibuscunque locis vel comitatibus consistere vel iacere videantur . ecclesiis . curtibus . edificiis . servis et ancillis . ceterisque mancipiis . terris cultis et incultis . agris. campis . pratis . pascuis . silvis . vineis . aquis . aquarumque decursibus. piscacionibus . molendinis . molendinarumque locis . venacionibus . viis et inviis . exitibus ac reditibus . quesitis et inquirendis . mobilibus et inmobilibus rebus omnibus pertinenciis et adiacenciis que elici vel nominari possunt. ad praedictam *abbaciam* que *Kiemisse* nominatur . ad praefatam ecclesiam sancti Petri principis apostolorum . sanctique Roudberti confessoris sancte Salzburgensis ecclesie . cui venerabilis archiepiscopus *Fridericus* cura pastorali praeesse videtur . ut iam praediximus omnia et ex omnibus in integrum donavimus . eo scilicet tenore . ut praefatus venerabilis Archiepiscopus Fridericus eiusque successores nostris futurisque temporibus praenominatam abbaciam Kiemisse cum omnibus suis pertinenciis et adiacenciis habeant . teneant . firmiterque in perpetuum possideant . atque in ipsius potestate successorumque eius perpetualiter nostra imperiali auctoritate per paginam nostri praecepti donatam atque concessam permaneat . omnium hominum contradictione remota . Et ut hec nostre auctoritatis donacio omni tempore firma stabilisque permaneat . iussimus inde hoc praesens praeceptum conscribi . anuloque nostro sigillari . manu propria subter firmavimus.

Signum domni magni et invictissimi Ottonis Imperatoris Augusti.

Liuggerius Cancellarius ad vicem *Vidonis* Episcopi et archicancellarii subscripsi. Data III. Kalendas Novembris anno dominice incarnacionis DCCCC. LXVIII. Indictione XIII. Anno serenissimi regis Ottonis XXXV. Imperii scilicet sui in Ytalia VIII. Actum in Tuscania in loco qui dicitur super fluvium *Arne* prope civitatem Luccam.

Num. LXXI.

An. 970. 7. Mart.

K. Otto schenket dem Erzbischof Friederich und seinem Erzstift einige Güter in den östlichen Gegenden und Grafschaft Marguards den Hof Udulеinduor oder Nidrinhof mit 50. Huben, und den Forst Susil, und was in der Stadt Zuib und in Leibnitz dem Kaiser gehörig war.

Ex authographo archiv. Capit. metrop.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia *Imperator* Augustus . Noverit omnium Christi fidelium praesencium scilicet et futurorum industria . qualiter nos fide katholica roborati . et evangelica atque apostolica disciplina instructi . id solum ex caducis transitoriis imperii nostri rebus salvum atque multiplicatum immarcescibili praemio aput omnipotentem

tem deum nobis reponi perpetualiter credimus . quicquid exinde necessitatibus Christo famulantibus succurrimus . vel ad divinos cultus . pia . atque religiosa intencione donamus . Hoc igitur fervore sanctaque devocione succensi . precibus dilectissime *coniugis* nostre *Adelheide* scilicet gloriose imperatricis sed et cari *fratruelis nostri Heinrici* quoque *Baiuvariorum ducis* facilem praebuimus assensum . quatenus *reverentissimo* atquo valde amato *Fridarico Salzburgensis ecclesie archiepiscopo* nostro . in servicium sancti Petri principis apostolorum . sanctique Roudberti confessoris Christi . atque potestatem eiusdem iam dicte cui praeesse dinoscitur ecclesie . pro eterna remuneracione donaremus quedam *nostri iuris praedia* . in *comitatu Marchuuardi Marchionis nostri* . in *plaga origentali* constituta . istisque vocabulis nuncupata . hoc est *curtem* ad *Udulenidvor* . *linqua sclavanisca* sic vocatam . *theotisce* vero *Nidrinhof* nominatam . et L. regales hobas ad eandem curtem pertinentes ubicumque sibi placuerit mensurandas . pariterque etiam ut contiguum atque adiacens eidem curti nemus . *susil* nuncupatum. et ad *civitatem Ziub* . que . modo suis colonis possessa inhabitatur . quicquid in ea nostre potestatis vel regiminis esse deprehenditur . atque *iuxta situm locum civitatis Lipniza* vocatum . ea integritate qua hactenus in antecessorum nostrorum regum seu imperatorum videbantur teneri vestitura . insuper in proprium concederemus . Quod ergo absque fatigacione aput nostram serenitatem impetrantes . regia et imperatoria liberalitate et consuetudine praenominatas nostre proprietatis causas . ea lege ac condicione pleniter quemadmodum postulati sumus . sicut hucusque serviebant . detinebanturque a praedecessoribus nostris. amodo in potestatem atque proprietatem praenominate saucte Salzburgensis ecclesie . eiusdemque sedis venerabili archiepiscopo infundimus . et perpetuo possidendam perdonavimus . id est ecclesiis . piscinis . et *piscacionibus* . mancipiis utriusque sexus . molendinorumque locis . vineis . agris . pratis . pascuis. campis . silvis . bannisque silvarum . montibus . alpibus . cultis et incultis. viis et inviis . aquis . aquarumque decursibus . exitibus et reditibus . quesitis et inquirendis . omnique pertinencia . iure respicienti ad praefata loca . Et ut hoc munificencie nostre praeceptum inconvulsum atque inpermutabile eternaliter in posterum fiat . hanc nostre auctoritatis cartam scribi iussimus . et ut verius credatur anulo regni nostri eam sigillari praecepimus . atque sub eadem nostra confirmacione anneximus . ut quicumque sit qui de praetitulatis rebus case dei violenciam vel rapinam . aut omnino quicquam exinde sibi usurpare praesumat . publice sentencie velut reus maiestatis subiaceat.

Signum domni Ottonis magni et invictissimi Imperatoris Augusti.

Liugerius Cancellarius ad vicem *Ruodberti archiepiscopi* et *capellani* recognovi et subscripsi.

Data Nonas Martias . Anno dominice incarnacionis DCCCC.LXX. Indictione XIII. anno regni serenissimi regis *Ottonis* XXXV. imperii scilicet sui in Ytalia VIIII. Actum *papia* civitate infra palacium in Christo nomine feliciter . Amen.

Num. LXXII.

Num. LXXII.

An. 976. 21. Iul.

K. Otto verleihet dem Erzbischof Friederich und seinen Nachfolgern einen Hof zu Regensburg gegen die St. Peterskirche gelegen.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia *imperator* Augustus. Noverint omnes nostri fideles christiana lege utentes praesentes scilicet ac futuri. qualiter *Radispone* manentes regni nostri stabilitatem pacemque confirmantes quamdam tradicionem propter peticionem atque consultum *Ottonis Bavariorum ducis* nostri videlicet *fratris filii* aliorumque fidelium nostrorum *Fridarico Salzburgensis ecclesie* venerabili *archiepiscopo suisque successoribus* in perpetuum fecimus. praedicti archiepiscopi suorumque parentum familiari ac fideli devocione exigente, quam nobis nostrisque antecessoribus fideliter servaverunt. Nam illa nobis a deo concessa est potestas. ut sanctarum lucrum ecclesiarum augeamus. et hiis qui in dei servicio perseverantes pro christiane religionis statu ceteris plus laborant nostroque fideliter perdurant servicio aliquam commoditatem remuneremus. Huiusmodi ergo remuneracionis causa prescripto archiepiscopo ad servicium sancti Petri sanctique Rouberti tradidimus quemdam curtilem locum. sepibus. edificiis circumdatum *in Regenisburch* ad *australem plagam ecclesie sancti Petri inter curtem Perhtoldi comitis* et viam que ante ecclesiam sita est. que *Perhtolt dyaconus* suusque frater *Meginhart* - - - - pro beneficio - servum cum omnibus suis *Gerune* nominatum eo quippe tenore ut iam praenominatus Archiepiscopus suique successores perpetualiter possideant. ut eis seu commutare. seu possidere. vel ad quamcunque velint sue ecclesie utilitatem licitum sit. Et ut hec nostre largicionis ingenuitas firma perduret hanc cartam scribi et anuli nostri impressione sigillari iussimus.

Signum domni Ottonis Imperatoris Augusti.

Gebertus Cancellarius ad vicem *Willigisi archicapellani* notavi. Data XII. Kalendas Augusti anno dominice incarnacionis DCCCC. LXX. VI. Indictione IIII. Anno regni domni *Ottonis* serenissimi *imperatoris* XV. Imperii VIIII. Actum *Radespone* in dei nomine feliciter. Amen.

Digitized by Google

Num. LXXIII.

P. Benedikt VI. überträgt dem Erzbischof Friederich I. die apostolische Stelle in der ganzen Norischen Provinz, und in Ober- und Unterpanonien.

Circa an. 973. vel 974.

Ex archiv. Capit. metrop.

Benedictus divina favente gratia atque totius populi Romani electus apostolicus. *Friderico Salzburgensis ecclesie archipraesuli* unacum suis fratribus videlicet norice provincie episcopis mansuram in Christo felicitatem. Protoplasto generis humani atque eius semine serpentino morsu in geminam cadente mortem. multas Deus in hunc mundum misit medicinas. patriarchas scilicet prophetas. legem. iustos reges. et hiis omnibus mundum salvare non potentibus. novissime filium suum humana carne indutum ad redempcionem generis humani ad terras transmisit. Eo itaque inter homines conversante elegit XII. apostolos. quos ad seminandum verbum dei in corda fidelium per universum transmisit orbem. quorum atque tocius ecclesie sanctum Petrum constituit principem, cuique gregem commisit ecclesiasticum, ter ei dicens. pasce oves meas, etiam potestatem ligandi atque solvendi peccata tradidit dicens. quidcunque ligaveris super terram. erit ligatum et in celis. Et non solum sancto Petro concessa est talis potencia. sed etiam suis successoribus et eius vicem in ecclesia tenentibus eadem ligandi atque solvendi data est potestas. Sancti itaque beati Petri apostoli successores constituerunt archiepiscopos. qui eorum vicem in ecclesiis tenerent, qui ipsi universas regere non poterant ecclesias. Nos itaque vicem beati Petri prout hominibus istius temporis possibile in ecclesia tenentes. statuta illorum antecessorum nostrorum confirmare prout possumus desideramus. Concedimus itaque *vicem apostolicam Friderico antistiti Salzburgensis ecclesie* in *tota norica provincia* et in *tota pannonia superiori* scilicet et *inferiori quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus ita* ut nulli liceat sibi usurpare in praefatis provinciis *pallium*. atque *episcopos* ordinare, neque *ullum officium quod ad archiepiscopum pertinet preter Iuvavensem archiepiscopum*. Quicumque itaque huic refragari voluerit decreto quod nos vice beati Petri apostoli fungentes consensu nostrorum episcoporum ac tocius cleri romane ecclesie decrevimus, sciat se beato Petro eiusque vicario contradicere atque anathema esse usque ad satisfactionem sive sit episcopus sive presbyter sive clericus cuiuscunque ordinis, sive laicus cuiuscunque sit dignitatis. quia sanccita sanctorum antecessorum nostrorum solvere nolumus nec valemus. sed quomodo illi constituerunt consensu suorum episcoporum ac tocius cleri. fiat ex eorum et nostro decreto firmum atque perpetuum. Quicunque autem per amicos. sive clam per aliquam fraudem aliquid eiusdem dignitatis pecierint. sive pecierint privilegium. illos suspendimus ab ea dignitate. quia

illi-

illicitum esse iudicamus ut aliquis episcopus sine consensu tocius sue provincie atque suffraganeorum suorum pallium sive aliquod privilegium archiepiscopatus a Romano Pontifice acquirere praesumat.

Num. LXXIV.

Ab an. 963. usque 976.

Codex Traditionum, oder Sammlung der unter Erzbischof Friederich I. vorgegangenen Tausch, und anderen Handlungen.

Complacitatio Rihharii archidiaconi et Perhtoldi archipresbyteri cum Fridarico venerando archiepiscopo.

Ex Codice autographo membr. in 4. Capit. metrop.

Num I. Noscant omnes sanctae ecclesiae dei fideles qualiter quidam *nobilis clericus* N. *Rikheri* . complacitando dedit talem proprietatem . qualem habuit in locis tribus ita nominatis . *Himminga* . *Chemnata* . *Engilhartesheima* . per manus sui *advocati* N. *Uuoluoldi* . cum omnibus ad haec loca pertinentibus silvis . pratis . agris . cultis et incultis . quesitis et inquisitis . ad *sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum* . post obitum vitae suae et *Perhtoldi archipresbyteri* perenniter possidendum . cum X. mancipiis sic nuncupatis . *Reginolt clericus* . *Liutperht faber* . *Rihpolt* . *Uualtreih* . *Uuillo* . *Ozi* . *Ruoza* . *Uuoppa*. *Hiza* . *Peza* . Econtra vero sanctae iuvavensis ecclesiae *Fridaricus archiepiscopus* per manum sui advocati N. *Pernhardi* . cum *consultu fidelium suorum* . *clericorum* . scilicet et *laicorum nobilium* et *ignobilium* . Tradidit eidem *Rikhario*. in *pisonzia* quicquid predictus *archipresbyter Perhtolt* in beneficium habuit . in *ambabus cortibus* . quae dicuntur *Ruite* . cum hobis . mansionariis ad illas duas cortes pertinentibus et XXX. mancipia . N. *Ouzi* . et uxor eius *Ouza* . *Pezeman* et uxor eius *Imoza* . *Rizeman* . *Ozi* . et uxor eius *Engilpurch* . *Penzo* . et uxor eius . item *Ozi* et uxor eius *Racco* . *Hamizi* . *Gizeman* . *Adalman* . et uxor eius . *Echa* . et filius eius *Vuizili* . *Gizo* . *Gotta* . *Kiza* . *Penza* . ut aequum est . pro X. quae ille dedit . usque ad finem vitae amborum . id est *Rihharii* . et *Perhtoldi* . sine omnium contradictione . in proprio habendum . Postea vero utrumque et quod dedit . et quod accepit . sancto Petro . sanctoque Ruodberto . perpetuo consistere . Isti sunt *testes* . *Sigihart comes* . *Otahar comes* . Engilpreht . Diotmar . Nortpreht . Altman . Aribo. Papo . Risuni . Irinch . Herideo . Lantpreht . Ratolt . Pruninc . Maachalm. Altman . Orendil . Ovdalscalch . Gerhoh . Gundolf . Uuolfpreht . Uuillihalm . Reginhart . Gerolt . Reginhart.

Actum est *ad Salzpurch* . anno Incarnationis domini . DCCCC.LXXVI. indictione quarta . VII. Kalend. Mai . id est sub die XXV. mensis Aprilis.

Com-

Digitized by Google

Complacitatio quaedam mulieris N. Vuillae cum Fridarico venerando archiepiſcopo.

Num. II. **N**otum ſit omnibus fidelibus praeſentibus ſcilicet et futuris . qualiter quaedam *nobilis mulier* N. *Vuilla* . cum *manu domini ſui* . qui *advocatus* illius tunc erat . N. *Sigikart comes* . tradidit ad ſanctum Petrum ſanctumque Ruodbertum . in manus *Fridarici* venerabilis *archiepiſcopi* et *advocati* ſui nomine *Pernhart* . talem proprietatem . ſicuti in duobus locis habere viſa eſt ſic nominatis *Tuiſindorf* . in *comitatu Willihalmi* . et *Chindakuſa in comitatu Crapnaſtat* . hoc ſunt hobae IIII. et ligni fertili querceti Uuera XL. uuera pratorum XV. cum X. *mancipiis* ſic nominatis . *Azili* . *Uuolfolt* . *Perhtrihe* . *Uuichart*. *Ruodolf* . *Anumout* . *Gozhilt* . *Iranpurch* . *Adaldrut* . *Imiza* . et quicquid ſupra complacitationem in his duobus locis tunc habuit . totum ad ſanctum Petrum ſanctumque Ruodbertum tradidit in proprietatem . ut complacitatio eius firmior fieret. Econtra vero praedictus venerabilis *archiepiſcopus* cum manu iam dicti advocati ſui *Pernhardi* . de rebus ſanctae domus Dei ſibi commiſſis . conſultu fidelium ſuorum clericorum et laicorum conſenciens . cauſa complacitationis tradidit in manus praeſatae *nobilis feminae filiorum eius* ſic nominatis . *Engilpreht* et *Piligrim* . ſuique advocati *Sigihardi comitis* . tale locum ſicuti iam dictus dominus eius antea in beneficium habuit . n. *Totinkuſa* . in *comitatu ad torringun* . hoc ſunt hobae XII. arabilis terrae . ueraque ligni nonaginta . atque uuera pratorum XXX. in proprietatem illi et filiis ſuis ſic nominatis . *Engilperht* et *Piligrim* . usque ad finem vitae illorum . iniuſtam conplacitationem cum XXX. *mancipia* ita nominatis . *Ratpolt* . *Reginpolt* . *Iruci* . *Reginheri*. *Muoto* . *Guntpolt* . *Irmanhart* . *Ilpunc* . *Lantpolt* . *Salaman* . *Erchanhart*. *Reginheri* . *Alpkis* . *Ratpreht* . *Adalpreht* . *Tito* . *Rihhilt* . *Enzi* filius *Lanzonis* . *Alpkis* . item *Chrizo* . *Rikhilt* . *Kerfrid* . *Dietlint* . *Ruodſuint* . *Ellinheit* . *Raclaſita* . *Pezaviup* . *Riza* . *Liupheit* . Poſt finem vero illorum trium cuncta per totum redeant ad ſanctum Petrum . ſanctumque Ruodbertum perpetualiter poſſidenda; Iſti ſunt *teſtes* huius conplacitationis . *per aures attracti*. Vueriant . Ruodolf . Aribo . Erancker . Adalpreht . Gotafrid . Adalfrid. Heitfolch . Vuolfolt . Adaluni . Papo . Scrot . Riſuni . Rihheri . Alprihe. Perhtolt . Engilram . Meginpreht . Irmanolt . Heniualahe . Uuillihalm . Tunzo . Papo . Hunolt . Hiltum . Adalger . Noppo . Iagoh . Iagoh . Enzi.

De concambio Arbonis cum Fridarico archiepiſcopo.

Num. III. **I**n nomine ſanctae et individuae Trinitatis . Noverint omnes fideles chriſtianitatis qui adeſſe viſi fuerunt comperiant futuri . qualiter ſanctae iuvavenſis eccleſiae *archiepiſcopus Fridaricus* cum manu *advocati ſui Pernhardi* . et cum *conſilio tocius cleri* . *tociusque miliciae* . *familiaeqre omnis* cum cuidam *nobili homine* eiusdem *archiepiſcopi Uaſallo* nomine *Aribo* . quoddam concambium egit . Tradidit itaque praedictus archiepiſcopus quandam *eccleſiam decimatam pura* ſitam . cum omni *decimatione* . cum omni terra . quae ad hanc dictam eccle-

ecclesiam visa fuit adiacere . et cùm omni legalitate ad hanc ipsam ecclesiam pertinente . Econtra vero hic idem *Arbo comitis Chadalhohi filius* . tradidit unam hobam plenam in *inetale* ad *riute* iacentem XXX. et VI. uuera habentem . alteram *pirhchinvvant* iacentem . VII. uuerum minus . et duas domus. molendinas . in *prislecca* stantes . hoc idem concambium pater ipsius *Arbonis* beatissime memorie *Chadalhoh* antea cum *Oudalberto* eiusdem ecclesie archiepiscopo gessit . et ut firmius stabili usque ageretur . *censum* qui *hengistfuoter* uulgari lingua dicitur . hic idem *Arbo* addidit . ut a futuris episcopis non rumpatur . huius vero concambii *testes* sunt . Burchart . Immo . Adalunc . Vuillihart . Gerolt . Diotram . Adalpreht . Tiso . Herilant . Eginolf . Frieso. Reginhart . Uuolfolt . Ruodolf . item Reginhart . Eparhart . Papo . Gerhoh. item Gerhoh . Hadapreht . Reginpreht . Heimo . item Adalpreht . Arnolf. Crimolt . Ovdâlscalch . Gerhart . Alpolt . Ovdalman . Diotpreht.

Actum vero fuit *pura* . quando hic *archiepiscopus ecclesiam ibi dedicavit.*

De concambio Liutherii cum Fridarico archiepiscopo.

Num. IV. Notum sit omnibus Christi fidelibus qualiter quidam *ministerialis vir*. n. *Liutheri* tradidit in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Pernhardi* talem proprietatem sicuti visus est habere in *pago Isanagouue* in loco *Harthusa* nominato ad sanctum Petrum sanctumque Hrodbertum perpetualiter possidendam . hoc est curtilem locum I. iugeraque VI. XXX. Econtra vero tradidit iam dictus archiepiscopus *Fridaricus* cum manu praefati advocati sui *Pernhardi* eidem *Liuthario* supra *ripam Isana* . in loco *Paldhramesfleti* nuncupato . curtilem locum . terraeque iugera XXXVII. in proprietatem sibi suisque successoribus in perpetuum tenendam . Isti sunt *testes* eiusdem concambii *per aures adtracti* . Eparhart . Gundpold . Diotmar . item Diotmar . Vualtheri . Reginperht . Lanzo . Gerolt . Ruodolf . Engildio.

Num. V. Noscant omes Christi fideles praesentes et futuri . qualiter quidam *nobilis vir* . n. *Laduca* cum consensu clericorum et laicorum quoddam concambium decrevit faciendum . Tradidit igitur in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Pernhardi* proprietatis hobam I. cum omni lege iuxta *praedium Gozberti* ad sanctum Petrum sanctumque Hruodbertum . et talem proprietem qualem ad *Lanzindorf* habuit . idem et frater eius ad eosdem sanctos cum omni legalitate in proprium perpetuo tenendum . Econtra vero *Fridaricus archiepiscopus* cum manu *advocati* sui *Pernhardi* praefato nobili viro . quicquid proprietatis sanctus Petrus sanctusque Ruodbertus habuerunt in *villa* ubi *pulch* habitabat . et talem *communionem* qualem idem sancti in monte qui dicitur *Sinzinesperc* habuerunt cum omni lege in proprium perpetuo tenendam tradidit. Isti sunt *testes per aures adtracti* . Hartuuic . Luto . Magnus . Ovzi.

Num. VI. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus et futuris . qualiter quidam *nobilis vir* . n. *Chunihoh* talem proprietatem qualem ad *uuivarun* tunc habuit.

habuit, in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Erchangeri* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter tenendam, tradidit pro redemptione duorum filiorum suorum n. *Reginolt*. *Ruodpreht* scilicet *servilium*. Econtra vero *Fridaricus archiepiscopus* cum manu advocati eiusdem tradidit eosdem filios in manus patris liberum sibi fore arbitrium de his quicquid vellet faciendum. Isti sunt *testes per aures adtracti*. Engilpreht. Hitto. Engildeo. Otpreht. Heimo. Diomo. Engilvvan. Patto. Erchanpolt. Ermpreht. Altrih. Megizo. item Altrih.

Num. VII. Sciant omnes Christi fideles praesentes et futuri, qualiter quidam *familiae servus*. n. *Wolfpreht*. cum domino suo *Fridarico archiepiscopo* quoddam concambium coram *primatibus synodii radaspone colentibus* in die quando uincula sancti Petri celebramus. fecit. Tradidit enim idem servus in loco *eih* nominato predicto archiepiscopo *Fridarico* in manum *advocati* sui *Pernhardi nobilis viri* hobam I. absque pratis. quae pariter in eodem loco dedit integram. in alio vero loco qui dicitur *diuzinpah* tradidit *Erchanger* praedicti servi vxoris *advocatus* eidem episcopo *Fridarico*. in manum advocati sui *Pernhardi* iugera XL. agri arabilis et pratorum aevis temporibus in trouis loco ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum tenendum. Econtra vero tradidit idem episcopus F. cum manu advocati sui *Pernhardi* praedicto *servo Vuolfperto*. quicquid pater eius *Alaluni* ad *Sahsinga* in beneficium habuit, cum consensu fidelium suorum clericorum et laicorum, perpetuo iure possidendum, vel quocunque vellet sine contradictione tradendum. cuius rei *testes* sunt isti *per aures attracti*. Nortpreht. Aripo. Guntpolt. Eppo. Erchanger. Altman. Penno. Epararo. Hitto. Ruodolf. Hartman. Engilram. Pilgrim. Engildeo. Lanzo. Pero. Reginhart. Engilpero. Vuoluolo.

Num. VIII. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam nunc praesentibus quam adhuc advenientibus. qualiter quidam vir *ministerialis nomine Vualtker* talem proprietatem qualem habuit in locis qui vocantur *Scondorf*. *Houestat* iacentem. tradidit in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Perenhardi*. ad sanctum Ruodbertum perpetuo possidendam. Econtra vero *Fridaricus archiepiscopus* cum manu advocati eiusdem *praedium* nominatum *capellun* sibi tradidit. ut exinde faceret quicquid vellet. Isti sunt *testes per aures adtracti*. *Hartuuic comes*. Papo. Engilpreht. Adalpreht. Papo. Erchanger. Puopo. Ruodolf. Engilger.

Num. IX. Notum sit omnibus Christi fidelibus qualiter quidam *nobilis vir*. n. *Erchanger*. quoddam concambium decrevit facere cum *Fridarico archiepiscopo*. tradidit idem namque praefatus nobilis vir talem proprietatem qualem visus est habere in his duobus locis. in *Cholinga* in *comitatu Popponis*. et *Eihhi* in *comitatu Hartuuici* iuxta *fluvium*. *n. isana* in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati Pernhardi* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetuo iure

 possi-

possidendam . Econtra retradidit uenerabilis *Fridaricus* cum manu sui aduocati fidelibus suis consentientibus eidem *Erchingero Petzinheim* cum omnibus adiacentibus *excepto adiacente* luco *ubi lignorum debet esse incisio* perpetualiter in proprietatem habendam . Isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures adtracti*. Aripo . Guntpolt . Reginhart . Wernheri . Pato . Nortpreht . Etih . Engiluuan . Epararo . Engildeo . Hadamar . Gerhoh . Ratpot . Willihalm. Marchuuart . Hunolt . Eparhart . Altman . Aripo.

Num. X. Nouerint omnes Christi fideles . qualiter quidam *nobilis vir* . n. *Luidolf* tradidit *Fridarico archiepiscopo* tale *praedium* quale habuit in loco qui dicitur *Vticha* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter habendum et dempsit partem unam pro libertate tuenda . Econtra retradidit sibi praefatus episcopus hobam unam in loco qui dicitur *Ostarperch* perpetualiter possidendam . et hoc actum est per manus *advocati Pernhardi* . illius rei isti sunt *testes* . *Engilperht comes* . Penno . iterum Penno . Ebo . Engilram . Adalperht . Pato . Reginhart . Herideo . Hartman.

Num. XI. In nomine Dei aeterni . Agnoscat igitur omnium fidelium tam praesentium scilicet quam futurorum sagacitas . qualiter venerabilis *Fridaricus iuuauensis ecclesiae archiepiscopus* quoddam concambium consultui fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum consentiens . cum *Sigihardo fratri suo* facere decrevit . ueluti et fecit . Tradidit namque praedictus *comes Sigihardus* in manus praedicti archiepiscopi . suique *advocati Perenhardi* talem proprietatem qualem visus est habere in *Salzpurcgouue* . in *comitatu Hartuuici comitis* . locis nuncupatis . *Vuinitramminga* et *Mechintal* . perpetualiter in proprietatem ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum possidendam . Econtra vero tradidit praedictus venerabilis *archiepiscopus Fridaricus* cum manu *advocati* sui *Peranhardi* in manus iam dicti *Sigihardi* et *uxoris* suae *Vuillae* talem proprietatem qualem . . in *Salzpurcgouue* . in *comitatu* praefati *Hartuuici* uisus est habere . loco nuncupato *Holzhusa* perpetualiter in proprietatem habendam equali mensura. etsi praedicti Sigihardi proprietatis aliquid super mensuram praecellat . tam ad praedictam domum dei consistat . Et isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures adtracti* . *Vuillihalm comes* . et *filius eius Liutolt* . Gerolt . Otachar . Adalperht . Geroh . Hettfolch . Pero . Adalfrit . Ascrih . Heimo . Alprihc. Regimpreht . Weriant . Razo . Erchanger . Frehchof . Otkoz . Vuolfolt. Actum Salzpurc. sub die X. Kalend. mai. anno incarnationis domini DCCCC.LX.III.

Num. XII. Notum sit omnibus Christi praesentibus atque fidelibus futuris. utriusque personae . qualiter quaedam *nobilis domina* nomine *Vuilla* . quandam complacitationem cum *Fridarico* venerabili *Salzpurgensis* sedis *archiepiscopo* faciendam decrevit . Tradidit namque praefata *domina Uuilla* cum manu *advocati* et *senioris* sui *Sigihardi comitis* in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Pernhardi* talem proprietatem qualem tunc visa est habere . ad *Uuinchilarun*

Digitized by Google

run et *Otinheimun* . I. *nobilium virorum* hobas IIII. et iugera XV. cum agris. pratis . pascuis . silvis . molendinis . cultis et incultis . omnibusque ad eadem loca pertinentibus et *mancipia* XI. quorum haec sunt vocabula . *Sitili. Vuoppo* . *Eincho* . *Gunzi* . *Azili* . *Adalgoz* . *Sunza* . *Zidraga* . *Liuza* . *Sicca* . *Enza.* Insuper etiam ad *Otinheimun* iugerà XXX. *pro uado ad muntegilin* pertinente . post obitum vitae suae filiorumque suorum *Engilperti* atque *Nordperti* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem possidendum . Econtra quoque tradidit . *Fridaricus archiepiscopus* . iuxta quod *assensus* et *consilium* fuit omnium suorum *fidelium* , *clericorum* ac *laicorum nobilium* atque *ignobilium* . cum manu *advocati* sui *Pernhardi* . *Vuillae*, in manus advocati et senioris sui *Sigihardi* comitis . quicquid idem *Sigihardus comes* . a sancto Petro . sanctoque Ruodberto tunc in beneficium habuit in his tribus locis . I. *ad muntegilin* . et *fiscaha* . ac *percheimun* . hoc est *nobilium virorum* hobas XII. cum agris . pratis . pascuis . silvis . molendinis . cultis et incultis . et ipsum uadum de quo supra scripsimus . pro quo iugera XXX. data sunt ad *Otinheimun* . et insuper *mancipia* XXXII. quorum nomina sunt haec . *Lanzo* . *Imizi* . *Trebegoz* . *Uuozi* . *Diotuni* . *Engilhild* . *Sigiuuolf. Azo* . *Engilman* . *Iohan* . *Adalfrid* . *Enzi* . *Raccoman* . *Enza* . *Vuaza. Heiza* . *Meripirin* . item *Enza* . item *Enzi* . item *Azo* . *Penno* . *Rizo* . *Gotto* . *Hezo* . item *Azo* . *Cundhard* . *Ruodpold* . *Goza* . *Geza* . *Imaza* . *Aza. Nanthild* . usque ad finem vitae suae . postea quoque filiis suis *Engilperto* scilicet atque *Nordperto* . quamdiu vixerint . eadem loca praescripta . I. ad *Uuinchilarun* . *Otinheimun* . *Muntegilin* . *Fiscaha* . *Percheimun* . et *mancipia* omnia praedicta possidenda . et quisquis illorum diutius vixerit trium illa omnia habeat usque ad finem vitae suae . et post obitum illorum trium in potestatem atque vestituram sancti Petri . sanctique Ruodberti haec omnia redeant . et in evum permaneant . Huius complacitationis isti sunt *testes* ex utraque parte *per aures adtracti* . *Hartuuic comes* . *Otachar comes* . *Meginhard comes* . *Liutpold comes* . Ruodolf . Aripo . Erchanger . Vueriant . Adalpreht . Vuoluolt. Papo . Adaluni . Egino . Item Aripo . Engilhard . Herideo . Heitfolc . Vuezil . Engilram . Altuom . item Adalpreht . Reginhard . Eparhard . Hadalpreht . Serot . Suithart . Peppo . Ratolt . Rifuni . Chuonrat . item Vuezil. Ovdalícalh . Otkoz.

Num. XIII. In nomine Dei aeterni . Agnoscat igitur omnium fidelium tam praesencium scilicet quam et futurorum sagacitas . qualiter venerabilis *Fridericus* iuuauensis ecclesiae *archiepiscopus* quoddam concambium consultui fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum consentiens cum *Liutfrido archidiacono suo* facere decrevit . ueluti et fecit . Tradidit namque idem praedictus *archidiaconus* cum manu *advocati* sui *Vuillihardi* in manus praedicti archiepiscopi suique advocati *Pernhardi* . talem proprietatem . qualem visus est habere in *Isanchgouue* in *comitatu Hartuuici* per totum cultum . inter aliam proprietatem quam antea pater illius nomine *Engiberht* causa commutationis perpetualiter in proprietatem ad domum dei commutando tradiderat in loco *tagaperhtesheim*

 nun-

nuncupato . Econtra vero tradidit praedictus venerabilis archiepiscopus *Fridaricus* . cum manu advocati sui *Pernhardi* in manus praedicti *Luitfridi* et advocati sui *Vuillikardi* . talem proprietatem . qualem domus Dei *in Salzpurgouue in comitatu Uuillihalmi* visus est habere loco nuncupato *Scuoparna* perpetualiter in proprietatem habendam . Arbustis igitur maximis occupatum . aequali mensura quam nemo aut ignorando . vel ligno opprimendo potest mensurare . et si praedicti *Liutfredi* proprietatis aliquid super mensuram praecellat . tamen ad praedictam domum Dei consistat . Isti sunt *testes ex utraque parte adtracti.* Aribo . item Aribo . Engilram . Papo . Engilpreht . Gotefrid . Etih . Diotmar . Actum *Salzpurch* sub die XIII. Kalend. Mart. anno incarnationis domini. DCCCC. LXIII.

Num. XIV. Noscant omnes Christi fideles . qualiter quidam nobilis vir . n. *Engilram* in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati* sui *Pernhardi* in loco qui dicitur *Erratesdorf* hobas V. quaesitis et inquaesitis . cultis et incultis . et omni lege . ad ecclesiam sancti Petri sanctique Ruodberti in proprietatem perpetuo tenendas cum consensu clericorum ac laicorum tradidit . Econtra vero *Fridaricus archiepiscopus* cum manu advocati sui *Pernhardi* eidem praefato nobili viro ad *municheim* hobas V. quesitis et non quesitis . cultis et incultis . et omni lege . in proprietatem perpetuo tenendas tradidit . Isti sunt *testes* . *Aripo comes* . Engilpreht . Noppo . Woluolt . Erchanger . Diomo . Hartman.

Num. XV. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus scilicet et futuris. Qualiter *Fridaricus* venerabilis *archiepiscopus* quoddam concambium fecit cum consultu omnium fidelium suorum tam clericorum quam laicorum . cum quodam viro *Wolfliez* . uocato . Tradidit namque venerabilis archiepiscopus *Fridaricus* cum manu advocati sui *Reginhardi* praefato viro . in loco qui dicitur *Ourtun.* curtilem locum cum duobus pratis quod *piunti* dicimus . et cum agro mensurato hobam I. iugere excepto . sibi perpetuo iure absque contradictione tenendum . Econtra tradidit praefatus vir in manum *Fridarici* archiepiscopi et advocati sui *Reginhardi* talem proprietatem qualem visus est habere in loco qui dicitur *Pahheim* . sibi perpetuo iure absque contradictione tenendum . Huius rei *testes* sunt isti *per aures tracti* . Aripo . Peno . Oudarih . Waltheri . Hoholt . Azili . Gerolt . Gerhoh . Erchanger . Adalbero . Ruodolf . Hartman.

Num. XVI. Notum sit omnibus praesentibus atque futuris nobilibus atque ignobilibus . Qualiter quidam *nobilis* vir *Eginolf* quandam commutationem fecit cum venerabili *archiepiscopo Fridarico* et cum suo *advocato Pernhardo* . Tradidit talem proprietatem qualem ad *Stegaheim* habuit in manus illorum ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum . Et econtra praefatus archipraesul cum manu eiusdem advocati tradidit illi cum consilio fidelium suorum clericorum ac laicorum tale praedium ad *rorpach* quale Diotmar ante ad praedictorum Sanctorum

altare

Digitized by Google

altare dedit . Isti sunt huius facti *testes* . Guntpolt . Ruodolf . Eparhart . Hartuuic . Perenhart . Eparachar . Hartuuic . Guntpreht . Azman . Gotesscalh. Gerhart . Dietmar . Adalger . Adalfrid . Iodunc . Ernurt . Liutker . Siman . Pero . Otpreht . Sigihart . Rihholf . Liutfrid . Pero . Ovzi . Engiluuan.

Num. XVII. Notum sit omnibus fidelibus Christi praesentibus scilicet et futuris utriusque persone . Qualiter quedam *nobilis femina* nomine *Rosmout* cum *Fridarico* venerabili *archiepiscopo* quoddam concambium fecit . Tradidit namque eadem praefata *domina* cum manu *Fridarici filii sui* in manus *Fridarici* venerabilis *archiepiscopi* et *advocati* sui *Pernhardi* unam hobam ad *tassinpah* cum tali *nemore* quale illa et eius senior *Reginpreht* eorumque filii ibi habebant id est de *Erilipah* usque *ad tuontina* et ex altera parte fluvii qui dicitur *Salzaha* de *uusta* usque ubi *casluna* intrat in eundem fluvium et cum *piscatione*, ac omnibus adiacentibus que sui iuris essent . Ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem possidendum . et de illa die in qua traditio facta est in eorum potestate et vestitura absque omnium obiurgatione retinendum.

Econtra vero tradidit *Fridaricus* venerandus *archiepiscopus* cum manu advocati sui *Pernhardi* secundum consilium suorum fidelium clericorum ac laicorum eidem iam dicte domine unam hobam ad *stuolueldun* et illam *decimationem* quam eiusdem dominae *senior Regimpreht* nuncupatus in beneficium prius habuit . et illam *decimationem* ad *Lengindorf* vsque ad finem vitae suae . postea vero filiis suis *Ratpodoni* et *Fridarico* quamdiu viverent . Et ut postea in potestate sancti Petri sanctique Ruodberti sicut antea extitit perpetuo permaneret . Isti sunt *testes per aures adtracti* . Engilpreht . Papo . Wolfold . Aripo . Diotmar . Orendil . Ludolf . Adalpreht . Gerhoh . Einhard . Ruodpreht . item Diotmar.

Num. XVIII. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus scilicet et futuris . qualiter quidam *servus* sancti Petri sanctique Ruodberti . nomine *Dietrih* cum consensu *Fridarici archiepiscopi* . et cum manu *advocati* sui *Pernhardi* quoddam concambium fecit . Tradidit igitur talem proprietatem qualem ad *mechintale* habuit id est III. hobas et iugera XII. cum omni usu . Pro duabus hobis et dimidia ad *Lanzinga* cum omnibus adiacentibus . Isti sunt *testes per aures adtracti* . *Otachar comes* . *Nortpreht comes* . Piligrim . Erchanger . Adalpreht . Diotmar . Willihalm . Herideo . Piligrim . Perenhart. Eparato . Erchanpolt . Hoholt . Otachar . Ruodolf . Machalm . Orendil. Irmnolt . Ernost . Engilvvan.

Num. XIX. Notum sit praesentibus atque futuris . nobilibus atque ignobilibus qualiter *Fridaricus archiepiscopus* cum quodam *nobili viro* nomine *Lantpreht* unice supplicante quoddam concambium fecit . Quod manu *advocati* sui *Pernhardi*

hardi

Digitized by Google

hardi et consensu consilioque quorundam fidelium suorum actum scimus. Prefatus autem *nobilis vir Lantpreht* talem proprietatem qualem sibi suus *domnus Pernhardus* in proprium cum testibus donavit ad *ilpungesperch*. hoc est duas hobas et dimidiam. et omnia dimidia quae in illo monte sita sunt. ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum tradidit. Et econtra praedictus archiepiscopus cum manu sui advocati iam dicti illi unam hobam *ad pidingun* tradidit. Et haec archiepiscopus quo stabiliora forent litteris iussit notari. Isti sunt *testes per aures adtracti*. Adalpreht. Penno. Vuoluuolt. Gotti. Epararo. Willihart. Erchanpold. Gerhoh. Hiltigrim.

Num. XX. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus scilicet et futuris. qualiter quaedam *nobilis femina* nomine *Mahthilt*. quoddam concambium cum *Fridarico archiepiscopo* fecit. Tradidit namque *Fridaricus archiepiscopus* cum manu advocati sui *Hartuuici* cum consensu fidelium suorum clericorum et laicorum talem proprietatem qualem habuit sancta Dei ecclesia in *campo Gurnuz* et in *vico Curnoz* sitam. et *turdine*. in manum praefatae dominae et eius *advocati Pertholdi* sibi perpetuo tenendum. Econtra tradidit praedicta domina *Mahthilt* cum manu advocati sui *Pertholdi* in manus *Fridarici* archiepiscopi et eius *advocati Hartuuici* tale predium quale habuit in loco *Zemusesdorf* et *Hornaresdorf*. et si in his duobus locis non posset remensurari in alio loco ubi plus contiguum esset suppleret. Huius rei *testes* sunt. *Engilpreht comes*. *Marchuuart comes*. *Uuillihalm comes*. *Fridarich comes*. Aripo. Wolfolt. Erchanger. Aripo. Lanzo. Fruotkis. Neudine. Ratpoto. Actum ad *ecclesiam sanctae Mariae*.

Num. XXI. Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus et absentibus. qualiter quidam vir nomine *Ovdalfrid* quoddam concambium fecit cum domino suo *Fridarico* episcopo. tradidit enim idem *Ovdalfrido* in manum domini sui F. et advocati sui *Pernhardi* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum talem proprietatem qualem tunc habuit ad *hunperhtashusa* casam cum curte iugera XXXVI. et pratorum iugera X. cum ligno ibi circumstante. et testibus aevis temporibus id stabilivit. Econtra vero idem episcopus F. cum manu advocati sui *Pernhardi* consultu fidelium suorum clericorum et laicorum eidem *Ovdalfride* de rebus ecclesiae tradidit unum locum qui vocatur *Slibti* sibi et posteris suis quibuscunqee vellet perpetuo possidendum. casam cum curte et ligna et prata et omnia ad eundem locum pertinentia. Cuius rei *testes* sunt *per aures adtracti*. Aribo. Noppo. Herirant. Altman. Hartman. Piligrim. Managolt. Tagani.

Com-

Digitized by Google

Complacitatio Uuolfberti cum Odalberto Archiepiscopo Iuvavensi. a)

Num. XXII. Notum sit igitur omnibus sancte dei ecclesie fidelibus qualiter *Odalbertus* iuvavensis sedis archiepiscopus cum quodam vasso suo N. Uuolfperht inutilem domui dei complacitationem consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum facere decrevit. Tradidit itaque ipse *Uuolfperht* in manus predicti archiepiscopi et advocati sui *Reginberti* proprietatem suam totam quam habuit ad *holzheim* in *isnagouue* in *comitatu Orendilonis* ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum perenniter possidendam. Econtra etiam *Odalbertus archiepiscopus* unacum advocato suo *Reginberto* eidem *Uuolfberto* tradidit locum unum N. *Ehehiftat*. cum *ecclesiasticis*. vel *curtilibus* rebus et *mancipiis* IIII. quorum nomina sunt *Adalperht*. *Reginperht*. *Ospirin*. *Gisalfrit*. cum ceteris que tunc habuit in beneficium. itaque ut ipse vel uxor eius N. *burglind*. tamdiu vixissent uterque in proprietatem possideret.

Postea ad prescriptos Sanctos Dei utraque loca consisterent. Inde sunt *testes*. *Moimyr comes*. Diotmar. Otker. Peranhart. Rodolt. Rafolt. Adalperht. Heitfolch. Odalman. Sigiperht. Zuentipolch. Williheim. Kerhoh. Vuitagouuo. Odalhart. Papo. Milo. Hiltolf. Vuirunt. Hadamar. Actum ad *Salzpurch* anno DCCCC. XXVI. die VII. Kalend. Octob.

Complacitatio Luitfredi clerici cum Friderico archiepiscopo.

Num. XXIII. Notum sit omnibus fidelibus presentibus scilicet et per futura tempora advenientibus. Qualiter quidam *clericus* nomine *Luitfredus* cum manu advocati sui N. Deotmar. tradidit talem proprietatem. sicuti visus est habere in loco qui dicitur *pessimmos*. ad sanctum Petrum sanctumque Rodbertum in manum *Friderici archiepiscopi* advocatique sui N. *Perenhat*. Econtra vero ipse prenotus archiepiscopus cum manu advocati sui *Perankardi*. tradidit ipso *Luitfredo* in manum advocati sui *Deotmari* totidem proprietatis inconvulse perenniter habendam. in loco qui dicitur *humprehtshusa*. istiusque complacitationis isti *nobiles* viri sunt *testes*. Engilbreht. Uueriant. Adalrich. Adalunc. Engilbreht. Adalurid. Kerhoh. Ascrich. Uuoluolt. Pero. Vuoluolt. Scrot. Uualto. Azili. Puopo. Herideo. Herrant; hocque factum fuerat in natale sancti Iohannis Baptistae ad *Salzpurch*.

Num. XXIV. Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris. qualiter quidam *nobilis clericus* N. *Wito* quoddam concambium decrevit faciendum. Tradidit in manus *Fridarici archiepiscopi* et *advocati sui H. comitis* idem *clericus* cum manu fratris sui *Heriberti* talem proprietatem qualem ad *pirichun* et *uuintpozingun* habuit cultis et incultis. pomariis. pascuis. pratis. viis. inviis. exiti-

(a) Diese Handlung gehöret eigentlich zu dem Codice Traditionum Udalberti archiep. Num. LXI. da sie aber in dem authographo Codicis Fridericiani eingeschaltet ist, so wurde ihr auch im Abdrucke diese Stelle belassen.

exitibus . reditibus . fontibus . aquis . aquarumve decursibus locis molendinorum ad sanctum Petrum sanctumque *Ruodbertum* et *Andream* . cum VIII. *mancipiis* . n. *Pezo* . *Eginolf* . *Liuzi* . *Zuerco* . *Genza* . *Zirneca* . *Aszriza* post obitum vitae suae perpetuo tenendam . Econtra vero *F. archiepiscopus.* cum manu advocati sui *Hartuuici comitis* eidem clerico tale beneficium quale tunc *a sancto Andrea* habuit . in agris . decimis . oblationibus ecclesiae praefatae donis sepulturae . *mancipiis* ita nominatis . *Liuzi* cum filiis et filiabus *Willihart* . cum uxore et filiis . *Wazili* cum uxore et filiis . *Blagadsa* . *Razili* cum uxore . *Dragosid* . *Linduuar* . *Geza* . *Ouzi* . *Wasogrim* . *Raza* cum filiis . ad hoc vero hobas duas ad *Sigizingun* iacentes . cum servis possessas . N. *Adalpreht* cum uxore et filiis . *Azili* cum uxore et filiis . usque ad finem vitae concessit . Et utrumque post vitam eius ad episcopum et suas ecclesias rediturum . Isti sunt *testes* . Engilpreht . Fridarih . Weriant . Eparhart . Winizi . Ruodpreht . Meginuuart . Luitolt . Engilmar . Egilolf. Weriant . Willihalm . Penno . Turdagouuo . Putizlao . Herolt . During . Pezili . Pezeman . Heriperht.

Num. LXXV.

An. 978. 1. Octob.

K. Otto II. Urkunde, darinn er alle Besitzungen der Erzkirche Salzburgs auf Bitte des Erzbischof Friederichs bestättiget.

Ex authographo archiv. arc.iepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis . *Otto* divina favente gracia *Imperator* Augustus . Oportet nos qui divino sumus munere quodamodo prae ceteris mortalibus sublimati . eius in omnibus parere mandatis . cuius clemencia praelati sumus . Unde loca deo cuius gracia praecellimus dicata . si nostre dacionis et confirmacionis augeantur stabilianturque auctoritate et ad praesentem vitam temporaliter transigendam . et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus . Quapropter omnium nostrorum fidelium tam praesencium quam et futurorum noverit sollercia . qualiter *Fridaricus* Salzburgensis aecclesiae venerabilis *archiepiscopus* ad nos veniens nostram postulavit serenitatem . ut ob mercedis nostre augmentum . quedam loca que nostri antecessores ad ecclesiam sancti Petri sanctique Ruodberti confessoris Christi ubi ipse corporaliter requiescit . cui predictus Archiepiscopus praeesse videtur . fidelium suorum peticionibus concesserunt . a nobis etiam confirmarentur . Cuius peticioni ob amorem domini nostri Iesu Christi . et ob remedium animarum antecessorum nostrorum . ac beate memorie domni ac genitoris nostri . nostreque eciam mercedis augmentum libenti animo assensum prebentes . id ita fieri decrevimus . Ideoque firmamus ad predictum monasterium sancti Petri sanctique Ruod-

Digitized by Google

Ruodberti primitus *castellum sancte Erntrudis* cum omnibus iuste ac legaliter ad idem castellum pertinentibus . cum curtibus . venacionibus . piscacionibus. idem ab *Ecclesia sancti Martini* que respicit contra monticulum qui vulgo *Nochstein* nuncupatur . sursum ex utraque parte fluminis *iuaris* nominati usque in rivulum *quartinspach* . Insuper eciam de ipso rivulo venacionem . piscacionemque ex utraque patre prenotati fluminis *ad sanctum Maximilianum* usque dum *Tuontina* ex aquilonali parte fluit in predictum flumen . atque rivulus *Gasiuna* ex australi parte . Ad hec eciam firmamus ad prefatum monasterium Iuvavense . *forestem* a termino qui in *pisoncia* incipit . hoc est de rivulo *Erilipach* usque ad *acutum montem* qui diutisce vocatur *Wassinperch* prope *Iscalam.* in illo loco ubi terminus *forestis Ratpotoni comitis* se de isto disiungit . Et in aquilonali parte de rivulo *Tinnilinpach* usque in sumitatem montis *Ciruencus* nominati . et de iam dicto monte *Wassinperch* usque ad prefatum monticulum *Nochstein* illa montana omnia que in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra . ad iam dictum monasterium firmamus . Curtem quoque *piscoffesdorf* cum omnibus iure ad eandem cortem pertinentibus . atque piscacionem in lacu *atersco* vocitata . sine alicuius hominis contradictione . id est illos quondam predictos tractus XII. sicut dominicalis terra se ad *poumgarten* ipso lacu adiungit . cum piscacione in eodem lacu ad *aterhof* nostri iuris pertinenti . firmamus eciam istas curtes in proprium que antea inibi in beneficium fuerunt sive ex parte antecessorum nostrorum seu ex alterius ibi antea beneficiata essent. quarum hec sunt nomina . Ad *Saffarefelt* curtem et ecclesiam cum decima . et sicut ille terminus in australi parte incipit qui *Wagreini* dicitur ultra *Ipisam.* et in occidentali usque dum ducitur . ubi *urula* fluit in praefatam amnem . et quidquid in orientali parte iam dicti fluminis habere videmur per totum firmamus ad predictum monasterium exceptis duobus piscatoribus cum eorum ruribus in aquilonali parte . Ad *Megelicham* terciam partem civitatis . et sicut ille terminus se disiungit de illis rebus in occidentali parte . quas quondam ad *sanctum Emmerammum* nostri antecessores tradiderunt . totum in termino orientali ad prefatum monasterium firmamus . exceptis hobis tribus . Ad *Arnesdorf.* idem ad *Wachavvam* quicquid ibi habuimus cum vineis et saginacione et monte querceato pratisque inter ipsum querceatum montem sitis . et inter silvam *paltam* . vel quicquid in ipsis silvis habuimus totum in usum predicti monasterii firmamus . Ad *Grunzitam* quicquid superfuit hobis V. quas nostri antecessores Deotrico dederunt . hoc sunt hobe L. Ad *Liubinam* . ad *holumpurch* terciam partem civitatis cum vineis XXX. et hobis XV. sine curtili terra . Ad *Treisimam* civitatem et *ecclesiam sancti Martini* cum *decima* . et sursum in australi atque in orientali parte fluminis *Treisime* usque ad *Potilinesprunnen* . et sicut *deotrichespach* fluit contra duos acervos qui in orientali parte campi positi sunt . et exinde usque ad Danubium in illum locum qui *pripoliza* dicitur . et ita sursum prope Danubium cum agris . pratis . pascuis . cultis et incultis. aviis . locis piscacionum . que deutisce *Arichsteti* vocantur . et ita sursum usque ad illam marcham que inter *Treisimam* et *Holumpurch* utrasque res dividendo discernit . Ad *Penninvvanch* quicquid ibi habuimus . Ad *Ecclesiam Anzonis* . ad *Witinesperch* quicquid ibi habuimus . excepto quod *Mosogovvoni*

 nostri

noſtri anteceſſores dederunt . hoc eſt hobe C. Ad Eccleſiam *Ellodis* . eccleſiam *Mingonis* presbyteri . Ad *Gumpoldesdorf* quicquid ibi habuimus . Ad *rapam* . ad *ſabariam civitatem* et eccleſiam cum *decima* . et *theloneis* . vineis. agris . pratis . paſcuis . foreſtibus . montibus . cunctisque ad eandem civitatem iure pertinentibus . Ad *ſiccam ſabariam* . ad *Penninchaha* . ad *Moſapurch abbaciam* ubi *ſanctus Adrianus* requieſcit . et nonam de omnibus noſtris curtibus cum *theloneo* in civitate et piſcina uti noſtri anteceſſores ad iam dictum monaſterium dederunt . Ad *Salapiugin* curtem cum CCC. manſis et totidem vineis . et quicquid ibi habuimus . Eccleſiam ad *quartinaha* . Eccleſiam ad *Genſi* . ad *V. Eccleſias* cum *theloneis* . vineis . foreſtibus . et cum omnibus que ab anteceſſoribus noſtris beneficiata erant firmamus in proprium . Ad *Ruginesfeld* quicquid ibi habuimus . Ad *Durnavva* Eccleſiam . que eſt conſtructa in honore ſancti Ruodberti ceterorumque quamplurimorum martyrum cum monte *parvoz* dicto . cum vineis . agris . pratis . ſilvis . et cum omnibus que ibi videmur habere circa montem ſitis . Ad *Petoviam* eccleſiam cum *decima* et duas partes civitatis . cum *bannis* . *theloneis* . et ponte . et inſuper terciam partem civitatis que proprietas fuit *Carantani* . eique diiudicatum erat . eo quod reus maieſtatis criminatus eſt conſtare . exceptis illis rebus que ſue uxori conceſſe fuere . idem in ſuperiori civitate in orientali parte civitatis curtilem locum ubi nova eccleſia incepta eſt . atque inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipſius illa curtilia loca que in poteſtate tunc habuit cum hobis C. et vineis X. In *Ziſtanesfeld* firmamus ad prefatum monaſterium ſicut acervi duo prope *Travum* poſiti ſunt . ex ſummitate termini . qui *Wagreini* dicitur . et ſicut ille *Wagreini* tendit usque dum *Trevvina* fluit in amnem *travum* . Ad *ſulpam civitatem Zuip* vocatam cum omnibus iure ad eandem civitatem pertinentibus cum quercetis et campis ſicut illa foſſa que incipit de muora et tendit usque ad *Luontznizam* . et ubi *Luonzniza* et *Sulpa* de alpibus fluunt . quicquid inter has duas amnes habemus totum ad predictum monaſterium firmamus. et *foreſtum Suſel* cum banno ſicut in poteſtate anteceſſorum noſtrorum fuit . venacionemque in *dulcis vallibus* quam populus cum ſacramentis in poteſtatem anteceſſorum noſtrorum affirmavit . idem ebdomadas tres ante equinoctium autumpnale . ac poſtea usque ad natale ſancti Martini ad *venandos urſos et apros*. Ad *Luminicham* iuxta rapam quicquid ibi habuimus . Ad *Nezilinpach* . ad *Sabnizam* eccleſiam et cortem cum manſis L. Item ad *rapam* . Ad *Tudleipin*. Ad *Labantam eccleſiam ſancti Andree* uti anteceſſores noſtri ad iam dictum monaſterium firmaverunt cum decima . ut ibi conſuetudo eſt . et de curtibus quas noſtri anteceſſores ibi habuerunt . *decimam* ut *in ſacris codicibus habetur* . nec non et *ſaginacionem* in omni *Labanta valle* . excepto monte *foreſt* dicto . ligna quoque ſecanda ad eccleſiam et ad aliud ſervicium epiſcopi tam in ipſo monte quam in aliis omnibus montibus firmamus . et unam *foſſam ruderis in monte gamanara* ſemper per totum annum habenda . ad *Gurzizam* beneficium Engilpaldi . ad *Carantanam* eccleſiam ſancte Marie cum *decima* . ſicut eccleſiaſticus precipit ordo de cortibus que temporibus anteceſſorum noſtrorum ad *ad carantanam civitatem* pertinebant et adhuc pertinent . ea lege ac racione ut deinceps predicte res ad prenominatam ſancti Petri ſanctique Ruodberti iure per

petuo

petuo permaneant ecclesiam absque ullius hominis contradictione. Et ut hec auctoritas nostre confirmacionis firmier habeatur. et per futura tempora verius credatur. hanc cartam scribi manuque propria firmantes. anuli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Ottonis Imperatoris Augusti.

Gerbertus Cancellarius ad vicem *Willigisi archicapellani* notavi.

Data Kalendas Octobris anno dominice incarnacionis DCCCC.LXXVIII. regni vero domni *Ottonis* invictissimi *imperatoris* Augusti XIIII. imperii autem X. (a) Indictione VI. Actum in *civitate patavii*.

Num. LXXVI.

K. Otto II. weitläufige Bestättigung der Erzstiftl. Besitzungen auf Ansuchen Erzbischof Friederichs ertheilt.

An. 970. 7. Octob.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia *rex*. Oportet igitur nos qui divino sumus munere quodammodo prae ceteris mortalibus sublimati eius in omnibus parere praeceptis. cuius clemencia praelati sumus. atque cuius praecellimus munere. loca utique sibi dicata per peticiones fidelium nostrorum nostro relevari iuvamine. atque regali tueri munimine. nobis et mortalem vitam temporaliter transigendam et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus

Ex archiv. Capit. metrop.

Quapropter comperiat omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum solercia. qualiter quidam vir venerabilis *Fridaricus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus* ad nos veniens nostram postulavit serenitatem. ut ob mercedis nostre augmentum quedam loca que nostri antecessores ad *ecclesiam sancti Petri sanctique Roudberti confessoris Christi* ubi corporaliter requiescit. et ipse predictus venerabilis archiepiscopus praeest fidelium suorum peticionibus concesserunt. a nobis quoque renovata firmarentur. Cuius peticionem ob amorem domini nostri Iesu Christi seu ob remedium animarum antecessorum nostro-

Eee 2 rum.

(a) K. Otto II. rechnete in seinen Diplomen die Jahre der Regierung von 961. an, in welchen er von seinem Vater K. Otto I. auf dem Reichstage zu Worms als König benennet, und darauf in Achen gekrönet wurde: die Jahre des Kaiserthums aber von 968. in welchen er mit seinem Vater nach Rom kam, und daselbst vom Pabst Johann XIII. die kaiserliche Kron erhielt. Chronicon. Gottvvic. Tom. I. Lib. 2. pag. 204. Doch bezeuget der Verfasser des nämlichen Chronikon, daß man in den Diplomen Ottonis II. vielfältige Fehler und Ungleichheit in der Zeitrechnung bemerke. Man darf sich also um da minders bewundern, daß die Regierungsjahre in obiger Urkunde mit XIIII. ausgedrückt sind. Eigentlich soll es XVII. heissen. Im übrigen leidet die Chronologie, und Aechtheit obigen Diploms weder in der in- noch äusserlichen Form den geringsten Ausnahm.

Digitized by Google

rum . ac beate memorie domni ac genitoris nostri . nostreque mercedis augmentum . libenti animo assensum praebentes . decrevimus ita fieri . Renovamus igitur ac confirmamus ad predictum monasterium sancti Petri sanctique Roudberti primitus *castellum sancte Erntrudis* cum omnibus ad idem castellum iuste ac legaliter pertinentibus . cum curtibus . *venacionibus* . *piscacionibus* idem ab *ecclesia sancti Martini* que respicit contra *monticulum* qui vulgo *Nochstein* nuncupatur . *sursum ex utraque parte fluminis Iuaris* nominati . usque in rivulum *quartinispach* . Insuper etiam de ipso rivulo venacionem piscacionemque ex utraque parte prenotati fluminis ad *sanctum Maximilianum* usque dum *Tuontina* ex aquilonali parte fluit in predictum flumen . atque rivulus *Gastuna* ex australi parte . Ad hec etiam firmamus et renovamus ad prefatum *monasterium Iuvavense forestem* a termino qui in *pisoncia* incipit . hoc est de rivulo *Erilipach* usque ad *acutum montem* . qui diutisce *Wassinperch* dicitur . prope *iscalam* . in illo loco ubi terminus *forestis Ratpotoni comitis* se ab isto disiungit . et in aquilonali parte de rivulo *tinilinpach* usque in sumitatem montis *ciruencus* nominati . et de iam dicto monte *Wassinperch* usque ad praefatum monticulum *Nochstein* . illa *montana omnia* . que in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra ad iam dictum monasterium firmamus . Ad *Chiemisse abbaciam* cum omnibus ad eandem abbaciam iuste ac legaliter pertinentibus . Curtem quoque ad *piscofesdorf* cum omnibus iuste ad eandem curtem pertinentibus . atque *piscacionem* in lacu *aterseo* vocitato sine alicuius hominis contradictione. illos quondam predictos XII. privatos tractus sicut dominicalis terra se ad *poumgarten* ipso lacu adiungit sine alia communi piscacione in *aterseo* ad *aterhof* pertinenti de potestate nostra . Firmamus etiam istas curtes in proprium que ante inibi in beneficium . sive ex parte antecessorum nostrorum sive ex alterius cuiuslibet parte beneficiate fuissent . quarum hec nomina sunt [l]. ad *scafarafelt* curtem et ecclesiam cum *decima* . Et sicut ille terminus in australi parte incipit . qui *Wagreini* dicitur ultra *Ipisam* . et in occidentali usque dum ducitur ubi *urula* se dimittit in praefatum amnem . et quicquid in orientali parte iam dicti fluminis habere videmur . totum ad predictum monasterium confirmamus . exceptis duobus piscatoribus cum eorum ruribus in aquilonali parte. Ad *Magilicham* terciam partem civitatis . et sicut ille terminus se disiungit de illis rebus in occidentali parte . quas quondam ad sanctum Emeramum antecessores nostri tradiderunt . totum in termino orientali ad prefatum monasterium confirmamus . exceptis hobis tribus . ad *arnesdorf* idem ad *Wachauvam* . quicquid ibi habuimus . cum vineis et saginacione et monte querceato pratisque inter ipsum querceatum montem sitis . et inter silvam *paltam* vel quicquid in ipsis silvis habuimus . totum in usum predicti monasterii confirmamus . Ad *Grunzitam* quicquid superfuit hobis V. quas fideli suo Dietrico antecessores nostri dederunt . hoc sunt hobe L. Ad *Liubinam* . ad *Holunpurch* terciam partem civitatis cum vineis XXX. et hobis XV. sine curtili terra . Ad *Treisimam* civitatem et *ecclesiam sancti Martini* cum *decima* et sursum in australi atque orientali parte fluminis *treisime* usque ad *potilinesprunnen* . et sicut *dietrichespach* fluit contra duos acervos exteriores . qui in orientali parte campi positi sunt. ex exinde usque ad *Danubium* cum agris . pratis . cultis et incultis . aviis locis

pisca-

Digitized by Google

piſcacionum que diutiſce *arichſteti* vocantur . et ita ſurſum usque ad illam marcham que inter *Treiſimam* et *Holunpurch* utrasque res diſcernendo dividit. Ad *Penninvvanch* quicquid ibi habuimus . Ad *eccleſiam Anzonis* . Ad *Witanisperch* quicquid ibi habuimus . excepto quod *moſogovvoni* datum eſt . hoc eſt hobe C. ad eccleſiam *Ellodis* . eccleſiam *Minigonis* presbyteri . Ad *Gumpoldesdorf* quicquid ibi habuimus . Ad *rapam* . ad *ſabariam* civitatem et *eccleſiam cum decima* . et *theloneis* . agris . pratis . paſcuis . foreſtibus . montibus . cunctisque ad eandem civitatem legaliter pertinentibus . ad *ſiccam ſabariam* ad *penninchaha* . ad *Moſeburch abbaciam* ubi *ſanctus Adrianus* requieſcit martir Chriſti. quam anteceſſores noſtri ad predictum monaſterium tradiderunt . et nos confirmamus . Nonam quoque de omnibus curtibus noſtris inibi cum *theloneo* in civitate et piſcinam confirmamus . Ad *Salapiugen* curtem cum CCC. manſis et totidem vineis . vel quicquid ibi habuimus . Eccleſiam ad *quartinaha*. eccleſiam ad *Genſi* . eccleſiam ad *ternberch* . eccleſiam *Gundoldi* . Ad *V. eccleſias* cum *theloneis* et vineis . foreſtibus . et cum omnibus que ab anteceſſoribus noſtris antea beneficiata eſſent firmamus in proprium . Ad *Rugineswelt* . quicquid ibi habuimus . Ad *Durnavva* eccleſiam que eſt conſtructa in honore ſancti Roudberti . et ceterorum ſanctorum quamplurimorum martyrum . cum monte *paruuoz* dicto . cum vineis . pratis . ſilvis . et cum omnibus que ibi ſunt circa montem ſita . Ad *Petoviam* eccleſiam cum *decima* et *duas partes* civitatis cum *bannis* . *theloneis* et ponte que ab anteceſſoribus noſtris illo tradita erant . et inſuper *terciam partem* civitatis . que proprietas fuit *carantani* . eique diiudicatum erat eo quod reus maieſtatis criminatus eſt conſtare . exceptis illis rebus . que ſue uxori conceſſe fuerunt . idem in ſuperiori civitate in orientali parte civitatis curtilem locum . ubi nova eccleſia incepta eſt . atque inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipſius illa curtilia loca que in poteſtate tunc habuit cum hobis C. et vineis X. *In Ciſtanesveld* firmamus ad praefatum monaſterium ſicut acervi duo prope *travum* poſiti ſunt ex ſumitate ſuperioris et exterioris termini qui *Wagreini* dicitur . et ſicut ille *Wagreini* tendit usque dum *Trevvina* fluit in amnem *Travum* . Ad *ſulpam* civitatem *Zuip* vocatam cum omnibus iuſte ad eandem civitatem pertinentibus . cum quercetis . campis . ſicut illa foſſa incipit a muora et tendit usque ad *Luonznizam* . et ut *Luonzniza* et *ſulpa* de alpibus fluunt . quicquid inter hos duos amnes habemus totum ad predictum monaſterium . et foreſtum *Suſel* cum banno ſicut in poteſtate anteceſſorum noſtrorum fuit . venacionemque in *dulcis vallibus* quam populus cum ſacramentis in poteſtatem anteceſſorum noſtrorum firmavit . idem ebdomadas III. ante equinoctium autumpnale . et poſtea usque in natale ſancti Martini *ad venandos urſos et apros* . Ad *Luminicha* iuxta *rapam* quicquid ibi habuimus . Ad *Nezilinpach* . Ad *Sabnizam* eccleſiam et cum curtem cum manſis L. Item ad *rapam* ad *tudeleipin* . Ad *Labantam eccleſiam ſancti Andree* ut anteceſſores noſtri ad predictum monaſterium cum *decima* ut ibi conſvetudo eſt . et de curtibus quas anteceſſores noſtri ibi habuerunt *decimam* ut in canonibus habetur . nec non *ſaginacionem* in omni *labanta valle* . excepto monte *forſt* nominato . Ligna quoque ſecanda ad eccleſiam et ad aliud ſervicium epiſcopi tam in ipſo monte quam in aliis omnibus montibus concedimus . et unam

Fff *foſſam*

fossam ruderis in *monte Gamanara* semper per totum annum habendam. Ad *Gurzizam* beneficium Engilbaldi. Ad *carantanam ecclesiam sancte Marie* cum *decima* sicut ecclesiasticus ordo praecipit de curtibus omnibus que ad *carantanam civitatem* pertinent. idem *Trahof*. *Gravindorf*. *Gurnuz*. ad *Szreliz* operarios servos duos in monte cum hobis illorum ad ligna secanda in ipso monte sine contradictione omnium hominum cum saginacione. *Trebinam*. *Ostarvviza*. *Chrapucfeld*. *Vitrino*. *Frisach*. *Gurcha*. *Grazluppa*. *Lungovvi*. *Sublich*. *Tiufinbach*. *Chatissa*. *Pelissa*. *Cumbenza*. *Undrina*. *Linta*. *Lienznicha*. *prucka*. *Muoriza*. *Liubina*. Ad *Strazzinulam* duo loca. ea lege ac racione. ut nullus successor noster. aut dux. vel comes. vel quelibet potestas aliquid de predictis rebus potestatem habeat subtrahere. sed iure perpetuo ad sanctum Petrum. sanctumque Roudbertum stabiliter absque omnium hominum contradictione permaneant. Et ut hec auctoritas nostre renovacionis et confirmacionis firmior habeatur. et per futura tempora verius credatur. hanc cartam propter peticionem matris nostre domine *Auguste Theophanu* ac *Heinrici bavvarie ducis* nostri fidelis scribi iussimus. manuque propria firmantes. anuli nostri impressione praecepimus insigniri.

Signum domni Ottonis serenissimi Regis.

Hildibaldus episcopus et notarius ad vicem *Willigisi archicapellani* notavi. Data Nonas Octobris anno dominice incarnacionis DCCCC. LXX. VIIII. regni vero domini *Ottonis* XIII. Actum *Mogoncie*.

Num. LXXVII.

An. 982. 18. Maii.

K. Otto II. beståttiget dem Erzbischof Friederich, und seinen Nachfolgern das Privilegium K. Arnulphs über die Stadt Pettau und mehr andere inbenannte Orte.

Ex authographo archiv. metrop.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia *imperator* Augustus. si peticiones sacerdotum quas pro usu et stabilitate ecclesiarum suarum nostris auribus infuderint. ut ante nos regia et imperialis agere consvevit dominacio pia devocione compleverimus. id procul dubio praesenti ac tempore futuro nobis profuturum esse credimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum tam presencium quam et futurorum pateat industrie. qualiter *Fridaricus* sancte Salzburgensis ecclesie venerabilis *archiepiscopus* per intervencionem dilecte coniugis nostre *Theophanu* videlicet *imperatricis Auguste*. ac fidelis nostri *Deoderici metensis ecclesie* digni *provisoris* nobis praesentavit praeceptionem *Arnolfi regis* in qua continebatur quomodo ipse ob interventum *Tiethmari* reverendi *archiepiscopi* qui suis temporibus iuvavensis ecclesie provisor egregius extiterat, que est in honore beati Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris Christi constructa ac consecrata sue praeceptionis aucto-

Digitized by Google

auctoritate ad prefatam ecclesiam tradidit *Petoviam civitatem* unacum ecclesia et decima illuc pertinente . et *duas partes* civitatis . cum *bannis* . *theloneis* et *ponte* . que ab antecessoribus praenominati regis illo tradita fuerunt et ex parte sua eciam addidit *terciam partem* civitatis . que proprietas *carantani* fuit . illique diiudicata est eo quia reus maiestatis illius criminatus est constare . exceptis subnotatus rebus . quas uxori illius propter fidele servicium concessit . id est in superiori et orientali parte civitatis predicte curtilem locum . ubi nova ecclesia incepta est . atque in inferiori et occidentali parte civitatis ipsius illa curtilia loca que in potestate tunc habuit cum hobis C. et vineis L. In *Ciftanesveld* ubi nunquam antecessores eius alicui quicquam dederunt propter fidele servicium superius iam dicti archiepiscopi tradidit ad praefatum monasterium sicut acervos duo prope *Travum* positi sunt ex sumitate termini qui *Wagreini* dicitur . et ita sicut ille exterior *Wagreini* tendit usque dum *trevvina* fluit in amnem *travum* . Ad *sulpam civitatem Zuip* vocatam cum omnibus iuste ad eandem civitatem pertinentibus . cum quercetis et campis sicut illa fossa que incipit de *muora* et tendit usque ad *Luonznizam* . et ut *Luonzniza* et *sulpa* de alpibus fluunt . quicquid inter has duas amnes habuit . totum ad praedictum monasterium concessit . et *forestum susel* cum *banno* sicut in potestate antecessorum illius et sua fuit . *venacionemque* in *dulcibus vallibus* quam populus cum sacramentis in potestatem regiam affirmavit . idem ebdomadas tres ante equinoctium autumpnale et postea usque in natale sancti Martini ad *venandos ursos et apros* . ad *Luminicham* iuxta *rapam* quicquid ibi habuit . Ad *Neztlinpach* . ad *Sabnizam* ecclesiam et curtem cum mansis L. Item ad *rapam* . ad *Tudleipin* . ad *labantam ecclesiam sancti Andree* ut antecessores eius ad iam dictum monasterium firmaverunt . cum decima ut ibi consvetudo est . et de curtibus suis adiecit decimam . ut in sacris codicibus habetur . nec non et saginacionem in *omni labanta valle* . excepto monte *forest* nominato . *propter venacionem regalem* . Ligna quoque secanda ad ecclesiam et ad aliud servicium episcopi . tam in ipso monte quam in aliis omnibus montibus concessit . et unam *fossam ruderis* in monte *Gamanara* semper per totum annum habendam . Ad *Gurzizam* beneficium Engilbaldi . Ad *carantanam ecclesiam sancte Marie* cum *decima* sicut ecclesiasticus praecipit ordo de curtibus regiis . id est de *carantana civitate* aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus . id est *Trahof. Gravindorf* . *Curnuz* . ibique ad *Curnuz* operarios servos duos in monte cum hobis illorum . ligna secanda in ipso monte sine contradictione ministrorum regie potestatis . cum saginacione *Trebina* . *Astarvviza* . *Chrapuchfelt* . *Vitrino. Friesach* . *Curca* . *Grazluppa* . *Lungovvi* . *Sublich* . *Tiufinpach* . *Chatissa* . *Pelissa* . *Chubenza* . *Undrima* . *Linta* . *Lieznicha* . *Prucca* . *Mouriza* . *Liubina* . Ad *Strazzinulam* duo loca . Et qualiter hec omnia cum rebus iam supra per ordinem nominatis statim a suo iure ob anime sue remedium prelibate ecclesie in potestatem perpetualiter ibi habendum ac possidendum redegit . et sue dominacionis regia auctoritate confirmavit . sed pro rei statu et firmitate nostram humiliter rogavit celsitudinem . ut nos denuo illius donacionis tradicionem et confirmacionem imperiali magnitudine nostre munificencie confirmaremus. Cuius peticioni vero pie ob votum et intercessionem ut ante dictum est care con-

contectalis nostre *Theophanu* scilicet *imperatricis Auguste* . ac fidelis nostri *Deoderici* iam dicte *metensis* ecclesie *episcopi* assensum prebentes . quicquid praefatus *Arnolfus rex* ad ecclesiam superius iam dictam in honore sancti Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris Christi Iuvavia civitate cuius corpus etiam ibi iacet constructam ac consecratam dedit ac confirmavit. aut alii antecessores sive successores illius illuc tradiderunt parvum cum magno totum a novo imperiali celsitudinis nostre auctoritate ad integrum concedimus ac confirmamus . Ea videlicet racione . ut ab hodierna die et deinceps predicte res sicut ab antiquis regibus videlicet vel imperatoribus et noviter a nobis tradite et confirmate sunt sub perpetuo iure eiusdem ecclesie absque alicuius contradictione permaneant . nec *ullus successor noster* . *aut dux* . *vel comes* . *sive vicarius vel quelibet iudiciaria potestas de predictis rebus potestatem habeat quippiam abstrahere vel minuere* . seu *quicquam molestie eidem ecclesie inferre praesumat* . Et ut hec auctoritas largicionis et confirmacionis nostre firmior habeatur . ac per futura temporum curricula verius credatur . hoc praeceptum inde conscriptum anuli nostri impressione signare iussimus . manuque propria ut infra videtur corroboravimus.

Signum domni Ottonis invictissimi Imperatoris Augusti.

Hildibaldus episcopus et cancellarius vice *Willigisi archicapellani* recognovi . et subscripsi.

Data XV. Kalend. Iunii Anno dominice incarnacionis DCCCC.LXXXII. Indictione X. Anno vero regni secundi *Ottonis* XXII. Imperii autem XV. Actum iuxta *Tarentum foras muros civitatis* feliciter . Amen.

Num. LXXVIII.

An. 984. 25. April.

P. Johann XIV. bestättiget dem Erzbischof Friederich alle päbstl. kaiserl. und königl. Privilegien, geistlich- und weltliche Besitzungen nebst den drey nach Rom ehemals gehörigen Gütern in Baiern, und angehängten nochmaligen Verbannung des ehemaligen Erzb. Herolds.

Ex archiv. Capit. metrop.

Iohannes episcopus servus servorum Dei. Reverentissimo ac amantissimo confratri nostro *Friderico* sancte *Iuvavensis ecclesie archiepiscopo* . ac post te in eadem ecclesia in perpetuum . Si sacerdotum ac Reverendorum fratrum nostrorum votis et piis desideriis inpertimur assensum et Deum nobis propicium faciemus . et eos contra raptoris insidias ne grex dominicus incipiat lacerari solliciores reddemus . quia status et honor ecclesiarum dei quibus ipsi praeesse videntur . communis profatus est et communis gloria . communis itaque salus

est.

Digitized by Google

eft . Et ideo quia specialis tua devocio expostulavit a nobis . quatenus Iuvavensis eiusdem ecclesie per tuam fraternitatem ius . honorem et privilegium sibi antiquitus traditum non solum a nostris decessoribus . sed eciam a piissimis Imperatoribus hactenus conservatum confirmare et in perpetuum roborare decrevissemus . caritatis amore minime denegamus . Inclinati ergo dignis tue fraternitatis peticionibus in eadem sancta tua ecclesia *confirmamus* . *stabilimus ac roboramus omnia privilegia seu praecepta et instrumenta Kartarum* . iura quoque sive paternas *tradiciones quas ab antecessoribus nostris pontificibus et a christianissimis Imperatoribus Karolo* dive memorie . et *omnibus successoribus* eius nec non *a baioariensibus regibus de episcopatibus . monasteriis . Xenodochiis. plebibus . titulis . curtibus . mansis . villis . colonis et colonabus et utriusque sexus familiis . et quicquid ipsa sancta Iuvavensis ecclesia promeruerit vel iure promereri poterit* . summa diligencia confirmamus . et apostolica auctoritate roboramus tibi tuisque successoribus in perpetuum . Deinde quoque loca nostra in *baioaria* iacencia regione sic nominata . *Winiheringa . Antesna . Wolmbach.* concessimus praedicto Archiepiscopo . sicut a decessore nostro *Agapito papa* iam antea concessum est contra censum . ut annuatim tres libras argenteas super altare sancti Petri conferantur . Nam et si in primo anno non venerit . secundo vero anno sex libre dentur . et si accidente causa evenerit, sive pro infestacione paganorum, vel pro iniquis hominibus ut census a vobis minime venire poterit, in tercio vero anno totum impleatur . et si census ille in tercio anno adimpletus non fuerit . tunc praenominata loca redeant modibus omnibus in potestatem et dedicionem sancte nostre sedis apostolice . Si vero census per omnia adimpletus sit . stabilis sit in perpetuum . De illo *ceco* nomine *Heroldus* . qui antea fuit episcopus . et nunc missam cantat per suam audaciam. quod ei licitum non est . si deinceps in tali praesumpcione permanere praesumpserit, et iterum missam cantat, sciat auctoritate beati apostolorum principis et nostra se anathematizatum et ab omnibus Christi fidelibus sequestratum. concedimus denique fraternitati vestre utendi *pallium quatuor festivitatibus* quibus in alio privilegio vobis minime concessimus . Nunc vero propter peticionem Ottonis serenissimi atque invictissimi Imperatoris damus licentiam . videlicet in *festivitate sancti Laurencii* . in *festivitate sancti Martini* . in *festivitate sancti Rotberti* et in *natalicii tui die* . Si vero quod absit postposita patrum regula neglectaque interdictione contra hoc nostrum pontificale decretum . magnus vel parvus homo peregerit rapinas atque depraedaciones exercere . calumpiamve . et praeiudicium supra taxate ecclesie Iuvavensis de supradictis locis superius nominatis, et hanc nostram apostolicam sanctionem violare aut irrumpere temptaverit . sciat se anathematis vinculo innodandum et a regno dei alienandum atque cum juda traditore eterni igni incendiis nisi resipuerit exurendum . Qui vero custos et observator huius nostri privilegii devote et obedienter extiterit, benedictionis gratiam a beato Petro principe Apostolorum . et misericordiam a Deo patre et Domino Iesu Christo consequi mereatur . Scriptum per manum *Stephani notarii et regionarii* atque *scriniarii* sancte sedis apo-

 stoli-

ſtolice in menſe Februario . imperante domino *Ottone* piiſſimo Auguſto . a Deo coronato magno *imperatore* anno primo (a).

Num. LXXIX.

An. 985. 15. Octobr.

K. Otto III. ſchenket dem Grafen Rachwin 15. königliche Güter zu Ratzwai und Zitilinsfeld.

Ex archiv. archiepiſc.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia rex. Omnibus fidelibus noſtris praeſentibus atque futuris notum eſſe volumus. quomodo nos ob interventum Heinrici *Karigentinorum ducis* cuidam *fideli noſtro Rachvvin* nominato de noſtra proprietate dedimus XV. *manſos regales* in *villa Razvvai* dicta ſitos ſi ibi inveniantur . ſi autem ibi inveniri non poſſunt. in proximis villis ubi ſuppleri valeant tollendos . et in *pago Zitilinesveld* vocato . ac comitatu praefati *Rachvvini comitis* iacentes . atque eosdem XV. manſos regales cum omnibus utenſilibus ad eos rite pertinentibus . in areis. edificiis . terris . cultis et incultis . agris . pratis . campis . paſcuis . ſilvis. *venacionibus* . aquis . aquarumve decurſibus . piſcacionibus . molendinis . viis et inviis . exitibus et reditibus . queſitis et inquirendis . cunctisque aliis appendiciis que adhuc dici aliquomodo aut nominari poſſunt . ſibi in proprium dedimus atque tradidimus . Ea videlicet racione ut idem iam dictus *Rachvvinus* de praefata proprietate ſibi a nobis tradita faciendi quid velit liberam poteſtatem de hinc habeat . ſive eam tradere . vel commutare . aut vendere. ſeu magis ſibi retinere voluerit . Et ut hec noſtre donacionis tradicio praeſenti ac futuro tempore firma conſiſtat . hoc noſtre donacionis praeceptum inde conſcriptum ſigilli noſtri impreſſione ſignare iuſſimus . manuque propria ut infra videtur corroboravimus.

Signum domni Ottonis III. glorioſiſſimi Regis.

Hildebaldus epiſcopus et *cancellarius* vice *Willigiſi archicapellani* recognovi et ſubſcripſi. Data XV. Kalendas Novembris anno dominice incarnacionis DCCCC.LXXXV. Indictione XIIII. anno autem tercii *Ottonis regis* ſecundo . Actum *Erdeneſtat*.

(a) Die beygeſetzte chronologiſche Note iſt nicht ſo gar deutlich. Ich wies ihr daher einsweilen den Platz unter den Urkunden Iohannis pp. XIV. der gleich nach K. Otto III. der im J. 983. erwählet ward, nämlich im folgenden 984. Jahre auf den päbſtlichen Stuhl gelangte, an, bis die Entdeckung des Originals hierüber deutlicher ſehen läßt.

Num. LXXX.

Num. LXXX.

Die Uebergabe des Erzbischofs Friedrich I. bey Erneuerung des Kloster St. Peter: so sich anfängt: Ista est ratio, qualiter renovata est vita Monachorum ad S. Petrum a Fridarico archiepiscopo. Circa an. 988.

NB. Sie kömmt in dem Kloster St. Peterischen Saalbuch vor: und weil ich ohnehin noch Zeit gewinne, selbes in seinem vollen Innhalt, so weit nämlich die darinn begriffene Aufzeichnungen des X. und XI. Jahrhunderts reichen, in einen Nachtrag zu bringen: so übergehe ich hier den Auszug einzuschalten, und verweise meine Leser auf eben besagten Nachtrag zurück.

Erzbischof Hartwig.

Num. LXXXI.

P. Johann XV. ertheilet dem Erzbischof Hartwig das Pallium, und bestättiget selben im Besitze der dreyen Höfen zu Winering, Anthissen und Wolnbach. An. 993. Nov.

Iohannes episcopus servus servorum Dei. Dilecto *filio Hartovico* amabili in Christo confratri nostro sancte *Iuvavensis ecclesie archiepiscopo* . Si pastores ovium sole geluque pro gregis sui custodia die ac nocte stare contenti sunt . et neque ex eis aut errando pereat aut ferinis morsibus rapiatur oculis semper vigilantibus circumspectant . quanto sudore quantaque cura debemus semper esse pervigiles nos qui pastores animarum dicimur attendamus . et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium . ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum - - - - pastorem negligencie reatus excruciet. unde modo honoris reverencia sublimiores in ceteros iudicamur . *Pallium* autem fraternitati tue ad missarum solempnia celebranda confirmamus . quod tibi non aliter ecclesie privilegiis in suo statu manentibus uti concedimus quam decessores praedecessoresque tuos usos esse incognitum non habes videlicet in *nativitate domini* et in *epyphania* . in *purificacione sancte Marie* . Similiter in *cena domini* in *sancto pasca* . in *ascensione domini* . in *pentecosten* . in *nativitate sancti-* Ex archiv. archiepisc.

ti Iohannis Baptiste . *in natali apostolorum Petri et Pauli omniumque apostolorum* . In *festivitate sancti Roudberti* . in *dedicacione eiusdem ecclesie* . In *festo sancti Michaelis archangeli* . In *natali omnium sanctorum* . In *die sancti Martini*. atque in die *natalicii tui* et in *sabbato quatuor temporum* et in *diebus dominicis* si necesse fuerit *episcopos consecrandi* . Cuius quoniam indumenti honor modesta actuum vivacitate servandus est . hortamur uti morum tuorum ornamenta conveniant . quatenus auctore deo rector utrobique possis esse conspicuus . Itaque vita tua filiis tuis sit regula et talem te praebe . qualem te hortatur apostolus Paulus dicens . Oportet episcopum irreprehensibilem esse . Ecce fratrum karissime si ea que sunt sacerdotii atque palii studiose servaveris quod foris accepisse ostenderis intus habes . Insuper eciam inclinati tuis precibus . per huius praecepti legalem et romanam roboracionem . confirmamus tibi tuisque successoribus in perpetuum has tres curtes *Winiheringa* , *Antesina* . *Wolmbach* cum omnibus generaliter ad eas pertinentibus in integrum a praesenti VII. Indictione . et usque in perpetuum . ita sane ut a te tuisque successoribus singulis quibus annis pensio sicut in anterioribus continetur praeceptis . id est tres libre in nostram sanctam ecclesiam persolvatur . Si vero in quinto anno ipsa pensio data non fuerit . in sexto vel nono anno integra beato Petro eiusque vicario absque omni mora praesentetur . Super hoc statuimus beati Petri apostolorum Principis auctoritate . cuius nos et si impares meriti divina gracia suffragante vicem gerimus . ut si quis hanc confirmacionem nostram infringere temptaverit. anathematis vinculo et gladio innodatus . et a sancta communione privatus cum impiis in infernum . Immo etiam confirmatus vobis auctoritatem archiepiscotus vestri sicut ab antecessoribus vestris decreta fuit . et iuste a vobis debet detineri . neque hoc praeceptum a quoquam hominum violetur . Scriptum per manum *Benedicti archiscriniarii* sancte romane ecclesie in mense Novembri Indictione VI. Bene valete.

Num. LXXXII.

An. 996. 25. Maii.

K. Otto III. verleihet dem Erzbischof Hartwig, und seinen Nachfolgern das Münz- und Marktrecht in Salzburg auszuüben.

Ex authographo archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto* divina favente clemencia *imperator* . Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam futurorum industria . qualiter nos consensu et consilio episcoporum atque laicorum astancium . ipsius quoque *summi apostolici Gregorii* . *Romanorum* . *Francorum*. *Bavvariorum* . *Saxonum* . *Alsaciensium* . *Suevorum* . *Lutharingorum* . ob remedium anime nostre . nostrorumque parentum . nec non et interventum ac peticionem *Hartvvici archiepiscopi Salzburgensis ecclesie* . talem utilitatem ac tantum

tum

Digitized by Google

tum honorem . idem *mercatum omni die legitimum* . *monetam Ratisponensem in loco Salzburch* dicto *imperiali potencia construi* et adprime inceptari concessimus. *Theloneum* autem nos inde respicientem super gremium sancti Petri sanctique Rudberti pro salute corporis nostri et anime perpetualiter inibi consistendum potestative tradidimus . Et omnibus quidem *eundem mercatum* inquirentibus. pacificum aditum ac reditum imperialis banni districtione firmiter sanccimus. scilicet ea lege atque tenore . ut praefata ecclesia ac idem episcopus praetitulatus omnesque eius successores hanc et hunc utilitatem honorem in finem usque feliciter obtineant . Et ut hec nostre potestatis tradicio nunc et in futuro stabilis et inconvulsa perseveret . hanc cartam inde conscriptam impressionis nostre sigillo confirmari atque corroborari statuimus . potenterque praecepimus. nostraque manu propria ut infra videtur secundum consvetudinem regum vel imperatorum hoc signo eam firmavimus.

Signum domni Ottonis invictissimi imperatoris Augusti.

Hildibaldus episcopus et *cancellarius* vice *Willigisi archiepiscopi* recognovi et subscripsi . Data V. Kalendas Iunii anno dominice incarnacionis DCCCC. XC. VI. Indictione VIIII. anno autem *tercii Ottonis* regnantis . XIII. Imperii primo . Actum *Rome*.

Num. LXXXIII.

K. Heinrich II. schenket der Kirche Salzburgs das von seiner Mutter Gisila ingehabte praedium in Lungau mit dem, daß nach dem Tod des Erzbischof Hartwigs die Nutzung den Chorherrn in Salzburg zufliessen soll.

An. 1004. 25. Nov.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex* . Competit regibus divina exultacione sublimatis . sublimacionis sue decretum pio corde attendere . et ecclesiarum ad se respiciencium tenuitatem pro divine mercedis emolumento rebus sibi celitus concessis relevare . Quapropter fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum noticioni pateat. qualiter nos per assiduam intervencionem dilecte coniugis nostre *Chunigunde* videlicet *regine* . *Hartwici* fidelis nostri *Iuvavensis ecclesie archiepiscopi* promptum servicium perpendentes . et ob hoc precibus suis vota nostra inclinantes. quoddam nostri iuris *predium in Lungowe* . id est quicquid *mater nostra Gisila* hactenus ibi possidere et potestative visa est continere . cum omnibus ad id legaliter pertinentibus adiacenciis et utensilibus mobilibus et immobilibus . curtibus . casis . edificiis . censualibus et utriusque sexus mancipiis . *tabernis. theloneis* . agris . terris . cultis et incultis . pratis . pascuis . *alpibus* . *montibus* . *silvis* . *venacionibus* . aquis . aquarumve decursibus . molendinis . *piscacio-* Ex archiv. Capit. metrop.

Digitized by Google

cionibus . viis et inviis . exitibus et reditibus . quesitis et inquirendis . sive omnibus que quolibet modo rite vocari possunt appendiciis sicut nos et nostra possedimus iure imperiali ad sanctum Petrum sanctumque Roudbertum per hoc regale monimentum in proprietatem concessimus . eo videlicet tenore . quatenus praefatus archiepiscopus hec teneat . usitet . et potestative *omnibus diebus vite sue* possideat . et post eius ab hac vita discessum in *usus fratrum canonicorum sancto Rouberto serviencium* revertatur . ea firmitate . quatenus nullus archiepiscopus vel alia quelibet potestas post huius venerabilis archiepiscopi obitum vel sibi tenendo . vel in beneficium dando . usibus predictorum canonicorum subtrahere praesumat . Et ut hec tradicio stabilis et inconvulsa permaneat. hanc nostri praecepti paginam manu propria confirmantes . sigilli nostri impressione insigniri praecepimus.

Signum domni Heinrici Regis invictissimi.

Engilbertus cancellarius vice *Willigisi archicapellani* recognovi. Data VIII. Kalendas Decembris . Anno dominice incarnacionis Millesimo . II. Anno vero domni *Heinrici I.* Actum *Ratisbone.*

Num. LXXXIV.

An. 1005. Decemb.

K. Heinrich II. übergiebt der Erzkirche Salzburgs schankungsweise das praedium Schlierbach in der Grafschaft des Rapoto und in Duliupestal gelegen.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex.* Si de terrestrium rerum facultatibus nobis divinitus collatis ecclesias dei locupletare sub obtentu future remuneracionis studuerimus . decursu huius vite agone bravio indeficienti nos coronari non diffidimus . Quapropter generaliter omnium pateat industrie . qualiter nos interveniente dilecta coniuge nostra *Chunegunda* videlicet *regina* quoddam nostri iuris *predium Slierbach* dictum in *comitatu Rapotonis* situm . in *pago* vero *Ouliupestale Iuvavensi ecclesie* ubi sanctus Roudbertus corporaliter requiescit . pro redemptione anime nostre dilecteque coniugis per hoc regale testamentum donando firmamus cum omnibus appendiciis et utilitatibus eidem predio adiacentibus cum familia utriusque sexus . cum areis . edificiis . terris . cultis et incultis . viis . inviis . exitibus et reditibus . aquis . aquarumve decursibus . molendinis *piscacionibus* . *silvis. venacionibus* . pratis . pascuis . compascuis . sive *apium pascuis* . nec non cum omnibus que dici vel scribi possunt quoquolibet modo utilitatibus . Praecipientes ergo regali auctoritate iubemus . quatenus Iuvavensis ecclesie venerabilis archiepiscopus *Hartwicus* suique successores liberam dehinc habeant potestatem possidendi . edificandi . commutandi . praecariandi . seu quicquid ibi libeat omni-

omnimodo ad utilitatem monasterii de eodem predio faciendi. Et ut hec nostre tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat. hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes. sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domni Heinrici Regis invictissimi.

Eberhardus cancellarius vice *Willigisi archicapellani* recognovi et subscripsi. Data VII. Idus Decembris. Indictione III. Anno dominice incarnacionis. Millesimo. V. Anno vero domni *Heinrici* secundi regnantis. V. Actum *Merseburch* feliciter. Amen.

Num. LXXXV.

K. Heinrich II. schenket das praedium Admont in Ennsthal der Erzkirche Salzburgs und zwar mit dem, daß nach dem Tod des Erzbischof Hartwigs die Nutzung davon dem Kloster St. Peter zufalle.

An. 1005. 7. Decemb.

Ex authographo archiv S. Petrens.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clementia *Rex*. Si de terrestrium rerum facultatibus divinitus nobis collatis ecclesias dei locupletare studuerimus. decurso huius vite agone bravio indeficienti nos coronari non diffidimus. Quapropter generaliter omnium pateat industrie. qualiter nos interveniente dilecta coniuge nostra *Cunigunda* videlicet *Regina* quoddam iuris nostri *predium Adamunta* dictum in *comitatu Adalberonis comitis* in *pago Ensitala* situm. *Iubensi ecclesie*. ubi sanctus Ruodbertus corporaliter requiescit. pro redemptione anime nostre. dilecteque prefate coniugis et amore *Hartwvici* eiusdem ecclesie pastoris per hoc regale testamentum donando firmamus cum omnibus appendiciis et utilitatibus eidem predio adiacentibus cum patellis scilicet patellariisque locis, et cum familia utriusque sexus. prout iuste ac legaliter possumus, eo videlicet tenore. ut dum predictus Hartvvicus archiepiscopus vixerit ad suum servitium habeat. post vero obitum suum *fratrum in monasterio S. Petri* sub regula S. Benedicti servientium succedat. et ut hec auctoritatis pagina stabilis et inconvulsa in eternum permaneat hanc cartam inde conscriptam manu propria corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Heinrici regis invictissimi.

Eberhardus cancellarius vice *Vuilligisi archicapellani* recognovit.

Data VII. Id. Decembris anno dom. incarn. MV. anno vero domini Heinrici Regis V. Actum in *Merseburc* feliciter. Amen.

Num. LXXXVI.

An. 1014. 21. Iun.

K. Heinrich II. vertauschet mit Erzbischof Hartwig einige Eigenleute oder Knechte.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator Augustus*. Sciant omnes fideles nostri presentes pariter atque futuri. qualiter nos cum venerabili archiepiscopo Salzburgensi *Hartuvico* nomine concambium quoddam fecimus. Nam *ungaricus* quidam *Martinus* nomine ancilla ipsius in coniugium accepta ex ea filios procreavit. quorum nomina hec sunt. *Reginprecht*. *Werenpurch*. *Wiginan*. *Hereman*. *Nazo*. Quos postea *ab innata servitute* pro elemosina nostra redimentes eidem archiepiscopo quedam nostri iuris *mancipia* pro retribucione in proprium concessimus. quorum nomina subtus scripta videntur. *Palci* et uxor *Heza*. *Enzi* et uxor eius. *ficca*. *Echa*. et sex *filii* illarum trium mulierum. Et ut hec nostre commutacionis auctoritas per successiones temporum stabilis et inconvulsa permaneat. hanc imperialis praecepti paginam inde conscribi et manu propria confirmantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici imperatoris serenissimi et invictissimi.

Guntherius cancellarius vice *Erchanbaldi capellani* notavi. Data XI. Kalendas Iulii. Indictione XII. Anno dominice incarnacionis millesimo XIIII. Anno domni *Heinrici secundi* regnantis XIII. Imperii vero primo. Actum *Radespone*.

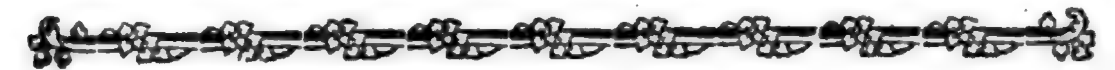

Num. LXXXVII.

An. 1020. 23. April.

K. Heinrich II. schenket dem Erzbischof Hartwig sechs königliche Huben an dem Ursprung der Fischach.

Ex authogr. archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. *Si* venerabilia ecclesiarum dei loca alicuius doni largicione locupletamus. id profecto anime nostre proficere. statumque regni nostri inde in melius vigere credimus et certe scimus. Proinde omnibus Christi nostrisque fidelibus pateat. qualiter nos per interventum ac peticionem care coniugis nostre *Chunigunde* scilicet *imperatricis Auguste*. ac dilecti *capellani nostri Arbonis* ad dotandum sancte *Iuvavensis ecclesie monasterium*. a vene-

a venerabili *Hartwico* eiusdem loci *archiepiscopo* in honorem principis apostolorum Petri sanctique Roudberti *renovatum* . *sex regales mansos* in *capite fluminis* cuiusdam vulgari nomine *viscaha* vocati sitas *ubi vetustissimi antiquitus constructe ecclesie adhuc manent muri* . cum omni legalitate . scilicet pratis . pascuis . silvis . *venacionibus* . *piscacionibus* . aquis . aquarumque decursibus. molendinis . agris . cultis et incultis . exitibus et reditibus . et cum omnibus utensilibus ad predictos mansos pertinentibus regali ac imperiali potestate nostra in proprium concessimus atque donavimus . Ea racione ut praenominati *monasterii episcopus suique successores* liberam exinde potestatem habeant . utendi . mutandi . ad usum scilicet eiusdem monasterii . Et ut hec nostre auctoritatis donacio stabilis et inconvulsa permaneat omni evo . hoc praeceptum inde conscriptum propria manu confirmavimus . et sigilli nostri impressione insigniri iussimus . Ideoque quisquis praecepti huius contradictor existat . partem in eterno supplicio cum iuda percipiat.

Signum domni Heinrici II. invictissimi Romanorum Imperatoris Augusti.

Data VIIII. Kalendas Maii . Indictione III. Anno dominice incarnacionis Millesimo XX. Anno vero domni *Heinrici secundi* regnantis XVIIII. Imperii autem VII. Actum *Babunberch* feliciter . Amen.

Erzbischof Dietmar II.

Num. LXXXVIII.

P. Johann XIX. verleihet dem Erzbischof Dietmar II. das Pallium, Vortragung des Kreuz, Gebrauch des feyerlich gezierten Pferdes, und die Gewalt eines legati apostolici.

An. 1026. 21. Iun.

Ex archiv. archiepisc.

Johannes episcopus servus servorum dei. *Dietmaro* venerabili *archiepiscopo* sancte *Iuvavensis ecclesie* . perpetuam in domino salutem . Ad apostolatum nostrum pertinet contigua iura ecclesiarum inconvulsa custodire ac dignitates a nostris antecessoribus pastoribus earum indultas non denegare . Postulasti ergo ut *pallium* consecrandum in sacra missarum solempnia . *more antecessorum tuorum* tibi concederemus . Inclinati precibus tuis per hoc nostrum apostolicum praeceptum concedimus tibi diebus vite tue pallium inter sacrosancta missarum solempnia consecrandum . Id est in *cena domini* . in *sabbato sancto* . In die *dominice resurrectionis* . In *ascensione domini* . In *pentecosten* . In *festivitate sancti Johannis baptiste* . In *nataliciis apostolorum Petri et Pauli* . ac *omnium apostolorum* . In *assumpcione sancte Marie* . In *festivitate omnium sanctorum* . ac in

Digitized by Google

festivitate vestrorum dominorum quorum corpora habetis. In *nataliciis domini*. In *epyphania*. In *dedicacione ecclesie*. ac in *ordinacione episcoporum ac clericorum*. Donamus et *crucem ante vos portandi licenciam*. et in *stationibus festivis super nachum equitandi damus licenciam*. Et siquid in *ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum* acciderit. quod *iudicium apostolicum* vel *apostolici legati praesenciam competenter* expectat. et *tanta necessitate* urgeris. ut expectare hoc nulla racione valeas *nostra vice* terminare te apostolica auctoritate indicamus. servata tamen in hoc et supra scriptis ea mensura qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris. Cuius quoniam indumenti honor moderata actuum vivacitate servandus est. hortamur ut te cuncta morum ornamenta conveniant. quo etiam auctore deo rector ubique possis esse conspicuus. Itaque vita tua filiis tuis sit regula. in ipsa si qua tortitudo in illis se iniectaverit dirigant. in ea. quod imitentur. aspiciant. in ipsa se semper considerando proficiant. ut tuum post deum videatur bonum esse quod vixerint. Misericordiam prout virtus patitur pauperibus exhibe. oppressis defensio tua subveniat. opprimentibus moderata racio contradicat. nullius faciem contra iusticiam accipias. nullum querentem iusta despicias. Sed hiis omnibus uti salubriter poteris. si magistram caritatem habueris. Ecce frater karissime inter alia multa ista sunt sacerdotii. ista sunt palii. que si studiose servaveris. per hoc quod agis pie foris. honorandus intus haberis. Karissime frater agnitus agnicionem vestram bonus pastor gracia sue protectionis circumdet. atque in timoris sui via nos dirigat. ut per huius vie amaritudinem ad eternam simul dulcedinem pervenire mereamur.

Data nona Iunii per manus *Benedicti portuensis episcopi* et *bibliotecarii* sancte apostolice sedis. anno deo propicio pontificatus domini *Iohannis* pape XXV. Rege domino *Chonrado* anno secundo. Indictione VIIII. mense Iunio die XXI.

Num. LXXXIX.

An. 1027. 5. Iul.

K. Conrad II. tritt an Erzbischof Dietmar und seine Nachfolger den Forst Heit in der Grafschaft Sadalhohs und Ozins ab.

Ex authogr. archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Chuonradus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. Quia nos divina providencia ad hoc imperiali sublimavit honore. ut sibi suisque sanctis digna graciarum actione quantum humana fragilitas permitteret rependere studeamus. que nobis largitus est bona. Ideo omnium dei nostrique fidelium universitati notum esse volumus. qualiter nos divine mercedis remuneracionem intuentes. instinctu dilecte *coniugis nostre Gisile* imperatricis Auguste. ac nobilissimi nostri filii *Heinrici*

rici ducis . nec non *Aribonis Mogontine* ſedis venerabilis *archiepiſcopi* ad *eccleſiam Salzburch* dicte . in honore ſancti Petri ſanctique Roudberti conſtructe quoddam *foreſtum Heit* nominatum in loco ubi *aqua merina* idem *foreſtum* perfluit. ac ſic in *ſurſum per eandem aquam* . In *comitatu* autem *Chadalhohi et Ozini* ſitum . cum omnibus ad idem pertinentibus . cum areis . cum foreſtenſibus manſis . mancipiis . edificiis . terris . cultis et incultis . pratis . campis . *venacionibus* . viis et inviis . exitibus et reditibus . aquis . aquarumve decurſibus . *piſcacionibus* . molendinis . queſitis et inquirendis . ſeu cum omni utilitate quo ullo modo inde provenire poterit perpetualiter tenendum tradidimus atque donavimus . eo quoque tenore . ut *Tieotmarus* praefate eccleſie venerandus *archiepiſcopus ſuique ſucceſſores* liberam dehinc habeant poteſtatem tenendi . tradendi . commutandi . vel quicquid ſibi placuerit inde faciendi . ad uſum tamen eiusdem eccleſie . Et ut hec noſtre tradicionis auctoritas ſtabilis et inconvulſa omni tempore perſeveret . hanc cartam inde conſcriptam manuque propria ſubter roboratam ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri.

Signum domni Chuonradi invictiſſimi Romanorum Imperatoris Auguſti.

Oudalricus cancellarius ad vicem *Aribonis archicapellani* recognovit. Data in III. Non. Iulii Indictione X. Anno dominice incarnacionis Milleſimo XX. VII. Anno autem domni *Chuonradi ſecundi* regni tercii Imperii vero I. Actum *Reginiſpurch* feliciter . Amen.

Num. XC.

K. Conrad II. ſchenket dem Erzbiſchof Dietmar und ſeinen Nachfolgern den Forſt Heſilinſtadt bey den beyden Orten Garß genannt am Inn gelegen.

An. 1027. 7. Iul.

Ex archiv. archiepiſc.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Chuonradus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Auguſtus. Si ſanctorum loca alicuius doni honore ſtuduerimus ſublimare . profecto anime noſtre utilitatem . noſtroque regno ſtabilitatem habere confidimus . Idcirco noverit noſtrorum fidelium univerſitas. qualiter nos ob interventum ac peticionem noſtre dilecte coniugis *Giſle imperatricis Auguſte* . noſtrique filii *Heinrici ducis* . nec non *Aribonis Mogontini* venerabilis *archiepiſcopi* quoddam *foreſtum heſilineſtuda* nominatum . Ad eccleſiam ſancti Petri ſanctique Roudberti terminatum . ab illo urbano loco qui ſitus eſt iuxta *villam* que dicitur *Garza* . ubi ille *rivus Inum fluvium* influit . et inde deorſum ad *Pikkilinſtein* . in *comitatu* autem *Friderici* ſitum . cum areis. mancipiis . edificiis . terris . cultis et incultis . pratis . paſcuis . *venacionibus*. viis et inviis . exitibus et reditibus . aquis . aquarumve decurſibus . *piſcacionibus* . molendinis . queſitis et inquirendis . ſeu cum omni utilitate que ullo

modo inde provenire poterit perpetualiter habendum tradidimus. Ea videlicet racione. ut *Thiotmarus* eiusdem ecclesie pastor *suique successores* liberam dehinc habeant potestatem de supradicto foresto. tenendi. vendendi. tradendi. commutandi. vel quicquid sibi placuerit faciendi. Ad usum tamen eiusdem ecclesie. Et ut hec nostre tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat evo. hanc paginam inde conscriptam. propria manu roborantes. nostro sigillo iussimus insigniri.

Signum domni Chuonradi secundi Romanorum Imperatoris Augusti.

Ouldaricus cancellarius vice *Arbonis archicapellani* recognovi. Data in Non. Iulii. Indictione VIIII. Anno dominice incarnacionis. M. XX. VII. Anno autem domni *Chonradi secundi* regni III. Imperii vero I. Actum *Reginesburch.*

Num. XCI.

An. 1027. 26. Iul.

K. Conrads II. Bestättigung über die Gegend von der Martinskirche und den Nokstein an der Salzach aufwärts für Erzbischof Dietmar II.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Chounradus* dei gracia romanorum *imperator* Augustus. Notum esse cupimus omnibus Christi nostrisque fidelibus praesentibus et futuris, qualiter nos per interventum dilectissime *coniugis* nostre *Gisile*. nec non dilecti nostri *Arbonis Mogontini* prothopraesulis *Thietmaro* Salzburgensis ecclesie venerabili archiepiscopo. cunctisque suis successoribus *forestum* quod est situm ab *ecclesia sancti Martini*. que est in monte ubi *sanctimoniales sunt contra Nochstein ex utraque parte fluminis Iuaris* nominati usque in *quartinespack rivulum*. cum *venacionibus* et *piscacionibus* donavimus. et nostra imperiali potencia confirmavimus. ea racione. ut *nullus dux. marchio. comes*. seu aliqua nostri regni *persona* predictum *Thietmarum* seu *suos successores* in praescripto foresto divestire. aut ullo modo molestare praesumat. Et ut hec nostre tradicionis et confirmacionis auctoritas inconvulsa omni permaneat evo. hanc paginam inde compositam. manu propria roborantes, nostro iussimus insigniri sigillo.

Signum domni Chounradi invictissimi imperatoris Augusti.

Oudalricus cancellarius vice *Aribonis archicapellani* recognovi et subscripsi. Data VII. Kalendas Augusti Indictione VIIII. Anno dominice incarnacionis. Millesimo. XX., VII. Anno autem domni *Chounradi secundi* regni III. Imperii vero I. Actum *Ulma.*

Num. XCII.

Digitized by Google

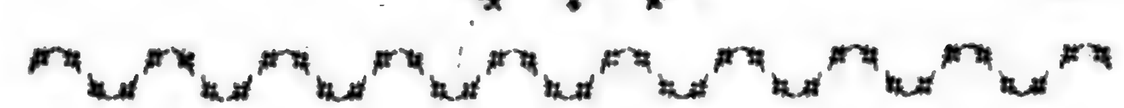

Num. XCII.

K. Conrad II. bestättiget dem Erzbischof Dietmar und seinen Nachfolgern den Wildbann in der Gegend von Holzhausen, Kirchstetten, Schneitsee. An. 1036. 7. April.

Item Chonradus secundus Imperator Augustus privilegio confirmavit Dietmaro Iuvavensis ecclesie archiepiscopo suisque successoribus quendam *bestialem iuris sui bannum* infra terminos horum locorum situm. LVI. Holzhuse . Chirchstetin . Sneitse . Babinesheim . Aichinheim. Gruonintale . Sandinheim . et aliis circumiacentibus locis . Ovdalricus cancellarius ad vicem Aribonis archicapellani recognovi et subscripsi. Dat. VII. Idus Aprilis Anno dominice incarnacionis M.XXX. Indictione XIII. Anno autem domni Chounradi secundi regni V. Imperii vero IIII. Actum Ingilinheim feliciter . Amen. Ex archiv. archiepisc.

Num. XCIII.

K. Conrad II. schenket dem Erzbischof Dietmar und seinen Nachfolgern die curtim Laznichove mit den anliegenden königlichen Huben. An. 1036. 9. Maii.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Chounradus* divina favente clemencia *imperator* Augustus . Antecessores nostros regali vel imperiali dignitate suffultos imitari in bonis operibus debemus . quibus ex divino munere non impotenciores existimus . Illi enim passim multas ecclesias cum largicione praediorum ditaverunt . quoniam id animabus suis remedium fore crediderunt. Proinde et nos salutis nostre cupidi . propter saluberrimam nostre *coniugis* dilecte imperatricis videlicet *Gisile* peticionem . ac per interventum *Heinrici* amabilis *filii nostri* . *Pilgrimi* etiam *Coloniensis archiepiscopi* . nec non *Tietmari Salzburgensis archiepiscopi* . Ad sedem Salzburgensis ecclesie in honore sancti Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris constructe . quandam *curtem* que vocatur *Laznichove* . ibique in proximo *regales mansos* in agris . pratis . cum silvis ad singulos mansos determinatis . pascuis . *venacionibus* . aquis . aquarumve decursibus . *piscacionibus* . molendinis . exitibus et reditibus . areis . edificiis . mancipiis . ceteris etiam appendiciis . in pro- Ex archiv. archiepisc.

Digitized by Google

prium dedimus . tradidimus . stabilivimus . atque hoc absque contradictione omnium ex proprio iure fecimus . ea denique condicione . ut supra dictus *Tietmarus* eiusdem sedis *archiepiscopus suique successores* deinceps libera potestate supra dictum locum possideant . Et ut hec nostre auctoritatis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hoc praeceptum inde conscriptum propria manu confirmavimus . et sigilli nostri impressione insigniri praecepimus.

Data VII. Idus Maii . Anno dominice incarnacionis Millesimo.XXX.VI. Indictione IIII. Anno domini *Chounradi secundi* regni XII. Imperii VIIII. Actum *Tribure* feliciter . Amen.

Num. XCIV.

Ab an. 1025. usque 1041.

Codex Traditionum, oder Sammlung der unter Erzbischof Dietmar II. vorgegangenen Tausch und anderen Handlungen.

Incipit liber Traditionum, commutationum ac complacitationum quae factae sunt domui Dei . temporibus . Tietmari sanctae Iuvavensis ecclesiae venerabilis archiepiscopi. (a)

Ex Codice authographi. MS. membran. in 4. Capituli metropol.

CAP. I. Sepius igitur contigisse videmus comutationes et complacitationes inter sanctam domum Dei et potentes viros firmiter et laudabiliter utrimque populo adsentiente per actas postmodum rescindi ac minui tum ab ipsis earum actoribus tum ab eorum hereditariis successoribus tam errore quam malevolentia adductis et ita domus dei in quo ditari et meliorari putabatur . sepe numero magna detrimenta suscepisse approbatur . Sed huius vero calumnie ne detur alicui occasio, quia sola literarum annoticio potest perhibere . haud alienum esse ab re duximus . quecunque concambia a venerabili nostre *iuvavensis ecclesie archiepiscopo Tietmaro* et apud quemcunque et quomodocunque sint acta. literis designare ne postmodum alio tempore alioque pontifice de his aliter quam

(a) Der Karakter des Originalcodex ist so von einem alten Zuge, daß man bey dessen Anblick auf den Zweifel gerathen möchte, ob man mit seinem Alter nicht vielmehr auf Erzbischof Dietmar I. so von 873. bis 907. regierte, zurückgehen müsse. In dem Domkapitlischen Archiv hat man ihn auch in jüngern Jahren mit N. I. und den Codicem Udelberti mit N. II, bezeichnet, sohin diesen vorgesetzt. Allein die in gegenwärtigen Codice eingeschaltete Capit. I. und XXXVI. setzen voraus, daß die Chorherrn der St. Rupertskirche schon um Chiemsee, und in Lungau begütert gewesen. Diese Begüterung erfolgte aber erst im J. 956. und 1002. Urkunde Num. LXVII. und LXXXIII. folglich eine geraume Zeit nach den Regierungsjahren Erzbischof Dietmars I.

quam actum est debeat vel possit agi . Ergo concambium *Sizonis* comitis cum eodem venerabili nostro archiepiscopo *Tietmaro* et cum *canonicis fratribus sancti Ruodberti* actum quam verissima traditione cunctis presentibus et futuris decrevimus agere apertum . Habuere namque idem *canonici fratres* quoddam *predium Lintpinga* dictum . quod *comes Sizo* desiderantissime sibi in comutationem dari petebat . et hoc tum apud eosdem canonicos tum apud eundem venerabilem archiepiscopum incessanter agebat.

Quod cum secundum voluntatem suam usque ad agendam traditionem peregisset, idem archiepiscopus *fidelium suorum consiliis aurem prebens* cum manu *advocati* sui *Waltherii* et iisdem Canonicis consentientibus tradidit eidem *comiti* quod petebat predium . quod sunt XXXIIII. iugera et quia id ipsum predium iuxta *lacum Chemisseo* situm est excepit *piscationem naviumque stationem et tantum continentis terre a litore . quantum ad retia extrahenda . ac expandenda . et siccanda sufficeret* . econtra tradidit idem comes XLVIII. iugera sita in loco qui dicitur *Trundorf* et insuper *alveum fluminis trune* qui dicitur teutonice *Worslac* ad molendinum canonicorum quod est in eadem villa *Trundorf* in quamcunque partem in illo loco in suo predio idem fluvius erumperet . in manus *Thietmari* archiepiscopi et advocati sui *Waltherii* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum et supradictis canonicis fratribus perpetualiter in proprietatem . hanc quoque commutationem isti testimonio suo utrinque obfirmarunt.

CAP. II. Item vero quam promptissimus erat idem archiepiscopus in augendis rebus ecclesiae . indicio est in presentiarum inter ipsum et *Piligrimum* quendam *presbiterum* sancti Ruodberti acta conplacitatio . Habuit quidem predictus presbiter quoddam *beneficium* de ecclesia sancti Ruodberti in loco *Lenginuelt* dicto.

Huius vero habendi copia ne *sibi et uxori sue* usque ad obitum suum daretur timuit . et ideo pro conplacitatione beneficii predium quod in *Lungouuia* habuit in loco *Litarun* dicto . cum quatuor *mancipiis* . omnibusque accedentiis dedit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* rata traditione . ad sanctam iuvavensem sedem perenniter possidendum . Retradidit vero archiepiscopus adscita *manu* dicti *advocati* et *familia conlaudante* . eidem presbitero locum quem prius in beneficium habuit cum *sex mancipiis* . omnibusque iuste ad eundem locum attinentibus . ea tamen pactione . ut post sue vite et uxoris sue *Liuze* excessionem . et predium quod dedit . et beneficium quod accepit . ad hereditariam sancte ecclesie possessionem integre remittatur. huic vero conplacitationi adhibiti sunt utrimque *testes* isti . Wilihalm . Luitolt . Ratolt . Adalpreht.

CAP. III. Idem vero archiantistes incessanter sancte domus dei inserviens utilitati et fidelium suorum se exhibens consultui cum *Hartuuico palacii comite* fecit quoddam concambium . sancte ecclesie non incomodum . tradidit namque idem *comes* . *Hartuuicus predium* quod iuxta *Lonsniza fluvium* habuit cum omnibus iure adiacentibus in manum archiepiscopi et *advocati* sui *Wilihalmi* ad perenne servicium sancti Petri sanctique Ruodberti sine omnium contradictione retinendum.

dum . Pro tali vero predio archiepiscopus cum manu prefati advocati sui *decimationem* . quam idem *comes* H. de prediis suis *Strazean* dictis sancte ecclesie debuit . illi posterisque suis in proprietatem perenniter concessit.

Hec commutatio sub *istorum presentia* acta et confirmata est . Sizonis. Orthperthi . Ebarhardi . item Ebarhardi.

CAP. IV. Notum quoque sit omnibus ecclesie dei fidelibus . qualiter quidam *servus sancti Ruodberti* N. *Raban* et uxor eius N. *Rihkart* cum *Tietmaro iuvavensis ecclesie archiepiscopo* quandam comutationem agere postulabant . at ille pro anime sue remedio et *fidelium suorum clericorum* et *laicorum consultus* obauditione ita fore decrevit . tradidit itaque ipse *Raban* et uxor eius *Rihkart* duas hobas . unam in loco *Egilolfeshheim* . alteram in loco *Chagana* dicto sitam . in manus archiepiscopi et advocati sui *Waltherii* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem . Ipse vero iam dictus archiepiscopus cum manu dicti advocati tradidit econtra eidem *Rabano* et uxori sue *Rihkard* equalem mensuram clericis et laicis consulentibus in loco *Winiratingun* dicto. in hereditatem et proprietatem illi posterisque suis possidendum . confirmantibus eandem rem istis *testibus* Engiluuano . Engilscalha . Orendil . Eberhardo.

CAP. V. Et sit etiam notum omnibus christianitatis cultoribus . quod quidam *clericus* N. *Chuno de familia sancti Ruodberti* . tradidit comutandi causa in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati sui Waltherii* unam hobam et VII. iugera in loco *Urfridingun* dicto . ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprium . Econtra igitur archiepiscopus cum manu advocati sui predicti W. eidem *Chunoni* tradidit equalem mensuram in loco *Rincheim* dicto sibi et posteris suis in proprium . hoc clericis et laicis conlaudantibus. et *testibus* istis obfirmantibus Adalberto . Pezilino . Adalberto . Ruodolfo.

CAP. VI. Pateat noticie cunctorum Christi fidelium qualiter quidam *clericus ex familia sancti Ruodberti Gerunc* dictus quoddam concambium fecit cum *Tietmaro archiepiscopo* . familia sancti Ruodberti hoc conlaudanti . Tradidit quidem idem clericus septuaginta duo iugera in loco *Stetinun* dicto sita in manus *archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* ad sanctam Iuvavensem sedem perenniter in proprietatem possidere . Econtra vero archiepiscopus cum prescripti advocati manu tradidit eidem clerico in loco *Rorpah* dicto equali mensura tantundem sibi perpetualiter in proprium . et inde *testes* isti utrimque *per aures adtracti.* sunt . Ratolt . Orendil . Grim . Wezil . Hartuuic.

CAP. VII. Cognoscant omnes Christi fideles , quomodo *Tietmarus* iuvavensis ecclesie humilis archiepiscopus quandam commutationem consultu fidelium suorum clericorum et laicorum cum *Adalberto ministeriali suo* agere decrevit . Tradidit quoque *Adalpreht* in manus *Thietmari* et *advocati* sui *Waltherii* ad sanctum Pe-

Digitized by Google

Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem consistenda quadraginta iugera . que sita sunt . ad *Rorpah* . *Isana* . *Amphinka* . econtra vero archiepiscopus tradidit eidem ministeriali viro cum manu advocati sui *Uualtheri* totidem iugera sita ad *niuuarun* in pratis . agris . silvis . familia ac fidelibus suis idem conlaudantibus . *testibus* quoque istis approbantibus . Engilscalsco . Ratoldo. Wolfoldo . Adalberto.

CAP. VIII. Sciant quoque omnes sancte ecclesie filii . quia quidam *servus* sancti Ruodberti nomine *Oudalscalh* tale predium quale habuit in loco *Perindorf* dicto . in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati sui Waltherii* tradidit ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem . econtra Tietmarus archiepiscopus cum manu eiusdem advocati tradidit prefato servo equalem mensuram in eodem *uico Perindolf* perpetuo iure possidendam . Et hoc actum est clericis et laicis laudantibus . et istis *testificantibus* . Mazilino. Orendilino . Wilihalmo . Eberhardo.

CAP. IX. Et hec est notitia qualiter quidam *clericus de familia sancti Ruodberti N. Rizo* fecit quoddam concambium cum *Tietmaro archiepiscopo* . Prefatus quidem clericus tradidit XXXIII. iugera sita in locis ita nominatis . *Muchilheimun* . *Messilingun* . *Gerhartesheim* . *Stegeheim* . in manus archiepiscopi et advocati sui *Waltherii* in proprietatem sancte iuvavensis ecclesie perenniter possidere . Prenominatus uero archiantistes tradidit eidem clerico sua advocatique sui predicti *Waltherii* manu equali mensura eodem modo totidem iugera in loco *Metumunheim* dicto sita . consensu clericorum et laicorum eandem comutationem utrinque adprobante . et istis *signatoribus per aures adtractis* . Engilperhto . Sizone . Engilscalsco . Eberaro . Ebarhardo.

CAP. X. Omnibus igitur Christi fidelibus agnitum fore uolumus . qualiter quidam *servus sancti Ruodberti* . N. *Ruodhoh* tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati sui Waltherii* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum tale predium quale habuit in locis *Scuopinarum* . et *Perindorf* dictis . Econtra *Tietmarus archiepiscopus* cum manu eiusdem advocati eidem servo equalem mensuram ad *Hephilingun* tradidit in proprietatem clericis et laicis id conlaudantibus . Huius rei *testes* sunt Engilscalh . Liutold . Pezili.

CAP. XI. Eodem vero modo acta est commutatio inter *Diethardum* sancti Ruodberti servum et eundem archiepiscopum . Tradidit quidem predictus vir XXX. iugera in locis *Triheim* . et *Amphingun* dictis in manus prefati archiepiscopi et advocati sui *Waltherii* ad sanctum Petrum sanctum Ruodbertum perenni iure possidendum . cui quoque archiepiscopus per manum predicti advocati retradidit equali mensura tantundem in loco *Perich* nominato . *cum con-*

 sensu

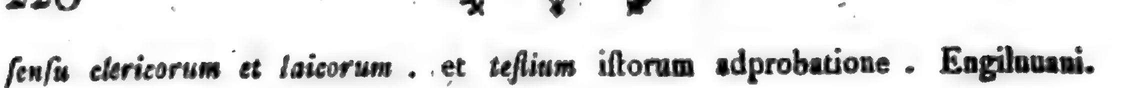

ſenſu clericorum et laicorum . et *teſtium* iſtorum adprobatione . Engiluuani. Mazilini . Orendilini . Wolfoldi.

CAP. XII. Omnibus Chriſti fidelibus notum ſit . quod *Adalhard ſervus ſancti Ruodberti* concambium fecerat cum ſeniore ſuo *Tietmaro archiepiſcopo* . Idem vero ſervus *Adalhart* tradidit in manus prefati archipreſulis *advocatique* ſui *Waltherii* XXXVII. iugera . ſancto Petro . ſanctoque Ruodberto perpetualiter in proprietatem tenendum . Econtra vero predictus antiſtes cum manu dicti advocati tradidit eidem *Adalhardo* totidem iugera equali menſura eodem modo ſita in loco *Muhilheim* nominato . perpetuo in proprietatem . clericis et laicis idem conlaudantibus . Sed et iugera . que idem *Adalhart* archiepiſcopo dedit. in loco qui dicitur *Rizingun* ſita ſunt . ex hac re adtracti ſunt iſti *teſtes*. Luitold . Ratold . Tietmar.

CAP. XIII. Volumus quoque ut omes ſancte eccleſie filii cognoſcant concambium . inter *Gerhohem ſervum* ſancti Ruodberti et venerabilem archiepiſcopum *Tietmarum* actum . Idem vero *Gerhoh* tradidit predium quod habuit in loco *Puohpah* dicto . in manus ſenioris ſui *Tietmari archipreſulis* et *advocati ſui Watherii* ad ſanctam Iuvavenſem ſedem perpetuo iure poſſidendum . cui econtra archiepiſcopus tradidit cum predicti advocati manu equalem menſuram in loco *Fihihuſun* nominato . clericis et laicis hoc conlaudantibus . huic vero rei adhibiti ſunt iſti *teſtes* . Engilſcalh . Liutold . Pezili.

CAP. XIV. Noſcant quoque omnes Chriſti fideles . qualiter quidam *ſervus ſancti Ruodberti* N. *Ghleno* commutationem fecerit cum ſeniore ſuo *Tietmaro archiepiſcopo* . Tradidit namque predictus ſervus in manus archiepiſcopi et advocati ſui *Waltherii* tale predium, quale viſus eſt habere in loco qui dicitur *Cincilheim* . econtra tradidit *Tietmarus archiepiſcopus* cum manu eiusdem *advocati W.* conſilio fidelium ſuorum . clericorum ac laicorum annuente . equalem menſuram in loco *Waltilheim* eidem C. in proprietatem . Huius rei *teſtes* ſunt Engilſcalh . Ebarhart . Fradaperht.

CAP. XV. Cognoſcat omnium induſtria qualiter quidam *ſervus ſancti Ruodberti* nomine *Hartuuic* quandam comutationem fecerit cum ſeniore ſuo *Tietmaro archiepiſcopo* . Tradidit quidem idem ſervus predium quod habuit in loco *Suozinheim* dicto in manus . archiepiſcopi advocatique ſui *Waltherii* ad ſanctum Petrum ſanctumque Ruodbertum perpetualiter poſſidendum. Cui vero econtra tradidit archiepiſcopus cum manu eiusdem advocati W. equali menſura tantundem in loco *Rackingun* nominato . conſulto clericorum et laicorum adſentiente . et exinde *teſtes* iſti per *aures adducti* ſunt . Englſcalh . Ozi . Uuoluold . Hezil . Ebarhard.

CAP. XVI.

Digitized by Google

CAP. XVI. Pateat cuncte chriſtianitati qualiter quidam presbiter nomine *Enzi* tale predium quale viſus eſt habere in loco *Suozenheim* dicto tradidit in manus ſenioris ſui *Thietmari archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Waltherii* ad ſanctum Petrum ſanctumque Ruodbertum perenniter in proprietatem . Econtra *Thietmarus archipreſul* fidelium ſuorum utriusque condicionis ſe exhibens conſiliis . tradidit eidem E. cum manu advocati predicti equalem menſuram in loco *Einheringa* dicto . Huius rei *teſtes* ſunt . Engilſcalh . Adalpreht . Pezeman . Gerhoh. Pezili . Ruodolf.

CAP. XVII. Tradidit quoque *Hartuuich ſervus* ſancti Ruodberti cum omni communione adiacentis ſilvae novalibus pro voluntate capiendis predium quod habuit in loco qui *Wancheim* dicitur . in manus *Tietmari archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Waltherii* ſancto Petro ſanctoque Ruodberto in proprietatem poſſidendum . Retraditum eſt illi ab eodem archiepiſcopo et advocato ſuo tantumdem cum equali menſura . et communione ſimili adiacentis ſilve novalibus capiendis in loco qui *Strullinesperch* dicitur . familia ſancti Ruodberti id conlaudante et *teſtimonio iſtorum* approbante . Mazilini . Orendilini . Liutoldi . Wilihalmi . Ebarhardi.

CAP. XVIII. Et ſciat undique chriſtianitas . quod *Engildie ſervus* ſancti Ruodberti tradidit commutandi cauſa CXX. VIII. iugera in loco *Rotinpahe* dicto ſita. in manus ſenioris ſui *Tietmari archiepiſcopi* et *advocati* ſui *Waltherii* ad ſanctam Iuvavenſem ſedem perpetuo poſſidendum . Econtra vero tradidit archiepiſcopus eidem ſervo cum manu predicti advocati totidem iugera ad *Rotinpahc* ſita conlaudantibus fidelibus ſuis clericis et laicis . Huius rei *teſtes* ſunt . Rieheri. Wolfpreht . Ebararo . Gumpo . Rahauuin.

CAP. XIX. Agnoſcant ubique ſancte eccleſie filii miram pietatem *Tietmari* iuvavenſis ſedis archiepiſcopi . qui ſancte domus dei res ita laborabat ditare . ne alicui detrimentum videretur inferre . nam quidam *libertus* N. *Azili* non multum dives quedam prata in loco *ad ſanctum Georgium* dicto . ad ſancti Ruodberti proprietatem ſtuduit tradere . que a *Willihalmo* et ab aliis *eccleſie fidelibus* illuc miſſis viſa atque laudata . tradidit . in manus *Dietmari archiepiſcopi* et *advocati ſui Waltherii* in ſancte domus dei proprietatem poſſidendum . Pro ea vero re tradidit archiepiſcopus per manum predicti advocati eidem *Azilino* quod vulgo dicunt *Woursluc* in *fluvio Truna* . conſilio fidelium ſuorum clericorum ac laicorum . annuente . Eandem vero *teſtes* iſti confirmarunt . Liutold. Wilihalm . Ebarhard.

CAP. XX. *Nazo* quidam *ſervus* ſancti Ruodberti tradidit centum et VII. iugera ad *Cherſtorf* et *Froulincheim* in manus *Tietmari archiepiſcopi* et *advocati*

 ſui

fui *Waltherii* ad fanctum Petrum fanctumque Ruodbertum perpetuo in proprium. Econtra idem archiepifcopus tradidit eidem N. totidem iugera ad *Ouua* cum manu eiusdem *advocati clero et populo conlaudante* . et *teftibus* iftis approbantibus Ratoldo . Richero.

CAP. XXI. Tradidit quidam *Reginpreht* XXX. iugera ad *Franchingun* fita in manus archiepifcopi *Tietmari* . et advocati fui *Waltherii* fancto Petro fanctoque Ruodberto perenniter in proprietatem , cui vero econtra tradidit archiepifcopus cum manu predicti advocati tantundem ad *Chnuehingun* . cum confultu clericorum et laicorum . Huius rei *teftes* funt Richeri . Ratold.

CAP. XXII. Et quidam N. *Adalez* tradidit fedecim iugera *ad Walda* fita in manus *Thietmari archiepifcopi* et *advocati fui Waltherii* ad fanctam iuvavenfem fedem proprie poffidendum . Retraditum eft eidem A. ab epifcopo et eodem advocato XVII. iugera ad *Heitinpuhilun* . fidelibus fuis clericis et laicis confulentibus . Huic rei adhibiti funt ifti *teftes* . Ratold . Richeri.

CAP. XXIII. Omnes fancte chriftianitatis filii nofcant , qualiter quidam *clericus de familia* fancti Ruodberti N. *Arno* quandam comutationem fecerit cum feniore fuo *Dietmaro archiepifcopo* . Tradidit namque predictus clericus unam houbam in loco *Stetim* dicto . ad fanctum Petrum fanctumque Ruodbertum in manus *Dietmari archiepifcopi* et *advocati* fui *Waltherii* in proprietatem . Retradidit archiepifcopus eidem clerico cum manu eiusdem advocati equalem menfuram in loco *Hirzouua* vocato cum confilio clericorum ac laicorum . Huius rei *teftes* funt Ruodolf . Engiluuan . Wolfold . Ougo.

CAP. XXIV. Cognofcant omnes fancte matris ecclefie filii . quomodo *Hiltigoz* fervus fancti Ruodberti tradidit in manus *Tietmari* archiepifcopi et advocati fui *Waltherii* XL. iugera agri et prati . ad *Uuolfrateitorf* fita fancto Petro. fanctoque Ruodberto in proprietatem.

Econtra idem archiepifcopus cum manu predicti advocati tradidit eidem *fervo* totidem iugera in loco *Refiza* dicto . confilio clericorum et laicorum annuente . et exinde *teftes* ifti utrimque adducti funt . Engilfcalh . Arnolt. Meginhalm . Wilihalm . Hartnit . Hoholt . Gunzi . Henrih . Enziman . Liuther . Reginher.

CAP. XXV. Notum fit omnibus Chrifti fidelibus qualiter *Enziman parfcalhus fancti Ruodberti* tradididit ad altare fancti Petri fanctique Ruodberti locum *patelle ad falinas* . cum *ferventi patella* et II. agros ad *Duringa* fitos . in manus *Tietmari archiepifcopi* et *advocati fui Waltherii* : cui vero retradidit archiepifcopus

Digitized by Google

copus cum manu predicti advocati ad salinas areolam cum consultu familie et fidelium suorum. Huius rei *testes* sunt. Liutolt. Adalpreht. Irminfrid. Ovdalrih. Pezaman. Ruodpreht. Gantalo. Manno. Gunzi.

CAP. XXVI. *Uuolpho* quidam de *familia sancti Ruodberti* tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati sui Waltherii* XL. iugera. XX. et VII. in *Ratolfasdorf*. XIII. in *Meszilingun* sita. sancte iuuauensi ecclesie in proprietatem. Retradidit archiepiscopus eidem *Wolphoni* cum manu prenominati advocati totidem iugera in loco *houastetin* dicto. et hoc actum est clericis et laicis consulentibus. et *testibus* istis obfirmantibus. Pezili. Etih. Afaram. Wizili.

CAP. XXVII. Temporibus igitur eiusdem *Tietmari* venerabilis *archiepiscopi*. quidam *nobilis prespiter*. N. *Egilolf canonicus sancti Ruodberti* suadente et considerante eodem archiepiscopo. tradidit ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti tales proprietates quales habuit iuxta *erilstat*. in locis. *perga.* et *Ouuiperch* nominatis. et in tertio loco quem tunc temporis *faber Wezo* inhabitabat. cum omni legalitate. et omnibus ad eadem loca pertinentibus. pascuis. pratis. cultis et incultis. quesitis et inquirendis. cum exitibus et reditibus. cum omnibus *mancipiis tunc temporis eadem loca excolentibus* ea ratione. ut *canonici predicto altari servientes* ipsa loca et mancipia in usum stipendii sine alicuius contradictione perenniter habeant. cum omni servitio. quod sibi et de locis et de mancipiis debebatur. *excepto lino*. et *opere unius ebdomade in singulis annis*. in *autumpnali tempore*. et si episcopus et alia quelibet potens persona illud predium eis abstulerit. potestatique eorundem canonicorum reddere noluerit. proximus heres prefati prespiteri eidem predio potestative succedat. Huius rei *testes* sunt. Papo. Mazili. Adalram. Wolfram. Wolfolt. Meginhart. Adaluuart.

CAP. XXVIII. Noscant omnes Christi fideles. qualiter quidam de *familia sancti Roudberti* nomine *Perman* tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati sui Engelberti* XL. et II. et dimidium iugera. sita in his IIII. locis. *Zalongo*. *Zavvisinpah*. *in nano*. *Walbusariberc*. Econtra idem archiepiscopus cum manu *Engilberti sui advocati* tradidit eidem servo totidem iugera sita in loco *Asinheim* id conlaudantibus clericis et laicis. Huius rei *testes sunt*. Mahtfrit. Oudalscalh. Engilscalh. Roudpreht. Etih.

CAP. XXIX. Notum sit presentibus et futuris. qualiter *Diethalm de familia sancti Ruodberti* concambiando tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* C. XC. V. iugera *in pisontia* in loco scilicet *Percheim* dicto ad altare sancti Rodbert in proprietatem. Econtra tradidit *Tietmar archiepiscopus* cum manu eiusdem advocati conlaudante clero et familia CLV. iugera

 in

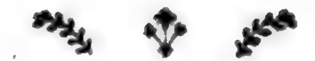

in loco *Chataprunnin* dicto . eidem Diethalmo et posteris suis in proprietatem.

Huius rei *testes* sunt . Engilscalh . Ovdalscalh . Eppo . Etih . Tacco . Ruodpreht . Fridarih . Alpuni . Waltiman . Cleno.

CAP. XXX. Quidam de *familia sancti Ruodberti* . N. *Wezil* . commutando tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* XL. iugera culte terre cum *magna parte adiacentis silve in Hegilo monte* sita in loco *Dornah* dicto . in proprietatem ecclesie sancti Ruodberti . Econtra tradidit predictus archiepiscopus cum manu eiusdem advocati conlaudante clero et familia totidem iugera culte terre cum adiacente silva que utrinque sine mensura dabatur . in eodem monte in loco *Herimarisperch* dicto eidem *Weziloni* et posteris eius in proprium . Huius rei *testes* sunt Engilscalch . Ratold . Ortvvin . Werinheri . Meginhart . Nazo . Tacco.

CAP. XXXI. Tradidit quidam *clericus sancti Ruodberti* . N. *Mazo* . XI. iugera sita in locis *Winchilarun* et *Bruccha* dictis . in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* in proprietatem sancti Ruodberti . Econtra tradidit predictus archiepiscopus cum manu eiusdem advocati totidem iugera ad *Crimoltesvvanc* eidem clerico in propriam possessionem.

Huius rei *testes* sunt Wezil . Grim . Adalpreht . Ovdalscalch . Werinheri . Pezaman . Ruodpreht.

CAP. XXXII. Noscant omnes Christi fideles qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine *Tacco* tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* XXX. et VII. iugera ad *pohpah* sita . Econtra predictus archiepiscopus cum manu eiusdem advocati sui W. tradidit eidem viro totidem iugera ad *pirhah* sita . collaudante id clero et familia . Huius rei *testes* sunt Nazo. Pezaman.

CAP. XXXIII. Volumus quoque ut omnes sancte ecclesie filii cognoscant concambium . inter *Hunonem servum* sancti Roudberti et venerabilem *archiepiscopum Tietmarum* actum . Idem vero *Huno* tradidit predium . quod habuit in *Chrizinesperc* . et *Durigo* et *Wizanpach* in manus senioris sui *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* . ad sanctam iuvavensem sedem perpetuo iure possidendum . cui econtra archiepiscopus cum predicti advocati manu equalem mensuram in loco *Muono* nominato clericis et laicis hoc collaudantibus tradidit . Huic vero rei adhibiti sunt isti *testes* . Wilihalm . Liutolt . Meginhart. Pezaman . Richeri . Hezaman . Mazilili . Enziman . Wolfpero.

Digitized by Google

CAP. XXXIV. Omnibus Christi fidelibus notum sit qualiter quidam *Clericus* nomine *Gerhoch* de familia sancti Petri sanctique Roudberti quoddam concambium fecit cum *Tietmaro iuvavensis sedis archiepiscopo* cum consensu clericorum atque laicorum. Tradidit namque prefatus clericus in loco qui dicitur *Scalchasuuinchil* iugera nonaginta in manus supradicti episcopi *advocatique* sui *Waltherii*. sancto Petro sanctoque Roudberto in proprium perpetualiter tenendum. econtra quoque pretitulatus archiepiscopus cum manu predicti advocati sui totidem iugera in loco qui dicitur *pipurc* cum *pastu porcorum* et *incisione lignorum totius silve* ibidem site tradidit cum exitibus et reditibus in proprium perpetualiter tenendum. Huius rei *testes* sunt *auribus adtracti*. *Sigihart comes*. Liutoldus. Wecil. Adalbertus. Dietpolt. Piligrim. Isingrim.

CAP. XXXV. Noscant omnes Christi fideles qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine *Hadamar* tale predium quale habuit in loco *Homisheim* dicto tradidit in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Waltherii* ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti perpetualiter in proprium. Econtra tradidit idem prefatus archiepiscopus cum manu predicti sui W. equalem mensuram ad *pohprunim*, laudantibus id clericis et laicis. Huius rei *testes* sunt per aures attracti. *duo comites Sizo et Sizo*. Woluolt. Timo. Engilpreht. Ezo. Odalrih. Alprih. Totili. Wezil.

CAP. XXXVI. Agnoscat omnis christianitas qualiter quidam de familia sancti Ruodberti N. *Ovdalpreht ministerialis fratrum canonicorum* concambiando tradiderit quinquaginta iugera ad *Saldorf* sita in manus *Tietmari archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* ad altare sancti Ruodberti et ad usus fratrum proprie tenendum. Econtra tradidit idem archiepiscopus T. cum manu advocati prefati E. eidem Ovdalperto totidem iugera equali mensura de *stipendiaria terra fratrum canonicorum in Lungouvva* in loco *Wispirchach* dicto conlaudante id clero et familia sibi et posteris suis in propriam possessionem. Huius rei *testes* sunt Engilscalc. Wilihalm. Ruodpreht. Gezo. Tacco. Adalhoh. Tacco. Druont. Etih. Raban.

Digitized by Google

Erzbischof Balduin.

Num. XCV.

An. 1045. 7. Decemb. **K. Heinrich III. übergiebt schankungsweise dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern das Gut Liutoldesdorf in der Grafschaft Gotfrieds, und den Forst Sausal an der Lonsniz.**

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex*. Omnium dei nostrique fidelium tam futurorum quam et praesencium sollers industria noverit. qualiter nos ob interventum et peticionem Agnetis regine nostre contectalis dilecte. nec non ob amorem et fidele obsequium *Balvvini* venerabilis *archiepiscopi Salzburgensis* sedis. tale predium quale visi sumus *Liutoldasdorf* habere in *comitatu Gotefridi*. et *foresto susel* iuxta litus *losnice fluminis* situm. praenominate sedi et ecclesie videlicet in honore sancti Petri piique Roudberti constructe. atque *Baldvvino* eiusdem ecclesie archipraesuli regia nostra benevolencia et auctoritate de nostro iure et dominio in eius ius et dominium liberaliter transfundimus cum omnibus suis appendiciis. cum areis. edificiis. terris. cultis et incultis. pratis. pascuis. agris. campis. aquis. aquarumve decursibus. molis. molendinis. *piscacionibus*. silvis. *venacionibus*. exitibus et reditibus. viis et inviis. quesitis et inquirendis. cum omni utilitate. que ullo modo inde poterit provenire. Ea videlicet racione. ut praedictus archiepiscopus et omnes successores eius de praefato predio in eorum dominium de nostra manu transfuso liberam dehinc potestatem habeant. obtinendi. vendendi. commutandi. praecariandi vel quicquid sibi placuerit inde faciendi. Et ut hec regalis nostre tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa per succedentium momenta temporum maneat. hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra poterit videri corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domni Heinrici Regis invictissimi.

Data VII. Idus Decembris anno dominice incarnacionis Millesimo XL. V. Indictione XIIII. Anno autem domni *Heinrici tercii*. ordinacionis eius XVI. Actum *Fritislare* feliciter. Amen.

Wintherius vice *Bardonis archicancellarii* recognovi et subscripsi.

Num. XCVI.

Digitized by Google

Num. XCV.

K. Heinrich III. verleihet dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern einen weitläuftigen Forst in der Grafschaft Otokars von Rottenbach und der Traun an bis an Tachensee und Petting mit dem privativen Jagdrecht. An. 1048. 9. April.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. Noverint omnes Christi nostrique fideles tam futuri quam presentes . qualiter nos ob peticionem nostre amantissime *coniugis* Agnetis imperatricis Auguste . nec non ob devotum servicium *Baldvvini archiepiscopi forestum* infra terminos quos in consequenti nominamus . scilicet in *comitatu Otachari* situm . ipso vero *Otacharo* et *Pilihilda* vidua *Sizonis comitis* . duobusque filiis eius *Sigehardo* et *Fridarico* . et domina *Iudita* filiisque eius *Sigehardo* . *Engilberto* . *Marchvvardo* et *Meginhardo* . *Sigebotone* . *Gerloho* et *Sigeboldo* . fratribusque suis *Hoholdo* . et coniuge sua *Bennone* . *Marchvvardo* . *Adalfrido* . fratreque suo *Enzemanno* . ceterisque omnibus ibidem praedia circumquaque id ipsum *forestum* attingentia . sive aliquid communionis in eo habentibus . voluntario consensu collaudantibus ad altare sancti Petri apostoli et sancti Roudberti ecclesie Salzburgensis tradidimus . et sub banni districtu firmavimus . ut nullus praeter licenciam praefati archiepiscopi vel successorum eius in praedicto foresto *cervos* vel *cervas* . *capreas* . *apros* . seu *quodlibet genus ferarum* . sub banni lege iure publicandum *canibus venari* . *arcuque figere* . *plagis* . *laqueis* . *pedicis* . aut qualibet *venatorie artis industria*. *capere vel decipere* praesumat . Isti sunt termini eiusdem foresti incipientes ab illo loco ubi *Rotenbach* rivus *Truna* fluvium alluit et inde protenditur sursum illuc . ubi idem rivus de *proxima palude* exit . et inde recto tramite in illum qui *Aschah* praeterfluit . et per eundem rivum deorsum illuc ubi lacum quendam *Tachinse* dictum influit . et per eundem lacum deorsum usque ad *ecclesiam Pettingun* dictam . et indé recto tramite usque in *fluvium Sura* dictum . et per eundem fluvium sursum usque in fluvium *Gebenaha* nominatum . et inde sursum illuc ubi idem fluvius de suo fonte emanat . inde recto tramite ad montem *falchenstein* dictum . et de *falchenstein* recto tramite ad summitatem montis *Ruhinperch* dicti . et inde recto tramite ad occidentem usque in fluvium *VVizziutruna* dictum . et per eundem fluvium deorsum illuc ubi idem fluvius *VVizziutruna* et praefatus fluvius *Rotiutruna* confluunt inde deorsum usque in rivum *Kaltinpach* deorsum usque in rivum *Rotinpach* supra nominatum . Et ut hec imperiosa nostre tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hanc cartam inde conscriptam manu nostra propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Ex authogr. archiv. archiepisc.

Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi secundi
Romanorum Imperatoris Augusti.

Wintherius cancellarius vice *Bardonis archicancellarii* recognovi.

Data V. Idus Aprilis anno dominice incarnacionis Millesimo XL. VIII. Indictione I. Anno autem domni *Heinrici tercii regis* . Imperatoris secundi. ordinacionis eius . XVIIII. regnantis quidem . VIIII. Imperantis autem II. in nomine domini actum *Radespona* feliciter . Amen.

Num. XCVII.

An. 1049. 13. Febr.

K. Heinrich III. schenket dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern einige königliche Güter in Ennswald in der Grafschaft des Margrafen Adelberts.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *imperator* Augustus. Si ecclesiasticas res ex nostre liberalitatis beneficio augmentaverimus , id nobis ad presentis vite salutem . et ad eternam beatitudinem prodesse firmiter credimus . Unde vero cunctis Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus . qualiter nos ob nostram nostrique thori ac regni sortis scilicet *Agnetis* imperatricis Auguste feliciratem . nec non ob devotum nostri fidelis et dilecti *Balduvini Salzburgensis ecclesie archiepiscopi* quosdam *regales mansos* in *Ensevvalde* in *comitatu Adelberti marchionis* sitos *curti* eiusdem archiepiscopi *Aspach* dicte conterminales ad eandem ecclesiam Salzburch in honore et nomine sancti Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris eius ecclesie patroni cum omnibus suis pertinenciis in proprium tradidimus . scilicet areis . edificiis . agris . vineis. pratis . pascuis . terris . cultis et incultis . silvis . *venacionibus* . *piscacionibus*. aquis . aquarumve decursibus . molis . molendinis . exitibus et reditibus, viis et inviis . quesitis et inquirendis . cum omni iure ac utilitate que ullo modo inde poterit provenire . Ea videlicet lege ac condicione . ut praefatus *Waldvvinus* archiepiscopus *suique successorts* liberam deinceps habeant potestatem obtinendi . tradendi . commutandi . praecariandi . vel quicquid illos collibuerit de eisdem bonis faciendi . Et ut hec nostra imperialis tradicio stabilis et inconvulsa omni evo permaneat . hanc paginam inde conscriptam manu propria corroboravimus . et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis invictissimi secundi
Romanorum Imperatoris Augusti.

Wintherius cancellarius vice *Bardonis cancellarii* recognovi.

Data Idus Februari anno dominice incarnacionis Millesimo XL. VIIII. Indictione II. Anno autem domni *Heinrici tercii regis* regnantis quidem . VIIII. Imperii III. Actum *Radispone* feliciter . Amen.

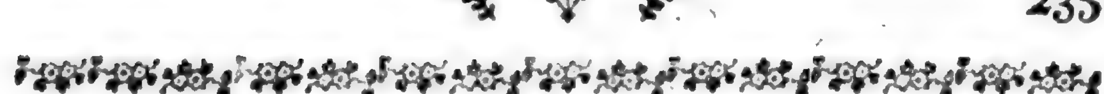

Num. XCVIII.

K. Heinrich III. schenket dem Erzbischof Balduin und seiner Erzkirche den Forst Heit in den Grafschaften Kadalhoh und Ozins.

An. 1049. 16. Decemb.

Ex authographo archiv archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia romanorum *imperator* Augustus. Quia nos divina providencia ad hoc imperiali sublimavit honori. ut sibi suisque sanctis digna gratiarum actione quantum humana fragilitas permitteret rependere studeamus. que nobis largitus est bona. Ideo omnium Christi nostrique fidelium universitati notum esse volumus. Qualiter nos divine mercedis remuneracionem intuentes. nec non instinctu nostre dilecte regnique consortis *Agnetis imperatricis* Auguste. Ad *ecclesiam Salzburch* dictam in honore sancti Petri sanctique Roudberti constructam quoddam *forestum Heit* nominatum ubi *aqua merina* idem forestum perfluit. ac sic in sursum per eandem aquam in *comitatu Kadalhohi* et *Ozini comitis* situm. cum omnibus ad idem pertinentibus cum forestensibus. cum areis. edificiis. mancipiis. agris, terris. cultis et incultis. pratis. pascuis. campis. *venacionibus*. aquis. aquarumque decursibus. *piscacionibus*. molis. molendinis. exitibus et reditibus. viis et inviis. quesitis et inquirendis. seu cum omni utilitate que ullo modo inde poterit provenire. perpetualiter tenendum tradidimus. atque donavimus. Eo quoque tenore, ut *Baldwinus* praefate ecclesie venerabilis archiepiscopus *suique successores* liberam dehinc habeant potestatem. tenendi. tradendi. commutandi. vel quidquid sibi placuerit faciendi ad usum tamen eiusdem ecclesie. Et ut hec nostra imperialis tradicio stabilis et inconvulsa omni evo permaneat hanc cartam inde conscriptam manu propria subter corroborantes. sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis invictissimi secundi

Wintherius cancellarius vice *Bardonis Archicancellarii* recognovi.

Data XVII. Kalendas Ianuarii anno dominice incarnacionis Millesimo XL. VIIII. Indictione IIII. Anno autem domni *Heinrici tertii regis*. Imperatoris secundi. ordinacionis eius XX. regnantis quidem VIIII. imperantis autem III. Actum *Geltiresheim* in dei nomine feliciter. Amen.

Num. XCIX.

An. 1051. 8. Febr.

K. Heinrichs III. Bestättigung für Erzbischof Balduin über des Erzstifts Besitzungen.

Ex authogr. archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. Oportet igitur nos qui divino sumus munere prae caeteris mortalibus sublimati . eius in omnibus parere praeceptis cuius clemencia praelati sumus atque praecellimus . loca utique sibi dicata per peticiones fidelium nostrorum relevari iuvamine atque imperiali tuimine nobis et ad temporalem vitam prospere transigendam . et ad eternam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus . Quapropter comperiat omnium nostrorum fidelium presencium scilicet et futurorum sollercia . qualiter quidam vir venerabilis *Baldvvinus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus* ad nos veniens nostram postulavit serenitatem . ut ob mercedis nostre augmentum quedam loca que nostri antecessores ad ecclesiam sancti Petri sanctique Roudberti confessoris Christi . ubi corporaliter requiescit . et ipse venerabilis archiepiscopus praeest. fidelium suorum peticionibus concesserunt . a nobis quoque renovata confirmarentur . cuius peticioni ob amorem domini nostri Iesu Christi . seu ob remedium animarum antecessorum nostrorum et beate memorie domni ac genitoris nostri . nostreque mercedis augmentum . libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri . *Renovamus* igitur atque *confirmamus* ad predictum monasterium sancti Petri sanctique Roudberti primitus *castellum sancte Erntrudis* cum omnibus ad idem castellum iuste ac legaliter pertinentibus . cum curtibus. *piscacionibus* . *venacionibus* . idem ab *ecclesia sancti Martini* que respicit contra monticulum . qui vulgo *Nochstein* nuncupatur . sursum ex utraque fluminis *Ivaris* nominati usque in rivulum *quartinespach* . Insuper etiam de ipso rivulo *piscacionem* . *venacionem* . ex utraque parte praenotati fluminis ad *sanctum Maximilianum* usque dum *Tuontina* ex aquilonari parte fluit in predictum flumen. atque rivulus *Castuna* ex australi parte . Ad hec eciam firmamus et renovamus ad praefatum monasterium Iuvavense forestum a termino qui in *Pisconcia* incipit . hoc est de rivulo *Erilipach* usque ad *acutum montem* qui vulgariter *Wassinperch* dicitur prope *Iscalam* in illo loco ubi terminus *foresti Ratpotoris comitis* se ab isto disiungit . et in aquilonari parte de rivulo *Tinnilinpach* usque in summitatem montis *cirveneus* nominati . Et de iam dicto monte *Wassinperk* usque ad praefatum monticulum nochstein . illa montana omnia que in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra . ad iam dictum monasterium firmamus . Ad *Chiemisse abbaciam* cum omnibus ad eandem abbaciam iuste ac legaliter pertinentibus . *curtem* quoque ad *Piscofesdorf* cum omnibus iuste ad eandem curtem pertinentibus . atque *piscacionem* in *lacu aterseo* vocitato . sine alicuius hominis contradictione . illos quondam praedictos XII. privatos tractus

sicut

Digitized by Google

ſicut dominicalis terra ſe ad *Poumgarten* ipſo lacu adiungit . ſine alia communi piſcacione in *aterſeo ad aterhof* pertinenti de poteſtate noſtra . Firmamus etiam iſtas curtes in proprium . que antea inibi in beneficium ſive ex parte anteceſſorum noſtrorum . ſive ex alterius cuiuslibet parte ibi antea beneficiate eſſent . quarum hec nomina ſunt . Ad *ſoaſaraſelt* curtem et eccleſiam cum decima . et ſicut ille terminus in auſtrali parte incipit qui *Wagreini* dicitur. ultra ipiſam . et in occidentali usque dum ducitur ubi *urula* ſe dimittit in praefatum amnem . et quicquid in orientali parte iam dicti fluminis habere videbamur . totum ad praedictum monaſterium confirmamus . exceptis duobus piſcatoribus cum eorum ruribus in aquilonari parte . Ad *Magilicham terciam partem civitatis* . et ſicut ille terminus ſe disiungit ab illis rebus in occidentali parte . quas quondam anteceſſores noſtri ad *ſanctum Emmeramum* tradiderunt. totum in termino orientalis ad praefatum monaſterium confirmamus . exceptis hobis tribus . Ad *Arnesdorf* et ad *Wachavva* quicquid ibi habuimus . cum vineis et faginacione . et monte querceato . pratisque inter ipſum querceatum montem ſitis . et inter *ſilvam paltam* . vel quicquid in ipſis ſilvis habuimus. totum in uſum praedicti monaſterii confirmamus . Ad *Grunzitam* quicquid ſuperfuit hobis V. quas fideli ſuo *Dietrico* anteceſſores noſtri dederunt . hoc ſunt hobe L. Ad *Liubinam* . ad *holunpurch* terciam partem civitatis cum vineis XXX. et hobis XV. ſine curtili terra . ad *Treiſimam civitatem* et *eccleſiam ſancti Martini* cum decima . at ſurſum in auſtrali atque orientali parte *fluminis Treiſime* usque ad *potiliuesprunnin* . et ſicut *Diotrichespach* fluit contra duos acervos exteriores . qui in orientali parte campi poſiti ſunt . et exinde usque *danubium* in illum locum qui *Tripoliza* dicitur . et ita ſurſum prope danubium cum agris . pratis . cultis et incultis . viis et inviis . locis piſcacionum . que teutonice *arichſteti* vocantur . Et ita ſurſum usque ad illam marcham que inter *treiſimam* et *holunpurch* utrasque res diſcernendo dividit . Ad *Penninvvanch* quicquid ibi habuimus . Ad *eccleſiam Anzonis* et *Witanesperch* quicquid ibi habuimus . excepto quod *Moſogovvoni* datum eſt . hoc eſt hobe centum . Ad *eccleſiam Ellodis* . eccleſiam *Minigonis presbyteri* . Ad *Guntpoldesdorf* quicquid ibi habuimus. Ad *rapam* et *ſabariam civitatem* eccleſiam cum *decima* et *theloneis* . vineis . agris . pratis . paſcuis . foreſtis . montibus . cunctisque ad eandem civitatem legaliter pertinentibus . Ad *ſiccam ſabariam* . ad *Penninchaha* . Ad *Moſaburch* abbaciam ubi *ſanctus Adrianus* requieſcit martir Chriſti. quam anteceſſores noſtri ad praedictum monaſterium tradiderunt et nos firmamus . Nonam quoque de omnibus curtibus noſtris inibi *cum theloneo* in *civitate* et *piſcina* confirmamus . Ad *ſalapiugen* curtem cum CCC. manſis . et totidem vineis vel quicquid ibi habuimus . Eccleſiam *ad quartinaha* . eccleſiam *ad Genſi*. eccleſiam *ad Ternperch* . eccleſiam *Gundoldi* . Ad *V. eccleſias* cum *theloneis*. ac vineis . foreſtis . et cum omnibus que ab anteceſſoribus noſtris antea beneficiata erant in proprium firmamus . Ad *ruginesfeld* quicquid ibi habuimus. Ad *turnovva* eccleſiam que eſt conſtructa in honore ſancti Roudberti ceterorumque ſanctorum quam plurimorum martyrum . cum monte *parvvoz* dicto . cum vineis . pratis . ſilvis . et cum omnibus que ibi ſunt circa montem ſita . Ad *Petoviam* eccleſiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis . theloneis.

 et

et ponte que ab anteceſſoribus noſtris confirmantibus illo tradita erant . Et inſuper terciam partem civitatis que proprietas fuit carantani eique diiudicatum erat . eo quod reus maieſtatis criminatus eſt conſtare . exceptis illis rebus que ſue uxori conceſſe fuerunt . idem in ſuperiori civitate in orientali parte civitatis curtilem locum ubi nova eccleſia incepta eſt . atque in inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipſius illa curtilia loca que in poteſtate tunc habuit cum hobis C. et vineis X. In *Ciſtanesfeld* firmamus ad praefatum monaſterium ſicut acervi duo prope *travum* poſiti ſunt . ex ſummitate ſuperioris et exterioris termini qui *Wagreini* dicitur . et ſicut ille *Wagreini* tendit usque dum *Trevvina* fluit in amnem travum . Ad *ſulpam* civitatem *Zuip* vocatam cum omnibus iuſte ad eandem civitatem pertinentibus . cum quercetis . campis. ſicut illa foſſa incipit a *Muora* et tendit usque ad *Luonznizam* . et ut *Luonzniza* et *ſulpa* de alpibus fluunt quicquid inter hos duos amnes habemus totum ad praedictum monaſterium firmamus . et *foreſtum ſuſel* cum banno ſicut in poteſtate anteceſſorum noſtrorum fuit . Venacionem quoque in *dulcibus vallibus*. quam populus cum ſacramentis in poteſtatem anteceſſorum noſtrorum firmavit. idem ebdomades tres ante equinoctium autumpnale . et poſtea usque in natale ſancti Martini ad venandos urſos et apros . Ad *Luminicham* iuxta *rapam* quicquid ibi habuimus . ad *nezzilinpach* . ad *ſabinizam* eccleſiam et curtem cum manſis L. Item ad *rapam* . ad *tudleipin* . Ad *labantam eccleſiam ſancti Andree* quam anteceſſores noſtri ad praedictum monaſterium firmaverunt cum decima ut ibi conſvetudo eſt . et de curtibus quas anteceſſores noſtri ibi habuerunt decimam ut in canonibus habetur . nec non *ſaginacionem in omni labanta valle* . excepto monte *forſt* nominato . ligna quoque ſecanda ad eccleſiam . et ad aliud ſervicium epiſcopi . tam in ipſo monte quam in aliis montibus concedimus . et unam foſſam ruderis in monte Gamanara ſemper per totum annum habendam . Ad *Gurzizam beneficium Engilbaldi* . Ad *carantanam eccleſiam ſancte Marie* cum *decima* ſicut eccleſiaſticus ordo praecipit de curtibus omnibus que ad *carantanam civitatem* pertinent . id eſt *Trahof* . *Gravindorf* . *Gurnuz*. Ad *Zreliz* operarios ſervos duos in monte cum hobis illorum . ligna ſecanda in ipſo monte ſine contradictione omnium hominum cum ſaginacione . *Trevvinam* . *Oſtarvviza* . *Crapuchfeld* . *Vitrino* . *Frieſach* . *Gurca* . *Grazluppa*. *Lungovvi* . *Sublich* . *Tiuſinpach* . *Chatiſſa* . *Peliſſa* . *Chumbenza* . *Undrima*. *Linta* . *Lieznicha* . *Prukka* . *Muoriza* . *Liubina* . Ad *Strazinulam* duo loca . Ea lege ac racione . ut nullus *ſucceſſor noſter* . aut *dux* . vel *comes* . vel *quelibet poteſtas* . aliquid de praedictis rebus poteſtatem habeat *ſubtrahere* . ſed *iure perpetuo ad ſanctum Petrum ſanctumque Roudbertum ſtabiliter absque omnium hominum contradictione permaneant* . Et ut hec auctoritas noſtre renovacionis et confirmacionis firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur . hanc cartam propter peticionem *Baldvvini* venerabilis archiepiſcopi ſcribi iuſſimus . manuque propria corroborantes . ſigilli noſtri impreſſione praecepimus inſigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis invictiſſimi
ſecundi Romanorum imperatoris Auguſti.

Wintherius cancellarius vice *Bardonis archicancellarii* recognovi.

Data

Digitized by Google

Data VI. Idus Februarii anno dominice incarnacionis M. L. I. Indictione IIII. Anno autem domni *Heinrici tercii regis* . Imperatoris secundi . ordinacionis eius XXII. regni quidem XII. Imperii autem V. In nomine domini feliciter . Amen.

Num. C.

K. Heinrich IV. tritt dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern die Kirche und Gut zu Straßgang, und was dem geächteten Botho zwischen selben und dem Muhrfluß gehörte, ab.

An. 1055. 6. Mart.

Ex authogr. archiv. metrop.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. Si nostra imperialis munificencia locis venerabilibus sacreque religionis cultoribus quicquam utilitatis contulerit . scimus magna presidia tam anime nostre . quam etiam stabilitati regni nostri inde accrescere . Proinde noverit omnium Christi nostrique fidelium industria . qualiter nos pro remedio animarum omnium antecessorum nostrorum et nostri . et pro vite nostre *coniugisque* nostre *Agnetis* . et dilectissime *prolis Heinrici* regis quarti incolumitate . et regni nostri stabilitate . precante *Beldingo archiepiscopo*. atque fideli servicio suo monente . ad ecclesiam iuvavensem cui ipse praesidet in honore sancti Petri principis apostolorum et sancti Rodberti constructam. quoddam *predium et ecclesiam* que dicitur *Strazkang ad sanctum Martinum* dimidiam cum omnibus suis iusticiis et pertinenciis . et quicquid *Botonis diiudicati* atque proscripti erat *inter fluvium mora* et inter predictum locum *Strazkang*. quod nostre imperiali potestati in *palatino placito* adiudicatum est . tradidimus in proprium cum omnibus suis appendiciis . hoc est utriusque sexus mancipiis. areis . edificiis . terris . cultis et incultis . pratis . pascuis . aquis . aquarumque decursibus . molis . molendinis . *piscacionibus* . silvis . *venacionibus*. exitibus et reditibus . viis et inviis . quesitis et inquirendis . cum omni utilitate que ullo modo inde poterit provenire . Ea videlicet racione . ut praenominatus *Beldingus archiepiscopus* sive quilibet eius successor praedicti loci iuvavensis gubernator de praefato predio liberam dehinc potestatem habeat . obtinendi . tradendi . commutandi . precariandi . vel quicquid sibi placuerit inde faciendi . Et ut hoc ratum . stabile . et inconvulsum omni succedentis temporis aevo permaneat . hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra videtur corroborantes . sigilli nostri impressione iussione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis secundi Romanorum
Imperatoris invictissimi Augusti.

Winitherius cancellarius vice *Liutpoldi archicancellarii* recognovi.

Digitized by Google

Data II. Nonas Martii Anno dominice incarnacionis M. L. V. Indictione . VIII. tempore domni *Heinrici tercii regis* . secundi Romanorum imperatoris Augusti . Anno autem ordinacionis eius XXVII. regni XVI. Imperii VIIII. Actum *Ratisbone* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CI.

An. 1055. 22. Mart.

K. Heinrich III. schenket dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern das von dem geächteten Botho heimgefallene Gut zu Jsingrimsheim an der Marchlup in Matagau.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia romanorum *imperator* Augustus . cum in hoc praesentis vite stadio discurrentes praemium immarcescibile adipisci cupimus . et ecclesiarum atque orphanorum viduarum , nec non omnium egenorum inopiam elemosinarum largitate ditare festinamus . quia inde eternam mercedem accipere speramus et pro meritorum qualitate unicuique prout possumus digna retribuentes atque in semita iusticie ita gressus nostros confirmantes . videlicet bonis et nobis fideliter servientibus praemia cumulando . malis autem et Christi nostrique infidelibus penas minitando . Idcirco noverint omnes Christi nostrique fideles tam futuri quam praesentes . qualiter nos pro remedio anime nostre et incolomitate . ac peticione consortis regni thorique nostri *Agnetis imperatricis* . nec non pro salute et intercessione filii nostri *Heinrici regis* . atque ob interventum *Salzburgensis episcopi* nomine *Baldevvini* deo nobisque fidi . quoddam *predium Botonis* rei maiestatis . et in palatino placito dampnati atque proscripti . quod nostre potestati lege adiudicatum est in *loco Isingrimesheim* dicto iuxta *Marchluppam fluvium* situm in *pago Mathgovve* et hobas . atque duas curtiles causas ad ipsum predium pertinentes ac titulum sancti Petri sanctique Roudberti . quorum honore Salzburgense monasterium constructum est . ad eundem locum in proprium tradidimus cum omnibus suis appendiciis . hoc est utriusque sexus mancipiis. areis . edificiis . agris . pratis . pascuis . terris . cultis et incultis . aquis. aquarumque decursibus . molis . molendinis . piscacionibus . silvis . venacionibus . exitibus et reditibus . viis et inviis . quesitis et inquirendis . cum omni utilitate que ullo modo inde poterit provenire . Et ut hec nostre imperialis tradicionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni evo permaneat . hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra videtur corroborantes . sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis Romanorum Imperatoris Augusti.

Wintherius cancellarius vice *Liutpoldi archicancellarii* recognovi.

Data

Data XI. Kalendas Aprilis anno dominice incarnacionis . M. L. V. Indictione VIII. Anno autem domni *Heinrici tercii regis* . Imperatoris secundi. ordinacionis eius XXVII. regni vero XVI. Imperii VIIII. Actum *Brixine* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CII.

K. Heinrich III. schenket dem Erzbischof Balduin das Gut Naunzel in Friaul. An. 1056. 4. Iul.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia Romanorum *imperator* Augustus. Quecunque ad sacra loca digna religione nec non benigna devocione per nostram imperialem munificenciam offerimus. pro his certam retribucionem in vita perpetua nobis affuturum sperare debemus. Quapropter notum esse volumus omnibus sancte dei ecclesie nostrisque fidelibus tam futuris quam praesentibus . qualiter pro remedio anime nostre et ob interventum dilectissime *conjugis nostre* imperatricis *Agnetis* . nec non peticione filii nostri karissimi *Heinrici quarti regis* quoddam predium nomine *Naunzel*. quod *Durdegovvo Ozino comiti* dederat . et quod *Otto filius* eiusdem *Ozini* nobis per cartulam tradiderat in *pago foro iulio* ; et in *comitatu Ludovvici comitis* situm . sancte Salzburgensis ecclesie concedimus . donamus et confirmamus. Ea videlicet racione . ut nullus archiepiscopus . episcopus . dux . marchio. comes . vicecomes . nec aliqua magna vel parva nostri regni persona predictam ecclesiam aliqua iniusta occasione de praenominato predio molestare . divestire . vel aliquo modo sine legali iudicio inquietare praesumat . Quicumque vero hanc imperialem nostram tradicionem . quod non credimus violare praesumpserit . centum libras auri optimi componat . medietatem nostre camere imperiali . et medietatem qui eo tempore in praenominata ecclesia episcopus est . Et ut huius nostre tradicionis auctoritas stabilis permaneat . hanc cartam inde conscriptam manu propria subter corroborantes . sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Ex archiv. archiepisc.

Signum domni Heinrici tercii Romanorum Imperatoris — Regis invictissimi secundi Augusti.

Data IIII. Nonas Iulii Anno dominice incarnacionis M. L. VI. Indictione VIIII. Anno autem domni *Heinrici tercii regis* . Imperatoris autem secundi. ordinacionis eius XXVIII. regni quidem XVIII. Imperii vero X. Actum *Wormatie* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CIII.

An. 1056. 3. Iul. K. Heinrich III. schenket dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern drey königliche Güter in Gumbrachtstedten.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia romanorum *imperator* Augustus. Notum esse volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus . qualiter nos propter dei amorem et eternam remuneracionem et per interventum contectalis nostre scilicet *Agnetis imperatricis* Auguste . nostrique filii dilectissimi *Heinrici quarti regis*. *sancte Salzburgensi ecclesie* tres *regales mansos* in loco *Gumbractdestleiden* sitos cumnibus pertinenciis . hoc est areis . edificiis . terris . cultis et incultis. agris . pratis . pascuis . campis . silvis . *venacionibus* . aquis . aquarumque decursibus . molis . molendinis . *piscacionibus* . exitibus et reditibus . viis et inviis . quesitis et inquirendis . ac cum omni utilitate que ullo modo inde provenire potest in proprium dedimus atque tradidimus . Ea videlicet racione. ut venerabilis *archiepiscopus Baldinch* nominatus . cuius peticione hec tradicio facta . cunctique sui successores de eodem predio liberam dehinc potestatem habeant . tenendi . dandi . commutandi . praecariandi . vel quicquid illis placuerit in usum ecclesie inde faciendi . Et ut hec nostra imperialis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hanc cartam inde conscribi . manu propria ut subtus videtur . corroborantes . ac sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici tercii Regis invictissimi secundi Romanorum Imperatoris Augusti.

Wintherius cancellarius vice *Liutboldi archicancellarii* et archiepiscopi recognovi.

Data V. Nonas Iulii anno dominice incarnacionis. M. L. VI. Indictione VIIII. anno autem domni *Heinrici tercii regis* . secundi imperatoris . ordinacionis eius XXVIII. regni vero XVIII. imperii X. Actum in dei nomine *Wormacie* feliciter . Amen.

Num. CIV.

Digitized by Google

Num. CIV.

K. Heinrichs IV. allgemeine Bestättigung über die Besitzungen des Erzstifts auf Ansuchen Erzbischof Balduins ertheilt.

An. 1057. 4. Febr.

Ex autogr. archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex*. Oportet igitur nos qui divino sumus munere prae ceteris mortalibus sublimati eius in omnibus parere praeceptis . Cuius clemencia praelati sumus atque praecellimus . loca utique sibi dicata per peticiones fidelium nostrorum relevare iuvamine atque regali tuimine . nobis et ad temporalem vitam prospere transigendam et ad eternam feliciter obtinendam . profuturum liquido credimus . Quapropter comperiat omnium nostrorum fidelium praesencium scilicet et futurorum sollercia . qualiter quidam vir venerabilis *Waltuvinus Salzburgensis ecclesie Archiepiscopus* ad nos veniens nostram postulavit serenitatem. ut ob mercedis nostre augmentum quedam loca que nostri antecessores ad ecclesiam sancti Petri sanctique Roudberti confessoris Christi ubi corporaliter requiescit . et ipse venerabilis archiepiscopus praeest fidelium suorum peticionibus concesserunt . a nobis quoque renovata firmarentur . Cuius peticioni ob amorem domini nostri Iesu Christi . seu ob remedium animarum antecessorum nostrorum . et beate memorie domni ac genitoris nostri nostreque mercedis augmentum . libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri . Renovamus igitur atque confirmamus *ad praedictum monasterium sancti Petri sanctique Roudberti* primitus *castellum sancte Erntrudis* cum omnibus ad idem castellum iuste ac legaliter pertinentibus . cum curtibus . *piscacionibus* . *venacionibus* . id est *ab ecclesia sancti Martini* que respicit contra monticulum qui vulgo *Nockstein* nuncupatur . sursum ex utraque parte fluminis *Ivaris* nominati usque in rivulum *quartinespach* . Insuper eciam de ipso rivulo *piscaciones* . *venaciones* . ex utraque parte praenotati fluminis ad *sanctum Maximilianum* . usque dum *Tuontina* ex aquilonari parte fluit in praedictum flumen . atque *rivulus Castuna* ex australi parte . Ad haec etiam firmamus et renovamus ad praefatum monasterium iuvavense *forestum* a termino qui in *pisoncia* incipit . hoc est de *rivulo Erilipach* usque ad *acutum montem* . qui vulgariter *Wassinperch* dicitur . prope *Iscalam* in illo loco ubi *terminus foresti Ratpotonis comitis* se ab isto disiungit. Et in aquilonari parte de *rivulo Tinnilinpach* usque in summitatem montis Cirnencus nominati . Et de iam dicto monte *Wassenperch* usque ad praefatum monticulum nochstein illa montana omnia que in potestate antecessorum nostrorum fuerant et nostra . etiam insuper *forestum Heit* quod avus noster Chuonradus et pater noster et domnus *Heinricus* ambo felicis memorie romanorum imperatores Augusti cum omnibus pertinenciis et cum omni iure ac etiam utili-

 tate

tate sancto Petro et sancto Roudberto tradiderunt . condonaverunt . confirmaverunt ad praedictum monasterium regali chyrographo confirmamus . *Ad Chiemisse abbaciam* cum omnibus ad eandem abbaciam iuste ac legaliter pertinentibus . Curtem quoque ad *piscofesdorf* cum omnibus ad eandem curtem pertinentibus . atque piscaciones in *lacu aterseo* vocitato . sine alicuius hominis contradictione . illos quondam praedictos XII. privatos tractus sicut dominicalis terra se ad poumgartin ipso lacu adiungit . sine alicuius piscacione in *atarseo ad atarhof* pertinenti de potestate nostra . Firmamus etiam istas curtes in proprium que ante inibi in beneficium sive ex parte antecessorum nostrorum . sive ex alterius parte ibi beneficiate fuissent . quarum hec nomina hic sunt . Ad *scafarafelt* curtem et ecclesiam cum decima . Et sicut ille terminus in australi parte incipit qui *Wagreini* dicitur ultra *ipisam* . et in occidentali parte usque dum ducitur ubi *urula* se dimittit in praefatum amnem . et quicquid in orientali parte iam dicti fluminis habere videbamur . totum ad predictum monasterium confirmamus . exceptis duobus piscatoribus cum eorum ruribus in aquilonari parte . Ad *Magilicham terciam partem* civitatis . et sicut ille terminus se disiungit ab illis rebus in occidentali parte . quas quondam ad sanctum Emmeramum antecessores nostri tradiderunt . totum in termino orientalis ad praefatum monasterium confirmamus . exceptis tribus mansis . Ad *Arnesdorf* et ad *Wachavva* quicquid ibi habuimus cum vineis et saginacione . et monte querceato . pratisque inter ipsum montem querceatum sitis . et inter silvam *paltam*. vel quicquid in ipsis silvis habuimus . totum in usum predicti monasterii confirmamus . Ad *Grunzitam* quicquid superfuit hobis V. quas fideli suo Dietrico antecessores nostri dederunt . hoc sunt hobe L. Ad *Liubinam* . ad *holunpurch* terciam partem civitatis cum vineis XXX. et hobis XV. sine curtili terra . Ad *Tresimam civitatem* et *ecclesiam sancti Martini* cum decima et sursum in australi atque orientali parte *fluminis Treisime* usque ad *potelinesprunnin* . et sicut *Diotrichesphac* fluit contra duos acervos exteriores qui in orientali parte campi positi sunt . et exinde usque ad *danubium* in illum locum qui *Tripoliza* dicitur . et ita sursum prope danubium . cum agris . pratis . cultis et incultis. viis et inviis . locis piscacionum que teutonice *arichsteti* vocantur . Et ita sursum ad illam marcham que inter *Treisimam* et *holunpurch* utrasque res discernendo dividit . Ad *Penninvvanch* quicquid ibi habuimus . Ad *ecclesiam Anzonis* et *Witanesperch* quicquid ibi habuimus . excepto quod *Mosogovvoni* datum est . hoc est hobe C. Ad *ecclesiam Ellodis* . *ecclesiam Migonis* presbyteri . Ad *Gumpoldesdorf* quicquid ibi habuimus . Ad *rapam* et *sabariam civitatem* ecclesiam cum *decima* et *theloneis* . vineis . agris . pratis . pascuis . forestis . montibus . cunctisque legaliter ad eandem civitatem pertinentibus . Ad *siccam sabariam* . Ad *penninchaha* . ad *Mosaburch abbaciam* ubi *sanctus Adrianus* requiescit martir Christi . quam antecessores nostri ad predictum monasterium tradiderunt . et nos firmamus . Nonam quoque de omnibus curtibus nostris inibi cum *theloneo* in civitate et piscina confirmamus . Ad *salapiugin* curtem cum CCC. mansis et totidem vineis . vel quicquid ibi habuimus . ecclesiam ad *quartinaha* : *ecclesiam ad Gensi* . ecclesiam ad *Ternperch* . ecclesiam *Gundoldi*. ad *V. ecclesias* . cum *theloneis* , ac vineis . forestis . et cum omnibus que ab

ante-

Digitized by Google

anteceſſoribus noſtris antea beneficiata erant . in proprium firmamus . Ad *ruginetsfeld* quicquid ibi habuimus . Ad *Turnovva* eccleſiam que conſtructa eſt in honore ſanc i Roudberti . ceterorumque ſanctorum quamplurimorum martyrum . cum monte *parvvolz* dicto . cum vineis . pratis . ſilvis . et cum omnibus que ibi circa montem ſunt ſita . Ad *Petoviam* eccleſiam cum decima . et duas partes civitatis . cum bannis theloneis et ponte . que anteceſſoribus noſtris confirmantibus illo tradita erant . et inſuper terciam partem civitatis que proprietas fuit carantani , eique diiudicatum erat . eo quod reus maieſtatis criminatus eſt conſtare . exceptis illis rebus . que ſue uxori conceſſe fuerunt. id eſt in ſuperiori civitate in orientali parte civitatis curtilem locum ubi nova eccleſia incepta eſt . atque inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipſius illa curtilia loca que tunc in poteſtate habuit cum hobis C. et vineis X. in *Ciſtanesfeld* firmamus ad praefatum monaſterium ſicut acervi duo prope *Travum* poſiti ſunt ex ſummitate ſuperioris et exterioris termini qui *Wagreini* dicitur. et ſicut ille *Wagreini* tendit usque dum *Trevvina* fluit in amnem *travum* . Ad *ſulpam* civitatem *Zuip* vocatam cum omnibus iuſte ad eandem civitatem pertinentibus . cum quercetis . campis . ſicut illa foſſa incipit a *Muora* et tendit usque ad *Luonzniza* . et ut *Luonzniza* et *ſulpa* de alpibus fluunt . quicquid inter hos duos amnes habemus . totum ad predictum monaſterium firmamus. et *foreſtum ſuſel* cum banno ſicut in poteſtate noſtrorum anteceſſorum fuit . *venacionemque* in *dulcibus vallibus* quam populus cum ſacramentis in poteſtatem anteceſſorum noſtrorum confirmavit . id eſt ebdomadas tres ante equinoctium autumpnale . et poſtea usque in natale ſancti Martini ad venandos *urſos et apros*. Ad *Bumunicha* iuxta *rapam* quicquid ibi habuimus . Ad *neſzalinbach* . ad *ſabnizam* eccleſiam et curtem cum manſis L. Item ad *rapam* . ad *tudleipin* . Ad *luvantam* eccleſiam ſancti *Andree* . quam anteceſſores noſtri ad predictum monaſterium firmaverunt cum decima ut ibi conſvetudo eſt . et de curtibus quas anteceſſores noſtri habuerunt . decimam ut in canonibus habetur , nec non ſaginacionem in omni labanta valle . excepto monte *forſt* nominato . Ligna quoque ſecanda ad eccleſiam et ad aliud ſervicium epiſcopi tam in ipſo monte quam in aliis montibus concedimus . et unam *foſſam ruderis* in monte *Gamanara* ſemper per totum annum habendam . Ad *Curcizam* beneficium Engilbaldi . Ad *carantanam eccleſiam ſancte Marie* cum *decima* ſicut eccleſiaſticus ordo praecipit . de curtibus omnibus que ad carantanam civitatem pertinent. id eſt *Trahof* . *Gravindorf* . *Gurnuz* . ad *Zreliz* operarios duos ſervos in monte cum hobis illorum . Ligna ſecanda in ipſo monte ſine contradictione omnium hominum cum ſaginacione . *Trebinam* . *Oſtarvviza* . *Crapuchfeld*. *Vitrino* . *Frieſach* . *Gurca* . *Grazluppa* . *Luongovvi* . *Sublich* . *Tiuffinpach*. *Catiſſa* . *Peliſſa* . *Chumbenza* . *Undrima* . *Linta* . *Lieznicha* . *Prukka* . *Liubina* . *ad Strazzinulam* duo loca . ea lege ac racione . ut nullus *ſucceſſor noſter* aut *dux* . vel *comes* . vel *quelibet poteſtas* aliquid de praedictis rebus poteſtatem habeat ſubtrahere . ſed *iure perpetuo* ad ſanctum Petrum ſanctumque Roudbertum ſtabiliter absque omnium hominum contradictione permaneant . et ut auctoritas noſtre renovacionis et confirmacionis firmior habeatur . et per futura tempora verius credatur . hanc cartam propter peticionem *Baltvvini* venerabilis

rabilis archiepiscopi scribi iussimus . manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti Regis.

Winitherius cancellarius vice *Luitpaldi archicancellarii* et archiepiscopi recognovi.

Data II. Nonas Februarii anno dominice incarnacionis M. L. VII. Indictione VIIII. anno autem domni *Heinrici quarti regis* . ordinacionis tercio, regni primo . Actum *Nuivenburch* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CV.

An. 1059. 1. Iun.

K. Heinrich IV. trit schankungsweise an Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern ab fünf Güter in der Kärnthnermarke des Margrafs Otakar zu Gumbrechtstetten an der Lonsniz.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex*. Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus . qualiter nos ob interventum ac peticionem dilectissime *genitricis* nostre *Agnetis imperatricis* Auguste . nec non ob fidele servicium *Baltuvini Salzburgensis archiepiscopi* . *quinque mansos* habitatos in *marchionis Otacheris marchia carintina* in villa autem *Gumprehtesten* sitos . si ex integro in eadem mensurari possent . sin autem minus . in proximis superioribus eiusdem ville partibus iuxta *flumen lonsnice* in terra culta expletos cum omnibus pertinenciis suis . hoc est utriusque sexus mancipiis . areis . edificiis . terris. cultis et incultis . agris . pratis . pascuis . campis . silvis . *venacionibus*. aquis . aquarumque decursibus . molis . molendinis . *piscacionibus* . exitibus ac reditibus . viis et inviis . quesitis et inquirendis . cum omni utilitate que ullo modo inde provenire potest . sancte dei ecclesie ad altare sancti Roudberti confessoris in loco Salzburch dicto in proprium dedimus atque tradidimus . Ea videlicet racione . ut predictus archiepiscopus suique successores de praefato predio liberam dehic potestatem habeant . tenendi . commutandi . precariandi vel quicquid sibi pro utilitate sue ecclesie placuerit inde faciendi . Et ut hec nostra regalis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hanc cartam inde conscribi . manuque propria ut cernitur corroborantes . sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti Regis.

Gebehardus cancellarius vice *Liupaldi archicancellarii* recognovi.

Data est Kalend. Iunii anno dominice incarnacionis M. L. VIIII. Indictione XII. Anno autem ordinacionis domni *Heinrici quarti* regis V. regni vero III. Actum *Goslare* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CVI.

Digitized by Google

Num. CVI.

Codex Traditionum, oder Sammlung der unter Erzbischof Balduin vorgegangenen Tausch und andern Handlungen.

Ab an. 1041. usque 1060.

Cum multi nunc temporis ecclesiarum dei predatores ferme in toto sint orbe diffusi, qui solertia mundiali et factione ad fraudem pleniter instructi more luporum. die noctuque rapacitatis invigilant studio, curiosa ubique rataque praemunitio. ac veluti undique oculata. rebus ecclesiasticis quo firmius obtineantur adhibenda est cautio. ne forte quod exinde minus videlicet provisum abstrahatur, quod prevalente raptorum versutia. aut omnino ab eccl sia. ut sepe contigisse videmus alienetur. aut vix cum maximo sudore, utpote. de fauce lupina. sub obtentum ecclesie retrahatur. Hoc quantum nos attinebat pro viribus nostris precavere solliciti necessarium duximus. *traditiones. commutationes. conplacitationes*. temporibus *Balduuini venerabilis archiepiscopi* cum *iuvavensi ecclesia* sibi videlicet commissa factas litteris. ob rerum quippe memoriam primum inventis. annotare. ut eo stabiliores. quo certiores eo aut certiores existant, quo planius aut evidentius per literarum monimenta ignorantiae nebula penitus excussa. quomodo. ubi. quando. per quos. a quibus facta sint, tam futurorum noticie obluceat quam presentium.

Ex Codice authograph. MS. membran. in 4. Capituli metropol.

Num. I. Non recedat a memoria fidelis populi benigna largitas *Rodberti* cuiusdam *nobilis viri*. qui ob amorem et munificentiam *Balduuini archiepiscopi* ad altare sancti Petri. sanctique Ruodberti suscipiente eodem archiepiscopo perpetue possessionis iure tradidit. quicquid ipse post vitam *uitrici sui Liutfridi* ex legatione matris sue in *valle laventa* habiturus fuerit. huius rei *testes* sunt *per aures attracti*. Orendil. Crim. Engilram. Chuono. Marhuuart. Reginharth. Adalram. Eppo. Wezil. Altman. Hadamar. Liutker. Erchinger. Magang.

Num. II. Quidam *Clericus* N. *Hiltricus*. de *familia sancti Roudberti*. legavit ad altare sancti Petri. sanctique Roudberti. manu *Balduuini archiepiscopi* capiente vineam ad *Driubah*. . . . et *vinitorem* cum suo rure. hoc est. cum III. iugeribus eidem vinee contiguis. omni proprietatis iure. Huius rei *testes* sunt Orendil. Crim. Engilram. Chuono. Marhuuarth. Reginharth. Adalram. Eppo. Wezil. Altman. Wilihalm. Luaran. Liutfrit. Irminolt.

Num. III. Eodem die eademque hora *liber vir Ruodker* vocatus I. hobam ad *Hamuntespach* . que in manu sua stetit leganda quocunque petisset *clericus. Hiltricus* . tradidit ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti . peticione eiusdem clerici H. in manu *Balduuini archiepiscopi* ad domum dei perpetuo iure possidendam . Huius rei adducti sunt isti *testes* . Orendil . Crim . Engilram. Chuono . Marhuuart . Reginharth . Adalram . Eppo . Wezil . Altman.

Num. IV. Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus scilicet et futuris qualiter quidam *ministerialis de familia sancti Ruodberti* nomine *Ruodperht* quamdam complacitationem fecit cum seniore suo *Balduuino archiepiscopo collaudantibus* eam *clericis ac laicis* . tradidit namque idem prefatus . R. tale predium quale habuit in loco *Ettinpah* dicto cum omnibus utensilibus idem predium attinentibus in manus *senioris sui Balduuini archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem . ex conpactione . ut tale beneficium quale nunc temporis de ecclesia habuit . ipse dum viveret et post vitam eius uxor sua *Diemuot* et post utrorumque vitam filius eorum . . . . . absque omni contradictione obtineret . Huius rei *testes* sunt *per aures attracti* . Anno . Engilram . Wolfpreht. Etih . Raban . Pezili . Tacco . Adalhoh . Hartuuic . Tacco.

Num. V. Noscant omnes Christi fideles . presentes scilicet et futuri . qualiter quidam *presbiter* . de familia sancti Ruodberti N. *Engilpreht* quoddam concambium fecerit cum seniore suo *Balduuino archiepiscopo* . tradidit namque idem presbiter octoginta iugera in loco *Gramanesprunnin* dicto . cum omnibus utensilibus ad idem predium pertinentibus . in manus domini sui *Balduuini archiepiscopi et advocati* sui *Engilberti* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem . Econtra prenominatus archiepiscopus cum manu advocati sui Engilberti tradidit eidem presbitero equalem mensuram in loco *Gisilhartesprunnin* dicto cum omnibus utensilibus ad eundem locum pertinentibus . idque factum est cum conlaudatione clericorum ac laicorum . Huius rei *testes* sunt *per aures adtracti* . Wezil . Ogo . Anno . Etih . Odalscalh . Engildio . Azili . Suithert.

Num. VI. Noscant omnes Christi fideles presentes scilicet et futuri qualiter quidam *nobilis vir* nomine *Aribo* quoddam concambium fecerit cum *Balduuino Salzpurgensis sedis archiepiscopo* . Tradidit namque idem *Aribo* tale predium quale habuit in loco *Azingun* dicto . in manus prefati archiepiscopi et *advocati sui Engilberti* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem . Econtra prefatus archiepiscopus tradidit eidem viro cum manu advocati sui *Engilperti* tale predium quale ecclesia habuit in loco *pabeheim* dicto perpetualiter in proprietatem . Idque factum est cum collaudatione clericorum

ac

ac laicorum. Huius rei *testes* sunt *per aures attracti*. Liutolt. Odalscalh. Meginhart. Riheri. Orendil. Arnolt.

Num. VII. Noscant omnes Christi fideles qualiter *comes*. *Pabo*. unum iugerum concambiendo tradiderit in manus *Baldvvini archiepiscopi* et *advocati sui Engiberti* in loco qui dicitur *Hadolfingun*. et idem presul in eodem loco predicto comiti unum tradidit iugerum cum manu prefati advocati sui *Engilberti*. huius rei *testes* sunt. Sigihart. Marchuuart. Sigiboto. Ozi. Engilram. Liutbolt. Isincrim. Lanzo. Crim. Weriheri. Engilperht. Wolfperch. Wolfolch.

Num. VIII. Quidam de familia sancti Ruodberti de *servis fratrum* N. *Adalpreht* adiit dominum suum *Altuuinum prepositum* et ceteros *fratres* causa commutandi agrum quem *Cholpingun* habuit. quod prepositus ob iuge eius servicium cum adsensu fratrum annuerat. legavit quoque idem servus in manum *archiepiscopi Balduuini* suique *advocati Engilberti* et in manum *prepositi* eiusque *advocati Engilrami* XX. iugera ad *Chuolpingun* sita ad altare sancti Ruodberti in perpetuam fratrum servitutem. Econtra recepit per manum archiepiscopi et prepositi et utriusque advocati tantundem agri in eadem villa. Huius rei *testes* sunt. Wilihalm. Wezil. Engilram. Anzo. Piligrim. Pezili. Raban. Ozili. Izaman. Wezo. Iagob. Truzi. Idem Adalpreht postea cum domino suo *Wezilino fratrum preposito* quandam fecit commutationem. Tradidit namque in manum *archiepiscopi Balduuini* suique advocati *Engilberti* et in manum *prepositi Wezilini* eiusque *advocati Engilrami* X. iugera agri in loco qui est *Chuolpingun*. Sed econtra totidem data sunt sibi in eodem loco. Huius rei *testes* sunt. Raban. Marhuuart. Ezzo. Pezili. Heinrih. Albrih. Willihalm.

Num. IX. Apertum sit universe christianitati qualiter quidam *presbiter* sancte iuvavensis ecclesie N. *Pezaman* quandam commutationem fecerit cum seniore suo *Baldauuino archiepiscopo*. et sue *sancte congregationis preposito*. *Liutoldo*. tale predium tradendo. quale habuit *Rincheim*. cum omni iure huic predio succedenti in manus archiepiscopi B. et advocati sui *Engilberti* ac *prepositi*. L. suique advocati. *Engilrammi*. perpetuo possidendum. Econtra retraditum est eidem clerico per equalem mensuram id in perpetuam proprietatem quod antea habuit in beneficium in loco *Vischaha* dicto. clericis ac laicis id conlaudantibus. Huic vero rei isti adhibiti sunt *testes*. Wezil. Anno. Engilram. Ruodpreht. Etih. Truont. Pezili.

Num. X. Noscant omnes filii ecclesie qualiter *Gunzi* servus sancti Ruodberti commutando tradidit in manus *Balduuini archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti*

 locum

locum patelle in *salinis et ferventem patellam* et ibidem . II. areas et VIII. iugera in loco *Mosa* ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti . Econtra *Balduinus archiepiscopus* cum manu predicti advocati tradidit eidem *Gunzino* totidem iugera *ultra pontem in salinis* conlaudante id clero et familia . huius rei *testes* sunt . Liutolt . Mahtfrit . Ruodprehr . Wilihalm . Adalhoh . Pabo . Albuni . Cantlo . Mauno . Wezil . Managott dedit XX. iugera et dimidium prope forestum *Heit* in manus *Balduuini archiepiscopi* et advocati sui *Engilberti* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perpetualiter in proprietatem. Econtra B. archiepiscopus cum manu predicti advocati eidem M. equalem mensuram iuxta prefatum forestum tradidit . conlaudante id clero et familia . Huius rei *testes* sunt . Wolfpreht . Abram . Hartman . Gumpolt . Wasagrin . Reginperht . Totili.

Num. XI. Audiat christianitas et memoria teneat . quam commode *Balduuinus archiepiscopus* quoddam predium duorum fratrum N. *Ruodkeri et Ernusti* in *partibus Carintie* concambiret . Effecit namque id archiepiscopus, quod predicti fratres delegarunt quicquid predii ad *Lonsniza* habuerunt . in suam suique *advocati Willihalmi* manum ad ecclesiam sancti Ruodberti perenniter staturum . quibus econtra tradidit archiepiscopus cum manu eiusdem advocati predium quod tunc ecclesia ad *Ratinperch* habuit . et insuper VI. *Talenta argenti.* Huius rei *testes* sunt *per aures ducti* . Pabo . Wolfram . Engilram . Wiso. Hartnid . Meginhart . Erchanpolt . Raban . Totili . Gotapreht . Adalpreht. Waltfrit.

Num. XII. Eodem die utile concambium idem archiepiscopus cum *Wolfoldo* et filio eius *Irmfrido* in *eodem pago* fecerat . Ipsi namque in manum eiusdem archiepiscopi et *advocati* sui *Willihalmi* legabant predium quod *iuxta Lonsniza* habuerunt . ad perpetuam proprietatem ecclesie sancti Ruodberti stabiliter retinendum . quibus ab archiepiscopo per manum predicti advocati legatum est in villa que *Lomnicha* dicitur tantum agri quantum tunc in eadem *villa* quidam *Neziz* ad dimidium servicium possederat . Et hoc factum et confirmatum est sub predictorum virorum *testificatione* . Pabonis et ceterorum.

Num. XIII. Noscant omnes Christi fideles qualiter quidam de familia sancti Ruodberti nomine *Richolf* tale predium quale ipse in loco *puohpahc* dicto habuit . tradidit in manus *Balduuini archiepiscopi* et *advocati sui Engilberti* ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti perpetualiter in proprium . Econtra idem prefatus archiepiscopus *Balduuinus* tradidit eidem *Richolfo* equalem mensuram in loco *Trippah* nominato iuxta *Megilingun* sito per manus prenominati *Engilberti* advocati sui consiliantibus et laudantibus hoc clericis ac laicis . Huius rei *testes* sunt *per aurem adtracti* . Pabo . Oudalrih . Dietpolt . Gotahalm . Iacob . Ruotpreht . Wilihalm . Etih . Pezili.

Num. XIV.

Digitized by Google

Num. XIV. Quidam nobilis vir in *Carintia* N. *Waltfrid* tradidit in manum *Balduuini archiepiscopi* et advocati sui *Wilihalmi* predium quod iuxta *sulpam* habuit in loco *Chappella* dicto ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in propriam possessionem . redimens itaque ab episcopo sibi suisque posteris in proprium iustam decimationem quam secundum canonum iura dare debuit de prediis suis *Chrovvata* et *Runa* et de vineis suis ad *Hengista* . Ea tamen lege. ut daret annuatim de eisdem vineis III. situlas vini . et de prediis . solitam *decimam* quam ante *secundum consuetudinem sclavorum* dederat . Et si postmodum ab eodem archiepiscopo vel successorum eius aliquo . eiusdem *decimationis* inquisicione constringatur . potens sit resumere predium quod dedit . aut permittatur habere decimationem quam redemit . Huius rei *testes* sunt . Wezil. Wolfolt . Sizo . Gerhart . Irminfrit . Raban . Touli . Pezili . Nazo . Hibo.

Num. XV. Item in *Carintia* quidam *nobilis vir* N. *Eppo* redemit ab eodem archiepiscopo *iustam et catholicam decimationem* prediorum suorum *ad Fresah* et ad *algeristeti* et *Pecah* . ut ipse tam non minus daret *solitam decimam* . quam ante tradidit . Legavit namque . idem vir in manum eiusdem archiepiscopi et advocati sui *Wilihalmi* predium suum . ad *Chappellun* prope *Sulpam* ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum perenni iure retinendum . ea pactione. ut si postmodum eandem decimationem solvere cogatur . aut predium recipiat. aut *decimarum potens* existat . Huius rei *testes* sunt . Ougo . Hengilram . Fridarih . Ilsunç . Waltfrit . Iulas . Etih . Wiso . Isinbero . Engilheri . Adalpreht . Tiettvvich . Noppo . Ceizrath.

Num. XVI. Quidam *prespiter* N. *Hartvvich* de familia sancti Roudberti concambiendo legavit in manus *Balduuini archiepiscopi Engilbertique advocati* sui ad altare sancti Petri . sanctique Roudberti ad *Truhtal* LXXX. V. iugera. Econtra episcopus tradidit eidem prespitero ad *ellinbrechtingun* . et *pirchinvvanch* totidem . Huius rei *testes* sunt . Engilpreht . Ortvvin . Ratolt . Reginhart. Pabo.

Num. XVII. Quidam vir N. *Svvidhart* concambiendo tradidit in manus *Balvvini archiepiscopi* et *advocati sui Engilberti* ad altare sancti Petri . XXX. V. iugera et dimidiam partem iugeri apud urbem *Loufun* . Econtra idem episcopus tradidit eidem *Svvidhardo* apud vicum *Liupilispenga* prenominatam iugerum mensuram cum clericorum et laicorum complacitu . Huius rei *testes* sunt. Liutoldus . Wezil . Pabo . Wilihalm . Isingrim . Sigihart . Ruodpreht. Raban . Ethic . Pezilic . Pezilic . Adalpreht.

Num. XVIII. Vir quidam nomine *Ernust* concambiendo tradidit ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in manus *Baldvvini archiepiscopi* . suique *ad-*

 vocati

vocati Engilberti apud *erliheim* XXX. et VII. iugera . Econtra vir prefatus tantundem iugerum ab episcopo et ab eodem Engilberto apud *richerisheim* percepit. huius rei *testes* sunt . Liutold . Wezil . Liutfrit . Diethart . Gagili . Hartvvihc . Ruodperht.

Num. XIX. Omnibus Christi fidelibus notum sit qualiter quidam *clericus* de *familia sancti Ruodberti* nomine W. aliquondam concambium cum consensu clericorum ac laicorum supradicte familie cum *Baldvvino archiepiscopo* fecit. Tradidit namque idem in loco qui dicitur *perga* LXXVI. iugera sancto Petro. sanctoque Ruodberto in manus prefati episcopi . *advocatique* sui *Engilberti* in proprium perpetualiter tenendum . Econtra quoque tradidit pretitulatus episcopus cum manu supradicti advocati sui eidem clerico totidem iugera in loco qui dicitur *pipurc* . Huius rei *testes* sunt . Wilihalm . Grim . Uuerinheri. Liutpolt . Oudalscalc . Mahtfrit . Adalpero . Wolfpreht . Ad hos et isti sunt testes . Ruodpreht . Raban . Etihc . Wilihalm . Adalhart . Tacco. Pezili . Liudfrit.

Num. XX. Presentium futurorumque noticie obluceat . qualiter quidam clericus celebrate virtutis *Wezil* . nomine delegaverit in manus Ruodberti cuiusdam servientis sancti Ruodberti . unam hobam ad *paldlinga* sitam eo tenore quatenus serviens scilicet R. eandem hobam seniori suo . *Baldevvino* . *Salzpurgensi archiepiscopo* complacitando accomodaret . accessit itaque prenominatus minister et sibi delegatum predium tradidit concambiendo . in manus prefati archipresulis . et *advocati* sui *Engilberti* . ad altare sancti Petri . sanctique Ruodberti . in perpetuam proprietatem . Econtra nuper nuncupatus archipontifex tradidit cum manu advocati sui E. eidem Ruodberto unam hobam ad *Veldchirchun* sitam cum devoto consensu clericorum ac laicorum . et huius rei *testes* sunt. Liutpolt . Mahtfrit . Crebezo . Liutcoz . Raban . Etih.

Num. XXI. Fidei sancte filii presentes atque futuri memorialiter teneant . qualiter quidam *ministerialis vir Oudalbertus* nomine XII. iugera in *Schiltasdorf* sita in manus *Baldevvini* venerabilis *archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* . ad altare sancti Petri . sanctique Ruodberti . tradiderit in proprietatem . sed idem archiepiscopus cum manu predicti advocati sui tradidit prenominato viro totidem iugera ad *Wizperiah* in proprium tam clericis quam laicis idem laudantibus . Huius rei *testes* sunt . Wolfram . Anno . Oudalpreht . Hartunic. Rouzi . Totili.

Num. XXII. Omnium sanctarum ecclesiarum comperiat industria . qualiter quidam vir de familia sancti Ruodberti N. *Werinpreht* quoddam concambium cum *Balduuino archiepiscopo* fecit . Tradidit enim ipse W. in manus archiepiscopi

Digitized by Google

episcopi et *advocati* sui *Engilberti* in duobus locis tale predium quale habuit dictis *Altankouun* et *Chabellan* . scilicet LX. et tria iugera ad sanctum Petrum sanctumque Ruodbertum in proprietatem perenniter possidenda . Econtra prefatus episcopus B. unacum advocato suo E. fidelium suorum clericorum etiam et laicorum consultui obaudiens retradidit de rebus dei domorum sibi comissorum totidem iugera in loco *Winchillarun* dicto et istis *testibus* utramque traditionem legali more confirmantibus . Willihalm . Harnid . Meginhalm . Raban . Etih . Waltfrit . Noppo . Lutcheri . Noppo . Gotaphert.

Num. XXIII. Notitie cunctorum pateat . quod quidam de familia sancti Petri sanctique Rodberti N. *Richolf* concambium fecit cum *Balduuino archiepiscopo* et suo *seniore abbate Rodberto* . Legavit namque idem servus per manus *Balduuini archiepiscopi* et predicti *abbatis* et *utriusque advocati Engilberti* scilicet et *Ozini* molendine locum ad *Ogina* situm et talem proprietatem qualem in loco *Cheminatingun* precio redemit ad altare sancti Petri sanctique Rodberti perpetualiter possidendum . Econtra *Balduuinus archiepiscopus* per manus utriusque advocati sui videlicet et abbatis retradidit eidem servo in proprietatem tale beneficium . quale antea in loco *Adalhohihun* habuit . et id cum consensu abbatis et collaudatione clericorum ac laicorum fecit . Huius rei *testes* sunt . Wolfram . Adalhoh . Tacco . Waldman . Wizili.

Num. XXIV. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris . qualiter quidam *ministerialis vir* N. *Totili* . concambiendo tradiderit. X. et VII. iugera in loco *Hunheim* sita in manus *Baldevvini archiepiscopi* et *advocati* sui *Engilberti* . ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti in perpetuam proprietatem . Econtra idem prefatus archiepiscopus tradidit eidem servo cum manu advocati sui E. totidem iugera sita in loco qui dicitur *Chnuoheim*. clericis ac laicis consentientibus . Huius rei *testes* sunt . Wolfram . Engilram. Wolfpreht . Hirmenhart . Altman . Adalpreht . Ruodolf . Raban . Luitfrit. Nazo . Wichman . Gumbolt . Ratheri . Hiltigoz.

Num. XXV. Recordetur nobilium et servorum multitudo . qualiter *nobilis vir* N. *Wezil* . ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti accipiente *Engilberto eiusdem altaris advocato* tale bonum in proprium dedit . quale ipse in loco *Radilach* . dicto vel tunc in potestate tenuit . vel sibi adhuc in portionem a *comite* . *Ascuuino* . devenire debuit . Quam quidem traditionem ea conditione confirmavit . ut supradictum bonum sancto Petro . sanctoque Ruodberto esset stabiliturus . si quis id litigiosum aliquomodo faceret . aut certe restituturus equali sui iuris bono . prenominato loco quam maxime finitimo . exceptis vineis suis . et quodam loco . *Liubina* . nominato.

Similiter eadem hora idem W. ad idem altare legavit . quicquid ad *Teginingun* potenter possedit . id ipsum promittens . quod in priori traditione

 pro-

promisit . Utriusque rei sunt *testes* . Pabo . Wolfram . Ovko . Wolfpreht. Hartniht . Anzo . Anno . Sigihart . Fridarih . Werinheri . Crim . Wezil. Otto . Willihalm . Luitpold.

Num. XXVI. Noscant omnes ecclesie filii . qualiter *Pabo* . *servus sancti Ruodberti* commutando tradidit in manus *Balduuini archiepiscopi* et *advocati* sui . *Engilberti* . talem proprietatem . qualem visus est habere in locis . *Marchluppa* et *Wirtinsletin* . et in eisdem locis tradidit XV. iugera sine commutatione . ut facilius quę postulabat impetraret . Cui econtra predictus presul per manum *Engilberti advocati* sui equalem mensuram in loco *Hiupandorf* tradidit collaudante id clero et familia . Huius rei *testes* sunt . Liutolt . Willihalm . Wezil . Arnolt . Harnid . Adalpreht . Wolfpreht . Mahtfrit . Roudpreht . Etih . Raban.

Num. XXVII. Notum sit omnibus Christi fidelibus . qualiter quidam ex familia sancti Ruodberti N. *Pabo* quoddam concambium fecit cum domino suo *archiepiscopo Ba duuino* . Tradidit idem P. ad altare sancti Petri sanctique Ruodberti in manus predicti archiepiscopi . eiusque *advocati Engilberti* tale predium quale in *valle Undrima* loco *Gunthartestorf* habuit . Econtra isdem archiepiscopus cum manu dicti advocati sui . et aliorum fidelium suorum laudamento donavit eidem P. predium equalis mensure in eadem *valle* loco *hezindorf* proprietatis iure possidendum . Huius rei *testes* sunt . Totili . Engilheri . Perihtolt . Dietrih . Wichman . Ceizrat . Herrih . Hiltigoz.

Erzbischof Gebhard.

Num. CVII.

An. 1062. 23. Aug.

K. Heinrichs IV. Schutz- und Bestättigungsbrief dem Erzbischof Gebhard, und seinen Nachfolgern über alle Besitzungen des Erzstifts, und Zugehörden an Münz- und Zollrechten, und andern Nutzungen, besonders aber desjenigen, was das Erzstift in Bosan, und in der östlichen Mark, dann in und um Regensburg besitzet.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex*. Omnibus sancte dei ecclesie nostrisque fidelibus notum esse volumus. qua-

qualiter *Gebehardus archiepiscopus* nostram clemenciam humiliter adiit . rogans quatenus pro remedio anime *patris nostri Heinrici* imperatoris . nostraque salute . omnia ecclesie sue bona in nostrum mundiburdium reciperemus . ac more antecessorum nostrorum regum seu imperatorum praecepto nostro confirmaremus. Nos vero peticionem eius iustam cognoscentes . fidelium nostrorum consilio benignum assensum super hac re praebuimus . atque eadem bona que vel ipse aut antecessores sui proprie infra suam parrochiam hactenus possederunt . aut quarum investituram habuerunt . cum omnibus pertinenciis . hoc est utriusque *sexus familiis* . areis . edificiis . terris . cultis et incultis . agris . pratis· pascuis . campis . silvis . *venacionibus* . forestis . *piscacionibus* . aquis . aquarumque decursibus . *monetis* . *theloneis* . ecclesiis . *decimacionibus* . molis. molendinis . exitibus et reditibus . quesitis et inquirendis . seu cum omni utilitate que ullo modo inde provenire potest in nostram tuicionem recipimus . ac per huius nostra pagina praecepti ecclesie sue asscripsimus . annuimus . atque corroboravimus . Nominatim autem illa eiusdem ecclesie sue bona que in ceteris parochiis sunt . queque maxime nostre defensionis indigent . scilicet que in *Bosan* vel in *orientali marchia* . aut in *civitate Radisbona infra* aut *extra* posita sunt . cum areis . edificiis . servis et ancillis . cum portu qui *Wincirin* dictus est . cum *vineis iuxta eundem portum in monte* positis . et cum omnibus que antecessores sui *Thietmarus* et *Baldovinus* sub *Gebehardo* episcopo . et sub *ducibus Heinrico* . *Chuonone Radisbone* habuerunt et quorum dehinc *investitura* succedente *Gebehardo archiescopo* eadem Salzburgensis ecclesia tenuit . firmiter in nostrum *mundiburdium* assumpsimus . Atque eidem ecclesie eiusque rectori *Gebehardo* omnibus suis successoribus in proprium dedimus . concessimus . atque *in perpetuum* confirmamus . Ea videlicet racione . ut nulla persona eiusdem supradicte ecclesie bona invadere . diripere . aut ullo modo inquietare praesumat . Et ut hec nostra regalis tradicio et confirmacio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hanc paginam inde conscribi . manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti Regis.

Fridericus cancellarius vice *Sigifridi archicancellarii* recognovi.

Data X. Kalendas Septembris anno dominice incarnacionis M. LX. II. Indictione XV. anno autem ordinacionis domni *Heinrici quarti* regis VIII. regni vero VI. Actum *Niusse* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CVIII.

An. 1062. 12. Decemb.

K. Heinrich IV. bestättiget dem Erzbischof Gebhard und seinen Nachfolgern die Nonnenabbtey auf den Chiemsee.

Ex archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex.* Ad perpetuam salutem spectat . et eterni beatitudinis praemia cumulat . Si quis loca divinis cultibus mancipata honore sublevat . facultatibus ditat . Nam exinde felix illa usura excrescit . que beatum et divitem negociatorem facit . Quapropter omnium fidelium nostrorum tam praesencium quam futurorum noverit industria . qualiter nos pro remedio anime patris nostri *Heinrici imperatoris* Augusti . et pro dilectione ac fideli servicio *Gebehardi Iuvavensis archiepiscopi* . et ob interventum fidelium nostrorum . scilicet *Annonis Coloniensis archiepiscopi* . *Adelberti Hammeburgensis* archiepiscopi . *Ottonis ducis* . quandam *nostri iuris abbaciam Kiemisse* dictam in *pago* autem *Kiemigowe.* et in *comitatu Babonis comitis* sitam . ad altare sancti Petri principis apostolorum et sancti Roudberti confessoris et episcopi in loco *Salzburch* constituto. cum omnibus suis pertinenciis *more antecessorum nostrorum regum seu imperatorum* in proprium dedimus atque tradidimus . Et quicquid iuris ac potestatis in praenominata abbacia habuimus . illud *nostrum regium ius* . in ius praefate ecclesie transtulimus . Ea videlicet racione . ut praedictus archiepiscopus *Gebehardus* suique successores de eadem *abbacia liberam potestatem habeant . tenendi . regendi . vel quicquid illis ad utilitatem ecclesie sue placuerit . inde faciendi.* Ea tamen racione . ut *congregacio sanctimonialium deo ibidem serviencium stipendio suo* et *solita sustentacione nunquam privetur* . Et ut hec nostra regalis tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo . hanc paginam inde conscribi, manu propria ut subtus videtur . corroborantes . sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti Regis.

Fridericus cancellarius vice *Sigifridi archicancellarii* recognovi.

Data II. Idus Decembris anno dominice incarnacionis M.LXII. Indictione I. Anno autem ordinacionis domni *Heinrici quarti regis* . VIII. Regni vero VI. Actum *Radispone* in dei nomine feliciter . Amen.

Num. CIX.

Digitized by Google

Num. CIX.

P. Alexander II. ertheilet dem Erzbischof Gebhard wegen den weiten Umfang seiner Dióces ein Bißthum inner derselben zu errichten, mit der Befugniß, die Bischöfe daselbst zu benennen, zu weihen, und anzustellen. An. 1070. 21. Marz.

Alexander episcopus servus servorum Dei . *Gebehardo Salzburgensi archiepiscopo suisque successoribus* in perpetuum . Quotiens ea a nobis petuntur que religioni conveniunt . prompta debemus concessione annuere et favoris nostri gratanter praebere assensum . quoniam ex consideracione nostri officii cogimur ecclesiarum utilitatibus etiam si minime exigantur sollicite invigilare . et animarum saluti sollerti studio providere . Quapropter dilectissime frater quia postulasti a nobis . quatenus apostolica auctoritate concederemus tibi *unum episcopatum in tua parrochia* constituere . quia *ecclesia tua tam ample diffusa est*. quod per te solum non possis eam *in chrismate aliisque pluribus quibus episcopali officio indiget decenter ac racionabiliter regere* . piis precibus tuis inclinati libenter annuimus . et ut eciam impleatur satagimus . Apostolica igitur auctoritate venerande frater religioni tue concedimus . volumus et confirmamus. atque auctoritate beati Petri apostolorum principis in *quocunque loco tibi melius visum fuerit episcopatum* in *tua parrochia constituere*. et ad procurandum salutem animarum *adiutorem tibi* tua consideratione ibi *praeponere* . ita tamen ut *episcopatus ille ecclesie tue tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur* et *nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram ut dici assolet . vel quocunque pacto inibi constituatur . nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint. ordinaverint et consecraverint* . Indignum enim atque detestabile est . ut hoc quod studio pietatis a nobis quesitum est . auctoritate firmatum apostolica . *ad detrimentum ecclesie tue* quolibet modo vertatur . Si quis autem temerario ausu huius nostre sanctionis privilegium infregerit . noverit se apostolice excomunicationis atque anathematis vinculo innodatum . At vero qui pio intuitu custos et observator extiterit perpetue benedictionis habundancia repleatur. Ex authogr. archiv. archiepisc.

Data *lateranis* XII. Kal. Aprilis per manus *Petri domini fungentis vice Petri sancte romane ecclesie cardinalis ac bibliothecarii* in anno ab incarnacione domini M. LXX. pontificatus vero domini *Alexandri Pape II.* nono . Indictione VIII.

Digitized by Google

Num. CX.

An. 1072. 4. Febr.

K. Heinrich IV. genehmiget seines Orts, daß Erzbischof Gebhard zu Gurk ein Bißthum errichte, und gewähret von kaiserl. Machts wegen, daß die Benennung, Bestättigung und Einweihung eines jeweiligen Bischofs daselbst zu keiner Zeit den Erzbischöfen Salzburgs entzogen werden möge.

Ex authogr. archiv. archiepisc.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Heinricus* divina favente clemencia *rex.* Quociens ea a nobis petuntur que religioni conveniunt . prompta debemus concessione annuere . et favoris nostri gratanter praebere assensum. Ergo quia fidelis noster *Gebehardus Iuvavensis archiepiscopus* de commissarum sibi animarum periculis dolens . conquestus est quod *episcopatum suum in montanis situm prae nimia parrochie amplitudine et viarum difficultate per se solum regere non sufficeret* . consultu fidelium nostrorum . pro necessitate ecclesie decrevimus et annuimus . ut *infra parrochiam* (a) *suam adiutorem sui operis episcopum*

(a) Parrochia wird in alten Urkunden und Geschichtschreibern vielfältig, folglich auch hier vor eine Dioces genommen. S. Resch. Annal. sabion. sec. IV. not. 333. sec. VIII. not. 192. Von diesen Vorzügen der Erzbischöfe Salzburgs, und ihren Gerechtigkeiten bey Besetzung des **Bißthums Gurk** wird in den **Nachrichten II. Abtheil. V. Absatz** umständlich gehandelt; insonders beziehet man sich daselbst §. 209. auf ein Urtheil, so die vom Pabst Alexander III. delegirten Richter Adalbert Bischof zu Freysing, und Heinrich Abbt zum H. Kreuz zwischen den Erzbischof Conrad III. und den Canonicis et Ministerialibus zu Gurk, die sich der freyen Bischofswahl daselbst sowohl de iure communi als privilegio Lucii pp. et longa consuetudine rühmten, dd. in die purificationis S. Marie 1190. ertheilet haben. In einem völlern Auszuge als jener abgekürzte in den **Nachrichten** ist, lautet die Urschrift davon folgendermassen: „ Verum quia nec *longam consuetudinem* probare potuerunt, nec *privilegium* quod se profitebantur habere, exhibuerunt . cum etiam si exhibuissent archiepiscopus allegabat *per surreptionem impetratum* fuisse. cum in eo mentio non fierit *privilegii* II. *Alexandri* , nec *privilegii Heinrici regis* . quibus munita erat Salzburgensis ecclesia *super electione* . *institutione. consecratione Gurcensis episcopi* . Afferebat etiam archiepiscopus. quia *eo nunquam fuissent usi illis non inficiantibus* . Introducebat archiepiscopus etiam idem *privilegia Alexandri pape III.* et *Friderici imperatoris* . quibus confirmabantur predicta privilegia . produxit quoque *testes omni exceptione maiores* . Sigobotonem Salzburgensem prepositum maiorem . Fridericum eiusdem Ecclesie decanum. Roudbertum de Grebnich . Roudbertum de Halle . Ottonem de Glase . Megingotum de Engilhalmingen . Marchvvardum dapiferum seniorem . Roudolfum de Werven . *quorum plures viderunt archiepiscopum Salzburgensem episcopos ibi elegisse . investisse et consecrasse* . His itaque omnibus moti . presertim quia pars adver-

Digitized by Google

copum et sedem episcopalem constitueret. Igitur in loco qui dicitur *Gurca aput ecclesiam sancte Marie* ubi prius erat *congregacio sanctimonialium* placuit nobis ut *kathedram episcopalem* faceret. et eidem nove sedi *partem parrochie sue* et *de prediis* et *decimis* quantum sibi conveniens videretur attribueret. et ad eandem sedem episcopum ex sua consideracione ordinaret. Ea videlicet racione ut *episcopatus ille ecclesie Iuvavensi et predicto archiepiscopo suisque successoribus nunquam subtrahatur*. *et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram sive quocunque pacto constituatur*. *nisi quem predictus archiepiscopus suique successores elegerint*. *ordinaverint*. *consecraverint* (b). Et ut hoc nostrum *regale praeceptum stabile et inconvulsum omni permaneat evo*, hanc cartam inde conscribi, manuque propria corroborantes. sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti Regis.

Adalbero cancellarius vice *Sigefridi archicancellarii* recognovi.

Data II. Nonas Februarii anno dominice incarnacionis M.LXXII. Anno autem ordinacionis domni *Heinrici quarti regis* XVIII. regni vero XVI. Indictione X. Actum est *Ratispone* in dei nomine feliciter. Amen.

adversa omnia sit testificata. et cum nil pro ea faceret volens omnino cesserit. *confitens etiam se peccasse quia Salzburgensem ecclesiam litibus et sumptibus gravaverat*. auctoritate dei et apostolorum Petri et Pauli sentenciando pronunciamus coram *nunciis Cardinalium apostolice sedis legatorum*. *Centhio* Romane ecclesie subdiacono. et magistro *Hugone* Ianuensi dyacono. et *Egilolfo imperialis aule capellano*. quorum consilio usi fuimus. *Gurcenses canonicos sive ministeriales electionem Gurcensis episcopi iniuste sibi vendicare*. *et ad archiepiscopum Salzburgensem omnino pertinere*.

Gegen dieses klare, deutliche Urtheil suchten die Canonici und Ministeriales zu Gurk verschiedene elende Ausflüchten hervor. Und da ihre Blösse gar zu bald und zu hell in die Augen fiel, so nahmen sie die Zuflucht zur exceptionem metus: Worauf P. Innocenz III. mit einer offenbaren Voreile dd. Anagnie non. Iun pont. an. 11. einen Vergleich, oder gütliche Concordia zwischen beyderseitigen Abgeordneten, ungeacht jene von Salzburg keinen Gewalt hiezu aufweisen konnten, eingeleitet hat, die aber auch, wie in den Nachrichten cit. loc. §. 210. seq. mit mehrern zu ersehen ist, keinen Bestand hatte, sondern dem Erzstift seine ursprüngliche Rechte offen ließ.

Num. CXI.

An. 1074. **Annotationes Traditionum Gebehardi archiepiscopi ad monasterium Admontense, oder Verzeichniß der Güter und Zehenden, welche Erzbischof Gebhard an das von ihm errichte Kloster Admont Benediktiner Ordens geschenkt und gewiedmet hat.**

Ex vetusto MS. membran. in 4. archiv. archiepisc.

In nomine patris et filii et spiritus sancti . Ista sunt bona . que beate memorie . *Gebhardus Iuvavensis archiepiscopus* tradidit *super altare sancte dei genitricis Marie . sanctique Blasii martiris in monasterio* , quod *ipse construxit in honore eiusdem sancte dei genitricis et sancti Blasii in valle* que dicitur *Admunde* anno incarnacionis domini Millesimo LXXIIII. Indictione XIII. pontificatus domini *Gregorii Pape* VII. anno secundo , et Imperii *Heinrici quarti* huius nominis XVII. episcopatus autem ipsius Gebhardi anno XV. In primis que *matrona* quedam *nobilis Hemma Baluvini episcopi* tempore sancto Rudberto dedit in eadem *valle Admuntina* cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum in prenotata valle . in loco ubi *sal* iugiter coquitur . sartaginem unam quicquid utilitatis in *Aneso flumine* esse potest de *Glasipach* usque *frodnitze* et *forestem de Edilsach* usque in medium fundum *frodnize* . cum omni utilitate sive *venacionum* vel *piscationum* vel cuiuslibet questus cultis et incultis . quesitis et inquirendis . ad *dorf* hubam unam *Chunonem* de familia sancti Rudberti cum beneficio suo ad *dorf* in valle . villas duas ad *Arnich* cum omnibus ad eas pertinentibus . quas *Adilberto frater Otacheri marchionis de Styre* eidem archiepiscopo pro absolutione banni contradidit duas sartagines in villa *Halle iuxta metropolim iuvavensem* cum suis apparatibus quas *Irngart comitissa* vidua *Chadilochi comitis* sancto Rudberto in diebus *Gebhardi archiepiscopi* contulit predium in *Colle* iuxta *ditmarstorf* quod emit a quodam *Altmanus gurtem stabulariam* ad *Griescha* iuxta flumen *palta* . In *valle Trieben* dimidium hube ad *Sigintsdorf* duas hubas cum novalibus et molendinis ceterisque usibus . In colle ad *Strechovv* II. mansos , quod *Winchlarn* dicitur . *gurtem stabulariam* ad *Laeznich* id est *dresvvitz* et *decimam* in *villa eadem* . Ad *mosa* mansum unum . decimam ad *Luezen* . et mansum unum beneficium *Magani* cuiusdam nobilis viri ex toto ab ipso resignatum cuius pars erit . *Decima* in *parochia Hous* et *decima* de *Pruklarn* usque ad montem *Govtsinperch* et ad *Weizzenpach* tres hube et curtis una ad *superius Hous* curtem stabulariam ad *Aiche* cum decima ceterisque usibus . predium *Wicaemaening* quod suum est inter *Houehenaern* et *Lengendorf* . et hubam unam et decima ad *Winchlarn* curtem stabulariam ad *Winchlarn Eberharting* . Predium ad *Irntal* cum decimis ceterisque usibus et mansum unum ad *Stemarn* . Ad *Prukkarn* tres hubas et decimam de quinque hubis. Ad *Weizzenpach* beneficium *Megenvvardi* duas hubas . curtem stabulariam ad

Hous

Digitized by Google

Hous inferius . quam *Hoholt* habet in beneficio . Item beneficium eiusdem ad *Selicha* . In monte *Gerisperch* manſum unum et dimidium . ad *Irminhartisdorf* manſum unum . ad *Sevven* manſum unum . decimam in *valle Palte* . Ad *Radeſtat* novem manſos . et totam *Flachovva* et *Hirslant* omnesque ibidem *decimaciones* et in ipſa parochia *decima* de duabus hubis et in duobus locis . ubi *Herrich* et *Gotſchalich* habitant dimidium hube . Ad *Reutte* dimidium hube Ani et beneficium eius . ad *Raſtat* ad *Bongovva* de *beneficio Anzonis* curtem ſtabulariam . ad *Mitterhoven* et molendinum ad *inferiorem Arelam* cum ſuo apparatu. In *parochia ſancti Viti decimas* de duabus hubis . Ad *Pukelarn* et ad *Suuarzaha* manſos duos . Item *montem iuxta eccleſiam ſancti Iohannis* manſum et quartam partem hube iuxta flumen *Svvarzahe* dimidium hube et *ad ſanctum Iohannem in villa* dimidium hube et VIII. iugera cum quinque mancipiis . ad *Sparvvariſek* quartam partem hube . In *elmoa* dimidium manſum , et quartam partem hube et quicquid *novalis* ibi de *proxima ſilva excoli poſſet* . In *parochia S. Cyriaci* decimas de tribus hubis . de *Gerohespach* et *Horgenprucca* quicquid utilitatis ex utraque parte fluminis de ſilva in novalibus fieri poſſet in poſterum cum decimis usque in fluvium *fradnich* usque ad *Scratengaſlei* et abhinc rurſum usque ad exortum fluminis *Lamer* indeque deorſum usque in *Rotah* . quicquid etiam queſtus in flumine *fritze* ſive in *auro colligendo* ſive in molendinis inſtituendis deinceps conquiri poſſet . In monte *Pouchperch* duas hubas unam de duabus cum decima . Super *Artzperige* dimidium manſum . Item ad *Rongovve* novalia IIII. virorum *Ztamar* . *Wacin* . *Gezin* . *Gerohi* . ad *Lungovv* de beneficio *Antzonis* curtem ſtabulariam ad *Gravendorf* et curtem decimalem ad *Goriach* cum ſex manſis et ceteris appendiciis ſuis beneficium *Wolfis decimas* ad *Lungovv* monaſterio Admontenſi hiis terminis diſtinxit . In longitudine ab *arbore platano* deſignata . Super *Vreſen* in flumine *Sebach* ſurſum et ab *Atzmansdorf* . ad *konkize* ſicque usque ad *Laſach* inde usque ad *Svvarzenprunne* et abhinc usque ad *Mure* . In latitudine a *Iudendorf* ultra *Muore* iuxta *Turach* ſurſus ad *Lunnitz* ſicque usque ad ultimos fines *Gravendorf* et exinde undique verſum ad *Goriach* et *Leſſach* . a *Leſſach* ad *Lusnick* et exinde ultra *Ravenich*. Itemque usque dum rurſus redeatur ad ſupraſcriptum *platanum* ſupra *Vreſen* cum *decimis novalium* inibi cultorum et excolendorum alpem *Lunnitz* dictam incipientem ab arbore ſignatam in amne *Lunnitz* et pertingentem usque ad ſummos vertices . Itemque in longitudine et latitudine usque ad alpem que dicitur *Enſtalar* . Item alia *Lunnitze* ab amne *Viſterbach* dimidietatem alpis *Konskice* ad *Grunenpach* iuxta *Weiſe* V. hubas . *eccleſiam ſancti Albani* iuxta *Enum* cum omni iure ſuo quo *Reimbertus de Tanna* ſancto Rudberto tradidit . quia inimicum ſuum in eccleſia conſecrata cepit . *decimam ad Chatzſi a Veuſtritz* deorſum usque ad *Muorprukke* et exin ſurſum usque ad *Lansdorf* . decimam ad *Praitenfurte* . decimam ad *Wulmarisdorf* cum ſuis appendiciis duas hubas ad *Puoch* . et eccleſie dimidiam partem . Decimam ad *Liſtach* a ſolitudine *Predegoy* verſus *Governitz* . usque ad ulteriores fines *Iudenburch* . decimam a ponte fluminis *Pels* iuxta *villam Gezendorf* usque ad *Teuffenpach* fines et ipſum *predium ad Teuffenbach* cum eccleſia quod *Ditmar nobilis* cum manu filii ſui *Adilberti* peticione eiusdem archiepiſcopi *Hartnido nobili de Radentein* tradidit dele-

 gan-

gandum Admontensi cenobio . quod et ille perfecit per manum *Engelberti advocati* villam ad *Aychdorf* quam dedit archiepiscopo *Otacher marchio* tradendam Admunti . Ad *Dietrichstorf* predium a felicitate vidua acquisitum . decimam ad *Chrouuat* de *Chieneinode* ab utraque parte fluminis usque ad *Retenstein* . *decimam* quam dicunt *consuetudinariam* de *Gaizeruvalde* et de *Chieneinode* post decessum nobilis R. de *Suniburch decimam ad Chamera* cum suis appendiciis mansum unum ad *Glaistorf* alterum ad *Triueiach* duas hubas ad *Lusnitza* cum omnibus ad se pertinentibus . decimam quoque ecclesiam sancti *Georii ad Strazganch* cum omni iure quo sibi serviens erat et cum dote V, hubarum . et dimidietatem ecclesie sancti Martini eodem pacto quatenus *Irngart comitissa* predicta dedit sancto Rudberto . villam ad *Iaering* cum decima . in parte orientis curtem stabulariam . Ad *Wolfispach* cum ceteris ad eam pertinentibus quicquid ad *Reust* ecclesia Iuvavensi habuit traditione tunc *Rudolfi nobilis* . ad *Welmnica* . tres vineas cum suis appendiciis et quartam quam *Leuthere senex* habuit et hubam unam ad *Arnstorf* tres vineas et dimidietatem oblacionum illius ecclesie . et decimam frumenti et vini quam debent . XII, viri de suis culturis. Ad *Ossarin* duas houbas . Ad *Ougense* houbam unam . In *Cilaristal* beneficium *Leutfridi ceci* . decimam ad *Micheldorf* iuxta *frisacum* . et ad *Chrapvelde* cum suis appendiciis scilicet a *Scherigendorf* sursum per totum ambitum montis *Dobersperch* et super *Doberischa* de uno mansu et super montem *Taechingen* totam decimacionem et sic versus *Rabenstein* deorsum usque ad villam *Aych* et ab *Aych* e latere vsque ad *Gurke* ad finem predii *Chrimpenvehove* cum decimis novalium in predictis locis in posterum.

Statuit ergo idem archiepiscopus *communi tocius cleri consilio* ut tercia pars decimarum . que parrochianis debetur . non ex porcione monasterii illis solveretur . sed alibi in designatis locis ex parte archiepiscopi debitas sibi decimas simul acciperent ne sicut fieri assolet . zelus et carentia inter plebanos et fratres monasterii ex divisione decimarum posset oriri . In monte *Zezin* . VIII. hubas eadem iusticia qua sibi servierunt et in monte *Lel* qui et *Vors* dicitur V. mansos . apud *Altenhoven* et *Huntzdorf* . V. hubas . Ad *Chrasdorf* iuxta *Altenhoven* hubam unam . Item de *Zezin* . XII. libras argenti . decimam ad *Tivene* et *Flatschack* . Hec omnia venerabilis archiepiscopus *Gebhardus* auctoritate summi *pontificis Gregorii* et *Imperatoris Heinrici* . ecclesia Dei adhuc in pace et concordia consistente solempniter pretaxato monasterio delegavit *unanimi maioris ecclesie canonicorum et ministerialium* sancti Rudberti *consilio et assensu* eo alacrius eis annuentibus quo domicabilibus ecclesie pene intactis ipsius tantum archiepiscopi opera et industria et oblationibus fidelium hec perspiciebant conquisita . Nam sive pro banni absolutione . sive decimarum a sclavis insolita tunc temporis exactione sex beneficiorum nonnullorum eius dilectionis intuitu resignatione vel ultranea nobilium traditione . que predicta sunt . archiepiscopus accipiens . *cenobio sancti Blasii Admunti* potestativa manu tradidit sub introductione *testium* . quorum nomina sunt hec . *Altmanus Pataviensis* . *Megenvvardus frisingensis* . *Guntherus Gurcensis episcopi* . *Witolinus Salzburgensis prepositus* . *Regenvvardus abbas sancti Petri* . *Otachero marchio de Stire* . *Engelbertus advocatus* . *Sighart comes* . *Maganus*, *Anzo*, *nobiles* . *Wernherus de Reicher-*

Digitized by Google

cherfperga . et *filius eius Gebhardus Marchio filius Aeskovini* et eius *miles Guntherus* . *Perchtolt de Adelgeri pach* . *Ditmar de Dornberch* . *Regenhart privingnus eius* . *Vdelfchalich de Wolfeshoven* . et tres eius *milites* Adelram . Hartvvich . Hainrich . *Ifengrim de Ratenberch* . *Marchvvat Svevus* et eius *miles*. *Regenuvardus* de *Sehoven* . *Ernft* de *Priempach* . Odalrich et Gotfrid *milites Engelberti advocati* . *De minifterialibus Salzburgenfis ecclefie Rabanus* . *Starichant* . *Pabo* . Item *Pabo* . *Rudbreht* . *Nordvvin* . *Sighart* . *Wecil* . *Meingoz*. *Vayzo* . *Reinherus*.

Num. CXII.

Schreiben des Erzbischof Gebhards an Hermann Bischof zu Metz, worinn er selben auf Seite des P. Gregors VII. gegen den von K. Heinrich IV. eingedrungenen Afterpabst Guibert vest zu halten sich bemühet, und ermuntert.

An. 1082.

CAPUT I.

Catholicorum epifcoporum per fchismaticos perfecutiones.

Ex edit. Tangnagelii bibliothecae caefareae praefecti et Ian n gi in Actis SS. Tom. VI. menf. Iunii die 16. eiusd. p. 157.

Venerando in Chrifto patri et domino *Herimanno* fanctae Metenfis Ecclefiae epifcopo, *Gebehardus* frater et coepifcopus, quidquid poteft in Chrifto melius (a).

Exordium epiftolae.

Mandavit iam *fecundo caritas tua mihi meisque in perfecutione fociis* indicare tuae paternitati, quid in hac ecclefiae diffenfione tenendum, fentiendumque cenfeamus, ut refpondere valeas his, qui contraria fentiunt, et loquuntur . Nos autem moduli noftri non ignari, ad inftruendam prudentiam tuam nequaquam prorumpimus, quod non minus ridiculum foret, quam fi quis folem facibus adiuvare vellet, huc accedit, quod ficut facultas hoc non miniftrat, fic nec voluntas fuggerit . Taediofum namque, et fupervacaneum videtur,

(a) Lange hieng ich in Ungewissen, ob ich dieses Sendschreiben hier einrücken solle. Es ist sehr ausgedehnt, nimmt mehrern Raum als acht und zehen wirkliche Diplomen ein, und enthält noch immerhin Sätze, die sich mit dem jetzigen Weltgeschmack, ja der herrschenden Denkungsart in der Kirche, und Staat selbst nicht vertragen. Da jedoch des Tengnagels Sammlung, und die voluminose Acta Sanctorum nicht in jedermanns Händen sind, und in obigen Schreiben wenigstens ein gleichzeitiges Monument dessen liegt, was ich von dem Erzbischof Gebhard, und seinen nächsten Nachfolgern in den Nachrichten *II.* Abtheil. *IV.* Absatz §. 176. seq. angeführt habe, so dachte ich gleichwohl, daß es hier nicht auser seinen Platz stände, und überwande dadurch den Gedanken, den ich erster Hande - um diesen Brief hier wegzulassen - gefaßt hatte.

tur, illos praeparandis responsionibus operam dare, quos nemo dignatur audire : Rarum infortunii genus est, quod patimur, qui et in multis accusamur, et tamen nullum excusandi locum habere possumus. Seniores namque nostri, scilicet contrariae partis episcopi eam cum suis sacerdotibus humanitatem in agendis causis exhibere dedignantur, quam nec propriis mancipiis quemquam oportet denegare, non utentes in nobis exemplo beati Iob dicentis: *si contempsi subire iudicium cum servo et ancilla mea.*

Non tantum non audiri a Schismaticis,

Ex quo enim haec inter nos dissensionum scandala oriri coeperunt, numquid illos, licet frequenter et devote orando, exorare potuimus, quatenus ad reformandam ecclesiae formam, et nos illos audire et audiri ab illis concederent, promittentes, si parti illorum iusticiam favere constaret. nos sine dubio sententiam illorum secuturos. Sed fortasse ignorantibus incredibile videtur, quod dicimus, tantae dignitatis et reverentiae viros afflictis fratribus non solum compassionem non exhibere, sed et iustitiam denegare. Ad faciendam verbis nostris fidem, propter legationes quibusdam illorum privatim directas, ipsas personas exprimimus, cum quibus in publico colloquio vivis vocibus haec tractata sunt; scilicet *archiepiscopum Coloniensem*; episcopos *Babinbergensem*, *Spirensem*, electos (electum) *Treverensem*, electos (electum) *Traiectensem*. Istis pene omnibus *Saxoniae*, et *Turingiae maiores*, ubi condictum est, obviam venerunt, et in ea, quam praediximus, sententia concordantes, ultro se discutiendos obtulerunt, ea conditione, ut si causam suam iuxta leges et cousuetudines ecclesiasticas defendere non possent, sanioribus illorum consiliis acquiescerent. non confusionem hoc reputantes, si meliora et viciniora saluti ab illis discentes, errorem suum relinquerent.

Sed etiam calumniis ubique denigrari,

Haec in auribus omnium, qui aderant, non contentiose, sed humiliter proponentes, nihil profecimus. Et nunc super haec omnia, fratres et domini nostri, nihil fraternis calumniis (calamitatibus) et supplicationibus moti, ea, qua coeperunt, erga nos induratione perdurant, nobis quidem audientiam denegantes. aliis quibus valent, et quantum valent, sinistra de nobis insinuant, nos seductos et seductores, nos perfidos nos imminentium malorum caput et causam esse testantur. Quod sicut incessanter, ita nec efficaciter (inefficaciter) docent. Adiuvat enim sacerdotalem doctrinam regalis munificentia, quae uno eodemque incitamenti et doctores facundos et auditores dociles reddit et capaces. Tantum persuadendi studium, tanta plurimorum credulitas subsecuta est. ut etiam oves nostrae vocem nostram non audiant, sed alienos sequantur. In locis siquidem, de quibus nostrae partis Pontifices expulsi sunt, doctrinae sibi locum vendicant, ibique in ecclesiis non suis, oves, ad se non pertinentes, usurpatae praedicationis pabulo ad hoc usque informaverunt, ut pastores pios non solum despicere, sed etiam persequi dignum arbitrentur.

Et in exitium praecipitari.

Ergo si eo usque prodiit iniquitas nostra, ut nullum de aberratione nostra dubietas locum habeat, et magis plectendi simus, quam audiendi; oportuit tamen viros, qui eiusdem nobiscum sunt nominis, et officii convertendis fra-

Digitized by Google

fratribus potius quam perdendis studere: errantibus viam veritatis ostendere, et salutaribus monitis divisa membra ad unitatem lucrari. Hoc bonum esset, et acceptum coram Salvatore nostro, ut qui de plenitudine eius abundantius acceperunt, acceptam prae aliis gratiam in alterutrum administrarent, sicut scriptum est, qui audit, dicat, veni. Bonum quidem esset, et fraternitatis amatoribus competens in tali, ut aiunt, praecipitio positos, etiam nolentes retinere, quanto magis eos, qui summo id desiderio expetunt, et rectiora docentibus obedire in promptu habent; non grave aut inhonestum arbitrantes, sic ab aliis vinci, ut et ipsi suum errorem vincerent.

Postremo, si tantae obstinationis essemus, ut veritatis sermo in nobis non caperet; ipsi tamen impiis iniquitatem suam annuntiando, animas suas liberarent. Nobis autem, quorum calamitates adeo cupidi sunt, carbones ignis congererent, quia tunc nobis maior confusionis cumulus accresceret, quando, agnita veritate ab eis, de ignorantia excusationem non haberemus. Ac meliora doceri cupientes.

Age nunc, carissime Pater et Domine, quandoquidem nos indigni judicamur, quos verbum veritatis erudiat, cum domus exasperans simus; tu tamen, cui pro commorandi vicinitate, colloquendi cum eis facilior aditus patet; quem etiam tam pro vitae, quam dignitatis honestate, repulsam pati non oportet. Tu, inquam, pro nobis verbum fac, tu tibi inter nos mediatoris vicem assume. Audi ab eis, quod audiamus; ex te disce, quod doceas, inquire, quibus ecclesiasticis sanctionibus causam suam probent, nostram vero improbent; quatenus per te illos audiamus, quos per se ipsos audire non contingit, et quod proprii oris officio impetrare non potuimus, per allegantis reverentiam consequamur. Instruit Hermannum.

Quod si tuae charitati acquiescentes, hanc a te vicissitudinem exigunt, ut sicut suam nobis, ita nostram illis sententiam insinues; dic quod nosti: dic, quod nihil novum, nihil inusitatum cudimus, nihil a nobis quasi ex nobis, sed quod audivimus, et vidimus, quod patres nostri narraverunt nobis, nihil de nobis praesumentes; sed potius contenti stare et tenere traditiones, quas didicimus, nihil per contentionem, nihil per argumentationum versutiam, quae inimica est fidei. Quod nec propositi nostri est, nec aetatis; quin potius ea, quae huiusmodi sunt, aetati decentius lascivae relinquimus; his quidem, qui ad hoc exercitatos sensus habent, non iuxta apostolum, ad discretionem boni et mali, sed ut ingenii sui subtilitate, et linguae volubilitate, id, quod iustum est, quasi recte pervertant, nostri autem nec officii est, nec studii esse debet, ut dicamus, bonum malum, et malum bonum; sed ut Domini nostri aemulatores, quantum ipse concesserit, studeamus reprobare malum, et eligere bonum. Quid agere debeat cum Schismaticis. Hebr. 5.

CAPUT II.

Doctrina Catholicorum de non communicando cum excommunicatis, rationes in contrarium subdolae.

Sententia Catholicorum.

Hac itaque puritate contenti, (in) eo, quod praesenti versatur negotio, hoc solum tenemus, quod Ecclesia catholica semper tenuit, quod ab initio coeptae christianitatis usque ad monstruosa haec tempora, stabile et inconvulsum perstitit, scilicet, quod excommmunicatis non est communicandum. Haec namque dissensionum causa est, et seditionum; quod illi ab excommunicatis non abstinent, et non abstinendum docent. Nos vero et abstinemus, et abstinendum persuademus, praecipue ab illis, qui a praecipua et prima sede excommunicantur, quae diversitas contraria docentium sacerdotum, vere facta est ruina populi: vere multorum radix malorum. Ex qua tot male foecundi rami pullulantes, in universa ecclesia varios fructus protulerunt, et quotidie proferunt, quorum fructuum amaritudo amarissima non tam ramis, quam radiis adscribenda est. Quidquid enim studia partium delirant, quidquid in hac rerum turbulentia a subditis perverse agitur, iuste in capita perversa docentium (redit).

Non licere communicare excommunicatis. Dan. 13. 5.

Vere nunc impletur, quod scriptum est; *Egressa est iniquitas a senioribus judicibus, qui videbantur regere populum.* Hi namque, qui veritatis praecones dicuntur, quibus credita sunt eloquia Dei, ad evangelizandum populo Dei: si id ipsum dicerent omnes, et non essent schismata in eis, si more speculatorum providerent, quatenus contentio inter eos, aut non oriretur, aut orta, collatis ex more fraternitatis tractatibus, sedaretur, dubium non est, quin in illorum assertione veri unitatem unitas etiam populi sequeretur, et adhuc in suo statu permanens antiquam pacem obtineret ecclesia, quae nunc inimicorum suorum pedibus exposita, inaudita contritione conteritur, et incomparabili tam corporum, quam animarum strage cruentatur. Cuius sanguis non incongrue de manibus illorum requiritur, qui eam in sui procuratione suscipientes, contra eam dogmatizando transgredi fecerunt populum Dei.

Quae et perpetua.

Nos igitur, et qui nostrae partis sunt, quibus etiam ecclesiae disciplina commissa est, ipsi Ecclesiae in hoc satisfacimus; quia nihil docuimus, vel docemus, praeter id, quod didicimus. Si inquirimur, unde, a quibus didicerimus, certe multos, et nequaquam obscuri nominis doctrinae nostrae astipulatores habemus. Apostoli nos docuerunt, Apostolorum successores, Apostolicae sedis pontifices: praeter illos, immo secundum illos, aliorum Patrum copiosa multitudo, qui notae sanctitatis et auctoritatis sunt, quorum doctrina fulget ecclesia, et qui cum Domino regnant in coelis, et in terris miraculis coruscant, quorum sanctionibus non ignorantia vel negligentia, sed studio reluctari, quid aliud est, quam spiritum, qui per eos locutus est, blasphemare?

Istis

Digitized by Google

Istis sine dubio, et nobis adversantur quicumque ab excommunicatis ante canonicam examinationem non abstinent, et non abstinendum docent. Talia enim praedictos Patres concordi et assidua prohibitione vetuisse, non solum hi sciunt, qui ex scriptis illorum acceperunt, verum etiam rudes et inliterati, qui, etsi legem ignorent, tamen ea, quae legis sunt, ex inveterata, et numquam mutata consuetudine didicerunt. Haec itaque quae legislatorum talium unanimitate statuta, usu antiquissimo hucusque stabilita sunt, quandoquidem apertis oppositisque impulsionibus quassari nequeunt, quasi ex latere machinationes parantur ad decipiendas illorum opiniones, (animas) qui minoris intelligentiae aestimantur. Ecclesiae doctrina fuit.

Et quia apud tales etiam non leviter agitur, ut in adeo triti lateque patentis itineris ductu exorbitent, iuxta iter scandalum ponitur, dum quaedam vitia veritati, ad subversionem veritatis, illis proponuntur. Audivimus enim quosdam contrariae partis clericos, de sua scientia gloriantes, id studii habere, ut de sacris undique codicibus illas sententias colligant, quas sancti Patres ad cohibendum illorum sacerdotum intemperantiam condiderunt, qui in proferendis sententiis praecipites sunt, indiscrete ligando vel solvendo. Vere in his, ut in omnibus, laudabiles atque amplectendae illorum sententiae, qui omnium sic curam gerebant, ut et praelatos a praecipitatione compescerent, et subiectorum innocentiae defensionem necessariam providerent. Rationes in contrarium ineptae.

Verum illi, qui ad hoc, quod persuadendum susceperunt, ista introducunt, bono, at non bene utuntur. Nam quod sancti Doctores ad communem profectum tam eorum, qui praesunt, quam qui subiacent, constituerunt; hoc isti procul dubio ad contemptum episcopalis ministerii, et ad suscitandam inter pastores, et oves discordiam assumunt, quod in hoc profecto patet, quia illas solummodo sententias, quas suae persuasioni commodas existimant, auditoribus suis inculcant; aliis prorsus silentio oppressis, quas nihilominus Patres catholici de eadem re statuerunt, quaeque ad hanc litem dirimendam ita necessariae sunt, ut nullo modo sine illis iuste diffiniri valeat. Quae vero illae sint, nequaquam a nobis docendi sunt. Ipsi enim melius nobis sciunt, multos Ecclesiae Doctores multis modis et verbis hoc instituisse, ut si quando de sententia excommunicationis contradictio oboriretur, canonicis discussionibus utriusque partis diligens examinatio fieret, et sic excommunicatoris sententia aut probaretur, aut emendaretur. Et subdolae.

Haec, et his similia praedicti fratres quasi incognita, nec aliquid ad rem pertinentia, dissimulantes ad hoc suos sequaces instruunt, ut temere, et absque omni probatione legitima, prolatam in se sententiam contemnentes iugum disciplinae penitus excutiant; cumque ignorent minime, hoc etiam antiquitus scitum esse, quod pastoris sententia sive iusta, sive iniusta, timenda tamen sit; illi homines sub anathemate positos, securos, et de timenda illa a nobis diversione, nihil solicitos reddunt; illa Scripturarum testimonia frequenter replicando, in quibus hoc adstruitur, quod, qui innocentem maledicit, sibi plus nocet, quam cui nocere appetit, aliaque in hunc modum. Abutentium S. Scripturis.

A

Digitized by Google

Easque perverse explicantium.

A quibus Sanctorum verbis nequaquam non dissentimus, quin potius cum amore et reverentia recipimus, studentes, quantum divina largiente gratia possumus, de illa pastoralis officii abusione et nobis cavere, et aliis, ut caveant, persuadere. Illis autem, qui haec ad suae partis adiumentum plus aequo intorquent, cum tali moderamine assensum praebemus, ut nequaquam ultra terminos constitutos, illorum vestigia prosequamur: non adiicientes, ut hoc ex illorum documentis subintelligamus, quod iam suos auditores subaudire fecerunt; hoc scilicet, ut si quis excommunicatus iniuste se excommunicatum nudis tantum verbis asserit, excommunicatoris sententia protinus irrita judicetur. Si stabit haec consequentia, iam a nullo excommunicato abstinet, quia nullus eorum se iuste iudicatum esse fatetur: sed non est aequa partitio, ut subiecti ita audiantur, quatenus praelati inauditi praeiudicium patiantur, sicut dicitur; *non esse iustum mediatorem, qui sic unam partem audit, ut nihil alteri reservet.*

CAPUT III.

Catholicorum dogma ex Patribus comprobatum: Schismaticorum iniquus procedendi modus.

Confutantur Schismatici.

Quod si haec noviter emergens doctrina in Ecclesia fructificare coeperit, antiqui patres in vanum laboraverunt, qui id modis omnibus satagebant, id conati sunt, quatenus in uno Christi corpore, quod est Ecclesia, nec ab excellentioribus membris minora gravarentur, nec inferiora superioribus resultarent. Multae illorum constitutiones, causae, quae inter nos ventilatur, congruentes, hoc novo dogmate frustrantur, et in irritum cadunt. Quorum synodicas et decretales sententias si hic inserimus, fortasse fastidium legentibus ingerent, eo quod tritae sunt, et tam usu quam auctoritate notissimae. Quando quidem autem illi, qui contraria agunt, tam serenae luci caliginem inferre conantur, necessarium ducimus, contra ingruentes novitatis huius obscuritates, antiquam et notam Ecclesiae lucernam super candelabrum ponere, ut, quod illi tanto conatu oblivioni tradere conantur, nos ad memoriam revocemus, satius aestimantes ad defensionem nostram nota replicare, quam ut nova introduxisse videamur.

Ex Concilii Nicaeni Canonibus.

Sancti Patres in *Nicaea* congregati, cum iuxta institutionem Apostolorum, et eorum Apostolicorum, qui ante synodum Nicaenam fuerunt, decernerent de his, qui communione privantur, seu ex clero, seu ex laico ordine, ab episcopis, ut hi, qui abiiciunt, et qui abiiciuntur, (in synodo provinciali rationes suas afferre possint) ita subiunxerunt: *Requiratur, ne pusillanimitate, aut contentione, vel alio quolibet episcopi vitio, videatur a congregatione seclusus.* Qualiter autem quibusve modis inquirendum sit, nihilo minus addiderunt his verbis: *Ut ergo decentius inquiratur, bene placuit, annis singulis per unamquamque provinciam bis in anno concilia celebrare*, et caetera, quae subsequuntur.

Igitur,

Digitized by Google

Igitur, qui ad decentem rei huius inquisitionem concilia celebranda esse decreverunt, nequaquam ut nunc moris est, arbitrati sunt, ad probandam eorum, qui abiecti sunt, innocentiam, hoc posse sufficere, si passim vageque in suos excommunicatores absentes convitia et obtrectationes eructent. Ergo qui contra sacros canones Nicaenos nulla condicta synodo, nulla praecedente inquisitione, canonica communione privatos, in communionem recipiunt, audiant, si eiusdem concilii statuta tam leviter violanda sint, et contemnenda. Audiant, quid S. Gregorius de auctoritate quatuor conciliorum principalium, quorum istud praecipuum est, sentiat; siquidem in Epistola, Alexandrino, Antiocheno, Hierosolymitano patriarchis directa, sic ait: *sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor concilia suscipere, et venerari me fateor, quia in his velut in quadrato lapide, sanctae fidei structura consurgit, et cuiuslibet vitae atque actionis norma consistit. Quisquis eorum soliditatem non tenet, etiamsi lapis esse videatur, tamen extra aedificium iacet.* Item post pauca de iisdem conciliis. *Quia dum universali consensu sunt constituta, se et non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos ligant; aut ligare, quos solvunt. quisquis ergo aliud sapit, anathema sit.*

A Gregorio M. l. 1. ep. 24. laudatis.

Audiant etiam, qui tanto annisu sancti ac magni concilii Nicaeni statuta annullare satagunt, specialem de illo B. Leonis sententiam. *Leo episcopus Anatholio episcopo. Non trecentis*, inquit, *decem atque octo episcopis, quantumlibet copiosior sit numerus sacerdotum, vel comparare se audeat, vel praeferre; cum tanto divinitus privilegio Nicaena synodus sit consecrata, ut sive per pauciores, sive per plures, ecclesiastica iudicia celebrentur, omni penitus auctoritate sit vacuum, quidquid ab illorum fuerit constitutione diversum.* Item de eadem re; *Sancti et venerabiles Patres in urbe Nicaena, sacrilego Arrio cum sua impietate damnato, mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt, et apud nos in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt, et si quid usquam aliter, quam illi statuerint, praesumitur, sine cunctatione cassatur.* Ecce nos sumus, in quos *fines seculorum devenerunt*, in quorum temporibus illae penitus leges destruuntur, quas sancti Doctores usque in finem mundi mansuras praedixerunt.

Item a Leone M. ep. 53.

Quandoquidem igitur synodo, cuius hic testimonia inserta sunt, omnes synodi, quae authenticae sunt, quasque ecclesia recipit, principatum concedunt, singulas aliarum sententias annectere non tam necessarium est, quam prolixum. Unum tamen e pluribus de *Sardicensi concilio* excerpere, non ab re ducimus. In huius namque concilii praefatione, cum de diversis diversorum conciliorum regulis tractaretur, ita tandem subiunctum est: *Sed in his omnibus illa sequi debemus, quaecunque a Nicaeno concilio et a sancta atque apostolica Romana (Ecclesia) non discrepare videmus.*

Et a synodo sardicensi.

Quod autem in eiusdem concilii capitulo XVII. invenitur, illos velimus attendere, qui tam facile etiam quorumlibet episcoporum, nedum Romani Pontificis sententiam sine legali examinatione rescindunt. Quasi discussione non in-

Etiam non iniuste excommunicatis.

Digitized by Google

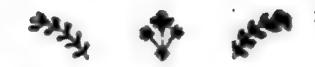

indigeat, quidquid illorum verbis, five iuftum five iniuftum afferitur. Continetur autem hic fic in praefinito capitulo. *Si epifcopus quis forte iraeundus, quod effe non debet, cito et afpere commoveatur adverfus presbyterum five diaconum fuum, et exterminare eum, de ecclefia voluerit, providendum eft, ne innocens damnetur, aut perdat communionem*. Et paucis intermiffis fic demum concluditur; *Tamen, priusquam omnia diligenter et fideliter examinentur, eum, qui fuerat a communione feparatus, ante cognitionem nullus debet praefumere, ut eum communione fociet*. Ecce in hoc loco fpecialiter de illo excommunicationis genere agitur, quod iracundia graffante committitur, quod propero et afpero motu acceleratur, et tamen fummopere cavetur, ne vel fic excommunicatum ante diligentem examinationem aliquis recipiat.

Communicandum eft.

Haec et his fimilia in conciliis et in Romanorum Praefulum decretis, quafi usque ad faftidium inculcantur. Nec hoc quidem intermittitur, qualis utrosque vindicta fequatur, iftos, fi excommunicatis fcienter, et ante utriusque partis iuftam examinationem communicant, latebrasque defenfionum, quo minus ad fatisfactionem perducantur, praetendunt; excommunicatos autem, fi ante audientiam communicare praefumpferint, fi caufae fuae adeffe neglexerint, fi infra conftitutum terminum coram fuis excommunicatoribus caufam fuam non peregerint; fi interdictum fibi minifterium ufurpaverint; quae quia nulli incognita funt, latius his enumerare nec neceffitas exigit, nec brevitas epiftolaris admittit.

Adverfarii non petierfint.

Sed quia adverfus ifta excufatio locum non habet, fortaffe ex ipfis quiddam nobis obiicitur, quod in praedicto capitulo ftatutum eft, quod nos quidem, ficut alia quaedam, compendii caufa reticuimus; illud videlicet, ubi dicitur. *Quia oportet ei, qui abiectus eft, non negare audientiam roganti, et ille epifcopus, qui eum iufte vel iniufte abiecit, patienter accipiat, ut negotium difcutiatur.* Hinc ut putamus, ad excufandas excufationes fumunt, quafi propter hoc examinatio, ficut debuit, fieri non debuiffet, quod excommunicator ad probandam vel improbandam fententiam eis patientiam non exhibuerit.

Caufam fuae excommunicationis examinari.

Ad quod refutandum non fcripturarum teftimonia, non canonum auctoritas, fed ipfe rerum geftarum ordo refpondeat. Notum enim omnibus circumquaque eft; anathema illud, de quo agitur, in fynodo Romana, quae prima quadragefimae hebdomade (nempe anno M. LXXX.) ex more celebrata eft, prolatum fuiffe, quod cum in partes teutonicas infinuiffet, in proximo Pafcha epifcopi, qui in civitate *Babinperga*, feftum illud celebrarunt, in die fancto, inter miffarum folennia, multa et inhonefta in Dominum Papam (Gregorium VII.) vitia iaculantes, omnibus, qui congregati funt, denuntiaverunt, ex tunc in reliquum nequaquam pro Apoftolico habendum effe; ibique incipientes, pertranfierunt per univerfum regnum, eamdem praedicando, adiunctis fibi et aliis eiusdem verbi miniftris.

Sed ftatim rebellarunt.

Quodfi talia fe, ea neceffitate aggreffos effe, obtendunt, quod audientia eis denegata fuiffent, iudicent omnes, qui fanum fapiunt, fi in tali tempo-

ris

Digitized by Google

ris intervallo, hoc ullo modo fieri potuerit, quatenus poſt agnitionem prolatae in ſe ſententiae, ſedem apoſtolicam pro diſcutienda cauſa interpellaſſent, eaque hoc denegante, in praedicto loco et tempore, hanc ſeditionem commoviſſent. Liquet profecto, quod, etſi voluntas hoc illis ſuggeret, ſicut nec fecit, tamen temporis anguſtia non pateretur. Unde totum illud pariter comprobatur, quod nec diſcuſſio facta eſt, nec ut fieret, quaeſitum eſt, vel denegatum.

Conſtat ergo temeritatis potius impulſu, quam neceſſitatis, id actum eſſe, ut excommunicati ante probationem legitimam in communionem reciperentur. Quod quemadmodum praefatis concilio, et decretis invenitur adverſum, ita etiam non noſtro, ſed virorum apoſtolicorum *Gregorii* atque *Leonis* (iudicio) omni auctoritate vacuum, et ſine cunctatione caſſandum. Et quia non minus eccleſiaſticis conſuetudinibus, quam legibus refragatur, praedictis duobus teſtibus tertium, B. *Auguſtinum*, coniungendo, triplicem funiculum faciamus; qui ad Caſulanum presbyterum ſcribens, inter alia, ſic ait: *Sicut praevaricatores legum divinarum, ita et contemptores conſuetudinum eccleſiaſticarum coercendi ſunt.* Item ad Ianuarium: *Omnia alia, quae nec ſanctarum ſcripturarum auctoritatibus continentur, nec epiſcoporum conciliis ſtatuta reperiuntur, nec conſuetudine univerſalis eccleſiae roborata ſunt, reſecanda exiſtimo.*

Nullo iuris ordine ſervato.

CAPUT IV.

Subditorum non eſſe, damnare ſuperiorem, nedum ſupremum Pontificem.

Verum de militibus dominicis interim tacendo, ad ipſius Domini illorum verba veniamus, dicentis in evangelio: *Non eſt diſcipulus ſuper magiſtrum.* Vere evangelicam et apoſtolicam doctrinam ante tempus iudicaverint, qui tam inordinate, non ſolum ſententiam ſummi Pontificis, ſed et ipſum condemnantes, iudicaverunt, ſententia indiſcuſſa, auctorem ſententiae, inauditum, inconvictum, nec confeſſum, ſed neque conventum, vel commonitum: ſententiam quidem, quae tali tempore a ſynodo Romana promulgata eſt, quando nulla de praeſidente contradictio fuit; ipſum praeſidentem, cui tunc temporis non ſolum ea, quae in iſtis partibus eſt eccleſia, ſed illa, quae in toto orbe diffuſa eſt, debitam ſubiectionem exhibuit. Illum, inquam, ſuo et non ſynodali iudicio refutaverunt, et alium, qui paulo ante a ſede apoſtolica damnatus eſt, eidem ſedi, quae illum damnaverat, pontificem deſignaverunt, Romana Eccleſia nec conſcia, nec conſentiente.

Verum Papam ſubditi damnaverunt. Matth. 10

Quid igitur canonum teſtimoniis ad improbanda haec iudicia indigemus, quae nec ſimilitudinem ſenſatorum iudiciorum tenent, ſed quaſi prima fronte plena blaſphemiae apparent? nam, ut verum fateamur, nihil in ſanctorum patrum ſcriptis contra huiusmodi praeſumptiones ſpecialiter edictum, nos inve-

Contra Dei patrumque ſcita.

nisse meminimus, quia insaniae non erat lex ponenda. Ex abundanti autem ab antiquis doctoribus statutum est, contra illas imperitorum episcoporum infestationes, quae etsi ab adversantium insidiis procedant, nonnullam tamen aequitatis imaginem praetendunt, scilicet induciis, evocationibus, discussionibus, aliisque iuxta tenorem iudiciorum. Ad istorum cautionem distinguendam, si auctoritas a nobis requiritur, non scripturarum excerpta, sed volumina opponimus, sicut est liber decretorum Pontificalium, qui pene totus in talium discussione cuditur.

Ordinem in talibus tenendum tradit Gregorius M.

Sed ne nihil horum ad praesens induxisse videamur, illud saltem B. *Gregorii* inseramus, quod ad *Ioannem* defensorem euntem in Hispanias scribit de *Stephano episcopo*, qui iniuste esse se depositum conquestus est. *Primum*, inquit, *diligenter quaerendum est, si iudicium ordinabiliter est habitum, si alii accusatores, alii testes fuerunt, deinde causarum qualitas, si accusato praesente, sub iure iurando contra eum testimonium dictum est, si respondendi locum habuit, si examinatio personarum accusantium ac testificantium regulariter facta est. Quod si forte haec solenniter acta non sunt, in ecclesia sua omnibus modis revocetur. Hi vero, qui eum contra Dei timorem et statuta canonum condemnaverunt, ad agendam poenitentiam mittendi sunt sex mensibus, ita sane, ut si alicui eorum mortis contigerit imminere discrimen, viatici benedictio non negetur.*

In causa cuiusuis episcopi.

Videant ergo praedictorum iudiciorum mediatores, si in Romani praesulis refutatione vel unum de illis sancti viri praeceptis observaverint, quae ille unius cuiuslibet episcopi discussione observanda esse decrevit. Huc accedit, quod multis Sanctorum statutis diffinitum est, ut nullus episcopus, nisi in legitima synodo, et suo tempore Apostolica auctoritate convocata, iudicari aut damnari possit, et quod sine primae sedis auctoritate concilia rata esse non possint. Haec, qui quaerit, invenire poterit in scriptis Apostolicorum, Iulii, Damasi, Marcelli, Gelasii, aliorumque, beato Isidoro id ipsum attestante.

Nedum in summi pontificis.

Mirandum igitur est, viros prudentes adeo nota oblivioni tradidisse, qui nulla existente synodo, illum episcopum iudicantes reprobaverunt, sine cuius auctoritate nec episcopum aliquem damnare, nec generale concilium licet congregare. Ecce novus ordo iudiciarius, ecce matura Domini sacerdotum judicia. Isti iudices si eo, quo iudicaverunt, judicarentur, ita ut a subditis suis eamdem praedamnationis vicem reciperent, quam Praelato suo impenderunt, nequaquam hoc ecclesiasticum judicium, sed vere furorem tyrannicum nominarent. Nec id mirum, nam ut de episcopis taceamus, certe nulli hominum cuiuscumque professionis vel conditionis sit, tale iudicium iure competit, quale in illum processit, qui a nullo homine iudicandus est, sicut ille Apostolicae doctrinae adhuc nescius, canonum ignarus, Nicodemus dixit: *Numquid lex nostra iudicat, quemquam, nisi audierit ab ipso prius, et cognoverit, quid faciat?*

De

Digitized by Google

De illo autem quid dicamus, qui ad supplendum huius depositi locum tam provide diligentium dispositione erectus est? Vere de illo hoc dicimus, veris que testibus approbamus, quod etsi iam pro suis erratibus nec damnatus esset, nec damnandus, sed et sedem illam vacantem invenisset, cui nunc, superstite Pontifice, adulterinus invasor deputatus est, tamen teste B. *Leone*, nulla ratio sineret, ut inter episcopos haberetur, quem nec clerus elegit, nec populus expetivit. Cumque eiusdem *Leonis* atque *Caelestini* sententiis diffinitum sit, ut nullis invitis episcopus detur, quanto minus illi ecclesiae nolenti episcopus aliunde superponendus erat, quae sui incolumitate Pontificis, et concordia potita est. Gulbertus intrusus non potuit esse episcopus.

Ergo quia cum huiusmodi portionem ponere non acquievimus, maledicimur, et persecutionem patimur, et velut tantae discordiae auctores, traditi sumus nos et nostra in direptionem omnibus, qui in circuitu nostro sunt. Vere, ut aiunt, ab illis, qui haec faciunt, discordamus, sed non amore discordiae, immo timore perpetuae damnationis; certi, quod anathema nobis esset sine fine, si in talibus nos contingeret vitam finire. Et ei adhaerentes Anathema sunt.

Ecce, ut iussisti, o dilectissime Praesul, quid in hac re mediocritati nostrae videatur, charitati tuae expositum est. Si autem a prudentioribus potiora audiemus, obaudire parati sumus, ea tamen inter nos et eos, qui a nobis diversa sentiunt, vicissitudine servata, ut non per ambages, vel extrinsecus detortas verisimilitudines res agatur. Nec bonae quidem aestimationis est, ibi exquisitis circumquaque argumentis inniti, ubi de ipsa re tot speciales atque diffinitivae sententiae, quae nulla possunt ratione convelli, a sanctis Patribus promulgatae sunt, ita ut nullum dubietatis scrupulum reliquerit: ecce omni tergiversatione remota causae a nobis expositae sunt de hoc, quod excommunicatis, quibus illi communicant, non communicamus, quod Apostolicae sedis Pontifici et B. Petri Vicario abrenuntiare non praesumimus; quod eodem vivente, et cum Romana Ecclesia concorditer agente, alium ad eamdem sedem eligere, aut eligentibus consentire non acquiescimus. Ergo si illi, qui contraria gerunt, verioribus et praepollentioribus documentis ea licere approbant, quae non illicita esse demonstravimus, aequum est, ut rectiora docentibus, et auditum et assensum accomodemus. Summa rationum, cur Catholici A Schismaticis recedunt.

Sed his, quae ad rem pertinent, amissis, vitia, et vituperationes, ut dicitur, in Dominum Apostolicum dictitant; quid hoc nostra interest? Si de vita illius agitur, nos non pro vitae suae consideratione illi obedimus, sed pro ministerio collatae in illum dignitatis. Nam meritorum suorum qualitas sacerdotali officio non praeiudicat, quapropter quantumlibet docte, quantumlibet artificiose in reprehensiones illius invehantur, tamen convitia pro accusatione recipienda non sunt. Ipsi enim, ut sapientes, norunt probe, hunc vere confusum et praeposterum ordinem esse, si illum, quem sine accusatione, vel discussione praedamnaverunt, tunc tandem, post factum iudicium, accusent et discutiant. Adhaerentes Pontifici, quia Pontifex est.

Obiecta Schismaticorum de iuramento

Sed et in hoc, ut audiuius, studium exhibent, quatenus ex multis scripturarum collectionibus, suis sequacibus ostendant, quanti sit reatus, periurium incurrere, et nomen domini in vanum assumere. Et de episcopis, sicut paulo ante praediximus; quia insontes damnando, sibi plus nocent, quam quibus nocere cupiunt, quae quidem sunt rationem veritatis habentia, si quando suo vel loco, vel tempore proferuntur; quiddam enim aliud, quam quod sonant, suggerere putantur, ad percutiendam simpliciorum fratrum infirmam conscientiam, quatenus eis sub specie pietatis laqueum iniiciant, et quasi vera dicendo, fallant. Diligencius autem intuentibus, ad nostrae controversiam causae nihil pertinere videntur.

Male ab illis explicata.

Quomodo enim ad litem inter nos agitatam hoc pertineat, in quo prorsus nihil discordamus, sed ex utraque parte unum idemque fatemur? Nam quis sanae mentis, periurium grave peccatum esse, dubitet? Similiter, quod de illa praecipiti sententiarum prolatione dicunt, dicimus; sed ad quod dicendo tendunt, non prosequimur. Verba illorum aliud sonant, aliud sapiunt, quod contra inordinatas episcoporum promulgationes ab antiquis patribus generaliter disputatur, ita laudamus, ut nullatenus, sicut modo nolunt, speciatim alicuius episcopi sententiam temere et absque probatione refutemus. Item de periurio id ipsum, quod et illi, immo quod omnes dicunt, dicimus; quia ingens animae periculum est, et modis omnibus cavendum.

Prudenter examinanda sunt.

Illa autem divinae legis praecepta, quibus innituntur, licet omni veneratione dignissima sint, non tamen, ut illi intelligi volunt, intelligimus; videlicet, ut quidquid quisque iuret, indifferenter, et sine retractatione servandum sit: quin potius hoc, quod scriptum est, non *pollues nomen Dei tui in vanum, non periurabis in meo nomine:* cautione omnibus observandum esse, credimus, ut aut nihil iurent, quae iuranda non sunt, et quae iurata servari nec debent, nec possunt, vel servata, in aliud maius aut aeque magnum periculum inducunt. Si qui Doctores, subditos suos, aut omnino non iurare, aut aliis iuramentis, si qua necessitate fiunt, diligentiam adhibere non docent, sed quolibet modo fiant, vel facta sint, exsolvenda praedicant, talis doctrina nullo numquam tempore sana extitit; minime autem in isto, in quo pene omne, quod loquitur populus, coniuratio est.

Levit. 18. et 19.

CAPUT V.

Schismatici, sacris scripturis abutentes, docent, nullo casu hominem iuramento fidelitatis praestito absolvi posse.

Ut Caesari faveant, contra summum Pontificem exsurgunt.

Quorsum autem haec praedicamenta tendant, omissis ambagibus, quasi ad vivum tangendo edisseramus. Hoc sine dubio suis machinationibus moliuntur, ad hoc sequaces suos perducere satagunt; quatenus, quod summum nefas est, fas esse putent, ita quidem, ut, qui propriis gravantur, alienis communicare

non

Digitized by Google

non timeant peccatis, communicando excommunicatis, ut nulla suadente ratione, sed pro libitu secularis potentiae, illius potestatis a se iugum proiiciant, in qua Dominus, et Salvator noster totius Ecclesiae posuit principatum, ut in sedem adeo specialiter constitutam, violenter irruentibus consensum et auxilium praebeant.

Ad persuadendas autem tales blasphemias, quia convenientia testimonia non inveniunt, ratione et auctoritate deficientes, ad iuramenta confugium faciunt, quasi iurationum suarum necessitate, necessario illa perpetranda sint, quae Propheticis, Evangelicis, et Apostolicis institutis aperta fronte refragantur; Propheticis quidem, sicut in Deuteronomio legislatorem et prophetam dixisse novimus. *Qui superbierit, nolens obedire sacerdotis imperio, qui eo tempore ministrat Deo tuo, ex decreto iudicis morietur homo ille, et auferes malum de Israel*. Evangelica autem tuba intonat: *Non est discipulus super magistrum.* Apostolorum autem et Apostolicorum quantae in illos animadversiones procedant, qui contra sedem B. Petri eiusque successores se erigant, per singula evolvere, supersedimus, quia tritum et prolixum est. Veteris aeque ac novi testamenti contemptores. Deut. 17. Math. 10.

Illud tamen, *S. Gregorii quarti*, quo expresse sacerdotes sedi Apostolicae adversantes denotantur, non reticendum putamus. *Sit*, inquit, *ruinae suae dolore prostratus, quicumque Apostolicis voluerit contraire decretis, nec locum deinceps inter sacerdotes habeat, sed extorris sancto fiat a ministerio*. Et post pauca: *quia maioris excommunicationis deiectione est exigendus, cui sanctae Ecclesiae commissa fuerit disciplina, qui non solum praefatae sanctae Ecclesiae jussionibus parere debuit, sed etiam aliis, ne praeterirent, insinuare*. Communiter autem omnibus timendum est, quod ipse primus Apostolorum de primo suo successore loquitur: *Si quis*, ait, *nunc contristaverit Christum, qui ei cathedram credidit, non recipiet, et ideo nec ipse recipietur in regnum coelorum.* In quos valet sententia S. Gregorii IV.

Dicam ergo, qui verba legis ad destruendam legem assumunt, si propter aliqua iuramenta in illas praevaricationes recidendum sit, quae in veteri testamento morte multantur, in novo autem, sicut discipulus veritatis docet, a Christo et regno coelorum separant, quicumque in istis se transgressuros jure jurando spoponderunt, nunc sero de iuramenti cautela provident. Certissime enim constat, quia ipsa hora, qua iurabant, quod non iurandum esse, (non) ignorabant, polluerunt nomen Dei sui, et assumpserunt nomen Dei sui in vanum. Dum assumunt verba legis ad destruendam legem.

Igitur cum Apostolis a Domino dictum sit: *Nolite omnino iurare*; nonne contra Dominum fuit, ut episcopi, apostolorum vicem tenentes, illum episcopum, qui Principis apostolorum vicem tenet, abiurarent, et proscriberent? Audire ergo velimus e duobus contrariis, quorum alterutrum infirmari necesse sit, utrum tamen Ecclesiae magis eligendum sit, an quod prophetae, quod apostoli, quod ipse denique prophetarum, et Apostolorum magister instituit; seu quod contra haec omnia moderni Pontifices, immo ex Pontificibus palatini coniuratores effecti, noviter conflaverunt? Matth. 5. Et sua sensa opponunt S. scripturis.

 Sed

Sacrisque sanctionibus Conciliorum.

Sed ut de sublimioribus Ecclesiae documentis taceamus, utrum maior reverentia debetur illis CCCX. et VIII. qui in urbe *Nicaea*, iu nomine Domini congregati sunt; an istis, qui praeterito anno *Brixinae* convenerunt adversus Dominum, et adversus Christum eius? Nam quod illi Spiritu sancto, ut credendum est, dictante in sancta illa et nominatissimo synodo condiderunt, hoc ipsi, absque synodali conventu in curiae tribunalibus abiuraverunt. Siquidem Nicaeni canones communione privatos nullatenus absque legitima examinatione recipiendos docent. Isti autem a sancta et apostolica sede excommunicatos non solum sine discussione receperunt, verum et ad ignominiam et confusionem totius ecclesiasticae regionis, ex ipsis anathematizatis Apostolicum sibi elegerunt, vel, ut verius fateamur, Apostolicum illum nominantes apostatae angelo configuraverunt, quem etiam eidem sedi, a qua damnatus est, esse impositaros, iureiurando polliciti sunt; et nunc quidem, ut quod inique promiserunt, crudeliter adimpleant, in ore gladii, in sanguinis effusione non modica in sacrilega bonorum B. Petri vastatione grassantur.

Persuadentes simplicioribus.

Sed nec regni profligationibus, nec ecclesiarum destructionibus parcitur, dum illorum coniuratio effectu non careat. Illi vero, quorum ad haec perpetranda flagitia, cruento ministerio utuntur, homines quidem litterarum expertes, ideoque ad seductionem suam creduli, ita novis illis de cavendo periurio dogmatibus infecti sunt, ut levius atque venialius putent, quorumlibet scelerum mensuram implere, quam stultae ac praevaricatoriae promissionis suae vota infringere; non attendentes, quod et illa iuramenta, quae ex more fiunt, et legitima dicuntur, interdum propter varios rerum intercidentium eventus, gravioris reatus timore rescinduntur; sicut saepe milites a suis saepe famulis, sive satellitium sibi professis, iuramenta more usitato exigunt, et accipiunt, qui si versa vice promissores fidei ad exercenda latrocinia invitantur, vel ad tractandam principis, aut virorum ecclesiasticorum necem, seu ad infringendas, ac spoliandas ecclesias, seu ad raptum sacratarum Deo virginum; numquid non iam stultum esset, eos, qui invitantur ad utrorumque perniciem, expetitam opem ferre, et sub nomine fidelitatis, perfidiae et crudelitatis opera implere?

Nulla Iuramenta

Sic etiam episcopis, ducibus, aliisque in sublimitate positis, ab ecclesia vel fisci hominibus sacramenta exhiberi solent: qui si iuxta legum constitutiones, ut aliquando fit, a suis honoribus destituuntur iuratores sui, cum alios sortiuntur dominos ab anteriorum iurata fide et subiectione se subtrahunt. Isti quandoquidem non voluntarie, sed compulsi iuratoriam promissionem irritam faciunt; quid mirum, si ab aliquibus, ligandi atque solvendi potestate praeditis, illius culpae indulgentiam consequantur, quam ex inopinata necessitate magis, quam mala voluntate inciderunt? Sed novi Dogmatistae longe aliter iudicantes, talium absolutionum ministros, *subversores atque periuriorum persuasores* nominant, ideoque eos super cathedram Moysi iam non sedere astruunt, quia Moyses dixit, *non periurabis.* Quod si haec litterae vetustas absque nova spiritus discretione immutabiliter tenenda est, possunt quidem dicere, et ipsum Moysen Moysi cathedra descendisse. Ipse enim, qui dixit; *non periurabis:*

Mutatis rerum circumstantiis, Licite solvi posse aut debere.

Levit. 19.

Exod. 20.

rabis: dixit etiam: *non occides*; et tamen post frequenter intulit: qui hoc, vel illud fecerit, occidatur.

Propter quas sententiarum varietates, neque praedictarum culparum remissores Moysi, nec Moyses ipse sibi contrarius est: sed dispensatoria sacrarum institutionum edicta, ad aliud, et aliud relata, utrobique tamen veritati et iustitiae consona sunt, et causarum ordini congrua. Ecce legislator propter hoc legalem sententiam immutat, ut a legis transgressione coerceat. E contrario novi legislatores, propter hoc legum transgressores facti sunt, ut coniurationis sententia non immutetur. Sunt autem ex ipsis episcopis, qui non se cum aliis iuramento obligatos fatentur, et tamen in eamdem sententiam votum vovisse non negant; cui illorum facto non aliud, quam conspirationis culpam parvi faciunt, novimus. Si qui autem conspirationis culpam parvi faciunt, Chalcedonensis concilii statuta relegant, ubi inter iuratores, et conspiratores, nullo discrimine habito, utrique pari censura plectuntur.

At solvi posse suadent multa.

Concil. Chalced. Can. 18.

Quandoquidem igitur hanc promissionem suam, cuiuscumque vocabuli sit, tanta cautela custodiunt, cum pace illorum inquirimus, quo ordine, qua ratione, novum illud votum antiquiori praeferant, quod in die ordinationis suae voverunt, cum ad summum sacerdotium promovendi, de fide et obedientia interrogarentur. Credimus enim memoriae illorum non excidisse, quod in sacro illo episcoporum, et cleri conventu ad promerendam promotionem suam B. Petro, suisque Vicariis, et successoribus fidem, et subiectionem se servaturos promiserunt, qui tamen nuper ad iniuriam eiusdem Principis apostolorum, successori eius promissam fidem et subiectionem publica professione abnegaverunt. Illud ex antiquorum sanctorum Patrum auctoritate edocti fecerunt; in isto autem solam mundanae potestatis voluntatem exsecuti sunt. Quomodo ergo hoc pluris faciunt, quod in cubiculo, sive in aula regis inter palatinos strepitus conspiraverunt, quam illud, quod coram sacro altari, sanctisque Sanctorum reliquiis, sub testimonio Christi et Ecclesiae professi sunt?

Quod iurarunt episcopi in sui ordinatione Pontifici romano.

Praeferendum iuramento tumultuario facto Caesari.

At fortasse ad suam defensionem, nostram vero exprobrationem, illius iuramenti, quod nobiscum commune habent, necessitatem praetendent, dicentes; se iuratam fidelitatem infringere veritos, nisi regiae voluntati morem gererent. Ad quod respondendo, de illis inhonestum aliquid eloqui non praesumimus: de nobis autem, quotquot principi fidem juravimus, hoc vere et irrefragabiliter attestamur; quod si nostro consilio animatus, nostraque ope fretus illud aggressus esset, unde tantum animae periculum, tantum regni, et regii honoris defectum incidisset, sine dubio, et sacramenti violatores et fidei existeremus, et non tantum ecclesiasticae regionis, sed et rei publicae publici hostes adiudicaremur. Quamvis enim senior dignitate, aetate tamen iuvenis fuit, cui haec fidelis sponsio facta est.

Quod teneri non potest sine crimine.

Quapropter id potius fidei erat, quatenus provectiorum aetas iuvenilis animi irrationabiles motiones magis mitigaret, quam noxia assentatione incitaret;

Uti docet S. Ambrosius.

ret; hoc, inquam, fidei eſſet et officii; ſed ſub fidei ſpecie nocitura perſolvere, contra fidem, et officium eſt, ſicut *S. Ambroſius* teſtatur in libro de officiis, ubi de Herodiani ſacramenti neſanda adimpletione tractat. *Quod aeſtimatum eſt*, inquit, *fidei eſſe*, *amentiae fuit*. Item in eodem libro de exhibendi officii diſcretione. *Officium eſt*, ait, *depoſitum ſervare*, *et reddere*, *ſed interdum commutatio*, *fit aut tempore*, *aut neceſſitate*, *ut non ſit officium reddere*, *quod acceperis*; *velut ſi quis contra patriam opem ferens barbaris*, *pecuniam apertus hoſtis repoſcat*, *vel inſanienti gladium depoſitum non neges*, *quo ipſe ſe interimat*; *nonne ſolviſſe contra officium eſt?* Item *Eſt etiam nonnumquam contra officium promiſſum ſolvere*, *ſacramentum cuſtodire*, *ut Herodes*, *qui iuravit*, *et necem Ioannis praeſtitit*, *ne promiſſum negaret.*

Item poſt aliqua: *Unusquisque ſimplicem ſermonem proferat*, *ne fratrem circumſcriptione verborum inducat*, *nihil promittat inhoneſtum*. *Ac ſi promiſerit*, *tolerabilius eſt*, *promiſſum non facere*, *quam facere*, *quod turpe eſt*. *Saepe*, inquit, *plerique ſe conſtringunt iuriſiurandi ſacramento*, *et cum ipſi cognoverint*, *promittendum non fuiſſe*, *ſacramenti tamen contemplatione faciunt*, *quod ſpoponderunt*. Et paulo poſt: *Melius eſt votum non ſolvere*, *quod ſibi is*, *cui promittitur*, *nolit exſolvi*. *Non ſemper promiſſa ſolvenda ſunt omnia*. *Denique ipſe Dominus*, *ſicut ſcriptura indicat*, *frequenter ſuam mutat ſententiam.*

Item S. Iſidorus.

S. Iſidorus in libro ſententiarum. *Non eſt*, inquit, *ſervandum ſacramentum*, *quod male et incaute promittitur*, *veluti ſi quiſpiam adulterae cum ea permanendi fidem polliceatur*: *tolerabilius enim eſt*, *non implere ſacramentum*, *quam permanere in ſtupri flagitio*. Similiter in libro ſoliloquiorum: *in malis promiſſis reſcinde fidem*, *in turpi voto muta decretum*. *Quod incaute voviſti*, *ne facias*; *inſipiens eſt promiſſio*, *quae ſcelere adimpletur.*

Et S. Beda.

Sed et venerabilis *Beda* in explanatione evangelica, quae publice quot annis in Eccleſia pronuntiatur in decollatione S. Ioannis Baptiſtae: *Si forte*, inquit, *aliquid nos incaute iuraſſe contigerit*, *quod obſervatum peiorem vergat in exitum*, *conſilio illud ſalubriore mutandum noverimus*. Et paulo poſt: *Non ſolum in iurando*, *ſed in omni*, *quod agimus*, *haec eſt moderatio ſolertius obſervanda*, *ut ſi talem forte in lapſum*, *verſuti hoſtis inſidiis*, *incidimus*, *ex quo ſine contagio*, *ſurgere non poſſimus*, *illum potius evadendi aditum petamus*, *in quo minimum periculi nos perpeſſuros eſſe*, *cernimus.*

CAPUT VI.

Docent Catholici boni, male iurata reſcindi debere.

Qui mala iurant, mutare ſententiam debent.

Mirandum igitur non eſt, ſeniores ſcripturarum peritos, cum de iuramentis verbum facerent, nihil de praedicta iurandi cautione attigiſſe; ſed hoc ſolummodo ad probandum ſuſcepiſſe, de quo numquam quaeſtio mota fuit. Nullus

enim

Digitized by Google

enim negat, sed omnes aeque fatentur, periurium malum esse. Ergo si malum est, immo quia malum est, cavent prudentes, ne sic iurent, quatenus peierare compellantur, hoc pro certo scientes, quia se ipsos male, et incaute iurando destruere possunt: legem autem Domini et legem Patrum nostrorum jurando destruere, Deo propitio, non possunt. Ecce in praelibatis catholicorum Patrum sententiis satis demonstratum est, quod iuramenta iniuste promissa, et in maius periculum vergentia (mutare) cogimur, quia nihil iniquum iuravimus.

Sed dicitur nobis, fideli principi iurastis, cui, si fideles esse vultis, fidem Domino apostolico et obedientiam abnegate, et abnegationem illam iuramento, vel scripto firmate, et ab excommunicatis a Sede apostolica non abstinete, et non abstinendum docete: quod si non feceritis, velut infideles, regiae sententiae subiacebitis. Dura propositio, et antiquae illi quodammodo conformis, qua dicitur: *Si vis amicus esse Caesaris, sacrifica diis; quod si non feceris, punieris*. Si eam, quam iubemur, fidelitatem regi impendimus, non tantum coram isto rege, sed coram omnium regum Rege perfidiae reatum incurrimus: nam omnes divinarum legum sponte violatores, sicut scriptura docet, apostatae efficiuntur, quomodo ergo ad apostasiam, et perfidiam, quasi pro iuris iurandi religione, constringimur, quia nihil nisi fidem jurasse dicimur? Mira res, fidem iuravimus, et nisi perfidiam facimus, periuri dicimur et infideles. Nihil umquam iuravimus, nisi quod salvo ordine nostro fieri posset. Nulla gratiae Caesareae habita ratione.

Videamus igitur, si sacerdotalis, vel ordinis, vel officii sit, ad hoc consilium, vel opem ministrare, ut christianus princeps a christiana lege homines cogat discedere, et discedere nolentes publica animadversione persequatur, ut fugatis Sacerdotibus, *Sanctuaria Dei*, quasi *hereditate possideat*, ut *oblationes fidelium et patrimonia pauperum* suis suorumque usibus incomparabiliter usurpet, ut *Neronis* exemplo *Petrum* et *Paulum* iterum in membris suis pati faciat; ut *Simonem magum* rursus contra *Simonem Petrum* excitet, ut intret in sanctificationem cum superbia, ubi usque modo fideles, in corde contrito et humiliato, pro remissione peccatorum suorum nudis pedibus in ecclesiam (introire) consueverunt; ut loca sanctorum sanguine consecrata, famulorum S. Petri cruenta strage polluant. Numquid pastoralis officii est, talibus actu, vel consilio participare? Numquid fidelitati competit, regibus persuadere, ut Christi tunicam, et sacerdotum eius vestimenta scindentes, scindi a se regnum mereantur? Idque exigit officium sacerdotale. Psalm. 82.

Sed haec omnia novi doctores fidelitati attribuunt, dicentes, se quidem B. Petro, atque Sedi apostolicae devotos existere, sedenti autem super sedem illam insolitas iniurias merito irrogari, qui in homines immeritos, regem scilicet, et episcopos tam insolitam damnationis sententiam promulgavit. Quibus respondendum est, quod etsi in illis synodalibus iudiciis districtio mansuetudinem excessisset, ita ut domnus apostolicus plus solito, et non pro materia super eos manum congregaverit; docuerat tamen orthodoxos episcopos, catholico Etiam ab illis, qui aliter sentiunt.

lico Principi (suadere), quatenus sic iniuriam suam ulcisceretur, ne divinam ultionem in se provocaret, ne Ecclesiae regulas penitus confunderet, ne caedibus, incendiis, vastationibus id ageret, quod ecclesiasticis discussionibus agendum erat.

Ipsi Schismatici prima causa malorum fuerunt.

Aliud, quod attendendum est, velimus attendere tam illos, quam qui ab illis edocti sunt; ut credant, haec omnia licite, et impune committenda, propter urgentem praecedentis iniuriae necessitatem, omnemque huius dissidii culpam ad inchoationis primordia referri. Audiant, inquam, quod, etiamsi christianae, vel ecclesiasticae religionis esset, talibus iniuriis tales vicissitudines rependere, certe nec hoc modo inexcusabiles fieri possent. Nam apostolicae animadversionis, qua se iniuriatos causantur, ipsi potius causa extiterunt, et unde se accensos conqueruntur, hoc ipsi prius incenderant, ideoque iniurias non tam retulerunt, quam intulerunt.

In Wormatiensi conciliabulo. an. 1076.

Cum enim primum ad initiandam hanc rem *Wormatiae* confluxissent, ubi omnis, quam patimur, calamitas exordium sumpsit, nullam adhuc Dominus Papa excommunicationis vel anathematis sententiam destinavit, sed ipsi primitiae discordiarum, ipso ignorante, et nihil minus putante, praelationi suae superba et repentina temeritate abrenuntiaverunt. Initia dolorum haec primum. Hoc fermentum totam ecclesiae massam corrupit.

Ubi Papam Gregorium per summam iniuriam deposuerunt.

Quod si quis negat, facile probari potest, si gestae rei, et temporis series recenseatur. Conventus enim ille, de quo dicimus, *inter nativitatem dominicam et sequentem quadragesimam* constitutus est, ita distantibus spatiis, ut quaecumque gererentur, Romam synodi tempore deferri possent. Sed ante eamdem Nativitatis Dominicae festivitatem, cum rex *natalitium diem Andreae apostoli Bapinperg* celebrasset, tanta adhuc *inter regnum et summum sacerdotium concordia* viguit, ut omne, quod ibi in destituto eiusdem loci episcopo, alioque substituto, actum est, totum iussioni et obedientiae Romani imputaretur Pontificis. Et ipse quidem princeps hoc verbis, hoc literis, a sede Apostolica charitative directis, iniunctum sibi fuisse, testatus est. Ecce manifesta indicia hucusque permanentis concordiae. Quid ergo tam cito intercidere potuit, ut ille, qui in proximo ante Nativitatem Domini tantae in Ecclesia munificentia fuit, ut ad nutum illius, dignitatum mutationes fierent; idem paucis post Nativitatem diebus, inconventus, inauditus, totius etiam ignarus dissensionis, proscriberetur? Ab illa enim die, qui tanti habitus est ab eis, immo ab omnibus, nullam eorum legationem accepit, usque dum illa veniret, qua dictum est: *Discende, descende, interdicimus tibi omne ius papatus*; aliaque huiusmodi.

Dicant ergo huius legationis compositores, qui *conventui Wormatiae* habito intererant; ubi gratis a se iugum disciplinae proiecerunt, ubi sanctae obedientiae libellum repudii conscripserunt, ubi novam hanc mundo legem condiderunt, ut servus principis summo Pontifici cathedram episcopalem interdicendi ius habeant. Dicant ergo, dicant, et, si non nobis, tamen Ecclesiae, iuste

iuste adversus eos proclamanti, respondeant: quibus praecedentibus causis talia ex debito recompensarint. Si autem competentem rationem reddere non possunt, fateantur necesse est; immo quia non possunt, novae se confusionis auctores, antiquae pacis autem et quietis perturbatores, legum divinarum et humanarum destructores; sed utinam fateri mallent, quam tueri, quod perperam admissum est, et fatendo potius corrigere, quam defendendo multiplicare. Haec faciat Deus, et haec addat, ut quandoquidem coeptis suis omnia confusa respondere conspiciunt, tandem ad cor redeuntes, non adiiciant, ut similem principio finem faciant.

Erzbischof Thiemo.

Num. CXIII.

Annotationes Traditionum Tiemonis Archiepiscopi ad monasterium Admontense, oder Verzeichniß der Güter, welche Erzb. Thiemo dem Kloster Admont geschenkt hat, welcher auch die gleichmäßige Schankungen des Erzbischof Conrads angehängt sind. An. [illegible]

Hec sunt que dominus Tiemo *archiepiscopus* successor eius (Gebhardi archiep.) specialiter *S. Blasio* tradidit ad *Admunti curtem stabulariam* iuxta *ecclesiam S. Amandi* cum suis appendiciis, *Vadum* super *Anasum* cum jure quo sibi servivit, *Patellam unam* et *Preconium* illud in *Halle* totumque *jus saline* et eius *Jocariorum* et *Augiam* que adiacet flumini predicto, houbam ad *Grieza* in valle *ecclesiam S. Amandi* totamque parrochiam cum omni iure suo, Viculum ad *Reutt* cum mancipiis, usumque piscandi de *Heninstoch* usque ad *Glaisipach* et in *palta* de *Cedilse* in *Anesum Enzichint* cum terra quam possidet hic et ad *Welmicha* et cuncta que de finibus. *Luetzen* culta et inculta sui iuris erant, praeter tres sar agines apud *Halla* et duas houbas ad *saltum* pertinentes et omnes utriusque sexus qui de *familia sancti Rudberti* sub potestate manebant monasterii villam ad *Ditmarstorf* cum omnibus ad se pertinentibus. Ad *Prukkarn* dimidium hoube *beneficium Reinhardi* quod ille resignavit tradendum *sancto Basio Admunti* scilicet *curtem stabulariam*, ad *Sundermaeningen*. et duas hubas ad *Prukkarn* cum *decimis* vtrobique *molendinum* in flumine *Turach*. Ad *Radestat* quartam partem hube. Ad *Hohenvelde*, et aliam ad *Oberndorf*. ad *Wenga* in *Bongovva* mansum unum cum mancipiis et *extra Wenga* dimidium hube curtem stabulariam in monte *Puockperch*. et insuper omnia que suus antecessor beate memorie *Gebhardus* de *Horgenbruka* et de *Gerochispach* eidem Ex vetusto MS. membran. in 4. archiv. archiepisc.

Bbbb mona-

monasterio antea tradiderat manu sua, ipse insuper reliquias sancti Blasii tradidit et confirmavit multis coram testibus presente quoque *Giselberto* eiusdem monasterii *Abbate* anno incarnationis Domini millesimo nonagesimo tercio.

Notum sit cunctis fidelibus Christi quod sancte juvavensis ecclesie Archiepiscopus *Chunradus* talia bona qualia ei *Weriandus comes* ad *Radelach* sita pro absolucione peccati, quo in venerabilem *Archiepiscopum Tymonem* peccaverat, tradidit, et qualia ei de beneficio suo sponte remisit delegavit super altare sancte Marie sanctique Blasii martyris ad *Admunte* pro salute anime sue suorumque parentum et pro redemptione anime *Gebhardi Archiepiscopi* suorumque predecessorum et omnium fidelium Christi perpetuo iure fratrum servicio mancipanda. Eodem pacto eademque spei fiducia tradidit ad idem altare sancte Marie et sancti Blasii martyris ad servicium fratrum eiusdem loci *patellam unam* in *valle Admuntina* cum plenario jure duas etiam *minores sartagines* apud idem *Halle* in vicinia monasterii pro quibus ipse recepit quatuor *mansus bavvaricos duos* videlicet apud *froskeu* et ad *Gerohespach* triâ beneficia et ad *Pongeu* super *Puochperch* mansum unum. Item ibidem aliam sartaginem. Item salinam quam ei *Wernherus* de *Maenninchoven* tradidit silvam etiam quam habuerat ex septemptrionali parte *Anesi* fluminis a *Glaspach* omnem *silvam* versus *Weng* et *Puochovv* quae pridem ad dominicale suum spectabat cum *novalibus* et *decimis* et deinceps *totum forestum* et omnes *descensus alpium* et decursus fluviorum in *Lauzach* et beneficium ad eandem silvam pertinens unum scilicet mansum et dimidium. *Custodem* quoque *silve* nomine *Guntherum*. Preterea omnem *iusticiam* et *iurisdictionem* quam primitus ecclesia iuvavensis per *Hemmam Comitissam* habuit in *valle Admuntina* cenobio sancti Blasii plenârie et potestative confirmavit. Inter quos ut nemini praeter monasterii colonos liceat in eadem valle aliquid novalium de quacunque inibi adiacente silva runcare. Sed et saltibus excisis ad aliorum quorumlibet sartagines deputatis terra excolenda in ius et potestatem monasterii libere revertatur. Ad hec *decimas* omnium *novalium* in terminis decimacionum monasterii ab anteactis temporibus excultorum et deinceps excolendorum iuxta predecessorum suorum institutum cenobio tradendo constabilivit. Hiis actionibus *testes* adhibuit quorum nomina sunt hec. *Nobiles* Wisint de *Pinczgovv*. Odalricus miles eius. F. de *Hounsperch*. Burchat de *Chagera*. Eberhart de *Veblarn*. De *Ministerialibus* sancti Rudberti Hainrich, Starichant filius eius. de Chiemkeu. Luitolt Chroepfeli. Hainricus et filius eius Sifridus. Rugerus de Ysingevv Lantfridus miles eius. Wecel de Dietramingen. Engelschalich filius Hartnidi de Marchia. de *familia cenobii*. Engelberch de dorf, Muto filius Geroh Guntherus Idem etiam *archipresul Chunradus* ad augmentum bonorum suorum, ut hec eadem traditio, quam ipsi et prefati archipresules, *Gebhardus* et *Tyemo* eidem monasterio fecerant omni tempore, firma et inconvulsa permaneat *presentis testamenti descriptione* atque *sigilli sui impressione eam firmavit et roboravit.* (a)

(a) Man vergleiche hieher den Codicem Admontensem, den Bernard. Pezius seinen Sammlungen der Anecdotorum eingeschaltet hat.

I. Nach-

I. Nachtrag.

Beschwerschrift des Erzbischofs Dietmar I. und seiner Suffraganen an Pabst Johann IX. über die Zerstückung eines im Lande der Sclavischen Mähren entlegenen Bißthums in ein Erzbißthum und mehrere Bißthümer, und über einige ihnen gemachte unmilde Vorwürfe.

An. 900.

Ex Edit. Labbeana Tom. XI.

Summo Pontifici et universali Papae, non minus urbis, sed totius orbis, Domino *Ioanni Romanae sedis gubernatori* magnifico, humillimi paternitatis vestrae filii *Theotmarus Iuvavensis Ecclesiae Archiepiscopus*; *Waldo Frisingensis*, *Erchanpaldus Eystatensis*, *Zacharias Saebonensis* . *Tutto Ratisponensis*, *Richarius Pataviensis Ecclesiae Episcopus*; nec non et universus clerus, populusque christianus per totam *Noricam*, quae et *Bavvaria* vocatur; prosperum in Salvatore nostro profectum, catholicae pacis augmentum et regnum optamus aeternum . Antecessorum vestrorum decretis et catholicorum Patrum institutis plenissime instruimur, in omnibus nostro ministerio sacerdotali obstantibus et adversantibus Romanum appellare pontificem, ut, quod ad unitatem concordiae, et ad custodiam pertinet disciplinae, nulla dissensione violetur, sed ab ipso summa provisione decernatur . Nequaquam enim credimus, quod coacti quotidie audimus, ut de illa sancta et apostolica sede, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis et origo christianae Religionis, profluxerit quippiam perversitatis, sed doctrina et auctoritas Ecclesiasticae rationis . Sed venerunt, ut ipsi promulgaverunt, *de latere vestro tres Episcopi*; videlicet *Ioannes Archiepiscopus*, *Benedictus* et *Daniel Episcopi* in *terram Schlavorum*, qui *Maraci* dicuntur, quae regibus nostris et populo nostro nobis quoque cum habitatoribus suis subacta fuerat, tam in cultu christianae Religionis, quam in tributo substantiae secularis, quia exinde primum imbuti, et ex paganis Christiani sunt facti . Et idcirco *Pataviensis Episcopus civitatis*, *in cuius dioecesi sunt illius tempore populi*, ab exordio christianitatis eorum, quando voluit et debuit, illuc nullo obstante intravit, et synodalem cum suis et etiam ibi inventis conventum frequentavit, et omnia, quae agenda sunt potenter egit, et nullus ei in faciem restitit, etiam et nostri comites illi terrae confines placita secularia illic continuaverunt et quae corrigenda sunt correxerunt, tributa tulerunt, et nulli eis restitterunt, usque dum, incessante corda eorum diabolo, christianitatem abhorrere, et omnem iustitiam detrectare, belloque lacessere et obsistere saevissime coeperunt, adeo, ut via Episcopo et praedicatoribus illo non esset, sed libitu suo egerunt, quae voluerunt . Nunc vero quod nobis grave videtur et incredibile, in augmentum iniuriae iactitant, se magnitudine pecuniae id egisse, qualia de illa apostolica sede nunquam audivimus exisse, neque canonum decreta sanxisse, ut tantum

schisma una pateretur Ecclesia. Est enim *unus Episcopatus in quinque divisus*; intrantes enim praedicti Episcopi in nomine vestro, ut ipsi dixerunt, ordinaverunt in uno eodemque Episcopatu, *Archiepiscopium* esse potest, et *tres suffraganeos* eius Episcopos *absque scientia Archiepiscopi et consensu Episcopi, in cuius fuerunt dioecesi.* Cum in *concilio Africano* cap. XX. decretum sit, ut *plebes, quae in dioecesibus ab Episcopis retinentur, quae nunquam Episcopos habuerunt, non nisi cum voluntate eius Episcopi, a quo tenentur, proprios accipiant Rectores vel Episcopos*. Et item in eodem *Concilio* cap. LXV. ut *plebes quae nunquam habuerunt proprios Episcopos, nisi ex Concilio plenario unius cuius provinciae et PRIMATIS atque consensu eius, ad cuius dioecesim eadem plebs pertinebat, minime accipiant*. In decretis *Papae Leonis* cap. XV. scriptum est: *Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur qui a provincialibus Episcoporum Metropolitani iudicio non consecrantur*. Idem cap. MLIX. *si indignis quibusdam et longe extra sacerdotale meritum constitutis pastorale fastigium et gubernatio Ecclesiae detur, non est hoc consulere populis, sed nocere, nec praestare regimen, sed augere discrimen*. Et in eod. cap. post pauca. *Difficile est, ut bono peragantur exitu, quae malo sunt inchoata principio*. Et in decreto *Papae Coelestini* antecessoris vestri cap. XXII. continetur, ne *alicui locus concedatur sacerdoti in alterius iniuriam*. Antecessor vester, *Zventibaldo duce impetrante, Wichingum* consecravit *episcopum*, et nequaquam in illum antiquum Pataviensem episcopatum eum transmisit, sed in quandam neophytam gentem, quam ipse dux domuit bello, et ex paganis christianos esse patravit. Cum autem eisdem schlavis locus familiaritatis apud legatos vestros dabatur, accusabant nos et diffamabant. nos in multis et verbis mendacibus instabant, quia nemo eis vera respondebat, dicentes, nos et cum *Francis* et *Alemannis* scandalum et discordiam habuisse, cum hoc falsum esse ex hoc convincitur, quia amicissimi nostri sunt et caritative cooperatores, et etiam cum ipsis impacatos esse accusabant.

Quod non nostra culpa exigente, sed sua protervia faciente, ita fatemur esse, quia quando christianitas illis coepit vilescere, et insuper debitum tributum senioribus nostris Regibus et principibus eorum solvere respuerunt, et in servitium redigerunt. Idcirco iure proprio tributarios habere debuerunt, et debent, et, sive velint, sive nolint, regno subacti erunt. Quapropter oportet vos ab alto speculari, et moderaminis temperiem prae omnibus tenere, ne peior pars confortetur, et melior infirmetur. Progenitores namque serenissimi senioris nostri *Ludovici* videlicet imperatoris, et reges *ex christianissima Francorum gente* prodierunt. *Moymarii* vero *schlavi a paganis* et *Ethnicis* venerunt. Illi potentia imperiali Romanam rempublicam sublimaverunt, isti damnaverunt; illi christianum regnum confortaverunt, isti infirmaverunt. Illi toti mundo spectabiles apparuerunt: Isti latibulis et urbibus occultati fuerunt. Illorum consilio apostolica sedes pollebat. Istorum persecutione christianitas dolebat. In omnibus his iuvenculus rex noster, nulli praedecessorum suorum inferior, secundum virtutem a Deo sibi datam S. Romanae Ecclesiae et vobis summo Pontifici, cum omnibus regni sui principibus adiutor optat esse fortissimus. Omne namque

reg-

Digitized by Google

regnum divinitus sibi commissum ad Dei servitium suumque adiutorium unum vult et operatur. Unde et pace viget et concordia gratulatur, atque ad vestram paternitatem, sicut patres sui, se pertinere iactatur. Quod nos praefati *Schlavi* criminabantur cum *Ungaris* fidem catholicam violasse, et per canem seu lupum aliasque nefandissimas et ethnicas res Sacramenta et pacem egisse atque ut in Italiam transirent, pecuniam dedisse, si vobis coram posito ratio inter nos agitaretur ante Deum, qui cuncta novit, antequam fiant, et coram vobis, qui vicem eius apostolicam tenetis, eorum falsitas manifestaretur, et nostra innocentia probaretur. Quia enim Christianis nostris longe a nobis positis semper imminebant, et persecutione nimia affligebant, donavimus illis nullius praetiosae pecuniam substantiae, sed tantum nostra linea vestimenta, quatenus aliquatenus eorum feritatem molliremus. Talia namque, ut praescripsimus iuxta malitiam cordis sui argumentantes et pontifices vestros, ad iniuriam nostram incitantes, adeo ut directa nobis epistola quasi ab apostolica sede haec omnia improperabant, et diversas iniurias ingerebant, atque inter alia divino gladio feriendos dignos dicebant

Impletur enim in nobis, quod quidam sapiens ait: Iustus tulit crimen iniqui. Ipsi enim crimen, quod nobis falso semel factum imposuerunt, multis annis peregerunt. Ipsi *Ungarorum* non modicam multitudinem ad se sumpserunt, et more eorum capita suorum pseudo-christianorum penitus detonderunt, et super nos Christianos immiserunt, atque ipsi supervenerunt, et alios captivos duxerunt, alios reciderunt, alios ferina carcerum fame et siti perdiderunt, innumeros vero exilio deputaverunt, et nobiles viros ac honestas mulieres in servitium redegerunt, Ecclesias Dei incenderunt, et omnia aedificia deleverunt, ita ut in tota *Pannonia nostra*, maxima provincia, tantum una non appareat Ecclesia, prout Episcopi a vobis destinati, si fateri velint, enarrare possunt, quantos dies transierunt, et totam terram desolatam viderunt. Quando vero *Ungaros Italiam* intrasse comperimus, pacificari cum eisdem *Schlavis*, teste Deo, multum desideravimus, promittentes ei propter Deum omnipotentem ad perfectum indulgere omnia mala, contra nos, nostrosque acta, et omnia reddere, quae de suis nostros constaret habere, quatenus ex illis securos nos redderent, et tamdiu spatium darent, quamdiu *Longobardiam* nobis intrare, et res sancti Petri defendere, populumque christianum divino adiutorio redimere liceret. Et nec ipsum ab eis obtinere potuimus, ut post tanta maleficia haberent beneficia; et sunt falsi accusatores, qui semper fuere christianorum persecutores. Si quis in toto mundo aliorsum nos oberasse et iustitiae restitisse probare conetur, veniat praesens, et eum ludificasse, nosque de hac re sentietis purissimos esse. Idcirco singuli omnesque monendo precamur, ne ullo modo alicui falso de nobis aliquam suspicionem referenti creduli sitis, antequam oportunitas exigat, ut huius rei gratia missus de vestra celsitudine nobis aut a nostra parvitate directus appareat vobis. Communis gemitus et generalis dolor angustat, quos *Germania*, et tota tenet *Norica*, quod *unitas Ecclesiae* dividitur scissura. Est enim, ut praemisimus, *unus Episcopatus in quinque divisus.* Ideo si quid fraus maligni *Schlavorum* calliditate adduxerat, iustitia vertat.

 Vos-

Digitized by Google

Vosque virtute ex alto induti, et apostolica potestate armati iuxta prophetam: quod fractum est alligate, quod infirmum consolidate, quod abiectum reducite, ut deinceps populus et fidei integritate gratuletur, et sancta Ecclesia tranquilla devotione laetetur.

Theotmarus indignus *Archiepiscopus*, et *Apostolicarum rerum procurator et promptissimus*. *Pecuniam vestro iuri debitam*, propter infestam paganorum saevitiam, nec per me poteram nec per alios transmittere, sed quia Dei gratia liberata est *Italia*, quanto citius potero, vobis transmittam. Precatur nostra humilitas, ut dignetur vestra sublimitas respondere per singula transmissa cum Epistola.

Alme pater mundi dignus pro nomine Petri,
Nomine quem sequeris, vtinam virtute sequaris,
Sisque tuis famulis protector verus et impos
Commendes Domino, caelo qui praesidet alto. (a)

II. Nachtrag.

Aus einem geschriebenen Codex auf Pergament in Fol. des Domkapitels zu Salzburg aus dem XI. Jahrhunderte, der die Aufschrift trägt: Cod. *regulae canonicorum secularium.*

Num. I. C. (Conradus) *dei gratia romanorum rex*. P. *patriarche de Aquileia*. gram suam cum bona voluntate. Cum in omnibus querimoniis ad presentiam nostram perlatis. tenore iusticie prosequi et expustulare debeamus. Karitas tamen et religio. quorum experimentum non parvum in *ecclesia Salzburgensi* accepimus. nos urgent. ut statum ecclesie illius in pace et tranquillitate servare studeamus et quam iniuste ei subtracta sunt. dictante iusticia ad usus eius requiramus. noverit igitur discretio tua quod eiusdem ecclesie maior prepositus et confratres ipsius in presentia principum nobis conquesti sunt. quod *capellam* quandam *sancti Oudalrici* in *episcopatu tuo* sitam. cum omnibus sibi pertinentibus violenter eis contra manifestam privilegiorum assertionem subtrahas. et de hac iniuria sepius commonitus et privilegiorum auctoritate convictus. necdum eis proprietatem sue possessionis recognoscas. Tenore ergo iu-

sticie

(a) Obige Beschwerde der baierischen Erz- und Bischöfe unterstützte auch Erzbischof Hatto zu Maynz mit einem sehr nachdrucksamen denkwürdigen Schreiben an den Pabst Johann IX. so in der nämlichen Sammlung Labbei Tom. XI. auch bey Hansiz T. I. und Resch. annal. sabion. T. II. Sec. IX. §. 100. mit Anmerkungen zu lesen ist.

Digitized by Google

ſticie ex decreto principum qui ibidem convenerant . proſequentes . mandando tibi precipimus . quatinus uſum et proprietatem ſue poſſeſſionis in poſterum eis expeditam dimittas . preterea . notificamus tibi quia in *preſentia noſtri abiudicatum eſt quod teloneum a nullo exigi debet* . niſi *a mercatoribus qui cauſa negotiandi vadunt et redeunt* . prebendas igitur religioſorum virorum per terminos epiſcopii tui ſine *gravamine telonei* . hinc inde deferri permittas.

Anno ab incarnatione domini . M. L. VIII. ſeptimo Kal. Martii Indictione XI. *Fridaricus* filius *comitis epponis* propter beatum epiſcopum *Hartuuicum* qui fuit ſuus quondam ſecundum carnem cognatus dilexit locum iſtum. Ideo donavit et obtulit *canonicis eccleſie ſanctorum Petri et Ruodberti* ubi idem epiſcopus ſepultus eſt conſentiente ſibi Chriſtina iugali ſua . locum qui dicitur *villa ſancti Oudalrici* . et capellam ibi in honore ſancti Oudalrici conſtructam cum omnibus adiacentiis vel pertinentiis illius loci . et ut donatio et oblatio illa firma et legitima eſſet reliquit earum rerum veſtituram cartamque ipſe *Fridaricus* ipſis canonicis preſens preſentibus dedit ſcriptam et confirmatam ſecundum *legem Longobardorum et Baioariorum* . tali conditione . ut canonici illi, qui nunc et pro tempore in *eadem eccleſia ſanctorum Petri et Ruodberti* ordinati fuerint . et Deo deſervient . eas res quales in ſupradicta carta leguntur, poſt deceſſum eius id eſt *Fridarici* poteſtatem habeant ad ius et ſumptus ſuos faciendas . Inſuper tradidit *Fridaricus* qui ſupra predictis canonicis inter *ſervos et ancillas* numero *quinquaginta* . Sed et ob memoriam et notitiam ad inveſtigandum poſt eius vitam poſteritati eorum . nomina eorum ſicut hic ſunt ſcripta preſentavit . *Gnana* . *Eglia* . *Ima* . *Dieza* . *Steinpurga* . *Giſila* . *Iudita*. *Truta* . *Muza* . *Stegilart* . *Enza* . *Guota* . *Azila* . *Acica* . *Lanza* . *Maria*. *Enza* . *Pertha* . *Adalpirna* . *Adalrunda* . *Rihilda* . *Hicipirna* . *Regmarus*. *Gizilo* . *Cuono* . *Nortuuin* . *Urelant* . *Vezelo* . *Ualcherus* . *Oudalſcalchus*. *Egilo* . *Hartuuicus* . *Oci* . *Adalperth* . *Adalrih* . *Wiſtennus* . *Vlipoldus*. *Marcvvardus* , *Otto* . *Günther* . *Manigolth* . *Gumperth* . *Wico* . *Pertheri* . *Vezelo* . *Reginharth* . *Techogua* . *Penno* . *Gnano* . *Samſon*. Num. II.

Ecce *mancipia* nobis (Canonicis S.Ruperti) ablata. Ad *antheringan* . Inipa et filius eiusRizaman. Madahilde filii II. Engilperht et Ozi . et III. filie eiusdemTuota I. et ſorores eius II. Ella et filius eius Heimo cum ſorore ſua nomine Tuota . et tribus natis eiusdem Tuote . Razi et ſoror eius Diezā . Uuillihart et ſoror eius Azala . Giſila cum IIII. natis . Ruozilan filius et ſoror eius. Num. III.

Ad *pidingan* . Liutfrit *faber* . et ſoror eius cum filiis ſuis.

Iuxta flumen quod dicitur *Sala* . Hizala et filia eius cum filiis eiusdem.

Ad *percheim* Engilperth et filius eius . Razilini uxor cum filiis ſuis. Wano et uxor eius Pezala cum V. filiis.

Ad *Pongoua* Gotifrit.

Ad *Goiſpach* . Ozi . Froiperht et uxor eius Enza cum III. filiis et I. filia.

Hec in unum collecta ſunt . XL. VII. absque parvulis quorum nomina neſcimus que omnia *Ruodbertus* ſibi *mancipavit*.

Pabo de Gerperhtsheim habet V. *mancipia tributaria* . quorum unum vocatur Raza cum filiis suis.

Pabo quidam *clericus de Maticha* in uxorem duxit ancillam nostram filiam fratris Huzonis de Gissingin.

Megingoz de *Loufan* . abiit ultra Enum et manet apud Malaching. Filius Reginperti de eadem villa abiit viam suam.

Uidua Waldmanni *piscatoris de Uualrse* abiit ultra Danubium cum servo Hartvvici manci.

Gerlint filia Hezamanni de *Antheringen* abiit cum quodam Ruodolfo manco in *orientale regnum*.

In potestate *Richalmi* est quidam puer nomine Ruotker filius Chunize.

In potestate *Babonis hec mancipia* . Altman et uxor eius Herlint cum II. filiis Altman et Heinrih vocatis . et III. filiabus Azala . Imiza . Liuza nominatis . Heio et Manno fratres Altmanni et uxor Heionis Wazala . et III. filie eius Chleina Imaza Perhta . et III. filii eiusdem scilicet Adalperht . Heinrich . Racco . Gotta cum II. filiis Woluolt . Ouzi nominatis . et Willigart soror illorum . Elliuuip cum IIII. filiis Ruodmunt . Enzauuip cum II. filiis, fratres V. Wielant . Dietperht . Ruodperht . Adalperht . Heizo . et sororum illorum Dieza . Emaza cum III. filiis . et I. filia Azala vocata . Gnanno cum II. filiis suis Pruninch et Adalperht vocati . Richilt Richpurch cum III. filiis . hec omnia in unum collecta fiunt . XL. VIII.

In potestate *Witalini* . XIII. mancipia . Azile et Gnannauuip de *Gouespach* cum IIII. filiis . Iterum Gnannauuip cum IIII. filiis . Azaman. Lantfrit.

III. Nachtrag.

Ab an. 988. usque 1100.

Auszug aus dem Codice Adnotationum, Fundationis, et Dotationis des Stifts St. Peter, das Saalbuch insgemein genannt, von den Zeiten des Erzbischof Friederich I. und Abbt Tito an, bis auf den Erzbischof Thiemo, und Abbt Albert I.

Ex Cod. autograph. coaevo memb. in fol. Monasterii S. Petri. sub. Lit. M. Num. I.

Ista est ratio, qualiter renovata est vita Monachorum ad S. Petrum a Friderico Archiepiscopo.

Temporibus beati Praesulis *Ruodberti* religiositas monachicae augmentationis . quae maxime in antiquissimo *coenobio Petri* principis Apostolorum juva-

(*) Von diesem Coder geben die Nachrichten §. 271. Note a. einige Auskunft. Die umständlichere aber davon findet man in dem Chronicon noviss. Monast. S. Petr. sub vita abbatis Titonis pag. 177.

juvavensiumque contionum multis annorum curriculis sine dilatione divinis concessionibus floruit. Presulibus cunctis deificis illustratis charismatibus ex hac luce migrantibus. aliisque mundialium honorum cupidioribus. quam in divinis vigere virtutibus succedentibus. paulatim tepescere coepit. et tam diu coenobialium profectuum flosculis caruit. quousque nobilis prosapie *Fridaricus* pontificalique excellentia dignissimus. electione Pontificum plurimorum infulari promeruit. qui divino zelo accensus. quasi in peiora prolapsa. in melius restaurare alacriter studuit. illeque miro pollens ingenio. unum monachici habitus *Titonem* nuncupatum virum venerabilem inveniens. huncque *abbatem ordinans*. pauca ex innumerabilibus praediola quae *priori* servierant *fraternitati*. illius procurationi commendare curavit. Sed postea predictum Presulem. paulo tardiorem ad bene incepta devotae perficienda. cognitor occultorum quam debuissent sentiens. acrioribus corporalium morborum stimulis nisus est excitare. ita ut supra modum diocesim sui iuris tanto vitae suae spatio transacto. sine monachico apostolicoque primitus instituto fundamine. durare doluisset. itemque ante dicta data flocci pendens. monasticoque congregamine ni maiora adderet. putans valere non sufficere. adhuc curtarum stipendia ruribus sita feratioribus largiter amplificare conatus est. Deinde eandem donationem firmiorem facere volens. multos nobilium viros convenire praecepit. et in eadem *beati Petri Basilica* benevolentiam suae largitionis. manifeste omnibus illic praesentibus aperuit. ascendensque in *locum eminentiorem* affabilibus verbis intimans. universi scitote quanta qualiaque supplementa sumptuum. hodie huic coenobio vobis praesentibus dedo. Et in praesentia *Adalberti advocati* sui. summo altario in honorem apostoli Petri dedicato. istas possessiunculas. pro mercimonio perpetuae requiei Monachorumque regulariter viventium. reddiderat usui. quarum haec nomina sunt. *portam*. et omnia ad eam pertinentia. *Grancita*. *Preitinouua*. *Peirheim*. *Meinouisa*. *Anava* cum decima. *Grethica*. cum decima. *Wildorf* cum decima.

It sunt proprietates *antiquorum fratrum*. *Munichochus*. ad *Glanna*. Num. II.
duo loca. quae *Irmanbertus nobilis* Presbyter dedit. *Ellinpurgochircha* quae alio nomine *Phaffindorf* vocatur. quam *Witigouvo comes* dedit. ad *Walersee ecclesiam S. Petri*. *cum decima*. et cum mansu dotali. *Ruotinga*. *Tacginga*. ita ut omnia ad eas pertinentia fixa stabilitate huic actuali conversationi servitura essent. eaque *Titoni abbati* committens communiter conversantibus dispensanda. eumque paterna suasione ammonens. ea tali moderamine discretionis competenter gubernare. quasi tremendo iudici voluisset reddere rationem. et alios *proceres* sibimetipsi *militari servimine subditos* humillimo ortamine flagitabat. quicunque eorum terminum vite ipsius supervixissent. ne quantum facultas resistendi suppeteret. alicui direptionem his rebus monasterialibus inferre sinerent.

Neque supersedendum utile fore puto. quod uni muliercule *clari generis* quae proprio vocabulo. *Truta*. appellabatur. Deus inspirare dignatus est. ut tam sancte inceptioni participem se libuisset efficere. quae quamvis Num. III.

 sub

Digitized by Google

ſub vidualis vitae continentia viguiſſet . *ſacroque velamine Deo dicata* ſpontanea ſubjectione diu ſerviret . tamen iſtius loci in monachica norma reſtaurationem avida optavit praeſtolari . Et ideo aſſidua viſitatrix caeleſtium civium . corpora hic ſepulta plurimaque reliquiarum patrocinia ſanctorum facinora ſua flendo frequentare conata eſt . et tunc demum amabile votum ſuum . quod ſaepe ſecum tacito libramine tractata eſt . eidem antiſtiti propalare non diſtulit . atque *manſas* numero *decem* proprie poteſtatis ſuae . ad villulam nomine *cotingum* jacentes cum ipſis colonis in *comitatu Meginhardi* . huic pro deo mortificatae contioni pro requie animae mariti ſui defuncti *Weriandi* hicque ſub ſpe future reſurrectionis quieſcentis . atque eadem intentione redemptionem anime ſue eidem traditioni admiſcens . perpetuo fruendum tradidit . Hanc deditionem praeſente eodem *archipraeſule* advocatoque ſuo *Adalberto* . in libro vitae ut ſtabilior poſſet eſſe ſcriptitare publice praecabatur . iſti ſunt *teſtes per aures attracti* . *Engilpercht comes* . Dietmar . Engilmar . Penno . Waltunc . Haec ſunt charitativa eiusdem praeſulis *Fridarici* ortamina . quibus ſe ſuccedentium praecordia ad meliora provocat Pontificum . Vos quibus ſummus paſtor regimen ſui eccleſiaſtici ovilis tradidit Chriſtus . huic loco monachicoque conventui cum ſolicitudine magis prodeſſe quam praeeſſe . verbis amabilibus ſuadeo. praeſertim cum praeceſſores noſtri ſedem pontificalem non invidioſi huic monaſterio exiſtentes . ſed normali vite ut hic ſecretior potuiſſet eſſe conſulentes. clericali comoratione in aliam Baſilicam motaverint commodiorem . certiſſime ſcientes . quod hinc per beati merita Ruodberthi imitatorumque eius deo dicatam religioſitatem . cultus gentilitatis iſtius regionis coepiſſet minui . vigorque divina clementia favente chriſtianitatis augeri.

Num. IV. Beate memorie *Teodo dux* tradidit ad *eccleſiam S. Petri* juxta lacum *Walerſeo* eundem locum cum confinio circum adjacenti . in aquis aquarumve decurſibus . ſilvis . pratis . paſcuis . et molinis . atque piſcationibus . curtem et caſam . cum ceteris edificiis ſervos manentes in *coloniis* . quatuor . et alios *tributales* manentes in coloniis decem . Iudicium evindicatum de *ſilva* juxta *fiskaha* . juxta *Walerſeo* quam *Romani* voluerunt habere, quod *Arn epiſcopus* nobilibus viris atteſtantibus duobus vicibus conquiſivit S. Petro.

Wolchankart abba et *Kundbald* frater eius dederunt eorum propria Deo et ſancto Petro ad S. Petrum in *Antheringun* et ad *perge*.

Iſankard tradidit propria ſua *ſuper ipſum lacum* ad S. Petrum.

Madalhelm et *Kozilo* fratres *nobileſque viri* tradiderunt aliquas res proprietatis ſuae in *Walerdorf*.

Socco et frater eius *Wichelm* eorumque proximi dederunt propria ſua quae habuerunt ad *nendichesvvank* S. Petro.

Ruodker Ortarger Coteſcalh et *Eparaker* dederunt ad S. Petrum quod habuerunt ſuper lacum *Walerſeo* ad *Wengi* . et ad *ſtraza* manentes octo.

Lantfrid vir nobilis tradidit *ſemetipſum* Deo ſanctoque Petro et totum quod habuit juxta eundem locum.

Notitia qualiter *Arn epiſcopus* conquiſivit eccleſiam *S. Ioannis* cum rebus ſuis . in loco qui dicitur ad *lauppiom* juxta fluvium *Alzus* per traditionem

eius-

Digitized by Google

cuiusdam *nobilis viri* nomine *Eginolf* . qui ipfam ecclefiam tradidit S. Petro in manus *Ioannis epifcopi* . quamque *Wilhelm*, et acta iniufte retinuerunt . et fimiliter quod idem *Eginolf* de fuo ad *Chiemperk* tradidit.

Tempore *Tafiloni ducis Ovgo* actor ipfius ducis . et filius eius *Vlit* tradiderunt Deo et S. Petro cum confenfu praefati ducis ad *monafterium* quod dicitur *Salzpurc* pro redemptione animarum fuarum poffeffionem proprie hereditatis in loco qui dicitur *Steindorf* . absque ulla feparatione . culta . et inculta ad eandem hereditatem pertinentia . Actum et confirmatum eft coram *Virgilio epifcopo* atque *abbate* et cunctis *monachis* . in diem IIII. II. Kal. Febr. adfiftentibus *teftibus* quorum nomina hec funt . Starcholf . Africh . Mechinprecht . Fridapolt.

Notum fit omnibus qualiter quidam *fidelis vir* N. *Pezili* fuam *ancillam* quae vocatur *Ita* cum omni pofteritate fua tradiderit ad *altare S. Petri in Salzpurch* . ubi *monachica vita* obfervatur . *cenfum duorum denariorum* . aut *pretium* eorum *in cera* . fingulis annis perfolvere . eo tenore , ut fi tres continuos annos ipfum cenfum reddere neglexerit . et in IV. non perfolverit pleniter. fciat fe procul dubio ad proprium fervitium cogi . Ifti funt *teftes* Engilpero. item Engilpero . Wezo . Pezaman . Item Pezaman . Pezili. Num. V.

Notum fit omnibus Chrifti fidelibus . qualiter quedam fidelis femina N. *Chunigund* quamdam fui iuris proprietatem , qualem ad *turia* habuit . pro remedio anime fue fuorumque parentum . in praefentia *Fridarici archiepifcopi*. cum manu advocati fui *Totilonis* . *fratribus Salzburgenfibus ad S. Petrum in monaftica vita* degentibus . in manus *Titonis abbatis* . et *advocati fui Adalberti*. perpetuo iure poffidendam tradidit . Ifti funt *teftes per aures attracti* . Diotmar . Erchanpold . Iodunch . Einhart . Michel . Piligrim . Ruodprecht. Num. VI.

Notum fit omnibus Chrifti fidelibus . qualiter *Heinricus dux* venerandus . rogatu *Titonis Abbatis* pro remedio animae fuae tradidit unam hobam cum duobus mancipiis . quam tunc temporis poffederat quidam *Parfcalh* N. *Azaho* iuxta *rivulum* qui dicitur *Tiufflada* . in manus iam dicti Abbatis ad S. Petri juvavenfe monafterium fratribus monaftice dignitatis inibi Deo, fanctoque Petro fervientibus perpetuo iure poffidendam . ea fcilicet lege . ut fi aliquis epifcopus eandem hobam fibi ufurpare vellet in fervitium . in fuos rediret heredes . ifti funt *teftes per aures attracti Ouldaricus comes* . *Sarehilo comes*. *Kerolt comes* . *Gebahardus comes* . Wilihalm . Irmfrid . Diotpercht. Num. VII.

Noverit plebs fidelis *Heinricum* dum adhuc in *ducatu* praefuit . fed poftea *regali throno* . functum rogatu *Titonis abbatis* talem tradidiffe proprietatem cum confenfu *matris fuae Kysle* . qualem quondam poffederat quidam *Perfcalh* N. *Azacho* juxta rivolum qui dicitur *Tiufflada* ad juvavenfe monafterium fratribus monaftice poffeffionis inibi Deo, fanctoque Petro famulantibus perpetualiter poffidendam . quam traditionem quidam nobilis vir vocabulo *Adalpercht* tradidit in manus iam dicti *Abbatis* et *advocati* eius *Weriandi* . ficuti fibi traditum Num. VIII.

 ditum

Digitized by Google

ditum fuerat . ea lege . ut si quisquam conetur praedictis fratribus subtrahere. proximum respiciat heredem . usque dum ab ipso refirmatum . praefatorum usui fratrum subjaceat . Isti sunt *testes per aures attracti* . Engilperct . Liutolt. Hartvvich . Marchvvart . Udalpercht . Perchtold . Adalpercht . Gotti . Waltunc . Ekili . Einhart . Dietpercht . Otker . Voccho . Lantpercht.

Num. IX. Notum sit cunctis fidelibus . qualiter quidam *Libertus* N. *Puopo* monasticam vitam desiderans . cum consensu cuiusdam *nobilis femine* N. *Outa* eiusque filiorum N. *Raffold* . et *Hartwvich* . tradidit talem proprietatem qualem habuit ad *Holzhuse* . et ad *Heminge* . et ad *Perindorf* . in manus *Hartvvici archiepiscopi* et *abbatis Titonis* . et advocati eorum *Adalperti* . ad *juvavense monasterium S. Petri* post obitum iam dicte nobilis femine . fratribus qui in eodem monasterio degerent . perpetuo iure tenendam . cuius traditionis isti sunt *testes per aures attracti* . Isanrich . Weriand . Ougo . Machalm . Azili . Razo.

Tertia autem die dictus *Libertus* tradidit iisdem verbis et eodem consensu omnia mancipia quecunque sibi a patre vel matre tradita fuerant . ad iam praefatum monasterium in manus praetitulati archiepiscopi . et abbatis . et advocati perpetualiter possidenda . cuius traditionis isti sunt *testes per aures attracti* . Weriand . Ovgo . Voccho.

Aliquanta igitur temporis volubilitate transacta . postquam donatio facta est praetitulata . femina eadem *nobilitatis iuri inserviens* . cuiusdam proprietatis sue medietatem qualem habuit in loco *Ruodlincheim* vocitato in manus praedicti *abbatis Titonis* . fratribus in eodem monasterio Deo famulantibus post obitum suum tradidit perpetuo possidendam mancipiaque equali medietate partita . sub fratrum iam dicti propositi constrinxit obsequio . huius traditionem cause sepe praefato abbate cum *testibus* percipiente . quorum haec nomina sunt Gotti . Voccho . Pezili.

Num. X. Notum sit omnibus quod quidam *nobilis vir* N. *Engildeo* . talem proprietatem qualem habuit in loco qui dicitur *Walthusir* . cum mancipiis inibi sibimet servientibus tradidit in manus cuiusdam cognati sui *Adalpertki* fratribus in monasterio juvavensi sub regula monastice religionis degentibus commendandam . quam traditionem suscepit *Titus abbas* et eius advocatus *Weriand* . perpetuo tenendam . ea lege . ut si quis interrumpere vellet proximum ipsius heredem respiciat . usque dum ab eo renovatum praenominatis redonetur fratribus . isti sunt *testes* : *Engilpercht comes* . Liutolt . Hartvvich . Marchvvart. Oudalpercht . Perchtold . Adalperch . Gotti . Waltunc . Ekili . Einhart. Dietpercht . Otker . Voccho . Lantpercht . cum ipsis testibus praenominatis *Adalpertus* quandam feminam praefatis fratribus commendavit . quam accepit ab illustri femina quadam N. *Willipirch* cum filiis suis tradendam cuius nomen mulieris est *Richilt* . Ello . Sicco.

Num. XI. Noverit pleps christicolarum quemdam fidelem virum vocabulo *Perchtoldum* . cum manu filii sui monasticam vitam desiderantis ac consequentis . ad altare S. Petri talem proprietatem qualem in loco *Lintak* vocato habuit . cunctis ibidem

Digitized by Google

ibidem Deo famulantibus tradiderit cum *quinque mancipiis* post obitum suum perpetuo possidendam . *Imizi* . *Heiza* . *Dietpold* . *Genza* . *Ruozi* . quam traditionem *Titus abbas* cum *testibus* percepit adscriptis . Papo . Heinrich. Azili . Gunthart . Dietmar . Hiltrich . Dietrich . Dietirich.

Notum sit omnibus qualiter quidam *nobilis clericus* N. *Piligrimus* tradidit talem proprietatem qualem habuit in loco qui dicitur *Tachinga* . pro remedio anime sue in manus cuiusdam *Liberti* . qui vocabatur *Patto* . fratribus in monasterio iuvavensi Deo, sanctoque Petro famulantibus perpetuo fruendam cum *mola* et *molinario* atque cum uxore et filiis cum *piscatoribus* et *uxoribus* atque *eorum filiis* . ea lege . ut si quis iniuste velit vindicare proximum ipsius heredem respiciat usque dum ab eo firmatum praenominatorum usui fratrum subiaceat . isti sunt *testes per aures attracti* . cum quibus eandem traditionem accepit *Titus abbas* cum manu *advocati* sui . *Weriandi* . Engilpercht . Nordpercht . Cotafrid . Siz . Wezil . Otker . Hartvvich . Adalperth . Hoholt. Machalm. Num. XII.

Notum sit omnibus qualiter *Titus abbas* quoddam concambium fecit cum *advocato Imperatoris Heinrici Oudalscalcho* tradidit namque proprietatem qualem habuit cum fratribus suis in loco qui dicitur *Grasmaresacha* cum manu *advocati* sui *Sigihardi* in manus eiusdem *Oudalscalki* et *Wichardi* cum *consensu servorum regalium* Imperatori perpetualiter in proprietatem corroborandam. econtra idem *Oudalscalh* cum consensu *Wichardi* et omnium ipsis subditorum tradidit aequalis mensurae proprietatem eidem abbati T. et in manus advocati sui *Sigihardi* in loco qui dicitur *Hamuntespach* iuxta *Tiussiadum* sito sibi perpetualiter in proprietatem et fratribus ad S. Petrum Deo servientibus. Num. XIII.

Notum sit omnibus nobilem quemdam virum . etiam *advocatum* N. *Oudalscalh* tradidisse pro remedio anime *Hartvvici archiepiscopi* . quandam proprietatem cuius semet abnegavit . quidam N. *Horscolf* ad *anava* in manus advocati . ad altare S. Petri fratribus Deo inibi servientibus . perpetuo iure possidendam . quam traditionem accepit *Titus abbas* cum manu advocati sui *Weriandi* . et *testibus* adscriptis . Adalperth . Razo . Kerolt. Num. XIV.

Notum sit omnibus quemdam nobilem virum N. *Cotafrid* tradidisse fratribus Deo sanctoque Petro servientibus talem proprietatem qualem habuit in loco *Takkinga* vocato in proprium ius possidendam . Post factam traditionem petitione sua uxorisque ipsius *Titus abbas* qui et traditionem eandem suscepit concessit ei sex iugera in uno quoque agro in usus proprios dum adviveret. Quam traditionem idem abbas suscepit cum manu *advocati* sui *Weriandi* cum *testibus* adscriptis . Voccho . Dietperth . Waltunc . Pezili . Voccho . Piligrim. Num. XV.

Plurimis conliquescat qualiter quidam *Libertus* N. *Puopo* . tradiderit pro remedio anime sue talem proprietatem qualem habuit ad *Ruitta* fratribus ad altare S. Petri famulantibus perpetuo iure possidendam . isti sunt *testes* Azili . Diotperht . Waltunc . Einhard . Frido. Num. XVI.

Num. XVII. In eodem loco simili modo quidam *nobilis vir* N. *Einhard* tradidit suam proprietatem, ipsis fratribus in proprium ius possidendam. Illi sunt *testes* Weriant. Scroth. Azili. Waltunc. Diotpreht.

Num. XVIII. Aliquanto tempore transacto idem *nobilis vir Einhart* pro remedio anime sue. sueque uxoris et filie *locum patellae* ad *tragera* vocitatum. et ad *Pruoil* duo septa cum domo. quorum septorum quinque iugera sunt exceptis XIII. virgis mensuratis fratribus ibidem ad altare S. Petri famulantibus in proprium ius possidenda perpetualiter tradidit. cuius traditionis isti sunt *testes per aures attracti*. Waltunc. Azili. Fritilo. Dietmar. Hoholt. Rumolt. Hartvvich. Adalpreht. Scroth.

Num. XIX. Notum sit cunctis in Christo credentibus qualiter quidam vir *fidelis* N. *Gummar* cum filium suum N. *Iagob* quem *Deo sanctoque Petro monasticam vitam servandam offerebat*. pro remedio anime sue locum *patelle* ad *tragara* vocitato cum duobus *mancipiis*. quorum nomina sunt *Azili*. et *Ezala*. fratribus ibidem Deo servientibus in perpetuum absque contradictione retinendos tradidit. huius rei *testes* sunt Gumpo. Gerhoh. Adalgoz. Huzo. Peringer. Liuziman. Gummar. Gundpolt. Wolfpero.

Num. XX. Pateat cunctis Christi fidelibus quod quidam *clericus* N. *Richolf*. *post obitum suum* talem sui iuris proprietatem qualem in loco habuit qui dicitur *crasmaresaha* pro remedio anime sue suorumque parentum *fratribus juvavensibus* ad S. Petrum Christo servientibus perpetuo iure perfruendam tradidit. isti sunt *testes* Peziman. Egilmunt. Pazo. Peringer.

Num. XXI. Cognoscat omnis plebs christicolarum quandam *nobilem feminam* N. *Adala* cum manu filii sui *Sigihardi* quandam sui iuris proprietatem qualem in loco ad *puotincperch* vocitato habuit cum duobus mancipiis pro remedio anime viri sui N. *Engilperti fratribus juvavensibus* ad altare S. Petri Christo famulantibus in manus *Titonis abbatis*. et *advocati sui* iam praenominati tradidisse. ea lege. ut si quis usurpare velit proximum ipsius heredem respiciat. usque dum ab eo renovatum praefatorum usui fratrum redonetur perpetuo iure fruendam. isti sunt *testes per aures attracti*. Ouldarich. Suithard. Engildeo. Wezil. Hartvvic. Gezo. et filius eius Gezo. Griman. Iodunc.

Num. XXII. Pateat omnibus in Christo credentibus quomodo quedam *fidelis femina* N. *Eccha* cum manibus filiorum suorum *Engildeonis*. *Cotaperti*. *Wilihalmi*. quos Deo monasticam vitam servandam optulit. quemdam locum *curtilem* id est *Hovvastat in Halle*. et loca duarum patellarum ad *galganara*. et duos *chamar fidili*. et unum septum. *mancipiaque duodecim*. pro remedio animae suae vel viri sui N. *Gerhoh* fratribus ad altare S. Petri Deo servientibus in manus *Titonis abbatis* et *advocati* sui *Sigihardi*. perpetuo iure possidenda tradidit. haec sunt nomina *mancipiorum*. *Diezi*. *Zeizo*. *Waltheri*. *Enzi*. item *Enzi*. *Matprecht*. *Egizi*. *Voccho*. *Peringer*. *Vuppi*. *Enza*. *Hilta*. huius rei

Digitized by Google

rei *testes* sunt . *per aures attracti* . Heriman . Suithart . Waltunc . Pappo. Liutfrid . Peringer . Izo . Azaman . Diezi . Enz . Ouziman . Wezo . Wzi. Enzi . Wazili.

Pateat notiziae Christi fidelium . qualiter quidam *nobilis vir* N. *Ougo* talem proprietatem tradiderit ad altare S. Petri et fratribus eidem altari servientibus perpetualiter possidendam . qualem de ipso *Titus abbas* comparavit *pretio trium librarum* in loco *hamuntespach* sitam . huius rei *testes* sunt *per aures attracti* . Voccho . Pezili , Peringer . Ouzi . Huzo. Num. XXIII.

Notum sit omnibus Christi fidelibus quemdam *servitorem S. Petri* N. *Richolfum* a Domino suo *Titone abbate* sub *Hartvvico presule* impetrasse quemdam locum qui dicitur *adalhohingin* quem ipse *in beneficio* habuit concambiendo cum tali *allodio* quale iuxta fluvium qui *Ogata* vocatur in proprietate habuit. sed ea ratione: ut utrumque praedium post tertiam ipsius generationem ad monachorum rediret usum quod ita confirmatum est in praesentia praescripti praesulis per manus advocati sui *Sigihardi* cum *testibus* adscriptis Ruodolf . Gezo . Azili . Engilpero . Sizo . Huzo . Hartvvich . Gerhoh . Ouzi. Peringer . Pezimar. Num. XXIV.

Noverint praesentes et futuri . *Wisum* et fratrem eius N. *Hallarios* proprietatem loci *tine* I. *Zuperstat* et ex *silva* I. *novale* . commendasse in manum *Richolfi* tradendam domui S. Petri apostoli in *iuvava* ad monachos ritu possessionis firme . huius rei traxerunt *testes* istos . *Engilperum* . *Pazamannum* . *Cantulum* . item *Cantulum* . *Hiltolfum* . quod etiam iste *Richolf* adimplevit iure traditionis dans super altare eiusdem domus . cum *testibus* adscriptis . I. Hezil . *nobilis Aribo* . Engilpero . item Engilpero . Adalperht. Num. XXV.

Notum sit omnibus Christi fidelibus qualiter *abbas* II. *Ruodpertus* quoddam concambium facit cum *vicedomno Rabano* . tradidit namque *Liuzam* filiam *Hizan* . econtra idem *Raban* dedit *Imazam* . Postea ipse *Raban* evolutis annis reddidit ipsam *Liutzam* potestati *Gervvizi abbatis* pro *Pezan* uxore *Tacconis*. Num. XXVI.

Notum sit cunctis Christi fidelibus qualiter *Sigihardus comes* de proprietate sua ad *aisam* sita duas hobas nobilis viri tradidit ad altare S. Petri ipsis fratribus qui ibi monastice viverent perpetuo iure tenendum . isti sunt *testes* Richeri . Hartvvicus . Wezil . Nordvvertus. Num. XXVII.

Ist in dem Originalcodex durchstrichen und ausgelöscht. Num. XXVIII.

Cunctis pateat quemdam *nobilem virum* N. *Engilram* quamdam sui iuris proprietatem *Leidratesvvech* vocitatam pro remedio suo sueque uxoris N. R. in manus *Baldvvini archiepiscopi* et abbatis *Gervvizi* ad altare S. Petri fratribus Deo inibi servientibus tradidisse perpetualiter post suum praefateque coniu- Num. XXIX.

 gis

gis obitum possidendam . isti sunt *testes* . *Meginhard comes* . Engilpreht . Adalpreht . Gerhoh . Aribo . Pabo . Meginhart . Eppo . Tuoto.

Num. XXX. Agnoscat quisque fidelis quemdam *Libertinum Heinricum* talem proprietatem qualem habuit in loco qui dicitur *Isingrimistat* pro sui parentumque suorum dedisse remedio ad altare S. Petri nec non pro filio si aliquem frater suus gigneret *Pezili* . quem ad monachicam vitam in Salzburch tradere vellet. isti sunt *testes* Otachar . Arnhalm . Reginhard . Pertholt.

Num. XXXI. Cognoscant Christi fideles quod mulier quedam N. *Azavvip ancillam* suam *Azalam* tradidit ad altare S. Petri in Salzpurch *ubi cenobite sunt monachi.* eo tenore . ut per singulos annos solvat 1. denarium . quod si supersederit tres annos et in IIIIto per totum non solverit sciat se *propriam famulam* esse fratrum praefato altari servientium . huius rei *testes* sunt Perthold . Gerhoh. Truont . Sigipolt . Pruininch . Wazili . Pezili . Luitpreht.

Num. XXXII. Pateat Christi fidelibus qualiter quedam *pardiu* de *Halla* N. *Diezvvip* non *legitime maritali thoro coniuncta* de servitio soluta sit quod sub diurna annona debuit fratribus servientibus altari S. Petri Salzburgensis ecclesie ubi sub monachica religione Deo ministratur quod dinoscant factum esse gratia *Reginvvardi abbatis* et consensu fratrum ipsius ea tamen lege ut in singulis annis repraesentet praefato altari duos denarios filius vero ipsius V. sed filia tres . et sic omnis posteritas eorum . isti sunt *testes per aures tracti* . Prun . Samson. Liutolt . Oudalrich . Dietmar . Engilpero . Wizili . Svvitker . Wolfpero. Rufus . Primicho . Ebarnsun . Cantho . Ruotker . Gozzinsun.

Num. XXXIII Pateat Christi fidelibus quod quidam fidelis vir *Azili* et uxor sua *Raccha* ad altare S. Petri tradidit suum *servum suamque posteritatem Dietmarum* pro duobus denariis . eo scilicet tenore . ut si duos annos supersederit et in tertio non persolverit . praefato altari in perpetuum sciat se esse serviturum. huius rei *testes* sunt Gerhoh . Dietmar . Samson . Oupo . Altman.

Num. XXXIV Cognoscant cuncti fideles Christi qualiter quidam *fidelis vir* N. *Ouzi sui iuris ancillam* N. *Diemout* eiusque partum ad altare S. Petri pro remedio patris sui anime sue pro uno denario singulis annis solvendo tradiderit . eo tenore. ut si tres annos continuos ipsum censum reddere dimiserit iam postea sciat se suamque posteritatem in proprium servitium fratribus praefato altari servientibus cogi . isti sunt *testes per aures attracti* . Wezo . Ouzi . Wazaman . Azaman . Item Azaman . Wolfger . Liutpolt . Heridegan.

Num. XXXV. *Pirna* in dei nomine suam *famulam Bezala* nuncupatam ad S. Petrum pro remedio anime sue tradidit . ut singulis annis censum duobus denariis persolveret . ea ratione . ut si tres annos praetermitteret *servituti subiciatur* . huius rei *testes* sunt Iacob . Azaman . Gerolt . Enziman . Liutfrid . Wizili . Ruodker . Cunczi . Altipolt.

Cog-

Digitized by Google

Cognoſcant cuncti fideles quod quedam *pardiu* N. *Pezala de Halle non legitime maritali thoro coniuncta* de ſervitio ſoluta ſit . quod ſub diurna annona debuit fratribus ſervientibus altari S Petri Salzburgenſis eccleſie, ubi ſub monaſtica vita Deo ſervitur quod dinoſcant factum eſſe gratia *Diemonis abbatis* in conſenſu fratrum ipſius ea tamen lege ut in ſingulis annis repraeſentet praefato altari duos denarios filius vero eius quinque ſed filia tres denarios et ſic omnis poſteritas eorum . huius rei *teſtes ad aures attracti* ſunt Iſo . Pervvin. Wolfpero . Deuid . Gotaſcalch . Gezaman . Gnanno . Ginili . Gerhoh. Outzi . Altman . Puobo . Stazman. Num. XXXVI

Cognoſcant Chriſti fideles quod mulier quedam N. *Gnanna famulum* ſuum N. *Chuononem* tradidit ad altare S. Petri in Salzpurch . ubi cenobite ſunt monachi pro remedio anime filii ſui *Meginvvardi* eo tenore ut per ſingulos annos ſolvant duos denarios . quod ſi ſuperſederit duos annos et in tertio per totum non ſolverit ſciat ſe proprium famulum eſſe fratrum praefato altari ſervientium . huius rei *teſtes* ſunt Pezili . Gerhoh . Richolf . Prun . Pezili. Num. XXXVII.

Noſcant quique chriſtianorum quemdam fidelem virum N. *Engilvvan* et uxorem eius N. *Gnannam ancillam* ſuam *Pirnam* una cum filio eiusdem N. *Hiltivvin* . eorumque prolem tribuiſſe ad altare S. Petri in Salzburch ubi cenobite monachi ſerviunt pro duobus denariis . ea ſcilicet ratione . ſi tribus annis neglexerint . et in quarto ſe non redimant . ad ſervitium fratrum cum tota poſteritate ſua redigantur . hac re *teſtes* conſiſtunt Tagno . Engilſchalch. et eius filius Meginhalm Liutolt . Engilbero . Ouzi . Oudalrich. Num. XXXVIII.

Cognoſcant Chriſti fideles quod vir quidam N. *Razi Outam ancillam* ſuam cum filiis ſuis *Managolt* et *Engilſcalc* eorumque poſteritatem tradidit ad altare S. Petri in Salzpurh ubi cenobite ſunt monachi eo tenore ut per ſingulos annos ſolvant tres denarios quod ſi ſuperſederint duos annos et in tertio per totum non ſolverint . ſciant ſe proprios famulos eſſe fratrum praefato altari ſervientium . huius rei *teſtes* ſunt . Meginhard . Pezili . Piligrim . Suithard. Gerhoh . Raccaman . Heiziman . Adalgoz . Liutold . Ouzi . Liutfrid . Oudalrich . Wazili . Wazili . Megingoz. Num. XXXIX

Pateat cunctis chriſtianis qualiter fidelis quedam femina N *Meripurch proprium ſervum* ſuum N. *Wizili* per manus *Wezilini praepoſiti* ad altare S. Petri et cenobitis ibidem ſervientibus tradiderit eo tenore . ut per ſingulos annos ſolvat duos denarios quod ſi tres annos eundem cenſum non perſolvendo ſuperſederit . et in quarto totum non perſolverit hereditarius ſervus perpetuo erit . huius *teſtes* ſunt Wichard . Gerhoh . iterum Gerhoh . Sutor . Gerhoh filius . Megingoz . Racman . Ouzi . Liub . Adalgoz. Num. XL.

Notum ſit omnibus chriſtianis quod fidelis quidam N. *Gotaſchalch* de *Grettich* proprium ſervum ſuum N. *Engilpreth* tradiderit ſuper altare S. Petri pro remedio anime ſue eo tenore ut per ſingulos annos cenſum duorum dena- Num. XLI.

 riorum

riorum ibidem persolvat . quod si eundem censum duos continuatim annos reddere neglexerit . et in tertio totum non persolverit stipendiarius servus in servitium fratrum illic Deo militantium redigatur . huius rei *testes* sunt *per aures attracti* . Aribo . Wichard . et filii eius Odalrich . et Wichard . Ruodprecht . Toutili . Gerhoh . Etzo.

Num. XLII. Quidam *S. Petri servitor* N. *Razo* filium suum ex *aliena ancilla genitum* emptumque ab hereditario domino vocabulo *Razo* tradidit ad altare S. Petri duorum denariorum censu annuatim . et si eundem censum duobus continuis annis dare neglexerit et in tertio totum non persolverit diurno servitio fratrum mancipetur . huius rei *testes* sunt Heinrich . Aribo . Wichart . et filii eius Odalrich . et Wicharth . Ruotpreth . Totili . Gerhoh . Etzo.

Num. XLIII. Pateat ecclesie sancte . quod quidam *servitor S. Petri* vocatus *Engilpero* donavit *ancillam* suam N. *Gnannam* pro remedio anime sue S. Petro eo tenore ut singulis annis denarios tres ad altare S. Petri tribuens libera esset post obitum eius . si autem hoc tribus pariter annis supersederit in quarto totum non persolvens fratrum servitio teneatur . in hoc *per aures attracti* sunt *testes* isti . Heinrich . Gerhoh . Liutold . et eius filius Aribo . Item Aribo. Adalpreth . Ruozi . Megingoz.

Num. XLIV. *Liber* quidam N. *Reginhart* tradidit ad altare S. Petri monachisque ibi servientibus talem proprietatem qualem ad *Gumprechtin* habuit pro remedio anime sue fratrisque sui Perhtoldi et parentum suorum . hanc traditionem commisit ipse *Reginhart* fratri suo *Perhtoldo* . quam idem complevit istis *testibus* attractis Raban et filius eius Raban . Aribo . Gerhoh . Pezili . Heinrich. Wichart . Tietmar . Reginhart . Richolf . Liutolt . Ouzi . Gerhoh.

Num. XLV. Habeant in memoria quique terrigene quod quidam *servitor S. Petri Liutfridus* N. tradidit *ancillam* suam dictam *Azala* suumque filium *Altman* omnemque *posteritatem eorum* ad altare praefati S. Petri pro anima sua suorumque eo tenore . ut singulis annis post obitum suum tres denarios illuc persolveret. aut si tribus annis neglectis in quarto totum non redderet . stipendiario servitio manciparetur . huius *testes* sunt hi . Houzi . Liutolt . Oudalrich . alius Oudalrich . Samson . Engilman . Enziman . Reginvvachere.

Num. XLVI. Noverint omnes christiani quod quidam *servitor S. Ruodberti* N. *Wezil* tradidit praedia sua vocata *Vendingin* . *Gouhospach* . *Varmach* in manum *Reginhardi* praesente *archiepiscopo Gebehardo* leganda quocunque idem episcopus infra ecclesiam suam legari vellet . quod idem *Reginhart* filius *Ezonis* rogatu eiusdem episcopi complevit . tradens predicta predia per manum *Chuononis advocati* ad altare S. Petri Salzburgensis ecclesie pro anima eiusdem *Mezelini* parentumque suorum servienda monachis ibidem conversantibus . post obitum uxoris sue *Chunigunde* que facta sunt in presentia archiepiscopi *Gebehardi* testiumque subscriptorum . quorum nomina hec sunt . *Engilperht comes de Sponheim*

Digitized by Google

heim . *Perinhart de Sachsfincheim* . *Sigiboto de Wiara* . *Perhtolt* et frater eius *Reginhard de Vochinperc* . *Gebolf de Pergon* . *Prun de Perhak* . *totile pincerna*. *Rafan junior* . *Aribo de Tufinperc* . Mizili *aurarius* . Tacco . Pezili *cellerarius* . *Norvvic praepofitus* . Laub . Ouzi . et frater eius Liutfrid . Ozi et Oudalrich · Volcholt . Wezil de Skira . Dietpolt . frater Nordmanni.

Notum fit omnibus fidelibus quod quidam *fervitor S. Ruodberti* N. *Wizili* praedium fuum quod habuit ad *Gretich* tradidit ad altare S. Petri pro remedio anime fue uxorisque eiusdem loci monachis poft obitum fuum fine contradictione ferviendum . huius rei *teftes* funt Gerhoh . item *Gerhoh praepofitus*. Gerhoh . Nandvvic . Rihker . Rahvvin . Raban . Meginhart . Engilpreht. Richart calvus. Num. XLVII.

Pateat cunctis fidelibus Chrifti quod quidam *Parfcalach defronohus* N. *Eccho* quemdam *emptitium fervum* fuum vocabulo *Wilo* in manus cuiusdam fervitoris S. Petri dicti *Altman* . et cuiusdam *villici S. Ruodberti* in loco qui dicitur *Liviringon* cui nomen *Azile* eo tenore legavit ut ad quodcunque altare isdem *Wilo* poftularet eum traderent . poftulavit itaque ad altare S. Petri ubi cenobite monachi converfantur fe tradi . ea fcilicet lege . ut fingulis annis quinque denarios illo folvat . et fi tribus annis eundem cenfum fuperfederit . et in quarto non perfolverit praebendarius fervus fit fratrum illorum quod praefati viri *Altman* et *Azile* ut praefcriptum eft impleverunt . huius rei *teftes* funt *per aurem attracti* . isdem Azile . Liutolt . Meginvvart . Oudalrich . Ruodpreth. Adalpreth . Pezile . Samfon . Cumpolt . Wofker . Ouzi . Wolfpero. Num. XLVIII

Pateat cunctis fidelibus Chrifti quod quidam vir N. *Marchvvart de Greticha* poteftativa manu tradiderit ad altare S. Petri ubi monachi cenobite funt *ancillam* fuam N *Diezam omnemque pofteritatem* eius exceptis *filio* N. *Heinrico* et filiabus N. *Lanza* et *Chuniza* . ea fcilicet lege ut fingulis annis tres denarios folvant . quod fi duobus annis hunc cenfum folvere neglexerint et in tertio non emendaverint . praedictorum fratrum fervituti mancipentur . huius rei *teftes* funt *per aures attracti* Liutpreth . Aribo . Puobo . Rafolt . Ouzi . Totile . Lantolth . Altman. Num. XLIX.

Cognofcant cuncti fideles quod quidam vir N. *Dietmar* et eius uxor N. *Pezala* fervum fuum *Azilinum* per manus cuiusdam presbiteri N. *Gezo* poteftative ad altare S. Petri ubi monachi Deo militant tradidit . eo fcilicet tenore . ut fingulis annis tres denarios illo folvat . quod fi duobus annis hoc neglexerit . et in tertio non emendaverit . *praebendarius fervus* fit praedictorum fratrum . huius rei *teftes* funt Liutolt . Gerhoh . Lantpreth . Gunze . Wifile. Megingoz . Ouzi . Gumpolth. Num. L.

Kezai . *Richart* . *Fridarun* . ad altare S. Petri *fervum* fuum N. *Hilthrich* fratrum ufui dederunt cum *teftibus* fubfcriptis Gerhohc Ouzi . Dietmar. Richarth . Gifilpreth . Adalpero . Heripreth. Num. LI.

Wicile

Num. LII. *Wicile* de *Roucingon* dedit ancillam suam N. *Azalam* ad altare S. Petri pro quinque denariis annuatim solvendis . huius rei *testes* sunt Ouzi . Dietmar . Oze . Lantolth . Richarth . Wezil . Oudalrich.

Num. LIII. Notum sit Christi fidelibus quemdam fidelem virum N. *Cantolo* cum uxore sua N. *Pezala* ad altare S. Petri monachorum stipendio unam aream cum domo quam ad *Ruozinlachan* habuerunt pro animabus eorum post obitum amborum tradidisse . huius rei *testes* sunt *per aures attracti* Perhtold et eius filius Adalprecht . Ilsunc . et Ruodolf . Ouzi . et eius filius Ouzi . Samson et Oudalscalch.

Num. LIV. Cunctorum pateat noticie . quod quidam fidelis vir N. *Engilpero* duo *mancipia* per manus *Fridarici* ad altare S. Petri legavit . ut videlicet quinque denarios singulis annis illo persolvant . si vero duos annos neglexerint et in tertio non emendaverint . *praebendario servitio* monachorum subiaceant quem censum *Goutta* ad praesens solvat sed filia ipsius Diemouth *Adalheide* quoad vivat deserviat . postea censum reddat . *testes* . Liutholt . Oze . Chadalhoh. Aribo . Walthere . Raffolth . Toutile . Liutfrid . Altman.

Num. LV. Pateat cunctis fidelibus . quod quidam *clericus* N. *Ruotker ancillam* suam N. *Pezalam* super altare S. Petri cum posteritate sua dedit . videlicet pro annona sibi solvenda . *Geruuico abbate* id ipsum adimplente . Quod cum *testibus* subscriptis confirmatum est . per manus *Orendili advocati* . Iacco . Luitolt . Oze . Gunze . Luitfrith . Item Luitfrith . Pezile . Pezile . Wezil. Wizile . Lantolt . Samson.

Num. LVI. Pateat cunctorum noticie quod quidam fidelis vir N. *Norduuic* celesti desiderio accensus pro redempcione anime sue parentumque suorum ad altare sancti Petri ubi cenobite sunt monachi potestative legavit ad eorundem fratrum usus talem proprietatem qualem ipse de *Taguino* ad *Gebiningon* concambiendo accepit . Et ut stabilior esset ista legatio . vestituram praedictis fratribus eadem hora contradidit . Huius rei *testes* sunt . Heinrich . Reginhart . Pabo. Pezile . Plidolf . Raban . Perhtolt . Dietmar . Luitolt . Ovzi et Oze . Reginhart . Adalman . Ezeman.

Num. LVII. Cunctis Christi fidelibus pateat . quendam Christi fidelem N. *Althmannum* cum consensu uxoris sue *Perhte* ad altare sancti Petri potestative tradidisse talem possessionem qualem habuit in loco qui dicitur *chemanata* . ad monachorum usum deo inibi servientium . quam traditionem fecit persolvendis sibi et uxori sue quoad viverent annuatim . VI. *ficlis* argenti . et VI. *carradis* salis. et duabus *massis ferri* . et pro remedio anime sue uxorisque sue . ac parentum suorum . quorum nomina hec sunt . *Althman* avus eius . et uxor eiusdem . N. Toutila . et Pater ipsius Althmanni . N. Aribo . et eius uxor Racka . Huius rei *testes* sunt . Engilsalch . Aribo . Raban et eius frater Eppo . Witilo. Iulas . Perhtolt . Norduuic . Prun . Heinrich . Tagine . Adalpreht . Eppo. Nabo.

Digitized by Google

Nabo . Heinrich . Gerbohc . Piligrim . Richolf . Luitolt . Erchanhart . Ilfunch . Tietmar . Ovdalrich . Et ut traditio ſtabilior eſſet . *veſtituram* contradidit . cum *teſtibus* ſubſcriptis . Perhtolt . Reginhart . Heinrich . Idem vero *Althman* dedit duo *mancipia* ſuper ipſum altare pro quinque denariis annuatim ſolvendis . quorum . N. *Gateſclach* . *Hizila* . quod ſi eundem cenſum tribus annis neglexerint et in quarto non perſolverint . ſervituti fratrum ſubiaceant . Huius rei *teſtes* ſunt Totile . Ovze . Ovdalrich . tempore *Adelberti abbatis*.

Cunctorum noticie pateat . quod quidam fidelis . N. *Gunzi* per manus cuiusdam ſervitoris ſancti Petri . N. *Dietmar* ad eiusdem altare legavit. tria *mancipia* . quorum . N. *Peziman* . *Engilpreht* . *Luiza* ea videlicet lege. ut ſinguli eorum annuatim . V. denarios ſolvant . ſi vero tribus annis neglexerint . et in quarto non perſolverint . fratrum uſui ſubiaceant . *Teſtes* . Ouze. Oze . Azile . Wiſile . Cumpolth . Aribo . Azile . Hadapreht. Num. LVIII.

Quedam nobilis mulier nomine *Hadamouth ſub viduali religione* deo ſervire deſiderans . atque huius mundi curas ſpe celeſti calcans . ad ſancti Petri cenobium ubi monachica converſatio celebratur devota ſe contulit . Et quia preſentis ſeculi voluptates parvipenderat . pro ſpe celeſtium ad ipſum altare conſenſu filii ſui *Adalberonis* proprietates quas ad *Suldorf* una cum veſtitura et cum VI. mancipiis donaverat . ut ſcilicet ipſa pauper fratris unius praebenda ſuſtentaretur . eiusque nepos . N. *Chraft* filius filii ſui *Eberhardi* deo ſanctoque Petro oblatus ſuſciperetur . Quod ita confirmatum eſt per manus *ſervitorum Petri Richolfi et Reginuuardi* . Quam traditionem *abbas Adalbertus* ſuſcepit cum *teſtibus* ſubſcriptis . Engilſalch . Wichart . Heinrich . et eius frater Wicman . Raban . Ouzi . Althman . Dietmar . Engilpero . Aribo . Ilſunch . Erchinhart . Oudalrich . Etzo . Huc . Adalpero . Gnanno . Adalpero . Heinrich . Hartuuich. Num. LIX.

Omnibus Chriſti pateat fidelibus . quod quidam dei fidelis . N. *Raban* tale predium quale ad *Ruottheringon* habuit ſimul cum veſtitura ſuper altare ſancti Petri monachorum uſui contradidit . pro remedio videlicet anime ſue parentumque ſuorum . nec non et fratris ſui *Epponis* . quam traditionem *Adalbertus abbas* cum *teſtibus* inſcriptis ſuſcepit . Prun . Reginharth . Harthman . Norduuich . Hartlieph . Rarpholt . Ovzi . Dietmar . Ovzi . Toutile. Heizman . Idem quoque *Raban* in bono deſiderio perſiſtens . adauxit opus bonum quod ceperat . nam ad praeſcriptum altare legavit *allodium Hus* vocatum . quod videlicet frater eius *Eppo* de *Sigihardo clerico* emerat . duobus *mancipiis* additis . quorum N. *Gozolt et uxor eius* cum filiis illorum . contradens et veſtituram . cum *teſtibus* . Pillunc . Prun . Aribo. Ad hec vero legavit et aliud ad *Sitilinasdorf* . quod pater ipſius digno pretio acquiſivit a quodam N. *Sizo* . Sed ea lege . ſi non legitime uxoratus vitam ſine filiis finierit. que ita teſtibus ſtabilita et confirmata *Adalbertus abbas* ſuſcepit . additis iſtis *mancipiis* . *Luitkart* . et eius filius *Sifrith* . *Teſtes* . Engilſalch . Prun . Reginharth. Num. LX.

Digitized by Google

ginharth . Adalpero . Meginuuarth . Adalman . Althman . Toutile . Ilfunch. Richolf . Rondolf . Roudhoch . Ouzi . Dietmar . Oze . Perhtolt . Megingoz . Oudalrich . Vualchon . Sizo . Buobo . Ovzi . Aribo et eius filius Rodiger Luitolt Hartlieb Sigiboto Heinrich Rafolt Oze Meginhart Suitker Raban Altman Lantolt.

Num. LXI. Cunctorum noticie pateat . quod quidam fidelis vir nomine *Goteschalh* ad altare fancti Petri ancillam fuam . N. *Lanzam* tradidit . eo videlicet tenore, ut fingulis annis . V. denarios illo perfolvat . Si vero tres neglexerit . et in quarto non emendaverit . monachorum ibi fervientium fubiaceat fervituti . *Teftes* . Ovze . Ouze . Puobo . Hartuic . Chadolch . Lantolt . Ouze . Luitfrit . Conftant . Altovm.

Num. LXII. Noverint omnes fideles Chrifti . quod quedam ferviens mulier S. Petri N. *Dietzuuiph* ad altare ipfius monachorum inibi converfantium ufui profuturam *locum patelle* . ad *Steinaran* et . VIIII. partem aque poteftativa manu poft obitum fuum contradidit . pro remedio videlicet anime fue . fuique viri *Ifangrimi* et omnium parentum fuorum . Huius enim rei *teftes* funt . Dietmar . Altman. et eius filius Wolfkrun . Marchuuarth . Ekkehart . et eius frater Frouuin. Hartuuio . Adalpreht . Megingoz . Oze . Ruodpreth . Raban . Wolpreth. Goze . Dietmar.

Num. LXIII. Memorie cunctorum fidelium comendetur . quod quidam fideles de *Halla* N. *Enzile* et eius uxor *Pezala* duo *mancipia* . N. *Luiphilt* et eius filiam *Luiphilt* fuper altare fancti Petri monachorum ufui delegaverunt . et ut ipfi in *fraternitatem* fufciperentur . *Teftes* Adalpreht . Cantulo . Gezaman . Azile . Nortpreht . Etzman . Arnolt . Aribo . Ovze . Dietmar . Rovdpreht . Hartuuic. Eadem vero *Pezala* . cum manu viri fui ad praefatum altare . V. *mancipia* poft obitum fuum et filiorum fuorum tradidit . ut videlicet filii fui *Pabo* et *Welanth* officium fuum quod ipfa habere fuerent . ita tamen . fi idipfum praevalerent implere . quod ita conlaudatum et confirmatum eft ab *abbate Adalberto*. *Teftes* vero funt fupra infcripti . Adalpreht . Cleina . Tovtila . Ruothoh . Paba . Regila . Geruuich . Rathpoto . Regilint . Ellinpreht . Ruodolf . Dietpolt. Rihkart . Perhta . Perhtolt . Sarili . Adalpreht . Dietmar . Richart . Lunkart. Adalheih . Raban . Dietmar . Perhta . Waza . Perhtolt . Engilpero . Enzuuip . Sigina . Perhta . Raban . Azala . et filie eius . Perhta . Mathilt . Enziuuib et eius filiae Richar et Perhta . nec non et filii eius Perhtolt . Dietpolt. Adalpreht . Dietmar . I. denarium folvunt · *Chuniza* et eius filii *Heinrich* . *Hartuuich* . nec non et filie *Adalheih* . *Iudita* . I. denarium.

Num. LXIV. Notum fit omnibus fidelibus quod quidam *Latinus* nomine *Iohannes* fervum fuum N. *Megingoz* tradidit ad altare fancti Petri ubi monachica vita celebratur ea lege ut poft obitum fuum fcilicet eiusdem *Latini* V. denariorum cenfum illo perfolvat quem fi tribus annis neglexerit et in quarto non perfolverit fratrum fervitio fubiaceat . Huius rei *teftes* funt Engilfchalch . Pabo . Ovze. Ovze.

Digitized by Google

Ovze . Dietmar . Perhtolt . Hartuuic . Aribo . Totile . Uochile . Wolfchrim . Huch.

Cunctis fidelibus pateat quod quidam fidelis . N. *Perhtolt* ancillam suam. N. *Hazacha* tradidit ad altare sancti Petri ea conditione . ut singulis annis . V. denarios illo persolvat . quod si tribus annis neglexerit et in quarto non persolverit . fratrum servitio mancipetur. *Testes* Engilschalc Ovze Totile Pabo Hartuuic Dietmar Fridarich Rahuuin Odalrihc Ovze. Num. LXV.

Item quedam mulier N. *Gotilint* ad idem altare sancti Petri legavit *tria mancipia* quorum nomina *Ruodolf Aza Mierze* pro V. denariis . a singulis annuatim solvendis . videlicet post suam nec non et viri sui *Erchanhardi* vitam. quod si tribus annis neglexerint et in quarto totum non adimpleverint fratrum usui subiaceant . *Testes* Aribo . Ovze . Ovze Trount Oze Cumpolt Ruodiger Guanno Engilhoch Megingoz Gerlohc. Num. LXVI.

Notum sit cunctis Christi fidelibus . quod quedam due libere mulieres N. *Dieza* cum duabus filiabus suis quarum vocabula *Azala* . *Enziuuip* . atque ipsius soror *Liuza* cum omni posteritate sua super altare sancti Petri per manus *Azilini* fratris sui semetipsas legaverunt . pro V. videlicet denariis illo annuatim solvendis . Si vero duobus annis censum illum supersedentes in tertio non emendaverint . monachorum inibi deo servientium prebendario servitio subiciantur . *Testes* . Altman . Ovze . Perhtolt . Altkis . Ruodpreht . Richart. Perhtolt . Meginuuart . Ruodolf . Eccho. Num. LXVII.

Cunctorum noticie pateat . quemdam fidelem virum . *Pezilt* . *servum* suum . N. *Gerhoh* ad altare S. Petri pro V. denariis post obitum suum illo solvendis tradidisse . si vero duobus annis neglexerit et in III. non emendaverit. monachorum servituti subiaceat . *Testes* . Richolf . Erchinhart . Toutile . Etich. Altman . Gerhoh. Num. LXVIII.

Cunctorum Christi fidelium noticie pateat . quandam fidelem mulierem. N. *Goldam* per manus *Gezmanni* servum suum N. *Dietpoldum* ad altare sancti Petri pro V. denariis post obitum suum in anime sue remedio legasse . et eo pacto . si duobus annis neglexerit . et in tertio non persolverit . monachorum deo inibi servientium servituti subiaceat . *Testes* . Lantolt . Hartuuic . Hartunic . Samson . Oze . Azile . Engilper . Alpuni Num. LXIX.

Cunctis pateat quendam N. *Walteker* pro anima sua et filiorum suorum quorum vocabula *Gerloh* et *Adalpreht* ancillam suam . N. *Gunzam* cum filia eius *Hada* super altare S. Petri pro V. denariis solvendis tradidisse . Si vero censum illum duobus annis neglexerit . et in tertio non emendaverit . monachorum servituti subiciatur . *Testes* . Herchanhart . Gezman . Rovpreht . Wizili . Tietmar . Wolfchrim . Ovze . Megingoz . Oze. Num. LXX.

Digitized by Google

Num. LXXI. Cunctorum memorie declaretur . quod quedam fidelis mulier . N. *Richilth* per manum *Eginonis presbyteri* pro anima sua super altare sancti Petri legavit . ita tamen . ut singulis annis V. denarios illo persolvat . Si vero tribus annis hunc censum neglexerit . et in quarto non emendaverit . servituti monachorum subiciatur . *Testes* . Dietmar . Ovtto . et eius frater Laub. Ruotpreht . Sigifrith . Adalpero . Pero.

Num. LXXII. Notum sit cunctis fidelibus Christi tam praesentibus quam et futuris. quod quidam *Libertus* nomine *Wezil* . duas *ancillas* . earumque posteritatem pro uno denario solvendo . vel quanti valet denarius in *pretio cerae* singulis annis . ad altare sancti Petri ubi monachica religio observatur tradidit . Et si uno anno ipsum censum non queant persolvere . sequenti duplum restituant. atque donatam sibi libertatem sine dubio retineant . At si eosdem contingat in hac desidia . vel obstinatione usque post tertium annum repperiri . sub cotidianum servitium ad praefatum altare cogantur . Quarum nomina sunt hec . *Azala* . *Enza* . Huius rei *testes* sunt *per aures attracti* . Hartuuic . Voccho. Waltunc . Engildeo . Ezilo . Wiso . Rizaman . Enziman . Adalman . Azacho . Hartman . Alarich . Ruodolf.

Num. LXXIII. Notum sit omnibus Christi fidelibus . qualiter quodam tempore transacto idem praefatus *Wezil* . terciam sui iuris ancillam . N. *Chunigund* . suamque posteritatem . ad altare sancti Petri in Salzburch . ubi monachica vita observatur . pro uno denario . vel quantum valet denarius in pretio cere singulis annis tradiderit . eo tenore . ut si tres continuos annos ipsum censum reddere neglexerit . et in quarto pleniter non persolverit . sciat se sine dubio fratribus praefato altari servientibus sub cottidianum servitium cogi . Isti sunt *testes per aures attracti* . Isinger . Liutkoz . Aripo . Sicco . Azaman . Enzi . Liuzaman . Heizo.

Num. LXXIV Notum sit omnibus Christicolis . qualiter quidam *nobilis vir* . N. *Engildeo* sue potestatis *servum* et *ancillam* eorumque posteritatem ad altare sancti Petri in Salzburch . ubi monachica vita regitur et observatur . pro uno denario . aut tantundem *cere* . singulis annis solvendo tradiderit . eo tenore . ut si tres continuos annos aliqua desidia ipsum censum reddere neglexerint . et in quarto pleniter non persolverint . sciant se procul dubio suosque posteros fratribus eidem altari ministrantibus ad perpetuum servicium cogi . quorum nomina hêc sunt . *Rizo* . *Truta* . Hanc traditionem *Sigihardus advocatus* in praesentia *abbatis Mazilini* suscepit . Isti sunt *testes* . Penno . Enziman . Pabo . Altman . Ezzo.

Num. LXXV. Noverint cuncti tam praesentes quam et futuri . quod quidam *nobilis vir* . N. *Herideo* . *mancipia* sua cunctosque eorum posteros . pro uno denario solvendo . vel quanti valet denarius in *pretio cere* singulis annis . ad altare sancti Petri . in Salzburch ubi monachica religio observatur tradidit . Et si uno anno huiusmodi censum non queant aut non velint persolvere . in sequenti duplum

plum

Digitized by Google

plum restituant. At si contingat eosdem in hac desidia vel obstinatione usque post annum tertium reperiri, sub cottidianum servitium ad altare praefatum cogantur. Quorum nomina sunt hec. *Enzi*. *Diezi*. *Azo*. *Azili*. *Gunza*. *Enza*. *Gotta*. *Geppa*. *Rihpurch*. *Dioza*. *Alarun*. *Enza*. cuius traditionis isti sunt *testes*. Adalpreht. Engildeo. Adalpreht. Weriand. Einhart. Hartuuich. Voccho. Pubo. Adalpreht. Vualtunch.

Notum sit omnibus Christi fidelibus qualiter quidam fidelis vir N. *Ruozi*. servum suum N. *Engilman*. suamque posteritatem ad aram sancti Petri in Salzburch. ubi monachorum regularis norma observatur tradiderit. pro remedio anime sue. sueque coniugis. N. *Heilrad*. pro tribus denariis singulis annis solvendis. eo modo, ut si tres continuos annos ipsum censum reddere neglexerit. sciat se procul dubio fratribus praefato altari servientibus perpetualiter servire. Huius rei *testes* sunt. Rihholf. Engilpero. Azaman. Zeizo. Gezo. Item Engilpero. Num. LXXVI.

Pateat cunctis Christi fidelibus. qualiter quidam fidelis vir. N. *Ouza* sui iuris *ancillam*. N. *Diemuod*. suamque posteritatem, ad altare sancti Petri in Salzburçh. ubi monachica vita celebratur. pro remedio anime sue. parentumque suorum. pro uno denario singulis annis solvendo tradiderit eo tenore. ut si tres continuos annos ipsum censum reddere neglexerit. sciat se suamque posteritatem servili iugo fratribus eidem altari servientibus cogi. Huius rei *testes* sunt. Wertheri. Ovzi. Wazaman. Azaman. Item Azaman. Wolfker. Liudpold. Heridegan. Num. LXXVII.

Pateat omnibus fidelibus quod quedam mulier. N. *Adalheith* suum. N. Adalpreht ad altare sancti legavit. ea lege. quatinus. V. denarios annuatim illo solvat. si vero tribus annis supersederit et in quarto non persolverit. monachorum servitio subiaceat. *Testes*. Dietmar. Ganno. Suuitker. Num. LXXVIII.

Noverint omnes fideles. quedam mulier nomine *Azauuip* tradidit quendam sui iuris *servum* nomine *Chuonradum*. ad altare sancti Petri. ubi cenobite sunt monachi. ad censum duarum carradarum salis. unam eadem vivente reddendam. ambas id est carradas post eiusdem femine defunctionem. ea videlicet ratione. ut si tres continuos annos ipsum censum reddere neglexerit, sciat se procul dubio proprium servum fratrum. eidem altari servientium. Isti sunt *testes per aures adtracti*. Aribo. Uuezo. Sicco. Pezeman. item Pezaman. Aribo. Ello. Engilpero. Num. LXXIX.

Notum sit omnibus Christi fidelibus. quod quidam fidelis vir. N. - - - Num. LXXX. sui iuris ancillam que vocatur - - - ad altare sancti Petri in Salzburch ubi cenobite sunt monachi. censum unum *carrade salis*. aut pretium eius in *cera*. singulis annis solvendum tradidit. eo tenore. ut si per triennium praefatum censum reddere neglexerit et in quarto non persolverit. sciat se procul dubio ad cottidianum servicium fratrum eidem altari servientium cogi. Isti sunt *testes* Gotti. Rihholf. Gummar. Engilpero. Perili.

Num. LXXXI Notum sit cunctis Christi fidelibus quod quidam *Libertus* N. *Adalpreht* suam *ancillam* . N. *Wichild* suamque posteritatem ad altare sancti Petri in Salzpurch ubi monachica vita observatur pro uno denario vel quantum valet denarius *in pretio cere* singulis annis tradiderit . eo tenore . ut si tres continuos annos ipsum censum reddere neglexerit . et in quarto pleniter non persolverit. sciat se sine dubio fratribus praefato altari servientibus sub cottidianum servicium cogi . Isti sunt *testes* Wezil . Perhtolt . Pezili . Iacco . Engilpero . item Engilpero . Luitcoz . Altmar . Azili . Gerhoh.

Num. LXXXII. Noscant Christi fideles . quod quedam nobilis matrona . N. *Wezala* vineam et XV. iugera . in loco qui dicitur *Imicinastorf* sita cum tribus *mancipiis* . N. *Engilpreht* . *Cholaman* . *Hizauuip* . in manus advocati sui . N. *Ilisunch* tradidit et pro eiusdem matrone filio . N. *Poppo* . quem in monasterio sancti Petri monasticam vitam perpetuo agere destinavit . ad altare eiusdem Petri in *iuvavense civitate* traderet . Quod idem advocatus pleniter ac fideliter implevit . *Testes* . Engilpreht . Aribo . Ozi . Pezili . Ovz . Luitolt . Gunzi . Sunitker.

Num. LXXXIII. Pateat Christi fidelibus quod quidam fidelis clericus . N. *Perhker* . cum manu advocati sui Nordvvici . *salochum proprium* mancipium ad altare sancti Petri tradidit . duos denarios post defunctionem ipsius per singulos annos solvendos . ea lege ut si tres continuos annos praedictum censum neglexerit . et in quarto non persolverit sciat se procul dubio fratribus praefato fratri servientibus proprium servum perpetualiter permanere . Isti sunt *testes* Pezili . Keiziman . Liutfrid . Suitger . Gunzi . Winiman . Eppo . Aribo . Nordinch.

Num. LXXXIV. Pateat cunctis in Christo credentibus qualiter quidam vir N. *Heriger*. suum *servum* N. *Humpreth* et suam posteritatem pro uno *carrada salis* . vel quantum valet in pretio singulis annis . ad altare sancti Petri . ubi monachica religio observatur tradidit . et si uno anno ipsum censum non queat persolvere, sequenti duplum restituat.

Num. LXXXV. Notum sit cunctis in Christo credentibus quod quedam femina . N. *Azala* se ipsam cum consensu parentum suorum ad altare sancti Petri tradidit . in Salzpurch ubi monachica vita celebratur pro duobus denariis singulis annis solvendis . eo tenore . ut si tres continuos annos eundem censum persolvere neglexerit . in sequenti anno totum restituat . At si hoc non faciat . sciat se cum posteritate sua cottidiano servitio praefato altari serviendam . Huius rei *testes* sunt Chouno . Svvitharth . Pezili . Gerhoh . Engilpreth . Enziman . Richeri . Perhtold . Hartuuich . Dietpold.

LXXXVI. Notum sit cunctis in Christo credentibus . quod quedam femina N. *Liuza servum* suum . N. *Engilgerum* ad altare sancti Petri tradidit in Salzpurch ubi monachica vita celebratur pro duobus denariis . eo tenore ut si tres annos eundem censum persolvere neglexerit in sequenti anno totum restituat . At si

hoc

Digitized by Google

hoc non faciat sciat se cottidiano servitio praefato altari serviendam. Huius rei *testes* sunt. Pezili. Wezil. Gerhoz. item Gerhoz. Ovzi. item Ovzi. Meginvvart. Adalpreht. Huzo.

Notum sit omnibus quod quidam fidelis vir. N. *Roupreth servum* Num. LXXXVII.
suum N. *Odalrich* tradidit ad altare sancti Petri ubi monachica vita celebratur pro V. denariis per singulos annos solvendis. et si in tribus annis neglegens in quarto non persolverit fratrum servitio subiaceat. *Testes*. Oze. Dietmar. Ovze. Ovze. Lantolt. Oze. Altman. Vochile. Hartvvich. Roudolf.

De Peirheim (a) debetur dari III. saginati porci. et I. verres. et IIII. Num. LXXXVIII.
frixlinge. et XXX. altilia. et IIII. anseres. et VIII. pensa lini. et II. modii milii. et in tribus annis. I. culcitra. et II. modii leguminis et I. saccus. et III. modii radicum. et I. corium ad oleum comparandum. et CCCC. ova.
Hoc idem servitium debetur dari de *Wildorf*.

(a) Es scheint zwar, die unter obigen Num. LXXXVIII. eingeschalte Verzeichniß der jährlichen Stiften, oder Dienstregister seye nicht in dem XI. Jahrhundert, sondern im Anfang des XII. unter **Erzbischof Conrad** *I.* und den **Abbt Balderich**, der vom Jahr 1125. bis 1147. der Abbtey vorstunde, zusammgetragen worden; denn es wird darinn von den Besitzungen in **Dornbach**, **Wien** und **Alse** (Herren Alß) gedacht, welche erst unter besagten Abbt **Balderich** Zeug der in Chron. novissim. *S.* Petr. pag. 225. angeführten Urkunde aus milder Gabe **Leopolds des Heiligen** Margrafen in Oesterreich an das Kloster zu St. Peter gediehen. Da es jedoch in dem original **Saalbuch** unmittelbar den vorstehenden Traditionen angehängt ist, und größtentheils Stiften oder Dienste enthält, welche dem Kloster St. Peter schon im XI. Seculo eigen waren, so wollte ich sie auch von gegenwärtiger Sammlung nicht ausschliessen, bevor da selbes hin und wieder zu Aufklärung des V. **Absatzes** der III. **Abtheilung** dient. Zu behendern Begriffe des Inhalts möchte jedoch die Verdeutschung einiger darinn vorkommenden lateinischen Ausdrücke nicht mißliebig fallen. Als: altilia, gut gefüttertes Geflügel, Hühner, anseres, Gänse, avena, Haber, canabus, Hanf, census, Zinns oder Stift, Cicer, Zuckererbsen, corium, gearbeitete Haut oder Leder, culcitra, eine Decke, Teppich, curia integra, ein ganzer Bauernhof, curia dimidia. ein halber Hof, cutis, ungearbeitete rohe Haut, frixlinga, ein junges jähriges Schwein, Frischling, fabae, Bohnen, fludrones lignorum, Fluder-Holz, wie man es insonders zu den Mühlenbau gebraucht, frumentum, verschiedene Gattung des Getreides, auch Roggen, gallina, eine Henne, huba, eine Hube, oder Bauerngut, legumen, Hülsenfrucht als Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen rc. linum, Flachs, oder Haar, lupulus, Hopfen, millium, Hirßkorn, oder Hirßbrein, modium, oder modius, Schäffel, pensum, eine Gattung Gewichtes, ein Pfund insgemein, pisa, Erbs, pratum, eine Wiese, radices, Rüben, vielleicht Rettich, rapula, Steckrüben, saccus, leinener Sack, worinn Getreide rc. gefüllt wird, saginatus porcus, ein gemastes Schwein, scita canabi, ein Theil eines abgehaspelten Hanfs, siligo, Roggen, triticum, Waizen, verres, ein Eber, d. i. porcus masculus, villicus, Mayr, curia villicalis, Mayr- oder Bauernhof. Von der Bedeutung talentum, (Pfund) solidus, (Schilling) denarius, (Pfenning) S. **unparth. Abhandl. vom Staate des Erzstifts Salzburg.** §. 308. 319.

Digitized by Google

De *Walaves* idem servitium debetur dari excepto . I. saginato porco. et I. frixlinga . et de *fikus* idem servitium datur.

De *Hemmingin* debetur dari . I. saginatus porcus . III. frixlinge . II. pensa lini . et I. modius fabe . et IIII. lupuli et I. ciceris \. et I. radicum et dimidius modius milii . et XV. altilia . et IIII. anseres . et I. saccus . et I. corium . et CCC. ova.

De *papingin* debetur . IIII. saginati porci . et I. verres . et III. frixlinge XII. pensa lini . III. modii leguminis . et III. radicum . XXXII. altilia et V. anseres . et in tribus annis I. culcitra . et I. saccus et I. corium . et CCCC. ova.

De *campa* . I. saginatus porcus . et II. frixlingae et II. modii leguminis et X. altilia et III. anseres . et III. modii radicum . Post VI. annos . I. culcitra . CCC. ova et I. corium . De *Weingi* . II. saginati porci . et I. verres . et III. frixlingae et III. modii leguminis . et IIII. radicum . et XX. altilia . et IIII. anseres . et post IIII. annos . et I. culcitra et I. corium . et CCC. ova . Hoc idem servitium debetur de *cretticha* . De *anava* autem I. saginatus porcus . et I. verres . et II. frixlingae . et XV. altilia . et IIII. anseres . et II. modii leguminis . et III. radicum . et post VI. annos . I. culcitra . et I. corium . et CCC. ova . III. modii lupuli.

De *Mosaheim* II. saginati porci . et I. verres . et II. frixlingae . et II. pensa lini . et II. modii leguminis . et III. modii radicum et III. lupuli . et XV. altilia . et IIII. anseres . et CCC. ova . et I. corium . post VII. annos I. culcitra. De *Gramannespruonin* . II. saginati porci . et II. frixlingae . et XX. altilia et III. anseres . Post VI. annos I. culcitra et I. corium et CCC. ova. De *Ruita* . I. saginatus porcus et II. frixlingae . I. modius et dimidius leguminis et III. radicum et X. altilia et III. anseres . Post VI. annos I. culcitra et I. corium . et CCC. ova.

De *Porcinheim* debentur dari III. saginati porci . et IIII. frixlingae. et XII. altilia . et IIII. anseres . et III. pensa lini . et II. modii leguminis . et I. radicum . et II. modii lupuli . et XII. ova anserum . et DC. ova . et in IIII. annis I. culcitra et I. saccus . Hoc idem servitium debetur de aliis adiacentibus locis . Isti de *orientali plaga* debent nobis censum dare . C. XL. V.

De *Ursprungin* . I. saginatus porcus . et II. frixlingae . X. altilia. IIII. anseres . CCC. ova . I. modius leguminis . semodius milii . II. pensa lini . II. modii radicum . II. modii lupuli . et I. corium . et post II. annos I. modius plumarum. De *Ruodlinheim* II. saginati porci . III. frixlingae . XII. altilia. IIII. anseres . CCC. ova . I. modius leguminis et semodius . IIII. pensa lini. II. modii radicum . I. corium . II. modii lupuli . post II. annos . I. saccus. post IIII. annos I. culcitra . Apud *Pongouui* debentur dari de I. loco II. saginati porci . IIII. frixlingae . XX. altilia . IIII. anseres . I. modius leguminis . I. modius milii . I. pensum lini . D. ova . I. corium . I. modius lupuli. III. modii radicum. Hoc servitium de altero debetur excepto uno frixlinga. et I. ansere . et de *molendino* debetur I. saginatus porcus . III. frixlingae. XX. altilia . D. ova.

De

Digitized by Google

De *Abbataftohrf* . IIII. porci faginati . X. frixlingae . altilia XXX. anferes X. ova DC. penfa III. lini . in IIII. anno . culcitra . I. faccus . De alia curte . porci II. faginati . frixlingae V. altilia XV. anferes V. penfa II. lini . ova CCC. Poft duos annos faccus . De decimatione ipfius loci . porci III. faginati . frixlingae VI. anferes VI. altilia XII. CCC. ova.

De *Crethica* IIII. penfa lini . De *anava* II. De *Weingi* III. De *campa* II. De *Gramannespruonin* . II. et I. modius leguminis . De *ruita* II. penfa lini.

In *officio Ruoberti villicorum curie* funt XX. VI. de quibus IIII. funt plene que *fervitium plenum* dant . id eft duos porcos . et III. minores porcos. quorum quilibet valeat XII. denarios . modium milii . modium fabe . CCC. ova . duo modii rapule . cutem pro oleo vel XX. denar. viginti denarios pro lino . duos modios hubali . XII. gallinas . duos anferes . duos fluodrones lignorum . vel XXX. den. De *dimidia* autem *curia villici* medietas omnium horum dantur . He funt *hube* que *frumento ferviunt* . XI. et dimidia et quarta pars hube . De his fingulis hoc fervitium datur . Sex modii avene . duo modii filiginis . duo modii hubali . et qui *pratum* habet iuxta hubam ille dat ovem vel XII. denarios . pro opere XII. den. De his hubis denarii . De *Suldorf* VIIII. folidi V. den. minus . De *Durchhaimin* XXX. den. de *Metilhaimin* dimidium talenti . De *Gumprehtigin* V. folidi . De *Tittilinsdorf* XXX. den. De *Hutich* XL. den. De *Hanebach* XXX. den. de *Cheffindorf* L. den. de *Varmach* LX. den. de *Sulzperch* III. folid. item de alio *Sulzperch* L. den. De *Scubenarn* III. fol. de *Choufhufen* LX. den. De *Hagnigin* V. fol. De *Ekke* LX. den. De *Takkingin* III. fol. de *Hupingin* LX. den. de *Puhein* LX. den. de *Mofchaimin* III. fol. de *Praite* C. den. De *Nuzdorf* talentum . De *Mainvvifin* VI. fol. de *Pabingin* VII. fol. De *Adalhokingen* dimidium talent. de *Hunsperk* dimid. tal. in *filva iuxta Hunsperk* XXX. den. De *Uurte* dimid. tal. de *Gebiningin* L. den. De *Eftor* LX. den. De *Mitterhofen* XL. den. De *Ehigin* LX. den. De *Dremili chaimin* LX. den. De *Northalmigin* LX. den. De *Erniftigin* III. fol. De *Cella* LX. den. De *Geginperge* LX. den. De *Afcha* V. fol. De *Volrn* XXX. den. De *Erlach* V. fol. De *Oyten* XXX. den. *Gumpoldus de Hunsperch* III. fol. Servicium de IIII. *molendinis* . De III. molendinis fervit VIIII. modios frumenti. De *quarto molendino* IIII. modii frumenti et porcum vel LX. den. et de fingulis molendinis VI. gallinas et CL. ova . De *molendino Sechirchin* XXX. den. De quatuor molendinis *Lanzigin* XXI. mod. frumenti . et IIII. porcos et VI. gallinas et C. L. ova . vel XXX. den. de fingulis tribus molendinis de quarto autem molendino pro porco XL. den. De molendino *Straze* IIII. modii filiginis, et unum modium avene . De molendino *Surehaimin* VI. modii frumenti . et porcum . VI. gallinas . et C. L. ova . De *molendino Mermos* VI. modii frumenti et porcum VI. gallinas et C. L. ova . De *Holzhufen* modium filiginis. tres modios avene . De *Prunnigin* . duos modios filiginis . IIII. avene . De *Chindehufen* unum modium tritici . et tres avene . De *Tackinkufen* unum modium filiginis . et III. modios avene . De *Tabizhaimin* unum modium filiginis. duos modios avene.

Digitized by Google

De *officio Walteri* iste *curie villicorum* sunt . *Husen curia plenum* servicium dat . *Rakkigin* una plena curia . *Wildorf* due curie plene . *Michilnpach* I. plena . *Lanzigin* I. plena . Iste autem sunt *dimidie curie* . *Percha* due dimidie . *Hegiln* dimid. *Offenvvan* due dimid. *Scugin* dimid. *Viskigin* dimid. *Wagigin* dimid. *Ovda* dimid. *Uvalrabigin* . *Talahusen* dimid. *Straze* dimid. *Hage* dimid. *Mermos* I. *Winchiln* I. *Perhtoldigin* I. *Prunnigin* I. *Puotligin* I. *Tuzinpach* I. *Liupsigin* I. *Hekkigin* I. *Stetin* I. *Tunigin* I. *Hunigin* I. De istis dimidiis curiis iste non dant plenum servicium . *Hegiln* . *Straze* . *Hage* . *Winchel* . *Perhtoldigin* . *Prunnigin* , *Puotligin* . *Tuzinpach* . *Liupsigin* . *Hekkigin* . *Stetin* . *Tunigin* . *Hunigin* . *Plena curia* dat hoc *servicium* . Duos porcos pingues . et tres minores porcos . vel oves vel XII. den. pro singulis. modium milii . modium fabe . CCC. ova . duos modios rapule . cutem pro oleo vel XX. den. viginti den. pro lino . duos modio hubali . XII. gallinas . duos anseres . duos fludrones lignorum . vel XXX. den. *Dimidie curie* que dant plenum servicium . dant medium horum . Iste sunt *plene hube* due . et insuper una carens quadrante . *Plene dant hoc servicium* . Sex modios avene . duos modios siliginis . duos modios hubali . et XII. den. *pro opere* . et si habet pratum iuxta hubam . ille dat ovem . vel XII. den. De dimidiis hubis de hoc servicio medietas datur . Iste sunt *dimidie hube* . *Hizilignin* dimid. *Lachenhusen* dimid. *Froskhaimin* dimid. *Appenhaimin* dimid. *Peterschirchen* dimid. *Ydinhusen* quarta pars hube . *Talahusen* dimid. *Vuolfprehtingin* servit III. modios siliginis. tres modios avene . *Fornstarn* III. mansos V. loca . *Mermos* dimid. huba. *Vualtingin* III. mansos . *Rorbach* . *Puotlingin* . tercium mansum.

Isti *denarii* dantur de *officio Walteri* . De *molendino Loufen* . VI. solidi . De *Ovve* X. sol. *Gerstetin* LXX. den. *Percha* XXX. *Perhtoldingin* . LXXV. den. De *Linde* III. sol. *Vnfridingin* L. den. *Werdolzfelden* XL. den. *Wildorf*. LX. den. *Stetin* LX. den. *Offinvvanch* LX. den. *Haginpuche* LXXX. den. *Surberch* V sol. V. denariorum minus . *Rinchhaimin* LX. den. *Mosen* LX. den. *Snappingin* C. den. de *Ruote* XXX. den. *Hupfilhaimin* dimidium talent. *Prunehaimin* VI. sol. *Puche* LX. den. *Perchhaimin* III. sol. *Levvarn* III. sol. Item *Fritlingin*. L. den *Widach* III. sol. *Aiche* XL. den *Talahusen* XXX. den. De *molendino Hage* LX. den. *Stegehaimin* LXXX. den. *Rapoto* III. sol. et XX. den. *Grinzingin* III. sol. *Pusinchhoven* LX. den. *Cybach* LX. den. *Rospach* dimidium talent. *Tiuffiat* III. sol. *Arbingin* XL. den. *Michelnpach* denarium. *Stetin* XL. den. *Totinhusen* LXX. den. *Vuolfprehtingin* III. sol. *Holzhusen* XXX. den. *Prunningen* XXX. den. *Strepflechingen* XXX. den. de *Chubach* de huba I. LX. den. De *Putlingin* XXX. den. *Trubinbach* VII. sol. de *molendino apud Loufen* VI. sol. de *Riede* V. sol. V. den. minus . De *Hezilingin* XL. den. De molendino apud *Hupfilhaimin* dimidium talent. De *Cholntal* talentum I. De *Chrechdorf* C. den. De *Pusenhusen* dimid. tal. De *Metinhaimin* LXXX. den. De *Walde* iuxta *Lenzinsperge* LXXX. den. De *Widach* LX. den. De *Stetihaimin* XL. den. De *Sundermargin* LX. den. De *Mulnhaimin* LX. den. De *Chunehohingin* L. den. De *Chinden* L. den. De *Narrinbach* solidos VII. et XV. den. De *Wellin* XL. den. De *Garinga iuxta prihsen* LXXX. De pretio quod dedit dominus *Wernherus de Velse* pro filia sua *Mahtilt* dimidium tal.

Hii

Digitized by Google

Hii funt *denarii* qui dantur de *Halle*. *Yngram de patella* quam habet dat decem talenta et de *ftatiunculis falis* que apud illos dicuntur *Voderl* CC. et XL. aut pro his III. talenta et in expenfionem fervitii. *quando fratres noftri adveniunt pro caufa monafterii talentum unum*. Simili modo *Heinricus* filius *Gotilinde de Loufen*. et *Ruodolfus* filius *Gnannen* ferviunt de reliquis *duabus patellis*. *Dietvvinus* VI. tal. *Willihalmus* II. tal. Item predictus *Heinricus* de dimidia octave partis que dicitur *Cuerlingare* dat unum tal. *Osrich* fuper *aquam noftram* pro compofitione XX. talentorum. que fingulis annis dat duo tal. Infuper ex *beneficio Dietmari de Aichhaimin* XX. folidi dantur. De *durge halle* iuxta dimidium tal. De *Pinzgovve*. de *Pongovve*. et de *Apponovve*. XV. tal. Eft praeterea locus *patellarius* in loco qui dicitur *Gapaneve* de quo fingulis feptimanis dantur XXX. den. et XV. *Voderl falis*. Et in partibus illis que dicuntur *Trunkovve* dantur VI. tal. De *curte Chremefe* dantur tria tal. De *curte Appatsdorf* dantur folidi XII. pro porcis. Ifte cenfus annuatim de *areis* que in *Wiene* et *Alfe* fite funt. ad S. Petrum perfolvitur talentum videlicet tribus denariis minus. De *Tornbach* vero VII. folidi et XIII. infuper oblationes dantur. et fervitia in excolendis vineis et pratis perfolvuntur. *In tritorio Prunnovve* pertinentes ad fanctum Petrum *villicationes integre* V. et dimidia et integra quelibet fervit de anno VI. porcos. III. anferes et X. gallinas. DC. ova. modium fabe vel pife et XI. carradas fimi ad excollendas vineas et ovem in fefto S. Petri. *Dimidia* vero *villicatio* dat medietatem horum.

Ifta *fumma horum* eft fcilicet XXXIII. porci. XVII. anferes. LV. galline. V. modii fabe vel pife et dimidius. tria millia ovorum et CCC. de quibus CCL. ova in pafcha. in pentecoften totidem. in fefto fancti Rudberti in autumpno cetera perfolvere debent. Dantur etiam de *Praitnovve* novem *fcite* de canabo. que vulgo *hafpe* dicuntur. De tribus autem molendinis dantur XVII. modii frumenti et III. porci. et VI. anferes. XV. galline. DCCCC. ova. In *Praitnovve* habemus XV. beneficia de quibus annuatim recipere debemus XVIII. modios filiginis et XLIII. avene. et XVIII. oves. vel pro ove XII. den. et de beneficio cuiusdam Engilfalci XL. den. *Rafoldus miles* quidam habet in beneficio a nobis in *Praitnovve*. dimidiam hubam et vineam. que ipfo vita decedente in noftram poffeffionem redeunt. nec alium patiuntur praeter nos heredem. *Summa horum* XXXVI. porci. XXIII. anferes. LXX. galline. quatuor millia ovorum et CCXXIII. oves. XXXV. modii filiginis. XL. avene.

Digitized by Google

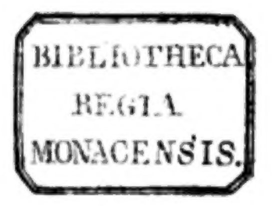
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google